

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 25

Vormoderne politische Verfahren



Duncker & Humblot · Berlin

Vormoderne politische Verfahren

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 25

Vormoderne politische Verfahren

Herausgegeben von

Barbara Stollberg-Rilinger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Vormoderne politische Verfahren / Hrsg.: Barbara Stollberg-Rilinger. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2001
(Zeitschrift für historische Forschung : Beiheft ; 25)
ISBN 3-428-10615-6

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0931-5268
ISBN 3-428-10615-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Vorwort

Die hier vorgelegten Aufsätze sind die – zum Teil erheblich erweiterten – Vorträge eines Kolloquiums, das vom 22. bis 24. September 1999 in Münster stattgefunden hat. Die Tagung konnte und sollte selbstverständlich nicht eine Typologie vormoderner Verfahren liefern – einerseits ist zu vieles ausgespart, andererseits sind deutliche inhaltliche Akzente gesetzt worden. So liegen die Schwerpunkte in zeitlicher Hinsicht auf der Frühen Neuzeit, in inhaltlicher Hinsicht auf den ständischen Verfahrensformen und darunter wiederum auf dem Römisch-deutschen Reich. Dieses Übergewicht erklärt sich wenigstens zum Teil daraus, daß nicht alle ursprünglich geplanten Vorträge zustandegekommen sind. Es fehlen insbesondere die Beiträge über die Papstwahl, über frühneuzeitliche Ratsgremien in südwestdeutschen Reichsstädten und über multilaterale Friedenskongresse, deren Referenten leider ihre Teilnahmezusage zurückziehen mußten. Andererseits kam der Beitrag über die Niederlande von Olaf Mörke hinzu, der auf der Tagung selbst nicht anwesend sein konnte. Daß nur zwei Aufsätze sich vormodernen Kommunen widmen, wird zweifellos deren Gewicht bei der Ausbildung komplexer und dauerhaft institutionalisierter Verfahrensformen nicht gerecht; doch erfreut sich diese Thematik ohnehin großen Forschungsinteresses und füllt eigene Sammelbände. Andererseits hätte man das Themenspektrum selbstverständlich noch wesentlich weiter ausdehnen können: auf Einzelkorporationen wie Zünfte oder Adelsgesellschaften etwa oder neben der katholischen Liga auf andere föderative Zusammenschlüsse. Mir ist auch der Mangel bewußt, daß über die politischen Beratungs- und Wahlverfahren hinaus nicht von Rechtsprechungsverfahren die Rede ist. Allerdings liegt in diesen Beschränkungen auch die Chance zu größerer inhaltlicher Konzentration. Wesentlich für die Zusammenstellung der Themen war, daß von Gebilden unterschiedlicher politischer Integrationsniveaus die Rede sein sollte: Vom einzelnen Domkapitel ebenso wie von der Gesamtkirche, von der Stadtgemeinde über den Territorialstaat und den Ständebund bis hin zum Reich und schließlich zum diplomatischen Verkehr zwischen den Potentaten werden Gegenstände von höchst unterschiedlicher politischer Kohärenz und Handlungsfähigkeit thematisiert.

Das Kolloquium fand im Münsteraner Krameramtshaus statt, dem Gesandtenquartier der Niederländer während der Westfälischen Friedensverhandlungen, heute Sitz des Hauses der Niederlande, das uns die

Hausherren freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben, so daß wir in der inspirierenden Atmosphäre eines Raumes tagen konnten, der ehemals selbst Schauplatz politischer Verfahren von großer historischer Tragweite war.

Besonderer Dank gilt zum einen der Fritz-Thyssen-Stiftung, die die Veranstaltung durch ihre finanzielle Förderung erst ermöglicht hat. Zum anderen ist Prof. Dr. Norbert Simon vom Verlag Duncker & Humblot sowie den Herausgebern der Zeitschrift für Historische Forschung und insbesondere Prof. Dr. Johannes Kunisch dafür zu danken, daß der Band als Beiheft zur ZHF erscheinen konnte.

Die Organisation der Tagung, die Betreuung der Teilnehmer und die redaktionelle Bearbeitung des Bandes hat in vielen Händen gelegen. An erster Stelle ist Ursula Daoudi zu nennen, die die Hauptlast dieser Organisationsgeschäfte mit der gewohnten Umsicht und Sorgfalt bewältigt hat. Darüber hinaus haben Antje Flüchter-Sheryari, Marian Füssel, Shannon Hunt, Matthias Kopp, Henning Pahl, Ulrike Schmid und Dr. Michael Sikora zum Gelingen der Tagung wesentlich beigetragen. Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle noch einmal für ihr Engagement danken.

Münster, im Dezember 2000

Barbara Stollberg-Rilinger

Inhaltsverzeichnis

<i>Barbara Stollberg-Rilinger</i> (Münster)	
Einleitung	9
<i>Michael Sikora</i> (Münster)	
Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote	25
<i>Gerd Althoff</i> (Münster)	
Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter	53
<i>Klaus Schreiner</i> (Bielefeld)	
Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung von Bischöfen. Rituelle Handlungs- muster, rechtlich normierte Verfahren, traditionsgestützte Gewohnheiten . .	73
<i>Sylvia Schraut</i> (Bochum)	
Die Bischofswahl im Alten Reich seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Symboli- sche Formen einer Wahl mit verabredetem Ausgang	119
<i>Johannes Helmuth</i> (Berlin)	
Rangstreite auf Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren	139
<i>Ulrich Meier</i> (Bielefeld)	
„Nichts wollten sie tun ohne die Zustimmung ihrer Bürger“. Symbolische und technische Formen politischer Verfahren im spätmittelalterlichen Florenz	175
<i>Dietrich W. Poeck</i> (Münster)	
Rituale der Ratswahl in westfälischen Städten	207
<i>Johannes Kunisch</i> (Köln)	
Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle von 1356	263
<i>Helmut Neuhaus</i> (Erlangen)	
Der Streit um den richtigen Platz. Ein Beitrag zu reichsständischen Ver- fahrensformen in der Frühen Neuzeit	281
<i>Axel Gotthard</i> (Erlangen)	
Die Inszenierung der kurfürstlichen Präeminenz. Eine Analyse unter Erprobung systemtheoretischer Kategorien	303

<i>Esther-Beate Körber</i> (Berlin)	
Landtage im Herzogtum Preußen als symbolische Darstellung von Öffentlichkeitsvorstellungen und Machtbeziehungen von 1525 bis 1635	333
<i>Michael Kaiser</i> (Köln)	
Ständebund und Verfahrensordnung. Das Beispiel der Katholischen Liga (1619–1631).	351
<i>Gerrit Walther</i> (Frankfurt am Main)	
Der andere Körper des Königs? Zum politischen Verfahren der französischen Generalstände	417
<i>Lothar Schilling</i> (Frankfurt am Main)	
Krisenbewältigung durch Verfahren? Zu den Funktionen konsensueller Gesetzgebung im Frankreich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts	449
<i>Ronald G. Asch</i> (Osnabrück)	
Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642.	493
<i>Olaf Mörke</i> (Kiel)	
Kohärenzstiftung durch Verfahren im partikularisierten Staat. Die Generalstände in der niederländischen Republik.	521
<i>Miloš Vec</i> (Frankfurt am Main)	
„Technische“ gegen „symbolische“ Verfahrensformen? Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach der juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts	559
Mitarbeiterverzeichnis	589

Einleitung

Von Barbara Stollberg-Rilinger, Münster

Wir sind gewohnt, im Bereich des politischen Handelns, aber auch darüber hinaus, klar zu unterscheiden zwischen technisch-instrumentellen „Geschäftsordnungen“ einerseits und symbolisch-zeremoniellen Formen andererseits – mehr noch: beides scheint auf den ersten Blick überhaupt nichts miteinander zu tun zu haben. Das eine gilt gemeinhin als etwas eher Modernes, das andere als etwas eher Vormodernes. Im politischen Alltag sind allenthalben gesetzte und schriftlich fixierte Verfahrensformen selbstverständlich, die als sachneutrale Mittel zur ergebnisoffenen Entscheidungsfindung dienen. Symbolisch-zeremonielle Formen des politischen Handelns hingegen gelten als bloße Demonstrationen oder Inszenierungen, die Zustände, Verläufe oder Ergebnisse abbilden, die gerade nicht oder nicht mehr offen sind. Beispielsweise kann man ein förmliches Wahlverfahren als ein instrumentelles Verfahren ansehen, insofern es einen ergebnisoffenen Vorgang regelt, während etwa eine Amtseinführung als ein zeremonieller Akt gilt, der das Ergebnis einer Entscheidung nur mehr inszeniert. Entsprechend gelten diese letzteren, „nur“ zeremoniellen Formen heute bestenfalls als mehr oder weniger überflüssige Ornamente, schlimmerenfalls und für gewöhnlich aber als Medientheater, das die wahren Entscheidungsprozesse verschleiert. Kein schwererer Vorwurf kann ein modernes politisches Verfahren treffen, als wenn man es mit einem vormodernen Herrschaftsritual auf eine Stufe stellt, so – um nur ein Beispiel anzuführen – kürzlich der Politologe Paul Kevenhörster in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der den Parteitagen in der heutigen Bundesrepublik (sicher nicht ganz zu Unrecht) vorwarf, sie führten keine offenen Diskussionen und trügen keinen politischen Wettbewerb aus, sondern seien „Festveranstaltungen im Stil von Krönungsmessen“¹.

Dahinter steht unausgesprochen eine klare Gegenüberstellung: auf der einen Seite die Grundwerte der repräsentativen Demokratie, nämlich Offenheit, Diskursivität und Transparenz politischer Entscheidungsverfahren; auf der anderen Seite die Grundwerte vormoderner Herrschafts-

¹ Paul Kevenhörster, In der Theaterwelt des politischen Entertainment, in: FAZ Nr. 208 (8.9.1999), 11.

ordnungen, nämlich Unverhandelbarkeit und Statik eines hierarchischen und transzendent legitimierten Ordo. Der Moderne entsprechen danach instrumentelle politische Verfahren, die formale Regeln zur Entscheidungsfindung und Konfliktaustragung bereitstellen, ohne den konkreten Verlauf festzulegen und ohne die Ergebnisse inhaltlich zu präjudizieren, die dafür aber sicherstellen, daß überhaupt Entscheidungen getroffen werden, die dann verbindlich geltend gemacht werden können. Der Vormoderne entsprechen hingegen nach landläufiger Meinung Zeremonien und Rituale – Zeremonien verstanden als Handlungssequenzen, die in ihrer äußeren Form genau normiert sind, die Zeichencharakter haben und die auf diese Weise eine immer schon gegebene politisch-soziale Ordnung darstellen und bekräftigen; Rituale verstanden als ebenfalls äußerlich normierte und symbolisch befrachtete Handlungsabläufe, von deren korrekter Durchführung die Akteure eine bestimmte Wirkmächtigkeit erwarten². Im Gegensatz zum modernen Verfahren kommt die Wirkung eines solchen Rituals aber dadurch zustande, daß das formal korrekte Befolgen der Regeln das Eingreifen einer transzendenten, legitimationsspendenden Macht provoziert, die auf nicht empirisch nachvollziehbare Weise eine Entscheidung von außen herbeiführt und das „richtige“ Ergebnis garantiert. Seinen schlechten Ruf hat das Ritual seit der Aufklärung vor allem deshalb, weil man dazu neigt zu unterstellen, daß die Akteure die Zuschauer (und womöglich auch sich selbst) über die realen Wirkursachen täuschen, daß politische Rituale also die tatsächlichen Entscheidungsprozesse und Interessenstrukturen verschleiern³.

Diese einfache Gegenüberstellung – moderne Geschäftsordnung hier, vormoderne Ritual dort – soll hier zur Debatte gestellt werden. Sie reflektiert allzu einfache Stereotype von Moderne und Vormoderne und trägt weder dem Stand der Diskussion über moderne Verfahren noch dem über Rituale Rechnung⁴. Daß man es sich mit diesem Gegensatz zu

² Ich verwende die Begriffe im folgenden in der hier definierten Weise. – Von der Vielfalt gegenwärtig diskutierter Zeremonie- und Ritualbegriffe muß hier abgesehen werden; vgl. dazu etwa zuletzt die Sammelbände von *Andrea Belliger, David Krieger* (Hrsg.), *Ritualtheorien*. Ein einführendes Handbuch, Opladen 1998; *Alfred Schäfer, Michael Wimmer* (Hrsg.), *Rituale und Ritualisierungen*, Opladen 1998; *Corinna Caduff, Joanna Pfaff-Czarnecka* (Hrsg.), *Rituale heute. Theorien – Kontroversen – Entwürfe*, Berlin 1999.

³ Vgl. *Alois Hahn*, *Kultische und säkulare Riten und Zeremonien in soziologischer Sicht*, in: *Anthropologie des Kults*, Freiburg/Basel/Wien 1977, 51–81.

⁴ Zum Stand der historischen Forschung vgl. *Gerd Althoff*, *Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 31 (1997), 370–389; *Barbara Stollberg-Rilinger*, *Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *ZHF* 27 (2000), 389–406.

einfach macht, lehrt schon ein genauerer Blick auf die modernen parlamentarisch-repräsentativen Demokratien. Selbstverständlich bedürfen sie zu einem guten Teil symbolischer Inszenierung, wie heutzutage immer deutlicher bewußt wird. Doch das allein als mediales Theater und Verschleierung der „eigentlichen“ Verfahren aufzufassen, greift zu kurz. Auch und gerade der politische Alltag der repräsentativen Demokratie enthält ein großes Maß an symbolisch-expressiven Momenten, ja gerade darauf beruht womöglich die legitimationsstiftende Wirkung moderner politischer Verfahren. So hat etwa der amerikanische Politologe Murray Edelman schon in den 60er Jahren darauf hingewiesen, daß beispielsweise der Sinn öffentlicher politischer Debatten nicht in der Erzeugung von Konsens oder gar von Erkenntnis des Wahren und Richtigen besteht, sondern vielmehr in der symbolischen Demonstration und Bekräftigung kontroverser Positionen⁵.

Doch auch wenn das Ziel solcher Debatten tatsächlich nicht Konsens oder Einsicht ist, so liegt ihre Leistung doch gerade darin, daß sie es den Kontrahenten erleichtern, schließlich das Ergebnis des Verfahrens zu akzeptieren, auch wenn es nicht ihrer Position entspricht. Die geregelte *Austragung* von Konflikt und Dissens, so könnte man vielleicht pointiert formulieren, *ersetzt* gerade den – nicht herstellbaren – inhaltlichen Konsens und stiftet bei den Beteiligten Akzeptanz auch von mißliebigen Entscheidungen – „Legitimation durch Verfahren“ also. Niklas Luhmann hat diesen Sachverhalt bekanntlich in systemtheoretischen Kategorien analysiert und im Detail gezeigt, auf welche Weise moderne Verfahren (vor Gericht, in Gesetzgebung und Verwaltung) durch sich selbst jene Legitimität ihrer Ergebnisse hervorbringen, die ihnen kein Konsens über deren inhaltliche Richtigkeit mehr verschaffen kann⁶. Welche Eigenschaften

⁵ Murray Edelman, *Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns*, Frankfurt/Main 1990. Zur Diskussion über die Funktion politisch-sozialer Symbole und Rituale in der Gegenwart vgl. nur etwa Robert Wuthnow, *Ritual and Moral Order*, in: *ders.*, *Meaning and Moral Order Explorations in Cultural Analysis*, Berkeley, L. A. 1987; David I. Kertzer, *Ritual, Politics, and Power*, New Haven/London 1988; Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Symbole der Politik – Politik der Symbole*, Opladen 1989; Hans-Georg Soeffner, *Zur Soziologie des Symbols und des Rituals*, in: *Das Symbol – Brücke des Verstehens*, hrsg. von J. Oelkers/ K. Wegenast, Stuttgart 1991, 63–81; Thomas Meyer, *Die Inszenierung des Scheins. Voraussetzungen und Folgen symbolischer Politik*, Frankfurt am Main 1992; Sabine R. Arnold, *Christian Fuhrmeister, Dietmar Schiller* (Hrsg.), *Politische Inszenierungen im 20. Jahrhundert. Zur Sinnlichkeit der Macht*, Wien/Köln 1998.

⁶ Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren* (1. Aufl. 1969), Frankfurt am Main 1993. Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Michael Sikora in diesem Band, 25–51. – Im Anschluß an Luhmann aus juristischer Perspektive Marcelo Neves, *Symbolische Konstitutionalisierung*, Berlin 1998; vgl. auch Harald Kindermann, *Symbolische Gesetzgebung*, in: *Gesetzgebungstheorie und Rechtspolitik*, hrsg. von

politische Verfahren besitzen müssen, um dies zu leisten, darauf ist noch ausführlich zurückzukommen.

Zunächst erscheint mir die Unterscheidung zwischen symbolisch-expressiven und instrumentellen Variablen des Handelns, die Luhmann (eher nebenbei) eingeführt hat, wesentlich⁷. Bei politischen Verfahren – wie bei sozialem Handeln allgemein – sind immer beide Funktionen im Spiel. Ein politisches Verfahren erfüllt nicht allein einen bestimmten Zweck – nämlich: eine allgemein verbindliche Entscheidung herbeizuführen –, sondern es leistet darüber hinaus noch mehr: es stiftet Sinn. Damit erfüllt es nicht allein ein bestimmtes instrumentelles Bedürfnis, ist also nicht allein Instrument, um einen außerhalb seiner selbst liegenden Zweck zu erreichen. Es dient vielmehr auch expressiven Bedürfnissen – also solchen, die unmittelbar durch das Handeln und im Handeln selbst sich erfüllen. Nur wenn man das berücksichtigt, gerät in den Blick, wie ein politisches Verfahren nicht allein Entscheidungen produzieren, sondern auch, wie es selbst deren Legitimität erzeugen kann.

Die Befunde der modernen politischen Theorie also mahnen zur Vorsicht: Symbolisch-zeremonielle und technisch-instrumentelle Funktionen lassen sich nicht einfach bestimmten Verfahrenstypen oder gar historischen Entwicklungsphasen zuordnen. Ebenso wenig, wie sich moderne Verfahren in ihrer instrumentellen Funktion erschöpfen, lassen sich umgekehrt vormoderne Verfahren auf symbolisch-expressive Funktionen reduzieren. Für Mittelalter und frühe Neuzeit gilt erst recht, daß man „Geschäftsordnungen“ einerseits, Zeremonien und Rituale andererseits nicht klar voneinander trennen kann. Ein Indiz dafür liefert beispielsweise schon ein Blick in die frühneuzeitliche Zeremonialliteratur. Dort wird bei weitem nicht nur das thematisiert, was wir heute unter Zeremonien und Herrschaftsritualen fassen würden; dort werden vielmehr Wahlverfahren ebenso thematisiert wie Krönungsmessen, Ständeversammlungen ebenso wie Herrscherentrées – also Verfahren, die auf den ersten Blick eher der *Herstellung* von Entscheidungen dienen, ebenso wie solche, die nur deren *Darstellung* zu dienen scheinen. In vormoderne Verfahrensordnungen, soweit es sie überhaupt in schriftlich fixierter Form gibt, läßt sich erst recht beides nicht trennen. Zu denken ist nur an die Goldene Bulle: Dort nimmt die Ordnung der Kurfürsten bei Tisch, in der Prozession und der Messe wesentlich mehr Raum ein als die Ordnung der Abstimmung, und vor allem: beides hängt aufs engste zusam-

D. Grimm/W. Maihofer, Opladen 1988, 222–245; *Wolfgang Schild*, Funktionale und nicht-funktionale Bedeutung des Gesetzes, in: *Rechtstheorie und Gesetzgebung*. Festschrift für Robert Weimar, hrsg. von I. Tammelo/G. Mock, Frankfurt am Main u. a. 1986, 195–215.

⁷ *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren (Anm. 6), 224 ff. und passim.

men⁸. Ebenso wurden zeremonielle Elemente von Ständeversammlungen wie die feierlichen Einzüge der Teilnehmer, die Eröffnungs- und Schlußsitzungen in eine Reihe gestellt mit (in unseren Augen) viel erheblicheren Elementen wie etwa der Prüfung der Vollmachten oder den Beratungssessionen. Vormoderne Verfahrensordnungen legen ganz allgemein und unspezifisch die äußeren Formen des Handelns fest, die Rechtmäßigkeit stiften. Schon Wilhelm Ebel hat das auf den Punkt gebracht mit dem Satz: „Die Form ist die älteste Norm“⁹. Rechtmäßig ist demnach, was einer geregelten Form gehorcht, rechtmäßige Entscheidungen sind solche, die in geregelter Form zustandegekommen sind¹⁰. Der frühneuzeitliche, dem römischen Recht entlehnte Begriff der „Solennität“ bringt genau das zum Ausdruck: „Solennitäten“ nannten die Zeitgenossen solche äußerlichen Formen, die zur Rechtmäßigkeit eines Aktes erforderlich waren, ob sie uns nun eher symbolisch-zeremoniellen oder eher technisch-instrumentellen Charakters zu sein scheinen¹¹.

Ein Anliegen bei der Veranstaltung dieser Tagung war also, die Gegenüberstellung von „Geschäftsordnung“ und „Ritual/Zeremoniell“ zur Debatte zu stellen. Daß diese Frage bisher so nicht gestellt worden ist, läßt sich forschungsgeschichtlich relativ leicht erklären. Die traditionelle Politikgeschichte hat sich wenig um Formen gekümmert, ihr ging es um die *Inhalte* von Entscheidungen, die nach quasi naturgesetzlichen Mechanismen von Machtgewinn und Machterhalt zu erklären waren. Die Verfassungsgeschichte beurteilte die vormodernen politischen Entscheidungsverfahren in der Regel aus der Perspektive des modernen Konstitutionalismus und brachte wenig Verständnis für die symbolisch-zeremoniellen Momente auf, die Gegenstand separater Forschungen zur Herrschaftssymbolik blieben. Umgekehrt wendet sich die moderne Kulturgeschichte, die von Ethnologie und Kulturanthropologie über die substanzielle Bedeutung symbolischen Handelns belehrt worden ist, inzwischen zwar intensiv allen möglichen zeremoniellen und rituellen Phänomenen zu, schreckt aber gerade vor den Gegenständen der klassischen Politik- und Verfassungsgeschichte noch weitgehend zurück¹². Ein

⁸ Vgl. den Beitrag von *Johannes Kunisch* in diesem Band, 263–278.

⁹ *Wilhelm Ebel*, *Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht*, Tübingen 1975.

¹⁰ Eine signifikante Abweichung von diesem Prinzip stellen allerdings die mittelalterlichen Beispiele dar, die *Klaus Schreiner* in seinem Beitrag zu diesem Band, 82, anführt: daß nämlich unter Berufung auf göttliche Inspiration gerade eine tumultuarisch zustandegekommene Entscheidung als die rechtmäßige ausgegeben werden konnte, wie etwa noch bei der Papstwahl Gregors VII.

¹¹ Vgl. etwa *Johann Heinrich Zedlers Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 38; Leipzig/Halle 1747, Sp.520–541, s. v. solenn.

¹² Ausnahmen sind z. B. *Sarah Hanley*, *The Lit de justice of the Kings of France*, Princeton 1983; *Lynn Hunt*, *Symbole der Macht, Macht der Symbole. Die Franzö-*

ganz wesentlicher Impuls zu dieser Tagung war, einen Ansatz zur Überwindung dieser disziplinären Selbstbeschränkung zu finden, also gewissermaßen das verfassungsgeschichtliche Skelett mit kulturgeschichtlichem Fleisch und Blut auszustatten und so den ganzen politischen Körper in den Blick zu nehmen.

Den eingangs skizzierten Gegensatz zwischen Geschäftsordnung und Ritual in Frage zu stellen, zielt auch auf die Modifikation gängiger Modernisierungsannahmen. Nun soll es aber nicht darum gehen, die strukturellen Unterschiede zwischen Mittelalter/Früher Neuzeit und Moderne völlig zu nivellieren, sondern vielmehr darum, genauer nach den Strukturmerkmalen zu fragen, in denen sich vormoderne signifikant von modernen Verfahren unterscheiden¹³. Politische Verfahren im strengen Sinne kann man definieren als Handlungsabläufe, die in ihrer äußeren Form bestimmten Regeln folgen und die zur Hervorbringung allgemein verbindlicher Entscheidungen, d. h. letztlich zur Herstellung kollektiver Handlungsfähigkeit dienen. Es ist, wie erwähnt, als wesentliches Kennzeichen komplexer moderner Gesellschaften beschrieben worden, daß politische Legitimation durch unvordenkliche Tradition und geheiligte Autorität abgelöst wurde von einer Legitimation durch Verfahren¹⁴. Das heißt, daß Entscheidungen dann und deshalb als allgemein verbindlich akzeptiert und damit auch durchsetzbar werden, wenn sie auf eine spezifische, formal geregelte Weise zustandekommen, und *nicht* aufgrund ihrer inhaltlichen Übereinstimmung mit bestimmten Werten und Normen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß bei dieser legitimitätsstiftenden Wirkung von Verfahren symbolisch-expressive Momente eine zentrale Rolle spielen: Sie tragen dazu bei, die Beteiligten in das Verfahren hineinzuverwickeln und auf ihre Verfahrensrollen zu verpflichten, so daß sie die Verfahrensnormen symbolisch mittragen – „unbezahlte zeremonielle Arbeit leisten“. Das wiederum trägt dazu bei, daß sich die Beteiligten dem Ergebnis des Verfahrens schlechter entziehen können, auch wenn es nicht ihren eigenen Interessen entspricht¹⁵.

sische Revolution und der Entwurf einer politischen Kultur, Frankfurt am Main 1989; *André Holenstein*, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart 1991; zuletzt z. B. *Johannes Paulmann*, Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn 2000.

¹³ Wenn hier von Vormoderne die Rede ist, so meine ich damit die Zeit vom Hochmittelalter bis zur Französischen Revolution, also diejenige Großepoche, die durch das Vorherrschen ständisch-korporativer Verfassungsformen gekennzeichnet ist – es gibt ja leider keine kürzere Bezeichnung, die die immer deutlicher zutage tretende Einheit und Kontinuität dieser Jahrhunderte auszudrücken erlaubt.

¹⁴ *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Studienausgabe, hrsg. von Johannes Winkelmann, 5. Aufl. Tübingen 1972, 122 ff.; *Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren* (Anm.6), 28 f.

Was bedeutet das nun für vormoderne Strukturen? Gab es solche Verfahrenslegitimität in der Vormoderne nicht? Was für Verfahrensstrukturen wurden unter vormodernen Bedingungen ausgebildet und wie waren sie in die ständische Umwelt eingebettet? Worin liegen signifikante Unterschiede gegenüber modernen Verfahren – insbesondere, was die Funktion symbolisch-expressiver Momente betrifft?

Zur Unterscheidung und Erklärung verschiedener Verfahrenstypen möchte ich (in Anlehnung an Luhmann) das Kriterium der *Verfahrensaunomie* vorschlagen¹⁶. Unter dem Druck kollektiven politischen Handlungsbedarfs (etwa zur Abwehr gemeinsamer äußerer Feinde, Lösung gemeinschaftlicher Ordnungsprobleme, Aufbringung dazu nötiger Finanzmittel etc.) kann es erforderlich sein, Verfahren auszubilden, die gemeinsame Entscheidungsfindung und Konfliktregelung ermöglichen (in der Sprache der frühen Neuzeit: Verfahren zur Formierung eines politischen Körpers mit einem einheitlichen Willen). Wenn politische Verfahrensformen dazu taugen sollen, Entscheidungen hervorzubringen, die von allen Beteiligten als verbindlich akzeptiert werden, und damit – auch ohne oder mit nur mangelhaften exekutiven Zwangsmitteln – kollektive Handlungsfähigkeit herzustellen, wenn also politische Verfahrensformen eine solche Autorität erwerben sollen, bedürfen sie unter anderem einer gewissen strukturellen Autonomie, d.h. einer gewissen Selbständigkeit gegenüber den Strukturen der sie umgebenden (in diesem Fall ständisch, hierarchisch und korporativ strukturierten) Umwelt. Strukturelle Autonomie soll keineswegs heißen, daß sie etwa von der Umwelt völlig unabhängig wären, sondern vielmehr, daß sie einer eigenen Handlungslogik gehorchen, die sich von der der Umwelt unterscheidet, und daß sie über Mechanismen verfügen, die es erlauben, die Umwelteinflüsse zu filtern. Ich möchte das an vier Punkten deutlich machen.

Erstens: Das Verfahren muß als solches zunächst einmal aus der Umwelt in Raum und Zeit herausgehoben sein, um überhaupt als solches gelten und wahrgenommen werden zu können¹⁷. Dabei spielen symboli-

¹⁵ Luhmann, Legitimation durch Verfahren (Anm.6), 92 f.; vgl. Sikora, Der Sinn des Verfahrens, s.u. 32.

¹⁶ Luhmann, Legitimation durch Verfahren (Anm.6), 38 ff., 69 ff. – Anders als Michael Sikora in seinem Beitrag (s.u. 25–51), der den Begriff „Verfahren“ für autonome Verfahren im hier genannten Sinne reserviert, verwende ich „Verfahren“ in einem weiteren Sinne, um auch vormoderne Formen von geringer Autonomie einbeziehen zu können.

¹⁷ Vgl. Luhmann, Legitimation durch Verfahren (Anm.6), 42 f.; Hahn, Kultische und säkulare Riten (Anm.3), spricht in diesem Zusammenhang von „Zeremonialen“. – Ein sprechendes Beispiel für die Definitionswirkung von Symbolen in uneindeutigen Situationen liefert Ulrich Meier, „Nichts wollten sie tun“, s.u. 201 f.:

sche Mittel eine zentrale Rolle – dadurch, daß sie Anfang und Ende, also den Zeitrahmen, aber auch den Ort deutlich markieren. Im äußersten Fall – dem Konklave – ist diese Herausgehobenheit keine nur symbolische, sondern eine tatsächliche Isolierung von der Außenwelt.

Zweitens: Verfahrensautonomie setzt eine klare Definition des Teilnehmerkreises voraus, d.h. die genaue Formulierung der Kriterien für das Recht bzw. die Pflicht zur Teilnahme. Ist nicht genau definiert, wer dazugehört und wer nicht, kommen und gehen die Teilnehmer vielmehr nach Gutdünken oder nach vagem gewohnheitsrechtlichen Herkommen, sind also die Grenzen des Verfahrens gewissermaßen durchlässig, die Ränder ausgefranst, so ist die Entscheidungsbildung unkalkulierbar, die Zurechenbarkeit der Entscheidungen unklar und ihre Verbindlichkeit entsprechend anfechtbar.

Drittens: Verfahrensautonomie setzt die Existenz spezifischer Verfahrensrollen voraus. Auch diese Verfahrensrollen der Beteiligten müssen stets symbolisch markiert werden: durch Amtsinsignien, Kleidung, Gesten, Platz in einer zeitlichen und räumlichen Reihenfolge usw. Das Verfahren besitzt umso mehr Autonomie, je klarer die Verfahrensrollen erst im und durch das Verfahren selbst definiert und zugewiesen werden und je deutlicher sie von den politisch-sozialen Rollen, die die Beteiligten in der Außenwelt spielen, unabhängig sind (was die Verfahrensrollen allerdings auch auf neue Weise legitimationsbedürftig macht). In der Vormoderne war es hingegen in der Regel so, daß die Verfahrensrolle sich aus der jeweiligen Position in der ständischen Herrschaftsordnung ergab und daraus ihre Legitimität bezog¹⁸. Tendenziell mußten verfahrensspezifische Rollen gegen den herrschaftsständischen Rang erst durchgesetzt werden. Aus dieser Konkurrenz zwischen der immanenten Logik des Verfahrens einerseits und der Logik der ständischen Rangordnung der Außenwelt andererseits ergaben sich die unzähligen Praezedenz- und Sessionskonflikte, die aus der Vormoderne so geläufig sind¹⁹.

Erst der Besitz der städtischen Banner erlaubte es, einen Tumult zu einer ordnungsgemäßen Bürgerversammlung umzudefinieren.

¹⁸ Vgl. *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren (Anm.6), 156 f.: „Einfache Gesellschaften vergeben politische Rollen und Entscheidungsrechte ... in fester Anknüpfung an schon vorhandene andere Rollen“. Die Stabilität eines solchen politischen Systems „wird gerade durch die Einbettung in die Gesellschaft erreicht, nämlich im Wege der Unterstützung durch und der Bindung an die anderen gesellschaftlichen Rollen der Entscheidungsträger. ... Und entsprechend wird die soziale Kontrolle der Herrschaft durch die Rücksicht auf diese eigenen anderen Rollen der Herrscher vermittelt.“

¹⁹ Vgl. etwa die reichen Beispiele in den Beiträgen von *Helmut Neuhaus*, 281–302, *Axel Gotthard*, 303–332, *Michael Kaiser*, 351–415 und *Johannes Helmraht*, 139–173. – Daß das Friedensmahl in Nürnberg 1649 geradezu als Bestandteil der

Viertens: Verfahrensautonomie setzt vor allem voraus, daß gesetzte oder vereinbarte Regeln der Entscheidungsbildung innerhalb des Verfahrens Vorrang haben vor Einflüssen von außen und daß das Verfahren selbst steuern kann, was es thematisiert und was nicht. Ein geringer Grad von Verfahrensautonomie ist beispielsweise gegeben, wenn die Beteiligten als Gesandte ihrer Herren an deren Weisungen gebunden sind, während freie Mandate hohe Verfahrensautonomie und große Handlungsfähigkeit ermöglichen. Der Extremfall einer verfahrensautonomen Regel scheint mir die Bindung an den Zufallsentscheid durch Los zu sein. Damit hängt eng zusammen, daß ein Verfahren desto autonomer ist, je offener einerseits sein Ausgang, je weniger die Entscheidung also durch die Außenwelt schon präformiert ist; je sicherer es aber andererseits dafür sorgt, daß überhaupt eine Entscheidung zustande kommt.

Ein Beispiel mag dazu dienen, den Begriff der Verfahrensautonomie etwas anschaulicher zu machen²⁰. Einen hohen Grad an Verfahrensautonomie stellt die geheime Mehrheitsabstimmung her, weil sie von den verfahrensexternen Rangunterschieden der Beteiligten abstrahiert, also rein numerische Quantität an die Stelle persönlicher Qualität treten läßt, und weil sie die Beteiligten von Loyalitätsrücksichten weitgehend befreit bzw. es ihnen ermöglicht, die Wirkung äußerer Einflußfaktoren zu filtern. Das Mehrheitsprinzip setzt aber voraus, daß es einen klar begrenzten Kreis von Beteiligten gibt und daß alle Beteiligten sich dieser Regel vorab unterwerfen und den Mehrheitswillen als Willen des Ganzen gelten lassen. Dies wiederum funktioniert nur, wenn die Mehrheitsverhältnisse wechseln können und es nicht eine konstante, strukturelle Minderheit gibt, die sich von jeder Chance zur Durchsetzung der eigenen Position von vornherein ausgeschlossen sieht. Das Mehrheitsprinzip ist also ein Entscheidungsverfahren, das den inhaltlichen Ausgang der Entscheidung prinzipiell offen hält, während es andererseits sicherstellt, daß *jedenfalls* entschieden werden wird²¹. Ganz anders verhält es sich mit dem sogenannten „Umfrageverfahren“, das man idealtypisch der Mehrheitsabstimmung gegenüberstellen kann (tatsächlich sind die Grenzen natürlich fließend): ein Verfahren von geringer struktureller Autonomie und zugleich ein typisch frühneuzeitliches Verfahren der Entscheidungs-

Reichstagsberatungen erschien, wie *Neuhaus* (301 ff.) zeigt, ist überaus kennzeichnend für die mangelnden Grenzen zwischen Verfahren und ständisch-hierarchischer Umwelt.

²⁰ Vgl. *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hrsg. von J. Kunisch (ZHF, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132.

²¹ Zu autonomiestiftenden Verfahrensregeln des englischen Unterhauses im Gegensatz zu denen des Oberhauses vgl. den Beitrag von *Ronald Asch*, s. u. 493–520.

bildung, wie es auf Ständeversammlungen, Konzilien etc. gewohnheitsrechtlich hergebracht war (nebenbei bemerkt: das auch in modernen akademischen Gremien nicht unvertraut ist)²². Die Umfrage bestand in der Abgabe differenzierter Voten in der Reihenfolge des hierarchischen Rangs, sie zielte auf Konsens und *amicabilis compositio*. Sie war also eine *symbolisch-zeremonielle* Verfahrensordnung, die immer zugleich die gesamte politisch-soziale Ordnung abbildete. Dies trug den Bedingungen vormoderner ständischer Gemeinwesen Rechnung: einem noch nicht klar abgegrenzten Teilnehmerkreis und erheblichen Unterschieden im politischen Gewicht der Teilnehmer. Unter diesen Bedingungen gewährleistete gerade diese zeremonielle Verfahrensform eine relativ hohe Erwartungssicherheit und Berechenbarkeit des Verfahrens und eröffnete eine gewisse Aussicht auf allgemeine Akzeptanz der Entscheidungen – eben weil das Gewicht der Stimmen dem unterschiedlichen hierarchischen Rang der Beteiligten entsprach. Andererseits gewährleistete dieses Verfahren umgekehrt gerade *nicht* zweifelsfrei, daß überhaupt eine Entscheidung zustandekam. Vielmehr gab es die Möglichkeit, die Versammlung vorher zu verlassen, mit Dritten Rücksprache zu nehmen, offiziell gegen eine Entscheidung zu protestieren oder sich auf andere Weise davon zu distanzieren und ihre Verbindlichkeit zu bestreiten. Auch dies entsprach den vormodernen Umständen, nämlich dem Mangel eines von den Beteiligten unabhängigen Exekutiv- und Sanktionsapparats, der die Durchsetzung der Entscheidungen gegen hartnäckig Dissidentierende hätte erzwingen können, so daß man stets zum Aushandeln eines möglichst breiten Konsenses genötigt war, wenn überhaupt eine Entscheidung fallen sollte.

Anzunehmen ist, daß mit wachsender Autonomie des Verfahrens seine Funktion abnahm, die gesamtgesellschaftlichen Strukturen symbolisch abzubilden und zu legitimieren. Gleichzeitig ist zu vermuten, daß diejenigen symbolischen Elemente zunahm, die dazu dienten, das Verfahren selbst, seine Eigenlogik, seine spezifischen Rollen etc. gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt abzugrenzen.

Heißt das nun, daß geringe Verfahrensautonomie generell ein Strukturmerkmal vormoderner Verfahren gewesen sei? Nicht unbedingt. Denn es gab ja durchaus Verfahren, die schon im Hoch- bzw. Spätmittelalter einen hohen Grad an Verfahrensautonomie ausbildeten, solche Verfahren nämlich, bei denen es von besonderer Wichtigkeit war, daß sie – im all-

²² Vgl. zum Umfrageverfahren insbesondere die Beiträge von *Esther-Beate Körber*, 333–350; *Helmut Neuhaus*, 281–302; *Michael Kaiser*, 351–415. – *Olaf Mörke*, s. u. 521–557, zeigt für die niederländische Republik das Zusammenspiel von traditionellem Verfahren der Generalstaaten einerseits und hochgradig autonomen Verfahren der kleineren Entscheidungsgremien, der Kommissionen und des Raad van State, andererseits.

seitigen Interesse an der Stabilität der politischen Ordnung – in kurzer Zeit zu einer eindeutigen und unanfechtbaren Entscheidung führten. Zu denken ist vor allem an die Papstwahl und an die Königswahl im Reich. Die Papstwahl hatte seit dem 3. Laterankonzil von 1179, die Königswahl seit der Goldenen Bulle von 1356 eine schriftlich verbrieftete „Geschäftsordnung“, die eine relativ hohe Entscheidungssicherheit herstellte: Beide wiesen – mit dem Kardinals- bzw. Kurfürstenkolleg – einen eindeutig definierten und zugleich korporativ verfestigten Teilnehmerkreis auf²³; beide Verfahren grenzten sich zeremoniell zeitlich und räumlich klar gegen die Außenwelt ab, und beide etablierten die Mehrheitsregel jenseits der Ranghierarchie der Beteiligten. Das Vertrauen darauf, daß im Papstwahlverfahren der Heilige Geist auf die im Konklave Versammelten herabkomme, wurde ganz wesentlich dadurch gesteigert, daß man feste Verfahrensregeln für dieses Entscheidungsgremium vorschrieb.

Verfahrensautonomie kann also als Gradmesser für die kollektive Handlungsfähigkeit und Integration eines „politischen Körpers“ und als Indiz für die Ausdifferenzierung des politischen Systems innerhalb einer Gesellschaft aufgefaßt werden. Unter Bedingungen geringer politischer Integration, etwa bei locker assoziierten politischen Zweckverbänden, ist sie nicht zu erwarten²⁴. Ob man nun solche hochgradig autonomen Verfahren „modern“ oder „vormodern“ nennen möchte, sei dahingestellt. Vergleicht man beispielsweise die beiden Beiträge über die Bischofswahl im Mittelalter und in der Spätzeit des Alten Reiches, so gewinnt man den Eindruck, daß der Grad an Verfahrensautonomie, der im 12. Jahrhundert einmal erreicht war²⁵, in der frühen Neuzeit wieder verlorengegangen ist²⁶. Manche spätmittelalterliche Stadt erschiene im übrigen aus dieser Perspektive moderner, als es etwa die Europäische Union heute ist.

* * *

Läßt man die Beiträge des vorliegenden Bandes unter den skizzierten Fragestellungen Revue passieren, so scheint mir, daß – über die zahlreichen dort thematisierten Einzelaspekte hinaus – zwei wesentliche gemeinsame

²³ Vgl. den Beitrag von *Johannes Kunisch*, s. u. 263–278. – Zum Zusammenhang zwischen korporativer Verfestigung einer Beschlußkörperschaft und der Verbindlichkeit ihrer kollektiv gefaßten Beschlüsse vgl. *Hasso Hofmann*, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974, 224 ff., am Beispiel des Kurfürstenkollegs.

²⁴ Das betont am Beispiel der katholischen Liga *Kaiser*, s. u. 412 ff.

²⁵ *Schreiner*, s. u. 73–117, macht deutlich, worin die Leistungen annähernd autonomer Verfahrensstrukturen der kirchlichen Institutionen lagen und welche Umstände ihre Ausbildung begünstigten bzw. erschwerten.

²⁶ Vgl. den Beitrag von *Sylvia Schraut*, s. u. 119–137.

Ergebnisse festzuhalten sind. Zum einen hat sich gezeigt, welche Rolle symbolisch-expressive Verfahrensmomente in der Vormoderne spielten. Zum anderen ist der Zusammenhang zwischen hoher gesellschaftlicher Konsensorientierung, transzendenter Legitimationsbedürftigkeit von Entscheidungen und geringer politischer Verfahrensautonomie auf vielfältige Weise deutlich geworden. Auf diese beiden Punkte möchte ich abschließend ein wenig ausführlicher eingehen.

Zum ersten: Viele Beiträge haben auf verschiedene Weise gezeigt, daß es sinnvoll ist, zwischen technisch-instrumentellen und symbolisch-expressiven Momenten politischen Handelns zu unterscheiden. Zahlreiche vormoderne Verfahren erscheinen auf den ersten Blick defizient oder funktionslos, wenn man sie allein an dem Maßstab offener und verbindlicher Entscheidungsproduktion mißt. Erst wenn man ihre symbolisch-expressiven Funktionen in den Blick nimmt, erschließen sich die Motive der Beteiligten, an diesen Verfahren teilzunehmen, und ihre Bedeutung für die jeweilige politisch-soziale Ordnung.

In vielen ständischen Partizipations- oder Wahlgremien etwa lag das Interesse der Beteiligten gar nicht oder nicht in erster Linie darin, den Ausgang einer Entscheidung tatsächlich zu beeinflussen – der Verfahrensausgang war vielmehr oft kaum noch offen –, sondern vielmehr darin, ihre Partizipationsberechtigung als solche zu dokumentieren. Das war insbesondere dann der Fall, wenn mit diesem sichtbar manifestierten Partizipationsrecht (etwa: Sitz und Stimme auf einer Ständeversammlung) wesentliche andere politische und soziale Rollen zusammenhingen. Wenn sich etwa der soziale Status der Peerage durch den Sitz im englischen Oberhaus manifestierte²⁷ oder wenn die Stiftsfähigkeit einer Familie von ihrer Landtagszulassung abhing, wenn also die ganze politisch-soziale Existenz der Beteiligten von ihrem Platz in einem solchen Gremium definiert wurde, so war die Teilnahme an dessen Sessionen auch dann ein hoher Wert, wenn es dort inhaltlich gar nicht viel mitzubestimmen gab²⁸. Ähnliches läßt sich bei fast allen der hier behandelten Versammlungen beobachten. So überwog bei den frühneuzeitlichen Bischofswahlen, deren Ausgang von äußeren Einflüssen determiniert und vorher abgesprochen wurde, für das Wahlgremium der Domkapitulare die expressive Funktion, den Status des Wahlgremiums als solches zu demonstrieren, um die damit verbundenen sozialen Chancen zu wahren,

²⁷ Vgl. *Asch*, Zeremoniell und Verfahren, s. u. 497.

²⁸ Das gilt z. B. auch für die Beteiligung der mindermächtigen Bundesglieder auf Ligatagen, vgl. *Kaiser*, Ständebund und Verfahrensordnung, s. u. 414; oder für die Aufrechterhaltung der kurfürstlichen Präeminenz trotz der Nivellierung des politischen Übergewichts über die großen Reichsfürsten, vgl. *Gotthard*, Kurfürstliche Präeminenz, s. u. 309 ff.

bei weitem die instrumentelle Funktion, tatsächlich über die Person des Bischofs zu entscheiden²⁹. Ähnlich verhielt es sich am Ende des Reiches mit der symbolischen, standespolitischen Dimension der Königswahl für die Kurfürsten³⁰.

Eine gewisse Polarisierung zwischen symbolischen und instrumentellen politischen Verfahren scheint die Verhältnisse in der niederländischen Republik des 17. Jahrhunderts gekennzeichnet zu haben. Die Generalstaaten mit ihrem schwerfälligen ständisch-föderativen Verfahrensmodus wurden von Kommissionen unterlaufen, die aufgrund hoher Verfahrenautonomie wesentlich handlungsfähiger waren und de facto die politischen Entschlüsse faßten. Diese Entscheidungen wurden letztlich aber den Generalstaaten zugerechnet, stärkten symbolisch deren Autorität und bezogen umgekehrt daraus ihre eigene Legitimität³¹.

Wer über das Zeremoniell verfügte und vor allem wer andere zur Teilnahme an Beratungs- und Entscheidungsverfahren verpflichten konnte, so zeigen die Beiträge von Lothar Schilling und Gerrit Walther, der konnte daraus erhebliche Legitimationsgewinne ziehen. So gelang es offenbar der französischen Krone aufgrund ihrer „zeremoniellen Definitionsgewalt“ vorübergehend, die Generalstände und Notabelnversammlungen für die Legitimation ihrer Politik zu instrumentalisieren, indem sie sie zu „unbezahlter zeremonieller Arbeit“ veranlaßte³². Die ständische Partizipation war also ambivalent: Wenn die Ständevertreter symbolisch in das Verfahren der Gesetzgebung verwickelt wurden, so verpflichtete sie das stärker zur Akzeptanz auch solcher Gesetze, denen sie gar nicht zugestimmt hatten.

Ein besonderes Verhältnis zwischen instrumentellen und symbolischen Verfahrensfunktionen zeigt sich auf dem Basler Konzil. Obwohl die Kirchenversammlung mit erstmals festen verschriftlichten Entscheidungsregeln einen hohen Grad an Verfahrenautonomie und damit an technischer Handlungsfähigkeit erworben hatte, waren die Sessionskonflikte dort dennoch notorisch. Der Grund dafür war, daß dem Konzil zugleich die symbolisch-expressive Funktion einer Arena für die politischen Rangrelationen der europäischen Monarchen zuwuchs³³. Genau darin – in der

²⁹ *Schraut*, Bischofswahl, s. u. 136 f.

³⁰ *Gotthard*, Kurfürstliche Präeminenz, s. u. 324.

³¹ *Mörke*, Kohärenzstiftung durch Verfahren, s. u. 533 ff.

³² Vgl. die Beiträge von *Gerrit Walther*, Der andere Körper des Königs, 417–447, und *Lothar Schilling*, Krisenbewältigung durch Verfahren, 449–491. – Schilling zitiert (474) die hellsichtige Warnung Bodins, die Einbeziehung der Stände am Gesetzgebungsverfahren diene der Krone zur Rechtfertigung gerade auch der Gesetze, zu denen sie nicht geraten hätten, womit er recht genau das trifft, was Luhmann als Wirkung „unbezahlter zeremonieller Arbeit“ beschreibt.

Geltendmachung wechselseitiger Rangansprüche – lag auch die symbolisch-expressive Funktion des europäischen Gesandtschaftsverkehrs, die dessen instrumentelle Funktion – die Erledigung der „eigentlichen“ Geschäfte zwischen den Potentaten – in der Frühen Neuzeit geradezu überwucherte³⁴.

Auch die Beiträge über die Stadtkommunen zeigen, daß etwa die Teilnahme der Bürger an den kommunalen Wahlen auch dann von hoher Bedeutung war, wenn sie die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse in der Stadt wenig beeinflussten. Die Funktion dieser öffentlichen Partizipationsakte lag vielmehr nicht zum geringsten darin, die Bürger „die äußere Gestalt ihrer Verfassung nie vergessen“³⁵ zu lassen. Die hochkomplexen Wahlverfahren zu den zahllosen Ämtern in Florenz – etwa das öffentliche Vorlesen der gewählten Namen und das Aussortieren derer, die nicht in Frage kamen³⁶ – hatten nicht nur wesentliche Konsequenzen für die soziale Ehre der Beteiligten, sie schärften zugleich auch immer aufs Neue die kommunalen Normen ein und hielten eine Kultur der Konsenspflicht aufrecht, der sich auch der kleine Kreis der tatsächlich Herrschenden nicht entziehen konnte.

Allen diesen vormodernen Verfahren ist mithin gemeinsam, daß sie symbolisch-expressive Funktionen erfüllten, die aber nicht nur oder in erster Linie zur Legitimierung der im Verfahren produzierten Entscheidungen dienten, sondern vielmehr zur Bekräftigung der gesamten politisch-sozialen Ordnung, von deren Strukturen die Verfahren noch in mehr oder weniger hohem Maße abhängig waren.

Ein weiterer Aspekt vormoderner Verfahren wird in mehreren der Beiträge deutlich, nämlich ihre extreme Konsensbedürftigkeit. Wenn es keine verbindlichen Regeln der Entscheidungsfindung und keine effizienten Sanktionsmöglichkeiten gegenüber denjenigen gab, die sich einer Entscheidung nicht unterwarfen, dann war kollektives Handeln nur auf der Grundlage von Konsens möglich³⁷. Da tatsächlicher Konsens in der

³³ *Helmrath*, Generalkonzilien, s. u. 139 ff. Seine Verfahrensautonomie stellte das Konzil allerdings dadurch unter Beweis, daß es die Entscheidung dieser fürstlichen Rangkonflikte wiederum – zumindest teilweise erfolgreich – den eigenen Verfahrensregeln unterwarf.

³⁴ *Vec*, „Technische“ gegen „symbolische“ Verfahrensformen, s. u. 559–587.

³⁵ So das sprechende Zitat bei *Poeck*, Rituale der Ratswahl, s. u. 207.

³⁶ *Meier*, „Nichts wollten sie tun“, s. u. 186 f.

³⁷ Das bestätigt umgekehrt auch das englische Beispiel, vgl. *Asch*, Zeremoniell und Verfahren, s. u. 515 f.: Selbst bei hochautonomen Verfahren wie dem des englischen Parlaments konnten unter Krisenbedingungen die Entscheidungsregeln (hier das Mehrheitsprinzip) durchaus wieder in Frage gestellt werden. Als das der Fall war und die Chancen zur Verpflichtung der Minderheit auf das Verfahrensergebnis schwanden, nahm der Druck der Konsensfiktion wieder zu.

Sache aber selten von vornherein bestand, mußte er in der Regel ausgehandelt werden, unter Umständen in konfliktreicher Weise. Wie insbesondere die Beiträge von Gerd Althoff und Klaus Schreiner zeigen, kennzeichnete es offenbar vormoderne Verhältnisse, daß diese konflikt-hafte Aushandlung von Konsens anschließend unsichtbar gemacht werden mußte, um die Akzeptanz des Ergebnisses nicht zu gefährden. Vor allem mit der transzendenten Dignität des Konsenses war es schwer vereinbar, daß dieser aus einem kontroversen Prozeß des Aushandelns hervorging – *unanimitas* war das Zeichen göttlicher Inspiration: *in scis-sura mentium deus non est*³⁸. Auf diese Weise erklärt sich das charakteristische Gegenüber von vertraulichen Aushandlungsverfahren einerseits und öffentlichen Ritualen andererseits, die das Ergebnis des Ausgehandelten inszenierten und dabei die Art und Weise seines Zustandekommens nicht mehr erkennen ließen³⁹, sondern den Konsens demonstrativ symbolisch bekräftigten⁴⁰. Zugleich sorgte der sakrale Charakter der Rituale in der Regel dafür, der getroffenen Entscheidung eine transzendent Legitimation zu verleihen, indem er das Ergebnis auf übernatürliche, außerempirische Einflußnahme – das Wirken des heiligen Geistes – zurückführte⁴¹. Die verpflichtende Wirkung wurde mithin nicht schon von dem Verfahren der Entscheidungsfindung selbst erzeugt, sondern erst durch die Öffentlichkeit und Sakralität des Rituals performativ gestiftet.

³⁸ Vgl. Schreiner, Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung, s. u. 93; Kunisch, Formen symbolischen Handelns, s. u. 272 f.; Körber, Landtage, s. u. 343 ff.; Schraut, Bischofswahl, s. u. 119 f.

³⁹ Althoff, Beratungen, s. u. 61 ff.; vgl. dens., Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jh., in: Frühmittelalterliche Studien 35 (2001), im Druck.

⁴⁰ Ein sprechendes Beispiel für ein solches – verfahrensinternes und nicht sakrales – Konsensritual ist das im englischen Unterhaus bis etwa 1600 übliche Verfahren, daß nach der Abstimmung über einen Gesetzesantrag die unterlegene Minderheit den Raum verläßt, um den Antrag im buchstäblichen Sinne gemeinsam mit den Befürwortern in das Haus einzubringen; vgl. Asch, Zeremoniell und Verfahren, s. u. 506.

⁴¹ Vgl. den oben (10) vorgeschlagenen Ritualbegriff. – Luhmann, Legitimation durch Verfahren (Anm.6), 40: „Historisch gesehen entstehen Entscheidungsverfahren dadurch, daß die archaischen Schlichtungsverfahren ohne bindende Entscheidung und zwangsläufige Ritualien zur Erreichung einer übernatürlichen Entscheidung kombiniert werden zu Verfahren, die mit offenen Möglichkeiten beginnen und trotzdem zu bindenden Entscheidungen im Verfahren selbst führen.“ – Vgl. auch Marie-Theres Fögen, Ritual und Rechtsfindung, in: Rituale heute, hrsg. von C. Caduff, J. Pfaff-Czarnecka (Anm. 2), 149–163. – Ein Beispiel für den Versuch, politische Neuordnung statt durch Konsensverfahren allein durch rituell-überempirische Inspiration zu legitimieren, führt Poeck, Rituale der Ratswahl, s. u. 256 ff., aus der Täuferherrschaft von Münster an.

Wenn ein Verfahren aus sich selbst heraus legitimitätsstiftende Wirkung entfaltet, so vermag das das Fehlen realen Konsenses über die Richtigkeit der Entscheidung zu kompensieren, was unter den Bedingungen der hochgradig pluralistischen Moderne einer offensichtlichen Notwendigkeit entspricht. Ob daraus folgt, daß auch verfahrensexterne Konsensrituale in der Gegenwart entbehrlicher geworden sind, ist die Frage. Immerhin sind in der Moderne nicht zufällig Dissens, Konflikt, Konkurrenz und Wettbewerb in höherem Maße legitim als je zuvor. Es scheint so, als seien es heute eher die Konsensrituale, denen man mit Mißtrauen begegnet und die man einem Ideologieverdacht aussetzt, während umgekehrt die Verfahren der Willensbildung und des Meinungsstreits in ihrer Konflikthaftigkeit ihrerseits zum Gegenstand öffentlicher Inszenierung gemacht werden. Ob sich aus dieser Beobachtung tragfähige Annahmen über den Charakter vormoderner und moderner Verfahren ableiten lassen, lohnte weiteres Nachdenken.

Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote

Von Michael Sikora, Münster

Politische Verfahren sind wichtig. Niemand würde das bestreiten. Aber das Phänomen scheint hinter seiner eigenen Selbstverständlichkeit zu verschwinden. Zum Stichwort Verfahren enthält die aktuelle Ausgabe des Brockhaus keinen selbständigen Eintrag. Die Öffentlichkeit nimmt Verfahren oft nur als äußerliche Geschäftsordnung wahr und klagt über Schwerfälligkeit und Formalismus. In gelehrten Debatten stehen Verfahrensformen trotz aller Anerkennung ihrer Bedeutung meist im Schatten der Auseinandersetzungen über das Wahre, das Gute oder das Vernünftige. Der Blick auf die politischen Verfahrensweisen Alteuropas wird noch zusätzlich durch fremde rituelle und zeremonielle Ausdrucksformen irritiert, die einer rationalistischen Sichtweise lange Zeit als bloße Überwucherung vorkommen mußten.

Kulturgeschichtlich sensibilisierte und reflektierte Betrachtungsweisen eröffnen mittlerweile neue Zugänge, um den Code solcher symbolischen Handlungen plausibel entschlüsseln zu können. Im Bereich der deutschen Forschung hat andererseits insbesondere die Rechtsgeschichte des Alten Reiches das Verständnis für die Entwicklungen und Leistungen formaler Verfahrensweisen zur politischen Konfliktlösung, Entscheidungsfindung und Integration herausgearbeitet. Allgemeine Kategorien zur Beschreibung und Analyse von Verfahrensweisen sind dabei aber noch nicht bereitgestellt worden. Deshalb sollen im folgenden Beiträge der Nachbarwissenschaften aufgegriffen werden, um sie im Hinblick auf verallgemeinerungsfähige Merkmale politischer Verfahren zu skizzieren und zu diskutieren.

Zweck der folgenden Überlegungen soll und kann es dagegen keineswegs sein, einen starren Begriff von Verfahren zu definieren. Es geht vielmehr darum, allgemeine Kennzeichen politischer Verfahren zu benennen und zu begründen. Das Ziel ist also, nach Möglichkeit ein Instrumentarium bereitzustellen, um in politischen Prozessen unterschiedlicher Epochen und unterschiedlicher Zusammenhänge wesentliche Elemente verfahrensmäßigen Handelns erkennen und vergleichen zu können. Auf diese Weise könnten Parallelen, Veränderungen und Widerstände systematisch erörtert werden.

Angebote für eine Strukturierung empirischer Befunde sind vor allem auf dem Gebiet der Soziologie zu suchen. Die traditionsreichen Diskussionen der Philosophie, der politischen Theorie und der juristischen Dogmatik über auch formale Kontrolle und Beschränkung herrscherlicher Gewalt fallen aus dieser Perspektive zunächst heraus, weil ihr normativer Charakter den Zugang zu empirischen Phänomenen eher erschwert. Daß sich freilich empirische und normative Konzepte am Schnittpunkt zwischen Soziologie, Recht und politischer Philosophie nicht ohne weiteres trennen lassen, wird zu zeigen sein. Diesen Vorgaben gemäß soll in einem ersten Schritt in ganz groben Strichen skizziert werden, in welchem Kontext politische Verfahren soziologisch diskutiert werden. Im Anschluß daran muß darüber nachgedacht werden, ob und wie solche Anregungen für historische Vorgehensweisen fruchtbar gemacht werden können. Vor diesem Hintergrund sollen drittens einige wesentliche Merkmale politischer Verfahren aus den Anregungen entwickelt und diskutiert werden.

Max Weber hat keine Theorie des Verfahrens entwickelt. Aber dennoch führen die Wurzeln der Diskussion auch bei diesem Thema zu ihm zurück, weshalb seine soziologische Kategorienlehre den Ausgangspunkt der vorliegenden Überlegungen bilden muß. Der Fluchtpunkt der Debatte läßt sich sehr genau festlegen, nämlich auf den Begriff des Legalitätsglaubens, der „Fügsamkeit gegenüber formal korrekt und in der üblichen Form zustande gekommenen Satzungen“¹. Im Kontext der Weberschen Begriffsbildung bezeichnet diese Formulierung zunächst einen der möglichen Geltungsgründe legitimer Ordnung neben der Tradition, dem affektuellen und dem wertrationalen Glauben. Mit den vier Geltungsgründen soll bekanntlich keineswegs die Richtigkeit einer Ordnung bewiesen oder deduziert werden. Es handelt sich vielmehr um den Versuch, empirisch vorfindbare Überzeugungen, auf die sich der Legitimitätsanspruch einer Ordnung stützen könnte, zu typologisieren.

Dem Legalitätsglauben als Geltungsgrund korrespondiert im Rahmen der Herrschaftstypologie der Legitimitätsanspruch der rationalen (auch: legalen) Herrschaft, in Abgrenzung zur traditionellen und charismatischen Herrschaft². Dem Typus der rationalen Herrschaft kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als er historisch als Ergebnis des okzidentalen Rationalisierungsprozesses zugleich die spannungsreiche Gegenwartsanalyse beherrscht. Diese Herrschaftsform schließt über den Legalitätsglauben, eben „die heute geläufigste Legitimitätsform“, hinaus

¹ *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Studienausgabe, 5. rev. Aufl. Tübingen 1985, 19.

² *Weber*, *Wirtschaft* (Anm. 1), 124; *ders.*, *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*, 9. Aufl. Tübingen 1988, 267 f., 272 f.

auch die Fügsamkeit gegenüber dem durch die Ordnung „bestimmten Vorgesetzten kraft formaler Legalität seiner Anordnungen ein“³. Über die Legalität der Satzung hinaus umfaßt diese Vorstellung also auch das legale Verwaltungshandeln, das in Form der Bürokratie die konkrete Gestalt moderner rationaler Herrschaft ausmacht⁴.

„Formal korrekt“ zustandegekommene Satzungen als Legitimitätsgrundlage und der „regelgebundene Betrieb von Amtsgeschäften“⁵ als eine „Grundkategorie“ rationaler Herrschaft scheinen auf den Verfahrensgang in Gesetzgebung und Verwaltungshandeln zu verweisen. Webers Interesse berührte jedoch die Modi der Entscheidungsfindung nur am Rande. Zwar untergliederte er die Kategorie des Legalitätsglaubens in zwei Untergruppen, nämlich in Bezug auf Satzung kraft Vereinbarung und Satzung kraft Oktroyierung. Diese Unterscheidung könnte gerade unter dem Gesichtspunkt einer Verfahrenstheorie Gewicht bekommen und wird auch mit einigen weiterführenden Hinweisen kommentiert. Schon eine nicht völlig einmütige Vereinbarung verwandelt die Situation in Webers Augen bereits in eine Oktroyierung gegenüber der Minderheit, was freilich zugleich die Unterscheidung selbst relativiert. Außerdem findet die Möglichkeit Erwähnung, daß „rücksichtslosere und zielbewußtere Minderheiten“ Ordnungen oktroyieren könnten, daß es sogar „sehr häufig“ sei, daß dort, wo „Abstimmungen‘ als Mittel der Schaffung oder Aenderung von Ordnungen legal sind“, Minderheiten „formale“ Mehrheiten erlangen könnten, „Majorisierung nur Schein“ sei. Über diesen kritischen Schlenker hinaus findet das Thema aber keine Vertiefung⁶.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß Weber in diesen Zusammenhängen einen weit gesteckten Formbegriff verwendete, der noch nicht einmal zwingend mit seinem Konzept der Rationalität verknüpft ist. Im Kontext der Rechtssoziologie schrieb er beispielsweise gerade dem magisch beeinflussten „primitiven Rechtsgang“ einen „eigentümliche[n] streng formale[n] Charakter“ zu, ohne dafür einen speziellen Begriff zu reservieren. Er konnte dann formulieren: „Dem formalen Charakter der Prozedur selbst steht also der durchaus irrationale Charakter der Entscheidungsmittel gegenüber“⁷.

³ Beide Zitate an den bereits zitierten Stellen *Weber*, *Wirtschaft* (Anm. 1), 19, 124.

⁴ Vgl. den Überblick zu Genese und Gestalt rationaler Herrschaft nach Weber bei *Stefan Breuer*, *Max Webers Herrschaftssoziologie (Theorie und Gesellschaft, 18)*, Frankfurt a. M./New York 1991, 191–230.

⁵ *Weber*, *Wirtschaft* (Anm. 1), 125.

⁶ *Ebd.*, 19.

⁷ *Ebd.*, 446 f.

Umgekehrt diagnostizierte Weber gerade im Hinblick auf das moderne Recht Tendenzen einer zunehmenden Auflösung des Rechtsformalismus⁸. Das bezieht sich dann freilich nicht auf den prozeduralen Aspekt der Rechtsfindung. Formalismus des Rechts bezeichnet in diesem Zusammenhang vielmehr den Generalisierungsgrad der Normanwendung und ist dann erfüllt, wenn „ausschließlich eindeutige generelle Tatbestandsmerkmale materiell-rechtlich und prozessual beachtet werden“⁹. Damit wird also eine Aussage über die logische Struktur des Rechtssystems getroffen, und in diesem Sinne konnte Weber formale Qualitäten etwa des römischen Rechts oder des Code Civil erörtern. Rationales Recht und rationale Herrschaft beweisen ihre spezifisch rationale Struktur demgemäß vor allem durch das Merkmal einer „sachlichen unpersönlichen Ordnung“¹⁰. Darauf kam es Weber an.

Immerhin wird man diese Kategorie so weit auslegen dürfen, daß in ihrem Rahmen auch das Element der Verfahrensordnung seine Rolle spielt, und daß das Merkmal der „üblichen Form“ des Zustandekommens einer Satzung in der Definition des Legalitätsglaubens noch am konkretesten den prozeduralen Aspekt anspricht. Auf eine theoretische Systematisierung dessen kam es Weber aber nicht mehr an. Wenn er trotzdem als Fluchtpunkt der Beiträge zu einer Deutung rechtlicher und politischer Verfahren gewirkt hat, dann vor allem deshalb, weil er zunächst einmal einem solchen formalen Zustandekommen selbst legitimierende Bedeutung zugeschrieben hat. Das kann in doppeltem Sinne gelesen werden und mußte zu seiner Zeit noch in beiderlei Sinn als Provokation empfunden werden: Zum einen als Versuch, dies als empirische Zuschreibung abzugrenzen gegen Richtigkeitsüberlegungen, und sodann, eine solche Zuschreibung überhaupt in den Bestand angenommener empirischer Geltungsgründe aufzunehmen.

Freilich bleibt die Beziehung zwischen Legalität und Legitimität bei Weber durchaus in der Schwebelage. In den Erläuterungen zu den Geltungsgründen werden der Fügsamkeit gegenüber oktroyierten Ordnungen (also nicht gegenüber vereinbarten Ordnungen) sozusagen vorgelagerte Motive hinzugefügt, bloße Furcht, zweckrationale Motive, vor allem aber der Glaube an die Legitimität der oktroyierenden Herrschaftsgewalt¹¹. Demnach wäre der Legalitätsglaube zugleich abgeleitet aus einem wie auch immer begründeten Legitimitätsglauben und selbst Geltungsgrund legitimer Ordnung. Dieser Widerspruch wurde in der später gefaßten Herrschaftstypologie insofern aufgefangen, als der Legalitätsglauben auf

⁸ U. a. ebd., 506–508.

⁹ Ebd., 396.

¹⁰ Wieder ebd., 124.

¹¹ Ebd., 20.

die rationale Herrschaftslegitimation und somit zugleich auf die immanente, zweck- und/oder wertorientierte, so oder so formale Rationalität legaler Satzung verwiesen wird. Die Beziehung von Legalität und Legitimität ist damit aber noch nicht eindeutig definiert. Dies mußte als umso aufregender empfunden werden, als eine solche legal-rationale Herrschaft die Möglichkeit einschließen sollte, „beliebiges Recht“ setzen zu können¹². Diese Kombination aus Unklarheit und Provokation zog es nach sich, daß im Anschluß an Weber zunächst eben diese Beziehung zwischen Legalität und Legitimität weiter problematisiert und das dem scheinbar nachgeordnete Problem der tatsächlichen Entscheidungsfindung weiter verdeckt wurde.

Große Wirkung hat in diesem Sinne Carl Schmitt ausgeübt, obwohl er in seiner vielzitierten Auseinandersetzung mit der Weimarer Verfassung Max Weber explizit nur streifte. Sein Ausgangspunkt war eine allgemeine Charakterisierung des parlamentarischen „Gesetzgebungsstaates“, den er – durchaus in Parallele zum Weberschen Verwaltungsstaat – auf die Einbindung jeder Machtausübung in ein geschlossenes System unpersönlicher, genereller Normen gegründet sah. Der Idee einer lückenlosen Legalität schrieb er immerhin die Qualität eines „durchaus eigenartige[n] Rechtfertigungssystem[s]“ zu; er verwarf jedoch die Vorstellung, man könne Legalität und Legitimität „auf einen gemeinsamen Begriff der Legitimität“ zurückführen. Eben eine solche Ineinssetzung von Legalität und Legitimität sah er in Max Webers oben zitiertem Satz über den Legalitätsglauben als geläufigste Legitimitätsform vollzogen¹³.

An dieser Stelle muß dem nicht klar definierten Legitimitätsbegriff, den Schmitt zugrunde legte, nicht weiter nachgegangen werden. Es mag der Hinweis genügen, daß ihm als immanente Voraussetzung des Rechtsdenkens im Gesetzgebungsstaat die „Kongruenz und Harmonie“ dessen galt, was er begrifflich und praktisch zu trennen suchte, „Recht und Gesetz, Gerechtigkeit und Legalität, Sache und Verfahren“¹⁴. Daher bestritt er zum einen die Voraussetzungslosigkeit des Legalitätsdenkens und konnte entsprechend auf materiale Bedingungen verweisen, die in der Staatslehre mit dem Gesetzesbegriff verbunden wurden. Daraus folgte zum anderen die eigentlich kompromittierende Warnung vor „einem gegenstands- und beziehungslosen Formalismus und Funktionalismus“ und der damit verbundenen „Illusion“ eines scheinbar wertneutralen Verfahrens, das „auch den radikalsten und revolutionärsten Bestrebungen, Zielen und Bewegungen einen legalen Weg“ eröffnen könnte¹⁵.

¹² Ebd., 125.

¹³ *Carl Schmitt, Legalität und Legitimität*, 3. Aufl. Berlin 1980 (zuerst: 1932), 14.

¹⁴ Ebd., 22.

Der Schmittschen Deutung trat Johannes Winckelmann mit dem bezeichnenden Versuch entgegen, Weber gleichzeitig als Empiriker und normativen Theoretiker zu deuten. Die Herausarbeitung des empirischen Ansatzes einer verstehenden Soziologie im ideengeschichtlichen Kontext der Jahrhundertwende bildete dazu aber nur die Ouvertüre. Winckelmanns eigentliches Anliegen setzte genau an dem oben bezeichneten Punkt an, nämlich der Art und Weise, wie Legalität mit rationaler Legitimierung verknüpft sein könnte. An dieser Stelle deutete er die Rationalität materiell im Sinne der Wahrung stabilitätssichernder Gemeinschaftswerte. Die Wahrung von Legalität im bloß „formellen“ – also: verfahrenstechnischen Sinne – „bedeutet als solche noch keine Erfüllung der ‚Legitimitätsvoraussetzungen‘“¹⁶. Die Reichweite der Legalität wird somit durch scheinbar implizite normative Vorgaben der eigentlichen rationalen Legitimität begrenzt.

Die Vorwürfe Schmitts, der in vermeintlichem Gegensatz zu Weber nur einen „letztlich verfassungsorganisatorischen“ – also, möchte man meinen, nur verfahrenstechnisch gestützten – Legalitätsbegriff zugrunde lege, zielen also nach Winckelmann an einem solcherart wertgeladenen Legalitätsbegriff vorbei, ja Weber und Schmitt rücken demnach in ihrem Legitimitätskonzept sogar einander näher¹⁷. Solche Annahmen mußten im Hinblick auf die Weber-Interpretation selbst zu Spannungen führen, die Winckelmann immerhin in schonungsloser Konsequenz selbst zu Ende gedacht hat. Denn die normative Auffassung der empirischen Annahmen Webers mußte zu dem Problem führen, „wie in diesen substantziellen Ideenzusammenhang die positivistische Legalitätsvorstellung eindringen konnte“¹⁸, die also letztlich einen Fremdkörper in Webers Theorie darzustellen schien. Winckelmann erklärte diesen Eindringling historisch und kulturkritisch durch eine „um sich greifende allgemeine Naturalisierung, ja schließlich Nihilisierung der Lebenseinstellung“ und einer daraus folgenden „nackten Zweckrationalität“. Infolge dessen mußte Weber in der Deutung Winckelmanns letztlich einer empirisch erweisbaren formalen Legalitätsvorstellung Raum geben, die Winckelmann im gleichen Atemzug als „irrig“ entlarvt sehen konnte¹⁹. Einmal mehr wird daran deutlich, in welchem Maße scheinbare normative Selbstverständlichkeiten den analytischen Zugriff auf den Legalitätsbe-

¹⁵ Ebd., 14 f.

¹⁶ *Johannes Winckelmann*, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, Tübingen 1952, 38 f.

¹⁷ Ebd., 60, 71.

¹⁸ Ebd., 65.

¹⁹ Ebd., 70; vgl. zur Kritik an Winckelmann und zu den Beziehungen zwischen Weber und Schmitt *Wolfgang J. Mommsen*, Max Weber und die deutsche Politik 1890–1920, 2. überarb. und erw. Aufl., Tübingen 1974, vor allem 478–483.

griff überlagerten und so überhaupt schon den Zugang zum Verfahrensproblem verstellten.

Diese exemplarischen Standpunkte sollten an dieser Stelle nur illustrieren, welche Unklarheiten das Webersche Modell offengelassen hatte und wie selbstverständlich der Versuch einer empirietauglichen Typologie in das Fahrwasser einer dogmatischen Debatte zurückgeführt werden konnte. Erst Niklas Luhmann unternahm einen erneuten Versuch, dieses Dilemma durch eine soziologische Theorie des Verfahrens aufzulösen. Auch ihm ging es vor allem darum, sich vom Problem der Wahrheit oder Richtigkeit einer Entscheidung zu lösen. Andererseits mußte er sich mittlerweile auch von Ansätzen eines soziologischen Rechtsrealismus distanzieren, der in der empirischen Erfassung des tatsächlichen Rechtshandelns, etwa des Richterentscheids, einen Zugang zur Deutung von Rechtssystemen suchte. Luhmann wollte vielmehr beide Dimensionen miteinander verbinden. Wahrheit als Legitimitätsgrundlage schien ihm zwar zur theoretischen Begründung von Verfahren nicht mehr hinreichend zu sein, wohl aber im soziologischen Sinn als handlungsleitende Vorstellung, und insofern gelte es, einem Thema gerecht zu werden „das in vorgegebenen Sinnstrukturen und im wirklichen Verhalten zwei Pole hat“²⁰.

Der postulierte Verlust an Gewißheit spitzt die Frage nach dem Zusammenhang von Verfahren und Legitimität in zweifacher Hinsicht zu. Wenn nämlich der Gewinn von Wahrheit so fragwürdig erscheint, dann stellte sich Luhmann die Frage, ob die eigentliche Leistung von Verfahren durch eine solch problematische Sinnzuschreibung tatsächlich erfaßt werden kann. Und wenn die verfahrensmäßige Entscheidung sich im Rahmen einer zwar nicht unbegrenzten, aber doch variablen Beliebigkeit abspielt, so stellte sich ihm vielleicht noch dringender die soziologische Frage, wie die Akzeptanz dieser Entscheidung durch Beteiligte und Zuschauer erzeugt werden kann. Beide Fragen laufen auf das Problem hinaus, ob und wie Verfahren aus sich selbst heraus Legitimität stiften können.

Wenn es das Ziel rechtlicher oder politischer Verfahren ist, verbindliche Entscheidungen herbeizuführen – in Luhmanns systemtheoretischer Diktion: Reduktion von Komplexität zu übertragen²¹ –, so kann die Akzeptanz (im Sinne wirklichen Verhaltens der eine notwendige Pol der Theorie) weder allein durch Zwang noch allein durch Konsens oder individuelle Überzeugung herbeigeführt werden. Vielmehr muß sie sich auf

²⁰ Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt 1983 (zuerst 1969, 2. erw. Aufl. 1975), 13.

²¹ Damit bezeichnet Luhmann zugleich die soziale Funktion von Wahrheit, *Luhmann, Legitimation* (Anm. 20), 23.

„eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“²², stützen können. So definierte Luhmann Legitimität (wenn man so will: im Sinne vorgegebener Sinnstruktur der zweite Pol), und nicht zu Unrecht sah er Max Webers Begriff der rationalen Legitimität seiner eigenen Vorstellung am nächsten. Allerdings lasse Webers Legalitätsglaube „nicht ausreichend erkennen, wie solche Legitimität der Legalität soziologisch möglich ist“. Luhmann versuchte, eben diese oben schon entfaltete Lücke mittels einer Theorie zu schließen, die Ergebnisse empirischer Forschungen der Soziologie und Sozialpsychologie in den Kategorien der Systemtheorie miteinander kombiniert.

Der Clou seiner Interpretation besteht darin, daß Legitimität nicht oder wenigstens nicht nur als Ergebnis einer Zuschreibung begriffen wird, sondern vielmehr als Produkt des Verfahrens selbst. Legitimität wird durch das Verfahren erzeugt, das in diesem Sinne als Lernprozeß verstanden wird. Der Vollzug des Verfahrens in äußerlich regulierten Formen als „institutionalisierter Lernprozess“ bewegt die Beteiligten dazu, die Entscheidung als Grundlage ihres eigenen Verhaltens zu übernehmen – in Luhmanns Diktion vollzieht sich eine Umstrukturierung ihrer Erwartungen –, und leistet „symbolisch-zeremonielle Arbeit am Recht“, die die Generalisierung des Lernprozesses erleichtert²³. Diese Deutung schließt ein, daß die legitimierende Wirkung selbst von der normativen Verweisung auf die Richtigkeit der Form gelöst und in das tatsächliche Geschehen verlagert wird.

Die Funktionsweise seines Erklärungsmodells ließe sich in grober Vereinfachung wie folgt reduzieren: Legitimatischer wirksamer Verfahren eröffnen allen Beteiligten oder Interessenten hinreichende Aussichten, ihre eigenen Interessen am Ende verwirklichen zu können. Das gewährleistet generalisierte Motivation zur Teilnahme am Verfahren. Im Zuge des Verfahrens aber werden die Teilnehmer gezwungen, Optionen auszuwählen, Standpunkte zu artikulieren, Prioritäten zu setzen. Luhmann sprach von einer Sogwirkung. Konflikte werden durch Differenzierung oder Reduktion des Konfliktstoffs entschärft, schwierige Sachverhalte auf immer einfachere Alternativen reduziert und auf eine Entscheidung hin zugespitzt, und die einzelnen Teilnehmer legen sich selbst und ihr Verhalten zunehmend fest.

Die Logik einer solchen Verwicklung entfaltet Luhmann am Beispiel der Gerichtsverhandlung, anhand dessen der Theorie in der Tat besonders suggestive Anschaulichkeit verliehen werden kann. Schwieriger und

²² Ebd., 28, dort auch zum folgenden.

²³ Ebd., 36 f.

abstrakter stellt sich die Übertragung des Modells auf eigentlich politische Verfahrensweisen dar, was Luhmann im Hinblick auf Wahlen und Gesetzgebung diskutierte. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Voraussetzungen des Verfahrens im Falle des Gerichtsprozesses sehr viel enger festgelegt sind, sowohl im Hinblick auf die Zuschreibung der zu lösenden Probleme als auch im Hinblick auf den formalen Ablauf. Luhmann sprach von „bestimmter Komplexität“ und „programmiertem Entscheiden“²⁴. Dieser Kategorie gehört neben dem Gerichtsprozeß auch der Verwaltungsentscheid an. Politische Verfahren dagegen müssen in der Lage sein, Probleme unbestimmter Komplexität zu lösen und selbst sozusagen programmierende Entscheidungen zu treffen.

Der „Komplexität der Entscheidungsaufgabe“ entspricht die „Eigenkomplexität“ der Verfahren²⁵. Die daraus folgenden Differenzierungen und Komplizierungen in der Beschreibung und in der Funktionszuschreibung politischer Verfahren müssen hier nicht im einzelnen rekapituliert werden. Sie sind zu eng mit den Bedingungen parlamentarischer Repräsentativverfassungen verknüpft, um im Hinblick auf vormoderne Abläufe in den Details anwendbar zu sein. Festzuhalten bleibt, daß im Prinzip vergleichbare Mechanismen wirksam werden, die aus der Offenheit des Verfahrens hin zur Festlegung der Beteiligten führen. Dies betrifft nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch die Außenstehenden, sozusagen die Zuschauer. Für die Stiftung von Legitimität spielt die Einbeziehung der Öffentlichkeit eine zentrale Rolle. Das gilt für Gerichtsverfahren, indem sie Vertrauen in die Justizpflege eines Staates produzieren müssen. Das gilt aber besonders für politische Verfahren speziell demokratischer Staaten, zu deren wesentlichen Aufgaben die permanente Absicherung prinzipieller Unterstützung durch die Bürger zählt.

Nach Luhmann ist es die Geschichtlichkeit (im Sinn einer chronologisch nach- und mitvollziehbaren Abfolge) und die dramatische Struktur der Verfahren, die die Unbeteiligten als Zuschauer gleichwohl in die legitimatorische Wirkung einbinden. Das geschieht auf unterschiedlichen Ebenen. Als Gegenstand des Dramas werden symbolisch höchste Werte wie Gerechtigkeit oder Gemeinwohl vermittelt. Die Reduktion komplizierter Sachverhalte auf wenige konkurrierende Standpunkte läßt das Geschehen beherrschbar und nachvollziehbar erscheinen. Die Wiederholbarkeit und Stabilität dieser Vereinfachungen und Konfliktlösungen weckt Vertrauen in die Fähigkeit der politischen Ordnung, Probleme zu lösen. Und indem die Zuschauer eingeladen werden, sich selbst mit ein-

²⁴ Ebd., 52 f.

²⁵ Ebd.

zeln Positionen zu identifizieren, nehmen sie symbolisch teil, wodurch normwidrige Protestformen absorbiert werden.

Diese stark geraffte und auf den weiteren Zweck zugeschnittene Skizze rekapituliert zunächst lediglich die Art und Weise, in der nach Luhmanns Argumentation im Verfahren Legitimität sozusagen produziert wird. Grundlage aller dieser Deutungen und Funktionszuschreibungen bildet aber die kategoriale Auffassung von Verfahren als einem „sozialen System“. Dieser für die Luhmannsche Soziologie namensgebende Begriff bedeutet ganz allgemein einen Kommunikationszusammenhang, der bis zu einem gewissen Grad spezifischen Regeln folgt und von anderen Zusammenhängen unterscheidbar ist. Verfahren als Systeme zu begreifen heißt zunächst, den prozeduralen Charakter zu akzentuieren. Dieser soziologische Systembegriff stimmt also nicht mit dem unspezifischen Gebrauch des Wortes überein. Was beispielsweise landläufig als „Rechtssystem“ bezeichnet wird, berührt im systemtheoretischen Kontext nur ungefähr die normativen Vorgaben der Strukturbildung, während dagegen jeder einzelne Gerichtsprozeß in Luhmannschem Sinne ein System darstellt.

Die Leistung des Systembegriffs besteht ganz allgemein in der Bereitstellung einer dem Anspruch nach allgemeingültigen, möglichst voraussetzungsfreien Kategorie zur Beschreibung gesellschaftlicher Abläufe der unterschiedlichsten Art. Im Blick auf Verfahren heißt das zunächst – und das ist gerade für eine empirische Untersuchung auch historischer Verfahrensformen von Bedeutung –, daß als Verfahren eben nicht die vorgegebenen Normen des Ablaufs zu verstehen sind, sondern viel allgemeiner alle dem System „Verfahren“ zuschreibbaren Handlungen, also etwa auch alle jenseits oder vielleicht sogar im Widerspruch zu den Normen stehenden Absprachen, Aushandlungen, Beratungen. Die Kategorie ermöglicht somit eine durchaus empirische Erweiterung der Perspektive.

Gerade deshalb aber wird die Abgrenzung des Systems „Verfahren“ zusätzlich erschwert, die eben nicht allein durch Rückgriff auf die Ablaufnormen gewährleistet werden kann. Der systemtheoretische Ansatz legt daher als unterscheidendes Kriterium eine gewisse Autonomie des Systems zugrunde. Jedes System ist geradezu definiert durch die Differenz zur Umwelt. Es bleibt zwar eingeordnet in ein Rahmensystem, muß sich aber erkennbar ausdifferenzieren haben. Zu dieser Autonomie zählt die Möglichkeit, eine von der Umwelt unterscheidbare, eigenen Regeln folgende Verfahrensgeschichte entwickeln zu können. Dazu zählt, daß die zu treffenden Entscheidungen nicht durch Normen und Mächte determiniert werden, die von außerhalb auf das System einwirken (und das in diesem Falle jedenfalls kein Entscheidungssystem mehr wäre). Dazu zählt, daß die an einem Verfahren beteiligten Personen sich in

gewissem Rahmen unabhängig von ihrer Rolle außerhalb des Systems verhalten und entscheiden können. Im Blick auf vormoderne politische Verfahren knüpfen sich an diese Merkmale Probleme, auf die zurückzukommen sein wird.

Zunächst soll der Diskussionsfaden zu Ende gesponnen werden. Luhmann hat sich selbst als wesentliche Leistung zugeschrieben, die Deutung der Wirksamkeit von Verfahren von der Diskussion über die normative Richtigkeit von Verfahren gelöst zu haben. Es scheint, als habe dieser Schritt überhaupt erst Raum geschaffen für eine eigentliche Theorie des Verfahrens. Die Tragfähigkeit dieses Ansatzes ist freilich kritisch diskutiert worden. Einige pointierte Positionen sollen im folgenden die Spannweite der weiteren Diskussion abstecken²⁶. Sie knüpfte beinahe zwangsläufig am Problem der sozusagen wertfreien Herstellung von Legitimität an.

Dem ist zum einen in klassischer Manier die Notwendigkeit einer sittlichen Verankerung und Eingrenzung von Legitimation entgegen gestellt worden. In diesem Sinne etwa diagnostizierte Otfried Höffe Defizite in der Luhmannschen Verfahrenstheorie. Im Rahmen seiner „Neuvermessung des Gerechtigkeitsdiskurses“ behandelte er Luhmann als Vertreter eines „sozialgeschichtlichen Rechtspositivismus“, um an diesem Beispiel die modernisierungstheoretisch orientierte Annahme einer zunehmenden Neutralisierung des Rechts zu widerlegen. Nach Höffes Auffassung liegen Luhmanns Ansatz unterschiedliche Ebenen von Legitimation zugrunde; er unterschied als grundlegendste Ebene die notwendige Zustimmung der Betroffenen, auf einer zweiten Ebene den Legitimationsvorsprung einer gewaltfreien vor einer gewaltsamen Konfliktlösung und schließlich auf einer dritten Ebene die technisch-strategische Seite der Legitimationsstiftung²⁷.

Die Reichweite der eigentlichen Verfahrenstheorie sieht Höffe auf die dritte Ebene beschränkt und also nur auf ein Modell zur Realisierung vorgegebener Bedingungen. Den Bedingungen aber, die Luhmann gerade nicht thematisiere, lägen inhaltliche Gerechtigkeitskriterien zugrunde – was aus Höffes Sicht zu beweisen war. Es sei dahingestellt, ob der Trennung zwischen Verfahren und Anerkennung nicht ein Mißverständnis zugrunde liegt, denn das eigentliche Thema Luhmanns ist ja gerade die

²⁶ Dabei kann es sich nur um einen sehr beschränkten Überblick handeln. Er konzentriert sich auf Positionen, die möglichst eng auf das Thema bezogen werden können, um nicht in die weitergehenden Fragen der Rechtsbegründung auszufransen. Dieses Kriterium stützt auch die Beschränkung auf deutsche Autoren, indem es den amerikanischen Gerechtigkeitsdiskurs ausblendet.

²⁷ Otfried Höffe, *Politische Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1994 (zuerst: 1987), 174 f.

Sicherung dieser Anerkennung, die also Voraussetzung und Ergebnis des Verfahrens in einem darstellt und insoweit innerhalb der Theorie ohne sittliche Begründung auszukommen scheint. Klärungsbedürftig bleibt in jedem Fall die Beziehung zwischen Verfahrenslegitimation und anderen Formen von Legitimation. Höffe unterstellte Luhmann, im Verfahren die ausschließliche Quelle von Legitimation zu sehen, während ihm allenfalls eine sekundäre und subsidiäre Funktion zukäme²⁸.

Äußerlich vergleichbare, aber methodisch anders begründete Vorbehalte sind aus sozialwissenschaftlicher Perspektive geäußert worden. Die Frage lautet dann nicht, ob ein positivistischer Ansatz logisch notwendige normative Implikationen einfach ausblendet, sondern ob die Reichweite eines Erklärungsanspruches das Phänomen tatsächlich empirisch hinreichend erfaßt. In diesem Sinne mochte Peter Graf Kielmansegg den Legitimitätsbegriff eben nicht auf die Anerkennung staatlicher Entscheidungen reduziert wissen. Vielmehr hielt er es für „offenkundig, daß politische Systeme prinzipiell den Anspruch normativer Geltung erheben und daß [...] die Anerkennung dieses Anspruches für ihre Funktionsfähigkeit entscheidend ist“²⁹.

Auch Kielmansegg begriff Legitimität, unter Berufung auf Rudolf Smend, aber eben auch auf Luhmann, als einen sich ununterbrochen vollziehenden Prozeß. Aber er bezog den Legitimitätsprozeß nicht auf einzelne Entscheidungen, Funktionen oder Leistungen, sondern auf eine empirisch vorhandene, normativ begründete Geltung des politischen Systems als solchem. Freilich räumte er ein, daß dergleichen Geltungsüberzeugungen keineswegs in jedem Akt politischer Anerkennung als handlungsleitende Motivation wirksam seien. Aber es sei „kein vernünftiger Zweifel daran möglich“, daß die Annahme von Entscheidungen sich nur auf der Grundlage solcher prinzipieller Überzeugungen als einer „Art von kollektive[m] Hintergrundbewußtsein“ einüben lasse³⁰. Luhmann freilich konnte dies als empirisch nicht feststellbare „Mystifikation“ abtun³¹.

Beide Gegenpositionen werfen allerdings die Frage auf, welche Reichweite Luhmann der Legitimation durch Verfahren tatsächlich zugewiesen hat. Luhmann stellt seine Definition, auch an der eben zitierten Stelle, zum einen als zunächst methodisch begründeten Neuansatz vor, der eben das zu erklären versucht, was empirisch tatsächlich greifbar sei. Dabei bleibt offen, ob also die Theorie nur untersucht, was unter-

²⁸ Ebd., 173 f.

²⁹ Peter Graf Kielmansegg, Legitimität als analytische Kategorie, in: Politische Vierteljahrschrift 12 (1971), 367–401, hier 370.

³⁰ Ebd., 397.

³¹ Luhmann, Legitimation (Anm. 20), 2.

sucht werden kann, und damit andere Formen von Legitimation zuläßt, aber nicht berührt, oder ob damit der Anspruch verbunden ist, die alleinige Quelle von Legitimation identifiziert zu haben. Wie oben schon erwähnt, sind nach Luhmann auch Wahrheiten als intersubjektiv zwingende Gewißheiten unverzichtbar für Verfahren, freilich nicht im Sinne verfahrens- oder gar rechtsbegründender Normen, sondern im funktionalen Sinne vorgelagerter Reduktion von Möglichkeiten. Hier könnten demnach aber auch geltungswirksame Grundüberzeugungen verortet werden.

Im Rahmen der Verfahrensschrift bleibt diese Nahtstelle allerdings unbestimmt. Sie betont den Verlust allgemein verbindlicher Wahrheit und die notwendige Anpassungsfähigkeit rechtlicher Systeme, kann also unter „Wahrheiten“ nicht viel mehr begreifen als instabile Krücken. Im Gegensatz etwa zu Höffe erscheint daher das Verfahren als die eigentlich stabile Legitimationsquelle, alle anderen einfließenden Überzeugungen als sekundäre Unterstützung. Aber die Verortung von Legitimation ist undeutlich geblieben. In den späteren Schriften verflüchtigt sich das Thema weitgehend, nachdem Luhmann Legitimität als Problem der Gegenwart sozusagen verabschiedet hat³². Es bleibt immerhin auch in dieser Sicht als Problem der Geschichte erhalten.

In der Debatte sind allerdings nicht nur der Reichweite der Theorie, sondern auch ihrem Erklärungsanspruch selbst abweichende Vorstellungen entgegen gestellt worden. In diesem Sinne zielt eine dritte, ebenfalls sozialwissenschaftlich argumentierende, kritische Position darauf, inwiefern nicht an das Verfahren selbst mehr als nur funktionale Anforderungen gestellt werden müssen, um Legitimität konstituieren zu können. In diese Richtung argumentierte Jürgen Habermas mit seinem Versuch, die Debatte um Legitimität und Legalität auf eine neue, nun diskurstheoretische Grundlage zu stellen. Von Luhmann grenzte er sich dabei kategorisch ab. Er markiere den vorläufigen Endpunkt jener theoriegeschichtlichen Achse, die Habermas als „sozialwissenschaftliche Entzauberung des Rechts“ bezeichnet. Damit verbindet sich der Vorwurf an Luhmann, das Recht marginalisiert und „das intern zugängliche Problem der Rechtsgeltung unter einer objektivistischen Beschreibung neutralisiert“ zu haben³³. Dem stellt Habermas den Anspruch gegenüber, an die Stelle

³² Vgl. *Niklas Luhmann*, Partizipation und Legitimation: Die Ideen und die Erfahrungen, in: *Soziologische Aufklärung* 4, hrsg. v. dems., Opladen 1987, 152–160. Auf das Prinzip seiner Verfahrenstheorie, unter Vermeidung des Begriffes Legitimation, hat sich Luhmann in Bezug auf Gerichtsverfahren am Ende immer noch gestützt, vgl. *Niklas Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1995 (zuerst: 1993), 208–211.

³³ *Jürgen Habermas*, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt a.M. 1998 (zuerst: 1992), 68.

verlorengegangener letztverbindlicher Werte und Wahrheiten keinen funktionalistischen Relativismus, sondern eine Neubegründung normativer Vorgaben aus der Logik sprachlicher Kommunikation zu setzen.

Die auf diesem Wege gewonnenen Bedingungen kommunikativer Rationalität sind inhaltlich unbestimmt. In der Übertragung dieser zunächst individualmoralischen Argumentation auf die Notwendigkeiten gesellschaftlicher Organisation läßt sich daraus aber zum einen ein auf Partizipation gerichtetes System von Grundrechten ableiten. Die daran gebundene Positivierung des Rechts kann sich selbst andererseits in legitimer Form nur durch Verwirklichung einer entsprechend spezifischen kommunikativen Vernunft vollziehen, also auf deliberativem Wege, mithin durch Verfahren. Das Verfahren institutionalisiert „Diskurse und Verhandlungen mit Hilfe von Kommunikationsformen [...], die für alle verfahrenskonform erzielten Ergebnisse die Vermutung der Vernünftigkeit begründen sollen“³⁴. Bei aller grundlegenden Abgrenzung von Luhmann geht auch dieser Ansatz den Weg, die legitimierende Wirkung in das Verfahren selbst zu verlegen, wenn sie auch von immanenten normativen Bedingungen abhängig gemacht wird.

Habermas hat auf diese Weise einen eigenständigen Interpretationszusammenhang für die Deutung von Verfahren konzipiert. Insofern er freilich auf der Verwirklichung von Vernunft als konsensfähiger Grundannahme beruht, verknüpft er die Analyse mit einem Projekt. Habermas' Theorie will eine Begründung des demokratischen Rechtsstaates leisten und bewegt sich daher ausdrücklich im Rahmen der Verfassungsdiskussionen seit Ende des 18. Jahrhunderts. Für eine historiographische Operationalisierung können seine Kriterien daher allenfalls abschließend eingesetzt werden. Damit ist aber für eine Annäherung an vormoderne Verfahren nichts gewonnen.

Das gilt im Grunde auch für einen Beitrag Helmut Schelskys. In einem lustvoll polemischen Aufsatz skizzierte er einen Verfahrens begriff, der sich stellenweise ausdrücklich an Luhmann anlehnt. Wiewohl auch nicht annähernd so ausgearbeitet wie die anderen Beiträge, verdienen die Anregungen doch aufgrund ihres grundsätzlichen Potentials Beachtung. In einem konkreten politischen Argumentationszusammenhang (gegen ideologisch begründete „Kadijustiz“³⁵, aber auch gegen naturrechtliche Konstruktionen) sucht er programmatisch die inhaltliche Neutralität der

³⁴ Ebd., 368; als etwas übersichtlichere Einführung in Auseinandersetzung mit Weber und Luhmann vgl. auch den älteren Beitrag: *Recht und Moral*, ebd., 541–599; kritischer Einwand Luhmanns in *Luhmann, Recht* (Anm. 32), 99 f.

³⁵ *Helmut Schelsky*, Die juristische Rationalität, in: *Die Soziologen und das Recht*, hrsg. v. dems., Opladen 1980, 34–77, hier 57 (in Anlehnung an eine Begriffsbildung von Max Weber!).

Rechtshandhabung nicht nur zu diagnostizieren, sondern zu begründen. Sie beruhe auf einer spezifischen, eben juridischen Rationalität, die nicht auf Wahrheit als Denkprodukt ziele, sondern auf verlässliche Verhaltenssteuerung³⁶. Diese soziale Gewißheit wird dabei als Ergebnis eines institutionell verankerten Prozesses verstanden.

Das, was Luhmann zu erklären sucht, also die Bereitschaft, Entscheidungen Folge zu leisten, wird hier als der Rechtsanwendung – nicht der Rechtswissenschaft – immanenter Wert an sich im Sinne der Rechtssicherheit postuliert. Die Gewährleistung der Vernünftigkeit wird vage an die arbeitsteilige Ämterstruktur des Verfahrens zwischen Parteien und Richtern verwiesen. In spielerischer Variation kennzeichnete Schelsky seinen Rationalitätsbegriff zur Unterscheidung von kognitiven Konzeptionen und zur Akzentuierung des Prozeßcharakters mit der Formel „Rationalität als Verfahren“. Während aber diese Rationalität einer dadurch freilich aufgewerteten Legalität zugeschrieben wird, so verortete Schelsky Legitimität als metajuridischen Akzeptanzgrund im Gegensatz zu Luhmann jenseits des Verfahrens, ohne dies näher auszuführen³⁷. Als legitimierender Rahmen könnte immerhin verstanden werden, daß Schelsky die Legalität auf die Begründung durch demokratische Verfassungsgebung zurückführt. Eine analytische Annäherung an Verfahren stellt diese Rehabilitation der Legalität aber nicht zur Verfügung.

Insofern bleibt der Suchende überwiegend auf Luhmann verwiesen. Die Versuche, Verfahren normativ zu begründen, sind den Werten der Aufklärung und der Demokratie verpflichtet. Ihre Maßstäbe lassen sich schon von daher kaum für eine historische Perspektive operationalisieren (und dafür sind sie ja auch nicht konzipiert worden). Nur die Freistellung von Wertsetzungen im Zuge der „soziologischen Entzauberung“ scheint Kriterien für eine epochenübergreifende Betrachtung bereitstellen zu können. Allerdings argumentieren ja auch Weber oder Luhmann, das klang in den Hinweisen auf die Debatte bereits an, keineswegs voraussetzungslos. Auch dieser Strang soziologischer Forschung ist nicht nur selbst kontextgebunden, sondern auch historischen Zuweisungen und wissenschaftlichen Metakonzepten verpflichtet, die man auf den Nenner der Modernisierungstheorie bringen kann. Deshalb schließen sich im folgenden an den Überblick einige Überlegungen zu den Problemen der Übertragung an.

Tatsächlich sah Max Weber den Legalitätsglauben, insofern er ihn mit dem Typus der rational legitimierten Herrschaft verband, am reinsten in Gestalt des modernen Verwaltungsstaates verwirklicht. Zwar liegt dem

³⁶ Vgl. ebd., 35.

³⁷ Vgl. ebd., 48 f.

keine teleologische, sondern eine komparative Perspektive zugrunde, insofern Weber auch in anderen Epochen und Kulturen Elemente bürokratischer Herrschaft ausmachen konnte. Das Bündel der Bedingungen zu ihrer vollen Entfaltung aber, vom Amtsverständnis über ökonomische Voraussetzungen, die quantitative und qualitative Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit bis hin zur sozialen Nivellierung³⁸, führt aber auf die europäische Moderne hin. Umgekehrt wird auf diese Weise die legalistische Herrschaftsausübung durch verfahrensgestützte Entscheidungen aufgrund unpersönlicher Normen in Recht, Gesetzgebung und Verwaltung zum Signum der Moderne.

Deutlicher noch verortete Luhmann die Entstehung der Bedingungen verfahrensgestützter Legitimität in der Umbruchphase zur Moderne, gekennzeichnet durch die Ablösung stratifikatorischer durch funktionsdifferenzierte Gesellschaftsformationen, vor allem aber durch den Verlust sinnstiftender Gewißheiten und die neuartige Verfügbarkeit des Rechts. In der Wiedergewinnung von Legitimität durch Verfahren anstelle der aufgegebenen inhaltsabhängigen Sicherheit sah er „die politische Leistung der bürgerlichen Revolution“³⁹.

Nun spricht schon der bloße Anschein vieler Beispiele für die Vermutung, daß auch in vormodernen Zeiten politische Entscheidungen auf dem Verfahrenswege herbeigeführt worden sind und also genügend Stoff vorliegt, um die Thesen der soziologischen Debatte für eine historische Perspektive fruchtbar machen zu können. Die Fragestellung oder gar die Herausforderung besteht darin, den historischen Befund auf einen substantiellen Zusammenhang zwischen Verfahren und Akzeptanz, Verfahren und Legitimität hin zu untersuchen. Dieses Problem aufzunehmen hieße nicht nur, interdisziplinäre Anschlußfähigkeit herzustellen. Vielmehr könnte ein neuer Sektor erschlossen werden, auf dem Bedingungen und Entstehungszusammenhänge einer autonomen politischen Logik und Semantik verfolgt werden könnten. Damit könnte ein wesentliches Anliegen insbesondere der Frühneuezeitforschung ein zusätzliches Standbein gewinnen.

Freilich führte eine solche Problemstellung in die Irre, würde sie sich darauf beschränken, einen modernisierungstheoretischen Ansatz durch entsprechende Beispiele bloß chronologisch ausdehnen, bloß seine Vorgeschichte nach hinten verlängern zu wollen. Deshalb soll diese Zugriffsweise auch nicht zu kategorialen Grundsatzüberlegungen verführen, inwieweit nun Verfahren als Vorboten der Moderne oder gar Ausweise der Modernität Alteuropas interpretiert werden können. Die Fragwürdigkeit solcher polaren Gegenüberstellungen ist hinreichend bekannt.

³⁸ Vgl. vor allem *Weber*, *Wirtschaft* (Anm. 1), 551–579.

³⁹ *Luhmann*, *Legitimation* (Anm. 20), 2.

Wohl aber muß im folgenden erörtert werden, ob aus einem Erklärungsmodell, das zunächst das Ergebnis eines grundlegenden sozialen Wandels zu beschreiben sucht, tragfähige Kriterien gewonnen werden können, die es ermöglichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede scheinbar ähnlicher Phänomene wahrzunehmen und systematisch zu deuten. Dieses pragmatische Anliegen läßt noch offen, inwieweit die Ergebnisse solcher Vergleiche selbst wieder in ein Modell sozialen Wandels integriert werden können⁴⁰. Konkret auf das Problem hin formuliert, lautet die Forderung lediglich, ob Legitimierungsleistungen politischer Verfahren auch unter charakteristisch vormodernen Umständen erkennbar und plausibel gemacht werden kann.

Das gilt bereits für die Aufgabe einer definitorischen Abgrenzung. Die politische Praxis Alteuropas stellte sich bekanntlich sinnfällig in einer Fülle formalisierter und repräsentativer Akte zur Schau, die sich unter den Kategorien der Kulturgeschichte seit einiger Zeit wachsender Aufmerksamkeit erfreuen. Bezeichnungen wie Verfahren, Ritual und Zereemoniell finden dabei gleichermaßen inflationären wie häufig undifferenzierten Gebrauch. Der hier vorgeschlagenen Herangehensweise entspräche ein radikal verengter Verfahrensbegriff, um seinen heuristischen Wert zu wahren. Er sollte demnach für solche politischen Entscheidungsprozesse reserviert bleiben, bei denen die Vermutung dafür spricht, daß ihr Modus an sich zur Legitimierung der Entscheidung und damit zu deren verbindlicher Akzeptanz durch die Betroffenen beiträgt. Die Fragestellung entsprechender Untersuchungen lautete dann verkürzt, ob tatsächlich von Verfahren in diesem engen Sinn gesprochen werden kann.

Luhmann selbst unterschied darüber hinaus das Verfahren als ergebnisoffenen Ablauf vom „alternativlosen Ablauf des Rituals“⁴¹. Wohl können Rituale als konstitutive Akte eines Verfahrens, etwa als Eröffnung oder als Verabschiedung eines Beschlusses, in Erscheinung treten, auch in modernen Zeiten. Dies entspricht einem engen Ritualbegriff, begrenzt auf statusverändernde Akte⁴². Im Zuge eines Verfahrens

⁴⁰ Insofern unterläuft diese Vorgehensweise die von soziologischer Seite aufgestellte Hürde, „daß ein systemtheoretischer Zugang zur Geschichte [...] immer auf eine Theorie soziokultureller Evolution angewiesen ist“, *Rudolf Stichweh*, Systemtheorie und Geschichte, in: *Soziologische Theorie und Geschichte*, hrsg. v. Frank Welz/Uwe Weisenbacher, Opladen/Wiesbaden 1980, 68–79, hier 73.

⁴¹ *Luhmann*, Legitimation (Anm. 20), 40.

⁴² Einen Überblick über die klassischen Ritualbegriffe vermittelt der entsprechende Artikel von *Edmund R. Leach* in: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, Vol. 13 (1968), 520–526; dort ist, 524, allerdings im engeren religiösen Sinn, von der „Macht“ des Rituals die Rede, den Zustand der Welt zu verändern. Eine Bresche durch moderne Anwendungen schlagen *David J. Krieger* und *Andréa Belliger* in ihrer Einleitung zu: *Ritualtheorien*. Ein einführendes Handbuch, hrsg.

können, deutete auch Luhmann an, überdies zeremonielle Gesten und Abläufe begegnen, die selbst nicht zum Fortgang beitragen, aber geeignet sind, Sinnzusammenhänge und Rollenzuschreibungen symbolisch zu vergegenwärtigen⁴³. In diesem Sinne lautet eine solche Differenzierung zugespitzt, daß Verfahren herstellen (nämlich legitimierte Entscheidungen), Zeremonien abbilden und Rituale in Kraft setzen; Verfahren kommen ohne Zeremoniell und Ritual nicht aus, leisten aber mehr und anderes als diese Bestandteile.

Was die Reichweite und den Ursprung der Legitimität betrifft, so ist im Hinblick auf alteuropäische Verhältnisse sicher noch nachdrücklicher als im Sinne der modernen Kritiker Luhmanns zu unterstellen, daß Verfahren nicht die ausschließliche oder dominierende Quelle von Legitimität dargestellt haben können. Zu denken wäre an herrschaftliche Autorität und, eng damit verbunden, an religiös oder traditional begründete Wahrheitsansprüche. Im Blick auf die Summe politischer Legitimität kann also nur von einem subsidiären Anteil verfahrensgestützter Legitimität die Rede sein, und es wird im einzelnen immer zu prüfen sein, ob nicht etwa die Präsenz eines Monarchen die „Autonomie“ des Verfahrens überwältigt. Es wird im Einzelfall eines Entscheidungsprozesses sicher nicht möglich sein, methodisch sauber die Anteile unterschiedlicher Legitimationsgrundlagen zu trennen. Eine solche Sezierung würde zweifellos auch den zeitgenössischen Vorstellungen von Legitimität widersprechen. Indes darf zum Zwecke der Analyse immerhin an der Vorstellung festgehalten werden, daß im Rahmen einer solchen Entscheidung unterschiedliche Formen von Legitimität wirksam werden. Und ein solcher analytischer Zugriff muß in unserem Zusammenhang auf die Frage zielen, ob ein Anteil oder, im Vergleich, gar eine Veränderung verfahrensgestützter Legitimierung plausibel gemacht werden kann.

Schwieriger noch gestaltet sich die Frage der genauen Verortung einer solchen Legitimität. Die Selbstverstrickung der Beteiligten in die Verfahrensfalle, wie sie Luhmann skizziert, kann eine allerdings kaum nach-

von dens., Opladen 1998, 7–33, darin auch *Jan Platvoet*, Das Ritual in pluralistischen Gesellschaften, 173–190; sie dokumentieren indes insgesamt einen Konsens zugunsten eines allgemeinen, Sinn und soziale Beziehungen konstituierenden Ritualbegriffs; *verändernde* Potenz wird vor allem im Blick auf den Sonderfall der Übergangsriten wahrgenommen.

⁴³ Diese Auffassung fügt sich unter die allgemeinere Definition, die Zeremoniell als öffentliche, symbolische Zurschaustellung von Herrschaftsverhältnissen begreift, vgl. dazu *Miloš Vec*, Artikel „Zeremonialrecht“, in: HRG 5, Berlin 1998, 1673–1677, und *Gerd Althoff*, Artikel „Zeremoniell“, ebd. 1677–1680, sowie die profunde Rekonstruktion der Konstruktionen des 18. Jahrhunderts bei *Miloš Vec*, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat (*Ius commune*, 106), Frankfurt a.M. 1998 (zum methodischen Anspruch: 11).

weisbare Rolle spielen. Darüber hinaus ist aber in Rechnung zu stellen, ob nicht tatsächlich eine wert- und zweckrationale Grundüberzeugung in dem Sinne wirksam ist, daß die friedenswahrende Funktion eines Verfahrens als Wert an sich die Risiken der Beteiligung überwiegt. Solche Zusammenhänge werden im einzelnen ohnedies kaum nachweisbar sein, und insofern kann es auch nur darum gehen, Indizien zu sammeln für eine Zuschreibung von Legitimität an verfahrensgestützte Entscheidungen – worauf auch immer eine solche Zuschreibung gründet.

Im Hinblick auf die bindende Reichweite der Verfahren gilt es schließlich festzuhalten, daß es unter vormodernen Verhältnissen nicht darum gehen konnte, Staatsbürger zur Loyalität zu motivieren. Im Sinne Luhmanns handelte es sich um eine Gesellschaft, die nicht funktional, sondern stratifikatorisch – also schichtenspezifisch – differenziert war. Zwischen beiden Prinzipien bestand demnach insofern eine Spannung, als „Schichtzugehörigkeit multifunktional wirkte, also Vorteile bzw. Benachteiligungen in so gut wie allen Funktionsbereichen der Gesellschaft bündelte und damit einer funktionalen Differenzierung kaum überwindbare Schranken zog“⁴⁴. Politische Entscheidungsfindung verlangte in diesem Rahmen, wie auch immer ermächtigte Privilegiertträger einzubinden und auf Beschlüsse festzulegen. Das Risiko der Beteiligten bei Teilnahme an legitimationswirksamen Verfahren würde dabei nicht nur in der Einbindung in nicht liebsame Entscheidungen bestehen, sondern darüber hinaus in möglichen Einschränkungen autonomer Spielräume.

Darüber hinaus wird man aber auch Beispiele dafür finden können, daß Bestandteile der Verfahren durch Beteiligungsformen – etwa: cahiers de doléances – oder auch nur durch symbolische Darstellungsformen auch über den Kreis der Privilegierten hinaus politische Integration zu bewirken suchten. Die jüngst initiierte Debatte über die Frage, inwieweit die Kommunikation rechtlicher Normen tatsächlich primär deren Durchsetzung intendierte oder vielmehr der Selbstinszenierung einer sich als gerecht darstellenden Obrigkeit diene, berührt genau diesen Punkt⁴⁵. So wäre es verlockend, das Modell des „Theaterstaats“ mit dem „Drama“ des Verfahrens in Beziehung zu setzen. Freilich muß unterschieden werden, inwieweit das Drama ständischer Beschlußfassung tatsächlich Räume für öffentliche Kommunikation ließ und umgekehrt die herrscherliche Verkündung von Gesetzen nicht einer anderen Semantik

⁴⁴ Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1998, 679 (Teilband 2).

⁴⁵ Vgl. Jürgen Schlumbohm, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), 647–663; die Metapher vom „Theaterstaat“ bringt er jedoch nur mit großen Vorbehalten ins Gespräch, ebd. 661.

folgte. Die Kommunikation von Recht setzt überdies weder verfahrensgestützte Entscheidungsprozesse voraus, noch muß sie selbst verfahrensgestützte Legitimität vermitteln. Naheliegend ist insbesondere, daß auch verfahrensgestützte Entscheidungen primär über die traditionale Herrscherlegitimität kommuniziert werden. Doch auch diese konnte sich subsidiär mit der ausdrücklichen Berufung zumindest auf die Partizipation der Berechtigten stützen.

Die ungleiche Chancenverteilung der stratifizierten Ordnung wirft aber auch das Problem auf, inwieweit eine Autonomie politischer Verfahren möglich sein konnte⁴⁶. In Luhmannschem Sinne bildet Autonomie die wesentliche Voraussetzung der Verfahrenslegitimität, insofern Autonomie das Rechts- oder politische System von der Umwelt abgrenzt und Entscheidungen ermöglicht, die zwar keineswegs unabhängig sind von der Umwelt, aber zunächst den spezifischen Anforderungen des Funktionssystems gerecht werden. Verfahrensautonomie findet in diesem Sinne zunächst im Rahmen einer funktionsdifferenzierten Gesellschaft statt. Daß die Etablierung dieser Bedingungen sich nicht auf revolutionärem, sondern auf evolutionärem Wege vollzieht, steht allerdings außer Frage.

Die Vorstellung einer breit gespannten Übergangsphase läßt schon innerhalb der Systemtheorie genügend Spielraum für die Einbeziehung vorrevolutionärer Strukturen. Luhmann selbst hat die Ausdifferenzierung eines autonomen Bereichs der Politik an verschiedenen Stellen aufgegriffen, sozusagen am historischsten im Hinblick auf die Entwicklung einer mehr oder weniger autonomen politischen Handlungsethik⁴⁷, zuletzt aber sehr viel abstrakter – und funktionalistisch – unter dem Gesichtspunkt der Konzentration und Handhabung von Macht⁴⁸. Im Hinblick auf die Vormoderne sind diese Betrachtungen allerdings offenbar nicht zufällig überwiegend von den Vorstellungen eines klassisch absolutistischen Politikbildes geprägt und tragen daher zur speziellen Problematik prozeduraler Entscheidungsfindung in historischer Sicht wenig bei. Deshalb sollen im folgenden die im Rahmen der Verfahrens-

⁴⁶ Zur Kategorie der Verfahrensautonomie vgl. auch die Einleitung zu diesem Band von *Barbara Stollberg-Rilinger*, 15 ff.

⁴⁷ Vgl. *Niklas Luhmann*, *Interaktion in Oberschichten: Zur Transformation ihrer Semantik im 17. und 18. Jahrhundert*, in: ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik I*, Frankfurt a.M. 1993 (zuerst: 1980), 72–161, hier 109 ff.; *Luhmann*, *Gesellschaft* (Anm. 44), 713 ff., 940 ff.

⁴⁸ Vgl. *Niklas Luhmann*, *Die Politik der Gesellschaft*, hrsg. von André Kieserling, Frankfurt a.M. 2000, 76(ff.). Die Rollenzuweisung an Verfahren erfolgt nur ganz am Rande und durchaus noch im früheren Sinn, insofern an dieser Stelle die Herstellung bindender Entscheidungen zum Wesensmerkmal von Politik erklärt wird, 84 f.

theorie angesprochenen Merkmale von Autonomie aufgegriffen und in historischer Perspektive ausgedeutet werden.

Autonomie bezieht sich unter anderem⁴⁹ auf die Sinndimension. Ein Verfahren muß demnach keineswegs unabhängig sein von Vorgaben der Umwelt, der Entscheidungsprozeß darf aber nicht determiniert sein und das Verfahren als Institution darf nicht in Frage stehen. Ein wichtiger Indikator wäre demnach, inwieweit in Verfahren funktionsspezifische Sinnbeziehungen zur Geltung gebracht werden können. Diesen Zweck erfüllt zum Beispiel die Ausbildung einer politischen Ethik, die gegenüber religiösen Normen eine zumindest eigene Logik beansprucht. Welche Bedeutung die Differenzierung zwischen religiösen und politischen Normen für die Gewährleistung politischer Entscheidungsfindung im Zuge des 16. und 17. Jahrhunderts gewonnen hat, muß nicht extra betont werden.

Die Einführung der *itio in partes* in die Beschlußfassungsregeln des deutschen Reichstags führt das an einem sehr einprägsamen Beispiel vor. Der religiöse Wahrheitsanspruch konnte noch nicht aus dem politischen Raum verbannt werden. Aber es gelang, ihn innerhalb des politischen Raumes zu isolieren. Um Probleme, für die religiöse und politische Vorgaben nicht getrennt werden können, dennoch verhandelbar zu machen, wird charakteristischerweise eine wesentliche Verfahrensnorm – die Mehrheitsregel – dispensiert. Übrig bleibt ein auf Verständigung verwiesenes, weniger leistungsfähiges, reduziertes Verfahren, dessen Autonomie infrage gestellt werden darf. Nicht zufällig hat diese Konfliktlösungsstrategie rechtshistorische Studien angeregt, die sich auf besonders subtile Weise gerade mit Verfahrensfragen auseinandergesetzt und dabei Sinn und Leistung dieses Auswegs im Hinblick auf den Fortbestand des Reiches akzentuiert haben⁵⁰. Aus einer allgemeineren Perspektive könnte die *itio in partes* eben als Schritt eines Differenzierungsprozesses gedeutet werden. Und es wäre im speziellen genauer zu klären, welche Spielräume auf diese Weise für die eigentlich politischen

⁴⁹ Vgl. *Luhmann*, Legitimation (Anm. 20), 43 ff., 69 ff.; die folgenden Erörterungen beziehen sich auf die dort genannten Aspekte, behandeln aber nur ausgewählte und auf vorrevolutionäre Verhältnisse adaptierte und konkretisierte Merkmale.

⁵⁰ Vor allem *Martin Heckel*, Parität, in: ZRG KA 49 (1963), 261–420; *ders.*, *Itio in partes*. Zur Religionsverfassung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, in: ZRG KA 64 (1978), 180–308, beides jetzt in *ders.*, *Gesammelte Schriften*. Staat, Kirche, Recht, Geschichte, hrsg. v. Klaus Schlaich (Jus ecclesiasticum 38), Tübingen 1978, Bd. 1, 106–226, Bd. 2, 636–736; *Klaus Schlaich*, *Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum*. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation, in: ZRG KA 94 (1977), 264–299; 95 (1978), 139–179.

Verfahrensweisen des Reichstags dadurch gesichert oder geöffnet werden konnten.

Autonomie kann sich auch auf eine soziale Dimension beziehen und bedeutet dann, daß die Regeln des Verfahrens den Beteiligten bestimmte Rollen und Handlungsspielräume zuweisen. Nur im Rahmen dieser Regeln können die Beteiligten ihren Status und ihre Interessen, die ihre soziale Existenz außerhalb des Verfahrens bestimmen, zur Geltung bringen⁵¹. Im Blick auf die ständische Gesellschaft drängt sich in dieser Hinsicht die Frage auf, ob und in wie weit nicht die Interaktion der Beteiligten im Rahmen politischer Verfahren von ihren ständisch festgelegten Rollen und Hierarchien determiniert und also keine Autonomie aufgebaut worden ist. Schließlich traten im Rahmen vormoderner politischer Entscheidungsprozesse, typischerweise in Gestalt ständischer Gremien, Privilegierte zusammen, deren mehr oder weniger ausgeprägte Selbstbestimmungsansprüche durch die Einbindung in Verfahren notwendig eingeschränkt werden mußten. Und sie traten als Gruppen in einem Geflecht gegenseitiger Über- und Unterordnung in Erscheinung, das gerade in der Hierarchisierung wesentlich die soziopolitische Identität der Einzelnen bestimmte und also nicht einfach zum Zwecke schnellerer Einigung abgestreift werden konnte. Nun sind Verfahrensregeln nicht zwangsläufig von völliger Gleichheit abhängig. Stimmrechte zum Beispiel können etwa nach Klassen oder – wo nicht Einzelne, sondern politische Einheiten, etwa Bundesländer, repräsentiert werden – nach Größen gestaffelt werden. Dennoch wohnt auch einer differenzierten Quantifizierung noch eine egalisierende Tendenz inne, durch die Reduktion der Kategorien, durch die Rationalität ihrer Festlegung und noch durch die unpersönliche Regelhaftigkeit des Verfahrens im Ganzen.

Aus der soziologischen Perspektive wäre aber genau hier der Sinn der symbolischen Repräsentanz von Rang zu suchen. Womöglich kam den Rangfragen gerade vor dem Hintergrund verfahrensgestützter Entscheidungsprozesse besondere Bedeutung zu, da die solcherart tendenziell egalisierende Logik des Verfahrens die differenzierende Logik des Rangs strukturell zu unterlaufen geeignet ist. Die Entwicklung einer symbolischen Zeichensprache erlaubte dagegen die Abbildung und damit die permanente Vergegenwärtigung von Ungleichheiten, in deren Rahmen durchaus Spielräume für unpersönliche Verfahrensabläufe entstehen konnten. Die strukturell zwangsläufige Statuskonkurrenz führte allerdings zu chronischen Konflikten, die das Verfahren blockieren konnten, vielleicht gerade weil Verfahren selbst potentielle Statusgefährdungen darstellten. Die im Symbol ungeschiedene stratifikatorische Einheit von

⁵¹ Vgl. mit anschaulichen Beispielen *Luhmann*, Legitimation (Anm. 20), 50.

Rang und politischem Status zog überdies nach sich, daß die symbolische Konstituierung von Rang den politischen Konflikt selbst als Rangkonflikt repräsentierte. Die ex post funktional definierte und konstruierte Grenze zwischen politischem System und sozialem *ordo*, zwischen Rollenträgern und Statusträgern, wurde also an dieser Stelle verwischt – genauer: noch gar nicht gezogen.

Demgegenüber ist aber auch die Leistung zu betonen, daß die symbolische Repräsentanz diese fehlende Differenz sozusagen überbrückte, Rang und Verfahren also, wenn auch mit Problemen, koordiniert werden konnten. Wo Sitzordnungen entstanden, entstanden Verfahren. Und das war kein technisches oder gar nur dekoratives Detail, sondern der Modus der Beteiligung, der dann eben nicht auf Gleichheit, sondern auf differenzierter Positionierung innerhalb einer hierarchischen Ordnung beruhte. Das Luhmannsche Verfahrensmodell erweist sich in dieser Hinsicht etwa im Gegensatz zum Habermasschen als offen genug, solche Überlegungen zu integrieren. Das, was aus modernisierungstheoretischer Sicht als ein strukturelles Defizit alteuropäischer politischer Verhältnisse erscheinen mag, kann auf diese Weise gerade als epochenspezifische Problemlösung interpretiert werden⁵².

Wenn auch der soziologische Begründungszusammenhang historisch modifiziert und sozusagen geöffnet werden muß, rechtfertigen die Überlegungen auch theoretisch, an der Möglichkeit einer Verknüpfung von Legitimität und Verfahren unter vormodernen Verhältnissen festzuhalten. Schon im Einklang mit der innerhalb der soziologischen Debatte geäußerten Kritik können allerdings die Reichweite der Legitimitätswirkung und ihre systemimmanente, sozialpsychologische Herstellung bei weitem nicht mit jener einseitigen Entschiedenheit behauptet werden, wie dies Luhmann ursprünglich vorgetragen hat. Diese Einschränkungen stellen aber nicht die Chance in Frage, aus den bei Luhmann entwickelten Merkmalen Indizien abzuleiten, die plausibel machen, daß einem politischen Verfahren legitimierende Wirkung zugeschrieben worden ist. Die folgenden Überlegungen stellen in diesem Sinne den Versuch dar, die theoretischen Anregungen durch möglichst konkrete Anknüpfungspunkte operationalisierbar zu machen.

Als Voraussetzung muß zunächst festgehalten werden, daß auch tatsächlich aus dem Verfahren heraus eine Entscheidung zu treffen ist. Nur die Möglichkeit tatsächlicher Partizipation kann Raum und Motivation anbieten für die Entscheidung, sich auf eine im Verfahren zu vollzie-

⁵² Vgl. *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hrsg. v. Johannes Kunisch (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132.

hende Selbstfestlegung einzulassen. Darin besteht eine zwar normativ begründbare, hier aber zunächst prozedural notwendige Bedingung. Dieses Kriterium scheint vor allen Dingen geeignet zu sein, politische Verfahren von monarchisch dominierten Entscheidungsabläufen zu unterscheiden. Denn diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn der Monarch einer Ständeversammlung einen Entschluß oktroyiert.

Die Offenheit der Entscheidung stellt aber nur eine Voraussetzung verfahrensmäßiger Entscheidungsweise dar. Nicht jede Einigung über unterschiedliche Interessen kann schon sinnvoll als Verfahren bezeichnet werden. Entscheidend ist vielmehr, ob im Zuge des Verfahrens die Bereitschaft der Teilnehmer erzeugt und erkennbar wird, das Ergebnis schon im vorhinein zu akzeptieren. Darin muß sich ein Verfahren von anderen Formen der Verständigung unterscheiden, deren Akzeptanz nur oder in erster Linie von der maximalen Verwirklichung der beteiligten Interessen abhängt und die überdies keine hinreichende Chance für eine tatsächliche Verständigung garantieren können, also jederzeit abgebrochen werden können. Luhmann spricht einmal beiläufig von „tauschförmigen Methoden der Konsensbildung“⁵³. Die Frage ist also, ob ein Beschluß aufgrund der Zustimmung zum Verfahren oder aufgrund der Zustimmung zum Ergebnis angenommen wird. Natürlich können auch im Verfahren unterschiedliche Interessen als Kompromiß vereinigt werden. Es handelt sich also nicht um einen Gegensatz, sondern um eine zusätzliche legitimatorische Wirkung, an der das Verfahren erkennbar wird.

Im Hinblick auf vormoderne Strukturen ist dieses Kriterium insofern von großer Bedeutung, als dem das lange Zeit verbindliche Konsensprinzip entgegen steht. Im absoluten Wert des Konsenses manifestiert sich eben die Unantastbarkeit des Status' der einzelnen Teilnehmer, der nur ein Aushandeln gemeinsamer Beschlüsse zuläßt. Solange die Unantastbarkeit konstitutiv in der Zustimmung und der selbstbestimmten Befolgung eines Beschlusses zum Ausdruck kommt, findet eine Bindewirkung durch formalisiertes Verfahren eben nicht statt. Mit dem Blick auf die äußerliche Postulierung des Konsenses ist es freilich nicht getan, schließlich besteht die Möglichkeit, auch einen verfahrensgestützten Beschluß durch eine nachträglich fingierte Einstimmigkeit zu sanktionieren.

Aber auch die Einlassung auf ein Verfahren muß nicht allein auf Akzeptanz des Verfahrens beruhen, sondern kann in überwiegend gemeinsamen Interessen, also zweckrationalen Gemeinsamkeiten oder Überzeugungen grundgelegt sein. Der Grad der Bindungswirkung des Verfahrens selbst kann in diesem Spannungsfeld nur an äußeren Indizien plausibel gemacht werden, etwa der Frage, inwieweit die Beteiligten sich

⁵³ Luhmann, *Legitimation* (Anm. 20), 30.

tatsächlich auf den Entscheidungsprozeß einließen oder trotz Einladung ausblieben oder aus einem laufenden Prozeß ausstiegen oder parallel oder anstelle andere Lösungsstrategien verfolgten. Im chronologischen Vergleich kann dann deutlich werden, ob die Bindewirkung einer sich wiederholenden Versammlung steigt. Vor diesem Hintergrund könnte es aber auch sehr aufschlußreich sein, das Scheitern eines Verfahrens zu bedenken. Aus dem Kontext wäre dann zu ermitteln, welche Mitwirkungschancen und welche Problemlösungskompetenz dem Verfahren bis zu diesem Punkt zugeschrieben worden sind und welche Elemente im Moment des Scheiterns nicht mehr gewährleistet werden konnten.

Der Grad der Wiederholbarkeit und Stabilisierung, also die Institutionalisierung einer Versammlung, stellt umgekehrt ein wichtiges Indiz für die Wirksamkeit eines Verfahrens dar. Im Luhmannschen Sinne manifestiert sich darin die Ausbildung einer Struktur. Zunehmende Stabilität bezeugt die Akzeptanz der Teilnehmer, und diese Akzeptanz wird dadurch vertieft, daß die sich verfestigende Form allen Teilnehmern bekannt ist. Je fester die Form, desto genauer wissen die Beteiligten, worauf sie sich einlassen, und desto deutlicher bringen sie generelle Akzeptanz zum Ausdruck, indem sie dennoch teilnehmen. Kriterien der Institutionalisierung sind also vor allem geeignet, die Genese von Verfahren zu verfolgen; als verfahrenstypische Elemente stellen sie aber auch im Blick auf voll entwickelte Verfahren besonders lohnende Untersuchungspunkte dar, die im Vergleich vielleicht auch zu einer Typologie von Verfahren fortentwickelt werden könnten.

Eine Klarstellung ist nötig: Institutionalisierung heißt, daß Entscheidungsprozesse eine Form annehmen. Nun gilt die Wahrung einer Form gemeinhin als das wesentliche Merkmal von Verfahren, stellt doch der Rückzug auf formale Richtigkeit im Entscheidungsprozeß die entscheidende Entlastung des Streits um Wahrheit dar. Die normativen Diskussionen entwickeln Kriterien für die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit eines Verfahrens an sich. Beides steht hier nicht zur Debatte. Es geht vielmehr darum, daß die Befolgung einer Form an sich schon aussagefähig ist – sie kann sich natürlich auf die Überzeugung stützen, daß so und nicht anders verfahren werden soll.

Für die Identifizierung vergangener Verfahrensformen folgt daraus die Aufgabe, feststellbare Merkmale eines Institutionalisierungsprozesses zusammenzustellen. Natürlich stellen schriftlich fixierte, womöglich rechtlich sanktionierte Verfahrensregeln einen klaren Hinweis dar. Aber es muß der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß auch weniger eindeutig festgelegte Entscheidungsabläufe Verfahrensqualität annehmen können, insbesondere in der Phase ihrer Ausbildung. Außerdem, das ist schon erwähnt worden, finden Verfahren nicht nur schon vor der Festle-

gung von Regeln statt, sie erschöpfen sich auch nicht in dem, was die Regeln festlegen. Die wesentlichen Verständigungen mögen überwiegend sogar außerhalb des geregelten Ablaufs stattfinden, gehören aber nicht minder zu einem Entscheidungsprozeß. Die Übertragung dessen auf einen geregelten Ablauf, selbst wenn er dann eher zeremonielle oder rituelle Funktionen erfüllt, signalisiert aber immer noch die Bindungskraft der im engeren Sinne konstitutiven Verfahrensakte. Schon vor schriftlich fixierten Verhaltensregeln wäre darauf zu achten, ob sich bestimmte Verhandlungsformen zu wiederholen beginnen, ob man vielleicht sogar bewußt anknüpft an vorangegangene Entscheidungsprozesse. Daran knüpft die offene Frage, wie ein Verfahren entsteht, ob es erfunden bzw. aus konkretem Anlaß konstituiert oder ab der wievielten Wiederholung derselben Verhandlungsform von Verfahren gesprochen werden kann.

Ein zweiter Aspekt ist die inhaltliche Manifestation eines Entscheidungsprozesses. Die Reduktion von komplexen Interessenlagen auf entscheidbare Alternativen braucht Zeit, und die Verbindlichkeit einzelner Festlegungen, auch Annäherungen und Verhandlungsergebnisse läßt auf die Akzeptanz des Endergebnisses schließen. Eben dies bezeichnet Luhmann als „Verwicklung“ ins Verfahren. Zu achten wäre demnach darauf, inwieweit der Gang der Dinge schriftlichen Niederschlag findet, ob Teilergebnisse fixiert werden oder Probleme ausgeblendet, ob Ausschüsse gebildet oder Entwürfe ausgearbeitet werden. Je enger solche Einbindungen gezogen werden, desto nachhaltiger legen sich die Teilnehmer schon unabhängig vom Endergebnis fest und umso deutlicher schält sich ein Verfahren im Unterschied zu einer bloßen Aushandlung heraus.

Ein drittes, entscheidendes Indiz besteht darin, ob eine Entscheidung durch einen formalisierten Ablauf, durch eine Abstimmung zustande kommt. Dabei muß noch nicht einmal ein Gleichgewicht der Stimmen unterstellt werden, von Bedeutung ist vor allem, ob durch Zählbarkeit die Wahrheitsfrage dispensiert und die Machtunterschiede moderiert werden. Denn durch eine Abstimmungsregel wird jedem Teilnehmer unabhängig von der konkret anstehenden Entscheidung ein nicht zu ignorierender Einfluß eingeräumt. Freilich gilt auch hier, daß sich die Beteiligten nicht völlig unvorbereitet zu einer solchen Abstimmung zusammensetzen müssen. Wie verläßlich die verbindliche Zuschreibung von Einfluß anzusehen ist, müßte aber darin zum Ausdruck kommen, mit welchem Nachdruck und Aufwand die Protagonisten im Vorfeld die Sicherung einer allein die Entscheidung legitimierenden Mehrheit betreiben. Ein feines Indiz kann auch in der Platzierung der ranghöchsten Stimme gesehen werden. Wo diese Stimme die Abstimmung eröffnet und präjudiziert, spricht die Vermutung für eine Überwältigung des Zeremo-

niells durch den Rang, und es erhebt sich die Frage, ob von Verfahren in dem hier entwickelten Sinn gesprochen werden kann. Wo diese Stimme als letzte den Ausschlag gibt, spricht die Vermutung für die Offenheit eines Verfahrens.

Ein vierter Aspekt kreist um die Beteiligten. Ausgangspunkt war ja die generalisierte Bereitschaft zur Teilnahme. Quasi komplementär gilt es umgekehrt zu beachten, inwieweit Klarheit darüber hergestellt wird, wer tatsächlich unmittelbar am Verfahren teilnehmen darf oder wer darüber hinaus selbst im Falle der Nichtteilnahme zur Befolgung verpflichtet werden soll. Damit wird die Reichweite des unmittelbaren legitimierenden Effekts definiert. Verschiedene Grade der Klarheit und Verbindlichkeit sind denkbar: Konstituiert sich der Kreis selbst, besteht also vages Einverständnis über den Teilnehmerkreis? Oder werden überprüfbare Merkmale zur Teilnahmeberechtigung festgesetzt? Oder werden die Teilnehmer sogar ausgewählt und damit schon die Rekrutierung einem Verfahren unterworfen?

Für die hier nur ganz allgemein entwickelten Kriterien kann und soll auch gar nicht Originalität beansprucht werden. Sie gehören zu den Aspekten, die immer wieder, auch in historischer Perspektive, Beachtung finden, und das stützt immerhin ihre Plausibilität. Sie sind hier aber aus einer theoretischen Vorgabe abgeleitet, die sowohl einen integrierenden Begründungszusammenhang als auch eine Untersuchungsstrategie anbietet. Und in deren Rahmen sind die Kriterien nicht als formale Kennzeichen von „normalen“ Verfahren zu verstehen, die sozusagen bloß durchgecheckt werden müssen. Sie sind vielmehr als Ansatzpunkte zu verstehen, um idealerweise die spezifische Leistungsfähigkeit politischer Entscheidungsprozesse ermitteln zu können. Die unterstellte Leistung besteht in der Stiftung von Legitimität. Mögliche Untersuchungsziele bestünden darin, das tatsächliche Maß und womöglich die Zuschreibungen von Legitimität zu ermitteln. Und der Gewinn könnte darin bestehen, die Entstehung institutionalisierter Politik besser zu verstehen.

Beratungen über die Gestaltung zeremonieller und ritueller Verfahren im Mittelalter

Von Gerd Althoff, Münster

Die Frage, mit welchen Termini mittelalterliche Quellen wohl den Gegenstand dieses Bandes bezeichnen würden, führt mit einiger Sicherheit und ohne große Umschweife zu dem Begriff *consuetudo*¹. Die politischen Verfahren wurden im Mittelalter durch die Gewohnheiten bestimmt. Das Mittelalter, wenn diese unzulässige Verallgemeinerung gestattet ist, dachte und handelte in einem Ausmaß nach Gewohnheiten, daß Papst Gregor VII. wie viele andere vor ihm sich zu dem Hinweis veranlaßt sah, Christus habe formuliert: „Ich bin die Wahrheit, und nicht, ich bin die Gewohnheit“².

¹ Allg. vgl. den Art. „Gewohnheit“ im Historischen Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3 (1974) Sp. 597–616; *John Gilissen*, *La coutume* (Typologie des sources medievals, 41), Turnhout 1982. Erforscht wurde die mit diesem Begriff bezeichnete Sache bisher für das Mittelalter vor allem auf zwei Feldern: 1.) auf dem des Gewohnheitsrechts oder der Rechtsgewohnheiten, wie man neuerdings besser sagt; vgl. dazu *Gerhard Dilcher* u. a. (Hrsg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992, s. dort insbes. die grundsätzlichen Ausführungen von *dems.*, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem*, 21–65; 2.) auf dem Gebiete der monastischen *consuetudines*; vgl. dazu das von Kassius Hallinger initiierte *Corpus Consuetudinum monasticarum*, von dem bis 1986 zehn Bände erschienen; s. *ders.*, *Consuetudo. Begriff, Formen, Forschungsgeschichte*, Inhalt, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift*, hrsg. v. Irene Crusius, Göttingen 1980, 140–160. Zum Verschriftlichungsprozeß, dem die monastischen Gewohnheiten (wie die Rechtsgewohnheiten) unterworfen waren, s. exemplarisch *Joachim Wollasch*, *Zur Verschriftlichung der klösterlichen Lebensgewohnheiten unter Abt Hugo von Cluny*, in: *FMSt* 27 (1993), 317–349, und *Gert Melville* (Hrsg.), *De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen*, Münster 1996. Es verdient betont zu werden, daß die Gewohnheit auch auf anderen Feldern (Alltag, Kommunikation, Politik, Konfliktführung etc.) das Handeln mittelalterlicher Menschen bestimmte, was in der bisherigen Forschung nicht in vergleichbarer Weise Aufmerksamkeit fand. Ansätze zu einer Phänomenologie der Kommunikationsgewohnheiten im Bereich der Führungsschichten bietet *Gerd Althoff*, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.

² S. reiche Belege und Literatur zu diesem Dictum bei *Peter von Moos*, *Geschichte als Topik. Das rhetorische Exemplum von der Antike zur Neuzeit* und

Solche Gewohnheiten konnten, mußten aber nicht schriftlich fixiert sein. Charakteristischer war namentlich für die früheren Jahrhunderte des Mittelalters, daß man sie „fand“. In wiederum durch die Gewohnheit festgelegten Verfahren stellte man in face to face Kommunikation fest, was man richtigerweise (*per rectum*) in diesem oder jenem Fall zu tun habe³. Wir beobachten dieses *Procedere* im Gerichtsverfahren aber auch bei kirchlichen oder weltlichen Verfahren, in denen der Beratung und Willensbildung in geregelten Formen ein hoher Stellenwert zukommt. Zu beobachten ist dies in allen mittelalterlichen Lebenszusammenhängen, seien sie herrschaftlicher, genossenschaftlicher oder verwandtschaftlicher Art⁴. Solches Handeln nach Gewohnheiten gerät leicht in den Verdacht, es sei statisch und Innovationen wenig zugänglich. Wir reden heute umgangssprachlich von der „dumpfen Gewohnheit“ oder karikieren fehlende Flexibilität und Bereitschaft zur Veränderung mit dem berüchtigten Paragraphen 1 einer Geschäftsordnung, der da lautet: „Das haben wir schon immer so gemacht.“

Es fragt sich jedoch, ob die bisherige Forschung nicht die Statik einer nach Gewohnheiten agierenden Gesellschaft überschätzt und das innovative Potential, das im Prozeß des Findens von Gewohnheiten angelegt ist, unterschätzt hat. Es ist ja ganz zweifelsohne so, daß sich nur für die

die *historiae* im *Policraticus* Johanns von Salisbury, Hildesheim 1988, 86 mit Anm. 211.

³ Vgl. dazu für den Bereich der Rechtsgewohnheiten *Karl Kroeschell*, „Rechtsfindung“. Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: *Festschrift für Heinrich Heimpel*, Bd. 3, Göttingen 1972, 498–517; *Juergen Weitzel*, *Dinggenossenschaft und Recht*. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, Köln/Wien 1985, 56 ff. Im Bereich der Politik firmiert der Vorgang des Findens von Gewohnheiten unter dem Begriff Konsens; vgl. dazu immer noch die klassische Studie von *Fritz Kern*, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, 4. Aufl., hrsg. v. Rudolf Buchner, Darmstadt 1954, insbes. die Anm. 280. „*Consensus fidelium*“. Zur Forschungsgeschichte s. den weitgespannten Abriss von *Jürgen Hannig*, *Consensus fidelium*. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches, Stuttgart 1982; eine Fortsetzung dieser Geschichte der Konsenserstellung bis ins Hoch- und Spätmittelalter ist nach wie vor ein dringendes Forschungsdesiderat.

⁴ Es wird leicht übersehen, daß nicht nur der Herr den Konsens seiner Getreuen einholte, sondern auch Verwandte und genossenschaftlich oder freundschaftlich aneinander gebundene Gruppen Konsens in Beratungen herstellten, ehe sie gemeinsame Aktionen unternahmen; vgl. dazu *Gerd Althoff*, *Verwandte, Freunde und Getreue*. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990, 186 ff. Auch im Bereich der Kirche ist der Stellenwert der Beratung hoch. Dies gilt für die Beratungen in Mönchskonventen ebenso wie für die in Domkapiteln, auf Synoden und Konzilien; vgl. dazu die Art. „Konzil“ und „Synode“ im *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 5, Sp. 1429–1431 und Bd. 8, Sp. 375–377 mit weiteren Hinweisen.

häufig auftretenden Situationen wirklich Gewohnheiten herausbilden konnten, die man dann immer wieder zu praktizieren geneigt war. Jeder ungewöhnliche Fall verlangte nach einer anderen Art der Findung, sei es auf dem Wege der Konsensstiftung, der Analogiebildung, durch Transfers von einem in einen anderen Bereich, oder auch durch autoritative Setzung von Ältesten, Weisen oder Ranghöchsten. Man muß nur die verdienstvollen Sammlungen der sogenannten Rechtsalterthümer von Jakob Grimm oder Karl von Amira durchblättern, um zu ermitteln, welche höchst unterschiedliche und differenzierte Gewohnheiten für die gleichen Vorgänge bezeugt sind⁵. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß man immer wieder in sehr innovativer Weise tätig geworden sein muß, wenn es galt, Verfahren zur Lösung bestimmter Probleme festzulegen. Eine Unterteilung in technische und symbolische Verfahren halte ich dabei hinsichtlich der mittelalterlichen Verhältnisse für wenig weiterführend, ja unmöglich.

Diesen Prozeß des Findens von praktikablen Verfahren, die als Gewohnheiten ausgegeben gewiß größere Chancen auf Akzeptanz hatten, versuche ich nun am Beispiel von Ritual und Zeremoniell zu diskutieren. Zu diesen Phänomenen wären eigentlich längere Vorbemerkungen nötig, doch erlaubt die hier vorgelegte Skizze vielleicht die Beschränkung auf einige wesentliche Aspekte⁶. Zunächst einmal bin ich kein Freund einer rigiden Trennung der beiden Begriffe. Ich halte vielmehr ein Bewußtsein der fließenden Übergänge zwischen beiden Erscheinungen für ausreichend und würde beide auch nur mit einer Arbeitsdefinition umschreiben wollen: Unter Ritual und Zeremoniell verstehe ich Ketten von Zeichen und Handlungen, durch die bei Akteuren wie beim Publikum ein Wiedererkennungseffekt bewußt erzielt wird. Die Zeichen können verbaler wie nonverbaler Art sein.

⁵ *Jacob Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer, 2 Bde. Nachdruck d. 4. Aufl. 1922, Darmstadt 1955; vgl. *Karl von Amira*, Germanisches Recht, 2 Bde., 4. Aufl. bearb. v. Karl August Eckhardt, Berlin 1960–67; charakteristisch ist sowohl die Vielfalt der verwendeten Gesten, Gebärden und Symbole als auch die immer wieder zu machende Beobachtung, daß ein Vorgang nur wenig oder sogar nur einmal bezeugt ist.

⁶ In mehreren Arbeiten der letzten Zeit habe ich mich um die Erforschung der Bedeutung von Ritual und Zeremoniell für die öffentliche Kommunikation im Mittelalter bemüht und dabei breiter empirisch gearbeitet, als dies hier möglich ist; vgl. daher für einen vertieften Einstieg in die Thematik *Gerd Althoff*, Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hrsg. v. dems., Sigmaringen 2001 (der Band bietet eine Reihe weiterer einschlägiger Arbeiten zum angesprochenen Problemfeld u. a. von Knut Görich, Hermann Kamp, Dieter Mertens, Werner Paravicini, Klaus Schreiner, Horst Wenzel); *Gerd Althoff*, Rituale und ihre Spielregeln im Mittelalter, in: Audiovisibilität vor und nach Gutenberg, hrsg. v. Horst Wenzel, Wien 2000; *Gerd Althoff*, Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis politischer Rituale des Mittelalters., in: FMSSt 35 (2001).

Wichtiger noch als dieses definitorische Problem ist aber der Hinweis, daß ich mich mit meinen folgenden Ausführungen – und dies durchaus bewußt – gegen verbreitete Ritualtheorien stelle, wie sie in Ethnologie, Religionswissenschaften, aber auch in der Kulturosoziologie begegnen⁷. Hier hebt man unter anderem darauf ab, daß Rituale ihre Wirkung auf magisch-geheimnisvolle Weise entfalten. Dies mag für Rituale im Bereich von Kult und Religionsausübung zutreffen. Für die Rituale in den politischen Kräftefeldern des Mittelalters ist die Vorstellung von einer magisch-geheimnisvollen Wirkung jedoch ebenso unangemessen wie jene, es handele sich bei ritueller Kommunikation um unreflektierte Routine, man benutze mit den Ritualen „kommunikative Trampelpfade“, die eigenes Nachdenken erübrigten⁸. Dies mag für viele Rituale – oder besser Routinen – der Moderne zutreffen, für das Verständnis der mittelalterlichen Rituale ist eine solche Vorstellung nicht förderlich.

Es hängt mit der Funktion zusammen, die mittelalterliche Rituale bei der Aufrechterhaltung der Ordnung erfüllten, daß der Sinn der einzelnen Akte Akteuren wie Zuschauern bekannt und präsent sein mußte. Das im Ritual verbal oder nonverbal zum Ausdruck Gebrachte beinhaltete nämlich nicht zuletzt ein Versprechen für die Zukunft. Bei den Ritualen der Begrüßung wie des Abschieds bildete man nicht nur die bestehenden Verhältnisse ab, seien sie nun herrschaftlicher oder freundschaftlicher Natur, man versprach durch solche Handlungen auch den Bestand des Verhältnisses für die Zukunft. Prozessionen, Einzüge, Sitzordnungen verwiesen nicht nur auf die bestehende Rangordnung, sie brachten auch zum Ausdruck, daß die Teilnehmer an solchen Aktivitäten mit ihrem

⁷ Aus der überreichen Literatur dieser Disziplinen sei nur pauschal hingewiesen auf die schon klassischen Arbeiten von Arnd van Gennep, Max Gluckman, Pierre Bordieu, Eric Goffman, Victor Turner, s. hierzu zuletzt den instruktiven und problemorientierten Abriss v. Ivo Strecker, *Auf dem Weg zu einer rhetorischen Ritualtheorie*, in: *Rituale und Ritualisierungen*, hrsg. v. Alfred Schäfer/Michael Wimmer, Opladen 1998, 61–93; s. auch die neueren Sammelbände von *Gunter Gebauer/Christoph Wulf* (Hrsg.), *Spiel-Ritual-Geste. Mimetisches Handeln in der sozialen Welt*, Reinbek 1998; *Andrea Belliger/David J. Krieger* (Hrsg.), *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, Opladen 1998, jeweils mit vielen weiteren Hinweisen.

⁸ Vgl. hierzu etwa *Hans-Georg Soeffner*, *Zur Soziologie des Symbols und Rituals*, in: *Das Symbol. Brücke des Verstehens*, hrsg. v. Jürgen Oelkers/Klaus Wegenast, Stuttgart 1991, 63–81, mit dem griffigen Terminus „kommunikativer Trampelpfad“. Allg. s. auch *ders.*, *Die Ordnung der Rituale*, Frankfurt/Main 1992. Es ist Soeffner gewiß zuzugestehen, daß Rituale heute ständig in der Gefahr sind, zu Routinen zu verkommen, da durch ständige Wiederholung die Reflexion über den Sinn des Tuns abnimmt, bis die Kenntnis des Sinns ganz verlorengeht. Diese Beobachtung dürfte jedoch weniger für vormoderne Gesellschaften zutreffen, in denen rituelles Handeln einen deutlich höheren Stellenwert hatte, als dies heute der Fall ist.

Platz in dieser Rangordnung einverstanden waren, jetzt und für die Zukunft⁹. Zahlreiche sogenannte Sesselstreitigkeiten machen deutlich, was passierte, wenn dieses Einverständnis nicht vorhanden war. Bei den unterschiedlichsten Ritualen der Amtseinführung, seien es Investituren oder Königserhebungen, versprach der Amtsträger verbal oder durch Tun, die mit dem Amt verbundenen Pflichten wie Rechte übernehmen und ihnen gerecht werden zu wollen¹⁰. Bei den Ritualen der Konfliktbeendigung und des Friedensschlusses markierten viele Handlungen das Verhältnis, das man in Zukunft miteinander pflegen wollte¹¹. Der Kuß wie das gemeinsame Mahl beinhalteten Versprechungen für die Zukunft¹². So könnte man fortfahren.

Aus all dem aber folgt, daß der Sinn der einzelnen Handlungen bekannt und verständlich sein mußte, sonst hätten sie ja keine Verpflichtung bedeuten können. Natürlich kann man sich darüber streiten, ob jedem der Zuschauer die letzte Nuance eines solchen Sinns einsichtig war. Die Ambiguität, die Mehrdeutigkeit ritueller Handlungen, wie sie Victor Turner akzentuiert hat, würde ich deshalb auch nicht als das wesentliche Kennzeichen der mittelalterlichen Politik-Rituale ansehen, denn im jeweiligen Kontext bekam der isoliert gesehen vielleicht mehr-

⁹ Die angesprochenen Phänomene sind in jüngerer Zeit aus verschiedenen Perspektiven erhellt worden; vgl. *Horst Fuhrmann*, „Willkommen und Abschied“. Über Begrüßungs- und Abschiedsrituale im Mittelalter, in: *Mittelalter. Annäherungen an eine fremde Zeit*, hrsg. v. Wilfried Hartmann, Regensburg 1993, 111–139; wieder in: *Horst Fuhrmann*, *Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit*, München 1996, 17–39;

Andrea Löther, *Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit*, Köln/Weimar/Wien 1999; *Hans-Werner Goetz*, *Der rechte Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung*, in: *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole*. FS f. Harry Kühnel, hrsg. v. Gertrud Blaschitz u. a., Graz 1992, 11–47.

¹⁰ Vgl. dazu *Hagen Keller*, *Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der „Staatssymbolik“ im Mittelalter*, in: *FMSt* 27 (1993), 51–86 mit vielen weiteren Hinweisen.

¹¹ Vgl. dazu *Gerd Althoff*, *Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft*, in: *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 133) hrsg. v. Otto Gerhard Oexle, Göttingen 1997, 27–52; wieder in *ders.*, *Spielregeln* (wie Anm. 1) 99–125.

¹² S. dazu *ders.*, *Der frieden-, bündnis- und gemeinschaftstiftende Charakter des Mahles im früheren Mittelalter*, in: *Essen und Trinken im Mittelalter und Neuzeit*, hrsg. v. Irmgard Bitsch, Sigmaringen 1987, 13–25; *Klaus Schreiner*, *„Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes“* (*Osculetur me osculo oris siu Cant. 1,1*). Metaphorische, kommunikative und herrschaftliche Funktion einer symbolischen Handlung, in: *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, hrsg. v. Hedda Ragotzky/Horst Wenzel, Tübingen 1990, 89–132.

deutige Akt in aller Regel doch einen sehr spezifischen Sinn¹³. Soweit einige Bemerkungen zu dem Rahmen der Skizze, die nun folgt.

Ich will versuchen, das Ritualverständnis, das ich hier allgemein skizziert habe, mittels konkreter Beispiele zu belegen und in die generellen Fragestellungen des Bandes einzubringen. Den bewußten und reflektierten Umgang der mittelalterlichen Menschen mit Ritualen kann man vielleicht am besten dadurch nachweisen, daß man sie dabei beobachtet, wie sie über die Gestaltung von Ritualen berieten und wie häufig Rituale das Ergebnis von Beratungen waren. Zum Verfahren ritueller Kommunikation gehörte die Planung ebenso notwendig wie die Durchführung. Die Beratungen über die Gestaltung von Ritualen bezeugen eindringlich, daß man im Mittelalter Rituale keineswegs sklavisch vollzog; vielmehr fühlte man sich durchaus zu ihrer bewußten und singulären Ausgestaltung aufgerufen und legitimiert, wenn eine besondere Situation eine besondere Aussage nötig machte. Dann schnitt man die rituellen Aussagen auf diese Situation zu, indem man Rituale einschneidend veränderte, miteinander kontaminierte oder auch neue Rituale erfand. Derartige Fälle bezeugen sehr nachdrücklich einen bewußten Umgang der Menschen mit rituellen und pararituellen Vorgaben¹⁴. Und dieser muß auch vorausgesetzt werden, wenn die Rituale ihre Aufgabe erfüllen sollten, verbindliche Aussagen über zukünftiges Verhalten zu bieten.

Nur sind solche Nachrichten über die Planung, Veränderung und bewußte Gestaltung von Ritualen nicht eben zahlreich. Vielmehr wird in den Quellen in aller Regel der Inszenierungscharakter solcher Veranstaltungen nicht angesprochen, geschweige denn, daß die Beratungen, die zu einer speziellen Inszenierung führten, und die dabei vorgebrachten Argumentationen referiert würden¹⁵. Dies hängt ganz offensichtlich damit

¹³ Vgl. *Victor Turner*, *The Forest of Symbols. Aspects of Ndembu Ritual*, Ithaca 1970, 50–55. Die Frage, ob Aussagen mittelalterlicher Rituale eher ein- oder mehrdeutig sind, war auch Gegenstand einer Diskussion zwischen mir und Philippe Buc (Stanford) anlässlich eines Treffens deutscher und französischer Mediävisten in Sevres (1998); s. dazu demnächst den von Otto Gerhard Oexle und Jean-Claude Schmitt herausgegebenen Tagungsband.

¹⁴ Diesbezügliche Fälle habe ich diskutiert in dem Beitrag „Die Veränderbarkeit von Ritualen“ (wie Anm. 6). Aus der Analyse dieser Fälle resultiert meine Skepsis, inwieweit rituelle Aussagen für die zeitgenössischen Akteure mehrdeutig oder sogar „meaningless“ (vgl. *Frits Staal*, *The meaninglessness of Ritual*, in: *Numen* 26, 1979, 2–22) gewesen sein können; für den Bereich der Mediävistik vgl. hierzu auch die Ausführungen von *Geoffrey Koziol*, *Begging Pardon and Favour Ritual and Political Order in Early Medieval France*, Ithaca/London 1992, 307 ff.

¹⁵ Verschiedentlich ist in der Diskussion der letzten Zeit die Eignung des Inszenierungsbegriffs für die fraglichen Vorgänge thematisiert worden. Seine Leistung liegt m. E. vor allem darin, daß er das Abgesprochene, Vorbereitete ritueller Akte auf den Begriff bringt. Die Anleihen aus der Theatersprache – neben Inszenierung,

zusammen, daß solche Beratungen der Sphäre der Vertraulichkeit angehörten, zu der es keinen Anspruch auf Zutritt gab.

Überdies will ich gewiß nicht behaupten, daß über die Durchführung jeden Rituals oder sogar jeder rituellen Handlung vorweg beraten werden mußte. Vielmehr dürfte es dem Verständnis nützen, zwischen Ritualen, über deren Durchführung man sich eingehender verständigen mußte, und solchen, bei denen dies nicht nötig war, zu unterscheiden. Konkret: Rituale der Begrüßung benötigten Absprachen allenfalls dann, wenn das Verhältnis der Akteure ungeklärt oder strittig war. So brauchte es lange Verhandlungen, ehe König Konrad III. und der byzantinische Basileus Manuel für ihre erste Begegnung die Lösung fanden, daß sie aufeinander zureiten und sich im Sattel sitzend küssen sollten. Nur so wahrten beide Seiten ihren Rang oder dachten es zumindest¹⁶. Normale Begrüßungen oder Abschiede von Lehnsherrn und Lehnsmannt bedurften solcher Vorbereitung gewiß nicht. Da existierte ein „kommunikativer Trampelpfad“, den man benutzte, ohne seinen Sinn in jedem Einzelfall zu reflektieren. Es handelte sich um rituelle Routine. Auch über die Gestaltung eines frieden- und bündnisstiftenden Mahles mußte man wahrscheinlich nicht ausführlich beraten, es genügte die Bereitschaft, alles aufzubieten, was Küche und Keller hergaben. Schwieriger stellt sich die Sachlage schon bei den Unterwerfungsritualen dar, den *deditiones*, mit denen viele Konflikte des Mittelalters beendet wurden¹⁷. Hier sprach man nachweislich die rituellen Einzelheiten ab, die verbindlich das Konfliktende anzeigen sollten – und mußte dies wohl auch. Festgelegt wurde etwa das Ausmaß des Verzeihens, das dem sich Unterwerfenden gewährt werden sollte, ob er gleich wieder in Amt und Würden zurückkehren, ob er Ämter oder Lehen verlieren oder sogar für eine bestimmte Zeit in Haft genommen werden sollte. Abgesprochen wurden aber auch einzelne rituelle Akte oder sogar die Kleidung, die bei der

verwende ich auch die Begriffe Aufführung, Regisseure oder „Drehbücher“ metaphorisch – bringen auf den Punkt, daß im Ritual etwas Bestimmtes gezeigt und so veröffentlicht wird, auf das man sich zuvor verständigt hat.

¹⁶ Die Geschichte bietet Arnold v. Lübeck (*Chronica Slavorum*, hrsg. v. Johann Martin Lappenberg (MGH SSrG 14), Hannover 1868, I, 10, 25 f. Die bildliche Darstellung einer solchen Begrüßung findet sich in einer Trierer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts, s. dazu Kaiser Heinrichs Romfahrt. Zur Inszenierung von Politik in einer Trierer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts, bearb. v. Wolfgang Schmid, Koblenz 2000, 141.

¹⁷ Vgl. hierzu den Hinweis in Anm.12; für den Bereich des Spätmittelalters Jean-Marie Moeglin, *Pénitence publique et amende honorable au Moyen Age*, in: *Revue Historique* 298 (1997), 225–269; ders., „Harmiscara, Harmschar, Lachée“ – le dossier des rituels au Moyen Age, in: *Archivum Latinitatis Medii Aevi-Bulletin Du Cange* 54 (1996) 11–65; ders., *Eduoard III. et les six bourgeois de Calais*, in: *Revue Historique* 292 (1994), 229–267.

Durchführung des Rituals zu tragen war. Verhandlungen sind etwa darüber bezeugt, ob man die Unterwerfung wirklich barfuß durchführen müsse wie üblich oder Schuhe tragen dürfe. Man war sogar zu erheblichen Geldzahlungen bereit, um derartige Sonderkonditionen zu bekommen¹⁸. Solche Abweichungen von der Grundform des Rituals wiesen denjenigen, dem sie zuteil wurden, als eine Besonderheit aus: Die Demütigung der Unterwerfung war abgemildert. Genauso konnte sie verschärft werden: Manchmal hat man den Fußfall, der den Kern des Rituals darstellte, mehrfach wiederholen lassen. So wurde verdeutlicht, wieviel Genugtuung für die vorangegangenen Taten nötig war. Ein schönes und zugleich seltenes Beispiel für die Zielrichtung solcher Verhandlungen und die Subtilität der Deutungen, mit denen man rechnete, bietet die Vita des Salzburger Erzbischofs Konrad, die von den vorbereitenden Verhandlungen für ein Unterwerfungsritual berichtet, das ein Kärntner Graf vor dem Erzbischof durchführen sollte¹⁹. Der Graf bot zunächst an, die *deditio* dann durchzuführen, wenn die Vasallen des Erzbischofs unbewaffnet zu dem Schauspiel erscheinen würden. Dieser Vorschlag fand nicht die Akzeptanz der Gegenseite. Dann forderte der Graf, daß das Banner des Erzbischofs während des Rituals gesenkt werden müsse. Auch dies wurde als unzumutbar abgelehnt. Zu einer solchen symbolischen Verbeugung vor dem Gegner war man nicht bereit. Erst der dritte Vorschlag war dann konsensfähig: Bei seiner *deditio*, so forderte der Graf, sollten die Vasallen der Erzbischöfe auf jedes Triumphgeschrei verzichten. Interessanterweise ist dies die einzige Stelle, die Zeugnis davon gibt, daß ein solches Geschrei das Übliche war²⁰. Davon unbenommen ist der Bericht aber ein schlagender Beleg dafür, wie wichtig selbst kleine Veränderungen gegenüber dem normalen Ablauf solcher Rituale für die Akteure waren. Dies setzt ein beträchtliches Vertrauen in die Deutungs-

¹⁸ Viel Geld boten die Mailänder 1158 angeblich Friedrich Barbarossa, damit sie ihre Unterwerfung mit Schuhen an den Füßen durchführen dürften, was der Herrscher ablehnte: vgl. Vincenz von Prag, *Annales*, hrsg. v. Wilhelm Wattenbach (MGH SS 17), Hannover 1861, 675. Die Unterhändler Kaiser Heinrichs V., die in Mouzon über die Aufhebung der Exkommunikation des Kaisers mit päpstlichen Unterhändlern berieten, stellten vor allem die Forderung, daß der Vorgang nicht öffentlich geschehen und der Kaiser die Schuhe anbehalten solle; vgl. zu diesen das Geschehen von Canossa 1077 deutlich reflektierenden Verhandlungen und zu der Frage des Verhältnisses von Unterwerfungsritual und der Lösung vom Kirchenbann jetzt *Althoff*, *Inszenierung verpflichtet* (wie Anm. 6).

¹⁹ Vgl. *Vita Chunradi archiepiscopi Salisburgensis*, hrsg. v. Wilhelm Wattenbach (MGH SS 11), Hannover 1854, cap. 15, 71 f.; s. dazu bereits *Gerd Althoff*, *Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters*, in: *FMS* 31 (1997), 370–389, 384 f.

²⁰ Es fragt sich, ob man sich die Atmosphäre bei den Unterwerfungen angesichts solcher Nachrichten nicht so vorzustellen hat, wie später Hinrichtungen oder bei dem sog. „Spießbrutenlaufen“.

kompetenz der Zuschauer voraus, die ja solche Veränderungen und ihren Sinn registrieren mußten.

Ich möchte im folgenden an zwei Beispielen, die so ausführlich dokumentiert sind wie kaum eines sonst, zeigen, wie im Mittelalter solche Verfahren beraten, geplant und durchgeführt wurden, welchen Stellenwert symbolisch-rituelle Akte bei dieser Planung hatten, wie zielbewußt sie eingesetzt und wie kompetent sie gedeutet wurden. Beide Beispiele betreffen dasselbe Verfahren, einmal im geistlichen, einmal im weltlichen Bereich. Es geht darum, wie man Streitende dazu brachte, einen Konflikt zu beenden und sich zu versöhnen. Dies geschah in aller Regel nicht durch autoritative Setzung, durch ein Urteil oder etwas Vergleichbares, sondern durch bilaterale Beratungen unter Einschaltung von Vermittlern²¹. Für die Beurteilung mittelalterlicher Verfahren ist damit kein randständiges, sondern im Gegenteil ein sehr zentrales ausgewählt, das den vorstaatlichen Charakter der Verhältnisse besonders deutlich zu Tage treten läßt. Das Ende des Verfahrens bildet in aller Regel die Veröffentlichung der gefundenen Lösung durch ein Ritual, das zuvor auch Gegenstand der Beratungen sein konnte.

Das erste Beispiel: In der Mitte des 10. Jahrhunderts entzweite ein Konflikt den St. Galler Konvent mit seinem Abt Craloh, dessen Ursachen und Verlauf hier nicht im Einzelnen interessieren²². Der Abt verbrachte jedenfalls zwei Jahre quasi im Exil am Hof Ottos des Großen, ehe dieser dem Bischof Ulrich von Augsburg auftrag, Craloh nach St. Gallen zurückzuführen und mit den dortigen Brüdern zu versöhnen. Der Bischof sollte mit anderen Worten als Vermittler zwischen den streitenden Parteien tätig werden, und für diese Tätigkeit gab es festliegende Gewohnheiten, wenn man so will, Verfahren. Und alle Agierenden – Mönche, Abt und Vermittler – wußten, daß sie nun den Rahmenbedingungen dieses Verfahrens unterworfen waren, auch wenn es von allen Seiten Versuche gab, aus ihm sozusagen auszubrechen. Im einzelnen passierte folgendes, das Ekkehard IV. in seinem *Casus St. Galli* ausführlich berichtet²³.

²¹ Vgl. dazu jetzt *Hermann Kamp*, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter*, Darmstadt 2001, der nicht nur die Genese dieser Institution aus Tätigkeiten von Boten, Gesandten, Fürsprechern usw. beschreibt, sondern auch die Einsatzfelder von Vermittlern, die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit und die für solche Aufgaben prädestinierten Personengruppen bis ins hohe und späte Mittelalter beobachtet.

²² Vgl. hierzu ausführlich *Lotte Herkommer*, *Untersuchungen zu Abtsnachfolge unter den Ottonen im südwestdeutschen Raum*, Stuttgart 1973, 74 ff.

²³ Vgl. *Ekkehardi casus St. Galli*, hrsg. v. Hans F. Haefele (Freiherr vom Steingedächtnis-Ausgabe 10), Darmstadt 1980, die Schilderung des Konflikts umfaßt die cap. 69–79. Möglichkeiten einer fruchtbaren Auswertung der „Geschichten“

Verwirrung herrschte zunächst unter den Mönchen, als Bischof Ulrich mit ihrem vertriebenen Abt auftauchte. Man beriet über den angemessenen Empfang und entschied, dem Bischof mit dem Evangelium entgegenzugehen und es nur ihm zum Friedenskuß zu reichen, nicht aber dem verhaßten Abt²⁴. Hier findet man also bereits die Beratung über die Ausgestaltung eines symbolischen Akts, eines Empfangsrituals, das sehr bewußt auf die vorliegende Situation zugeschnitten wird. Bei der Durchführung aber passierte folgendes: „Der Bischof ward empfangen. Victor (einer der Hauptgegner des Abtes im Konvent) bot ihm das Evangelium dar. Und als Ulrich es geküßt hatte, schritt Victor zurück. Doch der Bischof kam eiligst hinter ihm her, ergriff ihn beim Haar und drehte ihn herum. Er aber warf das Evangelium rückwärts gegen den Bischof und verschwand wutentbrannt. Ulrich aber nahm das Buch und bot es nun selbst dem Abt“. Der küßte es und trug es eigenhändig zum Altar, während der Mönch Victor ein Responsorium anstimmte, das die Brüder voller Trauer sangen, ehe sie sich in die Klausur zurückzogen und diese verriegelten²⁵. Das Verfahren kam also gleich zu Anfang in eine schwere Krise. Und die war von den Mönchen bewußt herbeigeführt worden, indem sie ein Ritual zu einer Provokation umfunktionierten.

Ulrich fand jedoch einen Ausweg aus der Krise, denn er erschien vor der verschlossenen Klausur und verlangte nun ein Gespräch mit seinen ehemaligen Mitschülern. Er war in der St. Galler Klosterschule erzogen worden. Diesem Angebot konnte sich der Konvent nicht entziehen und wählte in der Tat vier ehrwürdige Mönche aus, die sich der immer noch verschlossenen Türe nahten und dem Bischof den Eintritt in die Klausur gewährten. Allerdings baten sie ihn, allein Amalung mitzunehmen, einen Bruder eines der vier ausgewählten Mönche, der zwar ein Laie war, aber

Ekkehard hat vor allem Karl Schmid in mehreren seiner letzten Arbeiten aufgezeigt; vgl. *Karl Schmid*, Von den „*fratres conscripti*“ in Ekkehardts St. Galler Klostergeschichten, in: *FMS* 25 (1991), 109–122; *ders.*, Persönliche Züge in den Zeugnissen des Abtbischofs Salomon? (890–920), in: *ebd.* 26 (1992), 230–238.

²⁴ *Casus St. Galli* (wie Anm. 23) cap. 74, 152: *Sed in monasterio in adventu illorum acerba fuit confusio. Ad recipiendum enim episcopum cum ewangelio, etiamsi frater conscriptus non fuerit, equum esse, ut pariter occurrant, omnes concordant, sed non sic quidem invisam Cralohi quidem insolentiam.* Die im Text gebotene Übersetzung folgt der von Hans F. Haefele.

²⁵ *Ebd.* 152 ff.: *Suscipitur episcopus. Victor ewangelium optulit ipsi. Quod ubi ille osculatur, Victor revertitur. At episcopus currax post illum veniens, a capillo hominem capiens regiravit. At ille ewangelium in episcopum reiciens furibundus abscessit. Sed ipse codice suscepto abbati porrigit. Quem abbas osculatum suscipiens per se ipsum usque ad altare gestavit. Victor autem – sonore enim vocis erat – responsorium „Deus qui sedes“ levat. Quod fratres ceteri, quoniam ipse inter eos magni momenti erat, lugubriter percantantes, claustrum spretis illis introeunt et, totum illud super se quidam claudentes, partim de nocte partim palam recessuri oportunitatem exspectant.*

so redegewandt und liebenswürdig, daß er „eine Sache nach seinem Belieben in das oder das verwandeln konnte“. So jemand war in dieser Situation auch gewiß nötig, und daher erlaubten die Mönche auch zum ersten Mal seit Menschengedenken, daß ein Laie ihre Klausur betrat, wie Ekkehard nicht zu erwähnen vergißt²⁶.

Diese „Unterkommission“ beriet zunächst einmal nur über die Vorfälle beim Empfang. Als die St. Galler Mönche beredt ihre Haltung begründet hatten, weinte der Bischof. Doch der kluge Laie flüsterte ihm zu, es sei jetzt an der Zeit zu handeln und nicht zu weinen, er müsse den ersten Schritt machen und vor allem den Mönch Victor, den er so beleidigt habe, versöhnen. „Da aber erhob sich der Bischof, erbat Verzeihung von allen, die sich wiederum vor ihm erhoben, und er warf sich in eigener Person vor Victor zu Boden. Und von diesem aufgerichtet, trug Ulrich gemäß der Mahnung des Dekans dem Manne den Frieden an und empfing ihn wieder. Hernach aber übergab er dem gekränkten Bruder ein Purpurgewand von großem Wert, das Victor gleich an den heiligen Gallus weiterschente“²⁷. Auf diese Weise hatte man nach Beratung das Gravamen des mißglückten Empfangs bereinigt und dies in einer ganzen Reihe ritueller Handlungen symbolisch zum Ausdruck gebracht: Mit ihnen hatte man Genugtuung für die zugefügten Kränkungen gegeben.

Nun konnte man das eigentliche Problem beratend angehen. Der Vermittler Ulrich war jetzt in der Lage, das entsprechende Verfahren in Gang zu setzen. Es bestand darin, die Parteien zusammen zu bringen; sie aber zugleich zu äußerster Zurückhaltung und zu Wohlverhalten zu bewegen. Das geschah so: „Und nachdem man den Abt – also Craloh – in die Klausur hineingeführt hatte, nahmen ihn der Bischof und Amalung

²⁶ Ebd. S. 154: *Venit episcopus cum suis et abbatibus militibus ad hostium ecclesie, quod claustrum est introitus. Pulsans vero nominatim condiscipulorum quondam postulat alloquium, hominum, qui, quaque opus foret, singulares loci sui columnę quidem essent. Inter quos erant, de quibus loco suo Deo dante dicturi sumus magnalia: Ekkehardus, post doctrinas decanus; Notkerus, quem pro severitate disciplinarum Piperis Granum cognominabant, doctor pictor medicus; Geraldus, ab adolescentia usque senilem vitę finem semper scholarum magister; Burchardus, post abbas, praeter singulares scientię et virtutum dotes nobilitate, qua et ceteri pollebant, regalis. Hi quatuor praelecti a fratribus ianuę ecclesie clause apropiant et episcopum, si ad se intrare dignetur, Amalungum ut secum solum sumeret, rogant. Erat autem hic Ekkehardi frater, laicus admodum literatus, orator in conciliis facundissimus, consilio magnus, religione pene monachus. Qui et dulcis ad omnia erat et iocundus, in quodcumque rem, ut aiebant, vertere vellet, potentissimus. Huic soli, ut audivimus, laico ab ullius memoria capituli domum intrare permissum est.*

²⁷ Ebd. cap. 75, 158: *Surgens vero episcopus, veniam quidem ab omnibus sibi quidem assurgentibus petens, Victori per se prosternitur. A quo sublevatus pacem, decano, monente, viro sanctus obtulit et recepit. Purpuram vero magni precii, quam ipse protinus sancto Gallo dedit, fratri læso postea tradidit.*

beiseite, um ihm das Unglück der Brüder darzutun und ihn zuvor zu ermahnen, wie er sich verhalten solle, wenn er wieder unter sie komme. Tatsächlich würden die letzten Dinge noch ärger sein als die ersten, falls er von seinem gewohnten Grimm in Wort und Haltung nicht ein wenig abgehe, prophezeiten sie. ... Und er versprach, alles zu tun, was ihm die zwei rieten²⁸. Ihr Rat war, sich zuerst mit den ausgewählten Mönchen zu versöhnen und dann mit deren Rat die Versöhnung mit dem gesamten Konvent in die Wege zu leiten. Um dies anzubahnen, ging nun Ulrich allein zu den St. Galler Mönchen zurück, um auch diese auf die Begegnung vorzubereiten. „Der erste Zusammenstoß“, so sagte er ihnen aufmunternd, „ist immer der schwerste“²⁹. Dann kam es zur Begegnung der Mönchsdelegation mit ihrem Abt, die von den Vermittlern nicht nur arrangiert, sondern durch ständige Ermahnung und Ermunterung auch zu einem guten Ende gebracht wurde. Die Schilderung Ekkehardts macht deutlich, wie prekär jetzt jede Geste und jedes Wort war, weil ihnen von allen Seiten eine ungeheure Bedeutung zugemessen wurde und keine Seite sich natürlich etwas vergeben wollte: „Ulrich flüsterte ihnen zum Rat noch einiges ins Ohr und trat mit ihnen heraus, um als Anführer so trefflicher Kampfgenossen auf den Abt los zu marschieren. Als aber Amalung (also der andere Vermittler) seinen Bruder und jene sah, erhob er sich und eilte den Männern entgegen. Und leise sagte er zu ihnen: ‚Erbittet euch noch nicht den Segen von ihm; seid vielmehr geduldig und wappnet die Herzen und stellt euch schweigend hin, bis ihr von ihm selber hört, was er denkt. Wie es in den Wald schallt, so das Echo widerhallt‘. ... Als sie aber näher kamen, erhob sich der Abt und sagte laut: ‚Benedicite!‘ Sie schwiegen, und Amalung sprach: ‚Soviel mir von der Regel bekannt ist, haben die Geringeren den Segensgruß vom Höheren zu erbitten.‘ Und der Bischof sagte: ‚Wir bringen dir große Gaben dar, Bruder.‘ Und jener erwiderte: ‚O, daß Gott mir vergönnen wollte, mich ihnen darzubringen.‘ Auf beiden Seiten entstand Schweigen; man bedachte die Anreden. Diese aber, so befürchtete Amalung, könnten leicht Erregung verursachen, weshalb er sagte: ‚Wohlan ihr Herren, geruht hüben und drüben nach meinem Rat zu handeln. Sprecht bitte von keiner Seite mehr ein Wort über die Mißhelligkeiten; legt vielmehr im Frieden des Herrn allen Hochmut ab, bittet beiderseits um Verzeihung und küßt euch“³⁰. Genauso geschah es auch, und dann setzten sich

²⁸ Ebd. cap. 76, 158: *Introductoque in claustrum abbate episcopus cum Amalungo, in partem illum sumentes, tragediam fratrum pandunt, qualemque se inter eos veniens exhibeat, praemonent. Enimvero nisi rigori solito verbis et gestu, prout tempus tunc erat, aliquantulum cederet, novissima peiora prioribus futura praesagant. At ille, quaecumque duo illi suadeant – tamen, ne abbatis nomen in se vilesceret, videant – facere spondet.*

²⁹ Ebd. cap. 76, 158: *Prima coniunctio acerrima est.*

die vier versöhnten Mönche mit ihrem Abt zusammen und berieten nun wiederum: „wie sich der ganze Leib mit dem Haupt versöhnen lasse“. Wieder verabredeten sie ein Ritual: „Man faßte den Beschluß, den Vater, um ihn den Söhnen darzubringen, auf den Stuhl des heiligen Benedikts zu setzen, dessen Bildnis da aufgemalt prangte. Er wurde an der Hand des Bischofs hereingeführt, nahm seinen Platz ein und blieb eine Weile sitzen. Und endlich erhob er sich und sank unter Tränen zum Kniefall nieder; doch mit ihm fiel auch der Bischof und fielen ihrerseits alle Brüder nieder. Es war augenscheinlich, daß eben hier der heilige Geist sein Werk vollbringe. Nachdem alle einander geküßt hatten, festigte sich die Eintracht im Hause vollkommen“³¹.

Nur von einer Krise muß Ekkehard noch berichten. Als nämlich der Mönch Victor den Abt auf dem Abtsstuhl sitzen sah, ertrug er diesen Anblick nicht und verließ verstört den Raum. Bischof Ulrich holte ihn jedoch zurück und rettete die Situation für den Augenblick³².

Ich weiß nicht, wieviel kommentierende Hinweise man noch anfügen muß. Die Rahmenbedingungen des Verfahrens der Friedensstiftung durch Vermittler sind in der Schilderung Ekkehards ziemlich deutlich erkennbar. Sie sind durch den nicht-öffentlichen verbalen Austausch über die Gravamina ebenso markiert wie durch die Vereinbarung symbolischer

³⁰ Ebd. cap. 76, 158 f.: *Quibus ille in aurem consulto quedam locutus cum ipsis egreditur, abbatem dux talibus aggressurus conmilitionibus. Et subridens dixit: „Prima coniunctio acerrima est.“ Amalunch autem ubi germanum vidit cum illis, surgens occurrit viris. Et silentio: „Benedictionem ab illo“, ait, „non adhuc petatis; sed patientes estote et confirmate corda et taciti, usque dum, quid sentiat, ab ipso audiat, consistite! Sicut silva“, inquit, „personet, sic echo resultat.“ – Appropiantibus vero abbas assurgens: „Benedicite!“ praetulit. Quibus tacitis Amalunch: „Quantum mihi“, inquit, „de regula innotuit, minores a maiore benedictionem habent pro tempore petere.“ Et episcopus: „Magna“, inquit, „donaria tibi, frater, offerimus.“ Et ille: „Utinam mihi“, inquit, „ut ego ipsis offerar, Dominus donet!“ Factum est utrimque silentium; parantur alloquia. Quae Amalunch, ne forte commotionem parerent, pertimescens: „Eia“, inquit, „domini, consilium meum facessere utrimque dignamini! De simultatibus, rogo, nullum iam verbum hinc inde loquamini; sed in pace Domini, omni fastu deposito, utrimque veniam petentes osculemini!“*

³¹ Ebd. cap. 75, 160: *Stat consilium patrem filiis oblatum in sancti Benedicti, cuius imago appicta sedebat, ponere solium. Inducitur manu episcopi locatusque parumper residet. Tandemque assurgens lacrimando in veniam corrui; sed et episcopo secum ruente fratres omnes econtra ruebant. Erat facietenus videre spiritum sanctum opus suum ibimet agere. Osculatis singulis unanimitas in domo solidatur.*

³² Victor war der Mönch aus adligem Geschlecht, an dem sich der Konflikt des Konvents mit Abt Craloh entzündet hatte. Mit seinem Verhalten machte er deutlich, wie verpflichtend solch ein Versöhnungsritual war: Wer teilnahm, erklärte so den Konflikt für beendet. Folglich blieb nur die Verweigerung der Teilnahme, wenn man zu diesem Versprechen nicht bereit war, da es ansonsten auch für die Zukunft band.

Schritte, mit deren Hilfe Steine und Hindernisse aus dem Weg geräumt wie auch die endgültige Versöhnung verbindlich gezeigt wird. Alle sind sozusagen hellwach in diesem Verfahren, das jederzeit aus dem Ruder laufen kann, was vor allem die Vermittler selbst wissen und durch ihr Eingreifen zu verhindern suchen. Der Rahmen des Verfahrens liegt fest, ebenso die Technik, mittels ritueller Verhaltensweisen das Verfahren voranzutreiben – oder auch zu stören –; doch tragt man keineswegs einfach „kommunikative Trampelpfade“ ab, sondern macht die verbalen wie die nonverbalen Äußerungen sehr bewußt und durchaus subtil. Natürlich kann man hier wie in vergleichbaren Fällen die Frage stellen, ob nicht nur Ekkehard, der Autor, dies alles so stilisiert hat. Niemand kann natürlich sichern, daß das Berichtete auch wirklich so geschehen ist. Es spricht aber wenig dafür, daß die Welt der Beschreibungen eine gänzlich andere ist als die Welt der realen Kommunikationsgewohnheiten. Selbst wenn es nicht so geschehen sein muß, wie berichtet, es hätte so geschehen können. Und das ist für die Frage nach den Verfahren gewiß wichtiger. Autoren mußten, wenn sie überzeugen wollten, das Geschehen so erzählen, daß es von gängiger Praxis nicht wesentlich abwich.

Das zweite Beispiel stammt aus den Sachsenkriegen Heinrichs IV., die in den 70er Jahren des 11. Jahrhunderts das Ausmaß gewöhnlicher Konflikte weit überstiegen³³. Ich lasse alle Ausführungen über Hintergründe und Verlauf beiseite und schildere gleich das Verfahren, mit dem die Sachsen angesichts einer erneut drohenden Konfrontation mit einem Reichsheer 1075 versuchten, eine friedliche Einigung zu erreichen. Leicht bemerkt man die vielen Parallelen zum ersten Beispiel: „Die Sachsen und Thüringer“, so schildert Lampert von Hersfeld das *Procedere*, „schickten den Erzbischof von Bremen, den Bischof von Hildesheim und den Markgrafen Udo zum König nach Gerstungen und baten dringend, aus seiner Umgebung Fürsten, welche er wolle, zu ihnen zu entsenden. Sie seien bereit, nach Beratung mit ihnen allem, was billig sei, bereitwilligst ihre Zustimmung zu geben“³⁴. So leitete man traditio-

³³ Aus der überreichen Literatur zu diesem Thema seien nur die neuesten Monographien genannt: *Monika Suchan*, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV., Stuttgart 1997; *Geschichte Niedersachsens*, Bd. 2,1, Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, hrsg. v. Ernst Schubert, Hannover 1997; *Ian S. Robinson*, Henry IV. of Germany 1056–1106, Cambridge 1999, bes. 63 ff.

³⁴ Lampert von Hersfeld, *Annalen*, in: *Lamperti monachi Hersfeldensis opera*, hrsg. v. Oswald Holder-Egger (MGH SSrG), Hannover 1894, a. 1075, 234: *Saxones et Turingi ultima iam necessitate exciti amplissimo numero convenere et positis castris haud procul a curte regia Northusun, archiepiscopum Premensem, episcopum Hiltinshemensem, Udonem marchionem regi obviam in Gerstingun miserunt, obnixè postulantés, ut a latere suo principes, quos vellet, ad eos transmitteret; paratos se, collato cum eis consilio, omnibus quae iusta sint promptissime*

nell den Prozeß der Friedensvermittlung ein. Die eine Partei bat die andere, Vermittler zu senden. Heinrich IV. soll sich zunächst gesträubt und auf eine militärische Lösung gesetzt haben; dann fanden sich keine Fürsten zu dieser Aufgabe bereit, weil sie angeblich wußten, daß der König keine Abmachungen einhalten würde. „Der König aber lehnte ab, seine Fürsten seien aus so entfernten Teilen des Reichs nicht zusammengeströmt, um Urteile zu fällen, sondern um mit bewaffneter Hand von den Feinden Rechenschaft zu fordern für die sie alle gemeinsam angehenden Gewalttätigkeiten gegen das Reich. Schließlich aber preßten die flehentlichen Bitten der Gesandten dem König doch mit Mühe und Not die Einwilligung dazu ab; doch nun war unter den Fürsten keiner, der bereit war, dies Amt zu übernehmen, denn jeder fürchtete, entweder vom König wegen Untreue gebrandmarkt zu werden, wenn er mit den Sachsen zu milde verführe, oder von den Sachsen durch den Vorwurf der Lüge entehrt zu werden, wenn er ihnen Verzeihung für ihr Vergehen in Aussicht stellte, die sie, wie sie unzweifelhaft wußten, vom König doch nie erlangen würden.“ Das mögen tendenziöse Überzeichnungen Lamperts sein³⁵. Wichtiger ist, daß das Verfahren der Friedensvermittlung in der Tat eingeleitet wurde: „Endlich entschloß er (Heinrich IV.) sich, die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Augsburg und Würzburg zu ihnen zu schicken und mit ihnen den Herzog Gozelo, dessen hochangesehene Persönlichkeit bei diesem Feldzug die Hauptperson war. ... Diese fünf hatten die Sachsen für die Unterhandlung ausdrücklich gewünscht, weil sie diese als unbedingt zuverlässig und aufrichtig kannten und glaubten, was sie versprechen, werde zweifelsohne verwirklicht werden“³⁶. Hier wird sogar deutlich, daß Heinrich IV. die

assensum prebere. Die im Text gebotenen Übersetzungen Lamperts sind der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe der Annalen Lamperts von Adolf Schmidt, Darmstadt 1973 entnommen.

³⁵ Vgl. ebd. a. 1075, 234 f.: *Abnuit rex, nec principes suos de tam remotis regni partibus ad sententias dicendas confluisse, sed ut manu militari ab hostibus communis rei publicae iniurias expostularent. Sed cum ei hoc vix et aegre supplicatio legatorum extorsisset, nullus erat ex principibus, qui eo munere fungi consentiret, singulis videlicet timentibus, ne vel apud regem perfidiae notarentur, si quid in Saxones clementius agerent, vel apud Saxones mendacii crimine infamarentur, si veniam eis admissi pollicerentur, quam incunctanter scirent nullam eos a rege consecuturos.*

Diese Argumentation Lamperts läuft – wie an vielen anderen Stellen – so gezielt darauf hinaus, Heinrich einen Bruch aller gängigen „Spielregeln“ nachzuweisen, daß es fraglich ist, ob Lampert Heinrichs Position angemessen wiedergibt. Bisher ist aber kein Weg gefunden, die massiven Vorwürfe Lamperts und anderer Historiographen gegen die Amtsführung Heinrichs IV. einigermaßen begründet den Kategorien „berechtigt“, „übertrieben“ oder „haltlos“ zuzuordnen. So lange dies aber nicht gelingt, bleibt jede Bewertung Heinrichs und seiner Politik hypothetisch.

Personen als Vermittler sandte, um die die Sachsen gebeten hatten. Dieses Eingehen auf die Wünsche der Gegenseite ist auch aus anderen Fällen bezeugt. Es war das übliche Verfahren, dem sich also auch Heinrich IV. nicht verschloß.

Die Kontaktaufnahme der Vermittler mit den Sachsen klappte dann besser als in St. Gallen, und wir hören wieder sehr Detailliertes über den Gang der Beratung: „Als diese nun in das sächsische Lager kamen, beschworen die sächsischen Fürsten sie kniefällig bei Gott, sich ihrer in ihrem Unglück zu erbarmen“, dann stellten die Sachsen ihre Sicht der Dinge dar und schlossen mit der Versicherung, sie seien bereit, „alles zu tun, was sie bestimmen, raten und befehlen würden“³⁷. Dadurch waren die Voraussetzungen so weit geklärt, daß die Vermittler gleich ihre Beurteilung der Situation und ihren Vermittlungsvorschlag machen konnten: „Diese erwiderten, sie mißbilligten die Ursache, aus der sie anfangs die Waffen gegen den König erhoben hätten, nicht völlig, auch billigten sie nicht den zu ihrer Vernichtung hartnäckig entschlossenen Sinn des Königs und seinen zähen Haß. Darin aber stimmten alle Fürsten des Reiches überein, daß sie dem König für ihre im Reich unerhörte und in den vielen vergangenen Jahrhunderten noch nie vorgekommene Freveltat nur dadurch Genugtuung leisten könnten, daß sie sich ohne jede Einschränkung ergäben; täten sie das auf ihren Rat hin, dann würden sie dafür sorgen, daß sie infolge ihrer Unterwerfung nichts erlitten, was ihrem Leben, ihrer Ehre, ihrem Vermögen abträglich wäre“³⁸. Das Angebot ist sehr konkret: Genugtuung (*satisfactio*) sollte durch die Unterwerfung (*deditio*) gegeben werden. Jeder wußte, welches Ritual hiermit gemeint war. Ich habe es eingangs skizziert. Die Unterwerfung sollte aber keineswegs bedingungslos geschehen; vielmehr garantierten die Gesandten, daß

³⁶ Vgl. ebd. a. 1075, 235: *Tantem placuit mitti ad eos Mogontinum archiepiscoporum, Salzburgensem archiepiscopum, Augustensem episcopum, Werzeburgensem episcopum et cum ducem Gozelonem, cuius potissimum in ea expeditione auctoritas valebat, ... Hos quinque nominatim ad colloquium Saxones expetierant, quod hos constantissimae fidei et veritatis esse compererant, et quicquid hispopondissent, ratum fore haud dubio credebant.*

³⁷ Vgl. ebd. a. 1075, 235: *Cumque in castra Saxonum venissent, provoluti pedibus eorum principes Saxoniae obtestabantur per Deum, ut calamitatis eorum misererentur. ... firmiter animo statuisset, ut, quicquid illi agendum censeant, iubeant, incunctanter agant.*

³⁸ Vgl. ebd. a. 1075, 236: *Ad haec illi responderunt se causam, qua primum adversus regem arma sumpserint, non admodum improbare, nec placere sibi obstinatum ad perniciem eorum regis animum et pertinax odium; consensisse tamen in hoc omnes regni principes de usurpato in re publica novo hoc et multis retro seculis inaudito facinore non aliter regi vel rei publicae posse satisfieri, quam ut se absque ulla exceptione dedant; sibi autem, quorum hoc consilio agant, curae futurum, ut nihil ex hac deditioe, quod saluti eorum, quod honori, quod rei familiari officiat, experiantur.*

Leben, Ehre und Vermögen der sich Unterwerfenden unangetastet bleiben. Als vor allem die sächsischen Bauern diesem Versprechen mißtrauten, boten die Vermittler an, „zum König zu gehen, um zu erkunden, ob sie ohne Gefahr desavouiert zu werden, ihr Wort geben und Verzeihung versprechen könnten. ... Und der König stimmte der Friedensvereinbarung freudig zu und versprach, ja beschwor sogar, wie ein verbreitetes Gerücht behauptete, er werde nichts gegen den Willen und das Urteil derer veranlassen, durch deren Bemühen und Verdienst ihm dieser unblutige Sieg zuteil geworden sei“³⁹.

So bestätigt, verhandelten die Vermittler erneut mit den Sachsen und nach einigem Hin und Her „versicherten sie unter Eid, die Sachsen würden nicht am Leben, nicht an ihrer Freiheit, nicht an ihren Gütern, nicht an ihren Lehen, nicht an ihrer sonstigen Habe irgendwelche Einbußen zu spüren bekommen, sondern, wenn sie dem Antlitz des Königs und der Majestät des Reiches durch augenblickliche Genugtuung die Ehre erwiesen hätten, würden sie unverzüglich durch die Unterwerfung losgesprochen und ohne jede Herabdrückung ihres Standes der Heimat und Freiheit zurückgegeben werden“⁴⁰. Damit waren die Rahmenbedingungen der *deditio* fest vereinbart.

Dieses letzte Versprechen der Fürsten war viel weitergehender als ihr erstes Angebot und enthielt den Verzicht auf jede Beeinträchtigung nach der *deditio*. Zunächst hatte man ja nur in Aussicht gestellt, daß Leben, Ehre und Vermögen keinen Schaden erlitten, von der Freiheit und auch von den Lehen war noch nicht die Rede gewesen. Man merkt aber an der unterschiedlichen Konkretion der Angebote, was alles an Bedingungen gestellt und garantiert werden konnte. Auf dieses Angebot aber gingen die Sachsen nun ein, und so konnte der letzte Akt des Verfahrens durchgeführt werden: „Am folgenden Tage nahm der König zu ihrem Empfang in der Mitte eines sich weithin dehnenden Feldes bei Spier Platz, das ganze Heer war zu diesem *spectaculum* feierlich entboten worden, und zwischen den in dichten Reihen aufgestellten Truppenmassen war ein leerer Raum, wo sie vom ganzen Heer gesehen werden konnten, wenn sie ihn durchschritten. Nun werden der Reihe nach zuerst die sächsischen

³⁹ Vgl. ebd. a. 1075, 237: ... *proinde ituros se ad regem et, si tuto fidem dicere, tuto veniam polliceri possent, comperturos et quae comperta fuissent die postera renunciaturos. Rex gratissime amplexus pacis conventionem promisit et, sicut vulgata in plurimos fama loquebatur, etiam iusiurandum dedit nihil se in eos, si dediti fuissent, preter voluntatem et sententiam acturum eorum, quorum opera et beneficio incruenta sibi ahec victoria obtigisset.*

⁴⁰ Vgl. ebd. a. 1075, 237: ... *etiam sub iureiurando confirmantes, non salutis, non libertatis, non prediorum, non beneficiorum, non caetere suppellectilis suae ullam eos iacturam sensuros, sed postquam faciem regis et regni maiestatem momentanea satisfacione.*

und thüringischen Fürsten herbeigeführt (sie werden von Lampert namentlich genannt), dann alle Freiebornen, und wie vereinbart, unterwarfen sie sich dem König ohne jeden Vorbehalt. Der König übergab sie einzeln seinen Fürsten zur Verwahrung, bis in einer gemeinsamen Beratung über sie entschieden würde; aber schon kurz danach brach er den Vertrag, mißachtete alle Eidesbande, durch die er sich verpflichtet hatte, und ließ sie nach verschiedenen Orten in Gallien, Schwaben, Bayern, Italien und Burgund bringen. Auch verteilte er ihre Lehen unter diejenigen seiner Krieger, die ihm im Sachsenkrieg besondere Dienste geleistet hatten“⁴¹.

Man geht wahrscheinlich nicht fehl in der Annahme, daß Lampert das Verfahren der Friedensstiftung so ausführlich schilderte, um den, wie er sagt, Vertragsbruch des Königs deutlich herauszuarbeiten. Die Vermittler hatten den Sachsen den Frieden eidlich zugesichert, wenn diese dem König die Genugtuung des Rituals der *deditio* geben würden. Einbußen an Leib, Leben, Lehen, Freiheit, Ämtern und Gütern waren ausdrücklich ausgeschlossen worden. Die Genugtuung sollte allein im Vorgang der Unterwerfung bestehen, die wie immer öffentlich inszeniert wurde. Doch Heinrich hielt sich nicht an die Abmachungen, was viele bereits vorher gegewöhnt hatten. Auch in diesem Fall ist es nicht entscheidend wichtig, ob sich das Geschehen so abspielte wie berichtet. Wichtiger ist, daß das Verfahren so üblich gewesen sein muß, sonst hätte man dem König aus seiner Verhaltensweise keinen Strick drehen können, wie Lampert es zweifelsohne versucht. Man handelte also auch hier die Bedingungen des Friedensschlusses aus, unter denen dem Ritual der *deditio* ein entscheidender Stellenwert zukam. Für die Öffentlichkeit aber war bei dieser Durchführung gewiß nicht zu sehen, daß der König sich dieses Ritual sozusagen mit dem Verzicht auf jede weitere Bestrafung erkaufte hatte.

⁴¹ Ebd. a. 1075, 238 f.: *Postera die rex ad suscipiendos eos in medio late patentis campi planicie, in loco qui dicitur Spiraha assedit, toto exercitu ad hoc spectaculum solemniter evocato, latissimo inter constipatam multitudinem vacante spacio, ubi dum procederent, tocius exercitus oculis conspicui forent. Igitur introducuntur per ordinem Saxoniae ac Turingiae primo principes, Wezil archiepiscopus Magadaburgensis, Bucco episcopus Halberstadensis, Otto dux quondam Baioariae, Magnus dux Saxoniae, Hermannus comes, patruus eius, Fridericus palatinus comes, Diedericus comes de Cadalenburg, Adelbertus comes de Turingia, Ruodeger, Sizzo, Berenger, Bern comites; deinde ingenui omnes, qui generis vel opum claritate aliquantulum eminebant in populo; et sicut convenerat, absque ulla exceptione regi se dediderunt. Rex eos principibus suis, singulis singulos, donec de eis communi consilio deliberaretur, servandos commisit, et paulo post rupto federe, contemptis omnibus, quibus se obligaverat, iurisirandi vinculis, eos per Galliam, Sueviam et Baioariam, per Italiam et Burgundiam deportari fecit. Beneficia quoque eorum militibus suis, quorum precipue opera in bello Saxonico usus fuerat, distribuit.*

Mit den einführenden Bemerkungen und der Analyse zweier Beispiele sollte verdeutlicht werden, wieviel Reflexion und planerische Gestaltung in den Verfahren steckt, durch die man im Mittelalter das friedliche Zusammenleben der Menschen ermöglichte. Man kann ähnliche Planung auch bei anderen Verfahren nachweisen⁴². Und immer wieder konkretisiert sich solche Planung in der Absprache von Ritualen und ihrer Rahmenbedingungen. Die Tatsache, daß in dieser Zeit öffentliche Kommunikation in großem Ausmaß in ritualisierten Formen praktiziert wurde, sollte daher nicht dazu führen, diese Formen als starr, leer und dumpf den Gewohnheiten verpflichtet gering zu schätzen. Vielmehr verhandelte man nicht nur über die Formen, aber auch über sie, weil mit ihnen Botschaften transportiert werden konnten, die gleiche Verbindlichkeit aufwiesen, wie wir sie heute Verträgen und schriftlicher Kommunikation zubilligen. Diese Eigenart mittelalterlicher Kommunikation hatte wohl nicht zuletzt zur Folge, daß in dieser Zeit die Kompetenz zur Gestaltung wie zur Deutung ritueller Aussagen eher größer war als heute. Dies einfach deshalb, weil ohne genaue Kenntnisse der Ritualsprache ein Agieren in der politischen Öffentlichkeit nicht denkbar war. Die Planung sieht man den Ritualen bei der Durchführung allerdings nicht mehr an; es ist eher das Gegenteil der Fall. Die Teilnehmer entwickelten beträchtliche schauspielerische Fähigkeiten, um Reue oder Freude, Zerknirschung oder Begeisterung spontan und authentisch zum Ausdruck zu bringen, und lassen dabei nicht erkennen, daß sie wußten, wie das *spectaculum* wahrscheinlich enden würde, weil dieser Ausgang eben in Vorverhandlungen festgelegt worden war⁴³. Warum sie dies Wissen verbargen, wäre ein interessantes, aber ein anderes Thema.

⁴² Zu denken ist etwa an die Planung des herrscherlichen Adventus, an das Zeremoniell der Königs- oder Kaisererhebung, an die Weihe- und Einführungsrituale der Geistlichen, aber auch an die Vorbereitungen von Festen und Feiern unterschiedlichster Art.

⁴³ Wenn aber die Vereinbarungen nicht eingehalten wurden, hören wir (wie in Anm. 41) davon, daß der Vertrag (*foedus*) von einer Seite gebrochen worden und die Eidesbande (*vincula iusiurandi*) verletzt worden seien, und erfahren so von der Planung und Absprache der einzelnen Schritte.

Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung von Bischöfen

Rituelle Handlungsmuster, rechtlich normierte Verfahren, traditionsgestützte Gewohnheiten

Von Klaus Schreiner, Bielefeld

Wer es unternimmt, Wahl, Amtsantritt¹ und Degradation von Bischöfen in der Zeit des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit zum Gegenstand historischen Nachdenkens zu machen, muß mit dem Einwand rechnen, daß es der Umfang der gewählten Thematik kaum zuläßt, die aufgeworfenen Fragen sachlich zutreffend zu beantworten. Indes: Der Versuch, den konzeptuellen Vorgaben dieser Tagung gerecht zu werden, mag das thematisch breiter angelegte Unternehmen rechtfertigen. In diesem geht es vornehmlich darum, an Hand erzählender und normativer Quellen kenntlich zu machen, welche rituellen Handlungen und welche rechtstechnischen Verfahrensformen die Wahl von Bischöfen, die Übertragung von bischöflichen Amtsvollmachten und deren Entzug langfristig geformt haben. Um einer solchen Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es der Untersuchung von Wirklichkeitsausschnitten, die, was ihren sachlichen Umfang und ihre chronologische Reichweite anbetrifft, groß genug sind, um die gestellten Fragen beantworten zu können.

¹ Das Wort „Amtsantritt“ benutze ich im folgenden als Sammelbezeichnung für zwei unterschiedliche rituelle Handlungen: zum einen für die Altarsetzung des neu gewählten Bischofs, für die es im Gesamtverlauf der Bischofserhebung keinen genau definierten Platz gibt, zum anderen für den Eintritt des Bischofs in die städtische Metropole seines Bistums, der einem Akt symbolischer Politik gleichkommt. Odilo Engels benutzt als Kollektivbezeichnung für Rituale, die mit der Bischofserhebung zusammenhängen, den Begriff „Pontifikatsantritt“. Vgl. *ders.*, Der Pontifikatsantritt und seine Zeichen, in: *Segni e riti nella chiesa altomedievale occidentale 2* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 33,2), Spoleto 1987, 707–766. Den Begriff „Amtsantritt“ als Sammelbezeichnung für alle rituellen Handlungen nach der Wahl verwendet *Thomas Vogtherr*, Zwischen Benediktinerabtei und bischöflicher Cathedra. Zu Auswahl und Amtsantritt englischer Bischöfe im 9.–11. Jahrhundert, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hrsg. von *Franz-Reiner Erkens*, Köln/Weimar/Wien 1998.- Für förderliche Hinweise und kritische Lektüre des Manuskripts bin ich Herrn Frank Ertel, Bielefeld, zu Dank verpflichtet.

Zur Debatte steht nicht die oft und oft diskutierte Investiturproblematik; sie von neuem aufzurollen, besteht kein Anlaß. Hagen Keller hat über die Rechts- und Symbolgeschichte des Investiturstaktes umfassend und genau aufgeklärt². Zudem hat sich die vom deutschen König vorgenommene Investitur von Bischöfen, die im frühen und hohen Mittelalter das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Ordnung maßgeblich bestimmte, seit dem späten Mittelalter zu einem urkundlichen Rechtsakt verflüchtigt, der zeichenhafter Handlungen nicht mehr bedurfte. Mir liegt daran, zwischen formellen Verfahren und rituellen Handlungen, soweit sie die Wahl, den Amtsantritt und die Amtsenthebung von Bischöfen betreffen, Verflechtungen und Wirkungszusammenhänge kenntlich zu machen. Es sollen Tendenzen nachgezeichnet werden, die zur Verselbständigung verfahrensgestützten Handelns beitrugen. Im Hinblick auf das Tagungskonzept ist das Erkenntnisinteresse insbesondere auf den Grad der Autonomie von Verfahren zu richten, die aufgrund ihrer formalen Korrektheit Legimität stiften. Anhand des überlieferten Quellenmaterials soll die These erhärtet werden, daß im hohen und späten Mittelalter die Wahl von Bischöfen einer verstärkten Formalisierung unterlag. Auf diese Weise gewann das normativ festgeschriebene und tatsächlich ausgeübte Wahlgeschäft ein höheres Maß an Eigengesetzlichkeit, indes rituelle Handlungssequenzen, die bei der Inthronisation und Altarsetzung, bei der Weihe und Degradation eine wesentliche Rolle spielten, sich durch bemerkenswerte Konstanz auszeichneten. Dabei bleibt jedoch im Auge zu behalten, daß Wahl und Weihe, Bischofseintritt und Altarset-

² Hagen Keller, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der „Staatssymbolik“ im Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 27 (1993), 51–86, hier: 61–66 („Die königliche Investitur der Bischöfe“). Keller betont zu Recht: Vor dem Ausbruch des sog. Investiturstreites „handelte der König bei der Investitur nicht als „Verkörperung“ oder „Personifizierung“ des Staates, sondern als *vicarius Dei* oder *vicarius Christi*“. Erst „im Kampf um die Freiheit der Kirche“ erschien die königliche Investitur als ein „Symbol laikaler Kirchenherrschaft“. Erst seitdem „fielen beim Versuch, im Hinblick auf den materiellen Aspekt der königlichen Herrschaft über die Reichskirche explizit ein ‚Recht‘ des Königs auf die Investitur zu begründen, Argumente, die dem Bereich des Eigenkirchenwesens entstammen. Erst sie ließen die Investitur als punktuellen Rechtsakt mit spezifischer Bedeutung erscheinen“. Die „juristische Präzisierung dessen, was mit dem Investiturstakt vollzogen wird, und damit seine Isolierung aus einer ganzen Sequenz von Symbolhandlungen“ scheint „erst ein Werk des 11. und frühen 12. Jahrhunderts zu sein. Der Vorgang gehört zu den Anzeichen, welche die deutlichere Scheidung von königlicher und priesterlicher Gewalt, die rechtliche Differenzierung zwischen staatlicher und kirchlicher Organisation ankündigte“ (ebd. 65–66). Zum Investiturstreit als „Säkularisationsvorgang“, der langfristig eine Trennung zwischen geistlicher und weltlicher Ordnung, zwischen Religion und Politik ermöglichte, vgl. auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M. 1976, 42–64, hier: 44–46.

zung einen geschlossenen, wenngleich zeitlich gesplitteten Handlungszusammenhang darstellen. Dessen Zeichenhaftigkeit kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die rituelle Wiederholung des immer Gleichen Normen und Konventionen hervorbrachte, die beachtet sein wollten. Insofern bestehen zwischen Ritualen und Verfahren funktionale Konvergenzen. Auch Rituale, für deren Vollzug es schriftlich ausgearbeitete Regeln gab, waren formgebundene, ziel- und zweckgerichtete Handlungen. Zeitgenössische Theologen erläuterten deren Zeichen- und Verweischarakter; mündlich überlieferte Konventionen und schriftliche *ordines* regelten ihren Vollzug und Verlauf. Aus der korrekt eingehaltenen Sequenz von Verfahren und Ritualen – konkret: aus der Wahl und Weihe, dem Einritt und der Altarsetzung ergaben sich amts- und rechtskonstitutive Wirkungen, die einen Kleriker zum geistlichen und weltlichen Herrn eines Bistums machten.

Leitend für die Interpretation des bearbeiteten Materials sind drei Begriffe: Verfahren, Ritual und Herkommen. Unter Verfahren verstehe ich regelgebundene Handlungen, die bindende Entscheidungen von allgemeiner Geltungskraft anstreben. Verfahren, deren Träger genau definiert sind und deren Ablauf rechtlich verbrieft ist, stiften Legitimation und dienen der „Herstellung kollektiver Handlungsfähigkeit“³. Die von einem Domkapitel vollzogene Mehrheitswahl z.B., bei der die Stimmen eines personell abgegrenzten Wahlgremiums nicht gewogen, sondern gezählt werden, kann als ein solches Verfahren aufgefaßt werden. Es bedarf für seine Rechtswirksamkeit weder eines Publikums, das um seine Zustimmung gefragt werden muß, noch der Zeichen und Gesten, die durch ihre Symbolsprache über sich hinausweisen. Was jedoch den Grad seiner „Verfahrensautonomie“ beschränkte⁴, war die Notwendigkeit päpstlicher Approbation.

Unter Ritual begreife ich Sequenzen symbolischen Handelns⁵. Im Blick auf ritualisierte Handlungsverläufe ist jedoch zwischen deren Erschei-

³ Vgl. dazu *Barbara Stollberg-Rilinger* in der „Einleitung“ zu diesem Band sowie *dies.*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hrsg. von *Johannes Kunisch* (ZHF, Beih. 19), Berlin 1997, 91–132.

⁴ Zum Begriff der „Verfahrensautonomie“ vgl. *Stollberg-Rilinger* gleichfalls in der „Einleitung“ zu diesem Band.

⁵ Zum Begriff „Ritual“ und seiner Geschichte vgl. *Alois Hahn*, Kultische und säkulare Riten und Zeremonien in soziologischer Sicht, in: *Anthropologie des Kults*, mit Beiträgen von *Alois Hahn/Peter Hünemann/Heribert Mühlen/Richard Schaeffler/Hubertus Tellenbach*, Vorwort von *Walter Strolz*, Freiburg/Basel/Wien 1977, 51–81; *Bernhard Lang*, Artikel „Ritual/Ritus“, in: *Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe*, hrsg. von *Hubert Cancik, Burkhard Gladigow und Karl-Heinz Kohl*, 4, Stuttgart/Berlin/Köln 1998, 442–458; *Ritualtheorien. Ein ein-*

nungs- und deren Wirkungsformen zu unterscheiden. Es gibt Riten, die soziale Ordnungen abbilden, vergangene Ereignisse ins Gedächtnis zurückrufen oder religiösen Einstellungen und Bedeutungen eine sinnlich erfahrbare Gestalt geben. Zum Ritual der Bischofserhebung gehören zeichenhafte Handlungen, die abbilden und zur Anschauung bringen, was sich auf spiritueller und rechtlicher Ebene abspielt, und auf diese Weise bewirken, was sie bedeuten. Mit der Übergabe des Bischofsstabes (*traditio baculi*) – sei es bei der Investitur durch den König, sei es im Rahmen der Bischofsweihe durch den Metropolitan – wird die Leitungsgewalt über ein Bistum in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten übertragen, die *potestas regendi, corrigendi et docendi*⁶. Der Stab verweist in seiner Zeichenhaftigkeit auf die Übertragung geistlicher und weltlicher Vollmachten. Seine Übergabe ist ein unverzichtbares Glied in einer Kette symbolhafter Rechtshandlungen.

Unter traditionsgestützten Gewohnheiten verstehe ich variable, verzicht- und austauschbare Elemente traditionell geübter Handlungen, denen im Falle der Übernahme des Bischofsamtes weder sinngebende noch rechtsbegründete Bedeutung zukommt. Zum spätmittelalterlichen Bischofseintritt in Speyer gehörte z. B. der konflikträchtige Streit um das Pferd des Bischofs, das derjenige als sein Eigentum beanspruchen durfte, der sich, wenn der Bischof abgesehen war, zuerst in den Sattel geschwungen hatte. Zum Herkommen des Bischofseintritts gehörte auch das Fuder Wein, das an der Grenze zwischen Stadt und bischöflicher Immunität zur Freude der städtischen Bevölkerung in den heute noch

führendes Handbuch, hrsg. von *Andréa Belliger* und *David J. Krieger*, Wiesbaden 1998.

⁶ *Robert L. Benson*, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office*, Princeton 1968, 358, deutet den bei der „ecclesiastical investiture“ übergebenen Stab als ein „symbol of jurisdiction and rule“. Zum Symbolgehalt des Bischofsstabes in der Sicht mittelalterlicher Autoren vgl. *Isidor von Sevilla*, *De ecclesiasticis officiis* II, V (12), in: CC SL CXIII, Tvrnholti 1989, 60: *Huic [episcopo electo] autem, dum consecratur, datur baculus, ut eius indicio subditam plebem uel regat uel corrigat uel infirmitates infirmorum sustineat*. Le pontifical romano-germanique du dixième siècle, ed. par *Cyrille Vogel* et *Reinhard Elze* Le texte I (Studi e testi 226), Città del Vaticano 1963, 222: *Accipe baculum sacri regiminis signum, ut imbecilles consolides, tibubantes confirmes, pravos corrigas, rectos dirigas in viam salutis aeternae, habeasque potestatem eligendi dignos et corrigendi indignos, cooperante Domino nostro Iesu Christo*. Der Benediktiner *Placidus* von Nonantola brachte in seinem 1111/12 verfaßten „Liber de honore ecclesiae“ Äbten und Bischöfen in Erinnerung, daß sie durch den Empfang des Stabes bei ihrer Weihe eigentlich aus der Hand des erhöhten Christus, ihres Herrn, die Verfügungsgewalt über die kirchlichen Besitzungen erhalten haben (... *noverint [abbates et episcopi] se terrenarum rerum, quae aecclesia possidet, de manu Domini veraciter tunc accepisse dominium*). *Id.*, *Liber de honore ecclesiae* c.55, in: MGH LdL 2, 590.

vorhandenen Domnapf gegossen wurde⁷. Wenn der Bischof, um geweiht zu werden, den Dom betrat, konnten sich die Bürger an seiner Weinspende gütlich tun. Mit der Formgebundenheit rituellen Handelns haben solche Gebräuche nichts zu tun. Der Bischofseintritt, an den die Huldigung der Bürger gebunden ist, erfüllte seinen politischen Zweck auch dann, wenn solche Gewohnheiten unterblieben.

Begriffliche Differenzierung ist meines Erachtens unabdingbar, so es darauf ankommt, der Komplexität eines mehrstufigen Vorganges gerecht zu werden, der sich aus rituellen Handlungen, rechtstechnischen Verfahren und seit alters geübten Gewohnheiten zusammensetzt. Mit einem ausufernden Ritual-Begriff, wie er in der heutigen Politikwissenschaft Verwendung findet, ist der Sache des Mittelalters und der frühen Neuzeit wenig gedient. Selbst geheime, allgemeine Wahlen besitzen in einem solchen Politikverständnis den Charakter „ritueller Akte“. „Arbeitsunfallstatistiken und Rüstungsaufträge“ werden als „politische Verweisungssymbole“ interpretiert. Psychologen attestieren Neurotikern ritualistisches Wiederholungsverhalten. Kulturwissenschaftler charakterisieren die alltägliche Morgenroutine – das Duschen, Anziehen und Kaffee-Trinken – als Morgenritual. Ein Begriffsgebrauch von solcher Beliebigkeit führt nicht zu geschärften Einsichten in die kommunikativen Leistungen und konstitutiven Wirkungen von Ritualen während des Mittelalters und der frühen Neuzeit, sondern in den Irrgarten eines Pansymbolismus, in dem alle Bäume grau sind.

Theorie und Praxis von Bischofswahlen

Es gab viele Wege, die im Mittelalter auf den Thron eines Bischofs führten: die Erhebung und Einsetzung durch den König; die Designation eines Nachfolgers durch einen noch amtierenden Bischof; die Wahl durch den Metropolitan und die Provinzialbischöfe, durch Klerus und Volk, seit dem hohen und späteren Mittelalter durch das Kapitel einer Bischofskir-

⁷ Vgl. dazu *Willi Alter*, Von der Konradinischen Rachtung bis zum letzten Reichstag in Speyer (1420/22 bis 1570, in: *Geschichte der Stadt Speyer*, hrsg. von der Stadt Speyer, 1, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1983, 389, über den Eintritt Bischof Rabans von Helmstadt in die Stadt Speyer am 20. April 1439: An der Münze standen der Bürgermeister und der Rat der Stadt bereit, den Bischof zu begrüßen. „Dieser stieg dazu vom Pferde ab, das, alter Gewohnheit nach, einer aus dem Gefolge an sich riß. Das bischöfliche Schwert wechselte an den Erzpriester, die Sporen an den Untererzpriester und der braune Mantel an den Trompeter über. Diese Gegenstände wurden später wieder mit Geld zurückgekauft, wiederum einer gewohnten Übung folgend“. Wenn der Zug den Domnapf und damit die Grenze der bischöflichen Immunität erreichte, wurde in den Napf „ein Fuder Wein eingefüllt, und die Menge strömte herbei, um den Freiwein zu genießen“.

che⁸. Der Zugang zum Bischofsamt war nicht ein für alle Mal verbindlich geregelt. Die Institutionalisierung normativer Grundsätze, die in der kirchlichen Praxis das Wahlgeschäft bei der Sedisvakanz eines Bistums maßgeblich bestimmten, war ein langwieriger Prozeß. Von der Vielfalt der Wege vermittelt die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Chronistik ein anschauliches Bild.

Die Wahl Otwins, des Abtes des St. Mauritius-Klosters in Magdeburg, zum Bischof von Hildesheim im Jahre 954 beschreibt Hans Wildefuer von Hildesheim (um 1480–1541), langjähriger Bürgermeister seiner Vaterstadt und Verfasser einer „Hildesheimer Bischofschronik“, folgendermaßen: *Otwinus uberkam das bischthumb Hyldeshaim auff ansynnen und begeren der thumbherren auch gemeyner stymmen aller gaistlicher und weltlicher daselb*⁹. Folgt man der Darstellung des Chronisten, waren es drei Gruppen, die an der Wahl Otwins beteiligt waren: das Domkapitel sowie Klerus und Volk. Gotthardus, ein Mann *von schlechten, demütigen, aber von erbern und frummen eltern erboren*¹⁰, der 1022 zum Bischof von Hildesheim erhoben wurde, verdankte seine bischöfliche Würde einer Entscheidung Kaiser Heinrichs II. Der Hildesheimer Chro-

⁸ Die Literatur zur mittelalterlichen Bischofswahl hat beträchtliche Ausmaße angenommen. Ich beschränke mich deshalb auf die Nennung neuerer Arbeiten zur Theorie und Praxis früh- und hochmittelalterlicher Bischofswahlen. Vgl. dazu insbesondere *Dietrich Claude*, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reiche, in: ZSRG KA 49 (1963), 1–75; *Jean Gaudemet*, Les élections dans l'église latine des origines au XVII^e siècle, Paris 1979; *Friedrich Lotter*, Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebung. Zu Ausbildung und Anwendung des Prinzips der kanonischen Wahl bis zu den Anfängen der fränkischen Zeit, in: ZSRG KA 59 (1973), 112–150; *Margarete Weidemann*, Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours, Teil 1, Mainz 1982, 115–121 („Die Bischofswahl“); *Georg Scheibelreiter*, Der Bischof in merowingischer Zeit (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 27), Wien-Köln-Graz 1983, 128–171 („Die Einsetzung“); *Hans Jürgen Brandt*, Zwischen Wahl und Ernennung. Zu Theorie und Praxis der mittelalterlichen Bischofsbestellungen im Spannungsfeld von *regnum* und *sacerdotium*, in: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge, Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, hrsg. von Manfred Weitlauff und Karl Hausberger, St. Ottilien 1990, 223–233; *Bernhard Schimmelpfennig*, Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter, hrsg. von Reinhard Schneider/Harald Zimmermann (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, 173–195; Die früh- und hochmittelalterlichen Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hrsg. von *Franz-Reiner Erkens*, Köln/Weimar/Wien 1998.

⁹ Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefuer, hrsg. von *Udo Stanelle*, Hildesheim 1986, 66.

¹⁰ Mit „schlecht“ bezeichnet der Chronist keinen sittlichen, sondern einen sozialen Habitus. Er will sagen: Bischof Godehard war kein Mann des Adels, sondern stammte aus einer niedrigen, nichtadeligen Familie. Seine Eltern gehörten, wie aus anderen Quellen zu erschließen ist, zur Ministerialität des bayerischen Kollegiatstifts Niederaltaich.

nist schildert den Vorgang so: *So bald das [die Tatsache, das der haylig und frum, loblich bischoff Bernwardus von Hildeßhaim mit tod verschied] kayser Heinrich innen ward, ordnet er diesen frumen, gotzfurchtigen man, S.Gotharten, an des abgestorbenen bischofs stat, welches er aber (auß rechter, gruntlicher demutickait) nit annemen, noch haben wolt; sunder sollichs mer mal mit ernst abgeschlagen und dafür bitten was, bis das im durch ain gesicht von got verkunt und geoffenbart ward, das er des kaysers begeren und wolmeynung nit wegern noch abschlagen, sunder vil mer wilfaren und annemen war*¹¹. Des Kaisers Wille hatte auch das Wohlgefallen Gottes gefunden. Auch ohne die Mitwirkung von Klerus und Volk konnten Bischofserhebungen rechtens und gültig sein, zumal wenn sie Gott durch Offenbarungen bekräftigt und auf diese Weise unumstößlich gemacht hatte.

Seit dem beginnenden 12. Jahrhundert mehren sich die Fälle, daß Kandidaten für den Hildesheimer Bischofsthron *durch das gemein versamlet thumbcapitel zu Hildeßhaim mit ainhelliger stim...zu irem herren und bischove postuliert und angenommen*¹², *ainhellig erwelt*¹³ und *aintrechtlich erkoren*¹⁴ wurden. Solche Wahlen entsprachen dem Ideal der *unanimitas*, in der, wie immer wieder betont und geglaubt wurde, Gottes Wille zum Ausdruck kam. Bischof Heinrich (1246–1257), zuvor Propst in Heiligenstadt auf dem Eichsfeld, wurde *nach todlichem abgang bischove Conradts von dem merern und grossern thail des thumbcapitels erwelt*¹⁵. Bischof Hemmingus (1471–1481) kam durch eine Wahl *per formam scrutinii* zu seinem Amt. Der Chronist beschreibt den Wahlmodus folgendermaßen: *So bald gedachter bischove Ernst mit tod vergangen und das thumbcapitel sich versamlet, ain andern zu erwelen, wardend sy in der umbfrag und samlung der stymmen zwyspeltig. Dan ir etlich und der merer thail erweltend ietz ermelten herren Hemmingen vom Hauß, / der zeit iren thumbdecken; die andern aber und der minder thail postulierend und gabend ir stimmen landgrave Herman von Hessen, thumbherren zu Coln, welcher volgents ain ertzbischove daselb ward. Auß diesem zwispalt entsprang und erwuchs abermals dem stieft grosser unrat und verderplicher schaden. Dem von der Mehrheit Gewählten, der ain gelter, geschickter und darzu ain kluger, weltweyser her was, gelang es, vom Papst eine *confirmation* seiner Wahl zu erhalten. Von einem Teil des Domkapitels, desgleichen vom Rat und der *gantzen gemainen burger-schafft zu Hildeßhaim* wurde er bei seiner Rückkehr aus Rom *mit gros-**

¹¹ Hildesheimer Bischofschronik (Anm. 9), 75.

¹² Ebd. 97.

¹³ Ebd. 107.

¹⁴ Ebd. 202.

¹⁵ Ebd. 129

sen eren empfangen. Die *graven und gemain ritterschafft* hingegen, die dem stiefft mit lehens pflichten zu gethon und verwant waren, beschlossen, *bischove Hemmingen zu kainem herren nymer an zunehmen*¹⁶. Der Konflikt löste eine Fehde aus, die im Stift Hildesheim großen Schaden anrichtete. Wildefuer berichtet davon im Anschluß an die von Albert Krantz im Jahre 1504 abgeschlossene „Saxonia“.

Bischof Johannes II. (1363–1365) verdankte die Hildesheimer Bischofswürde einem Machtwort des Papstes. Der Chronist beschreibt den Hergang so: *Johannes der ander des namens, gehaissen Schadland, auß dem Frießland purtig und ain munch prediger ordens, gar ain hochgelerter doctor der hailgen geschriefft, diesem wurd das bischtumb Hildeßhaim von bapst Gregorio dem ailfften (und on vorwissen des thumbcapitels daselb) gelyhen*. Das Hildesheimer Domkapitel war mit dieser Intervention des Papstes *nit wol zu frieden*, dennoch nahmen ihn die Domherren als *iren herren und rechten bischove* an¹⁷. Johannes III. (1398–1424), ein Graf von der Heyen, gelangte als Koadiutor auf den Hildesheimer Bischofsthron. Er wurde *von seinem vorfaren, bischove Gerharten (mit vorwissen, gunst und gehelle des thumbcapitels) zu Hildeßhaim angenommen zu ainem coadiutor*. *Darbei ward im zu gesagt, das er nach abgang ietz gemelts seins vorfaren warlich erwelt und zu ainem bischove angenommen werden solt*¹⁸.

Die Beispiele zeigen: Die Kirche hat im Laufe ihrer Geschichte verschiedenartige Wahlformen und Verfahrensweisen ausgebildet, die sicherstellen sollten, daß die Leitung von Diözesen ohne äußeren Zwang und ohne simonistische Bestechung in die Hände frommer, sittlich integrierter und theologisch gebildeter Männer gelangen. Die Auswahl von Männern, die kirchlichen Leitungsaufgaben gewachsen waren, stellte sich bereits in der christlichen Urgemeinde. Als der Verrat und Selbstmord des Judas eine Nachwahl für das Apostelkolleg erforderlich machten, wurde Matthias durch Loswurf in den Kreis der Zwölfe aufgenommen (Apg 1, 15–26). Ein solcher Wahlmodus hatte das Zeugnis der Bibel auf seiner Seite; in der Geschichte der abendländischen Kirche hat er jedoch nicht normbildend gewirkt. Er nahm nicht den Charakter eines vorbildhaften Modellfalls an, der, wenn es um die Wahl kirchlicher Amtsträger ging, zur Nachahmung verpflichtete. Dennoch fanden sich während des ganzen Mittelalters Bibelausleger, die das mit Fasten und Gebet verbundene Losen als Mittel der Entscheidungsfindung betrachteten, dessen sich Gott bedienen kann, um Menschen seinen Willen kundzutun. Theologen, die die Wahl von Bischöfen nicht dem Zufall überlassen wollten,

¹⁶ Ebd. 176–177.

¹⁷ Ebd. 155.

¹⁸ Ebd. 163.

legten Widerspruch ein oder haben die in der Bibel vorgezeichnete Möglichkeit des Losens erst gar nicht zur Kenntnis genommen. Hinkmar, seit 845 Erzbischof von Reims, zitiert in seiner Schrift „De ordine palatii“ die Perikope aus der Apostelgeschichte, die von der Nachwahl des Matthias berichtet, nahezu wörtlich; er erwähnt jedoch mit keiner Silbe den Loswurf, sondern charakterisiert den Wahlvorgang als „göttliche Wahl“ (*electio divina*), die auf Matthias gefallen sei. Beda Venerabilis (673/674–735) warnte davor, aus dem Bericht der Apostelgeschichte über den Wahlverlauf „eine allgemeine Berechtigung von Losentscheiden“ abzuleiten. Er behalf sich mit dem Hinweis, daß man nur deshalb zum Loswurf habe greifen müssen, weil die Wahl vor Pfingsten erfolgt sei und Gott noch nicht seinen Heiligen Geist über die Apostel ausgegossen hatte¹⁹.

Das Losverfahren folgte einem biblischen Vorbild. Die Überzeugung, daß Losen ein Medium darstellt, dessen sich Gott bedient, um seinen Willen kundzutun, konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Unter dem Einfluß zunehmender Rationalisierung wurde das Losverfahren wegen seiner Irrationalität verworfen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde das Sortilegium als Wahlmodus kanonischer Wahlen von der Kirche ausdrücklich verboten, obwohl – wie bereits erwähnt – „das Los die erste Wahl in der christlichen Urgemeinde, die des Matthias entschied und obwohl man auch in späteren Jahrhunderten bei Bischofswahlen mehrere Kandidaten aufstellte, von denen dann einer durch das Los erkoren wurde“²⁰.

Zu losen entsprach dem eschatologischen Habitus der Urgemeinde. Die Lösung ihrer Ordnungsprobleme wollte sie dem freien Walten des göttlichen Geistes überlassen. Noch Bischof Cyprian von Karthago (200/10–258) suchte in seinen Erwägungen zur Nachfolge im Bischofsamt einem charismatischen Ordnungsideal Rechnung zu tragen. Eine Erhebung zum Bischof war seiner Auffassung nach nur dann gültig, wenn das Urteil Gottes und Christi (*iudicium Dei et Christi*), das Zeugnis des Klerus (*testimonium clericorum*), die Wahl des Volkes (*suffragium plebis*) und die einvernehmliche Zustimmung der Nachbarbischöfe (*consensus coepiscoporum*) einen Kandidaten als künftigen Bischof empfahlen²¹. Das

¹⁹ Rudolf Schieffer, Bischofserhebungen im westfränkisch-französischen Bereich im späten 9. und im 10. Jahrhundert, in: Früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung (Anm. 8), 60.

²⁰ Dietrich Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens, Köln-Graz 1966, 515.

²¹ Cyprianus, Ep. 45,8, in: CSEL 3,2, S.629–630. Probleme der Bischofswahl erörtert Cyprian auch ep. 67,3–5, ebd. 625–627. Zur Theorie und Praxis der Bischofswahlen in der Alten Kirche vgl. Franz Xaver Funk, Die Bischofswahl im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters, in: ders., Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen 1, Paderborn 1897, 23–39; Roger Gryson,

Urteil Gottes manifestierte sich in Visionen, Offenbarungen und Wundern. Spätantike Bischofsviten berichten von Tauben, die, den Heiligen Geist symbolisierend, auf die Häupter der zu Bischöfen Gewählten herniederschwebten. Auch einmütige Wahlen, die nach Auffassung der Zeitgenossen *per inspirationem* zustandekamen, wurden als Beleg dafür gewertet, daß Gott durch seinen Heiligen Geist ins Wahlgeschäft eingriff. Papst Gregor VII. ist auf diese Weise auf den Papstthron gelangt. Ein Vorgang, den Gregors Gegner als tumultuarische Aktion brandmarkten, bezeichneten seine Anhänger als ein Ereignis, in dem Gott durch die *vox populi* seinen Willen zum Ausdruck gebracht hatte. Noch das vierte Laterankonzil (1215) rechnete die *electio per inspirationem*, die sich an der Einmütigkeit (*unanimitas*) der Wähler ablesen läßt, zu den rechtmäßigen Wahlformen. Einmütigkeit ließ auch bei Wahlen im weltlichen Bereich auf göttlichen Einfluß schließen. Die Wähler der aus dem Hause Habsburg stammenden Könige Rudolf und Albrecht leiteten aus der Eintracht (*concordia*) ihrer Entscheidungen die Behauptung ab, daß die jeweils getroffene Wahl *divinitus* zustandegekommen sei²². Dem Scharfsinn kirchlicher Rechtslehrer des 13. Jahrhunderts entging es allerdings nicht, daß die Inspirationswahl kein Verfahren darstellt, dessen Rechtmäßigkeit von der Einhaltung bestimmter Formen abhängt. In Wahlen, die auf Inspiration beruhen, wirke, wie Kanonisten von damals sagten, der Heilige Geist wie in den Zeiten der Apostel. Inspirationswahlen würden aus Gott hervorgehen und seien deshalb *exceptio a formis*, d.h. nicht an bestimmte Rechts- und Verfahrensformen gebunden. Denn das, was durch Gottes Geist bewegt werde, entbehre der *communis forma*²³.

Charismatische Anstöße ließen sich nicht in institutionelle Formen gießen, deren die Routine des kirchlichen Alltags bedurfte. Die charismatische Epoche der frühen Christenheit war abgelaufen. Um den Heilswirkungen des Christusereignisses Dauerhaftigkeit zu verschaffen, kam es darauf an, die Gemeinschaft der wahren Gottesanbeter in eine mit Ämtern und Institutionen ausgestattete Heilsanstalt umzubilden, welche die ihr anvertrauten Heilsgüter zum Segen der Menschheit form- und normgerecht verwaltet und vermittelt. Die werdende Großkirche bedurfte regelgebundener Willensbildung. Diese sollte gewährleisten, daß durch die Wahl und Sukzession geeigneter Amtsträger die Kirche in die Lage versetzt wurde, ihrem göttlichen Stiftungsauftrag gerecht zu werden.

Les élections ecclésiastiques au IIIe siècle, in: RHE 68 (1973), 353–404; *ders.*, Les élections épiscopales en Occident au IVe siècle, in: RHE 75 (1980), 257–283.

²² Vgl. dazu *Reinhard Schneider*, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter (Anm. 8), 168.

²³ *Werner Maleczek*, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: Wahlen und Wählen im Mittelalter (Anm. 8), 85.

Das zu diesem Zweck im hohen Mittelalter ausgebildete kanonistische Regelwerk war darauf angelegt, der Kirche ein Höchstmaß an Unabhängigkeit von weltlichen Gewalten zu verbürgen. Die kirchlichen Satzungen brachen sich jedoch an widerständigen gesellschaftlichen Umwelten. Die Geltungsansprüche der kirchlichen *canones* und *statuta* scheiterten an gegenläufigen Interessen der in der Welt Mächtigen (*potentes*). Symptomatisch für die Geschichte der mittelalterlichen Bischofswahl ist überdies die Tatsache, daß der personelle Umfang und die ständische Zusammensetzung des Wahlgremiums, das kraft Gewohnheit und kirchlichem Recht über die Nachfolge im Bischofsamt zu entscheiden hatte, mannigfachen Veränderungen ausgesetzt waren. In der vorkonstantinischen Kirche waren es die Bischöfe benachbarter Diözesen, die auf dem Wege der Kooptation die Wahl eines Bischofs vornahmen. Auch Designation durch den aus dem Amt scheidenden Bischof ist belegt – eine Form der Nachfolge allerdings, die auf dem Konzil von Antiochia (341) offenkundiger Mißbräuche wegen verworfen wurde. Als Wähler der fränkischen Bischöfe werden in den Quellen Klerus und Volk genannt.

Von der *electio cleri et populi*, der Wahl durch Klerus und Volk, ist in Synodalbeschlüssen und erzählenden Berichten des frühen Mittelalters gemeinhin die Rede. Die vielzitierte Formel bringt ideale Vorstellungen und Erwartungen zum Ausdruck; die Realität, auf die sie Bezug nimmt, bleibt unklar und verschwommen. Erheblich öfter dürfte sie „prinzipiell postuliert als tatsächlich praktiziert worden sein, jedenfalls soweit sich damit der Gedanke an eine rationale oder gar egalitäre Abstimmungsprozedur verbindet“²⁴. Regeln, die das Verfahren ordneten und zu einer dauerhaften Institution machten, wurden nicht festgeschrieben. Wie das soziale Profil dieses Volkes aussah und wie seine Wahlkompetenzen beschaffen waren, bleibt ungesagt. Die Annahme liegt nahe, daß mit *populus* vornehmlich das politisch handlungsfähige, an politischen Entscheidungsprozessen beteiligte Volk gemeint ist, nicht die Masse der Untertanen (*plebs*), die von Prozessen politischer und kirchlicher Willensbildung ausgeschlossen blieben. Werden in Texten, die von Bischofserhebungen berichten, die laikalen Wähler als *cives* und *honorati* bezeichnet, hat man an städtische Führungsschichten zu denken. Ist von *nobiles* oder *proceres* die Rede, die an der Bischofswahl teilnahmen, drängt sich die Annahme auf, daß damit auf dem Land wohnende adlige Grundbesitzer gemeint sind, die in der Bischofsstadt die Hauptfeste des Kirchenjahres feierten und deshalb auch die Funktion von Bischofswählern erfüllen konnten.

Zu Anfang des 7. Jahrhunderts brachten westfränkische Bischöfe das herkömmliche Wahlprinzip, das die Wahl eines Bischofs durch Klerus

²⁴ Schieffer, Bischofserhebungen (Anm. 19), 61.

und Volk vorsah, von neuem zu Geltung. Auf einer 614 in Paris abgehaltenen Synode beschlossen sie für die Wahl eines neuen Bischofs folgende Regelung: Die Wahl „soll vom Metropoliten zusammen mit den Komprovinzialen sowie von Klerus und Volk vorgenommen, Simonie dabei nicht geübt werden; die Weihe schließlich kommt dem Metropoliten zu“. Vier gleichberechtigte Partner – der Metropolit, die Nachbarbischofe, der Klerus und das Volk – sind, hält man sich an den Wortlaut des Textes, augenscheinlich im Besitz des aktiven Wahlrechtes. Die im Anschluß daran zitierten *statuta patrum* nehmen jedoch eine kaum übersehbare Gewichtung der Stimmen vor. „Die Schlüsselposition – die Wahl – wird nur noch dem Metropoliten zugestanden, Klerus und Volk kommt lediglich noch die Anerkennung oder Ablehnung – beides ist im Konsensrecht enthalten – des Kandidaten zu, die Rolle der Komprovinzialen letztlich bleibt unklar“²⁵.

König Lothar II. erließ 614, im gleichen Jahr also, ein Edikt, das darauf angelegt war, bei der Bischofswahl dem König eine maßgebliche Position zu verschaffen und rechtlich zu verbriefen. In den unterschiedlichen Ordnungen spiegelt sich ein massiver Interessenkonflikt zwischen König und Kirche. Das königliche Edikt spricht dem Diözesanklerus und dem Volk das Wahlrecht zu. Dem jeweiligen Metropoliten und den benachbarten Mitbischofen obliegt das Recht, die Weihe des Gewählten vorzunehmen. Rechtliche Bindekraft gewinnt die Wahl jedoch erst durch ihre Bestätigung durch den König. Die „entscheidende Rolle bei der Bischofsernennung“ spielt der König: „Er gestattet die Wahl, die lediglich den Charakter einer unverbindlichen *petitio*“ (*suggestio, deprecatio, oratio*) hat – also einer Bitte um Anerkennung –, er prüft den Gewählten, akzeptiert ihn oder lehnt ihn ab und hat daneben die Möglichkeit, einen Mann eigener Wahl einzusetzen; die Zustimmung des Königs erst konstituiert den Bischof“²⁶.

Die karolingischen Könige haben ihren Einfluß auf die Wahl der Bischöfe sichtlich verstärkt. Um diesen auf den Begriff zu bringen, hat man von einer „Dominanz des Königtums“ bei frühmittelalterlichen Bischofswahlen gesprochen²⁷. In urkundlichen und chronikalischen Texten begegnen Wendungen, welche diese Vorherrschaft unzweideutig evident machen. Da ist die Rede davon, daß der König ein Bistum ver-

²⁵ Carlo Servatius, „Per ordinationem principis ordinetur“. Zum Modus der Bischofsernennung im Edikt Chlothars II. vom Jahre 614, in: ZKG 84 (1973), 2–3.

²⁶ Ebd. 28. – Das von Chlothar II. beanspruchte Konsensrecht, das für die Wahl und Einsetzung eines Bischofs konstitutiv ist, kommt einer „Zurückweisung der Entschlüsse der Pariser Synode“ gleich. Aus „einem seit der Gründung des fränkischen Reiches gewachsenen Gewohnheitsrecht ist ein schriftlich niedergelegter ‚staatlicher‘ Rechtssatz geworden“ (ebd.).

²⁷ Schieffer, Bischofserhebungen (Anm. 19), 67.

gibt (*episcopatum conferre*) oder einen Bischof einsetzt (*episcopum constituere*). Westfränkische Bischofssynoden erinnerten mit hartnäckiger Beharrlichkeit immer wieder daran, daß bei Sedisvakanz dem Klerus und dem Volk das Recht zukomme, einen neuen Bischof zu wählen. Die Synode von Valence (855) sah sich jedoch veranlaßt, dem Druck und Drängen des Königs nachzugeben und sich für einen praktikablen Kompromiß zu entscheiden. „Dieser wahrte das Wahlrecht des Klerus und der Laien, aber dieses war in der konkreten Ausübung abhängig von der Genehmigung des Königs, d.h.: Klerus und Volk konnten nur dann und erst dann als Wähler fungieren, wenn der König das Zeichen gegeben hatte, zur Wahl zu schreiten. Dieses Signal wurde bekannt unter der Bezeichnung ‚*congé d'élire*‘“. Ein solches Verfahren sollte verhindern, daß unwürdige und ungebildete Personen zu Bischöfen gewählt werden. Die „vorgeschlagene Methode war, an den König heranzutreten mit der Bitte, ‚er möge die kanonische Wahl durch Klerus und Volk genehmigen‘“²⁸.

Bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts sind es im wesentlichen drei Faktoren, welche, mit ungleichen Kompetenzen und Möglichkeiten der Einflußnahme ausgestattet, über die Erhebung auf den Bischofsthron befinden: der Klerus, das Volk und der König. Zeitgenössische Quellen sprechen von der *electio clericorum*, der *acclamatio laicorum* und von der *investitura regis*. Wer jedoch über den Besetzungsvorgang und den Ausgang des Wahlgeschäfts entscheidet, ist der Wille des Königs. Es war der König, der das Bischofsamt, den *honor episcopi*, den *episcopatus* vergab. Dies entsprach, wie Papst Johannes X. im Jahre 921 versicherte, alter Gewohnheit; war doch dem König von Gott die Leitungsgewalt über das christliche Gemeinwesen übertragen worden.

Hält man sich an die Bischofserhebungen, wie sie in Bischofsviten und Bistumsgeschichten der Ottonen- und Salierzeit beschrieben werden²⁹, bedurften Entscheidungen über die Nachfolge im Bischofsamt der Mitwirkung des Klerus und des Volkes sowie des zuständigen Metropoliten und der bischöflichen Komprovinzialen. Der Kreis der an der Auswahl eines Kandidaten Beteiligten war alles andere als ein homogener Wahlkörper. Desgleichen waren die Voten der einzelnen Personen und verschiedenartigen Gruppen von unterschiedlichem Gewicht. Der Rat der als „Volk“ bezeichneten Laien wirkte sich nur dann auf die Entscheidungsfindung aus, wenn er die Zustimmung des jeweiligen Metropoliten

²⁸ Walter Ullmann, Die Bischofswahl und die französischen Könige im 9. und 10. Jahrhundert, in: *Concilium* 8 (1972), 521–522.

²⁹ Vgl. dazu Bernd Schütte, Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit, in: Früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung (Anm. 8), 139–191.

fand. Vielfach bedeutete das von den Beteiligten ausgeübte Wahlrecht nichts anderes als die widerspruchsfreie Akzeptanz eines Kandidaten, den der König vorgeschlagen und bestimmt hatte. Eine solche Wahl blieb an vorgegebene Machtkonstellationen gebunden. Die Entscheidung wurde nicht im Wahlverfahren selber gefunden. Wahlen dieses Typs, die Alternativen ausschlossen und nur die Möglichkeit zu willfähriger Zustimmung gaben, entbehrten der Offenheit und Ungewißheit des Ausgangs. Es waren keine Verfahren, die als „relativ autonome, entscheidungsfähige Interaktionssysteme“³⁰ gelten können. Maßgebend für relativ autonome Wahlverfahren war eine „genaue Regelung der Technik des Wahlverfahrens“, die es im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte noch nicht gab³¹.

Biographen und Chronisten, die in der Epoche der ottonischen und salischen Herrscher Leben und Taten von Bischöfen schilderten, zweifelten nicht an der Rechtmäßigkeit des Einflusses, den der König bei der Erhebung von Bischöfen ausübte. Die verfassungsprägende Kraft, die vom König auf die Kirche ausging, wurde als Faktor einer Ordnung begriffen, deren göttlicher Ursprung keinem Zweifel unterlag. Die Verfasser von Bischofsviten und Bistumsgesten legten größten Wert darauf, die Erhebung eines Bischofs in einen ursächlichen Zusammenhang mit der *unanimitas* seiner Wähler zu bringen. Einmütigkeit galt „als äußeres Zeichen des göttlichen Willens“, als untrüglicher Indikator dafür, „daß die menschliche Wahl der göttlichen Wahl entsprach“³². Rühmens- und berichtenswert war der erreichte Konsens, der einen religiösen Wert verkörperte. Verfahrensfragen blieben ausgeklammert. Bernward begriff seine Wahl zum Bischof von Hildesheim (1019) als Wahl Gottes (*dei electio*) und als Zustimmung der Freien und Adligen (*senatum declamatio*), die Gott bewogen habe, sich bei seiner Wahl wie ein Herz und eine Seele zu verhalten (Apg 4,32)³³.

Der Investiturstreit, jener kirchliche Erneuerungsprozeß, der in der Mitte des 11. Jahrhunderts mit dem Widerstand der römischen Kirche gegen die sogenannte Laieninvestitur einsetzte und im Wormser Konkordat (1122) sein vorläufiges Ende fand, markiert in der Geschichte der mittelalterlichen Bischofswahl eine einschneidende Zäsur. Heinrich V. räumte den Kirchen seines Reiches die „kanonische Wahl“ (*canonica electio*) ihrer bischöflichen Amtsträger ein; Papst Calixt II. konzedierte

³⁰ Niklas Luhmann, Rechtssoziologie, 3.Aufl., Opladen 1983, 172.

³¹ Klaus Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ZSRG KA 88 (1971), 23–24.

³² August Nitschke, Die Einstimmigkeit der Wahlen im Reiche Ottos des Großen, in: MIÖG 70 (1962), 33.

³³ Ebd. 37.

Heinrich V., daß die Wahlen von Reichsbischöfen und Reichsäbten in seiner Gegenwart geschehen sollen. Die Entscheidungsfreiheit der Wahlgremien dürfte dabei weder durch Simonie noch durch Gewalt Schaden nehmen. Komme innerhalb der Wählerschaft Zwietracht auf, sei es Sache des Herrschers, nach Rat und Urteil des Erzbischofs und der übrigen Bischöfe der Kirchenprovinz dem „verständigeren Teil“ (*sanior pars*) seine Zustimmung zu geben und seine Hilfe zu gewähren. Was bedeutet in diesem Kontext *canonica electio*, was *sanior pars*? Welche päpstlichen Reformvorstellungen liegen diesen Wortverbindungen zu Grunde?

Zweifelsohne verstand der von gregorianischen Reformideen geprägte Papst unter „kanonischer Wahl“ eine „von Rom gelenkte Erhebung“³⁴, die der Einflußnahme des Königs keinen Raum gab. Die im Sinne Papst Gregors VII. erhobene Forderung nach freier Bischofswahl sollte „nicht der Freiheit der Wahl dienen, sondern der Wiederaufrichtung des römischen Primats, wie gegenüber der weltlichen Gewalt, so auch gegenüber den bisher selbständigen Kirchen. Die Wahlen sollten nicht frei, sondern römisch werden“³⁵. Der Kirchenbegriff und das Freiheitsverständnis Papst Gregors VII. können folgende Auffassung nahelegen: „Wenn Gregor eine ‚freie‘ Wahl wollte, dann wollte er eine Wahl durch diejenigen Menschen vornehmen lassen, die – seien sie Könige, Adlige oder Geistliche – in der wahren Freiheit standen, d.h. deren Wille Gottes Willen entsprach. Durch eine ‚freie Wahl‘ wurde also für Gregor gesichert, daß Gott wählte“³⁶.

Solche Deutungsvorschläge bringen Motive, Tendenzen und Interessen der päpstlichen Reformpartei zur Sprache. Unter verfahrensgeschichtlichen und verfahrenstechnischen Gesichtspunkten zeigen sich andere Befunde, die der Erklärung bedürfen. Evident ist: Die Wormser Vereinbarungen zwischen Kaiser und Papst haben weder den Gang des Wahlverfahrens festgelegt, noch dessen Träger benannt. Unausgesprochen blieb, aus welchen Personen und Gruppen sich das Wahlgremium zusammensetzen sollte, dem das Recht zukam, einen Bischof zu wählen. Unerwähnt blieb überdies, ob bei der Wahl eines Bischofs quantitative oder qualitative Kriterien den Ausschlag geben sollten. Ungesagt blieb in der urkundlich fixierten Vereinbarung außerdem, welche Merkmale die *sanior pars* als *sanior pars* qualifizierten, die bei zwiespältigen Wahlen den Ausschlag geben sollte. Als rechtliche Kategorie konnte die *sanior pars* nicht definiert werden. Es gab konventionelle Unterscheidungs-

³⁴ Johann Englberger, Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich, in: Früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung (Anm. 8), 246.

³⁵ Paul Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits, Stuttgart 1926, 198.

³⁶ Nitschke, Einstimmigkeit (Anm. 32), 41–42.

merkmale, die auf der Annahme beruhen, daß sich der „gesündere Teil“ durch größere Frömmigkeit auszeichne und der *maior pars* durch ein höheres Maß an theologischer Bildung und sittlicher Vorbildlichkeit, an amtsbedingter Autorität und Würde, an Eifer für die Belange der Kirche überlegen sei³⁷.

Was kirchliche Reformer im späten 11. und beginnenden 12. Jahrhundert unter freier und kanonischer Wahl verstanden, ist an dem Beschluß ablesbar, den die von Papst Gregor VII. im Jahre 1080 einberufene Fastensynode verabschiedete. Als kanonisch sollten demnach Bischofswahlen unter der Voraussetzung gelten, daß sie von dem beherrschenden Einfluß weltlicher Gewalten frei sind, der römischen Kurie hingegen ein wahlentscheidendes Mitspracherecht eingeräumt wird. Vorschriften über die Technik des Wahlverfahrens erließen die Synodalen keine. Auch über die Zusammensetzung des Wahlgremiums wurden keine Bestimmungen getroffen. Es ist in herkömmlicher Unbestimmtheit vom Klerus und vom Volk die Rede, die auf Geheiß und unter Kontrolle eines vom Metropoliten oder dem apostolischen Stuhl ernannten und abgesandten *episcopus visitator* die Wahl vornehmen sollen. Eine Wahl, die unter Wahrung dieser normativen Vorgaben zustandekam und überdies die Anerkennung des päpstlichen Stuhles (*gratia apostolice sedis*) sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Metropoliten (*metropolitani sui consensus*) fand, konnte als Wahl *secundum Deum* gelten³⁸.

Die traditionelle Formel „Wahl durch Klerus und Volk“ war jedoch so vage und vieldeutig, daß sie in der kirchlichen Wahlpraxis höchst unterschiedliche Anwendungen und Formen ihrer Realisierung zuließ und abdeckte. Selbst das bloße Hinnehmen und die bloße Anerkennung eines Kandidaten konnte als freie und kanonische Wahl aufgefaßt werden. „Wenn etwa vom König ein Bischof benannt wurde und Klerus und Volk diesen billigten und guthießen, so sah man darin durchaus noch eine kanonische Wahl“³⁹. Mit Klerus und Volk konnte aber schwerlich der ganze Klerus und das ganze Volk eines Bistums gemeint sein. Ein allgemeines Wahlrecht war dem Mittelalter fremd. Bis ins 12. Jahrhundert

³⁷ Vgl. dazu *Andrea Carboni*, „Sanior pars“ ed elezioni episcopali fino alla lotta per le investiture, in: *Archivio Giuridico „Filippo Serafini“*, 6. Serie 27 (1960), 76–127; *Bernhard Schimmelpfennig*, Das Prinzip der „sanior pars“ bei Bischofswahlen im Mittelalter, in: *Concilium* 16 (1980), 473–477. Zur „sanior pars“ und „sanioritas“ bei hoch- und spätmittelalterlichen Kanonisten vgl. *Klaus Ganzer*, Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: *Theologische Quartalschrift* 147 (1967), 81–84.

³⁸ Das Register Gregors VII., VII 14a, hrsg. von *Erich Caspar*, MGH Epp.sel., 2. Aufl., Berlin 1955, 482. Vgl. dazu auch *Ganzer*, Beschränkung der Bischofswahl (Anm. 31), 24–25.

³⁹ *Ganzer*, Beschränkung der Bischofswahl (Anm. 31), 24.

gab es keine offiziellen kanonischen Regelungen, die aus dem Klerus und aus dem Volk diejenigen Personen und Gruppen heraushoben und benannten, denen das Recht der Bischofswahl zukam. Tatsache ist jedoch, daß – wie bereits erwähnt – sich im Kontext von Bischofswahlen seit der Spätantike und dem frühen Mittelalter Gruppen bevorrechteter Vorzugswähler herausbildeten, die in hochmittelalterlichen Quellen als *honestiores ex clero*, als *maiores de populo* oder als *nobiles ex populo* in Erscheinung und Aktion treten. „Es waren dies höhergestellte Vertreter der Klerikerschaft und der Laien, wie etwa Mitglieder von Kapiteln, Äbte, der Adel, Vasallen des Bischofs, besondere Persönlichkeiten der Städte“⁴⁰.

Wie sich die Wahlgremien tatsächlich zusammensetzten, hing von Strukturgegebenheiten ihrer sozialen Umwelt ab. Den Charakter autonomer Körperschaften, die sich gegen politische Einflüsse und gesellschaftliche Zwänge abzugrenzen vermochten, besaßen sie nicht. Die Wähler waren gehalten, sich bei ihren Entscheidungen an kirchlichen und politischen Machtkonstellationen zu orientieren. Konsensfragen spielten eine grundlegende Rolle. Bischofswahlen waren nur dann gültig, wenn sie die Zustimmung des Metropoliten oder des Papstes fanden. Noch immer bildete die *sanior pars* einen Faktor der Instabilität, weil sich mit dem „gesünderen Teil“ Wertvorstellungen verbanden, kraft deren die *auctoritas* und der fromme *zelus* der Wähler, ihre *dignitas* und *scientia*, ihre *honores*, *mores* und *merita* höher eingeschätzt werden sollten als die Zahl der Wähler und die Formen des Verfahrens. Der Widerstreit zwischen persönlichen Wählerqualitäten und kollektiven Stimmenquantitäten machte kirchliche Wahlen zu konflikträchtigen Angelegenheiten. Im späteren Mittelalter hat sich die *numeroritas*, das Mehrheitsprinzip, als Maßstab der Entscheidungsfindung herauskristallisiert und langfristig als verbindliche Norm durchgesetzt. Hand in Hand damit ging die Ausbildung geschlossener Wahlgremien, die für ihre *potestas eligendi* Ausschließlichkeit beanspruchten. Das Kurfürstenkolleg wählte den König und künftigen Kaiser, das Kardinalskolleg den Papst. Domkapitel wählten als geschlossene Korporationen die Bischöfe; Mönchskonvente, die Gemeinschaften der Profesmönche, wählten ihre Äbte.

Unbestritten bleibt jedoch: Der von der gregorianischen Reformbewegung des 11. Jahrhunderts propagierte Wahlgedanke begünstigte die Ausbildung von Wahlgremien, die den Charakter dauerhafter Institutionen annahmen. Kam nicht mehr dem König sondern dem Klerus und dem Volk das Recht zu, bei der Besetzung eines Bischofsstuhles eine *designatio personae* vorzunehmen, bedurfte es einer handlungsfähigen Korpo-

⁴⁰ Ebd. 26.

ration, die diese Benennung vornahm. Von der Ausbildung solcher Wahlkollegien profitierten insbesondere die Domkapitel. Ihnen ist es langfristig gelungen, sich bei der Wahl von Bischöfen als ausschließliche Wahlkörperschaft durchzusetzen. Laien verloren das aktive Wahlrecht und wurden im Laufe des 12. Jahrhunderts von Bischofswahlen gänzlich ausgeschlossen. Den Domkapiteln gelang es überdies, auch die *viri religiosi*, die sich traditionsgemäß an Bischofswahlen beteiligt hatten, aus dem Kreis der Wahlberechtigten auszuschalten.

Gratian vertrat in seinem „Decretum“, einer um 1140 veröffentlichten Rechtssammlung, folgenden Grundsatz: *Electio clericorum est, consensus plebis*⁴¹. Demnach kam dem Klerus das Recht zu, den Bischof zu wählen; das Volk sollte der von Klerikern getroffenen Entscheidung zustimmen. Unter dem wahlberechtigten Klerus nahmen die Domkapitel eine Vorrangstellung ein. Wenn gewählt wurde, besaßen sie, wie Bernhard von Pavia in seiner „Summa de electione“ (1179) versichert, die „erste Stimme“ (*prima vox*). Ansonsten vertrat er die Auffassung, „alle diejenigen Kleriker seien zur Bischofswahl einzuladen, die dem Bischof in besonderer Weise Rechenschaft abzulegen hätten“. Das waren seiner Ansicht nach der Klerus der Kathedralkirche, Äbte und Prälaten anderer Kirchen sowie die Kapläne der Bischofsstadt⁴².

In einem Streit über die Bischofswahl in Sutri im Februar 1200 entschied Innozenz III., gemäß den kanonischen Statuten komme es den Kanonikern der Kathedrale „gemeinrechtlich“ (*regulariter*) zu, im Falle der Vakanz einen neuen Bischof zu wählen; andere klerikale Personen und Gruppen könnten sich nur kraft eines besonderen Gewohnheitsrechtes (*de consuetudine speciali*) an der Wahl beteiligen⁴³. Otto IV. mußte 1209, Friedrich II. 1213 der römischen Kirche zusichern, bei der Wahl von Bischöfen das ausschließliche Wahlrecht des *totum capitulum* einer Bischofskirche anzuerkennen⁴⁴. Auf dem vierten Laterankonzil hat der Anspruch der Domkapitel, für die Wahl von Bischöfen der maßgebliche und ausschließliche Wahlkörper zu sein, eine endgültige rechtliche Form gefunden. Derjenige sollte nach Auffassung der Konzilsväter gewählt sein, für den sich alle (*omnes*) oder „der größere und verständigere Teil des Kapitels“ (*maior et sanior pars capituli*) entschieden hatten⁴⁵.

⁴¹ Ebd. 33.

⁴² Ebd. 72.

⁴³ Ebd. 76.

⁴⁴ Klaus Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, II. Teil, in: ZSRG KA 89 (1972), 168–169.

⁴⁵ Ganzer, Beschränkung der Bischofswahl (Anm. 31), 76.

Gesetzgebung und kanonistische Lehre haben sich bei der Ausarbeitung und Publikation von Regeln und Normen für die Bischofswahl von der tatsächlichen Entwicklung bestimmen lassen; sie verbrieften Handlungsmuster, die gängige Praxis waren. Das von Päpsten erlassene und auf Synoden beschlossene Recht sanktionierte, was sich in der kirchlichen Praxis als Anspruch und Gewohnheit durchgesetzt hatte. War es doch den Domkapiteln im Laufe des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts gelungen, die Bischofswahl zu einer ausschließlich ihnen obliegenden Angelegenheit zu machen. Die von Domkapiteln beanspruchte und praktizierte Ausschließlichkeit bei der Wahl von Bischöfen trug nicht zuletzt den Interessen des hohen und niederen Adels Rechnung. Aus dessen Kreisen rekrutierten sich die Bischofswähler, die dafür sorgten, daß nur Standesgleiche und vornehmlich Sippengenossen an die Spitze von Diözesen gelangten.

In verfahrensgeschichtlicher Hinsicht ist die Herausbildung eines geschlossenen Wahlgremiums unstreitig die wichtigste Veränderung und bedeutsamste Errungenschaft, die sich seit dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts im Zusammenhang von Bischofswahlen abzeichnen. Zu den formalen Rahmenbedingungen, die sich damals entscheidend veränderten, gehört überdies die Durchsetzung des Mehrheitsprinzips⁴⁶. Der gesündere und vernünftige Teil (*sanior pars*), der sich auf ethische und religiöse Werte stützte, von Amtsautorität und Sozialprestige profitierte, verlor seinen Vorrang. Er wurde abgelöst durch den größeren Teil (*maior pars*), der beanspruchte, im Hinblick auf die größere Zahl auch die gesunde Moral und Vernunft auf seiner Seite zu haben. Vermeiden ließ sich allerdings nicht, daß auch das Mehrheitsprinzip Wahlstreitigkeiten verursachte – sei es, daß die unterlegene Partei an den Papst appellierte, sei es, daß sich streitende Domherren außerhalb der Kirche weltliche Parteigänger suchten, die mit Macht durchsetzen wollten, was auf dem Weg der Wahl nicht zu erreichen war. Um das Mehrheitsprinzip mit dem Prinzip der Einmütigkeit in Einklang zu bringen, wählten Kanonisten die Fiktion, daß das, was die Mehrheit (*maior pars*) wolle, als Wille des ganzen Kapitels betrachtet werden müsse⁴⁷. Gregor X. stellte 1274 folgenden Grundsatz auf: Wenn ein Kandidat bei einer zwiespältigen Wahl zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereinige, so sei seine Partei als *sanior pars* zu betrachten. Das Konzil von Trient bestimmte, daß bei der Wahl von Äbten die *vota* der einzelnen Mönche absolut geheim bleiben mußten⁴⁸. Geheimhaltung machte es unmöglich, im einzelnen festzustel-

⁴⁶ Klaus Ganzer, Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: Theologische Quartalschrift 147 (1967), 60–87.

⁴⁷ Ebd. 81.

⁴⁸ Ebd. 84–85.

len, wer nun innerhalb des Konvents die *sanior pars* verkörperte. Die Annahme mußte Platz greifen, daß die *pars maior* und die *pars sanior* identisch seien.

In der Theorie blieb das Wahlrecht der Domkapitel unangetastet. In der Praxis wurde es verdrängt durch die von Päpsten des dreizehnten Jahrhunderts beanspruchte Gewaltenfülle (*plenitudo potestatis*). „Das Papsttum, das in den Tagen des Investiturstreites sich so energisch für die kanonische Wahl der Bischöfe eingesetzt hatte, ging nun im 13. Jahrhundert daran, Stück um Stück das Wahlrecht [der Domkapitel] zurückzudrängen und die Ernennung der Bischöfe in seine Hand zu bekommen“⁴⁹. Papst Innozenz IV. schränkte für bestimmte Gebiete das Wahlrecht der Domkapitel ein und ordnete an, daß die Wahl eines Bischofs nur mit dem Rat und der Zustimmung eines päpstlichen Legaten oder des Papstes selbst vorgenommen werden dürfe. Päpstliche Reservationen, die für den Fall des Ablebens oder der Resignation eines Bischofs die Neubesetzung eines Bistums dem Apostolischen Stuhl vorbehielten, sowie päpstliche Provisionsmandate, durch die einem Bistum ein Bischof nachgerade aufgenötigt wurde, setzte das Wahlrecht der Domkapitel außer Kraft. Kraft der ihnen zukommenden Gewaltenfülle (*plenitudo potestatis*) beanspruchten Päpste, Ursprung des kirchlichen Rechts und Träger der höchsten kirchlichen Gewalt zu sein. Dieser Anspruch sollte das von ihnen praktizierte Verfahren bei der Besetzung von Bischofsstühlen rechtfertigen. Ob und inwieweit päpstliche Provisionen und Reservationen Gehör und Gehorsam fanden, war eine Frage der Macht, kraft deren es einem Papst gelang, seinen Kandidaten vor Ort gegen den Widerstand der betroffenen Domkapitel und deren politischen Helfern durchzusetzen.

Das von den Päpsten beanspruchte Recht auf Reservation überlagerte das kanonische Wahlrecht der Kapitel und höhlt es aus. Domkapitel, die ihr Wahlrecht zu behaupten vermochten, hielten sich an die Wahlformen, die das vierte Laterankonzil dekretiert hatte. Zulässig und rechtens sollten in der Kirche demnach sein die Wahl durch Skrutinium (*per scrutinium*), die Wahl durch Kompromiß (*per compromissum*) und die Wahl durch Inspiration (*per inspirationem*)⁵⁰.

Die am weitesten verbreitete Form der Wahl war die *electio per scrutinium*, bei der die zur Wahl versammelten Kanoniker eines Kapitels drei Personen aus ihren Reihen bestimmten, deren Aufgabe es war, die Stim-

⁴⁹ Klaus Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9), Köln-Graz 1968, 69.

⁵⁰ Schimmelpfennig, Papst- und Bischofswahlen (Anm. 8), 181.

men der einzelnen Wähler geheim (*secrete et sigillatim*) zu erfragen. Die von den einzelnen Wählern abgegebenen Voten sollten schriftlich festgehalten und nach dem Ende der Umfrage der Allgemeinheit verkündet werden. Derjenige galt als gewählt, der alle Stimmen der Kanoniker auf sich vereinigen konnte oder für den sich der größere und verständigere Teil des Kapitels entschieden hatte. Kam keine einhellige Wahl zustande, war es Aufgabe der Skrutatoren, zu prüfen und zu entscheiden, ob die *maior pars* mit der *sanior pars* identisch sei oder nicht. Konnten sich die Wahlberechtigten nicht darüber verständigen, ob der größeren oder kleineren Gruppe der Wähler das größere Maß an Einsicht, Frömmigkeit und Tugend zukomme, entstanden Spaltungen und Konflikte. Diese zu entscheiden, blieb gemeinhin dem apostolischen Stuhl überlassen. Bei der Kompromißwahl übten die Wahlberechtigten nicht selber ihr Stimmrecht aus, sondern übertrugen es an Kompromissare, die stellvertretend für alle die Wahl vornahmen. Eine Wahl kam durch Inspiration dann zustande, wenn alle Wähler einhellig für einen Kandidaten stimmten.

Noch im Spätmittelalter war der Idealfall bei Bischofswahlen *unanimitas* – die Tatsache, daß *das gantz gemain versamlet capitel mit ainheliger stim* einen Kandidaten zum Bischof wählt. Der Normalfall war das nicht. Symptomatisch für die Praxis kirchlicher Wahlen war die *scissura mentium*, die Spaltung der Geister. Einmütigkeit blieb schöne Fiktion, eingedenk der Tatsache, daß wie Gregor der Große gesagt hatte, in der Spaltung der Geister Gott nicht gegenwärtig ist (*in scissura mentium Deus non est*)⁵¹. Gemeinhin wurde ein Bischof nur *von dem merern und großen thail des thumbcapitels* gewählt. Die Domherren waren in einem solchen Fall – wie es in einer spätmittelalterlichen Chronik heißt – *in der umbfrag und samlung der stymmen zwyspeltig* geworden.

Wie eine solche – rechtstechnisch ausgedrückt – *electio per scrutinium* verlief, beschreibt Lorenz Fries in seiner „Würzburger Bischofschronik“ am Beispiel der 1333 erfolgten Wahl des Hermann von Lichtenberg zum Bischof von Würzburg folgendermaßen⁵²: In einer *ainmutigen wale* konnten sich die Domherren *nit verainigen* und wählten deshalb aus ihren Reihen drei Kanoniker, die *solten alle capitel herren nachainander vnd ainen jeden jn sonderhait horen vnd vernemen, wen er zu ainem kunftigen bischof vnd hern fur tuglich, nutz vnd geschickt ansehe, vnd welchen ain ieder benennen würde, den selbigen jn sonderhait vfzaich[n]en vnd als dan ain ieder aus jnen dreien den andern zwaien deshalb sein may-*

⁵¹ Ganzer, Mehrheitsprinzip (Anm. 46), 64.

⁵² Lorenz Fries, Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495, Bd. II: Von Embricho bis Albrecht III. von Heßberg (1127–1376), bearbeitet von Christoph Bauer/Udo Beireis/Thomas Heiler/Georg Salzer/Peter A. Süß, Würzburg 1994, 289–290.

nung auch anzeigen; das beschahe also. Als aber die *stime alle geofnet* wurden und öffentlich gemacht worden war, wer die meisten Stimmen erhalten und wer wen gewählt und hatte, kam zutage, daß der *merer theil aus den capitelherren* sich für Hermann von Lichtenberg, des Kaisers Kanzler, entschieden hatte. Sechs andere, namentlich genannte Domherren hatten Otto von Wolfskeel gewählt und dies mit der Begründung, *es were vnbillich vnd on not, da man von anderen stiften vnd frembde personen zu bischouen gein Wirtsburg vordern vnd beruffen sollte*, weil man im Kapitel *selbs geschickte leut dazu gehaben mochte*. Sie hielten, wie sie betonten, ihre Wahl für *rechtmessiger* als diejenigen der Mehrheit und baten Erzbischof Balduin von Trier, den damaligen Pfleger des Mainzer Erzbistums, um seine Hilfe. Dieser aber konfirmierte den Kandidaten der Gegenpartei, Hermann von Lichtenberg.

Wahlen des späten Mittelalters folgten einem rechtlich verankerten *modus eligendi*. Das Bemühen, diesen *modus* immer stärker zu formalisieren, beweist Nikolaus von Cues, als er für die Wahl von Vorstehern kirchlicher Korporationen folgendes Verfahren vorschlug⁵³: Das Kapitel aller Wahlberechtigten tritt unter Einschluß des amtierenden Prälaten einmal im Jahr und unabhängig vom Vakanzfall zusammen. Das Kapitel hat dabei mindestens 10 Kandidaten zu nominieren, die für eine allfällige Nachfolge geeignet erscheinen. Sie sollen in der Regel aus dem Kapitel selbst stammen, erst in zweiter Linie aus der Diözese und aus der übrigen Kirchenprovinz nur dann, wenn sich in der eigenen Diözese kein geeigneter Nachfolger findet. Die Kandidaten werden sodann in Listenform nacheinander auf so viele Zettel geschrieben, wie Wähler vorhanden sind. Jeder von diesen bringt die Kandidaten seines Wahlzettels in eine Wertungsreihe, indem er hinter dem Namen des ihm am wenigsten geeignet Erscheinenden nur einen Punkt anbringt, den seiner Auffassung nach Nächstbesseren mit zwei Punkten ausstattet und in dieser Weise fortfährt bis zum Besten, der auf mindestens zehn Punkte Anspruch hat. Die versiegelten Stimmzettel sollen in einer Urne verschlossen werden. Deren Schlüssel werden eidlich verpflichteten Gläubigen zur Verwahrung ausgehändigt. Beim Eintritt einer Vakanz obliegt es ihnen, die Urne zur Ermittlung der Punktzahlen zu öffnen. Als gewählt gilt, wer die meisten Punkte auf sich vereinigt hat. Ein solches Verhalten diente auch der Sicherung des Wahlheimnisses und ließ eine öffentliche Gewichtung der Stimmen nach Maßstäben einer vermeintlichen oder tatsächlichen *sanioritas* nicht mehr zu. Die Vorschläge des Cusaners fanden keine

⁵³ *Erich Meuthen*, *Modi electionis*. Entwürfe des Cusanus zu Wahlverfahren, in: *Staat und Parteien*. Festschrift für Rudolf Morsey zum 65. Geburtstag, hrsg. von Karl Dietrich Bracher/Paul Mikat/Konrad Repgen/Martin Schuhmacher/Hans-Peter Schwarz, Berlin 1992, 3–11.

erkennbare Resonanz. Sie blieben Theorie, zeigen aber verstärktes Nachdenken darüber, wie sich durch größere Formalisierung Konflikte verringern und vermeiden lassen.

Wahlen sollten verhindern, daß die Besetzung kirchlicher Leitungämter durch Macht- und Verwandtschaftsinteressen korrumpiert wurde. Zu sagen, daß Bischofswahlen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit parteilichen Interventionen von Seiten der in Welt und Kirche Herrschenden ausgesetzt waren, ist eine Binsenwahrheit. Unter Historikern der frühen Neuzeit gilt es als „ausgemachte Sache, daß die Wahlen entsprechend kaiserlichem Willen stattfanden, den Interessen in eigener Sache engagierter hochadeliger Dynastien gehorchten oder beispielsweise durch französisches Geld beeinflußt waren, in jedem Fall aber von den Wünschen ‚mächtigerer‘ Interessenparteien dominiert wurden“⁵⁴. Als urkundlich erwiesen könne gelten, „daß vor dem eigentlichen offiziellen Beginn der Bischofswahl die von wem auch immer beherrschten Wahlverhandlungen bereits abgeschlossen waren“. Deshalb die rhetorische Frage: „Welche Bedeutung kam dem eigentlichen Wahlzeremoniell zu, wenn offensichtlich außerhalb des offiziellen Wahlverfahrens über die Bistumsbesetzung entschieden wurde?“⁵⁵.

Das offenkundige Bemühen, mit Hilfe von Bischöfen und Bistümern kirchliche Machtpotentiale außerkirchlichen politischen Zwecken dienst- und nutzbar zu machen, ließ interessefreies Wählen schlechterdings nicht zu. Dessen ungeachtet bleibt die Wahl in ihrer spätmittelalterlichen Ausprägung ein handlungspragmatisches, nicht an Gesten und Zeichen gebundenes Verfahren, mit dem sich die begründete Erwartung verbinden konnte, bei der Rekrutierung hoher kirchlicher Amtsträger rationalen Maßstäben zu genügen. Die Autonomie des Wahlgeschäfts blieb Ziel und Norm. Mehrheitswahlen sollten Verhaltens- und Verfahrensformen, die von kirchlichen Reformern als *contra rationem* eingestuft wurden, außer Kraft setzen. Was Max Weber über die zunehmende Rationalisierung der Rechtsfindung bemerkte, gilt vice versa auch für die Bischofswahl: „Schwanden die magischen und charismatischen Mittel zur Auffindung des richtigen Rechtes, so konnte die Vorstellung entstehen und entstand: daß die Mehrheit das richtige Recht bezeuge und also die Minderheit die Pflicht habe, sich dem durch die Mehrheit Bezeugten anzuschließen“⁵⁶. Wahlen, wie sie bei der Besetzung von Bischofsstühlen praktiziert wurden, begründeten Anwartschaften auf Konfirmation und

⁵⁴ Sylvia Schraut, Die Bischofswahl im Alten Reich seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Symbolische Formen einer Wahl mit verabredetem Ausgang, in diesem Band 119–137.

⁵⁵ Ebd. Vgl. auch Alfred A. Strnad, Der Einfluß des Staates auf die Bischofswahlen im Kaiserreich, in: ders., *Dynast und Kirche*, hrsg. von Josef Gelmi u. a., Innsbruck 1997, 631–676.

Weihe. Kanonistisch ausgedrückt: Durch die Wahl erhält der Gewählte das Anrecht auf das Bischofsamt, das *ius ad rem petendam*, durch die Konfirmation von Seiten des Metropoliten oder Papstes und die sich daran anschließende Weihe den Episkopat selbst, die Leitungsgewalt in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten⁵⁷. Die schriftliche Einwilligung des Herrschers, die in rechtlicher Hinsicht einer Investitur gleichkam, legitimierte zum Gebrauch von Regalien. Der Eintritt in die Bischofsstadt verschaffte dem Gewählten und Geweihten die Anerkennung als weltlicher Herr.

Herrschafts- und Amtsantritt: Einzug in die Bischofsstadt und Altarsetzung

Nach vollzogener Wahl wurde der Name des Gewählten *von der cantzel proclamirt* oder *ohn die kirchthure geschlagen und publicirt*⁵⁸. So war es jedenfalls im späten Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit. Überregionale Öffentlichkeit sowie rechtlich wirksame und politisch bedeutsame Symbolkraft gewann eine vollzogene Bischofswahl dann, wenn der Neugewählte in die namengebende Stadt seines Bistums einritt und sich auf den Altar setzte.

Im frühen und hohen Mittelalter pflegten Bischöfe barfüßig oder im Sattel eines Pferdes sich in die Stadt ihres künftigen Bischofssitzes zu begeben. Beides – Reiten oder Zu-Fuß-Gehen – war möglich. Es gab hierfür keine feste Regel. Beide Verhaltensweisen waren jedoch mit unterschiedlichen Symbolwerten behaftet⁵⁹. Mittelalterliche Sozialtheoretiker teilten die Gesellschaft in Reiter und Fußgänger ein, um soziale Distanzen auf den Begriff und zur Anschauung zu bringen. Das Pferd strahlte *dignitas*, ehrfurchtgebietende Würde aus. Bischöfe, die mit nackten Füßen die Stadt betraten, wollten ein Beispiel der Demut geben, vor allem aber zum Ausdruck bringen, daß sie ihr Amt nicht als Herrschaft

⁵⁶ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, hrsg. von Johannes Winckelmann, 5. Aufl. Tübingen 1972, 424.

⁵⁷ Rufinus vertrat in seiner „Summa decretorum“ (zwischen 1157 und 1159) die Auffassung, ein gewählter, aber noch nicht geweihter Bischof besitze nur die *plena potestas quoad administrationem*, nicht die „Vollgewalt“ (*plena auctoritas*) eines Bischofs, die *plena potestas quoad dignitatis auctoritatem*. Vgl. Benson, *Bishop Elect* (Anm. 8), 58 Anm. 4. Ebd. 59: „The power of administration is dependent upon the election and it is merely the first step toward the acquisition of authority. Correspondingly, one might also describe the power of administration as a part of full authority, as included within it“.

⁵⁸ Hildesheimer Bischofschronik (Anm. 9), 211.

⁵⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden Klaus Schreiner, „Nudis pedibus“. Barfüßigkeit als religiöses und politisches Ritual, in: *Symbolische Kommunikation*, hrsg. von Gerd Althoff (im Druck).

über Untertanen verstehen, sondern als Dienst am Heil der ihrer Obhut anvertrauten Christen und in dieser Gesinnung die Pflichten ihres Amtes erfüllen wollen.

Adalbert von Prag wurde im Juni 983 von Williges von Mainz, dem Metropolitan der Prager Diözese, zum Bischof von Prag geweiht. Als er, von Verona kommend, wo ihn Otto II. investiert hatte, in seine Heimat kam, betrat er, wie Cosmas von Prag berichtet, „mit nacktem Fuß und demütigem Herzen“ (*nudo pede et humili corde*) die Stadt. Als Heribert von Köln im Jahre 999 sein Bischofsamt antrat, ging er *nudis pedibus* in die Stadt. Rupert von Deutz, der davon berichtet, erwähnt eigens, Heribert habe durch seine Barfüßigkeit zeigen wollen, daß er seine Berufung zum Bischof nicht *ad regna gentium*, sondern *ad ministerium sanctorum Christi discipulorum* verstanden wissen wolle. Der Verfasser der Vita Theogeri berichtet, Theoger, der Abt des Reformklosters St. Georgen im Schwarzwald, sei, als er Bischof von Metz wurde, barfüßig (*nudis pedibus*) in die Stadt eingezogen. Die Barfüßigkeit kirchlicher Amtsträger enthielt ein Bekenntnis zur Erneuerung der Kirche und ihres geistlichen Sendungsauftrages.

Barfüßigkeit und aristokratischer Lebensstil schlossen sich bei Bischöfen des 12. Jahrhunderts nicht aus. In Ebbos Vita Bischof Ottos von Bamberg (um 1065–1139) wird berichtet, der spanische Eremit Bernhardus sei bei seinen Christianisierungsversuchen in Pommern nicht zuletzt deshalb gescheitert, weil er den heidnischen Pommeranern in ärmlichem Aufzug und barfuß das Evangelium verkündet habe. Bischof Otto von Bamberg hingegen, ein Mann von adligem Stamme (*generosa stirps*), der kostbare Gewänder trug, zu Pferd kam und von einem berittenen Gefolge begleitet wurde, habe erreicht, was dem spanischen Asketen mißlungen sei: die Bekehrung der Pommeraner zum Christentum. Derselbe Otto von Bamberg stieg jedoch, wenn er nach Bamberg zurückkehrte, von seinem Pferd ab, löste seine Schuhriemen und betrat *nudipes* die Stadt, um, wie der Benediktiner Herbord vom Kloster Michelsberg ob Bamberg in seiner 1159 abgefaßten Biographie Bischof Ottos schreibt, durch sein körperliches Aussehen (*habitus corporis*) die Demut seines Herzens (*humilitas cordis*) zu zeigen, oder, wie Ebbo meint, um als barfüßiger Fußgänger nachahmenswerte Beispiele wahrer Demut und unbesiegbarer Großherzigkeit zu geben (*ad demonstranda verae humilitatis et invictae magnanimitatis exempla*).

Aus englischen Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts ist zu erfahren, daß Äbte, wenn sie von ihrer Weihe durch den zuständigen Ortsbischof ins Kloster zurückkehrten, an der Klosterpforte vom Pferd stiegen und ihre Schuhe auszogen, um barfüßig vom Prior und Sakristan ins Kloster geleitet zu werden. Indem sie das taten, erwiesen sie dem Kloster

als einem von Gott geheiligten Bezirk Reverenz. Zugleich brachten sie zum Ausdruck, daß sie im Kloster nicht herrschen, sondern dienen wollen.

Der Brauch, daß ein Bischof barfüßig sein Amt antrat, überdauerte die Jahrhunderte anscheinend nur in Würzburg. In der Bischofsstadt am Main ist die Barfüßigkeit des Bischofs zu einem regelgebundenen Ritual geworden. Lorenz Fries (1491–1550) berichtet darüber in seiner „Chronik der Bischöfe von Würzburg 742–1495“⁶⁰; des Bischofs Barfüßigkeit erwähnt auch Graf Wilhelm Werner von Zimmern in seiner „Würzburger Bischofschronik“⁶¹. Der gewählte, vom Marienberg kommende Bischof steigt, wenn er in die Stadt einzieht, um im Dom die Weihe zu empfangen, am Brückentor der Mainbrücke von seinem Pferd und wechselt in der dortigen Gotthard-Kapelle seine Kleider. Barfüßig und ohne Kopfbedeckung (*barfus vnd barhäußt*), berichtet Fries, angetan mit einem *grahen rocke*, umgürtet mit *ainem stricke*, geführt und geleitet von den vier Erbamtsgrafen – dem Marschall, dem Truchseß, dem Schenk und Kämmerer – begibt er sich vom Brückentor der Mainbrücke zu den Stufen des Doms, wo er vom Dom-Dechanten empfangen wird. Wenn, so erzählt Fries weiter, der Bischof um *das erbe des hailigen sant Kilians* demütig nachgesucht hat, wird er in die Kirche geleitet, in der er mit *claideren einem bischof getzimend* ausgestattet wird. Nach *volbrachtem gotlichen ampte* – gemeint ist die an ihm vollzogene Weihe (*consecration*) – begibt er sich *als ain hertzog zu roß sitzend, da dan im vfsitzen der marschalk jme den stegraiffe Steigbügel halten soll, in sein gewonliche behausung*, den bischöflichen Hof. Beim anschließenden Mahl sollen die vier *erbgrafen in jre ampte verwesen*. Bei *ansehenlichen kirchfesten vnd processionen* soll einer der Erbgrafen dem Bischof *als dem hertzen vnd von des hertzogthumbes wegen ain schwert fürtragen*⁶².

Probleme der Deutung verursacht der in der Würzburger Chronistik überlieferte Brauch, daß ein Graf von Henneberg den neugewählten Bischof an dem Strick, den sich dieser um den Leib gebunden hat, führen soll. Der überlieferte Quellenbestand läßt es nicht zu, über den ursprünglichen Sinn diese Rituals verlässliche Angaben zu machen. Quellenmäßig greifbar sind nur Sichtweisen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Chronisten. Der Verfasser der Würzburger „Rats-Chronik“ schildert das Führen des Bischofs an einem Strick als rituelles Element des Einzugs (*aufgangs*) und der Weihe (*consecration*). Wenn der neu

⁶⁰ Fries, Chronik (wie Anm. 52), 53.

⁶¹ Die Würzburger Bischofschronik des Grafen *Wilhelm Werner von Zimmern* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, I. Reihe: Fränkische Chroniken 2), Würzburg 1952, 85.

⁶² Fries, Chronik (Anm. 52), 53.

gewählte Bischof *von Unser Frauen berg geritten ist mit seinen verordneten fürsten, herrn undt grafen bis für die capellen sanct Gotthardt*, alsdann soll er absitzen und *seine kleyder von ihme legen bis auf das nidergewandt und soll ein grawen rockh anthun undt gegürth mit einem groben strick, der dan lang soll sein, auf daß ihn der graf von Henneberg daran kan führen*. Neben Seiner Fürstlichen Gnaden sollen gehen *zwen grafen und soll iglicher tragen an einer langen stangen ein gulden stuckh* (Fahne, Standarte). Der Graf von Henneberg soll den zu weihenden Bischof bis zum Kiliansaltar in der Kirche geleiten. Hat ihn der Graf dort *lassen gehen*, soll Seine Fürstliche Gnaden vor dem Altar niederknien und beten. Das Weiheritual sieht überdies vor, daß der zu weihende Bischof im Anschluß daran in der Sakristei mit einem Kohlestift seinen Namen auf eine Tafel schreibt. Danach zieht er *den grohen rock* aus und tut sich an *under einem fürhang mit einem hemmet, hosen, wams, schuch undt rockh, als dan sich gezimbt einem bischoff, undt einen chrorrockh und darüber ein humerale, alben, manipul, stolam, girthel, wie einem priester, undt darüber ein chormantel*. Im Anschluß daran beginnt die Weihe, bei der dem Bischof Pontifikalgewänder sowie Ring und Stab übergeben werden. Wenn der geweihte Bischof den Dom verläßt, um wiederum auf den Frauenberg zu reiten, ist es Sache desselben Henneberger Grafen, als Obermarschall dem Bischof und Herzog von Franken das Schwert vor auszutragen⁶³.

Graf Wilhelm Werner von Zimmern berichtet: Es sei in Würzburg seit *unverdecktlichen jaren bis auf unser zeyt herkommen*, daß ein erwählter Bischof durch die vier Amtleute des Herzogtums Franken – den Marschall, den Truchseß, den Schenk und Kammerer – sowie *in beyseinn anderer herren und von der rytterschaft des landes zw Francken, die dem loeblichen styft mit lehen und sunst verwandt synd, dergestalt eyngefuert* wird: *namlich zw fuss in aynem grawen schlechten wullin rock, auch barfuss, mit aynem groben henfin strick umbgebunden, daran er wie ayn ubeltheter gefuert wurt bis zw dem thumb, daselb in erst das thumbcapitel und alle andere clerisey erlich enpfahen thut, von denen er angenommen und in ayn gemach gefuere wurt, darin er sich von neuwem mit kostlichen klaydern, die sich aynem sollichen fursten gezymend, beklaydet, güt volgent gar herlich und mit grossem pracht in den thumb. Da beleybt und verharret er so lang in dem chor, bis das Tedeum laudamus gesungen und ander solennitäten mer begangen und verprächt werdend. Darnach reyrt er mit aller herschaft, seynen prelaten und gemayner rytterschaft gar herlich, loeblich und erlich wyderumb aus der stat in das*

⁶³ Die Rats-Chronik der Stadt Würzburg (XV. und XVI. Jahrhundert), eingeleitet und hrsg. von *Wilhelm Engel* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 2), Würzburg 1950, 95–98.

*schloss, unser frawen berg gehayssen. Da thut er sy mit aynem furstlichen mal vereren*⁶⁴.

Eine Erklärung, wie das Geleit durch die vier Erbamtleute des fränkischen Herzogtums zu deuten ist, gibt der Chronist nicht. Er schreibt nur, der neu gewählte Bischof sei an dem hanfenen Strick, den sich dieser umband, *wie ayn ubeltheter gefuert* worden⁶⁵. Lorenz Fries bringt die Begleitung eines neu gewählten Würzburger Bischofs durch die vier Erbamtsgrafen, von denen der Marschall den Bischof an einem Strick führt, in einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Immunitätsprivileg, das Friedrich Barbarossa 1168 für das *wirtzburgisch hertzogthumb* ausgestellt hat. Damals, so Fries, hätten sich Bischof und Domkapitel *der hilft und dinst ihrer stifts landherren* vergewissert und sich von ihnen ihre *wirden, ehren, zierden, rechten vnd freihaiten* bestätigen lassen. Im Gegenzug hätten dann Bischof und Domkapitel die Rechte und Freiheiten ihrer Landherren bestätigt, ihnen Schutz und Schirm zugesichert und ihnen für die Zukunft eingeräumt, Beisitzer im Landgericht zu stellen. Damals vereinbart worden sei überdies, *das des stifts Wirtzburg vnd seines hertzogthumbs zu Francken vie furnemeste furstliche ampte als marschalcks, truchsessen, schencken vnd chamerers hinfur aus inen den grauen ervlich bestellt vnd versehen, welche ampte von jnen zu seiner zeit vertreten vnd ausgericht, auch inen derwegen etliche gutere, gefelle vnd nützung zu ergetzung irer dinste zu manlehen verliehen werden sollten. Vnd das hinfur, so oft ain newer bischof erwelt würde, der selbig nach empfangung seiner weihe vf ainen benanten tag barfus vnd barhäubt in ainem grahen rocke mit ainem stricke vmb gegurtet von dem brückenthor am Main den marckte gericht herauf bis an die greden durch die gemelten vier amtgraue gefurt vnd gelaitet wird*⁶⁶.

Hält man sich an den Deutungsvorschlag des Lorenz Fries, ist es die von dem Bischof gelobte Vertragstreue gegenüber seinen adeligen Landsassen, die durch das Geleit der vier Erbamtsgrafen und das Führen des Bischofs an einem Strick veranschaulicht werden soll. Urkundlich verbrieft Gegenseitigkeit auf diese Art und Weise zu ritualisieren, ist ungewöhnlich. Für das Würzburger Ritual, das dem Inhaber eines Hofamtes erlaubt, den Bischof bei dem Einzug in seine Residenzstadt an einem

⁶⁴ Von Zimmern, Würzburger Bischofschronik (Anm. 61), 85–86. Die Würzburger „Rats-Chronik“ bringt den Einzug des Bischofs in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dessen Weihe. Wilhelm Werner von Zimmern spricht nicht ausdrücklich – wie die „Rats-Chronik“ – von *consecration*, sondern von *ander solenniteten*, unter denen auch ein feierliches Amt verstanden werden kann.

⁶⁵ Ebd. 85.

⁶⁶ Fries, Chronik (Anm. 52), 53. – Anderwärts ist der Bischof am Tag seiner Inthronisation von vier Lehnsträgern in die Kathedralkirche getragen worden. Der Tragedienst brachte ein Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis zum Ausdruck.

Strick zu führen, gibt es m. W. keine Parallele. Bemerkenswert bleibt jedoch, daß beim *aufgang* eines Würzburger Bischofs nicht der städtische Rat als Verhandlungspartner in Erscheinung tritt; es ist vielmehr der Stiftsadel, der sich in seiner Stellung und Funktion im Bistum Würzburg und im Herzogtum Franken zur Darstellung und zur Geltung bringt.

Die Art und Weise, wie das Verhältnis zwischen Bischof und Adel ritualisiert wird, ist jedoch nicht als Unterwerfungsritual zu deuten. Es gibt für eine solche Interpretation keine triftigen Argumente. Das Führen am Strick ist in Buß- und Demutsgesten eingebunden und kann von diesen nicht getrennt werden. Barfüßigkeit, Barhäuptigkeit und ein mit einem Strick zusammengehaltenes Wollgewand sind Zeichen der Buße. Wenn der Bischof in der Gotthard-Kapelle seine Gewandung ablegt, um sich in ein Büßergewand kleiden zu lassen, spricht er: *Exue me Domine veterem hominem cum omnibus actibus suis!* (Ziehe mir aus, o Herr, den alten Menschen mit allen seinen Taten). Wenn er ein bis auf die Füße reichendes Gewand von grauem, groben Stoff anlegt, betet er: *Indue me, Domine, hominem novum, qui secundum Deum creatus est in sanctitate et iustitia veritatis* (Ziehe mir an, o Herr, einen neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist in Heiligkeit und wahrer Gerechtigkeit)⁶⁷. Wenn, wie Lorenz Fries berichtet, der Bischof die Stufen des Domes erreicht, fragt ihn der Dom-Dekan, was er denn wolle und erstrebe. Darauf antwortet der Bischof: *Ego peto elemosinam Christi* (Ich begehre das Almosen Christi). Darauf antwortet der die Weihe vornehmende Bischof im Namen des ganzen Kapitels: *dono tibi elemosinam sancti Kiliani in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen* (Ich gebe dir das Almosen des heiligen Kilian im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen)⁶⁸. Hält man sich an die Bitten und Gebete, die das rituelle Handeln begleiten, geht es in diesem insbesondere um Ausdrucksformen von Buße, Umkehr und Erbarmen, nicht um Unterwerfung. Eine solche wird mit keiner Silbe verbalisiert. Sofern in der Deutung des Lorenz Fries ein historisch zutreffender Kern steckt, sind in dem ungewöhnlichen Ritual Rechtliches und Religiöses untrennbar miteinander verwoben.

Aus der Würzburger „Rats-Chronik“ ist überdies zu erfahren, daß der 1519 zum Bischof von Würzburg gewählte Konrad von Tüngen sich, als er nach seiner Wahl aus dem *capitelhaus* in den Dom zog und den *s. Kilians chor* erreichte, *uf den altar* setzte und *den strick oder schnur in die handt genahm*⁶⁹. Demnach folgte – wie in anderen Diözesen auch – die

⁶⁷ A. Bechtold, Die St. Gotthardskapelle auf der Würzburger Brücke, in: Die Frankenwarte Nr. 17 (1938).

⁶⁸ Rats-Chronik (Anm. 63), 96.

⁶⁹ Ebd. 79.

Altarsetzung unmittelbar auf die Wahl. In einem Bericht über eine Wormser Bischofswahl vom Jahre 1341 heißt es, man habe *per superpositionem altaris sancti Petri* dem versammelten Volk das Ergebnis der Bischofswahl kundgetan. Demgemäß diene die Altarsetzung des Gewählten zum einen der Veröffentlichung (*publicatio*), zum anderen der Bestätigung (*confirmatio*) des Wahlergebnisses⁷⁰. Einer Inthronisation kam dieses Ritual insofern gleich, als dem neugewählten, auf dem Altar sitzenden Bischof seine Domherren und weltlichen Vasallen huldigen mußten, indem sie seinen Ring küßten. Gemeinhin wurde der neugewählte Bischof von zwei Mitgliedern des Domkapitels auf den Altar gehoben. Daß das nicht immer so war, beweist ein Bericht des Straßburger Stadtschreibers, Poeten und Humanisten Sebastian Brant (1457–1521) über die Wahl des Bischofs Wilhelm von Honstein im Jahre 1506. Sebastian Brant schreibt: Im Beisein des frisch gewählten Bischofs sei vor dem Hauptaltar des Straßburger Münsters das Ergebnis der Wahl bekanntgegeben worden. Dann hätten Dekan und Propst des Domkapitels den Elekten angefaßt und, so fährt Brant fort, wollten *ine uff den altar heben, aber als er ein geradner herr was, da hupft er selbs hinuff*⁷¹. An körperlicher Kraft und Beweglichkeit hat es ihm offenkundig nicht gefehlt.

Einen festen Ort im Rahmen der Bischofserhebung gab es für die Altarsetzung nicht. Sie konnte unmittelbar nach der Wahl oder auch im Zusammenhang mit dem Einritt des Bischofs stattfinden. In Speyer wurde im späten Mittelalter und zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Bischof sowohl nach seiner Wahl als auch bei seinem Einzug auf den Hochaltar des Domes gesetzt. „Handelte es sich bei der ersten Altarsetzung offensichtlich um eine Bekräftigung der durch das Domkapitel getroffenen Wahl, so ist die zweite wohl als Akt der ‚Besitzergreifung‘ durch den inzwischen konsekrierten Bischof zu deuten, als Manifestation seiner oberhirtlichen Gewalt in der Kathedrale der Kirche des Bistums“⁷². In der frühen Neuzeit hat – zumindest in Köln – die Altarsetzung den feierlichen Eintritt des Bischofs in die Stadt überlebt. Adolf III. von Schauenburg war der letzte Erzbischof, der 1552 feierlich in die Stadt einritt. Die Erzbischöfe Ernst (1583–1612) und Ferdinand (1612–1650) aus dem Hause Wittelsbach haben auf feierliche Einritte verzichtet. Ferdinand

⁷⁰ Reinhard Schneider, Bischöfliche Thron- und Altarsetzungen, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hrsg. von Joachim Dahlhaus/Armin Kohnle, Köln/Weimar/Wien 1995, 13.

⁷¹ Ebd. 15.

⁷² Kurt Andermann, Zeremoniell und Brauchtum beim Begräbnis und beim Regierungsantritt Speyerer Bischöfe. Formen der Repräsentation von Herrschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 42 (1990), 160–161.

wurde jedoch am 12. März 1612 in einem feierlichen Akt auf den Altar gesetzt und auf diese Weise inthronisiert⁷³.

Von der im Jahre 1511 erfolgten Altarsetzung des Trierer Erzbischofs Richard von Greiffenklau hat sich im „Huldigungsbuch“ des Peter Maier von Regensburg eine höchst informative Darstellung erhalten. Die aus dem Jahre 1532 stammende Miniatur zeigt den neugewählten Bischof, der mit gefalteten Händen und in vollem priesterlichen Ornat, jedoch, weil er noch nicht geweiht ist, ohne Mitra, Krummstab und Evangeliar, auf dem Hochaltar des Trierer Domes sitzt. Peter Maier, der kurtrierische Sekretär, hat das Ritual, das den auf dem Altar sitzenden Erzbischof als einen Herrn zeigt, der als künftiger Erzbischof und Kurfürst legitime Ansprüche auf geistliche und weltliche Amtsvollmachten besitzt, folgendermaßen kommentiert: Die Altarsetzung erfolgte *zu eynem rechten und waren zeichen, das er eyne zukommender ertzbischove und rechter regierender herre des ertzbischtumbs und churfurstentumbs Trier syn sulle*⁷⁴.

Ritualgeschichtlich bleibt anzumerken: Früher als die Bischöfe sind Deutschlands Könige auf den Altar gesetzt worden: 1308 Heinrich VII., Ludwig der Bayer 1314. Letzterer wurde nach seiner Wahl außerhalb Frankfurts in die Frankfurter Bartholomäuskirche geführt. Dort haben ihn die Wähler – einem alten Brauch gemäß – in feierlicher Weise auf den Hauptaltar gesetzt (*ipsum super altare maius ... posuimus*)⁷⁵. Sobald er auf dem Altar Platz genommen hatte, wurde – wie bei späteren Altarsetzungen von Bischöfen auch – das „Te Deum laudamus“ angestimmt. Dann wurde König Ludwig auf den Friedhof des Bartholomäusstiftes geführt, wo er dem versammelten Klerus und Volk vorgestellt und seine

⁷³ Klaus Militzer, Die feierlichen Einritte der Kölner Erzbischöfe in die Stadt Köln im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 55 (1984), 77–116, hier 113. Vgl. auch Berent Schwineköper, Der Regierungsantritt der Magdeburger Erzbischöfe, in: Festschrift für Friedrich von Zahn Bd.1: Zur Geschichte und Volkskunde Mitteldeutschlands, hrsg. von Walter Schlesinger (Mitteldeutsche Forschungen 50/1), Köln/Graz 1968, 182–238; Adrian Blazquez, L'entrée de l'évêque-seigneur dans sa ville-capitale de Sigüenza, in: Les entrées. Gloire et déclin d'un cérémonial, Colloque des 10 et 11 mai 1996 Château de Pau, Société Henri IV 1997, Biarritz 1997, 187–206.

⁷⁴ Wolfgang Schmid, Kaiser Heinrichs Romfahrt. Zur Inszenierung von Politik in einer Trierer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts, in: Kaiser Heinrichs Romfahrt. Zur Inszenierung von Politik in einer Trierer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts, bearb. von Wolfgang Schmid, mit einem Vorwort von Heinz-Günther Borck, hrsg. im Auftrag des Vereins für Geschichte und Kunst des Mittelrheins zu Koblenz e.V. und in Zusammenarbeit mit der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz von Heinz-Günther Borck, Koblenz 2000, 54. Die Abbildung befindet sich ebd. 55.

⁷⁵ Schneider, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl (Anm. 8), 152.

Wahl feierlich bekanntgemacht wurde (*eius electionem solempniter fecimus publicari*)⁷⁶. Altarsetzung und öffentliche Vorstellung des Gewählten werden hier als zwei voneinander getrennte Vorgänge behandelt. Die Altarsetzung wird in diesem Fall nicht als symbolische Handlung verstanden, welche die rechtstechnisch abgewickelte Wahl einem Publikum mitteilt, sondern als Akt, der den bindenden Charakter der getroffenen Wahl verstärkt.

Im Hinblick auf die rituelle Gestaltung des Bischofseinritts bleibt jedoch im Auge zu behalten, daß dieser im Laufe des späten Mittelalters in sichtlich wachsendem Maße einen politischen Charakter angenommen hat. Der Bischofseinritt, mit dem die Huldigung der Bürgerschaft der jeweiligen Bischofsstadt verknüpft war, verbot jedwede Demutsgeste; er verlangte nach Gesten herrschaftlicher Repräsentation. Dem Einritt gingen Verhandlungen zwischen Bischof und Bürgerschaft über das Zeremoniell des Einritts voraus. Mitunter verstrichen zwischen Wahl und Einritt des Bischofs mehrere Jahre, weil man sich nicht über die rechtlich-politischen Implikationen des Einritts verständigen konnte.

Der Bischofseinritt des im Dezember 1581 zum Bischof von Speyer gewählten Eberhard von Dienheim sollte Ende Januar 1583 stattfinden. Tatsächlich stattgefunden hat er im Sommer 1584. Ehe sich Bürgermeister, Stadtschreiber und Rat von Speyer mit dem neuen Bischof auf Verhandlungen über seinen Einritt in die Stadt einließen, mußten folgende Bedingungen erfüllt sein: Der neue Bischof „mußte die Bestätigung seiner Wahl durch den Papst und seine Regalieninvestitur durch den Kaiser nachweisen, mußte die Landeshuldigung im Hochstift vollzogen haben und mußte schließlich auch noch die Erfüllung all dieser Bedingungen vom Kaiser bestätigen lassen“. Herausgebildet hat sich dieser Katalog städtischer Forderungen im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts. An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert stellte er „die unabdingbare Geschäftsgrundlage für die Aufnahme von Verhandlungen über das bischöfliche Einreiten dar“⁷⁷.

Beim ersten Gespräch in der städtischen Ratsstube am 4. Oktober 1582 drängten Bürgermeister und Schreiber der Stadt auf die Vorlage einer päpstlichen Konfirmation und kaiserlichen Regalieninvestitur, deren Echtheit sie prüfen wollten. Als sie das getan hatten, beanstandeten sie, daß der kaiserliche *regalbrief* ... *über die alt form mit sonderbaren clauseln extendiert* sei und nur insoweit akzeptiert werden könne, als er den städtischen Freiheiten nicht schade⁷⁸. Dann kamen die eigentlichen *Gra-*

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ *Andermann*, Zeremoniell und Brauchtum (Anm. 72), 150.

⁷⁸ Ebd. 151.

vamina zur Sprache, von deren einvernehmlicher Lösung die Stadt ihre Zustimmung zum Einritt abhängig machte: „Die vom Bischof nicht anerkannte Zollfreiheit Speyerer Bürger beim Zoll zu Rheinhausen und der erst jüngst erhöhte Fahrtarif daselbst, das Steuerrecht des Rates auf Gütern bischöflicher Untertanen innerhalb der Stadtgemarkung, die wiederholte Beeinträchtigung der städtischen Jurisdiktion durch die bischöfliche Verwaltung sowie die Behinderung der Speyerer Bürger bei der Wahrnehmung ihres Erbrechts im bischöflichen Gebiet – sofern diese *beschwerden und newerungen abgeschafft* ... würden, wollte man sich seitens der Stadt *alßdan des gesuchten einritts halben der gepür ercleren und vernehmen lassen*“⁷⁹.

Auch dann, wenn ein Bischof beim Umritt durch die Städte seiner Diözese einzelne Städte aufsuchte, insistierten diese auf Vorverhandlungen. Als der Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach 1440 in Erfurt einreiten wollte, trafen sich Mitglieder des Erfurter Rates mit dem Bischof in Heiligenstadt, um dort *mit sinen gnadin eine vorrede und vortragunge umbe yre privilegia, friiheit, gerechtigkeit und altherkommen gewohnheit zu halden*. Der Bischof sollte – gleich seinen Vorgängern – die Freiheiten der Stadt urkundlich bestätigen. Nachdem der Bischof in Ilfershofen, einer in der Nähe von Erfurt gelegenen Ortschaft, die von dem Erfurter Rat geforderte *vorschribunge* vorgenommen und dem Erfurter Rat ausgehändigt hatte, war dieser bereit, den Mainzer Erzbischof *vor yren herrin* in die Stadt aufzunehmen und durch Geschenke zu beehren⁸⁰.

Als Bischof Johannes von Dalberg 1483 in Worms einreiten wollte, sahen sich Bischof und Bürgerschaft nicht in der Lage, für ihre politischen Differenzen eine Kompromißformel zu finden, der beide Partner hätten zustimmen können⁸¹. Der Konflikt wurde nicht ausgetragen; er wurde vertagt, um überhaupt einen Einritt des Bischofs zu ermöglichen. Die Wormser Bürger, die es 1483 für richtig und vernünftig erachteten, sich dem Machtanspruch des Bischofs zu beugen, hofften, daß die Zeit für ihre Interessen arbeite. Folgt man den Angaben eines zeitgenössischen Berichterstatters, nahm der Einritt des Bischofs folgenden Verlauf: Nach dem Tod des seitherigen Bischofs Reinhart von Sickingen (22. Juli 1482) *hat sich das dhomcappitel versammelt uff frytag nach vincula Petri* [2. Aug.] *nehst darnach einen andern bischove zu erwelen und uff*

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Die Chronik Hartung Cammermeisters, bearbeitet von *Robert Leichte*, in: *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete*, hrsg. von der Historischen Commission der Provinz Sachsen, Bd. 35, Halle 1896, 43, Kap. 32: *Wie bischof Ditterich von Ertpach ein reidt zcu Erffurt*.

⁸¹ Vgl. dazu Der Einritt des Bischofs Johannes von Dalberg in Worms 1483, in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Worms*, hrsg. von *H. Boos*, III. Teil: Chroniken, Berlin 1893, 587–609.

*sonntag nehst darnach [4. Aug.] zu fronmesse wart her Hans Kemmerer von Dalberg thumprobst zu einem zukunfftigen bischoff postulirt und im thumstift usgesagt durch den domdechant*⁸². Nachdem aus Rom die Bestätigung (*confirmatz*) des Neugewählten eingetroffen und er somit in den Besitz (*besesse*) des Stifts gelangt war, wurde er am 8. Januar 1483 auf den Altar gesetzt (*uff den altar gesatz*)⁸³. Das veranlaßte den Rat, ihm durch Ratsfreunde (*frunde*) Glück zu wünschen, ihm Wein einzuschicken und ihm Fische, Hechte und Karpfen im Wert von zwei Gulden zu überreichen. Die Ratsgesandten baten überdies den Bischof, *der stat ein gnediger gunstiger herr zusin als sin furfarnnn gethan han; wes dan der rate ime widerumb thun solle, wole er und diese gemeyn auch willig sin*⁸⁴. Seitdem sei der neue Bischof wiederholt in die Stadt gekommen, was dem *alten herkommen* widersprach. Durch Erfahrung klüger geworden, bedauerte es der Rat im nachhinein, den Bischof vor dem *inryden* eingelassen zu haben. *Aber besser were gewest, man hette ine dausz gelassen bisz zum inryden und bisz man aller sach mit ime vertragen were*. Dies rückblickend festzustellen, hatten die Bürger allen Grund, nachdem sie erfahren hatten, daß ein friedliches Sichvertragen mit dem Bischof nicht möglich war.

Der Einritt sollte am Montag dem 22. September 1483 stattfinden. Tags zuvor begannen die Verhandlungen zwischen Rat und Bischof. Der Bischof zeigte sich bereit, dem Rat dieselbe *confirmacion* zu erteilen, die auch sein Vorgänger, Bischof Reinhart von Sickingen, der Stadt übergeben hatte. Er beteuerte: *er wolt es halten als sin furfaren und kein nuwe- rung machen*⁸⁵. Er war jedoch nicht bereit, den Eid zu akzeptieren, den die Bürger bislang einem Bischof bei seinem Amtsantritt geschworen hatten. Der Bürgereid *were ein schimpflicher eydt und in krafft desselben die burger dem bischoff nit verbunden sunder ein bischoff ine*. In seinen Büchern fand er *einen andern eydt, wie der rate ine sweren solt*. Der Rat bedrängte den Bischof, *kein irrung in die dinge fallen zu lassen und den eydt zunemen von dem rate nach altem herkommen*.

Dies zu tun, war jedoch der Bischof nicht gewillt. Er schlug vor, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu übertragen. Der Rat der Bürger meinte, *man solt sich der dinge nachmals, so er ingeritten, gutliche oder*

⁸² Ebd. 587.

⁸³ Ebd. 588. – Die „Erstsetzung“ auf die bischöfliche *cathedra* oder den Altar der Bischofskirche, so wurde gesagt, hebe sich durch ihren „betonten Konstitutivcharakter besonders heraus“; sie sei „von großer konstitutiver Bedeutung“. So *Schneider*, Wechselwirkungen von kanonischer und weltlicher Wahl (Anm. 8), 167. Wie groß sie in Wirklichkeit war, ist aus den Quellen nicht zu ermitteln.

⁸⁴ Einritt des Bischofs Johannes von Dalberg (Anm. 81), 588.

⁸⁵ Ebd. 589.

*allein oder durch beyderteyl frunde vertragen, das man des obmans nit dorffte. Der Bischof reagierte darauf mit smehewort und verachtung. Er sagte: Ich will uch darzu bringen, das ir mir den eyt nach mynem willen sweren musset*⁸⁶. Die Verhandlungen fanden in einer Atmosphäre statt, die ein freies partnerschaftliches Verhalten nicht zuließ. Der Rat und die Bürger der Stadt fürchteten sich, weil des *bischoffs frunde* und viel *fremds volcks in die statt kommen was und der bischoff wol gefrunt und by dem pfaltzgraven gewaltig was*⁸⁷. Zudem hatte der Bischof *ettwieviel reysige in der statt*⁸⁸.

Die Zeit drängte. Tags danach, als der Einzug stattfinden sollte, trafen sich der Bischof mit seinem Hofgesinde und die Ratsfreunde vor der Stadt auf einem *acker jensytt der steinen brucken*. Ein Vertreter des Rates wünschte dem bischöflichen Herrn von neuem Glück und bat darum, *der stat fruntlich und gnedig zusin und zu confirmiren und bestetten ir fryheit*. Der Bischof ließ den Ratsfreunden die *confirmatz der fryheit* vorlesen und überreichen. Namens der Stadt schwor der Stadtschreiber: *was der confirmatzbrieff inhelt, das wollen wir stette und veste halten getrulich und ungeverlich als uns gott helff und die heiligen*⁸⁹. Weil man sich über den Wortlaut des *burgereyds* nicht verständigen konnte, unterblieb er. Eine Einigung hierüber sollte nach dem Eintritt gesucht und gefunden werden.

Und *damit ridt der gantz gezug furter gegen der statt gar zierlich in der ordenung*. An der Spitze des Zuges ritten *der statt soldener vier*; dann folgten des Rates Freunde aus Speyer, danach Bürgermeister und Bürger von Worms *alle in einem kleyde in gantzem harnasch wol erzeugt, alle mit glenen* [Lanzen]. Die Freunde von Worms trabten mit zwölf oder noch mehr Pferden vor dem Banner der Stadt. Diesen schlossen sich der Bischof und seine Freunde, der Pfalzgraf bei Rhein und der Bischof von Speyer, mit über vierhundert Pferden an. Als man das Münster erreichte, stieg der Bischof an der St. Stephans-Kapelle ab. Eine dort errichtete Schranke sollte verhindern, daß sich jemand des Bischofs Pferd aneignete, das zuvor schon einem anderen versprochen worden war. In der Kapelle des hl. Stephan legte der Bischof die Pontifikalgewänder an. Dann kamen die Domherren mit Fahnen, Reliquien und einem Traghimmel und geleiteten ihn in den Chor. Den Baldachin, den bislang vier Ratsherren getragen hatten, trugen nunmehr vier Ritter des Pfalzgrafen. Als die Herren den Chor erreichten, sang man das „Te deum laudamus“. *Do der bischoff usz der kirchen ginge nach dem Te deum lau-*

⁸⁶ Ebd. 591–592.

⁸⁷ Ebd. 589–590.

⁸⁸ Ebd. 591.

⁸⁹ Ebd. 593–594.

*damus schanckten ime des ratsfrunde einen vergulden becher, kost by hundert gulden, und darzu wyne und habern nemlich ein fuder wyns und 30 malter habern*⁹⁰.

Die *irrung* zwischen Rat und Bischof schwelte weiter. Der Rat bemühte sich um eine gütliche Lösung (*gutlichkeit*). Das Kapitel suchte zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln. Beide Versuche scheiterten. Der Bischof zeigte keinen Hauch von Kompromißbereitschaft. Auf einem *rechtage* zu Speyer sollte unter dem Vorsitz des Bischofs von Speyer der Streit geschlichtet werden. Der Wormser Bischof wollte es nicht zulassen, daß der Eid der Bürger *das wort unser fryenstat Worms* enthält. Mit seinem Rechts- und Amtsverständnis war es nicht zu vereinbaren, daß der Rat ihm gegenüber die Wendung *Unser statt oder frystatt* gebraucht. *Er wolt auch nit, das Worms ein fry statt were gegen ime. Doch liesz er nach, das es ein gefryet statt were aber nit gantz fry.* So braucht es nicht zu verwundern, daß *umb die wort unser fryenstat und umb das schirmen und hanthaben* die größte Irrung entstand⁹¹. Ihren Begriff von Freiheit vermochten die Bürger nicht durchzusetzen. Sie beugten sich der Macht der Verhältnisse, wozu ihnen auch ihre *stette frunde* geraten hatten. Diese meinten nämlich, *man solt zu friden kommen uff diszmale, hernachmals so ein ander bischove wurde mocht man fuglich widder usz der rachtung geen.* Es sollte schriftlich festgehalten werden, *das der rate hinfure keynen bischove in die statt kommen lasse vor sinem inryden und auch kein bischove inryden lasse, der thu dann den drangsal des eyds abe und lasz den rate wider kommen zu siner gerechtikeit*⁹². Der Wormser Rat übernahm die Eidesformel *nach lute des gutlichen entscheidts*, den Bischof Ludwig von Speyer als Obmann eines Schiedsgerichts gefällt hatte. Dieser Eid hatte folgenden Wortlaut: *wir burgermeister und rate der statt zu Worms globen und sweren dem erwirdigen in gott vatter unserm hern hern Johansen dem bischoff zu Worms hiezuwegen steet getruwe und holt zu sin und ine vor sinem schaden zu warnen one alle geverde und argeliste, als uns gott helff und die heiligen*⁹³. Von städtischer Freiheit war in dem Eid nicht mehr die Rede. Die Bürger hielten ihn für einen *gedrungen eyt*⁹⁴, der sie nicht binde. Der Streit um den Eid war ein Streit um die Machtverteilung innerhalb der Stadt. Dem geistlichen Stadtherrn lag daran, die Freiheiten der Bürger zu schmälern. Dank der Schützenhilfe seiner politischen Freunde, vor deren militärischer Macht sich die Bürger fürchteten, gelang ihm dies auch.

⁹⁰ Ebd. 594–595.

⁹¹ Ebd. 597.

⁹² Ebd. 603.

⁹³ Ebd. 602.

⁹⁴ Ebd. 693–694.

Das Wormser Beispiel zeigt: Der Eintritt eines neuen Bischofs war eine politisch hochsensible Angelegenheit. Der Eintritt, mit dem in der Regel eine Huldigung der Bürger verknüpft war, kam einer Inbesitznahme der dem Bischof zukommenden städtischen Herrschaftsrechte gleich. Die Bürgerschaft mußte größten Wert darauf legen, bereits im Vorfeld abzuklären und sicherzustellen, daß beim Eintritt eines Bischofs keine Formen und Formulierungen Platz griffen, die den politischen Status quo zum Nachteil der Stadt veränderten.

In früh- und hochmittelalterlichen Bischofsviten, die von der Wahl, der Investitur und dem Pontifikantritt eines Bischofs berichten, ist weder von der Huldigung der Bürgerschaft die Rede noch von Vorverhandlungen zwischen Bischof und städtischem Rat, in denen Rechtssphären und Freiheitsrechte abgegrenzt und eidlich bekräftigt wurden. Sie schildern den Einzug eines Bischofs in die Stadt seines künftigen Amtssitzes als Prozession, die zur Kathedrale der Bischofsstadt führt, in der Weihe und Inthronisation stattfinden. Der Einzug konnte unter Akklamationen der Bürger stattfinden. Als solcher stellte er Öffentlichkeit her; er konnte aber auch nichtöffentlich erfolgen. Er ging der Inthronisation und Weihe, durch die „der Bischof vollständig Besitz von seiner Diözese“ nahm, unmittelbar voraus⁹⁵. Weder in liturgischer noch in politisch-rechtlicher

⁹⁵ Bernd Schütte, *Bischofserhebungen im Spiegel von Bischofsviten und Bistumsgesten der Ottonen- und Salierzeit*, in: Früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung (Anm. 8), 169. Zur Bischofsweihe und Inthronisation, die in Bischofsviten und Bischofsgesten der Ottonen- und Salierzeit oftmals „in Verbindung mit dem Einzug in die Cathedralstadt“ geschildert wurde, vgl. ebd. 167–170. Vgl. auch *Stephanie Haarländer*, *Vitae Episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie*, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000, S. 305: „Noch seltener [als über das Motiv der kanonischen Weigerung, sich zum Bischof erheben zu lassen] wird über das Ritual des demütigen Einzugs in die Stadt berichtet – zu Fuß, und zwar barfuß, auf einem einfachen Pferd oder in schlichten Kleidern“. Für einen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bischof bestand keine Wahlmöglichkeit mehr, die es seiner Entscheidungsfreiheit anheimgab, ob er barfüßig oder hoch zu Roß in die Stadt einziehen wollte. Der auf herrschaftliche Repräsentation angelegte Bischofseintritt verbot jedwede Demutsgeste. – Insofern braucht es nicht zu überraschen, daß auch der Bischof von Würzburg seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht mehr barfuß und im Büßergewand in die Stadt einzog. Julius Echter von Mespelbrunn, der am 22.5.1575 zum Bischof von Würzburg gewählt wurde, tat es jedenfalls nicht. Er ließ sich auch nicht an einem Strick durch seinen Marschall in die Kirche führen. Vgl. *Erik Soder von Güldenstube*, *Die Bischofsweihe des Julius Echter von Mespelbrunn*, in: *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 42 (1980), 245–294. Von dem „Consecrationstag“ des Würzburger Bischofs Johann Philipp von Greiffenclau (4. Juli 1699) heißt es ausdrücklich: „Ihro hochfürstl. Gnaden“ sei „unter einem schönen Comitat und Aufzug“ und einer „mit 6 Pferden bespannten Kutschen von dem Schloß herab-

Hinsicht kam dem Einzug eine Bedeutung zu, die für die Bischofserhebung im ganzen von unabdingbarer Maßgeblichkeit gewesen wäre. Im Zentrum des für die Verfasser von Bischofsviten charakteristischen Berichtsinteresses standen Wahl, Weihe und Inthronisation. Der rechtmäßige und formgerechte Vollzug dieser Handlungssequenz vermittelte dem gewählten, geweihten und inthronisierten Bischof die für seine Amtsführung erforderlichen geistlichen und weltlichen *iura pontificalia*.

In spätmittelalterlichen Bischofseinritten vermengen sich rechtstechnische Verfahren, symbolische Politik und folkloristisches Brauchtum. Die Verhandlungen zwischen Bischof und städtischem Rat besaßen den Charakter eines gewohnheitsrechtlichen Verfahrens, das der Abgrenzung und Bestätigung beiderseitiger Rechte diene. Politischen Symbolcharakter besaß der Bischofseinritt durch seine bloße Faktizität; verwies er doch auf schriftlich und eidlich verbriefte Abmachungen zwischen Bischof und Stadt. Hinzu kommt die mit dem Bischofseinritt verknüpfte Huldigung der Bürger. Im Herkommen wurzelte – wie im Falle Speyers – der mit einem Fuder Wein gefüllte Domnapf, den Speyers Bürger ausschöpfen und austrinken durften⁹⁶.

Deposition und Degradation

Einen Zusammenhang zwischen Verfahren und ritueller Inszenierung dessen, was zuvor beschlossen und mündlich verkündet worden war, geben auch die Amtsenthebungen von Päpsten, Bischöfen, Äbten und Klerikern zu erkennen⁹⁷. Die Devestitur und Dethronisation eines Pap-

kommen“. Unter der großen Pforte der Domkirche sei er dann von dem Klerus der Domkirche“ empfangen worden. Beim Einzug in die Kirche habe der Obermarschall dem Bischof ein Schwert vorausgetragen (ebd. 249).

⁹⁶ Bei der Huldigungsreise eines Speyerer Bischofs durch seine Diözese wurden noch andere Bräuche gepflegt. In bestimmten Städten, Flecken und Dörfern haben „die Mädchen und Frauen den Bischof gefangenengenommen, ihm Kränze und Sträuße von Rosmarin überreicht und ihn schließlich gegen eine *nach gelegenheit* gewährte *vererung* wieder freigelassen. Über den Hergang der Besitzergreifung in Kislau erfahren wir, daß Bischof Sötern [im Jahre 1610] dort *umb den thurn dreimal gangen und einen kißlingstein zu erhaltung deß haußes brauch und gerechtigkeit herumbgetragen, auch den wilkum daseibsten außgetrunken*“ (Andermann, Zeremoniell und Brauchtum [Anm. 72], 149).

⁹⁷ Einschlägig zu dieser Thematik sind folgende Arbeiten: Franz Kober, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts historisch-dogmatisch dargestellt, Tübingen 1867; E. Vacandard, Artikel „Déposition et dégradation des clercs“, in: Dictionnaire de théologie catholique, Tome 14,1, Paris 1939, 451–521; Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz/Wien/Köln 1968; Bernhard Schimmelpfennig, Die Absetzung von Klerikern in Recht und Ritual vornehmlich des 13. und 14. Jahrhunderts, in: Monumenta iuris canonici subsidia 6 (1980), 517–532; ders., Die Degradation von Klerikern im spä-

stes oder Bischofs setzten kollektiv getroffene und öffentlich ausgesprochene Absetzungsurteile in symbolische Aktionen um. Der *depositio realis*, bei welcher dem Deponenden seine Amtsinsignien abgenommen wurden, ging eine *depositio verbalis* voraus.

Für die „ganz wörtlich zu verstehende Entkleidung von Amt und Würde“ gab es im frühen und hohen Mittelalter keinen schriftlich ausgearbeiteten, rechtlich verbindlichen Ordo. Um Papst Formosus (891–896) abzusetzen, wurde seine Leiche in vollem Ornat auf einen Papstthron gesetzt und dann entkleidet. „Die Amputation der Schwur- und Segensfinger mußte als Bestrafung des angeblichen Eidbruches des ehemaligen Papstes und als Zeichen für die Annullierung aller seiner Ordinationen aufgefaßt werden“⁹⁸. Das an der Leiche des Formosus vollzogene Absetzungsritual wirkte nicht traditionsbildend. Archaische Straf- und Racheakte sollten keine dauerhafte Form finden. Als Papst Benedikt V. 964 abgesetzt wurde, mußte er sich Papst Leo VIII. zu Füßen werfen und sich als sündiger „Eindringling“ (*invasor*) schuldig bekennen. Danach wurden ihm Pallium, Hirtenstab, Kasel und Stola abgenommen. Daß Papst Leo die *ferula* seines Widersachers Benedikt eigenhändig vor aller Augen zerbrach, um die auseinandergebrochenen Teile dem Volk als Beweisstücke für die vollzogene Absetzung zu zeigen, war ein neues rituelles Element. Neu war überdies auch, daß sich Benedikt auf den Boden setzen mußte⁹⁹. Sein Fall und seine Erniedrigung sollte auch an seinem Körper offenkundig werden.

Zu den Riten der Absetzung von Päpsten gehörte außerdem die Verbrennung des Wahldekrets, die Vernichtung päpstlicher Wappen und Siegel sowie Spottprozessionen durch Rom, die der Perversion eines feierlichen Einzuges gleichkamen. „Statt eines herrlichen Zelters diente bloß ein Esel als Reittier, auf welchen der dem Spott des Pöbels Preisgegebene verkehrt sitzen und den Schwanz statt des geschmückten Zügels in der Hand halten mußte, statt einer Papstkrone aber trug er einen gefiederten Euter auf dem Kopf, statt prunkvoller Papstgewänder bedeckten wohl nur wenige Fetzen den nackten Körper“¹⁰⁰. Derartige Schandprozessionen erfüllten eine doppelte Funktion: Sie taten der

ten Mittelalter, in: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 34 (1982), 305–332; Marc Dykmans S. J., Le Pontifical Romain révisé au XVe siècle (Studi e Testi 311), Città del Vaticano 1985, 158–187 („Le rite de la dégradation des clercs“); Marlene Meyer-Gebel, Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (1159), (Bonner Historische Forschungen 55), Siegburg 1992.

⁹⁸ Zimmermann, Papstabsetzungen (Anm. 97), 200.

⁹⁹ Liudprandus, Historia Ottonis, MGH SSrG 41, 175. Vgl. Pierre Salmon, Mitra und Stab. Die Pontifikalinsignien im römischen Ritus, Mainz 1960, 62.

¹⁰⁰ Zimmermann, Papstabsetzungen (Anm. 97), 203.

stadtrömischen Öffentlichkeit einen Konzilsbeschluss kund; sie gaben der Bevölkerung Roms Gelegenheit, ihrem Verlangen nach Schauspiel, Spott und Rache freien Lauf zu lassen. Nach der Absetzung Gregors VIII. im Jahre 1121 ist dieser Brauch nicht mehr geübt worden. Archaische Rachegefühle paßten weder zur Bürokratisierung des kirchlichen Herrschafts- und Verwaltungsapparates noch zu einem spiritualisierten Begriff von Kirche¹⁰¹.

Bei der Absetzung von Bischöfen kamen – wenn man von den spektakulären Schand- und SpottprozeSSIONen absieht – vergleichbare Rituale zur Anwendung. Eine 893 im spanischen Urgel tagende Synode entband den spanischen Kleriker Selua, der sich zu Lebzeiten des noch amtierenden Bischofs von Urgel zum Bischof von Urgel hatte weihen lassen, sowie den von Selua zum Bischof von Gerona geweihten Ermemirus von ihren Ämtern. Die versammelten Bischöfe taten das unter Hinweis auf die *sancta Patrum decreta*, die vorsahen, daß jeder, der sich gegen den Willen des jeweils zuständigen Erzbischofs ein bischöfliches Amt anmaßte und sich zum Bischof weihen ließ, von jedem seiner Weihegrade entbunden und von jedem seiner Ämter abgesetzt werden sollte (*ab omni Ordine deponatur*). Vor aller Augen werden den widerrechtlich zu ihren Ämtern gelangten Bischöfen „die bischöflichen Gewänder abgenommen und zerschnitten, man bricht den (Bischofs)-Stab über ihren Häuptern und zieht ihnen die Ringe von den Fingern. Sie werden abgesetzt, und der Rang eines Klerikers wird ihnen abgesprochen“¹⁰². König Hugo Capet berief im Juni 991 in die Kirche des nahe von Reims gelegenen Klosters Saint-Basle à Verzy eine Synode ein, um Erzbischof Arnulf von Reims, den unehelichen Sohn seines Vorgängers auf dem französischen Thron, absetzen zu lassen. Was den französischen Herrscher bewegte, den Reimser Erzbischof Arnulf zu stürzen, war zum einen „die Übeltat an seinem Bruder Karl“, zum anderen die Überzeugung, daß ein Bastard nicht eine solche herausragende Stellung einnehmen dürfe. Ein spätmittelalterlicher Miniator hat das Absetzungsritual verbildlicht. Ein Bischof nimmt vor den Teilnehmern des Konzils Erzbischof Arnulf die Mitra ab¹⁰³.

Marlene Meyer-Gebel hat in ihrer Arbeit über „Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum

¹⁰¹ Vgl. dazu Klaus Schreiner, Gregor VIII., nackt auf einem Esel. Entehrende Entblößung und schandbares Reiten im Spiegel einer Miniatur der „Sächsischen Weltchronik“, in: *Ecclesia et regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag*, hrsg. von Dieter Berg/Hans-Werner Goetz, Bochum 1989, 155–202.

¹⁰² *Isolde Schröder*, Die westfränkischen Synoden von 888 bis 987 (MGH Hilfsmittel 3), München 1980, 136.

¹⁰³ *Jean Fouquet*, Die Bilder der grandes chroniques de France, mit Beiträgen von *Francois Avril, Marie-Thérèse Gousset, Bernard Guénéé*, Graz 1987, 167–168.

Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (1159)“ zahlreiche Bischofsabsetzungen ermittelt und beschrieben; aber nur in zwei der von ihr untersuchten Fälle ist ausdrücklich davon die Rede, daß sie ihren Bischofsstab (*baculus*) und ihre bischöflichen Insignien (*episcopalia*) zurückgegeben haben¹⁰⁴. Ein solcher Befund überrascht; wird doch in kanonistischen Quellen immer wieder eingeschärft, daß einem Bischof, nachdem die *sententia depositionis* verlesen wurde, die priesterlichen Gewänder und bischöflichen Insignien abgenommen werden sollen. Manche Kanonisten gingen in ihren Forderungen sogar so weit, daß einem abgesetzten Bischof mit einer Glasscherbe die Haut am Daumen und an der Stirn abgekratzt werden sollte, an denen er bei seiner Weihe mit heiligem Öl gesalbt worden war.

Ein formgebundenes, schriftlich festgehaltenes Absetzungsritual, das die Abfolge der für die Absetzung maßgeblichen einzelnen Schritte genau festlegte, kam erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts zustande. Zuvor gab es eine Vielfalt ritueller Praktiken. Ein 1485 in Rom zum Druck gebrachter „Ordo ad degradandum clericos cuiuscunque ordinis“ schrieb genau vor, was der *degradator* im einzelnen zu sagen und zu tun hatte, wenn er einen Bischof absetzte. Aller seiner Zeichen bischöflicher Würde sollte der *degradandus* entkleidet werden. Abgenommen werden sollte ihm seine bischöfliche Amtstracht und seine bischöflichen Amtszeichen: Pallium, Mitra, Evangelienbuch, Ring und Stab. Jedes dieser Zeichen verwies auf eine bestimmte Würde und Vollmacht, die einem Bischof bei seiner Absetzung abgesprochen wurde. Das Pallium symbolisierte die *prerogativa pontificalis dignitatis*; die Mitra gehörte zum *pontificalis dignitatis ornatus*; das Evangelienbuch vergegenwärtigte das *predicandi officium*; der Ring, ein *fidei signaculum*, brachte das bräuterschaftliche Verhältnis zwischen Bischof und Kirche zum Ausdruck, das der *degradandus* grundlos verletzt habe; der Stab erinnerte an das *correctio-nis officium*. Diener sollten ihm seine Sandalen ausziehen. Mit einem Messer sollte ihm die Haut am rechten Daumen abgeschabt werden, um ihm die Möglichkeit zu nehmen, noch weiterhin das Amt wirksamer Sakramenten- und Segenspendung (*officium et effectum sanctificandi et benedicendi*) auszuüben. Abgeschabt werden sollte auch die Stelle am Kopf, an der er bei seiner Weihe gesalbt worden war, um ihm seinen *ordo pontificalis* zu nehmen¹⁰⁵.

Bei der Absetzung von Äbten konzentrierte sich das Interesse derer, die das Geschäft der *depositio* betrieben, vornehmlich auf den Abtsstab¹⁰⁶. Zumindest im früheren Mittelalter war dies der Fall. Seinem

¹⁰⁴ Meyer-Gebel, Bischofsabsetzungen (Anm. 97), 103, 105.

¹⁰⁵ Dykmans, Le Pontifical Romain (Anm. 97), 179–180.

Ursprung nach war der Abtsstab ein Sinn- und Würdezeichen, das dessen Träger verpflichtete, seinen Konvent hirtengemäß zu leiten. Spätestens seit dem 11. Jahrhundert, als der Abtsstab als Investitursymbol verwendet wurde, nahm der Abtsstab den Charakter eines Rechts- und Herrschaftssymbols an. Mit Hilfe des Stabes – des *baculus*, der *virga* oder *ferula* – wurden seitdem in zeichenhafter Form Herrschaftsrechte übertragen: die Leitungsgewalt über den Konvent, die Verfügungsgewalt über klösterliche Besitzungen sowie die Gerichts-, Gebots- und Verbots-gewalt gegenüber einem abgaben- und dienstpflchtigen klösterlichen Hofverband (*familia*).

Die Bedeutung und rechtliche Wirksamkeit symbolischer Handlungen ist auch daran erkennbar, daß durch die Rückgabe oder Zerstörung des Abtsstabes ein Abt seines Amtes enthoben und/oder der Amtsantritt eines Abtes verhindert werden konnte. Abt Robert von Reichenau gab 1077, vom König gezwungen, an diesen seinen Abtsstab zurück, weil er beschuldigt wurde, wie ein Mietling durch Simonie zur Abtswürde gelangt zu sein. Seinem Anspruch auf seine Kirchen- und Klosterhoheit in Italien brachte der König dadurch zum Ausdruck, daß er den Stab eines im Kloster Novalesa illegitim zur Regierung gelangten Abtes mit eigenen Händen zerbrach.

Freundlicher ging Heinrich III. mit einem Abt um, der ihm ein gestoh- lenes Pferd geschenkt hatte. Als die unseriöse Herkunft des Pferdes ruchbar wurde, fühlte sich der Kaiser dem Gespött des Adels und des Volkes ausgeliefert. Er ließ den Abt zu sich kommen, um ihn für das zweifelhafte Geschenk zu bestrafen. Er sagte deshalb zu ihm: „Lege den Stab des Hirtenamtes, den du auf Grund der Übergabe durch einen sterblichen Menschen tragen zu müssen glaubst, nieder“. Der Abt tat, wie ihm der Kaiser befohlen hatte. Der Kaiser gab den Stab in die Rechte einer Skulptur Christi und gebot dem Abt, nunmehr den Stab aus der Hand des allmächtigen Königs zu nehmen, um, wenn er ihn trage, nicht mehr Schuldner eines sterblichen Menschen zu sein. Er möge ihn frei gebrauchen, wie es die Würde seines Amtes geziemt. Voller Freude griff der Abt nach dem Stab – erleichtert darüber, daß der Kaiser keinen Straf- und Racheakt vorgenommen hatte. Das von diesem inszenierte Spiel kam einer Reinvestitur durch den göttlichen Heiland gleich.

¹⁰⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden *Klaus Schreiner*, *Legitimation, Repräsentation, Schriftlichkeit. Gedankliche Begründungen und symbolische Formen mittelalterlicher Abtsherrschaft*, in: *Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages. Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter*, hrsg. von Joseph Canning/Otto Gerhard Oexle (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 147), Göttingen 1998, 91–93.

Der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vom Reformadel und vom Reformmönchtum Schwabens unternommene Versuch, ihren Kandidaten als Abt durchzusetzen, illustriert den umgekehrten Fall. Als der von Rudolf von Rheinfelden zum Abt von St. Gallen erhobene Mönch Lutold seinen ihm im Chor gebührenden Platz einnehmen wollte, zerbrachen die Mönche von St. Gallen seinen Abtsstab, um auf diese Weise die Ablehnung seiner Leitungsgewalt vor aller Augen sichtbar zu machen. Die Absetzung Abt Rainalds von Montecassino im Jahre 1137 ging folgendermaßen vor sich: Kardinäle untersagten ihm im Auftrag des Papstes die Bekleidung der Abtswürde, weil es angeblich Exkommunizierte waren, die ihm zum Abt erhoben hatten. Die namentlich genannten Beauftragten des Papstes verkündeten in Anwesenheit des Kaisers und seines Gefolges die Absetzungssentenz. Daraufhin legte Abt Rainald seinen Stab, seinen Ring und das Regelbuch auf das Grab Benedikts.

Abschließende Bemerkungen

Autonomie im strengen Sinn haben die Verfahren, die bei der Wahl und Degradation von Bischöfen zur Anwendung kamen, nie erreicht. Von Wahlen, die Domkapitel als exklusive Wahlkörper durchführten, gingen keine Rechtswirkungen aus, welche die Bestätigung der Wahl von Seiten Dritter entbehrlich gemacht hätten. Auch die Voten von Dom- und Kapitelsherren bedurften, um Geltung und Wirksamkeit zu erlangen, der Billigung und Bestätigung durch den Metropolitan. Bei Appellationen, die unterlegene Wählergruppen an den apostolischen Stuhl richteten, entschied der Papst als oberster Richter. Dessen ungeachtet zeichnen sich bei der Wahl von Bischöfen seit dem 12. Jahrhundert unübersehbare Tendenzen zu einer stärkeren Formalisierung des Wählens und der Wählbarkeit ab. Indem es den Kapiteln von Bischofskirchen gelang, das Recht der Bischofswahl für ihre Korporation zu monopolisieren, wurden anstehende Wahlen nicht mehr von einem Wahlgremium vorgenommen, das *ad hoc* zusammentrat, sondern von einer institutionalisierten Korporation, die sich – was ihren Teilnehmerkreis und ihre Vollmachten anbetrifft – durch eindeutig definierte Konturen und Kompetenzen auszeichnete. Langfristig setzte sich die größere Zahl als maßgebliches Wahlprinzip durch, nicht das höhere Maß an Frömmigkeit und Tugend. In der kirchlichen Rechtstheorie griff die Auffassung Platz, daß die Entscheidung der Mehrheit das gesamte Wahlgremium bindet. Kanonisten und Päpste meldeten sich zu Wort, die der Meinung waren, daß einer zahlenmäßigen Mehrheit, so sie denn groß genug ausfalle, größeres Gewicht beizumessen sei als den persönlichen Qualitäten einer Minderheit. Durch die Abschließung des Wahlkörpers im Interesse eines genau definierten Per-

sonenkreises konnte und sollte sichergestellt werden, daß die Wahl eines neuen Bischofs auf der Willensbildung und Entscheidungsfindung einer qualifizierten Wählerschaft beruhte. Die Annahme konnte Platz greifen, daß höhere Weihen, akademisches Studium und adelige Abstammung der wahlberechtigten Kanoniker institutionelle Garantien dafür bildeten, daß sich bei Bischofswahlen mit Hilfe der *numerositas* auch die *sanioritas* durchsetzte.

Für die Durchführung von Wahlen wurden Fristen gesetzt. Spätestens drei Monate nach dem Eintreten der Vakanz sollten die Wahlberechtigten zur Neuwahl eines Bischofs zusammentreten. Ließen sie diese Frist ungenutzt verstreichen, gingen sie ihres Wahlrechtes verlustig – zwar nicht für immer, jedoch für dieses Mal. Dieses zu handhaben, sollte in einem solchen Fall dem Erzbischof zukommen. Der Gewählte mußte sich innerhalb eines Monats entscheiden, ob er die Wahl annehmen wollte oder nicht. An die Wählbarkeit eines Kandidaten wurden bestimmte Forderungen gerichtet. Er mußte mindestens 30 Jahre alt und nicht aus einem illegitimen Schoß geboren sein. Er mußte sich sowohl durch seinen Lebenswandel (*vita*) als auch durch sein Wissen (*scientia*) empfehlen. Zum Zeitpunkt seiner Wahl mußte er im Besitz einer höheren Weihe, mindestens der eines Subdiakons, sein. Der für die *confirmatio* der Wahl zuständige Erzbischof hatte zu prüfen, ob der Gewählte diese Anforderungen tatsächlich erfüllte. Er hatte außerdem zu untersuchen, ob der Wahlvorgang so vonstatten gegangen war, wie es die *canones* des kirchlichen Rechts vorschrieben. Wahlen, bei denen unlautere Mittel – wie Gewalt (*violentia*) und Geld (*simonia*) – im Spiel waren, wurden für null und nichtig erklärt.

Veränderte formale Rahmenbedingungen gaben dem Wahlverfahren zweifelsohne einen höheren Grad an Autonomie. Die rechtlichen und personellen Voraussetzungen, unter denen gewählt wurde, entsprachen dem Zugewinn an Systemautonomie, der für den kirchlichen Verfassungswandel im Zeitalter des Investiturstreites charakteristisch ist. Weil die Erhebung zum Bischof gleichermaßen der Wahl und der Weihe bedurfte, bestand zwischen pragmatischen und symbolischen Handlungsformen ein unauflöslicher Verweiszusammenhang. Konstitutive Bedeutung kamen sowohl der Wahl als auch der Altarsetzung sowie der Salbung und Aushändigung der Insignien bei der Weihe zum Bischof zu.

Bischofseintritt und Altarsetzung stellten für die getroffene Wahl Öffentlichkeit her. Der Eintritt eines Bischof in seine Residenzstadt gab überdies Anlaß, die innerhalb der Stadt zwischen Bischof und Bürgerschaft permanent strittige Machtverteilung auf einvernehmliche Weise auszutarieren. Geling dies nicht, machten Bürger – wie im Falle von Worms – Vorbehalte geltend und suchten bei nächster Gelegenheit, den

durch erzwungene Nachgiebigkeit entstandenen Schaden wieder gutzumachen. Öffentlicher Einritt und öffentliche Altarsetzung warben um Akzeptanz des Gewählten. Die Weihe verschaffte einem nach rationalen Kriterien abgewickelten Wahlverfahren religiöse Legitimation. Als solche stärkte sie die Binde- und Geltungskraft kirchlicher Ordnungen. Durch ihre Gleichförmigkeit und Wiederholbarkeit wirkten Verfahren und Rituale institutionenbildend. Sie gaben kirchlichen Ordnungsstrukturen Festigkeit und Dauer.

Die Bischofswahl im Alten Reich seit Mitte des 17. Jahrhunderts

Symbolische Formen einer Wahl mit verabredetem Ausgang*

Von Sylvia Schraut, Bochum

Zwischen 1648 und dem Ende des Alten Reiches fanden insgesamt 205 Bischofswahlen in den Reichsbistümern statt¹. Sie fielen, bedingt durch die Akkumulation von Bischofswürden, auf 181 Personen. Ihre Wahl zum Fürsten auf Lebenszeit eines mehr oder weniger bedeutenden Reichsterritoriums erfolgte durch das jeweilige Domkapitel nach streng vorgegebenem und tradiertem Ritus². Starb der oberste weltliche und geistliche Herr eines Bistums, so waren Kaiser und Papst darüber zu informieren und die auswärts weilenden Kapitulare zurückzurufen. Binnen einer vorgegebenen Frist sollten diese, wenn möglich, zur Wahl anreisen. Das Wahlgeschehen wurde meist am Tag vor der eigentlichen Wahl durch ein hochoffizielles Zusammentreffen des kaiserlichen Wahlgesandten mit den Kapitularen eröffnet, bei dem der Gesandte eine kaiserliche Botschaft überbrachte. Am folgenden Tag trafen sich die Domkapitulare zum gemeinsamen Kirchengang und schritten dann nach bistumsüblichem Wahlmodus in rituell ausgestalteter Form zu einer rasch erfolgenden Stimmabgabe ohne vorherige Aussprache. Gemeinhin wählten sie den neuen Fürsten „ex gremio“, also aus den eigenen Reihen.

Dieser grobe Überblick orientiert sich an den rechtlichen und zeremoniellen Vorschriften, nach denen Bischofswahlen auszurichten waren, sollten sie als rechtmäßig anerkannt werden. Unter dem gewählten Blickwinkel erscheint das Wahlverfahren als ein zeremoniell ausgestaltete

* Der Beitrag liefert erste Ergebnisse eines Forschungsprojekts zum Adelsgeschlecht Schönborn, das unter der Leitung von Professor Wolfgang von Hippel an der Universität Mannheim stattfand. Es wurde von der Stiftung Volkswagenwerk gefördert. Der Stiftung sei auch an dieser Stelle gedankt.

¹ Die Angaben zu den Bischofswahlen nach: *Stephan Kremer*, *Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation*, Freiburg 1992.

² Zur Regierung und Organisation der Bistümer nach wie vor unverzichtbar: *Hans Erich Feine*, *Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803*, Stuttgart 1921.

ter kapitelinterner Vorgang, der für Diskussionen innerhalb und außerhalb des Kapitels über etwaige Kandidaten keinen Raum ließ, ähnlich anmutend wie die Berichte über Papstwahlen in einem schweigenden Konklave. Doch die Bischofswahlen des Alten Reiches vollzogen sich im genannten Zeitraum keineswegs nur beeinflusst vom vielfach zitierten göttlichen Beistand. Zahlreiche Verhandlungen außerhalb des eigentlichen Wahlgeschehens fanden in der Zeit zwischen dem Ableben des alten und der Kür des neuen Fürstbischofs statt. Je nach reichspolitischer Bedeutung des Bistums suchten externe politische Mächte, mehr oder weniger intensiv den Wahlausgang zu beeinflussen. Folgt man der einschlägigen Sekundärliteratur, dann scheint das wählende Domkapitel bei anstehenden Wahlen nur selten eigenständige Interessen verfolgt oder gar durchgesetzt zu haben. Es gilt als ausgemachte Sache, dass die Wahlen entsprechend kaiserlichem Willen stattfanden³, den Interessen in eigener Sache engagierter hochadeliger Dynastien gehorchten⁴ oder beispielsweise durch französisches Geld beeinflusst waren⁵, in jedem Fall aber von den Wünschen „mächtigerer“ Interessenparteien dominiert wurden⁶. Häufig gehen die Erklärungsmodelle von einer klar zutage tre-

³ Stellvertretend für die umfangreiche Literatur zu Bischofswahlen seien hier Beispiele, die das Haus Schönborn betreffen, herangezogen. Als kaiserlich vorgegeben gilt die Wahl von Friedrich Karl von Schönborn in Bamberg und Würzburg 1729; vgl. *Günter Christ*, Das Hochstift Würzburg und das Reich im Lichte der Bischofswahlen von 1673 bis 1795, in: *Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter* 29 (1967), 184–206. Als Ergebnis französischer Bemühungen gilt beispielsweise die Wahl des Nachfolgers Johann Philipp von Schönborns in Mainz 1670; vgl. *Max Braubach*, Politische Hintergründe der Mainzer Koadjutorwahl von 1670, in: *Rheinische Vierteljahresblätter* 15/16 (1950/51), 313–338.

⁴ Die Wahl Franz Ludwig von Pfalz Neuburg als Nachfolger von Lothar Franz von Schönborn wird je nach Autor auf den Einfluß der kaiserlichen Verwandten in der Bistumslandschaft, so *Heinz Duchhardt*, Die Mainzer Koadjutorwahl von 1710, in: *Geschichtliche Landeskunde* 7 (1972), 66–93, oder als Ergebnis kapitelinterner Konflikte bewertet, so bei *Karl Wild*, Lothar Franz von Schönborn, Heidelberg 1904, 44 ff. Vgl. ferner: *Rudolf Rheinhardt*, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Römische Quartalschrift* 83 (1988), 213–235.

⁵ Die Wahl des Würzburger Fürstbischofs Johann Philipp von Schönborn zum Kurfürsten von Mainz 1647 gilt gerade in der älteren Literatur als schlichtweg durch französisches Geld gekauft. Vgl. z.B. *Victor Loewe*, Frankreich, Österreich und die Wahl des Erzbischofs Johann Philipp von Mainz im Jahre 1647, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 16 (1897), 172–188; *Martin Göring*, Kaiserwahl und Rheinbund von 1658. Ein Höhepunkt des Kampfes zwischen Habsburg und Bourbon um die Beherrschung des Reiches, in: *Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen*, Festschrift für Otto Becker, Wiesbaden 1954, 65–83.

⁶ Diese Meinung wurde schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts prägnant formuliert: Es waren die Wahlen der Bischöfe in Deutschland in den meisten Fällen ein Werk der Politik konkurrierender Höfe. Die Anzahl der Freunde im Capitel für einen oder den andern Hof gab den Ausschlag. (*Franz A. Staudenmaier*,

tenden Machtkonstellation aus, in welcher der mächtigste Interessent den wahlberechtigten Kapitularen seinen Willen schon vor dem eigentlichen Wahlakt aufzwingen konnte. Sicherlich vereinfacht eine solche Sichtweise die komplexen Machtverhältnisse rund um die Bischofswahlen. Allzu häufig wurden und werden die „Erfolgsmeldungen“ der jeweiligen intervenierenden Gesandten an ihre Auftraggeber von den Historikern für bare Münze genommen. Doch als gesichert belegt kann lediglich gelten, dass vor dem eigentlichen offiziellen Beginn der Bischofswahl die von wem auch immer beherrschten Wahlverhandlungen meistens bereits abgeschlossen waren. Kandidatenkür und Wahlverfahren verliefen folglich getrennt. Welche Bedeutung kam dem eigentlichen Wahlzeremoniell zu, wenn offensichtlich außerhalb des offiziellen Wahlverfahrens über die Bistumsbesetzung entschieden wurde? Und welche reichspolitischen und bistumsinternen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen, will man die Bedingungen der eigentlichen Kandidatenkür und des Zusammenhangs von Kandidatenkür und Wahlverfahren erfassen? Um diese Fragen zu beantworten, bedarf es vorab einer näheren Charakterisierung der reichspolitischen Stellung der Bistümer, vor allem aber der Beschäftigung mit der ständischen Zusammensetzung der Domkapitel. Denn das Ausmaß der politischen Unabhängigkeit des Bistums wie die ständische Qualität der Kapitelmitglieder, so wird zu zeigen sein, gehörten zu den entscheidenden Vorbedingungen der Bischofswahlen.

Während der letzten zwei Jahrhunderte des Alten Reiches gab es 24 bzw. 26 zum Reichsgebiet gehörende Bistümer, in denen der Bischof neben der Stellung des geistlichen Oberhirten die eines regierenden Landesherren und Reichsfürsten einnahm und somit geistliches Amt, weltliche Regierung im Inneren und politische Teilhabe am Reich verband⁷. Den geistlichen und weltlichen Oberhäuptern der Reichsbistümer wiesen die Reichsgrundgesetze und das Herkommen klar definierte Einflußmöglichkeiten auf das politische Reichsgeschehen zu. Sie saßen auf der geistlichen Bank des Reichsfürstenrats und rangierten im Reichstagszeremoniell vor den weltlichen Fürsten⁸. Drei von ihnen, die Erzbischöfe von Köln,

Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christl. Fürsten auf dieselben, Tübingen 1830, 407 f.)

⁷ Zu den Kurfürsten des Reiches zählten die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, zu den Fürsten des Reiches zählten die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Würzburg, Worms, Speyer, Straßburg, Eichstätt, Augsburg, Konstanz, Hildesheim, Paderborn, Chur, Münster, Osnabrück, Passau, Freising, Basel, Regensburg, Lüttich, Trient und Brixen. Fulda wurde 1752 zum Reichsbistum erhoben, Corvey 1794. Auf diese reichspolitisch wirksame Bistumsgruppe werden sich die folgenden Ausführungen beschränken.

⁸ Neben den genannten Fürstbischöfen hatten dort als weitere reichskirchliche Mächte der Hoch- und Deutschmeister, der Großprior des Malteser Ordens und einige Äbte und Prälatten ihren Sitz.

Mainz und Trier, gehörten dem Kurfürstenrat an und stellten damit mehr als ein Drittel des erlauchten Gremiums, dessen Bedeutung für das Reich anlässlich anstehender Königs- und Kaiserwahlen kaum zu überschätzen ist. Die Erzbischöfe von Köln und Mainz teilten sich überdies das Krönungsrecht, Mainz allein stand das Amt des Reichskanzlers zu⁹. Vier Bischöfe, die Oberhäupter von Mainz, Bamberg, Worms und Konstanz, hatten in den noch funktionierenden Kreisen des Reiches allein oder mit anderen Territorien zusammen das ausschreibende Direktorium inne und übten so beträchtlichen Einfluss auf die Politik dieser Reichskreise aus¹⁰. Bezogen auf die Reichsorganisation in Rechten und Pflichten durchaus dynastisch geführten kleineren weltlichen Territorien vergleichbar, unterschieden sich die Bistümer jedoch in ihrer inneren Organisation beträchtlich von weltlichen Territorien. Nicht nur dass die geistlichen Fürsten stets aus Wahlen hervorgingen, charakterisierte die geistlichen Staaten. Auch die Machtfülle der Fürstbischöfe war durch die Bistumsorganisation grundlegend beschränkt, denn den Bischöfen waren in den Domkapiteln Gremien beigegeben, die an der Regierung und den Einkünften des Bistums beteiligt waren¹¹. Die Kapitel beanspruchten Mitwirkungsrechte in allen finanziellen und politischen Belangen¹², aus ihrer Mitte wurde eine Reihe gut dotierter (Wahl-)Ämter besetzt¹³, vor allem aber besaßen

⁹ Nach wie vor gilt die Feststellung von Susanne Schlösser über den Forschungsstand Mitte der 1980er Jahre, dass bisher die Rolle der Reichskanzlei in der Forschung zu wenig Aufmerksamkeit erregt habe; vgl. *Susanne Schlösser*, *Der Mainzer Erzkonzler im Streit der Häuser Habsburg und Wittelsbach um das Kaisertum 1740–1745*, Stuttgart 1986, 1.

¹⁰ Ausschreibende Direktoren waren im kurrheinischen Reichskreis Mainz, im fränkischen Reichskreis Bamberg zusammen mit Ansbach oder Bayreuth, im oberrheinischen Kreis Worms zusammen mit Kurpfalz und im schwäbischen Kreis Konstanz zusammen mit Württemberg. Salzburg hatte diese Funktion im bayerischen Reichskreis zusammen mit Kurbayern inne, da der bayerische Kreis wenig Profil im 17. und 18. Jahrhundert entwickelte, wurde Salzburg im Text nicht erwähnt. Vgl. zu den reichskirchlichen Territorien: *Egon Greipl*, *Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe*, in: *Römische Quartalschrift* 83 (1988), 252–264.

¹¹ Für die Organisation und Rolle der Domkapitel vgl. die informative Studie von *Günter Rauch*, *Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft*. 3 Teile, in: *ZRG KA* 61 (1975), 161–227; 62 (1976), 194–278; 63 (1977), 132–179.

¹² Zum Einfluß des Kapitels auf Regierung und Verwaltung am Beispiel Mainz, vgl. *Rauch*, *Domkapitel*, Teil 1 (Anm. 11), 200 ff.

¹³ In Würzburg beispielsweise bezog im letzten Jahrzehnt vor der Säkularisierung ein Kapitelmitglied durchschnittlich 2500 fl, dazu traten umfangreiche Naturalien. Domprobst, Domdekan und Domkustos nahmen über 6000 fl, Kantor und Scholaster 4500 fl neben beträchtlichen Naturalleistungen ein; schon die einfache Domicellarpräbende war mit 385 fl, der einfache Domkapitelsitz mit ca. 1500 fl dotiert. Vgl. *August Amrheim*, *Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Würzburg*, 2. Abt., in: *Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg* 33 (1890), 3–380, hier 9 ff. Zu den Einkünften in Mainz vgl. *Rauch*,

sie das alleinige Bischofswahlrecht. Dies machte sie über ihre Pfründe und Ämter hinaus zur außerordentlich einflussreichen Gruppierung in den Stiftern. Ihre Wahlstimmen waren das begehrte Objekt aller beteiligten Kräfte angesichts anstehender Wahlen.

Wie die obigen knappen Ausführungen zeigen, unterschieden sich die einzelnen Bistümer in ihrer reichspolitischen Bedeutung beträchtlich, und entsprechend variierte der Interessentenkreis bei anstehenden Wahlen. Grundsätzlich lassen sich mit den Bistümern im Nordwesten des Reiches, den fränkisch/rheinischen und den Bistümern des Südens drei große Bistumsgruppen kennzeichnen. Die oberrheinisch/fränkischen Bistümer¹⁴ dürften den größten eigenständigen Einfluss auf die Reichsgeschichte genommen haben¹⁵, und sie wehrten sich im Allgemeinen auch erfolgreich gegen die Versuche umliegender Territorialfürsten bzw. Frankreichs oder des Hauses Habsburg, Bistumsbesetzungen und Bistumspolitik zu beeinflussen. Die niederrheinisch/norddeutschen Bistümer zählten zwar zu den mittel bis äußerst gut ausgestatteten geistlichen Territorien. Aber in ihrer Mehrheit standen sie unter dem Einfluss der wittelsbachschen Haus- und Reichspolitik und galten so eher als Secundogenituren des Hauses Wittelsbach denn als eigenständige politische Kräfte im Alten Reich¹⁶. Bei den süddeutschen Bistümern handelte es sich meistens um politisch relativ bedeutungslose und einkommensschwache Bistümer, die sich von österreichischer¹⁷ und bayerischer¹⁸

Domkapitel, Teil 1 (Anm. 11), 205 ff., hier auch Vergleichsangaben zu anderen Stiftern.

¹⁴ Zu ihnen zählen Mainz, Trier, Bamberg, Würzburg und mitunter in Personalunion mit diesen besetzt die kleineren und einkommensschwächeren Bistümer Speyer und Worms.

¹⁵ Zu ihnen zählten nicht nur mit Mainz und Trier zwei wichtige Kurbistümer, sondern auch die bedeutenden fränkischen Bischofssitze Bamberg und Würzburg. Vgl. die Einschätzung bei Feine: „An Vornehmheit und Exklusivität“ standen Köln und Straßburg am nächsten „die untereinander verbrüdernten Kapitel des Erzstifts Mainz und der Hochstifter Bamberg und Würzburg, dann der Erzstifter Trier und Salzburg“. *Feine*, Reichsbistümer (Anm. 2), 15 f.

¹⁶ Zu ihnen zählen Straßburg, Lüttich, Köln, Hildesheim, Münster, Osnabrück und Paderborn, Eine gewisse Sonderstellung nahm das Bistum Straßburg ein, es geriet mit der französischen Okkupation 1687 zunehmend unter französischen Einfluß. Vgl. *Rudolf Reinhardt*, Zur Reichskirchenpolitik der Pfalz-Neuburger Dynastie, in: *HJb* 84 (1964), 118–128; *Reinhardt*, Dynastien (Anm. 4).

¹⁷ Insbesondere in Brixen, Chur, Trient und Salzburg, aber auch in Augsburg, Konstanz, Passau und Basel ist der habsburger Einfluß bei den Bistumsbesetzungen sehr spürbar. Vgl. *Heribert Raab*, Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 109 (1973), 69–101.

¹⁸ Freising und Regensburg wurden von Wittelsbach gern als Versorgungsbistümer für nachgeborene Söhne genutzt. Vgl. *Raab*, Hochstifte (Anm. 17).

Beeinflussung nicht gänzlich freihalten konnten und denen auf Reichsebene keine große Bedeutung zukam. Je nach reichspolitischer Stellung des Bistums, Interessenlage und regionaler Nähe zu den großen katholischen weltlichen Territorien ist mithin bei anstehenden Bischofswahlen von wechselnden Interessen- und Machtkonstellationen und unterschiedlich starker öffentlicher Aufmerksamkeit auszugehen¹⁹. Wie Feine in seinem immer noch grundlegenden Werk über die Reichsbistümer 1921 zweifellos richtig feststellte: „wessen Interessen konnten in dem vielgestaltigen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation durch die Neuwahl in einem Fürstbistum nicht getroffen werden! Domkapitel, Kaiser und dessen Gesandte, Papst und Nuntius, Stiftsverbände, Territorialfürstentümer, Reichsadel, oft sogar die auswärtigen Mächte Frankreich, Spanien wegen der Niederlande, die Generalstaaten, England-Hannover, sie alle haben es dauernd oder zeitweise versucht, Einfluss auf die Neubesetzungsfragen zu nehmen“²⁰. Doch nicht nur auswärtige Mächte, Papst, Kaiser und Territorialfürsten engagierten sich, häufig mit gegenläufigen Absichten, für die Besetzung der Reichsbistümer. Auch der um die Bischofsstühle konkurrierende Kreis stiftsfähiger adeliger Familien richtete ein Großteil seiner familiären Plazierungsstrategien auf die Bischofswahlen im Reich aus. „Wenn man dazu zählt, dass ein Bischof seine eigene Familie durch Verleihung heimgefallener Lehen, Übertragungen stiftischer Erbämter, Ernennungen zu einträglichen Hofämtern und Amtsmannschaften in jeder Weise bevorzugen konnte, dann ist der Wert für eine Familie, einen zum Bischof gewordenen Domherren besessen zu haben, nicht hoch genug zu veranschlagen“²¹. Man wird daher selbstverständlich davon ausgehen können, dass sich auch innerhalb der jeweiligen Kapitel Parteien formierten, um einen der jeweils ihrigen mit oder gegen die Interessen der intervenierenden externen Mächte zum neuen Bischof zu küren. Je einiger sich ein Kapitel war, so sicherer konnte es sein freies Wahlrecht behaupten, je uneiniger, desto leichter mochten die Wünsche externer Interessenträger Gehör finden, so ist jedenfalls zu vermuten. Doch nach welchen Kriterien entschieden die Kapitulare? Ein möglicher Schlüssel zur Klärung der Interessenlage des jeweiligen Domkapitels liefert die ständische Zusammensetzung des Domkapitels und in Abhängigkeit davon die ständische Herkunft des Bischofskandidaten.

¹⁹ Zu Wahl und Ernennung der Fürstbischöfe im Spannungsfeld verschiedener Kräfte in Kirche und Reich vgl. *Kremer*, Führungsschichten (Anm. 1), 59–72.

²⁰ *Feine*, Reichsbistümer (Anm. 2), 79.

²¹ *Helmut Hartmann*, Der Stiftsadel an den alten Domkapiteln zu Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg, in: *Mainzer Zeitschrift, Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte* 73/74 (1978/79), 99–138, hier: 102.

Wie die Bischofswahlen des 17. und 18. Jahrhunderts zeigen, blieb die Reichskirche bis zum Ausgang des Alten Reiches Adelskirche, und ihre Bischöfe rekrutierten sich dementsprechend aus dem Adel²².

Knapp vier von zehn Bischofswahlen entfielen in den letzten 150 Jahren des Alten Reiches auf einen Angehörigen der Reichsritterschaft (vgl. Tabelle 1). Mit einem weiteren Drittel war der mediate Adel an den Bistumsbesetzungen beteiligt und rund 25% der Bischöfe stellten fürstliche und reichsgräfliche Häuser. Während die Reichsritterschaft ihren Anteil kontinuierlich behauptete²³, waren die Chancen des niederen mediaten Adels stark davon abhängig, in welchem Ausmaß der hohe Adel kandidierte und siegte²⁴. Die Erfolge der einzelnen Adelsgruppen bei den Bischofswahlen variierten, gemessen an ihrer Repräsentanz in den Stiftern, beträchtlich. Kamen auf einen Bischof aus reichsritterschaftlichem oder landsässigem Adel durchschnittlich 17 bis 18 Aufschwörungen, so standen einem Bischof aus fürstlichem Haus beispielsweise lediglich drei Aufschwörungen in den Kapiteln gegenüber. Hieraus abzuleiten, dass die Chancen auf eine erfolgreiche Kandidatur schlichtweg von der Wertigkeit des eigenen Adelstitels abhingen, griffe jedoch zu kurz, denn die einzelnen Adelsgruppen konkurrierten im Allgemeinen nicht um die gleichen Bistümer. Vereinfachend lässt sich feststellen:

- In den fränkisch/rheinischen Bischofswahlen dominierte die Reichsritterschaft.
- Der niedere süddeutsche mediate Adel siegte in einem Großteil der süddeutschen Bischofswahlen, während in den norddeutschen Bistümern der dortige landsässige Adel mit dem hohen Adel und insbesondere mit dem Haus Bayern zu konkurrieren hatte.

²² Vgl. zum passiven Bischofswahlrecht allgemein *Feine*, Reichsbistümer (Anm. 2), 32–44. Nach den Ansprüchen des Konzils von Trient hatte ein Kandidat für die Bischofswahl etliche Vorbedingungen zu erfüllen. Er musste ehelich geboren, mindestens 30 Jahre alt und zum Subdiakon geweiht sein. Dispens gab es in der Regel nur für Fürstensöhne. Auch eine wissenschaftliche Vorbildung wurde von den Bischöfen erwartet und gewöhnlich auch erbracht. *Feine* sitzt mit seiner geringen Wertung der wissenschaftlichen Bildung der Bischöfe der aufgeklärten Kritik am bischöflichen Bildungsstand auf; vgl. *Feine*, Reichsbistümer (Anm. 2), 42. Einführend in die Thematik: *Hubert Jedin*, Das Bischofsideal der Katholischen Reformation, in: ders., Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte, Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, Bd. II, Freiburg 1966, 75–117.

²³ Zeitliche Aufschlüsselung: Anteil der Reichsritterschaft an den gewählten Bischöfen vor 1680: 36,2%, 1681/1710: 36,8%, 1711/1740: 38,2%, 1741/1770: 39,1%, nach 1771: 38,6%; Aufstellung nach *Kremer*, Führungsschichten (Anm. 1), 107.

²⁴ Der Anteil des mediaten Adels schwankte zwischen maximal 43,2% (nach 1771) und minimal 23,5% (1741/1770). In diesem Zeitraum war der Anteil der Fürstenhäuser mit 38,2% am größten; vgl. *Kremer*, Führungsschichten (Anm. 1), 107.

Tabelle 1: Zusammensetzung der Domkapitel 1601/1803²⁵

Bistum	Regionale Herkunft	Von den Kapitelmitgliedern waren		Bischöfe	Von den Bischöfen waren				
		Reichsritter	landst. niedr. Adel		N	Fürsten	Grafen	Reichsritter	Med. Adel
Augsburg	Rittersch. Schwaben, lands. Adel	47,70	19,10	6	67,0		33,0		
Bamberg	Reichsritt. Franken, Rheinl., Schwaben	95,80	1,10	11	,0	,0	100,0	,0	,0
Basel	Rittsch. Schwaben, lands. Adel	42,70	35,90	11	,0	,0	72,7	27,3	
Brixen	Landsäss. Adel Österr.	10,80	27,60	9	,0	,0	,0	77,8	
Chur	Lands. buendn. Adel	1,80	41,80	7	,0	,0	,0	85,7	
Eichstätt	Rittersch. Schwaben, lands. Adel	70,10	20,10	9	,0	,0	66,7	33,3	
Freising	Bayer. mediat. Adel	19,10	44,90	9	44,4	11,1	11,1	33,3	
Hildesheim	Mediat. Adel Westf./Niederrh.	9,80	86,30	7	57,1	,0	,0	42,9	
Köln	Hoher Adel	2,20	1,80	6	83,3	16,7	,0	,0	,0
Konstanz	Rittersch. Schwaben, lands. Adel	47,00	20,20	8	,0	,0	100,0	,0	,0

²⁵ Die Informationen zu den Kapitelausstattungen und -besetzungen sind entnommen: *Peter Hersche*, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Ursellen 1984. Hersche legt seinen Berechnungen alle Kapitelaufnahmen aller Reichsbistümer (mit Ausnahme der erst spät zu Bistümern erhobenen Fürstbistümer Fulda und Corvey) zwischen 1601 und 1803 zugrunde, von den protestantischen Bistümern Halberstadt, Lübeck und Minden gingen die katholischen Domherren mit ein; vgl. *Hersche*, Domkapitel, Bd. 1, 20 ff. Die Informationen zu den zwischen 1648 und 1803 in den Reichsbistümern regierenden katholischen Bischöfen wurden *Kremer*, Führungsschichten (Anm. 1) entnommen.

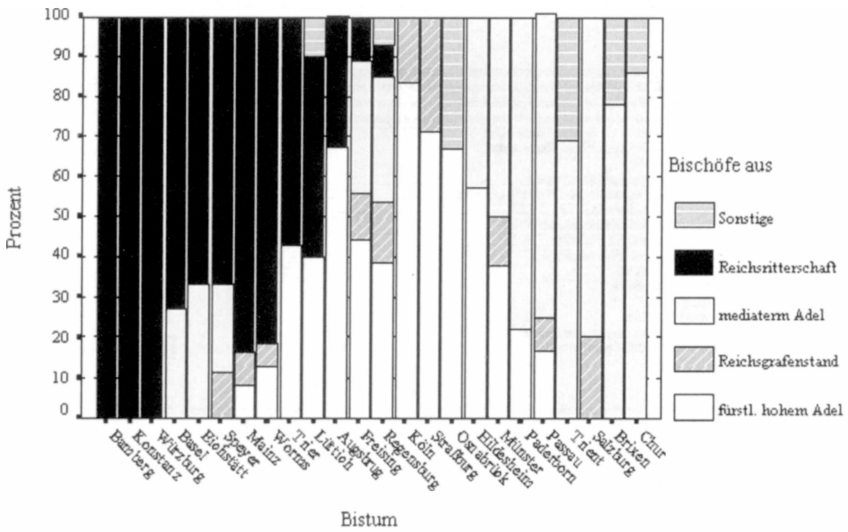
Bistum	Regionale Herkunft	Von den Kapitelmitgliedern waren		Bischöfe	Von den Bischöfen waren			
		Reichsritter	landst. niedr. Adel		N	Fürsten	Grafen	Reichsritter
Lüttich	Lands. niederl. und lütticher Adel	6,80	15,20	10	40,0	,0	,0	50,0
Mainz	Reichsritt. Franken, Rheinl., Schwaben	88,70	7,00	12	8,3	8,3	83,3	,0
Münster	Mediat. Adel Westf./Niederrh.	7,70	87,00	8	37,5	12,5	,0	50,0
Osnabrück	Mediat. Adel Westf./Niederrh.	4,50	92,30	3	66,7	,0	,0	,0
Paderborn	Mediat. Adel Westf./Niederrh.	10,30	83,10	9	22,2	,0	,0	77,8
Passau	Landsäss. Adel Bayern u. Österr.	10,90	50,00	12	16,7	8,3	,0	75,8
Regensburg	Bayer. mediat. Adel	20,90	44,90	13	38,5	15,4	7,7	30,8
Salzburg	Landsäss. Adel Bayern u. Österr.	13,00	36,40	10	,0	20,0	,0	80,0
Speyer	Reichsritt. Franken, Rheinl., Schwaben	56,00	37,20	9	,0	11,1	66,7	22,2
Straßburg	Hoher Adel	,00	0,90	7	71,4	28,6	,0	,0
Trient	Landsäss. Adel Tirol u. sonst. Österreich	20,00	32,00	13	,0	,0	,0	69,2
Trier	Reichsritt. Franken, Rheinl., Schwaben	76,90	17,70	7	42,9	,0	57,1	,0
Worms	Reichsritt. Franken, Rheinl., Schwaben	66,00	32,10	16	12,5	6,3	81,3	,0
Würzburg	Reichsritt. Franken, Rheinl., Schwaben	96,00	2,80	13	,0	,0	100,0	,0

- Dem hohen Adel waren in Köln und Straßburg die Bischofsbesetzungen schon durch die Kapitelstatuten vorbehalten, und in einigen niederrheinisch/westfälischen Bistümern, aber auch im süddeutschen Augsburg war er besonders durchsetzungsfähig.
- Zu einem echten Kräftemessen zwischen mediatem und hohem Adel oder reichsritterlichem und hohem Adel kam es nur sehr selten (vgl. Schaubild 1).

Jenseits von hier vernachlässigten Überlegungen darüber, wie es denn ein Angehöriger des landständischen Adels oder der Reichsritterschaft „fertigtbrachte“, die korporativ organisierte Gemeinschaft seiner Standesgenossen im Domkapitel davon zu überzeugen, ihn und nur ihn zu wählen, veranschaulicht der knappe Überblick, dass in der Frage der Bistumsbesetzungen der „Markt“ in unterschiedliche „Teilmärkte“ zerfiel, auf welche die einflussreichen Dynastien und Adelsgruppen ihre „Marktstrategien“ abstimmten. Entscheidend für die Ausgestaltung der Teilmärkte war offensichtlich die Zusammensetzung der Domkapitel, zu deren wichtigsten Privilegien schließlich die Wahl des Bischofs gehörte²⁶.

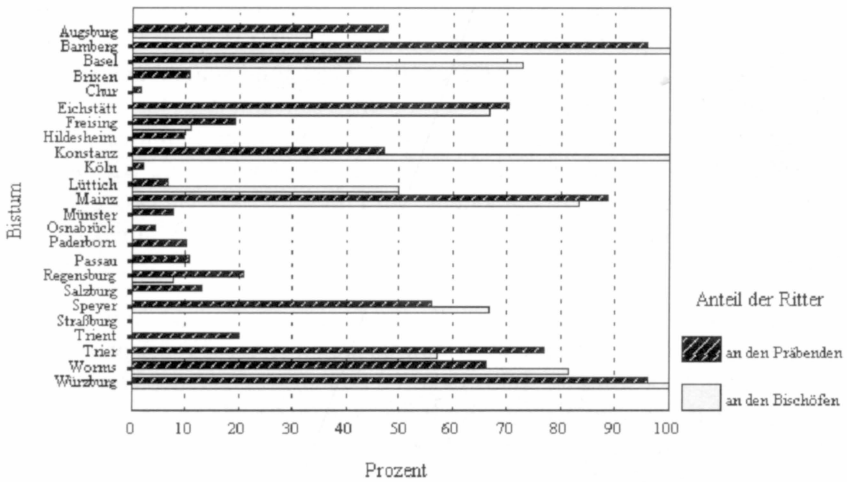
Dies lenkt den Blick auf die ständische Herkunft der Domkapitulare in den einzelnen Bistümern. Das aktive Wahlrecht besaßen alle zum Kapitel zugelassenen Stiftsherren. Der Tabelle ist zu entnehmen, welche Adelsgruppen in den einzelnen Bistümern vorherrschten. Schaubild 2 und 3 veranschaulichen, in welchem Ausmaß die Vorherrschaft einer Adelsgruppe in den Stiftern auch für die Wahl eines Bischofs der eigenen Herkunftsgruppe genutzt werden konnte. Erwartungsgemäß erwies sich die Reichsritterschaft bei Bischofswahlen in den von ihr beherrschten Stiftern als besonders durchsetzungsfähig. Während der norddeutsche mediate Adel trotz dominierender Stellung in „seinen“ Stiftern bei Bischofswahlen meist hinter dem hohen Adel zurückstehen musste, war im Süden insbesondere der österreichische landsässige Adel in den von ihm beherrschten Stiftern bei der Kür eines Bischofs recht erfolgreich. Gemessen an seiner Repräsentanz in den Stiftern hatte der von Wittelsbach abhängige Adel wohl die schlechtesten Karten, einen der Ihren erfolgreich zum Bischof zu küren. Letztlich war bei den Bischofswahlen aus den eigenen Reihen entscheidend, wie viele freundschaftlich, fami-

²⁶ „Nach dem Recht der Kirche und nach der herrschenden Lehre der Kanonisten galt es wohl als Normalfall und als allgemeine Anweisung an die Wähler, nicht aber als zwingende Rechtsvorschrift, einen Bischof de gremio ecclesiae zu wählen. [...] In Deutschland kann es jedenfalls seit der Reformation als Regel gelten, dass die Domkapitel die Bischöfe aus ihrem eigenen Schoß hervorgehen ließen. Soweit es nicht statuarisch festgesetzt war, galt es in den deutschen Kapiteln zumeist als Tradition, auswärtige Bewerber, auch gegen den Wunsch des Papstes, abzuweisen.“ *Feine*, Reichsbistümer (Anm. 2), 55.



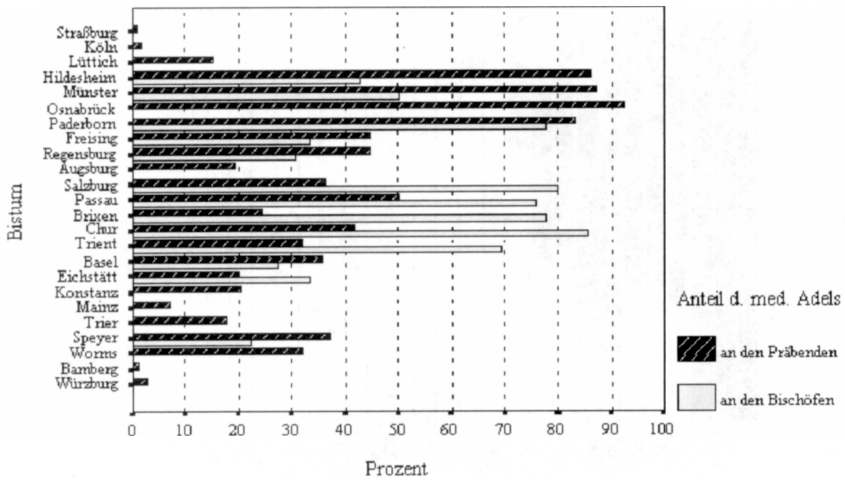
Quelle: nach Kremer (1992)

Schaubild 1: Ständische Herkunft der Bischöfe 1648–1803



Quelle: Zusammengestellt nach Hersche (1984) und Kremer (1992).

Schaubild 2: Die Reichsritterschaft in den Domkapiteln 1601–1803



Quelle: Zusammengestellt nach *Hersche* (1984) und *Kremer* (1992).

Schaubild 3: Der mediate Adeln in den Domkapiteln
1601 bis 1803

liär oder materiell an die eigene Familie gebundene Kapitelmitglieder der jeweilige Kandidat für sich gewinnen konnte. Gerade in reichsritterlich geprägten Stiftern kam der Selbstbehauptung des eigenen Standes große Bedeutung zu, während sich der landständische Adel von den Wünschen der benachbarten Territorialherren angesichts der häufig gegebenen lehensrechtlichen Abhängigkeit, winkender Belohnungen und Bestrafungen nicht unbeeinflusst zeigen konnte. Je nachdem, wie sehr der jeweilige Lehensherr in eigenem Familieninteresse engagiert war, schwankten wohl die Chancen des landständischen Adels, einen Bischof zu stellen.

Festzuhalten bleibt insgesamt, Bischofswahlen waren in hohem Maße von den bistumspolitischen und ständischen Interessen der wählenden Domkapitulare bestimmt. Wenn möglich, scheint man einen Verwandten des eigenen Hauses oder doch zumindest einen Angehörigen der eigenen Adelsgruppierung anderen Kandidaten vorgezogen zu haben. Die reichspolitische Lage, die Politik des Vorgängers, gegenseitige Verpflichtungssysteme wie die Wahlgeschenke der konkurrierenden Kandidaten mögen den Ausschlag dafür gegeben haben, welchem Anwärter aus dem eigenen Adelsverband man den Vorzug gab. Das Interessen- und Machtgefüge variierte sicherlich im Detail bei jeder anstehenden Wahl, doch von

selbstverständlicher Unterordnung der Kapitulare unter die Interessen interessierter Fürsten kann keine Rede sein. Wie vielfach bezeugt, verlangte, die Stimme eines Kapitulars womöglich auch gegen seine ständischen Interessen zu erkaufen, entsprechenden materiellen oder immateriellen Einsatz von Wahlgeschenken, die sich durchaus als Ausdruck gängiger Patronage- und Klientelsysteme interpretieren lassen²⁷. Freilich handelte es sich um Geschenke, die nur dann zu erwarten waren, wenn man sich rechtzeitig vor der Wahl in das Klientel eines Kandidaten einreichte und sich so schon vor der Wahl in der Stimmabgabe festlegte. Ein reges diplomatisches Kommen und Gehen in den einzelnen Bistümern im Zeitraum zwischen dem Tod des alten und der Wahl des neuen Bischofs zeugt von den stattfindenden Wahlwerbungen²⁸. Doch offiziell stand selbst dem Papst und den umgebenden Landesfürsten kein Recht auf Einflussnahme zu. Und die Domkapitel achteten gemeinhin streng darauf, ihr freies Wahlrecht zu behaupten und damit den Ertragswert ihrer Stimme nicht zu mindern. Dies spiegelt auch die Ausgestaltung des Wahlzeremoniells wider. Freilich war ebendort auch exklusiv die Anhörung einer externen Kraft verankert: der eingangs erwähnte Empfang des kaiserlichen Wahlgesandten durch die Kapitulare. Die Anhörung der kaiserlichen Botschaft stellt damit die einzige Station im offiziellen Wahlablauf dar, in der nicht das Domkapitel allein über symbolische Formen und Inhalte des Wahlgeschehens im engeren Sinne bestimmte, sondern sich das Interesse des obersten Lehn- und Schutzherren, des Kaisers, im Zeremoniell Ausdruck verschaffen konnte. Am Beispiel einiger Würzburger Wahlen sei der Ablauf des offiziellen Zusammentreffens der Domkapitulare mit dem kaiserlichen Wahlgesandten näher beleuchtet.

Beispiel 1: Mitten im Dreißigjährigen Krieg verstarb Ende Juli 1642 Bischof Franz von Hatzfeld. Die Situation im Bistum war desolat²⁹. Die

²⁷ Vgl. *Wolfgang Reinhard*, Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen, München 1979; *Volker Press*, Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich, in: Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Antoni Maczak, München 1988, 19–46. Zu den einschlägigen Bemühungen Lothar Franz von Schönborns vgl. *Alfred Schröcker*, Der Nepotismus des Lothar Franz von Schönborn, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 43 (1980), 93–157; *Alfred Schröcker*, Die Patronage des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729), Wiesbaden 1981.

²⁸ Für die Wahl Johann Philipp von Schönborns zum Kurfürsten von Mainz 1647 und die Rolle Frankreichs vgl. die Schilderungen bei *Loewe*, Frankreich (Anm. 5).

²⁹ Vgl. zur Wahl: *Georg Mentz*, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz und Bischof von Würzburg und Worms, 2 Bde., Jena 1896/1899, insb. 15; *Friedhelm Jürgensmeier*, Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) und die Römische Kurie. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts, Mainz 1977, insbesondere 34–36.

Besetzung des Bistums durch den protestantischen Feind, die Verpflegung von feindlichen und verbündeten durchziehenden militärischen Verbänden und andere Kriegsfolgen mehr hatten das Bistum so sehr belastet, dass jetzt sogar die materiellen Mittel fehlten, um ein würdevolles Begräbnis auszurichten³⁰. Das Domkapitel war sich darin einig, dass angesichts des *elenden Zustands* und der herrschenden Gefahr vor allem eines Not tat, nämlich möglichst rasch einen neuen Regenten zu wählen, um wenigstens die politische Handlungsfähigkeit des Bistums wieder herzustellen. Man beraumte die Wahl bereits zwei Wochen später, auf den 14. August an. Die Formulierungen, die im Protokoll für den Umgang mit dem schließlich eintreffenden kaiserlichen Wahlgesandten, Johann Adolf von Schwarzenberg, gefunden wurden, machen deutlich, dass der kaiserliche Gesandte kein gern gesehener Gast war. Wie das Protokoll vermerkte, hatte der kaiserliche Gesandte am 12. August beim Domdechanten um Audienz gebeten, aber dieser habe ... *ihre Gnaden auf heut vor das Capitul* verwiesen, und das Kapitel beschloss, *daß ihm alleweg die Audienz nicht abzuschlagen*. Ausführlich berichtet das Protokoll von der prächtigen Ausstattung des Stuhles, der für ihn bereit gestellt wurde, davon, wer ihm wie entgegen ging und dass man die Rede Schwarzenbergs traditionsgemäß stehend anhörte. Der kaiserliche Gesandte sagte, natürlich wolle seine kaiserliche Majestät dem Kapitel keinen Kandidaten vorschreiben, man müsse das Wahlergebnis in Gottes Hand legen. Doch die Wahl eines geeigneten Bischofs sei auch von großer Relevanz für die Geschicke des Reiches, auch, daß der Kaiser als oberster weltlicher Herr das Bistum Würzburg weiterhin nach Kräften unterstützten werde. In seiner Antwort bedankte sich der Vertreter des Domkapitels artig und *untertänigst*, teilte mit, daß die Wahl am folgenden Tag stattfinden werde, *zu Gott hoffend, es werde seine göttliche Allmacht dem Fürstentum wiederum ein solches Oberhaupt gnädiglich bescheren, welches ihrer kaiserlichen Majestät und dem ganzen heiligen Römischen Reich getreu und gehorsam, dem allgemeinen Wesen erspriesslich sein, und diesem armen viduierten Stift Würzburg wohl vorstehen, und dessen splendor nach möglichen Kräften conservieren*³¹. Am folgenden Tag wählte das Domkapitel mit Johann Philipp von Schönborn einen neuen Bischof, der erklärtermaßen nicht zur kaiserlichen Partei gehörte. Wie schon die Antwort des Kapitels auf die Rede des kaiserlichen Gesandten erwarten ließ, hatten sich die Domherren für einen Repräsentanten einer dritten katholischen Kraft im Reich entschieden. Der neue

³⁰ Vgl. zum Ablauf des Interims und der Wahl, Staatsarchiv Würzburg, Würzburger Domkapitelprotokoll des Jahres 1642, Bd. 89; hieraus auch die folgenden Zitate.

³¹ Staatsarchiv Würzburg, Würzburger Domkapitelprotokoll des Jahres 1642, Bd. 89, 192 Vorder und Rückseite.

Fürstbischof hatte vor allem eines im Sinn, möglichst schnell zu einem Reichsfrieden zu kommen, der die geplagten Bistümer aus den von Hausmachtinteressen diktierten Konflikten des Kaiserhauses heraushielt. In diesem Sinne wurde Johann Philipp von Schönborn als Würzburger Landesherr und schließlich Kurfürst von Mainz in den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden tätig.

Beispiel 2: Mitte August 1724 verstarb Bischof Johann Philipp Franz von Schönborn³². Er hatte nur fünf Jahre regiert, war im Wesentlichen durch seinen absolutistisch geprägten Regierungsstil aufgefallen und hatte die Bistumskassen durch den sprichwörtlichen schönbornschen „Bauwurm“ stark belastet. Seine Beliebtheit als Regent dürfte bei den Domherren äußerst begrenzt gewesen sein. Doch das Domkapitel sah sich anlässlich der anstehenden Wahlen mit einer mächtigen Schönbornschen Partei im Reich konfrontiert, welche die Wahl eines Bruders des Verstorbenen, seines Zeichens langjähriger Reichsvizekanzler in Wien und Koadjutor in Bamberg, betrieb. In seinem Sinne intervenierte auch der Kaiserhof in Wien. Wie schlug sich diese Kräftekonstellation bei der Anhörung des kaiserlichen Gesandten durch das Domkapitel nieder? Die Wahlprotokolle des Domkapitels vermelden lapidar, der kaiserliche Gesandte, Wurmbrand, beanspruche für seinen Empfang das gleiche Zeremoniell, das bei der Wahl 1719 angewandt wurde, und das Kapitel sei gerne bereit, dieses zu gewähren. Wie gewohnt, berichtet das Protokoll ausführlich über die Ausstattung des Stuhls des kaiserlichen Gesandten, seinen Empfang und die stehende Anhörung seiner Rede seitens des Domkapitels³³. Wurmbrand gab bekannt, dass seine Majestät, in *der ungezweifelten Hoffnung lebte, es würde ein hochwürdiges Gremium den Verlust dieses rühmlich Fürsten mit Erwählung eines tauglich würdig und den Reichsgeschäften wohlerfahrenen andern subiecti zu ersetzen geflissen sein.* Dazu obligiere die Herren Eligentes ihre Pflichtschuldigkeit gegen Gott, die katholische Religion, Kirche und Hochstift, dann gegen ihre kaiserliche Majestät als höchstem Reichsoberhaupt und der deutschen Stifter oberster Vogt und Schutzherr und gegen das heilige Römischen Reich. *Dagegen sie sich kaiserlicher allerhöchster Huld und Gnad versichert halten könnten.* Das Kapitel bedankte sich mit *alleruntertänigster* Erkenntlichkeit für den allzudeutlichen kaiserlichen Wink und ließ wissen, man sei von jeher von Fürsten regiert worden, die Treue gegen ihre kaiserliche Majestät und das durchlauchtigste Erzhaus Österreich an den Tag gelegt hätten. Im übrigen sei im ganzen Wahlgre-

³² Zum Wahlgesehehen vgl. *Günter Christ*, Die Würzburger Bischofswahl des Jahres 1724, 1. und 2. Teil, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 29 (1966), 454–501 und 689–726.

³³ Staatsarchiv Würzburg, Domkapitelprotokoll des Jahres 1724, 283 ff.

mium keiner zu finden, der nicht treu zum Kaiser stehe. *So zweifelte man nicht, eine solche Wahl zu tun, wodurch sowohl Gottes als ihre Kaisers Majestät und des ganzen deutschen Vaterlands Ehr und Glorie ersprießlich befördert werden sollte.* Am folgenden Tag, am 4. Oktober 1719, kürte das Kapitel einen neuen Bischof entgegen den Wünschen des Kaiserhauses. Mit Christoph Franz von Hutten wählten die Herren Eligentes einen Vertreter ihrer ureigenen Interessen, einen Repräsentanten der Reichsritterschaft, der wohl, anders als der Schönbornsche Vorgänger, die verbriefte Teilhabe des Domkapitels an der Bistumsregierung einzuhalten versprach. Die anscheinend mit Reichstraditionen wenig erfahrenen österreichischen Ratgeber des Kaisers waren ungemein entrüstet und suchten die Wahl als bereits vor dem eigentlichen Wahltag entschiedene und damit unzulässige Verabredung zu diskreditieren, denn nur so konnten sie sich offensichtlich erklären, daß der zum Ausdruck gebrachte Wille des Kaisers im Wahlverfahren missachtet wurde, einen *tauglich würdig und den Reichsgeschäften wohlerfahrenen* Kandidaten, mithin den Reichsvizekanzler, zu erwählen. Mit dieser Sichtweise trafen die österreichischen Kommentatoren sicherlich den Kern des Geschehens, doch so ungewöhnlich und „empörend“ war der Vorgang nicht. Entsprechend hielt sich das in Bistumswahlen erfahrene Haus Schönborn mit öffentlicher Kritik zurück, Überlegungen in Wien, gegen die Wahl vorzugehen, verliefen schließlich im Sande. Ohnehin hätten keine realistischen Chancen bestanden, die Wahl anzufechten.

Beispiel 3: Bereits fünf Jahre später musste in Würzburg erneut zur Wahl eines Bischofs geschritten werden. Das Domkapitel ließ sich diesmal bis zur Wahl des neuen Fürsten fast zwei Monate Zeit und beschäftigte sich als Zwischenregierung intensiv mit der Vergabe von Ehrentiteln, Pfründen und Ämtern an die eigenen „Freunde“. Danach erst schritt man zur Wahl des Schönbornschen Kandidaten, den man fünf Jahre zuvor abgelehnt hatte. Offenbar war allen Beteiligten klar gewesen, wen es zu wählen galt. Diesen Eindruck vermitteln jedenfalls die Wahlprotokolle³⁴. Anhand der Aufzeichnungen über frühere Wahlen hatte sich das Kapitel über den korrekten Ablauf der Wahl informiert und bereitete dem kaiserlichen Gesandten, Minister Graf von Harrach, den üblichen Empfang. Dieser orientierte seine Rede an den tradierten Inhalten³⁵. Er verkündete, seine kaiserliche Majestät zweifle nicht, das Kapitel werde *einen würdigen und deren Reichsgeschäften wohl erfahrenen Bischof wählen*, zumal er schon vernommen habe, *daß die Herren Eligentes ihre Absicht allbereits auf eine solche Person gestellet*, die dem Reich so viele Dienste bereits geleistet habe, *darumben ein hochwürdiges*

³⁴ Staatsarchiv Würzburg, Domkapitelprotokoll des Jahres 1729, 122 ff.

³⁵ Protokoll des Gesandtenempfangs: ebd., 285 ff.

Domcapitul in ihro kayserliche allermildeste Hulden und Gnad um so mehreres versichert halten könnte. Der antwortende Domdechant bedankte sich auf die übliche Weise und versicherte, die mit göttlichem Beistand stattfindende Wahl werde erweisen, wie sehr man sich der kaiserlichen Aufmerksamkeit bewußt sei.

Die als Beispiele gewählten Zusammentreffen zwischen Domkapitel und kaiserlichem Gesandten im Rahmen anstehender Bischofswahlen brachten, bezogen auf die mögliche Wahlbeeinflussung durch Wien, mithin unterschiedliche Ergebnisse. Fragte man 1642 gar nicht erst nach den Wünschen des Kaisers, so hatte sich das Kapitel 1724 vorab auf einen dem Kaiser keineswegs genehmen Kandidaten festgelegt, und sich fünf Jahre später für einen zukünftigen Bischof entschieden, der den kaiserlichen Wünschen voll entsprach. In den zeremoniellen Formen verliefen die beschriebenen Empfänge jedoch nach dem gleichen Muster. Begrüßung und Empfang des Gesandten erfolgten nach tradierten Regeln. In der äußeren Ausstattung beachteten die beteiligten Parteien streng die vorangegangenen Wahlen und forderten mitunter explizit die Einhaltung des tradierten Zeremoniells ein. Eine Zeremonielldefinition wie beispielsweise die von Christian Lünig scheint auf den ersten Blick die beschriebenen Formen des Gesandtenempfangs zu charakterisieren. Lünig verstand unter Zeremoniell vorrangig ein Ordnungssystem, wonach sich Fürsten und ihre Gesandten zu verhalten hatten, *um sich dadurch bey Unterthanen und Frembden in gutem Ansehen zu erhalten, auch keinem weder zu viel noch zu wenig zu thun*³⁶. Tatsächlich achteten die Akteure besonders intensiv darauf, dass den beteiligten Parteien und ihren Rechten Genüge getan werde. Auch die inhaltliche Ausgestaltung der Gesandtenrede folgte tradierten Mustern. Der kaiserliche Gesandte anerkannte mit seiner Rede das freie Wahlrecht des Domkapitels und verzichtete dennoch nicht auf den deutlichen Hinweis, dass die kaiserliche Unterstützung für das Bistum bei der Wahl eines genehmen Kandidaten möglicherweise größer als bei der Wahl eines unerwünschten ausfallen könne. Je nach Bewerberlage ließ der Gesandte eine indirekte Empfehlung einfließen oder er verzichtete auf solche Fingerzeige. Auch die Gegenrede des Domkapitels folgte vorgegebenen Mustern. Der Dank an den kaiserlichen Oberherren für sein Interesse, die Versicherung untertänigster Treue und das Versprechen, einen an der Wohlfahrt von Reich und Kirche interessierten Bischof zu wählen, gehörten offensichtlich zu den standardisierten Antwortfloskeln. Daneben blieb Raum, den kaiserlichen Wünschen in mehr oder weniger deutlicher Form Absage oder Zustimmung zu erteilen, ohne den vorgegebenen Rahmen des Emp-

³⁶ Christian Lünig, *Theatrum Ceremoniale Historico-Policum*, 3 Bde., Leipzig 1719/1720; hier Bd.1 Leipzig 1719, 2.

fangs zu sprengen. Aber die ausgeführten und andere Beispiele mehr veranschaulichen, dass zum Zeitpunkt des offiziellen Empfangs des kaiserlichen Gesandten, das Wahlergebnis gemeinhin bereits feststand und dass von den nunmehr öffentlich mehr oder minder deutlich verkündeten Wünschen des Kaisers kein neuerlicher Einfluss auf das Wahlgesehen zu erwarten war.

Warum legten die beteiligten Parteien dennoch so viel Wert darauf, die traditionelle Anhörung des kaiserlichen Gesandten beizubehalten, und warum hielt sich dieser Teil des Wahlzeremoniells bis zum Ende des Alten Reiches? Was war der eigentliche Zweck einer subtil ausgestalteten öffentlich demonstrierten Wahlbeeinflussung seitens des Kaisers, wo doch die freie Wahl zu den verbrieften und vornehmsten Rechten der Domkapitulare zählte? Man mag vermuten, dass sich die kaiserlichen Gesandtschaften vor allem auf Wahlen mit unsicherem Ausgang konzentrierten. Denn es war selbstverständlich nicht bei allen anstehenden Bischofswahlen davon auszugehen, dass sich die Kapitulare auf einen konsensfähigen Kandidaten einigen konnten. Falls eine Kampfabstimmung zu erwarten war, mochte der zeremoniell eingebundenen Gesandtenrede am Tag vor der Wahl durchaus Gewicht zukommen. Wahrscheinlich ist dies jedoch nicht, denn die Kapitulare ließen sich für die „richtige“ Stimmabgabe bekanntermaßen von den jeweiligen Werberrn gerne belohnen. Und die Gaben fielen um so größer aus, je früher man der Werbung Gehör schenkte. Ein Teil der symbolisch zur Schau gestellten kaiserlichen Wahlbeeinflussung mag daher eher darauf ausgerichtet gewesen sein, die Stellung des Kaisers zu „seinen“ Stiftern nach außen zu demonstrieren. Schließlich war es dem Kaiser als oberstem Lehnsherrn exklusiv vorbehalten, offiziell und öffentlich auf die freie Bischofswahl Einfluß zu nehmen. Andere Potentaten konnten im Verborgenen mit politischem Druck und materieller Belohnung Stimmen kaufen, doch nur ihre Majestät mußte vom Domkapitel angehört werden. Es mag sich von Fall zu Fall durchaus in die Strategien des Kaiserhofes gegenüber dritten Parteien eingefügt haben, diesem Privileg zeremoniellen Ausdruck zu verleihen.

Doch es war keineswegs nur der Kaiserhof, der an den überlieferten symbolischen Formen der Bischofswahl festhielt. Auch die Kapitel zelebrierten mit Eifer das tradierte Wahlverfahren jenseits aller Vorabsprachen. Auch ihnen ging es im offiziellen Wahlverfahren, bei der Anhörung des kaiserlichen Wahlgesandten sicherlich nicht darum, den „richtigen“ Fürsten auszuwählen. Die Pflege des althergebrachten Wahlablaufs verschaffte vielmehr einer ihnen genehmen Sichtweise der Bischofswahl den adäquaten symbolischen Ausdruck: der Bischofswahl als uneingeschränktes ausschließliches Recht der Kapitulare. In einer den Reichs-

stiftern keineswegs immer freundlich gesinnten Umgebung versah das Wahlzeremoniell das freie Wahlrecht des Kapitels mit den höheren Weihen der Recht stiftenden und Recht sichernden Tradition. Das Wahlverfahren gegen den Wandel der Zeit zu immunisieren, verlangte freilich die Beibehaltung des überlieferten Zeremoniells als Ganzes und ließ Veränderungen auch an Teilen des Wahlzeremoniells grundsätzlich nicht zu.

Die zeitgenössische Fachliteratur begriff Zeremoniell in erster Linie als Ausdruck von Ordnungssystemen oder als symbolische Veranschaulichung von Macht-, Bedeutungs- und Hierarchiekonstellationen³⁷. Den traditionswahrenden oder traditionsstiftenden Einsatz von Zeremoniell zur Absicherung der eigenen Rolle und Rechte jenseits des aktuellen Anlasses hatten die meist von außen zuschauenden Autoren der Zeremonialliteratur offenbar nicht deutlich im Blick. Eine Analyse dieser Qualität von Traditionen, wie sie beispielsweise Eric Hobsbawm mit seinem Konzept von der Erfindung von Traditionen vornimmt³⁸, mag eher erklären, welche Bedeutung selbst sinnenleerten Anteilen des Bischofswahlzeremoniells wie der Anhörung des kaiserlichen Gesandten zukam. Und so war die scheinbar offene Anhörung der kaiserlichen Botschaft zu einem Zeitpunkt, bei dem es eigentlich nichts mehr zu fordern und nichts mehr zu antworten gab, vielleicht nur Teil einer symbolisch zur Schau gestellten Botschaft mit dem Inhalt: „Das war schon immer so, schon immer wählte auf diese Weise das Domkapitel frei mit göttlichem Beistand seinen neuen Fürsten. Hieran wird auch in Zukunft nichts zu ändern sein.“

³⁷ Viele der bekanntesten zeitgenössischen Zeremonialwerke, die im übrigen eher von bürgerlichen Betrachtern als von Akteuren verfaßt wurden, begreifen Zeremoniell als symbolhaften Ausdruck des Umgangs mit Hierarchie und Fragen der Rangfolge; so z. B.: *Gottfried Stieve*, *Europäisches Hoff-Ceremoniel*, Worinnen Nachricht gegeben wird, Was für eine Beschaffenheit es habe, mit der Praerogativ, und dem daraus fliessenden Ceremoniel, Leipzig 1715; vgl. *Volker Bauer*, *Hofökonomie*, Wien 1997; *Miloš Vec*, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat*, Frankfurt 1998.

³⁸ *Eric J. Hobsbawm*, *Das Erfinden von Traditionen*, in: *Kultur & Geschichte*, hrsg. v. Christoph Conrad/Martina Kessel, Stuttgart 1998, 97–118; vgl. auch: *Eric J. Hobsbawm/Terence Ranger* (Hrsg.), *The Invention of Tradition*, Cambridge 1983.

Rangstreite auf Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren

Von Johannes Helmraath, Berlin

Quot erant reges, tot frequenter agebantur super eminentia sedium protestaciones (Johannes von Segovia¹).

Daß die beiden großen auf Reichsboden tagenden Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449) für das Rahmenthema dieses Bandes singuläres Anschauungsmaterial bieten, wird sogleich plausibel: In Basel waren neben der differenzierten geistlichen Hierarchie vom Kardinal bis hinunter zum Pfarrer auch die weltlichen Monarchen, nicht weniger als 11 Könige und 18 Herzöge, vertreten. Dies geschah im Zuge jener hochmittelalterlichen „Umbildung“ (Albert Hauck) von den Bischofssynoden der Alten Kirche zu Repräsentationsforen der gesamten Christenheit inklusive der weltlichen Mächte, geschart um den Papst. Sie nahm im IV. Lateranum 1215 eindrucksvolle Form an, prinzipiell auch in den Folgekonzilien von Lyon 1245 und 1274 sowie Vienne 1311. Für die großen Reformkonzilien von Konstanz und Basel traf diese neue Qualität, Kirchensynode und zugleich europäischer Gesandtenkongreß zu sein, in noch höherem Maße zu. Wann hatte es das bisher gegeben, daß die Könige von Schweden und Polen mit den Königen von England und Aragon, daß der Kaiser, der König von Frankreich ebenso wie der von Schottland und Kastilien, vertreten durch zumeist geistliche Prokuratoren, in einem Raum zusammen tagten, und das über Jahre hinweg? Eben weil dies noch nie geschehen war, entstanden auch kaum kalkulierbare neue Probleme. Allein schon wegen seiner Zusammensetzung bildete das Konzil geradezu ein internationales „*theatrum precedentiae*“ oder, wie Paul Ourliac es – Stichwort „Abschottung“ – formulierte: „*un champ clos, ou éclatent toutes les querelles*“².

Abkürzungen: MC = Monumenta Conciliorum Generalium seculi decimi quinti, 4 Bde., Wien und Basel 1857–1935. – CB = Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, hrsg. von Johannes Haller u. a., 8 Bde., Basel 1896–1936.

¹ MC 2, 365 Z. 18.

² Paul Ourliac, in: *L'Église au temps du Grand Schisme et de la crise conciliaire (1378–1449)* (Histoire de l'Église depuis les origines jusqu'à nos jours, fondée par A. Fliche et V. Martin, Bd. XIV/1), Paris 1962, 249.

I.

Die Forschung gewöhnt sich daran, Rangstreitigkeiten, ein ubiquitäres Phänomen bei diplomatischen Begegnungen, auf Stände- und Reichsversammlungen, nicht mehr primär als lästigen Defekt, als Getue um „bloße Äußerlichkeiten“ zu empfinden, sondern geradezu als Ausdruck des Systems, als Realisierung von Politik; einer Politik, deren Voraussetzung eben in der „differenzierten Positionierung“ (Sikora) aller Beteiligten besteht. So wird gerade im Sog des allgemeinen Forschungsinteresses für die symbolisch-prestigiösen Formen von Herrschaft, für Zeremoniell und Ritual³, auch die Rang- und Präzedenzproblematik⁴ als ergiebiges Thema

³ Die Literatur wächst ins Uferlose. Genannt sei hier nur die instruktive Einführung und umfassende Bibliographie von *Werner Paravicini*, Zeremoniell und Raum, in: Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, hrsg. von Werner Paravicini (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, 11–38, bes. 20 f. Siehe auch *ders.*, Die ritierlich-höfische Kultur des Mittelalters (edg 32), München 1994, sowie *Rainer A. Müller*, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit (edg 33), München 1995, 35–42, 83 f., 102 (Lit.), sowie den Band Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation im MA, hrsg. von Heinz Duchhardt und Gert Melville (Norm und Struktur 2) Köln/Weimar/Wien 1997. Für Früh- und Hochmittelalter vor allem die Arbeiten von *Gerd Althoff*, etwa: Verwandte, Freunde und Getreue, Darmstadt 1990, bes. 182–211; *ders.*, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Friede und Fehde, Darmstadt 1997.

⁴ Die beiden methodisch wie bibliographisch am meisten weiterführenden Beiträge der jüngeren Zeit: *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. von Johannes Kunisch (ZHF Beiheft 21), Berlin 1998, 91–132 (u. a. mit beginnender Aufarbeitung auch der barocken Zeremonial-Literatur), und *Karl-Heinz Spieß*, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum (Anm. 3), 39–62. – Für die frühere Zeit instruktiv: *Hans-Werner Goetz*, Der „rechte Sitz“. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: Symbole des Alltags, Alltag der Symbole. Festschrift Harry Kühnel zum 65. Geb., Graz 1992, 11–47, sowie *Joachim Bumke*, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im späten Mittelalter (dtv 4442) München 1986, 248–254. – Als diachrone Fallstudie in ihrer Genauigkeit bisher singulär: *Thomas Wülich*, Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzögen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (ca. 1460–1535), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 134 (1994), 8–166; als städtisches Beispiel: *Johannes Helmraith*, Sitz und Geschichte. Köln im Rangstreit mit Aachen auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hrsg. von Hanna Vollrath und Stefan Weinfurter (Kölner Historische Abhandlungen 39), Köln/Weimar/Wien 1993, 719–760; *ders.*, Kölner Geschichtsbewußtsein. Der Rangstreit mit Aachen nach einem Bericht des Humanisten Enea Silvio Piccolomini, 1454, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hrsg. vom Förderverein

erkannt. Rang und Prestige finden auch visuell ihre wahrnehmbare Abbildung in Schreit- und Sitzfolge, in Präcedenz und Präsedenz. Die Session konnte insofern „grundsätzlich die Verfassungswirklichkeit widerspiegeln“⁵ und mithin auch seismographisch auf geänderte Realitäten reagieren. Doch darf das nicht als simpler Mechanismus verstanden werden. Es gab ebenso inveteriert irrationale Rangfolgen, die kein rationales fundamentum in politicis besaßen (etwa das Ranking der deutschen Reichsstädte); zum anderen bestand eine Wechselwirkung dergestalt, daß etwa auf Reichstagen nicht nur der aktuelle Rang die Session, sondern umgekehrt die Session (im Reichstag) den aktuellen Rang auch außerhalb bestimmte⁶. Es ist zu fragen, ob die Konzilien nicht genauso verstanden werden müssen. Zwar wurden die – eher seltenen – gesetzlichen Regelungen und die bestehenden Traditionen und Usancen im Prinzip akzeptiert und für legitim gehalten, aber sie galten nicht als unverrückbar, unterlagen politischer Kontingenz und wurden so durch Kompetition ständig herausgefordert und in Frage gestellt. Denn, um Gabriel Le Bras zu zitieren: „Le droit laisse hors de ses prises la plupart des ambitions qui dévorent un monde assoffié de prestige“⁷. War ein Konflikt um den Honor da, wurde er daher mit großer Energie, ja mit heiligem Ernst ausgetragen – und er mußte es werden; keine Rede von der – scheinbaren – Lockerheit eines Shakespearischen „You know Your own degrees, sit down.“ (Macbeth III,4 v.1).

II.

Praezedenz- und Sessionsfragen gehörten mithin strukturell zum Phänomen der Höfe und der politischen Versammlungen, also auch, unter spezifischen Bedingungen, zur Geschichte der Allgemeinen Konzilien. In den kirchlichen Ordines und Zeremonialvorschriften finden sich des öfteren Paragraphen zum *ordo sedendi in concilio*⁸. Für die großen Gene-

Geschichte in Köln e.V., Band 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit 1396–1794, hrsg. von Joachim Deeters und Johannes Helmraht, Köln 1996, 84–90.

⁵ Spieß, Rangdenken (Anm. 4), 43.

⁶ So treffend *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als Verfahren (Anm. 4), 102, 112 f. Zur Rangfolge der Reichsstädte *Helmraht*, Sitz und Geschichte (Anm. 4), 724 f.

⁷ *Gabriel Le Bras*, Institutions ecclésiastiques de la Chrétienté médiévale, II^{ème} partie, Livres II à V (Histoire de l'Église depuis les origines jusqu'à nos jours, fondée par A. Fliche et V. Martin, Bd. 12) Paris 1964, 266, innerhalb eines wenig beachteten Kapitels „Les prestiges“.

⁸ Das Thema bedürfte durchgängiger Untersuchung. Vgl. etwa: Pontificale Romano-Germanicum = Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle, ed. *Cyrille Vogel/Reinhard Elze*, 3 Bde. (Studi e testi 226/ 227/ 269), Vatikanstadt 1963/1972, hier Bd. 1, 269–274 c.79,2; (*Agostino Patrizi Piccolomini*): Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum S. Romanae ecclesiae Libri tres non

ralkonzilien des späten Mittelalters sind z.T. eigene Sessionsregeln bekannt, so für Lyon II⁹ und Vienne¹⁰. Dieses sollte dann für hundert Jahre das letzte Konzil gewesen sein. Die zur Bewältigung des Großen Schismas tagenden Konzilien mußten die dort gewonnenen Erfahrungen mit Rangfragen bei gänzlich veränderter politischer Mächtekonstellation erst wieder neu machen; zuerst das durch Kardinäle veranstaltete Pisanum von 1409¹¹, dann vor allem das Konzil von Konstanz¹², das erste

ante impressi, Rom 1485 (mehrere Auflagen, darunter Venedig 1516 unter dem Namen des Ebf. von Korfu, Christophorus de San Marcello; ND Ridgewood 1965) hier LVIII-LXII (c.2: de loco et sedibus concilii; c.3: ordo sedendi in concilio). Dazu *Bernhard Schimmelpfennig*, Zum Zeremoniell auf den Konzilien von Konstanz und Basel, in: QFIAB 49 (1969), 272–292; *Richard Kay*, The Conciliar Ordo of Eugenius IV, in: *Orientalia Christiana Periodica* 31 (1965), 295–304; wieder in: *ders.*, Councils and clerical culture in the medieval West (Variorum collected studies series 571), Aldershot [u. a.] 1997, Nr. XVI. Vgl. jetzt: Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters (Ordines de celebrando concilio) [MGH LL], hrsg. von *Herbert Schneider*, Hannover 1996, sowie *Johannes Laudage*, Ritual und Recht auf päpstlichen Reformkonzilien (1040–1123), in: AHC 29 (1997), 287–334.

⁹ *Mansi* 23, 610; dazu *Burkhard Roberg*, Zur Überlieferung und Interpretation der Hauptquelle des Lugdunense II von 1245, in: *Annuario Historiae Conciliorum (=AHC)* 22 (1990; ersch. 1992), 31–67, hier 37–47 zur Sitzordnung.

¹⁰ Zur Sitzordnung in Vienne nach dem Ceremoniale des Kardinals Cajetan Stefaneschi: *Ewald Müller*, Das Konzil von Vienne 1311–1312. Seine Quellen und seine Geschichte (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 12), Münster 1934, 86 f., mit Edition ebd. 670 f. nach Avignon, Musée Calvet ms. 1706 fol. 3^v–4^r; *Franz Ehrle*, Ein Bruchstück der Acten des Concils von Vienne, in: ALKG 4 (1888), 361–470, hier 434; und *ders.* Zur Geschichte des päpstlichen Hofceremoniells im 14. Jahrhundert, in: ALKG 5 (1889), 565–602, hier 575–583.

¹¹ Zu Rang- und Sessionsfragen auf dem Pisanum: *Mansi* 27, 116 und 361B (die Kardinäle sitzen in einer Reihe vor dem Altar frontal den anderen Konzilsteilnehmern im Kirchenschiff gegenüber). Die Sitzordnung des Parallelkonzils von Perpignan 1409/10 bei *Marc Dykmans* (Ed.), *L'oeuvre de Patrizi Piccolomini ou le cérémonial papal de la première renaissance*, Bd. 3, (Studi e testi 294), Città del Vaticano 1983, 410 f., 414–416. In Basel rekurierte man für die Zulassungs- und Praezedenzfragen auf ein schriftliches Teilnehmerverzeichnis des Pisanum (*in libris de gestis concilii illius reperitur ordo*); MC 2, 368 f. c. XXXIV.

¹² 1. Sessio 1414 Nov. 16: *quod aliqui ex considentibus non erunt in sedibus debitis collocati ... decernimus, quod ex sessione huiusmodi nulli ecclesiae vel personae praeiudicium generetur*; Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ed. Istituto per le scienze religiose, cur. *Giuseppe Alberigo*, Bologna ³1973, 406 Z. 38–41; lat.-deutsche Ausg.: Dekrete der ökumenischen Konzilien, hrsg. von *Joseph Wohlmuth*, Paderborn 2000, 406 Z. 38–41. Zur Sitzordnung siehe *Hermann von der Hardt* (Ed.), *Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium de universali ecclesiae reformatione, unione et fide ...*, 7 Bde., Francofurti et Lipsiae 1696–1700, 1742, hier Bd. 5, 52–57, 102–107. Die Rangproblematik ist für das Konstanzer Konzil weit weniger gut dokumentiert als für das Basler. Die beiden wichtigsten jüngeren Opera, *Walter Brandmüller*, *Das Konzil von Konstanz 1414–1418*, 2 Bde. (Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), Paderborn 1991–1997, und *Ansgar Frenken*, *Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414–1418) in den letzten 100 Jah-*

auf deutschem Boden überhaupt. Bis zum Folgekonzil im – wiederum deutschen – Basel hatten sich die politischen Gewichte in Europa nochmals gravierend verlagert.

Das Basler Konzil¹³ erscheint aus einer Reihe von Gründen als singulär in der Konzils- und Versammlungsgeschichte: zunächst schlicht wegen seiner Dauer – die 18 Jahre gehören ins synodale Guinness-Buch der Rekorde. Zum anderen wurde hier tatsächlich in gewissem Maß eine „Theorie“, die konziliare, auch in institutionelle Formen gegossen. Gerade über korporative, überpersonale Repräsentation wurde in Basel auf einem Niveau reflektiert und geschrieben, wie es auf der Ebene der partiell durchaus vergleichbaren Reichstage niemals der Fall sein sollte¹⁴. Die praktischen Konsequenzen bestanden in einer stark ausweiteten Zugangsberechtigung innerhalb des Klerus bis hinab zum Pfarrer, in einem egalitären Stimmrecht, Majoritätsprinzip und erstmals in einer veritablen Geschäftsordnung¹⁵. Diese legte ein bestimmtes Beratungs- und Beschlußbildungsverfahren fest und machte es einklagbar.

ren (*Annuaire Historiae Conciliorum* 25,1–2), Paderborn 1993 (ersch. 1995), widmen ihr wohl daher keine ausdrückliche Aufmerksamkeit.

¹³ Zu Sitzordnung und Rangstreitigkeiten des Basler Konzils ebenso knapp wie grundlegend: *Hermann Heimpel*, Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Skizze eines Themas, aus dem Nachlaß hrsg. von Johannes Helmrath, in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift Erich Meuthen zum 65. Geburtstag, hrsg. von Johannes Helmrath und Heribert Müller in Zusammenarbeit mit Helmut Wolff, Bd. 1, München 1994, 1–9 (siehe auch unten Anm. 32). Zuvor bereits *ders.*, Eine unbekannte Schrift über die Kurfürsten auf dem Basler Konzil, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, Festschrift Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1984, 469–482. Für das Sessionsthema erstmals Sensibilität entwickelte *Werner Sieberg*, Studien zur Diplomatie des Basler Konzils, Phil. Diss. (masch.) Heidelberg 1952, 46–64. Ferner *Johannes Helmrath*, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (Kölner Historische Abhandlungen 32), Köln/Wien 1987, hier 322–326 (Lit.); *Paul Lazarus*, Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und Behördenorganisation (Historische Studien 100), Berlin 1912 (ND Vaduz 1965), zur Sitzordnung 145–147; *Erich Meuthen*, Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte (Rheinisch-Westfälische Akad. der Wiss./Geisteswiss. Vorträge G 272), Opladen 1985, bes. 26–35 zu den Fürsten(gesandten) im Rahmen der Bedeutung des laikalen Elements auf den spätmittelalterlichen Generalkonzilien; *Heribert Müller*, Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil, 2 Bde. (Konziliengeschichte. Reihe B), Paderborn 1990, Bd. 2, 922 s.v. „Rangstreite“.

¹⁴ Zur entsprechenden Reichs(tags)problematik siehe *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als Verfahren (Anm. 4), 111–116. Zum Problem der Repräsentation im Konziliarismus sei hier nur genannt: *Hasso Hofmann*, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgesch. 22), Berlin 1974, 191–328. Zum praktischen Aspekt: *Loy Bilderback*, Proctorial Representation and Conciliar Support at the Council of Basle, in: *AHC* 1 (1969), 140–52. Weitere Literatur bei *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 72–77, 452–460.

Das Herzstück bestand primär aus einem System von vier ständig nach einem festen *Procedere* tagenden Fachgremien, den Deputationen, die von allen Materien zu passieren waren. Aus dem Mehrheitsvotum der vier Deputationen (also wenigstens 3: 1) resultierten die Konzilsbeschlüsse. Die vier bzw. fünf sog. Nationen (deutsche, gallische, italienische, spanische und englische), die noch in Konstanz allein die nötige Binnendifferenzierung der Teilnehmer verkörperten, spielten jetzt eine sekundäre, wenngleich noch wichtige Rolle¹⁶. Wie die meisten anderen Konzils-gremien wurden die Deputationen nach einem genauen Proporzschlüssel von hierarchischem Rang und Nationsherkunft aus den Neukorporierten (1431–1443 ca. 3500 Personen) paritätisch besetzt, wovon man sich nicht zuletzt Konfliktentschärfung, sozusagen einen möglichst „herrschaftsfreien Diskurs“ versprach. Dazu kam eine Bürokratie, welche am Oberrhein die römischen Kurienbehörden weitgehend kopierte; allerdings waren einige korporative Kautelen eingebaut, so für fast alle Ämter ein striktes Rotationsprinzip von 1 bis 3 Monaten und eine Polykratie von sich gegenseitig kontrollierenden Ämter-Kollegien und Ausschüssen. Schließlich begegnet ein bis dahin zumindest bei Konzilien beispielloser Drang zur Schriftlichkeit, insbesondere zur notariellen Protokollierung der Gremiensitzungen, welche einerseits dem dezierten Willen zur Selbstdokumentation entsprang, andererseits wiederum – aus korporativem Mißtrauen – der Kontrolle diente.

Die Väter der Basler Geschäftsordnung – allen voran der Theologieprofessor und Gesandte der Universität Salamanca, der spätere Konzilshistoriker Johannes de Segovia („*Historia gestorum generalis synodi Basiliensis*“)¹⁷ – hielten fürstliche Sessionsstreite keineswegs für interessant,

¹⁵ Dazu *Lazarus*, Basler Konzil (Anm. 13); *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 18–70; *ders.*, Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien, in: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft, hrsg. von Hans Pohl (= VSWG. Beiheft 87), Stuttgart 1989, 116–172, hier 127–131.

¹⁶ Zu den Konzilsnationen, die eine eigene systematische Darstellung verdienen: *Brandmüller*, Konzil von Konstanz (Anm. 12), Bd. 1, 198–210; *Frenken*, Konstanzer Konzil (Anm. 12), 512 s.v. „Konzilsnationen“; *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 47–52; *Müller*, Franzosen (Anm. 13), Bd. 2, 919 s.v. „Nationen“; *Herfried Münkler*, *Hans Grünberger*, *Kathrin Mayer*, Nationenbildung. Die Nationalisierung Europas im Diskurs humanistischer Intellektueller. Italien und Deutschland (Politische Ideen 8), Berlin 1998, 19 f., ebd. 13–28 *Münklers* Einleitung zu Begriff und Funktionswandel der „Nation“ im 15./16. Jh. Systematisch untersucht werden von *Münkler/Grünberger* ebd. 29–73 nur die Universitätsnationen. Mit neuen Aspekten zuletzt *Hans-Joachim Schmidt*, Kirche, Staat, Nation: Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37), 440–512, hier 493–502 auch Bemerkungen zu den Rangstreitigkeiten in Basel.

¹⁷ Eine zureichende Darstellung fehlt. Siehe *Ursula Fromherz*, Johannes von Segovia als Geschichtsschreiber des Konzils von Basel (Basler Beiträge zur

wie wir das zu tun geneigt sind, sondern als Konsensidealist, die schnell effektive Reformdekrete erlassen wollten, erachteten sie derartige Konflikte für laikale Störungen des au fond klerikalen, vom Hl. Geist geleiteten Konzilsgeschehens. Als Prävention, sozusagen als Verfahrensvorsorge, hatte man schon in Pisa und Konstanz ein Dekret erlassen, welches man in Basel gleich in der ersten Sessio vom 14. Dez. 1431 erneuerte¹⁸: sämtliche Akte des Konzils, darunter die Sitzzuweisung, wie immer sie ausfalle, sollten keinerlei Präjudiz, keinen einklagbaren Ranganspruch für spätere Fälle bewirken; kein Präzedenzfall von Präzedenz („schon damals saßen/schritten wir vor“) sollte sich daraus ergeben dürfen. Und so, dachten die Väter, würde das außer-ordentliche Sitzverfahren des Konzils in seiner Bedeutung entschärft, als Sonderfall ohne Relevanz gewertet werden, der damit jeden Grund für Kompetition entzog. Diese auf Konsens ausgerichtete Kalkulation ging nicht auf, kein einziger Rangstreit wurde verhindert. Die Konzilskleriker der ersten Stunde hatten zwei Dinge unterschätzt: zum einen die grundsätzliche Bereitschaft, ja die Verpflichtung der Fürsten zur Kompetition, zum anderen die ungewöhnliche Dauer des Konzils. Letztere ließ den vermeintlichen Sonderfall der Session im Konzil zu einer prestigerelevanten ständigen Demonstration werden¹⁹. Wo sollte ein Präjudiz eher entstehen als auf der Bühne eines solchen internationalen, von einer geistlichen und weltlichen Öffentlichkeit weithin wahrgenommenen Dauerkongresses! Diese Konzilien hatten für die persönlich Beteiligten oder Vertretenen zunächst eine „unmittelbare Öffentlichkeit“²⁰ vor Ort, die infolge

Geschichtswiss. 81), Basel 1960; *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 438 f. (Lit.), 645 s. v. passim; *Rolf de Kegel* (Ed.), Johannes von Segovia, Liber de Magna auctoritate episcoporum in concilio generali (Spicilegium Friburgense 34) Freiburg/Schw. 1995, Einleitung.

¹⁸ *Mansi* 29, 15; MC 2, 57: *statuit... quod per quoscumque actus, nominaciones, intituciones, honoris exhibiciones, tam in sede, quam in aliis quibuscumque dictis, dicendis aut faciendis in hoc sacro concilio... nullum ius de novo acquiratur nullique preiudicium generetur nulliusque ius in proprietate vel possessione ledatur. Et per premissa... ius vel titulus alicuius approbari nullatenus censeatur... sed in omnibus et per omnia unumquemque in eodem statu post hoc concilium remanere, in quo ante tempus celebrationis ipsius concilii permanebat*; dazu *Sieberg*, Diplomatie (Anm. 13), 48 f.; *Heimpel*, Sitzordnung (Anm. 13), 1 f.

¹⁹ Zu den verfassungstheoretischen und praktischen Folgen dieser Ständigkeit siehe *Johannes Helmrath*, Basel, the Permanent Synod? Observations on Duration and Continuity at the Council of Basel (1431–1449), in: Nicholas of Cusa on Christ and the Church. Essays in Memory of Chandler Mc Cuskey Brooks for the American Cusanus Society, ed. by Gerald Christianson and Thomas M. Izbicki, Leiden 1996, 35–56. – Inwieweit sich auch im äußerlich klerikal, latent aber stark fürstlich beeinflussten Konzilsbetrieb „höfische Elemente“ etablierten, bedürfte genauer Überlegung.

²⁰ Vgl. mit Blick auf die Reichstage der Frühen Neuzeit *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als Verfahren (Anm. 4), 103 (Zitat). Ebenso, mit Blick auf Hofstage des

der engen schriftlichen Vernetzung von Konzil und den Teilnehmer entsendenden Instanzen, durch die Flut der Protokolle, Berichte und Briefe dann auch eine mittelbare europäische Öffentlichkeit erhalten konnte. Als zum Beispiel die Vertreter des Königs von England 1436 definitiv schlechter gesetzt wurden als die des Königs von Kastilien, war dies ein europäisches Politikum²¹.

„Plaziert“ für die – allein streitträchtigen – Plenarsitzungen wurde das Konzilsmitglied gleich nach Inkorporation und Eidleistung. Diese beiden Rechtsakte konnten allerdings von den Teilnehmern bis lange Zeit nach dem Eintreffen hinausgezögert werden, z. B. weil man die Sitzfrage vorab geklärt haben wollte²². Die Rolle des Platzanweisers gehörte zum Aufgabenbereich des wichtigen Konzilsamts der Promotoren²³. Nach welchen Kriterien gingen sie vor? Unter Geistlichen galten hier alteingeführte, genuin kirchenrechtliche Kriterien²⁴: a) der Jurisdiktionsrang (Amt), also: Generalvikar vor Pfarrer; b) der Weihegrad (ordo), also: Bischof vor Priester, Priester vor Diakon; c) das Weihealter – bei solchen, die sonst gleich sind, also: der Bischof, der früher geweiht ist, geht, sitzt, spricht, schreibt vor dem später geweihten. Ein Dictum Gregors d. Gr. faßte dies mit folgenden Worten zusammen: *Episcopos secundum ordinationis suae tempus sive ad considendum in concilio, sive ad su[b]scribendum vel in qualibet alia re, sua attendere loca decernimus et suorum sibi praerogativam ordinum vindicare*²⁵. Kirchlicherseits gab es also ein paar allge-

hohen Mittelalters Goetz, Der rechte Sitz (Anm. 4), 31: „Sie (sc. Rivalitäten um die Sitzordnung) wurden gerade hier, wo der Rang in aller Öffentlichkeit demonstriert wurde, mit besonderem Nachdruck ausgetragen“. Zum Problem der rituellen Öffentlichkeit im Früh- und Hochmittelalter sei hier nur verwiesen auf *Althoff*, Spielregeln (Anm. 3), bes. 255–257. Für das 15. Jahrhundert hat sich die Problematik freilich verschoben, auch für dessen „konziliare Öffentlichkeit“; vgl. *Helmraht*, Kommunikation (Anm. 15), 158 f.

²¹ Siehe unten Abschnitt V.

²² Die (zweite) englische Gesandtschaft war im Juli, die kastilische Ende August 1434 in Basel eingetroffen, inkorporieren ließen sich beide – bei nach wie vor ungeklärter Sitzfrage – erst am 22. Oktober 1434.

²³ Zu den Promotoren *Sieberg*, Diplomatie (Anm. 13), 39–45. In Konstanz wurden erst in der 9. Sitzung am 13. Mai 1415 vom Konzil *sessionarii pro ordinando dominos prelatos, ambasiatores et ceteros in sessionibus concilii, prout fieri solitum est*, bestellt; *Hardt* (Ed.), *Magnum Oecumenicum Constantiense Concilium* (Anm. 12) 4, 178; zit. *Heimpel*, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 474, Anm. 12.

²⁴ *Paul F. Schreiber*, *Canonical Precedence* (The Catholic University of America Canon Law Studies 408) Washington 1961, rein kanonistisch, zum Mittelalter 3–13, 61–72.

²⁵ *Decr. Grat. D. 17 c. 6*, ed. *Aemilius Friedberg*, *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 1, Leipzig 1879, Sp. 53 (JE 1751). Sitzrang nach dem Weihedatum etwa im 4. Toletanum (633) nachweisbar; *Mansi* 10, 617 f. Auch das Alter des Bistums konnte Kriterium werden; vgl. *Spieß*, Rangdenken (Anm. 4), 48 f. mit Hinweis auf „konkurrierende Ordnungsprinzipien“.

meine und akzeptierte Regeln, die aber keineswegs kasuistisch genug waren, daß nicht in vielen Einzelfällen punktueller Regelungsbedarf bestanden hätte. Die durchaus häufigen Präzedenzstreitigkeiten in der gehobenen kirchlichen Ämterhierarchie, etwa zwischen apostolischen Subdiakonen und Rotaauditoren, zwischen päpstlichen Sekretären und Konsistorialadvokaten, seien hier nur am Rande erwähnt²⁶.

Für die Gesandtschaften der weltlichen Mächte, mochten sie auch selbst überwiegend aus Geistlichen bestehen, bestanden zwar diplomatische Usancen, aber keine nach Art der kirchlichen fixierte Regeln²⁷. Ein intern eingeübtes „höfisches Zeremoniell“ gab es nicht nur für die extrem sporadisch tagenden General-Konzilien nicht. Für die europäischen Staaten existierte kein „Table of Precedence“, wie ihn etwa der englische Hof von heute, nach Jahrhunderten unerbittlich gepflegter sophistication, besitzt. Dieser integriert nämlich den gesamten männlichen wie weiblichen Adel und die hohen Staatsämter, von „Her Majesty the Queen“ an erster Stelle bis hinab – an 122. Stelle – zu den „Younger sons of Knights“, bzw. in der parallelen Frauenliste folgerichtig zu den „Wives of the younger sons of Knights“²⁸. Im 15. Jahrhundert gab es auch keinen obersten Platzanweiser der Christenheit; selbst der Papst war dies nicht. Wenn die Promotoren des Konzils also den Fürstengesandten Plätze zuwiesen, folgten sie offenbar einer ungeschriebenen politischen Rangordnung²⁹, einer Konvenienz, die inveteriert war und

²⁶ Siehe etwa *Bernhard Schimmelpfennig*, Die Krönung des Papstes im Mittelalter dargestellt am Beispiel der Krönung Pius' II., in: QFIAB 54 (1974) 192–270, hier 219–231; *Leslie L. MacFarlane*, Precedence and protest at the Roman Curia 1486–1493, in: *Renaissance-Studies* 2 (1988), 222–229 (auf der Basis schottischer Berichte).

²⁷ Nach Ansicht der älteren Literatur, die dringend zu relativieren ist, findet sich die erste schriftlich fixierte Rangliste der weltlichen Fürsten Europas als zweiteiliger „Ordo regum Christianorum“ und „Ordo ducum“ vom Hofe Papst Julius' II. im „Diarium“ des Paride de Grassis von 1504 überliefert; dazu siehe etwa *Ernest Nys*, *Etudes de droit international et de droit publique*, Brüssel-Paris 1896, 211–218, hier 214 Text.

²⁸ *G. D Squibb*, *Precedence in England and Wales*, Oxford 1981, hier 119–125, App. IV die Rangliste.

²⁹ Gelegentlich finden sich Spuren dieses Bewußtseins einer fixierten Rangfolge: Nikolaus von Kues in seiner „Concordantia catholica“ von 1433 (De concordantia catholica, Ed. *Gerhard Kallen*, Bd. 3 [Nicolai de Cusa Opera omnia, iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis XIV, 3] Hamburg 1959) spricht von einem „ordo regum“ (*secundum ordinem regum*; nr. 412 Z. 7); den *ordo sedium* der Kurfürsten habe die Goldene Bulle festgelegt. *Sciunt ceteri principes iuxta dignitatem et senium loca sua* (!) (nr. 481 Z. 2–4). – Enea Silvio Piccolomini spricht 1455 anlässlich der Reichsversammlung von Wiener Neustadt vom *rex ... Hungarie, cui quartus* (sc. sedes; J. H.) *inter omnes reges debetur*; Brief an Kardinal Juan Carvajal 1455 Febr. 25, fehlerhafter Druck bei *Lino Gómez-Canedo*, Don Juan Carvajal. Un español al servicio de la Santa Sede, Madrid 1947, 326–335; künftg

zumindest prinzipiell ganz eindeutig von den meisten so Plazierten akzeptiert wurde – aber eben nicht von allen!

Man versetze sich nun in das Basler Münster; hoch auf einem Felsen über dem Rhein gelegen und nach dem verheerenden Erdbeben von 1356 noch nicht ganz vollendet, diente es den Plenarsitzungen, also den wöchentlichen Generalkongregationen und den selteneren feierlichen Sessionen des rasch wachsenden Konzils als Tagungsort. Der vordere Chorraum und das gesamte Langhaus bildeten die Bühne. Unsere Imaginationsfähigkeit wird mit dieser Topographie, der *loci figura*³⁰, stark beansprucht; man tut am besten daran, sich der Führung Segovias und seines Interpreten Hermann Heimpel anzuvertrauen³¹. Die „Rangstreitigkeiten auf dem Basler Konzil“, deren im wahrsten Sinne „europäische“ Dimension Heimpel erkannt hatte, waren das letzte Arbeitsthema seines Lebens³². Über seinem durch den Tod verwaisten Schreibtisch hing ein riesiger Grundriß des Basler Münsters:

Offenbar quer vor dem Lettner, der den hinteren Chorraum der Kathedrale abtrennte, hatte man ein breites Holzpodest, in dessen Mitte hinten erhöht einen hölzernen Altar für die Gottesdienste errichtet. Hier saß man buchstäblich vor; es waren die alten Universalmächte, die hier Platz nahmen: der Kaiser (Sigismund war immerhin acht Monate 1433/34 persönlich da)³³, der päpstliche Legat und Konzilspräsident Kardinal Giuli-

ediert in RTA 19,3. Das Bewußtsein eines gestuften Rangs auch der „nationes“, der sich in der Präzedenz widerspiegelt, geht auch aus der Enquête des Perrinet Dupin hervor, die dieser im Auftrag Hzg. Amadeus' VIII. von Savoyen durchführte. Er sei nach *region, contrees et naccions* vorgegangen und nach *l'honneur qui a chascune naccion selon son degré fut fait ... et l'ordre qui a chascune d'icelles naccions fu donnez d'aler devant ou derrière*; ed. Daniel Chaubet, Une enquête historique en Savoie au XV^e siècle, in: Journal des Savants 1984, c. XXXVI, 116.

³⁰ MC 2, 364 Z. 25: *Racio explicari deposcit loci figuram ac sedencium ordinem*.

³¹ Die zentrale – und komplizierte – Passage bei Segovia, Historia IV, 32: *De graduali figura sedium ordineque sedencium in sancta Basiliensi synodo*; MC 2, 364–366.

³² Vgl. Hartmut Boockmann, Der Historiker Hermann Heimpel (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1553), Göttingen 1990, 67 f.; Johannes Helmrath, Nachwort zu Heimpel, Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil (Anm. 13), 7–9. Dieser letzte Akademievortrag des Göttinger Mediävisten vom 4. Dezember 1987 fand sich als Manuskript im Nachlaß. In Heimpels unnachahmlicher Diktion bietet er den besten und anschaulichsten Einstieg. Er hatte vor, die Rangstreitigkeiten des Basler Konzils als Spiegel der europäischen Diplomatie und Nationsbildungen mit den dabei instrumentalisierten Geschichtsdiskursen darzustellen. Das Material aus seinem Nachlaß zu diesem Thema befindet sich im Besitz des Verfassers, der Heimpels Plan in dessen Sinne zu realisieren hofft.

³³ Helmrath, Basler Konzil (Anm. 13), 284–289; Sabine Wefers, Das politische System Kaiser Sigmunds (VIEG Abt. Universalgesch. 138), Stuttgart 1988, 185–222, 232 f.; Jörg K. Hoensch, Kaiser Sigismund, München 1996 (Darmstadt 1997),

ano Cesarini (bis 1437), die von Papst Eugen IV. neu entsandten Präsidenten, der vom Kaiser ernannte Konzilsprotektor Herzog Wilhelm von Bayern-München³⁴.

Im Langhaus hatte man zu beiden Seiten, durchgehend fast bis zum Westportal, ein mächtiges Gerüst aus Holzbalken (*trabibus*) und Brettern gezimmert, also zwei Tribünen mit je sechs steilen Reihen, die sich gegenüberstanden – eine auch handwerklich beeindruckende Leistung der Basler Zimmerleute³⁵. Und hier erhielt die gesamte Masse der anwesenden Konzilsteilnehmer, vom Kardinal bis zum einfachen Priester, ihren Platz – zu Zeiten besten Besuchs 1433/34 um die fünfhundert Personen. Die drei – in dieser Form ungeschriebenen und überdies nur in Kombination verständlichen – Maximen, die sich aus dieser Praxis ableiten lassen, lauten in Heimpels treffender Diktion³⁶:

1. Rechts ist besser als Links (vom Altar aus gesehen)³⁷.

2. Oben ist besser als unten. Das heißt: die oberen Reihen des Gerüsts sind, obwohl sie notgedrungen nach hinten zurückspringen, die besseren (anders als „der Olymp“ nach heutigem Empfinden). Beispiel: Die Kardinalbischofe sitzen also rechts oben, die Kardinaldiakone links oben auf dem Gerüst.

400–428, sowie, auch zu den Interferenzen von Konzil und Reichstag, *Johannes Helmrath*, Konzilien und Tage in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Reichenau-Protokoll II nr. 333 (1993), 46–56 (Kurzfassung masch.-schriftl.). Druck geplant v.d.T. „Geistlich und werntlich“. Zur Beziehung von Konzilien und Reichsversammlungen im 15. Jahrhundert, in: Peter Moraw (Hrsg.), *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 48).

³⁴ Ebenso ausgegliedert aus den normalen Sitzrängen befanden sich Tische für bestimmte konziliare Amtsträger, ähnlich wohl den Schreibertischen auf Reichstagen, wie man sie aus Abbildungen des 16. Jahrhunderts kennt.

³⁵ MC 2, 364 Z. 34–38: *Per totam vero mediam navim usque ad eccesie introitum ab utraque parte asseribus elevatis cooperti retro troni sive scampna erant ... gradatim quatuor facientes loca* (hier: Sitzreihen; J. H.) *sessuris; supra vero ecclesie pavementum sedilia erant ex trabibus distancia invicens, quantum sedencio tibia occupabant*. Vgl. *Hans Reinhardt*, Die Anfertigung des Chorgestühls im Münster für das Basler Konzil, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 34 (1935) 189–192; *Heimpel*, Sitzordnung (Anm. 13), 2–4.

³⁶ *Heimpel*, Sitzordnung (Anm. 13), 2 f.

³⁷ Allein schon dieses Thema öffnet weite Dimensionen: Vgl. *Erika Dinkler von Schubert*, Art. „Rechts und Links“, in: *Lexikon der christlichen Ikonographie* 3 (1971), 511–515 (Lit.); *Manfred Lurker*, Die Symbolbedeutung von Rechts und Links und ihr Niederschlag in der abendländisch-christlichen Kunst, in: *Symbolon NF* 5 (1980), 95–128; *Reinhard Elze*, Rechts und Links. Bemerkungen zu einem banalen Problem, in: *Das Andere Wahrnehmen. Beiträge zur europäischen Geschichte* August Nitschke zum 65. Geburtstag gewidmet, hrsg. von Klaus Kintzinger u. a., Köln-Wien 1991, 75–82.

3. Vorn ist besser als hinten. Damit ist gemeint: der Platz ist um so vornehmer, je näher er dem Hochaltar in der Mitte vor dem Lettner liegt.

Es handelt sich um ein mehrschichtiges Rangsystem, dessen physisches Abbild mit dem Begriff „Vor“ (sitz („Prae“sedenz) eigentlich nur sehr pauschal getroffen wird. Der beste Platz wäre mithin rechts oben vorn, der schlechteste links unten hinten. Aber genau so ordnete sich die Hierarchie der Prälaten, von den drei Kardinalsrängen über Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, gefolgt von den Doktoren und Pröpsten, in die beiden oberen Reihen des Gerüsts. Doch wurden die Reihen keineswegs von rechts vorn bis links hinten aufgefüllt. Für das Verständnis ist vielmehr entscheidend – und hier wird unsere ohnehin weidlich geforderte räumliche Phantasie besonders strapaziert: die Ordnung verlief in einer rangmäßig absteigenden Zickzacklinie vom rechten Banksystem zum linken und wieder zurück usw. usw. Dies war ebenso genial wie kompliziert³⁸.

Plaziert wurden in der Regel Gesandte der Fürsten, seltenst diese selbst; kein Monarch außer dem Kaiser erschien je in persona, weltliche Fürsten außer dem Konzilsprotektor, bis 1435 Herzog Wilhelm von Bayern-München, nur selten und dann nur kurz und ohne Inkorporation³⁹. Bei der Platzierung entstand jene Situation, die Heimpel als „Konflikt zwischen Diplomatie und Hierarchie“ deutete. Zwei Rangsysteme, das kirchliche und das diplomatische, überschneiden sich, dergestalt, daß etwa Bischöfe als Fürstengesandte besser saßen als Bischöfe, die nicht Gesandte waren; so kam der Bischof des kleinen Nevers, Jean Germain, als Gesandter Burgunds vor dem Erzbischof von Köln zu sitzen. Fürstengesandte, die nicht Prälaten waren, kamen hingegen auf den besten Platz hinter den Bischöfen zu sitzen. Dazu zählten auch die wenigen Inkorporierten aus dem Laienstand, etwa Gilbert de Lannoy,

³⁸ Von einer unterschiedlichen Komfortausstattung der einzelnen Sitze ist nichts bekannt, insofern ein – konzilstypisch? – egalitäres Element. Die Vorstellung einer abgestuften Qualität der Sitzgelegenheiten darf man aus einem Wort des Ambrosiaster über die Alte Kirche ableiten: *ut sedentes disputent, seniores dignitate in cathedris, sequentes in subselliis, novissimi in pavimento supra (super) mattas* (Commentarius in epistulas Paulinas, Ad Corinthios, ed. Heinrich Joseph Vogels [CSEL 81,2], Wien 1968, Nr. 14,31, S. 160).

³⁹ Kf. Friedrich von Brandenburg (1433/ 34), Landgraf Ludwig I. von Hessen (Juni 1434), Mgf. Wilhelm von Baden und Pfalzgraf Ludwig (beide kurz 1432), der Hzg. von Bar (April 1434). Zur Zusammensetzung der Fürstengesandtschaften vgl. vorerst *Helmroth*, Basler Konzil (Anm. 13), 103–107; *ders.*, Konzilien und Tage (Anm. 33). Das Amt des kaiserlichen Konzilsprotektors – 1438–1444 amtierte als solcher Konrad von Weinsberg – bedürfte eigener Untersuchung. Zu Wilhelm v. Bayern-München als Protektor: *Wefers*, System Kaiser Sigmunds (Anm. 33), 232 f.; *Werner Müller*, Bayern und Basel. Studien zu Herzogshaus, Kirche und Konzil (1431–1449), Teil 1, in: AHC 29 (1997), 66–116.

Herr von Villeval in der burgundischen, Edmund Beaufort, Graf von Mortain in der englischen, Juan de Silva, Graf von Cifuentes, in der kastilischen, der Ritter Simon Charles in der französischen Gesandtschaft⁴⁰. In jedem Fall aber wurden die Gesandtschaftsensembles durch diese Sitzordnung auseinandergerissen.

III.

Ein Blick auf die wichtigen Rangstreitpaarungen, wenn sie auch hier nicht alle in extenso dokumentiert und analysiert werden können: Die meisten hatten ihre Anfänge bereits in Konstanz: 1. England gegen Frankreich, wesentlich reduziert auf den Streit um den französischen Königstitel, aus dem dann der höchste Sitzrang unter den Königen resultierte; 2. England gegen Kastilien – um den Platz hinter Frankreich; 3. Burgund gegen die Kurfürsten – um den besten Platz hinter den Königsgesandten, ebenso 4. Burgund gegen Savoyen, und 5. Burgund gegen Bretagne⁴¹; 6. Schweden – sozusagen allein gegen alle um den besten Platz unter den Königsgesandten⁴². Dann fochten unterhalb der Fürstenebene, auf dem bekanntermaßen prestigeempfindlichen Parkett der Universitäten 7. die Universitäten Angers und Avignon⁴³ sowie – kaum dokumentiert – 8. die Universität Paris mit dem Johanniterorden um den bevorzugten Platz. Zwei Namen fallen gehäuft auf: England und Burgund, der Absteiger und der Aufsteiger. Hier läßt sich die Rolle der Politik, der Wandlungen des politischen Klimas, der Umwälzungen des militärischen und finanziellen Status sowie vor allem des unterschwellig daraus resultierenden Prestige-Kapitals gut demonstrieren: Denn das England von 1434 war nicht mehr das England des Siegers von Azincourt (1415), als der es in Konstanz aufgetreten war und sich Nationenrang erstritten hatte; die Rückschläge in Frankreich, die Minderjährigkeit und Schwäche Heinrichs VI., die Rivalitäten der Lancasterfamilie, der wegdriftende

⁴⁰ Eine Trennung von geistlicher und weltlicher Bank wie auf den späteren Reichstagen konnte es auf einem Kirchenkonzil nicht geben. Zum Problem der inkorporierten Laien(gesandten), u. a. in der Stimmrechtsfrage, *Meuthen*, Basler Konzil (Anm. 13), 29–36; *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 83–88, mit weiteren Beispielen. Zu Simon Charles: *Müller*, Franzosen (Anm. 13) Bd. 1, 329–343, 1005 s. v.

⁴¹ CB 3, 87, 128, 133, 139 f.; MC 2, 545–547 (vgl. auch Paris Bibl. Nat. Coll. Baluze 30, fol. 401–403); *Müller*, Franzosen (Anm. 13), Bd. 1, 240 f., 244 mit Anm. 96 (Lit.).

⁴² Siehe unten Abschnitt VII.

⁴³ Der Streit war schon in Konstanz ausgebrochen: CB 3, 521; MC 2, 368; vgl. *Heribert Müller*, Zur Prosopographie des Basler Konzils: Französische Beispiele, in: AHC 14 (1982), 140–170, hier 167 Anm. 150; *ders.*, Franzosen (Anm. 13), Bd. 1, 242 Anm. 81.

Bündnispartner Burgund (manifest 1435 auf dem Kongreß von Arras, den auch das latent frankreichfreundliche Konzil beschickte) – all dies hatte Englands Position geschwächt, und man merkte es: Kastilien und selbst Schweden witterten und ergriffen die Chance zur erfolgreichen Rangkompetition. Dagegen Burgund: einst nur Peer bzw. Apanagegebiet von Frankreich, war es kometenhaft im europäischen Mächtesystem – der Begriff sei hier erlaubt – des ausgehenden Mittelalters aufgestiegen. Es hatte ein ebenso großes und reiches wie auch zerklüftetes Konglomerat von Territorien zwischen dem Reich und Frankreich zusammengebracht, war aber gemessen an den altetablierten Fürstentümern buchstäblich Parvenu, es mußte seinen Platz im System erst finden: das dürfte mit einiger Sicherheit der Grund sowohl für das geradezu kompensatorisch ausufernde Hofzeremoniell wie auch für die Tatsache sein, daß es die weitaus meisten Rangstreite auf sich zog. *Nimis alte volabat* – zu hoch hinaus sei er geflogen, hatte selbst Kaiser Sigismund den Burgunder gewarnt⁴⁴; wer die Zukunft kennt, glaubt fast den von Wölfen angefressenen Leichnam Karls des Kühnen in der Eispfütze vor Nancy schon vor sich zu sehen.

Die Politik bedeutete das Eindringen der „Außenwelt“ in ein Konzil, das sich eben nicht als geistlich geregelter „champ clos“ und Insel des Konsenses abschotten ließ. Der Rangstreit wirkte als diplomatischer Serienkonflikt, etwa dadurch, daß auf dem Konzil vertretene Verbündete Partei ergriffen: so Frankreich für Kastilien und die Bretagne – gegen England und Burgund. Aber auch lokale Loyalitäten, die Lage der kirchlichen Provinzen etc. wirkten sich aus. So verteidigte der Ebf. von Tours, Philippe de Coëtquis, den *honor* Hzg. Johanns V. von Bretagne im Rangstreit gegen den Hzg. von Burgund u. a. wegen der bretonischen Herkunft seiner eigenen Familie (*propter naturalitatem*), der dort empfangenen Lehen und der Lage von neun seiner Suffraganbistümer auf dem Gebiet des Hzt. Bretagne⁴⁵. Als der englische Gesandte bei Verlesen seines Kreditivs seinen Herrn, Heinrich VI., „König von England und Frankreich“ nennt (was er nach englischer Auffassung seit Heinrichs V. Krönung von 1418 war), protestieren mit der Delegation Valois-Frankreichs (Kg. Karls VII.) die Gesandten der Anjou (Provence) und des Grafen von Armagnac, von denen kaum anderes zu erwarten war, aber auch die Gesandtschaft Schottlands,

⁴⁴ MC 2, 663 Z. 37. Vgl. *Heimpel*, Sitzordnung (Anm. 13), 4: „in den Geltungsdrang des nouveau – riche, gegen seine alten Lehnsherren, gegen Frankreich wie gegen das Imperium“.

⁴⁵ *Dicebat oportere eum defendere honorem ducis Britanniae et propter naturalitatem, quia progenitores sui Britones, et propter beneficia ibidem recepta, et quia ecclesia sua metropolitana novem haberet ecclesias suffraganeas in dominio constitutas illius, et quia multa contulerat ecclesiae suae*; MC 2, 545 Z. 23–26, dazu *Müller*, Franzosen (Anm. 13), Bd. 1, 241; *Schmidt*, Kirche, Staat, Nation (Anm. 16), 494.

dessen „special relation“ zu Frankreich schon damals offenbar in allen Situationen blind funktionierte – sofern es denn gegen England ging.

Unangefochten blieben bzw. auf einen Kampf verzichteten laut Segovia nur zwei: der Kaiser an oberster Stelle und der König von Polen an unterster Stelle der Monarchen, jener, weil *extremi non contendebant de media regione*, dieser – ein Vorblick ins Feld der Argumentation: „der, wenn er auch, groß an Herrschaftsgebiet, anderen vorauszugehen nicht anstand, doch wußte, daß unter den Königen der Christenheit seine Krone als letzte errichtet worden war“. Man sieht hier bereits: das Alter der Monarchie ist ein Rangargument! Für alle anderen aber galt, so fährt Segovia mit seinem schwer verständlichen Text fort: „unter den Mittleren (also den Monarchen zwischen Kaiser und Polen; J. H.) warf der eine dem anderen den mittleren Platz hin (*proiciebant*) ... auch wenn sie von fast gleicher Rangzahl waren (*et pari fere numero*)“. Kurzum, und dann folgt das eingangs zitierte Motto: „soviele Könige – soviele Protestationen über den Sitzrang“⁴⁶.

Segovia enthüllt hier eine Konstante der Rangkompetition: Nicht jeder forderte jeden, sondern nur der potentiell Gleiche forderte den Gleichen bzw. den fast Gleichen heraus. Burgund die Kurfürsten, die Krone England die von Frankreich. Stets war das Rangniveau gleich bzw. der eigentliche Rangunterschied gering. Das hatte seine Logik. Um ein zugespitztes Beispiel aus der Welt der gleichfalls leidenschaftlich rangstreibenden Reichsstädte herauszugreifen: nie wäre Zell am Harmersbach auf die Idee gekommen, das mächtige Köln wegen Platz Eins in der Städtebank herauszufordern; Buchau am Federsee vielleicht um den vorletzten Platz, aber nicht Köln, wogegen das rangnähere Aachen genau das über Jahrhunderte tat. Die Argumentationen allein dieses Rechtsstreits füllen dicke Aktenbündel⁴⁷! Grundsätzlich aber stieg die Konflikthäufigkeit mit der Ranghöhe. Unterhalb der Universitäten, also im Feld der Präpöste, Kanoniker, Prioren, Doktoren und Pfarrer, sei auf dem Basiliense der Sitzrang weitgehend irrelevant gewesen, sagt Segovia; da habe es ohnehin keinen *certus ordo* mehr gegeben, und man habe sich ohne irgendeinen Zank einfach durcheinandergesetzt (*absque rixa ulla se invicem immiscebant*⁴⁸).

⁴⁶ *In duobus autem nusquam super sedis primitate discordia est visa durante sancta Basiliensi synodo, Romanorum et rege Polonie, primo illo, ultimo isto, qui quamvis dominio magnus precedere alios non contendit, sciens inter christianitatis reges ultimo suam fuisse coronam erectam; hii quippe extremi non contendebant de media regione. Sed et inter medios proiciebant medium alter ad alterum, et pari fere numero, quot erant reges, tot frequenter agebantur super eminentia sedium protestationes; MC 2, 365 Z. 13–19.*

⁴⁷ *Helmrath*, Sitz und Geschichte. Köln im Rangstreit mit Aachen (Anm. 4).

⁴⁸ MC 2, 365 Z. 20 f.

Die Frage stellt sich erneut: Muß – sei es hier auf dem Konzil oder auf Reichstagen und Gesandtenkongressen etc. – in den oberen Adelsrängen Kompetitionsbereitschaft grundsätzlich unterstellt, muß gar, um einen vertraut gewordenen Terminus der Frühneuzeitgeschichte zu usurpieren, eine grundsätzlich rang-„bellizistische Disposition“ angenommen werden? Die Antwort wird sein: im Prinzip ja. Umgekehrt gefragt: Konnte man es sich als Fürst in Sachen der Re-Präsentation und Ehre niemals leisten, auch einmal fünf gerade sein zu lassen? Oder aber galt derjenige, der nachgab, nicht als der Klügere, sondern eher als der Dynastie- und Ehrvergessene, gleichsam Satisfaktion Verweigernde? – Möglicherweise hat man es – im kleinen Kreis ohne Öffentlichkeit – öfter getan, als wir wissen⁴⁹. Man darf überdies vermuten, daß ein Mandats-träger (Prokurator, Gesandter etc.), dessen Anwesenheit und Legitimation wesentlich damit zusammenfiel, einen Fürsten und dessen Land zu vertreten, a priori kompromißloser sein mußte als vielleicht der Fürst selbst. Aktenkundig – eine fundamentale Tatsache unserer Quellenwahrnehmung – wird ohnehin immer der Dissens!

Wo darf man hier sinnvollerweise von „Verfahren“ sprechen? Das Rangsystem selbst kann man nicht so bezeichnen, eher schon die Modalitäten der Positionierung, sicher aber den Protest und die Art seiner Verfechtung wie seiner Regelung auf der und durch die Versammlung und ihre Institutionen. Dieses Verfahren nahm jeweils andere Formen an, je nachdem, ob man juristisch einen förmlichen Prozeß (auf Reichsebene später vor dem Reichskammergericht) führte, ob also der Fall als Materie die, dann auch als Prozeßinstanz fungierende, reguläre Gremienmaschinerie der vier Deputationen durchlief und die Generalkongregation am Ende entschied, oder ob der Konflikt über Sonderkommissionen schiedlich bzw. durch friedliche Einigung ausgetragen und ggf. gelöst wurde.

Wie auch immer, das Konzil als dominant geistliche Institution mit geistlichen Aufgaben muteten die *altercationes* der Fürsten unangenehm an, wie ein offenes Fenster der Verwundbarkeit durch die laikale Außenwelt, die freilich strukturell ohnehin bestand. Im aktuellen Streitfall folgte die Konzilsleitung viel eher der Tendenz, nicht, wie in der Regel die Kontrahenten, den Rechtsweg zu verfolgen, sondern einen gütlichen Ausgleich zu vermitteln. Man vermied möglichst, Partei zu ergreifen und damit die unterlegenen Mächte zu verstimmen, auf deren Unterstützung man im kirchenpolitischen Kampf eben doch angewiesen war. So suchte

⁴⁹ Die Kachelofen-Anekdote vom Augsburger Reichstag 1530 um den Herzog von Württemberg wird indessen nicht nur als Faktum, sondern auch unter dem Gesichtspunkt fürstlichen Verhaltens in der politischen Öffentlichkeit eine Erfindung sein; *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als Verfahren (Anm. 4), 91 f.

man Kompromisse, machte Vermittlungsvorschläge, bildete Ausschüsse, schon damals das probateste Schlafmittel, strittige Fragen versanden zu lassen⁵⁰.

Beispiel eines Kompromißvorschlags: Der Konzilspräsident Giuliano Cesarini hatte im Konflikt der Kurfürsten mit Burgund in einer schriftlichen „Ordinatio“ (1433 Juni 16), die er als den Konzilswillen ansah, die Alternation der Sitze, also eine Art Reißverschlußverfahren, als Kompromiß vorgeschlagen: d. h. abwechselnde Session je eines Burgunders, dann eines Kurfürstlichen usw., noch dazu mit dem oben angedeuteten, zur Kaschierung trefflich geeigneten Rechts-Links-Wechsel der Bankreihen⁵¹. Die Universitäten Angers und Avignon hatten jedenfalls ihren Rangstreit mittels dieses Verfahrens entschärft. Nicht so Burgund und die Kurfürsten; beide Seiten lehnten die *mixtura* ab. Letztere appellierten am 26. Juni 1433⁵² von Cesarinis Vorschlag allein schon aus verfahrenstechnischen Gründen, weil nämlich die betreffende *Ordinatio* nicht aus der – verfahrensgewährleistenden? – Arbeit der vier Konzilsdeputationen entstanden sei, sondern, wie man argwöhnte, als ein persönliches Machwerk Cesarinis⁵³.

IV.

Ein Wort zu den Mitteln des Streits: Zum Rangprotestverfahren gehört das Argument. Die Streitigkeiten werden in der Regel paarig agonal, als scholastische Pro- und Contradisputationen vor den Konzilsghremien ausgetragen⁵⁴, so wie die dogmatischen Lehrstreitigkeiten des Konzils (um

⁵⁰ Heimpel, Sitzordnung (Anm. 13), 6.

⁵¹ Siehe Heimpel, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 469 f. In weltlichen Versammlungen, etwa auf Reichstagen etc., wurde dieses Verfahren oft angewendet; Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als Verfahren (Anm. 4), 125 Anm. 132; so versuchte man es seit dem Regensburger Reichstag Mai 1454 auch im Sessionsstreit zwischen Köln und Aachen; Helmrath, Sitz und Geschichte (Anm. 4), 756.

⁵² CB 2, 437, Z. 32–438 Z. 15.

⁵³ Heimpel, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 470. *Dictus processus contra ordinacionem dicti sacri concilii arbitratur factus. Nam ordinatum extitit, ne in congregatione generali aliquod preiudicium per verbum „Placet“ concludatur, nisi prius per singulas deputaciones digestum fuerit et conclusum. Et tamen eius contrarium in questione presenti ... sentitur actum. Et per consequens male processum;* ed. Heimpel ebd. 474 Z. 39–43. Ein weiteres Argument: *Et licet dicta ordinacio non in verbis, tamen in affectu apparet diffinitiva sententia, cum verba substanciam rei mutare non valeant dictaque provisio multum sit preiudicialis ac questionem in possessorio finiens ...;* ebd. 475 Z. 57–59.

⁵⁴ Zu Formen von Rede und Rhetorik auf dem Basler Konzil Helmrath, Kommunikation (Anm. 15), 140–154. Siehe auch ders., Rhetorik und „Akademisierung“ auf den deutschen Reichstagen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual (Anm. 3), 423–445, hier zum Konzil 430–433; sowie grund-

die „Vier Artikel“ der Hussiten, um die Immaculata Conceptio Mariae etc.). Sie wären also auch, ohne daß es hier angemessen geschehen könnte, als oratorische Phänomene zu untersuchen. Es handelt sich vom Typus her um Reden des *genos epideiktikón/genus demonstrativum*, um Lobreden also: Fürstenlob, Länderlob, ggf. Städtelob. Seine Inhalte und Argumentationsmuster lassen sich systematisch untersuchen. Doch fehlte auch nicht – um die *genera dicendi* durchzugehen – ein diskursiv-deliberatives Moment und selbst ein judikativ-prozeßhaftes, *stilo plano in disputationibus consueto*, wie es der Kastilier Alonso Garcia de Santa Maria, Bischof von Burgos und Gesandter Kastiliens, formuliert⁵⁵: man will das konziliare Publikum von der höheren Würde und damit, in einer Art Mischung von Plädoyer und Panegyricus, auch in concreto vom Präsenzanspruch seines Fürsten überzeugen. Die rhetorische *inventio* diene hier dazu, alle Kategorien der *laus* zu sammeln. Er wolle, sagt Alonso Garcia, *principem meum sedemque regiam patrie mee ultro verbis extollere*, und dies nicht aus Überheblichkeit (*iactantia*), sondern aus Notwendigkeit (*necessitas*)⁵⁶. Mit der Dignität und Ehre des Fürsten wird auch die Würde der patria, des eigenen Landes, gepriesen und zugleich – das ist der polemisch-agonale Aspekt – der gegnerische Anspruch widerlegt oder ad absurdum geführt. Ähnliches geschieht übrigens im literarischen Genre der „débats“ zeitgenössischer Herolde, die genau um die Präzedenzfrage kreisen: *Qui est le royaume chrestien qui plus est digne d'estre approuché d'Onneur*⁵⁷. Vor allem die Geschichte dient in diesen Diskursen als Argument und zugleich als Gegenargument, wobei der „historische“ Aufweis von „altem Recht“ im juristischen Beweis, die Reihung älterer „Präzedenzfälle“, das Sammeln alter *auctoritates*, je eigene und lange Traditionen hatte⁵⁸. In Basel traten sie freilich

sätzlich Dieter Mertens: Die Rede als institutionalisierte Kommunikation im Zeitalter des Humanismus, in: ebd. 401–421. – Zum Vergleich der Gattung in den Literaturen, insbesondere allerdings in den orientalischen, stellte bereits Material zusammen Moritz Steinschneider, Rangstreit-Literatur. Ein Beitrag zur vergleichenden Literatur- und Kulturgeschichte (Sitzungsberichte der k. u. k. Akademie der Wiss. Wien, phil.-hist. Kl. 155, 4), Wien 1908. Auf die Streitliteratur als Thema der Philologen sei nur allgemein hingewiesen.

Spieß, Rangdenken (Anm. 4) 43.

⁵⁵ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 298^v; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 3. Zu Alonso Garcia siehe unten bei Anm. 65.

⁵⁶ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 298^v; Manuskript Nachlaß Heimpel S. 2.

⁵⁷ Gerd Melville, Geschichte im Diskurs. Zur Auseinandersetzung zwischen Herolden über die Frage: „Qui est le royaume chrestien qui plus est digne d'estre approuché d'Onneur“, in: Les princes et l'histoire du XIV^e au XVIII^e siècle. Actes du colloque organisé par l'Université de Versailles-Saint Quentin et l'Institut Historique Allemand, Paris/Versailles 13–16 mars 1996, publ. sous la dir. de Chantal Grell, Werner Paravicini, Jürgen Voss (Pariser Historische Studien 47), Bonn 1998, 243–262.

auf die politische Bühne, vorgeführt von gelehrten Politikern ihrer Zeit. Ob in diesen Formen des „historischen“ Argumentierens ein Zug jener allgemein steigenden Akademisierung der Politik⁵⁹ zu sehen ist, welches Verständnis von Geschichte und ihrer argumentativen Verwendbarkeit, welche Formen „historischen Denkens“ hier bestanden, dies sind Fragen, die eigener, hier nicht zu vertiefender Überlegungen bedürfen⁶⁰.

Wir begegnen in diesen Reden einer wahrhaft europäischen Sammlung von bekannten und weniger bekannten Herkunftslegenden, Völker- und Heroenkatalogen. Der Motivfundus ist sehr breit. Vieles ist inhaltlich aus der mittelalterlichen Geschichtsschreibung und Geographie bekannt⁶¹. Inwieweit sie im Kontext „Rangstreit“ eine neue Funktion erhielten, wäre zu untersuchen. Sicher ist nur, daß ihre Verwendung hier für förderlich gehalten wurde, förderlich, um die Gegenseite zu überbieten, den eigenen Anhängern Identifikationspunkte zu geben, und vor allem: auch Neutrale zu überzeugen, denn die hatten ja zu entscheiden. Hier findet man kräftige Spuren eines in besonders kumulierter Weise instrumentalisierten Geschichtsverständnisses, gleichsam die „geschichtlichen Ressourcen einer Nation“ (Melville). Natürlich ist das, was aus wissenschaftlich-kritischer Sicht Mythos, Legende, Fälschung genannt werden mag, zunächst einmal, aus der Sicht dessen, der sie damals anwendete, als Perzeption von Geschichte zu werten. Gerade der Humanismus und seine Historiographie zeichnete sich durch die nur auf den ersten Blick irritie-

⁵⁸ Sieberg, *Diplomatie* (Anm. 13), 193–198.

⁵⁹ Genannt sei hier nur der wichtige Band: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hrsg. von Rainer Christoph Schwinges (ZHF Beiheft 18), Berlin 1996.

⁶⁰ Sieberg, *Diplomatie* (Anm. 13), 193 f., wollte das noch so sehen: „Geschichte war einem solchen Denken nicht Autorität ‚eo ipso‘, sondern nur eine Zeitreihe zur Vorrangdatierung des eigenen ‚uralten‘ Rechts.“ Die Literatur zum Problem wächst rapide, hier eine kleine Auswahl: Jürgen Miethke, Parteistandpunkt und historisches Argument in der spätmittelalterlichen Publizistik, in: Objektivität und Parteilichkeit, hrsg. von Reinhart Koselleck u. a. (Theorie der Geschichte. Beiträge zur Historik 1) (dtv 4281), München 1977, 47–62 (anhand der Traktate „de potestate Papae“ der ersten Hälfte des 14. Jh.); Erich Meuthen, Nikolaus von Kues und die Geschichte, in: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 13 (1978), 234–252; Helmuth Rath, Basler Konzil (Anm. 13), 326, 425 f. über verschiedene Formen von Geschichtsanwendung; Rüdiger Schnell, Deutsche Literatur und deutsches Nationalbewußtsein, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hrsg. von Joachim Ehlers (Nationes 8), Sigmaringen 1989, 247–319, bes. 313–319, sowie die Lit. in der folgenden Anm.

⁶¹ Die Motive können hier nicht einzeln kommentiert werden; dies muß geplanten späteren Studien und Editionen überlassen bleiben. Reiches Material bietet neben Borst und den anderen in Anm. 62 und 63 (Moeglin) genannten Autoren etwa Norbert Kersken, Geschichtsschreibung im Europa der „nationes“. Nationalgeschichtliche Gesamtdarstellungen im Mittelalter (Münstersche Historische Forschungen 8), Köln u. a. 1995.

rende Ambivalenz von historischer Destruktion und Konstruktion aus. Einerseits entwickelte er die ersten Ansätze einer kritischen historischen Methode und wendete sie mythendestruierend an, andererseits konstruierte er neue nationale Mythen. Der jüngeren Forschung werden diese Phänomene immer vertrauter, sie interessieren derzeit weitaus mehr als die Geschichte der vermeintlich harten Fakten. Vorausgegangen waren hier Arno Borsts „Turmbau zu Babel“ (ein Buch wie sein Titel), František Graus' „Lebendige Vergangenheit“ oder Arbeiten von Bernard Guenée⁶². In jüngerer Zeit begegnen in geradezu abundanter Folge Tagungen und Untersuchungen zu Geschichtsverständnis und -konstruktion im Zusammenhang mit dynastischer, „nationaler“ und regionaler Identitätsbildung⁶³. Die Basler Rangstreitigkeiten fügen sich modellhaft in diesen größeren Kontext ein⁶⁴.

⁶² Arno Borst, *Der Turmbau zu Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker*, Bd. 3: Umbau, Teil 1, Stuttgart 1960 (als dtv-Tb. München 1995), 985 und 1012 über das Basler Konzil; František Graus, *Lebendige Vergangenheit. Überlieferungen im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter*, Köln-Wien 1975, passim, zu den Herkunftssagen 81–144; zusammenfassend Bernard Guenée, *L'Occident aux XIVe et XVe siècles. Les Etats* (Nouvelle Clio 22) Paris ⁴1991, 123–130, 297–302.

⁶³ Gert Melville, *Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft*, in: *Die Familie als sozialer und historischer Verband*, hrsg. von Peter Johannes Schuler, Sigmaringen 1987, 203–310, zum Basler Konzil: 204–210, Jean-Marie Moeglin, *Les Ancêtres du prince – propagande politique et naissance d'une histoire nationale en Bavière au Moyen Age (1180–1500)*, Genf 1985; *ders.*, *Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter* (Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 34), München 1993; *Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter*, hrsg. von Peter Moraw (ZHF Beiheft 14), Berlin 1992; *Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation*, hrsg. von Peter Wunderli, Sigmaringen 1994; *Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit*, Bd. 2: *Nationales Bewußtsein und kollektive Identität*, hrsg. von Helmut Berding (stw 1154), Frankfurt 1994; *dasselbe* Bd. 3: *Mythos und Nation*, hrsg. von Helmut Berding (stw 1246), Frankfurt 1996; *Les princes et l'histoire* (Anm. 57); wichtig Münkler, Grünberger, Mayer (Hgg.): *Nationenbildung* (Anm. 16). Künftig der entsprechende Vortragsband zur Reichenau-Tagung „Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland“, hrsg. von Matthias Werner (im Druck), darin vom Verf. der Beitrag „Regionale und nationale Identität in der Historiographie des europäischen Humanismus“. Zur aktuellen Diskussion auch Hans Werner Goetz, *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektive der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999, 185–193.

⁶⁴ Ob sich bereits genuin humanistische Ansätze in den Reden finden, kann noch nicht entschieden werden. Zur wichtigen, aber nicht zu überschätzenden Rolle der Reformkonzilien bei der Diffusion des italienischen Humanismus vgl. Alexander Patschovsky, *Der italienische Humanismus auf dem Konstanzer Konzil (1414–1418)* (Konstanzer Universitätsreden 198) Konstanz 1999; Johannes Helmraht, *Basler Konzil* (Anm. 13), 166–174 (Lit.); *ders.*, *Die italienischen Humanisten*

Ich nenne als Beispiele die kunstvoll ausgefeilte Oration jenes Alonso Garcia de Santa Maria (=de Cartagena), des humanistisch interessierten Sohns eines Converso und Bischofs von Burgos, für Kastilien mit seiner Rede vom 14. September 1434 vor der Generalkongregation des Konzils⁶⁵; als seinen Kontrahenten auf englischer Seite Robert Fitzhugh, Bischof von London⁶⁶. Der politisch und wissenschaftlich großmächtige Jean Germain, Bf. von Nevers, zuvor Theologieprofessor der Universität Paris, erster Kanzler des Toison d'or, trat für Burgund an⁶⁷. Nikolaus Ragvaldsson (Ragvaldi), Bf. von Vaxjö, sprach für Schweden. Es waren darunter Reden, die so harmonisch mit gelehrten Zitaten gespickt sind,

und das Basler Konzil, in: Vita Activa. Festschrift Johannes Zilkens, hrsg. von Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny und Anneliese Senger, Köln 1987, 55–72.

⁶⁵ Jüngste Übersicht über die Opera Alonsos: *María Morrás*, Repertorio de obras, Mss y documentos de Alfonso de Cartagena (ca. 1386–1456), in: Boletín Bibliográfico de la Asociación Hispánica de Literatura Medieval 5 (1991) 213–248 (Literatur!), zur Basler Rede: 224 f. nr. 9; nennt 5 lateinische Hss., aber 19 Hss. der kastilischen Übersetzung, die Alonso Garcia selbst auf Wunsch des Ritters Juan de Silva, eines Mitglieds der kastilischen Gesandtschaft in Basel, angefertigt hatte. Die wichtigste lateinische Überlieferung am Ende des Codex: Salamanca, Biblioteca Universitaria ms. 81 fol. 298^f–318^v, der sich im Besitz des Konzilshistorikers Johannes de Segovia selbst befand. Zur Handschrift: Catálogo de manuscritos de la Biblioteca Universitaria de Salamanca, ed. *Óscar Lilao Franca – Carmen Castrillo González* (Obras de referencia 12), Salamanca 1997, 81–87; *Benigno Hernández Montes*, Biblioteca de Juan de Segovia. Edición y comentario de su escritura de donación (Biblioteca Theologica Hispana, serie 2^a: Textos, 3), Madrid 1984, 99 nr. 64 (Text aus Segovias Büchertestament), 250–252 Kommentar, u. a. 252 mit den Belegen aus den Konzilsprotokollen. Der lateinische Text ist unediert; Druck des kastilischen Texts der Rede [durch *Francisco Blanco*], in: La Ciudad de Dios 35 (1894), 122–129, 211–217, 337–353, 523–542 (nach der Handschrift Escorial H II 22) sowie von *Mario Penna* (Ed.), *Prosistas españoles del siglo XV* (Biblioteca de Autores españoles 115) Madrid 1959, 215–231, hier XXXVII–LXX Einleitung. Grundinformation zu Alonso Garcia de Santa Maria: *Diccionario de Historia Ecclesiástica en España*, Bd. 1, Madrid 1968, 366 f.; *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 247 Anm. 257 (Lit.), 630 s. v. Zur Basler Rangstreitrede ebd. 325; *A.N.E.D. Schofield*, The Second English Delegation to the Council of Basle, in: *Journal of Ecclesiastical History* 17 (1966), 51 f.; *Heimpel*, Sitzordnung (Anm. 13), 4 f. mit Beispielen der Argumentation; *Schmidt*, Kirche, Staat, Nation (Anm. 16), 498, ohne Kenntnis Heimpels. Eine Edition der lateinischen Rede, fußend auf Materialien Heimpels, ist in Vorbereitung. – Zur kastilischen Konzilspolitik *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 246–248 (Lit.).

⁶⁶ Eine Rede, die der des Alonso Garcia vergleichbar wäre, ist nicht überliefert. Vgl. aber die englische Denkschrift, ed. *August Zellfelder*, England und das Basler Konzil. Mit einem Urkundenanhang (Historische Studien 113), Berlin 1913 (ND Vaduz 1965), 284–291, hier hypothetisch auf 1435 Mai 31 datiert, von Heimpel (handschriftliche Notizen) wird 1434 Sept. 14 als das wahrscheinlichere Datum erwiesen.

⁶⁷ Seine erhaltenen Reden und Predigten vorerst noch nach *Mansi* 30, 197–200, 206–211, 212–218, 608–612. Eine gründliche Arbeit zu Germain fehlt; vgl. *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 220 Anm. 142.

daß man annehmen muß, sie seien nicht in der Hektik des Konzilsbetriebs improvisiert, sondern im Grundstock bereits zuhause, vor Antritt der Legation, vorbereitet gewesen⁶⁸. Nach den Erfahrungen von Konstanz rechnete man, allzeit zum Rangstreit bereit, wohl sogar damit, sie rasch zu benötigen oder hatte von anderen Anlässen schon Präzedenz-Argumente in Reserve. Ganz prosaisch sei noch die Frage gestellt: handelte es sich bei den gelehrten Reden um Dekor, wenn auch einen förderlichen, bzw. wäre es auch ganz ohne sie gegangen, hätte also beinharte Diplomatie und Prozeßführung genügt, bzw. entschieden nicht letztlich doch die politischen Kräfteverhältnisse und Sympathien der Majorität des Konzils darüber, wer „siegte“? Obwohl es für die letzte Vermutung in zumindest einem Fall Anhaltspunkte gibt (das wird unten gezeigt), ist gegenüber einer Abwertung der Rhetorik hier wie sonst grundsätzliche Skepsis anzumelden; das Argumentieren blieb nicht überflüssig, und wenn es angesichts der offensichtlich nur bedingten Einklagbarkeit der Präzedenz an juristischen Argumenten fehlte, mußten um so mehr die „weichen“ Argumente, die historischen und kulturellen, einspringen.

V.

Zwei besonders gut dokumentierbare Beispiele sollen jetzt, auch hinsichtlich der Verfahrensweise, etwas näher betrachtet werden: der Streit der Kurfürsten versus Burgund⁶⁹ und der Streit Englands mit Kastilien. Dann wird abschließend nochmals auf die Argumentationsmotive einzugehen sein:

Die kurfürstlichen Gesandten waren bei ihrer Inkorporation am 12. Dezember 1432 hinter die der Könige (anwesend zunächst nur Frankreich und Aragón) gesetzt worden. Die Burgunder starteten einen „Rangangriff“ (Spieß) gleich nach ihrer Ankunft auf dem Konzil, im März 1433. Die kurfürstliche Verteidigung war sowohl im Verfahren wie in der Argumentation deutlich stärker formaljuristisch, auf Prozeß, Protest, Appellation etc. ausgerichtet, die undatierte Stellungnahme der Kurfürsten zu ihrer Appellation vom 26. Juni⁷⁰ setzt in erster Linie auf

⁶⁸ Heimpel macht dies etwa für den ersten Teil der Rede des Alonso Garcia plausibel; siehe vorerst *Heimpel*, Sitzordnung (Anm. 13), 6; vgl. *Spieß*, Rangdenken (Anm. 4), 52: „gab es kaum jemals ‚zufällige‘ Rankämpfe, sondern diese wurden meist sorgfältig geplant und vorbereitet“.

⁶⁹ Der zentrale Bericht Segovias: MC 2, 536–547. *Heimpel*, Unbekannte Schrift (Anm. 13); *ders.*, Sitzordnung (Anm. 13), 6 f.; *Sieberg*, Diplomatie (Anm. 13), 59–63, 193–198; *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 322 Anm. 562 (Lit.), ebd. 284–322 zur kurfürstlichen Konzilspolitik; *Spieß*, Rangdenken (Anm. 4), 47. – Zu Burgund und seiner Konzilspolitik siehe oben Anm. 44; *Heimpel*, Unbekannte Schrift 469 f., 478–482; *Helmrath* 219–224, jeweils mit der älteren Literatur.

Formfehler des bisher vom Konzil geübten Verfahrens, z.B. unkorrekte Zeugenvernehmung etc. Die Elektoren argumentieren ferner reichsrechtlich, mit der Goldenen Bulle und der dort formulierten, in der Tat für Europa singulären Kurwürde, die sie in Funktion und Honor den römischen Senatoren ebenso an die Seite stelle wie den Kardinälen⁷¹. Zugleich umweht die kurfürstliche Position ein feiner reichsmythischer Nebel: Sie fangen buchstäblich bei Nebukadnezar an (*exordientes a Nabugodonosor*), also offenbar mit der auf dessen Traum fußenden Vierreichelehre, deren Archaismus Segovia, der westeuropäische Zeuge, mit fast ironischem Unterton zu berichten scheint⁷².

Kaiser Sigismund, als höchstrangiger weltlicher Fürst überhaupt, versuchte zu vermitteln, machte aber kein Hehl daraus, daß er selbst tendenziell auf seiten „seiner“ Kurfürsten, der in der Goldenen Bulle als *columpnae imperii* titulierten, stand. Gerade im Umfeld des Kaisers klingen auch Töne an, die Heimpel „national“ nennt: Der Kaiser befürchtet, wenn die Kurfürsten nicht wie er in die Belange des Konzils eingreifen können, sei die *nacio Almanie* vom Konzil ausgeschlossen. Hier ist mit *nacio* wohl wirklich nicht das Gremium der deutschen Konzilsnation gemeint, sondern ein weitergefaßter Inklusivbegriff⁷³. Überdies verdroß

⁷⁰ Von *Heimpel*, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 471–476, als einzig erhaltener längerer Text der kurfürstlichen Partei nach Paris Bibl. Nat. ms. lat. 1515 fol. 1^{rv} ediert, auf „etwa Dezember 1433“ (471) datiert und vorläufig einer „wahrscheinlichen Verfasserschaft Job Veners“ (479) zugeordnet; ergänzend: *Hermann Heimpel*, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel (VMPiG 52), 3 Bde., 1982, Bd. 1, S. 609 f. Im übrigen war der Jurist Gregor Heimburg Hauptmatador der Kurfürsten; ebd. 469 Anm. 1 u. ö. Sein Vortrag vom 22. Mai 1433 über die *praeeminentia* der Kurfürsten scheint nicht erhalten.

⁷¹ Die einzelnen Argumente und Belege bringt *Heimpel*, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 479–481. Vgl. zur Goldenen Bulle auch den Beitrag von *Johannes Kunisch* in diesem Band.

⁷² „... *propter excellenciam dignitatis imperii, de qua alcius exordientes a Nabugodonosor comparato arbori sublimi et robuste, subter quam habitabant animalia et bestiae*; MC 2, 366 Z. 30 f.; dazu *Heimpel*, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 481. – *S. gn. hett mit seinem privilegio im Reich zu lang geslafen* sollte man später einmal dem Magdeburger Erzbischof vorhalten, als er auf einem Reichstag wieder einmal seinen Anspruch als Primas Germaniae ausgrub, um die Praecedenz vor Österreich und den Kurfürsten zu erreichen: RTA m. R. Bd. 6, Nr. 143, 222; zit. *Willich*, Rangstreit Magdeburg – Salzburg (Anm. 4), 42.

⁷³ *Neque bonum reputabat, quod in factis concilii non intervenirent electores imperii, et ita nacio Almanie a concilio erat exclusa*; MC 2, 539 Z. 15 f.; siehe *Heimpel*, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 479. Zum Problem der Nation in dem Zusammenhang vgl. *Helmrath*, Basler Konzil (Anm. 13), 51, 205, sowie, zu den Konzilsnationen, oben bei Anm. 16. Vgl. *Ulrich Nonn*, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Zum Nationenbegriff im 15. Jahrhundert, in: ZHF 9 (1982),

es Sigismund in diesem wie in anderen Fällen, daß das Basler Konzil als Friedens- und Gerichtsinstanz Fälle an sich zog, die er selbst als rein weltlich (*merae prophanae*) und damit allein der kaiserlichen Kompetenz unterworfen ansah⁷⁴. Nach seiner Abreise im Mai 1434 beschwerte er sich rückblickend über fünf Kränkungen (*quinque contemptus*), die ihm das Konzil angetan habe. Eine von ihnen bestand darin, daß man im Sessionsstreit der Kurfürsten eine Entscheidung so lange verzögert habe und das trotz seines eigenen unermüdlichen Einsatzes, denn, so der Kaiser in der ihm eigenen Drastik, *si unus Iudeus tantam fecisset, fuisset auditus*⁷⁵.

Der Kompromiß im Juli 1434 trägt schließlich dem deutschen Sonderweg, wie er sich auch in einer Institution von Art des Kurkollegs entwickelt hat, neutralisierend Rechnung. Die alte *ordinatio* Cesarinis wird von den Deputierten der Sonderkommission, dem Kardinal von Arles (Louis Aleman) und dem Bischof von Lübeck (Johannes Schele), revoziert, weil sie ihr Ziel, die *concordia*, nicht erreicht habe, sondern das Gegenteil, *dissensio*. Die Kurfürsten werden aus der kompetitiven Tribünenzone – und damit sozusagen aus dem Streitgeboddel „Mächte-Europas“ – ausgegliedert und zu Kaiser (*sedere et sequi proxime ad imperatorem*) und päpstlichen Legaten gesetzt, und das heißt: vor den Lettner, auf das Podest der Universalismächte⁷⁶. Dies ist zwar eine Ehrenposition; aber sie ist nicht kommensurabel, die Elektoren sind damit auch neutralisiert. Die Burgunder hingegen dürfen nun doch unmittelbar hinter den Königsgesandten sitzen (*immediate post regum ambasiatores*). Bemerkenswert ist nicht nur diese Tatsache, sondern auch der lange Widerstand, den die kurfürstlichen Delegierten dagegen leisteten. Denn als Deutung liegt doch nahe: die Kurfürsten wollten eigentlich im europäischen Machtkampf „als Fürsten unter Fürsten“ dabei sein⁷⁷, auch in seiner qua Rangstreit und Tribüne sublimierten Form, und akzeptierten nur widerwillig die archaisch-hieratische Entschärfung. Segovia jedenfalls begrüßte noch im Rückblick mit einem Stoßseufzer das Ende dieser *controversia ... , que velut continua febris molesta extiterat*⁷⁸.

129–142, hier 134–136, sowie die etwas später ansetzenden wichtigen Begriffsstudien von *Claudius Sieber-Lehmann*, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (VMPIG 116) Göttingen 1995, hier 150–153, 163–197, bes. 170–177 zum Nationsbegriff.

⁷⁴ *Heimpel*, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 479–481. Zum Konzil als Friedens- und Prozeßinstanz für weltliche Angelegenheiten: *Helmraht*, Basler Konzil (Anm. 13), 181–188, zur Kritik Sigismunds 181 f. Anm. 6.

⁷⁵ MC 2, 523 Z. 23 f. Vgl. zu Sigismund in Basel oben Anm. 33.

⁷⁶ MC 2, 544 Z. 6–16.

⁷⁷ Vgl. dazu die Schlußbemerkung von *Heimpel*, Sitzordnung (Anm. 13), 7.

⁷⁸ MC 2, 544 Z. 33 f.

Der Streit Englands versus Kastilien⁷⁹ ist nicht nur durch die reiche Rede des kastilischen Gesandten Alonso Garcia, die unten noch weiter zur Sprache kommen wird, besonders bemerkenswert, sondern auch deshalb, weil hier, in einem der größten Skandale des an Skandalen reichen Konzils, das einzige Mal Gewalt eskalierte. Eine etwas ausführlichere Wiedergabe dieser auch für das quellenreiche 15. Jahrhundert ungewöhnlich detailliert und farbig belegten Szenen macht unter dem Aspekt des „Verfahrens“ Sinn. Sogleich nach ihrer Ankunft am 26. August 1434 hatten die Kastilier einen Platz unmittelbar hinter dem König von Frankreich förmlich gefordert. Schon am 6. September hatten zwei der vier Deputationen diesem Antrag zugestimmt, und nur die Intervention der neutralen italienischen und deutschen Konzilsnationen hatte verhindert, daß die Engländer bereits jetzt durch Zustimmung der beiden restlichen Deputationen ungehört vom Konzil majorisiert wurden. Die *deputatio pro communibus* hatte darauf mit einem Stimmverhältnis von 27: 24 bestimmt, die Sache nicht via Deputationen zu entscheiden, sondern – *pro concordia tractanda* – einem Spezialausschuß von dazu Deputierten zu übertragen⁸⁰. Seither war beiderseits manche Rede gehalten, mancher Schriftsatz eingereicht worden, entschieden aber wurde nichts. Auch jetzt, über ein Jahr später, in der Generalkongregation des 12. November 1435 war zunächst eine *cedula protestationis super preeminencia loci* verlesen worden. Wenn also kein ordentliches Verfahren funktioniert und der Attentismus herrscht – laßt die Fäuste sprechen? Genau dies geschah; laut der Schilderung Segovias und anderer, in den Bankreihen im Basler Münster, nach der Verlesung des Protests⁸¹: Zwei Kastilier, die Bischöfe von Cuenca (Alvaro de Isorno) und Burgos (also der gelehrte Redner Alonso Garcia höchstselbst), gehen zu auf den Bischof von Dax, Bernard de la Planche, der – hinter Frankreich – den König von England vertritt, mit typisch provokativer Anrede *recedatis abhinc et date nobis*

⁷⁹ Die Hauptberichte MC 2, 833 f., 882 f., 897 (Segovia), CB 3, 565–594 (Konzilsprotokoll des Notars Jean Brunet). Zahlreiche Varianten zu Brunet bringt das – wiederum von Segovia exzerptierte – Protokoll des Notars Erardus Rousselli; Kopenhagen, Kong. Bibl. Ny kgl. Saml. 1842 fol., fol. 253^v–254^r, 258^r (Edition des Protokolls in Vorbereitung). Zur kastilischen Seite s. oben Anm. 65. Zur englischen Seite: *A.N.E.D. Schofield: The First English Delegation to the Council of Basle*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 12 (1961), 167–196; *ders.*, *Second English Delegation* (Anm. 65), 29–64, hier 51–57; *ders.*, *England, the Pope and the Council of Basle 1435–1449*, in: *Church History* 33 (1964), 248–278, hier 354 f.; *England and the Council of Basle*, in: *AHC* 5 (1973), 1–117, hier 87–89; *Helmrath*, *Basler Konzil* (Anm. 13), 224–231; *Heimpel*, *Sitzordnung* (Anm. 13), 4–6.

⁸⁰ CB 3, 199 Z. 27–35.

⁸¹ Segovias Darstellung MC 2, 833 f. bildet die Grundlage des Folgenden; vgl. das Protokoll Brunets CB 3, 564 Z. 9 – 565 Z. 15. Siehe auch *Schofield*, *Second English Delegation* (Anm. 65), 55–57.

hunc locum, und als er sagt, er weiche nur, „wenn das Konzil eine Sentenz anordne“, schieben sie ihn brüsk zur Seite und der von Cuenca setzt sich auf seinen Platz. Sofort stürzt eine ganze Mannschaft, die sich bisher hinter den Sitzreihen versteckt gehalten hatte, herbei, um die kastilische Position zu sichern. Einer von ihnen, Segovia nennt ihn *magnus et niger*, fuchelt dabei mit blankem Schwert über dem Kopf des Bischofs von Dax. Ein Magister aus England – vermutlich Robert Burton – will darauf den einstigen Platz des Bischofs einnehmen und wird – *prout viderunt multi et ego*, berichtet Notar Rouselli⁸² – von dem spanischen Schwerthünen einfach hinunter (*de alto in bassum*) geworfen, über vier Stufen (*per quatuor gradus*) tief⁸³. Nur weil er auf den (weichgepolsterten?) Scholaster von Lübeck fiel, brach er bei dieser Plazierungsweise nicht den Hals; nicht einmal Blut sei geflossen, merkt Segovia, auf Abschwächung der Untat seiner kastilischen Landsleute bedacht, beflissen an⁸⁴. Aber dennoch, Tumult bricht aus, alle protestieren, klagen über Gewalt und daß auf dem Konzil keine *libertas* sei; die Sitzung wird geschlossen. Ein Skandal war zu bereinigen, aber wie, mit welchem Verfahren? Zunächst muß der weltliche Arm eingreifen, in Gestalt der kaiserlichen Gesandten und der wackeren Basler Bürgerwehr. Das Konzil nahm das kastilische Selbsthilfe„verfahren“ nicht hin. Die Spanier werden eidlich gebunden, das Konzil nicht zu verlassen. Eine spontane „Sonderkommission“, bestehend aus dem Konzilspräsidenten Cesarini, zwei weiteren Kardinälen und den päpstlichen Präsidenten, zu denen der kaiserliche Gesandte, der Ritter Georg Fischel, der Basler Bürgermeister und auch einige Spanier gezogen werden, tagt bis spät in die Nacht in der Kirche. Sie folgt dem Antrag des geschädigten Bischofs von Dax auf Leibes- und Geldstrafen nicht; vielmehr soll der Weg der Geschäftsordnung beschritten werden: die Deputationen sollen nächstens beraten. Tags darauf, an einem Sonntag, verfällt die Konzilsstadt Basel, in der Gewalt gegen Geistliche geübt worden war, dem Interdikt. Als am folgenden Tag auf einer außerordentlichen Generalkongregation – der Bischof von Dax sitzt wieder am alten Platz – die Zwölfmänner den Beschluß der Deputationen verkündeten, die ebenfalls auertourlich getagt hatten, wird klar, daß das Konzil doch nicht den Weg des ordentlichen, sondern des außerordentlichen Verfahrens beschreitet: die Deputa-

⁸² Kopenhagen, Kong. Bibl. Ny kgl. Saml. 1842 fol., fol. 254^f.

⁸³ Auch dieses Detail nur bei Rousselli Kopenhagen, Kong. Bibl. Ny kgl. Saml. 1842 fol., fol. 254^f

⁸⁴ Segovias Bericht: *At vero magister Anglicus, ascendens et volens sedere ubi primo erat Aquensis episcopus, per illum Hispanum, qui evaginaverat gladium, fuit de alto in bassum proiectus, cui imminet periculum fractionis colli fortasse, nisi quia cecidit super scolasticum Lubicensem, nulla tamen in omnibus hiis sanguinis effusione interveniente*; MC 2, 833 Z. 22–24.

tionen geben den Fall an (Sonder-)Deputierte ab. Diese erhalten zunächst folgende Vollmachten: die höheren geistlichen Herren der Spanier sollen unter lockeren Arrest gestellt (*cum omni honore arrestantur*), die niederen geistlichen und die weltlichen Handlanger hingegen ins Gefängnis geworfen werden (*incarcerentur*), bis das Konzil anderes vorsehe; die Delinquenten dürfen exkommuniziert werden, auch die Anstifter sollen bestraft werden; ein *decretum generale* mit Infamie- und Pfründentzugsdrohung gegen Folgetäter solle ausgearbeitet und dazu dem Kaiser, den Königen von Frankreich und Kastilien (nicht England!) sowie weiteren Fürsten geschrieben werden⁸⁵. Dies klang markig. Die Kastilier schienen so auf bestem Wege, ihre eigentlich guten Karten in der Sitzfrage durch ihren gewaltsamen Regelbruch fast verspielt zu haben. Um so erstaunlicher, wie schnell sie wieder obenauf waren. Ganz offenkundig war die Konzilsmajorität auf Abwiegeln bedacht. Daß dem König von Frankreich, nicht aber dem von England geschrieben werden sollte, deutet wohl an, wie der Fall sich weiterentwickeln sollte. Das allgemeine politische Klima war England nicht günstig, wohl aber Frankreich, dem mächtigen Verbündeten der Kastilier, das auch auf dem Konzil dominierenden Einfluß ausübte. Dies alles ließ das Konzil auch jenen schlimmsten Anschlag des „Weltlichen“ auf seine Libertas schnell vergessen. Bereits am 2. Dezember erteilt die erste Generalkongregation des Monats den Deputierten Vollmacht, die Delinquenten zu absolvieren. Und schon am 9. Dezember, in der nächsten Sitzung, hält der Legat Cesarini eine salbungsvolle Rede, berichtet von bereits erfolgter Absolution *ad cautelam* und mahnt bereits die Konzilsväter, die Spanier wieder „in den Schoß der Mutter Kirche aufzunehmen“⁸⁶. Ungeachtet des Protests der Gesandten der Kaiserlichen, die den Maßnahmen nur zustimmen wollen, wenn dem Kaiser (sc. dem Schutz- und Geleitsherren des Konzils) besondere Genugtuung geleistet werde, führen andere Fürstengesandte die gewalttätigen kastilischen Rangstreiter wieder ins Plenum ein⁸⁷. Ja, der Bischof von Cuenca darf eine Art Verteidigungsrede halten, man habe doch – vor dem Skandal – das Konzil schriftlich und mündlich aufgefordert, *quatenus vellet eos ponere in loco post regem Francie*; statt dessen habe man nur Verzögerungen erlebt und – so durften die Hörer wohl ergänzen – sei daher am 12. November selbst aktiv geworden, wofür man jetzt die Väter, die ihnen vielleicht noch grollten, um Nach-

⁸⁵ MC 2, 834 Z. 2–11.

⁸⁶ MC 2, 834 Z. 20–22.: *ut Hispanos revertentes ad gremium sancte matris ecclesie in ulnas suas recipere, eos gratanter amplexaturi sicut fratres redeuntes ad matrem.*

⁸⁷ MC 2,834, 22–25: *... ambasiatores imperatoris, licet protestabantur se illi actui non interesse aut consentire, nisi satisfactio fieret primo imperatori ... , nichilominus ambasiatores principum conduxerunt eos (sc. Hispanos) ad congregationem.*

sicht bitte⁸⁸. Cesarini antwortet: Sei jener ein Tag der Trauer gewesen, so sei dieser ein Tag der Freude; und so, sagt Segovia, verzieh ihnen das Konzil – wegen des Honors ihres Königs! (*propter reverenciam sacri concilii honoremque regis, cuius erant ipsi ambasiatores, sancta synodus parcebat eis*)⁸⁹. Eine gemütvoll- und Vergebungsinzenierung für die vierzehn eingekerkerten niederen Chargen (*discooperti capitibus, maximo vigente frigore, et ad terram geniculati*) schließt sich noch an⁹⁰. Der Schlußpunkt erfolgt dann am 6. Mai 1436⁹¹ und in der Generalkongregation des 28. Juli⁹²: Am Sonntag, dem 6. Mai, wimmelt das Münster von Prälaten. Man schickt sich an, eine Bittprozession in der Böhmensache und die Hl. Messe zu feiern. Johannes Schele, Bischof von Lübeck und kaiserlicher Gesandter, wird sie zelebrieren und steht schon im Ornat. Diese Szenerie (*priusquam prelati induerentur pluvialibus et mitras super capita ponerent*) benutzen Cesarini und die Kastilier, die letzten Auflagen wegen des Basler Treppensturzes aufzuheben und zugleich, ungeachtet der üblichen förmlich zu Protokoll gegebenen Protestationen anderer Fürstengesandter einschließlich des überrumpelten Lübeckers, die Sessionsfrage pro Kastilien sinnenfällig zu entscheiden: die kastilischen Bischöfe von Cuenca, Plasencia und Burgos – unmittelbar hinter dem König von Frankreich – sitzend (auf der linken Seite) im Münster, schreitend bei der anschließenden Prozession⁹³. Das Plenum des 28. Juli verkündet dann schließlich auch den offiziellen Beschluß aller vier Deputationen: Die Gesandten des Königs von Kastilien und Leon erhalten *primum locum et immediatum post ambasiatores regis Francie* zugewiesen⁹⁴. Kastilien hatte England besiegt.

⁸⁸ MC 2, 834 Z. 25–31.

⁸⁹ MC 2, 834 Z. 31–33.

⁹⁰ Ebd. Z. 34–38.

⁹¹ MC 2, 883 Z. 10–31 (Z. 3–10 zu den Verhandlungen von 1436 Mai 4 und 5); CB 4, 126 Z. 25–27 Z. 25

⁹² MC 2, 897 Z. 1–10; CB 4, 225 Z. 7–227 Z. 22.

⁹³ Die Segovia-Stelle macht zugleich deutlich, wie kompliziert das Verstehen der zerrissenen Sitzordnungen tatsächlich ist: ... *ambasiatores regis Castelle, Conchensis, Placentinus et Burgensis episcopi, ascendentes bancham superiorem sederunt immediate post patriarcham Aquilegiensem* [Ludwig von Teck] *primo, et supra Vexionensem episcopum* [Nikolaus Ragvaldi, Bf. von Vaxjö; s. unten bei Anm. 112] *ambasiatorem regis Dacie* [Dänemark; Skandinavien] *secundo locis, in eadem bancha sedentes, inferiori autem ab eodem latere supra Raymundum Taloni, ambasiatorem regis Cecilie* [Sizilien], *vexillarius et alius miles ac doctor, item magistri in theologia duo, oratores regis Castelle* [also die niederrangigeren kastilischen Gesandten] – *nullo in eadem bancha eos precedente, adstatimque nullo alio reclamante sive protestante, prelati iam indutis pontificalibus, ambasiatores ipsi regis Castelle processionaliter euntes tenuerunt locum immediate post ambasiatores regis Francie.* (MC 2, 883 Z.)

⁹⁴ MC 2, 897 Z. 2–14, Zitat Z. 9 f.

VI.

Einige der typischen quantifizierenden wie qualifizierenden Argumentfelder, wie sie sich immer wieder in den Präzedenzreden und Denkschriften finden⁹⁵, seien abschließend hier vorgeführt. Zur Ermittlung einer allgemeinen Systematik oder gar Hierarchie der Rangkriterien – falls sie überhaupt realisierbar sind! –, reichen unsere Beispiele nicht hin, ebenso nicht zu einer Antwort auf die offenbleibende Frage nach Überzeugungskraft und Akzeptanz der Kriterien, vor allem der unten genannten „weichen“ Kriterien, die alle nicht im engeren Sinne juristischer Natur sind.

Die Rede des Alonso Garcia bietet von allen „Basler“ Texten das mit Abstand am breitesten gefächerte Material – ein vorzüglich gegliedertes und innerhalb des gesamten Genres wohl singuläres Arsenal. Es mobilisiert unter anderem auch in hohem Maße historisches und geographisches Wissen seiner Zeit und enthält weitaus mehr und „originellere“ Elemente als ein durchschnittlicher Text dieser Art, der freilich folgerichtig für das Genre „repräsentativer“ wäre⁹⁶! Ob besonders „ausgefallene“ Argumente auch besonders überzeugten oder mehr die Akkumulation alt- und allgemeinvertrauter Versatzstücke, darf dabei gefragt werden.

Die Rede des Bischofs von Burgos beginnt mit einem auf Aristoteles und die Bibel gestützten scholastischen Traktat über *virtus, honor* und *nobilitas*, deren Kriterien dann auf den kastilischen bzw. den englischen König angewendet werden. Das Ergebnis: Beide Dynasten haben davon viel, nur der kastilische etwas mehr. Überhaupt, wenn man *immediate post regem Francie* sitzen will, dann geht es, glaubt man dem Redner, im

⁹⁵ Die barocke Präzedenz-Literatur (vgl. Anm. 4) wäre daraufhin systematisch zu prüfen. Durch einen Hinweis von *Hans Grünberger* in *Münkler/Grünberger/Mayer*, Nationenbildung (Anm. 16), 228 Anm 185, wurde dem Verf. das merkwürdige Werk des Tübinger Juristen *Thomas Lansius*, *Consultatio de principatu inter provincias Europae*, Tübingen 1614, bekannt. Es handelt sich um eine Sammlung fiktiver Streitreden, die verschiedenen deutschen Fürsten und Gelehrten in den Mund gelegt werden und jeweils das Pro- und Contra-Arsenal angeblich nationaler Eigenschaften und Taten bzw. Schmähungen und Untaten unter Einschluß der Politik des 16. Jahrhunderts arrangieren (*Pro Gallis – Contra Gallos, Pro Hispanis – Contra Hispanos, Pro Germanis – Contra Germanos* etc.). Es ist aus heterogensten Quellen zusammenmontiert.

⁹⁶ Alle Texte sind künftig typologisch vergleichend zu untersuchen. Alonsos Rede (siehe Anm. 65) bildete auch die Hauptquelle *Heimpels*, dessen knappe Ausführungen (Sitzordnung [Anm. 13], 4–7) den bislang noch ausführlichsten Überblick bilden. – Viele Parallelen, auf städtische Belange angewendet, finden sich im Rangstreit zwischen Köln und Aachen; s. *Helmrath*, Sitz und Geschichte (Anm. 4), 719–730, mit Versuch einer Typologie.

Kern um den *honor*, nicht um das Holz (*lignum*), sc. die Bank (*bancha*) im Basler Münster⁹⁷. Es wäre dann egal, so können wir ergänzen, ob der konkrete Platz dann rechts hinten (physisch hinter den Franzosen) oder – in der springenden Linie – links vorn in der anderen Bankreihe (dem Rang nach zwar hinter den rechts sitzenden Franzosen, aber physisch eben doch weiter vorn) lokalisiert ist.

Rangstreitreten müssen sich, in durchaus scholastischer Manier, auch mit den Argumenten der Gegenseite auseinandersetzen. Unser kastilischer Redner begnügt sich nicht damit, die *fundamenta* der gegnerischen Argumente überbietend zu widerlegen, sondern gleichsam stellvertretend für den Gegner selbst als kritisch forschender Historiker tätig zu werden, ein besonderer Fall heterostereotyper Wahrnehmung⁹⁸. Das Ergebnis der englischen Quellenforschungen des Kastiliers stand freilich von vornherein fest: das geringere Alter, folglich der geringere *honor* der heutigen Engländer und ihrer Monarchen. Den, wie Alonso weiß, erst spät nach Britannien eingewanderten Angelsachsen und Normannen stellt der Gelehrte eine kastilische Frühzeit mit „historischen“ Figuren wie Hercules und Geryon gegenüber. Während er die englische Bekehrung zum Christentum durch Joseph von Arimathia als legendär destruiert, „beweist“ er diejenige Spaniens durch Paulus und Jacobus als historisch⁹⁹.

Einige Argumente, hier mit dem Ansatz zur Systematisierung: Nur am Rande zu erwähnen ist das für die juristische Argumentation einschlägige und entsprechend stereotyp eingesetzte Argument des Präzedenzfalls, also etwa: man habe auch auf dem Konstanzer Konzil schon vorn gegessen.

1. Größe und klimatische Lage des Landes: Spanien ist größer als England, wie in genauer geographischer Deskription bewiesen wird. Es schließt drei der sieben bekannten Klimazonen ein, England aber liegt außerhalb von allen. Während die Kastilier als Festlandsbewohner in einer Kernlandschaft des Erdkreises leben, wohnen die Engländer auf

⁹⁷ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 317^v–318^r; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 44: *Sic ergo dicendum est in sedibus. Nam mediata vel immediata sedes non dicitur per respectum ad continuitatem banche, sed per respectum ad continuitatem honoris. Ille ergo dicitur locus immediatus post regem Francie, qui est honorabiliter omnibus aliis post eum, sive sit in illa bancha sive in alia, quia non in lignis, sed de honore disceptamus.*

⁹⁸ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 313^v; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 34: *Ergo nec illis (sc. den englischen Oratoren; J. H.) nisi in quantum per scripturam auctenticam vel ratione invincibili seu probabili demonstratum est. Ego enim illa, que supra dixi, satis, ut arbitror, comprobavi et probabo, que in posterum dixerō.*

⁹⁹ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 313^v–314^f; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 35 f.

ihrer Insel am Rande, gleichsam nur im *suburbium orbis*, sie sind, so Heimpel, nur „die Pfahlbürger der Kirche“¹⁰⁰.

2. Hohes Alter (mythische Herkunft) des Stammes/sc. der Dynastie, bedeutende Vorfahren und Verwandte der Familie, und damit: auch Legitimität. Nebukadnezar führten die Kurfürsten als uralten Garanten ins Feld. Die Burgunder und andere bedienen die Faszination der *origo* und halten einmal mehr mit den Trojanern als Ahnen der *domus Francie* dagegen¹⁰¹. Die Goten – das war damals schon origineller – dienen den Kastiliern (und, wie man sehen wird, den Schweden) als Erfolg garantierende und diesen zugleich fordernde Urväter. Verwandtschaft: Der Herzog von Burgund ist nicht nur mit neun Königen verwandt, er ist von Mutterseite (Margarete von Niederbayern) auch „Bayer“, stammt also *de illa vetusta Germanorum Bavarorum domo*, jenem Haus, so weiß der burgundische Bischof, „das nur Kaiser, Könige und Herzöge zu gebären pflegt“¹⁰².

3. Zeitliche Prioritäten, die Suggestion des „Zuerst“, allem voran die frühere Annahme des Christentums: Joseph von Arimathia, so das Argument der Engländer, missionierte zur Zeit Petri mit 12 Gefährten England und gründete die älteste englische Abtei, Glastonbury¹⁰³ (hier lassen auch Artus und der Gral grüßen). Der kastilische Gegner Alonso Garcia konterte darauf: wenn dies stimme, dann hätten die Engländer – anders natürlich als die Kastilier – zwischenzeitlich wohl den Glauben wieder verloren, denn warum hätte sie Papst Gregor d. Gr. sonst wieder missionieren müssen¹⁰⁴? Dazu enthält das Arsenal quantitative und qualitative Verdienste um das Christentum: die Zahl der spanischen Konzilien (17mal in Toledo), den ebenso ethisch hochwertigen wie unabsehbar andauernden Krieg Kastiliens, allen voran seiner drei Ritterorden, gegen die heidnischen Muslime (*actu gerens bellum dei*) etc¹⁰⁵.

¹⁰⁰ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 309^v; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 26: *Et sic insule, que sunt in Oceano, non sunt proprie intra murum orbis terrarum, sed sunt quedam suburbia. ... Ergo Anglia, que est insula maris Oceani, se habet ad orbem sicut suburbium ad urbem*; dazu Heimpel, Sitzordnung (Anm. 13), 5.

¹⁰¹ Die Ahnenreihe der *christianissima, gloriosissima et potentissima domus Francie* – sie aufzustellen sei ein *magnus et inexplicabilis labor!* – geht bis auf *Francus Troianorum princeps* zurück; *Mansi* 30, 207D; zit. Heimpel, Unbekannte Schrift (Anm. 13), 482. – Zu Nebukadnezar siehe oben Anm. 72.

¹⁰² *Mansi* 30, 208A.: *quae nullos nisi caesares, reges aut duces parturire solita est*.

¹⁰³ Vgl. *Schofield*, Second English Delegation (Anm. 65), 52; Heimpel, Sitzordnung (Anm. 13), 5.

¹⁰⁴ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 316^v.

¹⁰⁵ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 310^v und 311^v; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 26 und 30 f.

4. Lehnrechtliche Unabhängigkeit (Souveränität) bzw. – als Manko – Subordination. Diese Argumentationsebene spielte, wie oben zu sehen war, vor allem im Streit der Kurfürsten, aber auch des Herzogs von Bretagne, jeweils mit Burgund, eine zentrale Rolle. Via Brabant, Limburg, Namur etc. sei der Burgunder Vasall des Reiches – und daher unter den Kurfürsten, die dessen König wählten –, aber auch unter den französischen Peers stehe Burgund keineswegs an oberster Stelle¹⁰⁶. In die gleiche Kerbe schlugen die Bretonen: Die Bretagne ist „souveräner“ als Burgund: sie hatte ursprünglich eigene Könige (was freilich auch die Gegenseite mit Blick auf das Burgunderreich der Völkerwanderungszeit für sich reklamierte) und ist lehnrechtlich weniger von Frankreich abhängig als Burgund, mithin für den Vorsitz berechtigter¹⁰⁷.

5. Technisch-militärische und kulturelle Überlegenheiten bzw. Innovationen: die multikulturelle Vielfalt Spaniens – das Wort paßt hier durchaus –, der Converso Alonso Garcia sieht sie als Stärke an! Der kastilische König ist dem englischen dadurch ebenso überlegen wie in der Größe und Kampfkraft seiner Schiffe, der Galeeren (*galeae*), und seiner von arabischer Kriegskunst profitierenden (!) Landtruppen¹⁰⁸.

6. Gewerbliche und landwirtschaftliche Potenz (*fertilitas*): Burgund besitzt Salinen im Jura – und was haben die Kurfürsten? Von den drei wichtigsten, überdies biblisch gesegneten, Feldfrüchten, Getreide, Wein und Öl (*frumentum, vinum, oleum*) gedeihen in Kastilien alle drei reichlich, in England jedoch überhaupt nur die erste¹⁰⁹. England hat eine konkurrenzlose Tuch- und Wollproduktion. Das räumt sogar der kastilische Opponent ohne weiteres ein, wenngleich er das *fertilitas*-Argument flugs als das geringstgewichtige einstufte (*que mihi remotissima et infima allegacio est*¹¹⁰). Doch bleibt ein letzter Trumpf nicht im Ärmel –

¹⁰⁶ In Worten Kaiser Siegmunds 1434 März 1; MC 2, 663 Z. 38: *cum esset (sc. dux Burgundie) vasallus imperii*; ebd. 664 Z. 3–5: *Responditque cesar regem Francie in domo sua, prout sibi placeret, disponere de locis posse, tamen certum erat Burgundie ducem in domo Francie non esse primum, sed forte in quinto vel sexto loco.*

¹⁰⁷ MC 2, 545 f. Zu diesem Argumentationstyp am Beispiel der Wittelsbacher vgl. Moeglin, *Dynastisches Bewußtsein* (Anm. 63), 15–17.

¹⁰⁸ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 309^rv; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 25: *... de pulchra differencia gencium regnum Castellae excedit Angliam manifeste ... Etenim Castellani, Galeci, Viscayni diverse naciones sunt et diversis prorsus ydiomatibus utuntur. Ad bellum autem navale dominus meus rex habet naves et galeas, ad bellum terrestre milites, quos homines armorum seu armigeros vocamus ... Habet eciam ginetarios, qui armis Arabicis utentes mirabili velocitate hostes insequuntur ... In Anglia autem non sunt tot naciones nec tanta et tam pulchra differencia populorum.*

¹⁰⁹ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 315^v; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 38 f.

¹¹⁰ Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 315^r; Manuskript Nachlaß Heimpel, S. 38.

in Heimpels genüßlicher Wiedergabe: „Aber woher haben die Stoffe ihr leuchtendes Rot und ihren angenehmen Geruch? Von der Kermes-Schildlaus, und dieses Tier lebt in Spanien und wird nach England exportiert“¹¹¹!

VII.

Es mag deutlich geworden sein, ein wie breites Forschungsfeld die Basler Rangstreite öffnen. Das letzte Wort aber sei dem Norden gewährt: Schweden, bzw. das Skandinavien der Union von Kalmar, rückt eigentlich erst durch eine Basler Präzedenzrede ins Licht der europäischen Öffentlichkeit. Den Ausschlag gab der aufsehenerregende Auftritt eines einzigen Mannes vor dem Konzil, des Nikolaus Ragvaldsson (Ragvaldi), Bischofs von Vaxjö, am 12. November 1434¹¹². *Recitando multas antiquas historias*, wie ein Konzilstagebuch vermerkt¹¹³, bzw. nach Segovias Worten: *seriosa oracione historiam narrans genealogiamque et magnificentiam regum Dacie, Swecie et Norvegie, quasi reges illorum prefferre*

¹¹¹ Heimpel, Sitzordnung (Anm. 13) 5. Text: Salamanca Bibl. univ. ms. 81, fol. 315^v; Manuskript Nachlaß Heimpel S. 39: *Sed tamen illa confectio, quam granam dicimus, cum qua scarlatum fragranciam odoris et vehemenciam coloris assumit, in regno Castelle nascitur et inde in Angliam ... transportatur.*

¹¹² Drucke in: *Johannes Magnus*, *Historia de omnibus gothorum sveonumque regibus*, Rom 1554 (Basel 1558, Wittenberg 1617); erneut in: *Monumenta Historica vetera Ecclesiae Sveogothicae*, collegit *Ericus Benzelius Filius*, Uppsala 1709, 101–106; in der von *Joseph Svennung* hrsg. Quellensammlung: *Fran senantik och medeltid*, 2 Teile, Lund 1963, Teil 1, 174–180 (Text), Teil 2, 110–115 (Kommentar) und in Auszügen bei *Svennung*, *Goticismus* (s. unten), 38–40. Zur Rede *Albert Bruckner* (Ed.): Das „Herkommen der Schwyzer und Oberhasler“ (Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft Abt. III: Chroniken 2,2), Aarau 1961, bes. 21–24, 36, 38; *Beata Losman*: Nikolaus Ragvaldis Gotiska Tal, in: *Lychnos* 8 (1967/68) 215–221; *Joseph Svennung*: Zur Geschichte des Goticismus (Skrifter utgivna av K. Humanistiska Vetenskapssamfundet i Uppsala/Acta Societatis Litterarum et Humaniorum regiae Upsaliensis 44, 2B) Uppsala 1967, hier 34–43, 62, 77; *Guy Peter Marchal*, Die frommen Schweden in Schwyz. Das „Herkommen der Schwyzer und Oberhasler“ als Quelle zum schwyzerischen Selbstverständnis im 15. und 16. Jahrhundert (Basler Beiträge zur Geschichtswiss. 138), Basel-Stuttgart 1976, 68–74. Auf die Bezüge Schweden/Schwyz in der eidgenössischen Tradition (Sueci > Suici) ist hier nicht einzugehen. – Zur Person des Nikolaus Ragvaldi (1441 Ebf. von Uppsala) fehlen hinreichende Studien. Vgl. *Helm-rath*, Basler Konzil (Anm. 13), 325 Anm. 571 (Lit.). Als Dekan von Strängnäs hatte er bereits auf dem Konzil von Pavia/Siena 1423 den Unionskönig von Schweden vertreten; *Walter Brandmüller*, Das Konzil von Pavia – Siena: 1423–1424 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 16), Münster 1968, Bd. 1, 9 f., 288 s.v. „Strängnäs“, Bd. 2, 475 s.v. „Ragvaldsson“. Zu seiner geistlichen Amtsführung einiges bei *Göran Inger*, Das kirchliche Visitationsinstitut im mittelalterlichen Schweden (Bibliotheca Theologiae Practicae 11), Lund 1961, 572 s.v.

¹¹³ CB 5, 108 Z. 23–33.

*cunctis*¹¹⁴, begründete er, daß eigentlich niemand als der König von Schweden (der skandinavische Unionskönig) vor allen anderen Königen sitzen müsse¹¹⁵. Interessanterweise war nicht etwa der Platz seines Monarchen konkret angefochten worden; viel eher scheint sich Ragvaldi durch die „Gotenrede“ des Kastiliers Alonso Garcia vom 24. September des Jahres herausgefordert gesehen zu haben. Seine eigene Rede war aber auch keine direkte Replik auf den Kastilier, es handelte sich eher um eine Art Selbsterklärung, welche nun keck auch unstrittig akzeptierte Rangverhältnisse herausforderte. Einen weiteren Rangstreit suchte er jedoch dem Konzil nach eigenen Worten zu ersparen; statt dessen protestierte er förmlich wegen der zweifellos „unter Rang“ plazierten schwedischen Gesandtschaft und forderte vom Konzil als Nonpräjudiz wie üblich die Protokollierung seines Protests und die Ausstellung eines gleichlautenden Notariatsinstruments¹¹⁶.

Das schlagende Argument des Ragvaldi für den Vorrang seines Königs aber war gewesen: Der Schwede ist Nachfolger der Goten¹¹⁷, und zwar derjenigen Goten, die autochthon geblieben, die nicht gewandert sind wie die – von Kastilien in Basel honorträftig reklamierten – Westgoten der Völkerwanderung, sondern die immer noch am gleichen Ort sitzen, in Schweden nämlich¹¹⁸. Alter und Autochthonie sind also die Kernargu-

¹¹⁴ Segovia fährt fort: *unde per nonnullos existimabatur eum petiturum preemenciam sedis super alios, regis electa mediocritate protestatus est assignacionem loci factam oratoribus regis Anglie supra se ipsum alios ambasiatores regis Dacie non preiudicare debere, quin opportunitate data in Basiliensi vel alio generali concilio peterent locum sibi debitum*“; MC II 768 Z. 28–30. Vgl. den Text des Protokolls CB 3, 249 Z. 36–250 Z. 3; *Svennung*, *Goticismus* (Anm. 112), 37.

¹¹⁵ *Cum ergo ista sint, reverendissimi patres, speramus iudicabitis in ordine sedium nostrum regnum primum, et, si non primum, tamen primo proximum sibi iure vindicare*; ed. *Svennung*, *Goticismus* (Anm. 112), 40.

¹¹⁶ Er wolle nicht, *ut controversia propter nos nova inducatur ac ipsa sancta synodus a proposito longius distrahatur*. ... Er forderte, damit *per hunc locum, quem non ea, ut credimus, eminenti sede, ut de jure deberemus, occupamus, regi nostro serenissimo ac suis regnis nullum praeiudicium generetur* ... *hanc nostram protestationem cum narrationis serie, pro perpetua memoria synodicalis gestis inscribi, nobis etiam litterale testimonium sub bulla dari de eadem*; ed. *Benzelius*, *Monumenta ... ecclesiae sveogothicae* (Anm. 112), 105 f.

¹¹⁷ Zur Benutzung von Jordanes' *Getica* s. *Svennung*, *Goticismus* (Anm. 112), 39 f. – Gegen die Darlegung des Bischofs von Burgos, Alonso Garcia, die Spanier stammten von den Goten ab (*Quia episcopus Burgensis confessus est ipsos Hispanos descendisse a Gothis*), protestierte später, in der denkwürdigen Generalkongregation vom 28. Juli 1436, als die Kastilier ihren Sieg im Sitzstreit zugesprochen bekamen (siehe oben bei Anm. 94), auch der Prokurator des dänisch-schwedischen Unionskönigs Erich (hier als *rex Dacie* tituliert), der Mainzer Vikar Johannes de Rikessen; CB 4, 226 Z. 8 f. und 34 f., 227 Z. 12–14 (Zitat); vgl. MC 2, 883 Z. 20 f., wo Ragvaldi (*Vexionensis episcopus*) selbst als Protestierer genannt wird; vgl. auch *Svennung*, *Goticismus* (Anm. 112), 36.

mente. Die Basler Konzilsväter erlebten mit dieser Rangstreitsrede die öffentliche Geburt eines neuen skandinavischen „Gotizismus“, der im frühneuzeitlichen Schweden der Wasa-Dynastie sogar staatstragend werden sollte¹¹⁹.

¹¹⁸ *Viget* (sc. *nostrum regnum*) *quidem hodie ut ab initio in propria patria, licet apud exterarum acquisitas nationes ...*; ed. *Svennung*, *Goticismus* (Anm. 112), 40.

¹¹⁹ Zu älteren Traditionen, etwa bei dem Historiker und Basler Konzilsvater Thomas Ebendorfer, und zu humanistischen Neuprägungen über die Goten in verschiedenen europäischen Ländern siehe *H. Ehrhardt*, Art. „Goticismus“, in: *LMA* 4, 1273–1275; *Svennung*, *Goticismus* (Anm. 112), passim, hier 48–51 zu Ebendorfer; *Kersken*, *Geschichtsschreibung* (Anm. 61), 941 s.v. „Goten, Goticismus“. Zumindest in Spanien hatte ein bestimmter Gotizismus freilich schon seit dem Westgotenreich bestanden; *Svennung*, 21–33; *Suzanne Teillet*, *Dès Goths à la nation gothique. Les origines de l'idée de nation en Occident du V^e au VII^e siècle*, Paris 1984. – Zur Bedeutung für die schwedische Nation in der frühen Neuzeit: *Kurt Johannesson*, *The Renaissance of the Goths in Sixteenth-Century Sweden. Johannes and Olaus Magnus as Politicians and Historians*, Berkeley 1991; *Olaf Mörke*, *Bataver, Eidgenossen und Goten. Gründungs- und Begründungsmythen in den Niederlanden, der Schweiz und Schweden in der frühen Neuzeit*, in: *Berding* (Hg.), *Mythos und Nation* (Anm. 63), 104–132, hier 117–122.

„Nichts wollten sie tun ohne die Zustimmung ihrer Bürger“

Symbolische und technische Formen politischer Verfahren im spätmittelalterlichen Florenz

Von Ulrich Meier, Bielefeld

Eine moderne Betrachtung mittelalterlicher Stadtverfassungen geht in der Regel von folgenden Fragen aus: Wer herrscht im Gemeinwesen? Sind es viele oder wenige? Ruht die politische Mitwirkung auf breiter sozialer Basis oder ergänzen sich die Räte in immer gleicher Weise durch Kooptation aus dem Kreis der führenden Familien? Fragen dieser Art haben eine Tradition, die bis in die Antike zurückreicht. In der antiken Staatslehre unterschied man Herrschaftsformen etwa nach Anzahl und Status der Herrschenden in Monarchie, Aristokratie und Politie. Diese am Gemeinwohl orientierten Verfassungen hob man von ihren Entartungsformen Tyrannis, Oligarchie und Demokratie kategorisch ab. Im Mittelalter wurde die antike Staatslehre rezipiert, aber auf seltsam gebrochene Weise. Die Frage nach den Herrschenden konzentrierte sich in Fürsten-, Podestà- und Stadtspiegeln zumeist auf die Diskussion der Aufgaben und Pflichten bzw. der Tugenden eines guten Regenten, Analysen der besten Staatsform dagegen wurden eher beiläufig und unengagiert behandelt. Und wenn Politikkommentare oder Traktate Herrschaft einmal allgemeiner und kontroverser diskutierten, fällt bei genauerer Lektüre ein Moment ins Auge: Für die Herrschenden interessierte man sich in diesem Kontext am allerwenigsten. Sie wurden meist nur kurz und knapp behandelt, wer sie waren, verstand sich für Gelehrte im Mittelalter offenbar von selbst. Dieser Sachverhalt bedurfte ihrer Meinung nach keiner weiteren Klärung¹. Also: Den Enthusiasmus ihrer antiken

¹ Vgl. *Ulrich Meier*, *Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen*, München 1994, bes. Kap. III.6. Zur Problematik der Rezeption aristotelischer Begriffe in mittelalterlichen Städten vgl. *Nicolai Rubinstein*, *Political Theories in the Renaissance*, in: *The Renaissance. Essays in Interpretation*, London/New York 1982, 153–200; *Antony Black*, *Guilds and Civil Society in European Political Thought from the Twelfth Century to the Present*, London 1984; *Hagen Keller*, „Kommune“: Städtische Selbstregierung und mittelalterliche „Volksherrschaft“ im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.–14. Jahrhunderts, in: *Person und Gemeinschaft im Mittelalter*. Karl Schmid zum

und modernen Kollegen für die Frage nach den wirklich Herrschenden teilten mittelalterliche Autoren nicht in gleicher Weise.

Spannender erschien den meisten dagegen die Frage, wer sonst noch am Gemeinwesen partizipierte und vor allem auf welche Weise das konkret geschah. Marsilius von Padua (†1342/43) hat die neue Sicht der Dinge präzise auf den Begriff gebracht. Jede gute Staatsform ist seiner Meinung nach zwar charakterisiert durch Gemeinwohlorientierung, hier schließt er unmittelbar an die Antike an, wichtiger noch aber ist ihm die Rückbindung des Herrschaftshandelns an den Willen und den Konsens der Bürger, an die *voluntas subditorum* bzw. den *consensus civium*. Diesem Gegenstand widmet Marsilius denn auch folgerichtig die wichtigsten Partien seines „Defensor pacis“ betitelten Werkes². In den Begriffen *voluntas subditorum* und *consensus civium* hat die mittelalterliche politische Theorie ihr eigenes Thema gefunden. Nicht den Herrschenden selbst, sondern deren Bindung an den Konsens der Bürger und den dazu geeigneten politischen Verfahren galt ihr ganzes Interesse.

Nimmt man diese Beobachtungen ernst, erscheint auch die mittelalterliche Stadt in ungewohntem Licht. Das antike Problem der Unterscheidung der Herrschaftsformen nach Status und Anzahl der Herrschenden verliert an Gewicht gegenüber der Frage nach den unterschiedlichen Formen der Absicherung des *consensus civium*. Unter diesem Blickwinkel erst zeigt die Kommune ihr wahres Gesicht. Es ist die Stadt, in der Verfahren der Konsensbildung, der Entscheidungsfindung und der Teilhabe ausdifferenziert, institutionalisiert und weitergebildet worden sind wie nirgends sonst. Es ist die Stadt, in der Zustimmung zum Handeln

fünfundsechzigsten Geburtstag, hrsg. von Gerd Althoff/Dieter Geuenich/Otto Gerhard Oexle/Joachim Wollasch, Sigmaringen 1988, 573–616; *Quentin Skinner*, Political Philosophy, in: *The Cambridge History of Renaissance Philosophy*, hrsg. von Charles B. Schmitt, Cambridge 1988, 389–452; *Gerhard Dilcher*, Kommune und Bürgerschaft als politische Idee der mittelalterlichen Stadt, in: *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 2: Mittelalter: Von den Anfängen bis zur Reformation, hrsg. von Iring Fetscher und Herfried Münkler, München/Zürich 1993, 311–350; *Peter Blickle* (Hrsg.), *Theorien kommunaler Ordnung in Europa* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 36), München 1996; *Eberhard Isenmann*, Norms and Values in the European City, 1300–1800, in: *Resistance, Representation and Community* (The Origins of the Modern State in Europe, 13th–18th Centuries), hrsg. von Peter Blickle, Oxford 1997, 185–215. Zur mittelalterlichen politischen Ideengeschichte allgemein vgl. *Jürgen Miethke*, *Politische Theorien im Mittelalter*, in: *Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. von Hans-Joachim Lieber, Bonn 1991, 47–156.

² *Marsilius von Padua*, *Der Verteidiger des Friedens (Defensor Pacis)*. Auf Grund der Übersetzung von Walter Kunzmann bearbeitet und eingeleitet von Horst Kusch (Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe A, Bd. 2), 2 Bde., Berlin 1958, hier 74 f. (I. 8, 2 u. 3).

der Herrschenden nicht nur normativ fundiert und zeitweise erprobt, sondern alltagsrelevant und lebensweltlich prägend geworden ist. Es ist die Stadt, in der Wahl-, Zustimmungs- und Entscheidungsprozesse eine genormte Periodizität und eine erlebbare Dichte hatten, die man im Mittelalter sonst nur noch während der Jahre der großen Konzilien von Konstanz und Basel praktiziert oder diskutiert findet, die man dort aber nicht auf Dauer zu stellen vermochte. Periodizität, Quantität und Dichte der Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten schlagen in der Stadt um in eine neue Qualität, sie ist „konsensgestützte Herrschaft“³ par excellence. Politische Verfahren spielten in dieser Herrschaftsform eine tragende Rolle. Die Intensität der Kommunikation zwischen herrschenden und beherrschten Bürgern unterschied sich von Stadtlandschaft zu Stadtlandschaft allerdings erheblich. Ihren höchsten Grad erreichte sie in den popolar regierten Kommunen des spätmittelalterlichen Italien. Und Musterbeispiel für letztere wird wohl immer Florenz bleiben. Ich konzentriere mich im folgenden daher nicht ohne Grund auf diese Stadt. Im Vordergrund steht die Beschäftigung mit einigen grundlegenden politischen Verfahren. Sie werden vorgestellt in der Form, die sie in der Zeit von 1328 bis 1434 angenommen hatten; die Beispiele für den konkreten Umgang mit ihnen liegen zumeist in den Jahrzehnten vor und nach 1400.

I. Grundzüge der popolaren Verfassung und Entwicklung der Fragestellung

Die popolar verfaßte Kommune in Italien entstand im 13. Jahrhundert aus dem militärischen und politischen Kampf gegen stets gewaltbereite, adelsgemäß lebende Magnatenclans, deren Fehden das alltägliche Leben der Handwerker, Kaufleute und Bankiers immer wieder massiv gefährde-

³ Dieser Begriff lehnt sich an Max Weber an, betont aber anders als er die völlig neue Qualität, die das konsensuelle Element in der mittelalterlichen Stadt annimmt. Dazu vgl. *Meier*, Mensch und Bürger (Anm. 1), 116 ff.; *Ulrich Meier/Klaus Schreiner*, Bürger- und Gottesstadt im späten Mittelalter, in: Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Eine Bilanz des Bielefelder Sonderforschungsbereichs (1986–1997), hrsg. von Peter Lundgreen (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 18), Göttingen 2000, 43–84, hier 55–64. Konsensbindung allgemein und in weniger kompakter Form ist unabhängig davon auch Grundzug mittelalterlicher Herrschaft insgesamt, vgl. dazu *Gerd Althoff*, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997; *Bernd Schneidmüller*, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hrsg. von Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87.

ten und bedrohten. Träger des Kampfes waren die Zünfte der Stadt und ihr militärischer Arm, die Volkskompanien⁴. Einmal etabliert, blieb das Kernproblem der popularen Kommune allerdings bestehen: der Schutz der Bürger und des Gemeinwesens vor übermächtigen Familien und illegitimen Parteibildungen war beständig abzusichern und langfristig zu gewährleisten. Nach dem zentralen Schlagwort der politischen Sprache der Zeit ging es dabei um *iustitia*, verstanden als zwangsweise Unterwerfung der nach eigenen Regeln lebenden Magnaten unter die Gerichtsbarkeit der Stadt, allgemeiner gesprochen um die Durchsetzung des *bonum commune* in einer von Familien- und Klienteldenken beherrschten Welt. In Florenz gelang, nach dem kurzen Intermezzo des *Primo Popolo* der Jahre 1250 bis 1260, die langfristige Durchsetzung einer popularen Verfassung erst mit der Etablierung der „Ordnungen der Gerechtigkeit“ (*Ordinamenti della Giustizia*) im Jahre 1293. Die *Ordinamenti della Giustizia* bildeten die Grundlage aller künftigen Verfassungen des spätmittelalterlichen Florenz⁵. Die folgende grobe Skizze, die zum Verständnis der politischen Verfahren vorausgeschickt werden muß, beschränkt sich auf die grundlegenden Institutionen im Untersuchungszeitraum⁶.

Das politische System der Stadt ruhte auf drei Säulen: Der *Parte Guelfa*, den 16 Volkskompanien und den 21 Zünften. Die *Parte Guelfa*, die einzig legitime „Partei“⁷, war im 13. Jahrhundert aus den Kämpfen

⁴ Vgl. John Cortland Koenig, *Il „popolo“ dell'Italia del Nord nel XIII secolo*, Bologna 1986. – Zusammenfassend: Daniel Waley, *Die italienischen Stadtstaaten*, München 1969, 183–198; *Lauro Martines*, *Power and Imagination. City-States in Renaissance Italy*, London 1980, 55–93.

⁵ Grundlegend: Robert Davidsohn, *Geschichte von Florenz*, 4 Bde., Berlin 1896–1927; Marvin B. Becker, *Florence in Transition*, 2 Bde., Baltimore 1967/68; *Lauro Martines*, *Lawyers and Statecraft in Renaissance Florence*, Princeton 1968; Gene A. Brucker, *Florentine Politics and Society, 1343–1378* (Princeton Studies in History 12), Princeton 1962; ders., *The Civic World of Early Renaissance Florence*, Princeton 1977; Richard C. Trexler, *Public Life in Renaissance Florence*, New York 1980. Als Handbuch zur Institutionengeschichte ist – neben Davidsohn, *Geschichte*, Bd. 4.1 – unverzichtbar: *Guidubaldo Guidi*, *Il governo della città-repubblica di Firenze del Primo Quattrocento*, 3 Bde. (Biblioteca Storica Toscana XX), Firenze 1981.

⁶ Die kurze Beschreibung der Florentiner Verfassung in den folgenden Absätzen folgt der in Anm. 5 zit. Literatur. Die Ergebnisse dieser Forschung sind ausführlich zusammengefaßt bei Ulrich Meier, *Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz*, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Klaus Schreiner/Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7), Göttingen 1994, 147–187, hier 153–159, 167–173.

⁷ Wenn nachstehend von Parteien und Parteiteilungen gesprochen wird, muß man sich vor Augen halten, daß jenseits der „*Parte Guelfa*“ der Begriff „*parte*“ im mittelalterlichen Florentiner Verständnis stets einen illegitimen politischen Zusam-

mit den Ghibellinen als Siegerin hervorgegangen und blieb, trotz erzwungener Öffnung des Zugangs zur Mitgliedschaft im 14. Jahrhundert, letztlich ein Zusammenschluß der adlig-oligarchischen Familien der Stadt. Der Ehre nach auf Platz eins, spielte sie bei der Formulierung politischer Ideologien und bei der Festlegung der Regeln zum Erwerb der Vollbürgerschaft eine gewisse Rolle, bei konkreten politischen Entscheidungen allerdings hatte sie ein zunehmend geringer werdendes Gewicht. Die 16 Volkskompanien waren das militärische, die 21 Zünfte das politische Rückgrat der Florentiner Verfassung. In beide Organisationen mußte sich jeder *civis popularis*, der hohe Ämter bekleiden wollte, einschreiben lassen. Die Einteilung der Bürgerschaft in Guelfen und Ghibellinen hatte auch im Spätmittelalter eine zumindest noch verfassungstechnische Rolle: Ein zum „Ghibellinen“ erklärter Bürger verlor seine politischen Rechte. In ähnlicher Weise bestimmte seit den „Ordnungen der Gerechtigkeit“ von 1293 der Gegensatz von Popolanen und Magnaten das konkrete Verfassungsleben: Ein Magnat oder zum „Magnaten“ Erklärter durfte keine Ämter in den drei führenden Magistratskollegien bekleiden oder Mitglied in den Volkskompanien sein.

Der oberste Magistrat war die aus 8 Priooren (*Priori*) und dem Bannerträger der Gerechtigkeit (*Gonfaloniere della Giustizia*) bestehende *Signoria*. Ihr beratend zugeordnet waren die beiden Kollegien der 16 Bannerträger der Volkskompanien (*Sedici Gonfalonieri delle Compagnie*, kurz: *Sedici*) und die 12 Guten Männer (*Dodici Buon' Uomini*, kurz *Dodici*). Die *Signoria* amtierte zwei Monate, wobei die neun höchsten Amtsträger der Stadt im mächtigen Kommunepalast (dem heutige *Palazzo Vecchio*), abgeschlossen von Familie und Umwelt, ihren ständigen Wohnsitz zu beziehen und ein regentengemäßes, durch Amtsgeschäfte und öffentliche Rituale geregeltes Leben zu führen hatten. Die Amtsfrist für das Kollegium der Zwölf betrug drei, die für die Sechzehn vier Monate. Unterhalb der Ebene dieser zusammenfassend auch *Tre Maggiori* genannten drei Führungskollegien gab es zwei Große Räte: Den Rat des Volkes (*Consiglio del Popolo*) mit etwa dreihundert popolanen Mitgliedern und den Rat der Kommune (*Consiglio del Comune*), von dessen etwa 200 bis 250 Mitgliedern 40 Magnaten sein durften. Amtszeit beider war vier Monate. Aufgrund der kurzen Amtsfristen waren allein in den bisher genannten zentralen Gremien in einem Jahr mehr als 1600 Positionen zu besetzen, wobei eine Person in dieser Zeitspanne durchaus in mehreren Institutionen auftauchen konnte.

menschluß meinte, vgl. *Edward Peters, Pars, Parte: Dante and an Urban Contribution to Political Thought*, in: *The Medieval City*, hrsg. von Harry A. Miskim/David Herlihy/A. L. Udovitch, New Haven/London 1977, 113–140.

Zu den genannten Positionen kamen noch, je nach Zählung, mehrere tausend andere Ämter in Sonderausschüssen, in der Verwaltung des umfangreichen Territoriums, im diplomatischen Dienst und auf Stadtteilebene⁸. Bei einer Bevölkerungszahl, die im Untersuchungszeitraum zumeist 40000 bis 60000 Einwohner umfaßte⁹, ergibt das zusammen eine beachtliche Menge von Bürgern, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Ämter bekleideten und mit Politik in Stadt und Territorium beschäftigt waren. Im *Parlamento* schließlich trat die gesamte männliche Bürgerschaft zusammen, geordnet nach Volkskompanien bzw. Bannerbezirken. Die für das Justiz- und Polizeiwesen zuständigen, von auswärts berufenen hohen Amtsträger – der *Podestà*, der *Capitano del Popolo* oder der *Esecutore della Giustizia* –, die mit ihren eigenen Mannschaften aus Notaren und Juristen, aus berittenen und unberittenen Polizeikräften der Florentiner Kommune jeweils ein halbes Jahr lang dienten, seien am Ende nur erwähnt¹⁰. Auf sie kann ebensowenig eingegangen werden wie auf die Kanzlei als Zentrum der Verwaltung von Stadt und Territorium¹¹.

Das skizzierte politische System war keinesfalls statisch. Die Anforderungen stiegen mit der enormen Ausweitung des Florentiner Territoriums im 14. Jahrhundert, das mit der Unterwerfung Pisas im Jahre 1406 schließlich bis ans Mittelmeer reichte¹². Bei der Transformation der mit-

⁸ Die Schätzungen der Gesamtzahl der Amtsträger gehen weit auseinander. Lit. dazu bei *Meier*, *Konsens* (Anm. 6), 180 f. Anm. 37. *Guidi*, *Governo* (Anm. 5), Bd. 1, 43 f. beispielsweise kommt unter Einbeziehung auch der kleineren Ämter in Zünften und Stadtteilen zu Amtsträgerzahlen von 6500–8500.

⁹ Vor der Pest im Jahre 1348 hatte Florenz mehr als 100 000 Bewohner, eine Einwohnerzahl, die im Spätmittelalter nie mehr erreicht worden ist, vgl. *David Herlihy/Christiane Klapisch-Zuber*, *Tuscans and Their Families. A Study of the Florentine Catasto of 1427*, New Haven und London 1985, 67–78 (Erstauflage in 2 Bdn. Paris 1978).

¹⁰ Vgl. *Guidi*, *Governo* (Anm. 5), Bd. 2, 153–191.

¹¹ *Demetrio Marzi*, *La cancelleria della repubblica fiorentina*, Rocca San Casciano 1910. Zur neueren Lit. vgl. *Ulrich Meier*, *Ad incrementum rectae gubernationis. Zur Rolle der Kanzler und Stadtschreiber in der politischen Kultur von Augsburg und Florenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, hrsg. von Rainer Christoph Schwinges (ZHF Beiheft 18), Berlin 1996, 477–503.

¹² Zur Entstehung der größeren Territorien in Italien klassisch: *Giorgio Chittolini*, *La formazione dello stato regionale e le istituzioni del contado, secoli XIV e XV*, Torino 1979. Vgl. jetzt auch *Julius Kirshner* (Hrsg.), *The Origins of the State in Italy, 1300–1600* (The Journal of Modern History 67, Supplement), Chicago 1995. Speziell zu Florenz sind jetzt erschienen: *Samuel K. Cohn Jr.*, *Creating the Florentine State. Peasants and Rebellion, 1348–1434*, Cambridge 1999; *William J. Connell/ Andrea Zorzi* (Hrsg.), *Florentine Tuscany. Structures and Practices of Power*, Cambridge 2000.

telalterlichen Kommune in einen Territorialstaat galt es, schwerfällige, dezentrale Beratungs- und Entscheidungsstrukturen zu modernisieren, alte Institutionen den neuen Verhältnissen anzupassen und neue Instrumente politischer Willensbildung zu schaffen¹³. Verstärkt wurde der Zwang zur Modernisierung durch den „Druck von unten“, der im Sommer 1378 in der Erhebung der Arbeiter der Wollentuchindustrie – dem sogenannten *Tumulto dei Ciompi* – seinen Höhepunkt hatte, und durch den „Druck von außen“, insbesondere in Gestalt der Bedrohung des Florentiner Gebietes durch die Truppen des Mailänder Visconti gegen Ende des 14. Jahrhunderts und in den nachfolgenden Jahrzehnten. Auf die genannten Bedrohungen und den erhöhten Entscheidungsdruck reagierten die Führungsgruppen auf zweierlei Weise¹⁴. Zum einen durch eine gezielte Verstärkung der Polizeikräfte¹⁵, zum anderen durch die Weiterentwicklung bestehender, institutionell eingefahrener Instrumentarien. Dabei knüpften sie an die bewährte Gewohnheit an, in innen- oder außenpolitisch bedrohlichen Situationen einen Ausschuß auf Zeit einzusetzen und mit besonderen Vollmachten auszustatten. Ein solcher Ausschuß hieß *Balia*. Neu war nun, daß jeweils für die sensiblen Bereiche innere Sicherheit, Finanzen und Militärwesen Balien auf Dauer eingerichtet und mit besonders ausgewählten, auf Zeit amtierenden Bürgern besetzt wurden¹⁶. Neu war schließlich auch die Schaffung des Rates der Zweihundert, des *Consiglio de' Dugento*, im Jahre 1410. In dieses Gremium durften nur Bürger gewählt werden, die selbst bzw. deren Väter oder Großväter väterlicherseits nach 1381 höhere Ämter innegehabt hatten bzw. dieser Ämter für würdig befunden worden waren – die soge-

¹³ Guter Überblick bei: *Riccardo Fubini*, From Social to Political Representation in Renaissance Florence, in: *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy: Athens and Rome, Florence and Venice*, hrsg. von Anthony Molho/Kurt Raaflaub/Julia Emlen, Stuttgart 1991, 223–239.

¹⁴ Die Forschung dazu kurz zusammengefaßt bei *Ulrich Meier*, Pax et tranquillitas. Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz, in: *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hrsg. von Johannes Fried (Vorträge und Forschungen XLIII), Sigmaringen 1996, 489–523, hier 515 ff.

¹⁵ Vgl. ebd. und *Andrea Zorzi*, Ordine pubblico e amministrazione della giustizia nelle formazioni politiche toscane tra Tre- e Quattrocento, in: *Italia 1350–1450: tra crisi, trasformazione, sviluppo* (Atti del tredicesimo Convegno Internazionale di studio tenuto a Pistoia, 10–13 maggio 1991), Pistoia 1993, 419–474; *Halina Manikowska*, Polizia e servizi d'ordine a Firenze nella seconda metà del XIV secolo, in: *Ricerche Storiche* 16 (1986), 17–38.

¹⁶ Grundlegend: *Anthony Molho*, The Florentine Oligarchy and the *Balie* of the Late Trecento, in: *Speculum* 43 (1968), 23–51; neuere Lit. dazu bei *Meier*, Pax (Anm. 14), 517 f.; *Andrea Zorzi*, Aspetti e problemi dell'amministrazione della giustizia nella Repubblica fiorentina, in: *ArchStorItal* 145 (1987), 391–453, 527–578; *Fubini*, Representation (Anm. 13).

nannten *Beneficiati*. Drängende Beschlüsse in militärischen und steuerlichen Angelegenheiten sollten fortan, ohne Vorlage vor den anderen beiden Großen Räten, allein durch die Zustimmung des Rates der Zweihundert als rechtskräftig gelten. Verfassungstechnisch gelang es diesem Rat nicht, den Einfluß der alten Großen Räte zu brechen, für die Entstehung einer aus der Masse der wählbaren Bürger herausgehobenen Gruppe aber war er von nicht zu unterschätzender Bedeutung¹⁷.

Der Umbau der Florentiner Verfassung zu einem politischen System, das von einer kleinen Führungsgruppe effektiver gehandhabt werden konnte als das alte, fand vor allem in den Jahren nach 1381, d.h. nach einer Phase verstärkter Zunftherrschaft im Gefolge des Aufstandes der *Ciompi*, statt. Es formierte sich eine neue „leadership elite“ von etwa 50 bis 70 Personen, die ihre zentrale Position im politischen System weniger der Verankerung in den Zünften verdankte als einer neuen Handhabung der Macht, bei der stete Präsenz im politischen System, aber auch Klientel- und Familienbindungen an Bedeutung gewannen¹⁸. Dieser Führungsgruppe gelang es immerhin, das Gemeinwesen fast ein halbes Jahrhundert lang einigermaßen sicher und im breiten Konsens zu beherrschen. Und selbst die Übernahme der Macht durch die Medici im Jahre 1434 stellte keinen wirklichen Bruch, sondern lediglich eine Straffung bisher schon praktizierter Kontrollen über politische Verfahren dar. Am Ende unseres Kurzdurchgangs durch die Institutionen zeigt die Florentiner Verfassung also ein scheinbar widersprüchliches Bild: Einer enorm großen Bürgerbeteiligung in den politischen Ämtern der Stadt steht die konkrete Macht einer relativ kleinen Führungsgruppe gegenüber, die

¹⁷ Vgl. *Guidubaldo Guidi*, La crisi delle istituzioni di Firenze ed il pensiero politico all' inizio del Quattrocento (1402–1412), in: *Forme e tecniche del potere nella città (secoli XIV–XVII)*, Perugia 1982, 61–86, hier 77 f.; *Fubini*, *Representation* (Anm. 13), 233 ff.

¹⁸ Der Terminus „leadership elite“ ist geprägt durch die Forschungen von *Gene Brucker*. So zählt *ders.*, *Civic World* (Anm. 5), 265, für das Jahr 1411 etwa 57 Personen, die schon vorher häufig wichtige Ämter innehatten und die bei den Beratungen (*Consulte e Pratiche*, s.u.) der *Signoria* regelmäßig als Ratgeber auftraten. Entscheidend ist, daß die Mitglieder dieser Führungsgruppe nicht unbedingt zur Oberschicht der Stadt zählen mußten. *Brucker* nennt ebd., 267, sogar acht Personen, deren Steuerfestsetzung der unteren Strata der Bürgerschaft entspricht. Zur Rolle dieser „Experten“ vgl. auch *David Herlihy*, *The Rulers of Florence, 1282–1530*, in: *Molho u. a. (Hrsg.)*, *City States* (Anm. 13), 197–221, hier 215. Zu den Führungsgruppen: *Anthony Molho*, *Politics and the Ruling Class in Early Renaissance Florence*, in: *NRivStor* 52 (1968), 401–420; *Peter Herde*, *Politische Verhaltensweisen der Florentiner Oligarchie*, in: *Geschichte und Verfassungsgefüge. Frankfurter Festgabe für Walter Schlesinger*, Wiesbaden 1973, 156–249. Zur steigenden Bedeutung der Familie bei der Verteilung politischer Aufstiegschancen vgl. *Dale Kent*, *The Florentine Reggimento in the Fifteenth Century*, in: *Renaissance Quarterly* 28 (1975), 575–638.

imstande war, wichtige Entscheidungsprozesse zu steuern. Das gelang ihr, so die These dieses Beitrags, indem sie verstand, die tradierten politischen Verfahren der Stadt sensibel zu handhaben und behutsam zu transformieren. Das Lebensprinzip der Kommune, daß Herrschaft in der Stadt immer nur Herrschaft im Konsens der Bürger sein konnte, daß der *consensus civium* für jede wichtige Entscheidung unabdingbar war, wurde nie ernsthaft in Frage gestellt.

Im wesentlichen gab es fünf politische Verfahren, die seit dem Sieg der popularen Kommune über die Magnaten als sakrosankt galten, von denen man annahm, daß ihre Beachtung der Garant für konsensgestützte Herrschaft in der Stadt und damit für die Sicherheit der Bürger war. Im einzelnen handelte es sich dabei um

1. Ein schwer manipulierbares Wahlsystem.
2. Ein Gesetzgebungsverfahren, bei dem die Großen Räte ein auf geheimer Mehrheitsentscheidung gründendes Vetorecht besaßen.
3. Die Pflicht der *Signoria*, bei allen wichtigen Entscheidungen den Rat der Bürger einzuholen. Diese Versammlungen hießen *Consulte e Pratiche*.
4. Die Versammlung der Gesamtbürgerschaft, *Parlamento* genannt, die bei Verfassungsänderungen und bei der Übertragung außerordentlicher Gewalt an Bürgerausschüsse, an die Balien, einberufen werden mußte, die darüber hinaus jeden Amtswechsel der *Signoria* zu begleiten und damit zu legitimieren hatte.
5. Diverse Verfahren der Kontrolle gewaltbereiter Magnaten und solcher Bürger, die den Staatsstreich planten, bzw. (wie es in den Quellen der Zeit heißt) die mehr sein wollten als die Kommune. Ihre förmliche Erklärung zu „Ghibellinen“ oder zu „Magnaten“ und die Kontrolle politischer Konformität qua Denunziation gehören hierher.

Vier von diesen Verfahren sollen im folgenden etwas näher betrachtet werden: das Wahlsystem, die Großen Räte, die *Consulte e Pratiche* und die Bürgerversammlung. Zur Ausbildung von kontrollierten Verfahren der Denunziation muß auf die einschlägige Literatur verwiesen werden¹⁹. Also: in Wahl-, Gesetzgebungs- und formalisierten Entscheidungs-

¹⁹ Zur Denunziation vgl. *Umberto Dorini*, Il diritto penale e la delinquenza in Firenze nel sec. XIV, Lucca 1923, 231 f.; *Andrea Zorzi*, I Fiorentini e gli uffici pubblici nel primo Quattrocento; concorrenza, abusi, illegalità, in: *Fonti criminali e storia sociale*, hrsg. von Edoardo Grendi (Quaderni Storici NS 66, 1987), 725–751, hier 730 ff.; *ders.*, *Ordine* (Anm. 15), 430 ff. Ein neues Denunziationsverfahren, bei dem durch Los ausgewählte Bürger in einem geheimen und komplizierten Verfahren die Namen jedes Florentiners nennen mußten, *qui vellet esse maior aut plus posse quam Comune*, wurde 1429 eingeführt, vgl. *Meier*, *Pax* (Anm. 14), 520 ff.

verfahren, in der *plena potestas* der Bürgerversammlung und in einer rechtstechnisch kanalisiertem Ausgrenzung und Denunziation von wirklichen oder vermeintlichen Gegnern der populären Verfassung sahen die Florentiner die geeigneten Mittel zur Eintrachtstiftung in einem stets bürgerkriegsgefährdeten Gemeinwesen. Der Nachdruck, der auf die Mitwirkung der Bürger, auf die *voluntas civium*, gelegt wurde, ist evident. Dino Compagni kleidete diesen Sachverhalt schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts in ein oft zitiertes Motto. Als die *Signoria* im Jahre 1301 zu entscheiden hatte, ob man Karl von Valois mit seinem Gefolge in die Stadt einreiten lassen und damit ein erhebliches Sicherheitsrisiko in Kauf nehmen sollte, erinnerte Dino seine Amtskollegen daran, daß in solchen Fällen die Meinung der Bürger einzuholen sei. Denn, so seine Begründung, sie wollten nichts tun ohne den Konsens ihrer Bürger: *niente voleano fare senza il consentimento de' loro cittadini*²⁰.

II. Das Wahlsystem

Die Kürze der Amtsfristen und die daraus resultierende große Anzahl der mit Politik befaßten Bürger führte dazu, daß die Florentiner das Wahlsystem ins Zentrum ihres politischen Diskurses setzten²¹. Es basierte seit 1328 auf dem Losverfahren. Ich beschränke mich auf eine vergrößerte Skizze der Wahl zu den *Tre Maggiori*, also zur *Signoria* und den beigeordneten Gremien der Sechzehn bzw. der Zwölf²². Das gesamte Verfahren kann gegliedert werden in zwei sachlich und zeitlich voneinander klar abgrenzbare Abschnitte.

1. Akt. Etwa alle drei bis fünf Jahre wurden Wahllisten aufgestellt, die, nach Stadtteilen geordnet, alle wählbaren Bürger enthielten. Auf dieser Basis erfolgte die eigentliche Wahl, das *Scrutinium*, bei dem ein beispielsweise 146 Mann starkes Wahlmännergremium im Kommunepalast zusammentrat²³. Diese *Commissione dello Squittino* bestand aus den

²⁰ Dino Compagni, *Cronica*, hrsg. von Gino Luzzatto (NUE. Nuova Serie 46), Torino 1978, 74 (II.6)

²¹ Grundlegend: John M. Najemy, *Corporatism and Consensus in Florentine Electoral Politics, 1280–1400*, Chapel Hill 1982; vgl. auch Guidi, *Governo* (Anm. 5), Bd. 1, 149–335; Herlihy, *Rulers* (Anm. 18); Kent, *Reggimento* (Anm. 18); Renzo Ninci, *Tecniche e manipolazioni elettorali nel Comune di Firenze tra XIV e XV secolo (1382–1434)*, in: *ArchStorItal* 150 (1992), 735–773. Zur allgemeineren Einordnung des Florentiner Wahlsystems vgl. Hagen Keller, *Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert)*, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hrsg. von Reinhard Schneider/Harald Zimmermann (Vorträge und Forschungen XXXVII), Sigmaringen 1990, 345–374.

²² Eine ausführlichere Beschreibung bei Meier, *Konsens* (Anm. 6), 167–173.

²³ Das war etwa die Standardgröße im Untersuchungszeitraum, zu den unterschiedlichen Zusammensetzungen und Mitgliederstärken in den einzelnen Jahren

37 Mitgliedern der *Tre Maggiori*, den 5 Richtern der *Mercanzia* (dem obersten Gildegericht), dem Prokonsul der Zunft der Richter und Notare und den zwei popolanen Kapitanen der *Parte Guelfa*; dazu wählten die *Tre Maggiori* dann noch je einen Konsul aus den 21 Zünften und 80 Beigeordnete aus den Stadtteilen (5 pro Bannerbezirk, d.h. 20 je Stadtviertel). Das Gremium stimmte über jeden einzelnen Namen auf den Wahllisten, der laut ausgerufen wurde, mit Hilfe schwarzer und weißer Bohnen geheim ab. Drei Bettelmönche – ein Dominikaner, ein Franziskaner und ein Augustinereremit – gingen dabei herum und sammelten die Bohnen ein („fremd, weise und verschwiegen“ sollten sie sein). Ordensbrüder im Nebenzimmer zählten die Bohnen unter Leitung eines Notars aus. Wer eine Zweidrittelmehrheit schwarzer Bohnen erlangt hatte, dessen Namen wurde zusammen mit seinem Stimmergebnis in ein Buch geschrieben. In den Jahrzehnten um 1400 waren das immerhin 5000 bis über 6000 Personen. Am Ende übertrugen vier bis sechs angesehene, auf besondere Geheimhaltung vereidete Bürger aus den Reihen der *Commissione dello Squittino* (*Accopiatori* genannt), unterstützt vom Notar und den Mönchen, die Namen der Gewählten auf Zettel und gaben diese in die zahlreichen, nach Ämtern, Stadtteilen und Zunftgruppen aufgeteilten Wahlbeutel (*Borse*). Vom Buch mit den Stimmenergebnissen wurde eine Abschrift gemacht, die Beutel wurden versiegelt.

Das war noch nicht das Ende des ersten Aktes. Geheimhaltung und sichere Aufbewahrung der Bücher und Beutel vertraute man keinem bürgerlichen Gremium an. Vielmehr verwahrten die Dominikaner von Santa Maria Novella die Abschrift des Buches mit den Stimmenergebnissen. Das Original wurde zusammen mit den versiegelten Beuteln in feierlicher Prozession in die Sakristei von Santa Croce, dem Franziskanerkonvent, verbracht. Dort schloß man Buch und Beutel in einer festen Kiste mit drei Schlössern ein. Einen Schlüssel erhielt der Bannerträger der Gerechtigkeit, einen der *Podestà* und den dritten der für die Sakristei zuständige Franziskaner. Die erste Phase der Ermittlung der Amtsträger zu den höchsten Ämtern der Stadt wurde mit einer feierlichen Messe abgeschlossen²⁴.

Dieses oft mehr als eine Woche dauernde Verfahren folgte einer ausgefeilten Logik. Von Bürgern vollzogene geheime Stimmabgabe und von

hat man schnellen Zugriff über die Sachregister von *Najemy*, Corporatism (Anm. 21) und *Guidi*, Governo (Anm. 5).

²⁴ Die tragende Rolle der stadtsässigen Geistlichkeit bei vertraulichen und legitimitätsstiftenden Akten der Kommune hat pointiert herausgearbeitet *Richard C. Trexler*, Honor Among Thieves. The Trust Function of the Urban Clergy in the Florentine Republic, in: Essay Presented to Myron P. Gilmore, hrsg. von Sergio Bertelli/Gloria Ramakus, Bd. 1, Firenze 1978, 317–334, hier 323; vgl. auch *Guidi*, Governo (Anm. 5), Bd. 1, 164.

Mönchen und Notaren geleitetes Sammeln und Registrieren waren streng getrennt. Das *Scrutinium* selbst, aber vor allem der letzte Akt der Überbringung der Beutel nach S. Croce, fand großen Anteil bei der Bevölkerung. Die zentralen Signale dieser ersten Stufe des Wahlverfahrens waren erstens: Das Verfahren ist geheim, kein Mächtiger kann es durch Zwang beeinflussen. Zum anderen: Kein Bürger weiß, wessen Namen in den Beuteln liegt. Und drittens: Das Geheimnis ist geschützt von Franziskanern und Dominikanern, steht unter dem Schutz der Heiligen Kirche. Diese Signale hatten die bedeutungsvolle Kehrseite, daß jeder Bürger berechnete Hoffnung hegen konnte, zu den höchsten Ämtern wählbar zu sein. Der Bürgerhumanist und Florentiner Kanzler Leonardo Bruni (1369–1444) brachte diesen Sachverhalt auf die ebenso lapidare wie zutreffende Formel: „Die Hoffnung, zu Amt und Würden zu kommen, ist allen gleich“ (*spes vero honoris adipiscendi omnibus par*)²⁵. Er sagte präzise, die „Hoffnung“ sei allen gleich, er sagte nicht die „Chance“. Wußte er doch, daß den Gewählten aus den 14 niederen Zünften nur zwei Positionen in der Signoria zustanden, den Gewählten aus den 7 höheren Zünften dagegen sechs und darüber hinaus noch das Amt des Bannerträgers der Gerechtigkeit. Bei den Kollegien der Zwölf und der Sechzehn sah der Verteilerschlüssel (*distributio*) ähnlich aus.

2. Akt. Die im Konvent von S. Croce verwahrten Beutel wurden nun alle zwei, drei bzw. vier Monate wieder feierlich in den Kommunepalast zurückgebracht, um aus ihnen die Lose für die Amtsträger für die nächste Amtsperiode der *Signoria* bzw. die Lose für die Sechzehner oder die Zwölfer zu ziehen. Die Ziehung, *Tratta*, war eine für das Gemeinwesen zentrale Zeremonie. Sie fand im Großen Saal in Anwesenheit der amtierenden Magistrate, des *Capitano del Popolo* und des *Podestà* vor dem eigens einberufenen Rat des Volkes statt²⁶. Die Türen zum Saal hatten offen zu stehen, damit das übrige Volk am Geschehen teilnehmen konnte. Einmal ging es dabei natürlich um die Losung der neuen Amtsträger. Aber noch etwas anderes ist unter verfahrensgeschichtlichen Gesichtspunkten wichtig. Wurde ein Namenszettel aus dem Beutel gezogen, las man den Namen laut vor. Dann prüfte der zuständige Notar anhand seiner Unterlagen umständlich, ob der Genannte das Amt auch antreten konnte oder ob Hinderungsgründe dagegen sprachen, d.h. ob, technisch ausgedrückt, ein *Divieto* vorlag. Die Namenszettel von Verstorbenen, aber auch die von Verbannten, Bankrotteuren, Verurteilten oder zu Ghibellinen bzw. Magnaten Erklärten wurden aussortiert und vernichtet. Die Zettel von im Ausland befindlichen Personen und solchen, die noch nicht

²⁵ Leonardo Bruni, Oratio in funere Nannis Strozae Equitis Florentini, in: Stephani Baluzii Miscellaneorum liber. .III, Paris 1680, 226–248, hier 231.

²⁶ Vgl. Guidi, Governo (Anm. 5), Bd. 1, 303–306.

das geforderte Alter von 30 bzw. 35 Jahren erreicht hatten, tat man in die Beutel zurück. Das gleiche geschah mit den Zetteln derjenigen, die ihre Steuern noch nicht gezahlt hatten oder bei denen zur Zeit ein Bruder, Vater oder Großvater in hohen Ämtern saß²⁷. Die Einhaltung des letzten Punktes wurde von der Florentiner Öffentlichkeit peinlich genau beachtet. Hier entschied sich letztlich der Grad des politischen Einflusses von bestimmten Familien, hier ging es um den Vorrang von Gemeinwohl vor Familieninteresse. Die Eingrenzung der Macht der großen Familien verbanden die Florentiner denn auch direkt mit der Forderung nach bürgerlicher Gleichheit. Der *Divieto*, so heißt es in einem Gesetzeserlaß, habe den Zweck, „daß mehr Gleichheit unter Florentiner Bürgern bei der Verteilung von Würden und Lasten eingehalten werde“ (*ut magis inter cives Florentinos equalitas servetur in honoribus et onoribus*)²⁸.

Oft mußte mehr als dreißigmal gezogen werden, bis einer der Gelosten tatsächlich alle Kriterien erfüllte. Man begann mit den ältesten Beuteln und zog, wenn diese keinen geeigneten Namenszettel mehr hergaben, erst am Ende aus den im letzten *Scrutinium* gefüllten *Borse*²⁹. Der von den Florentinern sehr hoch eingeschätzte Nebeneffekt dieses umständlichen Ziehungsverfahrens war, daß die Bürger jetzt zwar immer noch nicht wußten, wessen Namen noch in den Beuteln lagen, aber sie waren ein entscheidendes Stück schlauer: Durch die laute Verlesung jedes gezogenen Namens und die geringe Trefferquote bei der anschließenden Überprüfung der aktuellen Amtsfähigkeit hatten sie Einblick in ein gewichtiges Segment ihrer potentiellen zukünftigen Amtsträger. Ja, für viele Familien war der bloße Umstand, daß eines ihrer Mitglieder gezogen und sein Name öffentlich laut verlesen worden war, wichtiger, als sein tatsächlicher Amtsantritt. Die mit der bloßen Nennung verbundene Ehre galt als Wert an sich. Als der Namenszettel des Florentiner Chronisten Goro Dati am 3. Mai 1412 aus dem Beutel der Bannerträger der Volkskompanien gezogen und er damit zum Mitglied des sechzehnköpfigen Magistratskollegiums bestimmt wurde, reagierte er sehr ambivalent. Ihm sei, vertraut er seinem „*Libro segeto*“ an, damals eine sehr große Gnade (*una grandissima grazia*) widerfahren. Zugleich gibt er sich Rechenschaft über seine Angst, während der Amtszeit mit den Mächtigen anzuecken. Er beschließt, seine Pflicht eifrig zu tun, aber die konkreten

²⁷ Liste der Hinderungsgründe bei *Najemy*, *Corporatism* (Anm. 21), 107.

²⁸ Zit. nach *Brucker*, *Politics* (Anm. 5), 67 Anm 45. Zur komplexen und spannenden Geschichte des Gleichheitsbegriffes vgl. jetzt *Barbara Frenz*, Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellsprache, Gesellschaftsfunktion (Städteforschung, Reihe A, Bd. 52), Köln/Wien 2000, bes. 214–233 (Bürgergleichheit bei europäischen Autoren des Mittelalters).

²⁹ Bsp. bei *Brucker*, *Politics* (Anm. 5), 67 ff.

politischen Entscheidungen anderen zu überlassen: „denn so werde ich frei leben (*viverò libero*) und nicht gebunden durch Verpflichtungen“³⁰.

Das Florentiner Wahlsystem erfüllte mehrere Aufgaben. Es stattete alle Vollbürger mit der Hoffnung aus, zu den höchsten Ämtern wählbar zu sein. Es war, und das ist der entscheidende Punkt, nur schwer durch Clans oder Parteien manipulierbar. Einmal gefüllte Beutel waren mitunter Jahrzehnte im Gebrauch, und keine Partei konnte je präzise voraussehen, wie die nächste *Signoria* zusammengesetzt sein würde. Die Einführung der „kleinen Beutel“ (*Borsellini*) in den 1380er Jahren, in welche nur die Namenszettel von Mitgliedern aus Familien, die traditionell Amtsträger stellten, gelegt worden sind und aus denen ein gewisser Prozentsatz der Positionen in der *Signoria* zu ziehen war, änderte daran prinzipiell ebensowenig wie der in denselben Jahren erstmals praktizierte *Rimborsamento*, d.h. die Verteilung der Namenszettel bestimmter im *Scrutinium* für wählbar erklärter Bürger auf die Beutel des vorangegangenen *Scrutiniums*, um so deren frühzeitigere Ziehung zu ermöglichen³¹. Die konsensstiftende Bedeutung insbesondere der Losung und des *Divieto* zeigt sich darin, daß jedem Versuch der Änderung mit Mißtrauen, mit Protest oder offener Feindschaft begegnet worden ist. Die Chroniken sind voll von solchen Beschwerden. Die Großen Räte haben dagegen einen massiven und häufig auch erfolgreichen Widerstand geleistet. Aber die Geschichte der Manipulationen des Wahlsystems und der wütenden Proteste dagegen wären ein Thema für sich³².

III. Die Großen Räte und die *Consulte e Pratiche*

Losverfahren und kurze Amtsfristen haben in Florenz über Jahrhunderte sichergestellt, daß die Führungsgruppen der Stadt immer wieder auf den Konsens ihrer Mitbürger angewiesen waren. Dafür sorgten als

³⁰ *Goro Dati*, *Libro segreto*, in: *Mercanti scrittori. Ricordi nella Firenze tra Medioevo e Rinascimento*, hrsg. von Vittore Branca, Milano 1986, 547–554, hier 551.

³¹ Vgl. *Najemy*, *Corporatism* (Anm. 21), 276–291.

³² Neben den in diesem Abschnitt bereits zit. Arbeiten von *Brucker*, *Najemi* und *Ninci* vgl. dazu auch *Ulrich Meier*, *Molte rivoluzioni, molte novità*. Gesellschaftlicher Wandel im Spiegel der politischen Philosophie und im Urteil von städtischen Chronisten des späten Mittelalters, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hrsg. von Jürgen Miethke/Klaus Schreiner, Sigmaringen 1994, 119–176, hier 164–170; *ders.*, *Der falsche und der richtige Name der Freiheit. Zur Neuinterpretation eines Grundwertes der Florentiner Stadtgesellschaft (13.–16. Jahrhundert)*, in: *Meier/Schreiner* (Hrsg.), *Stadtregiment* (Anm. 6), 37–83, hier 56–60; *Renzo Ninci*, *Lo „Squittino del Mangione“: il consolidamento legale di un regime (1404)*, in: *Bull-IstitStorItal* 94 (1989), 155–250.

Institutionen darüber hinaus die Großen Räte, der *Consiglio del Popolo* und der *Consiglio del Comune*³³. Es gab Zeitgenossen, die in ihnen den Sitz der wahren Meinung des Volkes sahen. In einer Beratung der *Signoria* vom 6. August 1422 äußert sich beispielsweise Filippo Machiavelli folgendermaßen über die Bedeutung der Beschlüsse eines *Consiglio* vom Vortage: Die Stimme des Volkes sei die Stimme Gottes (*vox populi vox Dei*) und man könne sagen, daß das, was der gestrige Große Rat entschieden hätte, gleichsam durch die ganze Stadt gebilligt sei (*et dici potest quod heri consilium habitum fuerit approbatum per totam civitatem*), wären dort doch Bürger unterschiedlichster Qualität versammelt gewesen (*ex omni qualitate ibi erant cives*)³⁴. Der Bürgerhumanist Leonardo Bruni mißt den Großen Räten in seiner 1403/4 verfaßten „*Laudatio Florentinae urbis*“ eine ähnlich prominente Rolle zu. Nicht alles, so führt er aus, hätten in dieser Stadt die *Tre Maggiori* allein zu entscheiden, denn vieles müsse darüber hinaus noch dem Rat des Volkes und dem der Kommune vorgelegt werden. „Es bestand nämlich die Meinung, daß das, was alle angeht, nicht anders als konsensual (*consentaneum*) durch das gesetzes- und vernunftgemäße Urteil vieler entschieden werden darf“. Die Willkür von einzelnen vermöchte auf diese Weise nichts gegen das Urteil der vielen auszurichten; dadurch blühten Freiheit und Gerechtigkeit in der Stadt³⁵.

Die Statuten von 1415 legten die seit langem in den Großen Räten üblichen Verfahren schriftlich fest³⁶. Mitglied konnte jeder männliche Florentiner Vollbürger über 25 sein. Auch hier galt wieder das Losverfah-

³³ Zu den Großen Räten vgl. *Davidsohn*, Geschichte (Anm. 5), Bd. 4.1, 60–70; *Guidi*, Governo (Anm. 5), Bd. 2, 133–143.

³⁴ Zit. nach *Brucker*, Civic World (Anm. 5), 306 Anm. 270. Die Urteilsfähigkeit der ordnungsgemäß versammelten Menge, im Unterschied zur mangelnden Klugheit vieler einzelner aus derselben Gesamtheit, war in der Antike das stärkste Argument für die Demokratie, vgl. *Meier*, Mensch und Bürger (Anm. 1), 92.

³⁵ *Sed neque omnium rerum decernendarum hec tria collegia habent potestatem; sed pleraque, cum ab illis approbata sunt, ad popolare consilium communeque referuntur. Quod enim ad multos attinet, id non aliter quam multorum sententia decerni consentaneum iuri rationique iudicavit. Hoc modo et libertas viget et iustitia sanctissime in civitate servatur, cum nichil ex unius aut alterius libidine contra tot hominum sententiam possit constitui* (*Leonardo Bruni*, *Laudation Florentinae urbis*, hrsg. von Hans Baron, in: *ders.*, *From Petrarch to Leonardo Bruni. Studies in Humanistic and Political Literature*, Chicago 1968, 232–263 hier 260). Analyse dieser Rede bei *Hans Baron*, *The Crisis of the Early Italian Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny*, 2 Bde, Princeton 1955, hier Bd 1, 168–177 (2. Aufl. 1966: 199–211). Die hier anklingende Maxime „*Quod omnes tangit...*“ verweist auf die Tradition des Römischen Rechts. Zur Rezeption und praktischen Umsetzung desselben in Florenz und zum Forschungsstand vgl. *Fubini*, Representation (Anm. 13) und *Meier*, Name der Freiheit (Anm. 32), 61–66; *Ders.*, Konsens (Anm. 6), 173–176.

ren, allerdings in einer weniger ausgefeilten Form. Das Füllen der Losbeutel geschah durch die *Tre Maggiori*, häufig unter Hinzuziehung von eigens dazu bestellten Beigeordneten: Wessen Name bei der geheimen Abstimmung dieses Gremiums eine Zweidrittelmehrheit von schwarzen Bohnen erhielt, gehörte zu den Personen, aus deren Kreis zu Beginn einer Amtsperiode dann die neuen *Consiglieri* gelost wurden. Die Mitglieder eines jeden amtierenden Großen Rates hatten gleichmäßig aus allen Stadtteilen zu kommen, wobei zwei Drittel in den höheren und ein Drittel in den niederen Zünften eingeschrieben sein mußten. Im Rat der Kommune saßen außerdem noch 40 Magnaten. Kein Bürger konnte zugleich in beiden Räten sitzen, zur gleichen Zeit durften auch Vater, Sohn und Bruder nicht Mitglied sein. Die Großen Räte hatten kein Initiativrecht, jede *Provisione* der *Signoria* mußte auf dem Wege der Gesetzgebung allerdings durch diese Gremien hindurch. Inhaltlich ging es dabei insbesondere um Fragen des Bürgerrechts und des Bürgerrechtserwerbs einerseits und um Krieg, Frieden, Steuern oder neue Statuten andererseits. Die Räte wurden durch 103 Schläge der *Campana Grossa* des Kommunepalastes einberufen³⁷, wo sie sich im großen Saal versammelten. Zuerst tagte der Rat des Volkes, dann der Rat der Kommune. Unlerlaubtes Fernbleiben stand unter Strafe.

Der *Notario delle Riformagioni*, der der Kanzlei für innere Angelegenheiten vorstehende Notar, hatte den neuen Erlaß oder das neue Gesetz in beiden Räten laut zu verlesen. Statutengemäß durfte er dabei keine eigene Stellungnahme abgeben; Redebeiträge waren darüber hinaus nur zu Gunsten des vorgelegten Erlasses erlaubt³⁸. Nach der Verlesung stimmten die Mitglieder des *Consiglio del Popolo* bzw. die des *Consiglio del Comune* geheim, mit Hilfe schwarzer und weißer Bohnen, ab. Erhielt

³⁶ Analyse der statuarischen Bestimmungen bei *Guidi*, *Governo* (Anm. 5), Bd. 2, 137–143. Aufschlußreich ist, daß der 1410 von der „leadership elite“ zur Verkürzung der Entscheidungswege gegründete *Consiglio del Dugento* in diesen Statuten nicht einmal erwähnt wird. Er galt wohl nur als Kriseninstrument.

³⁷ Zur komplexen Sprache der Glocken in Florenz und deren Wahrnehmung vgl. *Isidoro del Lungo*, *Dino Compagni e la sua Cronica*, Firenze 1879, Bd. 2, 459–464; und die Einleitung zu *Alle bocche della piazza*. *Diario di anonimo fiorentino* (1382–1401), hrsg. von Anthony Molho/Franek Sznura (Istituto Nazionale di Studi sul Rinascimento. Studi e Testi XIV), Firenze 1986, XXXVII. Zum Zusammenhang von Glocken und Gemeinde vgl. auch *Alfred Haverkamp* (Hrsg.), *Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 40), München 1998, bes. die Aufsätze von *Renato Bordone*, *Michael Viktor Schwarz*, *Raymond van Uytven*, *Gerold Bönnes*, *Werner Meyer*.

³⁸ Daß es dennoch Möglichkeiten gab, seine gegenteilige Meinung nonverbal einzubringen, zeigen die Beispiele bei *Meier*, *Kanzler* (Anm. 11), 495 ff. In jedem Falle konnte man seine Ablehnung ja durch die Abgabe einer weißen Bohne ausdrücken.

das Gesetz eine Zweidrittelmehrheit schwarzer Bohnen in beiden Räten, wurde es in die Gesetzessammlung der Stadt aufgenommen und bekanntgemacht³⁹. Wenn nicht, mußte der Vorgang wiederholt werden. Ein einzelnes Gesetz konnte nur fünfzehn Mal vorgelegt werden. Wenn es auch beim letzten Versuch scheiterte, galt es als kassiert. Und das war mitnichten ein Einzelfall, vielmehr wurden unzählige wichtige Gesetzesvorhaben der *Signoria* auf diese Weise zunichte gemacht. Das hat die Florentiner Politik über weite Strecken gelähmt und die Führungsgruppe frustriert. Die Großen Räte blieben Zeit ihres Bestehens das unbestrittene Zentrum populärer Opposition. Auf die spannende Geschichte der kassierten *Provvisioni* kann ich nicht näher eingehen⁴⁰, für die Analyse politischer Verfahren ist allerdings ein Sachverhalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Die soziale Zusammensetzung der Großen Räte unterscheidet sich nicht signifikant von der der *Tre Maggiori*. So waren von den 244 namentlich bekannten populären *Consiglieri* des Jahres 1411 aus dem Stadtteil von Santa Croce immerhin 167, also über zwei Drittel, auch zu den *Tre Maggiori* wählbar⁴¹. Der jeweilige Charakter eines politischen Verfahrens prägte also offensichtlich das konkrete Abstimmungsverhalten einer Person mehr, als man bisher annahm. Ein Grund für diesen erstaunlichen Befund kommt im folgenden zur Sprache.

Die kurzen Amtsfristen der *Signoria* von nur zwei Monaten erzeugten einen extrem hohen Beratungsbedarf. Dem suchten die Prioren und der Bannerträger der Gerechtigkeit zu begegnen, indem sie mehrmals im Monat, in Krisenzeiten mehrmals die Woche, einflußreiche Bürger, Vertreter der wichtigsten Korporationen und der Stadtteile zu beratenden Gesprächen in den Kommunepalast einluden. Die geladenen Personen sollten ihre Meinung zu wichtigen Erlassen, Gesetzesvorlagen, Statutenänderungen, militärischen oder außenpolitischen Fragen äußern und mit ihrer Erfahrung die Entscheidungsfindung der *Signoria* unterstützen. Diese Beratungen hießen *Consulte e Pratiche* oder kurz *Pratiche*. Die Teilnehmerzahl reichte von wenigen Experten bis hin zu mehr als zweihundert Bürgern⁴². Auch die eher informelle *Pratica* hatte festgesetzte

³⁹ Bei der notwendigen Stimmenzahl ist zu bedenken, daß die Sollstärke der Räte von 300 bzw. 200–250 Personen aktuell in der Regel natürlich nicht erreicht wird.

⁴⁰ Dazu vgl. *Brucker*, *Politics* (Anm. 5), 61 u. ö.; für die Jahre 1382–1434 vgl. *Ders.*, *Civic World* (Anm. 5), 55, 67 f., 73 f., 100, 161, 218 f., 333 f., 392 f., 413 ff., 437 f., 443 ff., 504.

⁴¹ Diese und weitere Zahlen ebd., 253.

⁴² Grundlegend die Einleitung in: Le „*Consulte*“ e „*Pratiche*“ della Repubblica fiorentina nel Quattrocento, Bd. 1 (1401: Cancellariato di Coluccio Salutati), hrsg. von Elio Conti, Pisa 1981; Sergio Bertelli, *Il potere oligarchico nello stato-città medievale*, Firenze 1978, 111 ff.

Regeln. Die um Rat gerufenen Bürger versammelten sich nach den vier *Quartieri*, den Stadtteilen. Die für ein anstehendes Problem eigens eingeladenen Experten, die *dottori*, bildeten eine eigene Gruppe. Jede der fünf Gruppen beriet zunächst unter sich, dann bestellte man einen Sprecher, der die Mehrheitsmeinung zu dem infragestehenden Thema bekanntgab. Häufiger noch meldeten sich gleich mehrere Teilnehmer einer Gruppe zu Wort. Geredet haben zunächst die Experten, dann die Vertreter der mit dem anstehenden Problem befaßten Institutionen und nach diesen die Korporationsvertreter; am Ende äußerten sich die Abgeordneten aus den vier Stadtteilen. Abgestimmt wurde nicht, das alleinige Recht der Entscheidung blieb bei der *Signoria*.

Über Inhalte und Formen der *Consulte e Pratiche* liegt eine umfangreiche Forschungsliteratur vor. Sie sind eine der Hauptquellen zur Florentiner Geschichte. Mehrere Jahrgänge der Protokolle wurden bereits editiert⁴³. Konsens besteht darüber, daß dieses Gremium als Plattform für die Durchsetzung politischer Interessen seit 1382 immer wichtiger geworden ist, daß man die Zugehörigkeit zu den neuen Führungsgruppen gleichsam an der häufigen Ladung zu den *Pratiche* abzulesen vermag. Strittig dagegen bleibt, ob die längeren Reden, der veränderte Stil und die umfangreichere Protokollierung seit der zweiten Dekade des 15. Jahrhunderts auf die neue Handhabung dieser Beratungen durch die „leadership elite“, auf den Einfluß des Humanismus oder schlicht auf eine neue Praxis der Aufzeichnung der Redebeiträge zurückgeführt werden müssen⁴⁴. Bei all der intensiv betriebenen Forschung zu dieser Quelle bleibt erstaunlich, daß der konkrete Gebrauch von rhetorischen Mustern und die damit eventuell verbundenen Überzeugungsstrategien bisher noch keiner systematischen Analyse unterzogen worden sind. Auch ich habe das nicht getan, möchte aber andeuten, daß ein solcher Zugriff neue Ergebnisse zu Tage fördern könnte und unabhängig davon seine Reize hat. Ich demonstriere das an der *Pratica* vom 3. August 1424.

⁴³ Le Consulte della Repubblica fiorentina, dall'anno MCCLXXX al MCCXCVIII, hrsg. von Alessandro Gherardi, 2 Bde. Firenze 1896–1898; *Conti*, Le Consulte (Anm. 42); Le Consulte e Pratiche della Repubblica fiorentina (1404), hrsg. von Renzo Ninci, Roma 1991. Protokolle wichtiger Versammlungen sind ediert in zahlreichen Aufsätzen und Büchern zur Florentiner Geschichte aus den letzten beiden Jahrhunderten, vgl. bes.: Commissioni di Rinaldo degli Albizzi, 3 Bde., hrsg. von Cesare Guasti (Documenti di storia italiana per le provincie di Toscana, dell'Umbria e delle Marche, I–III), Firenze 1867–1873.

⁴⁴ Die ersten beiden Positionen vertritt *Gene Brucker*, Humanism, Politics and the Social Order in Early Renaissance Florence, in: Florence and Venice: Comparisons and Relations (Villa I Tatti 5), hrsg. von Sergio Bertelli/Nicolai Rubinstein/Craig Hugh Smyth, Firenze 1979, 3–11; die Bedeutung des letzten Punktes unterstreicht *Robert Black*, Benedetto Accolti and the Florentine Renaissance, Cambridge 1985, 157–164 (Brucker-Kritik bes. 162 Anm. 117).

Hintergrund ist die Nachricht von der Niederlage der Florentiner Truppen bei Zagonara im seit Februar des Jahres eskalierenden Krieg mit dem Herzog von Mailand⁴⁵. Diese *Pratica* ist 1955 bereits von Hans Baron herangezogen worden, um den Geist des Bürgerhumanismus jenseits der schönen Literatur zu dokumentieren⁴⁶. Im folgenden geht es nun nicht um das Verfassungsideal und das Freiheitspathos dieser Sitzung, Gegenstand ist vielmehr eine wenig beachtete rhetorische Gruppendynamik, die vielleicht etwas über personale Beziehungen der Redenden auszusa-gen vermag.

Der erste Redner war Rinaldo Gianfigliuzzi, ein Mann aus altem stadtsässigen Adel und zum innersten Kreis der Führungsgruppe gehörig. Seine Rede, in der er den unübertreffbaren Wert der Freiheit (*libertas utilior ceteris est*) preist und die Notwendigkeit der Straffung politischer Entscheidungen fordert, machte bereits auf die Zeitgenossen einen starken Eindruck⁴⁷. Als sechster Sprecher trat dann Palla di Novello dei Strozzi auf. Er versuchte, wie alle andere auch, die Anwesenden von der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Kriegslasten zu überzeugen und Opferbereitschaft zu demonstrieren. Um seinen Argumenten ein größeres Gewicht zu geben, hatte er, wie ich glaube, eine bestimmte Strategie. Die bestand in der Plazierung eines überzeugenden Mottos, an das sich andere anschließen bzw. durch das sie sich als Verbündete zu erkennen geben konnten. Sein Appell an die Opferbereitschaft der Bürger lautete: „Nur in schlimmer Zeit bewährt sich und erkennt man Tugend“ (*in adversis virtus consistit et cognoscitur*). Ein Schlagwort, das nicht ohne Wirkung blieb. Sieben der 26 namentlich genannten Sprecher griffen den Satz auf, vier davon benutzten ihn in aufschlußreichen Abwandlungen und mit markanten Ergänzungen: etwa mit dem Verweis auf die Geltung dieses Satzes bei den alten Römern oder erweitert um die Willensbekundung, für alles Gold der Welt die Freiheit nicht verkaufen zu wollen (*pro auro omni libertas non venditur*)⁴⁸.

Von den acht Personen, die das Motto „*in adversis virtus cognoscitur*“ nachweislich gebrauchten, konnte ich einige politisch eindeutig der späteren Albizzi-Fraktion, also der adlig-oligarchischen Gegenspielerin der Medici und ihres Anhangs, zuordnen: Palla di Novello dei Strozzi, Nic-

⁴⁵ Vgl. Brucker, *Civic World* (Anm. 5), 447–4771, bes. 451–458.

⁴⁶ Baron, *Crisis* (Anm. 35), Bd 1, 338 ff.; vgl. auch Meier, *Name der Freiheit* (Anm. 32), 47 f.

⁴⁷ Sie wurde ausgeschmückt und erweitert von *Giovanni Cavalcanti*, *Istorie fiorentine*, hrsg. von Guido di Pino, Milano 1944, 40 f. (II.24). Zu seiner Karriere und Rednergabe vgl. *Lauro Martines*, *The Social World of the Florentine Humanists*, Princeton 1963, 80–84, 248 f.

⁴⁸ Alle Zit. aus der Edition dieser *Pratica* bei *Guasti*, *Commissioni* (Anm. 43), Bd. 2, 145–149.

colò da Uzzano, Salamone dei Strozzi, Galileo Galilei, Giovanni Campegli. Die Zahl dieser Personen erhöht sich noch, wenn man jene knappen Worte des Stadtteilabgeordneten von Santa Maria Novella, Piero Beccanugi, hinzunimmt: „Er sagte und riet dasselbe wie Herr Palla“ (*dixit et consuluit idem quod dominus Palla*). Aufhorchen läßt schließlich der letzte Redebeitrag. Er stammt vom Stadtteilvertreter von San Giovanni, Neri Fioravanti. Dieser „sagte und riet dasselbe wie Giovanni Medici“⁴⁹. Neri Fioravanti meinte nun nicht nur dasselbe wie der Medici, er gehörte auch definitiv zu den *amici* der Familie⁵⁰. Die Interpretation des vorgeführten Befundes ist schwierig, mindestens aber veranlaßt er zu weiterführenden Fragen: Sollten selbst in dieser vielzitierten *Pratica* des Jahres 1424, in der der republikanische Geist bürgerlicher Eintracht wehte, in der alle Redner einmütig und viele mit Enthusiasmus den Erhalt der Freiheit des Vaterlandes beschworen und die dazu notwendige Opferbereitschaft eindringlich eingefordert hatten, zwei Gruppen der Bürgerschaft identifizierbar sein, die sich im politischen Alltag oft unversöhnlich gegenüberstanden? Das Aufgreifen des genannten Mottos durch bestimmte Personen deutet in diese Richtung. Hinter aller Eintrachtrhetorik legt unsere Interpretation eine Spur bloß, die die Konturen jenes erst ab 1426 offen ausgetragenen Kampfes der Faktionen der Medici und Albizzi schon im August 1424 erkennen läßt. Der Kampf dieser beiden illegitimen Parteien hob das politische System der Stadt aus den Angeln, er fand sein vorläufiges Ende in der informellen Übernahme der Macht durch die Medici im Jahre 1434⁵¹. Eine eingehendere

⁴⁹ Beide Zit. ebd. 149.

⁵⁰ Grundlegend für die Prosopographie und das Aufkommen der Faktionen: Dale Kent, *The Rise of the Medici: Faction in Florence, 1426–1434*, Oxford 1978 (vgl. Register und Namenslisten 352–357). Darauf aufbauende soziologische Analyse: John F. Padgett/Christopher K. Ansell, *Robust Action and the Rise of the Medici, 1400–1434*, *AmerJourSociol* 98 (1993), 1259–1319; zu den Personen vgl. auch *Martines*, *Humanists* (Anm. 47).

⁵¹ Nicht zu verschweigen sind quellenkritische Bedenken, die um den genauen Charakter der Aufzeichnung der Reden kreisen (pointiert dazu, aber vielleicht für die hier behandelte Zeit zu überzogen: Black, Benedetto Accolti [Anm. 44], 160 ff.). Die Reden wurden ja in Volgare gehalten und in Latein aufgezeichnet. Was notierte man, was wurde weggelassen oder gar hinzugefügt? Ein Beispiel: Die oben zit. Eingangsrede des Rinaldo Gianfigliazzi erkennt man in der von *Cavalcanti*, *Istorie fiorentine* (Anm. 47), 40 f., literarisch ausgeschmückten Form kaum wieder, obwohl der zeitgenössische Chronist sicher auf das Zeugnis von Dabeigewesenen baut. Die literarisch überformte Rede macht den Eindruck, als ob er Bruchstücke auch aus anderen dort gehaltenen Beiträgen zu einer Rede zusammenfügt. Unser Motto taucht nun Cavalcanti zufolge schon bei Rinaldo Gianfigliazzi auf, der gesagt haben soll: *e così le virtù degli uomini si conoscono per le grandezze delle cose avverse* (ebd. 41). Da Rinaldo einer der exponiertesten Vertreter der Albizzi-Faktion war, würde das, wenn es zuträfe, unsere Argumentation allerdings nur stärken.

Analyse der Gruppendynamik, die die rhetorischen Metaphern in den Sitzungen der *Pratiche* entfalteten, könnte die Vorgeschichte dieses Konfliktes in ein helleres Licht tauchen und zugleich die Geschichte politischer Verfahren bereichern.

Die *Signoria*, die dieser Beratung beiwohnte und am Ende allein entscheiden mußte, was zu tun war, wird nach so einer Sitzung ein gutes Bild davon gehabt haben, was einflußreiche Teile der Bürgerschaft für richtig erachteten. Sie wird, viel mehr noch als wir, die feinen Unterschiede bemerkt haben, mit denen Zugehörigkeiten und Abgrenzungen kenntlich gemacht worden sind. Der oberste Magistrat in Florenz war auf solche Beratungen und die Kenntnisnahme von Interessen maßgeblicher Gruppen dringend angewiesen, bevor er politisch handelte oder eine Gesetzesvorlage auf den Weg brachte. Denn in der *Signoria* saß nicht automatisch ein ausreichender Teil jener im engeren Sinne *reggimento* genannten Gruppe der 50 bis 70 einflußreichsten Bürger der Stadt. Diese „Politiker“ nämlich traf man mit größerer Sicherheit in den *Pratiche* als im obersten Magistrat selbst. Hier liegt meines Erachtens auch der Grund dafür, warum ein und derselbe Bürger als amtierender Prior in der *Signoria* beispielsweise ein in der *Pratica* für gut befundenes Gesetz in einmütiger Abstimmung mit seinen Kollegen auf den Weg bringen konnte, das er als Mitglied der Großen Räte mit einer heimlich abgegebenen weißen Bohne sicher abschlägig bedacht hätte. Die Zusammenarbeit mit und die Kontrolle durch die „leadership elite“ dürften im obersten Magistrat derartig stark gewesen sein, daß sich ein „Normalbürger“ der hier nur ansatzweise geschilderten Dynamik des Beratungs- und Entscheidungsprozesses kaum zu entziehen vermochte. Ich erinnere an Goro Dati.

IV. Das Parlament (der *Parlamento*)

Die meistunterschätzte und von der Forschung am wenigsten behandelte Institution des spätmittelalterlichen Florenz ist der *Parlamento*, die Versammlung aller popolanen Bürger auf der *Piazza della Signoria* vor dem Kommunepalast⁵². Das hängt zum einen mit der Propaganda Girolamo Savonarolas zusammen, die der Dominikaner seit der Vertreibung der Medici und der Restitution eines *Governo Popolare* im Jahre 1494 vehement vortrug und die im darauffolgenden Jahr zur Abschaffung der

⁵² Dazu vgl. *Davidsohn*, Geschichte (Anm. 5), Bd. 4.1, 57 ff.; *Guidi*, Governo (Anm. 5), Bd. 1, 91 ff. Über diese wenigen Seiten hinaus gibt es keine zusammenhängende Geschichte dieser Florentiner Institution. Weiterführend *Nicolai Rubinstein*, The Palazzo Vecchio, 1298–1532. Government, Architecture and Imagery in the Civic Palace of the Florentine Republic, Oxford 1995, 78–94 (das Kapitel „The Piazza della Signoria“ ist die erweiterte Fassung eines Aufsatzes von 1978).

Volksversammlung führte⁵³. Hintergrund war die Erfahrung mit der überwundenen Herrschaft der Medici, die dieses Verfassungsinstrument in Zeiten populärer Opposition mehrfach zur Absicherung ihres politischen Überlebens mißbraucht hatten⁵⁴. Im Versammlungssaal des neu geschaffenen *Consiglio Maggiore* im Kommunepalast hing deshalb seit 1496 eine Tafel, auf der eindringlich gewarnt wird: „Wer ein Parlament machen will, will dem Volk die Herrschaft nehmen (*chi vuol fare parlamento vuol torre al popolo e' reggimento*)⁵⁵. Die Vernachlässigung der Geschichte dieser Institution wurzelt zum ändern allerdings auch in der Bevorzugung eines Politikbegriffs, der aristotelisch gesprochen vom *Politeuma*, also von der Ordnung der höchsten Ämter, ausgeht. Setzt man den Akzent des Politikbegriffs nicht allein auf Herrschaft, sondern ebensosehr auf Verfahren der Zustimmung, auf Formen des *consensus civium*, rückt der *Parlamento* erneut in den Blick.

Die Volksversammlung ist so alt wie die Kommune. Im 12. und noch im 13. Jahrhundert wurden hier wichtige Anfragen an den obersten Magistrat formuliert, es wurde diskutiert und einzeln abgestimmt. Diese Formen der Konsensfindung übertrug man dann schrittweise auf die großen Ratsgremien und die *Consulte e Pratiche*. Trotz aller Beschneidung politischer Mitwirkung spielte das Parlament sowohl im Alltag als auch im Verfassungsleben der Stadt noch für Jahrhunderte eine bedeutende Rolle. Wichtig und am meisten unterschätzt ist zunächst einmal, daß alle erwachsenen, popolanen männlichen Bürger, sowohl die „Größeren“ als auch die „Geringeren“, dazu gehörten. Alle zwei Monate beim Amtseid der *Signoria* und des Bannerträgers der Gerechtigkeit oder bei der Vereidigung von *Podestà*, *Capitano del Popolo* oder *Esecutore della Giustizia* riefen die große Glocke und städtische Herolde zum *Parlamento*⁵⁶. Die Bürger zogen dann aus den Stadtteilen hinter den Flaggen der Bannerträger ihrer Volkskompanien durch die Straßen bis auf die *Piazza della Signoria* vor dem Kommunepalast. Dort spielten sie ihren Part in der feierlichen Zeremonie. Erst die Akklamation des ordnungsgemäß versammelten Volkes und die Eidesleistung konstituierten den Rechtsakt der Übertragung der Amtsgewalt an die neuen Amtsträger.

⁵³ Vgl. Donald Weinstein, Savonarola and Florence. Prophecy and Patriotism in the Renaissance, Princeton 1970, 321 f.

⁵⁴ Vgl. Nicolai Rubinstein, The Government of Florence under the Medici, Oxford 1966 (Register).

⁵⁵ Zit. nach dem Zeugnis des Chronisten Luca Landucci bei Rubinstein, Palazzo (Anm. 52), 73. Als die Medici im Jahre 1512 in Florenz wieder an die Macht kamen, sollte sich dieser Spruch bewahrheiten: Wurde dieser Akt doch durch ein eigens zu diesem Zweck einberufenes Parlament abgesegnet.

⁵⁶ Die herausragende Bedeutung des Eides in vormodernen Gesellschaften behandelt Paolo Prodi, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin 1997.

An den Tagen des *Parlamento* mußten alle Läden und Betriebe geschlossen werden, Straftaten wurden doppelt bestraft, feierliche Reden über die rechte Ordnung der Stadt gehalten und Messen zelebriert⁵⁷. Daß Chronisten oder Tagebuchsreiber von diesen regelmäßigen Veranstaltungen nur selten Notiz genommen haben, liegt schlicht daran, daß sie zum politischen Alltag des *vivere civile* in Florenz zählten⁵⁸. Nur ausnahmsweise, wenn einmal etwas Ungewöhnliches passierte, werden sie am Rande erwähnt. So trägt ein Anonymus zum Jahre 1396 in sein Tagebuch ein: „Sonntag, am 1. Januar, traten die neuen *Signori* ihr Amt an. Und als sie sich auf der Balustrade dem *Parlamento* stellten, fuhr ein so heftiger Windstoß über die Piazza, daß der Schaft des Banners zerbrach und auf die Piazza stürzte“⁵⁹. Dabei handelte es sich vermutlich um das Banner des *Popolo*. Es trug ein rotes Kreuz auf weißem Grund. Die in periodisch dichter Folge zu absolvierenden Volksversammlungen prägten die politische Mentalität eines durchschnittlichen Bürgers sicher mehr, als die auf uns gekommenen spärlichen Nachrichten heute vermuten lassen.

Abgehoben von diesen Aufgaben im politischen Alltag, spielten die Parlamente eine wichtige Rolle bei Unruhen in der Stadt, bei der Beendigung von Faktionskämpfen, bei Verfassungsänderungen und bei der temporären Übertragung der Gewalt an eine *Balia*, d. h. einen Bürgerausschuß mit Sondervollmachten. Interessant und bisher noch kaum bemerkt, geschweige denn erforscht ist folgendes: Chronisten sprechen weit häufiger von Parlamenten als das offiziöse Schrifttum. In den Jahren nach 1300, in den 1340er, den 1370er und den 1390er Jahren liest man in Chroniken immer wieder ähnliche Sätze wie: „Die Bürger wollten ein Parlament (bzw. eine Versammlung oder eine *contio*) machen“. Erforderlich dazu waren offensichtlich die Flaggen der Volkskompanien, das Banner der *Parte Guelfa* und das Banner des *Popolo* als die ranghöchste Insignie kommunaler Gewalt⁶⁰. Um den Sachverhalt zu verdeutlichen, möchte ich mich ins Jahr 1393 begeben und zeigen, wie bei politischen Unruhen vor allem die Sieger am Ende darüber entschieden, welche Bür-

⁵⁷ Zur Redekultur in der Stadt vgl. *Emilio Santini*, Firenze e suoi „oratori“ nel Quattrocento, Milano u. a. O. 1922; *Meier*, Kanzler (Anm. 11), 498 ff.

⁵⁸ Einige zeitgenössische Beschreibungen von Parlamenten bringt *Guidi*, Governo (Anm. 5), Bd. 1, 92 f. Zu ergänzen u. a.: *Donato Gianotti*, Discorso intorno alla forma della Repubblica di Firenze, in: *Ders.*, Opere Politiche, hrsg. von Furio Diaz, Milano 1974, Bd. 1, 420 f. u. ö.

⁵⁹ Diario di anonimo fiorentino (Anm. 37), 184.

⁶⁰ Der grundlegende Aufsatz zur Bedeutung der Banner ist *Richard C. Trexler*, Follow the Flag. The Ciompi Revolt Seen from the Streets, in: *Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance* 46 (1984), 357–392; vgl. auch *Haverkamp* (Hrsg.), Information (Anm. 37).

gerversammlung im amtlichen Schrifttum zum *Parlamento* und welche zum *Tumulto* erklärt worden ist. 1393 bezeichnet darüber hinaus einen Wendepunkt in der Geschichte dieser Institution. Nach den im folgenden geschilderten tumultuarischen Ereignissen dieses Jahres wurden die aus den Stadtteilen rekrutierten, ihre jeweils eigenen Traditionen pflegenden und unter ihren Bannerträgern eigenständig agierenden Volkskompanien aufgelöst und ersetzt durch eine von den *Tre Maggiori* ausgesuchte Truppe aus 2000 regimetreuen Bürgern⁶¹. Das militärische Rückgrat des *Popolo* war damit gebrochen, die Volksversammlung erhielt einen anderen Charakter, und die längst schon fiktiv gewordene Einheit von Bürger- und Wehrgemeinde bröckelte weiter ab. Hier nehmen wir teil an der Vorgeschichte jener „schwarzen Legende“, die die Volksparlamente zu willigen Werkzeugen machtgeriger Führungsgruppen abstampelte, einer Legende, deren Lied dann über hundert Jahre später Savonarola so trefflich zu singen wußte.

Am 9. Oktober 1393 wurden drei Personen gefangengesetzt, die unter Folter gestanden, daß sie Kenntnis von einer bevorstehenden Verschwörung hatten⁶². Einige Alberti und Mitglieder von aus Florenz verbannten Familien wollten demzufolge die zu der Zeit tonangebende Albizzi-Faktion stürzen und in die Stadt zurückkehren. Der Plan, den die Gefangenen verrieten, ist bezeichnend: Ein Kontingent aus verbannten Florentinern sollte nachts durch ein Stadttor eingelassen werden. Am andern Morgen wollte man den *Popolo* mobilisieren, dabei hätten einige Gruppen den Auftrag gehabt, die Fahnen der *Parte Guelfa* und das Banner des *Popolo* an sich zu bringen⁶³. Den Verschwörern wurde mit anderen Worten die Erzwingung eines *Parlamento* vorgeworfen. Die Lage spitzte sich in den folgenden Tagen zu. Die *Signoria* beschloß nach intensiven Beratungen in den *Pratiche*, eine Ausschuß mit besonderen Vollmachten einzusetzen. Der sollte alle Verschwörer verbannen und die Verfassung so ändern, daß diese und ihre Sympathisanten in den niederen Zünften kaum noch Chancen hatten, künftig die Politik der Stadt mitzugestalten. Dazu brauchte man nun allerdings selber die Zustimmung eines *Parlamento*. Und so ließ die *Signoria* am 19. Oktober die Große Glocke läuten, das Parlament trat zusammen. Für unser Thema aufschlußreich ist nun folgendes: Amtliche Quellen und Chronisten zeichneten vom selben

⁶¹ Vgl. *Giovanni Antonelli*, La magistratura degli Otto di Guardi a Firenze, in: *ArchStorItal* 112 (1954), 3–39, hier 9 f.; *Zorzi*, *Ordine* (Anm. 15) 438; *Meier*, *Pax* (Anm. 14), 517.

⁶² Zu den Ereignissen vgl. *Antonio Rado*, Della repubblica fiorentina alla signoria medicea. Maso degli Albizzi e il partito oligarchico in Firenze dal 1382 al 1393, Firenze 1926, 177–194; *Brucker*, *Civic World* (Anm. 5), 90–96.

⁶³ Der Plan wird in einer *Pratica* vom 14. Oktober diskutiert, vgl. *Diario di anonimo fiorentino* (Anm. 37), 149.

Ereignis völlig unterschiedliche Bilder. Doch so verschieden die Bilder auch sind, sie versorgen uns mit anschaulichem Material über Norm und Wirklichkeit politischer Verfahren in Florenz.

Zunächst der Bericht der sogenannten Minerbetti-Chronik⁶⁴: Hier liest man, daß die herrschende Faktion, geführt von Maso degli Albizzi, das Parlament massiv manipulierte. Sie ließ auf dem Platz bewaffnete junge Leute aus Magnatenfamilien aufmarschieren: *molti giovani di grandi famiglie*. Ein Skandal in zweierlei Hinsicht. Einmal, weil es sich um Magnaten handelte, die in Volkskompanien nichts zu suchen hatten. Und zum zweiten: Es waren Jugendliche, die sicher nicht das erforderliche Mindestalter besaßen, das für die Teilnahme am *Parlamento* erforderlich war. Die Chronik berichtet weiter: Diese bewaffnete und gewaltbereite Gruppe Jugendlicher, an die tausend, postierte sich in der Nähe des Kommunepalastes. Als es dann um die Bestätigung der neuen, mit der Vollmacht zum Verfassungsumbau betrauten *Balia* ging, geschah der dritte Bruch der tradierten politischen Verfahren. Einen Teil der Mitglieder der *Balia* wählte die *Signoria* zwar ordnungsgemäß im Palazzo, der größte Teil aber wurde ausgehandelt zwischen den Amtsträgern der *Tre Maggiori* auf der Balustrade und den bewaffneten Jugendlichen unten auf der Piazza. Statt den neuen Ausschuß insgesamt durch einmütige Akklamation zu bestätigen, schrien die Jugendlichen: „Jenen und jenen wollen wir, und jenen und jenen wollen wir nicht“ (*cotale e cotale vogliamo, e non vogliamo né cotale né cotale*)⁶⁵.

Soweit der Chronist. Liest man die amtliche Quelle, kann man kaum glauben, daß es um dasselbe Ereignis geht. Zur Einsetzung einer *Balia* am 19. Oktober wurde vom Notar des Inneren folgendes zu Papier gebracht: Im Zeichen der großen Gefahr, in der sich das Gemeinwesen befinde, habe die *Signoria* zahlreiche Beratungen mit ihren Kollegien und mit vielen guten und würdigen Bürgern der Stadt geführt. Auf dieser Grundlage seien Beschlüsse gefaßt und Maßnahmen beschlossen worden. Um diesen Rechtskraft zu verleihen, müsse das Volk zum Parlament gerufen werden, denn ohne die Vollgewalt des Florentiner Volkes (*sine plenaria libera totali et absoluta potestate auctoritate et balia quam habet populus florentinus*) seien die beschlossenen Maßnahmen gänzlich wertlos. Und so habe man am heutigen Tage durch den Klang der größeren Glocke (*ad sonum campane maioris*) und den Ruf der Herolde das

⁶⁴ Zu dieser Chronik vgl. *Louis Green*, *Chronicle into History. An Essay on the Interpretation of History in Florentine Fourteenth-Century Chronicles*, Cambridge 1972, 89 f., 105–111.

⁶⁵ *Chronica volgare di Anonimo Fiorentino dall'anno 1385 al 1409, già attributa a Piero di Giovanni Minerbetti*, hrsg. von Elina Bellondi (*Rerum Italicarum Scriptores XXVII.2*), Bologna 1917, 179.

ganze Florentiner Volk zum Parlament versammelt. Die neugefaßten Gesetze seien verlesen, die Verbannung der Alberti und ihre Erklärung zu Magnaten sei beantragt und die Einsetzung einer *Balía* gefordert worden. Die *Balía* solle für einen Monat jene Vollgewalt (*plenam totam liberam et absolutam auctoritatem et potestam*) übertragen bekommen, die sonst nur das ganze Volk und die Kommune von Florenz inne hätten. Er, Ser Viviano, *notarius Reformationum*, habe im Anschluß an die Verlesung dann mit lauter Stimme (*alta voce*) drei Fragen gestellt: ob sich beim Volke eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel für die neuen Bestimmungen finde, ob dasselbe für die Erklärung der Alberti zu Magnaten und für ihre Verbannung gelte und ob schließlich die Gewaltübertragung an eine *Balía* genehm sei. Auf die drei nacheinander gestellten Fragen hätten alle auf dem Patz Versammelten jeweils statutengemäß und einstimmig *Si, Si* geantwortet, das heiße auf Latein: *Ita! Ita!* Keine einzige gegenteilige Stimme sei von den anwesenden Notaren vernommen und aufgezeichnet worden. Die von der *Signoria* gefaßten Maßnahmen und die befristete Übertragung der Vollgewalt an einen Ausschuß seien damit rechtskräftig⁶⁶.

Der amtliche Bericht zeigt sehr schön das Zusammenspiel uns bereits bekannter Verfahren. Bei wichtigen politischen Entscheidungen versammelte die *Signoria* zunächst eine *Pratica*. Das geschah in diesem Falle mehrfach. Wenn die hier diskutierten und von der *Signoria* anschließend erlassenen Maßnahmen nicht an das normale Gesetzgebungsverfahren der Großen Räte weitergeleitet werden konnten, sondern außerordentliche Neuregelungen erforderlich waren, wurde die Einsetzung einer *Balía* nötig. Die Einsetzung des Ausschusses mit Sondervollmachten aber konnte bei so weitreichenden Verfassungsfragen nur durch die im Parlament versammelte Bürgerschaft geschehen. Dieser letzte Akt verlief nun offensichtlich nicht in der Form, die uns das amtliche Schriftstück glauben machen will. Die Minerbetti-Chronik rückte die Vorgänge ja in ein gänzlich anderes Licht, und der bereits vorher zitierte Tagebuchschreiber bestätigt das Bild einer *Signoria*, die entschlossen war, ihre Maßnahmen auch ohne den Willen der breiten Mehrheit durchzusetzen. Ihmzufolge besetzten städtische Truppen und Gruppen regimetreuer Bürger nämlich die Eingänge zur *Piazza della Signoria* (*le bocche della piazza*), um sie dann beim Läuten zum Parlament gezielt bestimmten Gruppen öffnen zu können⁶⁷. Das Fazit aus den herangezogenen Quellen muß

⁶⁶ Alle Zit. aus der Edition des amtlichen Schriftstücks bei *Ninci*, Squittino (Anm. 32), 193–198.

⁶⁷ Die *Signoria* habe ein Parlament einberufen: *E poi fatte aprire le boche della piazza, che tutte erano prese per le vicherie e per la gente de l'arme e per li cittadini ghuelfi* (Diario di anonimo fiorentino [Anm. 37], 150). Zur Bedeutung der Kontrolle der Eingänge zur Piazza vor dem Kommunepalast in den Florentiner

lauten: Nach den üblichen, ordnungsgemäß verlaufenen Beratungen kam eine tumultuöse und in widerrechtlichen Formen verlaufende Versammlung zustande, die durch die Definitionsmacht der Sieger ex post zum ordentlichen *Parlamentum*, d.h. zum formgerechten politischen Verfahren, erklärt worden ist.

Fünf Tage später geschah das Umgekehrte. Breite Teile der Bürgerschaft waren mit den getroffenen Maßnahmen, insbesondere mit der Durchsicht der Wahlbeutel nach den Namenszetteln der vermeintlichen Verschwörer und der Abhaltung eines neuen *Scrutinium* nicht einverstanden. Die sogenannte Minerbetti-Chronik schildert die Vorgänge folgendermaßen: Als am 24. Oktober Unruhen in der Stadt ausbrachen, griffen alle Bürger zu den Waffen (*tutti li cittadini corsono all'arme*) und sammelten sich auf der *Piazza della Signoria*. Dort skandierten sie den populären Schlachtruf: *Viva il pololo e pace, e Parte Guelfa*. Es kam zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen unzufriedenen Bürgern, zumeist aus den Zünften, und Anhängern des Regimes. Um die Situation zu beruhigen, händigte die ängstliche *Signoria* daraufhin das Banner der *Parte Guelfa* an Rinaldo Gianfigliuzzi und das Banner des *Popolo* an Donato Acciaiuoli, zwei beim Volke beliebte Popolanen, aus. Daraufhin trat Ruhe ein. Der Mehrheit des versammelten Volkes war die Übergabe der Banner an diese beiden Männer des Ausgleichs allerdings noch nicht genug. Vielmehr schickte man Abgesandte an Vieri dei Medici, einen Freund des *Popolo*, und forderte ihn auf, das Banner des Volkes entgegenzunehmen, einen neuen Ausschuß einzusetzen und die am 19. Oktober beschlossenen Maßnahmen rückgängig zu machen. Der Medici verweigerte die Annahme des Banners, die Versammlung scheiterte und wurde im amtlichen Schrifttum zum Tumult⁶⁸.

Zeitzeugen und Chronisten sahen die Ereignisse gerade dieses Tages sehr unterschiedlich. Der anonyme Tagebuchsreiber gibt eine abweichende Version, nach der es regimetreuen Bürgern gelang, die Eingänge der Piazza zu besetzen und das geringe Volk (*gente minuta*) fernzuhalten, bis die Bannerträger mit ihren Volkskompanien sich dort ordnungsgemäß sammelten und die Banner an Donato Acciaiuoli und Rinaldo Gianfigliuzzi übergeben worden waren⁶⁹. Der Versuch von Teilen der Volksversammlung, das Banner dem Medici anzutragen, wird hier schlicht übergangen. Sozomeno, ein Chronist aus Pistoia, erwähnt gerade diesen letzten Akt ausdrücklich, er nennt ebenso die Bannerübergabe an die zwei Popolanen wie den Umstand, daß die Bannerträger mit den Volkskompa-

Bürgerkämpfen vgl. die Einleitung zu diesem „Diario“ und *Rubinstein*, Palazzo (Anm. 52), 90 f.

⁶⁸ *Chronica volgare* (Anm. 65), 179 f.

⁶⁹ *Diario di anonimo fiorentino* (Anm. 37), 158 f.

nien auf die Piazza marschiert sind: *Vexilliferi Societatum cum Populo venerunt super Plateam, & clamaverunt omnes: Vivat Populus & Pars Guelfa*⁷⁰. Was immer sich auch an diesem Tage genau zugetragen haben mag, ein großer Teil der Bürgerschaft hat auf jeden Fall den Versuch unternommen, mit Hilfe eines *Parlamento* die fünf Tage vorher beschlossenen Maßnahmen rückgängig zu machen. Darüber hinaus sind sich die Chronisten bis hin zu Machiavelli in einem Punkte ziemlich einig: Hätte Vieri dei Medici, ein Freund des *Popolo* und mächtiger Mann, in dieser Situation das Banner des Volkes in die Hand genommen, wäre alles anders gekommen⁷¹. Der zuständige städtische Notar hätte dann vermutlich ein amtliches Schriftstück zu verfassen gehabt mit der Formel: *parlamentum more solito congregatum*.

Die Versammlung der popolanen Bürger der Stadt zum Parlament war, mit Ausnahme der Jahre 1495–1512, ein Grundzug der Florentiner Geschichte seit dem 12. Jahrhundert. Einfluß und Gewicht dieser Institution haben in diesem großen Zeitraum zwar phasen- und schubweise abgenommen. Aber einen *Parlamento* zu machen oder einzuberufen blieb immer ein wichtiges und manchmal auch ein brisantes politisches Verfahren. Seine abwechslungsreiche und schillernde Geschichte, zu der selbstverständlich auch die gescheiterten Versuche gehörten, ist noch nicht geschrieben⁷². Das endgültige Ende der Volksversammlung fällt mit dem Ende der Republik zusammen. Doch auch als die Toskana und mit ihr Florenz in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts zum Herzogtum wurden, waren die popolanen Traditionen im Bewußtsein der Zeitgenossen noch stark und lebendig. Nicht zufällig war deshalb einer der ersten Akte des zukünftigen Herzogs die Zerstörung der Großen Glocke des

⁷⁰ Spezimen historiae Sozomeni prebyteri Pistoriensis. Ab anno Christi MCCCLXII usque ad MCCCCX, hrsg. von Joh. Baptista Resta (Rerum Italicarum Scriptores 16), Mailand 1730, Sp. 1156.

⁷¹ Die *Chronica volgare* (Anm. 65), 180, meint, wenn Vieri oder ein anderer aus der Familie der Medici das Banner des Volkes angenommen hätte, wären ihnen viele Bürger gefolgt (*si crede che molti altri cittadini averebbono seguitato loro*). *Niccolo Machiavelli*, Geschichte von Florenz. Mit einem Nachwort von Kurt Kluxen, Zürich 1986, 210, faßt die ihm bekannten Nachrichten über dieses Ereignis zusammen: „Alle, welche über jene Zeit Nachrichten hinterlassen haben, stimmen überein in der Ansicht, daß Messer Vieri ohne Mühen sich zum Herrn der Stadt hätte aufwerfen können...“ Machiavelli schätzt die Übergabe der Banner auf der Piazza an Gianfigliuzzi und Acciaiuoli im übrigen richtig ein: Das nämlich sei geschehen „in der Absicht, sie [d.h. die auf dem Platz versammelten Bürger, U.M.] einzuschläfern“ (ebd., 209).

⁷² Die Zeit bis 1393 ist für eine solche Geschichte natürlich besonders attraktiv. Methodischer Anknüpfungspunkt könnten dabei die Arbeiten von *Richard C. Trexler* zu den *Ciompi* sein; sie liegen gesammelt vor in: *ders.*, Power and Dependence in Renaissance Florence, Volume 3: The Workers of Renaissance Florence, Binghamton 1993.

Volkes, mit der die Bürger zu Parlament und Rat gerufen worden sind. Denn, so berichtet der Chronist Bernardo Segni lakonisch, die neuen Herren hegten gegen die *campana grossissima* einen großen Haß (*un grande sdegno*)⁷³. Frühmoderne Fürstenherrschaft und politische Teilhabe breiter Schichten des Volkes vertrugen sich eben nicht.

V. Politische Verfahren in Florenz und der Partizipationsbegriff der Vormoderne

Gerade die in den letzten Jahrzehnten intensiv betriebene Forschung zu den Florentiner Führungsgruppen des späten 14. und des 15. Jahrhunderts und ihr Ergebnis, daß immer nur eine kleine Gruppe von Bürgern die Fäden in der Hand hielt, hat viele Historikerinnen und Historiker zu der Annahme geführt, die politischen Institutionen und der politisch-rechtliche Diskurs in dieser Stadt seien nicht viel mehr als ein Beiwerk des facettenreichen Spiels um Einfluß und Macht gewesen. Man beschäftigte sich deshalb lieber mit konkreteren sozialen Zusammenhängen – wie Nachbarschaft, Patronage, Parteibildung, Bruderschaft und Familie – oder suchte das Phänomen Herrschaft methodisch anders anzugehen, indem die „Praktiken“ des Umgangs zwischen Herrschenden und Beherrschten oder die tatsächlich verwendeten Strategien der Legitimation ins Zentrum der Forschung gerückt wurden. Die Änderung der Blickrichtung hat eine Fülle neuer und weiterführender Einsichten gebracht. An der Geringschätzung der Institutionen und der Sprache des Rechts in diesen eher mikrohistorischen und betont „praxeologischen“ Forschungen formierte sich allerdings auch der Widerstand einiger herausragender Kenner der Florentiner Verfassungsgeschichte. Giorgio Chittolini etwa hob in einem kürzlich erschienenen Beitrag die Verdienste der neuen Ansätze lobend hervor, legte den Finger zugleich aber auf die damit häufig einhergehenden blinden Flecke. Trotz der nachweislichen Bedeutung von Familie, Nachbarschaft oder Parteiung insistierte er darauf, daß den politischen Institutionen und der Sprache des Rechts in den Selbstzeugnissen der Zeitgenossen ein unbestritten höherer Wert beigemessen worden sei, daß sie gewissermaßen Teil des kollektiven Bewußtseins gewesen seien⁷⁴.

⁷³ Zit. nach *Guidi*, *Governo* (Anm. 5), 93.

⁷⁴ *Giorgio Chittolini*, A Comment, in: Connell/Zorzi (Hrsg.), *Florentine Tuscany* (Anm. 12), 333–345, hier 340 f. Auch *Riccardo Fubini* betont stark die Eigenwertigkeit des Verfassungsdiskurses, zu seinen Arbeiten hat man schnellen Zugriff über *dens.*, *Representation* (Anm. 13). Daß die epochenübergreifende Geschichte einer einzelnen Institution weiterführend und spannend sein kann, zeigt jetzt: *Angela De Benedictis* (Hrsg.), *Diritti in memoria, carità di patria. Tribuni della plebe e governo popolare a Bologna (XIV-XVIII secolo)* (Heuresis IX. Sezione di Scienze

Fast ein Jahrzehnt vorher bereits schrieb John M. Najemy gegen die Meinung an, die Ergebnisse der Eliteforschung müßten zwangsläufig zu einer Geringschätzung der politischen Institutionen führen. Er plädierte zunächst für eine differenziertere Betrachtung und unterteilte die Florentiner Geschichte in Phasen, in denen der in seinen Zünften und Volkskompanien organisierte *Popolo* einen starken Einfluß auf die Politik ausübte (1250–1260, die Mitte der 1290er Jahre, 1343–1348 und 1378–1382), und Zeiten, die eher von der Vorherrschaft oligarchischer Gruppen oder Faktionen geprägt waren. Wichtiger noch ist sein folgendes Argument. Die Phasen starker populärer Herrschaft waren vergleichsweise kurz, aber vor allem in diesen Jahren wurden die politischen Institutionen und Verfahren eingeführt und erprobt, die das gesamte System über Jahrhunderte trugen. Dadurch, so seine gut belegbare These, wurden Mentalität und Einstellung der alten, rittermäßig lebenden und auf Selbstjustiz setzenden Führungsgruppen langfristig und grundlegend transformiert. Im 14. Jahrhundert lernten sie ihmzufolge, die komplizierte Verfassung zu handhaben, und begannen damit zugleich, Werte der Kaufleute und Handwerker zu internalisieren. Dadurch sei der „dialogue of power“ ein völlig anderer geworden⁷⁵.

Die Argumente von Chittolini und Najemy sind für unsere Thema von kaum zu überschätzender Bedeutung. Mit Hilfe der in diesem Beitrag behandelten politischen Verfahren gelang es den Florentinern nicht allein, eine populäre Kommune, d.h. eine Welt breiter bürgerlicher Teilhabe, über Jahrhunderte aufrecht zu erhalten. Der alltägliche Umgang mit diesen Verfahren über lange Zeiträume hinweg hat überdies das Denken und Verhalten der Menschen nachweislich geprägt und geändert. Es kommt noch ein weiterer, bisher noch wenig beachteter Punkt hinzu, der uns gleichzeitig zum Anfang unserer Ausführungen zurückbringt. Wenn viele Autoren politiktheoretischer Schriften im Mittelalter bei der Analyse von Verfassungen kaum Wert auf die Behandlung der tatsächlich Herrschenden legten; wenn dieselben Gelehrten ihr Augenmerk dagegen mit Vorliebe auf die Analyse der vielfältigen Formen von Akklamation,

Storiche 7), Bologna 1999; vgl. v.a. den eigenen Beitrag der Herausgeberin, ebd. 13–83: „Identità politica di un governo popolare: la memoria (culturale) dei Tribuni della Plebe“.

⁷⁵ John M. Najemy, *The Dialogue of Power in Florentine Politics*, in: Molho u.a. (Hrsg.), *City States* (Anm. 13), 269–288. Hierher gehört auch die verbreitete Praxis, daß Mitglieder aus Magnatenfamilien sich förmlich zu Popolanen erklären ließen, einen anderen Familiennamen und ein anderes Wappen annahmen, nur um zu den höchsten Ämtern wählbar zu sein; dazu vgl. *Christiane Klapisch-Zuber*, *Ruptures de parenté et changements d'identité chez les magnats florentins du XIV^e siècle*, in: *Annales ESC* 43 (1988), 1205–1240. Zum 15. Jahrhundert vgl. auch *Alison Brown*, *The Medici in Florence. The Exercise and Language of Power*, Firenze 1992.

Zustimmung und Wahl richteten: dann sollte das auch für die Interpretation des politischen Systems von Florenz nicht ohne Belang sein. Die starke Betonung des *consensus civium* in der politiktheoretischen Literatur und in der partizipatorischen Praxis der Städte weist auf denselben neuralgischen Punkt: das Problem der Kontrolle der wirklich Herrschenden. Sollte das der gemeinsame Nenner von mittelalterlicher Politiktheorie und städtischer Verfassungsinterpretation sein, ist meines Erachtens eine neue Auseinandersetzung mit dem vormodernen Partizipationsbegriff dringend geboten. Das kann nur kurz angedeutet werden.

Zu diesem Zwecke erinnere ich noch einmal an Goro Datis ambivalente Haltung, als er zum Amt eines Bannerträgers der Volkskompanien gezogen worden ist, und an die Diskrepanz zwischen der großen Anzahl von Amtsträgern und den wenigen Personen, die die Politik wirklich bestimmten. Mittelalterliche Philosophen und Juristen hätten beide Phänomene als Selbstverständlichkeit abgehakt. Sie unterschieden passive und aktive Teilhabe, und manche haben das *principari* als Tätigkeit der Führungsgruppen darüber hinaus kategorial vom *participare*, von den Konsens- und Wahlrechten des gemeinen Bürgers, abgehoben⁷⁶. In den meisten Städten verläuft die Scheidelinie von *principari* und *participare* in diesem Wortverständnis einfach zwischen dem Kleinen Rat und den Großen Räten oder anderen Institutionen unterhalb der Ebene des obersten Magistrats. Das war in Florenz prinzipiell nicht anders. Außergewöhnlich ist hier nur, daß bürgerliche Teilhabe durch die unkalkulierbare Komplexität des Wahlsystems, die obligaten Beratungsmechanismen, das Vetorecht der Großen Räte und die Unhintergebarkeit der Volksversammlung bei einschneidenden Verfassungsänderungen eine Stärke und Dynamik entfaltete wie kaum irgendwo sonst. Außergewöhnlich auch, daß die polare Struktur eines Partizipationsbegriffs, der zwischen Herrschen und Teilhaben unterscheidet, hier bis ins Innerste des obersten Magistrats verfolgt werden kann. Die schlichte Zuordnung von Institutionen, in denen Herrschaft ausgeübt wird, zu herrschenden Gruppen wird damit zum Problem.

Eine Neupositionierung der Geschichte politischer Verfahren scheint nach all dem Gesagten auch für das spätmittelalterliche Florenz noch vielversprechend zu sein. Diese Geschichte sollte einen praxeologischen Einschlag haben und den Diskursen von Recht, Verfassung und Politik

⁷⁶ Vgl. Meier, Mensch und Bürger (Anm.1), Kap. III.3, 4, 6; Kap IV. 4 u. 5; 216 f.; ders., *Bürgerlich vereynung*. Herrschende, beherrschte und „mittlere“ Bürger in Politiktheorie, chronikalischer Überlieferung und städtischen Quellen des Spätmittelalters, in: Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, hrsg. von Reinhart Koselleck/Klaus Schreiner, Stuttgart 1994, 43–89, bes. 46–61.

einen ebenso angemessenen Platz einräumen wie der Logik der Institutionen oder der Wirkungsmacht der Rituale. Doch noch einmal zu unseren Bürgern. Die grundsätzliche Kluft zwischen Herrschen und Teilhaben jedenfalls war den Florentinern stets bewußt, sie saß in ihren Köpfen. Den Zweck politischer Verfahren sahen sie in erster Linie im Schutz vor der interessegeleiteten Instrumentalisierung des politischen Systems durch führende Familien- oder Magnatenclans. In diesen Zusammenhang gehört denn auch ein gewichtiger Teil der Geschichte ihres emphatisch aufgeladenen und so eifrig erforschten Freiheitsbegriffs⁷⁷. Und sogar die in den letzten Jahrzehnten mühsam erarbeitete Einsicht, daß „im obersten Magistrat sitzen“ nicht automatisch mit „Herrschen“ gleichgesetzt werden darf, haben sie vorweggenommen. Ein Florentiner mag deshalb das Schlußwort halten. Es ist Giovanni Cavalcanti, Zeitzeuge und subtiler Kritiker der Politik der 1420er und 1430er Jahre. Als er die Wahlen zu den führenden Magistratskollegien zu kommentieren hatte, tat er das mit der ebenso bissigen wie zutreffenden Bemerkung, viele würden zu den Ämtern gewählt, aber nur wenige zum Regieren: ... *molti erano eletti agli uffici e pochi al governo*⁷⁸.

⁷⁷ Vgl. Meier, Name der Freiheit (Anm. 32), bes. 50–66.

⁷⁸ Giovanni Cavalcanti, *Istorie fiorentine* (Anm. 47), 20 (II.1).

Rituale der Ratswahl in westfälischen Städten

Von Dietrich W. Poeck, Münster

Alles dies gab dem ganzen äußere Gestalt, die den Bürger nie der Verfassung vergessen ließ.

Mit diesen Worten kennzeichnete 1812 Heinrich David Stüve, Bürgermeister der Stadt Osnabrück, in seinen Erinnerungen, die er für seine Kinder und Enkel verfaßt hatte, die Bedeutung der Wahlrituale in seiner Heimatstadt¹. Seiner Ansicht nach war die Gestaltung der Wahl wesentlich, da mit ihr die gesamte Stadtverfassung evoziert wurde. Und so können wir hinzufügen: in den Ritualen der Wahl stellten sich die einzelnen Gruppen in der Stadt und in ihrer Bedeutung für die Gesamtheit dar. Mit der Wahl des neuen Rates zeigten sich demgemäß nicht nur die wechselnden oder langfristig stabilen politischen und sozialen Machtverhältnisse in der Stadt, sondern mit den mit ihr verbundenen Ritualen und Zeichen wurden die Grundlagen der städtischen Verfassung vorgestellt und befestigt. Dieser *äußeren Gestalt* der Ratswahl² soll unser Augenmerk in den folgenden Betrachtungen gelten. Dabei wollen wir genauer betrachten, in welchen Formen Bürger und Rat die Ratswahl und Ratssetzung vornahmen, wie in den Zeremonien der Wahl zeichnerhaft die „Erwähltheit“ der Ratsherren verdeutlicht und die Wiederherstellung der (rechten) Ordnung durch die Wahl vorgestellt wurde. Dabei wollen wir darauf achten, wie die Wahl aus der alltäglichen Zeit herausgehoben, d.h. wie Anfang und Ende markiert wurden, wie sie als besondere Zeit gekennzeichnet wurde³. Weiterhin ist zu beachten, mit welchen

¹ Vgl. *Heinrich David Stüve*, Doctor der Rechte und Bürgermeister der Stadt Osnabrück. Zur Erinnerung für dessen Kinder und Enkel, Jena 1827, 22. Er hatte kurz zuvor schon die Beziehungen dargestellt: *So stand der Bürger in vielen Beziehungen zur Verwaltung. Er konnte zu den Ständen gelangen, Altermann werden, dann darauf rechnen, durch den Trieb der Amtsgenossen, sich Raum zu schaffen, in den Rath zu kommen. In diesem war die Zahl der ungelahrten überwiegend, ein handwerksmäßiges Regieren undenkbar, Oberbehörden plagten nicht mit unfruchtbarer Verfeinerung; deshalb waren die Geschäfte keine Last. – Bei geringen Vortheilen strebte man hauptsächlich nach Ansehen und Einfluß, und dies Streben hielt den Bürger mehr, als irgend eine Polizei vermag, rechtlich und anständig.*

² Unter Ratswahl sollen im folgenden die Vorbereitung der Wahl, der eigentliche Wahlakt und die Amtseinssetzung verstanden werden.

Symbolen die neue Rolle der gewählten Ratsherren und Bürgermeister veranschaulicht und vorgestellt wurde⁴. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist nach der Bedeutung der Orte in der Stadt zu fragen, an denen Wahlhandlungen stattfanden oder die im Zusammenhang der Wahl aufgesucht wurden. Dabei wollen wir nicht nur den „Universalien“, wie dem Termin der Wahl und der Zahl der Ratsherren⁵, sondern insbesondere der zereemoniellen Inszenierung Aufmerksamkeit schenken. Deshalb kommt den Zeichen, die gerade in ihrer Zeitgebundenheit äußerst vergänglich sind, eine besondere Bedeutung zu, und wir haben zu fragen, welche (Kunst-) Gegenstände in der Wahl eine Rolle spielen. Dem Ort unserer Tagung entsprechend sollen unter diesen Aspekten Fallbeispiele aus Westfalen betrachtet werden. Hier entwickelte sich im Mittelalter eine Städtelandschaft, die im Handel und in der Vermittlung von Stadtrechten zwischen West und Ost eine wichtige Mittlerposition einnahm⁶. Beginnen wir mit der (heute niedersächsischen) Bischofsstadt Osnabrück.

Osnabrück

Im Rückblick auf die Zeit der städtischen Freiheiten erinnerte Heinrich David Stüve, ehemals langjähriger Bürgermeister von Osnabrück, im Jahre 1812 an die Aufgaben und das Auftreten des Rates in seiner Heimatstadt im vorangegangenen Jahrhundert⁷. So waren die Ratsherren in der Stadt deutlich schon an ihrer Kleidung zu erkennen: *Zu Rathhause aber gingen die Herren des Raths im schwarzen Mantel und Bäffchen, die Gelehrten im scharlachenen, die Stände im braunen*⁸. Mit

³ Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. von Johannes Kunisch (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132, bes. 94 f.

⁴ Vgl. Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt/Main 1993, 91: „Zu einem wichtigen Schritt weiter verhilft die Einsicht, daß der Prozeß der Rollenübernahme wie jede soziale Interaktion mit Darstellung von Sinn, darunter auch mit einer Selbstdarstellung der handelnden Personen verbunden ist.“

⁵ In einem ersten Überblick wurden diese grundsätzlichen Festlegungen, die im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa in allen Städten zu finden sind, vorgestellt von Dietrich W. Poeck, Zahl, Tag, Stuhl. Zur Semiotik der Ratswahl, in: Frühmittelalterliche Studien 39 (1999), 396–427.

⁶ So wurde das Soester Stadtrecht durch Heinrich d. Löwen an Lübeck verliehen, vgl. Thomas Schöne, Das Soester Stadtrecht vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 34), Paderborn 1998, 11.

⁷ Stüve war Bürgermeister in der unruhigen Zeit von 1797 bis 1812 und verstarb 1813, vgl. Rainer Hehemann, Biographisches Handbuch der Region Osnabrück, Bramsche 1990, 282 f.

⁸ Stüve, Erinnerung (Anm. 1), 21. Mit Gelehrten bezeichnet er dem städtischen Gebrauch entsprechend die juristisch gebildeten Ratsherren. Er fährt an der

besonderer Liebe für das Detail schildert er dann den in seiner Amtszeit gefährdeten und bald darauf abgeschafften *höchsten Punct dieses bürgerlichen Lebens ... die Rathswahl*⁹.

Am Ende des Jahres wurden die städtischen Rechnungen überprüft. Mit der Verlesung der „Lohnrechnung“ am Neujahrmorgen vor den Ständen beendete der Rat feierlich seine Amtszeit¹⁰. Am nächsten Tag begann das Wahlritual. Folgen wir der Darstellung des Osnabrücker Bürgermeisters:

Am 2. Januar früh Morgens versammelte man sich wieder am Rathshause. Die Thore blieben geschlossen, kein Bürger durfte die Stadt verlassen, die Schützen waren auf dem Rathhause unter den Waffen. – Auf dem Saale des neuen Rathhauses trat nun der Rath unter der Krone zusammen, und verweilte daselbst bis zur Kirchzeit; was hier geschah, war ein Geheimniß, das die Bürger mit großer Ehrfurcht betrachteten, und keiner je verrathen hat. – Dann ging unter dem eigentümlichen Geläut der Sturmglocke (alt Burklocke; mit der Inschrift: Wenn ick sla

genannten Stelle fort: *Noch anfangs des achtzehnten Jahrhunderts hatte man den Rathsherrn kaum, wenn sie etwa aus dem Thore gingen, erlaubt ohne Mantel sich zu zeigen. Der Bürger trug den schwarzen Mantel bei der Communion und tiefer Trauer, den braunen, wenn er zur Gildelade oder zur Leiche ging; mochte dies eine stille, eine Amts- oder gar eine Eilf-Ämter-Leiche seyn.* Wie wichtig gerade der Mantel den Ratsherren war, zeigt sich in der Ergreifung des Altbürgermeisters Modemann 1629. Er hatte sich der ungesetzlichen Aufforderung zur erneuten Rechnungslegung vor dem Bischof entziehen wollen. Er wurde dann in einem Keller in nicht standesgemäßer Kleidung aufgefunden und bat den Führer der Soldaten deshalb: *er solle nach seiner Mütter Hauß schicken und einen Mantel abholen lassen, damit er nit so spöttlich über die Gassen geführt würde.* Vgl. die *Bürgermeister- und Rathswahl in der Fürstlichen Bischofflichen Statt Oßnabrügk auff das Jahr 1629 getruckt durch Martin Mann Fürstlichen Buchtrucker daselbst*, Osnabrück 1630, 153, vgl. zum stadtgeschichtlichen Zusammenhang auch unten vor Anm. 20.

⁹ *Stüve*, Erinnerung (Anm. 1), 22. Zur Ratswahl in Osnabrück vgl. die Darstellungen im Jubiläumsheft: 500 Jahre Rathaus Osnabrück. Dokumentation rund um das Festgeschehen, hrsg. v. d. Stadt Osnabrück, Osnabrück 1988, insbesondere *Wolf-Dieter Mohrmann*, Der Gedanke der Selbstverwaltung in der Geschichte der Osnabrücker Stadtverwaltung, 15–33, und *Klaus Wriedt*, Ratsverfassung und städtische Gesellschaft im Spätmittelalter, 45–61. Die Umgestaltung der städtischen Verfassung wurde durchgeführt von Davids Sohn Carl Bertram Stüve, vgl. zu seiner politischen Tätigkeit *Hehemann*, Handbuch (Anm. 7), 283 f.

¹⁰ Vgl. *Stüve*, Erinnerung (Anm. 1), 22. Auch aus seinen knappen Angaben ist zu ersehen, daß dies eine feierliche Angelegenheit war: *Nachdem am Ende des Jahres die verschiedenen Rechnungen des Raths und am Neujahrmorgen die Lohnrechnung bei süßem Wein und Gewürz vor den Ständen verlesen worden, war das Amt des Raths beendigt.* Zu den Lohnrechnungen vgl. *Ilse Eberhardt*, Van des stades wegene utgegeven unde betalt. Städtischer Alltag im Spiegel der Stadtrechnungen von Osnabrück (1459–1519). (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 37), Osnabrück 1996, 15 f., 22 f.

an einen Bord, ist dar Upror, Brand eder Mord; wenn ick sla an beide Banden – sind dar nye Heren vorhanden) der Rath im Zuge in die Marienkirche zwischen den Reihen der Schützen hindurch. Nach der Wahlpredigt, die vor Alters nicht selten die Fehler des Rates streng gerügt hatte, zog man in gleicher Anzahl auf das alte Rathaus, wo das Volk sich versammelte, mit großem Ergötzen am Vorlesen der alten platt-deutschen Sate¹¹.

Aus seiner Erfahrung als Ratsherr und Bürgermeister war Stüve mit dem Ablauf der Ratswahl in Osnabrück im 18. Jahrhundert wohl vertraut. Durch seine mehrfach eingefügten erklärenden Bemerkungen zeigt er, daß Elemente dieses Akts schon zu seiner Zeit allerdings nicht mehr richtig verstanden wurden. Dennoch hielt man an ihnen fest. Seine Darstellung läßt also deutlich die Elemente des Rituals der Osnabrücker Ratswahl in der Neuzeit hervortreten. Betrachten wir diese genauer. Die Bürgerschaft wollte alle nicht daran Beteiligten und jeden Einfluß von außen ausschließen, deshalb wurden die Stadttore geschlossen¹². Gegen Störungen der Wahl von innen wurde zusätzlich die Stadtwache am neuen Rathaus postiert.

Im Rathaus traten die alten Ratsherren unter der „Krone“ zusammen und warteten bis zum Beginn des Kirchgangs. Stüve beschreibt diese Krone nicht weiter. Es handelt sich um den aufwendig gestalteten Leuchter im großen Ratssaal des neuen Rathauses in Osnabrück. (Abb.1)

Er zeigt das Paradies mit dem Baum der Erkenntnis sowie Adam und Eva. Darunter ist das Firmament mit Sonne, Mond und Sternen zu sehen. Auf der nächsten Ebene sind Maria mit dem Kind und drei weitere Figuren angeordnet. Diese Gestalten stellen die wesentlichen Elemente der Stadtverfassung dar. Es handelt sich einmal um die Weisheit, dann um die Gilde und die Wehr. Mit den *discreti*, der Weisheit, bezeichnete man seit dem 14. Jahrhundert – wie auch in anderen Hansestädten – ehemalige Ratsmitglieder, die zu besonderen Anlässen an den Beratungen beteiligt wurden. Die Gemeinheit, die Gesamtheit der Bürger, wurde vertreten durch die Gildemeister, die Gilde, und die Vertreter der Wehrgeschworenen, die Wehr¹³. Auf den Rat wird nicht direkt verwiesen, es

¹¹ Vgl. Stüve, Erinnerung (Anm. 1), 22.

¹² Vgl. Wilfried Ehbrecht, Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen, in: Niedersächsisches Jahrbuch 58 (1976), 77–105. Daß auch in der frühen Neuzeit die Stadttore in Osnabrück während der gesamten Wahl verschlossen blieben, zeigt sich am Ergreifen des Altbürgermeisters Modemann, vgl. oben Anm. 8. Dieser konnte die Stadt nicht verlassen, *sintemalen aber die Statt altem gebrauch nach biß zu vollendeter election Magistratus gesperrt gewesen*. Das heißt, daß im Januar des Jahres 1629 die Stadttore fast drei Wochen vom 2. Januar bis zum 19. Januar geschlossen waren, vgl. *Rathswahl* (Anm. 8), 153.

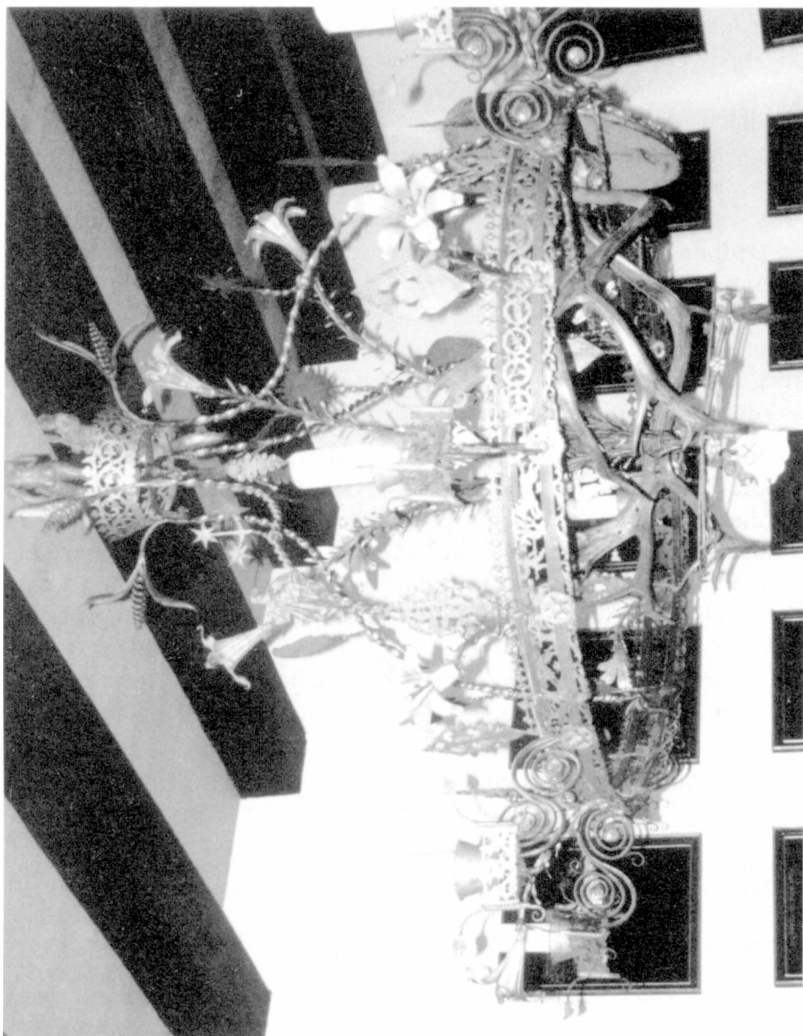


Abb. 1: „Krone“ im Rathaus zu Osnabrück

erscheint aber Maria, in deren Namen die Ratskirche geweiht war. So finden sich die wichtigsten politischen Formationen der Stadt auf der Krone, schließlich verweist das Osnabrücker Wappen mit dem sechspeichigen Rad unübersehbar auf die gesamte Stadt. Durch seine Versammlung unter dem Leuchter zeigte der amtierende Rat seine Stellung in der göttlichen Ordnung der Welt und in der Stadt.

Die folgenden Hinweise zum Kirchgang zeigen uns, daß der Rat in Prozession durch ein Spalier, das die Schützen bildeten, unter Glockengeläut in die nah gelegene Marienkirche, die Ratskirche, schritt. Mit einem erklärenden Einschub weist Stüve auf die Besonderheit dieser Glocke hin. Zu Recht betont er, daß die „Bürgerglocke“ nur zu besonderen städtischen Anlässen geläutet wurde. Aus dem Klang der Glocken konnten die Bürger in der ganzen Stadt hören, ob es sich um Störungen der städtischen Ordnung, Mord, Aufruhr und Brände, oder um die Befestigung der Ordnung in der Wahl handelte. Und schon in der *Sate*, der mittelalterlichen Wahlordnung, die etwa viereinhalb Jahrhunderte vor Stüves Darstellung im Jahr 1348 erlassen worden war, wurde besonders auf das Glockengeläut als Zeichen für die Bürgerschaft hingewiesen. Diese sollte sich auf dem Kaufhaus versammeln, *wanne men de clocken lut*¹⁴.

Leider erwähnt Stüve nicht, wo die Ratsherren in der Marienkirche ihren Platz fanden. Sicherlich blieben sie als Gruppe zusammen und es stand ihnen wohl auch ein Ratsgestühl zu. Durch die grundlegende Umgestaltung des Inneren der Marienkirche am Ende des 19. Jahrhunderts ist auch der Bürgermeisterstuhl verschwunden. Er befand sich, jedenfalls seit der frühen Neuzeit, unterhalb der sogenannten Apostelprieche¹⁵. Es ist anzunehmen, daß der Rat entsprechend auf dieser Empore¹⁶, welche die Beziehung zwischen Ratsherren und Aposteln evizierte, seinen Sitz fand¹⁷. (Abb. 2)

¹³ Vgl. das informative Schaubild zum Aufbau der Stadt im 15. Jahrhundert in: Osnabrück. 1200 Jahre Fortschritt und Bewahrung. Profile bürgerlicher Identität, Nürnberg 1980, nach 112 und die Katalogtexte Nrn. 63, 92.

¹⁴ Vgl. die Edition bei *Erich Fink*, Das älteste Stadtbuch von Osnabrück (Osnabrücker Geschichtsquellen, 4), Osnabrück 1927, 35 f.: *eyn jewelik unser buorghere ... schepenen kesen sal, wanne men de clocken lut*. Vgl. auch die Beschreibung in der *Rathswahl* (Anm. 8), 155.

¹⁵ Zum Inneren der Kirche seit dem Umbau im 17. Jahrhundert und dem Kastengestühl vgl. *Reinhard Karrenbrock*, Bau und Ausstattung evangelischer Kirchen im Hochstift Osnabrück, in: V.D.M.I.A.AE. Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. 450 Jahre Reformation in Osnabrück, hrsg. v. Karl Georg Kaster/Gerd Steinwascher, Osnabrück 1993, 365–394, bes. 370–374.

¹⁶ Städtisches Hochbauamt Osnabrück – Abteilung Denkmalpflege (Negativ Nr. 406.7) Marienkirche in Osnabrück 1899: Die Kirchenstühle der Bürgermeister und der Kirchräte und Diakone unter der Apostelprieche. Das Kirchengestühl

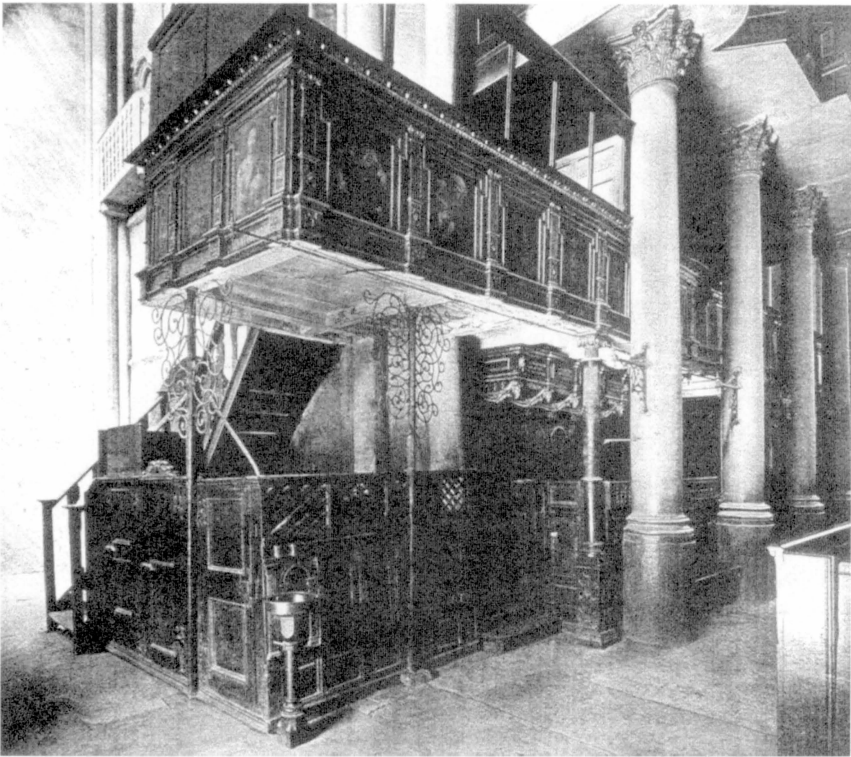


Abb. 2: Marienkirche in Osnabrück 1899:
Die Kirchenstühle der Bürgermeister und der Kirchräte und Diakone
unter der Apostelprieche (Städtisches Hochbauamt Osnabrück.
Abteilung Denkmalpflege (Negativ Nr. 406.7))

Schon fast zweihundert Jahre vor der Beschreibung Stüves wird in einem Bericht über die Osnabrücker Ratswahl ebenfalls auf den Besuch der Marienkirche hingewiesen. Diese Beschreibung bezeugt eindeutig,

stammt aus der Zeit nach der Eroberung Osnabrücks durch die Schweden 1633/1634. Es hat in dieser Form bis zum Ende des 19. Jahrhunderts bestanden, gibt also den Zustand in der Zeit an, von der Stüve berichtet. Vor dem dreißigjährigen Krieg sah es sicherlich anders aus. Allerdings ist zu fragen, ob der Ort des Ratsgestühls nicht über die Zeit beibehalten wurde. Vgl. zum Gestühl in der Marienkirche *Olaf Spechter*, Vom mittelalterlichen Patriziat zum neuzeitlichen Honoratiorentum – Neue Formen der Elitebildung im 16. Jahrhundert in: *V.D.M.I.AE.* (Anm. 15), 553–570, bes. 563–566.

¹⁷ Vgl. zur gedanklichen Verbindung der Ratsherren mit den Aposteln, die in Toulouse auch im Bild gestaltet wurde, *Poeck*, *Semiotik* (Anm. 5), Abb.105a. Vgl. auch zur Situation in der Kirche die Ratsemporen in der Neustädter Kirche zu Herford Abb. 7.

daß der Rat einen besonderen Platz in dieser Kirche einnahm. 1629 griff nämlich der Landesherr massiv in die Ratswahl ein¹⁸. In diesem Jahr der versuchten Rekatholisierung erzwang der Bischof, daß die schon durchgeführte Wahl wegen der Zugehörigkeit *unqualifizierter Persohnen* – also von Protestanten – wiederholt werden mußte¹⁹. Als die genehmen Ratsherren gewählt waren, begab sich auch der Bischof von seiner Residenz Iburg nach Osnabrück. Auf dem Markt warteten schon vor der Marienkirche die Ratsherren und folgten ihm mit *onderthänigem respect in die Kirchen hinein und auff den Chor*²⁰. In der Marienkirche wurde dann die *H. Meß solemnter celebrirt* und die Predigt gehalten. In dieser Ratspredigt des Jahres 1629 wurde der Schwerpunkt auf den Gehorsam gelegt, Gehorsam des Rates gegenüber Gott im katholischen Glauben und gegenüber dem Fürstbischof, schließlich Gehorsam der Bürger gegenüber dem Rat²¹.

Auch Stüve spricht eine Ratspredigt an. Aus seinem Hinweis ist zu entnehmen, daß zu seiner Zeit in ihr die Amtsführung der alten Ratsherren angesprochen wurde. Wir können also als sicher annehmen, daß diese Predigt auch in Osnabrück durchgängig zur gültigen Ratswahl gehörte. Sicherlich wurde – wie überall – abschließend um Gottes Segen für eine gute Wahl gebetet²².

¹⁸ Vgl. Rathswahl (Anm. 8). Der Autor, der ganz auf Seiten des Bischofs steht, betont einleitend dennoch: *Zu wissen, daß ein gar uhralter gebrauch und statutum der Fürstlichen Bischofflichen Statt Oßnabrügk, daß allmahl am nechsten tag nach Circumcisionis Domini, renovatio magistratus daselbsten beschehe* (145).

¹⁹ Der Bischof hatte am 25. Dezember 1628 den Rat aufgefordert, nur in Gegenwart einer bischöflichen Kommission die Wahl am Beginn des Januars vorzunehmen. Trotz Anwesenheit dieser Kommission im Rathaus am 2. Januar vermieden die Wahlmänner deren Eingriff, indem sie sich in einen anderen Raum zurückzogen. Diese Wahl wurde aufgehoben und am 13. Januar mußte neu gewählt werden. Die erwählten Herren wurden am Sonntag, 14. Januar, *offentlich in beiwesen der Herren Commissarien vor der Gemeinheit, so allda in ziemlicher anzahl sich befunden, altem Gebrauch nach proclamiert*, vgl. Rathswahl (Anm. 8), 152.

²⁰ Vgl. Rathswahl (Anm. 8), 156.

²¹ Ebd.: *und under demselben eine Predig, was nemblich deß Magistratus officium seye, und welcher gestalt sich gegen dieselben die Bürgere zu bezeigen, gehalten*. In diesem besonderen Fall stand der rechte (katholische) Glauben deutlich im Mittelpunkt, denn nach der Predigt mußten die neu gewählten Ratsherren *flexis genibus vor dem Chor Altari* sich öffentlich zur katholischen Religion erklären, ebd.

²² Vgl. zur Bitte um eine gute Wahl auch die Hinweise auf die Greifswalder Wahlordnung des Bürgermeisters Rubenow bei Dietrich W. Poeck, Rat und Memoria, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hrsg. v. Dieter Geuenich/Otto Gerhard Oexle, Göttingen 1994, 285–335, 331. Die Herabkunft des Hl. Geistes auf die Toulouser Ratsherren ist in einem eindrückliche Bild gestaltet worden, vgl. Poeck, Semiotik (Anm. 5), Abb. 102. Aus der frühen Neuzeit soll nur auf das Osnabrück näher liegende Verden an der Aller hingewiesen sein. Dort wurde am

Der alte Rat schritt daraufhin zum Kaufhaus, der alten *domus civium*, wie es auch Stüve noch beschreibt. Er fährt nämlich fort: *Der Rath trat nun um einen runden Tisch am unteren Ende des Saals über der Legge. Nachdem mit feierlicher Anrede der erste Bürgermeister das Geschäft eröffnete, las der Secretar aus dem Stadtbuche die Sate von 1348 vor.* Deutlich sind noch in der Zeit, von der Stüve uns berichtet, die direkten Beziehungen zu der spätmittelalterlichen Ordnung der Ratswahl, der „Sate“. In dieser war die Zusammensetzung des Rates und der Ablauf der Wahl nach innerstädtischen Auseinandersetzungen kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts geregelt worden²³. Auch im 18. Jahrhundert noch versammelte sich also der amtierende Rat im Kaufhaus²⁴. Dort wurde das mittelalterliche Grundgesetz der Stadt verlesen. Erst dann schritt man zur Wahl der Wahlmänner. Auch dieses mußte nicht nur nach der alten Ordnung geschehen, sondern auch die alten Formeln mußten gesprochen werden. So hatte der Stadtsekretär, wenn die Wahlmänner ausgewürfelt wurden, die Augenzahl der Würfel auf niederdeutsch zu zählen: *twe un ver un sesse sind twölve*²⁵. Mit den Würfeln wurden zwei Wahlmänner bestimmt, die weitere kooptierten. Alle Laienschaft, die „Stadtviertel“, mußten nach einem Zahlenschlüssel beteiligt werden²⁶. Ebenso war die Auswahl der Wahlmänner auch schon in

25. Mai 1623 der Pfarrer aufgefordert: *Demnach diese Künftige Woche, dem loblichen Gebrauch und Herkommen nach, das Stadtre Regiment, mitt ein Haupt, gonnts Gott, hinwieder ersetzt, und zur Wahl eines Bürgermeisters geschritten werden solle; alß wird hiermit eine Christliche Vorbitte begehrt, daß Gott der Allmechtige die Persohnen, denen die Wahl zustehet, am Hertzen, Verstandt und Gemüth, alß erleuchten und begnaden wolle, daß sie ohne einige affecten, eine Gottesfürchtige, fromme, und Aufrichtige Persohne dazu erwehlen mögen ... Das wolle der liebe Gott tun ...* Vgl. Karl Nerger, Verfassung und Verwaltung der Stadt Verden (Aller) von den Anfängen bis in die Mitte des 19. Jhds. (Geschichte der Stadt Verden (Aller) in Einzeldarstellungen, 3), Verden 1981, Nr. 11.

²³ Vgl. Fink, Stadtbuch (Anm. 14), 35 ff. Vgl. auch Wriedt (Anm. 9), 59: „Offenbar ist es im Vorfeld der Satzung von 1348 zu Auseinandersetzungen innerhalb der Bürgerschaft gekommen, weil bei der bisher geübten Praxis der Ratsbesetzung nur die Vertreter bestimmter Gruppen berücksichtigt wurden, andere dagegen nicht oder kaum.“

²⁴ Vgl. den informativen Artikel von Ilsetraut Lindemann, Das alte Rathaus und die Legge zu Osnabrück, in: Osnabrücker Land 1984, 172–188. Dort findet sich auch eine Abb. (181). Sie zeigt den Zustand nach einem Umbau im 19. Jahrhundert, läßt aber noch Elemente der alten Struktur erkennen. Vom Betrachter links schließt sich das ehemalige Legge-Akzisegebäude an. Die im Bild nur schwach sichtbare Ecke des Hauses ganz vorn links gehört schon zum neuen Rathaus. Nach Kriegszerstörungen wurden die Reste erst 1959 abgebrochen.

²⁵ Fink, Stadtbuch (Anm. 14), 36 und Stüve, Erinnerung (Anm. 1), 22 f.: *Dann nahm der erste Bürgermeister die drei Würfel vom Tisch und warf zuerst einen Wurf; der Secretar zählte die Augen, plattdeutsch und laut (twe un ver un sesse sind twölve) und schrieb die Zahl vor dem Werfenden auf den Tisch.*

der Sate von 1348 geregelt worden²⁷. Danach versammelte sich diese Gruppe der Wahlmänner um elf Uhr auf dem Kaufhaus. Dort schworen sie ihren Eid. Dann verließ der alte Rat das Kaufhaus und begab sich zum (neuen) Rathaus, während die Wahlmänner in der Küche des Kaufhauses eine zweite Gruppe von sechzehn Wahlmännern wählten²⁸. Auch diese wurden am Abend vereidigt, so wie es in der mittelalterlichen Ordnung festgelegt worden war²⁹.

Dann schildert Stüve das zentrale Ereignis, nach dem in Osnabrück der ganze Wahlvorgang benannt wurde, der gegenseitige Handschlag der Wahlmänner: *War aber die Beeidigung geschehen: so traten jene heraus, diese hinein, einzeln und gleichzeitig, so daß der Heraustretende jedesmal dem Hereintretenden unter der Thür die Hand reichte. Davon hieß die ganze Wahl Handgiften*³⁰. Diese zweite Gruppe der Wahlmänner bestimmte dann den neuen Rat, während der alte auf dem neuen Rathaus sein Mahl verzehrte³¹.

²⁶ Ebd.: *Der höchst und niedrigst Werfende traten ab auf die alte Küche, und sprachen dann den ersten Kür aus; sechszehn Bürger, vier aus jeder Laischaft, unter ihnen, um den Vorsitz zu führen die nachsitzenden Alterleute.*

²⁷ Vgl. Fink, Stadtbuch (Anm. 14), 37 mit dem *Procedere* der Wahl der Wahlmänner und Nennung der Laischaften: *Unde so scuon de sesteyn schepenen, de dat jar den raed besethen hebbet, gaen up dat hus vor de menheyt unde dobelen dar mit dren stenen eyne worpes unde delyken in den worpe scuon sich liken also langhe dat it kome, up eyne den meysten unde eyne den minnesten in den worpe. De twe scuon dan sweren in den hilligen, dat se kesen na yren beste wane sesteyn man: also veere van de nyenstad, veere in sunte Johannislescap, veere Butenborch, twe Binnenborch, unde twe in de Hazeletschap.*

²⁸ Vgl. Stüve, Erinnerungen (Anm. 1), 23: *Um 11 Uhr etwa versammelte sich dieser Kür, und nachdem der Eid geschworen war, ging der Rath aufs neue Rathhaus, das er den Tag über nicht verlassen durfte; der Kür aber auf die Küche, wo die aus jeder Laischaft vier andere zum zweiten Kür den übrigen, ohne deren Einstimmung die Ernennung nicht Statt fand, vorschlugen. War das Geschäft beendigt, und der Wein reichlich getrunken: so wurde durch die bedienenden Camerarien der Syndicus und Secretar herüberbeschieden, diesen der zweite Kür eröffnet, und derselbe von ihnen einberufen und beeidigt. – Erst gegen Abend pflegte dies zu geschehn, und so lange blieb der erste Kür auf der Küche.*

²⁹ Vgl. Fink (Anm. 14), 37: *De sesteyne, de twe dan keset, de scuon sweren in den hiligen, dat se kesen veere upper nyenstad, veere in sunte Johannisletschap, veere Butenborch, twe Binnenborch unde twe in der Hazeletschap, de de schepenen vort kesen. Es folgt der Eid. Also se den eyd ghesworen hebbet, so scuon se alle sesteyne gaen in de eyne letschap vore unde in de anderen na unde kesen daruth, also hir vor gescreven steyt.*

³⁰ Vgl. Stüve, Erinnerungen (Anm. 1), 23.

³¹ Vgl. Stüve, Erinnerungen (Anm. 1), 23 f.: *Auch dieser zweite Kür, zu dem die vorsitzenden Alterleute mit gewählt wurden, berieth auf dieselbe Weise die Wahl des Rathes, nicht zu schnell; man trank den Wein gern ruhig, und gefiel sich wohl auch darin, den Rath in Ungewißheit zu lassen. Dieser indeß ließ auf dem neuen*

Aber nicht nur diese direkt beteiligten Gruppen konzentrierten sich auf die Wahl des Rates, die gesamte Einwohnerschaft nahm Anteil. Stüve gibt davon ein lebendiges Bild: *Der Markt aber war voll des Volks, das den Tag über wartete, wer zum ersten, wer zum zweiten Kür gelangte, wie lange sie saßen u.s.w. Abends brannte die Heerpfanne, ein eiserner Kasten mit Werg und Theer auf hoher Stange, vor dem Rathhause zur Erleuchtung des Marktes. ... Endlich gegen zehn Uhr etwa war der Kür fertig. Der Syndicus und Secretar kamen wieder herüber, der Kür trat auf den Saal und unter neuem Geläut der Glocke verkündeten die Aelterleute die Wahl, die in neuerer Zeit in der Regel dieselben traf*³².

Aus der Darstellung Stüves wird deutlich, wie sehr die spätmittelalterliche Formung der Ratswahl auch zu seiner Zeit noch in wesentlichen Elementen erhalten war. Allerdings folgte man mit Sicherheit nicht mehr genau dem im Mittelalter ausgebildeten Ritual. Eine wesentliche Änderung ergibt sich schon aus dem Neubau des Rathauses am Ende des Mittelalters. Durch die erst wenig früher erfolgte Neugestaltung des Marktplatzes, der bis dahin bebaut war, gab es seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts genug Raum für die Prozession und die Menge der Zuschauer, von denen Stüve spricht. Erst durch diese Neugestaltung kam das neue Rathaus als repräsentativer Bau mit den Figuren an der Schauseite zur Geltung, und der Rat hatte eine Tribüne für seinen Auftritt.

Ein Hinweis Stüves, der durch den folkloristischen Ton seiner lebendigen Darstellung überdeckt wird, verdient höchste Aufmerksamkeit: *Jubel und Unfug erreichten den höchsten Grad, Buben nähten die Röcke der Weiber zusammen*. Die von der Jugend zu Scherzen ausgenutzte Situation zeigt uns, daß die Zeit der Wahl eine ganz besondere ist: *es war kein Regiment in der Stadt, mithin alles erlaubt*. In dieser gefährlichen Phase mußten die „rites de passage“ genauestens beachtet werden³³. Deshalb waren die einzelnen Schritte der Wahl genau festgelegt.

Am nächsten Tag wurde der neue Rat vereidigt. Dazu versammelte man sich wieder unter der „Krone“. Dann wurden die einzelnen Ämter, die Dezerenate, verteilt und die städtischen Beamten vereidigt³⁴. Erstaun-

Rathhause sich's wohl seyn bei einem stattlichen Gastmahl. ... Sparsamkeit war nicht angebracht.

³² Vgl. Stüve, Erinnerungen (Anm. 1), 24. Vgl. zur Darstellung aus den Stadtrechnungen Eberhardt, Stadtrechnungen (Anm. 10), 64 f., 81 f.

³³ Vgl. Stüve, Erinnerungen (Anm. 1), 24. Vgl. Arnold van Gennep, Les rites de passage, Paris 1909.

³⁴ Vgl. Stüve, Erinnerungen (Anm. 1), 24 f.: *Am folgenden Morgen versammelte der Rath sich wieder unter der Krone; auch die Neugewählten wurden geladen, und nach geleistetem Versprechen die aufgetragenen Geschäfte zu vollführen und den Anordnungen des Bürgermeisters zu gehorchen, eingeführt, mit dem Rath-*

licherweise erwähnt Stüve die Setzung des Rats auf die Ratsbank nicht eigens. Die Aufstellung des Rates unter der Krone im Ratssaal scheint ihm wichtiger gewesen zu sein. Bis in die frühe Neuzeit kam dem Ratsgestühl beim Eid des Rates die zentrale Bedeutung zu. Zur Wahl von 1629 wird nämlich ausgeführt, daß *der Rath sich in der grossen Stuben an die Ratsbank gestelt und das gewöhnliche iuramentum Senatorium abgelegt*³⁵. Dem Rat schwören dann Gilde und Wehr Treue, so wie es auch mit der Krone dargestellt ist³⁶.

Minden

Über die Wahlvorgänge in der Bischofsstadt Minden um die Mitte des 15. Jahrhunderts sind wir durch den Domkanoniker Heinrich Tribbe genau informiert³⁷. Aus vierzig Vertretern der Kaufleute, der Ämter, der Vorstädte und der Gemeinde wurden zweimal im Jahr – zu Trium Regum (6.1.) und zu Johannis (24.6.) – jeweils sechs Ratsherren bestimmt. Nachdem alle Vierziger am Morgen im Dom³⁸ an der Frühmesse teilgenommen hatten, gingen sie zum *Conclave* auf das Kaufhaus³⁹. Dort wählten sie

eide belegt und in das Geheimniß eingeweiht, das in neuerer Zeit bloß darin bestand, daß man keines habe. ...

³⁵ Vgl. *Rathswahl* (Anm. 8), 155.

³⁶ Vgl. *Stüve*, *Erinnerungen* (Anm. 1), 26: *Zur Rathsbestätigung, in der Regel am nächstfolgenden Tage, aber erscheinen außer dem Rath und den Ständen sämtliche Beamte der Stadt. Dann bestätigte jener erst sich selbst, in seiner verfassungsmäßigen Macht, und hierauf die Stände, welche nebst allen Bedienten die herkömmlichen Eide abstatteten.* Schon mit deutlichem Abstand faßt Stüve dann die Bedeutung der Wahl in Osnabrück zusammen: *Man fühlte sich groß an einem Tage, der jedesmal daran erinnerte, daß man die seltene Freiheit besitze ohne den mindesten Einfluß des Fürsten die Verwaltung bestellen zu können.* Vgl. auch Abb. 1.

³⁷ Vgl. des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stift und Stadt Minden, hrsg. v. Klemens Löffler (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Mindener Geschichtsquellen, 2), Münster 1932, 119–121. Eine eindringliche – auch prosopographische – Analyse hat vorgelegt *Monika M. Schulte*, *Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden* (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands, 4), Warendorf 1997, hier bes. 93–109.

³⁸ Dies Faktum ist zu beachten, denn in anderen westfälischen Bischofsstädten wird der Dom – sicherlich bewußt – nicht (mehr?) in das Ritual einbezogen.

³⁹ *Löffler*, *Tribbe* (Anm. 37), 121: *Primo quando debet eligi, tunc isti quadraginti, per quos tenetur eligi, conveniunt omnes summo mane ad ecclesiam maiorem et audiunt primam missam. Quo audita statim vadunt ad conclave, videlicet up dat Cophus et ibi disponunt electores, qui habent eligere consulatum, et hoc est feria secunda post epiphaniam Domini et feria secunda post festum Johannis Baptistae.* Anzumerken ist, daß in Minden im Gegensatz zu vielen Hansestädten das Kaufhaus nicht mit dem Rathaus identisch war, vgl. *Schulte* (Anm. 37), 150 f.

die neuen Herren. Vor der Wahl schworen sie, das Beste der Stadt zu bedenken und sich nicht von persönlichen Animositäten oder Vorurteilen leiten zu lassen⁴⁰.

Tribbe beschreibt auch sehr genau den Wahlvorgang, wobei er auf Beispiele aus den letzten Jahren hinweist. Nach ihm entscheidet die Mehrheit, nachdem die Vorzüge oder Nachteile der Kandidaten diskutiert wurden. Wenn so sechs Ratsherren gewählt sind: *tunc vadunt ad domum consulatus, et ille superior inter eos habet eos intimare consulti*⁴¹. Die Wahlmänner begeben sich also jetzt vom Kaufhaus zum Rathaus und teilen dem dort versammelten alten Rat die Namen der Gewählten mit.

Es schließt sich drei Tage später die Wahl des Bürgermeisters aus den schon amtierenden sechs Ratsherren an⁴². Wenn es auch nicht von Tribbe angesprochen wird, so können wir annehmen, daß die Vierziger am Wahltag vom Dom zum Kaufhaus, wie auch vom Kaufhaus zum Rathaus in einer Prozession schritten. Ob der Dom auch vor der Zeit Tribbes aufgesucht wurde, ist nicht eindeutig zu klären⁴³. Nach der Reformation ist sicherlich St. Martini als Ratskirche anzusehen. Der Weg der Wähler zum Rathaus war also auch ein anderer⁴⁴.

Im Zusammenhang der Wahlhandlungen weist Tribbe nicht auf die Setzung des Rates in sein Gestühl hin. Sicherlich gehörte aber auch in Minden die Ratssetzung zum Abschluß der Wahlhandlungen. Und es gab ein prächtiges Gestühl im Rathaus, denn in seiner Beschreibung dieses Gebäudes vergleicht Tribbe das Gestühl dort mit dem Chorgestühl, das ihm als Mindener Chorherren gut bekannt sein mußte⁴⁵.

⁴⁰ Löffler, Tribbe (Anm. 37), 122: *Tunc isti duodecim vadunt ad electionem. Tunc unus de superioribus, qui ultimate fuerunt electores, praestabit iuramentum tribus modis eligendi, quod velint eligere consulatum secundum posse et nosse, nec velint personam eicere propter odium nec sumere personam non valentem, nec revelare quicquam, quod ibi tractatur. Et sic omnes iurant.* Vorher schon hatte Tribbe mit einem Zitat aus dem Mindener Stadtbuch von 1318 auf das Verbot hingewiesen, daß Verwandte oder Verschwägerter gleichzeitig im Rat sitzen, vgl. ebd.

⁴¹ Vgl. Löffler, Tribbe (Anm. 37), 122 und Schulte, Macht (Anm. 37), 98.

⁴² Vgl. Löffler, Tribbe (Anm. 37), 123 und Schulte, Macht (Anm. 37), 101.

⁴³ Tribbe spricht nur vom Dom. Sollte er sich in diesem Fall nur auf die Wahl zu Dreikönigen beziehen? Es läge ja für die Bürger und Ratsherren zu Johannes Baptista (24.6.) viel näher in ihre Marktkirche zu gehen, die Johannes dem Täufer geweiht war. Vgl. zu diesem Komplex und zu den Wegen, welche die Wähler zurücklegen, den Plan bei Schulte, Macht (Anm. 37), 159 ff.

⁴⁴ Vgl. Schulte, Macht (Anm. 37), 163. Sie nimmt mit guten Gründen an, daß schon der mittelalterliche Stadtrat sein Gestühl in dieser Kirche hatte.

⁴⁵ Vgl. Löffler, Tribbe (Anm. 37), 16: *Et est ibi domus, in quo solet consulatus sedere et ibi aula consulatus et domus spatiosa cum sedilibus, sicut solet esse in choro.* Leider ist von diesem anscheinend prächtigen Gestühl nichts erhalten.

Hannover

Das Mindener Stadtrecht wurde im Mittelalter nach Lübbecke und Hannover übertragen, die beide in der Diözese Minden lagen. Als 1241 Hannover dieses Recht übernahm, war die Ratsverfassung allerdings schon ausgebildet. 1234 wurden bereits an wichtiger Stelle zwölf *cives de Lowenroth* genannt. Es handelte sich, wie die in späteren Urkunden wieder erscheinenden Namen deutlich machen, um die *consules* der Stadt. Nach Einbeziehung der Handwerkervertreter am Ende des 14. Jahrhunderts bildete sich die Gewohnheit heraus, daß zwölf Herren im sitzenden Rat über die Stadt bestimmten, während zwölf Kaufleute und vier Handwerker den ruhenden Rat bildeten. Jeweils zu Dreikönigen wie auch in Minden wurden der Bürgermeister und die vier Vertreter der Ämter gewählt und eingesetzt⁴⁶.

Lübbecke

Auch die Kleinstadt Lübbecke am Wiehengebirge übernahm am Ende des 13. Jahrhunderts das Mindener Recht⁴⁷. 1298 trat hier der Rat zum ersten Mal in Erscheinung. Er bestand auch wohl im Mittelalter schon aus sechs Ministerialen und sechs Bürgern⁴⁸. Die Wahl und Einsetzung des Rates zog sich allerdings in dieser Kleinstadt seit dem 15. Jahrhundert über geraume Zeit hin, wie aus der *olden hergebrachten ordnung eines ehrbaren und ehrsamen Rades* hervorgeht⁴⁹. An dem Tag, an welchem zum letzten Mal das Gericht vor Wittwinter, dem 25. Dezember, zusammentrat, bestimmte der Rat intern die künftigen Mitglieder des Rates: *den bereitschlagen sich up nigge Rades-Persohnen*⁵⁰. Allerdings müssen die Namen der gewählten neuen Ratsherren noch bis zu *Drei König* geheimgehalten werden⁵¹.

⁴⁶ Vgl. Victor Weber, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Hannover im Mittelalter*, Hannover 1933, 7 f.: *Wir können also die regelmäßige Zahl von 12 consules annehmen, die im 13. Jahrhundert in keiner Urkunde überschritten wird.[...] Zwischen 1390 und 1400 finden wir 16 Ratsherren, danach bildet sich die Gewohnheit heraus, daß dem sitzenden Rat zwölf Herren angehören, dem ruhenden Rat sechs-zehn.*

⁴⁷ Vgl. Friedrich-Wilhelm Hemann, *Zur Entwicklung von Lübbecke im Mittelalter*, in: *Beiträge zur westfälischen Stadtgeschichte*, hrsg. v. Friedrich Bernward Fahlbusch, Warendorf 1992, 59–134, 72 f. Vgl. auch zur sozialen Zusammensetzung des Rates, ebd. Anhang 1, 105–114.

⁴⁸ Vgl. Hemann, *Lübbecke* (Anm. 47), 74 und 78.

⁴⁹ Vgl. Anton Gottfried Schlichthaber, *Der Mindischen Kirchen-Geschichte vierter Theil*, Minden 1754, 92. Trotz der späten Überlieferung scheint die Ordnung selbst dem 15. Jahrhundert zu entstammen, vgl. Hemann, *Lübbecke* (Anm. 47), 79.

⁵⁰ Vgl. Schlichthaber, *Kirchengeschichte* (Anm. 49), 92.

Der Tag der Hl. Drei Könige steht im Mittelpunkt der Wahl in dieser Kleinstadt. Nach der Mittagszeit rufen an diesem Tage drei Glockenschläge der *Burger-Klocken* die gesamte Bürgerschaft auf das Rathaus⁵². Dann werden vom Bürgermeister in Gegenwart des alten Rates vor dem Rathaus die Namen der künftigen Ratsherren verkündet⁵³. Erst danach betreten alter und neuer Rat die Ratskammer, in der von den Stadtdienern die Tafel vorbereitet ist⁵⁴. Nach dem Essen werden die Freiheiten der Stadt und die Rechte an der Gemarkung durch formelhafte Fragen an den Bürgermeister der gesamten Gemeinde vorgetragen⁵⁵. Anscheinend sitzen Rat und Bürgermeister während dessen noch am Tisch. Sollte die Gemeinde auch das Essen beobachtet haben? Es heißt nämlich, daß der Bürgermeister zusammen mit dem Rat dann vor die Gemeinde tritt und ihr für den Gehorsam dankt und sie abschließend ermahnt, dem neuen Rat *noch horsamer* zu sein⁵⁶. Der ganze Rat kehrt wieder zum gemeinsamen Trunk auf die Ratskammer zurück⁵⁷. Die eigentliche Amtszeit des Rates endete mit diesem Tag. Deshalb sollte der alte Rat auch nur noch die begonnenen, normalen Geschäfte weiterführen⁵⁸. Aber erst zu Estomihi, dem 7. Sonntag vor Ostern, wurden die neuen Ratsherren in ihr Amt eingeführt. Sie mußten ihren Eid ablegen: *alle der van Lübbek unnde der stede beste tho doende*⁵⁹. Nach der Rechnungslegung, die vom alten und neuen Rat gemeinsam geprüft wurde, verließ der alte Rat den Saal. Es folgte die Wahl des Bürgermeisters und die Einsetzung der ein-

⁵¹ Ebd.

⁵² Vgl. zur Einwohnerzahl Lübbekes *Hemann*, Lübbeke (Anm. 47), 67.

⁵³ Vgl. *Schlichthaber*, Kirchengeschichte (Anm. 49), 94: *Am Dage der hilligen dre Koeninghe, so de malditd gescheyen, luth men dre reise mitt der Burger-Klocken, dat ein jeder magh upt Radthuß gaen, unnd horen uthseggen den niggen Radt vann dem olden Burgermester inn Jegenwerdicheit aller Rades-Personen.*

⁵⁴ Vgl. *Schlichthaber*, Kirchengeschichte (Anm. 49), 94. Etwas geheimnisvoll mutet die folgende Stelle an: *van den Knechten ... ein tafel gedeckt mith einem stole darby gesath, unnd ein Tecken des Rades darauf gesath.* Anscheinend befand sich auf dem Tisch ein Hinweis auf den Rat, sollte es sich um ein besonderes Teil des Ratsilbers gehandelt haben? Anscheinend sollte der Stuhl für den Bürgermeister sein.

⁵⁵ Vgl. *Schlichthaber*, Kirchengeschichte (Anm. 49), 95 f.

⁵⁶ Vgl. *Schlichthaber*, Kirchengeschichte (Anm. 49), 98: *Wenn den nu also in Jegenwerdicheit des gemenen Burgers gescheyen, steiht de Borgermester up mitt dem helen sittende Rade, unde geith vor de Radtkamer dar unde recht uth dem beschlatenen niggen Radt, unnde bedancken den Burgern, dath se ohn horsamb sein gewesen, unnde dat se dar tho kommenden noch horsamer sein willen mitt hoger ermanungh.*

⁵⁷ Vgl. *Schlichthaber*, Kirchengeschichte (Anm. 49), 99: *Den gaen se semptlichen weder sitten, unnde besluten eindrechlichen ... unnde hebben eine salvetunn bers na older Gewonheit.*

⁵⁸ Vgl. *Schlichthaber*, Kirchengeschichte (Anm. 49), 92.

⁵⁹ Vgl. *Schlichthaber*, Kirchengeschichte (Anm. 49), 101.

zelen Ämter⁶⁰. Selbst in dieser kleinen Stadt Mindener Rechts, deren soziale Wirklichkeit stärker durch ministerialische Gruppen und Normen als durch bürgerlich-kaufmännische geprägt war, wurde die Ratswahl wie die Einsetzung des neuen Rates im Lauf des Jahres betont, selbst wenn der *olde radt* nur bestätigt wurde.

Herford

Das nahe gelegene Herford im Ravensberger Land war seit der karolingischen Zeit wegen seines bedeutenden Klosters berühmt. Allerdings hatte sich deshalb auch die Bürgerschaft nur mit mäßigem Erfolg gegen die herrschaftlichen Ansprüche der Äbtissin durchsetzen können⁶¹. Das zeigt sich auch in der herausragenden mittelalterlichen Überlieferung aus dieser Stadt, dem Rechtsbuch. Diese Zusammenstellung aus dem späten 14. Jahrhundert informiert über viele Bereiche des bürgerlichen Lebens, insbesondere Rechtsprechung und Anwendung des Rechts in der Stadt. Zentrale Bedeutung kommt dabei neben dem Richter den Schöffen zu, wie eine der beiden Miniaturen zeigt⁶².

Im Rechtsbuch ist ebenso der rechtlich zentrale Akt der Amtsübernahme des Rates angesprochen: der Eid der Ratsherren. Aber auch in dieser Passage ist die Besonderheit der Beziehungen in der Stadt deutlich zu sehen. Betont wird einführend, daß Herford *eyn edel stichte* sei. Diese Freiheit des Stifts sei von Kaisern und Königen bestätigt worden⁶³. Erst dann werden im Blick auf den Eid die Ratsherren und die

⁶⁰ Vgl. *Schlichthaber*, Kirchengeschichte (Anm. 49), 101–103. Vgl. auch *Hans Nordsiek*, Lübbekke im 18. Jahrhundert, in: *Mindener Mitteilungen* 40 (1968), 135–145, bes. 137 f.

⁶¹ Vgl. allgemein zur Geschichte Herfords *Rainer Pape*, *Sancta Herfordia*, Herford 1979, und *Christoph Birnbaum*, *Von der Stadt zum Stadtteil: Die Altstadt*, in: *1200 Jahre Herford. Spuren der Geschichte* (Herforder Forschungen, 2), hrsg. v. Theodor Helmert-Corvey/Thomas Schuler, Herford 1989, 17–36. Eine knappe Übersicht zur Entwicklung des Rates bei *Stefan Birnbaum*, *Im Namen der Bürger: Stadtrat und Behörden*, in: *1200 Jahre Herford*, 245–268. Die Amtszeiten der Ratsherren, ihre Karrieren und familiären Beziehungen werden demnächst vorgestellt in der Dissertation von *Gerrit Bigalski*. Ich danke ihm für manchen Hinweis.

⁶² Vgl. *Julius Normann*, *Rechtsbuch der Stadt Herford* aus dem 14. Jahrhundert, Herford 1905, 1; und die faksimilierte Neuausgabe von *Theodor Helmert-Corvey*, *Rechtsbuch der Stadt Herford* (Herforder Geschichtsquellen, 2), Bielefeld 1989, 2. Vgl. zum Herforder Recht insbes. *Theodor Ilgen*, *Zur Herforder Stadt- und Gerichtsverfassung*, in: *Westfälische Zeitschrift* 49 (1891), 1–53.

⁶³ Diese Begründung wurde häufig auch benutzt, um die Freiheit der Stadt nachzuweisen. Allerdings war der Erfolg begrenzt, da in dieser Argumentationsform die städtische Freiheit auf das kirchliche oder monastische Vorbild bezogen blieb, vgl. zu Bremen unter diesem Aspekt *Dietrich W. Poeck*, *Vrigheid do ik ju*

Stadt angesprochen: *Dar sin ock schepene unde ratmanne*. Diese hätten seit alter Zeit gemeinsam mit den Dienstmännern der Äbtissin und dem Stift Treue geschworen: *und sweren noch alle iare in dusliker wyse. Dat wy use vruwen de Ebbedisschen de hir yeghenwordich syt. Unde dat stichte van heruorde. Unde de stadt van heruorde wilen mit rade vor hegehn dyt iar na user wist. Unde na user macht mit guden truwen unde sunder argelist. Dat us got so helpe unde hilghen*⁶⁴.

Aus dieser Passage können wir ersehen, daß Ministeriale, also ritterliche Bedienstete der Äbtissin, gemeinsam mit den Ratsherren schwören. Dieses geschieht allerdings jährlich, also nicht nur bei Tod oder Wegzug der Personen wie sonst bei Lehensvergaben der Äbtissin⁶⁵. Die Ministerialen müssen sich also dem Rhythmus der Bürger anschließen. Aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erfahren wir aus dem Lehensbuch der Äbtissin einige Grundzüge der Einsetzung des neuen Rates⁶⁶. Es handelt sich um einen wenigstens zweiphasigen Vorgang. So wurde kurz nach Drei-Könige⁶⁷ ein bürgerlicher Zwölfer-Rat in der Altstadt gewählt. Diesem wurden von der Äbtissin vier klösterliche Ministeriale beigeordnet⁶⁸. Diese sechzehn Ratsherren, Bürger und Ministeriale, mußten der Herrin des Stifts den auch im Rechtsbuch erwähnten Eid schwören. Aber nicht nur mit dem Inhalt des Eides zeigte der Rat seine Unterordnung unter die Äbtissin an, sondern allein schon durch den Ort der Ablegung⁶⁹.

openbar. Geschichtsbilder in Hansestädten, in: Gemeinschaft und Geschichtsbilder im Hanseraum (Kieler Werkstücke E,1), hrsg. v. Thomas Hill/Dietrich W. Poeck, Frankfurt/Main 2000, 45–60, bes. 46–52.

⁶⁴ Vgl. *Normann*, Rechtsbuch (Anm. 62), 8; *Helmert-Corvey*, Rechtsbuch (Anm. 62), 8 denselben Text mit leichten graphischen Varianten.

⁶⁵ Vgl. *Normann*, Rechtsbuch (Anm. 62), 8 f. zur Einsetzung der Bürgermeister und zum Burgericht: *De schepen unde de rad de hebbet dat borchgherichte. Dat scholen ver schepene untfan to lene van der ebbedischen. Wan de ebbedissee erst ghekoren werd. Unde se er lenrecht sittet. Dar van hebben se borghermystere des se erst nicht en hadden do dat borchghericht was eynes ridders ...* Vgl. auch *Helmert-Corvey*, Rechtsbuch (Anm. 62), 8. Deutlich wird, daß die Lehen von der Äbtissin jeweils nach ihrer Amtseinsetzung und nach Tod oder Veränderung der Lehensnehmer vergeben und beschworen werden. Vgl. dazu durchgängig das Einkünfte- und Lehens-Register der Fürstabtei Herford (Codex Traditionum Westfalicarum 4), hrsg. v. Franz Darpe, Münster 1892.

⁶⁶ Vgl. die wohl aus dem 13. Jahrhundert stammende Beschreibung der Rechte der Äbtissin bei *Darpe*, Register (Anm. 65), 96 f.

⁶⁷ Während im Mittelalter anscheinend zumeist nach Drei-Könige gewählt wurde, wählte man den Rat in der frühen Neuzeit am Abend des 5. Januar. An Drei Könige wurden dann die Bürgermeister erwählt. Zum Mittelalter vgl. demnächst *Bigalski* (Anm. 61), zur Neuzeit vgl. *Pape*, Herfordia (Anm. 61), 124.

⁶⁸ *Darpe*, Register (Anm. 65), 97: *Nota quod consules veteris opidi Hervordensis quolibet anno statuere tenentur duodecim consules inter se, ad quos domina abbatisa, que pro tempore fuerit, de ministerialibus suis militaribus quatuor consules adiunget, ita quod in universo et simul constituti erunt sedecim consules iurati ...*

Dieser Schwur wurde nicht an einem öffentlich zugänglichen Ort abgelegt, nicht vor dem Rathaus wie in so vielen Hansestädten und auch nicht vor dem Münster wie in Basel⁷⁰, sondern in dem Steinhaus der Äbtissin, in ihrem Verwaltungsmittelpunkt: in ihrer *kemenata* oder *aula*⁷¹. Wegen der Verluste an Archivalien und der mutwilligen Zerstörung des erhaltenen mittelalterlichen Rathauses am Ende des 19. Jahrhunderts sind die Formen der Ratssetzung in der Altstadt nur noch schattenhaft aus dem Blickwinkel der stiftischen Überlieferung zu erkennen⁷². So ist über die sicherlich erfolgte Einbeziehung des Altstädter Rathauses in die Rituale der Ratswahl bisher keine Aussage möglich.

Demgegenüber wissen wir, daß der Rat der Neustadt nur in dem dortigen Rathaus den Schwur leistete. Wenn auch die Alt- und Neustadt Herford zumeist gemeinsam ihre äußere und innere Politik gestalteten⁷³, so hatten sie dennoch dem Rechtstatus entsprechend jeweils ihr eigenes Rathaus und eigene gewählte Vertreter. Aus den Jahren 1494, 1497, 1502 und 1512 hören wir jeweils, daß der Rat der Neustadt nicht vor der Äbtissin seinen Eid ablegt, sondern Bürgermeister und Ratsherren

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Vgl. Poeck, Semiotik (Anm. 5), 401 f.

⁷¹ Vgl. Darpe, Register (Anm. 65), 97: *iurabunt singulis annis coram domina abbatisa super sua kemenata*. Vgl. auch die entsprechenden Angaben zu 1494 und zu 1497 bei Darpe, Register, 276 und 290: *In aula abbatissae et in presentia domine secundum antiquam consuetudinem iuraverunt consulatum Reyneke Tribbe alias van den Sloen, Hinr. Westphael et Alhardus de Busche militares – et unus militarium adhuc aberat – erectis duobus digitis more solito, post Joh. tor Molen burgimager, Herm. Bonnell, Hinr. Frese et Wern. Swibbe. simul eodem modo iuraverunt, consequenter Wessel Haneboem, senior Kotflesch, Hinr. Bonnell et Arn. Strobruck, insuper Hinr. Bescharen, Joh. Keserlink, Diricus Plette et Joh. de Ryntelen consules veteris oppidi Hervord*. Weiterhin erfahren wir, daß jeweils vier Ratsherren gemeinsam ihren Eid ablegen. Ebenso wird im Jahre 1510 der Eid in der *aula in presencia abatisse* angesprochen, vgl. Darpe, Register, 308.

⁷² Insgesamt vergleichbar mit Herford ist die Situation in Quedlinburg. Dort konnte die Äbtissin allerdings die Rechte der Bürger im späten 15. Jahrhundert empfindlich beschneiden. Die Machtstellung der Äbtissin zeigte sich auch im Ort des Ratswechsels. Vgl. Kulturgeschichtliche Bilder aus Quedlinburg, hrsg. v. Selmar Kleemann, Quedlinburg 1922, 104 f.: „Der Ratswechsel und die Ratsbestätigung fand seit den ältesten Zeiten am Sonntage Quasimodogeniti, d. i. Sonntag nach Ostern, statt. Im feierlichen Zuge zogen abtretendes und antretendes Mittel um 1 Uhr zum Schlosse, wo vor dem abteilichen Rat im Regierungszimmer die Schlüssel der Stadt von dem alten Rate dem neuen übergeben wurden. ... Sobald man auf dem Rückweg im Hohen Tor in die Stadt eingetreten war, wurde der neue Rat mit Geläute der großen Glocke der S. Benediktikirche und mit Trompeten- und Paukenschalle von ihrem Turme herab empfangen. ... Auch von den Kanzeln herab wurde der neue Rat abgekündigt ... Alle diese Förmlichkeiten, Feierlichkeiten und Verehrungen hören mit dem Jahre 1802 auf.“

⁷³ Vgl. Helmert-Corvey, Rechtsbuch (Anm. 62), 82: *Dat de nygestad unde de oldestad is al eyn Hervorde unde hebbet eyn recht*.

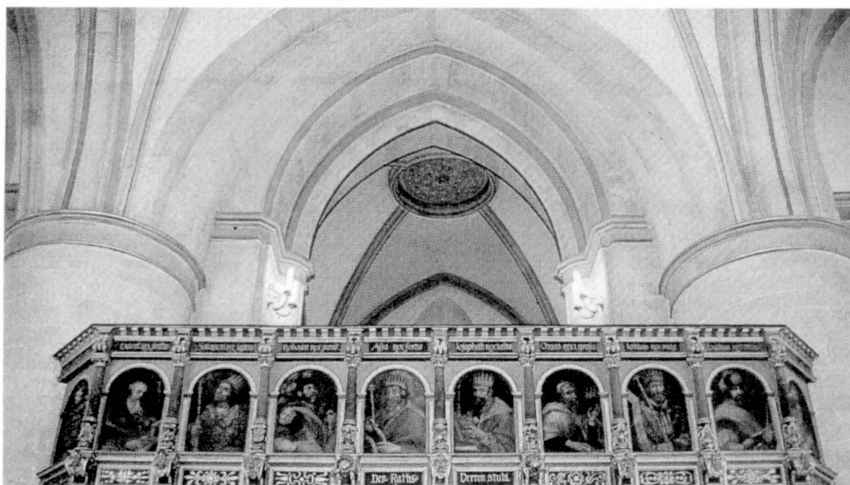


Abb. 3: Ratsstuhl in der Neustädter Kirche zu Herford (ca 1620)
(Paul Otto Walter, *Herfords historische Kirchen im Bild*, Herford 1993, 61)

schwören dem Abgesandten der Äbtissin in *domo consulari eiusdem oppidi*⁷⁴.

Während über die Marktkirche in der Altstadt, die vielleicht als Ratskirche anzusehen ist, nur noch sehr wenig bekannt ist⁷⁵, hatte der Neustädter Rat seinen sakralen Mittelpunkt in der Johanniskirche. Sie lag in unmittelbarer Nähe seines Rathauses. Über ein mittelalterliches Ratsgestühl, das dort sicherlich gestanden hat, sind keine Informationen mehr zu gewinnen. Das frühneuzeitliche Gestühl befindet sich noch heute auf einer Empore in der Johanniskirche. Und der Neustädter Rat ließ noch im 17. Jahrhundert, als die Freiheit der Stadt durch preußischen Zugriff gefährdet war⁷⁶, seinen Anspruch auf gottgefällige Herrschaft in Bildern gestalten. Die Könige und Richter des alten Testaments schauen auf die

⁷⁴ Vgl. Darpe, Register (Anm. 65), 276: nachdem der Altstädter Rat seinen Eid abgelegt hat, gehen die Vertreter der Äbtissin in die Neustadt *ad domus consularis novi oppidi hervord, ut moris est, ibidemque Arn. Wulfert proconsul, Rych. Peterink et ceteri consules novi oppidi iurarunt sicut consules veteris oppidi. Ac simili modo Sw. Juttendonk legere inceptit iura abbatisse*. 1497 wird derselbe Vorgang beschrieben, nur wird betont, daß die Rechte der Äbtissin dort *in vulgari* verlesen wurden, vgl. Darpe, Register, 290, 308, 299, 311.

⁷⁵ Vgl. Erich Sandow, Die Marktkirche St. Nicolai in Herford und ihre Funktion, in: Herforder Jahrbuch 2 (1961), 7–16.

⁷⁶ Vgl. Karl Meyer, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Herford unter den Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III., Göttingen 1908, 90 ff.; Julius Normann, Herforder Chronik, Herford 1910, 289–357.

Gemeinde, während hinter ihnen die „frommen“ Ratsherren, die Vertreter der Herrschaft und des Gerichts, am Gottesdienst teilnehmen. (Abb. 3)

Dortmund

Minden richtete sich im Mittelalter nach dem Dortmunder Stadtrecht aus und wandte sich auch in Rechtsanfragen dorthin⁷⁷. Deshalb erstaunt es, daß der Termin der Einsetzung des neuen Rates in Dortmund auf einen anderen heiligen Tag gelegt war, nämlich auf Cathedra Petri (22.2.)⁷⁸. In der westfälischen Bischofsstadt finden wir durchgängig zwölf Ratsherren, während in der Reichsstadt Dortmund achtzehn Herren im Rat saßen⁷⁹. Während aus Dortmund keine ausführliche mittelalterliche Beschreibung der Ratswahl und der noch im ausgehenden 18. Jahrhundert üblichen *vielen Ceremonien* vorliegt⁸⁰, ist die besonders prächtige Selbstdarstellung des Rates im kirchlichen Raum, in St. Reinoldi, bis heute zu bewundern.

⁷⁷ Vgl. *Guðrun Pischke*, Die Entstehung der niedersächsischen Städte. Stadtrechtsfiliationen in Niedersachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 28), Hildesheim 1984, 60: „Minden stand der Dortmunder Stadtrechtsfamilie nahe; es ist keine ausdrückliche Verleihung überliefert, sondern nur Rechtsbescheide.“

⁷⁸ Vgl. schon *Bruno Schlotterose*, Die Ratswahl in den deutschen Städten des Mittelalters, Masch. Phil. Diss. Münster 1953, 135. Vgl. zur Bedeutung des Tages auch *Poeck*, *Semiotik* (Anm. 5), 419.

⁷⁹ Vgl. *Gustav Luntowski*, Kleine Geschichte des Rates der Stadt Dortmund, Dortmund 1970, 12.; *Thomas Schilp*, Die Reichsstadt 1250 bis 1802, in: *Geschichte der Stadt Dortmund*, hrsg. v. *Gustav Luntowski*, Dortmund 1994, 67–211. Daraus könnte man entnehmen, daß in Dortmund zu einem früheren Zeitpunkt auch zwölf Herren im Rat gesessen hatten.

⁸⁰ Am Ende der reichsstädtischen Zeit wurde in einem kritischen Blick die Fassung dargestellt, vgl. *Arnold Mallinckrodt*, Versuch über die Fassung der kaiserlichen und des heiligen römischen Reiches freyen Stadt Dortmund, Dortmund 1795. Die rechtlichen Zustände beschrieb er sehr genau, wie beispielsweise die Zahl und Zusammensetzung der Ratsherren (67): *Bey der Wahl der Rathsglieder consacrieren der Rath und die sogenannten Churfrende oder das Churkollegium, welches aus den sechs, von den Gilden gewählten Erbsaßen und den 12 Vorgängern des Vierundzwanzigerstandes besteht*. Er merkt zu dieser Stelle noch an: *Mit der Wahl selbst sind viele Feyerlichkeiten verbunden ...* Dann führt er leider aber nur einige Formen auf: *Der Rath versamlet sich an dem erwehnten Abende auf dem Rathhause, das Churkollegium nebst den Gilden auf dem Gildenhause. Gegen 8 oder 9 Uhr begiebt sich dies Collegium nach mehreren auf dem Gildenhause vorhergegangenen Feyerlichkeiten, wobei viele bestimmte auf die Wahl gerichtete Formeln üblich sind, in feyerlichem Zuge nach dem Rathhause. Hierauf wird das Rathhaus verschloßen, und die Schlüssel werden dem Convocanten des Erbsaßenstandes gebracht, welcher mit dem Richter und den Rathserbsaßen besonders versamlet ist. Hierauf beginnt unter vielen Ceremonien die Wahl.*

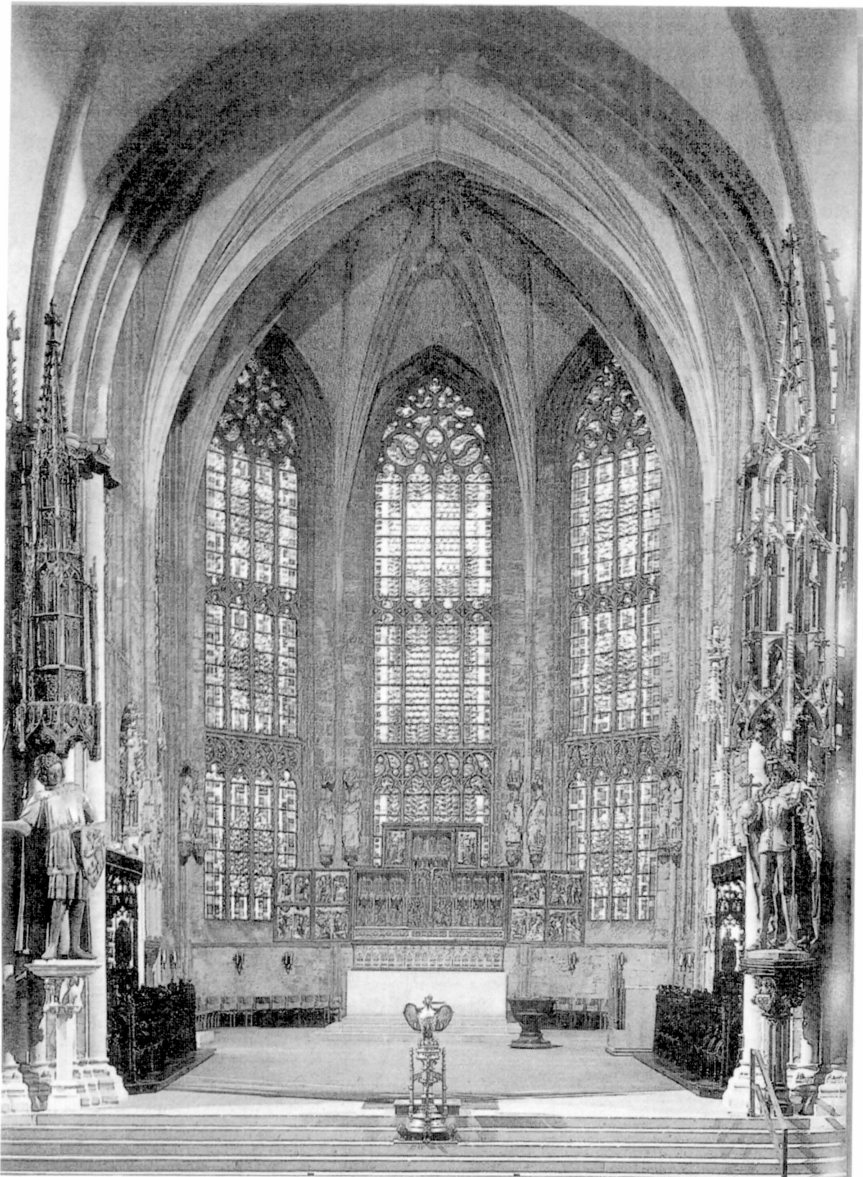


Abb. 4: Chor der Reinoldikirche in Dortmund
(Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet,
hrsg. v. *Ferdinand Seibt*, Essen 1990, 244)

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wurde vom Rat der Ausbau eines Chores in dieser Kirche in Auftrag gegeben und auch finanziert. Abgeschlossen war dieser Chorbau 1450. In diesem Chor befand und befindet sich auch heute noch das aufwendige Ratsgestühl. Schon der Zugang zum erhöhten Chor macht deutlich, daß hier der Rat der Reichsstadt Dortmund seinen Platz fand: die Stadtheiligen Reinoldus und Karl der Große bewachen den Eingang. Das Stadtwappen befand sich auf einer Konsole über der Tür zur Sakristei, und im Fenster hinter dem Chor wurde noch einmal deutlich durch Bilder Kaiser Karls IV. und der Kurfürsten auf die Qualität Dortmunds als Reichsstadt hingewiesen. Im Vorchor fanden sich zwei Chorgestühle, von denen das nördliche als Ratsgestühl anzusehen ist. Ein Engel mit dem Stadtwappen schmückt nämlich die Ostwange des Stuhles und weist so auf die Inhaber hin. Mit diesem Gestühl im Chor machte der Rat die christliche Begründung seiner Herrschaft unübersehbar deutlich⁸¹. (Abb. 4)

Soest

Während aus Dortmund insbesondere die Repräsentation des Rates im kirchlichen Raum die Bedeutung der „Ratssetzung“ erkennen läßt, sind aus dem im Mittelalter ebenso bedeutenden Soest vielfältige schriftliche Ordnungen der Ratswahl noch erhalten. Recht früh konnte die Bürgerschaft Soests die Verhältnisse in der Stadt selbst gestalten. Schon um 1160 ist ein Stadtsiegel in der Hellwegstadt nachzuweisen⁸², in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts amtierten bereits *consules*, seit 1227 sind zwei Bürgermeister bekannt⁸³, und 1229 wird schließlich das Rathaus erwähnt.

Die Rituale der Ratswahl sind in dieser Stadt recht gut zu verfolgen; die zu bestimmten Zeiten von einzelnen teilnehmenden Gruppen aufzusuchenden Orte, ja sogar die Bewegungen und Schrittfolgen sind in den Ordnungen genau festgelegt. Allerdings gewinnen wir erst mit der Wahlordnung vom Februar 1260 einen Einblick in die Anzahl der Ratsherren:

⁸¹ Vgl. *Klaus Lange*, Stadtrat und Ratschor. Der Neubau des Dortmunder Reinoldichores, in: *Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet*, hrsg. v. Ferdinand Seibt, Essen 1990, 244. Vgl. zur Rechtslage auch *Anna Rüschemschmidt*, Entstehung und Entwicklung des Dortmunder Pfarrsystems, sein Dekanat und Archidiaconat bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Mark* 33 (1926), 55–128, bes. 118 ff.

⁸² Vgl. *Manfred Groten*, Studien zur Frühgeschichte deutscher Stadtsiegel. Trier/Köln/Mainz/Aachen/Soest, in: *AfD* 31 (1985), 454–460.

⁸³ Vgl. *Friedrich von Klocke*, Alt-Soester Bürgermeister aus sechs Jahrhunderten, ihre Familien und ihre Standesverhältnisse (Studien zur Soester Geschichte, 2), Soest 1927, 28 ff.

sie wurde auf vierundzwanzig festgelegt⁸⁴. Als Wahltag wurde der Tag *Cathedra Petri* bestätigt⁸⁵. An diesem Tage sollten jeweils zwölf neue Herren – aus dem Kreis der Burrichter – gewählt werden, die dann in den Rat eingesetzt wurden, wie besonders auch in der nächsten Festsetzung der Modalitäten der Ratswahl 1283 eingeschärft wurde⁸⁶. Durch die Wahl des Tages wurde die „Setzung“ des Rates ebenso wie in Dortmund betont und der des Petrus auf seinen Stuhl angeglichen⁸⁷. Auch die späteren Bestimmungen zum Kreis der Wähler und die Einrichtung des Wahlkollegiums der Zwölfherren veränderte die Zahl der Ratsherren und das Wahldatum nicht mehr⁸⁸. Diese Fixpunkte blieben bis zum preußischen Eingriff und der Abschaffung der städtischen Freiheiten im Jahre 1751 bestehen⁸⁹. So heißt es noch im Jahre 1724: *Die Wahl des Rahts wird fürgenommen de freytag für S. Petri*, und zu 1751 wird vermeldet: *wehlen den rath 12 persohnen ...*⁹⁰.

⁸⁴ Vgl. *Wolf-Herbert Deus*, Soester Recht. Eine Quellensammlung, 3. Lieferung: Ältere Ordnungen (Soester Beiträge 34), Soest 1971, 337, § 1746, § 1747: *quod videlicet consilium ipsum ex nunc de cetero stare debet in numero XXIII personarum, de quibus duodecim eligentur ex hiis, qui sunt in consilio, ad unum annum in consilio permansuri et alii duodecim assumuntur ex hiis, qui fuerunt burrichtere ...* Vgl. zur Größe des Rates, die sich im 13. Jahrhundert auch auf 36 Personen belief, *Mark Mersiowsky*, Städtische Verfassung und Verwaltung im spätmittelalterlichen Soest, in: Soest. Geschichte der Stadt 2, hrsg. von Wilfried Ehbrecht, Soest 1996, 57–92, bes. 62 ff.

⁸⁵ Dieser Termin wurde beibehalten, vgl. beispielsweise den Eintrag zu 1425 aus den Soester Stadtbüchern in der Edition von *Theodor Ilgen*, Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. Soest und Duisburg (Chroniken der deutschen Städte, 24), Leipzig 1895, 35: *Do was sunte Peters dach des eyrsten donersdages in der Vasten; do ward dey nyge raed an sunte Peters dage vurß op gebracht.*

⁸⁶ Vgl. *Dieter Klünemann*, Die Ratswahlordnung von 1260, in: Soester Zeitschrift 73 (1960), 28–45. Die Ratswahlordnung wurde am 24. Februar, also direkt nach einer Neuwahl erlassen.

⁸⁷ Vgl. dazu mit weiteren Beispielen *Poeck*, Semiotik (Anm. 5), 418 f. Dies gilt, auch wenn Petri Stuhltag nur das Zentrum der Zeremonie bildete, vgl. schon *Ilgen*, Soest (Anm. 85), XCV Anm. 2: „Die Rathswahl scheint in älterer Zeit um St. Peterstag (22. Februar) stattgefunden zu haben ... Nach dem im Liber electionum von 1418 ... angegebenen Daten geschah aber die Wahl meistens in der Fastenwoche ... und zwar die Rathswahl am Tage nach der Wahl der Kurherrn. Eine Notiz im Liber electionum z. J. 1573 besagt: *Kumpt s. Peters stulfy in der Vasten hat man des irsten donnerstaghes in der Vasten einen nyen rhat; sunst aber wan er buten der Vasten kumpt, so hat man deß freitags vor s. Peter den nyen rhat.*“ Vgl. auch den Auszug aus den Soester Stadtbüchern ebd. 35: *Anno domini 1425. Do was sunte Peters dach des eyrsten donersdages in der Vasten; do ward dey nyge raed an sunte Peters dage vurß op gebracht.*

⁸⁸ Vgl. den Überblick bei *Mersiowsky*, Verfassung (Anm. 84), 76–79, 97–101.

⁸⁹ Vgl. *Ralf Günther*, Städtische Autonomie und fürstliche Herrschaft. Politik und Verfassung im frühneuzeitlichen Soest, in: Soest. Geschichte der Stadt 2, hrsg. v. Ellen Widder, Soest 1995, 17–124, 92–96.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind die *Juramenta civilia* in einem Eidbuch der Stadt eingetragen worden⁹¹. Gleichzeitig hat der Stadtschreiber die Regeln im Rat für neu gewählte Mitglieder schriftlich zusammengefaßt⁹². Neben den allgemeinen Bestimmungen zur Anwesenheitspflicht, zu den Abstimmungen und zum Schweigegebot gegenüber Außenstehenden wird in einem Paragraphen auch das Verhalten eines Ratsherren angesprochen, der zu spät zur Sitzung erscheint. Dieser soll vor der Tür des Ratssaales seine Überschuhe (*trippen*) ausziehen, seinen Hut und Kogel ablegen und: *keren sich dan umme und neigen sunte Patroclus Bilde*. Nachdem er so dem Stadtheiligen und dem Rat seine Reverenz erwiesen hat, begrüßt er die anwesenden Ratsherren und setzt sich dann an seinen Platz⁹³.

Die Statue des Hl. Patroklos spielte auch im Wahlritual eine Rolle. So mußten auch die neuen Wahlmänner (Kurherren)⁹⁴, wenn sie auf die Aufforderung des sitzenden Rates hin auf das Rathaus kamen, sich in einer Reihe vor dem Hl. Patroklos⁹⁵ aufstellen und verneigen, bevor mit dem alten Rat über mögliche fehlende Qualifikation der Gewählten entschieden werden konnte⁹⁶ (Abb. 5). Dies können wir der Beschreibung

⁹⁰ Vgl. Günther, *Autonomie* (Anm. 89), 119. Anm. 223.

⁹¹ Vgl. Eduard Vogeler, *Juramenta civilia*, in: Soester Zeitschrift 3 (1882/83), 89–96.

⁹² *Ders.*, *Wu man den nyen Rait sall leren*, in: Soester Zeitschrift 3 (1882/83), 94–96. Wiederum gedruckt von Wolf-Herbert Deus, *Soester Recht*, 4. Lieferung: *Observanzen* (Soester Beiträge, 35), Soest 1974, 629 ff., § 3783–3796.

⁹³ Daraus wird deutlich, daß in Soest jeder Ratsherr seinen bestimmten Platz im Rathaus einnahm. Vgl. Vogeler, *Wu man* (Anm. 92), 94: *und gaen dan vort und bieden dem Raide guden morgen effte guden dach, was dan des dages tyt is und gain dan up syne stede sitten und setten hoyt und tryppen achter sich. Desulven glycken wan dey Rath steyt, sal hey St. Patroclus bilde nygen und bieden dem Raide guden morgen ...* Die entsprechenden späteren Paralleltex te zeigen, daß man an eben dieser Stelle in der Neuzeit sich vor dem Rat verbeugen sollte.

⁹⁴ Vgl. zu den Kurherren Mersiowsky, *Verfassung* (Anm. 84), 73–76.

⁹⁵ Diese nicht erhaltene Patroklos-Statue ist im Zusammenhang der Darstellungen des Soester Stadtheiligen bisher kaum beachtet worden. Nach dem Bau des neuen Rathauses wurde wiederum ein Standbild des Heiligen – außen am Giebel – angebracht, vgl. Schwartz, *Soest in seinen Denkmälern 1* (Soester wissenschaftliche Beiträge, 14), Soest 1955, 125 zum Künstler und vgl. die Abbildung bei *Dems.* Soest in seinen Denkmälern 4 (Soester wissenschaftliche Beiträge, 17), Soest 1958, 19.

⁹⁶ Vgl. Eduard Vogeler, *Wu sich de raidt verändert in dem Koir*, in: Soester Zeitschrift 3 (1882/83), 96–99, 96. Wieder abgedruckt bei Deus, *Observanzen* (Anm. 92), 545, § 3215 ff. Aus dieser Stelle wird auch deutlich, daß ein *belde*, wohl eine Statue des Hl. Patroklos, direkt vor der Tür zum Ratssaal zu finden war: *wanner de nigger Koirherrn upt huis kommen: so gain sy an eyner ryge stain vor St. Patroclus belde so medden vor der döer und leget dair eren hoit aff und gain dan so thosamen wint vor de sedelen. ... Sy begeren vam Raide to wetten, off men ock*



Abb. 5: Hl. Patroklus, Westgiebel des Soester Rathauses
(Schwartz, Soest in seinen Denkmälern 4, 19)

der Soester Wahl entnehmen, die am Beginn des 16. Jahrhunderts von einem Stadtschreiber aufgezeichnet wurde⁹⁷. Noch ausführlicher ist die Darstellung der mit der Wahl verbundenen Riten in dem aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammenden Zeremoniell⁹⁸. Folgen wir ihm.

en gebreck hebbe, off dat wey syn burgschop up gesacht het, dat an dem koir hinderlich syn mochte. Auch die Abnahme des Eides der Kurherren folgt einem eindeutigen Ritual. Bevor sie zu je vier vor dem Stuhl des Rates stehend schwören, legen sie erst ihren Gürtel und ihre Taschen ab und *teyn er mantell und hoken uit* ... Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 546, § 3219. Diesem Ritual folgte man auch noch etwa 200 Jahre später: *Wan selbige nun auff's Rathauß komen, so stehen sie nach abgelegten hoken vor s. Patroclus bilde auff einer reyhe beneben einander und komen dan auch in einer gleichen langen reigen vor die neuen sedeln stehen* ..., vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 607, § 3615. Das Wort läßt noch deutlich die lateinische Vorlage *sedilia* erkennen. Vgl. auch *August Lübben/Christoph Walter*, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, Darmstadt 1989, 340 und die Beschreibung des Domherrn Tribbe aus Minden oben in Anm. 45.

⁹⁷ Vgl. auch *Eduard Vogeler*, *Vom städtischen Haushalte alter Zeit*, in *Soester Zeitschrift* 4 (1885/1886), 40–63, bes. 41 ff.: *Wenn man den neuen Rat kiesel.* Dort werden die einzelnen Gänge bei der Mahlzeit genau beschrieben.

Die woche für dem köhr

Schon in der Woche vor der Wahl bereitet man sich in mehrfacher Hinsicht auf diese vor⁹⁹. So werden für die Ratszeche Fische gefangen¹⁰⁰, und die einzelnen Positionen der Stadtrechnung werden nach alter Ordnung überprüft. Auch die Rechnungslegung geschieht nach einem ausgearbeiteten Zeremoniell¹⁰¹. Das Rathaus wird zugesperrt. Die Zwölf und der Richtherr gehen *gestracks* auf den Ratssaal. Dort stellen sie sich vor dem Ratsstuhl auf. Nach überkommenen Grußformeln und Einleitungsformeln wird ihnen ein Sitz angeboten: *alsdan gehen der richtman und die zwolffe auf die vorhin gelegte küssen ordentlich sitzen*¹⁰².

Die Abrechnung der einzelnen Armenhäuser wird vorgetragen. Dann gehen die Verwalter (*vätter*) auf das Weinhaus zum Löwen. Die Zwölf und der Rat beraten getrennt über ihre Entscheidung¹⁰³. Nachdem Rat und Zwölfe sich einig geworden sind, können die Verwalter wieder in die Ratsstube zurückkehren. Ihre Rechnung wird akzeptiert, und mit einer Ermahnung des Bürgermeisters verlassen sie den Rat¹⁰⁴. Ebenso wird die Rechnung der Zisemeister, der Kämmerer, der Sterbherrn und des Gastvaters überprüft. Besonderer Wert wird verständlicherweise auf die Generalrechnung des Kämmerers gelegt. Deshalb ist in diesem Fall das Ritual wiederum sehr genau beschrieben. Am Donnerstag kommt der Kämmerer mit seinen Schreibern aufs Rathaus, er stellt sich vor das Ratsgestühl, begrüßt die Herren *und sagt, er sey dha und wolte gern seine rechnung thun*. Der Bürgermeister antwortet mit festgelegter Formel. Dann nimmt der Kämmerer seinen Platz *an der rohten taffeln* ein. Er muß mit *langsamer heller stimme* die Rechnungsposten verlesen, damit die Bürgermeister mitschreiben können¹⁰⁵. Damit wird am Don-

⁹⁸ Vgl. auch die inhaltlich entsprechenden etwa fünfzig Jahre später abgefaßten *Ritus et solennia, welche bey der rathsverenderung zu observiren* bei *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 625–628.

⁹⁹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 609–625.

¹⁰⁰ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 609: *Die woche für dem köhr magh der richtman fischen ...*

¹⁰¹ Genau wird die Rechnungslegung der Armenhäuser und Krankenanstalten beschrieben: *Des dinstags für dem köhr so rechnen die drey vätters im Großen Mariengarden, den vatter auf s. Jorgens Kirchhoff, der koster Joh. Witte vatter im Pilgrimhause und Schulte zur Marbeke*, vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), § 3630.

¹⁰² Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), § 3631.

¹⁰³ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), § 3632: *Dan stöbet der rath zusammen für der rohten taffeln in einem kringe und die zwolff gehen auch zusammen in einem ringe und bedenken sich; und wen die hern des raths an ihre stedde sich wieder niedersetzen, alsdan gehen die zwölff auch sitzen*.

¹⁰⁴ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), § 3640: *von hern bürgermeister angemant, daß er fleyßig sey und thun der armen ihr bestes und alles woll in acht nehmen*.

nerstag dieser Woche die Rechnungslegung abgeschlossen. Anschließend gehen die beiden Richtherren zu den Bürgermeistern und kündigen die Wahl an: *Großgunstige herrn! Die herrn erinnern sich, daß die zeitt herbeykhomen, daß ein hochachtbar und wollweiser rath sich verendere; da dan die herrn burgermeistere sich gefallen ließenn, wolte man in Gottes nahmen dis werck für die hand nehmen und zum khör schreiten*¹⁰⁶.

Am folgenden Tag, dem Freitag, werden die organisatorischen Vorbereitungen getroffen. So müssen die Beisitzer aus der Georgskirche eine Kiste (*schrein*) holen und auf den Seel bringen¹⁰⁷. Der Seel war das Versammlungshaus der Zwölfer und das Amtshaus der Wollenweber. Er befand sich unmittelbar neben dem städtischen Weinhaus, dem Löwen und gegenüber dem Rathaus¹⁰⁸. Dieses Haus muß insgesamt gereinigt und zur Wahl vorbereitet werden¹⁰⁹. Die Richtleute erkundigen sich, ob es Einwände gegen die Kandidaten gibt¹¹⁰, und schließlich wird schon der Wein für die Kurherren abgefüllt¹¹¹.

Am folgenden Tag, dem Samstag, muß der Wirt des Seel alle Pastoren in der Stadt aufsuchen und sie bitten, *daß sie Gott allmechtigen fleißig wolten anruffen durchs gebett, daß er wolle zu bevorstehender khör seine gnade glück und segen verleihen*¹¹². Wenn auch aus den mittelalterlichen

¹⁰⁵ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), § 3642, § 3643.

¹⁰⁶ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 612.

¹⁰⁷ Angemerkt sind zu diesem Text die aktuellen Beisitzer des Jahres 1642, vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 612, § 3655.

¹⁰⁸ Vgl. die Beschreibung und die Grundrisse bei *Schwartz*, Denkmäler 1 (Anm. 95), 142–145. Das in diesen Beschreibungen genannte Gebäude brannte 1696 zusammen mit dem benachbarten „Löwen“ ab. 1630 war ein neuer Saal, die „Wulner Kamer“, ausgebaut worden. Bei der Ausstattung wurden zu dieser Zeit genannt: „Tisch und Lehnbänke“. Vgl. ebd., 144.

¹⁰⁹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 612, § 3657: *Denselben freytag muß der sehlschenke und die frau im Keller den Sehl reinmachen und denselben kehren.*

¹¹⁰ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 612, § 3656: *... gehen die richtleut bey den herrn kemer und fragen denselben, ob sich auch jemandt grob verlauffen und starken exceß begangen, begern, daß er solchs bey seinem ayde ihnen offenbaren wolle, damitt man bey furstehendem khör sich darnach richten moge, und ob jemand die burgerschafft aufgekündigt, so ihnen schedlich mogte sein in ihrem khör.*

¹¹¹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 613, § 3658: *Am freitag schmecken die beyde richtleute und die beyde beysitzer den wein und vier kannen und lesset der richtman ein kerb machen; und was die khorhern beim khör vertrinken, so anietzo einen tag wehret, muß der magistrat bezaltt.* Am Samstagnachmittag beratschlagen die beiden Richtherren auf dem Seel über die Wahl der Kurherren und dabei dürfen sie vier Maß weins trinken (§ 3661). Während die Wahl sonst zwei Tage in Anspruch nahm, wurde sie im Jahre 1643 auf einen Tag verkürzt aus *dispension wegen großer uncosten* (§ 3659).

¹¹² Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 613, § 3660.

Ordnungen kein Hinweis auf gemeinsamen Kirchgang vorliegt, so ist dies mit Sicherheit aber anzunehmen. Ebenso ist aus Soest nichts über die Einsetzung in den Ratsstuhl in der Ratskapelle bisher bekannt. Dieser Stuhl befand sich in der Petrikerche¹¹³.

Am Sonntag morgen müssen die Richtherren und Beisitzer früh auf den Beinen sein: ab fünf Uhr suchen sie die vorher bestimmten Kurherren auf und bitten sie, *daß sie den negstfolgenden gudenstag umb funff bey ihrem bürgerlichem ayde auf begehren der hern des Sehls wollen erscheinen und solches bey ihrem ayde niemandten offenbaren*¹¹⁴. Die Richtherren und Beisitzer treffen sich um 10 Uhr wieder auf dem Seel, besprechen den Erfolg ihrer Ladung und bestimmen die Sitzordnung der Kurherren für die Wahl¹¹⁵. Am Montag schließlich werden die Vorbereitungen abgeschlossen, die Richtherren erscheinen bei den Bürgermeister und begehren, *daß sie altem gebrauch nach auf folgenden donnerstag und freytag den rath wollen lassen bescheden und beysamenfordern*¹¹⁶. Und der Seelwirt muß alles für die Bewirtung der Kurherren vorbereiten¹¹⁷.

Dann beginnt erst der *khör*. Die spätmittelalterliche Ordnung beschreibt recht knapp den Vorgang. Hiernach versammeln sich die Kurherren einen Tag vor der Wahl auf dem Seel, während die amtierenden Ratsherren auf der Ratskammer zusammentreten¹¹⁸. Die frühneuzeitliche Ordnung erlaubt dagegen sehr viel genauer die einzelnen Schritte zu verfolgen. Die Abfolge war präzise festgelegt, wie auch die Grußformeln und die jeweilige Anrede¹¹⁹.

Richtherren, Beisitzer und Kurherren versammeln sich demnach um fünf Uhr in der Frühe am Seel. Dort gehen sie noch nicht direkt in den Saal, sondern in einen Nebenraum, der geheizt wird. Hier gibt es Branntwein aus einem silbernen Löffel zu trinken¹²⁰. Erst mit Anbruch des Tages nehmen die Herren ihre Plätze im Saal ein¹²¹. Die Kurherren,

¹¹³ Vgl. zur Ratskapelle dort im Herrenchörchen *Dietrich W. Poeck*, Totengedenken in Soest, in: Soest. Geschichte der Stadt 2, hrsg. von Wilfried Ehbrecht, Soest 1996, 915–934, 927.

¹¹⁴ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 613, § 3662.

¹¹⁵ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 613, § 3663.

¹¹⁶ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 613, § 3664.

¹¹⁷ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 613, § 3665: *Der schenke muß alles bestellen alß zinnerwerck laken teller handfesse und sonsten, außerhalb essen khollen und bilchtt, so der richtmann verschaffet.*

¹¹⁸ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), § 3206.

¹¹⁹ Schon in der spätmittelalterlichen Ordnung war der Gruß des verspätet eintreffenden Ratsherrn eigens angemerkt, vgl. oben in Anm. 93. Im Folgenden sollen die festgelegten Anrede- und Einführungsformeln nur in Einzelfällen noch erwähnt werden.

die noch nicht in den vorangehenden Jahren an der Wahl beteiligt waren, müssen ihren Eid leisten¹²². Dann wird die Ordnung der Prozession zum Rathaus und des Eintretens dort festgelegt¹²³. Nach einer Ermahnung des Richtherren wird anschließend gewählt¹²⁴, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet¹²⁵. Mit bestimmten genau festgelegten Formeln werden die künftigen Ratsherren ausgewählt. Und zweimal wird über alle zwölf Namen abgestimmt¹²⁶. Die dritte Abstimmung wird

¹²⁰ Da das Ratssilber der Stadt auf preußische Anordnung 1752 verkauft werden mußte, kann nur die Beschreibung von 1728 herangezogen werden. Demnach gehörte zum Ratssilber zu dieser Zeit noch „ein kleiner Napf mit 7 Löffeln“. Vgl. Schwartz, Denkmäler 1 (Anm. 95), 127 mit Anm. 10.

¹²¹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 613, § 3666: *alßdan wird der brandwein getrunken, welchen der schenke den fürigen tagh muß in einem krüge holen ein halbe kanne auf den Sehl neben einem silbern lepfell und napfe in dem ortt nehenst der camern, da den feur weren hyngeschüttet neben einer banck und 2 stühlen*. Die Stühle sind anscheinend für die Richtherrn gedacht, während die Kurherren auf der Bank Platz nehmen.

¹²² Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 614.

¹²³ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 614, § 3669: *Weiter spricht der richtman zu den korhern: „Wie ich die hern ablese, also wollen sie folgen und onbeschwertt sich niedersetzen und also aufs Rathauß gehen und stehenn in solcher ordnung, wen sie aufs Rathauß gefordertt werden.“*

¹²⁴ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 614, § 3671: *„Als wil deswegen die hern samptlich unde sonderlich ermahnett haben, sy wöllen des aydes eingedenck sein, den sy morgen auffm Rathause leisten müssen, und bey diesem köhr alle gunst und gaben, allen haß und neydt, freundschaftt und mageschop beyseitt setzenn und allein solche personen keisen, die der stadt von soest nützlich und dienlich sein.“* Eine derartige Ermahnung der Wahlmänner ist in fast allen städtischen Ratsordnungen zu finden. Sie weist noch einmal auf die Sorge für das Wohl der Stadt hin. Ob sie allerdings jemals von den Wählenden ernst genommen wurde, ist fraglich. Die Betrachtung der sozialen und verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den dann gewählten Ratsherren läßt auf eine sehr freie Interpretation des „Wohls der Stadt“ durch die Wähler schließen. Vgl. beispielsweise zur Definition des „Besten“ im Blick auf die Seestädte der Hanse *Dietrich W. Poeck*, *Hansische Ratsendboten*, in: *Stand und Aufgaben der hansischen Geschichtsforschung*, hrsg. v. Rolf Hammel-Kiesow (Hansische Studien), 53–92, 56 f. (im Druck).

¹²⁵ Die Beschreibung ist so genau, daß auch die Sitzordnung rekonstruiert werden kann. Anscheinend saßen die Kurherren auf Bänken, vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), § 3670: *Wen sie sich nun an den tisch gesetzt, spricht der richtman, so obenahn für tisch auff einem stuhl sitzet und das schrein wie auch einen schevelstein und kreden für sich liegen hatt: „Die hern wissen sich zu erinnern des man hie zusammenkommen, einen neuen rath zu keysen, als nemlich zwolff personen, als einen burgermeister, einen zysemeister, einen schlesviker, rhenthemeister, einen kemner oder kemner-schreiber, einen sterbhern und sechs andere rathspersonen.“* Zur Differenzierung der Aufgaben im Rat vgl. *Mersiowsky*, *Verfassung* (Anm. 84), 108–122.

¹²⁶ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), § 3673: *Und nennet der richtman erstlich des burgermeisters nahmen und schreibt mitt kriden zwe oder drey, und gibt auff einen derselben der richtman seine stimme; wen dan die zwolff personen benennet*

bis zum nächsten Tag aufgeschoben. Nach einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit werden die Kurherren vom Richtherren entlassen¹²⁷. Diese unterhalten sich *oder gehen sonst herumb spatzirn auffm Sehl bis nach 11 Uhren*. Dann wird der Tisch gedeckt, und nach gemeinsamen Gebet setzen sich die Herren in derselben Ordnung wie bei der Wahl und erhalten ausgesuchte Speisen¹²⁸. Zum Abschluß des Mahles werden Äpfel und Nüsse aufgetragen, der Richtherr läßt ein *ebenmefig groß glaß* – wohl eine Art „Stiefel“ – servieren. Aus diesem trinken alle reihum auf das Wohl der *abgehenden und angehenden hern*. Schließlich wird das Mahl mit einem Gebet und einer Danksagung des Richtherrn beendet. Er weist abschließend darauf hin, daß die Kurherren sich am folgenden Tag wiederum morgens um fünf auf dem Seel einzufinden haben. Dieses mag einigen Herren schwer gefallen sein, denn anscheinend wurde noch manches Glas geleert, nachdem sie der Richtherr aufgefordert hatte: *„Die hern wöllen lustig umbtrincken und die zeitt in achtt nehmen, den es wird diesen abent kein liecht angezündett“*¹²⁹. Der Verzicht auf künstliches Licht weist noch einmal deutlich darauf hin, daß diese Wahl am Tage stattfinden sollte. So begann die eigentliche Handlung mit Tagesanbruch und sollte wohl auch ursprünglich mit Verlöschen des Tageslichts beendet werden. Das ausgedehnte Mahl der Kurherren schob allerdings das Ende dann in den zu dieser Jahreszeit noch recht frühen Abend hinein.

Folget der ander tag des khörs

Auch der zweite Tag beginnt mit einem Begrüßungstrunk auf dem Seel. Und mit Tagesanbruch stellen sich die Herren im dortigen Saal in einem Kreis auf. Der Richtherr ermahnt sie noch einmal, ihre Wahl zu überdenken, die Tür wird geöffnet, und ein Schreiber fordert die Kurherren auf das Rathaus. Dieses sollte mit dem achten Glockenschlag geschehen. Wie uns die Ordnung von 1643 mitteilt, war seit einigen Jahren allerdings der Zeitpunkt auf das Ende des Gottesdienstes um neun Uhr verlegt worden¹³⁰. Dennoch schlug die *cohrklocke* in diesen Jahren acht

sein, stimmett man dreymahl umb auff ein behagen, exempli gratia: „Ich bringe zum erstenmahl für einen burgermeister NN auf ein behagen“; und gibt einer dem anderen den schevelstein in die handt.

¹²⁷ Ebd. § 3675: *Und wird wegen des khors am selbige mittwochen nichts weiter fürgenhomen ...*

¹²⁸ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 615, § 3676–§ 3678. Besonders wird erwähnt, daß sich die Herren vor dem Gebet ihre Hände waschen. Als Speisen und Getränke werden aufgeführt: Potthast und Bier, Gebratenes und Schafmilch, Wein und Käse (*Kuhkese und grünkese*).

¹²⁹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 615, § 3680.

¹³⁰ Dem entspricht die ältere Ordnung des frühen 16. Jahrhunderts: *Des andern dages dairna, wanner de nigge raidt gekorenn, so gain tho aicht uren de raitz-*

Schläge zur neunten Stunde! Das überkommene Ritual mußte also genau eingehalten werden.

Vor dem Weg zum Rathaus müssen die Kurherren noch auf dem Seel alle Waffen und eisernen Gegenstände ablegen. *Darauff gehen zwe und zwe wie die hern gesessen auff das rathauß und legen ihre hüfte auf den tisch und letter*¹³¹. Die spätmittelalterlichen Ordnungen erwähnen die Prozession zum Rathaus nicht eigens, sie beschreiben allerdings das Verhalten auf dem Rathaus genauso wie die frühneuzeitliche: *Wanner dan de nigger koirherren upt huis kommen so gain sy an eyner rige stain vor sunte Patroclus belde so nedden vor der doir uind legget dair eren hoit aff und gain so thosamen wint vor de sedelen*¹³². Die Kurherren legen je zu viert ihren Eid vor dem Bürgermeister ab¹³³. In diesem Schwur wurde schon im frühen 13. Jahrhundert die Sorge für das Gemeinwohl betont¹³⁴. Vor der Ablegung des Eides erweisen die Kurherren dem Rat

heren up den thy, dartho ock etliche van den hoven up den ty verbot werden, uind entfangen den nigger raidt ..., vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 546, § 3223. Nur aus dem Hinweis auf die seit einigen Jahren veränderte Zeit erfahren wir aus der Ordnung des 17. Jahrhunderts, daß gleichzeitig mit der Versammlung der Kurherren ein Gottesdienst stattfand, an dem sicherlich der amtierende Rat teilnahm. Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 616, § 3682: *Sobaldt die klokke achte schlegt, so nun innerhalb sechs jahren umb 9 uhr nach gehaltener predigt geschicht, wird der Sehl weit auffgethan und kombt der vicesecretar oder kemmerschreiber und foddert die sempliche körherren aufs Rathauß ...* Auch noch am Ende des 17. Jahrhunderts galt diese Zeitangabe: *Dan werden zu 8 uhren nach seilstand der corhclocke die körherren vom Seel auff Rathhauß gefodert ...*

¹³¹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 616, § 3682.

¹³² Es gibt kleine Unterschiede in der Ansprache des Richtherren und in der Antwort des Bürgermeisters, vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 545, § 3216 und 616.

¹³³ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 546, § 3219: *Und wanner dat gescheit, so nympst men van den koirheren den eidt all veir und veir thosamen*. In einer jüngeren Ordnung von 1649 wurde ebenso beschrieben, daß die Herren sich in einer Reihe aufstellen und dann *gleichs schritts* in die Ratskammer gehen und sich hinter dem Ratsgestühl aufstellen, vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 544, § 3208.

¹³⁴ Vgl. *Deus*, Ältere Ordnungen (Anm. 84), 338, § 1754: *Quilibet autem eligens iuxta fidem et honorem suum in electione procedet, ita quod in hoc facto tota intentio sua versetur circa honorem et commodum civitatis*. Vgl. auch den Eid der Kurherren von 1605 bei *Wolf-Herbert Deus*, Soester Recht 6. Lieferung: Eidesformeln (Soester Beiträge, 39), Soest 1978, 870, § 5152: *Daß wir nun tor tydt den rath von Soest helffen keysen, de der stad von Soest nutte ist, erlich und gutt sey, das wi des nicht en laten umb lieff noch umb leidtt noch umb havtt noch umb niedt noch umb frondschoep noch umb mogeschoep noch umb goltt noch umb silver noch um einigerley schlachtermede noch umb jemandts frochten, als wir es bewaren konnenn mitt unsen funff sinnen, dat uns God so helpe und syn hilliges wortt*. Entsprechend lautet auch schon die Formel zur Auswahl der Kurherren in der frühen Neuzeit bei *Deus*, Eidesformeln, 870, § 5154: *... Wir geloben und schweren einen ayd zu Gott, dat wy wollen tho rechter tyt to dem ratskoir personen erweh-*

ihre *reverentz*, das bedeutet – wie uns andere Ordnungen zeigen –, daß sie sich vor dem sitzenden Rat verneigen. Und auch nach dem Eid verbeugen sie sich wiederum vor diesem. Dann treten sie an ihren Ort vor dem sitzenden Rat zurück. Dort bleiben sie stehen¹³⁵. Der Richtherr fragt den Rat, ob es Informationen zu Wahlhindernissen gäbe, wie insbesondere Aufgabe des Bürgerrechts.

Nach der Antwort des Bürgermeisters verneigen sich die Kurherren wiederum und gehen über die Treppe auf die „Rumenei“¹³⁶. Gemeint ist hiermit das Haus, in dem die umfangreichen Weinbestände des Rates eingelagert wurden. Deshalb wurde auch mit dem Hinweis auf südländischen Wein dieses Gebäude bezeichnet, das sich zwischen Rathaus und dem Westwerk des Patroklistifts befand. Es diente zugleich als Versammlungshaus der angesehensten Gilde der Stadt Soest, der Schleswigfahrer¹³⁷. Wie aus der Ratswahlordnung zu ersehen ist, war es direkt durch einen Zugang im Obergeschoß des Rathauses mit diesem verbunden. In dem Obergeschoß der Rumenei waren zu dieser Gelegenheit Sitze für die Kurherren vorbereitet: *zwen benke mitt 12 küssen*¹³⁸. Dort besprechen die Kurherren die Wahl und stimmen zum dritten Mal, wie es auch in den früheren Ordnungen festgehalten wurde¹³⁹, über die künftigen Ratsherren ab: *alsdan ist der köhr damitt vollenzogen und kan dan weiter nicht geendert werden*¹⁴⁰. Die Kurherren kommen mit gleicher *reverentz wieder einer nach dem andern herunter und stellen sich wieder vor die sedel*. Nachdem sie ihre schriftlichen Wahlstimmen abgegeben haben¹⁴¹, gehen sie nacheinander nach links vom Rathaus auf den Seel, um dort zu speisen¹⁴². In der Ordnung aus der Mitte des 17. Jahrhunderts wird dann

len und bey uns heimlich fordern, die darto nütte, ehrlich und uprichtig syn, so gut als wy de in ambten und gemeine uthsinnen und finden können, und dan wollen wy nu tor rechten tyt mit densleben koirgenoten den rhat der stat Soist helpen keysen und personen zu rathsambten wehlen, die datho und der stat nütte, erlich und gut syn ...

¹³⁵ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 616, § 3685: *Wen nun ale zwolffe wieder für der seddelen stehen, spricht der richtman ...*

¹³⁶ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 617, § 3687.

¹³⁷ Vgl. *Schwartz*, Denkmäler 1 (Anm. 95), 139–141.

¹³⁸ Auch nach der älteren Ordnung gehen die Kurherren, wenn sie zusammen die Ratsstube verlassen haben, auf die Rumenei und nehmen dort Platz auf den vorbereiteten Bänken.

¹³⁹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 615, § 3674: *... zum drittenmahll werden die 12 rathspersonen auf der rumenei auff ein bestand auffgebracht.*

¹⁴⁰ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 616, § 3687.

¹⁴¹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 545, § 3214 mit dem Hinweis, daß die Stimmzettel Informationen enthalten müssen 1. aus welchen Hoven die gewählten Herren kommen, 2. ob es sich um Thieherren oder Kämmerer handelt, da diese anschließend die Bürgermeisterwahl vornehmen.

¹⁴² Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 617, § 3688.

im einzelnen aufgeführt, wo gegessen wird, wer für die Bezahlung zu sorgen hat, und daß neue Schaffer gewählt werden. Auch dieser Abend endet mit einem gemeinsamen Trunk der Kurherren: *und wen es den hern gefeltt und der drunck schmecket, mögen sie zu abendt eine stunde oder zwe bey der lucht sitzen pleibenn*¹⁴³.

Der dritte tagh

Am Freitag treffen sich morgens vor sieben Uhr die Kurherren auf dem Seel. Mit dem Glockenschlag gehen sie jeweils zu zweit von dort zu ihrem *Tie*, zum jeweiligen Versammlungsplatz der sechs Wahlbezirke der Stadt, der *Hoven*. Schon in den Ordnungen aus dem 13. Jahrhundert wird die Funktion der *Tie*-Plätze angesprochen. Dort versammelten sich demnach bereits in den Anfängen der Stadt die Bürger *in conventiculis*, um über die künftigen Ratsherren abzustimmen¹⁴⁴. Während im frühen 13. Jahrhundert betont wurde, daß die Kurherren sich nicht beteiligen sollten, wird in der frühen Neuzeit nur noch geprüft, ob es wesentliche Argumente gegen die vorgeschlagenen Kandidaten gibt. In der frühen Neuzeit wird ein Sprecher der Wähler bestimmt, und nach längerer Rede und Gegenrede in festgelegten Formeln werden die beiden neu gewählten Ratsherren aus dem jeweiligen Bezirk mit Namen genannt. Dann wendet sich einer der Kurherren an die Wahlbürger: *Ich frage zum erstenmahl, zum andern, drittenmahl, zum vierdenmahl: Ist auch jemandt, der das urthell widersprichtt und mangel an den aufgebrachtten hern?*¹⁴⁵. Wenn es keinen Widerspruch gibt, kann das Ritual fortgesetzt werden. Die Kurherren gehen wieder zum Seel zurück, während sich die alten Ratsherren vom jeweiligen Tieplatz zum Rathaus begeben. Dort werden die Namen der neu Gewählten vom Stadtsekretär *auf der roten taffeln* aufgeschrieben¹⁴⁶.

¹⁴³ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 617, § 3689–3692.

¹⁴⁴ Vgl. *Deus*, Ältere Ordnungen (Anm. 84), 338, § 1753: *Et huiusmodi electiones tam circa consules quam eciam circa eos, qui „burrichtere“ vocantur, erunt in conventiculis, qui vulgo „ty“ dicuntur, universitate videlicet eligente, iuratis vero sedentibus et nichil facientibus ad easdem*. Vgl. zur Funktion des *Tie* Ilgen, Einleitung (Anm. 85), XCV; zur Zahl und Einteilung der *Hoven* vgl. *Dens.*, Einleitung (Anm. 85), XXVII.

¹⁴⁵ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 618, § 3697.

¹⁴⁶ Dieser vermerkt gleichzeitig auf einem Zettel, wer von den Gewählten noch den Eid leisten muß. Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 618, § 3699. Die rote Tafel befand sich – jedenfalls im 16. und 17. Jahrhundert – im Ratssaal anscheinend in der Nähe der roten Bank an der Seite nach der Tür zum Rathauhof. Sie wird mehrfach im Zusammenhang von Gelöbnissen erwähnt, so beispielsweise bei der Einsetzung des Richters Klocke im Jahr 1585, vgl. *Deus*, Eidesformeln (Anm. 134), 847 f., § 5072: *haet der ernhaffter und erbarer Anthonius Klöckhe denn richtereidt in sitzendtem rade vur der röden taffeln nach vurbringhunge eines furstlichenn*

Die gewählten Ratsherren werden anschließend ebenso wie die Kurherren auf das Rathaus gebeten, wie wir es auch schon aus dem frühen 13. Jahrhundert hören können¹⁴⁷. Die letzteren verneigen sich wiederum vor dem sitzenden Rat und bekunden, daß sie als Zeugen der Eidablegung und Einsetzung des neuen Rates erschienen sind¹⁴⁸. Jetzt werden die neuen Ratsherren, die sich im Ratssaal *zur seiten nach dem Alten Kirchhoff* aufgestellt haben, aufgefordert, an den *langen tisch* zu treten, die *finger auf das aydkästgen* zu legen und dem Bürgermeister den Eid nachzusprechen¹⁴⁹. Nach mehrfachen Danksagungen werden die Kurherren entlassen und begeben sich wieder zum Seel. Zum anschließenden gemeinsamen Mittagessen der Kur- und Ratsherren werden auch einige der Pfarrer geladen, die durch ihr Gebet das Gelingen der Wahl befördert haben¹⁵⁰.

Im Rathaus wird dann von den Kämmerern der neue Bürgermeister gewählt. Nach der Wahlordnung aus dem frühen 16. Jahrhundert findet diese Wahl direkt vor dem Ratssaal vor *sunte Patroclus belde* statt. Dort stehen zwei Bänke mit Kissen bereit¹⁵¹. Der neue Bürgermeister wird

placatz in aller maessen anno etc. Ebenso bei der Einsetzung des Richters Schmitz im Jahre 1625; ebd. 848 f., § 5075: *in versammlung eines hochachtbarn raths Dethmar Dietterich Schmitz aufs Rathaus gefodert und hatt sich gestellet für die rohte bank an der seytt nach der rathovestür, dha die herrn richtleute zu stehen pflegen ... alß er aber wieder aufs Rathauß aufgefordert ist ihn des rathsschluß und bewilligt vom regierenden burgerm. angegeben, darauf für die rohte taffeln gefodert* Von den Eiden der Richter in den Jahren 1580 und 1585 wird berichtet, daß sie *vor der rothen taffeln in umbstand des erbarn raths* abgelegt wurden. Vgl. ebd. § 5115, § 5116. Auch 1594 wurde der Eid nicht vor dem sitzenden Rat geleistet, sondern *im stahndtenn semplichem rade*, vgl. ebd. § 5117.

¹⁴⁷ Vgl. *Deus*, Ältere Ordnungen (Anm. 84), 339, § 1758: *Porro post supradictas electiones hii duodecim, qui dicuntur burrichtere, cum toto consilio in domo consulum conveniunt ...*

¹⁴⁸ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 618, § 3700: *... weiters spricht der richtmann: Es erscheinen die hern des körs und wolten gern sehen, daß die neuerwehlt hern ihr recht thun“; darauf werden dieselben beydet.* Genauer noch wird die Ablegung des Eids in den wenig späteren *Ritus et Solemnia* beschrieben. Demnach warten die neuen Ratsherren unten vor dem Rathaus bis die Kurherren eintreffen. Dann stellen sie sich auf und *gehen gleiches schritts und stellen sich hinter die sedel*, d.h. sie gehen in einer Prozession in den Ratssaal und stellen sich hinter dem Ratsgestühl auf. Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 625, § 3752.

¹⁴⁹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 626, § 3755. Der Eid stellt wie in allen Städten die Sorge um das Gemeinwohl in den Mittelpunkt, vgl. *Deus*, Ältere Ordnungen (Anm. 84), 339, § 1759: *et illi, qui de novo assumpti sunt, debitum suum facientes iurabunt se conservaturos ius et honorem civitatis, sicut ab antiquo fieri est consuetum.* Vgl. zu den späteren Eiden des Rates *Deus*, Eidesformeln (Anm. 134), 871.

¹⁵⁰ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 619, § 3701–3704.

¹⁵¹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 547, § 3230: *Wanner dat dan gescheit, so geit de kemmener, de syttende blivet, mit dem niggenen kemmener kemmerschri-*

dann von dem Rat in ausgeformter Rede und Gegenrede, die von dem Kämmerer und dem Zisemeister getauscht werden, angenommen¹⁵².

Kaum sind diese Formeln verklungen, tritt der Tafeldiener mit seinem silbernen Stab vor. Ihm folgen uniformierte (*gecleddede*) Stadtdiener mit ausgesuchten Fischen und dem Wein¹⁵³. Die späteren Ordnungen erwähnen die Patroklos-Darstellung im Zusammenhang der Bürgermeisterwahl nicht mehr¹⁵⁴. Allerdings weisen sie auf eine Besonderheit hin, welche die herrscherliche Funktion des Bürgermeisters in der Neuzeit besonders betont: der Schreiber des Kämmerers überreicht ihm bei der Einsetzung ein Zepter¹⁵⁵. Aus dem benachbarten nach Soester Recht lebenden Lippstadt¹⁵⁶ ist ein Zepter aus dem Anfang des 16. Jahrhun-

ver uind anderen gemeynen kemmenern wint vor sunte Patroclus belde, dair syn twe bencke mit kussen beret, uind verramen eynen niggen burgermester.

¹⁵² Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 547, § 3231: *Wanner dat gescheit, so kommen sy wedder vor den raidt, so hevet de sittende kemmerer an uind secht: „Myn hern vam raide! willen myn hern horen, wairup dat wy verramet hebn?“; so antwoordt de burgermester: „Ja“, so biddet de kemmener wedderumb eyn ordell uind eynen man, de er wise; so giff de burgermester em den zysemester; dan fraget de kemmener vurß. den zysemester eyns rechten ordels, na dem male dach uint tyt gekomen sy, dat eyn from man vor eynen burgermester affget, uind dair nu eyn ander from man in de stede gekoren, he sy dan hyr edder he eyn sy hyr nicht, oft de nicht na solde doin als eyn ander vor gedain off wes dair recht in sy; dat ordell verhalt dan de zysemester uind wiset vor recht, dat de mote nadoin, als eyn ander vorgedain; dan nomet de kemmener, wairup he verramet, uind get dairmit sitten.*

¹⁵³ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 547, § 3232. Anscheinend waren die Stadtdiener in Rot gekleidet, da sie einmal bei einer Eidesleistung als „Rotröcke“ bezeichnet werden, vgl. *Deus*, Eidesformeln (Anm. 134), 884, § 5211: *Der Diener vor dem Hause eyd oder Rothröcke findestu auch an viel öhrtern, dat hey sal avends und morgen vor dem huse sin und wat hey höret in der köcken und huise und suß hemelich halden.* Zu ausgesuchten Fischspeisen vgl. *Angelika Lampen*, Fischerei und Fischhandel im Mittelalter. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen nach urkundlichen und archäologischen Quellen des 6. bis 14. Jahrhunderts im Gebiet des Deutschen Reiches (Historische Studien, 461), Husum 2000, 38.

¹⁵⁴ Danach setzen sich die sechs Kämmerer *unten auffs Rathauß an den daselbst gesetzten tisch*, vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 626, § 3757.

¹⁵⁵ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 627, § 3761: *Hierauff bekleiden herren camerarii und ty-camerer ihre stelle, und nachdem der herr camerarius und die ty-camerer ihre stelle wieder bekleidet, wird dem camerschreiber der scepter gereicht, umb selbigen dem neuen herrn bürgermeistere nebst einigen viertel weins zu praesentiren und demselben eine glückliche regierung anzuwünschen.*

¹⁵⁶ Das Soester Recht wurde um 1225/1235 nach Lippstadt übertragen. Auch der Lippstädter Rat hatte bis zur begrifflichen Unterscheidung von altem und neuem Rat im Jahre 1341 vierundzwanzig Mitglieder. Seitdem gehörten beiden Gremien je zwölf Köpfe an. Vgl. *Alfred Overmann*, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark 1: Lippstadt (Westfälische Stadtrechte 1,1), Münster 1901, 39 ff. Von Lippstadt aus wirkte dies Recht auf Lemgo, Rinteln und Stadthagen ein. Im lippischen Lemgo wurde bei der Normierung der Ratswahl im 15. Jahrhundert festgehalten,

derts überliefert¹⁵⁷. In Soest gab es zu dieser Zeit wohl ebenso schon einen Bürgermeisterstab, der allerdings nicht erhalten ist¹⁵⁸. Allein der 1707 angefertigte Bürgermeisterstab ist noch zu bewundern¹⁵⁹. Er wurde in eben dieser Zeremonie überreicht. (Abb.6)

Mit besonderer Feierlichkeit wird am Nachmittag die Einführung des neuen Bürgermeisters ausgestaltet. Dabei werden seine unterschiedlichen Funktionen betont. An erster Stelle steht die Rolle des Bürgermeisters im Gericht. Die Richtherren und Kurherren gehen deshalb zum Ort des Gerichts, das sich neben dem Haus „Stern“ befindet¹⁶⁰. Dort finden sich auch die Ratsherren ein, die sich eine Stunde vorher auf dem Rathaus getroffen haben¹⁶¹. Wenn sich der Bürgermeister auf den Weg zum Rathaus macht, stellen alter und neuer Rat sich unter den Bogen am Rathaus auf. Die Stadtdiener nehmen ihren Platz gegenüber ein. Um vier Uhr erscheint der Bürgermeister. Die amtierenden Bürgermeister

daß am Dreikönigstage zwölf Ratsherren gewählt werden sollten. Vgl. Stadtarchiv Lemgo, Urkunden Nr. 764. Und auch in Rinteln sind schon 1281 zwölf Ratsherren genannt, vgl. *Walter Maack*, Die Rintelner Statuten des 14. bis 16. Jahrhunderts, Rinteln 1970, 24.

¹⁵⁷ Zum Lippstädter Bürgermeister-Stab aus dem 16. Jahrhundert vgl. *Jochen Luckhardt*, Mittelalterliche Kunstwerke in Lippstadt, in: Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte I, hrsg. v. Wilfried Ehbrecht, Lippstadt 1985, 185–208, 202.

¹⁵⁸ Vgl. zum Soester Bürgermeisterstab *Günter W. Vorbrodt*, Das Szepter im Burghof-Museum zu Soest, in: Soester Zeitschrift 77 (1963), 73–78 und *Hubertus Schwartz*, Nochmals das Stadtszepter, in: Soester Zeitschrift 78 (1964), 98 f. Erstaunlicherweise wird die goldene Bürgermeisterekette, die auch der Mitte des 16. Jahrhunderts entstammt, im Soester Ritus nicht erwähnt. Vgl. das Foto der Kette bei *Schwartz*, Denkmäler 1 (Anm. 95), 36.

¹⁵⁹ Vgl. *Schwartz*, Denkmäler 4 (Anm. 95), 18 f.

¹⁶⁰ Vgl. zum Ratsgericht in Soest auch *Schöne*, Stadtrecht (Anm. 6), 95–102.

¹⁶¹ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 627, § 3763 ff. Schon die ältere Ordnung berichtet, daß zwischen drei und vier Uhr sich der Rat auf dem Rathaus versammelt, während ein Diener zum Wohnhaus des neu gewählten Bürgermeisters geht und ihn auf das Rathaus bittet, vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 547, § 3236. In der späteren Ordnung ist das Bitten des Bürgermeisters weiter ausgeformt. Nicht ein Diener, sondern der Stallmeister geht um drei Uhr zum Haus des neuen Bürgermeisters. Und dann wird noch der Stadtsekretär ihm etwas später nachgesandt, vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 627, § 3764. Vgl. auch die Beschreibung der Wahl des Senators Buddenbrook, die aus der Sicht der vor dem Rathaus Wartenden geschildert wird. Aus dem Weg der Stadtdiener nur ist das Ergebnis zu erkennen, vgl. *Thomas Mann*, Buddenbrooks, Frankfurt/Main 1989, 416 f.: „Die roten Röcke der beiden Ratsdiener, Kaspersen und Uhlefeldt, welche in Gala, mit Dreispitz, weißen Reithosen, gelben Stulpen und Galanteriedegen, Seite an Seite erscheinen und durch die zurückweichende Menge hindurch ihren Weg gehen. Sie gehen wie das Schicksal: ernst, stumm, verschlossen, ohne nach rechts oder links zu sehen, mit gesenkten Augen ... und schlagen mit unerbittlicher Entschiedenheit die Richtung ein, die ihnen das Ergebnis der Wahl, von dem sie unterrichtet sind, gewiesen hat.“



Abb. 6: Wilder Mann vom Zepter
des Bürgermeisters in Soest.
(Schwartz, Soest in seinen Denkmälern 4, 19)

beglückwünschen den neu gewählten mit Handschlag. Am Richtplatz zwischen den Häusern „Stern“ und „Löwen“ gegenüber vom Rathaus schließen sich hier der Gratulation – wie betont wird – nur die beiden Richtherren an und *wünschen ihm glückliche regierung*¹⁶². So wird am

¹⁶² Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 619, § 3705. Betont wird, daß nur die Richtherren vortreten *sonsten keine von den khörhern*. Dies wird auch in der etwas jüngeren Ordnung entsprechend dargestellt, vgl. *Deus* (Anm. 92), 627, § 3764 f. Vgl. zur Lage *Schwartz*, Denkmäler 4 (Anm. 95), 18.

Ort des „Gerichts der vier Bänke“ der Bürgermeister als Richter vorge stellt.

Die Ratsherren folgen dann *nach der Range* den Bürgermeistern die wenigen Schritte zum Rathaus¹⁶³, während die Richt- und Kurherren sich mit den Vertretern der Zünfte im Seel zum Trunk zusammensetzen¹⁶⁴.

Im Ratssaal stellen sich die Ratsherren in einem Kreis auf, der Bürgermeister ihnen gegenüber¹⁶⁵. Die neu gewählten Ratsherren werden vom Schreiber des Kämmerers hereingebeten und treten neben den neuen Bürgermeister. *Hierauff wird von den alten herren den neuen herrn nach der reyhe glück gewünschet, von diesen aber jenen gedancket.* Während der neue Bürgermeister und der Kämmerer danach ihren Sitz einnehmen, warten die anderen Ratsherren, bis ihnen ihr Platz zugewiesen wird. Nachdem den ausscheidenden Herren für ihren Einsatz gedankt wurde, werden die Sitze nach den Ämtern vergeben: *„Herr N. N. wolle sich setzen als zysemeister“* etc ...¹⁶⁶. Nach Verlesung der Ratsordnung treten die neuen Herren vor den großen Tisch, werden vom Bürgermeister ermahnt, immer zu den Sitzungen zu erscheinen, und *werden darauff dimittiret, vom camerschreiber aber mit dem praesent verehrt*¹⁶⁷.

Die ausführliche Darstellung der Riten und Zeremonien der Soester Ratswahl lassen eine Choreographie erkennen, mit der nicht nur die Abläufe in der Zeit geregelt werden, sondern auch die Bedeutung einzel-

¹⁶³ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 627, § 3765.

¹⁶⁴ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 619, § 3708: *denselben folgen die neun ambter, und setzet sich jeder ambt auff seine gewonliche stedte; dan kombt der sehlschenke und setzet 2 halb-viertell-kannen mitt wein auf den tisch.* Es folgt in den § 3709–3711 eine genaue Auflistung der einzelnen Handlungen, Speisen und Getränke auf dem Seel bis der älteste Richtherr nach dreimaligem Klopfen des Sehlschenken dankt: *„Großgunstige hern! Man thutt sich bedanken, daß die hern sein willig gewesen, und haben dieselbenn hiemitt urlaub.“*

¹⁶⁵ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 627, § 3765: *... verfügen sich die herren bürgermeister auffß Rathauß, welchen die alte rathsherren nach der range folgen und stellen sich unten zur seite nach dem Rathhoff in einen circul, der neue Herr bürgermeister aber an der seiten nach dem Kirchhoff hin nach der ordnung.* Die ältere Ordnung faßt sich knapper und spricht anscheinend auch einen anderen Raum an. Nach ihr stellen sich nämlich die alten Ratsherren *negst der neuen Sitze* auf, die in einer Reihe *mitten auff dem Rathause* stehen. Ob vor oder hinter den Sitzen gemeint ist, kann nicht entschieden werden. Ebenso muß offen bleiben, wo diese Sitzreihe zu finden ist. Da auch die Bürgermeister genannt werden, könnte sich diese Reihe in der Nähe der Patroklos-Statue befunden haben. Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 619, § 3707.

¹⁶⁶ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 627 f., § 3766–§ 3774.

¹⁶⁷ Vgl. *Deus*, Observanzen (Anm. 92), 628, § 3775 f.

ner Orte in der Stadt, ja die Rangfolge und das Schreiten in den Prozessionen vorgeschrieben ist. Im Zentrum stehen Seel und Rathaus. Während die Wahlmänner sich auf dem Seel treffen, versammeln sich die Ratsherren in ihrem Haus. Dort werden auch die Rechnungen geprüft. Dann erst kann die Wahl begonnen werden. Die Wahlmänner beratschlagen auf dem Seel und begeben sich dann auf die Tieplätze. Im Gegensatz zu den bisher behandelten westfälischen Beispielen kommt die Bürgerschaft also nicht zum Rathaus, sondern über die neue Wahl wird auf den Versammlungsplätzen wie in alter Zeit diskutiert. Nachdem die Wahlvorschläge dort akzeptiert worden sind, steht das Rathaus im Mittelpunkt. Dort spielt nach den älteren Ordnungen die Statue des Stadtheiligen eine besondere Rolle. Vor ihr verneigen sich die Wahlmänner und die neuen Ratsherren, vor ihr wird der Bürgermeister gewählt. Das Verhalten der Wahlmänner im Rathaus ist in den frühneuzeitlichen Ordnungen bis zur Schrittfolge vorgeschrieben: nach der Verbeugung vor dem sitzenden Rat legen sie ihren Eid ab, verbeugen sich wieder und gehen in festgelegter Reihenfolge durch den Ratssaal zur Treppe, die zum Haus „Rumenei“ führt. Dort nehmen sie ihre vorbereitenden Plätze auf einer Bank ein, stimmen zum letzten Mal ab und kehren in den Ratssaal zurück. Beim Eintritt verneigen sie sich, stellen sich vor die Ratsbänke und überreichen die Wahlstimmen. Nach links müssen sie dann abtreten, um zum Seel zu gehen.

Wie sich deutlich am Verhalten der Wahlmänner zeigt, stehen die Ratsbänke im Mittelpunkt der Rituale im Rathaus. Durchgängig werden die *sedelen* des Rates zu wesentlichen Stationen genannt, vor ihnen stehen die Bediensteten der Stadt bei der Rechnungslegung, vor ihnen verneigen sich mehrfach die Wahlmänner, und zum Abschluß der Wahl nehmen endlich auf ihnen die neuen Ratsherren Platz und bilden damit den aktuellen „sitzenden“ Rat.

Städte mit münsterschem Recht

Bevor wir uns Münster zuwenden, wollen wir knapp die Ratswahl in den kleineren Städten vorstellen, die sich am münsterschen Stadtrecht orientierten¹⁶⁸. So war dieses schon am Beginn des 13. Jahrhunderts an

¹⁶⁸ Die vergleichende Betrachtung der Rituale der Ratswahl in den fast siebenzig Städten, die sich nach Soest ausrichteten, muß an dieser Stelle unterbleiben. Sie wird vom Verfasser demnächst vorgelegt werden. Zu den Städten „Soester Rechts“ vgl. *Anne-Luise Stech*, Die Soester Stadtrechtsfamilie, Diss. Typoskript, Göttingen 1965. Vgl. zu Münster die Zuweisungen und Karten bei *Luise v. Winterfeld*, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: *Der Raum Westfalen* 2,1 hrsg. v. Hermann Aubin/Franz Petri, Münster 1955, 218–222.

Bielefeld weitergegeben worden¹⁶⁹. Allerdings kennen wir von den Riten der Ratswahl aus dem Mittelalter in dieser Stadt nur die Grundelemente. So ist bekannt, daß dem Rat der Altstadt bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts zwölf Personen angehörten, während derjenige der Neustadt kleiner war. Gewählt wurde er am Beginn des Januar¹⁷⁰. Erst aus dem Jahre 1520, als Alt- und Neustadt vereinigt wurden, erfahren wir genaueres über die Ratswahl in dieser Stadt¹⁷¹.

Künftig sollten für die gemeinsame Stadt neun Ratsherren aus der Altstadt und drei aus der Neustadt verantwortlich sein. Diesem Rat sollte ein gemeinsamer Bürgermeister vorstehen¹⁷². Von den Formen der Wahl wurden auch einige interessante Einzelheiten mitgeteilt. So hört der amtierende (sitzende) Rat zusammen mit dem Richter, dem Vertreter des ravensbergischen Stadtherren, am Wahltag die Messe. Dann ziehen sich diese Personen in den Ratssaal zurück. Die Tür wird verschlossen, und sie kooptieren dann nach Stadtvierteln ihnen genehme Personen¹⁷³.

Die Namen der zugewählten Herren dürfen aber noch nicht genannt werden, sie müssen bis zum Dreikönigstag geheimgehalten werden. An diesem Tag wird der neue Bürgermeister gewählt. Gemeinsam gehen Rat und Bürgermeister dann *in de raetsedelen*¹⁷⁴. Bei dem hier erwähnten Ratsstuhl ist zuerst an denjenigen im Rathaus zu denken. Leider ist die Möblierung des Altstädter Rathauses aus der frühen Neuzeit nicht mehr erhalten. Dagegen ist der Ratsherren-Stuhl aus dem 17. Jahrhundert in der nahe gelegenen Marienkirche, wo der Rat seine Messe hörte, noch zu sehen. Und wohl auch hier wurde der Rat in seine *sedelen* eingesetzt

¹⁶⁹ Vgl. *Gustav Engel*, Die Stadtgründung im Bielefelde und das münstersche Stadtrecht, Bielefeld 1952, 164–187.

¹⁷⁰ Vgl. *Reinhard Vogelsang*, Geschichte der Stadt Bielefeld 1, Bielefeld 1980, 55 f.; *ders.*, Der Rat der Stadt Bielefeld im Mittelalter, 69. Jahresbericht des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg (1974), 27–64.

¹⁷¹ Vgl. die Urkunde mit den Bestimmungen zur Wahl bei *Bernhard Vollmer*, Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld, Bielefeld 1937, Nr.1442 (3.Februar 1520).

¹⁷² Ebd.: *eyn borgermester und eyn raed ... twelf erliken, unberochtygen, fromen mannespersonen.*

¹⁷³ Ebd.: *De kor des rades ... In dat erste, dat de borgermester unde raedmanne des syttende raedes, de schollen in medebywesende des rychters ... an dem neysten werkeldage na Nygenjaresdage, wan se mysse gehort hebben, uppe de raetkameren in beslottener dor uppe ere eyde eynen raed kesen to nutte und beysten unses genedygen heren unde dossier stede.*

¹⁷⁴ Ebd.: *Unde alle de men dan in dem nyghen raed gekaren heyft, dar sal men nicht apenbaren er in der tyd, so de borgermester gekoren wert; unde dat is gewontlik to geschen an der hyllgen Drekonynge dage ofte kort darna ... Unde wan de nyge borgermester gekoren is, sal he mit dem raede in de raetsedelen gaen; synt nyge raetlude karen. sal men laten inhalen.*

nach der 1520 festgeschriebenen Ordnung, die bis zum Jahre 1719 in Kraft blieb¹⁷⁵.

Auch in Coesfeld, das sich nach Münster ausrichtete und dem schon 1197 das Stadtrecht verbrieft wurde¹⁷⁶, wählte man im Mittelalter und in der frühen Neuzeit zwölf Ratsherren im Umkreis von Trium Regum, nämlich am folgenden Freitag. Mit dem Glockenschlag kamen am *gewöhnlichen Kordag* alle Bürger auf dem Markt vor dem Rathaus zusammen¹⁷⁷. Über die Setzung des Rates, die wohl nicht nur im Rathaus, sondern auch im Ratsgestühl in der Ratskirche Lamberti stattfand, sind bisher genauere Beschreibungen nicht bekannt¹⁷⁸.

In Bocholt, dem 1201 das münstersche Stadtrecht bestätigt wurde, wurden am Dienstag nach Trium Regum nach einer Bürgerversammlung die zwölf Ratsherren erwählt und eingesetzt¹⁷⁹.

Über die spätmittelalterlichen Wahlvorgänge in Warendorf, dem 1224 die Stadtrechte zugesprochen wurden¹⁸⁰, ist bisher wenig bekannt. Sicherlich standen aber auch im Mittelalter dieser kleinen Stadt zwölf Ratsherren vor. Mit der Abschaffung der freien Ratsverfassung nach den täuferischen Unruhen wurde nämlich die Zahl der Mitglieder beibehalten, wie aus dem *Privilegium restitutionis* vom 29.3.1542 hervorgeht. Mit dieser Verfügung legte der Bischof fest, daß der Rat von ihm eingesetzt werden sollte und künftig als *erffraidt* dauernd im Amt bleiben sollte¹⁸¹.

¹⁷⁵ Vgl. *Vogelsang*, Geschichte (Anm. 170), 130.

¹⁷⁶ Vgl. zum Rat in dieser Stadt zuletzt die eindringliche, auch prosopographische Untersuchung von *Monika M. Schulte*, Herrschaft und Verwaltung in einer spätmittelalterlichen Stadt: Coesfeld zwischen 1320 und 1600, in: Coesfeld 1197–1997, hrsg. v. Norbert Damberg, Münster 1999, 61–156, bes. 88 f.

¹⁷⁷ Vgl. zum Wahltag *Joseph Niesert*, Münstersche Urkundensammlung I, Coesfeld 1827, 154 f.: *Item sollen alle gemeine Burgere desser Stadt des Friedages nha trium Regum als up den gewöhnlichen Kohrdag wannher die Klocke geschlagen wert bei ehren borgerlichen plichten und eiden upn Marckett komen ... Anno 1598 am 9. January up den Rathskoerdag ...*

¹⁷⁸ Vgl. zur Stiftung des Rates in der Kirche St. Lamberti *Schulte*, Coesfeld (Anm. 176), 90.

¹⁷⁹ Vgl. *Carl Haase*, Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster 1976, 49: „Dieser Ort wird ebenfalls planmäßig aus einem Haupthof zur Stadt entwickelt. Zeitlich folgt er offenbar sehr bald hinter Coesfeld und Warendorf, den ersten Stadtanlagen nach Münster.“ Vgl. zur Wahl dort *Karl-Heinz Kirchhoff*, Das Statutenbuch der Stadt Bocholt, in: Bocholter Quellen und Beiträge, hrsg. v. der Stadt Bocholt, Münster 1976, 30–52, 40.

¹⁸⁰ Zur Bestätigung der Stadtrechte durch Bischof Adolf v. Münster am 30.4.1359 vgl. *Siegfried Schmieder*, Die Stadt- und Gildrechte der Stadt Warendorf, Warendorf 1993, 61.

¹⁸¹ Vgl. *Schmieder*, Warendorf (Anm. 180), 64: *Tom ersten sollen twe borgermeister ein overer und ein underer mit tein raitspersonen van uns gesatt, verord-*

Erst mit der Rückgabe der städtischen Privilegien im Jahre 1545 kehrte man zum alten Ritual zurück. Der Rat wurde jetzt wieder am Sonntag nach Drei-Könige gewählt¹⁸². Am Vormittag nach der Messe wurden die Bürger durch die Glocke auf dem Rathaus zusammengerufen, *wie bisanhero altied gebruecklich gewesen*¹⁸³. Der Rat wählte dann zwei Bürger aus, die wiederum vier andere bestimmten. Diese einigten sich auf *twelf koergenoten*, zu denen keine Ratsmitglieder gehören durften. Diese Wahlmänner zogen sich von der Bürgerversammlung zurück auf die Ratskammer. Dort bestimmten sie zwölf Bürger, die direkt anschließend öffentlich vom Rathaus als die Ratsherren des kommenden Jahres verkündigt wurden¹⁸⁴.

Auch Beckum waren am Anfang des 13. Jahrhunderts – wahrscheinlich 1224 – die münsterschen Stadtrechte bestätigt worden¹⁸⁵. Allerdings kennen wir den Termin der Ratswahl im Mittelalter nicht. Aus der frühen Neuzeit wissen wir, daß in dieser Kleinstadt am Tag Philippi und

ent und bestediget werden, de hinfurder den raitsstoel besetten ein erfraidt unent-satt blyven ...

¹⁸² Vgl. die *Statuta civitatis Warendorpensis* von 1599 bei *Schmieder*, Warendorf (Anm. 180), 66. An diesem Tage wurde von altersher eine Bürgerversammlung abgehalten, vgl. *Schmieder*, Warendorf (Anm. 180), 70: *Caput 4 Van burgerspraken. Item es sollen jedes jahrs drey burgerspraken oder bykumpfte der gemeinheit up dem raethuse gehalten werden. De erste up den anderden sondag na trium Regum, die anderde up den sondag na Johannis baptistae to mitsommer, und die derde up den sondag vor Matthaei apostoli.*

¹⁸³ Vgl. *Schmieder*, Warendorf (Anm. 180), 68 ff.: *Caput 2 Van erwehlung der koergenoten und folgentz der raetspersonen. Item des nestfolgenden sontags na Trium Regum jedes jahrs zur vormittag sollen dieser staedt borgere by ihren borgerlichen plichten durch einen klockenschlag auf dem raethuese tosamem kommen.*

¹⁸⁴ Vgl. *Schmieder*, Warendorf (Anm. 180), 69: *Nach dem Eid sollen die Kurgengenossen up die raetkammeren gaen und ehe und bevorn se sich scheiden, twelf borgere to raede tor jahtall erwehlen und schriftlich overgewen, die auch alsfort nach beschehener erwehlung vor der gemeinheit wie gebruecklich sollen afgelesen werden.* Diese Ordnung blieb nur bis zum März 1627 in Kraft. Dann wurde sie vom Bischof kassiert. Erst im November 1686 wurde eine neue Ratsordnung erlassen, die den Gilden ein besonderes Mitspracherecht bei der Wahl einräumte, die Einsetzung aber durch bischöfliche Beamte vornehmen ließ. Der Termin der Wahl, die Zahl der Ratsherren und das Ritual wurden anscheinend nicht verändert. Vgl. *Schmieder*, Warendorf (Anm. 180), 99 zu der Aberkennung der Stadtrechte durch Ferdinand Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster am 15.3.1627 und der Neueregelung der städtischen Verfassung vom 8.11.1686 durch Maximilian Erzbischof zu Köln, erwählten Bischof zu Münster: *... nachdem das grundfest aller ruhe haubtsächlich auf gute anordnung eines zeitlichen magistrats bestehet, und dann bei vorgewesenen gebrauch der jährlichen newen ratswahl einige unterschleiffe vorfallen können, als wollen wir, daß hinfüro uff althergewöhnliche zeit der newen ratswahl in anwesen unserer dasiger beambten sambt und sonders oder aus commision ...*

¹⁸⁵ Vgl. *Haase*, Entstehung (Anm. 179), 48.

Jakobi, am 1. Mai, nachmittags um ein Uhr die Wahlmänner auf der Ratskammer zusammentraten¹⁸⁶, zwölf gute, fromme, ehrliche Personen *zu herrn bürgermeistere und ratsverwandten setzend und erwehlend*¹⁸⁷.

Auch Telgte wurde um diese Zeit – vor 1238 – vom Bischof mit dem Rechte Münsters ausgestattet¹⁸⁸. Dort wurden Rat und Bürgermeister jährlich am Tage nach Katharina, dem 26.11., von den Vollbürgern gewählt und blieben ein Jahr im Amt¹⁸⁹.

Dülmen erhielt kurz nach 1300 Stadtrecht¹⁹⁰. Anscheinend wurde im Mittelalter am 1. Januar der neue Rat gewählt, jedenfalls ist dies von der Wahl der Bürgermeister bekannt¹⁹¹. Aus den frühneuzeitlichen Überlieferungen geht dagegen hervor, daß am Tag nach Circumcisio, also am 2. Januar, der zwölfköpfige Rat in einer durch Glockenschlag zusammengerufenen Bürgerversammlung jährlich neu bestimmt wurde¹⁹².

¹⁸⁶ Vgl. *Siegfried Schmieder*, Beckumer Stadtrechte und Bürgerlisten (Westfälische Quellen und Archivproduktionen, 19), Münster 1994, 23 mit der Wilkor von 1592: *Caput I: Alle Jahr uff tag Philippi et Jacobi nachmittag zu einer uhren sollen des vorigen jahrs chürgenossen aus jeden viertel zwe ... uff erfürteren ein erbaren rats uff der ratcamer erscheinen und uff vorgehende erinnerung gelaisteten ayds widerumb aus jeden viertel zwe, und also insampt achte fromme ... des ratsstands würdige bürgere erwehlen ...* (Später wurde hier hinzugefügt: *Anno 1620 .. daß der aufganck hinferner precise uff zwolf uhren geschehen solle.*)

¹⁸⁷ Vgl. *Haase*, Entstehung (Anm. 179), 47. Über die Formen der Wahl ist bisher nichts Näheres bekannt.

¹⁸⁸ Vgl. *Haase*, Entstehung (Anm. 179), 50.

¹⁸⁹ Die Gilden hatten besonderen Einfluß auf die Wahl, vgl. *Karl-Heinz Dütting*, Die Stadt. Ursprung und frühe Geschichte, in: Telgte, hrsg. v. d. Stadt Telgte, 1988, 17–48, 45 f.

¹⁹⁰ Vgl. *Haase*, Entstehung (Anm. 179), 109 und *Bärbel Brodt*, Stedikene – Oppidulum – Stadt? Zur Stadtwerdung Dülmens im Mittlalter, in: Beiträge zur westfälischen Stadtgeschichte, hrsg. v. Friedrich Bernward Fahlbusch, Warendorf 1992, 41–58, 50 f.

¹⁹¹ Vgl. *Ludwig Bielefeld*, Die Namen der Bürgermeister der Stadt Dülmen, in: Dülmener Heimatblätter 1928, 83 f., 96 f., 109; und in: Dülmener Heimatblätter 1929, 105 f.

¹⁹² Für freundliche Hinweise und die folgenden Transkriptionen danke ich Herrn Friedrich-Wilhelm Hemann, der eine Darstellung der Ratswahl in Dülmen vorbereitet. Vgl. solange die Polizeiordnungen von 1569 und 1598 im Stadtarchiv Dülmen (Stadt Dülmen Urk. Nr. 147 und A 376, Fol.73v). Das Datum wird auch noch im späten 17. Jahrhundert als maßgeblich festgehalten: *bestettigen alten gebrauch zu wieder vogenohmener jährlicher ratswahl ... der von altenhero daselbst zur rathswahl ublicher terminus nemblich der zweyter tag monats January ...* (Staatsarchiv Münster, Fürstbistum Münster, Landesarchiv, Stadt Dülmen, Akten, Nr.53). Anscheinend kam es in Dülmen in der Wahlzeit zu ausgelassenem Treiben, welches 1569 untersagt wurde: *Item derweill ock allerhandt mißbruich der verbuntniß, so man das hoitstippen nennet, gegen des raiz khoir vermirckt und jarlix hyr bynnen geubt werdt, ist verboddenn ...*

Am Ende des 14. Jahrhunderts ist Ahaus erst als Stadt anzusprechen¹⁹³. Von den Umständen der Ratswahl vernehmen wir genauer durch eine Polizeiordnung, die 1571 nach der Neuordnung des Bischofs Johann von Hoya (1559) erlassen wurde¹⁹⁴. Zu dieser Zeit wurden nach Messe und Predigt alle Bürger der Stadt am Tage des Hl. Paulus, dem 25. Januar, durch Glockenklang auf das Rathaus gerufen. Dort bestimmte der älteste Bürgermeister zwei Bürger, die daraufhin vier Wahlmänner bestimmten. Diese kooptierten vier Achtmänner. Die Kurgenossen und Achtmänner wählten dann jeweils zwei Bürgermeister und zwei Schöffen¹⁹⁵.

Deutlich wurde aus unserer knappen Betrachtung der Städte mit münsterschem Stadtrecht, daß zumeist die zwölf Herren des neuen Rates am Anfang Januar gewählt wurden. Durch Glockenschlag wurde Beginn und Ende der Wahl angezeigt. Durchgängig wurden die Namen der Herren nach gemeinsamen Gottesdienst des neuen Rates öffentlich vom Rathaus verkündigt. Der Eid der neuen Herren schloß sich an.

Münster

Auch in Münster war im Mittelalter die Größe des Ratsgremiums mit einer Zwölferzahl bestimmt. So wurde schon im Jahre 1221 die Übergabe des münsterschen Stadtrechts an Bielefeld von zwölf Schöffen unterzeichnet¹⁹⁶. Ob schon zu dieser Zeit vierundzwanzig Ratsschöffen amtierten, ist nicht genau bekannt¹⁹⁷. Mit Sicherheit aber standen im 15. Jahrhundert so viele Ratsherren der Stadt vor¹⁹⁸. Gewählt wurde der

¹⁹³ Vgl. *Haase*, Entstehung (Anm. 179), 149. Vgl. auch *Wilhelm Kohl*, Geschichte der Stadt Ahaus, Ahaus 1980, 14 mit der Annahme, daß das Stadtrecht schon möglicherweise 1310, sicher aber vor 1389 zuerkannt worden sei.

¹⁹⁴ Zur Neuordnung der städtischen Angelegenheiten unter Bischof Johann v. Hoya im Jahre 1559 und zur Polizeiordnung vgl. *Carl Tücking*, Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus, in: Zeitschrift für Vaterländische Geschichte 28 (1869), 1–78, 30 (1872), 1–102, 31 (1873), 1–83.

¹⁹⁵ Vgl. *Kohl*, Ahaus (Anm. 193), 17.

¹⁹⁶ Vgl. zu den Ratsschöffen *Gottfried Schulte*, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W., 1), Münster 1898, 91–112, 93: „Schon hier möge erwähnt werden, daß Schöffenkolleg und Rat, consules und scabini, identisch sind ...“ Vgl. weiterhin *Eduard Schulte*, Die Münsterische Ratswahl, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission von Westfalen, 6), hrsg. v. *dems.*, Münster 1927, 62 ff. und 117 ff.

¹⁹⁷ Vgl. *Wilfried Ehbrecht*, Rat, Gilden und Gemeinde, in: Geschichte der Stadt Münster 1, hrsg. v. Franz Josef Jakobi, Münster 1993, 91–144, 111: „Die erste erhaltene Ratsliste, die um 1221 niedergeschrieben wurde, verzeichnete zwölf Namen von Schöffen und schloß daran ceteri ... scabini an, so daß wir wohl schon damals einen zweischichtigen Rat von zwölf amtierenden und zwölf nur zur Bera-

neue Rat in Münster allerdings nicht an einem bestimmten Heiligtage, sondern am Anfang der Fastenzeit. Am ersten Montag in den Fasten sollten sich alle *guden lude* auf das Rathaus begeben; die Glocke sollte geläutet werden und man soll *de scheppen keisen*¹⁹⁹. Es ist anzunehmen, daß der Rat vor der Wahl eine Messe in der Ratskirche St. Lamberti hörte, wo sich wohl auch in der Ratskapelle ein Ratsstuhl befand²⁰⁰.

Wenn auch von der mittelalterlichen Wahl in Münster über den Tag und die Zahl der Ratsherren hinaus wenig sicher bekannt ist, so waren diese zentralen Elemente der Ratswahl in der Stadt doch fest verankert. Dies wird deutlich in den Ereignissen des frühen 16. Jahrhunderts, der Herrschaft der Täufer in Münster. So hören wir schon einleitend in der Beschreibung der Stadt Münster von Kerksenbrock, der um 1570 seine Sicht des *Furor Antibaptisticus* verfaßte, daß der Rat nach der Eroberung Münsters zwar in alter Zahl, aber zu einem anderen Datum als vor den Unruhen in der Stadt erwählt wurde: während ehemals die Senatoren am ersten Montag in den Fasten bestimmt wurden, geschah dieses dagegen zu seiner Zeit am Dienstag nach Antonius (17. Januar)²⁰¹. Das

tung wichtiger Fragen heranzuziehenden ... ruhenden Ratsherren unterscheiden können.“

¹⁹⁸ Vgl. *Ehbrecht*, Rat (Anm. 197), 111.

¹⁹⁹ Vgl. *Joseph Niesert*, Münstersche Urkundensammlung III, Coesfeld 1829, 134: *Sic eliguntur scabini. ... Wann dan de guden lude thosamen komen sint vp dat Huess, so sollen se mallick in ohir Leisschop gaen, und keisen vith erer Leisschop twe bederue Manne, de vp ore Jaren gekommen sind, de die Schepen keisen thor Jahrtalle*. Es folgt die Einschärfung nur erfahrene Personen zu wählen und nicht nach Verwandtschaft und Reichtum zu gehen.

²⁰⁰ Die Kapelle war von außen zugänglich. Das Portal war und ist besonders geschmückt. Vgl. zur Lage der Ratskapelle in St. Lamberti *Hans Josef Böker*, Die Marktpfarrkirche St. Lamberti zu Münster (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, 18), Bonn 1989, 64: „Eine Erklärungsmöglichkeit für die ursprüngliche Funktion dieses Kapellenraums ergibt sich ... aus der rechtlichen Sonderstellung wie auch der städtebaulichen Ausrichtung, die eine Zweckbestimmung als Ratskapelle wahrscheinlich machen“.

²⁰¹ Vgl. *Hermann a Kerksenbroch*, *Anabaptistici furoris monasterium inclitum Westphaliae metropolim evertentis historica narratio*, hrsg. v. Heinrich Detmer (Geschichtsquellen des Bistums Münster, 5), Münster 1900, 105: *Sunt autem in hoc ordine viginti quatuor per decem suffragatores ... electos et singulis annis, nunc die Martis post festum Antonii, olim vero primo die Lunae Quadragesimae in conclavi senatorio conclusos designati, quos ... senatores appellamus* ... Daß diese Beschreibung der Wahl und der Aufgaben der einzelnen Ratsherren zu einem Anklagepunkt gegen den Verfasser genutzt werden konnte, die schließlich zu Kerksenbrocks Flucht aus Münster führten, zeigt, wie wenig sicher der Rat sich zu dieser Zeit fühlte. Vgl. zu diesen Problemen Detmers Einleitung bes. 124 ff. und zur Ratswahl nach der Eroberung der Stadt vgl. *Ronnie Po-Chia Hsia*, Die neue Form der Ratswahl in Münster 1554/55, in: *Westfälische Zeitschrift* 131/132 (1981/82), 197–204. Ob die Bezeichnung der Ratsherren als *senatores* auf den antikisierenden

alte Datum der Ratswahl war bezogen auf den Sonntag „Invocavit“ und wies somit auf die Liturgie dieses Tages hin²⁰².

Der alte Termin trug in den Augen der Sieger den Makel des Verrats der Stadt an die Täufer und mußte deshalb ausgelöscht werden. Dieser Eingriff hatte Erfolg. Auch in der frühen Neuzeit nach der Restitution der Ratswahl in Münster ist nicht mehr am alten Wahltag gewählt worden²⁰³. Während in den ersten Jahrzehnten nach den Täuferunruhen die Wahl – wie von Kerssenbrock erwähnt – am Dienstag nach Antonius durchgeführt wurde, ist seit dem 17. Jahrhundert der Drei-Königs-Tag auch in Münster das maßgebliche Datum. So bestätigte Ferdinand von Fürstenberg im Januar 1682 den *terminum Trium Regum zur freyen Rathswahl*²⁰⁴. Bei dieser ersten Wahl des Rates nach der Wiedereinführung gestattete er auch auf Bitten des münsterschen Rates, die Bedeutung des Tages gebührend hervorzuheben: *also haben wir gnädigst verstatet, daß ... eyn Feuerwerck moge gebraucht werden*²⁰⁵. Weiterhin legte er fest, daß seine Soldaten den abtretenden Ratsherren zu *präsentieren* hatten²⁰⁶. Damit war nicht nur die Würde der Herren hervorgehoben, sondern gleichzeitig wurde auch die reale Machtverteilung in der Stadt angezeigt.

Die Stadtrechnungen wurden am Samstag vor der Wahl vom Rat und einer Abordnung von zehn Männern aus der Bürgerschaft in Anwesenheit der fürstlichen Wahlkommission geprüft²⁰⁷. Und am Abend vor der Wahl prüfte die Kommission die Urwählerliste. In dieser waren alle

Stil Kerssenbrocks zurückzuführen ist, oder ob sie dem Gebrauch nach der Wiedereinsetzung des Rates entspricht, bleibt noch zu klären. Bis 1531 wurden aber die Bürgermeister als *burgimagistri* bezeichnet, und die Ratsherren als *consules*. Ihnen hätte der Titel *consul* zugestanden, wenn die Ratsherren als *senatores* bezeichnet worden wären, vgl. die folgende Anm.

²⁰² Vgl. die Notizen zur Wahl der Bürgermeister bei *Friedrich von Klocke*, Nachrichten aus dem untergegangenen ältesten Ratswahlbuch (1354–1531), in: Quellen und Forschungen (Anm. 196), 109–116. Dort wird immer wieder auf die vorangegangene Ratswahl hingewiesen, so beispielsweise zu 1515: *Anno domini 1515 consulatu, ut moris est, singulis annis fieri post dominicam Invocavit mutato deinde proxima feria tertia electi sunt burgimagistri ...*

²⁰³ Vgl. zur Wiedereinsetzung des Rates *Ronnie Po-Chia Hsia*, Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF, 13), Münster 1989, 17–21.

²⁰⁴ Vgl. Stadtarchiv Münster A II 9b.

²⁰⁵ Ebd.

²⁰⁶ Vgl. zur Kassierung der freien Ratswahl im Jahre 1661 durch Christoph Bernhard von Galen *Eduard Schulte*, Die Mitglieder des Rates 1661–1802, in: Quellen und Forschungen (Anm. 196), 117–204, 117.

²⁰⁷ „Hierbei erschienen die gelehrten Ratsherren in scharlachroten, die übrigen in schwarzen Mänteln.“ Vgl. allgemein zu den Wahlritualen Münsters in der Neuzeit den informativen Zeitungsartikel aus dem Jahre 1916 von Eduard Schulte,

mündigen, männlichen Stadtbewohner mit ihrer Steuerleistung erfaßt. Die Urwahlzettel wurden nach der Überprüfung der Namen nach Laischaften, den alten Verwaltungsorganisationen der Stadt, geordnet.

Der Wahltag begann in der Neuzeit – wie sicherlich auch schon im Mittelalter – mit einem *solenne sacrum* in allen Parochialkirchen der Stadt, wie aus einer Bitte um Remuneration der Geistlichen der Lambertikirche hervorgeht²⁰⁸. Um acht Uhr morgens versammelte sich dann der Rat und empfing die Wahlbevollmächtigten, die vom Stadtdiener von der Lambertikirche in das Rathaus geführt wurden. Der Turmwächter auf St. Lamberti läutete daraufhin mit drei Schlägen die „Brandglocke“²⁰⁹. Auf dieses Zeichen hin versammelte sich die stimmberechtigte Bürgerschaft auf der großen Deele im Rathaus, wo auf einer Tafel die Rechte der Stadt aufgezeichnet waren. Nach nochmaligem Läuten der Brandglocke trat der Rat mit den Gildemeistern von der Ratskammer auf die Diele. Feierlich führte sie der Stadtadjutant, der durch Stock und Degen auf das Gericht der Stadt hinwies. Vor den beiden Bürgermeistern schritt barhäuptig der städtische Türhüter mit seinem Türhüterstab.

Der Stadtsyndikus verlas dann die Ordnung der *Erwöhlung der Chur-Genossen und verfolglicly der Rahts-Personen*. Nach Laischaften getrennt²¹⁰ wurden die Wahlmänner durch Ziehen der Namenszettel bestimmt. Die Bürgerschaft verließ nach der Bestimmung der Wahlmänner das Rathaus. Und nach ihrem Eid blieben die Wahlmänner in der Ratsstube zurück. Die Tür wurde versperrt, und vor ihr hielt ein Gerichtsdieners Wache²¹¹. Nachdem die Kurgenossen sich in mündlicher Diskussion auf die vierzehn Ratsherren des kommenden Jahres geeinigt hatten, wurde der Stadtsekretär gerufen, der die Namen in einer Liste

der leider – auch im Nachdruck – keinerlei Nachweise bringt, *Eduard Schulte* Die Münstersche Ratswahl, in: Quellen und Forschungen (Anm. 196), 62–66, hier 63.

²⁰⁸ Vgl. Stadtarchiv Münster A II,8: *in allen Parochialkirchen alhier des morgens frühe ... ein solenne sacrum ... auch in unserer Kirche S. Lamberti gesungen wird ...*

²⁰⁹ Vgl. auch noch die Ratsordnung Klemens' August v. Bayern vom 22.10.1721 (Art. 1): *die gesamte Burgerschaft des morgens durch gewöhnlichen Klockenschlag auffm Rhathaus zu kommen beruffen werden ...*; Stadtarchiv Münster A II, 10. Für das Läuten der Brandglocke bei der Ratswahl hatte Bürgermeister Wittfeld 1660 durch eine Stiftung gesorgt.

²¹⁰ Die Martini-Laischaft ging in die Sommerratskammer (den jetzigen Friedenssaal), die Lamberti-Laischaft auf die Diele vor der Winterratsstube, die Ludgeri-Laischaft in die Kapelle vor dem Grutsaal und die Überwasser- und Agidii-Laischaften blieben in der Diele. Vgl. *Schulte*, Ratswahl (Anm. 207), 63.

²¹¹ Vgl. zum Beispiel die Grutamtsrechnung aus dem Jahre 1533: *10 quarte de de dorwerder vor der raithkameran gekregen hadde ...* Diese Information verdanke ich Frau Dr. Ilse Eberhard, die eine kritische Edition der münsterschen Grutrechnungen vorbereitet.

erfaßte. Diese Liste mit den Namen der künftigen Ratsherren mußte in der Neuzeit dann erst zur Prüfung den fürstlichen Beamten überstellt werden. Am folgenden Tage wurde in Anwesenheit des Präsidenten des Geheimen Rates der Eid abgelegt. „Nach einem vom Lambertiturm mit der Brandglocke gegebenen Zeichen begab sich dann der neue Rat an der Hauptwache vorbei unter Vortritt des Türhüters auf den althergebrachten Umgang durch die Stadt“²¹².

Schließlich wurde das Wahlritual durch die Ratszeche beendet. Die Speisen wurden mit besonderen Zutaten zubereitet, und es wurde eine erstaunliche Menge Bier und Wein konsumiert²¹³. Auch die scheidenden Bürgermeister tranken ihren Nachfolgern mit dem goldenen Hahn zu: „Jeder neue Bürgermeister aber mußte den gefüllten Hahn in einem Zuge auf das Wohl der Stadt leeren ...“²¹⁴. Dies war keine ganz leichte Aufgabe, da der Hahn ein ziemliches Volumen hat. Und die Ausführung war gut zu kontrollieren, denn „erst wenn die beiden beweglichen Flügel umschlugen, war der Hahn völlig geleert“²¹⁵. (Abb.7)

Nicht nur auf dem Rathaus wurde dieser Tag gefeiert, auch die Bürgerschaft konnte sich an Auftritten von Seiltänzern und Gauklern erfreuen. Fahrende Scholaren nutzten die Gelegenheit, um durch Lobgedichte auf den neugewählten Rat etwas zu verdienen. So widmeten 1625 *duo pauperes externi studiosi* ihr Loblied den *clarissimis ... consulibus senatoribusque vigilantissimis* der „blühenden Stadt Münster“²¹⁶. Und einige Jahre später lobten vier Studiosi nicht nur in überschwenglichen Worten den erwählten Bürgermeister, in dem sie einen neuen König Numa sahen²¹⁷, sondern sie erhoben auch den Rat der Stadt, der *urbs antiqua*, zu neuen Höhen²¹⁸.

²¹² Schulte, Ratswahl (Anm. 207), 65.

²¹³ Vgl. beispielsweise die Angaben aus dem Jahre 1480: *Item betalt Hermanse Bilevelt 100 und 20 quarte wyns do men den rait koes gedruncken ... 12½ mr. Item uitgegeven do men den raet koes vor kruet rasynd mandelen koken und anderen unrait ... 9 mr 11d. Item noch vor salmen bullick und andere vyssche und vor ghestbier und grutsinck ... 14 mr 10s.* Auch diesen Hinweis verdanke ich Frau Dr. Ilse Eberhard. Die genauen Abrechnungen für die Ausgaben im Zusammenhang der Ratswahl für das 17. Jahrhundert finden sich im Stadtarchiv Münster A II 12a.

²¹⁴ Vgl. Schulte, Ratswahl (Anm. 207), 65.

²¹⁵ Ebd. Gegen diese in Münster erst seit dem 18. Jahrhundert bekannten Deutung meldete Geisberg Widerspruch an, aber auch er betont die besondere Wertschätzung des Hahns in Münster und nimmt an, daß der Hahn im Umfeld der Bürgermeisterwahl eine besondere Rolle spielte, vgl. *Max Geisberg*, Das alte Ratssilber, in: Quellen und Forschungen (Anm. 207) 287–330, 327.

²¹⁶ Vgl. *Heinrich Pottmeyer*, Poetische Glückwünsche zur Ratswahl, in: Quellen und Forschungen (Anm. 196), 229–247, 231. Im Gedicht wird der Rat angesprochen als: *Turba magnorum, veneranda turba/splendor illustris patriae coruscans/lumen aeternae fidei serenum gloria gentis. ...*

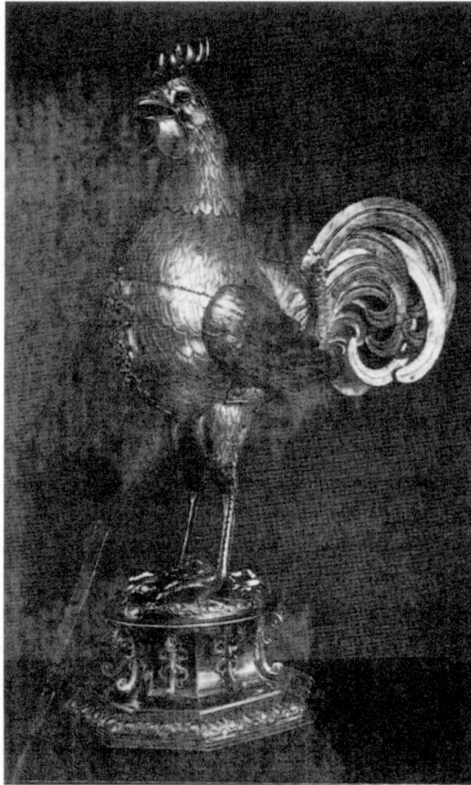


Abb. 7: Hahn
(Max Geisberg, Das alte Ratssilber, in:
Quellen und Forschungen 3, 327.)

Anscheinend sind diese Verse nicht nur überreicht worden, sondern sie wurden auch im Rathaus vorgetragen. Dies ist jedenfalls bekannt von den noch schwülstigeren Preisgedichten des Joseph Boese. Er deklamierte sie in den Jahren 1778 und 1781 jeweils bei der ersten Ratssitzung vor den erwählten Herren²¹⁹. Allerdings zeugen nicht nur lobende Elogen, sondern auch Spottgedichte von der Aufmerksamkeit, mit der

²¹⁷ Vgl. Pottmeyer, Glückwünsche (Anm. 216), 233: *Nobili admodum necnon prudentia et gravitate // insigni viro ac domino domino Joanni Herdingen, Monasterii consuli vigilantissimo ... Nonne regis, sapienter oves ac rite gubernas // inde tuum decus et laus tua summa nitet; // utque suos Numa prudenter direxit et apte, // sic, perdocte, tuos dexteritate regis.*

²¹⁸ Vgl. Pottmeyer, Glückwünsche (Anm. 216), 234.

die Wahl in der Stadt verfolgt wurde. So wurde die letzte Ratswahl im Jahre 1802 vor der Übernahme durch Preußen ironisch kommentiert, die „vergessenen“ also nicht wieder gewählten Herren wurden verspottet²²⁰.

Dies waren die letzten Reaktionen auf die Ratswahl in der Stadt Münster nach neuzeitlichem Ritual. Kehren wir zum Bruch der münsterschen Ratsverfassung in der Folge der Täuferherrschaft zurück und betrachten genauer die Änderung des Rituals.

*Magna est huius ordinis in urbe auctoritas*²²¹. So faßt Kerssenbrock in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Bedeutung des Rates in Münster zusammen. Selbstverständlich war auch den Täufern die zentrale Rolle des Rates klar. Betrachten wir den täuferischen Umgang mit dieser Institution. Nach der Toleranzerklärung des alten Rates und der Gilden, die Ende Januar ausgehandelt wurde²²², galt es jetzt das „Neue Jerusalem“ zu gestalten. Dazu mußte an erster Stelle der Rat mit Täufern oder jedenfalls ihnen nicht feindlich gesonnenen Personen besetzt werden. Auf die Ratswahl mußte also eingewirkt werden. So stellten die Täufer diese Wahl in einen neuen Zusammenhang: die Zeit des Gerichts war nahe herbeigekommen, und die Wahl war ein Schritt zur Herbeiführung der endzeitlichen Herrschaft²²³. Am 8. Februar, also vierzehn Tage vor der Wahl, erschreckten Visionen viele Bewohner – besonders Frauen²²⁴. Diese waren es auch, die deshalb immer drängender öffentlich

²¹⁹ Vgl. Pottmeyer, Glückwünsche (Anm. 216), 237–247. Dafür wurde Boese jeweils mit zwei Reichstalern aus der Zum Sande-Stiftung belohnt.

²²⁰ Vgl. Pottmeyer, Glückwünsche (Anm. 216), 247: *Jetzt vernehmet den neuen Rath // Scheffer, Sweling im Consulat. // Das Thierlein mit den langen Ohren // Und Ad. Busch sind Assessoren. // Die sanften Schaafe Senatoren // ... // Sie recht zu nennen weiß ich Dir: // Wöhler der Buchbinder, // Asschendorff der Zeitungssünder, // Auch noch ein wunderseltsam Ding // Der Heringskrämer Rege-ling // Und, der in allem Recht will haben, Giese, // Verjagt sind sie aus dem Paradiese.*

²²¹ Detmer, Kerssenbrock (Anm. 201), 108 und vor dem Bericht zur Wahl (S.105): *Huic totius urbis politica administratio committitur.*

²²² Vgl. insgesamt die zuspitzende Untersuchung von Ralf Klötzer, Die Täuferherrschaft von Münster. Stadtreformation und Welterneuerung (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 131), Münster 1992, insbesondere auch zum folgenden 67–75.

²²³ *Tho Munster plach ein erlich raet tho sein von burgermeister und rades luiden und alderluede von ampter, und was ein gude ordinantie in der stat Monster.* So sieht es der Augenzeuge Heinrich Gresbeck im Rückblick, vgl. Carl Adolf Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das münstersche Wiedertäuferreich, Münster 1853, 7.

²²⁴ Vgl. schon die einleitenden Bemerkungen bei Kerssenbrock (Anm. 201), 124 f.: *Quidam divinandi furore correpti et anabaptistico spiritu pleni per omnes vicos urbis cursitantes vociferationibus horrendis populum deterrent et quosvis obvios ad poenitentiam invitant, diem illum Domini magnum instare clamantes.*

zu Buße und Bekehrung aufforderten²²⁵. Aber schon bald setzten die Führer der Täufer die Deutung der Visionen zur Vorbereitung ihrer Herrschaftsübernahme ein. Sie begnügten sich nicht mit der Übersetzung der Visionen, sondern zeigten durch das „Gassen Laufen“, daß die ganze Stadt betroffen war: *circa horam tertiam a meridie omnes propemodum vicos urbis percurrentes superioris vitae emendationem luctifico et terribili clamore postulant*²²⁶.

Für die „richtigen“ Christen seien die Zeichen des Endes ein Grund zur Freude, denn jetzt bestünde die Chance, aus Münster das „neue Jerusalem“ zu formen, während allgemein die Strafe Gottes drohe²²⁷. Zur Rettung der Stadt aber müßten alle Widersacher sich zum rechten Glauben bekehren: *ne ultionem Patris coelestis in vos provocetis*²²⁸. Dann würde ihnen die Hilfe Gottes und der Engel zuteil werden²²⁹.

Filia Georgii thom Berge sarcinatoris, puella, quantum ex habitu corporis colligere potui, sedecim annorum, anno 1534 die 8. Februarii post meridiem miro ac terribili enthusiasmo afflata in aedibus Bernardi Swerthen sub fornice in editiore domus loco sedens magna hominum turba circumstante ad stuporem usque concionata est nunc de peccatorum vindicta, nunc de exaltatione et praemio piorum, nunc de urbis totiusque orbis post triduum futuro interitu, et crebro admiscet: „ve,ve Monasteriensibus, ve, ve impiis“. Und er berichtet im folgenden weitere Zeichen, wie er die ganze Schilderung im annalistischen Zusammenhang noch einmal aufgreift, vgl. Detmer, Kerksenbrock (Anm. 201), 501 f.

²²⁵ Vgl. die grundlegende Darstellung zur Ausarbeitung der Endzeithoffnungen und -befürchtungen von Karl-Heinz Kirchhoff, Das Phänomen des Täuferreichs zu Münster, in: Der Raum Westfalen. Fortschritte der Forschung und Schlußbilanz, hrsg. v. Franz Petri, Münster 1989, 277–422, 361–401.

²²⁶ Vgl. Detmer, Kerksenbrock (Anm. 201), 484. Die Führer der Täufer rufen zur Buße auf: *Nihil enim praeter poenitentiam! Poenitentiam! Denudatis capitibus oculisque in coelum defixis clamitant.* Durch ihr Verhalten zeigen sie die Bedeutung an: lautes Rufen, unbedecktes Haupt und zum Himmel erhobene Augen. Sie beziehen sich somit eindeutig auf das Verhalten von Bußpredigern. Insgesamt müßten die Zeichen der Täufer genauer betrachtet werden. Vielfach beziehen sie sich auf alt eingeübte christliche Verhaltensweisen wie in der Buße, zum anderen verändern sie bewußt altgläubige Riten wie durch das Glockenläuten am Karfreitag.

²²⁷ Vgl. die Aussage des Jakob Hufschmidt von Osnabrück bei Niesert, Urkundensammlung 1 (Anm. 177), 157: *Item er Jacob ist gestendig, das den ludten angesagt, die Welt solle zwischen dit und Paschen grausam gestraft werden, also das der zehend Mensch nit soll uber blyven, dan allein bynnen Munster solte frid und Sicherheit sein, das sie die Stat des Hern und niuwe Hierusalem, da sollte der Her die Syne erhalten, und alle genuch haben.*

²²⁸ Vgl. Detmer, Kerksenbrock (Anm. 201), 485.

²²⁹ Ebd.: „*Agite poenitentiam, et si divinam ultionem vitare velitis, characterem foederis nostri sumite!*“ Die Auseinandersetzung zwischen den Gruppen geschieht in besonderem Maße durch Zeichen und Befolgung oder Veränderung von Ritualen.

Nun war diese Vorstellung allerdings eng mit der Entstehung der Städte im mittelalterlichen Europa verbunden, das himmlische Jerusalem war das Vorbild einer jeden Stadt. Die führenden Gruppen versuchten deshalb auch ihre Stadt durch bauliche Veränderungen diesem Vorbild anzunähern, und besonders mit der Zahl der Ratsherren wollten sie zeigen, daß sie und ihre Stadt dieses Urbild abbildeten²³⁰. So war 1534 auch die Aufforderung zur Wahl in Münster durch den *tribunus plebis*, die sich gegen die bisherige Praxis wandte, eigentlich nur ein Einschärfen alter Vorstellungen. Dieser ermahnte nämlich das Volk, sich nun durch den Geist bestimmen zu lassen, bisher sei der Rat nach dem Willen des Fleisches erwählt worden²³¹. Weithin in Europa gehörte seit langem die Mitwirkung des Hl. Geistes bei jeder Wahl, so auch bei derjenigen der Ratsherren, zum Grundbestand legitimatorischer Vorstellungen²³². Vor der münsterschen Ratswahl wurde sie jetzt nur in neuer, kämpferischer Fassung von den Täufern gegen den alten Rat aufgenommen. Allerdings ebensowenig wie das überkommene Datum der Ratswahl, des ersten Montags in der Fastenzeit, wurde die Zahl der zu erwählenden Ratsherren, nämlich 24, geändert. Auch kam es nicht zu einem grundlegenden Umsturz im Rat. Noch immer waren in ihm in der Mehrzahl Mitglieder der hergebrachten münsterschen Führungsschicht zu finden, und die Täufer besaßen noch nicht die Mehrheit²³³. Allerdings stimmte nachträglich einer der Propheten dieser Wahl ausdrücklich zu und wies somit schon auf die neue Machtverteilung in der Stadt hin²³⁴. Die erwählten Ratsherren trugen zum Ausbau der täuferischen Stadtordnung bei²³⁵. Die Propheten gewannen eine immer bestimmendere Rolle, und schließlich konnten Ratsherren im April 1534 nicht einmal mehr

²³⁰ Vgl. mit vielen Beispielen aus unterschiedlichen Regionen Europas Poeck, Semiotik (Anm. 5), 413 f.

²³¹ Vgl. Detmer, Kerksenbrock (Anm. 201), 519: ... *populum admonuit, cum hac tenus senatus ex instinctu carnis sit designatus, nunc suggestione spiritus eundem esse eligendum.*

²³² Vgl. im Blick auf die Ratswahl Poeck, Semiotik (Anm. 5), insbesondere die bildliche Gestaltung der „Ausgießung des Hl. Geistes“ bei der Ratssetzung in Toulouse auf Abb. 102.

²³³ Vgl. Kirchhoff, Phänomen (Anm. 225), 291.

²³⁴ Vgl. Heinrich Detmer, Ungedruckte Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer in Münster, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 51 (1893), 90–118, 106 (Notizen des Hermann Ramert): *ys de prophet up dat raithuyss myt einen geschrey gekommen und under dat gemeine volck geropen, dat men de overicheit solde horsam syn und solde nicht fruchten pauvest, keyser, fforsten, bishoppe noch jenigen forsten dusser werltd ...*

²³⁵ Vgl. zur Gütergemeinschaft in der Stadt und zur Einsetzung von Diakonen Gresbecks Darstellung bei Cornelius (Anm. 223), 34 und Klötzer, Täuferherrschaft (Anm. 222), 78 Anm. 287 mit weiterer Literatur.

eine „Hinrichtung“ verhindern, obwohl Rechtsprechung zu den ureigensten Aufgaben des Rates gehörte²³⁶.

Als das göttliche Endgericht nicht – wie von den täuferischen Propheten vorausgesagt – zu Ostern 1534 eintrat, mußte das gesamte Leben in der Stadt auf neue Grundlagen gestellt werden²³⁷. Man konnte nicht bei der praktischen Umgestaltung der „Verwaltung“ stehen bleiben, sondern mußte auch das zentrale Verfassungsorgan der Stadt neu „bilden“, nicht mehr im neuen Jerusalem sah man nun das Vorbild, sondern im *nige Israel*²³⁸. Auch diese neue Gestaltung der Stadt wurde durch Visionen und ekstatisches Auftreten des Propheten – Jan Bockelson – vorbereitet²³⁹. Es handelte sich um eine revolutionäre Änderung, *welche omnia maiorum instituta* berührte. Deshalb genügte ein Bußruf nicht, der Prophet fiel – wie aus vielfältigen archaischen Riten bekannt – für drei Tage in ein ekstatisches Schweigen und verkündete dann den Willen Gottes, nämlich die Absetzung des Rates und die Einsetzung von zwölf Ältesten. Demnach sollte er auf Weisung Gottes, der alles neu macht, *XII gotfruchtige personen* zur Führung der Stadt bestellen. Diese sollten *dat swert der gerechticheit furen*²⁴⁰. Der Rat wurde somit durch die Ältesten ersetzt: *die twelf eldesten und der raet, et was ein dinck*²⁴¹. Nach den Zeitgenossen wurden diese Ältesten mit dem zeremoniellen Überreichen

²³⁶ Vgl. Kirchhoff, Phänomen (Anm. 225), 291.

²³⁷ Vgl. den Bericht Heinrich Gresbecks zur Situation in der Stadt nach dem Tode des Jan Matthis. Er schildert die Visionen und den ekstatischen Tanz der Frauen wie das Drohverhalten der Männer: *Die mans luede hebben ein deil geloupen doir die stat in alle gassen und straten mit bloten schwerten, und riefen, der Vater het innen dat schwert gegeven, dat sie solden die ungerechticheit straffen, wer sick nicht bekeren en wolde, dat Got na sie nit wachten en durfte*. Vgl. Cornelius (Anm. 223), 41. Vgl. auch die Darstellung bei Kirchhoff, Phänomen (Anm. 225), 293.

²³⁸ Übereinstimmend berichten alle Überlieferungen von dieser grundlegenden Veränderung. So formuliert ganz knapp Gresbeck: *Sie sachten, Monster wer nige Israel*; vgl. Cornelius, Berichte (Anm. 223), 36.

²³⁹ Vgl. Detmer, Kerssenbrock (Anm. 201), 574 f.: *Cum autem propheta tantae esset inter suos auctoritatis, facilem ad regnum parandum viam, quod tacite iam diu affectaverat, sibi patere putabat. Itaque omnia maiorum instituta, leges moresque mutaturus novamque reipublicae formam introducturus nudus in caligine noctis omnes urbis vicos percurrit ac incondita voce clamitat: „Viri Israelitae, qui sancta Solymorum moenia incolitis, timete Patrem coelestem et vitae superioris agite poenitentiam! Resipiscite, resipiscite! Rex ille inclutus Syonis cum multis angelorum millibus est in procinctu et expeditionem tuba terribili praecimente in terram parat. ...“*

²⁴⁰ Vgl. die Aussage des Dionysius Vinne vom Oktober 1534 bei Cornelius, Berichte (Anm. 223), 275: *dewile de overicheit desser tit van minschen ingesat weren und Got alle dinck vorniggen wolde, so heft dersulvige prophete van Gots wegen und uth Gots anwisinge XII gotfruchtige personen vorgestalt, welke dat swert der gerechticheit furen solden*.

²⁴¹ Vgl. Grasbeck bei Cornelius, Berichte (Anm. 223), 36.

des Richtschwerts bestellt, von der überkommenen Stuhlsetzung wie früher beim Rat hören wir jedenfalls nichts²⁴². Das Vorbild war nicht mehr die alte Stadtordnung, sondern das biblische Volk Israel: *So hebben die propheten gekoren die twelf eldesten, glick als die kinder von Israel gedain*²⁴³. Die im Spätsommer 1534 folgenden Änderungen der Stadtverfassung mit der Einsetzung Bockelsons als König vollendeten dann dieses Abbild Israels in Münster. Während der Ratsstuhl, der für eine Gruppe geschaffen war, ganz und gar in den Hintergrund trat, trat ein anderer Sitz in das Zentrum: der Stuhl Davids. Auf ihm nahm Jan Bokelson als König und Richter Platz²⁴⁴.

Gerade im Blick auf die Herrschaft der Täufer in Münster zeigt sich die große Beharrungskraft der überlieferten Rituale der Ratswahl. Um Einfluß auf die Wahl zu nehmen, mußten die Täufer ihr wichtigstes Medium wählen: die Aufforderung zur Buße. Schließlich konnte die Umgestaltung der Ratsverfassung nur gelingen, indem die ganze Gemeinschaft umgeformt wurde: Nicht mehr das neutestamentliche himmlische Jerusalem war das Vorbild, sondern das alttestamentliche Volk Israel. Erst mit dieser Umdeutung war auch die Ratswahl mit dem bestimmten Datum und der festgelegten Zahl der Ratsherren zu beseitigen und durch das täuferische Reichsregiment zu ersetzen.

* * *

Im Ritual der Wahl wird die Wiederherstellung der rechten Ordnung vor Augen geführt und diese befestigt. Auch in Westfalen zeigten sich die Universalien der Ratswahl, nämlich der bestimmte Termin, die festgelegte (Zwölfer-)Zahl der Ratsherren und die Betonung der Wahl-Zeit

²⁴² Vgl. Grasbeck bei *Cornelius*, Berichte (Anm. 223), 35 f.: *Do hebben die propheten und predicanten widder gedacht und wolden geine overicheit mit allen heben in der stat Monster. ... So hebben sie gesat zwelf eldesten, von den weisesten, die gude christen solden sein, die solden dat volck regieren, und solden in vorgain, und die twelf eldesten solden die gewalt hebben in der stat. So hebben sie die burgermeisters und den raet, den sie gesat hedden, afgesat, und alle gielde und older luede, dat die gein overicheit mehr solden sein. Dan die twelf eldesten und der raet, et was ein dinck*. Anscheinend hat Grasbeck die revolutionäre Umgestaltung nicht ganz verstanden. Er denkt noch in den alten Formen, den Rat gab es nun gerade nicht mehr. Es ist zu betonen, daß selbst bei dieser revolutionären Umgestaltung noch die Hälfte der Ältesten aus ehemaligen Ratsherren bestand. Vgl. *Kirchhoff*, Phänomen (Anm. 225), 294.

²⁴³ Vgl. Grasbeck bei *Cornelius*, Berichte (Anm. 223), 36.

²⁴⁴ Vgl. *Kirchhoff*, Phänomen (Anm. 225), 295 f. Von besonderer Bedeutung war der Sitz „Johanns des Gerechten“ König auf dem Stuhle Davids. Vgl. zum Stuhl Davids auch Grasbeck bei *Cornelius*, Berichte (Anm. 223), 85: *Folgentz dairnach heft der konningh einen groten stoel laten setten up dat marckede, mit seiden stucken umbher behangen*.

durch Glockengeläut, Schließen der Stadttore, Bitte um göttlichen Beistand im Gottesdienst und schließlich Setzung in den Ratsstuhl. Der jährlich wiederkehrende Termin bezeugte gerade durch seine Periodizität die Festigkeit der überkommenen städtischen Ordnung. Es zeigte sich mit unserer Betrachtung der Stadtrechtsfamilien, daß der Wahltag in Westfalen nicht zugleich mit dem Recht übernommen wurde. In den meisten unserer Beispiele waren diese Tage anscheinend in unvordenklichen Zeiten der Stadtgründung schon festgelegt worden. Über die Stadtrechtsübernahme hinaus gab es regionale Besonderheiten; in Westfalen spielten Termine am Anfang Januar, um Heilige-Drei-Könige eine besondere Rolle. Diese Termine wurden bis zum Ende der städtischen Freiheiten in der Neuzeit beibehalten. Auch der Sonderfall Münster betonte gerade durch den Bruch diese Traditionslinien.

Wie wir aus Stüves Beschreibung der Wahl in Osnabrück sehen konnten, war nach der Rechnungslegung bis zur Einsetzung des neuen Rates *kein Regiment* in der Stadt. Deshalb war die vorgeschriebene *uhralte* Ordnung zu befolgen, und an den überkommenen Orten mußten die überlieferten Schritte durchgeführt werden: Aufsuchen des alten Rathauses in Osnabrück, der Tieplätze in Soest und der Kemenate der Äbtissin in Herford. Dennoch konnten neue Elemente in das Ritual integriert werden, welche die Rollenübernahme neu betonten. Darauf weisen uns insbesondere die Kunstwerke hin. Die Krone in Osnabrück hob die Stellung des Rates in Gottes Ordnung hervor, die Patroklus-Statue in Soest wie der Ratschor in Dortmund akzentuierten die Beziehung zwischen dem Rat und dem Stadtheiligen, das Zepter in Soest und der Hahn in Münster betonten die besondere Stellung des Bürgermeisters. Die handelnden Personen, Bürger wie Wahlmänner und Ratsherren, bewegten sich in einer durch die Tradition vorgegebenen Choreographie, wie wir besonders gut in Soest beobachten konnten. Zwar stand auch dort das Rathaus im Zentrum der Handlungen, aber vielfach wurden – wie auch in Minden und Osnabrück – Gruppen in anderen Häusern und auf Plätzen einbezogen. Prozessionen, festgelegte Fragen und Antworten, Handschlag und Glückwünsche an bestimmten Orten stärkten die Gruppenbeziehungen. In allen betrachteten Städten folgten öffentliche Auftritte der an der Wahl beteiligten Gruppen (alter Rat, Wahlmänner) und geheime Verhandlungen („Geheimnis“) aufeinander, bis schließlich der neue Rat feierlich zumeist vom Rathaus der Bürgerschaft verkündet wurde.

Es zeigte sich im Blick auf die Rituale der Ratswahl in Westfalen: Der riskante Prozess der Wahl wurde durch Auffächerung in rituelle Handlungen, die von vorbestimmten Gruppen zu festgelegten Zeiten vollzogen werden mußten, zu einem wesentliche Bereiche der Stadt füllenden Zeremoniell ausgestaltet. Von diesem Schauspiel der Wahl künden auf andere

Weise auch die Ratswahlkantaten Bachs, die in Leipzig auf dem Markt und in der Kirche das neue Regiment feierten. Sie fordern uns auf, das „Gesamtkunstwerk Wahl“ auch in anderen Landschaften Europas näher zu betrachten.

Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle von 1356

Von Johannes Kunisch, Köln

Es besteht kein Zweifel, daß sich die Historie der Bedeutung bewußt ist, die der Goldenen Bulle für die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches im allgemeinen und die des Kurkollegs im besonderen zugemessen werden muß. Immer wieder ist in der Staatslehre und Historiographie erörtert worden, wie die sieben *solides bases imperii et columnae immobiles*, als die die Kurfürstentümer bezeichnet worden sind, aus der Zahl der übrigen Reichsfürsten herausgehoben wurden¹. „Die Kurfürsten waren im 14. und größtenteils im 15. Jahrhundert die einzige klar abgegrenzte, allgemein anerkannte und unabhängig vom König legitimierte Kraft, sogar mit Anteil an der kaiserlichen Majestät (Goldene Bulle); sie oder besser einige von ihnen (die rheinischen) stellten auch den einzigen handlungsfähigen Kern im Reich neben dem Herrscher dar“². Insbesondere die Abstimmungsmodalitäten, also das Verfahren der

¹ *Karl Zeumer*, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Bde., Weimar 1908; *Erling Ladewig Petersen*, Studien zur goldenen Bulle von 1356, in: Deutsches Archiv 22 (1966), 227–253; *Armin Wolf*, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), in: Jus Commune 2 (1969), 1–32; *Winfried Dotzauer*, Überlegungen zur Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. unter besonderer Berücksichtigung des rechtlichen Hintergrunds, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1995, 165–193. Wichtig in dem hier zu erörternden Zusammenhang auch *Hasso Hofmann*, Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Reich und Kirche, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hrsg. von Hedda Ragotzky und Horst Wenzel, Tübingen 1990, 17–42, hier 24–28, und *Hans Joachim Berbig*, Zur rechtlichen Relevanz von Ritus und Zeremoniell im römisch-deutschen Imperium, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 92 (1981), 204–249. Zur das Reich stabilisierenden Bedeutung der Kurfürsten im besonderen *Ernst Schubert*, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jb. f. westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), 97–128; *ders.*, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4 (1977), 257–338.

² *Peter Moraw*, Die Kurfürsten, der Hoftag, der Reichstag und die Anfänge der Reichsverwaltung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, 54, und *ders.*, Von der offenen Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), Berlin 1985, 149 ff. und 240 ff.

Mehrheitsfindung, und die herausragende Bedeutung der Goldenen Bulle für ein eindeutiges und unanfechtbares Wählervotum sind in der Forschung gewürdigt worden³. Man hat ferner untersucht, wie um der Funktionen willen, die die Kurfürsten für Kaiser und Reich wahrzunehmen hatten, nicht nur ihre Gerichtshoheit erweitert und gestärkt (Art. XI), sondern auch verfügt worden ist, daß die Kurlande als unteilbar zu betrachten waren (Art. XXV) und die Erbfolge in den weltlichen Kurfürstentümern nach dem Prinzip der Primogenitur im Mannesstamm (Art. VII) vorgenommen werden sollte⁴.

Selten ist jedoch die protokollarische Präeminenz zur Sprache gekommen, die den Kurfürsten in keiner der „leges fundamentales“ des Reiches so nachdrücklich wie in der Goldenen Bulle zugebilligt wurde. Sie wurde offensichtlich als eine Nebensache abgetan, als eine Kuriosität, obgleich jedem, der den Text zur Hand nimmt, sogleich vor Augen tritt, wie umfangreich und ausführlich die entsprechenden Passagen des Gesetzgebungswerkes Karls IV. sind⁵. Sicherlich ist nicht zu leugnen, daß das Faszinosum dieses Grundgesetzes in den neuen, in die Zukunft weisenden Perspektiven liegt, also denjenigen, die die territoriale Integrität der Kurländer und ihre innere wie äußere Konsolidierung im Auge hatten. Es handelte sich hier – besonders, was die weltlichen Kurfürstentümer betrifft, – um Verfassungsbestimmungen, die der Hausgesetzgebung und dem Staatsbildungsprozeß in den meisten Territorien des Rei-

³ Vgl. etwa *Ulrich Stutz*, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, in: ZRG GA 43 (1922), 217–266; *Schubert*, Königswahl und Königtum (Anm. 1), 264 ff. Zu systematischen Aspekten der Verfahrensproblematik vgl. in diesem Band: *Michael Sikora*, Der Sinn des Verfahrens, 25–51.

⁴ Umfassend jetzt *Axel Gotthard*, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband (Historische Studien, 457), Husum 1999. Vgl. auch *Winfried Becker*, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 5), Münster 1973.

⁵ Einen Überblick über den Gesamtzusammenhang und den augenblicklichen Forschungsstand vermittelt *Karl-Heinz Spiess*, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Norm, hrsg. von Werner Paravicini (Residenzenforschung, 6), Sigmaringen 1997, 39–61. Vgl. ferner *Gerd Althoff*, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Frühmittelalterliche Studien 27 (1993), 27–50, und *Paul-Joachim Heinig*, Verhaltensformen und zeremonielle Aspekte des deutschen Herrscherhofes am Ausgang des Mittelalters, in: Zeremoniell und Raum, hrsg. von Werner Paravicini (Residenzenforschung, 6), Sigmaringen 1997, 63–82. Aufschlußreich darüber hinaus *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. von Johannes Kunisch, (ZHF, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132, hier im bes. 99 f., und *dies.*, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: ZHF 27 (2000), 389–405.

ches einschließlich der betroffenen Kurländer voranschritten und Maßstäbe setzten, deren Weitblick gar nicht überschätzt werden kann⁶. Aber die erklärte Absicht des kaiserlichen Gesetzgebers, die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Wahlkollegiums sicherzustellen, war offensichtlich vor allem auch verknüpft mit dem Entschluß, die Fragen der Zuständigkeit und der Ranghierarchie auf dem „*theatrum praecedentiae*“ so eindeutig wie möglich zu regeln. Die Beteiligten maßen diesen Fragen offenbar die gleiche Bedeutung bei wie den anderen Verfassungsproblemen des Reiches.

In Artikel XXI⁷ etwa wird durch diesen immerwährenden kaiserlichen Erlaß festgelegt, daß bei einer Versammlung des Kaisers oder römischen Königs mit den Kurfürsten ersterem die Reichskleinodien vorangetragen werden, und zwar dergestalt, daß der Erzbischof von Trier in gerader Richtung vor dem Kaiser oder König einherschreitet, während zwischen ihnen diejenigen auftreten, die die Reichskleinodien tragen. Wenn der Kaiser jedoch ohne die Reichskleinodien einhergeht, soll der Erzbischof von Trier vorgehen, ohne daß sich jemand zwischen ihnen befindet. Die beiden anderen geistlichen Kurfürsten aber sollen ihre Plätze gemäß den Rangunterschieden ihrer Kirchenprovinzen einnehmen.

Im darauf folgenden Artikel (XXII) wird dann die Rangfolge der weltlichen Kurfürsten bei festlichen Aufzügen behandelt und durch den Gesetzgeber verfügt, (*statuimus*, an anderen Stellen auch *mandamus* oder *jubemus*), wie hier verfahren werden sollte. Angesichts der Brisanz jedoch, die sich mit allen Fragen der Zugehörigkeit zum Kurkolleg und der Ranghierarchie unter den Kurfürsten verband, waren die entsprechenden Beschlüsse im Sinne der für die Zeit verbindlichen Prinzipien der *mutua obligatio* und der *amicabilis compositio* nach eingehenden Beratungen mit den Betroffenen (*habita deliberatione*) und ihrer ausdrücklichen Zustimmung (*de ipsorum consilio*) gefaßt worden (Art. III). Festgelegt wurde danach einvernehmlich und in einer offensichtlich alle zufriedenstellenden Weise, daß, so oft ein Reichstag abgehalten wird und

⁶ Vgl. dazu im einzelnen *Johannes Kunisch*, Staatsverfassung und Mächtepolitik. Zur Genese von Staatenkonflikten im Zeitalter des Absolutismus (Historische Forschungen, 15), Berlin 1979, 17 ff.; *ders.*, Hausgesetzgebung und Mächtesystem. Zur Einbeziehung hausvertraglicher Erbfolgeregelungen in die Staatenpolitik des ancien régime, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, in Zusammenarbeit mit Helmut Neuhaus hrsg. von dems., (Historische Forschungen, 21), Berlin 1982, 49–80, und *ders.*, Staatsbildung als Gesetzgebungsproblem. Zum Verfassungscharakter frühneuzeitlicher Sukzessionsordnungen, in: Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung (Der Staat, Beiheft 7), Berlin 1984, 63–88.

⁷ Den Quellenhinweisen ist zugrundegelegt: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., bearb. von *Konrad Müller* (Quellen zur neueren Geschichte, 25), Bern 1957.

die Kurfürsten mit dem Kaiser oder römischen König bei irgendwelchen Handlungen oder Feierlichkeiten in einem Aufzug einhergehen und die [...] Kleinodien vorangetragen werden müssen, der Herzog von Sachsen das Schwert [...] tragen und dem Kaiser oder König unmittelbar in der Mitte zwischen ihm und dem Erzbischof von Trier voranschreiten soll; der Pfalzgraf aber soll mit dem Reichsapfel zur rechten Seite und der Markgraf von Brandenburg mit dem Zepter zur linken des Herzogs von Sachsen auf gleicher Linie einhergehen; der König von Böhmen jedoch soll dem Kaiser oder König unmittelbar folgen, ohne daß jemand zwischen ihnen geht⁸.

Armin Wolf⁹ hat diesen Bestimmungen zufolge ein Schema entworfen, das die Anordnung eines solchen feierlichen Aufzugs mit aller Sinnfälligkeit deutlich macht:



Von größter Bedeutung für die Rangordnung und das Zeremoniell sind aber zweifellos die Artikel III und IV der Goldenen Bulle, die von der Sitzordnung der Kurfürsten handeln¹⁰. Dort wird aus kaiserlicher Machtvollkommenheit verordnet, daß zunächst die Erzbischöfe bei allen

⁸ Ebd., 76 f.

⁹ Wolf, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ (Anm. 1), 15.

¹⁰ Vgl. zum Grundsätzlichen Werner Goetz, Der „rechte“ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: Symbole des Alltags, Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, hrsg. von Gertrud Blaschitz, Graz 1992, 11–47; Reinhard Elze, Rechts und Links. Bemerkungen zu einem banalen Problem, in: Das Andere wahrnehmen. Beiträge zur europäischen Geschichte. August Nitschke zum 65. Geburtstag gewidmet, hrsg. von Martin Kintzinger u. a., Köln/Weimar/Wien 1991, 75–82. Vgl. ferner Spiess, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter (Anm. 4), 46, mit weiteren Literaturhinweisen, und Hans Foerster, Kurköl n und Stadt Köln in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. im Jahre 1356, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 19 (1954), 45–68, hier 58 ff.

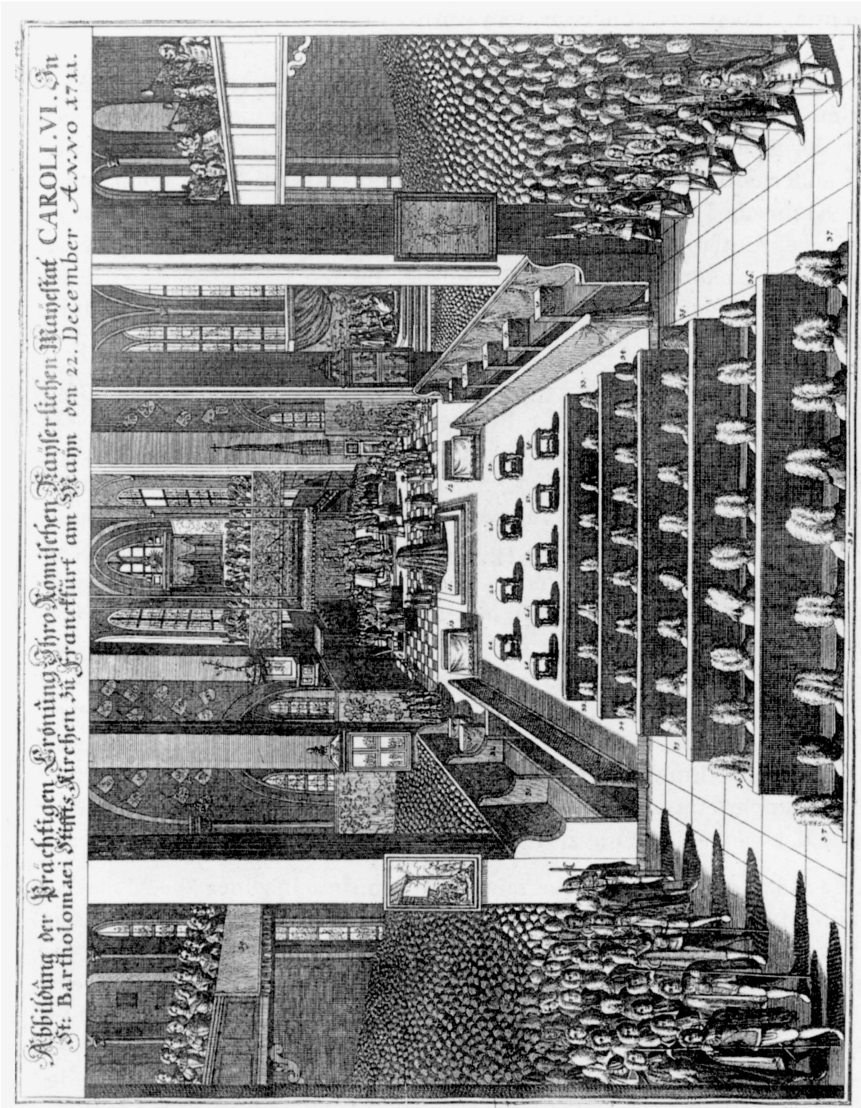


Abb. 1: Krönung Kaiser Karls VI. im Jahre 1711 nach Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 2, Franckfurt und Leipzig 1738.

Reichshandlungen, z.B. Gerichtssitzungen, Belehnungen, Festmählern, Beratungen und allen anderen Geschäften, derentwegen sie zu Ehre und Nutzen des Reiches zusammenkommen, die folgende Sitzordnung zu beachten haben: der von Trier dem Antlitz des Kaisers gerade gegenüber, der von Mainz in seiner Diözese und Kirchenprovinz und außerhalb derselben im gesamten Bereich seines deutschen Kanzleramtes mit Ausnahme der Kölner Kirchenprovinz zur rechten Seite des Kaisers; ebendort der Kölner, allerdings nur in seiner Diözese und Kirchenprovinz und außerhalb derselben in ganz Italien und Gallien. Unmittelbar nach dem Erzbischof von Mainz oder Köln folgt der König von Böhmen, weil er ein gekrönter und gesalbter Fürst ist, nach diesem der Pfalzgraf bei Rhein. Zur linken Seite, neben einem der beiden Erzbischöfe, wird der Herzog von Sachsen und nach ihm der Markgraf von Brandenburg sitzen.

In einem weiteren Artikel (VI), in dem vom Verhältnis der Kurfürsten zu den anderen Fürsten des Reiches gehandelt wird, verordnet der Gesetzgeber, daß bei Abhaltung eines Reichstags die geistlichen und weltlichen Kurfürsten *ihre Plätze zur Rechten und zur Linken gemäß der vorgeschriebenen Ordnung unabänderlich behalten sollen, und daß ihnen oder einem von ihnen bei allen Handlungen, die zum Reichstag gehören, beim Gehen, Sitzen und Stehen, kein anderer Fürst, von welcherlei Stand, Würde, Hoheit oder Rang er auch wäre, auf irgendeine Weise vorgezogen werden soll*¹¹. Denn wenn es schon zweckmäßig sei, setzte der Gesetzgeber hinzu, die übrigen Fürstentümer in ihrer Vollständigkeit zu erhalten, damit die Gerechtigkeit gestärkt werde und die getreuen Untertanen Friede und Ruhe genießen, um wieviel mehr gelte es, die großmächtigen Fürstentümer, Herrschaften, Ehren und Rechte der Kurfürsten unverletzt zu erhalten. Denn mit dem Einsturz dieser Säulen werde das ganze Gebäude zertrümmert.

Gewiß kann hier darauf verzichtet werden, im einzelnen die Modalitäten anzuführen, wie auf einem feierlichen Reichstag die Erzämter ausgeübt werden sollten; sie werden in Artikel XXVII mit aller Genauigkeit beschrieben und allen, *die diesen Brief sehend oder hörend lesen*, öffentlich bekannt gemacht. Aber vielleicht ist es in dem hier zu erörternden Zusammenhang wichtig, daß sich in der Goldenen Bulle auch minutiöse Angaben dazu finden, wie bei öffentlichen Festbanketten die Tafel des Kaisers, der Kaiserin und der Kurfürsten hergerichtet werden sollte¹².

¹¹ Die Goldene Bulle (Anm. 7), 40 ff.

¹² Im Einzelnen *Uta Löwenstein*, Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonielltafel, in: Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Jörg Jochen Berns/Thomas Rahn (Früher Neuzeit, 25), Tübingen 1995, 266–279.



Abb. 2: In barocker Version nachempfundenes Szenarium des Metzter Hoftages vom 25. Dezember 1356 (unter freiem Himmel!), als Frontispiz zu Johann Daniel Olenschlager, *Neue Erläuterungen der Guldenen Bulle Kayseris Carls des Vierten ...*, Frankfurt und Leipzig 1766. Vermutlich hat diese Darstellung Goethe zu seiner Szene „Des Gegenkaisers Zelt“ in *Faust II* inspiriert.

Bemerkenswert an diesen Bestimmungen ist auf der einen Seite die eindeutige Hierarchie, die durch die auf unterschiedlicher Höhe angeordneten Tische des Kaisers, der Kaiserin und schließlich der Kurfürsten deutlich erkennbar zum Ausdruck gebracht werden sollte¹³. Auf der anderen

¹³ *Spieß*, *Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter* (Anm. 4), 43. Das Szenarium der Metzter Fürstenversammlung, auf der die letzten acht Kapitel der Goldenen Bulle verabschiedet und promulgiert und dann am Weihnachtstag 1356 auch ein öffentliches Festmahl abgehalten wurde, schildert sehr anschaulich *Ferdinand Seibt*, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378*, 5. Aufl., München 1994, 258 ff.

Seite legte der Gesetzgeber aber größten Wert darauf, daß unter den Kurfürsten die absolute Gleichrangigkeit nach Maßgabe der bereits in Artikel III festgelegten Aufeinanderfolge gewahrt wurde. Es soll keinem erlaubt sein, heißt es im Text noch einmal wörtlich (Art. XXVIII), *sich nach der Verrichtung seiner Amtspflichten an den für ihn gerüsteten Tisch zu setzen, solange noch einer von seinen Mitkurfürsten seines Amtes zu walten hat; vielmehr sollen sie, wenn einer oder einige von ihnen ihren Dienst verrichtet haben, zu den für sie vorbereiteten Tischen gehen und neben diesen stehend warten, bis die übrigen ihre oben erwähnten Dienste verrichtet haben, und erst dann sollen alle und jede sich gleichzeitig an die für sie aufgestellten Tische setzen*¹⁴.

Mit der Goldenen Bulle lag also eine vermutlich nicht einmal neu erfundene, aber nun von Reichs wegen schriftlich formulierte Zeremonialordnung vor. Sie legte mit außerordentlicher Umsicht und Akribie Abläufe fest, durch die in Zukunft den Rangstreitigkeiten und ständigen Statusrivalitäten unter den Königswählern vorgebeugt werden sollte. Zugleich manifestierte sie mit jeder Kaiserkrönung, mit jedem Hof- oder Reichstag und jedem Festmahl in Gegenwart des Kaiserpaares vor der Öffentlichkeit des gesamten Reiches, wie auf dem „*theatrum praecedentiae*“ verfahren werden sollte. So bildete sich durch eine sinnfällig abgestufte Sitzordnung und die wohlbedacht hierarchische Ausübung der Erzämter eine Ikonographie heraus, die die Wahrnehmung von Kaiser und Reich über Jahrhunderte geprägt hat. Sie muß in der Sphäre einer „repräsentativen Öffentlichkeit“ verstanden werden als „ein überaus differenziertes Zeichensystem für Rang und Stellung, für Wertschätzung wie für Ablehnung, für Huld wie für Ungnade, und dieses Instrumentarium trug nicht wenig zur Funktionsfähigkeit mittelalterlicher Lebensordnungen bei. Es hob Reaktionen und Handlungsweisen aus der Sphäre individueller Beliebigkeit in den Bereich der *consuetudines* und machte sie so kalkulierbar“¹⁵. Bei solchen Demonstrationen und Inszenierungen ging es deshalb nicht um belanglose und inhaltsleere Spektakel. Vielmehr erfüllten sie eine „ganz wesentliche Funktion: Sie banden die Akteure und verpflichteten sie auf das öffentlich Gezeigte, sei es auf die Huldigung, die Belehnung, die Unterwerfung, das Verzeihen, die Freundschaft, den Frieden oder auf die eingenommene Position in der Rangordnung eines Verbandes. Da die jeweils eigenen Leute dieses Verhalten sahen und sie ihrem Herrn, Verwandten oder Genossen in der Zukunft mit Rat und Tat beistanden, wird man den Grad an Verbindlichkeit, der durch die öffentliche Demonstration erreicht wurde, nicht gering schätzen“¹⁶ dürfen. Daß sich diese Bindekraft im Zeremoniell der Reichs- und

¹⁴ Die Goldene Bulle (Anm. 7), 92 f.

¹⁵ *Althoff*, Demonstration und Inszenierung (Anm. 5), 46.

Krönungstage und besonders auch in Gegenwart des Kaiserpaares entfaltet, liegt auf der Hand.

Unter den Eigentümlichkeiten des Reiches darf eine weitere Funktion nicht übersehen werden: Es besaß bekanntermaßen im Gegensatz zu anderen Monarchien keine Residenz im eigentlichen Sinne¹⁷, keinen Reichssaal oder eine große, repräsentative Aula, keine als solche errichtete Krönungskirche und keine Nekropole, sondern war bei der Ostentation seines Selbstverständnisses und seiner Identität auf Schauplätze angewiesen, die für jeden Betrachter unverkennbar anderen Funktionen dienten. Besonders bei der Wahlkapelle am Chor der Stiftskirche St. Bartholomäus in Frankfurt am Main, die als anspruchsloser Bibliotheksanbau gedacht war, wurde das im Reich zum Prinzip erhobene Improvisieren sichtbar, mit dem man sich gerade auch bei Haupt- und Staatsaktionen wie der Kaiserwahl zu behelfen genötigt war. Nur im Zeremoniell der Hof- und Reichstage und entsprechender Festbankette trat seit der Goldenen Bulle etwas Augenfälliges und unverrückbar Erhabenes in Erscheinung, das in der frühen Neuzeit schließlich auch in Krönungsdiarien und anderen Kupferstichwerken festgehalten und publizistisch verbreitet worden ist (Abb. 1)¹⁸.

In gewissem Sinne verwirklichte sich das Reich im Zeremoniell. Deshalb wäre es selbstverständlich abwegig, in den gelegentlich ans Pedantische grenzenden protokollarischen Regelungen der Goldenen Bulle eine Angelegenheit sehen zu wollen, die einer politischen Bedeutung entbehrte. Bemerkenswerterweise wird das in der Literatur, soweit mir

¹⁶ Ebd., 49 f.

¹⁷ Vgl. im einzelnen *Klaus Neitmann*, Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hrsg. v. Peter Johanek (Residenzenforschung, 1), Sigmaringen 1990, 11–43 und *Peter Moraw*, Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter?, in: ZHF 18 (1991), 461–468.

¹⁸ *Heinz Schomann*, Kaiserkrönung. Wahl und Krönung in Frankfurt nach den Bildern der Festbücher, Dortmund 1982. Vgl. ferner *Rosemarie Aulinger*, Das Bild des Reichstags im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 18), Göttingen 1980, und *Albrecht P. Luttenberger*, Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag, in: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, hrsg. von Alfred Kohler und Heinrich Lutz (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14), München 1987, 291–326. Vor allem: *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren (Anm. 5), bes. 97. Das hier wiedergegebene Faltblatt in den Abmessungen 38 x 28 cm stammt aus dem zweiten Band des Staatsrechtskompendiums des Johann Jacob Moser, in dem minutiös und immer wieder unter Hinweis auf die Goldene Bulle der „*Crönungs-Actus*“ beschrieben wird (9. Kap., 447–499); vgl. *Johann Jacob Moser*, Teutsches Staats-Recht, Bd. 2, Franckfurt und Leipzig 1738, nach 492.

bekannt ist, auch nicht explizit behauptet. Allenfalls herrscht eine gewisse Ratlosigkeit darüber, wie mit diesen Bestimmungen nicht nur deskriptiv, sondern auch analytisch umgegangen werden kann. Der Frankfurter Rat und Schöffe Johann Daniel Olenschlager etwa, in dessen Studierzimmer der junge Goethe die Entstehung eines 1766 im Druck erschienenen Kompendiums über die Goldene Bulle miterlebt hat¹⁹, lieferte ausführliche Exzerpte der entsprechenden Artikel, ohne sich auf eine – sei es affirmative, sei es distanzierende – Würdigung dieser dem Zeremoniell gewidmeten Gesetzesbestimmungen einzulassen (Abb. 2)²⁰. Dabei werden im Text der Goldenen Bulle ausdrücklich Gründe genannt, die zu der nochmaligen Festschreibung und Bestätigung dieser vielfach althergebrachten Konventionen geführt haben. So heißt es bereits im Proömium, daß Mißgunst immer wieder Uneinigkeit unter den Kurfürsten gestiftet habe. Da wir – Karl IV. – *nun kraft des Amtes, das wir vermöge unserer Kaiserwürde innehaben, den künftigen Gefahren der Uneinigkeit und Zwietracht unter den Kurfürsten [...] entgegenzutreten gehalten sind, haben wir, um die Einigkeit unter den Kurfürsten zu fördern, um Einhelligkeit bei der Wahl herbeizuführen und um der vorerwähnten schmähhlichen Uneinigkeit und den mannigfachen, aus ihr erwachsenden Gefahren den Zugang zu verschließen, die hiernach geschriebenen Gesetze [...] aufgestellt und zu bestätigen für gut befunden*²¹.

Die Gefahren für das Reich und seinen Zusammenhalt, die hier beschworen werden, könnten wohl drastischer kaum ausgedrückt werden. *Schmähhliche Uneinigkeit (detestante divisione)*, heißt es da in deklamatorischer Überhöhung, aber offenbar doch für alle Beteiligten sehr konkret nachvollziehbar. *Du Mißgunst*, wandte sich der Gesetzgeber anklagend und denunzierend an Zuhörer und Leser, *hast das christliche Kaisertum [...], mit dem alten Gift [besudelt], daß Du wie eine Schlange mit frevelhafter Bosheit auf des Reiches Zweige und nächste Glieder gespiehen hast; und um die Säulen zu erschüttern und das ganze Gebäude zum Einsturz zu bringen, hast Du unter den sieben Kurfürsten*

¹⁹ Vgl. Friedrich Hermann Schubert, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 7), Göttingen 1966, 143 f.

²⁰ Johann Daniel von Olenschlager, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kayzers Carls des Vierten aus den älteren Teutschen Geschichten und Gesezen zur Aufklärung des Staatsrechts mittlerer Zeiten als dem Grunde der heutigen Reichsverfassung, Frankfurt und Leipzig 1766. Vgl. ähnlich nüchtern auch Moser, Teutsches Staats-Recht, Bd. 1, Nürnberg 1737, wo im Kapitel über die Quellen und Hilfsmittel des deutschen Staatsrechts auch auf die Goldene Bulle eingegangen wird (83–105), und Johann Stephan Pütter, Vollständigeres Handbuch der Teutschen Reichshistorie, Göttingen 1762, 374 ff.

²¹ Die Goldene Bulle (Anm. 7), 14 ff.

*des heiligen Reiches, durch die wie durch sieben in der Einigkeit des siebenfältigen Geistes strahlende Leuchter das heilige Reich erhellt werden soll, mannigfache Uneinigkeit gestiftet. Jedes Reich, heißt es im Prooemium in offensichtlicher Anlehnung an metaphorische Sentenzen des Alten und Neuen Testaments bereits zuvor, das in sich selbst uneins ist, wird veröden, und seine Fürsten sind Diebsgesellen geworden. Darum hat der Herr mitten unter sie einen Geist des Schwindels ausgegossen, daß sie am Mittag tapen wie in der Finsternis, und ihre Leuchter hat er weggestoßen von ihrem Platz, so daß sie Blinde sind und Führer von Blinden; und die im Finstern wandeln, stoßen an, und die blinden Geistes sind, vollbringen Missetaten, die in Uneinigkeit geschehen*²².

Aber dann vor allem die Schlußfolgerungen in Artikel III: Je größer, stellte der Kaiser fest, das Wohlwollen und die gegenseitige Gewogenheit unter den Kurfürsten sei, desto reichlichere Gaben des Friedens und der Ruhe flößen der Christenheit segensbringend zu. Damit unter ihnen also *die Anlässe zu allen Streitigkeiten und Verdächtigungen, die wegen des Vorrangs oder der Würde ihres Sitzplatzes auf kaiserlichen und königlichen Reichstagen inskünftig entstehen könnten, hinfort für ewige Zeiten beseitigt werden und damit sie zum Trost der Christenheit mit ruhigem Herzen und Gemüt auf das Wohl des heiligen Reiches in gutem Einvernehmen und redlicher Freundschaft desto besser Bedacht nehmen mögen, verordnen wir [...] durch dieses Gesetz die im einzelnen bereits oben beschriebene Rang- und Sitzordnung*²³.

Bezugspunkt dieser Gesetzesbestimmungen waren also nicht Protokollfragen als solche, sondern Überlegungen, wie die Streitigkeiten und Rivalitäten der an der Kur des Kaisers Beteiligten beigelegt und unterbunden werden konnten. Das primäre Problem waren demnach die unaufhörlichen Auseinandersetzungen unter den Königswählern, die in Ermangelung eindeutiger Rahmenbedingungen und zeremonieller Verfahrensregeln eine unanfechtbare Durchführung der Kaiserwahl immer wieder in Frage gestellt hatten. Solche Konflikte waren offensichtlich geeignet, den Bestand des Reichssystems zu gefährden. Auch darin kommt zum Ausdruck, welche grundlegende Bedeutung diesen Problemen zugemessen wurde. Wenn der Gesetzgeber also gutes Einvernehmen und redliche Freundschaft zu stiften versuchte, so handelte er nicht im Sinne einer auf Selbstdarstellung und Ostentation gerichteten Stilisierung, sondern nach Maßgabe einer ausgesprochen politischen Zweckrationalität. Wenn Dietmar Willoweit feststellt, daß das in der Goldenen Bulle bis ins Kleinste festgelegte Zeremoniell „die Einzigkeit des Wahl-

²² Ebd.

²³ Ebd., 34 ff.

aktes“ zu unterstreichen bezweckt habe, „neben dem eine weitere Wahl nicht mehr denkbar war“, so greift eine solche Einschätzung meines Erachtens zu kurz²⁴. Denn offenkundig ist an dem Begründungszusammenhang, in dem die Fragen der Ranghierarchie unter den Kurfürsten erörtert werden, daß die Vermeidung von Zwietracht und Streit und damit der Erhalt des Ganzen das maßgebliche Ziel des Gesetzgebers war.

Deshalb gilt, was in der Goldenen Bulle, die die Erbfolge der weltlichen Kurfürsten zur Sprache bringt, als Leitmotiv herausgestellt wird, auch für das Problem des Zeremoniells. *Unter den zahllosen Sorgen*, heißt es dort, *die wegen der Wohlfahrt des von uns nach Gottes Willen segensbringend regierten heiligen Reiches Tag für Tag unser Herz beunruhigen, wendet sich unser Nachdenken insonderheit darauf, wie die erwünschte und erspriesslich stetige Einigkeit unter den Kurfürsten des heiligen Reiches allzeit gedeihen und ihre Herzen in aufrichtiger Zuneigung und Eintracht erhalten werden möchten; denn ihre Vorsorge vermag der unsteten Welt desto rascher und leichter rechtzeitige Hilfe zu bringen, je weniger sich zwischen ihnen Irrungen einschleichen und je reiner ihre Zuneigung erhalten bleibt, indem Unklarheit beseitigt und eines jeden Recht deutlich bezeichnet wird*²⁵.

Sorge also um die Wohlfahrt des Reiches und Vorsorge für die politische Handlungsfähigkeit des Kurkollegs. Deshalb sollten Unklarheiten beseitigt und die Rechtsansprüche jedes der für die Kaiserwahl maßgeblichen Reichsfürsten so genau wie möglich umrissen werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß in einem Zeitalter, dessen nicht zuletzt auch politische Vorstellungen so entschieden an Ausdrucksformen symbolischen Handelns orientiert waren, ein Regelungs- und Formalisierungsbedarf gerade in Fragen des Zeremoniells und der „inszenierten Augenfälligkeit“ (Barbara Stollberg-Rilinger) von Ranghierarchien bestand. Nur so sind die zahlreichen Hinweise auf die Rangstreitigkeiten und notorischen Sessionskonflikte der vergangenen Jahrhunderte zu verstehen, nur so wird verständlich, daß es der Gesetzgeber nicht mit allgemeinen Hinweisen auf die in ihren Grundzügen ja längst feststehenden protokollarischen Konventionen bewenden ließ. Vielmehr wird in der Goldenen Bulle – und darin scheint ja, wie vielfach betont worden ist, die epochale Bedeutung dieses Gesetzgebungswerkes zu liegen – ein „*theatrum praecedentiae*“ entworfen, das alle nur denkbaren Konstellationen zu erfassen und zu regeln bestrebt war. Insofern schrieb sie eine Ordnung fest, die nun nicht jedesmal aufs neue hergestellt, ausgehandelt oder in langwierigen Fehden und endlosem Streit ausgefochten werden mußte²⁶. Sie

²⁴ *Dietmar Willoweit*, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands*, 3. Aufl., München 1999, 66.

²⁵ Die Goldene Bulle (Anm. 7), 42 f.

war nicht zu trennen von den ‚scheinbar‘ politischen Prozessen. Sie entlastete nicht nur die Verhandlungen, sondern konstituierte überhaupt erst eine der ständischen Gesellschaft gemäße Form der Entscheidungsfindung. „Wo Sitzordnungen entstanden“, darf nach Michael Sikora behauptet werden, „entstanden Verfahren. Und das war kein technisches oder gar nur dekoratives Detail, sondern der Modus der Beteiligung, der [...] nicht auf Gleichheit, sondern auf differenzierter Positionierung innerhalb einer hierarchischen Ordnung beruhte“²⁷. Barbara Stollberg-Rilinger hat unterstrichen, daß es sich bei den politisch-sozialen Rangordnungen der Vormoderne um einen Gegenstand handelt, der überhaupt nur durch Zeichen wahrnehmbar sei, der also der inszenierten Augenfälligkeit grundsätzlich bedurfte. Es ging im wörtlichen Sinn um „Ansehen“ und „Respekt“. Betrachte man das Reichstagsgeschehen einschließlich der Festbankette in Gegenwart des Kaisers in diesem Sinne als zeremonielles Szenarium, verlören die Konflikte um Rangfolge und Sitzordnung ihre Skurrilität. „Sessionsordnung und Sessionsstreit erscheinen dann vielmehr als Strukturmerkmale von besonderer Signifikanz“²⁸.

Das Zeremoniell liegt demnach auf derselben Ebene wie die Regeln für das Abstimmungsverfahren selbst, also die Formierung des Wahlgremiums in seiner ein für alle Mal festgelegten Zusammensetzung und die Bestimmungen hinsichtlich der Mehrheitsfindung. Alle diese Verfahrensvorschriften zusammengenommen sollten sicherstellen, daß unter allen Umständen ein Votum zustande kam, das auch außerhalb des Wahlkollegiums unanfechtbar war. Angesichts der in der Regel unscharf definierten und vielfach kaum institutionalisierten Entscheidungsgremien, die selbst den frühneuzeitlichen Reichstag, seine Ausschüsse und die allmählich an Bedeutung gewinnenden Kreistage kennzeichneten, war diese von reichswegen verfügte Regelung ein enormer Fortschritt, der selbst die Belastungen der Konfessionsgegensätze des 16. und 17. Jahrhunderts unbeschadet überstanden hat. Insofern bedeutete die Goldene Bulle für die verfahrenstechnische Stabilisierung der Reichsverfassung unverkennbar eine Zäsur.

Stiftete die Goldene Bulle indessen auch etwas Neues? Zunächst muß unterstrichen werden, daß jede Form einer Gesetzeskodifikation schon wegen der Notwendigkeit, zu normativ verbindlichen Formulierungen zu gelangen, eine außerordentliche Steigerung allgemeiner Rechtssicherheit darstellte²⁹. Insofern gebührt der Goldenen Bulle und ihrer eindeutigen Regelung der Ranghierarchie und der zeremoniellen Handhabung des

²⁶ *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren (Anm. 5), 95.

²⁷ *Sikora*, Der Sinn des Verfahrens (Anm. 3), 9.

²⁸ *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren (Anm. 5), 95.

Wahlaktes der unbestrittene Rang eines Dokuments, das zu einer Rechtsformalisierung im Reich erheblich und tatsächlich immerwährend beigetragen hat. Aber darüber hinaus hat die schriftliche Fixierung des Wahlrechts in der Goldenen Bulle zu jenem eigentümlichen Prozeß der Verrechtlichung beigetragen, der in den gelehrten Studien eines Olenschlager oder eines Johann Peter Ludewig, der ebenfalls noch im 18. Jahrhundert eine staatsrechtliche Abhandlung über die Goldene Bulle vorgelegt hat³⁰, weitergeführt worden ist. Nicht zuletzt diese mit hoher Gelehrsamkeit gepaarte Verrechtlichungstendenz hat dann zum Fortbestand von Selbstdarstellungsformen beigetragen, deren funktionaler Sinn und historischer Hintergrund schließlich nur noch schwer nachvollziehbar war³¹. Insofern verlor auch die Präzedenzproblematik des Kurkollegs und das von Karl IV. einmal so hochstilisierte Prinzip zeremonieller Solennität der Königswähler ähnlich wie das gesamte Reichsstaatsrecht immer mehr an Akzeptanz und augenfälliger Einprägsamkeit³².

Die Präeminenz, die den Kurfürsten in der Goldenen Bulle zugestanden worden war, stellte allerdings für einige der übrigen Fürsten des Reiches eine außerordentliche Herausforderung dar und kann insofern auch als ein Element der Polarisierung und Desintegration in einer noch „offenen Verfassung“ (Peter Moraw) verstanden werden. Sie hatte – ob beabsichtigt oder nicht, mag hier dahingestellt bleiben – eine Herabsetzung und Ausgrenzung anderer zur Folge und führte vom Spätmittelalter bis in die frühe Neuzeit zu Rivalitäten innerhalb des Reichsfürstenstan-

²⁹ Armin Wolf, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hrsg. von Helmut Coing, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973, 517–800; Karl Kroeschell, Die Rezeption der gelehrten Rechte und ihre Bedeutung für die Bildung des Territorialstaates, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte (Anm. 2), 279–288. Vgl. ferner Wolfgang Reinhard, Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen, jetzt in: *ders.*, Ausgewählte Abhandlungen (Historische Forschungen, 60), Berlin 1997, 231–247, hier bes. 237 f.; Michael Stolleis, Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit, zuletzt in: *ders.*, Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt/Main 1990, 167–196; Heinz Mohnhaupt, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: Jus Commune 4 (1972), 188–239.

³⁰ Johann Peter (von) Ludewig, Vollständige Erläuterung der Goldenen Bulle. Vorrede von J. G. Estor, Frankfurt/Leipzig/Trier 1752.

³¹ Im einzelnen Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Bd.: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988, 298 ff. und öfter. Vgl. ferner Notker Hammerstein, Das Römische am Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation in der Lehre der Reichs-Publicisten, zuletzt in: *ders.*, Res publica litteraria. Ausgewählte Aufsätze zur frühneuzeitlichen Bildungs-, Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, hrsg. v. Ulrich Muhlack und Gerrit Walther, Berlin 2000, 139–159, und *ders.*, Reichs-Historie, ebd., 235–256.

³² Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren (Anm. 5), 126 ff.

des, die sich gelegentlich bis in den Gesamtverband einer Dynastie, etwa im Hause Wittelsbach erstreckten.

Auf diese als Zurücksetzung empfundene Manifestation einer durch Kaiser und Reich verfügbaren Exklusivität des Kurkollegs konnten die sich betroffenen Fühlenden verschiedenartig reagieren. Einige hatten „in einem regellos-agonalen Wettbewerb der Stärksten“, wie er für das 14. und 15. Jahrhundert charakteristisch war³³, durchzusetzen vermocht, daß ihnen zusammen mit einer Standeserhebung auch ein besonderes Ehrenamt am Königshof als äußeres Zeichen ihrer Fürstenwürde übertragen wurde. Der Herzog von Geldern etwa erhielt das Vorrecht, die königliche Krone vorantragen zu dürfen. Darüber hinaus wurde dem Herzog von Luxemburg zuerkannt, das königliche Roß am Zügel zu führen und dem König an der festlichen Tafel die Speisen vorzuschneiden. Der Markgraf von Pont-à-Mousson war schließlich berechtigt, die kaiserliche Adlerfahne zu tragen. Ohne ausdrücklich nachweisbare Verleihung nahm der Herzog von Kärnten das Ehrenamt eines Reichsjägermeisters und der Abt von Fulda die Würde eines Erzkanzlers der Königin in Anspruch. Welche Bedeutung die entsprechenden Würdenträger ihren weniger als konkrete Handreichung denn als spektakulärer Auftritt zu verstehenden Ämtern beigemessen haben, kommt auch darin zum Ausdruck, daß um manche dieser Ehren, etwa das Schwerträgeramt, über mehrere Generationen hinweg mit großer Erbitterung gestritten wurde³⁴. Unverkennbar ist jedoch, daß seit dem 15. Jahrhundert eine „Tendenz zur Festschreibung und Monopolisierung bisher noch umstrittener oder mit anderen geteilter Vorrechte“ zu beobachten ist, „die – verbunden mit deutlichen Abgrenzungsbestrebungen gegenüber dem übrigen Adel – insgesamt zu einer deutlichen Aufwertung der fürstlichen Standesqualität führte“³⁵.

Andere, die sich von der endgültigen Abschließung des Kurkollegs unmittelbar herausgefordert fühlten, versuchten indessen, den ihnen entgangenen Rang durch Kompensationen auszugleichen, die angesichts der herrschenden Machtverhältnisse allerdings nur schwer, womöglich in der Form eines gefälschten Privilegs angestrebt werden konnten. Als berühmtestes Beispiel für den Anspruch auf einen solchen Quasi-Kurfür-

³³ Peter Moraw, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im Mittelalter, Teil III: Diplomatische Fälschungen (I) (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, 33/III), Hannover 1988, 201–224, hier 211; vgl. ferner ders., Das Reich und Österreich im Spätmittelalter, in: Sacrum Imperium. Das Reich und Österreich 996–1806, hrsg. von Wilhelm Brauneder und Lothar Höbelt, Wien/München/Berlin 1996, 92–130.

³⁴ Karl Friedrich Krieger, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: Blätter für dt. Landesgeschichte 122 (1986), 91–116, hier 100, mit den entsprechenden Einzelnachweisen.

³⁵ Ebd., 116.

stenrang ist immer wieder das „Privilegium maius“ von 1358/59 angeführt worden. Peter Moraw hat gegen eine solch vordergründige Einschätzung zwar Einspruch erhoben und zunächst einmal die in dem hier zu erörternden Zusammenhang durchaus bemerkenswerte Auffassung vertreten, daß in einem Zeitalter „hocharistokratischen Denkens und Handelns symbolhaltig-nichtschriftliches Wirken und Vorzeigen, d.h. Zeichen, Titel, Bauten und Aktionen des Herrn, als besonders wichtig oder als am wichtigsten gelten dürfen. Sie waren offenkundig bedeutsamer als die in Texten gefaßte Arbeit nichtstandesgemäßer Juristen – genauso wie ungeachtet aller Leistungen der Diplomatie Existenz und schriftliches Handeln der Kanzleien geringer zu veranschlagen sind als das vorwiegend nichtschriftliche Tun des Hofrats, der obersten Hofbeamten und erst recht des Herrschers selbst“³⁶. Die Nachahmung kaiserlichen Dekorums und Mäzenatentums, das Auftreten als Herzog auf seinen eigenen Hoftagen und dazu die Urkundenjurisprudenz der Kanzlei „stellen einen einzigen Komplex dar, der zuerst als ganzer und wenn schon in seinen Teilen, dann gemäß zeitgenössischen Rangabstufungen zu verstehen ist“. Im Konfliktfall zwischen Adelsöffentlichkeit und juristischem Diskurs, schreibt Moraw, „obsiegte das ‚feudale‘ Milieu“³⁷.

Aber unverkennbar ist doch wohl zugleich, daß mit den sog. „Österreichischen Freiheitsbriefen“ etwas wettzumachen versucht worden ist, was durch die Formierung des Kurkollegs als exklusiver Kreis konkurrierender Dynastien endgültig verlorengegangen schien. Gewiß mag man in Wien keine prinzipielle Veränderung der Reichsverfassung beabsichtigt haben; auf das Kurkolleg etwa wird im „Privilegium maius“ gar nicht unmittelbar Bezug genommen. Umso nachdrücklicher muß jedoch unterstrichen werden, was auch Moraw sehr ernstzunehmen empfohlen hat: die Rangfrage und die Prestigepräventionen in einer durch Rivalität und „agonale Instinkte“ geprägten Konstellation dreier ambitionierter Großdynastien: Luxemburg, Habsburg und Wittelsbach. In diesem Rahmen versuchte man sich zu behaupten und durch die „Freiheitsbriefe“ das Ansehen des Erzhauses im Konkurrenzgefüge des Reiches aufzuwerten. Nicht zuletzt auch der am Ende schwer durchzusetzende Anspruch, die Führung im Reichsfürstenrat, der zweiten Kurie des Reichstags, mit einer entsprechenden Sitzordnung zu übernehmen, weist in diese Richtung. Dabei erscheint in unserem Zusammenhang eher

³⁶ Moraw, Das „Privilegium maius“ (Anm. 33), 209; dort auch Hinweise auf die ältere Literatur. In unserem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben: *Ursula Begrich*, Die fürstliche „Majestät“ Herzog Rudolfs IV. von Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte der fürstlichen Herrschaftszeichen im späten Mittelalter, Wien 1965; *Anna Hedwig Benna*, Hut oder Krone?, in: MÖSTA 24 (1971), 87–139, und *dies.*, Erzherzogshut und Kaiserkrone, in: MÖSTA 25 (1972), 317–333.

³⁷ Moraw, Das „Privilegium maius“ (Anm. 33), 210.

nebensächlich, daß die Intentionen, von denen sich Herzog Rudolf IV. bei der Abfassung des „Privilegium maius“ leiten ließ, zunächst wenig Greifbares hervorgebracht haben. Die Erinnerung an das von Rudolf verfolgte Konzept scheint sich nach seinem Tod sehr schnell verflüchtigt zu haben³⁸. Selbst der in den „Freiheitsbriefen“ eingeforderte Titel eines Erzherzogs wurde zunächst nicht konsequent geführt. So erlangte das „Privilegium maius“ bemerkenswerterweise erst nach 1438/40, also nach der Wahl Albrechts II. zum römisch-deutschen König, und dann unter Kaiser Friedrich III. (1442 und 1453) eine wirklich politische Funktion, indem nun die Sonderrolle des Hauses Habsburg mit entschieden politischem Kalkül unterstrichen und ausgebaut wurde, ohne allerdings die in der Goldenen Bulle festgelegte Ranghierarchie des Reichsfürstenstandes und des vornehmsten seiner Kollegien noch einmal in Frage stellen zu können. Vor allem die Prestigeansprüche waren es demnach, die mit dieser Fälschung zu kompensieren versucht wurden³⁹.

Daß die Zugehörigkeit zum Kurkolleg auch in späteren Jahrhunderten außerordentlich erstrebenswert war und in mehreren Fällen das politische Handeln der entsprechenden Dynastien über Generationen prägte, bedarf keiner ausführlichen Erläuterung. Erinnerung sei nur daran, daß ein macht- und prestigebewußter Reichsfürst wie Maximilian von Bayern, der auch dem Kaiser gegenüber auf souveränen Entscheidungen bestand, sich in der Anfangsphase des Dreißigjährigen Krieges (1622/23/28) die pfälzische Kurwürde zu verschaffen wußte, was darüber hinaus zur Folge hatte, daß im Westfälischen Frieden die Pfalz mit einer achten Kur in Verbindung mit dem Amt eines Reichsschatzmeisters ausgestattet wurde⁴⁰. Andere Häuser wie die Welfen folgten diesem Beispiel (1692/1708), bevor am Ende des Reiches eine völlige Neuformierung des Kurkollegs stattfand⁴¹.

Die Goldene Bulle hatte über die eindeutige, mit den Fürsten des Reiches abgestimmte Kodifizierung des Wahlverfahrens nicht nur die soziale und verfassungsrechtlich untermauerte Exklusivität des Kurkollegs konstituiert, sondern zugleich auch verfügt, wie der herausgehobene Rang, der den Königswählern zugestanden wurde, vor der Öffentlichkeit des

³⁸ Ebd., 222.

³⁹ *Benna*, Hut oder Krone?, und *dies.*, Erzherzogshut und Kaiserkrone (Anm. 36).

⁴⁰ Vgl. jetzt *Dieter Albrecht*, Maximilian I. von Bayern 1573–1651, München 1998, bes. 539–580, mit dem Nachweis einer immens angewachsenen Literatur.

⁴¹ Aus der Fülle der einschlägigen Einzeluntersuchungen sei hier nur auf die kürzlich erschienene Monographie von *Ludolf Pelizaeus*, *Der Aufstieg Württembergs und Hessens zur Kurwürde 1692–1803*, Frankfurt/Main 2000, hingewiesen. Einen Überblick vermittelt *Helmut Neuhaus*, *Das Reich in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 42), München 1997, 21–27.

Reiches manifestiert werden sollte. Nicht weniger als die im engeren Sinne verfassungsrechtlichen Bestimmungen sicherte erst die Fixierung des Rangs den Status der Kurfürsten. Der territorialen Integrität korrespondierte die symbolische, diese vermittelte jene. Es hat den Anschein, daß dieser zeremonielle Aspekt des Gesetzgebungswerkes Karls IV. stärker als bisher beachtet werden muß.

Der Streit um den richtigen Platz

Ein Beitrag zu reichsständischen Verfahrensformen in der Frühen Neuzeit*

Von Helmut Neuhaus, Erlangen

I.

Die Fernsehbilder zeigten es ganz deutlich: Während der Sitzung des Deutschen Bundestages aus Anlaß seines fünfzigjährigen Bestehens am 7. September 1999 saß der Bundespräsident auf der Ehrentribüne im Berliner Reichstagsgebäude in der ersten Reihe. Aber er hatte dort nicht etwa in der Mitte Platz genommen, sondern – vom Betrachter aus gesehen – am rechten Rand, zeitweise mit einem leeren Sitzplatz Abstand zu seinem rechts von ihm sitzenden Nachbarn. Ich weiß nicht, ob sich Johannes Rau als deutsches Staatsoberhaupt gleichsam hinter den Ofen gesetzt fühlte – um auf eine Anekdote um Ulrich von Württemberg (1487–1550) auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1530, an dem er gar nicht teilgenommen hatte, anzuspielden, die Barbara Stollberg-Rilinger kürzlich in Erinnerung gerufen hat¹ –, aber bemerkenswert ist das schon, und: Es wurde bemerkt: „So musste Bundespräsident Rau statt in der Mitte des Plenarsaales auf der Gästetribüne Platz nehmen, als sei das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie in der Zuschauerrolle am besten aufgehoben“, schrieb Albert Schäffer in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unter der Rubrik „Politik“ und resümierte, nachdem er auch noch den Generalinspekteur der Bundeswehr, General von Kirchbach, in der letzten Reihe der Gästetribüne ausgemacht hatte: „Etikettefragen können Aufschluss geben über die Befindlichkeit eines Gemeinwesens“².

* Im folgenden kommt der während des Münsteraner Kolloquiums am 23. September 1999 gehaltene Vortrag in geringfügig veränderter und mit Belegen versehener Fassung zum Abdruck

¹ *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hrsg. v. Johannes Kunisch (ZHF, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132, hier 91 f.

² *Albert Schäffer*, Schwierige Selbstfindung mit Jake und Elwood, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 208, 3 (vom 8. September 1999).

Nun, Bundespräsident Rau saß sicher korrekterweise auf der Ehrentribüne, aber wohl unkorrekterweise dort nicht in der Mitte der ersten Reihe, denn – trotz Festveranstaltung – nahm er an einer formal normalen Sitzung des Deutschen Bundestages teil, in der im Plenum alle Berechtigten ihre Plätze einnahmen: der Bundestagspräsident und zwei Schriftführer, die Abgeordneten, die Mitglieder der Bundesregierung, die Ministerpräsidenten der Bundesländer bzw. ihre Vertreter aus dem Bundesrat, Beamte aus der Bundestagsverwaltung, Parlamentsstenographen und sonstige Funktionsträger. Bei einem Staatsakt im Bundestag wäre sein Platz in der Mitte des Plenarsaales gewesen, direkt vor dem Rednerpult, umgeben von Bundesrats- und Bundestagspräsidenten, Bundeskanzler und Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, um eine Möglichkeit anzudeuten. Fragen des Zeremoniells und der Etikette sind schwierige Fragen, auch – oder gerade – in einer parlamentarischen Demokratie, aber ihre jeweiligen Antworten sind aufschlußreich z. B. für das Verhältnis von Staatsoberhaupt zu Parlament; Blicke in die nationalen Parlamentsgebäude in London oder Brüssel, Paris, Warschau, Moskau oder Washington können da sehr lehrreich sein. Und vieles ist nicht geregelt: Wo sitzt ein ehemaliger Bundeskanzler als Abgeordneter des Deutschen Bundestages? In der ersten Reihe seiner Fraktion wie Konrad Adenauer, Ludwig Erhard oder Willy Brandt oder in der zweiten – gar in der dritten Reihe – wie Helmut Kohl? – Trotz unseres Blickes in Gegenwart und jüngste Vergangenheit: Wir sind mitten in unserem Thema, das reichsständischen Verfahrensformen vor allem im 16. und 17. Jahrhundert gilt.

II.

Erst wenn alle Platz genommen hatten – eine (wie sich zeigen wird) unabdingbare Voraussetzung –, konnten die Beratungen eines frühneuzeitlichen Reichstages oder einer der zeitweilig existierenden anderen reichsständischen Versammlungen beginnen. Doch das war viel komplizierter als man denkt – das Platznehmen – und bedurfte der Regelung. Die Tatsache, daß es im 16. Jahrhundert zeitweise ein Nebeneinander von Reichstagen, Ordentlichen Reichsdeputationstagen und Reichskreistagen sowie anderen Formen reichsständischer Beratung gab, verweist auf eine Kompliziertheit reichspolitischer Verhandlungen, die wie von selbst Handreichungen entstehen ließ, die der eigenen Selbstvergewisserung und der Orientierung anderer dienten. Es braucht nur an den berühmten *Ausführliche[n] Bericht, wie es uff Reichstügen pflegt gehalten zu werden* – wohl aus dem Jahre 1569 –, erinnert zu werden, dessen Publikation als „Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert“ durch Karl Rauch im Jahre 1905 das Mißverständnis einer existierenden

Geschäftsordnung hervorrief³, wie der frühneuzeitliche Reichstag überhaupt noch lange Zeit in der Forschung mißverstanden werden sollte⁴. Wohl für den internen kurmainzischen Gebrauch verfaßt – denn die das Reichstagsdirektorium führende Kanzlei des Reichserzkanzlers mußte wissen, wie ein Reichstag ablief –, hat der *Ausführliche Bericht, wie es uff Reichstügen pflegt gehalten zu werden* vielfältige Verbreitung unter Reichsständen gefunden, die es ebenso wollten, sich in manchen Variationen reichstäglischer Akten in reichsständischen Archiven wiedergefunden⁵. Bekannt ist auch jenes umfangreiche Gutachten württembergischer Ratgeber vom 25. Mai 1554, das Herzog Christoph (1515–1568), Sohn und Nachfolger des schon erwähnten Herzogs Ulrich, 39jährig, seit 1550 an der Regierung, wenige Tage zuvor initiiert hatte, als er zur Vorbereitung auf den nach Augsburg einberufenen Reichstag wissen wollte – *dieweil sich gewonglich auf allen reichstagen der session halber speen und irungen einfallen –, wie ich mich derwegen gegen ainen oder dem andern stand zu verhalten habe*⁶. Und die zum Regensburger Reichstag der Jahre 1597/98 gehörenden österreichischen *Notabilia*, die Fritz Har-

³ Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei, hrsg. und erl. v. Karl Rauch (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 1.1), Weimar 1905; siehe dazu u. a. *Helmut Neuhaus*, Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. v. Johannes Kunisch (ZHF, Beiheft 3), Berlin 1987, 113–140, hier vor allem 115 f. mit Anm. 5.

⁴ Zur Erforschung des frühneuzeitlichen Reichstages sei zusammenfassend verwiesen auf *Helmut Neuhaus*, Das Reich in der Frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 42), München 1997, 39 ff., 64 ff., 132 ff. u. ö. Siehe ferner *Konrad Reppen*, Akteneditionen zur deutschen Geschichte des späteren 16. und des 17. Jahrhunderts. Leistungen und Aufgaben, in: Quelleneditionen und kein Ende?, hrsg. v. Lothar Gall/Rudolf Schieffer (HZ, Beihefte [Neue Folge], 28), München 1999, 37–79, hier 53 f., Anm. 55.

⁵ Auf verschiedene Texte in mehreren Archiven hat mich Dr. Fritz Wolf, Hessisches Staatsarchiv Marburg/Lahn, dankenswerterweise aufmerksam gemacht. Zum Teil finden sich solche Texte an sehr versteckter Stelle, z. B.: Hauptstaatsarchiv Hannover: Celle Br. 4 Nr. 74, 1 Mappe *Nürnbergische Acta A[nn]o 1640. Allerhand Miscellanea und Schreiben, so zum Hauptuercke nicht gehörig*, wo sich zwischen der Kopie eines Schreibens Kaiser Ferdinands III. an den Reichsvizekanzler aus dem Jahre 1638 und einer Antwort auf die kaiserliche Proposition wegen des Reichstages vom 6. Juni 1640 befindet: *Wie es heutiges tags auff Reichsversammlungen gehalten wirdt. Das ist: Wie Rom. Kay. Maytt. und des H. Reichs stende bei ausschreibung, insinuirung, einstellung der Reichsversammlungen: Item bei ansagung zu Raht, eroffnung kayß. proposition, Session, umbfragen, votirung, Relationen, beschluß und abscheiden in gemeinen und besondern, sowohl ordinari als extraordinari Rähten, deputationen, supplicationen und dergleichen tractationen, auch bei legationen frembder potentaten sich respective erhalten und erzeigen pflegen* (unfoliiert, 23 Folio, recto/verso).

tung und Winfried Schulze thematisiert haben, sind ein Beispiel vom Ende des 16. Jahrhunderts⁷.

Es gab ein vielfältig nachzuweisendes Bedürfnis nach solchen Handreichungen zum Verständnis des Ablaufs eines Reichstages, weil in der Konsequenz seiner Entstehung am Ende des 15. Jahrhunderts zwei Formen einander durchdrangen, die unterschiedlichen Rechtsbereichen zugeordnet waren: traditionellem Lehnrecht und Gewohnheitsrecht auf der einen Seite sowie sich allmählich entfaltendem neuen Korporationsrecht auf der anderen. Da wo diese keine Verbindung miteinander eingehen konnten, blieb nur die *protestatio*⁸, zu Protokoll gegeben, damit das nach oft wochenlangen, die inhaltlichen Beratungen politischer Fragen verzögernden Streitigkeiten von einer Seite konzedierte Sich-Abfinden mit einer Gegebenheit nicht als Präzedenzfall dienen konnte; im übrigen ging man mit ihrer schriftlichen Niederlegung in den Akten dann zur Tagesordnung über. Das geschah – die Sessionsstreitigkeiten auf vielen Reichstagen legen ein beredtes Zeugnis ab⁹ – auch beim Sich-Hinsetzen, weil der Sitzplatz dem Ort entsprechen mußte, den sein Inhaber traditionell und seinem Rang nach im eigenen Kosmos der ständischen Gesellschaft einnahm.

⁶ Memorialzettel Herzog Christophs vom 16. Mai 1554, in: Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, hrsg. v. Viktor Ernst, Bd. 3: 1555, Stuttgart 1902, Nr. 1, 1–4, hier 3; siehe auch *Neuhaus*, Wandlungen (Anm. 3), 113 f.

⁷ Die *Notabilia* sind abgedruckt in: Vom Reichstag 1608 bis zur Gründung der Liga, bearb. v. Felix Stieve (Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, 6), München 1895, 23–29; *Fritz Hartung*, Zum Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert, in: *MIÖG* 29 (1908), 326–338, hier 335–338; *Winfried Schulze*, Das Haus Österreich auf den Reichstagen des späten 16. Jahrhunderts, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 16 (1972), 121–131.

⁸ Vgl. allgemein *Hans-Jürgen Becker*, Protest, in: *HRG* 3 (1984), Sp. 2042–2044.

⁹ Vgl. z.B. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 4, bearb. v. Adolf Wrede (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 4) Gotha 1905, 308 ff.; Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 7, bearb. v. Johannes Kühn (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 7), Göttingen 1963, 1408 (Register s.v. Session der Fürsten [...] Der Städte); Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 10: Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532, bearb. v. Rosemarie Aulinger (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 10), Göttingen 1992, 302, 361 ff., 709 ff., 850 ff. u. ö.; Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662. Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559, bearb. v. Josef Leeb, Göttingen 1999 – zit. Leeb (Bearb.), Augsburg 1559 –, 1351 f., 1399 ff., 2123 (Register, s.v. Session); siehe auch *Rosemarie Aulinger*, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 18), Göttingen 1980, 122 ff., 227 ff. u. ö.

Das von mir schon früher herangezogene Beispiel der Handreichung für Herzog Christoph von Württemberg¹⁰, untergliedert in *Formalia* und *Materialia*, thematisierte zum größten Teil – etwa neun Zehntel seines Umfangs – die auf dem nächsten Reichstag – dem Augsburger des Jahres 1555 – zu behandelnden politischen Fragen. Den *Materialia* vorangestellt waren – ein Zehntel des Gutachtens ausmachend – die *Formalia*, soweit sie *die ordnung, process und session, so in reichstagen gehalten würde[n]*, betrafen: *anfangs – so hieß es dort – auf angesagte stund und platz setzen sich die geistliche und weltliche churfursten, so zugegen, oder derselbigen gesandten irer bewüssten ordnung und gebrauch nach, volgendz die andern, geistliche und weltliche fursten, graven, hern, prelaten und prelatinnen, zu beeden benken; und Herzog Christoph wurde über der weltlichen fursten ordnung der session informiert*¹¹, was er insbesondere wissen wollte. *Primo loco sitzt Osterreich, gleichwol bei der geistlichen benk*, hieß es dort, gefolgt von Burgund, Bayern, Sachsen, drei Pfalzgrafen bei Rhein, drei Herzögen von Braunschweig, drei Markgrafen von Brandenburg, Jülich, zwei Herzögen von Mecklenburg; unter den Nummern 10 und 11 folgte *Wurtemberg, Pommern, alternatis vicibus, dweil sie strittig*, dann Hessen, Baden und Anhalt¹². Und zu dieser strittigen Session – zehnte oder elfte Stelle – wurde der Herzog aufgeklärt: *Unser gnediger herr hat allein mit Pommern controversiam der session, welches stritts halb bei deren hern vatters regierung vor der kai. mt. von iedem teil seine jura einkomen, und sonderlich pro Wurtemberg jura et allegationes ubergeben, welcher streit noch unentschiden steet, und derwegen bisanheer beeder fürsten ret mit freuntlicher vergleichung ein tag umb den andern vorgessen*¹³.

Der württembergische Herzog hatte aber nicht nur wissen wollen, wo sein Platz unter seinesgleichen war – da hatte er schon von immer wie-

¹⁰ Neuhaus, Wandlungen (Anm. 3), 113 f.

¹¹ Die als Gutachten des württembergischen Rates Kaspar Ber am 25. Mai 1554 zusammen mit allen Reichstagsakten der letzten dreißig Jahre vorgelegte Handreichung in: Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg, Bd. 3 (Anm. 6), Nr. 3, 4–32, hier 5.

¹² Ebd.

¹³ Ebd. 5 f. – Der Sessionsstreit zwischen den Herzögen von Württemberg und Pommern setzte sich auch nach 1555 fort: vgl. Leeb (Bearb.), Augsburg 1559 (Anm. 9), 1399 f., 1901, 1923 f.; Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662. Der Reichstag zu Speyer 1570, bearb. v. Maximilian Lanzinner, Göttingen 1988, 522, 1083, 1107, 1133. – Siehe auch verschiedene Reichstagsabschiede: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, Teil III, Frankfurt am Main 1747, 371, §§ 112 f. (Reichstag zu Regensburg 1576), 410, § 72 (Reichstag zu Augsburg 1582), 442, § 124 (Reichstag zu Regensburg 1594), 464, § 73 (Reichstag zu Regensburg 1598), u. ö.

derkehrenden *speen und irungen* gehört¹⁴ –, sondern insbesondere auch, wie er sich zu verhalten habe, *wa aines oder anders fursten botschaften nur daweren, wolchi mir geburn wurde, ob mir sizen zu lassn*¹⁵. Er brachte damit den während der Regierungszeit Kaiser Karls V. immer häufiger auf Reichstagen eingetretenen Fall zur Sprache, daß Reichsfürsten – aber auch Reichsgrafen und Reichsprälaten – nicht persönlich anwesend waren, sondern sich durch Räte und Gesandte vertreten ließen. War aus der körperlichen Abwesenheit einer reichsständischen Person der Vorrang von Geburt vor Amt abzuleiten, von Lehnrecht vor Korporationsrecht? Das Gutachten seiner herzoglichen Ratgeber beschied ihn dahingehend: *doch ist der prauch uf der fürsten bank mit der session, das die anwesenden fursten nach irer ordnung allen fürstlichen potschaften vorsitzen*. Und im übrigen stellte es fest: *Es ist auch bisanher gar selten gesehen worden, das die fursten zu rat, furgenomen consultation, personlich komen, sonder allwegen etlich irer ret dahin verordnet haben*; wenn die Fürsten aber persönlich an den Beratungen teilnahmen, *nemen dieselbige etliche irer ret mit sich*, ansonsten pflegten sie *gute correspondenz* und die informelle Kommunikation¹⁶.

Das mit der Frage „Vorrang von Geburt vor Amt?“ zugespitzte Problem gewinnt noch an Tiefenschärfe vor dem Hintergrund zweier Beobachtungen: Zum einen ist festzustellen, daß bei Römischen Königswahlen nicht immer alle – und zunehmend immer weniger – Kurfürsten persönlich anwesend waren, um ihre Stimme abzugeben¹⁷. Zwar sah die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 auch vor, daß sie sich durch *Gesandte oder Beauftragte mit ausreichender Vollmacht* vertreten ließen¹⁸, aber nach dem Grundverständnis der Königswahlordnung für

¹⁴ Memorialzettel Herzog Christophs von Württemberg vom 16. Mai 1554 (Anm. 6), 3.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Wie Anm. 11, 6 und 7.

¹⁷ Vgl. z.B. die große Anzahl von Vollmachten für unterschiedlich viele kurfürstliche Vertreter auf Wahltagen: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: Allgemeine Urkundenreihe (für den Zeitraum vom 12. April 1612 bis 8. Juni 1792). – Vgl. allgemein *Johann Jacob Moser*, Von der Teutschen Lehens=Verfassung, Nach denen Reichs=Gesezen und dem Reichs=Herkommen [...] (Neues teutsches Staatsrecht, 9), Frankfurt am Main/Leipzig 1774. – Zur Wahl Karls VII. im Jahre 1742 vgl. Wahl und Krönung in Frankfurt am Main. Kaiser Karl VII. 1742–1745, hrsg. v. Rainer Koch/Patricia Stahl, Bd. 2: Ausstellungskatalog, Frankfurt am Main [1986], 122 ff., 140 f.

¹⁸ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, bearb. v. Wolfgang D. Fritz (Fontes Iuris Germanici Antiqui in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicae separatim editi, 11), Weimar 1972, cap. 18, 74 (Formular mit Anzeige und Einladung zur Königswahl); hier nach der Ausgabe: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Deutsche Übersetzung von Wolfgang D. Fritz, geschichtliche Würdigung von Eckhard Müller-Mertens,

das Heilige Römische Reich war das die Ausnahme. Zum anderen kam es schon im 16. Jahrhundert immer häufiger dazu, daß Reichsfürsten nicht mehr persönlich zur Erneuerung ihrer Belehnung durch einen neu ins Amt gekommenen Römischen König und Kaiser erschienen, obwohl sich doch darin vor allem die körperlich-personale Verbindung zwischen Lehensherrn und Lehensmann ausdrückte, zumal das Reich bis zu seinem Ende auch lehnrechtlich begründeter Personenverband blieb. Während des Augsburger Reichstages des Jahres 1566 fand mit der Belehnung Kurfürst Augusts von Sachsen (1526–1586) durch Kaiser Maximilian II. (1527–1576) die letzte öffentliche unter freiem Himmel statt¹⁹. Mehr und mehr durchgesetzt hat sich, daß sich die Lehensmänner des Kaisers durch adelige Sondergesandte vertreten ließen²⁰.

Der Höhepunkt dieser Entwicklung wurde in der Mitte des 18. Jahrhunderts erreicht, als die Kurfürsten nicht mehr zum ordnungsgemäßen Lehensempfang bei und zur förmlichen Privilegienerneuerung durch Kaiser Franz I. bereit waren und im Laufe der eskalierenden Meinungsverschiedenheiten persönliches Erscheinen und Kniefall vor ihm ablehnten, weil die Kurfürsten dies für unvereinbar mit ihren *honoris regii* erachteten. „Schließlich bestritten sie sogar die Notwendigkeit des Lehensempfangs und der Privilegienbestätigung überhaupt, weil ihre Rechte durch die Goldene Bulle [von 1356] und die Wahlkapitulation [von 1745] ohnehin bindend festgelegt seien“²¹. Tatsächlich kam es nicht mehr zu diesen Akten, und des Kaisers Stellung als Reichslehensherr war in Frage gestellt, auch wenn Franz I. später noch persönlich Belehnungen vorgenommen hat und etwa 1752 König Friedrich V. von Dänemark (1723–1766) mit dem Herzogtum Holstein-Glücksburg und Herzog Adolf Friedrich von Holstein-Gottorp (1710–1771) mit einem Teil Pommerns belehnte²².

Körperliche Anwesenheit ergab sich zwingend aus dem personalen Verhältnis zwischen Lehensherr und Lehensmann. Wenn auf einem Reichstag Fürsten und Amtsträger nebeneinander auftraten, hatte der

Weimar 1978, 72, zitiert; siehe auch das „Formular der Vollmacht eines Kurfürsten für seine Vertreter bei der Wahl“, ebd., 72 f., ferner 48, 50, 52 f. u. ö.

¹⁹ *Aulinger*, Bild (Anm. 9), 287 ff.; ebd., 384, Nr. 45 und 46, Hinweise auf Abbildungen dieser Belehnung; siehe auch ebd., Abbildung 8.

²⁰ Wie Anm. 17.

²¹ *Alois Schmid*, Franz I. und Maria Theresia 1745–1765, in: *Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland*, hrsg. v. Anton Schindling/Walter Ziegler, München 1990, 232–248, 488–490, hier 239; siehe auch *Alois Schmid*, Franz I. Stephan von Habsburg-Lothringen (1745–1765), der unbekannt Kaiser (Eichstätter Hochschulreden, 77), Regensburg 1991.

²² Adolf Friedrich von Holstein-Gottorf war mit Luise Ulrike (1720–1782), Schwester Friedrichs des Großen, verheiratet und wurde 1751 König von Schweden.

körperlich gegenwärtige Fürst – wie auch Herzog Christoph von Württemberg belehrt worden war²³ – den Vorrang vor einem Gesandten, auch wenn dieser einen Herrn vertrat, der bei persönlicher Präsenz weit vor dem anwesenden Fürsten rangierte. Die Namenslisten unter den Reichsabschieden dokumentieren das – bei all ihrer Problematik z.B. hinsichtlich Vollständigkeit – in ihren Gliederungen und Anordnungen²⁴, Protokolle von Sitzungen z.B. des Reichsfürstenrates, in denen die Umfragen mit den einzelnen reichsständischen Stellungnahmen und Voten festgehalten sind, kaum, denn dort saß ein Fürst in der Regel nicht mehr persönlich neben Amtsträgern. Waren nur noch Räte und Gesandte versammelt, konnten insofern keine Konflikte entstehen, wohl aber die primären Sessionsstreitigkeiten: Sitzt der württembergische Vertreter vor oder hinter dem Pommerns? Und es konnten neue entstehen, die strukturell denen zwischen persönlich anwesenden Fürsten entsprachen, wenn der Vertreter eines nachgeordneten Fürsten z.B. ein Reichsgraf war und den Vorrang vor einem Reichsritter beanspruchte, dessen Herr einen höheren Rang einnahm als der, den der Reichsgraf vertrat. Auf anderer Ebene stellte sich auch hier die Frage nach dem Verhältnis von Geburt und Amt. Vor diesem Hintergrund versteht sich Reichsvizekanzler Georg Sigmund Selds Empfehlung, Sessionsstreitigkeiten wie den Käse bei den Mahlzeiten zu behandeln: zuletzt essen²⁵!

Sessionsstreitigkeiten waren keine Gerangel um Sitzplätze, um besser zu sehen oder besser zu hören, sondern es ging darum, besser – d.h. dem eigenen Rang gemäß und im Verhältnis zu anderen adäquat – gesehen zu werden, aber auch früher oder später bei den Umfragen und beim Votieren gehört zu werden. Von Anfang an begegnen die Sessionsstreitigkeiten auf den frühneuzeitlichen Reichstagen als Streitigkeiten um Session und Stimme sowie in besonderen Fällen – wie bei den Reichsstädten, manchen Grafen und Prälaten – auch als Streit um die Reichsstandschaft überhaupt.

III.

Nun möchte man meinen, daß der Reichstag mit der Einrichtung von Ausschüssen seit Beginn des 16. Jahrhunderts²⁶ einen Weg beschritten

²³ Siehe oben Anm. 16.

²⁴ Die Reichsabschiede liegen ediert nur in den Fällen vor, in denen die Akten einzelner Reichstage ediert sind. Im übrigen ist immer noch zurückzugreifen auf: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede (Anm. 13).

²⁵ Vgl. Memorialzettel Herzog Christophs von Württemberg vom 16. Mai 1554 (Anm. 6), 3, Anm. 10.

²⁶ Vgl. dazu *Gerhard Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschußbildung,

hätte, der solche Streitigkeiten gar nicht erst entstehen ließ, weil in sie Amtspersonen, Räte und Gesandte der Reichsstände entsandt wurden, also in der Regel nicht die Inhaber der Standschaft selbst anwesend waren. Betrachtet man die enormen Beratungsleistungen auf der vielschichtigen Ausschußebene insgesamt, nimmt die dort von großer Kompetenz geprägte erstaunliche Konsensfähigkeit in den Blick, so ist das auch erreicht worden. Aber der Reichstag insgesamt blieb trotz solcher „Modernisierungen“ Ständeversammlung und ließ schon sehr früh keine Weiterentwicklung der Ausschußebene zu. Der von *personen von allen stendden*²⁷ seit 1496 immer wieder auf Reichstagen gebildete interstädtische Ausschuß wurde – von Ausnahmen nicht nur des Supplikationsrates und des Redaktionsausschusses für den Reichsabschied abgesehen – ab 1530 nicht mehr eingerichtet²⁸. Indem in ihm die ständischen Abgrenzungen entfallen waren – da ja von den kurfürstlichen Vertretern bis zu den Städteboten gleichsam alle an einem Tisch saßen –, bestand die Gefahr einer Nivellierung, gegen die sich nicht nur die Kurfürsten aus Sorge um ihre Präeminenz zur Wehr setzten²⁹, sondern auch selbstbewußte andere Reichsfürsten. Spätestens bei dem Versuch Kaiser Karls V. im Vorfeld des Augsburger Reichstages von 1547/48 – also auf dem Höhepunkt seiner kaiserlichen Macht nach dem Sieg über die Schmalkaldener –, den interstädtischen Ausschuß wiederzubeleben, wurde eine Gefahr ganz deutlich: die Verselbständigung eines solchen Ausschusses durch Gewinnung eines kompetenzgestützten politischen Eigengewichts außerhalb reichsständischer Kontrolle. Denn Karl V. wollte, daß die von ihm vorgesehenen 22 Ausschußmitglieder *nit als diener* [ihrer reichsständischen Herren], *sonder als fur sich selbs da sitzen*³⁰. Interkural oder

in: MÖStA 25 (1972), 217–243; jetzt auch in: *Gerhard Oestreich*, Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. v. Brigitta Oestreich, Berlin 1980, 201–228; ferner *Helmut Neuhaus*, Reichstag und Supplikationsschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 24), Berlin 1977, 29 ff.; *Aulinger*, Bild (Anm. 9), 220–227; *Neuhaus*, Wandlungen (Anm. 3), 113–140; siehe auch *Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell (Anm. 1), 113 ff.

²⁷ Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 6: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498, bearb. v. Heinz Gollwitzer (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, 6), Göttingen 1979, Nr. 47, 155.

²⁸ *Neuhaus*, Wandlungen (Anm. 3), 118 ff., 124.

²⁹ Dazu *Helmut Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag – Reichskreistag – Reichsdeputationstag (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 33), Berlin 1982, passim; jetzt vor allem *Axel Gotthard*, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband (Historische Studien, 457), Husum 1999, insbes. 653 ff.

³⁰ Vgl. den Bericht der Gesandten der Reichsstadt Straßburg vom 23. August/2. September 1547, in: Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 4: 1546–1549, bearb. v. Harry Gerber (Urkunden und Akten

interkollegial waren die interständischen Ausschüsse im übrigen nie insofern zusammengesetzt, als ihre Mitglieder ein Mandat des Kurfürstenrates, des Reichsfürstenrates oder des Reichsstädterates wahrzunehmen gehabt hätten. Jedes Ausschußmitglied vertrat dort lediglich seinen – zwangsläufig einem der drei Kollegien bzw. Kurien angehörenden – reichsständischen Herren und keine Gruppeninteressen.

Warum neben allen Kurfürsten immer wieder dieselben Reichsstände in solchen Ausschüssen vertreten waren, läßt sich aus den Akten nicht mit einer auch nur annähernd befriedigenden Klarheit ermitteln, wenn auch wohl z.B. der Gesichtspunkt der sachlichen Kompetenz ihrer Räte neben dem der politischen Bedeutung der Stände selbst eine Rolle gespielt haben dürfte³¹. Oft kam es aber wohl auch einfach nur darauf an, wer verfügbar war. Auch die Einrichtung des Ordentlichen Reichsdeputationstages im Rahmen der Reichsexekutionsordnung von 1555, dem neben den sechs Kurfürsten der Erzherzog von Österreich, die Herzöge von Bayern und Jülich, der Landgraf von Hessen sowie die Bischöfe von Münster und Würzburg seitens der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, ferner der Abt von Weingarten, der Reichsgraf von Fürstenberg sowie die Reichsstädte Nürnberg und Köln auf Dauer angehörten, und seine personelle Ergänzung – die Herzöge von Burgund, Braunschweig und Pommern sowie der Bischof von Konstanz kamen dauerhaft hinzu – durch den Speyerer Reichstag von 1570 erlaubt hier keine eindeutigen Rückschlüsse³². Maßgeblich scheinen sowohl das Kriterium des Ranges – bei geistlichen und weltlichen Reichsfürsten – als auch das der Kompetenz – bei Reichsprälaten, Reichsgrafen und Reichsstädten – gewesen zu sein. Ein neues und klar benennbares Kriterium war damit allerdings auch gegeben, denn diese Erweiterung erfolgte ganz offensichtlich, um im Ordentlichen Reichsdeputationstag alle Reichskreise vertreten zu

der Stadt Strassburg, 2. Abt., 4), Heidelberg 1933, Nr. 664, 757–761, hier 757; siehe auch *Neuhaus*, Wandlungen (Anm. 3), 125 f.

³¹ Vgl. zu einer ersten Orientierung *Neuhaus*, Wandlungen (Anm. 3), 136–138 (Anlage 1). Siehe demnächst auch die Erlanger Dissertation von *Stefan Mühlhofer*, Die Politik der fränkischen Reichsstände auf den Reichstagen von 1521 bis 1555, Diss. phil. Erlangen-Nürnberg 2000; einen guten Einblick gibt *Stefan Mühlhofer*, Die Reichstage zur Zeit Kaiser Karls V., in: Kaiser Karl V. und seine Zeit. Katalog zu den Ausstellungen der Bibliothek Otto Schäfer, Schweinfurt, des Stadtarchivs Schweinfurt sowie des Fördervereins und der Forschungstiftung für vergleichende europäische Überseegeschichte, Bamberg, hrsg. v. Stephan Diller (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Schweinfurt, 14; Schriften der Museen der Stadt Bamberg, 42; Beiträge zur Geschichte und Kultur der Neuzeit, 1), Bamberg 2000, 108–115.

³² Vgl. dazu *Neuhaus*, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 29), 423 ff., sowie *Helmut Neuhaus*, Zwänge und Entwicklungsmöglichkeiten reichsständischer Beratungsformen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 10 (1983), 279–298.

haben, was bei deren zentraler Bedeutung für Reichsexekutionen eigentlich schon 1555 nahegelegen hätte, als Burgundischer und Niedersächsischer Reichskreis ohne Vertretung geblieben waren.

Weder auf Ordentlichen Reichsdeputationstagen noch auf Reichskreistagen als Versammlungen von Vertretern aller zehn Reichskreise³³ verstanden sich die Teilnehmer allerdings als Vertreter ihrer Reichskreise. Am deutlichsten hat das Konrad Zöllner von Speckswinkel 1554 auf dem reichsverfassungsgeschichtlich wichtigen Frankfurter Reichskreistag – im Vorfeld des Augsburger Reichstages von 1555 – als Gesandter Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen (1504–1567) zum Ausdruck gebracht, als er in einer Rede – so die protokollarische Überlieferung – darlegte, sein Herr habe ihn *vor sich selbst [...] als ein furst des Reichs und [Ober-]Reinischen Kreyses [...] abgefertigt*, um des Landgrafen *gepurliche Session im Reinischen Kreysß einzunehmen und seiner ffürstlich] G[naden] bedencken in gemeinem Rath vorzubringen*; und er legte namens des selbstbewußten Landgrafen nachdrücklichst Wert darauf, *als ein furst des Reichs und nit als ein deputirter* behandelt zu werden. Zöllner wollte für seinen Herrn – so ist in einem anderen Protokoll festgehalten – *nit alß ein Deputierter, sonder als ain Kraißstand* seine Aufgabe wahrnehmen, d.h. wie auf einem Kreistag – oder Reichstag – kraft eigenen (Geburts-)Rechts, nicht aufgrund eines Amtes³⁴. Zwar wurde diese Auffassung auf Reichskreistagen oder anderen intercircularen Versammlungen nicht von allen mit gleicher Entschiedenheit vertreten – manche verstanden sich auch als Repräsentanten ihres Reichskreises und Glieder einer interständisch zusammengesetzten Kreisgesandtschaft –, aber es ist festzustellen, daß die mit Reichskreistagen initiierten reichsständischen Beratungsformen insgesamt nicht weiterentwickelt wurden.

Zu dem grundsätzlichen Problem „Reichs- bzw. Kreisstand oder Deputierter“, das im Kontext reichsständischer Versammlungen des 16. Jahrhunderts wohl nur zugunsten der Qualität als Reichsstand gelöst werden konnte, trat das der Rangfolge – und damit der Sitz-, Rede- und Abstimmungsordnung – der Reichskreise, das nicht nur einen Streit zwischen Reichskreisen mit und ohne kurfürstlichen Mitgliedern auslöste, sondern auch – unter Anciennitätsgesichtspunkten – einen Streit unter den nicht-kurfürstlichen Reichskreisen. Wie auf Reichstagen hoffte Kurmainz als Direktorium auch auf Reichskreistagen³⁵, daß sich nicht *etwa Strittig-*

³³ Vgl. dazu Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 29), 202 ff., 317 ff.

³⁴ Ebd., 219, die voranstehenden Zitate aus archivalisch überlieferten Protokollen.

³⁵ Helmut Neuhaus, Die Rolle der Mainzer Kurfürsten und Erzkanzler auf Reichsdeputations- und Reichskreistagen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhun-

*heit der Session halben under den Khraisen zutragen wollt, und bat um gültliche Beilegung mittels gemeiner Protestation, die sicherstellen würde, daß khainem Thail an seiner Preeminenz, alten Herkhomen, Recht und gerechtighaiten [etwas] vergriffenlich sein sollt³⁶. Vorschriften konnte Kurmainz nicht machen, denn die Rolle des Platzanweisers gehörte nicht zu seinen Funktionen. Doch die „alten“, 1500 im Rahmen der Ordnung für das erste Nürnberger Reichsregiment eingerichteten Reichskreise – Fränkischer, Bayerischer, Schwäbischer, Oberrheinischer und Niederrheinisch-Westfälischer (in dieser Reihenfolge) – wehrten sich gegen die Vorziehung des erst 1512 – zusammen mit Österreichischem, Kurmainzischem und Obersächsischem Reichskreis – gebildeten Burgundischen und wollten ihn *als ainen neuen Khraiß vor inen [...] nit sitzen oder ansteen lassen*. Die Lösung war eine *gemeine Protestation* und ein Platzwechsel: *die Burgundischen gesandten [nahmen] die ander Panckh gegenüber nach der linckhen seiten von den Churf[ursten] herab [ein], da sonst niemand gesessen³⁷*.*

Ein anderes Problem bildeten Obersächsischer und Niedersächsischer Reichskreis, die ebenfalls erst 1512 infolge der Teilung des alten Sächsischen Reichskreises von 1500 und durch die Hinzunahme der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zum neuen Obersächsischen entsandt waren. Sie seien *ye und allweg under den letsten Khraisen gehalten und lociert worden*, wie zuletzt die Reichskammergerichtsordnung von 1548 belege, wurde protokollarisch festgehalten³⁸. Die Gegenseite argumentierte freilich, in der Landfriedensordnung von 1522 sei der Obersächsische Reichskreis nach Österreichischem, Burgundischem, Kurrheinischem und vor den „alten“ Kreisen plaziert worden³⁹. Trotz Drohungen etwa des Bayerischen Reichskreises, *dz sie sich alßpalde absöndern, khai-*

derts, in: Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert, hrsg. v. Peter Claus Hartmann (Geschichtliche Landeskunde, 47), Stuttgart 1998, 121–135.

³⁶ Zitiert nach Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 29), 238.

³⁷ Ebd. – Zur Geschichte der Reichskreise jetzt der Überblick von Winfried Dotzauer, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

³⁸ Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 29), 239. Zur Reichskammergerichtsordnung von 1548 siehe Peter Schulz, Die politische Einflußnahme auf die Entstehung der Reichskammergerichtsordnung 1548 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 9), Köln, Wien 1980.

³⁹ So findet sich die Reihenfolge in der Erklärung des Landfriedens, wie sie am 10. Februar 1522 in Nürnberg gegeben wurde: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede (Anm. 13), Teil II, Frankfurt am Main 1747, 229–241, hier 231, Kap. II, §§ 1–10.

*nen Rath mehr besuechen, sondern gestrackhs aufsitzen und wider deß weegs hinreiten wollten, dannen sy herkhommen*⁴⁰, wollte niemand eine Grundsatzentscheidung in dieser Frage herbeiführen und stimmte dem Kompromißvorschlag der rheinischen Kurfürsten zu, der für die Zukunft nichts präjudizieren sollte: Der kursächsische Gesandte – ein kurbrandenburgischer war nicht anwesend – in der Gesandtschaft des Obersächsischen Reichskreises sollte neben den übrigen kurfürstlichen Gesandten sitzen, *doch also so es zu Consultation [und Circular Tractation], votieren und stimben khommen sollt, sollte er in seiner Khraiß-Ordnung beieiben*⁴¹.

Aber damit war der Streit zwischen „alten“ und „neuen“ Kreisen keineswegs gelöst, auch nicht, als sich der Obersächsische Reichskreis aufgrund der Entscheidung eines Jüterboger Kreistages vom 15. Oktober 1554 ganz zurückzog. Und es blieben die von Reichstagen bekannten Sessionsstreitigkeiten zwischen einzelnen Reichsständen, wenn man nicht bereit war, die Reihenfolge der Reichskreise zu akzeptieren. Der Gesandte des Herzogs von Jülich wollte z.B. vor dem des Landgrafen von Hessen sitzen, obwohl der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis hinter dem Oberrheinischen rangierte⁴². Die von Reichsstandschaft und Korporationszugehörigkeit bestimmten Systeme prallten unvereinbar aufeinander, wenn es gleichermaßen galt, reichsständischem Recht zu genügen und cirkulare, sich aus Kreiszugehörigkeit ergebende Pflicht zu erfüllen.

Im übrigen stand in solchen Konfrontationen auch die Geschlossenheit der Kurfürsten auf dem Spiel, 1554 auf dem Frankfurter Reichskreistag – wie angedeutet – und vor allem 1567 auf dem Erfurter, denn sie gehörten zwei Reichskreisen an. Nachdem die Kurfürsten 1564 in Worms zu Beginn des ersten Ordentlichen Reichsdeputationstages überhaupt ihren – in der Reichsexekutionsordnung gar nicht vorgesehenen – Kurfürstenrat durchgesetzt hatten, der unabhängig von einem von den übrigen Reichsständen einschließlich der Reichsstädte gebildeten Gremium beriet⁴³, wollten sie drei Jahre später auch in Erfurt einen – auf den Reichstagen von Anfang an unbestrittenen – abgesonderten eigenen Rat bilden⁴⁴. Dabei ist allerdings bemerkenswert, daß zunächst nur die vier rheinischen Kurfürsten an sich dachten, bis Kursachsen und Kurbrandenburg intervenierten, denn ein geteilter Kurfürstenrat schwächte die sonst immer wieder behauptete Vorrangstellung und das kurfürstliche

⁴⁰ Neuhaus, Reichsständische Repräsentationsformen (Anm. 29), 240.

⁴¹ Ebd., 240 f.

⁴² Ebd., 242 f.

⁴³ Ebd., 440 ff., 445 ff.

⁴⁴ Ebd., 387 ff., 398 ff.



Abb. 1: Sitzung des Regensburger Reichstages am 13. (23.) Juni 1563
 Radierung, Kupferstich, Typendruck, 1653
 Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg; HB 6338, Kapsel 1328.

Präminenzdenken insgesamt. Die Lösung für die Erfurter Beratungen des Jahres 1567 war, daß die Kreisgesandtschaften angehörenden kurfürstlichen Vertreter im Plenum nebeneinander saßen und somit nach außen Geschlossenheit demonstrierten, was allerdings sofort Proteste z. B. des Österreichischen Reichskreises hervorrief, der zumindest gleich nach dem Kurrheinischen Reichskreis plaziert sein wollte. Insgesamt wurden Sessionsstreitigkeiten hier von denen, die sich als „Diener“ ihres Reichskreises verstanden, mehr als Störungen der zur Lösung von Sachproblemen begonnenen reichsständischen Beratungen betrachtet als von denen, die in solchen Sessions- und Rangfragen – wie auf Reichstagen – einen notwendigen Bestandteil geordneter Verfahren sahen, in denen sie im Sinne ständischer Ordnung und um ihrer Reputation willen auf ihrem individuellen Recht beharren mußten.

IV.

Was wir an Sessionsstreitigkeiten auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts und anderen reichsständischen Versammlungen beobachten können, begegnet auch auf einer Tagung, die nach Unterzeichnung der Westfälischen Friedensverträge am 24. Oktober 1648 in Münster zur tatsächlichen Herstellung des Friedens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation notwendig geworden war und die schließlich von Ende April 1649 bis Anfang Juli 1650 in Franken stattfand: der Nürnberger Exekutionstag⁴⁵. Sein wohl bekanntestes Ereignis war das durch Joachim Sandrarts (1606–1688) monumentales Gemälde dokumentierte „Friedensmahl“ am 25. September 1649 (nach dem Julianischen Kalender)⁴⁶, das Vorlage für eine umfangreiche graphische Produktion bis ins 19. Jahrhundert werden sollte, als der Gegenstand in den Kontext der Beratungen der Frankfurter Paulskirche gerückt wurde⁴⁷.

Die, die da so einträchtig nebeneinander und sich gegenüber sitzen, hatten zum Teil lange Auseinandersetzungen um ihren Platz hinter sich,

⁴⁵ Dazu grundlegend: *Antje Oschmann*, *Der Nürnberger Exekutionstag 1649–1650. Das Ende des Dreißigjährigen Krieges in Deutschland* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 17), Münster 1991.

⁴⁶ Die beste Abbildung des im Nürnberger Fembohaus zu sehenden Gemäldes in: *Von teutscher Not zu höfischer Pracht. 1648–1701*, hrsg. v. G. Ulrich Großmann unter Mitarbeit von Franziska Bachner und Doris Gerstl (Ausstellungskataloge des Germanischen Nationalmuseums, Nürnberg), Köln 1998, 28 f.; siehe auch 26 f., 30.

⁴⁷ Kupferstich Friedrich W. Wagners (1803–1876), in: *Germanisches Nationalmuseum Nürnberg: St. N. 4615, Kapsel 1030a*; vgl. *Helmut Neuhaus*, *Bilder vom Nürnberger Exekutionstag (1649/50)* aus zwei Jahrhunderten, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 60 (2000), 294–317 (= Festschrift für Rudolf Endres).

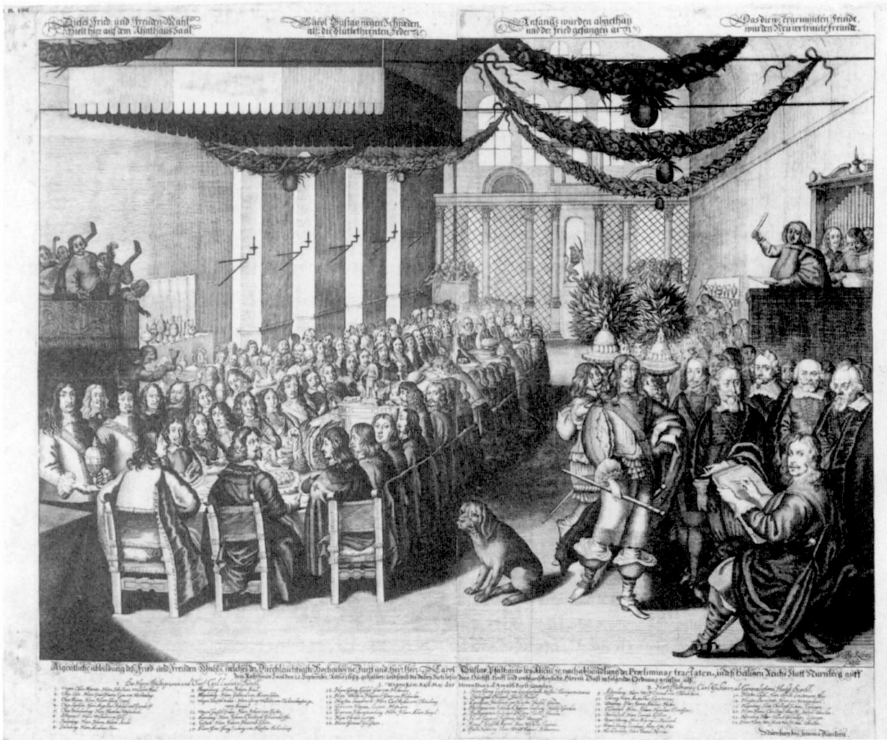


Abb. 2: Nürnberger Fried- und Freudenmahl vom 25. September (5. Oktober) 1649
 Radierung und Kupferstich von Wolfgang Kilian, 1650
 Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg; HB 196, Kapsel 1030a.

bevor sie sich der opulenten Speisefolge zuwenden konnten⁴⁸. An der Haupttafel sind es insgesamt 47 Personen, im Gemälde mit kleinen weißen arabischen Ziffern versehen, die auf *zwey grosse[n] Columnen* am linken und rechten Bildrand mit Nennung der Namen wiederkehren⁴⁹. Mit dem Rücken zum Betrachter haben an der vorderen Schmalseite des Tisches von links nach rechts der Gastgeber Karl Gustav von Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg (1622–1660), schwedischer Generalissimus, Gastgeber des „Friedensmahles“ und als Karl X. Gustav von 1654 bis 1660

⁴⁸ Ich folge hier meinen Ausführungen: *Helmut Neuhaus*, Zwischen Krieg und Frieden. Joachim Sandrarts Nürnberger Friedensmahl-Gemälde von 1649/50, in: *Bilder erzählen Geschichte*, hrsg. v. Helmut Altrichter (Rombach Wissenschaft, Reihe Historiae, 6), Freiburg/Br. 1995, 167–199, hier vor allem 185 ff.

⁴⁹ Eine Edition der beiden *Columnen* ebd., 196–199.

schwedischer König, dann Octavio Piccolomini (1599–1656), Herzog von Amalfi, kaiserlicher Generalleutnant und Vertreter Kaiser Ferdinands III. (1608–1657) auf dem Nürnberger Exekutionstag, sowie Kurfürst Karl I. Ludwig von der Pfalz (1617–1680), der als Sohn des „Winterkönigs“ direkt aus dem Londoner Exil an die Pegnitz gekommen war, Platz genommen. Neben diesem folgen an der rechten Tischseite von vorne nach hinten die Vertreter der Kurfürsten von Mainz, Kanzler Dr. Sebastian Wilhelm Meel, Köln, Graf Franz Egon von Fürstenberg, Bayern, Dr. Johann Georg Öxel, Sachsen, August Adolph Freiherr von Trandorf und Brandenburg, Matthäus Wesembeck, sodann der Vertreter Österreichs, Dr. Johann Wilhelm von Goll, die Gesandten der Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg, des Deutschen Ordens, der Bischöfe von Bamberg und Eichstätt sowie die Reichsgrafen Georg Ludwig von Nassau-Dillenburg, Georg Adolph von Hohenlohe und Wilhelm Heinrich von Hohenlohe, ferner Vertreter der Grafen von Nassau-Saarbrücken, Hanau und Schwarzenburg (Schwarzburg oder Schwarzenberg?).

An der gegenüberliegenden linken Tischseite sitzt neben dem schwedischen Gastgeber zunächst der mit umfassenden Vollmachten ausgestattete kaiserliche Gesandte Dr. Georg Ludwig von Lindenspühr; dann folgen gegenüber den kurfürstlichen Vertretern die persönlich anwesenden weltlichen Reichsfürsten Pfalzgraf Philipp, Landgraf Friedrich von Hessen, Pfalzgraf Johann Ludwig und Pfalzgraf Philipp von Pfalz-Sulzbach, ferner der schwedische Feldmarschall Carl Gustav Wrangel, der in Frankfurt am Main ansässige Resident Wilhelm (William) Curtius sowie die Gesandten der weltlichen Reichsfürsten von Pfalz-Neuburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Sachsen-Weimar, Brandenburg-Kulmbach, Brandenburg-Ansbach, Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt; den Abschluß bilden der Nürnberger Losunger Christoph Führer, der kaiserliche Obrist Hans Christoph Ranfft und der Nürnberger Losunger Ulrich Grundherr. An der hinteren Schmalseite der Tafel haben von links nach rechts der Obristleutnant Johann Wolff von Wolffsthal, der schwedische General Johann Arndt Goldstein und der kaiserliche Obrist Lacron Platz genommen.

Während die Identifizierung dieser 47 Personen über die Ziffern im Gemälde und die seitlich angebrachten *Columnen* möglich ist, muß die der anderen über weitere schriftliche zeitgenössische Quellen erfolgen. So wissen wir aus dem sechsten Band des *Theatrum Europaeum* von 1652, daß an der zweiten Tafel zwischen den beiden linken Musikpodesten die Vertreter der Reichsstädte plaziert waren, und zwar bis zu vier Gesandte Lübecks, Augsburgs, Frankfurts, Ulms, Lindaus, Nördlingens, Rothenburgs, Schwäbisch Halls, Dinkelsbühls, Schweinfurts, Weißen-

burgs, Colmars, Speyers, Heilbronn und natürlich Nürnbergs⁵⁰. In den beiden stehenden Gruppen sind am linken Bildrand von vorne nach hinten der schwedische Generalmajor Gustav Horn, der Nürnberger Ratsherr, Dichter und Freund Sandrarts, Georg Philipp Harsdörffer, Oberst Friedrich Moser von Filseck sowie die Nürnberger Ratsherren Jobst Christoph Kress von Kressenstein und Burckhard Löffelholz zu erkennen; zu der Fünfergruppe am rechten Bildrand gehören Georg Imhof, Johann Wilhelm Kress von Kressenstein und Georg Abraham Pömer. Bei dem hochgewachsenen Herrn im roten Gewand handelt es sich um den in Diensten Karl Gustavs stehenden Hofmarschall Friedrich Christoph von Schlippenbach, gleichsam den Platzanweiser, bei dem sitzenden und skizzierenden Herrn um den Maler. Über dieser Personen-Gruppe agiert mit Sigmund Theophil Staden, dem berühmten Organisten von St. Lorenz zu Nürnberg in den Jahren 1634 bis 1655, der Leiter der Festmusik.

Es ist natürlich ganz selbstverständlich, daß die Nürnberger in den einzelnen Personengruppen als Vertreter der gastgebenden Reichsstadt für diesen Exekutionstag in der größten Zahl anwesend sind, und es ist auch nicht weiter bemerkenswert, daß geistliche und weltliche Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsstädte aus Franken – persönlich anwesend oder durch Gesandte vertreten – sich besonders zahlreich unter den Gästen des schwedischen Generalissimus finden, dann auch aus den an Franken angrenzenden Gebieten, allerdings kaum aus dem Südwesten, Westen und Nordwesten des Heiligen Römischen Reiches. Und erst recht verwundert nicht die große Anzahl von Schweden oder in schwedischen Diensten stehenden Teilnehmern, zu denen auch Landgraf Friedrich von Hessen (1617–1655)⁵¹ als Generalmajor und Schwager Karl Gustavs oder Pfalzgraf Johann Ludwig von Pfalz-Sulzbach (1625–1649)⁵² als schwedischer Regimentsinhaber gehörten.

⁵⁰ *Des in des H[eiligen] Reichs-Stadt Nürnberg den 25. Septemb[er] gehaltenen F[ürstlich] Pfaltzgr[äflichen] Frieden-Mahls aller kürztzeste Beschreibung*, in: Johann Georg Schleder, *Theatri Europaei*, Sechster und letzter Theil/Das ist Außführliche Beschreibung der Denckwürdigsten Geschichten/so sich [...] vom Jahr Christi 1647. biß 1651. allerseits begeben und zugetragen, Frankfurt am Main 1663, 937–941, hier 937 f.; auch abgedruckt bei Christian Klemm, Joachim von Sandrart. Kunst-Werke u. Lebens-Lauf, Berlin 1986, 185 f. – Weitere Beschreibungen in: Johann Gottfried von Meiern, *Acta Pacis Executionis Publica Oder Nürnbergische Friedens=Executions=Handlungen und Geschichte*, Bd. 1, Hannover/Tübingen 1736, 365–368, 368–370, 370–376.

⁵¹ Landgraf Friedrich stammte aus der Linie Hessen-Kassel zu Eschwege und war ein Sohn Moritz des Gelehrten (1572–1632); er war verheiratet mit Eleonore Katharine, einer Tochter Pfalzgraf Johann Kasimirs von Zweibrücken-Kleeberg, des Vaters des schwedischen Generalissimus Carl Gustav.

Beachtenswert aber ist schon die Sitzordnung innerhalb der reichsständischen Gruppen der Kurfürsten, Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsstädte, die mehr zur Verfolgung ihrer reichsständischen Sonderinteressen bei der Verwirklichung des Westfälischen Friedens nach Nürnberg gekommen waren als zur Vertretung gesamtreichischer Belange⁵³, denn sie folgt der Reihenfolge, die von den Reichstagen und reichsständischen Versammlung des 16. und 17. Jahrhunderts her bekannt ist. Und diese Reihenfolge – auch für 1649/50 ablesbar am Teilnehmerverzeichnis⁵⁴ – war stets eine Rangfolge, den Unterschied zum anderen in der durch Ungleichheit charakterisierten ständischen Gesellschaft betonend. Selbstverständlich saß der persönlich anwesende Reichsfürst oder Reichsgraf vor dem adeligen, vielleicht auch bürgerlichen Vertreter eines Standesgenossen, wobei es freilich – wie gesehen – immer wieder zu Streitigkeiten kam. In kurfürstlichen Beratungsgremien wie auch hier am Tisch saßen – wie schon in der Reihenfolge der Kurfürsten in der Goldenen Bulle von 1356 geregelt – die geistlichen Kurfürsten bzw. ihre Vertreter vor den weltlichen, Mainz vor Köln und diese vor Bayern, das 1623 an die Stelle der Pfalz getreten war, vor Sachsen und dieses vor Brandenburg. Die geistlichen Reichsfürsten rangierten vor den weltlichen und traditionellerweise vor allen – direkt nach den weltlichen Kurfürsten – der Erzherzog von Österreich als erster weltlicher Reichsfürst auf dem ersten Platz der Geistlichen, die von den Erzbischöfen, die nicht Kurfürsten waren, angeführt wurden, gefolgt von den Bischöfen und Vertretern der geistlichen Orden. Bei den weltlichen Reichsfürsten kamen die wettinischen Herzöge stets vor den fränkischen Hohenzollern, die welfischen vor den mecklenburgischen und hessischen Herzögen und Landgrafen. Kurzum: Die Tischordnung bei diesem Fest des schwedischen Generalissimus spiegelt bei den Reichsständen die Ordnung, die sie auch bei ihren politischen Beratungen in den am Reichstag orientierten Gremien der Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsgrafen sowie der Reichsstädte annahmen⁵⁵. Daß Kurfürst Karl I. Ludwig von der Pfalz an so hervorgehobener Stelle Platz nehmen konnte, erklärt sich natürlich aus der Tatsache, daß er neben Karl Gustav, mit dem er näher verwandt

⁵² Pfalzgraf Johann Ludwig starb am 20. Oktober 1649, einen knappen Monat nach dem „Friedensmahl“ Karl Gustavs. Er war ein Bruder Pfalzgraf Christian Augusts von Pfalz-Sulzbach (1622–1708), der seit März 1649 mit Amalia Magdalena von Nassau-Siegen (1613–1669) verheiratet war, der dritten Frau des schwedischen Feldmarschalls Hermann Wrangel (1587–1643), des Vaters des an der Festtafel anwesenden Carl Gustav Wrangel.

⁵³ Zur Teilnahme der Reichsstände vgl. *Oschmann*, Nürnberger Exekutionstag (Anm. 45), 200 ff.

⁵⁴ *Meiern*, Acta Pacis (Anm. 50), 50–57.

⁵⁵ *Oschmann*, Nürnberger Exekutionstag (Anm. 45), 223 f., siehe auch *Aulinger*, Bild (Anm. 9), 282 ff.

war, und neben Piccolomini der vornehmste, persönlich anwesende Fürst war; an den Beratungen des Exekutionstages nahmen er oder Vertreter von ihm allerdings nicht teil.

Über die Ordnung, wie man an der Haupttafel Platz genommen hat, haben sich die Gäste des schwedischen Generalissimus am 25. September 1649 mittags um zwölf Uhr *verglichen*, nachdem sich die einzelnen reichsständischen Gruppierungen in *absonderlichen Zimmern versammelt* hatten. Hofmarschall von Schlippenbach – der Platzanweiser – hat sie dann *auff den Saal zu der Mahlzeit eingeführt und in solcher Ordnung, wie sie zu sitzen kommen, wolbedächtig herumb gestellet*, und zwar zuerst die Vertreter der Reichsstädte, dann die der Reichsgrafen, der Reichsfürsten, die persönlich anwesenden Reichsfürsten, die kurfürstlichen Gesandten sowie Piccolomini und den Kurfürsten von der Pfalz⁵⁶. Die gleiche Unterscheidung wurde gemacht, als *in fünff Silbernen Handbecken, verschiedentlich, [...] das Handwasser gereicht worden ist*⁵⁷.

Aber ohne vorhergehenden Sessionsstreit hatte man sich auch zu diesem Mahl nicht an die Haupttafel setzen können. Zwar war vorab geklärt worden, daß kurfürstliche und geistlich-fürstliche Gesandte an der rechten Seite der Tafel – vom Gastgeber aus gesehen –, weltliche Reichsfürsten bzw. weltlich-fürstliche Gesandte an der linken Seite sitzen sollten. Aber es gab Streit, weil die Vertreter des weltlichen Administrators des säkularisierten Erzstiftes Magdeburg den Platz vor denen der Bischöfe beanspruchten, und das auch gleich in doppelter Zahl. Man einigte sich, daß die am 25. September 1649 eingenommene Ordnung keinen Präzedenzfall begründe und daß das vor Magdeburg sitzende Salzburg auch durch zwei Gesandte vertreten sein solle⁵⁸. Streit gab es aber auch zwischen Salzburg und Österreich, die sich im Direktorium des Reichsfürstenrates auf Reichstagen und auch auf dem Nürnberger Exekutionstag täglich abwechselten. Die habsburgischen Vertreter beanspruchten, vor den salzburgischen zu sitzen, weil Salzburg die letzte Beratung geleitet habe. Indem die erzbischöflichen Vertreter protokollierte

⁵⁶ *Schleder*, *Theatri Europaei* (Anm. 50), 938.

⁵⁷ Ebd.

⁵⁸ Seit der Einführung der Reformation im Erzstift Magdeburg durch den seit 1552 amtierenden Erzbischof Sigismund von Brandenburg (1538–1566) regierten evangelische Administratoren, von 1628 bis 1680 August von Sachsen; seit 1582 beeinflusste der Sessionsstreit um das säkularisierte Magdeburg die Arbeit des Reichstages. Vgl. den Überblick von *Franz Schrader*, *Magdeburg*, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, hrsg. v. Anton Schindling/Walter Ziegler, Bd. 2: *Der Nordosten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 50)*, Münster 1990, 68–86.

ren ließen, daß es nach Ordnung der Alternation also gehalten worden, und daher bey nechstem Rath-Gang Saltzburg zu dirigiren habe⁵⁹, ließen sie zugleich dokumentieren, wie eng dieses schwedische „Friedensmahl“ mit dem Ablauf der Beratungen und Verhandlungen des Exekutionstages verknüpft war: das Fest als politische Veranstaltung. Die Sitzplätze des Feldmarschalls Wrangel und des Herrn Wilhelm Curtius waren ebenso Ergebnisse vorheriger Auseinandersetzungen: Curtius als kurpfälzischer Rat durfte, da Kurfürst Karl I. Ludwig persönlich anwesend war, nicht bei den kurfürstlichen Gesandten sitzen, und man plazierte ihn – nicht ohne Widerspruch – in seiner Eigenschaft als englischer Resident. Und Wrangel setzte mit Unterstützung des schwedischen Generalissimus durch, daß er nach den persönlich anwesenden weltlichen Reichsfürsten und vor den weltlich-fürstlichen Gesandten sitzen konnte⁶⁰.

V.

In seinem „Essay zum gegenwärtigen und zukünftigen Frieden von Europa durch Schaffung eines europäischen Reichstags, Parlaments oder Staatenhauses“⁶¹ von 1693 hat William Penn (1644–1718), der Gründer des amerikanischen Bundesstaates Pennsylvanien, u. a. auch einen Vorschlag gemacht, wie diese *höchste Stelle oder diese[r] Reichstag* zusammengesetzt sein sollte, wohl wissend, welche großen Schwierigkeiten *im Hinblick auf die Frage, wieviel Stimmen in Anbetracht der Ungleichheit der Fürsten und Staaten zu vergeben sind*, entstehen können⁶². Nur um des Exempels willen nahm er ohne Anspruch auf Genauigkeit den mutmaßlichen Wert [eines] Landes zum Kriterium und verteilte 90 Stimmen auf die europäischen Staaten, wie er sie verstand: nach dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation mit zwölf Stimmen und Frankreich, Spanien, Moskau und Türken mit je zehn sollten Italien acht, England sechs, Schweden, Polen und die Vereinigten Niederlande je vier, Portugal, Dänemark und Venedig je drei, die Schweizer Eidgenossenschaft zwei sowie Holstein und Kurland eine Stimme erhal-

⁵⁹ Siehe die *Relation von des Schwedischen Generalissimi Friedens-Mahl, durch den Sachsen-Altenburgischen Gesandten D. Carpzov aufgesetzt*, in: *Meiern*, Acta Pacis (Anm. 50), 365–368, hier 366. – Der Streit zwischen dem Erzstift Salzburg und dem Erzherzogtum Österreich ist vom Reichstag her bekannt: vgl. Traktat (Anm. 3), 64–67; *Schulze*, Das Haus Österreich (Anm. 7), 121–131.

⁶⁰ *Meiern*, Acta Pacis (Anm. 50), 365 f.

⁶¹ Text in deutscher Übersetzung in: *Kurt von Raumer*, Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance (Orbis academicus. Geschichte der politischen Ideen in Dokumenten und Darstellungen), Freiburg/Br., München 1953, 321–341, 538 f.

⁶² *Ebd.*, 329.

ten. Nach Penns Vorstellungen konnten die Stimmen kumuliert von einem Vertreter des jeweiligen Staates abgegeben werden, aber *je besuchter die Versammlung der Staaten ist, um so feierlicher, eindrucksvoller und freier werden die Debatten sich gestalten*⁶³. *Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen Gesandten ein und desselben Staates eintreten – so Penn an anderer Stelle –, dann soll ein Vertreter der Mehrheit die Stimmen für den Staat abgeben*⁶⁴. Neben anderen Problemen wie Nichtvertretung einzelner Staaten oder Fernbleiben von Sitzungen war ihm vor allem die Vermeidung von Sessionsstreitigkeiten wichtig, denn durch sie wollte er die Zielsetzungen seines Planes nicht von vornherein gefährdet sehen. Für das von ihm vorgeschlagene europäische Parlament, das er begrifflich unscharf mal *Sovereign Diet*, *Imperial Diet*, *Parliament of Europe*, *State of Europe*, *general diet*, *estates*, *the imperial states*, *the sovereign states*, *this Imperial Parliament* u. a. nannte⁶⁵, sah er als Lösung vor: *Um Streitigkeiten über den Vortritt zu vermeiden, soll das Sitzungszimmer rund sein und verschiedene Türen haben, damit Einreden vermieden werden*⁶⁶.

Das war weit in die Zukunft gedacht und ist – unter demokratischen Vorzeichen wie auch immer – in der späteren Parlamentsarchitektur aufgegriffen worden, zuletzt im neuen Straßburger Europaparlament oder auch im neuen Plenarsaal des Deutschen Bundestages im Berliner Reichstagsgebäude, in den wir zu Beginn dieses Vortrages geblickt haben. Wie sich William Penn die europäischen Staaten nicht nur Wand an Wand, sondern auch Tür an Tür in einem europäischen Haus für den Frieden handelnd vorstellte, so konnte dieses Bild in ständischen Versammlungen keine Entsprechung finden, denn für sie waren Rangunterschiede, die sich nicht zuletzt in Sessionsordnungen äußerten, konstitutiv. Für sie war im übrigen auch eine Innenarchitektur unentbehrlich, die diese Unterschiede sichtbar machte und die z. B. von Versammlungen des Reichstages auch ab 1663 bekannt sind. Versuche mit runden Tischen scheiterten schon im Verlaufe des 16. Jahrhunderts auf der reichstäglichen Ausschußebene wie in anderen reichsständischen Versammlungen.

⁶³ Ebd., 329 f.

⁶⁴ Ebd., 331.

⁶⁵ Ebd., 538.

⁶⁶ Ebd., 330.

Die Inszenierung der kurfürstlichen Präeminenz

Eine Analyse unter Erprobung systemtheoretischer Kategorien

Von Axel Gotthard, Erlangen

Der Reichstag machte die Struktur des neuzeitlichen Reichssystems, seine Binnengliederung, die Prestigeverteilung sinnfällig. Daß er so lange (nämlich im 16. Jahrhundert unangefochten; und nach einer von der konfessionellen Polarisierung verschuldeten Krise, nachfolgenden angestregten Substitutionsversuchen¹ seit 1648 wieder) das zentrale politische Forum des Reiches sein konnte, liegt wesentlich daran, daß er dieses Reich konkurrenzlos widergespiegelt hat: alle Regionen und hierarchischen Ebenen zusammenbrachte; aber eben auch ständische Libertät und ständische Ungleichheit abbildete – oder sollten wir sagen: wieder und wieder zur Aufführung brachte? Wobei jeder Akteur, da mitspielend, Rollenverteilung und Prestigegefälle bestätigte? Sollte der Reichstag so, als Bühne nicht nur für instrumentelles, sondern auch und gerade für expressives Handeln², eine wichtige Funktion erfüllt haben, die nicht in seinem offiziellen Zweck (der möglichst zügigen Verabschiedung möglichst vieler Gesetze) aufging, wäre sein Verfahren durchaus effektiv gewesen, nicht trotz, sondern in seiner Zeichenhaftigkeit.

¹ Ich gehe auf die jahrzehntelangen Debatten über ein Reichstagssurrogat seit 1608 ausführlich an anderer Stelle ein: *Axel Gotthard*, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bde., (Historische Studien, 457), Husum 1999, Bd. 1, Kapitel II.4.

² Ich lehne mich mit meinem Begriffspaar instrumentell – expressiv locker an einen Sprachgebrauch an, der aus der Gruppentheorie stammt (seit Robert F. Bales; es ist dort freilich in der Regel von instrumentellen/expressiven „Variablen“ oder auch „Bedürfnissen“ die Rede), aber auch für die Analyse größerer sozialer Systeme fruchtbar zu machen ist. Einfach gesagt, beziehen instrumentelle Variablen ihren Sinn aus der Einlösung noch fernliegender Zwecke, expressive Bedürfnisse werden im handelnden Vollzug unmittelbar und jetzt sogleich befriedigt. Das von mir so apostrophierte „instrumentelle Handeln“ ist also zukunfts- und zweckorientiert, nach seiner Zweckgemäßheit (zielführend im Hinblick auf quantitativ und qualitativ hohen legislativen Output?) zu bewerten; „expressives Handeln“ zielt nicht auf außerhalb seiner selbst und in der Zukunft liegende Zwecke, im Handeln selbst vollzieht sich unmittelbare Bedürfnisbefriedigung (ich vergewissere mich meiner Position im Systemganzen, beziehe aus dieser – natürlich auch systemstabilisierenden – Inszenierung Sicherheit).

So stünden denn all die sattsam bekannten, gewöhnlich gallig kommentierten Erzwingungsschwächen, Vollzugsdefizite, stünden die vielbelagten *protestationes und lamentationes*, stünde auch die Konkurrenz des vermeintlich altertümlichen *quod omnes tangit*³ zum Mehrheitsprinzip verbürgend wie demonstrativ für die *teutsche libertät*. Und die ständische Ungleichheit? Sie war schon in Form der Kuriengliederung tragendes Konstruktionsprinzip. Signifikant herausgehoben wurde der Kurfürstenstand – die Inszenierung, Visualisierung, Veranschaulichung seiner elitären Leitfunktion, seines exklusiven Führungs-rangs, seiner „Präeminenz“ (wie der zeitgenössische Ausdruck lautete) herauszuarbeiten, ist das Kernanliegen dieser Studie. Weil für eine flächendeckende Behandlung des Themas der Raum fehlt, konzentriere ich mich, nach einigen einleitenden Räsonnements zum Reichstagsverfahren überhaupt und zur Frage, inwiefern uns die moderne Systemtheorie bei seiner Entschlüsselung helfen kann (Kapitel I), auf jenen Zeitabschnitt, in dem mit der kurfürstlichen „Präeminenz“ auch ihre Veranschaulichung strittig wurde, in dem viele die herkömmliche Inszenierung eines prekär gewordenen Führungsanspruchs als Anmaßung zu werten begannen: auf die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts; der Ausbreitung des Befunds (Kapitel II) werden analytische Zugriffe folgen (Kapitel III).

I.

Inwiefern strich denn das herkömmliche Reichstagsverfahren die Präeminenz der „Säulen des Reiches“ heraus? Schon, daß da sechs Kurfürsten eine von drei Reichstagskurien gebildet haben, hat jeden einzelnen von ihnen ganz eklatant den Fürstlichen gegenüber bevorteilt. Nicht nur, daß der Anteil des einzelnen an den Kollegialgutachten viel größer war als im Falle des mitgliederreichen Fürstenrats; ein so schlankes Gremium wie der Kurfürstenrat war natürlich viel beweglicher, schneller, besser zu homogenisieren und deshalb auch schlagkräftiger. Daß jedes Reichsgutachten aus der Re- und Korrelation zwischen zwei Kurien mit so unterschiedlicher Mitgliederstärke erwuchs (die

³ *Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari* – „was alle angeht, alle berührt, muß von allen gebilligt werden“: ich räsioniere über die Bedeutung dieses (bei den alten Römern privatrechtliche Sachverhalte meinenden) Postulats für die frühneuzeitliche Rechts- und Reichstagsgeschichte in Gotthard, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 1, 218 mit Anm. 77 (vgl. auch 351 mit Anm. 341, überhaupt Kapitel II.4 passim). Zu erwähnen wären noch zwei Arbeiten, die ich damals nicht gekannt habe: Johannes Helmrath, Der Weg zum Reichstag. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: ZHF 26 (1999), 61–74, hier 70 f. mit Anm. 19; Rudolfine Frein von Oer, Quod omnes tangit as legal and political argument: Germany, late Sixteenth Century, in: Parliaments, Estates and Representation 3 (1983), 1–6.

Reichsstädte waren ja am Reichstag ohnehin deklassiert), lief faktisch auf ein Wägen der Stimmen zu Gunsten der Kurfürsten hinaus. Das traditionelle Reichstagsprozedere begünstigte die reichsständische Elite aber auch sonst mannigfach – man denke nur an den zur Einberufung nötigen Konsens, den (nicht nur dadurch verbürgten) Einfluß auf die Tagesordnungspunkte, natürlich wurde auch das Konzept der Reichsconsulta stets zuerst im Kurfürstenrat verlesen. Und natürlich war der Reichstagsdirektor ein Kurfürst (der von Mainz) – womit ein Kurfürst darüber befand, wer am Reichstag überhaupt seinen Auftritt bekam (Überprüfung der Vollmachten) und welche Materien überhaupt außer den in der Proposition genannten Verhandlungsstoff wurden („Diktatur“). Den hier kaum angedeuteten⁴ Vorteilen der ersten Kurie im Reichstagsverfahren korrespondierten unzählige zeremonielle Details, die die Präeminenz illustrierten, im Umgang mit den Kaiserlichen wie im Verfahren der Re- und Korrelation: Mal saßen die Kurfürstlichen, die anderen mußten stehen; oder aber erstere behielten ihre Kopfbedeckung auf und sahen zu, wie die anderen ihr Haupt entblößten. Alle die kurfürstliche „Präeminenz“ herausstreichenden Einzelzüge bis hin zur Qualität des Geschirrs bei offiziöser Geselligkeit aufzählend, könnte man ein Büchlein füllen⁵.

Das 16. Jahrhundert hat ständisch nivellierende⁶ Vorstöße gesehen, die keinesfalls die zeremonielle Ausgestaltung des Beiwerks betrafen, sondern auf den Verfahrenskern zielten. Wesentliche Teile der Reichstagsar-

⁴ Überblick: *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 1, 205 ff.

⁵ Verschiedene Beispiele ebda. und bei *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 806 ff.

⁶ Ich konzentriere mich in dieser Studie auf standespolitisch brisante Rang- und Zeremonialstreitigkeiten, also solche zwischen verschiedenen reichsständischen Gruppen, habe exemplarisch die Gruppen „Kurfürstliche“ und „Altfürstliche“ gewählt. Natürlich gab es daneben auch zahlreiche den Rang berührende Querelen zwischen Angehörigen derselben Großgruppe: so die notorischen „Sessionstreitigkeiten“ (votiert Württemberg im Fürstenrat vor Pommern oder danach und gibt es einen Kompromiß?). Sie haben nur im weitesten Sinne mit den im folgenden diskutierten Positionskämpfen zwischen Kurkolleg und Fürstenstand zu tun, da sie ja zwischen Angehörigen derselben Kurie ausgefochten wurden, und haben jüngst eine erste, ausgesprochen geistreiche Überblicksdarstellung gefunden: *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hrsg. v. Johannes Kunisch (ZHF, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132. Aus der dort reichlich genannten Literatur hebe ich einen sehr substantiellen Aufsatz hervor: *Albrecht Pius Luttenberger*, Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag, in: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, hrsg. v. Alfred Kohler/Heinrich Lutz (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14), Wien 1987, 291–326.

beit sollten vom Plenum auf Ausschüsse⁷ übertragen werden, das diesen Reformen die Richtungweisende Leitbild scheint mir der „runde Tisch“ fachkundiger, aber zur gesellschaftlichen Präsentation unfähiger Experten gewesen zu sein, von Sachbearbeitern, deren Sache nicht glanzvolle Repräsentation war, von „Fachidioten“ gewissermaßen, man mag darin eine Verarmung erblicken oder von Professionalisierung und Arbeitsteilung, also von Modernisierung schwärmen. Standespolitisch waren diese Innovationen nicht motiviert, sie suchten großen legislativen Output zu erleichtern, Reibungsverluste zu mindern. Warum sind derartige Experimente, die eine interkuriale und transpersonale Vertretung implizierten, am Ende gescheitert? Ebenfalls nicht nur wegen (kurfürstlicher) Standespolitik, sondern weil sich „teutsche libertät“ am Reichstag auch lateinisch buchstabieren ließ: *quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari*. Der einzelne Reichstagsgesandte ließ sich nicht von seinem Auftraggeber abziehen, quasi abstrahieren oder zum Vertreter „des Reiches“ machen (gar *der Teutschen* – die hatten keine *libertät*, *libertät* war noch nicht unsere Freiheit). Jeder agierte für einen bestimmten Reichsstand, und er haftete für dessen Ehre, seinen politischen Rang.

Das ist bei den in moderne politische Verfahren Verwickelten anders – obwohl auch diese Verfahren natürlich nicht einfach nur „technisch“ sind, immer auch „symbolisch“, jedenfalls, wenn die Systemtheorie Recht hat mit ihrer plausiblen Annahme, daß es eine wichtige Funktion des Verfahrens ist, legitime⁸, von allen Beteiligten akzeptierte Entscheidungen zu produzieren: von ihnen akzeptiert, weil sie so ins Zustandekommen involviert werden, daß sie dabei zugleich die Prämissen (Entscheidungsstrukturen, Kompetenzverteilung) mitspielend bestätigen. Insofern leisten die Mitspieler zeremonielle Arbeit, sie setzen etwas in Szene – die Sinnhaftigkeit der Spielregeln, also der Verfahrensordnung, wohl des geltenden Rechts überhaupt. Das alles war zweifelsohne in vor-modernen Verfahren ganz ähnlich, freilich, ihnen war darüber hinaus eine viel evidentere soziale Zeichenhaftigkeit eigen. Diese ging in der Moderne mit der Ausdifferenzierung der Rollen verloren: Mitspieler in modernen Verfahren agieren als Angeklagte oder Experten, nicht als

⁷ Die interkurialen Ausschüsse der ersten beiden Drittel des 16. Jahrhunderts hat der große Kenner der Reichstage dieses Zeitraums, *Helmut Neuhaus*, durchleuchtet; vgl. beispielsweise *ders.*, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 24), Berlin 1977; *ders.*, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag-Reichskreistag-Reichsdeputationstag (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 33), Berlin 1982.

⁸ Bekanntlich mißt die Systemtheorie „Legitimation“ daran, inwiefern Entscheidungen von allen Betroffenen systemverträglich hingenommen werden, auch dann, wenn sie ihre individuellen Erwartungen enttäuscht haben.

Familienväter oder Hausbesitzer⁹. Reichstagsteilnehmer agierten als Reichsstände, aber auch als Erzbischöfe¹⁰, Mitglieder des Hochadels, Sprößlinge vornehmer Dynastien, von denen eine „illustrer“ und urälter war als die andere – das soziale Prestige war in die Darstellung einzubeziehen, Stoff der Inszenierung. Vielleicht würden Systemtheoretiker konstatieren, daß der Reichstag seine frapierende Spiegelbildlichkeit für den Reichsverband mit geringer Verfahrensautonomie bezahlt habe¹¹.

Übrigens, weil die Systemtheorie zuletzt zweimal genannt worden ist: wie unschwer zu erkennen, habe ich versuchsweise einige ihrer Kategorien für meine Studie verwendet, sie mithin auf vormoderne Sachverhalte appliziert. Ist das zulässig? Einfach ist es nicht, zu viele heutzutage selbstverständliche Sachverhalte dürfen nicht unbesehen in die Vormoderne rückprojiziert werden, und jene frühe Neuzeit erforschend, die das „ganz Andere“ so verwirrend mit dem „fast schon Vertrauten“ zusammenbringt, müssen wir womöglich noch sorgsamer vor Anachronismen auf der Hut sein als fürs Mittelalter, dessen offenkundige Exotik voreilige Kurzschlüsse vereitelt. So erschwert die folgende Diskrepanz eine unbekümmerte Übertragung der Erkenntnisse der modernen Systemtheorie aufs Ancien Régime, insbesondere aber auf Reichspolitik: heutige Soziologen analysieren bewegliche, hoch innovative Gesellschaften, die ein vollständig positiviertes, flexibles Recht steuert; ja, Verfahren werden geradezu als (psychologisch stabilisierendes, angstminderndes, Verlässlichkeit suggerierendes) Komplement zur Positivierung des Rechts vorgestellt. Der Frühneuzeithistoriker indes hat es mit altrechtlich denkenden Gesellschaften zu tun und mit einem starren Reichsrecht, in das fast nur Interpretationsarbeit Dynamik zu bringen vermochte. Ein Zweites: überall, so auch am Reichstag ist zu beachten, daß vormoderne Politik nicht unter dem Druck stand, wahrgenommene Optionen öffentlichkeitswirksam zu „legitimieren“. Am Reichstag bestand wohl großer „innerer“, doch im Vergleich zu modernen Massendemokratien geringer „äußerer“ Legitimationsbedarf, weshalb auch der Publizitätsgrad geringer war, es

⁹ Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a.M. 1983, 48, hat die „Rollentrennung zwischen dem Verfahren und seiner Umwelt“ so treffend wie lustig charakterisiert: „Ein Wähler handelt in der politischen Wahl nicht primär als Friseur, Ehemann, Briefmarkensammler oder Methodist – er kann zum Beispiel als seinen Leistungsbeitrag nicht anbieten, den Kandidaten die Haare zu schneiden oder für sie zu beten –, sondern er bleibt an die Rolle des Wählers gebunden.“

¹⁰ Der Salzburger, Erzbischof, doch kein Kurfürst, versuchte (jedenfalls in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts – da ist es mir in den Akten aufgefallen) immer wieder, seine Rolle als prominenter Kleriker in Vorteile beim Reichstagsverfahren umzusetzen.

¹¹ Eine Kehrseite des Autonomie-Defizits: die Reichsstruktur (das reichsinterne Prestigegefälle beispielsweise) war stets im Verfahren präsent, ohne daß sie je und je eigens thematisiert werden mußte.

wurden nicht alle Akte des Geschehens vor großem Publikum inszeniert. Das hat natürlich auch mit der schon angesprochenen mangelnden vor-modernen Rollenausdifferenzierung zu tun – plakativ gesagt: dafür, daß Reichtagsentscheidungen vor Ort akzeptiert wurden, sorgte schon die Rollenzusammenfassung Reichsstand-Landesherr¹². Wird uns die versuchsweise Anwendung systemtheoretischer Kategorien rebus sic stantibus wirklich dabei helfen, das Reichstagsgeschehen besser zu verstehen? Ich bin mir nicht sicher, andererseits, kann es schaden, das so oft schon Beleuchtete, scheinbar Vertraute einmal bewußt zu verfremden?

II.

Ich habe bislang über theoretische Zugänge zum Reichstagstheater und über den Reichstag des 16. Jahrhunderts, also seine Jugendzeit gesprochen. Damit wurden einige Voraussetzungen für mein Thema geklärt, doch will ich nun dieses selbst intonieren. Es führt in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Der Reichstag war damals, nach schweren Krisen, schlimmen Fehlschlägen¹³ und einer reichstagslosen Kriegsgeneration, reaktiviert worden, und zwar nicht nur formal, sondern auch funktional: als zentrales politisches Forum des Reiches – permanent werdend, wurde er das konkurrenzloser denn je.

Es war ein Akt der Restauration, ein Rückgriff der Nachkriegsgeneration auf die „gute, alte“ Vorkriegszeit und ihren Politikbetrieb. Der Reichstag der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde einfach perpetuiert. Den mit der Zurückdrängung der interkurialen Ausschüsse eta-

¹² Natürlich wurde auch vormoderne Landespolitik nicht unter dem Druck einer „veröffentlichten Meinung“ betrieben, man schaue sich nur erhaltene Verlaufsprotokolle von Ratsbesprechungen einmal auf diesen Sachverhalt hin an! Rekurse auf Publizistik, umlaufende Flugschriften usw. wird man vergeblich suchen, die „Stimmung im Land“ taucht sporadisch und ausgesprochenhaft floskelhaft auf, zumeist geronnen in die Formel, der *gemayne mann sei unruhig* – was aber in den allerseltensten Fällen mit Reichspolitik, auch überhaupt nur mit Haupt- und Staatsaktionen zusammengebracht wird, außerdem seit dem Bauernkrieg durchgeschleppter Topos ist. Meine Lektüreempfehlung (an die ich mich natürlich auch selbst gehalten habe) wird ganz klar ergeben, daß Hofräte des 16. und 17. Jahrhunderts fast nie vor dem Hintergrund entschieden, die von ihnen gezogenen Optionen danach öffentlich legitimieren zu müssen, daß sie schon gar nicht das Echo in der Publizistik einkalkulierten, ja, daß sie daran noch nicht einmal dachten – gerade, weil sich die Zunft derzeit gerne auf Flugschriften und ähnliche gedruckte „Diskurse“ stürzt, weil Mediengeschichte „in“ ist, muß das hin und wieder in Erinnerung gerufen werden.

¹³ Am schlimmsten der von 1608 – kein Reichsabschied, die Legislative des Reiches ist blockiert! Vgl. dazu zuletzt, mit weiteren Literaturhinweisen, *Axel Gotthard*, *Konfession und Staatsräson. Die Außenpolitik Württembergs unter Herzog Johann Friedrich (1608–1628)*, Stuttgart 1992, 28 f.

blierten Verfahrenskern¹⁴ am Reichstag hat man auch in der Folgezeit nicht mehr angetastet – spricht das für eine erstaunliche Konstanz des Reichssystems oder eher dafür, daß Expressivität des Reichstagshandelns, das System stabilisierende (weil seine Grundstrukturen immer aufs Neue reproduzierende) Kraft des Reichstagsverfahrens schwanden? Ich kann es vorerst so wenig beurteilen, wie ich mir erklären kann, daß die zeremoniellen Querelen am Reichstag nach 1663 eklatant zunahmen, obwohl das Verfahren doch im Kern gar nicht mehr zur Disposition stand. Die Akten erklären das natürlich auch nicht, sagen aber ganz deutlich eines: daß der Regensburger Reichstag gar nicht mehr enden wollte, chronifizierte auch den Kampf an der zeremoniellen Ehrenfront. Mit dem permanent werdenden Reichstag wurde das Ringen um die Visualisierung der eigenen Position im Reichsgefüge immerwährend¹⁵. Doch ging es dabei nun, seit 1663, ums Zeremoniell gleichsam am Rande, oft sogar abseits der Arbeitssitzungen, ohne daß die Kriegsteilnehmer ihre Scharmützel deshalb als randständig empfunden hätten. Bevor ich über das Warum räsioniere, muß ich Anschauungsmaterial liefern. Ich will mich, wie schon angekündigt, auf eine einzige Front konzentrieren, jene immerhin, die die brisanteste gewesen ist, weil sie (was hier aber nicht dargelegt werden kann¹⁶) für die ganze Statik des Reichssystems gefährlich war und eminent auf die Reichspolitik der Zeit ausstrahlte, sie manchmal auch prägte: den Kampf zwischen Kurfürstenstand und Fürstenpartei.

Warum war gerade diese Frontlinie am Immerwährenden Reichstag¹⁷ so umkämpft? Weil die vom 16. Jahrhundert (und also auch seinen

¹⁴ Also: Dreikuriengliederung; Reichsgutachten, die aus der Re- und Korrelation zwischen den beiden oberen Kurien erwachsen; Wägen der Stimmen zugunsten jedes einzelnen Kurfürsten durch geringe Teilnehmerzahl in der ersten Kurie usw.

¹⁵ Aus kurfürstlicher Perspektive formuliert: ein *actus purificationis* jagte den anderen! Wie war denn, haarsträubend verkürzt, der Kriegsverlauf? Zwar mündete die Kette von Scharmützeln nicht in strahlenden Triumph oder Untergang, addiert sich die Gesamtbilanz aus recht verschiedenartigen Einzelposten; doch überwogen kurfürstliche Rückzugsgefechte Befreiungsschläge à la longue immer deutlicher, immer häufiger auch wagte man den Kampf nicht einmal mehr anzunehmen, aus Furcht vor einer *collision der collegien*, gar der *universal ruptur*. Peinlichen Niederlagen entging man oft genug nur dadurch, daß man aufs *commercium* mit den ständig nach neuen Angriffsflächen fahndenden „feindlichen“ Kräften verzichtet hat.

¹⁶ Das standespolitische Ringen der beiden letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ausführlich in *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 724–840. Der zeremonielle ist dort natürlich nur ein Aspekt unter vielen und nicht der hauptsächlich analysierte.

¹⁷ Ausgezeichnete Darstellung von der politik- und verfassungsgeschichtlichen Seite her: *Anton Schindling*, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu

Reichstagen) klaglos hingenommene „Präeminenz“ der „Säulen des Reiches“ seit den 1630er Jahren, infolge einiger als Anmaßung empfundener Überdehnungen¹⁸, nicht mehr selbstverständlich akzeptiert, von einem Teil der Reichsfürsten sogar heftig angefochten wurde, von einer sich dann auch locker organisierenden „Fürstenpartei“, die die kurfürstliche *oligarchia* perhorreszierte und auf ihre *parifaction* drängte. Die kurfürstliche Leitfunktion, lange Zeit abhängige Variable der kollegialen Kohärenz (also: Zustand des Kurvereins!) und des Regierungsstils des amtierenden Kaisers, der Reichsspitze also, wurde nun gewissermaßen an der unteren Frontlinie angegriffen. Das Ringen war erbittert, vielgestaltig, dauerte rund ein halbes Jahrhundert lang. In den späten 1680er Jahren waren die Bollwerke der kurfürstlichen Präeminenz planiert, war der Krieg entschieden, worüber Nachhutgefechte bis zum Untergang des Alten Reiches nicht hinwegtäuschen sollten.

Das war eigentlich unzumutbar verkürzt und anscheinend unzumutbar weit entfernt vom Thema dieser Studie. Hier kann nur interessieren, daß sich das soeben angedeutete standespolitische Ringen nicht zuletzt an der zeremoniellen Ehrenfront abgespielt hat, wo es übrigens auch gleichsam ritualisiert weiterwirken würde, als die Säulen des Reiches längst geschleift waren. Bezeichnend ein Locat im Dresdner Hauptstaatsarchiv: vier dicke Tomi *der herren Churfürsten Präeminenz betreffend*¹⁹. Es sind Kopien und Exzerpte, die nur und ausschließlich ums Zeremonialwesen kreisen: Präeminenz – dieser Terminus, der einmal, in fast jedem kurfürstlichen Schreiben zu jedem beliebigen reichspolitischen Thema, die herausragende Rolle der *vorderisten glieder* im Ensemble der Reichsstände, die zentrale Funktion der politischen Führungselite im Reichssystem hatte evozieren sollen, er diente nun einem Archivar des 18. Jahrhunderts als Etikette für Akten, die über die zeremonielle Geringschätzung des Kurfürstenstandes lamentieren. Um die Beteiligten selbst zu Wort kommen zu lassen: am 28. September 1653 berichtete der branden-

Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz Abt. Universalgeschichte, 143), Mainz 1991.

¹⁸ Während „das Reich“ mundtot gemacht und handlungsunfähig war, trieben die Kurfürsten damals an mehreren glanzvollen, vielbesuchten Kurfürstentagen große Politik; nach ihrem eigenen Verständnis führten sie dabei Reiches Stimme, doch diese reichspatriotische Pose kreideten ihnen die anderen zunehmend als Anmaßung an, als Versuch, die *oligarchia* zu errichten. Besonders verhängnisvoll war ein bislang nicht beachteter kurfürstlicher Steuerbeschuß (1636) – Einbruch in die Kernkompetenz der Vollversammlung des Reiches! Alle Einzelheiten in meinen beiden Bänden über die frühneuzeitlichen Kurfürsten, zusammenfassend Gotthard, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 844 f. und 848 f.

¹⁹ „Locat“ ist eine Findeinheit (Abschnitt im Regal) im Hauptstaatsarchiv Dresden; hier Loc. 8061.

burgische Reichstagsgesandte Karl Kaspar von Blumenthal nach Berlin, es sei tags zuvor zu einem Disput gekommen, als Vertreter der beiden maßgeblichen Reichstagskurien in einem Raum zusammengetroffen seien, um sich ein Votum der Städtevertreter anzuhören. Üblich nun sei es, daß dabei die Fürstlichen *eine Treppe höher sitzen als der Boden ist, die Herren Churfürsten aber sitzen zwei Steigen höher*. Gestern indes habe der Direktor des Fürstenrats erklärt, *es wäre contra der Fürsten Reputation, dass wir oben stehen sollten; sie wollten nicht antworten, wir wären dann erst herunter gestiegen*. Dazu ließen sich die Vertreter der ersten Kurie freilich nicht herab, *seind also die Churfürsten in ihrer Präeminenz geblieben*²⁰. Zu einer Zeit, da die politische Substanz der kurfürstlichen Leifunktion im Reichssystem dahinschwand, scheint sich die „Präeminenz“ in Podesten, Treppenstufen, Sitzordnungen konkretisiert zu haben.

Schaut man genau hin, hob der Kampf um die angemessene Visualisierung der kurfürstlichen Scharnierstelle im Reichssystem über Verfahren und Zeremoniell schon einige (wenige) Jahre vor den ersten altfürstlichen Attacken an, und zwar am Kaiserhof. Am 27. November 1628 berichtete ein sächsischer Diplomat nach Dresden²¹, er habe in Wien, wie der bayerische Gesandte, an einem Gottesdienst in der Hofkapelle teilnehmen wollen. Doch sei ihnen bedeutet worden, ein Emissär des Herzogs von Florenz wolle *die ober stelle in der kirchen vor ihnen einnehmen, gleich zuneben an dem Königlich spanischen Gesandten*. Allen Einwänden zum Trotz *ist es doch darbey verblieben – also sein wir widerumb von hoffe wegk in eine andere kirchen gangen*. Eine belanglose Episode, sollte man meinen; doch hat sie jahrzehntelange Querelen ausgelöst. Weil es außer gegen Florenz bald auch gegen die *Republique Venedig* ging, firmieren sie in den kurfürstlichen Akten als *venezianischer Präzedenzstreit*. Dutzende von kollegialen Schreiben gingen seinetwegen nach Wien, er beschäftigte die Plenarberatungen mehrerer Kurfürstentage des Dreißigjährigen Krieges, die aus ganz anderen Gründen berühmt geworden sind; bald war seinethalben auch die Wahlkapitulation einschlägig ergänzt, alles half indes nichts, noch nicht einmal die Drohung, den Lehnsempfang zu verweigern. Kaiserliche Ratschläge wie etwa der, die kurfürstlichen Gesandten möchten doch gesellschaftlich einfach als *privat Cavaglieri* auftreten, verbitterten nur noch mehr. Die Kurfürsten nämlich beanspruchten als *innerste Glieder, und des Reichs Hauptseulen die allernechste Stelle und session sowohl zu Kirchen, als*

²⁰ Relation Blumenthals, abgedr. in: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 4, hrsg. v. Bernhard Erdmannsdörffer, Berlin 1867, 289 f.

²¹ Orig.: Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 8061, Erste Buch ..., f. 7–9.

zu Rath, nur ihnen stand es zu, *allernechst dem Kaiser Ihre Tafel und Sizen zunehmen*, sie beharrten auf dem *notorie hergebrachten praerogativ vor andern souverainen Regenten und Republicquen*, sahen ihre vor *allen auslendtischen Potentaten im Reich gebürende praeminenz* in Gefahr.

Stemte man sich im „venezianischen Präzedenzstreit“ gegen die Respektlosigkeit der Reichsspitze, war alsbald auch beim Zeremonialwesen die untere Kampflinie die brisantere. Die Fürstenpartei attackierte die herkömmliche kurfürstliche Präeminenz gewiß an vielen Punkten; doch ging es ihr, natürlich, auch um die Visualisierung des eigenen Anspruchs auf *parification*. „Parification“ – schon diese Kampfparole der Fürstenpartei verweist uns aufs Zeremonialwesen, denn von dort her kommt der Terminus, wenn mich nicht alles täuscht, und auf zeremonielle Fragen wurde er auch abseits des fürstlich-kurfürstlichen Ringens weiterhin appliziert. Für Johann Christian Lünig, den Verfasser einer voluminösen Arbeit über das „Theatrum Ceremoniale“ seiner Zeit, begleiteten Versuche der „parification“ mit Höherstehenden die Menschheitsgeschichte vom Anbeginn der Zeiten. Weil seine Version des Sündenfalls zugleich eine originelle Deutung des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern bietet, will ich sie kurz skizzieren: Eva hat ihrem Schöpfer, Gott, so Lünig in an Rangstreitigkeiten geschulter Diktion, *den ihm von rechtswegen zukommenden Vorzug nicht gegönnet, sondern sich demselben durch Geniessung der verbothenen Frucht zu parificiren gesucht*; daraufhin machte Gott, gewissermaßen zur Strafe, Eva ihrem Mann untertan, er hat *also folglich dem männlichen Geschlechte den Vorzug vor dem weiblichen eingeräumt. Und hieraus erkennt man [...] die wahre Ursache, warum das männliche Geschlecht dem weiblichen praeferiret werde*. Durch Evas Versuch der *parification* sind die Menschen aus dem *Stande der ... Unschuld*, damit auch aus dem *der Gleichheit* gefallen. Seither brauchen sie ein Zeremonialwesen²².

Auch dort also tobte alsbald jener Kampf zwischen der traditionellen Führungselite des Reiches und der Fürstenpartei – um Präeminenz versus Parification –, den ich hier nur behaupten, nicht schildern und begründen kann. Der erste Fürstenverein vom April 1662²³, natürlich eine Gegengründung zum Kurverein von 1558, hielt die Unterzeichner ausdrücklich nicht nur zur standespolitisch sensiblen Kooperation in der Reichspolitik, sondern auch zur Standhaftigkeit an der zeremoniellen Ehrenfront an.

²² Johann Christian Lünig, *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, Oder Historisch- und Politischer Schau-Platz Aller Ceremonien*, Bd. 1, Leipzig 1719, 7 f.

²³ Zu ihm allgemein Gotthard, *Säulen des Reiches* (Anm. 1), Bd. 2, 769–774.

Die Kriegsschauplätze waren zahlreich, ich will nur einen aufsuchen: kehre nämlich hiermit zum Reichstag zurück. Ein heftig umkämpfter Posten in Regensburg war die *erste visite*. Die Kurfürsten erstatteten sie als *Säulen* und *vorderste glieder* des Reiches grundsätzlich nicht; es sei denn, die anderen erschlichen sie sich trickreich. Ein Beispiel muß genügen, ich entnahm es einer Relation des brandenburgischen Reichstagsgesandten Gottfried von Jena²⁴. Der Vertreter Bayerns hatte mit dem Concommissarius etwas zu besprechen. Man vereinbarte wegen der gerade virulenten Zeremonialstreitigkeiten *locum tertium*, und zwar die *Kirche zu St. Emeram*. Der bayerische Gesandte erschien dort auch, nicht so der Concommissarius. *Weiln nun dieser in selbigem Closter unweit der Kirche wohnet*, führte man den Gesandten *bis vor des Concommissarii Stube, darinn er gangen*: warum der andere denn nicht erschienen sei ... Der Münchner mochte hinterher noch so entschieden betonen, keinerlei *Curialia* erstattet zu haben, der Concommissarius meldete dem Reichstagsdirektor triumphierend, Bayern habe ihm die *erste visite* abgestattet. Der Kampf an der zeremoniellen Ehrenfront war anstrengend, er erforderte permanente Wachsamkeit! Stets nach *praeiudicia*²⁵ fahndend oder solche provozierend, führte man ihn, um ein brandenburgisches Gutachten vom November 1685 zu zitieren, mit allen *finessen und listigkeiten*²⁶.

Ich will keine ausgedehnte Kriegsberichterstattung betreiben²⁷, suche stattdessen, exemplarisch, den April 1678 auf. Das Datum ist nicht ganz

²⁴ 1679, Nov. 3, Orig.: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin Rep. 10 Nr. 42^b Fasz. 2.

²⁵ Warum war das heute gar nicht mehr geläufige Wort „Präjudiz“ damals so wichtig? Weil wir uns in einer altrechtlich denkenden Zeit bewegen, die nicht nach Innovationspotentialen und Fortschritt fragte, sondern nach Tradition und Herkommen! Die althergebrachten Bahnen konnte nur verlassen, wem ein *praejuditz* zu Hilfe kam, gewissermaßen ein nicht geahndeter Verstoß gegen die *observanz*. Er begründete flugs (*ex facto oritur ius*) ein neues Herkommen, so er nicht sogleich (wenigstens durch eine *protestation*) neutralisiert, unschädlich gemacht wurde. Gerade beim Zeremoniell, wo angesichts der Vielzahl von Rechtsquellen, Maßstäben und sich überschneidenden Ansprüchen fast alles irgendwie behauptbar war, setzte sich regelmäßig die Observanz durch (*in dubio pro possessore*).

²⁶ Gutachten, 1685, Nov. 25 (Kopie), Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 8061, Viertes Buch ..., f. 166–177.

²⁷ Und erst recht nicht auf einzelne Kurhöfe eingehen! Vielleicht ist es doch erwähnenswert, daß die weltlichen Kurfürsten ihren geistlichen Kollegen immer wieder vorwarfen, sie ritten nicht konsequent genug auf den kollegialen Prinzipien herum, seien im zeremoniellen Verkehr lässig. Generell hielt das Ancien Régime fehlende Pedanterie in zeremoniellen Fragen aus zwei Gründen für unangebracht, unschicklich: weil es nicht um eine Privatsache gehe, sondern um *iustitia* – Recht, Gerechtigkeit, die Stabilität der ganzen (im Zeremoniell symbolisierenden) Ordnung; und weil man sich, eine Position ungezwungen räumend, an der

willkürlich gewählt, es überschritten sich damals gerade einige Queren, die noch nicht endgültig beigelegt waren oder gerade entbrannten, doch ließen sich unschwer andere Monate in anderen Jahren finden, in denen die Stimmung genauso gereizt war oder vielleicht auch noch schlimmer. Welche Scharmützel also beschäftigten im April 1678 gerade die Gemüter?

Zum einen war die Reichstagsarbeit schon seit Monaten durch den „Legitimations-Streit“ blockiert²⁸. Stein des (kurfürstlichen) Anstoßes war eine Respektlosigkeit des neuen Vertreters des Welfenhofes in Celle – hatte der doch keck versucht, seine Vollmacht beim Mainzer Direktorium durch einen Kanzlisten überreichen zu lassen, weil sich auch die weltlichen Kurfürsten zu diesem Zweck zuletzt nur subalternen Personals bedient hätten! Die Mainzer hatten abgelehnt: Nur Kurfürstlichen stehe derlei zu, fürstliche Gesandte müßten persönlich vorbeischaun.

Eine Petitesse, scheinbar – die indes die Reichspolitik lähmte, Gutachten anwachsen und zahlreiche empörte Briefe zirkulieren ließ. Wenn die Kurfürsten eine *stabilirung ihrer vermeinten praeeminentien* suchten, müßten die Altfürstlichen *mascule* dagegenhalten, hieß es, und die Mitglieder des Fürstenvereins ohnehin. Umgekehrt witterten die Kurfürstlichen eine gezielte Provokation, durch die der reichsständischen Elite *gleichsamb an den Churhut wolle gegriffen werden*. Die *parification cum Electoralibus* führe zu immer unerhörteren Exzessen.

Sollte der Pappenheimer angewiesen werden, dem neuen Emissär aus Celle den Zutritt zur fürstlichen Ratsstube zu verwehren? Die Dresdner urteilten, der Erbmarschall sei *des Fürsten Raths Thürhütter nicht*. Also ließ man lieber die Reichstagsarbeit überhaupt stocken, als daß man Reichsschlüsse mit cellischer Beteiligung riskiert hätte. Über ein halbes Jahr lang war die ganze Reichstagsmaschine lahmgelegt. Offenbar demonstrativ trieb sich der cellische Gesandte derweil ständig im Rathaus herum.

Der „Legitimations-Streit“ war keinesfalls der einzige, in den sich die Kurfürstlichen im April 1678 verwickelt sahen. Mehrmals suchte sie der Prizipalkommissar in jenen Tagen beim *gesundheit trinken* an seiner Tafel dadurch zu düpieren, daß er die Gesundheit des Erzhauses der des Kurkollegs vorzog, *mit angehengter ration, weil Kayser und Könige*

ganzen Nachkommenschaft versündige. Der zuletzt genannte Gesichtspunkt entfiel natürlich bei den geistlichen Kurfürsten!

²⁸ Das Material in in Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Reichskanzlei Akten der Prinzipalkommission, Berichte 20^p (fürstliche Perspektive) und in Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 8061, Dritte Buch ..., f. 71 ff. (kurfürstliche Perspektive); ein 1690 verfaßter, summarischer Rückblick (*Kurtzer bericht ...*) liegt im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 858.

darin. Die Kurfürstlichen indes ließen es nicht durchgehen²⁹, sie hörten beim Wort „Erzhaus“ nur immer „Österreich“ und „Burgund“ heraus, man argwöhnte, es handle sich um einen besonders dreisten Versuch, den Fürstenrat aufzuwerten. Offener gingen da schon einige altfürstliche Gesandte vor: Sie erklärten, die Tafel des Prinzipalkommissars nur besuchen zu wollen, so die Gesundheit des Fürstenrats vor der *particular gesundheit* einzelner Kurfürsten rangiere – ein skandalöser *Actus purificationis*, so die Kurfürstlichen, die sich der Attacke freilich *mascule und animose* entgegenstimmten, so daß den Welfen und ihren Parteigängern am Ende nur der Protest blieb. Die Kurfürstlichen hatten keine Zeit, ihre Genugtuung zu genießen, denn unversehens mußten sie sich die guten Wünsche an die Adresse ihrer Herren auf schwarzbespannten Sesseln anhören. Auf schwarzem Samt aber saßen seit Jahren die Fürstlichen, und so reklamierten die Kurfürstlichen natürlich ihre gewohnten *rothsammeten Sessel*. Wer wollte schon glauben, daß der Prinzipalkommissar einfach nicht mehr genug davon besitze? Nein, er suchte das Kurkolleg zu demütigen, arbeitete der schändlichen *parification* zu. Anstelle des „Legitimationsstreits“ hatte man also fortan einen ums *gesundheit trinken* und (das jahrelang!) einen um die Farbe der Bespannung der kurfürstlichen Sessel.

Lassen wir den April des Jahres 1678 wieder hinter uns! Die Kurfürstlichen sahen sich auch in anderen Monaten und anderen Jahren gezwungen, Gänge an die Tafel des Prinzipalkommissars sorgsam vorzubereiten oder aber, da es Gastgeber und fürstliche Esser allzu bunt trieben, Mahlzeiten recht brüsk schon vor dem Dessert abzubrechen und das Weite zu suchen: nur für eine Geschichte des Zeremonialwesens; oder doch auch verfahrensrechtlich von Belang? Wer außer dem Prinzipalkommissar hatte schon die Mittel, alle Reichstagsgesandten an seiner Tafel zu versammeln? Und wenn sie dort alle miteinander zechten, mochte das auch die zähe Reichstagsarbeit gleichsam verflüssigen ...

²⁹ Ihre Position ausführlich in der Antwort auf eine Eingabe des kaiserlichen Residenten in München, Jakob Christoph Rößler, vom August 1679 (undat. Kopien von Eingabe und Resolution: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin Rep. 10 Nr. 42^b Fasz. 1). – Auch sonst belustigen die Anlässe für so viel kurfürstlichen Zorn uns Heutige (!) nicht selten. Ich erwähne nur noch, daß sich die Kurfürstlichen im Frühjahr 1755 sehr darüber aufregten, daß man ihre Sekretäre nicht gebührend gewürdigt habe (*kein Cavallier da ...*), als die der Gemahlin des Prinzipalkommissars nach ihrer Entbindung gratulieren wollten – weshalb sie das *Compliment* für die frischgebackene Mutter *mit einer reservation* aussprachen (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Erzkanzlerarchiv Reichstagsakten 580).

III.

Läßt sich die Erbitterung, mit der die skizzierten und Hunderte ähnlicher Querelen ausgefochten worden sind, plausibel machen? Warum haben sie die Beteiligten, veritable Reichsfürsten und hochqualifizierte Berufspolitiker, die nicht Kohlhaas oder Hanswurst hießen, so vorrangig beschäftigt? Die Kurfürstlichen beispielsweise derart umgetrieben, daß sie mehr als einmal über eine eventuelle Sprengung jenes Reichstags beratschlagt haben, der gar nicht mehr enden wollte und standespolitisch so kontraproduktiv war, oder aber über – im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts schon gewagten, provokativen – Kurfürstentagsplänen brüteten³⁰? Auf einen in Regensburg herumwehenden „Zeitgeist“ zu verweisen, auf Mentalitäten und jahrzehntelanges Training im Kampf um einen Platz an der Sonne bei Hofe – das alleine befriedigt nicht recht³¹. Die zeremonielle sei die Verfahrensordnung des Reichstags, hat Barbara Stollberg-Rilinger einmal formuliert³², und das ist grundsätzlich sicher richtig. Aber ging es bei den geschilderten und Hunderten ähnlicher Scharmützel wirklich noch, wie beim Kampf ums Ausschußwesen im 16. Jahrhundert, um Einfluß auf die Reichstagsarbeit, die in Regensburg „gemachte“ Reichspolitik, in diesem Sinne um den Kern des Verfahrens? Oder hat sich der zeremonielle Kleinkrieg quasi verselbständigt? Ich kann es vorerst nicht schlüssig beantworten. Fest steht, daß sich der zeremonielle Hader am Reichstag im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, zumal aber im Verlauf der 1670er Jahre, ungemein verschärft hat, was nicht nur den unmittelbar Beteiligten aufgefallen ist, sondern auch einem aufmerksamen Beobachter wie Leibniz. *Diese Caeremonialia seind gleichsam neue Moden*, wunderte sich der publizistische Herold der Für-

³⁰ Vgl. zu diesen Debatten, die stets die Furcht vor dem konterkarierenden „fürsten tag“ überschattete, Gotthard, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 824 ff.

³¹ Erst recht nicht folgende Erklärung: in den „unruhigen Zeiten der Reformation und Gegenreformation, in den Wirren des 30-jährigen Krieges drängten sich ohne Zweifel aktuellere Themen auf“, aber der Friedensschluß von 1648 habe dann Zeit und Muse verschafft, sich zeremoniellen Fragen „zuzuwenden“ (Jürgen Hartmann, Staatszeremoniell, Köln u. a. 1988, 3). – Zum Zeremoniell an Barockhöfen existiert mittlerweile eine recht reichhaltige Literatur. Volker Bauer, Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus (Frühneuzeitstudien. Neue Folge, 1) Wien/Köln/Weimar 1997, 42 f. zieht die „Konjunkturkurve“ des Hofzeremoniells so: „Tatsächlich gewinnt die gesamte Epoche“ zwischen 1648 und 1806 „ihre Kohäsion insbesondere durch die Rolle des Zeremoniells, das in den Jahren nach dem Westfälischen Frieden seinen Aufstieg begann, in den Jahrzehnten um 1700 die Höfe prägte und nach 1740 einer neuen Geselligkeit weichen mußte“.

³² „Die zeremonielle Ordnung des Reichstags war nun zugleich seine Verfahrensordnung“: Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren (Anm. 6), 108.

stenpartei einmal, man nehme wahr, *daß die formalia anjetzo pro essentialibus gehalten zu werden beginnen*³³. Warum? Ging es mehr als um Reichspolitik um Völkerrecht?

Jedenfalls betonten die Beteiligten häufig, daß sie ihren Kampf *facie totius Europae* führten. Der Kontinent gab sich gerade so etwas wie ein flächendeckend durchsystematisiertes Zeremonialwesen, Begleiterscheinung zum werdenden Völkerrecht, Rollenzuweisung fürs barocke Schauspiel des *Theatrum Europaeum*. Die Kurfürsten drohten dabei an den Rand zu geraten, denn: Sie mochten sich in ihrem Kurverein noch so berechtigt zu Hütern des christlichen Abendlandes hochstilisieren, wenn sich der überkommene Führungsanspruch des Reiches nicht im werdenden Völkerrecht niederschlug³⁴, dann waren die Säulen oder *vordersten glieder* dieses Reiches natürlich nicht mehr, sondern weniger als irgendein beliebiger europäischer Souverän. Die Kurfürstentümer konnten nach den Regeln des noch jungen Völkerrechts, da keine autonomen Subjekte desselben, keine Hauptrollen auf der Bühne des *Theatrum Europaeum* einklagen³⁵. Um so verbissener kämpften sie um jede Ehrbezeugung in Regensburg, denn wie wollte man den europäischen Residenzen abverlangen, was einem die Mitstände, das Reichsoberhaupt verweigerten? Strittig waren ja stets Aspekte³⁶ des Zeremoniells, die auf dem

³³ [Gottfried Wilhelm Leibniz], *Germani Curiosi Admonitiones ad Monita, Collegio Electorali falso ascripta*, den Characterem der Fürstlichen Gesandten betreffend, in: Gottfried Wilhelm Leibniz. Sämtliche Schriften und Briefe 4.2, bearb. von Lotte Knabe/Paul Ritter, Berlin 1963, 374 bzw. 369.

³⁴ Das ist pointiert formuliert. Die Reichsspitze, der Kaiser, behauptete schon so etwas wie die Stelle des *primus inter pares*, freilich keinesfalls unangefochten (vgl. zu den entsprechenden publizistischen und diplomatischen Attacken *Heinz Duchhardt*, *Imperium und Regna im Zeitalter Ludwigs XIV.*, in: *HZ* 232 [1981], 555–581, hier 571 ff.). Für den bedeutenden Völkerrechtler Vattel bekleidete der Kaiser *une première place entre égaux*, kraft Tradition, nicht etwa *naturellement et de droit*.

³⁵ Wenigstens ehrenvolle, etwa als Vermittler (Johann Philipp von Mainz beispielsweise räsionierte und sondierte in diese Richtung)? Das altüberkommene Klischee von den Hütern des christlichen Abendlandes zu aktualisieren, erwies sich als nicht einfach – auch deshalb der an den Kurhöfen verbreitete Eindruck, in einen Velfrontenkrieg verwickelt, planmäßig in die Enge getrieben zu werden. – Weil ich exemplarisch Querelen des Jahres 1678 skizziert habe: gerade damals war die Behandlung der Emissäre von Reichsterritorien am Friedenskongreß in Nimwegen strittig (vgl. dazu *Gotthard*, *Säulen des Reiches* [Anm. 1], Bd. 2, 799–803), so mag eine gewisse Häufung besonders unerquicklicher Streitigkeiten am Reichstag ausgerechnet jetzt nicht einfach nur „zufällig“ sein.

³⁶ Ich ignoriere in meiner Studie alle anderen Aspekte des Zeremoniells – solche, die auf purer Höflichkeit, auf Anstand und Geschmack basierten, wie das Zeremoniell im Verkehr zwischen Privatpersonen. – Autoren zeremonialwissenschaftlicher Bücher schöpften in sehr verschiedenen Mischungsgraden aus staatsrechtlicher und Anstandsliteratur. Inwiefern auch das Zeremoniell eine Rechtsma-

Rangrecht³⁷ basierten – womit sie auch auf jenes zurückverwiesen; das Rangrecht aber war Teil des Jus publicum Europaeum.

Die ungelösten Probleme eines erst werdenden, noch ungefestigten Völkerrechts haben die Härte der Regensburger Auseinandersetzungen mitverschuldet; haben Positionskämpfe im Reichsverband verschärft, für die aber doch zunächst einmal reichsinterne Erklärungen zu suchen wären. Sollten besagte Kämpfe, damit einhergehende Gewichtsverlagerungen zwischen den verschiedenen reichsständischen Gruppen ein Indiz dafür sein, daß das Reichssystem viel weniger statisch war als gemeinhin (wie ich denke zu Unrecht) unterstellt? Sogar das, was wir uns als „die Reichsverfassung“ zu bezeichnen angewöhnt haben (aber kein Büchlein mit einer bestimmten und benennbaren Anzahl von Paragraphen ist), das Regelwerk also war ja keinesfalls einsinnig, war bemerkenswert viel-

terie sei, wird unterschiedlich und meist wenig stringent beurteilt. Häufig weist man das Zeremoniell dem „Decorum“ zu, jenem Bezirk „manierlichen Lebens“, das zu verfehlen unanständig, doch nicht kriminell ist; betont man, das Zeremoniell gehorche den Regeln der Politik, nicht des Jus Publicum, maßgeblich für die Zuteilung sei Macht, nicht Recht; wittert man hinter Zeremoniell und Rangrecht unterschiedliche Denkwelten und Politikstile (Klugheit versus Gelehrsamkeit, Ritterakademie versus Universität); um dann doch immer wieder „Neigungen zu verrechtlichenden Lösungen“ (*Miloš Vec, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation [Ius Commune. Sonderhefte, 106], Frankfurt/M. 1997, 403*) nachzugeben. – Das moderne Staatszeremoniell sieht ein Praktiker (*Hartmann, Staatszeremoniell [Anm. 23], passim*) als Normenkomplex, der sich aus Sitte, Brauch und Recht speise; letzteres statuierten selten Gesetze, oft handle es sich um Organisationsrecht (interne Dienstweisungen) bzw. im internationalen Verkehr um das, was man neuerdings als „soft law“ bezeichnet.

³⁷ Vielleicht ist für den mit derartigen Themenstellungen nicht so vertrauten Leser eine Begriffserläuterung nützlich: ist die *caerimonia* Handlungsvorschrift wie auch vorschriftsgemäße Handlung, beides mit Verweischarakter auf (ursprünglich natürlich sakrale, dann beispielsweise soziale) Zusammenhänge, mit anderen Worten: Handlungsmuster wie auch Handeln, das erstens formalisiert (im Ablauf genau normiert, nicht spontan) ist und zweitens auf eine Ordnung verweist bzw. diese abbildet (also nicht in sich selbst genügender, effizienter „technischer“ Abwicklung aufgeht), regelt das Rangrecht unmittelbar kein Handeln, sondern Relationen zwischen verschiedenen Akteuren. Theoretisch läßt sich beides problemlos auseinanderhalten. Ist es in der Praxis des 17. Jahrhunderts nicht doch fast ununterscheidbar miteinander verschmolzen? So könnte man zunächst einmal annehmen, der in den Akten geradezu notorische Begriff der *oberhandt* bezeichne einfach eine Rangfolge, ein Überordnungsverhältnis, doch schaut man genauer hin, meint der Terminus nicht im modernen Sinne, daß jemand über den anderen (bei Rangkämpfen) die Oberhand gewonnen habe, er wird als Sammelbegriff eingesetzt für verschiedene konkrete zeremonielle Ansprüche, läßt sich gewissermaßen in diese auffächern – etwa den *fürgang*, also den Vortritt beim Gehen, und die *rechte hand*, also den Vorsitz beim Sitzen. Die damaligen Diplomaten hätten die *oberhandt* vermutlich dem Zeremoniell zugeordnet.

schichtig³⁸ und pflegte mit mehrdeutigen Begriffen zu jonglieren³⁹. Die Verfassung des Alten Reiches war nicht festgefügt, sondern locker gefügt, sie ließ Spielräume für tektonische Verschiebungen⁴⁰. Große Toleranzen also statt Präzisionsarbeit – aber genau das war das Erfolgsgeheimnis. Daher der Eindruck mangelnder Effizienz, von Reibungsverlusten, da greift nicht jedes Rädchen paßgenau ins andere, es ächzt und stöhnt in allen Scharnieren, aber die Maschine läuft jahrhundertlang. Der Rahmen – das Recht – ist starr, die nicht verbauten, die bewußt freigegebenen Auslegungsmöglichkeiten schreiben den Wandel mit ein. Jener notorische Auslegungsstreit, der Reichsgeschichte zu Rechtsgeschichte macht, mag heute viele abschrecken, aber die Soll-Lücken, die gleich mit eingebauten Interpretationsspielräume machten die Reichsverfassung in ihrer Zeit so unwiderstehlich, also langlebig, sorgten für eine große „Zeitelastizität“⁴¹. Fortwährende Interpretationsarbeit hielt das System in Bewegung, machte es anpassungsfähig, brachte Dynamik hinein – so wie das Zeremoniell Dynamik ins starre Gerüst des Rangrechts bringt, auf das es angewiesen ist wie der Rhythmus auf den Takt⁴².

³⁸ Weil aus ganz Disparatem, unterschiedlich Altem komponiert; einige Passagen der „Reichsverfassung“ von 1660, 1680 (oder 1806!) stammten aus dem Mittelalter oder der Schwellenzeit um 1500 herum.

³⁹ Nicht nur die Fugen zwischen unterschiedlich alten Bestandteilen ließen also Bewegungsspielräume, auch innerhalb der einzelnen Passagen der Reichsverfassung gab es solche von vornherein. Daß dort mit mehrdeutigen Begriffen jongliert wurde (die Zeitgenossen nannten das „Dissimulieren“), ist für den Augsburger Religionsfrieden gut aufgearbeitet, es ließe sich indes, beispielsweise, am Westfälischen Frieden genauso gut aufzeigen.

⁴⁰ Ein recht banales, aber für den hier thematisierten Reichstag nicht belangloses Detail: es gab für dieses zentrale politische Forum, fürs Legislativorgan des Reiches keine schriftlich fixierte Geschäftsordnung, lediglich eine an den einzelnen Fürstenhöfen tradierte „Observanz“. Natürlich prägte vor allem die Mainzer Überlieferung die Reichstagspraxis, doch konnten dem andere eigene Erinnerung oder eigenes Traditionsgut entgegenhalten, so ließ sich trefflich zanken, war aber auch eine gewisse Flexibilität für Anpassungen, neue Konsensfindungen gegeben. Ob der Spielraum dafür im Fall des Reichstagsverfahrens nicht doch zu gering gewesen ist, ist eine andere Frage – dazu gleich noch einige Überlegungen!

⁴¹ Ich fand den Begriff, der die „zeitliche Erstreckungsfähigkeit“ eines Systems meint, bei *Niklas Luhmann*, *Geschichte als Prozeß* und die Theorie sozio-kultureller Evolution, in: *Historische Prozesse*, hrsg. v. Karl-Georg Faber/Christian Meier (Beiträge zur Historik, 2), München 1978, 413–440, hier 416.

⁴² Stimmt das Bild tatsächlich? Wir haben von der sozialgeschichtlich orientierten Barockforschung gelernt, daß das Zeremoniell ein Instrument zur Zuteilung von Prestige sei, weniger anachronistisch: von Ehre – damit ein Herrschaftsinstrument; der Herrscher spielt gezielt mit Abweichungen vom rangrechtlich Vorgegebenen (in moderner Diplomatenprache: plaziert bewußt immer wieder einmal „hors rang“), darf das, denn er ist die Quelle des Rechts. Insoweit stimmt meine Bildlichkeit. Aber auf den Bühnen der Reichspolitik scheint die Gegenüberstellung statische Rangfolge – spielerische Variation im Zeremoniell ja gerade nicht

Indes, hat nicht der Westfälische Friede das Reichssystem eingefroren, petrifiziert, oder wie die allfälligen Verben aus den Sinnbezirken der Geriatrie und der Einbalsamierungskunst sonst noch heißen mögen? Das Friedensinstrument als Scheidewand zwischen dem Reich der Lebenden und der Toten! Ich halte die Versteinerungs-Platitüden des Borussianismus (wichtige Ingredienz der Legenden der „kleindeutschen Geschichtsbaumeister“, Kontrastmittel, um Preußens Glanz und Gloria strahlender herausstellen zu können) für ein lange nachwirkendes Forschungskonstrukt. Tatsächlich wurde die Reichsverfassung 1648 weder zugrundesaniert noch einbalsamiert, man überprüfte lediglich, wieder einmal, die Statik des Systems, zog hier eine Schraube nach und da, keinesfalls allzu fest. Am Ende war die Reichsverfassung noch offener als zuvor⁴³, wegen der Spannung zwischen unzweideutiger Privilegienbestätigung („es soll alles so bleiben, wie es ist“) und jenem Reformauftrag, den man in die Auflistung der *negotia remissa* hineinlesen konnte, nicht mußte („einige Grundzüge der Reichsverfassung sollten wir demnächst einmal überdenken“). Die *remissa* bauten insofern keinen Modernisierungsdruck auf, als man in ihnen lediglich die Verpflichtung zu einer (neudeutsch formuliert: „ergebnisoffenen“) Verfassungsdebatte sehen mochte, zu einem Palaver über den Rang des Kurkollegs und manches andere; sie enthielten sehr wohl Innovationspotential, wenn man im Diskussionsauftrag das Eingeständnis des Ungenügens am status quo erblickte. Das taten nicht wenige, tat eine respektable Minorität, und so konnten sich denn fortan auch radikale Neuerer aufs geschriebene Reichsverfassungsrecht berufen. Postulierten die Friedensverträge nun, alles beim Alten zu lassen, oder legten sie dem Leser Reformbereitschaft ans Herz? Darüber ließ sich trefflich streiten, und deshalb blieb es praktisch in der Schwebe.

So, wie die Position der Kurfürsten im Reichsgefüge. Sie war nicht semel pro semper, sondern in täglicher Bewährung zu justieren, aufzubessern, notdürftig zu halten, in einer keinesfalls erstarrten, sondern höchst lebendigen Periode der Reichsverfassungsgeschichte.

Hauptgegner der Kurfürsten waren die Aufsteiger der Jahrzehnte seit dem Dreißigjährigen Krieg: die Altfürstlichen. Mußten sie sich im zereemoniellen Kleinkrieg dafür schadlos halten, daß das Reichstagsverfahren

zu greifen, da alle Mitspieler die Furcht beseelte, durch zereemonielle *praeiudicia* (vgl. Anm. 25) an Rang einzubüßen. Wir verstehen diese Zusammenhänge noch zu wenig, weil wir kaum angefangen haben, uns ernsthaft damit zu beschäftigen.

⁴³ Ich deute hier ganz unzulänglich Überlegungen an, die in *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 744–749 vorläufig skizziert sind; und werde das demnächst einmal an anderer Stelle gründlicher, auch mit dem gebührenden gelehrten Beiwerk ausbreiten.

nicht elastisch genug war, um ihrem Aufstieg Ausdruck verleihen zu können? So offen die Reichsverfassung jedenfalls bis in die 1680er Jahre hinein gewesen ist, das Reichstagsprozedere stand ja in seinem Kern nicht zur Disposition, nicht die Kuriengliederung mit ihrer Bevorzugung der Kurfürsten, nicht die Vielzahl teilnahmeberechtigter kleinerer und ganz kleiner Reichsstände. Der Reichstag des 16. Jahrhunderts war im Reichssystem nach 1648 ein restauratives Element. Natürlich hatten die Altfürstlichen die Wiederbelebung des schon totgeglaubten Reichstags seit 1640 begrüßt, weil lange reichstagslose Perioden die oligarchischen Elemente in der Mischverfassung des Reiches hervortreten ließen. Aber was man reanimierte und dann perpetuierte, war der gute, alte Vorkriegsreichstag, war kein neuer. Man bediente sich wieder eines Instruments, das sich an der Schwelle zur Neuzeit herausgebildet, im 16. Jahrhundert bewährt hatte. Das sollte die zuletzt selbtherrlich agierenden Kurfürsten, die *Oligarchicos*, schwächen, aber hat es ausgerechnet den Altfürstlichen genützt? Spiegelte sich die neuerdings eklatante Machtfülle verschiedener armierter, zumeist evangelischer altfürstlicher Häuser noch angemessen im herkömmlichen Reichstagsverfahren?

Ausgangspunkt meiner Studie war ja die Behauptung, daß der Reichstag, als er entstand, also an der Schwelle zur Neuzeit, und auch noch lange Zeit danach relativ deckungsgleich, unter den jeweils diskutierten Alternativen jedenfalls stets konkurrenzlos abbildungstreu die Struktur des Reichssystems wiedergab: Die Kurfürsten bewohnen die schönste Stube, aber nicht allein das ganze Haus, dessen stützende Säulen zu sein sie vorgeben; die Städte im Kämmerchen, die Allerkleinsten (Reichsritter) haben gar kein Wohnrecht ... Aber stimmte die Abbildung noch, als der Reichstag endgültig das reichspolitische Monopol errang, weil die Altfürstlichen den Kurfürsten ihren nichtwählenden Kollegialtag aus der Hand schlugen? Konnten sie sich über diesen Sieg überhaupt so recht freuen? Jedenfalls war die Position jener großen altfürstlichen Häuser, die die meisten anderen nach machtpolitischen Maßstäben immer evidenter überragten, am permanent werdenden Reichstag nicht besonders stark. Dieser wurde vielmehr zum Medium immerwährenden Einflusses der somit mittelbar von der Peripherie ins Herz des Reiches hineinrückenden Hofburg, wurde Leopolds Horchposten, Propagandazentrale, wurde sein (virtuos gehandhabtes) Herrschaftsinstrument par excellence⁴⁴. Das Kaisertum vermochte, ohne sich zum Gefangenen einer bestimmten Gruppierung zu machen, seine an sich traditionellen Klientelen wieder und mehr denn je zu mobilisieren – die vielen Kleinen; zahlreiche katholische Fürsten; und die sowohl kleinen als auch katholischen

⁴⁴ Vgl. dazu vorerst (flüchtig) *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 786 f. und 795.

geistlichen Territorien sowieso. Dafür dürfte übrigens nicht zuletzt ein Faktor verantwortlich sein, der auch den nichtsoveränen Kurfürstentümern so zu schaffen machte: daß das werdende Völkerrecht die diplomatische Landschaft Europas umpflügte – eine systematisierende Flurbereinigung, die die kleineren Reichsterritorien viel unerbittlicher als zuvor spüren ließ, was sie alleine, ohne Rückhalt an Kaiser und Reich, waren: nicht der Rede wert. Sprechrollen auf der Bühne des *Theatrum Europaeum* waren für die Grafen von Wied-Runkel oder die Reichsstadt Schweinfurt nicht zu ergattern. Man flüchtete vor dem anstrengenden Wettbewerb, in dem sich das junge europäische Staatensystem ausformte, unter das behagliche Dach des Reichsverbands. Also: die Kleineren schauten angestrengt nach Wien. Neugefürstete kamen hinzu. Das (überwiegend protestantische) altfürstliche Lager befand sich in einer gar nicht so gemütlichen Lage, und die Rekonfessionalisierungsschübe des 18. Jahrhunderts würden seine strukturelle Minderheitsposition noch deutlicher machen – ihm andererseits das Druckmittel der *itio in partes* an die Hand geben, was aber doch auch nur wieder davon kündigt, daß die Position im überkommenen Reichstagsgefüge schwach war.

Wurden die Diskrepanzen so groß, daß das die Verfahrensautonomie des Reichstags überforderte, provozierten besagte Diskrepanzen Vergleiche zwischen dem materiell bedingten Machtgefälle und der formalrechtlich vorgegebenen Ranghierarchie der Reichspyramide?

Der Reichstag des 16. Jahrhunderts hat nur letztere thematisiert. Mit Augen des 16. Jahrhunderts betrachtet, spiegelte er den Reichsverband trotzdem ziemlich getreu wider – nach den Maßstäben der Zeitgenossen eben, zu denen im 16. Jahrhundert offensichtlich nicht das militärische Potential eines Territoriums gehört hat oder das ökonomische: niemand forderte, so weit ich sehe, eine Plazierung der Reichsglieder am Reichstag nach diesen Kriterien, etwa nach Zahlungsfähigkeit oder Bruttosozialprodukt. Der Reichstag, ein Spiegel – aber die durch territoriale, ökonomische, militärische Ressourcen bedingte Macht war sein blinder Fleck. Nachdem der Reichstag wegen der konfessionellen Polarisierung des Reichsverbands im frühen 17. Jahrhundert in die Krise geraten war, hatte man die konfessionelle Binnengliederung des Reiches 1648 ins Verfahren eingebaut, institutionell eingebunden und damit entschärft⁴⁵; das

⁴⁵ Ich nenne nur stichwortartig: *itio in partes, amicabile compositio*. – Wenigstens am Rande erwähnen will ich, daß das 1648 institutionalisierte Verhandeln *de corpore ad corpus*, wie einst das interkuriale Ausschußwesen, die verfahrensmäßige Dominanz der Kurfürsten sowie ihr Auftreten als *ein wesen unnd samblungk* (wie der Kurverein postulierte) durchaus gefährden konnte – praktisch relevant wurde das aber vor allem während einiger Rekonfessionalisierungsschübe nach dem hier fokussierten Zeitraum. Vgl. dazu und zur langen Vorgeschichte (die

gelang nicht mit jenem Machtgefälle, das immer größer, vor allem aber von den Zeitgenossen seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer schärfer wahrgenommen wurde⁴⁶. Pointiert an einem Beispiel festgemacht: der Reichstag unterschied zwischen Kurfürsten und Fürsten, zwischen Hocharistokratie und städtischen Magistraten, aber nicht zwischen „armierten“ und „nichtarmierten“ Territorien. Im Reich des späten 17., des 18. Jahrhunderts standen europäische Großmächte neben machtlosen, von den Ressourcen her drittklassigen, ökonomisch zurückbleibenden Erzstiften (die aber in der ersten Kurie votierten!), alleine „staatsfähige“ Territorien neben solchen, die nur im Rahmen des Reichsverbandes existieren konnten. Sollten zeremonielle Kompensationen gewissermaßen am Rand des Reichstagsgeschehens dafür entschädigen, daß das nun einmal etablierte Verfahren, das den Fürstlichen nur eine von drei Kurien zubilligte, dort die potenten Altfürstlichen in die große Masse der Mindermächtigen einbettete, die neuerdings so ins Auge stechende machtpolitische Bedeutung verschiedener altfürstlicher Territorien nicht honorieren konnte? Und mußte das Zeremoniell mit dieser Aufgabe, elastisch zwischen unveränderlichem Rang und verändertem machtpolitischem Gewicht auszugleichen, nicht überfordert sein? Das sind flüchtig skizzierte Überlegungen, die zu untermauern oder zu entkräften lohnend sein könnte, die sicherlich noch zu präzisieren wären.

Ich fasse zusammen: wie zwischen allen reichsständischen Gruppen, so wurde insbesondere zwischen den Kurfürsten und den potenten Altfürstlichen um Aufrechterhaltung oder Aufbesserung der Position im Systemganzen gerungen; erstere waren Verlierer, letztere Hauptgewinner der reichspolitischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, erstere sahen sich bedroht durch den kaiserlich-altfürstlichen Zangengriff, letztere sahen sich in ihrer Entfaltung behindert durch die doppelte Mißgunst der baufällig gewordenen Säulen des Reiches einerseits, der vielen Kleineren und ganz Kleinen andererseits. Ein Bewährungsfeld im immerwäh-

Infragestellung der zugunsten der Kurfürsten wirkenden kurialen Gliederung durch die Gruppierung nach konfessionellen Gesichtspunkten kündigte sich zunächst, im späten 16. Jahrhundert, gewissermaßen am Rande des herkömmlich arbeitenden Reichstages an, in Form der „Korrespondenzräte“ *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 1, 208 ff.

⁴⁶ Mag sein, daß erstmals die Erfahrungen der langen dreißigjährigen Kriegszeit, in der altehrwürdige Rechtstitel häufig noch weniger gegen die militärischen „Sachzwänge“ angekommen waren als eine wohlgefüllte Kriegskasse und eine schöne Anzahl Soldaten, für derartige Diskrepanzen sensibilisiert haben. Die Elementargewalt des Krieges hat die Territorialherren oft genug auf ihre elementaren Daseinsbedingungen gestoßen, ihnen jene Zusammenhänge eingebleut, die *Heinz Schilling* (Höfe und Allianzen. Deutschland 1648–1763 [Das Reich und die Deutschen], Berlin 1989, 194) einmal als das „neuzeitliche Gesetz von Fläche und Zahl“ bezeichnet hat.

renden Ringen zwischen „Präeminenz“ und „Parification“ war das Zeremoniell. Wegen der vielen Unschärfen jener Reichsverfassung, die in den Jahrzehnten nach 1648 noch offener gewesen ist als zuvor; und wegen der vorläufigen Lücken eines erst entstehenden Völkerrechts manifestierte sich in diesem Zeremoniell das Maß an politischer Bedeutung, das einem die anderen zubilligten und also ihnen gegenüber in der politischen Praxis ausgespielt werden konnte.

IV.

Die elitäre Position der Kurfürsten im Reichssystem wurde am Reichstag wieder und wieder visualisiert, erfahrbar gemacht, inszeniert in einer Aufführung, die allen anderen reichsständischen Gruppen Nebenrollen zuwies, auf daß sie das herkömmliche Prestigegefälle mitspielend bestätigten, die Stufenordnung der altehrwürdigen Reichspyramide internalisierten⁴⁷. Diese Hauptbühne wurde seit 1663 dauerhaft in Regensburg bespielt. Natürlich pflegten die Kurfürsten ihre Präeminenz auch an anderen Schauplätzen herauszustreichen – zum Beispiel, wenn eine Königswahl anstand. Das Reichsoberhaupt zu wählen, war ein spezifisch kurfürstliches Recht, und so ist ohne weiteres zu vermuten, daß *solemnitet und zierlichkeit*⁴⁸ hier nicht Vorrang, sondern Exklusivität demonstrieren sollten. Alle anderen waren nicht auf Nebenrollen abzudrängen, sondern sinnfällig auszuschließen.

Es wählten eben nur die Kurfürsten, und zwar wann und wen sie wollten. Daß sie sich nicht dafür hergaben, dem Vollzug von „Sachzwängen“ einen feierlichen Anstrich zu spendieren, daß sie sich nicht zur Wahlversammlung trafen, um die Staffage für ein fremdbestimmtes Spiel abzuge-

⁴⁷ Daß sie das im Verlauf der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer weniger taten, aus Gründen, die zunächst einmal außerhalb des Reichstagstheaters zu suchen sind, habe ich weiter oben dargelegt. Daß man anfangs, den Rang des Reichsglieds am Gewicht des nach Staatsräson handelnden Landesherrn zu messen, zeigt übrigens eine Verschiebung der Wertmaßstäbe an, die das Reich schließlich in die Krise treiben würde, eine innere Aushöhlung verschuldet hat, die dem Zusammenbruch unter dem äußeren Druck der Napoleonzeit voranging – doch das ist nicht das Thema meiner Studie und außerdem ein schwieriges, so daß ich es hier bei diesen etwas kryptischen Bemerkungen bewenden lassen muß.

⁴⁸ Man könne den Stab schnörkellos an Ferdinand weiterreichen, ohne besondere *solemnitet und zierlichkeit*, hatte der amtsmüde Kaiser Karl V. generös konzediert (*Gewalt und vollmacht*, 1556, Aug. 3, Kopie, Niederrheinisch-westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Kurköln V5, f. 5–8), denn für ihn war das eine lästige Formalie, die er möglichst zügig hinter sich bringen wollte. Das sahen die Kurfürsten nun erst recht ganz anders! Ich kann auf die besonderen Probleme des Stabwechsels von 1558 hier natürlich nicht eingehen, vgl. dazu zuletzt *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 618 ff.

ben, haben sie wieder und wieder sehr energisch betont. Die frühe Neuzeit kennt einen Topos dafür: die *freye wahl* der Kurfürsten. Man konnte diese Formel gar nicht häufig genug im Munde führen und fand immer neue Anlässe dafür. Gelegentlich ergänzte man das Adjektiv *frey* um einige weitere, fand man kühne Komposita, *damit aller welt kundt und offenbar werde, das Sie die Churfursten, und kaine andere, mit Gottes beistandt, mittels ainer freyen ohngetrungenen ordentlichen waall ainen Römischen Kayser und Oberhaupt der Christenheit küren*⁴⁹, und niemand auf die Idee kam, *dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio inn Irer habenden hochbefreiten Wahl eines Römischen Königs unzimlichen eintrag zuthun*⁵⁰.

Den *freyen* Charakter der Kür sollte die Ausgestaltung des eigentlichen Wahlakts wie des aus diesem Anlaß – in aller Regel in Frankfurt – veranstalteten wählenden Kurfürstentages sinnfällig machen. Daß die Kurstimmen unter Ausschluß einer wie auch immer gearteten „Öffentlichkeit“ abgefragt wurden, war der frühen Neuzeit bare Selbstverständlichkeit, hatte aber keine lange Tradition: Vor 1438 war dieser Akt öffentlich gewesen, übrigens auch keinesfalls an einen bestimmten Ort gebunden – Heinrich VIII. zum Beispiel war im Dominikanerkloster gewählt worden. Die frühe Neuzeit kannte am Tag der Stimmabgabe mehrere „Filter“⁵¹, bis schließlich, beim alles entscheidenden Votieren in der Kurkapelle der Frankfurter Bartholomäuskirche, nur noch die Kurfürsten beisammen saßen.

Die Wähler wurden, ähnlich wie bei der Papstwahl, eingeschlossen: eine drastische Form der Absonderung. Im weiteren Sinne war freilich die ganze Wahlstadt Konklave⁵² – Begrenzung der Komitate der Beteiligten, *ausschaffung* der Unbeteiligten, der *frembden*. Die Atmosphäre

⁴⁹ Anonyme, undat. Denkschrift [Mainzer Provenienz, Mai 1612], Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 10675, Ander Buch Wahltags-Sachen anno 1612, f. 372–375 (Kontext: Unbehagen darüber, daß Matthias *mit verspruchnussen* etwas zu freigebig sei).

⁵⁰ Johann Georg von Sachsen an Friedrich von der Pfalz, 1616, Aug. 28 (Entw.), ebd., Loc. 10676, Erste Buch Succession am Römischen Reich, und der Crohn Behmen, f. 172–179 (Kontext: Gerüchte, die katholische Seite erwäge einen Wahltag *inter arma*).

⁵¹ In den Chor der Bartholomäuskirche, zu den der Stimmabgabe vorangehenden Zeremonien (Messe, Wahleid) durfte jeder Kurfürst 16 Personen mitbringen; *gemeinem gesinde*, dem *pövel* war die Kirche selbstverständlich verschlossen. In die Kurkapelle nahm jeder Wähler fünf Begleiter mit, darunter zwei Notare, die so zum Beispiel dem Versprechen der Kürenden beiwohnten, den mehrheitlich Gewählten als König anzuerkennen und, falls man selbst Reichsoberhaupt werden sollte, die Kapitulation zu beedien. Die Stimmabgabe erfolgte erst, nachdem auch diese Begleitpersonen die Kapelle verlassen hatten, die Tür vom Reichserbmarschall verschlossen worden war.

am Wahlort sollte *frey* sein, eine Stimmabgabe ohne jeden Druck gewährleisten; die Gefahr einer Intervention unzufriedener Kandidaten mit Söldnermacht, der Einmischung benachbarter Territorialherren, gar der Volksmassen sollte von vornherein unterbunden werden – man wollte verhindern, daß sich die Stimmung vor Ort derart aufheizte wie 1519, als der englische Gesandte Pace für den Fall eines Votums gegen Karl fest mit gewaltsamen Auseinandersetzungen gerechnet hat und auch damit, daß er einen Überraschungssieg Heinrichs VIII. mit seinem Leben werde bezahlen müssen⁵³. Das war das eine. Dann attackierte die „Fürstenpartei“ seit den 1630er Jahren unter mehreren Bollwerken der kurfürstlichen Präeminenz auch die exklusiv kurfürstliche Königswahl – umso offenkundiger galt es sinnfällig zu machen, daß zu wählen nur und ausschließlich den Kurfürsten zustand. Neugierige Zuschauer hatten nichts dabei verloren, Gesandte des Auslands noch weniger und am wenigsten Angehörige des Reichsfürstenstandes. Zu Sicherheitsfragen – Schutz der Wähler, Minimierung der Gefahr von Pressionsversuchen – kam also die standespolitische Demonstration. Ist es weit hergeholt, im Sinne des Rahmenthemas dieses Sammelbands die Befriedigung des Sicherheitsbedürfnisses als „technischen“ Aspekt des Wahlverfahrens zu bezeichnen, die Zurschaustellung ständischer Exklusivität aber als „symbolisch“ (vgl. oben Einleitung, 12)?

Begrenzung des Gefolges; rechtzeitige Ausweisung der *frembden*; ihre konsequente Ausweisung: fast jeder neuzeitliche Wahltag sah Querelen um fast jedes dieser drei Attribute einer *freyen wahl*. Hier müssen einige wenige Andeutungen zur *ausschaffung* der *frembden* genügen.

Man wurde sie häufig nicht vollständig los, es ließen sich da spannende wie lustige Geschichten erzählen, die von Trug, Tarnung, regelrechten Maskeraden handeln. Drei mal (1562, 1575, 1690) ließ man sich vom neuen Kaiser Reverse ausstellen, die ausdrücklich festhielten, die Wahlstadt sei *kein* Konklave gewesen, doch sei das der *praeeminenz* der Säulen des Reiches *gantz unabbrüchig und unschädlich* gewesen⁵⁴.

Ein heikler Aspekt von vielen waren immer wieder Versuche von Fürstlichen, im Gefolge des Königskandidaten bzw. des Kaisers, gar

⁵² Die einschlägigen Vorschriften stehen schon in der Goldenen Bulle – auf die ich hier nicht eingehen will, weil sich Johannes Kunisch in diesem Band eingehend mit dem Reichsgrundgesetz von 1356 befaßt.

⁵³ Vgl. Pace an Wolsey, 1519, Juni 24: Letters and Papers, Foreign and Domestic, of the Reign of Henry VIII. 3.1, hrsg. v. J. S. Brewer, London 1867, Nr. 326.

⁵⁴ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Erzkanzlerarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 24. 11. 1562; HHStAW MEA AUR 14. 10. 1575. Im Jahr 1690 war der Wortlaut ein anderer, der Text kürzer und in „kühlerem“ Ton gehalten: HHStAW MEA AUR 23. 1. 1690.

eines Kurfürsten in die Wahlstadt hineinzukommen. Als man 1612 mehrere protestantische Reichsfürsten, darunter den mit dem pfälzischen *Comitat* in die Stadt eingereisten anhaltinischen Fürsten Christian, *ausschaffte*, hat das erheblichen Unmut ausgelöst. Die Betroffenen, einige andere Fürstliche reagierten mit einem Fürstenkonvent, lamentierten, die *Ausschaffung* sei dem *Fürstenstand* *nit wenig verkleinerlich*, es dürfe dem *ganzen fursten Standt* kein *solcher ungewohnlicher vorgriff* zugefügt werden⁵⁵ – für diese Zeit noch ungewohnte Töne.

Neben der bei der „Ausschaffung“ zu befolgenden Konsequenz war immer wieder der Zeitpunkt strittig. Wie lauten denn die anzuwendenden Vorschriften? Der Stadtrat hatte, wenn der Tag der Stimmabgabe näherrückte, wenn man *mit der praeparatori consultation zur election fertig* war⁵⁶, den Schutzzeit zu leisten (der Anweisungen der Goldenen Bulle für die Wahlstadt aufgriff), dabei zu beschwören, daß er die Kurfürsten und ihren Anhang *beschirmen und beschützen*⁵⁷, *beschirmen und behüetten*⁵⁸ werde. Das war die allgemeine Absichtserklärung. Auch zur Herstellung einer Schutz und Schirm dienlichen Konklave-Situation verpflichtete sich der Magistrat eidlich, freilich, es ergibt sich aus den einschlägigen Formulierungen kein präziser Zeitpunkt dafür! Die Stadträte versprachen, niemanden hereinzulassen, während *von der Election oder Wale eines Romischen Königs tractiert oder gehandelt würdet*⁵⁹ – eine auslegungsfähige Terminierung; schworen aber zugleich, aus der Stadt hinauszuerwerfen, wen sie *nach dem eingang zu Franckhfurt der Churfürsten* noch etwa innerhalb der Stadtmauern aufstöberten⁶⁰: ein Konklave

⁵⁵ Karlsburger Abschied, 1612, Juni 3 (Kopie), Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten blau 97/3, f. 280–283; die in Karlsburg versammelten Fürsten an den pfälzischen Kuradministrator Johann, 1612, Juni 4 (Orig.), ebd., f. 277 f.

⁵⁶ *Direction Was bey künfftigem Whaltagh eines Romischen Königs in acht zu nehmen Anno 1612*, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Erzkanzlerarchiv, Wahl- und Krönungsakten 16 Subfaszikel A, f. 8–32.

⁵⁷ So die Formulierung in Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichskanzlei, Wahl- und Krönungsakten 1 Subfaszikel *Electio Maximiliani Primi ... Item ... Caroli Quinti*, f. 75 f. (1519).

⁵⁸ So die Formulierung ebd., Wahl- und Krönungsakten 16 Subfaszikel 4, f. 98 (1658; Goldene Bulle, Cap. I § 19: ... *protegant et defendant*).

⁵⁹ *Daß Sie auch durch die gantz Zeit darinn von der Election oder Wale eines Romischen Königs tractiert oder gehandelt würdet, Niemandts in die Stat Franckhfurt, was wurden, Condition oder Stands der sei einlassen oder ainicher maß gestatten*. Es handelt sich um die Paraphrase einer Anweisung der Goldenen Bulle für die Wahlstadt: *Cives insuper antedicti de Frankenford per omne tempus illud, quo super electione sepedicta tractari et agi contigerit, neminem in prefatam civitatem ... intromittant vel intrare quovis modo permittant ...* (Cap. I § 20). Freilich, die Goldene Bulle ging eben davon aus, daß alles sehr schnell ging: am Tag nach dem Einzug in die Wahlstadt Messe in der Bartholomäuskirche, danach Vortreten zum Altar, Eid, anschließend (wo, wird nicht gesagt) die Wahl!

also vom ersten Tag des kurfürstlichen Beisammenseins an? So rasch hat man es in der frühen Neuzeit tatsächlich nie eingerichtet. Und dann hatten die Frankfurter ihren Eid ja erst irgendwann *während* des Wahlkonvents, jedenfalls mehr oder weniger lange *nach* dem *eingang* der Kurfürsten in die Stadt abzuleisten – Sachverhalte, die viel Interpretationsspielraum beließen!

Das umso mehr, als frühneuzeitliche Wahltage recht langwierig sein konnten. Ein wählender Kurfürstentag besorgte manches, vieles, viel mehr, als etwa nur zu wählen⁶¹. Selbst, wenn man vom Problem des erst zum Wahlkonvent „umzufunktionierenden“ Kurvereinstags *vivente Imperatore* hier einmal absieht⁶²: an den meisten wählenden Kollegialtagen machten die Kurfürsten „Große Politik“, Reichspolitik, genau so, wie es an den nichtwählenden Kollegialtagen üblich war. Dann ging der eigentlichen Kür seit 1519 ein zumeist zähes Ringen und Feilschen um die Formulierung der neuen Wahlkapitulation voraus. Offiziell wurde während dieser Wochen, gar Monate noch nicht über den geeigneten Nachfolgekandidaten gesprochen, aber jene Frage war doch, wiewohl im Plenum nie explizit angeschnitten, ständig präsent, denn natürlich spielte es bei der Ausarbeitung der Kapitulation eine Rolle, wem man diese anschließend zu präsentieren gedachte. Kurz und gut, es war Ermensensfrage, wann das „eigentliche“ Wahlgeschäft begann, wann es „ernst wurde“, so ernst, daß man die Stadt zum Konklave machte.

⁶⁰ *Unnd ob nach dem eingang zu Franckhfurt der Churfürsten oder in Irer gegenwürttkhait Jemandts in gemelter Stat erfunden wurde, deß usart sollen Sie ... ordnen*; Verdeutschung einer Vorschrift der Goldenen Bulle: *Si vero post ipsorum principum electorum introitum seu in ipsorum presentia in prefata civitate aliquem [sc. außerhalb des Gefolges der Kurfürsten] reperiri contigerit, illius exitum cives ipsi debebunt ... ordinare* (Cap. I § 20).

⁶¹ Das Begriffspaar Kurfürstentag-Wahltag, das sich in die neuere Forschung eingeschlichen hat, könnte insofern Mißverständnisse provozieren, zumal die einschlägigen Monographien zu einzelnen wählenden Kurfürstentagen (von den nichtwählenden haben die wenigsten schon ihren Autor gefunden) alles, was nicht unmittelbar auf die Stimmabgabe im Wahlkonklave zuläuft, auf die titelgebende „Wahl von ...“, ausnahmslos in eine finstere Rumpelkammer verbannen, so klein, so lieblos möbliert, daß man aufs Türschild, anstatt der notorischen Etikette „Sonstiges“, eigentlich auch „Kuriosa“ hätte schreiben können.

⁶² Das Problem ist eigentlich zu komplex, als daß ich es hier angemessen skizzieren könnte – haarsträubend verkürzt: aus bestimmten Gründen (Fernwirkungen des Vertrags von Kaaden ...) hielten es die Kurfürsten für erforderlich, vor *vivente Imperatore*-Wahlen einen Konvent zur Klärung der *quaestio an* zu veranstalten, sich also ihres Konsenses in der Frage des Ob einer Königswahl zu versichern. Das taten sie natürlich nicht unter den Augen des Kaisers oder kaiserlicher Emisarsäre (insofern Kurvereinstag) – der Konvent zur Klärung der *quaestio an* sollte ja gerade kaiserlichen Druck von den Schultern einzelner, womöglich wahlunwilliger Kurfürsten nehmen. Vgl. *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 626–646.

Debatten darüber hat es an jedem wählenden Kurfürstentag der Neuzeit gegeben. Mein Exempel soll der sein, der von August 1657 bis Juli 1658 gedauert hat. Die Situation war damals auch deshalb besonders brisant, weil am Tagungsort, Frankfurt, zuletzt ein Deputationstag stattgefunden hatte, den die Kurfürsten für suspendiert erklärten, verschiedene Fürstliche aber gerne weitergeführt hätten, um den Königswählern nicht das Monopol in Fragen des *ius pacis ac belli* einzuräumen – weshalb sie erst einmal in der Stadt blieben, quasi als stets zur Wiederaufnahme von interkurialen Beratungen parate Rumpfdeputation. Welches war nun der rechte Zeitpunkt für die Einrichtung des Konklave? Die *eröffnung des wahl tags*? Die *wurckliche* Aufnahme der *wahl deliberationen*? Das Ende der Kapitulationsberatungen? Weit gefehlt! Fast bis zum Schluß wimmelte es in Frankfurt nur so von *frembden*, von *unnutzen*, *unnothwendigen* und *gefehrlichen leuth*.

Und die Kurfürsten? Manche mahnten schon im Juli 1657, dann, nach der Eröffnung des Kollegialtags, im Herbst des Jahres, unverzüglich „auszuschaffen“: *praeliminaria* und *praeparatorien* seien *ein unzweifelliches stücke undt pertinenz der Wahl*⁶³. Durch das Gewimmel in der Stadt sei die *sicherheit des instehenden Wahltages* gefährdet⁶⁴ – wenn man so will: der „technische“ Aspekt, die Sicherheitsfrage; außerdem werde *libertas suffragiorum nit wenig gehindert, restringirt, und die Wahl gleichsamb andern censur und maßgebung underwürffig gemacht*⁶⁵: der standespolitische Aspekt.

Soweit einige Kurfürstliche. Andere wiegelten ab, ängstigten sich vor dem *resentiment* des Fürstenstandes⁶⁶, warnten, die *ausschaffung* werde *große weiterung und ungelegenheit veruhrsachen*⁶⁷. Weil sie die unwir-

⁶³ Diese Formulierungen beispielsweise in Johann Georg von Sachsen an Johann Philipp von Mainz, 1657, Aug. 28 (Kpt.kopie), Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten schwarz 3748, f. 12 f.; Johann Georg an Ferdinand Maria von Bayern, 1657, Sept. 4 (Orig.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten schwarz 3954, f. 103 f. Schon am 10. Juli hatte der Dresdner vor einer *schmälerung* der kurfürstlichen *präeminenz* durch säumiges *ausschaffen* gewarnt: an Johann Philipp von Mainz (Orig.), Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Erzkanzlerarchiv, Wahl- und Krönungsakten 30, f. 276 f.

⁶⁴ Johann Georg von Sachsen an Leopold von Böhmen, 1657, Sept. 4 (Kopie), Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten schwarz 3748, f. 10 f.

⁶⁵ Johann Georg an Ferdinand Maria, 1657, Dez. 17 (Kopie), ebd., f. 65–71. Dem Dresdner schlossen sich dann Ferdinand Maria von Bayern und, energischer, der Große Kurfürst an.

⁶⁶ Johann Philipp von Mainz an Ferdinand Maria von Bayern, 1657, Sept. 28 (Orig.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten schwarz 3954, f. 111–114.

⁶⁷ So und ähnlich immer wieder, als man im April und Mai 1658 über die *usart* debattierte: pfälzisches Wahltagsprotokoll, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten blau 97/5; die folgenden Zitate ebd.

sche Reaktion der Auszuweisenden fürchteten, betonten sie, die Goldene Bulle verlange Vereidigung und *usfart* erst, wenn die Kurfürsten *würcklich zur Wahl schreiten*, wenn sie *ipsum actum electionis vornehmen und zue der Mess in St. Bartholomaei kirch gehen*, behaupteten sie, die entsprechende Vorschrift erstrecke sich nicht *auf die praeliminaria und Capitulation*.

Sehr spät, rund siebeneinhalb Monate nach der *eröffnung* des Wahlkonvents, am 22. Juni 1658 erst wurde der Frankfurter Stadtrat vereidigt. Eine konsequente *ausschaffung* fand freilich auch danach nicht gleich statt; das Kurkolleg machte so viele Ausnahmen, daß man von einer faktischen Entkoppelung von Vereidigung und *usfart* sprechen kann. Noch am Tag der Eidesleistung dekretierten die Säulen des Reiches, daß der Nuntius, königliche Gesandtschaften, *fürstliche Persohnen* und Deputierte bis auf weitere kurfürstliche Verordnung in Frankfurt bleiben dürften. Daß das dem Geist der Goldenen Bulle entsprach, nahmen die Königswähler offenbar selbst nicht an; ganz offen hatte der Reichserbmarschall den Betroffenen mitzuteilen, daß eigentlich, nach Gesetzeslage, *solang ein Wahltag wehre, niemandt frembdts* in Frankfurt weilen dürfe, und daß die Goldene Bulle *under denselben Persohnen keine Distinction mache*; doch wolle man den angesprochenen Personenkreis diesmal ohne *praeiuditz* von der Wegzugspflicht *dispensiren*⁶⁸. Gerade diejenigen, deren Anwesenheit vor Ort die Zurschaustellung des exklusiv kurfürstlichen Charakters einer Königswahl ernsthaft konterkarieren konnte, durften also bleiben.

Auch mit den anderen kamen die Frankfurter nicht recht voran; Komplikationen häuften sich derart, daß sie sich gezwungen sahen, die Kurfürsten um ihre Hilfe *anzuschreyen*⁶⁹. An den Stadttoren spielte sich nach wie vor ein buntes Treiben ab, Scharen strömten hinaus und wieder herein, jeder berief sich auf einen der Kurfürsten oder doch *dero hohe Ministros undt Beampten*, allerlei *Scheine* wurden in *groser anzahl* gezückt und den Torwächtern vor die Nase gehalten. Die Reaktion der Königswähler wird den Frankfurtern ihr Geschäft kaum erleichtert haben; neben *allerhandt standts personae publicae*⁷⁰, neben Kaufleuten

⁶⁸ Kollegialbeschuß, 1658, Juni 22 (Entw.), Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Erzkanzlerarchiv, Wahl- und Krönungsakten 30, f. 453.

⁶⁹ Auch zum Folgenden: Frankfurt ans Kurkolleg, undat. Kopie [vor 1658, Juni 26], Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Wahl- und Krönungsakten 32, f. 122 f.

⁷⁰ So die Formulierung in einem Dekret vom 27. Juni 1658 (Entw., Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Erzkanzlerarchiv, Wahl- und Krönungsakten 30, f. 468): Daß *allerhandt standts personae publicae bey ieszigen wehrenden Capitulations- und andern zue der Wahl gehörenden [!] deliberationibus* anwesend seien, dürfe künftig von niemandem *in consequentz gezogen* werden, denn eigentlich könne man *personas publicas* nicht vor Ort dulden – weshalb sich das Dekret nicht nur

und andere[n] nothwendigkeiten nahm man auch *beampte* und *diener*, die nicht auf den kurfürstlichen Furierzetteln standen, nahm man *ordinari wie auch andere bekannte[!] botten* vom Emigrationsgebot aus, ja, man wies die Frankfurter an, sie sollten, *was dan auch andere ab- und zureysende bekande graffen herren Cavalier und Frawen zimmer belanget*, doch *discretion ... brauchen*, mit anderen Worten, großzügig über alles hinwegsehen⁷¹. Wer mußte überhaupt gehen? Man meine *mehr die müsige leuthe*, hieß es bei den Kurfürsten⁷², aber das war keine praktikable Definition. Daß er in Frankfurt beim besten Willen nichts zu tun und nichts zu suchen hatte, wird niemand offen am Stadttor erklärt haben.

Noch Ende Juni, Anfang Juli 1658, mit anderen Worten, acht Monate nach der *eröffnung* des Wahlkonvents konnte von einem „Konklave“ keine Rede sein. Erst in der letzten Woche vor dem eigentlichen Wahlakt am 18. Juli wichen die meisten *frembden* doch noch aus der Stadt; die Gesandten Frankreichs, Schwedens und Polens wurde man gerade einen Tag vor der Stimmabgabe und unter Schwierigkeiten los, die Vertreter Pommerns und Württembergs zogen am Morgen der Wahl (!) ab, schimpfend, protestierend, überzeugt, daß sich der Fürstenstand nicht so von den Kurfürsten behandeln lassen dürfe.

Die ängstliche Nachgiebigkeit des Kurkollegs seit dem Herbst 1657 zeitigte aus standespolitischer Perspektive höchst unerfreuliche Wirkungen, es waren Dämme eingestürzt, die sich hinterher nicht mehr aufrichten ließen⁷³. Auch an den nächsten Wahlkonventen wies man erst am Vortag der Stimmabgabe aus. Hatten die Kurfürsten im Sommer 1657 den Deputationstag noch faktisch lahmgelegt, scheinen sie sich 1711 und 1741 nicht daran gestört zu haben, daß Vertreter diverser Reichskreise am Wahlort ihre Assoziationspläne hin- und herwendeten, ja, 1745 fielen Wahl- und Reichstagsort zusammen! Wichen die Komitialgesandten wenigstens anstandslos am Vorabend des Wahlakts? Mitnichten, selbst diese Zumutung war ihnen nun Skandal, sie konferierten aufgeregt, sandten den Fürstenratsdirektor zum Mainzer, der sich anhören mußte, man werde *lieber der Gewalt ... erwarten, als sich einer solchen Ordre ... unterwerffen*. Um das Ausweisungsdekret nicht entgegennehmen zu müssen, beschlossen die fürstlichen Reichstagsgesandten schließlich,

an die Stadt Frankfurt wandte, sondern auch allen anderen Städten zugestellt wurde, die als künftige Wahlorte denkbar schienen.

⁷¹ Kollegialbeschluß, 1658, Juni 27 (Entw.), ebd., f. 471.

⁷² Wahltagsprotokoll, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kasten blau 97/5 (hier zum 26. Juni).

⁷³ Zum Folgenden: *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 1), Bd. 2, 492 f. mit Anm. 35.

rechtzeitig, aber „freiwillig“ eine Landpartie zu unternehmen ... Was einst die *freye wahl* hatte verbürgen und sinnfällig machen sollen, bot nur noch Stoff für Schmierenkomödien.

Landtage im Herzogtum Preußen als symbolische Darstellung von Öffentlichkeitsvorstellungen und Machtbeziehungen von 1525 bis 1635

Von Esther-Beate Körber, Berlin

Jedes politische Verfahren, nicht nur das des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hat neben der technischen auch eine symbolische oder zumindest zeichenhafte Dimension. Es ist technische Form insofern, als man es als Maschine zum Herstellen von Entscheidungen beschreiben könnte. Es ist symbolische Form, weil es im Rahmen des Entscheidungsprozesses immer auch um Machtbeziehungen geht. Als Machtbeziehungen sollen im Folgenden Verhältnisse verstanden werden, die festlegen, wer bei wem in welcher Hinsicht Gehorsam finden oder erwarten kann¹. Machtbeziehungen sind in der Regel unsichtbar, abgesehen von der wahrnehmbaren Situation des Befehlens und Gehorchens. Wenn sie überhaupt dargestellt werden, muß das in einer zeichenhaften Form geschehen. Dauerhafte Machtbeziehungen werden heute oft in Verfassungsurkunden festgelegt. In der Frühen Neuzeit geschah das seltener; meist wurden dauerhafte Machtbeziehungen symbolisch dargestellt gemäß „altem Herkommen“. In der Praxis war das die Summe dessen, was die Teilnehmer an einem politischen Verfahren als selbstverständlich im Gedächtnis hatten. Historiker kommen diesem „alten Herkommen“ auf die Spur, wenn sie in den politischen Verfahren wiederkehrende Abläufe entdecken, die sich über die Zeiten hinweg wenig oder gar nicht verändern. Augenblickliche Machtbeziehungen wie militärischer Druck, Schuldenverhältnisse oder etwa die Bestellung zum Gesandten können zwar auch symbolisch dargestellt werden, fanden aber keinen Eingang in die wiederkehrenden politischen Verfahren. Im Folgenden wird versucht, am Beispiel des Herzogtums Preußen darzulegen, in welchen Formen ein Landtag im 16. und frühen 17. Jahrhundert verhandeln konnte und wie

¹ Die Definition von *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. revidierte Aufl., mit textkrit. Erläuterungen hrsg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen 1976, 542 („Möglichkeit, den eigenen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen“), muß für die Frühe Neuzeit relativiert werden.

er sowohl dauernde als auch veränderliche Machtbeziehungen mittels des Verfahrens zum Ausdruck brachte. Dabei werden nicht hauptsächlich Einzelereignisse beschrieben, und es geht auch nicht um die Inhalte der Beratungen, sondern das aus Einzelereignissen abstrahierte Verfahren des Landtags steht im Mittelpunkt der Betrachtung.

Der frühneuzeitliche Landtag in Preußen kannte keine schriftlich fixierte Geschäftsordnung. Das bedeutet, daß die Untersuchung „des“ Landtagsverfahrens in Preußen nicht von einer vom Verfahren selbst unabhängigen Norm ausgehen kann, wie sie eine moderne Verfassungs-urkunde darstellt. Der „normale“ Verlauf eines Landtags muß vielmehr aus einer Vielzahl von Landtagsabläufen – die für das Herzogtum Preußen in den Landtagsprotokollen der Oberratsstube dokumentiert sind – abstrahiert und rekonstruiert werden. Diese Abstraktion ist möglich, weil die Landtagsabläufe einander zwar nicht bis in die Einzelschritte, wohl aber prinzipiell glichen, weil sie die gleiche allgemeine Form erfüllten und einem im großen und ganzen gleichbleibenden Verfahren gehorchten. Daß jeder einzelne Landtag in Einzelheiten von dem abstrahierten Verfahren abweichen konnte, bedeutet nicht, daß die Machtbeziehungen prinzipiell labiler gewesen wären als im modernen Verfahren. Es waren allerdings *andere* Machtbeziehungen verhandelbar als heute; und es existierte offenbar ein gewisser Ermessensspielraum auch bei grundsätzlicher Treue zum „alten Herkommen“. Dieses Zusammenspiel von Festigkeit und Variabilität politischer Formen kennzeichnet jedenfalls die politischen Verfahren der Frühen Neuzeit und vielleicht politische Verfahren überhaupt.

Die Auseinandersetzungen zwischen „Fürstenmacht und Ständetum in Preußen“² bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges sind verschiedentlich beschrieben und analysiert worden³. Die Formen der politischen

² So im Titel von *Jürgen Petersohn*, Fürstenmacht und Ständetum in Preußen während der Regierung Herzog Georg Friedrichs 1578–1603 (Marburger Ostforschungen 20, hrsg. im Auftrage des Johann Gottfried Herder-Forschungsrates e. V. von Hellmuth Weiss), Würzburg 1963.

³ Vgl. unter anderen *Kurt Breysig* (Hrsg.), Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 15, Ständische Verhandlungen 3 (Preußen), Berlin 1894, Einleitung; *Norbert Ommler*, Die Landstände im Herzogtum Preussen 1543–1561, Diss. Bonn 1967; *Everhard Karl Bernhard Kleinertz*, Die Politik der Landstände im Herzogtum Preußen 1562–1568, Diss. phil. Bonn 1971 (1972); *Heinz Immekeppel*, Das Herzogtum Preußen von 1603 bis 1618 (Studien zur Geschichte Preußens, 24), Köln/Berlin 1975; *Max Hein*, Königsberg im ersten schwedisch-polnischen Kriege (1626–1635), in: *Altpreußische Beiträge*. Festschrift zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine zu Königsberg Pr. 1933, ND (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e.V., 76), Hamburg 1994, 80–126; *Horst Wischhöfer*, Die ostpreußischen Stände im letzten

Entscheidung standen zwar nicht im Mittelpunkt des Interesses dieser Studien, doch können ihre Ergebnisse zur Erhellung des Verfahrens beitragen. Zum Verfahren des Landtags, wie es im Folgenden verstanden werden soll, gehört nicht nur im engeren Sinne der Entscheidungsprozeß während der Session, sondern auch das Zustandekommen des Landtags überhaupt, seine Zusammensetzung, die räumlichen Umstände der Session und die Verbreitung der Ergebnisse. In all diesen Vollzügen unterscheidet sich der frühneuzeitliche Landtag vom modernen und enthüllt daher durch die Formen ein grundsätzlich anderes, eben nicht-modernes Politikverständnis. Durch das Verfahren in dem genannten weiten Sinne zeigt sich, welche Vorstellungen die Teilnehmer vom Landtag als einer politischen Öffentlichkeit hatten, welche Machtbeziehungen auf dem Landtag verhandelt und daher auch verändert werden konnten und welche unhinterfragt bestehen blieben. Landtagsabläufe zeigen außerdem, auf welche Weise einzelne oder Gruppen den Versuch unternahmen konnten, Machtbeziehungen zu verändern, sei es durch Intervention in einzelnen Verfahrensschritten, sei es durch Änderung des Verfahrens selbst.

I.

Daß die Landstände in der Frühen Neuzeit das Land nicht „vertreten“, sondern es „sind“, hat Otto Brunner erstmals als kennzeichnend für mittelalterliche und noch frühneuzeitliche politische Verfahren herausgestellt⁴. Angelehnt an heutige Begriffe könnte man formulieren: Nur die Stände bildeten – zusammen mit dem Landesherrn – die politische Öffentlichkeit, die das Recht hatte, über die das ganze Land betreffenden Fragen zu debattieren und zu entscheiden. Diese Auffassung von Mitentscheidungsrecht und politischer Öffentlichkeit galt prinzipiell auch dann, wenn, wie im Herzogtum Preußen, nicht alle Grundbesitzer, die Landstandschaft hatten, auf dem Landtag auch erschienen, wenn also tatsächlich ein Element der „Vertretung“ sichtbar wurde.

Die freien Grundbesitzer galten untereinander nicht als gleich, sondern als verschieden nach dem Rechtsstatus („Stand“); je nach ihrem Stand kam ihnen unterschiedliches Mitspracherecht in den Angelegenheiten des Landes zu. Nach Stand teilte sich der Landtag in Gruppen, die „Kurien“ des Landtags. Diese Trennung ist ebenfalls typisch für vor-

Jahrzehnt vor dem Regierungsantritt des Großen Kurfürsten (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 29), Göttingen 1958.

⁴ *Otto Brunner*, Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 4. veränderte Aufl., Wien/Wiesbaden 1959, 239.

moderne Entscheidungsverfahren; sie stellte die gemeineuropäische Grundüberzeugung von der Rechts-Ungleichheit auch der politisch Berechtigten sinnfällig dar. Die Kurien-Einteilung lag dem Verfahren zugrunde, so wie die Vorstellung der Rechts-Ungleichheit allen weiteren Vorstellungen von „richtigem“ Verhalten von einzelnen und Gruppen zugrunde lag.

Für das Herzogtum Preußen war charakteristisch, daß sich die Ständegliederung noch im 16. Jahrhundert im Fluß befand. Als der frühere Staat des Deutschen Ordens 1525 ein weltliches Herzogtum im polnischen Lehensverband wurde, existierten nur zwei Landtagskurien, die des Adels und die der Städte⁵. Die beiden Bischöfe von Samland und Pomesanien hatten nach Kurt Breysig zu Zeiten des Ordensstaates eine „halblandesherrliche“ Stellung innegehabt⁶. Mit dem Übertritt zur lutherischen Lehre traten die Bischöfe ihre weltliche Herrschaft an den Herzog ab⁷. Sie behielten aber die Landstandschaft als „Prälaten“ bis zu ihrem Tode⁸. Nach dem Tod des letzten Bischofs (1551) gab es keine Geistlichen mit Landstandschaft mehr; sie konnten aber seit 1566 in geistlichen Sachen als Berater zum Landtag hinzugezogen werden⁹. Die Kurie des Adels spaltete sich in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts in die Kurie der Herren (*herrschaft*) einerseits und von *Ritterschaft vnnd adell* andererseits¹⁰. Die Herren waren größtenteils Nachkommen jener Söldnerführer, die im 15. Jahrhundert für den Deutschen Orden gekämpft hatten¹¹. Zur ersten Kurie gehörten auch die Landräte, vom Herzog zur Landstandschaft berufene Personen, die oft Hauptleute oder herzogliche Bediente waren¹². Der übrige Adel hieß die *Ritterschaft*, verwirrenderweise oft auch *Ritterschaft vnnd adell* genannt¹³. Landtagsfähig waren auch die sogenannten preußischen Freien, sofern sie für ihre Güter Ritterdienste leisteten, also eine dem Adel ähnliche Stellung innehatten¹⁴. Die dritte Kurie des Landtags bildeten die Städte.

⁵ Breysig, Urkunden (Anm. 3), 21.

⁶ Breysig, Urkunden (Anm. 3), 10.

⁷ Ommler, Landstände (Anm. 3), 25; Breysig, Urkunden (Anm. 3), 25.

⁸ Im Landtag scheinen sie keine eigene Kurie formiert zu haben, vgl. die Ausführungen bei Thomas Berg, Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, hrsg. v. Udo Arnold, 17), Lüneburg 1998, 16 f.

⁹ Ommler, Landstände (Anm. 3), 179; Breysig, Urkunden (Anm. 3), 34, 39.

¹⁰ Breysig, Urkunden (Anm. 3), 30–32. Die Bezeichnung der Kurien findet sich im Protokoll einer Rede des Kanzlers vom 31. Dezember 1548, GStAPrK Berlin, XX.HA, Ostpr. Fol. 480, f. 25 r, Datierung 19 r.

¹¹ Breysig, Urkunden (Anm. 3), 12, 31.

¹² Berg, Landesordnungen (Anm. 8), 16.

¹³ Protokoll einer Rede des Kanzlers vom 31. Dezember 1548, Ostpr. Fol. 480, f. 25 r, Datierung 19 r.

Unter ihnen nahm Königsberg als Hansestadt und reichste Stadt die führende Stellung ein. Bauern hatten im Herzogtum Preußen keine Landstandschaft.

Ein „normaler“ preußischer Landtag der frühen Herzogszeit bestand aus ungefähr 20 Herren und Landräten, etwa 80 Rittern und 120 Städtevertretern¹⁵. Zahlenmäßig hatten also die Städtevertreter das Übergewicht, aber der frühneuzeitliche Landtag zählte die Stimmen nicht, sondern wog sie – darin drückte sich die Auffassung von der Rechtsungleichheit der Menschen aus. Sie wirkte auch auf das Verfahren ein; denn es wurden bei den Landtagen meist nicht die Städte als die zahlenmäßig größte Gruppe von den beiden übrigen umworben, sondern die Ritter, die in ihrer Rechtsstellung zwischen Herrenstand und Städtekurie standen.

Die Geschichte des preußischen Landtags im 16. und frühen 17. Jahrhundert läßt – mit einer vorübergehenden Ausnahme¹⁶ – nicht erkennen, daß der Landtag das Bewußtsein entwickelt hätte, eine Korporation oder Institution aus eigenem Recht neben oder „gegenüber“ dem Landesherrn zu sein. Interessengegensätze zwischen den Ständen traten meistens stärker hervor als Gemeinsamkeiten. Zudem blieb bei den Teilnehmern bis ins 17. Jahrhundert hinein die Überzeugung lebendig, daß sie nicht nur auf dem Landtag die Politik des Landes besprechen, sondern auch selbständig ihre eigene Politik betreiben dürften, in Grenzfällen auch gegen die Interessen des Landesherrn. So bildeten sich etwa zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Adel die Gruppe der „Querulierenden“ – wie ihre Gegner sie nannten – und der „Protestierenden“¹⁷. Die „Querulierenden“ suchten die Belehnung der Brandenburger Hohenzollernschen Linie mit Preußen zu verzögern sowie die Adelsrechte zu erweitern und setzten sich mittels eigener Gesandtschaften am polnischen Hof für diese politischen Ziele ein. Die „Protestierenden“ wollten eher die kurfürstliche Position stärken. Als die Stadt Königsberg sich im Dreißigjährigen Krieg vom Kurfürsten im Stich gelassen fühlte, verhandelte sie selbständig mit Schweden und Polen und behauptete auch gegen polnischen Druck ihre Neutralität¹⁸. Königsberg setzte sich damit zu den übrigen Ständen so sehr in Gegensatz, daß der Eindruck entstand, die Stadt rechne sich gar

¹⁴ *Alexander Horn*, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säcularisation 1525–1875. Beiträge zur deutschen Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Königsberg 1890, 119 f.

¹⁵ *Ommeler*, Landstände (Anm. 3), 212–214.

¹⁶ Vgl. *Petersohn*, Fürstenmacht (Anm. 2), passim.

¹⁷ Zum Folgenden vgl. *Esther-Beate Körber*, Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen 1525 bis 1618, Berlin 1998, 30, 82–84, 101 f.

¹⁸ *Hein*, Königsberg (Anm. 3), 84–88, 91–94, 102, 105–107, 112 f., 118.

nicht mehr zum „Land“¹⁹. Die völkerrechtliche Unabhängigkeit, die nach Brunner zu den Kennzeichen der „persona publica“ in Mittelalter und Früher Neuzeit gehörte²⁰, nahmen noch im 17. Jahrhundert einige Glieder des preußischen Landtags so sehr und so entschieden für sich in Anspruch, daß sie den Zusammenhalt des „Landes“ gefährdeten oder sogar bewußt aufs Spiel setzten. Nach ihrem eigenen Verständnis, das sich im Verfahren ausdrückte, trieben sie nicht Politik im Interesse eines Landes, sondern in erster Linie für sich selbst als „*personae publicae*“. Der Landtag diente nach diesem Verständnis nur als Instrument des Ausgleichs zwischen den widerstreitenden Interessen. Zu dieser mehr personalen als institutionellen Auffassung des Landtags paßt es, daß er nicht periodisch tagte, sondern in Konflikt- oder Entscheidungssituationen vom Herzog oder den Oberräten bzw. Regenten als seinen Vertretern einberufen werden mußte²¹. Der Landtag wurde als Verfahren des Interessenausgleichs und der Konfliktlösung zwischen den politisch Mitspracheberechtigten des Landes verstanden, nicht wie ein modernes Parlament als ein Organ, das dem als kontinuierlich bestehend gedachten Willen des Landes oder Volkes Ausdruck zu verleihen hätte.

II.

Das Landtagsverfahren des Herzogtums Preußen enthielt ein Element der Vertretung insofern, als die Teilnehmer zum Landtag deputiert wurden, also die Gesamtheit der Grundbesitzer tatsächlich nur vertraten. Die Entscheidung darüber, wer zum Landtag deputiert wurde, fiel auf den Versammlungen in den Ämtern²². Der genaue Modus dieses Verfahrens ist nicht bekannt; es dürfte keine Gleichheit der Stimmen geherrscht haben. Auf den Ämterversammlungen durften alle freien Landbesitzer reden und abstimmen, auch die prussischen Freien; gelegentlich werden sogar Bauern und Fischer als „Wähler“ genannt²³. Abhängige Bauern waren dagegen nicht zugelassen. Zum „Land“ und damit zum Kreis der politisch Mitspracheberechtigten gehörten nur grundbesitzende freie Männer. Das Verfahren der Wahl zeigt aber einen Unterschied zwischen aktiv und passiv „Wahl“-Berechtigten. „Wählen“ durften alle freien Grundbesitzer, zum Teil offenbar auch die freien Bauern. Aber nur Adlige und Städtevertreter konnten zum Landtag

¹⁹ Hein, Königsberg (Anm. 3), 119, 124 f.

²⁰ Brunner, Land und Herrschaft (Anm. 4), 4, 130, 253.

²¹ Regimentsnotel vom 18. November 1542, in: PRIVILEGIA der Stände deß Hertzogthumbs Preussen darauff das Landt fundiert vnd biß jtzo beruhen, Brunsbergae 1616, fol. 55 r.

²² Zum Folgenden vgl. Körber, Öffentlichkeiten (Anm. 17), 63.

²³ Ommeler, Landstände (Anm. 3), 210.

deputiert werden. Zwischen aktiv und passiv „Wahl“-Berechtigten bestand ein Unterschied nach Zahl und Rang.

Die gewählten Landtagsdeputierten erhielten von ihren Wählern eine schriftliche Vollmacht, die sie beim Eintreffen auf dem Landtag vorweisen mußten. Laut dem Text der Vollmacht waren sie befugt, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern ihrer Kurie zu beschließen²⁴. Diese Formulierung enthüllt weitere Spezifika frühneuzeitlicher politischer Verfahren: Die Deputierten wurden auf dem Landtag und schon im Vorfeld nicht als Einzelne behandelt, sondern als Mitglieder einer Gruppe. Ihr Handeln hatte nur Gewicht, sofern sie in der Gemeinschaft der Kurie agierten. Der Deputierte wurde nicht zum *Vertreter des ganzen Volkes*, wie das moderne Verfahren annimmt²⁵, sondern Vertreter seiner Wähler in der Gemeinschaft einer Kurie. Seine persönliche Meinung oder sein Gewissen spielten nur insoweit eine Rolle, als er am kollektiven Entscheidungsprozeß beteiligt war.

Dagegen konnten die Deputierten von ihren Wählern offenbar mündliche Weisungen bekommen. Das geht daraus hervor, daß Gruppen oder einzelne Deputierte während der Beratungen des Landtags um Rücksprache mit den Wählern bitten konnten, um den sogenannten „Hintergang“²⁶. Ein imperatives Mandat war diese Weisung aber nicht und konnte es auch nicht sein, da sich ja nicht von vornherein absehen ließ, wie der gemeinschaftliche Beschluß der Kurie ausfallen würde.

Wie das Verfahren des Hintergangs zeigt, bedeutete die Vorstellung, der Deputierte „vertrete“ seine Wähler, in der Frühen Neuzeit etwas anderes als im modernen Verständnis. Die Abordnung eines Deputierten zum Landtag wurde nicht so verstanden, daß die Wähler ihm ihren Willen aufgetragen oder auch nur mit der Wahl die Überzeugung geäußert hätten, er könne uneingeschränkt für sie oder an ihrer Stelle sprechen oder handeln. Wählerwille und der Wille des oder der Abgeordneten wurden nur bis zu einem gewissen Grad als übereinstimmend angesehen, und die Übereinstimmung galt nicht mit der Wahl als gegeben, sondern mußte – jedenfalls in Grenzfällen – durch Rücksprache aufs neue sichergestellt werden. Gegenüber den Wählern schloß sich also der Kreis der Landtagsdeputierten zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens ab. Er wurde kein selbständiges „System“, wie heutige Soziologie das viel-

²⁴ Beispiel: Vollmacht der Stadt Fischhausen zum Landtag 1549, Ostpr. Fol. 480, 210 v sq.; Vollmacht der Stadt Rastenburg, ebd. 203 v sq.

²⁵ Grundgesetz Art. 38 Abs. 1.

²⁶ Z.B. auf dem Landtag von 1540: GStAPrK Berlin, XX.HA, EM 87 e 48, 2 r sq; auf dem von 1548/49: Ostpr. Fol. 480, 23 r; allgemein vgl. *Ommeler*, Landstände (Anm. 3), 109. Das Wort konnte auch allgemein eine Beratung getrennt von den anderen Versammelten bezeichnen.

leicht nennen würde, sondern blieb immer bezogen auf die Wähler, die jeweils die einzelnen Deputierten bestimmt hatten.

Ansätze zur Abschließung gab es dennoch, wie die Verbreitung der Ergebnisse des Landtages zeigt. Im Prinzip mußte der Deputierte, wenn er vom Landtag zurückkam, seinen Wählern die Ergebnisse bekanntmachen²⁷. Der Bezug der Deputierten zu ihren Wählern und dem gesamten „Land“ sollte also durchgehend gewahrt bleiben. Aber offenbar geriet die Berichtspflicht im Laufe des 16. und frühen 17. Jahrhunderts in Vergessenheit. In einem Schreiben von 1609 mahnten Kommissare des polnischen Königs sie wieder an²⁸. Selbstverständlich entsprang dieser Hinweis nicht der ungeteilten Sorge um ein korrektes Landtagsverfahren. Der polnische König war vor allem daran interessiert, seine eigene Position als Oberlehnsherr gegenüber dem Herzog zu festigen und seinen Rückhalt im Adel zu stärken. Aber die Mahnung zeigt doch, daß die Landtagsvorgänge eine gewisse Eigenständigkeit gegenüber „dem Land“ als ganzem bekommen hatten und die Landtagsteilnehmer die Beziehung zu ihren Wählern nicht als sehr eng ansahen.

Abgesehen von den eventuellen Berichten der Deputierten wurde das schriftlich formulierte Ergebnis des Landtags, der *Abschied*, nur für den Gebrauch der einzelnen Ämter kopiert, und zwar wahrscheinlich meistens handschriftlich. Hinweise auf den Druck oder Drucke von Landtagsabschieden existieren nur vereinzelt²⁹; der von 1578 enthält sogar den ausdrücklichen Hinweis, er dürfe nur an die Ämter verschickt und nicht weiter verbreitet werden³⁰. Die Ergebnisse des Landtags waren also nicht für eine weitere Öffentlichkeit bestimmt, die sie etwa hätte kritisieren können. Der Landtag verstand sich vielmehr selbst als die eigentliche politische Öffentlichkeit, nämlich als die Gesamtheit der Deputierten der „personarum publicarum“ des Landes. Die Geheimhaltung bzw. begrenzte Verbreitung der Landtagsbeschlüsse zeigt, daß der Landtag außer sich keine politische Öffentlichkeit im Lande anerkannte und sich deshalb auch keine Beziehungen zu einer solchen Öffentlichkeit vorstellen konnte.

Eine besondere Art von Darstellung einer „Außenbeziehung“ darf für den frühneuzeitlichen Landtag nicht vergessen werden: Im Gottesdienst, mit dem der Landtag noch vor allen Verhandlungen eröffnet wurde³¹,

²⁷ Druck des Landtagsabschieds vom 29. Mai 1578, Ostpr. Fol. 531, 158 r; *Ommler*, Landstände (Anm. 3), 209.

²⁸ Acta et Decreta commissionis vom 13. Juli 1609, Privilegia (Anm. 21), 106 r.

²⁹ Druckerrechnung Hans Daubmanns für offiziöse Drucke: EM 139 k 47, f. 34 r sq. Wahrscheinlich 1569 (Datierung nach ebd. 30 r).

³⁰ Druck des Landtagsabschieds vom 29. Mai 1578, GStAPrK Berlin, XX. HA, Ostpr. Fol. f. 531, 158 r.

artikulierte der Landtag seine Beziehung zu Gott, der als Herr und Richter aller politischen Tätigkeit geglaubt wurde. Während im heutigen politischen Verfahren die Gottesbeziehung höchstens noch im Eid artikuliert wird, wurde sie in das frühneuzeitliche Landtagsverfahren ausführlich und mit eigenen symbolischen Handlungen einbezogen. Der Pfarrer, der die Landtagspredigt hielt, hatte zwar im Landtagsverfahren selbst weder Funktion noch Macht, konnte aber in Konfliktsituationen Stimmung machen, indem er darauf hinwies, wie der Konflikt seiner Ansicht nach *sub specie aeternitatis* aussah. Beispielsweise ermahnte der lutherische Hofprediger Johannes Behm im Jahre 1616 in der Landtagspredigt seine Hörer, am lutherischen Bekenntnis festzuhalten³². Das war nicht nur durch den Übertritt des Landesherrn, des Kurfürsten Johann Sigismund, zur reformierten Kirche zum Problem geworden, sondern spaltete damals auch den Adel im Landtag³³. Besonders die „Querulierenden“ verlangten den Rücktritt des Hauptmanns von Brandenburg, Fabian von Dohna des Jüngeren, mit der Begründung, daß er Calvinist sei. Mit dieser Forderung sollte zugleich und vor allem die herzogstreue Gruppierung im Adel getroffen werden. Da in der Sache Dohna politische und religiöse Vorwürfe eng zusammenhingen, dürften die querulierenden Adligen an einer betont orthodox-lutherischen Landtags-Eröffnungspredigt durchaus auch eine politische Stütze gehabt haben.

III.

Noch deutlicher als in der Vorbereitungsphase spiegeln sich im Ablauf des Landtags sein Selbstverständnis als einer politischen Öffentlichkeit und die Machtmöglichkeiten seiner Mitglieder, und zwar sowohl die konstanten Machtbeziehungen als auch die Möglichkeiten, sie zu verändern³⁴. Die stärkste Stellung auf dem Landtag selbst hatte kraft alten Herkommens der Landesherr, in Preußen der Herzog. Er übte das Hausrecht am Tagungsort aus – da es meist ein fürstliches Schloß war –, er berief den Landtag ein, wenn er ihn brauchte – es gab keine periodische

³¹ Beispiel: Protokoll Reichardt Beyers vom Landtag 1608, zitiert nach *Melle Klinkenborg*, (Hrsg.), *Acta Brandenburgica*. Brandenburgische Regierungsakten seit der Begründung des Geheimen Rates (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, 3), Bd. IV, 1. Halbband, Berlin 1930, 148.

³² *Walther Hubatsch*, *Geschichte der evangelischen Kirche Ostpreußens*, Bd. 1, Göttingen 1968, 123; *Immekeppel*, *Herzogtum* (Anm. 3), 109; beide ohne Quellenangabe.

³³ Zum Folgenden vgl. *Immekeppel*, *Herzogtum* (Anm. 3), 124–129; *Körber*, *Öffentlichkeiten* (Anm. 17), 284–286.

³⁴ Die folgenden Darlegungen basieren sachlich auf *Körber*, *Öffentlichkeiten* (Anm. 17), 98–103 und 110–115; auf weitere Literatur wird gesondert hingewiesen.

Session – und er setzte auch die Tagesordnung fest. Oft wurde sie schon in der Einladung, dem Ausschreiben, genannt, manchmal auch zu Beginn des Landtags als *Antragen*³⁵ vorgelesen, meist vom Kanzler als dem Stellvertreter des Fürsten³⁶. Darauf antwortete der im Rang höchste Ständevertreter im Namen aller Stände – in der frühen Herzogszeit der Bischof von Samland³⁷, im frühen 17. Jahrhundert der Hauptmann von Brandenburg als Landtags„direktor“³⁸.

Die Verfügungsgewalt über die Tagesordnung stellte offenbar ein Indiz der Macht dar, das sich als variabel erwies. Denn die Stände insgesamt oder als einzelne hatten die Möglichkeit, die Tagesordnung durch eigene Beschwerden, die „Gravamina“, zu ergänzen. Der Landesherr bewies Stärke und Macht, wenn er es durchsetzte, daß die ständischen Beschwerden erst im Anschluß an „seine“ Tagesordnung oder überhaupt nicht behandelt wurden. Die Stände bewiesen Macht, indem sie die Behandlung ihrer Beschwerden durchsetzten. Im späten 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts konnten sie ein paarmal die fürstliche Tagesordnung sogar beiseite schieben und debattierten zuerst über ihre eigenen Gravamina und dann über die Anliegen des Landesherrn³⁹. Diese Schwächeperiode hatte zwei Ursachen: zum einen den Geldbedarf und die schlechte Wirtschaft der Brandenburger Kurfürsten, zum andern aber die Tatsache, daß sie in Preußen nicht nur auf die Unterstützung der Stände angewiesen waren, sondern auch auf die des polnischen Königs Sigismund III. Dieser übte über Preußen die Oberlehnherrschaft aus. Der Kurfürst von Brandenburg war als Herzog in Preußen sein Lehnsman und von ihm abhängig, vor allem dann, wenn er, wie die Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Sigismund von 1603 bis 1611 sowie Georg Wilhelm von 1618 bis 1621, um seine Belehnung mit dem Herzogtum erst kämpfen mußte⁴⁰. In dieser Lage wollte und konnte sich der polnische König durch von ihm bestellte Kommissare in die Landtagsverhandlungen einmischen. Das tat er auch konsequent zuungunsten des Herzogs und zugunsten der ihm opponierenden Adelsgruppierung⁴¹. In dieser Situation beriet der Adel auf den Landtagen über mehrere Ses-

³⁵ Ostpr. Fol. 480, 1 r.

³⁶ *Ommeler*, Landstände (Anm. 3), 215.

³⁷ Beispiele: Landtag 1540: EM 87 e 48, 2 r sq.; Landtag 1549: Ostpr. Fol. 480, 132 v sq.

³⁸ *Immekeppel*, Herzogtum (Anm. 3), 13; *Privilegia* (Anm. 21), 105 r. Eine Antwort Fabian von Dohnas auf die Proposition: Landtag 1626, Ostpr. Fol. 636, 11–13.

³⁹ Beispiele: Protokoll Reichardt Beyers vom Landtag 1608, zitiert nach *Klinenberg* (Anm. 31), 4, 163; *Immekeppel*, Herzogtum (Anm. 3), 128 (Landtag 1616).

⁴⁰ *Breysig*, Urkunden (Anm. 3), 64, 71 f., 94, 162; *Hubatsch*, Kirche, I (Anm. 32), 124.

⁴¹ *Breysig*, Urkunden (Anm. 3), 106 f., 151; *Hubatsch*, Kirche, I (Anm. 32), 122; *Wisshöfer*, Stände (Anm. 3), 70, 77–85.

sionen hinweg nicht in Kurien, sondern getrennt in den Meinungsgruppen der „Querulierenden“ und „Protestierenden“. Politische Sonderziele überlagerten das Bewußtsein der Kurien-Gemeinsamkeit. Erst nach dem Tode Sigismunds III. 1632 betrieben die Querulierenden endgültig „keine aktive Politik mehr“⁴².

Nicht nur das prinzipielle Machtverhältnis zwischen Fürst und Ständen erwies sich im vorabsolutistischen Landtag als verhandelbar und damit labil. Das Eigeninteresse von Landesteilen oder Meinungsgruppen konnte so dominant werden, daß sie eine eigenständige Politik versuchten. Bis zur Separation ging das Bemühen um Eigenständigkeit allerdings nie. Die Querulierenden wollten die Hohenzollern als Landesherrn nicht verdrängen, sondern nur die Adelsrechte möglichst erweitern; und noch unter der militärischen Bedrohung durch Gustav Adolf von Schweden berief sich Königsberg auf den Eid, den die Stadt dem Kurfürsten geleistet habe⁴³. Obwohl die Machtverhältnisse zwischen Fürst und Ständen verhandelbar waren, wurde die Landesherrschaft nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

War die Tagesordnung festgelegt, so trennte sich der Landtag zur Beratung in Kurien. Jede Kurie beriet in der Regel für sich über die gesamte Tagesordnung. Dabei gab es sozusagen verschiedene Grade der Trennung: gemeinsame Beratung, also in demselben Saal; getrennte Beratung in verschiedenen Räumen in demselben fürstlichen Schloß; schließlich die getrennte Beratung in verschiedenen Häusern. Das letzte war ein Indiz für eine grundsätzliche „Distanz“ zwischen Fürst und Ständen und kam, soweit bekannt ist, nur auf dem Landtag von 1579 vor, als die Stände mit dem Landesherrn einen prinzipiellen Konflikt ausfochten und sich vorübergehend als die alleinige Macht im Lande ansahen⁴⁴.

Weil der Landtag, wie dargelegt, dem Interessenausgleich zwischen Personen diente, die als ungleich an Rechten angesehen wurden, war das Verfahren der Entscheidungsfindung auf dem Landtag durch zwei grundlegende Prinzipien bestimmt, das Prinzip des Rangs und das Prinzip des Konsenses. Das bedeutete, daß Rangunterschiede in jedem Stadium der Verhandlung gewahrt werden mußten, daß aber Mittel und Ziel der politischen Entscheidung grundsätzlich der Konsens zu sein hatte. Die Kurien versuchten zunächst, jeweils in sich selbst Konsens über die einzelnen Punkte der Tagesordnung herzustellen. Diese Prozesse müssen mündlich abgelaufen sein, es gibt darüber keine Dokumente. Man sollte

⁴² *Wischhöfer*, Stände (Anm. 3), 64.

⁴³ *Hein*, Königsberg (Anm. 3), 84.

⁴⁴ *Breysig*, Urkunden (Anm. 3), 60.

sich wohl formlose Gespräche vorstellen, bei denen neben oder sogar vor den Sach-Argumenten auch Rang und Ansehen sowie rhetorisches Geschick den Ausschlag gaben. Ein einziges Dokument vom Anfang des 17. Jahrhunderts gibt Auskunft darüber, wie die oberste Kurie der Herren und Landräte den Diskussionsprozeß abschloß. Das geschah durch „Umfragen“, d. h. jeder Anwesende wurde offen und direkt nach seiner Meinung zu den Gegenständen der Diskussion gefragt. Die *Acta et Decreta* einer polnischen Kommission legten im Jahre 1609 fest, daß bei diesem „Umfragen“ zuerst den Hauptleuten der vier Hauptämter (Brandenburg, Schaaken, Fischhausen, Tapiau⁴⁵) das Wort erteilt werden solle, dann den *Dignitarijs* und schließlich den *Baronibus & caeteris Consiliarijs Terrestribus*⁴⁶. Die Stelle ist allerdings terminologisch unklar; sie ergibt am ehesten einen Sinn, wenn man die *dignitarii* als diejenigen versteht, die durch den Fürsten zu ihrer *dignitas* gelangt waren – das wären die eigentlichen Landräte und die Hauptleute der Ämter –, die *barones et caeteros*. als die übrigen Angehörigen der ersten Kurie. Die *Acta et Decreta* bestätigten demnach den Vorrang der Landräte bei den Meinungsäußerungen (*suffragia*) in der ersten Kurie des Landtags. Dieses Verfahren verschaffte zugleich denjenigen unter den Angehörigen der ersten Kurie einen Vorteil, die nicht im Dienst des Fürsten standen. Da das Umfragen offen stattfand, konnten die Herren ihre Vota taktisch abgeben und dadurch die Position des Kurfürsten weiter schwächen – und das lag durchaus in der Absicht des Königs Sigismund III. von Polen.

Den zweiten Schritt der Konsensherstellung bildete die Einigung zwischen den Kurien. Die Möglichkeiten dazu waren außerordentlich vielfältig, auch die Reihenfolge der Einzelschritte lag offenbar nicht zwingend und unveränderlich fest. Das erste Votum gaben entweder die Herren und Landräte ab⁴⁷ – nach Opgenoorth versuchten sie zunächst grundsätzlich, sich mit dem Fürsten zu einigen⁴⁸, – oder Herren und Ritter gemeinsam⁴⁹. Es kam auch vor, daß die Ritter mit den Städten ein gemeinsames Gutachten abfaßten, was aber als ungewöhnlich vermerkt

⁴⁵ Rezeß Kurfürst Johann Sigismunds vom 26. Februar 1612, Ostpr. Fol. 595/I, 11 r.

⁴⁶ Zum Folgenden vgl. *Acta et Decreta commissionis* vom 13. Juli 1609, *Privilegia* (Anm. 21), 105 r.

⁴⁷ Beispiele: Antwort der *Sechs Clagenden LandtRhäte* auf dem Landtag von 1616: Ostpr. Fol. 613, 76 r–85 v; Antwort des Herrenstandes auf die kurfürstliche Landtagsproposition, 1. Feb. 1627, Ostpr. Fol. 638, 38 r.

⁴⁸ *Ernst Opgenoorth*, *Verfassung, Verwaltung, Recht und Militär im Herzogtum Preußen 1525–1660*, in: *ders.* (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte Ost- und Westpreußens*, im Auftrag der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung (Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, 10), Lüneburg 1994, 35.

⁴⁹ *Ommler*, *Landstände* (Anm. 3), 216; Landtag 1612: Ostpr. Fol. 595/I, 23 r sq.

wurde⁵⁰. Erst wenn die Kurien der Landräte und der Ritter untereinander sich geeinigt hatten, sollten die Städte das Ergebnis dieses Kompromisses erfahren⁵¹. Dadurch hatten die Städte, ähnlich wie im Reichstag des Heiligen Römischen Reiches, dem Rang nach im politischen Verfahren nur ein sehr geringes Gewicht. Sie wurden deutlich deklassiert. Verschiedentlich versuchten sie denn auch, diese nachgeordnete Stellung zu verbessern, indem sie entweder wie auf den Landtagen von 1547/48 und 1548/49 mit den Rittern gemeinsame Sache machten⁵² oder indem sie versuchten, möglichst früh im Prozeß der Verhandlungen ein eigenes Votum abzufassen⁵³. 1618 sahen es die Ritter schon als *altem brauch* entsprechend an, daß das Votum des zweiten Standes unmittelbar den Städten zuzuging⁵⁴. Auch auf dem am 16. Januar 1628 begonnenen Landtag erhielten die Städte von den beiden Oberständen *vntterschiedliche Bedenckenn*; und das Protokoll bezeichnete dieses Verfahren als *altem Herkommenn vndt Landtages Brauch gemeß*⁵⁵. Offenbar hatte sich bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Verfahren eingespielt, die Städte früher und mit stärkerem Gewicht an den Verhandlungen zu beteiligen. Die Städte konnten auch informell in die Verhandlungen der beiden anderen Stände eingebunden sein. Auf dem Landtag von 1627 verteidigten sich die Ritter gegen den Vorwurf, die Verhandlungen verschleppt zu haben, mit dem Hinweis, sie hätten, *wan Ihnen etwas von denen herren landträtthenn zu kommen, solches aufs sonderlichste an die Erb. von den Städten gelangen laßen*⁵⁶. Die Städte ließen sich schon deshalb im Verfahren nicht übergehen, weil die Entscheidungen des Landtags nur durch den Konsens legitimiert waren. Sollte der Landtag überhaupt Ergebnisse zeitigen, so mußte ein Konsens erzielt werden. Wenn die Vota *spaltig* ausfielen⁵⁷ – was allerdings sehr häufig vorkam –, wurden also weitere Verhandlungen nötig, wobei die hin- und hergereichten Schriftstücke bis zu Tripliken und Quadrupliken reichen konnten⁵⁸.

⁵⁰ Landtag 1548/49: Ostpr. Fol. 480, 19 r sq., 24 r sq.

⁵¹ Rede des Kanzlers auf dem Landtag von 1548/49: Ostpr. Fol. 480, 13 r, 24 r sq.

⁵² Vgl. Anm. 50; *Ommler*, Landstände (Anm. 3), 215 f. Auf dem Landtag von 1627 erwähnt ein Votum des Herrenstandes vom 22. Februar *der andern Zwen Stände begehren* (Ostpr. Fol. 636, 33), das nicht schriftlich dokumentiert ist, so daß die Absprache zwischen Rittern und Städten mündlich erfolgt sein muß.

⁵³ Landtag 1616: Ostpr. Fol. 613, 101 r.–103 v; 107 r.–109 v.

⁵⁴ Erklärung der Ritterschaft auf den Geschäftsordnungsvorschlag der Landräte, 10. Mai 1616, Ostpr. Fol. 630, 272.

⁵⁵ Ostpr. Fol. 636, 665.

⁵⁶ Bedenken von Ritterschaft und Adel, 17. März 1627, Ostpr. Fol. 636, 292.

⁵⁷ Der Ausdruck fiel in einer Rede des Kanzlers auf dem Landtag von 1548/49: Ostpr. Fol. 480; 102 r.

⁵⁸ Beispiele: Landtag 1579: *Petersohn*, Fürstenmacht (Anm. 2), 27; Landtag 1584: *E. Wichert*, Die politischen Stände Preußens, ihre Bildung und Entwickel-

Konflikte stellten also im Ablauf des frühneuzeitlichen Landtags keine Ausnahmen dar, sondern eher die Regel. Aber für die Lösung solcher Konflikte gab es keine unverrückbar feststehenden Verfahren, wie es etwa im politischen Entscheidungsprozeß der Moderne die Abstimmung nach Mehrheit darstellt. Da der Konsens für den frühneuzeitlichen Landtag eine Leitvorstellung und ein Ideal war, wurden Konflikte nicht inszeniert und pointiert dargestellt, sondern eher verdeckt und im Verfahren unsichtbar gemacht – zum Beispiel, indem man den Landtag bei noch strittigen Punkten vertagte⁵⁹ oder die ungeklärten Fragen an Ausschüsse überwies⁶⁰. Offenbar wirkte der Zwang zum Konsens so stark, die Idealvorstellung vom Landtag als einem Mechanismus des Ausgleichs und der Konfliktlösung – nicht Konflikt-Austragung – so verpflichtend, daß der Landtag dieses Bild aufrechterhalten mußte selbst um den Preis partieller Erfolglosigkeit.

Spaltige Vota trübten aber nicht nur das Bild des Landtags von sich selbst als von einer vom Konsens bestimmten Tagung; sie hinderten auch faktisch die Konfliktlösung, waren also technisch dysfunktional. Wenn Königsberg als reichste Stadt des Landes und Anführerin der Städtekurie einer Steuer nicht zustimmte, brach das Steuersystem des Landes zusammen⁶¹. Versuchte aber der Landesherr selbst, unbewilligte Steuern einzutreiben, so gingen sie schleppend oder gar nicht ein, wie es Kurfürst Georg Wilhelm im Dreißigjährigen Krieg erleben mußte⁶². Es nützte also dem Landesherrn nichts, sondern schadete ihm sogar, wenn er auf die Einigung mit den Ständen verzichtete und den Landtag ohne Konsens auseinandergehen ließ. Aber auch die Stände verloren eher an Macht und Mitspracherecht, wenn sie die Verhandlungen scheitern ließen. Denn dann konnte der Landesherr den Landtag auch unverrichteter Dinge auflösen⁶³ und mit gutem Grund versuchen, das Geld, das er zu brauchen glaubte, ohne ständische Bewilligung zu erhalten. Entweder

lung bis zum Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts, in: AMS 5 (1868), 442; Landtag 1612: Antwort des Kurfürsten auf die Triplica der Landschaft, 8. Mai 1612, Ostpr. Fol. 595/I, 280 v–284 r.

⁵⁹ Beispiele: Landtag 1573: *Breysig*, Urkunden (Anm. 3), 50 f.; Landtag 1616/17: *Immekeppel*, Herzogtum (Anm. 3), 128; Landtag 1632: *Hein*, Königsberg (Anm. 3), 114–116; Landtag 1632/33: *Wisshöfer*, Stände (Anm. 3), 46–50; Landtag 1635: *Hein*, Königsberg (Anm. 3), 122 f.

⁶⁰ Beispielsweise wurde auf dem Landtag von 1540 ein Ausschuß für den Erhebungsmodus einer bewilligten Anlage gebildet, vgl. EM 87 e 48, 7 r.

⁶¹ *Petersohn*, Fürstenmacht (Anm. 2), 140.

⁶² *Wisshöfer*, Stände (Anm. 3), 65 f.

⁶³ Beispiele: Landtag 1549: *Ommler*, Landstände (Anm. 3), 122 f.; Landtag 1583: *Breysig*, Urkunden (Anm. 3), 60; Landtag 1628: *Hein*, Königsberg (Anm. 3), 104; Drohung mit Landtagsauflösung 1633: *Wisshöfer*, Stände (Anm. 3), 51; Landtag 1629: *Breysig*, Urkunden (Anm. 3), 185.

bat er einzelne Adlige um Geldbewilligungen⁶⁴, oder er finanzierte seine Politik durch Anleihen oder Verpfändungen wie Kurfürst Georg Wilhelm⁶⁵. Von einem allerdings mißglückten Versuch, die Stadt Königsberg in Einzelverhandlungen um eine Bewilligung anzugehen, berichtet der Landtagsabschied vom 20. Februar 1626⁶⁶. In allen solchen Fällen hatten die Stände als Gesamtheit ihr Mitspracherecht vergeben und konnten auf die fürstliche Politik keinen Einfluß mehr nehmen. Sowohl der Fürst als auch die Stände verfügten über Möglichkeiten, die Verhandlungen scheitern zu lassen, aber das war gegenüber dem Konsens immer eine minderwertige Alternative.

Am Ende der Verhandlungen mußte also, sollte der Landtag nicht scheitern, ein gemeinsames Votum aller Stände stehen. Es wurde wiederum mit dem Fürsten verhandelt, bis man sich geeinigt hatte⁶⁷. Das Ergebnis des Kompromisses wurde als *abschied* vom Fürsten oder seinen Beauftragten den versammelten Ständen vorgetragen⁶⁸. Vielleicht sollte mit dieser gemeinsamen Versammlung noch einmal die grundsätzliche Einmütigkeit der Landtagsteilnehmer betont werden. Ansonsten endete der Landtag zwar förmlich, aber nicht feierlich, mit gegenseitigen Dank-sagungen und Bekundungen guten Willens⁶⁹. Bei den Landtagen des 17. Jahrhunderts, auf denen die Verhandlungen überwiegend in Form von Schriftwechseln abliefen, enden die Landtagsprotokolle in der Regel mit dem fürstlichen Abschied; abschließende Reden wurden jedenfalls nicht mehr für aufzeichnenswert gehalten. Einen feierlichen Abschluß analog zum Eröffnungsgottesdienst scheint es nicht gegeben zu haben. Das Protokoll des Landtags von 1548/49 etwa vermerkte nur sachlich *finis*⁷⁰; das von 1549 fast ebenso knapp *Ennde des Lanndtages*⁷¹.

Während sich in der Eröffnung und der Bekanntgabe der Ergebnisse des Landtags die Außenbeziehungen darstellten, für die die Landtagsteilnehmer Verantwortung übernahmen, kann man den Ablauf der Entscheidungsfindung selbst als Darstellung von internen Beziehungen der Land-

⁶⁴ *Ommeler*, Landstände (Anm. 3), 112 f.; *Breysig*, Urkunden (Anm. 3), 62; *Wichert*, Stände Preußens (Anm. 58), 442 f.; Bericht der Oberräte vom Landtag, 7./17. April 1608, zitiert nach *Klinkenberg* (Anm. 31), 3, Berlin 1930, 449–451.

⁶⁵ *Wischhöfer*, Stände (Anm. 3), 37, 40.

⁶⁶ Ostpr. Fol. 636, 84.

⁶⁷ Beispiel: Landtag 1548/49: Ostpr. Fol. 480, 97 r–103 v; dem Kurfürsten zugeschnittenes Votum aller Stände, Landtag 1626: Ostpr. Fol. 636, 54–71; Landtag 1627: Ostpr. Fol. 636, 465–574.

⁶⁸ Beispiel: Landtag 1549: Ostpr. Fol. 480, 182 r; Landtag 1548/49: ebd. 101 r–103 v.

⁶⁹ Beispiel: Landtag 1548/49: Ostpr. Fol. 480, 104 r–105 r.

⁷⁰ Ostpr. Fol. 480, 105 r.

⁷¹ Ostpr. Fol. 480, 188 v.

tagsteilnehmer untereinander verstehen. Da das Verfahren nicht schriftlich festgelegt war, boten sich allen Teilnehmern Möglichkeiten, durch Veränderung des Verfahrens Macht zu demonstrieren oder zu beanspruchen. Dazu diente offenbar nicht allein die Debatte über die Tagesordnung und damit den Stellenwert der ständischen Gravamina gegenüber der fürstlichen Proposition. Auch durch möglichst frühes Eingreifen in die Diskussionen ließ sich ein Machtanspruch anmelden. Wer früh seine Meinung kundtat, konnte Grundlinien festlegen, die im weiteren Diskussionsprozeß nur noch modifiziert wurden. Deshalb versuchten beispielsweise die Städte, möglichst nicht erst auf den Kompromiß der Herren und Ritter zu reagieren, sondern ihr Gutachten schon früher abzugeben oder sich zumindest über den Gang der Verhandlungen auf dem laufenden halten zu lassen.

IV.

Die Prinzipien, Abläufe und Entscheidungsmechanismen frühneuzeitlicher Landtage waren unstrittig für ihre Zeit technisch funktional, d. h. sie erwiesen sich – mit gewissen Ausnahmen – als imstande, die Entscheidungen herbeizuführen, um derentwillen ein Landtag zusammengetreten war. Das gruppen- und rangbetonte Verfahren der Verhandlung auf dem Landtag stellte sicher, daß Rangunterschiede durchgehend beachtet wurden und kein Teilnehmer sich in seiner Ehre oder seinen Rechten gekränkt fühlen mußte. Das Rangprinzip und das Konsensprinzip, das auf Einmütigkeit in jedem Verhandlungsschritt und selbstverständlich auch bei der Feststellung des Ergebnisses zielte, sorgten dafür, daß ein Beschluß des Landtags von allen Teilnehmern akzeptiert wurde und dann auch mit hoher Wahrscheinlichkeit bei denen Zustimmung fand, die nicht teilgenommen hatten. Diese Korrelation war notwendig, denn es galt als strittig, ob Nicht-Teilnehmer an die Beschlüsse des Landtags gebunden seien⁷²; und der Landesherr verfügte nicht über die Zwangsmittel, Widerstrebende zur Durchführung eines Beschlusses zu zwingen. Daher sicherte nur der Konsens die erforderliche breite Zustimmung zu einem Beschluß.

Das Verfahren des frühneuzeitlichen Landtags kam deshalb ohne die „ideologischen Zusatzannahmen“ aus, die Niklas Luhmann für das moderne Verfahren annahm⁷³. Der Landtag mußte nicht „glauben“, daß sein Verfahren die „richtigen“ Beschlüsse produziere⁷⁴, weil es ihm nur

⁷² Ostpr. Fol. 630, 267.

⁷³ Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt am Main 1983, 11.

⁷⁴ Wie Luhmann für das moderne Verfahren feststellte, vgl. Luhmann, *Legitimation* (Anm. 73), 15 f.

auf breit akzeptierte Beschlüsse ankommen durfte. Die Konflikte auf dem Landtag verschwieg der Abschied dagegen meistens, weil die Teilnehmer auf das Konsensprinzip verpflichtet waren. Sie hielten die Vorstellung von der einvernehmlichen Beschlußfassung aufrecht, auch wenn sie, gemessen an der Realität des Landtagsablaufs, eine Fiktion war.

Das frühneuzeitliche Landtagsverfahren erwies sich also als technisch funktional, weil und insofern es Entscheidungen herbeiführen konnte und in der Methode der Entscheidungsfindung das leistete, was die Teilnehmer von ihm erwarteten. Mit gleichem Recht könnte man den frühneuzeitlichen Landtag auch symbolisch funktional nennen. Denn er stellte in seiner Zusammensetzung und seinem Ablauf die Prinzipien des politischen Lebens dar, von deren Wahrheit die Teilnehmer überzeugt waren. Der Landtag verstand sich nicht als selbständige politische Korporation „gegenüber“ dem Landesherrn, sondern als Versammlung der grundbesitzenden Männer, die mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattet waren und deshalb das Recht hatten, gemeinsam mit dem Landesherrn die Angelegenheiten des Landes zu beraten. Frühneuzeitliche Landtagsteilnehmer sahen sich eher als Mitspracheberechtigte denn als bloße Untertanen an. Ebenso aber verstanden sie sich als an Rechten ungleich und in ihrer Entscheidung nicht „frei“, sondern gebunden an den kollektiven Konsens innerhalb ihrer Ranggruppe. Wenn sich Gruppierungen bildeten, die den Eindruck von „Parteien“ mit feststehenden politischen Zielen machen wie die Querulierenden und Protestierenden zu Beginn des 17. Jahrhunderts, oder wenn gar einzelne Adlige oder die Stadt Königsberg eine selbständige Politik zu treiben versuchten, so widerstrebe ein solches Verhalten zwar dem Konsensprinzip, entsprach aber durchaus dem frühmodernen Verständnis von der Selbständigkeit und dem Recht auch einzelner Stände. Eröffnung und Abschluß des Landtags gaben seinen „Außenbeziehungen“ symbolischen oder zeichenhaften Ausdruck. Im Eröffnungsgottesdienst wurde die Beziehung des „Landes“ zu Gott dargestellt und gefeiert. Im Abschluß bzw. in der streng kontrollierten Verbreitung der Ergebnisse machten die Landtagsteilnehmer deutlich, daß sie keine Verantwortlichkeit gegenüber einer weiteren, nicht mit Politik befaßten Öffentlichkeit anerkannten – denn die Berichte an die „Wähler“ wandten sich ebenfalls an prinzipiell politisch Mitspracheberechtigte, reichten also über die politische Öffentlichkeit des „Landes“ nicht hinaus. Die prinzipielle Abgeschlossenheit des Landtags gegenüber den nicht Mitspracheberechtigten fand ihren Ausdruck auch darin, daß im Verfahren der Entscheidungsfindung selbst nur interne Beziehungen der Landtagsteilnehmer untereinander dargestellt wurden. Dabei stellten die Verfügungsgewalt über die Tagesordnung und frühzeitiges Eingreifen in die Diskussionen Indizien für Macht dar; aber da das Verfahren nicht unwiderruflich auf alle Zeiten feststand, konnten

Gruppen von Teilnehmenden durch Veränderung des Verfahrens Machtansprüche anmelden und damit ihre grundsätzlich vom „alten Herkommen“ bestimmte Stellung zu verbessern versuchen. Der Landtag insgesamt drückte demnach in seinem Verfahren das Selbst- und Politikverständnis der politischen Öffentlichkeit seiner Zeit aus. Darin bestand seine symbolische Funktionalität.

Es wäre infolgedessen eine etwas schiefe Antithese, wollte man einseitig dem modernen Verfahren „Rationalität“ und technische Funktionalität attestieren und das vormoderne Verfahren als symbolbeladen und aus diesem Grunde fremd beurteilen. Das frühneuzeitliche Landtagsverfahren entsprach den Erfordernissen seiner Zeit, war also technisch funktional. Es forderte allerdings andere Techniken des Regierens und Reagierens als das moderne Entscheidungsverfahren. Fundamentalopposition hatte im frühneuzeitlichen Landtag wenig Möglichkeiten, sich zu äußern, und kam daher äußerst selten vor. Der Landtag konnte legitimerweise nicht ohne den Fürsten tagen; aber auch der Fürst war nur selten in der Lage, die Mitwirkung der Stände „absolutistisch“ zu umgehen. Er konnte das eigentlich nur tun, indem er einige Politikgebiete der Verhandlung entzog; und das war schlecht möglich, solange es ums Geld ging. Das Verfahren selbst zielte darauf, die spezifisch frühneuzeitliche schwankende Balance zwischen Fürst und Ständen zu erhalten. Die Stabilität des Verfahrens ist ein weiteres Indiz für seine technische Brauchbarkeit.

Die Tatsache, daß der frühmoderne Landtag in seinem Verfahren das Politikverständnis seiner Zeit darstellte, unterscheidet ihn wiederum nicht prinzipiell von einer modernen politischen Entscheidungskörperschaft. Auch das moderne Verfahren stellt das spezifische Politikverständnis der Moderne dar. So kommt etwa im Wahlverfahren die moderne Überzeugung von der Gleichheit der Stimmen zum Ausdruck; und konventionell gewordene Formen wie die Regierungserklärung sollen symbolisch deutlich machen, daß nach modernem Verständnis Politik in der Verwirklichung eines Programms besteht, nicht in erster Linie in Interessenausgleich und Kompromiß. Politische Verfahren können das Politikverständnis ihrer Zeit klarmachen, indem sie es in symbolischer oder zeichenhafter Form darstellen – was nicht ausschließt, daß die politische Realität erheblich anders aussieht, als die Formen glauben machen wollen. Das moderne Verfahren symbolisiert zwar anderes als das frühneuzeitliche, weil es auf anderen Grundlagen und Vorstellungen beruht, aber es symbolisiert nicht prinzipiell in geringerem Maße. Nicht nur das frühneuzeitliche, sondern jedes politische Verfahren lebt aus der Durchdringung von symbolischer und technischer Form.

Ständebund und Verfahrensordnung

Das Beispiel der Katholischen Liga (1619–1631)

Von Michael Kaiser, Köln

I.

Seit dem späteren Mittelalter lassen sich Korporationen feststellen, die nach bündischen Prinzipien organisiert waren. Die große Zeit der Einungen ging nach einer letzten Blüte im 16. Jahrhundert zu Ende. Auch wenn sich als neue Form des politischen Zusammenschlusses das Bündnis durchsetzte, kann das Einungswesen für die politische Kultur Alteuropas als eine typische Erscheinungsform gelten¹. Gerade das Unterfangen, Alternativen zur Reichsverfassung zu suchen, hat gezeigt, welch großer Stellenwert dabei den Bünden und Einungen zukommt². Das Phänomen der Bundesorganisation erscheint somit insgesamt als ein vorzügliches Beispiel für eine Untersuchung vormoderner politischer Verfahren, wie sie hier unternommen werden soll. Überhaupt hat in jüngster Zeit die Erforschung bündischer Organisationen neue Aufmerksamkeit gefunden. Im Mittelpunkt standen dabei vor allem Einungen an der Schwelle der Frühen Neuzeit und im frühen 16. Jh., also in der großen Zeit des Einungswesens³.

¹ Klassisch dazu: *Reinhart Koselleck*, *Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. v. Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Bd. 1, Stuttgart 1972, 582–671.

² Vgl. den vorzüglichen Sammelband: *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?*, hrsg. v. *Volker Press*. Nach dem Tod des Herausgebers bearb. v. *Dieter Stievermann* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 23), München 1995.

³ Vgl. beispielsweise: *Frank Göttmann*, *Alternativen zum Schwäbischen Bund? Habsburg und die oberschwäbischen Einungen zu Beginn der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts*, in: *Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der Arbeit an der Politischen Korrespondenz des Kaisers*, hrsg. v. Horst Rabe, Konstanz 1996, 223–255; *ders.*, *Die Bünde und ihre Räume. Über die regionale Komponente politischer Einungen im 16. Jahrhundert*, in: *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe*, hrsg. v. Christine Roll unter Mitarbeit von Bettina Braun/Heide Stratenwerth, Frankfurt a.M. 1996, 441–469; *Horst Carl*, *Landfriedenseinung und Standessolidarität – der Schwäbische Bund und die „Raubritter“*, in: *ebd.*, 471–492; *Nadja Lupke-Niederich*, „...uns auch dar-

Mit der Katholischen Liga wird dagegen ein Beispiel aus dem frühen 17. Jh. aufgegriffen, der Spätphase der Bünde, als der Übergang vom Bund zum Bündnis sich abzeichnete und über die geübte Praxis hinaus auch rechtlich stärker konturiert wurde⁴. Daß mit der Liga der Sonderfall eines konfessionell geprägten Bundes präsentiert wird, spielt dabei keine große Rolle. Bedeutsamer ist hingegen, daß die Geschichte der Liga ins 17. Jh. fällt und damit ein spätes Beispiel für die Bundesidee dargestellt wird. Gleichwohl war dies eine Zeit, die auf eine Vielfalt ausgebildeter Formen ständischer Versammlungen blicken konnte. Zunächst ist dabei an die anderen konfessionellen Bünde sowie an eine ganze Reihe von Einungen zu denken, die es bereits vor der Liga gegeben hat. Des weiteren hatte die zum Ende gekommene Reichsreformbewegung mit dem Reichstag und den Reichskreisen Institutionen geschaffen, die in dieser Phase längst etabliert waren und sich in verfahrenstechnischer Hinsicht als Vorbilder anboten. Für die Beurteilung des organisatorischen Aufbaus und der verfahrenstechnischen Verfassung ist es wichtig zu sehen, daß die Liga als ständische Organisation eben nicht bei Null anfangen mußte, sondern sich in eine Tradition ähnlicher Korporationen stellte und dabei auf erprobte Organisationsmodelle zurückgreifen konnte.

Sich der Katholischen Liga als exemplarischen Fall für einen ständischen Bund zuzuwenden, birgt einen weiteren Vorteil: Es ist der Erfolg dieses Bundes. Anders als viele, teilweise auch nur in sehr begrenztem regionalen Raum agierende Bünde erlebte die Liga über lange Jahre hinweg eine Erfolgsgeschichte. Nicht weil hier die Geschichte der Erfolgreichen respektive der Sieger eine besondere Attraktivität fände, sondern weil in diesem Fall eine bündische Organisationsform in einer vergleichsweise großen zeitlichen Kontinuität funktionieren und sich bewähren mußte, stellt die Liga ein besonders dankbares wie reizvolles Objekt der Untersuchung dar. Denn anders als viele andere Bünde war die Liga nicht für einen Eventualfall geschaffen, sondern fand sich – und das gilt insbesondere für ihre Neugründung 1619 – von Beginn an in eine permanente Bewährungsprobe gestellt. Für die Liga war der Ernstfall 1619/20 bereits eingetreten, und der Bund mußte aus dem Stand heraus funktionieren, ohne daß eine Vorlaufphase für eine organisatorische Konsolidierung gegeben war. Von diesem Zeitpunkt an war die Liga in Aktion, nie nur mit sich selbst beschäftigt, sondern stets den Blick darauf geheftet, wie Krisen zu meistern, Bedrohungen abzuwehren und, am Ende allerdings mit schwindendem Erfolg, die errungene Position zu konsolidieren und auszubauen seien. Weitgehend ausgeblendet werden

ein guetwillig einzulassen und zu begeben begirig.“ Der katholische Bund von Nürnberg und die mindermächtigen Schwaben, in: ebd., 493–506.

⁴ Zu dieser Entwicklung *Koselleck*, *Bund* (Anm. 1), 616–618.

soll im folgenden das erste Ligajahrzehnt, das vor allem von einem Kampf um den Charakter und damit auch die innere Verfaßtheit des Bundes gekennzeichnet war. Die Liga selbst trat damals nicht aktiv in Erscheinung. Erst von 1619 an gab es einen Bund, der seine Funktionsfähigkeit energisch unter Beweis stellte. Die Liga scheiterte dann nach einem ausgesprochen erfolgreichen Jahrzehnt im schwedischen Krieg 1631/32. Damit ist der Rahmen für die Untersuchung abgesteckt, die sich nicht der Geschichte der Liga von ihren Anfängen 1608/09 an zuwendet, sondern einen deutlichen Schwerpunkt auf die Phase von 1619 bis 1631 setzt.

Orientierungspunkt für die folgenden Ausführungen ist die Frage nach der Verfahrensautonomie, derzufolge die Liga als politische Organisationsform in die Lage versetzt wurde, für alle Mitglieder verbindliche Entscheidungen zu treffen, oder ganz allgemein gesprochen: handlungsfähig zu sein. Gemäß den einleitenden Ausführungen von Barbara Stollberg-Rilinger lassen sich dabei verschiedene Gesichtspunkte ableiten, die gleichzeitig die Gliederung der Analyse bestimmen⁵. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß gewisse verfahrensrelevante Phänomene mit speziellem Blick auf die Liga stärker hervortreten, andere wiederum eher zurücktreten, das Schema, nach dem vormoderne politische Verfahren zu bewerten seien, also zu modifizieren ist. Die Eingangsfrage, was überhaupt die Liga war, dient zunächst dazu, die allgemeinen Rahmenbedingungen anzusprechen, die den Charakter des Bundes in geographischer und ständisch-sozialer Hinsicht bestimmten. Unmittelbar daran schließt die Frage an, wer überhaupt zur Liga gehörte. Dabei ist vor allem festzustellen, inwieweit der Status der Ligastandschaft als eine verbindliche Zugehörigkeit zu diesem Bund gelten konnte. Denn nur bei einem klar definierten Kreis von Teilnehmern läßt sich eine eindeutige Grenze zwischen den Verfahrensberechtigten (oder sogar Verfahrenspflichtigen) und den Nichtberechtigten ziehen, kann also die verfahrensmäßige Abgeschlossenheit der Liga bestimmt werden (II.). Im weiteren Verlauf wird die Einrichtung des Ligatags (Bundeskonvent) als des Ortes, an dem Entscheidungen gefällt wurden und damit überhaupt die Frage nach einem Verfahren akut wurde, im Mittelpunkt stehen. Dazu gehört zunächst die äußere Struktur eines Konvents. Beginnend mit den Rahmenbedingungen wie der Frage des Termins und der Ortswahl geht es hier um das Grundgerüst des Ligatags, der in Proposition, Beratungen und Rezeß zerfiel; verknüpft damit sind die zeittypischen Phänomene der Session und der Präzedenz, aber auch der Geheimhaltung von Beratungsergebnissen und des Umstands, daß Ligatage Gesandtentage waren (III.). Haben diese

⁵ Vgl. dazu die grundsätzlichen Ausführungen von *Barbara Stollberg-Rilinger* in diesem Band, Einleitung, 15 ff.

Faktoren bereits die Entscheidungsprozesse beeinflusst, sind die Regeln, die im Rahmen einer Entscheidungsfindung innerhalb der Liga maßgeblich und verbindlich waren und überhaupt erst einen Verfahrensgang etablierten, erst recht von entscheidender Bedeutung. Dabei wird es nicht allein um den „Modus consultandi“ als der verfahrensgemäß offiziellen Form der Verhandlungsführung gehen, sondern es wird auch nach informellen Wegen zu fragen sein, die die Praxis des Ligatags mitgeprägt haben. Dabei wird auch erkennbar werden, daß das in der Liga übliche Verfahren tatsächlich keineswegs nur technischer Natur war, sondern auch einen nicht unbeträchtlichen Anteil an symbolischem Gehalt gewinnen konnte (IV). Am Ende sollen die Ergebnisse der vorausgegangen Einzelanalyse in Thesen zusammengefaßt werden. In aller Knappheit gilt es dabei auch, die Befunde in ihrer Aussagefähigkeit für andere Bünde zu überprüfen. Weiterhin wird aber auch nach dem Stellenwert zu fragen sein, der der Verfahrensautonomie als einem Kriterium zukommt, um vormoderne politische Organisationen zu klassifizieren (V).

Dabei versteht sich dieser Aufsatz als ein erster Versuch, die innere Geschichte der Katholischen Liga zu schreiben. Diese Problematik ist in der Literatur bislang nur unzureichend aufgearbeitet worden; zumindest für die Phase der 1620er Jahre gibt es keine adäquate Untersuchung⁶. Ansonsten wird die Geschichte der Liga von Maximilian von Bayern dominiert, ihr Gründer und maßgeblicher Lenker auch in den 1620er Jahren, in dessen Biographie D. Albrecht jüngst eine komprimierte, aber vorzügliche Darstellung der Liga inseriert hat⁷. In weiteren neueren Studien ist zudem versucht worden, die Struktur der Liga unter verschiedenen Fragestellungen zu erhellen⁸, ohne daß der Problemkreis der inneren

⁶ Vor allem für die Frühphase und teilweise, aber eher summarisch für die spätere Zeit: *Franziska Neuer-Landfried*, Die Katholische Liga. Gründung, Neugründung und Organisation eines Sonderbundes 1608–1620 (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 9), Kallmünz 1968. Ebenfalls für das Jahrzehnt vor dem Krieg ist zu verweisen auf: *Hugo Altmann*, Die Reichspolitik Maximilians I. von Bayern 1613–1618 (Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, 12), München/Wien 1978.

⁷ *Dieter Albrecht*, Maximilian I. von Bayern 1573–1651, München/Wien 1998, bes. 407–450 und 611–639.

⁸ *Axel Gotthard*, Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ – Subsidiäre Strukturelemente oder Alternativentwürfe?, in: Alternativen zur Reichsverfassung (Anm. 2), 81–112. – *Michael Kaiser*, Politik und Kriegführung. Maximilian von Bayern, Tilly und die Katholische Liga im Dreißigjährigen Krieg (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, 28), Münster 1999: Um das Scheitern der Liga 1631 erklären zu können, werden u. a. mit Blick auf die Binnenstruktur die für alle Ligastände verbindlichen und damit integrativ wirkenden Grundprinzipien einer korporativen Politik herausgearbeitet.

Ligageschichte erschöpfend abgehandelt ist. Dies kann auch hier nicht geleistet werden; gleichwohl bietet der Ansatz, die Struktur und Funktionsmechanismen innerhalb der Liga vor dem Hintergrund der vormodernen politischen Verfahrensformen zu beleuchten, einen ausgesprochen hilfreichen Einstieg.

Abschließend ein Wort zu den Quellen. Für die innere Geschichte der Liga wie auch für die Fragestellung nach der Verfahrensordnung im Bund sind die Materialien von besonderem Interesse, die unmittelbar mit den Ligatagen zusammenhängen. Neben den Instruktionen für die Deputierten, den Korrespondenzen der Gesandten mit ihren Prinzipalen und den Ligatagsabschieden sind dies vor allem Protokolle, die über die Vorgänge auf den Bundeskonventen Aufschlüsse bieten⁹. In weiten Teilen stützen sich die folgenden Ausführungen dabei auf die Edition der „Briefe und Akten“¹⁰. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß gerade für eine auf Verfahrensfragen bezogene Untersuchung eine Quellenpublikation unzureichend ist, die nicht unbedingt ein überkommenes, wohl aber ein eingeschränktes Forschungsinteresse sichtbar macht: Mit pauschal-dürren Verweisen auf den „Modus consultandi“ und „Sessionsdifferenzen“ verfällt die Edition mitunter genau an dem Punkt in einen Regestenstil, wo es für die vorliegende Problematik interessant zu

⁹ Zu den Quellen auch *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 616.

¹⁰ Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften [= Alte Folge], Bd. 7: Von der Abreise Erzherzog Leopolds nach Jülich bis zu den Werbungen Herzog Maximilians von Bayern im März 1610, bearb. v. *Felix Stieve/Karl Mayr*, München 1905; Bd. 9: Vom Einfall des Passauer Kriegsvolks bis zum Nürnberger Fürstentag, bearb. v. *Anton Chroust*, München 1903; Bd. 11: Der Reichstag von 1613, bearb. v. *dems.*, München 1909 (zitiert: BA AF). – Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Neue Folge: Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1,1: 1618–1620. Auf der Grundlage des Nachlasses von Karl Mayr-Weisinger bearb. v. *Georg Franz*, München/Wien 1966; Bd. 1,2: 1621–1622, bearb. v. *Arno Duch*, München/Wien 1970; Bd. 2,1: 1623–1624, bearb. v. *Walter Goetz*, Leipzig 1907; Bd. 2,2: 1625. Mit Unterstützung von Fritz Endres bearb. v. *Walter Goetz*, Leipzig 1918; Bd. 2,3: 1626–1627, bearb. v. *dems.*, Leipzig 1942; Bd. 2,4: 1628–Juni 1629, bearb. v. *dems.*, München 1948; Bd. 2,5: Juli 1629–1630, bearb. v. *Dieter Albrecht*, München/Wien 1964 (zitiert: BA). Des weiteren ist für das Hochstift Osnabrück, aber auch noch für Kurköln von Bedeutung: *Hermann Forst* (Hrsg.), Politische Correspondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischofs von Osnabrück, aus den Jahren 1621–1631 (Publicationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven, 68), Leipzig 1897. Auch [*Andreas Sebastian Stumpf*,] Diplomatische Geschichte der teutschen Liga im siebenzehnten Jahrhunderte, Erfurt 1800, bietet einen Aktenanhang, der noch nicht überholt ist. Allerdings hat sich bereits mehrfach gezeigt, daß der Textbestand der hier gebotenen Dokumente als unzureichend einzuschätzen ist.

werden beginnt¹¹. Nur in ganz geringem Umfang, gewissermaßen als Stichprobe, konnte zu den bereits edierten Quellen unpubliziertes Material herangezogen werden¹². Wenn sich dabei vielfach die editorische Qualität erwiesen hat, die die „Briefe und Akten“ auszeichnet, erweitert der Blick auch auf diese scheinbar abgearbeiteten archivalischen Bestände durchaus noch das Spektrum der für die vorliegende Thematik relevanten Phänomene, Nuancen und Details. Eine weitere Ausdifferenzierung der Befunde ist zu erwarten, wenn Akten nicht der Großen im Bund wie Kurbayern und Kurmainz, sondern vor allem der Mindermächtigen und der nur in lockerer Verbindung zur Liga stehenden Stände einbezogen werden. Erst dann wird das Fundament geschaffen sein, um die innere Geschichte der Liga wirklich schreiben zu können.

II.

Wer war die Katholische Liga¹³? Folgt man der Gründungsurkunde von 1609, waren es die *unierten stende*, die *bundsgenossen* oder die *confederierten*, die den Bund ausmachten¹⁴. Eine weitere, einschränkende

¹¹ Vgl. als ein Beispiel BA 2,5 (Anm. 10), 179 Anm. 1.

¹² So habe ich nochmals Ligaakten kurkölnischer Provenienz durchgesehen: HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 und Kurköln VI 1022, sowie Ellwangische Akten: Staatsarchiv Ludwigsburg, Bestand B 395, Bü. 15 (1624) u. Bü. 18 (1629). Für die Ligakonvente in Dinkelsbühl und Ingolstadt 1631, zu denen bis dato die entsprechenden Bände der Edition der „Briefe und Akten“ noch nicht vorliegen, habe ich unpubliziertes Material benutzt: HStA München, Dreißigjähriger Krieg Akten (=HStA DK) 203 I, 255, 272, 273, 281, HStA München, Geheimes Hausarchiv, Korrespondenz-Akt 633/2; HHStA Wien, Staatenabteilung Saxonica 8, HHStA Wien Reichshofkanzlei Reichstagsakten 100b. Hier habe ich neben eigenen archivalischen Studien auch von Quellenexzerpten profitieren können, die mir Prof. Dr. Dieter Albrecht noch im Zusammenhang mit meiner Dissertation zur Einsichtnahme anbot – eine Freundlichkeit, für die ich mich bedauerlicherweise nur postum bedanken kann.

¹³ Zu den zeitgenössischen Benennungen, die zwischen Union, Liga, Bund, Defension etc. variierten, vgl. *Koselleck*, Bund (Anm. 1), 611–613, und *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 414. – Auch die im folgenden verwandten Bezeichnungen Ligatag, Ligakonvent, Bundeskonvent sind zeitgenössisch und bezeichnen dasselbe.

¹⁴ Die Gründungsurkunde der Liga vom 10.7.1609 bei *Stumpf*, Diplomatische Geschichte (Anm. 10), 3–21 (Beilagenteil), und bei *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 222–229; die beste Edition jetzt bei *Walter Ziegler* (Bearb.), Altbayern von 1550–1651 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 3, Teile 1 u. 2), München 1992, 732–737. – Die zeitliche Beschränkung des Bundes auf eine bestimmte Anzahl von Jahren spielt im Gegensatz zu vielen anderen Ständebünden hier keine Rolle. Zwar war auch für die Liga eine Laufzeit von zunächst neun Jahren vereinbart, doch stellte sich dies durch die Kriegsdauer als irrelevante Bezugsgröße dar, vgl. aber die Hinweise in BA 2,4 (Anm. 10), 271 Z. 35 ff.

Spezifizierung gab es nicht in diesem Dokument und auch nicht in späteren. Ebensovwenig sah man bei der Neugründung der Liga 1619 die Notwendigkeit, eine Definition derer zu bieten, die den Status eines Ligastandes besaßen. Kennzeichnend für alle Bundesstände war die katholische Konfession sowie die gemeinsam organisierte Verteidigung als das für alle Bundesstände gleichermaßen gültige Bundesziel¹⁵; darüber hinaus prägend war für den Bund auch in seiner 1619 reorganisierten Form die große ständische und regionale Bandbreite seiner Mitglieder: Von den Königswählern, den „Säulen des Reiches“, bis hin zu den Fürstbäben, Grafen und Prälaten reichte das ständische Spektrum; mit Bayern besaß die Liga ihr einziges weltliches Mitglied. Geographisch lag mit Kurkölbn der nördlichste Bundesstand am Niederrhein, die im Süden des Reiches gelegenen reichten bis zum Alpenvorland. Beides, das ständische wie das regionale Kriterium, legte eine Substruktur nahe, die die Liga, so wie sie 1619 wiedererstand, in das Rheinische und in das Oberländische Direktorium teilte¹⁶. Zu den Rheinischen gehörten im wesentlichen – folgt man der gängigen Literatur¹⁷ – die drei geistlichen Kurfürsten (davon Kurmainz als Inhaber des Direktoriums) sowie die Hochstifte Speyer, Worms, Straßburg, Basel und der Abt von Fulda. Die zweite Gruppe bildeten als Kerngruppe Bayern, die Hochstifte Bamberg und Würzburg, Eichstätt, Augsburg und Konstanz sowie der Propst von Ellwangen und der Fürstbabb von Kempten, die im Oberländischen Direktorium organisiert waren und in Bayern nicht nur den Inhaber des Oberländischen Direktoriums, sondern auch als Bundesoberst den Kommandeur über die Bundesarmee besaßen¹⁸.

Die Frage nach dem Teilnehmerkreis kann sich freilich nicht darin erschöpfen, eine Namensliste derer zu präsentieren, denen das Prädikat

¹⁵ Zur Bedeutung des Prinzips der Defension *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 183–204, und beispielhaft für Kurkölbn *ders.*, Der Krieg in der „Wetterecke der europäischen Politik“: Kurkölbn und die Kriegführung der Liga unter dem Feldherrn Tilly (1621–1630), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 98 (1997/98), 29–66.

¹⁶ Eigens zum regionalen Faktor *Göttmann*, Die Bünde und ihre Räume (Anm. 3), bes. die grundsätzlichen einleitenden Ausführungen 442–445.

¹⁷ Diese Angaben zu den Mitgliedern der Liga hier nach *Moriz Ritter*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648), Bd. 3: Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart/Berlin 1908, 38–39 u. 140, *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 232–233, und *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 613–614 mit Anm. 4. – Es ist bezeichnend, daß die Angaben in der Literatur durchaus nicht stimmig und auch obige Angaben, wie noch im folgenden auszuführen sein wird, durchaus zu relativieren sind.

¹⁸ Zur Struktur der Liga und ihrer Aufteilung in zwei Direktorien siehe unten 393–396. Der zeitgenössische Begriff des Direktoriums bezeichnete sowohl die Bundesgruppe wie auch die jeweilige Führungsposition Bayerns und Kurmainz', vgl. *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 612 Anm. 3.

der Ligastandschaft zu eigen war. Zweifelsohne ist dies insofern von Bedeutung für die Verfahrensautonomie, als die klare Definition der Bundesmitglieder ein Indiz für die organisatorische Geschlossenheit ist und damit auch für die Verbindlichkeit der Entscheidungen. Doch läßt sich die Liga über den Kreis ihrer Mitglieder auch als ein Amalgam verschiedener Institutionen erkennen, in denen die Bundesstände ansonsten organisiert waren¹⁹. Man muß sich vor Augen halten, daß die in diesem Bund vereinigten Stände in ähnlicher Form auch in anderen Institutionen aufeinander trafen. Es ist somit die spezifische ständische Struktur des Teilnehmerkreises, die maßgeblich die Organisationsform bestimmt hat. So ist im Rheinischen Direktorium ein Kolleg der geistlichen Kurfürsten zu sehen, die in dieser Gruppe der Ligastände den eigentlichen Kern bildeten²⁰. Es ist müßig zu spekulieren, ob man im Rheinischen Direktorium eher die Schrumpfform des rheinischen Kurfürstenvereins oder des Rheinischen Reichskreises erblickt, der durch einige andere, mindermächtige Stände ergänzt wurde. Jedenfalls war der rheinischen Bundesgruppe durch die Kurfürsten und den Kurverein eine organisatorische Kohärenz zu eigen²¹, die sie innerhalb der Liga zu politischen Schwergewichten machte: Ihnen kam ein gewisser Sonderstatus zu, der auch organisatorische und verfahrenstechnische Konsequenzen zeitigte. Es überrascht daher nicht, daß etwa der Konvent zu Bingen im Jahre 1628 mehr einem Kurfürstentag als einem Ligatag ähnelte²².

¹⁹ Ob der Rückgriff auf Verfahrensformen anderer, konkurrierender und in dieser Phase sogar in den Hintergrund tretender Institutionen des Reiches auch als Indiz dafür erhalten kann, die Liga sicher nicht als Alternative zum Reich, wohl aber als „subsidiäres Strukturelement“ anzuerkennen, kann hier nur als Frage aufgeworfen werden. Zum Diskussionsstand diesbezüglich *Gotthard*, Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ (Anm. 8).

²⁰ So *Axel Gotthard*, „Als furnembsten Gliedern des Heiligen Reiches“. Überlegungen zur Rolle der rheinischen Kurfürstengruppe in der Reichspolitik des 16. Jahrhunderts, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 59 (1995), 31–78, der den rheinischen Kurfürsten als „Schrumpfform“ einen „geistlichen Kurfürstentag“ zubilligt (zu diesem 69 ff.), der eben ohne die calvinistische Kurpfalz zustande kam (73 f.); vgl. auch die Ausführungen zur Nähe des geistlichen Kurfürstentags zur Liga, ebd. 74 f.

²¹ Zur korporativen Politik der Kurfürsten insgesamt sei an der Stelle noch verwiesen auf das opus magnum von *Axel Gotthard*, *Säulen des Reiches*. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, Teilband 1: Der Kurverein. Kurfürstentage und Reichspolitik, Teilband 2: Wahlen. Der Kampf um die kurfürstliche „Präminenz“ (*Historische Studien*, 457/1.2), Husum 1999.

²² Vgl. *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 617 mit Anm. 13. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 231, reiht Bingen unter die Ligatage ein; auch *Gotthard*, *Säulen des Reiches* (Anm. 21), 714 Anm. 248 u. 715 Anm. 257, spricht vom Ligatag zu Bingen. Immerhin ist in BA 2,4 (Anm. 10), 91 Z. 13, nur vom „Tag zu Bingen“ die Rede, eine offene Formulierung, die dem Problem angemessen Rechnung trägt.

Für das Oberländische Direktorium war bezeichnend, daß die Liga- stände dem fränkischen und schwäbischen Reichskreis angehörten²³. Diese Bundesstände waren demnach vor allem mit den Verfahrensformen vertraut, die in den Reichskreisen üblich waren²⁴. Auch den Einfluß des Reichstages wird man einkalkulieren müssen, insofern die allermeisten Ligastände auch die Reichsstandschaft besaßen²⁵. Einschränkend wird man sich fragen müssen, ob die Institution des Reichstages in der Folge der gescheiterten Regensburger Tage von 1608 und 1613 noch als prägen- des Vorbild eine große Rolle für die Organisation und den Verfahrens- gang der Liga darstellte²⁶. Nicht unwesentlich dürften hingegen die Erfahrungen gewesen sein, die man aus früheren Einungen gewonnen hatte; insbesondere ist hier an den Landsberger Bund zu denken²⁷. In- gesamt wird man den Umstand, daß die Liga verfahrenstechnische Anlei- hen machte, nicht unbedingt als einen willentlichen Akt der Rezeption von Verfahrenselementen verstehen können²⁸. Umgekehrt determinierte aber die Mitgliederstruktur des Bundes auch die Verfahrensformen. Das bedeutet, daß der Bund, obgleich er als Sammlungsbewegung katholi- scher Stände für neue Mitglieder prinzipiell offen sein mußte, einen spe- zifisch ständischen Charakter ausbildete, dem zumindest unterschwellige Abschließungstendenzen nicht fremd waren²⁹. Insbesondere anhand der Gruppe der Prälaten, Grafen und Herren sollte dies offenbar werden, deren Verhältnis zum Bund sich dann auch in einer besonderen Form der Mitgliedschaft ausbildete.

²³ Zum Umstand, daß aus dem Bayerischen Reichskreis nur Bayern Mitglied der Liga war, *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 613.

²⁴ Dazu jetzt *Winfried Dotzauer*, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

²⁵ *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 614, der allerdings den Reichstag als alleini- ges Vorbild für die Verfahrensordnung benennt.

²⁶ Als grundlegend sei hier nur auf *Helmut Neuhaus*, Das Reich in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 42), München 1997, verwiesen. – Detaillierte Verweise im Folgenden auf Parallelen der Ligaorganisation zum Reichstag müssen unterbleiben.

²⁷ *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 8; zur bayerischen Bundestradition *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 153. Vgl. auch *Gotthard*, Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ (Anm. 8), 102 Anm. 65, der die Geschichte der Liga ohnehin viel stärker in die der katholischen und/oder kaiserlichen Bünde des 16. Jhs. eingebunden sehen möchte.

²⁸ Es scheint im übrigen wenig sinnvoll zu untersuchen, auf welches Vorbild einzelne Organisations- und Verfahrenselemente zurückzuführen sind, da die konkrete Ableitung letztlich Spekulation bleiben muß. So scheint die Einrichtung der Adjunkten, wie sie die Liga in den 1610er Jahren kannte, auf Reichskreisvorbilder zurückzuführen zu sein; auch das es nur Viril- und keine Kuriatstimmen gab, deutet auf das Kreisvorbild. Doch sicher ist dies eben nicht.

²⁹ Vgl. dazu unten im Hinblick auf die Virilstimmen für Grafen und Herren 366 f.

Ein dritter Blick auf die Liga läßt den Bund als eine Klientelbewegung erscheinen. Wer sich ihr anschloß, zeigte damit eine gewisse Nähe zu den hier politisch dominierenden Kräften – womit vor allem das starke Bayern gemeint war. Ein Heranrücken an Maximilian von Bayern bedeutete allerdings eine eindeutige Parteinahme zugunsten des Hauses Wittelsbach und zuungunsten der Habsburger³⁰. Die Konkurrenz zwischen den beiden großen Dynastien³¹ im Reich entzündete sich seit dem späten 16. Jh. auch an der Frage, wem die Führungsrolle unter den altgläubigen Reichsständen zufiel. Traditionelle Schutzmacht des alten Glaubens waren die Habsburger, doch gerade die Münchener Wittelsbacher hatten sich als Verteidiger des Katholizismus hervorgetan. Die wittelsbach-habsburgische Konkurrenz war zwar viel älter, erhielt auf diese Weise aber noch ein konfessionelles Vorzeichen. Insbesondere das Liga-Projekt muß dabei vor dem Hintergrund dieses dynastischen Antagonismus gesehen werden, und die Khleslsche Kompositionspolitik war nicht nur eine Politik für das Reich, die das Konfliktpotential der beiden konfessionellen Bünde entschärfen wollte, sondern verfolgte gerade mit Blick auf die Liga das Ziel, die wittelsbachische Dominanz im katholischen Lager zu brechen und das Haus Habsburg wieder an die erste Stelle der katholischen Reichsstände zu setzen. Der Erfolg Khlesls wurde auf dem Regensburger Ligatag 1613 sichtbar, als sich mit der Einrichtung des Österreichischen Direktoriums der unmittelbare Einfluß Habsburgs auf die Liga verstärkte³². Doch dieser Erfolg wurde durch die Krise Habsburgs im Gefolge der böhmischen Unruhen zunichte gemacht. Sinnfälliger Ausdruck für den neugewonnenen Einfluß der Wittelsbacher war der Münchener Vertrag von 1619³³, der Maximilian von Bayern weitestgehende Handlungsfreiheit ließ, um sich bündnispolitisch neu zu formieren: Dies war die Grundvoraussetzung für die „Reassumption“ der Liga noch im selben Jahr und zugleich Anlaß für die katholischen Reichsstände im

³⁰ Mit Blick auf die katholischen schwäbischen Stände erläutert in gesamtfrühneuzeitlicher Perspektive *Volker Press*, Schwaben zwischen Bayern, Österreich und dem Reich 1486–1805, in: Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben. Referate und Beiträge der Tagung auf der Reisingburg am 21./22. März 1980, hrsg. v. Pankraz Fried (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens, 2), Sigmaringen 1982, 17–78, den Konflikt um Einfluß und die Konkurrenz bei der Bildung einer jeweiligen Klientel.

³¹ Dazu allg. und weit ins 16. Jh. zurückgreifend *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 72 f., zu Maximilian zusammenfassend ebd. 1117.

³² Zu diesen Vorgängen ausführlich *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 106 ff., *Altman*, Reichspolitik Maximilians (Anm. 6), 1 ff., *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 433 ff.

³³ Dazu *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 503–509, wichtig auch die Wertung von *Arno Duch* in BA 1,1 (Anm. 10), 254–256.

Süden des Reiches, sich an diesen neuen Kräfteverhältnissen zu orientieren: Ob sie der Liga beitraten und damit offen in den bayerischen Einflußbereich kamen oder in Distanz zum Bund verharrten, hing eben davon ab, wie stark die Orientierung an das in diesem Moment schwache Haus Habsburg war. Die Frage, warum ein süddeutscher geistlicher Stand die Ligastandschaft erwarb oder nicht, ist demnach immer auch unter dem Aspekt dieser großen, übrigens den ganzen Dreißigjährigen Krieg überwölbenden dynastischen Konkurrenz zu sehen.

Freilich ging es nicht für alle Ligastände um die Entscheidung zwischen Wittelsbach und Habsburg. Die drei geistlichen Kurfürsten waren zu eigenständig und zu mächtig, um sich tatsächlich einer dieser beiden Klientelgruppen zuordnen zu lassen³⁴. Vielmehr besaßen sie selbst erheblichen Einfluß auf andere Ligastände. Dies lag vor allem daran, daß einige kleinere Ligastände aufs engste mit den Kurfürsten verbunden waren: Das Hochstift Speyer war qua Personalunion mit Kurtrier verbunden, indem Philipp Christoph von Sötern zunächst Bischof von Speyer war, bevor er noch die Trierer Kurwürde erwarb. Vergleichbar war der Fall mit Worms und Kurmainz, als Georg Friedrich Greiffenklau von Vollrads, seit 1616 Fürstbischof von Worms, 1626 auch Kurfürst von Mainz wurde. Nicht weniger eng war die Verbindung zwischen Kurköln und dem Hochstift Osnabrück. Für dieses rekonstruierte Hochstift nahm Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg die Ligastandschaft seit 1629 wahr, der bis dato in kurkölnischen Diensten als Obersthofmeister fungiert hatte und immer noch eng mit dem Erzstift verbunden war³⁵. Hiermit ist auch auf das Phänomen der ligainternen Cliquenbildung zu verweisen, die sowohl interessengeleitet (etwa mindermächtige Stände gegen die Großen) oder dynastisch geprägt sein konnte, insofern in beiden Direktorien Vertreter des Hauses Wittelsbach saßen oder aber innerhalb des Bundes Stände organisiert waren, die durchaus habsburgisch orientiert waren.

Faßt man diese Beobachtungen zusammen, ergibt sich für den Bund und seine Mitglieder folgendes Bild: Die Liga setzte sich aus Mitgliedern zusammen, die vom Süden des Reiches bis in den Nordwesten lokalisiert waren. Daß in der Liga Bundesstände von höchst unterschiedlicher ständischer Qualität organisiert waren, bedingte eine innere Heterogenität. Und schließlich konnten sich aus den unterschiedlichen politischen Ein-

³⁴ Auch wenn Kurmainz traditionell immer eine gewisse kaiserfreundliche Haltung zu attestieren war.

³⁵ Zu Wartenberg *Forst*, *Correspondenz Wartenberg* (Anm. 10), sowie *Erwin Gatz* (Hrsg. unter Mitwirkung v. *Stephan M. Janker*), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990, 558–561.

flußzonen und Klientelbildungen weitere interne Spannungen ableiten. Damit sind die Rahmenbedingungen benannt, die auf die Funktions- und Verfahrensweise der Liga einwirkten; daß Fragen der Klientelbildung, spezifisch regionale Probleme und das Phänomen verfahrenstechnischer Ableitung von anderen Organisationsformen immer wieder eine Rolle spielten, ist in den folgenden Ausführungen stets mitzubedenken, ohne daß dies jeweils explizit gemacht werden wird. Relativierend wird man hinzufügen müssen, daß sich nicht alle Eigenheiten der Liga beispielsweise durch die wittelsbachisch-habsburgische Konkurrenz deuten lassen³⁶. Im Hinblick auf die für die Liga kennzeichnenden Verfahrensformen stellt sich allerdings die Frage, ob die sekundären, etwa aus Reichs- und Kreistagen abgeleiteten Verfahren die konfliktgeladene innere Konstruktion des Bundes lediglich abbildeten oder ob sie diese inneren Spannungen verfahrenstechnisch zu moderieren vermochten.

Im folgenden soll daher noch einmal der Blick auf den Teilnehmerkreis gelenkt werden – und ebenso auf die Stände, die nicht dem Bund angehörten. Vor allem aber werden die Fälle zu untersuchen sein, die auf eine unklare Mitgliedschaft deuten. Auch wenn die Liga seit ihrer Neugründung 1619 einen festen Stamm von Bundesständen besaß – als solche können die eingangs erwähnten Stände gelten – veränderte sich der Mitgliederstand stetig. Einige Stände gingen auf Distanz zum Bund (wiewohl es nie einen offiziellen Austritt gab), vor allem aber gewann der Bund neue Mitglieder hinzu. Dabei war es möglicherweise für eine Organisation, die bestrebt war, ihre Mitgliederbasis zu erweitern, unumgänglich, Grauzonen und Übergangsformen zwischen einer Nichtmitgliedschaft und einer verbindlichen Teilnahme zu tolerieren. Andererseits ist dies genau der Punkt, an dem die Verfahrensautonomie unmittelbar betroffen war.

Eindeutig hingegen, aber nicht weniger bezeichnend für die Liga waren die Stände, die nicht dem Bund beigetreten waren. Kaum ein Bund oder eine Einung hatte es versäumt, Reichsstädte aufzunehmen. Nun war es für einen Bund mit prononciert katholischem Vorzeichen schwierig, unter den überwiegend protestantischen Reichsstädten überhaupt geeignete Kandidaten zu finden; nur wenige Reichsstädte waren katholisch und kamen somit für die Liga überhaupt in Frage³⁷. An erster

³⁶ Vgl. auch *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 613, der explizit darauf verweist, daß es für die Nicht-Mitgliedschaft der Hochstifte Freising und Regensburg keine plausible Erklärung gibt.

³⁷ Außer den rheinischen Reichsstädten Aachen und Köln hatten allein einige schwäbische Reichsstädte Kontakte zur Liga. Vgl. für die 1610er Jahre *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 232; später hatten eine gewisse Nähe zur Liga insbesondere Schwäbisch-Gmünd, Überlingen, Buchhorn, Wangen, Weil und Rottweil. Vgl. die Angaben bei *Walter Goetz*, Die Kriegskosten Bayerns und der Ligastände im

Stelle stand Köln, das über lange Jahre hinweg von der Liga umworben wurde³⁸. Die finanzkräftige Rheinmetropole konnte dem Bund nur von Vorteil sein, doch genau in diese Rolle eines Geldgebers mochte Köln nur sehr ungern hineingeraten³⁹. Es war absehbar, daß es Köln – auch im Verbund mit einigen schwäbischen katholischen Städten – kaum gelingen würde, innerhalb der Organisation ein eigenständiges politisches Gewicht zu erlangen⁴⁰. Daß die Stadt dabei mit dem Erzstift verbunden sein sollte, mit dem es sonst vor allem ein spannungsreiches Verhältnis gab, konnte die Attraktivität eines Ligabeitritts keineswegs erhöhen. Die Reichsstadt versagte sich einer eindeutigen Parteinahme in diesem Krieg und wählte den Weg in die Neutralität⁴¹.

Dreißigjährigen Krieg, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 12 (1904), 109–125, hier 114 f.; dagegen ist in BA 1,2 (Anm. 10), 97 Anm. 1, zusätzlich Pfullendorf, Weil hingegen nicht genannt. Vgl. auch *Felix Stieve*, Das „Contobuch“ der Deutschen Liga, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10 (1893), 97–106, hier 102 u. 105. Zur Rolle der schwäbischen Reichsstädte in den 1620ern siehe auch unten 371 mit Anm. 89.

³⁸ Die frühen Bemühungen um die Reichsstadt Köln sind nachvollziehbar bei *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 93, 118 Anm. 92, 123, 183 mit Anm. 93. Daß die Stadt Köln den Abschied vom 23.10.1613 mitunterzeichnet hat (ebd. 128) und damit ein Ligamitglied war (vgl. ebd. 232), wird durch den Umstand relativiert, daß die Gesandten lediglich „alles zu Bericht“ annahmen, vgl. BA AF 11 (Anm. 10), 900.

³⁹ Daß es der Liga vor allem um die Kölner Finanzkraft ging, erhellen die Initiativen, in denen die Reichsstadt aufgefordert werden sollte, für die Liga Kontributionen zu leisten, so auf dem Augsburger Ligatag 1621, *Stumpf*, Diplomatische Geschichte (Anm. 10), 185 (Beilage IX), auf dem Regensburger Ligatag am 29.3.1623, BA 2,1 (Anm. 10), 64 Anm. 1, und auf dem Augsburger Ligatag am 13.5.1624, ebd. 473. Dabei hat Köln durchaus gewisse Zahlungen geleistet, vgl. den Hinweis in der Kurmainzer Instruktion vom 27.1.1621, BA 1,2 (Anm. 10), 108 (Punkt Nr. 9), siehe auch *Goetz*, Kriegskosten (Anm. 37), 115, sowie *Stieve*, Contobuch (Anm. 37), 102.

⁴⁰ Zu den schlechten Erfahrungen, die Köln mit der Liga vor Kriegsbeginn gemacht hatte und aus denen es entsprechende Konsequenzen zog, *Hans-Wolfgang Bergerhausen*, Die Stadt Köln und die Reichsversammlungen im konfessionellen Zeitalter. Ein Beitrag zur korporativen reichsständischen Politik 1555–1616 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, 37), Köln 1990, 298–305, bes. 301 f.

⁴¹ Vgl. noch das kurkölnische Votum vom 8.3.1627, daß sich die Stadt Köln nicht in die Liga begeben wolle, sondern sich eher an den Kaiser orientiere, BA 2,3 (Anm. 10), 465 Z. 1–4. Nicht zu übersehen ist auch, daß eine Ligastandschaft das Verhältnis zu den Generalstaaten, das für die Handelsmetropole am Rhein zentral war, über Gebühr belastet hätte. Zur stadtkölnischen Politik in den Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs vgl. demnächst *Hans-Wolfgang Bergerhausen*, Die Stadt Köln im Dreißigjährigen Krieg, in: Der Dreißigjährige Krieg im Herzogtum Berg und seinen Nachbarregionen, hrsg. v. Stefan Ehrenpreis (Bergische Forschungen, 28), Neustadt a. d. Aisch 2001.

Genauso verhielt sich der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm. Mit ihm wäre ein weiterer Wittelsbacher für den Bund gewonnen worden. Durch seine Konversion zum Katholizismus im Jahre 1613 mochte er erst recht als Kandidat für einen konfessionell geprägten Bund prädestiniert scheinen. Doch für Wolfgang Wilhelm war das spannungsreiche Verhältnis zur Münchener Linie ausschlaggebend, das durch die Konkurrenz in der Frage der Kurtranslation belastet war. Eine reguläre Mitgliedschaft in dem so stark von Maximilian dominierten Bund war für den Pfalz-Neuburger nicht akzeptabel⁴².

Verfahrenstechnisch sauber war der Fall des Hochstifts Osnabrück, das, bedingt durch den militärischen Erfolg der Armee unter Tilly, restituiert und 1628 in den Bund aufgenommen wurde und 1629 erstmalig einem Ligatag als vollwertiges Mitglied im Rheinischen Direktorium beiwohnte⁴³. Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg, der früher noch als Gesandter Kurkölns auf dem Augsburgener Ligatag 1624 erschienen war, wahrte auch als Fürstbischof von Osnabrück die starke Anbindung an Kurköln. Der Bundesstand Osnabrück trug auf diese Weise dazu bei, die Wittelsbacher Fraktion in der Liga zu stärken⁴⁴. Doch nicht nur die Wittelsbacher verstärkten ihre Position im Bund. Denn mit dem Eintritt des Deutschmeisters in die Katholische Liga Ende 1624 war es den Habsburgern gelungen, einen so eindeutigen wie offenen Vertreter eigener Interessen in den Bund zu integrieren⁴⁵. Nach dem raschen Tod des Deutschmeisters zeigte bereits die Nominierung des Nachfolgers Anfang 1625, als sich Habsburg gegen die Bemühungen Bayerns durchsetzte, einen eigenen Kandidaten als Deutschordensmeister zu installieren, daß Wien den Deutschorden zu seiner Einflußsphäre rechnete⁴⁶.

⁴² Zum belasteten Verhältnis zwischen Maximilian und Wolfgang Wilhelm gerade infolge der Zwistes um die Pfälzische Kur *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 540, 565 f., 568 und 571. Vgl. auch den Hinweis in BA 1,2 (Anm. 10), 98 Anm. 2, daß Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm seit 1620 nominell Ligamitglied war, aber nie einen Bundestag beschickt habe, die Mitgliedschaft – worauf sie dann auch immer beruht haben mag – also gar nicht aktiv ausübte.

⁴³ Am 18.7.1628 erfolgte die Aufnahme Osnabrücks in die Liga, BA 2,4 (Anm. 10), 125. Zum Heidelberger Ligatag *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), XXX f. und 283.

⁴⁴ Vgl. zum Verhältnis Ferdinands von Köln und Wartenbergs zum freilich dominierenden Maximilian auch *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 156–161.

⁴⁵ Vgl. den Hinweis in BA 2,1 (Anm. 10), 572 Anm. 1. Zur Rolle des Deutschmeisters innerhalb der Liga siehe unten 385 f. u. 399. – Dabei war mit Erzherzog Leopold und ab 1625 mit Erzherzog Leopold Wilhelm für das Hochstift Straßburg das Haus Habsburg ohnehin in der Liga vertreten; daß Straßburg wie später der Deutschmeister offen im Sinne Habsburgs agierte, läßt sich allerdings nicht erkennen.

An der Schwelle zur Liga standen, ohne wirklich jemals den letzten Schritt in den Bund zu vollziehen, die Hochstifte, die über Ferdinand von Köln in Personalunion mit dem Erzstift Köln verbunden waren. Bereits 1611 gab es Überlegungen, die Hochstifte Lüttich, Hildesheim und Münster für den Bund zu gewinnen⁴⁷. 1613 waren dann diese Hochstifte auf einem Ligakonvent vertreten und unterzeichneten den Abschied⁴⁸. Doch dies blieb Episode. Bei der „Reassumption“ war davon jedenfalls keine Rede mehr⁴⁹. Das Hochstift Lüttich lag ohnehin noch mehr als die übrigen Territorien im spanisch-generalstaatischen Schlagkreis, so daß eine Mitgliedschaft Lüttichs das Risiko vergrößert hätte, die Liga in diesen Konflikt hineinzuziehen⁵⁰. Immerhin aber gab es 1631 kurkölnische Überlegungen, daß das Hochstift Hildesheim die Bundesstandschaft erwerben sollte⁵¹. Doch es blieb bei der kuriosen Situation, daß Ferdinand nur für das Kölner Erzstift die Ligastandschaft erworben hatte. Daß die Liga dies bei ihrem Defensionsauftrag differenzierend wahrgenommen hat, läßt sich allerdings nicht feststellen. Vielmehr wurden auch Hochstifte wie Münster und Paderborn, obschon sie nicht den Status hatten, faktisch als reguläre Bundesstände behandelt: Sie wurden in die militärischen Planungen einbezogen, sie wurden durch die Bundestruppen verteidigt, und sie mußten für die Ligaarmee contribuieren und ihr gegebenenfalls Quartiere einräumen⁵². Läßt sich in diesen Fällen von einer stillschweigenden Ligastandschaft reden, insofern diese Hochstifte sowohl die Rechte von Ligaständen genossen wie auch deren Pflichten wahrnahmen, nur eben keinen offiziellen Status erlangten, ist

⁴⁶ Zu diesen Vorgängen *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 168 ff. Daß Tilly bayerischerseits als Kandidat für die vakante Deutschmeisterwürde präsentiert wurde, zeigt, daß Maximilian mit dem Generalleutnant zwar auf keinen Verwandten, aber auf einen absoluten Vertrauten setzte.

⁴⁷ Vgl. das Protokoll zum 26.4.1611 des Würzburger Ligatags, BA AF 9 (Anm. 10), 382.

⁴⁸ Vgl. zum katholischen Defensionstag in Regensburg 1613 die Gesandtenliste, wo auch Vertreter für die Stifte Hildesheim, Lüttich und Münster genannt sind; BA AF 11 (Anm. 10), 881 und 900. Noch distanzierter verhielt sich das Hochstift Paderborn, das den Abschied nur „ad referendum“ annahm.

⁴⁹ An der Stelle sei darauf hingewiesen, daß auch Franz Wilhelm von Wartenberg lediglich für das Hochstift Osnabrück 1628 die Ligastandschaft errang (siehe oben 364). Zwar erhielt er 1629 und 1630 noch die Hochstifte Minden und Verden, für die er allerdings nie der Liga beitrug.

⁵⁰ Zu diesem Grundprinzip ligistischer Politik, keinesfalls in den spanisch-niederländischen Krieg involviert zu werden, vgl. *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 205–235.

⁵¹ Vgl. den Hinweis in der kurbayerischen Instruktion für den Ligatag in Dinkelsbühl, München 1.5.1631, HStA DK 273 unfol. Der Dinkelsbühler Abschied vom 20.5.1631, HStA DK 272 unfol., verweist tatsächlich darauf, daß das Hochstift *nunmehr für ainen Bundts Standt gehalten* werde.

⁵² Vgl. dazu *Kaiser*, Krieg in der „Wetterecke“ (Anm. 15), 44 ff.

der Fall Berchtesgaden anders gelagert. Fürstpropst von Berchtesgaden war ebenfalls Kurfürst Ferdinand von Köln, doch war er namens der Fürstpropstei niemals in den Bund eingetreten. Dabei war sie auch schon in der Frühphase des Bundes umworben gewesen⁵³, und auch 1624 wandte sich die Liga noch einmal an Berchtesgaden mit der Aufforderung zu Leistungen für den Bund⁵⁴. Doch kontribuierte die Fürstpropstei für den Krieg lediglich als Kreisstand des Bayerischen Reichskreises⁵⁵: Hier wurde deutlich, wie nahe sich der Bayerische Reichskreis und die Liga standen; freilich gab es keine organisatorische Brücke, und der Reichskreis konnte nie eine ernsthafte Alternative zur Liga werden⁵⁶. Aber es scheint nicht abwegig anzunehmen, daß, wer Scheu vor einer manifesten Ligastandschaft hatte, zumindest im Ergebnis durch eine aktive Teilnahme am Bayerischen Reichskreis seine Parteinahme hat deutlich werden lassen: in Distanz zum Bund, aber eindeutig für die Anliegen der katholischen Reichsstände⁵⁷.

Zu den heiklen Ligastandschaften gehörten die Grafen und Herren. Ihre Standschaft berührte von vornherein die ständische Hierarchie im Bund und war damit auch ein verfahrenstechnisches Problem. Es tauchte nicht erst bei Neugründung der Liga 1619 auf, sondern war bereits in den 1610er Jahren manifest geworden. Konkret ging es dabei um die Frage der Virilstimmen. Anders als auf Reichsversammlungen, aber ähnlich wie bei Kreistagen, kannte die Liga nur Viril-, aber keine Kuriatstimmen⁵⁸. Daß aber nun einfache Grafen und Herren neben Kurfürsten

⁵³ Vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 92 f. mit Anm. 56.

⁵⁴ Vgl. den Abschied des Augsburger Ligatags vom 29.5.1624, BA 2,1 (Anm. 10), 500 Anm. 1. Allerdings war diese Initiative auf den Widerstand der kurkölnischen Gesandten gestoßen, vgl. das kurkölnische Protokoll zum 25.5.1624, HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 f. 99–99'; der Einwand wurde allerdings nur *ad partem* vorgebracht.

⁵⁵ Vgl. *Goetz*, Kriegskosten (Anm. 37), 116, Tab. 7, und *Stieve*, Contobuch (Anm. 37), 103.

⁵⁶ Vgl. *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 178–180. – Interessant ist auch das Verhalten des Hochstifts Regensburg, das wie die anderen bayerischen Kreisstände nicht in der Liga organisiert war, aber an den Beratungen 1623 teilnahm, die eben in der Reichsstadt Regensburg stattfanden. Daß dabei die Ligastandschaft Regensburgs in irgendeiner Form thematisiert wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen, vgl. BA 2,1 (Anm. 10), Nr. 10 passim. An den Beratungen in späteren Jahren, auch 1630 in Regensburg, nahm das Hochstift allerdings nicht teil, wohl aber an denen in Ingolstadt Ende 1631, vgl. den Abschied des Konvents vom 4.1.1632, HStA Geheimes Hausarchiv, Korrespondenz-Akt 633/2, Ausf. unfol.

⁵⁷ Es wäre zu überprüfen, ob dieses Kalkül auch für andere Stände des bayerischen Reichskreises anzunehmen ist.

⁵⁸ Vgl. *Peter Claus Hartmann*, Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur Verfassungsgeschichte, 52), Berlin 1997, 92.

und Fürstbischöfen in einem Gremium sitzen und dazu das gleiche Stimmrecht genießen sollten, war außerhalb der Vorstellungskraft eines zutiefst von ständischer Hierarchie und Prestige geprägten Denkens. Anders lassen sich die Vorbehalte und Zögerlichkeiten kaum erklären, die eben im konkreten Fall Vertretern des Grafenstandes entgegengebracht wurden. Daß dem westfälischen Grafen von Rietberg 1611 eine Stimme für sich im Rheinischen Direktorium zuerkannt wurde, stellte eine absolute Ausnahme dar; bezeichnend ist die Einschränkung, daß dies nur gelten solle, solange nicht andere rheinische Stände in den Bund einträten. Dies passierte zwar nicht, doch von einer aktiven Teilnahme Rietbergs war in der Folge nichts zu hören⁵⁹. Daß man im Oberländischen Direktorium ähnlich zurückhaltend reagierte, zeigt, daß dieses Verhalten nicht allein auf die Kurfürsten beschränkt war, sondern daß auch Bayern und die Gruppe der Hochstifte hinreichend ihren ständischen Selbstwert empfanden, um nivellierenden Tendenzen vorzubauen. So unterblieb beim Augsburger Ligatag 1621 eine gesonderte Ladung an die Fugger nicht zuletzt deshalb, weil man fürchtete, damit dem Hause Fugger implizit eine einzelne Stimme zuzubilligen⁶⁰. Konsequenz auf alle anderen schwäbischen Grafen und Herren angewandt, hätte dies die Struktur des Bundes auf den Kopf gestellt. Stattdessen wollte die Liga den Grafen und Herren *samentlichen (...) nur ain Votum* zuerkennen, eine Kuriatstimme also, womit diesen Ständen auch verfahrenstechnisch ein (minderer) Sonderstatus gegeben wurde. Ein derartiges Verhalten blieb nicht ohne Folgen für den Status der schwäbischen Grafen, Prälaten und Herren und ebenso für den der schwäbischen Reichsstädte. Das ständische Gefälle machte für diese Stände eine verfahrensgemäße Gleichstellung mit den anderen Ligaständen unmöglich; entsprechend verharrten sie auf einer auch organisatorischen Distanz zu den in der Ranghierarchie höheren Ständen und beschickten die Ligatage nur höchst unregelmäßig⁶¹. Auch die Grafen Fugger ließen sich mitunter auf den Ligakonventen vertreten⁶². So zeichnete die Grafen, Präla-

⁵⁹ Vgl. das Protokoll des Würzburger Ligatags, Sitzung vom 26.4.1611, BA AF 9 (Anm. 10), 382. Der Vorbehalt bezüglich anderer Stände sollte offenbar verhindern, daß hier ein Präzedenzfall eintrat.

⁶⁰ Vgl. Augsburger Ligatag, 5.3.1621, BA 1,2 (Anm. 10), 124.

⁶¹ Analoge Phänomene beobachtet auch *Gotthard*, „Als furnembsten Gliedern des Heiligen Reichs“ (Anm. 20), 56 f., für die *ringere(n) Stende* im Kurrheinischen Kreis.

⁶² So auf dem Augsburger Ligatag 1624, BA 2,1 (Anm. 10), 453 und 474 (13.5.1624), und auf dem Dinkelsbühler Konvent 1631, vgl. das Verzeichnis der Ligatagsgesandten bei *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 507. Auf dem Heidelberger Ligatag 1629 sprach der Augsburger Vertreter am 23.2.1629 auch für Fuggersche Belange, BA 2,4 (Anm. 10), 295 Z. 11–13. Auf dem Würzburger Ligatag im Dezember 1619 war ein Hans Ernst Fugger als kaiserlicher Vertreter zugegen,

ten und Herren insgesamt eine nur unzureichend wahrgenommene Mitgliedschaft im Bund aus. Wenn in deren Fall das Problem der Stimmverteilung höchstwahrscheinlich der springende Punkt für diese eingeschränkte Ligastandschaft war, muß dies in anderen Fällen keineswegs auch darauf zurückgeführt werden. Allerdings läßt sich für eine ganze Reihe von anderen Ständen beobachten, daß sie, aus welchen Gründen auch immer, in einem komplizierten Verhältnis zum Bund standen. In welchem Maße der jeweilige Stand in der Ligaorganisation verwurzelt war, schlug sich nicht zuletzt in spezifischen Verfahrensformen nieder. Gleichzeitig bedeutet dies mit Blick auf die für die Verfahrensautonomie relevante Frage des distinkten Teilnehmerkreises, daß es sich hier um verfahrenstechnisch uneindeutige Fälle der Ligastandschaft handelte.

Als prominentes Beispiel für diese Gruppe von der Liga zugewandten Ständen ist das Erzstift Salzburg zu nennen⁶³. Seit dem Eichstätter Tag 1619 war Salzburg auf den meisten Ligatagen vertreten⁶⁴. Die salzburgischen Vertreter verhandelten, votierten mit den anderen und spielten dabei überhaupt eine durchaus prominente Rolle auf den Ligatagen: Im Oberländischen Direktorium führten sie ihrem Rang gemäß vor dem Deutschmeister und den Hochstiften die erste Stimme⁶⁵. Sie übernahmen es auch, gegenüber dem kurbayerischen Direktorium, *nomine reliquorum* zu sprechen⁶⁶ und wurden auch von den Oberländischen in einen Ausschuß entsandt⁶⁷. Doch das Erzstift beharrte darauf, kein reguläres

vgl. *Stumpf*, Diplomatische Geschichte (Anm. 10), 149 (Beilage VII). – Über das Verhältnis der Fugger zur Liga läßt sich bei derzeitigem Forschungsstand wenig sagen. Möglicherweise können die Forschungen von Stephanie Haberer (Augsburg) über Ottheinrich Fugger, der kurbayerischer Hofmarschall und Offizier im Ligaheer war, auch in dieser Hinsicht weitere Aufschlüsse bieten.

⁶³ Zur politischen Konzeption des Erzstifts *Reinhard Rudolf Heinisch*, Die Neutralitätspolitik Erzbischof Paris Lodrons und ihre Vorläufer, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 110/111 (1970/71), 255–276, sowie allg. *ders.*, Paris Graf Lodron. Reichsfürst und Erzbischof von Salzburg, Wien 1991.

⁶⁴ Salzburg besuchte die frühen Bundeskonvente regelmäßig. Nicht ganz klar ist hingegen, ob Salzburg auch auf dem wichtigen Ligatag zu Mergentheim 1629/30 vertreten war. Im Gesandtenverzeichnis bei *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 319–393, ist kein Gesandter Salzburgs angegeben; BA 2,5 (Anm. 10), Nr. 72, 165, zufolge ist Salzburg als anwesend verzeichnet, taucht in den Beratungsprotokollen aber nicht auf. Ebenso war Salzburg nicht auf den Konventen zu Würzburg 1627 und zu Bingen 1628 vertreten, die allerdings kaum als reguläre Ligatage zu bezeichnen sind. Salzburg fehlte dann auch in Dinkelsbühl und Ingolstadt 1631, vgl. weiter unten.

⁶⁵ Vgl. den Vermerk im Protokoll des Deutschmeisters zum Regensburger Ligatag 1630: *Wir hochf. Teutschmeisterische fuimus primi, weiln die Salzburgische nicht mer vorhanden*, BA 2,5 (Anm. 10), 745 Anm. 1.

⁶⁶ Auf dem Heidelberger Ligatag am 2.3.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 301 Z. 30.

⁶⁷ Neben Würzburg, aber ohne Bayern, so am 15.2.1621 auf dem Augsburger Ligatag, BA 1,2 (Anm. 10), 110.

Mitglied der Liga zu sein⁶⁸. Der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Gebaren, das sich bei den Beratungen nicht von dem anderer Ligastände unterschied, und dem Anspruch der Salzburger Gesandten, daß sie anders nit als ein catholischer, und nit buntstand erscheinen⁶⁹, konnte im Falle Salzburgs kaum größer sein. Daß Salzburgs Status keineswegs dem eines regulären Bundesstands entsprach, war auch anderen Ständen und insbesondere Kurbayern bewußt⁷⁰. Dennoch oder besser gerade deswegen wurde der Druck auf das Erzstift, dem Bund als reguläres Mitglied beizutreten, über die ganzen Jahre nicht geringer, und die kurbayerischen Vertreter unterließen es auch nicht, Salzburg eine unbedachte aktenkundige Äußerung vom Kriegsbeginn vorzuhalten, der gemäß das Erzstift sich früher einmal als Bundesstand bezeichnet habe⁷¹. Doch die Salzburger Gesandten waren eindeutig instruiert und gingen auf diese Vorstellungen nicht ein. Die Sonderrolle Salzburgs im Gefüge der Liga blieb gewahrt⁷².

Der Grund für die faktische Kooperation mit den Ligaständen und der offiziellen Distanz zum Bund läßt sich in der spezifischen Lage zwischen den habsburgischen und wittelsbachischen Territorialkomplexen finden, die es dem Erzstift nahelegte, sich nicht für eine der beiden Dynastien zu entscheiden, sondern die Balance zwischen ihnen zu wahren. Salzburgs Verhalten verkomplizierte zweifelsohne die Beratungen im Oberländischen Direktorium und war doch notwendig, um die selbständige Politik des Erzstifts zwischen den beiden dynastischen Polen zu dokumentieren⁷³. Dabei läßt die jeweilige salzburgische Beschlußlage sogar die entsprechende Machtkonstellation zwischen den beiden Dynastien

⁶⁸ Vgl. die Feststellung der Salzburger Gesandten bei den Ligaberatungen zu Regensburg am 11.3.1623, BA 2,1 (Anm. 10), 60: *bekennen sich zum bund nit*.

⁶⁹ So bei der Eröffnung der Ligaverhandlungen in Regensburg, 4.9.1630, BA 2,5 (Anm. 10), 733.

⁷⁰ Vgl. die kurbayerische Instruktion vom 15.2.1627 für den Würzburger Ligatag, in der der Status des Erzstifts Salzburg mit der des Hochstifts Freising und anderen in dem Sinne auf eine Stufe gestellt wurde, daß diese Stände eben nicht zur Liga gehörten, im Unterschied zu den schwäbischen Prälaten, denen eine eingeschränkte Ligastandschaft attestiert wurde, BA 2,3 (Anm. 10), 452.

⁷¹ Vgl. das kurbayerische Memorial zum Augsburger Ligatag 1624, BA 2,1 (Anm. 10), 463 Anm. 2, und auch das kurbayerische Votum vom 9.5.1624, ebd. 471.

⁷² Vgl. dazu die bezeichnende Erklärung der salzburgischen Gesandten am 20.1.1623 auf dem Konvent zu Regensburg, daß Salzburg nur *suo modo* zur Liga gehöre, BA 2,1 (Anm. 10), 49. Schlagwort für die Salzburger Position war, daß das Erzstift alles freiwillig leiste und sich nirgends verbindlich an den Bund gehängt habe.

⁷³ Dazu *Heinisch*, Neutralitätspolitik (Anm. 63). Neben dieser Balancepolitik zwischen den großen Dynastien verweist *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 613, darauf, daß die Beziehungen zwischen Bayern und Salzburg seit der Absetzung Wolf Dietrich von Raitenaus ohnehin „erheblich gestört waren“.

erkennen, und es hat den Anschein, als ob Salzburg im Laufe der 1620er Jahre tendenziell auf größere Distanz zur Liga ging. So verhielten sich die Salzburger Vertreter in Heidelberg 1629 ausgesprochen passiv. Zu Beginn stellten sie sogleich fest, daß das Erzstift kein Ligamitglied sei und nur auf Kurbayerns Ansuchen den Konvent beschickt habe⁷⁴. In den folgenden Verhandlungen wiesen die Vertreter des Erzstifts immer wieder darauf hin, daß die proponierten Punkte Salzburg nicht berührten oder daß sie damit nichts zu tun hätten⁷⁵. Distanzierend wirkte auch die Feststellung, daß man früher nur *ex necessitate* etwas kontribuiert hätte⁷⁶. Es war nur konsequent, daß Salzburg den Abschied des Ligatags nicht mitunterzeichnete⁷⁷. Zu den Regensburger Verhandlungen 1630 forderten Kurbayern und Kurmainz das Erzstift gemeinsam zur Teilnahme am Konvent auf⁷⁸, ein ungewöhnlicher Vorgang, da üblicherweise die Einladung nur durch das entsprechende Direktorium (hier also durch Kurbayern) erfolgte. Offenkundig sollte in dem Fall die Dringlichkeit unterstrichen werden. Doch nachdem das Erzstift jahrelang Gelder für die ligistische Armee bereitgestellt hatte, ja mitunter auch kleinere Truppenkontingente⁷⁹, hieß es dann bei den Verhandlungen in Regensburg 1630, daß Salzburg nun für die kaiserliche Armee kontribuieren wolle⁸⁰. War mit der Erlegung der Bundesquote ein offenkundig positives Signal für den Bund weggefallen, folgte durch die nicht mehr erfolgte Beschickung der Ligatage in Dinkelsbühl und Ingolstadt ein weiteres Zeichen, das die gewachsene Distanz Salzburgs zur Liga sinnfällig werden ließ⁸¹. Es blieb also bei der politischen Ausrichtung, die der Salzburger Erzbischof Lodron selbst bereits zu Beginn des Kriegs Maximilian von Bayern gegenüber formuliert hatte, daß nämlich *weder unser Antecessor ... noch wir uns ... zu diser Union niemalln absolute, sonder ... nur mit gewisser mass bekenndt*⁸².

⁷⁴ Salzburger Erklärung am 9.2.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 274 Z. 19 f.

⁷⁵ Vgl. BA 2,4 (Anm. 10), 284 Z. 11–13; 293 Z. 5–6; 294 Z. 22, und 295 Z. 21.

⁷⁶ Salzburger Erklärung am 17.2.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 290 Z. 33–34.

⁷⁷ Vgl. zum 9.3.1629 BA 2,4 (Anm. 10), 304 Z. 11–13.

⁷⁸ Am 14.8.1630, BA 2,5 (Anm. 10), 732 Anm. 1.

⁷⁹ Vgl. als Beispiel dazu Erzbischof Lodron an Maximilian, Salzburg 31.3.1621, BA 1,2 (Anm. 10), 146 mit Anm. 2.

⁸⁰ Am 8.11.1630 hielten die Oberländischen fest, daß Salzburg – übrigens zusammen mit dem Hochstift Passau – von nun an die kaiserliche Armee finanziell unterstütze, BA 2,5 (Anm. 10), 744.

⁸¹ Vgl. zu den beiden Ligatagen 1631 *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 507–508, und *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 500.

⁸² Erzbischof Lodron an Maximilian, Salzburg 31.3.1621, BA 1,2 (Anm. 10), 147. Diese Klarstellung erfolgte in Reaktion auf den Augsburger Ligatag 1621, auf dem heftig über die Kontributionen Salzburgs gestritten wurde.

Der Zwist zwischen den beiden großen katholischen Dynastien im Reich, der die Geschicke der Katholischen Liga in den ersten Jahren ihres Bestehens so maßgeblich geprägt hatte, war zwar zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs eindeutig zugunsten der Wittelsbacher entschieden⁸³. Doch das Problem war damit nicht verschwunden und wirkte sich gleichsam an der Peripherie der Liga weiterhin aus. Es war auch nicht allein auf Salzburg beschränkt, sondern galt ebenso für die schwäbischen Prälaten, Grafen und Herren⁸⁴. Sie vor allem stellten in dieser Region die habsburgische Klientel dar, und es war für sie nicht unproblematisch, einem katholischen Bund beizutreten, der sich ohne das Haus Habsburg konstituiert hatte⁸⁵. Dennoch traten sie, wenn auch erst relativ spät, der neugegründeten Liga 1620 bei⁸⁶; bezeichnenderweise wollten die Schwäbischen erst eine kaiserliche Einwilligung für diesen Schritt abwarten⁸⁷. Doch blieb diese Mitgliedschaft eher formal, denn auf den Bundeskonventen waren die schwäbischen Stände nur sehr spärlich vertreten. Immer wieder tauchten einzelne Stände auf, doch führten sie keineswegs immer das Votum für alle anderen Prälaten, Grafen und Herren. Es gab wohl eigene Versammlungen unter ihnen⁸⁸, doch änderte dies nichts daran, daß die schwäbischen Stände – zu denen auch die katholischen Reichsstädte zu zählen sind⁸⁹ – nach wie vor im habsburgischen Bannkreis waren und auf Distanz zur Liga achteten⁹⁰.

⁸³ Vgl. dazu *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 154–155 und 250 ff.

⁸⁴ Zur wittelsbachisch-habsburgischen Konkurrenz im schwäbischen Raum *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 446.

⁸⁵ Bezeichnenderweise war ein großer Teil von ihnen dem 1613 neu eingerichteten Österreichischen Direktorium beigetreten, während andere im Oberländischen verblieben, vgl. zur Verteilung die Übersicht bei *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 232. – Daß diese Organisationsformen der Direktorien immer auch unter dynastischen Vorzeichen zu sehen sind, läßt die Äußerung im Umkreis des Beitritts der Schwäbischen zur Liga 1620 erkennen, nämlich als sie sich nach Auflösung des Österreichischen Direktoriums dem „bayerischen“ Direktorium (gemeint war das Oberländische) anschlossen, BA 1,1 (Anm. 10), 326 Anm. 1.

⁸⁶ *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 184 und Anm. 1.

⁸⁷ Vgl. dazu das Material in BA 1,1 (Anm. 10), 327 Anm. Eine Genehmigung des Kaisers und Erzherzog Leopolds ist auch erwähnt in ebd. 326 Anm. 1.

⁸⁸ Vgl. beispielsweise den Partikularkonvent im Februar 1622, zu dem auch der bayerische Geheime Rat Richel als Vertreter Maximilians entsandt wurde, dessen Instruktion in BA 1,2 (Anm. 10), Nr. 172, zum Konvent ebd. 468 Anm. 1, zum Konvent der schwäbischen Stände in Memmingen Anfang 1631 *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 173.

⁸⁹ Auf diese soll hier nicht eigens eingegangen werden; sie verhielten sich letztlich ähnlich wie die Grafen, Prälaten und Herren und verfolgten eine freundlich-distanzierte Ligapolitik. Dabei zahlten sie durchaus auch Beiträge – vgl. die pauschalen Angaben bei *Goetz*, Kriegskosten (Anm. 37), 114, Tab. 5 –, ließen aber auch hohe Rückstände auflaufen, vgl. als Beispiel den Fall Schwäbisch-Gmünd

Wie eng oder distanziert das Verhältnis zum Bund beschaffen war, drückte sich auch in der Zahlungsmoral aus. Die Bewilligungen von Kontributionen waren ein erster Ausweis für eine Hinwendung zur Liga, und die erfolgte Zahlung von Geldern für die Armee konnte als ein signifikantes Indiz für die Ligastandschaft gelten⁹¹. Daß die schwäbischen Stände immer wieder dazu aufgefordert wurden, die bewilligten Kontributionen auch tatsächlich zu erlegen, und dies mit *starke(n) comminationen* unterstrichen wurde⁹², lag nicht allein an der immerwährenden Finanznot der Bundeskasse. Kontributionsleistungen stellten eben auch ein implizites Bekenntnis zum Bund dar. Genau hier wurde es wiederum für Salzburg kritisch, dessen Gesandte sich zu versichern beeilten, daß das Erzstift nur *ex necessitate* Gelder angewiesen habe und eben die Zeichenhaftigkeit dieses Vorgangs negierten. Vor dem Hintergrund müssen auch die Forderungen anderer Stände an Salzburg zu größeren Leistungen für den Bund gedeutet werden, daß nämlich die „Mitvereinten“ ein deutlicheres Zeichen der Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft erwarteten und Salzburg mit geringeren Leistungen, auf die es beharrte, genau dies verweigerte⁹³. Eindeutig positiv sollte sich hingegen die Kontributionsleistung der Äbtissin von Essen auswirken. Bundesoberst Maximilian von Bayern wirkte zunächst irritiert, als ihn 1630 ein Beistandsgesuch aus Essen erreichte. Als ihm hinterbracht wurde, daß Essen für die Liga Gelder bereitstelle, wies er seinen Generalleutnant an, für die Defension des Stifts Sorge zu tragen: Wer zahlte, hatte eben auch Anspruch auf die Hilfe des Defensionsbundes⁹⁴.

1624 in BA 2,1 (Anm. 10), 572 Anm. Vertretungen auf den Ligatagen der 1620er sind praktisch nicht nachweisbar.

⁹⁰ Das Dilemma der schwäbischen Stände, von denen einige sich an die Liga orientierten, andere auf Distanz gingen, trat bei deren Memminger Konvent Anfang 1631 zutage, vgl. *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 173. Um so mehr sticht als Ausnahme das Beispiel der Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd heraus, die in Dinkelsbühl darum nachsuchte, als Ligamitglied akzeptiert zu werden, vgl. den Abschied des Dinkelsbühler Ligatags vom 20.5.1631, HStA DK 272 unfol. Der Verweis darauf, daß die Stadt von Anfang an dem Bund zugehörig war, stellt keinen Zirkelschluß dar, sondern erklärt sich durch das zunächst distanzierte Verhältnis zur Liga, das jetzt ein ordentliches werden sollte.

⁹¹ Für eine Übersicht über die finanziellen Leistungen einzelner Ligastände *Goetz*, Kriegskosten Bayerns (Anm. 37) und auch *Stieve*, Contobuch (Anm. 37).

⁹² Vgl. im Zusammenhang des Augsburger Ligatags 1624 BA 2,1 (Anm. 10), 464 Anm. 2.

⁹³ Am 9.5.1624 ließ Augsburg verlauten, daß eben auch Salzburg bei den Anstrengungen der Liga mitwirken muß – was den Protest Salzburgs gegen seine Zugehörigkeit zur Liga zur Folge hatte, BA 2,1 (Anm. 10), 471; vgl. auch die Szene am 17.5.1624, ebd. 483.

⁹⁴ Vgl. die Angaben in BA 2,5 (Anm. 10), 319 und 750 (Nr. 13) sowie zusammenfassend *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 174. Essen war dann auch auf

Kriterien für eine Ligastandschaft lassen sich aber nur schwer verallgemeinern, und dies muß ebenso für das Kriterium der Bundeskontribution gelten. Wenn sich 1630 in Regensburg die Liga und der Kaiser bei der Neuordnung des Kriegswesens darauf verständigten, welche (katholischen) Reichsstände den kaiserlichen Truppen und welche der Ligaarmee zu kontribuieren hätten, bedeutete dies für letztere keineswegs die oktroyierte Ligastandschaft. Zwar sprach der entsprechende Ligaabschied von ihnen, „als ob sie Bundesstände seien“, doch bedeutete diese Regelung vor allem eine Ressourcenverteilung unter den beiden verbündeten, aber um Unterhaltungsmittel konkurrierenden Armeen⁹⁵. Ebenso war der 1627 geäußerte Gedanke von Kurmainz, daß auch Hessen-Darmstadt, die Grafen von Nassau sowie die Städte Frankfurt a.M., Worms, Köln, Aachen und Speyer zu Leistungen angegangen werden sollten, für die Liga und ihre Armee Gelder bereitzustellen⁹⁶, sicherlich kaum mit einer Initiative gleichzusetzen, alle diese Reichsstände und Städte zu festen Ligamitgliedern zu machen. Hier spielte vor allem das Bedürfnis eine Rolle, für die Liga finanzielle Ressourcen von solch wohlhabenden Städten wie Aachen oder Frankfurt zu erschließen und dabei auch mindestens tendenziell kaisertreue Fürsten wie Hessen-Darmstadt näher an den Bund heranzuführen⁹⁷. Nicht viel anders wird man die Mobilisierungsinitiative in der Krise nach der Schlacht bei Breitenfeld zu werten haben, als die Liga den Kaiser aufforderte, *auch die anndere Catholische Fürsten vnd Stenndt, welche dem bundt nit zuegethan*, zur Teilnahme am Ingolstädter Ligatag aufzufordern – übrigens vergebens⁹⁸.

dem Ligatag zu Dinkelsbühl 1631 vertreten; bevollmächtigt für Essen war (wie auch schon für Kurköln und Osnabrück) Licentiat Dörhoff.

⁹⁵ Vgl. den Abschied des Regensburger Ligatags vom 10.11.1630, BA 2,5 (Anm. 10), 750 (Nr. 8). Ein Problem dieser Festlegung war es freilich, daß die Regelung getroffen wurde, ohne die Betroffenen selbst dazu konsultiert zu haben, worauf in den Ligaverhandlungen durchaus hingewiesen wurde, vgl. die Beratungen vom 9.11.1630, ebd. 746 (Richels proponierte Frage Nr. 5). Von ihnen war als denjenigen, *welche ... dem Bund zwar zuegethan, aber darbei nit andern gleich, sonder allein mit gewiser maß concurrirn vnd anligen wollen*, auch im Dinkelsbühler Abschied vom 20.5.1631 die Rede, HStA DK 272 unfol.

⁹⁶ So die kurmainzische Instruktion zum Würzburger Ligatag vom 19.2.1627, BA 2,3 (Anm. 10), 459 Z. 18–22. Einen ähnlichen Vorschlag hatten die kurtrierischen Gesandten bereits in Augsburg am 13.5.1624 gemacht, BA 2,1 (Anm. 10), 473: u. a. sollten Hessen-Darmstadt, der Markgraf von Baden und die Reichsstädte Aachen und Köln zur Leistung von Kontributionen aufgefordert werden.

⁹⁷ Dies kann insbesondere für Hessen-Darmstadt gelten, das auch schon in der Anfangsphase der Liga 1610 gerade von Kurmainz umworben wurde, siehe *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 93.

⁹⁸ Vgl. den Hinweis in der kurbayerischen Instruktion vom 25.12.1631 für den Ligatag zu Ingolstadt, HStA DK 255 f. 6 Ausf., sowie den Ligaabschied vom 4.1.1632, HStA Geheimes Hausarchiv, Korrespondenz-Akt 633/2 Ausf. unfol., wo

Doch abgesehen von diesen Gedankenspielen gab es ohnehin eine ganze Reihe von Ständen, die in nur lockerer Form dem Bund angehörten. Mitunter bewilligten sie Beiträge, fallweise zahlten sie diese auch, ab und zu entsandten sie Vertreter auf den Ligatag und unterzeichneten dann auch die Abschiede. Ein Beispiel dafür ist das Hochstift Konstanz, das sich im Sommer 1619 unzweifelhaft um die Aufnahme in die Liga bemühte⁹⁹. Doch wie unklar dessen Ligastandschaft war, zeigt die Überlegung aus dem Jahr 1624, als man erwog, neue Bundesstände zu gewinnen und dabei eben auch an Konstanz dachte¹⁰⁰. Ebenso ist das Hochstift Basel zu nennen, das 1621 und 1631 Gelder an die Liga zahlte und 1630 auf dem Regensburger Konvent vertreten war¹⁰¹. In den Jahren zwischen 1621 und 1630/31 war Basel aus dem Bund offiziell nicht ausgetreten, hatte aber die Ligastandschaft erkennbar ruhen lassen. Auch für die obenerwähnte Essener Äbtissin ist im Rahmen der Ligageschichte nur diese eine Episode am Ende der 1620er Jahre bekannt; zuvor hatte es die Abtei offenbar nicht für nötig befunden, mit der Liga in Kontakt zu treten¹⁰². Welcher Zickzackkurs in der Ligapolitik mitunter eingeschlagen wurde, läßt besonders anschaulich die Reichsabtei Kais(ers)heim erkennen¹⁰³. Sie war bei der Neugründung der Liga 1619 beteiligt, insofern sie zunächst auch Gelder für den Bund bereitgestellt hatte¹⁰⁴. Doch schon im September 1620 ließ die Liga anfragen, ob sich Kaisheim noch dem Bund zugehörig fühlte¹⁰⁵. Der Augsburger Ligatag 1621 bezeichnete die Reichsabtei dann explizit als nicht zum Bund gehörig, wollte sie gleichwohl zu Leistungen für den Bund aufgefordert wissen¹⁰⁶. Als bei

nochmals von der nötigen, aber vergeblich gewünschten *eijlfertige[n] zusammenkhunfft aller des Röm:Reichs Catholischer Ständt* die Rede war.

⁹⁹ Vgl. Konstanz an Augsburg, Niederau 20.7.1619, BA 1,1 (Anm. 10), 200–202. Strittig war allerdings die Beitragsquote, über die noch zu verhandeln war.

¹⁰⁰ Die anderen in Frage kommenden Stände waren bezeichnenderweise Salzburg sowie die schwäbischen Prälaten und Städte, vgl. das Votum Worms am 17.5.1624, BA 2,1 (Anm. 10), 482. Im Augsburger Abschied vom 29. Mai 1624 wurde dann festgelegt, welche Stände, welche *sich bishero tails gar nit, tails nur mit gewiser mas zum cath. defensionswesen bekennen und contribuiren*, um finanzielle Leistungen angegangen werden sollten, ebd. 499 f. und 500 Anm. 2 [recte: 1].

¹⁰¹ *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 233. Vgl. zu den Zahlungen Basels auch *Goetz*, Kriegskosten (Anm. 37), 112, Tab. 1.

¹⁰² Über die sehr spärlichen und zurückhaltenden Kontakte des Stifts Essen zur Liga in den 1610er Jahren vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 118 mit Anm. 92 und 183 mit Anm. 93.

¹⁰³ Zum Stift Kaisheim vgl. auch *Hartmann*, Bayerischer Reichskreis (Anm. 58), 144–146 und 472–476.

¹⁰⁴ Vgl. die bayerische Abrechnung vom 25.11.1619, in: *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 230 f., siehe auch die Abrechnung in BA 1,2 (Anm. 10), 74.

¹⁰⁵ Vgl. die Anfrage Eichstätts an Kaisheim, erwähnt im Schreiben Augsburgs und Eichstätts an Maximilian vom 13.9.1620, BA 1,1 (Anm. 10), 422. Dazu auch die darauf erfolgte Korrespondenz Maximilians mit Kaisheim ebd. 442 Anm. 1.

den Regensburger Ligaverhandlungen 1623 ein Vertreter Kaisheims auftauchte, der ab dem 4. März an den Verhandlungen teilnahm¹⁰⁷, schienen alle Zweifel über den Status der Reichsabtei beseitigt zu sein. Ein Jahr später hingegen nannte der Augsburger Abschied vom 29. Mai 1624 unter den Reichsständen, die *sich bishero tails gar nit, tails nur mit gewisser mas zum cath. defensionswesen bekennen und contribuiren*, nun aber zu Leistungen für den Bund aufgefordert werden sollten, eben auch Kaisheim¹⁰⁸. Dabei ist nicht immer so eindeutig und plausibel zu erklären, welche Beweggründe für die jeweilige Haltung ausschlaggebend waren. Solche Beispiele zeigen aber, wie schwierig es war, eine eindeutige Grenze zwischen Bundesständen und Außenstehenden zu ziehen; in zeitgenössischem Sprachgebrauch handelte es sich dabei um Stände, so dem löbl. kath. bunt nit immediate zugetan, sonder in etwas concuriern helfen¹⁰⁹. Es hat ganz den Anschein, als ob manche ihre Ligastandschaft bewußt in der Schwebe hielten, und in dieser Grauzone zu verweilen erschien einigen Ständen opportun. Um die jeweilige Haltung zu verdeutlichen, bedienten sie sich mit der Bewilligung von Kontributionen, der Erlegung derselben und der Beschickung von Ligatagen bestimmter in der Liga bekannter Verhaltensweisen, um einmal die Nähe und einmal die Distanz zum Bund zu betonen.

Die Liga, so wird man abschließend sagen können, franste an ihren Rändern aus. Für die Verfahrensautonomie bedeutete dies zunächst eine nicht unwesentliche Einschränkung. Wer zur Liga gehörte, war in einer ganzen Reihe von Fällen nicht wirklich geklärt. Allerdings muß man differenzierend sagen, daß dies in keinem Fall ein gravierendes oder gar existentielles Problem für den Bund darstellte. Ob beispielsweise die Reichsabtei Kaisheim auf einem Ligakonvent vertreten war oder nicht, ob sie für die Bundeskasse zahlte oder nicht, war für die Handlungsfähigkeit der Liga nur von geringer Bedeutung. Etwas anders mochte der Fall des Erzstiftes Salzburg liegen, und hier ist ablesbar, daß der Stellenwert einer Ligastandschaft untrennbar verknüpft war mit dem allgemeinen politischen Gewicht des Betroffenen. Die politischen Schwergewichte wie die geistlichen Kurfürsten stellten ihre Ligastandschaft nie in Frage, ebensowenig andere bedeutende Hochstifte wie Würzburg und Bamberg. In diesen entscheidenden Fällen war die Frage des Teilnehmer-

¹⁰⁶ Vgl. die Beratungen am 5.3.1621, BA 1,2 (Anm. 10), 124. Allerdings vertrat der Syndikus der schwäbischen Reichsprälaten auf dem Ligatag auch Kaisheim, vgl. ebd. 97 mit Anm. 1.

¹⁰⁷ Vgl. das Protokoll zum Regensburger Ligatag BA 2,1 (Anm. 10), 57–59.

¹⁰⁸ BA 2,1 (Anm. 10), 499 f. mit 500 Anm. 2 [recte: 1]. In der Folge ist von Kaisheim im übrigen nicht mehr die Rede.

¹⁰⁹ Dies eine Formulierung aus einer kurbayerischen Abrechnung, bei Goetz, Kriegskosten (Anm. 37), 114, mit konkretem Bezug auf schwäbische Stände.

kreises eindeutig positiv beantwortet, und dies trug eindeutig dazu bei, die Verfahrensautonomie zu erhöhen. Da umgekehrt diese mit Blick auf die mindermächtigen Stände eher geschwächt wurde, wird man für die Teilnehmerstruktur von folgendem Modell für die Liga ausgehen können: Der Bund bestand aus einem festgefügt Kern von Ständen, zu dem sich, gleichsam auf jeweils entfernteren Umlaufbahnen, anderen Stände gruppierten. Sie besaßen nicht die eindeutige Zugehörigkeit zum Bund, waren auch an anderen politischen Großen (allen voran Habsburg) orientiert oder suchten einen neutralen Status, konnten aber fall- und phasenweise in größere Nähe zur Kernliga heranrücken. Die zeitweise gesuchte Annäherung an den Bund wurde durch bestimmte Verhaltensformen sinnfällig gemacht, wie die Beschickung eines Ligakonvents und die Erlegung von Kontributionen für den Bund. Doch änderte dies nichts Prinzipielles an der Uneindeutigkeit ihres Status. Dieser schien oftmals bewußt gewählt zu sein und aus einer eben für Mindermächtige kennzeichnenden Notwendigkeit einer politisch flexibleren Haltung herzurühren. Damit wurde die Verfahrensautonomie zweifelsfrei eingeschränkt; daß aber die Schlagkraft des Bundes nachhaltig geschwächt oder gar seine Existenz dadurch je in Frage gestellt wurde, ist auszuschließen.

III.

Das politische Leben des Bundes fand vor allem auf den Ligatagen seine Plattform. Hier wurden Grundsatzfragen ligistischer Politik beraten und beschlossen. Damit bietet diese Institution einen Einblick in das innere Leben des Bundes. Es läßt sich ablesen, in welcher Weise die Ligastände miteinander umgingen, wie sie Entscheidungen fällten und überhaupt welche Kraftfelder auf den politischen Kurs des Bundes Einfluß zu nehmen versuchten. Allerdings bedeutet es eine Einschränkung, allein im Bundestag der Ligastände das ausschließliche Instrument der politischen Entscheidungsfindung zu sehen. Schon an der Stelle sei darauf hingewiesen, daß es neben dem Ligatag auch informelle Kontakte, Absprachen und Beschlüsse gab, die auf bi- oder multilateraler Ebene erfolgten, gleichwohl die Gesamtheit der Ligastände betrafen¹¹⁰. Mit Blick auf die Verfahrensautonomie kam den Beschlüssen, die in einem Ligatagsabschied verbindlich für alle Ligastände zum Ausdruck

¹¹⁰ Zwei Beispiele für Konsultationen außerhalb der Ligatage: die sog. Aschafener Konferenz Anfang Mai 1623, wo sich die Kurfürsten von Mainz und Köln, Tilly und kurbayerische Vertreter zusammenfanden, BA 2,1 (Anm. 10), Nr. 58 u. 158 Anm. 2. Im Sommer 1628 traf Ferdinand von Köln, der sich auf der Durchreise zur Fürstpropstei Berchtesgaden befand, in Mainz mit Tilly zusammen, BA 2,4 (Anm. 10), 124 Anm. 2. – Zu Sonderverhandlungen während oder im Vorfeld eines Ligatags siehe unten 406 ff.

gebracht wurden, zweifelsohne der höchste autoritative Rang zu. Dabei bleibt im Auge zu behalten, daß es parallele Strukturen gab, die in gewisser Konkurrenz zum Ligatag als dem eigentlichen beschlußfassenden Organ des Bundes standen – von parallelen Organisationen wie den Reichskreisen ganz zu schweigen¹¹¹.

Doch soll die Aufmerksamkeit hier dem Ligatag selbst gelten, der der einzige regulär zu nennende Ort war, an dem die Ligamitglieder zusammentraten. Nach welchen Regeln ein solcher Bundeskonvent abgehalten werden sollte, war allerdings nirgendwo festgelegt. Die Gründungsurkunde äußerte sich zur Zielsetzung des Bundes und legte die Defension als den eigentlichen Zweck dieser Vereinigung fest¹¹². Doch wie die Ligamitglieder miteinander umzugehen hatten, wurde hier nicht vereinbart¹¹³: Eine Geschäftsordnung kannte der Ligatag so wenig wie der Reichstag. Diese Parallele bietet auch eine Erklärung für die verfahrenstechnische Offenheit. Die Liga baute von Anfang an organisatorisch auf den Strukturen anderer ständischer Versammlungen auf, die sie adaptierte und weiterführte, aber nicht – jedenfalls nicht gemessen an den Kriterien der Verfahrensautonomie – vervollkommnete. Ein nur in groben Zügen skizzierter Ablauf eines Ligakonvents und die dort zur Anwendung kommenden Mechanismen lassen unschwer die Verfahrensmuster erkennen, die im wesentlichen den Gepflogenheiten der Reichs- und der Kreistage entlehnt waren¹¹⁴. So ähnelte die gesamte Verhandlungsführung in den beiden Direktorien der in den Kurien des Reichstags. Hier wie dort verhandelte man getrennt, stimmte gemäß der Session über die einzelnen Punkte ab, die der Bundesdirektor proponierte, und faßte ein Gesamtvotum, nach Möglichkeit einstimmig, meist aber nach dem Mehrheitsvotum zusammen. Dieses wurde dann in einem Relations- und Korrelationsverfahren mit dem Votum des anderen Direktoriums verglichen und neu verhandelt, bis ein für beide

¹¹¹ Hier sei als Beispiel nur auf den Bayerischen Reichskreis verwiesen, der 1618/19 und auch 1631 parallel zu den Rüstungsanstrengungen der Liga eigene Defensionsbemühungen unternahm, *Hartmann*, Bayerischer Reichskreis (Anm. 58), 375 ff. und 388 ff. – Zu den gesonderten und informellen Beratungsformen siehe unten 408 ff.

¹¹² Vgl. die Gründungsurkunde der Liga von 1609 bei *Ziegler*, Altbayern von 1550–1651 (Anm. 14), 737.

¹¹³ Eine Lücke, die auch auf dem Würzburger Ligatag 1619 nicht geschlossen wurde, wo lediglich die beiden Teilbündnisse zusammenkamen und sich wechselseitiger Hilfe versicherten, vgl. den Abschied bei *Stumpf*, Diplomatische Geschichte (Anm. 10), 123–152 (Beilage VII). – Eine einzige Ausnahme war eine Regelung, die *paria vota* vermeiden und Majoritätsentscheidungen sichern sollte, dazu unten 396 Anm. 207.

¹¹⁴ Eine knappe Skizze bei *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 614–616, ausführlicher *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 199 ff.

Direktorien tragfähiges Ergebnis zustande kam, das in den Ligaabschied Eingang fand.

Mit dem Hinweis auf die Verfahrensvorbilder läßt sich leicht erklären, daß sich in einer nur wenige Jahre existierenden Organisation wie der Liga umgehend ein „Herkommen“ ausbilden konnte, das für das *Procedere* insgesamt prägend war. Indem eine junge Organisation wie die Liga die herkömmlichen Verfahrensweisen älterer Organisationen wie des Reichs- oder des Kreistags kopierte, konnte sie für die eigenen Verfahrensformen augenscheinlich auch die organisatorische Festigkeit gewinnen, die den eingeübten Verfahrensmodi eigen waren. Diesem Muster zufolge läßt sich der Liga eine Verfahrensautonomie zusprechen, die der von Reichs- und Kreistagen vergleichbar ist. Vergleichbar sind allerdings auch die Probleme und die Phänomene, die die Verfahrensautonomie des Ligakonvents relativierten. Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß ein wesentliches Moment für eine eingeschränkte Verfahrensautonomie in der Uneindeutigkeit von Regeln oder eben im Fehlen solcher Regeln bestand, die Zweifel in Verfahrensfragen hätten ausräumen können.

Mit zu den primären Verfahrensfragen gehörte die Wahl des Ortes, an dem ein Ligakonvent stattfinden sollte. Die Entscheidung darüber lag nicht in Händen aller Ligastände, sondern wurde von den beiden Bundesdirektoren Kurbayern und Kurmainz getroffen. Diese verständigten sich überhaupt erst einmal über die Notwendigkeit eines neuerlichen Ligatags¹¹⁵ und legten dann den Ort, den Termin und die *puncta consultationis*, also die Verhandlungsmaterie, fest¹¹⁶. Es gab keinen bestimmten Ort, an dem exklusiv Ligatage abgehalten wurden. Auch wenn nie eine verbindliche Regelung erfolgt ist, gab es doch einen bestimmten Kreis von Städten, die für einen Konvent der Ligastände in Frage kamen. Darunter waren sowohl Reichsstädte als auch solche, die in ligistischen Territorien lagen¹¹⁷. Dabei lassen sich gerade mit Blick auf die Ortswahl

¹¹⁵ Es gab für den Ligatag keine Periodizität; er wurde nur im Bedarfsfall ausgeschrieben, vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 210, und *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 615.

¹¹⁶ Angaben zu den Verhandlungspunkten oder auch gleich die ganze Proposition kamen bereits in das Ausschreiben zum Ligatag, vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 201–202. Vgl. zur Ortswahl ebd. 202–205 und auch die Notizen des kurbyerischen Geheimen Rats Richel, der mit Kurmainz über diese Dinge konferiert hatte, ca. vom 19.11.1628, BA 2,4 (Anm. 10), 189–191. – Die betroffene Stadt wurde offenbar nicht eigens gefragt, sondern schlicht in Kenntnis gesetzt, so wie es Maximilian gegenüber der Reichsstadt Dinkelsbühl über den dort für den 4.5.1631 angesetzten Ligatag am 10.4.1631 tat, HStA DK 272 unfol.

¹¹⁷ Vgl. die Übersicht bei *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 230–231. Als Reichsstadt kamen neben Regensburg auch Augsburg und Dinkelsbühl in Frage. Letztere Reichsstadt beheimatete zwar erst im Mai 1631 einen Ligakonvent, war aber auch schon 1622 dafür in Erwägung gezogen worden, vgl. BA 2,1 (Anm. 10), 48 Anm. 2.

Anknüpfungspunkte an andere Organisationsformen erkennen¹¹⁸: Wie sehr sich die Liga im organisatorischen Fahrwasser anderer ständischer Konvente befand, zeigte sich beim Fürstentag 1623 sowie beim Kurfürstentag 1630: Beide Veranstaltungen tagten in Regensburg, und in beiden Fällen fand dort entweder im direkten Anschluß oder sogar parallel dazu ein Ligakonvent statt. Hier spielten auch Praktikabilitätsabwägungen mit hinein, doch ist es eben bezeichnend, daß die Liga um keine räumliche Distanzierung von dem anderen Konvent bemüht war. Die Ortswahl wurde immer auch von solchen rationalen Gründen mitbeeinflusst. Daß Ende 1631 der Ligatag in Ingolstadt abgehalten wurde, erklärt sich einfach aus der Sicherheitslage, derzufolge es ratsam schien, in der wichtigsten Landesfestung Bayerns zu tagen. Ansonsten war auch die Frage der Anreisewege von Belang¹¹⁹. Welche Überlegungen für die Ortswahl insgesamt eine Rolle spielen konnten, zeigten die Beratungen zwischen den beiden Ligadirektoren Kurbayern und Kurmainz im November 1628. So wurde auch Würzburg als möglicher Tagungsort erwogen, doch sprachen einige Gründe dagegen: 1. *Hexerei*, 2. *Bisch[of] unwillig*, 3. *unkosten gros*¹²⁰. Der Ligatag fand dann in Heidelberg statt, eine Ortswahl, die nun weniger durch organisatorische Gründe zu erklären ist als vielmehr durch eine besondere politische Zeichenhaftigkeit. Denn daß der Bundeskonvent dann Anfang 1629 in Heidelberg zusammentrat, der Hauptstadt des „proskribierten Pfalzgrafen“, wie Friedrich V. von der Pfalz katholisch-kaiserlicher Sprachregelung gemäß genannt wurde, war eine

1613 waren Augsburg und Dinkelsbühl übrigens auch der Liga beigetreten, vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 232.

¹¹⁸ Als Beispiel sei Bingen genannt, wo 1614 ein Partikularkonvent der Rheinischen Ligastände stattfand und 1628 eine Ligaversammlung, vgl. die Übersicht bei *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 231, aber auch oben 358 mit Anm. 22. Bingen war aber eben auch Versammlungsort für die geistlichen Kurfürsten – vgl. *Gotthard*, „Als furnembsten Gliedern des Heiligen Reichs“ (Anm. 20), 42 f. u. 55 – und Schauplatz der Konvente des Kurrheinischen Kreises – vgl. *Dotzauer*, Reichskreise (Anm. 24), 260 –, wobei die eindeutige Trennung zwischen rheinischen Kurfürstentagen und Kreistagen ausgesprochen schwierig ist, vgl. *Gotthard*, „Als furnembsten Gliedern des Heiligen Reichs“ (Anm. 20), 55 ff.

¹¹⁹ Vgl. beispielsweise die Konferenz der kurfürstlichen Gesandten auf dem Ligatag zu Mergentheim, als man über die Ortswahl des anstehenden Kurfürstentags beriet, 18.12.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 189. Die Sicherheitsfrage war auch mitentscheidend, daß Kurmainz sich am 29.12.1618 gegen Frankfurt a.M. aussprach und statt dessen Würzburg präferierte, BA 1,1 (Anm. 10), 115 Anm. 2, im Gespräch war auch Dinkelsbühl (ebd.). Im Vorfeld des Augsburger Ligatags 1621 beklagte Kurmainz gegenüber Maximilian am 13.12.1620 die für die Rheinischen ungünstige, weil entfernte Ortswahl und schlug vielmehr Frankfurt a.M. oder Würzburg vor, BA 1,2 (Anm. 10), 93.

¹²⁰ So die Aufzeichnungen des kurbayerischen Geheimen Rats Richel, der zu Konsultationen nach Mainz gereist war, ca. vom 19.11.1628, BA 2,4 (Anm. 10), 190 Anm. 1.

Demonstration der Stärke, die sich sehr gut in die ausgesprochen optimistische Einschätzung der politischen und militärischen Phase kurz vor dem Abschluß des Lübecker Friedens und dem Erlaß des Restitutionsedikts einfügte¹²¹. Daß aber Ende 1629 der Bundestag in Mergentheim stattfand, muß als ein eindeutiges Zeichen für die inneren Spannungen gewertet werden. Denn Mergentheim war die Residenz des Deutschmeisters, der sich zum Ende der 1620er Jahre mehr und mehr als Kristallisationspunkt der Kleinen im Bund etabliert hatte¹²².

Der Ort für die Beratungen selbst war, wie überhaupt bei Reichs-, Kreis- oder auch Landtagen üblich, meist das Rathaus der Stadt. Zumindest die Plenarsitzung zu Beginn des Ligatags fand dort statt¹²³. Lediglich für den Ligatag in Ingolstadt Ende 1631 wissen wir, daß die Gesandten nicht in einem städtischen Gebäude, sondern direkt in der Festung tagten¹²⁴. Wo dann genau die beiden Direktorien nach der Vollversammlung aller Stände berieten und wo sich Ausschüsse trafen, ist in den Akten zu den Ligatagen nicht explizit erwähnt. Doch insofern von einem Ortswechsel nie eigens die Rede ist, kann man davon ausgehen, daß auch diese Beratungen im Rathaus oder in unmittelbarer Nähe stattfanden. Hinweise auf andere Örtlichkeiten gibt es lediglich für Sonderberatungen und vorbereitende Treffen, an denen nur Gesandte einzelner Ligastände teilnahmen. So trafen sich noch vor dem Augsburger Ligatag 1624 die Gesandten Augsburgs, Kemptens, Ellwangens und Fuggerische Vertreter in der *Thumbscholasteria*, um dort *ettwas praeparatoria zum gemainen Conuent zumachen*. Noch während dieses Ligakonvents trafen sich die Eichstätter, Augsburger, Kemptener und Ellwanger Gesandten ein weiteres Mal in der Dompropstei, um über die Abrechnung eine eigene „consultation“ zu halten¹²⁵. Und als während des Regensburger Fürstentags 1623 daran beteiligte Ligastände zu eigenen Beratungen zusammenkamen, fanden diese zumindest teilweise im Quartier der Mainzer statt¹²⁶.

¹²¹ So schon *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 203.

¹²² Vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 204, die aber die politische Bedeutung des Deutschmeisters nicht in den notwendigen Kontext der habsburgisch-wittelsbachischen Konkurrenz stellt.

¹²³ Vgl. etwa für den Ligatag zu Augsburg 1624 BA 2,1 (Anm. 10), 453, Heidelberg 1629, BA 2,4 (Anm. 10), 273 Z. 31 f. und Mergentheim 1629/30 BA 2,5 (Anm. 10), 179.

¹²⁴ Vgl. die Relation Questenbergs, der als kaiserlicher Gesandter den Ligatag besuchte, an Ferdinand II., Ingolstadt 1.1.1632, HHStA Reichshofkanzlei Reichstagsakten 100b unfol. Ausf., zum 29.12.1631.

¹²⁵ Vgl. die Ellwanger Gesandten Blarer und Gaßner an den Propst von Ellwangen, Augsburg 1.5.1624, StA Ludwigsburg, B 395 Bü 15 unfol. Ausf.

¹²⁶ Vgl. zum 1.2.1623 BA 2,1 (Anm. 10), 50 (mit Rekurs auf Khevenhüller); auch eine den Ligatag planende Beratung am 30.11.1622 fand bereits dort statt, vgl.

Unmittelbar verknüpft mit der Frage des Ortes war die nach dem Termin eines Ligatags. Diesen festzulegen, oblag ebenfalls den beiden Direktoren Kurbayern und Kurmainz. Da es keine feste Periodizität gab, spielten für die Festsetzung des Termins formale Gründe keine Rolle. Allein entscheidend waren praktische Erwägungen, insofern man einfach einen Vorlauf für die Ausschreibung und die Planung, inklusive möglicher vorbereitender Treffen und Absprachen, einkalkulieren mußte. Hier spielten auch äußere Umstände wie die jahreszeitliche Witterung eine Rolle; daß Gesandte mitunter erst verspätet eintrafen und sich der Beginn des Konvents verzögerte, hing damit zusammen¹²⁷. Daß aber nicht nur die Unbilden der kalten Jahreszeit verhinderten, daß der angesetzte Termin zur Eröffnung eines Konvents kaum je zu halten war, zeigte der im Spätsommer 1630 angesetzte Regensburger Ligatag: Auf den 1. September terminiert, konnten die Beratungen erst am 4. September aufgenommen werden¹²⁸. Wenn sich die beiden Direktoren über einen Ligatag beraten hatten, vergingen ungefähr sechs bis acht Wochen bis zur tatsächlichen Eröffnung¹²⁹. Selbst in Krisenzeiten war es kaum möglich, die Ligastände schneller zusammenzubringen. So erwogen Kurbayern und Kurmainz bereits im Februar 1631 die neuerliche Ausschreibung eines Ligatags, doch erst am 4. Mai trat dieser in Dinkelsbühl zusammen¹³⁰. Wie auch bei anderen ständischen Versammlungen üblich, wurde lediglich der Beginn eines Ligatags festgelegt. Auch wenn sich alle Stände des Zeitfaktors und der damit verbundenen Kosten im klaren waren, gab es keinen fixen Zeitraum, innerhalb dessen ein Rezeß vorliegen mußte. Ligatage waren in ihrer zeitlichen Dimension offene Veranstaltungen.

ebd. 48 Anm. 2. – Als „Fürstentag“ wird die Regensburger Versammlung in BA 2,1 (Anm. 10) bezeichnet, ebenso auch *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 567; vom „Regensburger Tag“ spricht *Ritter*, Deutsche Geschichte (Anm. 17), 184, zur Klassifikation dieses Konvents jetzt *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 21), 325 f.

¹²⁷ So machte der für das Hochstift Osnabrück entsandte kurkölnische Licentiat Dörhoff das *unversehentlich ahnlaufen der wäßer und eingefhallene eißharten* für seine Verspätung verantwortlich: Er kam erst am 6.2.1629 in Heidelberg zum Ligatag an, der zum 5.2. ausgeschrieben war, vgl. Dörhoff an Wartenberg, Heidelberg ca. 8./10.2.1629, *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 286. Doch anderen Gesandten erging es nicht besser, etwa den kurbayerischen, die erst am 7.2. eintrafen. Eröffnet wurde der Konvent dann am 8.2.1629.

¹²⁸ BA 2,5 (Anm. 10), 732 mit Anm. 1 und 733. Immerhin war hier der zeitliche Vorlauf extrem kurz: Die Ausschreibung zum Ligatag erfolgte am 14.8. bzw. am 16.8.1630, was nur durch den Kurfürstentag möglich war, der bereits eine Reihe von Ligaständen versammelt hatte.

¹²⁹ Vgl. die Planungen zum Heidelberger Ligatag, über den man sich in der zweiten Novemberhälfte 1628 verständigte. Er sollte am 9.1.1629 beginnen (BA 2,4 [Anm. 10], 190 mit Anm. 2), fing dann aber erst am 8.2.1629 an, ebd. 248.

¹³⁰ *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 362 mit Anm. 345.

Für die verfahrenstechnische Geschlossenheit und Abgeschlossenheit war das Kriterium der Geheimhaltung auf dem Ligatag von einiger Bedeutung¹³¹. Ligatage waren keine öffentlichen Veranstaltungen, sondern exklusive Treffen eines (mehr oder weniger) fest umgrenzten Teilnehmerkreises. Daß etwa zum Ligatag in Augsburg 1624 ein Verzeichnis der Ligagesandten im Druck erschien¹³², stellte bereits einen Grad von Publizität dar, der mitnichten im Sinne des Bundes sein konnte. Erst recht gehörte es zu den Präliminarien eines jeden Ligatags, sich über Maßnahmen zu verständigen, wie man den Beratungsgang, aber vor allem auch die Verhandlungsergebnisse geheim halten, d.h. nur im Kreise der Ligastände selbst bekannt werden lassen konnte¹³³. Grundlegend dafür war die Exklusivität des Personenkreises, der zu den Beratungen eines Ligatags überhaupt Zugang erhielt¹³⁴. Entsprechend war es nötig, daß sich die Gesandten eines jeden Bundesstandes durch hinreichende Credentialschreiben ausweisen konnten. Die „Gewalt“ der Gesandten zu überprüfen, stellte somit den ersten Programmpunkt der ersten Sitzung dar¹³⁵. Nur selten gab es Irritationen über einzelne Gesandte¹³⁶. Vielmehr bildete sich im Laufe der Jahre eine personelle Kontinuität heraus: Es waren immer wieder dieselben Räte, die die Ligastände zu den Konventen entsandten¹³⁷. An dem Punkt ging man dazu

¹³¹ *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 205–206.

¹³² Vgl. BA 2,1 (Anm. 10), 453 Anm. 1.

¹³³ Vgl. beispielhaft die diesbezüglichen Überlegungen in der kurbayerischen Instruktion vom 29.1.1629 für den Heidelberger Ligatag, die außergewöhnlich weitgehend waren, BA 2,4 (Anm. 10), 250 Z. 11 ff. Als spezielle Geheimhaltungsmaßnahme bei der Abfassung des Ligatagsrezesses mahnte die bayerische Instruktion für den Augsburger Tag 1621, daß der Abschied nicht von den Schreibern, sondern von den Gesandten zu „ingrossieren“, also ins reine zu schreiben sei, BA 1,2 (Anm. 10), 99.

¹³⁴ Die „geheimhaltung“ war sogar ein Argument für den Vorschlag einer persönlichen Zusammenkunft der wichtigsten Ligafürsten selbst, vgl. Maximilian an Kurmainz am 16.10.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 81.

¹³⁵ Vgl. Protokoll zum Augsburger Ligatag 1621 am 12. Februar, BA 1,2 (Anm. 10), 109, und auch die kurbayerische Instruktion zum Ligatag zu Heidelberg, 29.1.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 249–264, hier 250 Z. 8.

¹³⁶ So wies Maximilian am 10.4.1624 Bamberg darauf hin, nur solche Gesandte zum bevorstehenden Konvent in Augsburg zu schicken, *welche der cath. religion beigeton* seien; BA 2,1 (Anm. 10), 454 Anm. 1. Offenbar rechnete Maximilian auch mit nichtkatholischen Gesandten, was konfessionell aufgeladene Ängste schürte. Zu diesem konfessionellen Denken im Krieg, wenn auch hier auf die Militärs bezogen, vgl. *Michael Kaiser*, *Cuius exercitus, eius religio?* Konfession und Heerwesen im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 91 (2000) 316–353.

¹³⁷ Ein besonders markantes Beispiel für innerligistische personelle Verflechtungen ist Bartholomäus Richel, der zunächst in eichstädtischen Diensten stand, das Hochstift schon 1613 auf dem Regensburger Defensionstag und als Kanzler

über, das ansonsten streng eingehaltene Verfahren aufzuweichen. Man konnte einander von früheren Ligatagen und hielt es für unnötig, sich erst auszuweisen¹³⁸; das Kriterium war hier die Zeitersparnis, also ein Bemühen um Effizienz, das korrigierend in den Verfahrensgang eingriff. Allerdings wurde die Notwendigkeit, sich als Gesandter zu legitimieren, von der Auflage getrennt, sich zur Geheimhaltung zu verpflichten: In Heidelberg 1629 wurde beschlossen, daß alle, welche auch vor diesem dem Bundstagen beigewohnt, neben andern new anwesenden bey dem Directorio mit handtglibt an aydtstatt sollen angeloben, daß silentium zu halten, dessen waß Jhnen anuertrawet¹³⁹.

Obwohl man sich aufgrund der Vereidigung der Gesandten eigentlich hätte sicher sein können, trachtete man danach, das Protokollieren der Verhandlungen zu unterbinden¹⁴⁰. Zu Beginn eines jeden Bundestages wurde verfügt, daß lediglich die beiden Direktoren der Liga, also die kurbayerischen und kurmainzischen Gesandten, ein Protokoll führen durften¹⁴¹. Mochte die Überlegung zutreffend sein, daß um so weniger nach außen dringen konnte, je weniger schriftlich fixiert wurde, verhinderten diese Maßnahmen doch vor allem, daß die Ligastände in weiterem Umfang sich ihrer Ligastandschaft auch aktenmäßig versichern konnten. Letztlich wurde hiermit eine korporative Bewußtseinsbildung unterbunden, für die auch eine eigene Registratur in Ligasachen von Bedeutung war. Dies und der Umstand, daß die Gesandten zum Ligatag eine materielle Grundlage benötigten, um ihren Prinzipalen Rechenschaft über die eigene Tätigkeit geben zu können, werden dazu beigetragen haben, daß das Protokollverbot auch nur sehr lückenhaft befolgt wurde. Allein der Umstand, daß etwa für den Ligatag in Heidelberg 1629 Protokolle Kurbayerns, des Deutschmeisters, Bambergs und Ellwangens und für den

noch auf dem Würzburger Ligatag im Feb./März 1621 vertrat, am 4.5.1621 dann in bayerische Diensten wechselte und mehrfach die entscheidende Persönlichkeit der Gesandtschaften Maximilians auf den Konventen war, vgl. BA AF 11 (Anm. 10), 881; BA 1,2 (Anm. 10), 1 Anm. 1 und 97 und BA 2,4 (Anm. 10), 273 Anm. 2. Zu Richel auch *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 166–168, u. ö.

¹³⁸ Daß *die gewalt nit abzulesen* sei, schlugen die kurbayerischen Vertreter den kurmainzischen bei der Vorbesprechung zum Heidelberger Ligatag am 8.2.1629 vor, BA 2,4 (Anm. 10), 273 Z. 26.

¹³⁹ So gemäß der *Raptura sive Memoriale loco Relationis* ellwangischer Provenienz, StA Ludwigsburg, B 395, Bü. 18 f. 362–420, hier f. 364'–365 für den 8.2.1629; vgl. auch zur Handhabung dieser Präliminarien auf dem Mergentheimer Ligatag BA 2,5 (Anm. 10), 179 Anm. 1.

¹⁴⁰ Allgemein dazu *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 205–206.

¹⁴¹ Hinweise auf die Pflicht zur Geheimhaltung und die Protokollierbefugnis: Augsburg 1621, BA 1,2 (Anm. 10), 99 u. 109; Augsburg 1624, BA 2,1 (Anm. 10), 453 f.; Bingen 1628, BA 2,4 (Anm. 10), 98 Z. 7 f.; Heidelberger 1629, BA 2,4 (Anm. 10), 273 Z. 27 u. 274 Z. 1 f.; Mergentheim 1629, BA 2,5 (Anm. 10), 179 mit Anm. 1.

Konvent zu Mergentheim 1629/30 Protokolle von kurmainzischer, kur-bayerischer, bambergischer und ellwangischer Seite sowie des Deutschmeisters überliefert sind¹⁴², zeigt, daß die Geheimhaltung keineswegs ein Ziel war, das von allen Ligaständen gleich hoch eingeschätzt wurde. Vielmehr läßt sich eine gewisse Sorglosigkeit beobachten, wie etwa in den kritischen Wochen des Dinkelsbühler Ligatags im Mai 1631. Ein Kurkölnener Sekretär hatte keine Scheu, an Franz Wilhelm von Wartenberg, Ligastand als Fürstbischof von Osnabrück, einen ausführlichen Bericht über den Stand der Verhandlungen in Dinkelsbühl zu senden und dabei über Neuwerbungen und bewilligte Kontributionen zu sprechen¹⁴³. Angesichts der gerade in dieser Phase gefährdeten Postverbindungen – worauf auch Maximilian zu Beginn des Ligatags hingewiesen haben wollte¹⁴⁴ – war dieses Verhalten durchaus fahrlässig, entsprach aber der Erwartung Wartenbergs, der von seinem Gesandten ausführliche Protokollberichte forderte¹⁴⁵. Maximilians Hinweis auf das Beispiel der protestantischen Reichsstände beim Leipziger Konvent, über den man kaum etwas erfahren habe¹⁴⁶, hatte sich insofern als vergeblich erwiesen.

¹⁴² Zu Heidelberg BA 2,4 (Anm. 10), 249 Z. 12 ff.; zu Mergentheim BA 2,5 (Anm. 10), 165. Man muß hierbei noch die teilweise ungünstige Überlieferungslage insbesondere für die rheinischen Bundesstände bedenken. Daß diese keine Protokollaufzeichnungen von den Heidelberger Beratungen oder derjenigen auf dem Regensburger Ligatag 1630 angefertigt haben (vgl. BA 2,5 [Anm. 10], 732), erscheint unwahrscheinlich. So kündigte der für Osnabrück deputierte Licentiat Dörhoff am 24.2.1629 gegenüber Wartenberg an, daß dieser *nit allein ein besondere abscheidt, sondern auch prothocollum kunfftiglich zue gewharten (habe); Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 293.

¹⁴³ Sekretär Schonheim an Wartenberg, Dinkelsbühl 14.5.1631, *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 498–499. – Einige Passagen des Briefes waren chiffriert, doch wird man diesen Sicherheitsstandard nicht überschätzen dürfen.

¹⁴⁴ Selbst für die Korrespondenz zwischen Dinkelsbühl und seiner Residenz wies Maximilian in der Instruktion für die kurbayerischen Gesandten nach Dinkelsbühl darauf hin, daß die Post nur von zuverlässigen, katholischen Boten zu befördern sei, München 1.5.1631, HStA DK 273 unfol. Ausf. Zu den gefährdeten Postverbindungen während des Frühjahrs und Sommers 1631 gerade in den Norden des Reiches *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 345 f. u. 431 f. – Für den Ingolstädter Konvent wies Maximilian ebenfalls auf die Gefahr hin, daß Korrespondenzen der Gesandten interzipiert werden könnten, vgl. die Instruktion für die kurbayerischen Gesandten vom 25.12.1631, HStA DK 255 f. 1–18' Ausf., Nr. 5 u. a. zur Geheimhaltung.

¹⁴⁵ Vgl. Wartenberg an Sekretär Schonheim, Iburg 30.4.1631, und ders. an Licentiat Dörhoff, Osnabrück 11.6.1631, *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 490 u. 512. Dörhoff, auch schon Deputierter Wartenbergs in Heidelberg, war damals noch zurückhaltender gewesen und wartete auf einen *speciall-befelch*, um den Abschied überschicken zu dürfen, ebd. 305 (31.3.1629).

¹⁴⁶ Maximilians Instruktion für die Gesandten nach Dinkelsbühl, München 1.5.1631, HStA DK 273 unfol. Ausf., eine wohl über Gebühr negative Bewertung,

Nicht nur vertrauliche Informationen über die militärische Stärke des Bundes und seine politischen Ziele – über die etwas zu erfahren die Aufgabe auswärtiger *exploratores* am Verhandlungsort war¹⁴⁷ – wurden ungeachtet des Kriegszustands teilweise erstaunlich unbedarft behandelt¹⁴⁸. Auch dann wurde die Geheimhaltung nicht immer so hoch gehalten, wenn es galt, eine äußere Einflußnahme auf die Liga zu verhindern. In diesem Fall war auch die Verfahrensautonomie des Bundes tangiert. So war der Umstand, daß man in Wien bereits Anfang Januar 1629 die Proposition für den Ligatag zu Heidelberg besaß¹⁴⁹, der erst einen Monat später eröffnet werden sollte, sicher nicht mit einem Verrat von sensiblen Militaria an Kriegsgegner zu vergleichen. Dennoch eröffneten diese zugepielten Informationen der kaiserlichen Politik viel bessere Möglichkeiten, auf die Politik der Liga oder schon konkret auf den Verhandlungsgang des Ligakonvents Einfluß zu nehmen und damit genau das zu tun, was den kaiserlichen Interessen entsprach. Die ligistische Geheimhaltung hatte schon vor dem Heidelberger Konvent nicht funktioniert¹⁵⁰ und sollte auch in Heidelberg nicht besser werden¹⁵¹. Daß in Mergentheim der Vorschlag aufkam, über das heikle Thema einer Ligagesandtschaft nach Frankreich *umb merer gehaimhaltung willen* erst zum Ende der Beratungen zu verhandeln, ist ein Indiz dafür, wie wenig man sich auf die Ligavertreter verlassen zu können glaubte¹⁵². Dies war in jedem

da die kaiserlich-ligistische Seite doch einiges aus Leipzig erfahren konnte, vgl. *Kaiser, Politik und Kriegführung* (Anm. 8), 351. Den Verweis auf die gut geübte Diskretion der anderen Seite machte Maximilian jedoch nicht zum ersten Mal; bereits in der Instruktion für seine Gesandten zum Würzburger Ligatag 1610 verwies er auf die Geheimhaltung der protestantischen Unierten, BA AF 7 (Anm. 10), 310.

¹⁴⁷ Vgl. den Hinweis des für Osnabrück zum Heidelberger Ligatag entsandten Licentiaten Dörhoff gegenüber Wartenberg am 16.2.1629, *Forst, Correspondenz Wartenberg* (Anm. 10), 291 (Postskriptum).

¹⁴⁸ Es gibt einige Indizien dafür, daß Informationen an Unberechtigte gelangten, siehe beispielsweise BA 2,1 (Anm. 10), 87, und BA 2,5 (Anm. 10), 180 Anm. 1.

¹⁴⁹ So besaß Trauttmansdorff bereits am 9.1.1629 Kenntnis von dem Schriftstück, vgl. BA 2,4 (Anm. 10), 270 Anm. 1.

¹⁵⁰ Bereits die kurbayerische Proposition zum Heidelberger Tag vom 29.1.1629 wies auf frühere Fälle hin. So seien einmal Verhandlungen der ligistischen Deputierten mit den Kaiserlichen sehr erschwert worden, weil der Abschied des Ligatags in Wien noch vor der Ankunft der ligistischen Gesandtschaft bekannt geworden war; BA 2,4 (Anm. 10), 250 Z.15–20.

¹⁵¹ Am 10.12.1629 beschwerte sich der kurbayerische Gesandte Richel gegenüber den kurmainzischen Vertretern in Mergentheim darüber, daß die Beschlüsse von Heidelberg wiederum vor der ligistischen Gesandtschaft in Wien bekannt waren und die dortigen Verhandlungen negativ für die Liga beeinflusst hätten, BA 2,5 (Anm. 10), 178.

¹⁵² So die kurmainzische Seite gegenüber der kurbayerischen Gesandtschaft bei den Präparatoria für den eigentlichen Ligatag, Mergentheim 10.12.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 178.

Fall eine Bedrohung für die Verfahrensautonomie des Bundes; daß höchstwahrscheinlich der Deutschmeister für diese Indiskretionen verantwortlich war, zeigt, wie gezielt ein Bundesstand, der in latenter Opposition zum Bundesoberst stand, die Verfahrensautonomie zu beschädigen bereit war¹⁵³. Wie stark aber der äußere Sog war, die Geheimhaltung zu relativieren und sich damit äußerer Einflußnahme zu öffnen, verdeutlicht die Anweisung Maximilians an seine Gesandten auf dem Mergentheimer Ligakonvent, nicht weiter die Geheimhaltung anzumahnen, „da dies in Wien den Verdacht erregen kann, als beabsichtige man in Mergentheim über Dinge zu verhandeln, die dem K[aiser] verborgen bleiben sollen“¹⁵⁴. Doch genau das hätte eigentlich geschehen müssen und allein eine verfahrenstechnische Trennung zwischen den Ligaständen und Nicht-Ligisten (in dem Fall dem Kaiser) begründen können.

Ein weiteres den Verfahrensgang behinderndes, für andere ständische Versammlungen aber genauso wie für die Liga typisches Phänomen waren Sessions- und Präzedenzstreitigkeiten¹⁵⁵. 1621 vermerkte die Instruktion für die kurmainzischen Gesandten zum Ligatag in Augsburg, daß es auf früheren Konventen *wegen der strittigen session zwischen etlichen unirten Stenden* zu einigen Problemen gekommen sei; als Konsequenz empfahl die Instruktion, auf in Direktorien getrennte Beratungen zu drängen¹⁵⁶. Auch wenn in der Folgezeit die Stände stets in den beiden Direktorien verhandelten, tauchten immer wieder Fragen hinsichtlich der Session auf¹⁵⁷. Es gehörte wie die Justifikation der zum Ligatag Deputierten oder deren Vereidigung zu den Präliminarien eines Ligatags, auch die Differenzen hinsichtlich der Session beizulegen¹⁵⁸. Man war

¹⁵³ Zum Verhältnis des Deutschmeisters zu den Wiener Habsburgern siehe oben 364. – Auch in Dinkelsbühl kam es zu gezielten Indiskretionen zugunsten des Kaisers. So erhielt der kaiserliche Gesandte Ferdinand Kurz von Senftenau von einem Ligadeputierten *in höchstem vertrauen* dessen Instruktion, an Ferdinand II., Dinkelsbühl 10.5.1631, HHStA Staatenabteilung Saxonica 8 f. 219–223 Ausf., hier f. 221.

¹⁵⁴ Die Aktenparaphrase vom 18.12.1629 in BA 2,5 (Anm. 10), 228.

¹⁵⁵ Zu diesem Phänomen jetzt *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hrsg. v. Johannes Kunisch (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, 91–132; dort auch umfangliche Literatur.

¹⁵⁶ Kurmainzische Instruktion, Aschaffenburg 27.1.1621, BA 1,2 (Anm. 10), 105–106.

¹⁵⁷ So gab es etwa 1629 noch einen Sessionsstreit zwischen den Vertretern des Deutschmeisters und Bambergs, in dem letztere *certa protestatione ac reservatione* zurücksteckten; vgl. *Raptatura sive Memoriale loco Relationis* ellwangischer Provenienz, StA Ludwigsburg, B 395, Bü. 18 f. 362–420, hier 364' zum 8.2.1629.

¹⁵⁸ Vgl. Protokoll zum Mergentheimer Ligatag, Sitzung vom 14.12.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 179.

sich also dieses Konfliktpotentials grundsätzlich bewußt, wie auch entsprechende Hinweise nicht nur in den Verhandlungsprotokollen, sondern auch in den Instruktionen zeigen. So wies die kurbayerische Instruktion zum Heidelberger Tag unter den Präliminaria auch auf Probleme *der zwischen etlichen bundstenden strittiger session halber hin*¹⁵⁹. Auch im Abschied eines Ligatags fand die Sessionsproblematik Eingang, freilich nur in einer summarischen Weise, daß *die von etlichen Gesandten genombene Stellen vnd Sessionen nicht präjudizierlich seien*¹⁶⁰ – ein Hinweis auf die Unausgetragtheit dieser Konflikte, die immer wiederkehrten.

Nicht nur innerhalb der Direktorien, auch schon vorher war zu klären, wer von den beiden Direktoren das „Konventsdirektorium“ (d. h. die Leitung eines Ligatages) übernehme¹⁶¹. Von je her hatten die bayerischen Vertreter diese Aufgabe wahrgenommen, doch jedesmal entspann sich hier ein Verfahrensablauf, der zwar nirgends festgeschrieben war, sich im Laufe der Jahre aber in folgender Form etabliert hatte: Bayern bot Mainz das Direktorium an, worauf Mainz ablehnte; doch erst nach der zweiten Weigerung erklärte sich die bayerische Delegation bereit, dieses Amt zu übernehmen¹⁶². Das Problem war auf diese Weise gelöst, auch wenn es immer wieder neu durchgespielt wurde.

Streit um den Vorrang gab es auch zwischen mindermächtigen Ligaständen, etwa im Oberländischen Direktorium zwischen den beiden Bundesständen Ellwangen und Kempten. Auch der Weg, diesen Konfliktpunkt aufzufangen und einer praktikablen Lösung zuzuführen, war nicht untypisch: Man alternierte bei der Abgabe der Voten¹⁶³ und auch, was den *vorzug in subscriptionem* (also beim Unterschreiben des Ligaabschieds) betraf, von Bundestag zu Bundestag¹⁶⁴. Das Bewußtsein um diesen Streit war deswegen nicht geringer ausgeprägt, und noch bei der

¹⁵⁹ Kurbayerische Instruktion, München 29.1.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 250 Z. 8–9.

¹⁶⁰ So im Abschied des Ingolstädter Konvents vom 4.1.1632, HStA Geheimes Hausarchiv, Korrespondenz-Akt 633/2 Ausf. unfol., doch bereits der Würzburger Ligatag Ende 1619 legte fest, daß die hier geübten Sessionsregelungen für andere und künftige Versammlungen *pro actu nullo* gehalten werden sollten, vgl. *Stumpf*, Diplomatische Geschichte (Anm. 10), 124 f. (Beilage VII).

¹⁶¹ Der Begriff nach BA 2,5 (Anm. 10), 178: Verhandlungen zwischen kurmainzischen und kurbayerischen Gesandten, Mergentheim 10.12.1629.

¹⁶² Zu dieser „Übung“ *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 616.

¹⁶³ Vgl. zum Sessionsstreit am 1.3.1623 in Regensburg, BA 2,1 (Anm. 10), 54.

¹⁶⁴ Vgl. den Hinweis in der Ellwanger Instruktion vom 30.1.1629 zum Heidelberger Ligatag, BA 2,4 (Anm. 10), 267 Z. 33–35, sowie das ellwangische Votum gemäß der *Raptatura sive Memoriale loco Relationis*, StA Ludwigsburg, B 395, Bü. 18 f. 362–420, hier 367'.

Unterzeichnung des Ligaabschieds in Ingolstadt am 4. Januar 1632 – die krisenhafte Situation damals hätte eigentlich von anderen Problemen dominiert sein müssen – gab es wieder entsprechende Differenzen zwischen dem Gesandten Ellwangers und Kemptens¹⁶⁵. Doch verhinderte dieser prinzipielle Zwist keineswegs eine Kooperation in anderen Belangen. So war es überhaupt kein Problem, daß der Ellwanger Gesandte für den bereits vorzeitig vom Konvent abgereisten Deputierten Kemptens das Votum abgab¹⁶⁶. Wenig überraschend ist es dann auch, daß ungeachtet des schwelenden Sessionsstreits der Ellwanger Kanzler Dr. Felix Gassner auf dem Ligatag zu Dinkelsbühl eben auch für Kempten bevollmächtigt war¹⁶⁷. Daß ein Sessionskonflikt den Verhandlungsgang ernsthaft in Frage gestellt hat, ist nicht erkennbar. Der prinzipielle Charakter dieser Problematik blieb durch das Alternat erst recht deutlich, da auf diese Weise die Unausgetragenheit des Problems festgeschrieben wurde. Doch es gelang dadurch auch, die Sessionsstreitpunkte so einzuhegen, daß die Verfahrensautonomie nicht wirklich gefährdet war. Was aber letztlich unklar bleibt, ist der Ursprung dieser Konflikte. Die vorliegenden einschlägigen Materialien geben darüber keine Auskunft, wie auch Präzedenzfragen oft nur benannt, nicht aber explizit vorgestellt werden. So spricht lediglich die Plausibilität dafür, daß Sessionsstreitigkeiten zum ganz überwiegenden Teil nicht erst im Rahmen der Ligakonvente geboren, sondern wie auch die Verfahrensformen aus anderen Organisationen wie Reichs- und Kreistagen übernommen wurden, in denen die Stände auch schon zuvor aufeinandergetroffen waren.

Am Ende der Beratungen eines Ligakonvents stand ein Rezeß. Ungeachtet aller Probleme und Konflikte gab es keinen Ligatag, der ohne Rezeß auseinandergegangen ist¹⁶⁸. Um die Beschlüsse, die hier verab-

¹⁶⁵ Vgl. kurbayerisches Ligatagsprotokoll zum 4.1.1632, HStA DK 281.

¹⁶⁶ Vgl. den Hinweis auf den *Kemptische(n) Cantzler, der schon abgeraisst (war), weil khünfftigen Montag, seines öltessten Sohns hochzeit angestellt*. Er hatte ausdrücklich den Ellwanger Gesandten eine *Substitutionem hinderlassen*, so die Ellwanger Gesandten an den Fürstpropst, Augsburg 1.5.1624, StA Ludwigsburg, B 395, Bü. 15, unfol. Ausf.

¹⁶⁷ Vgl. das Verzeichnis der Ligatagsgesandten bei *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 507; Gaßner war darüber hinaus auch noch für den Grafen Fugger bevollmächtigt. Ähnlich verhielt es sich auch in Mergentheim 1629, als Gaßner für beide deputiert war, Ellwangen und Kempten noch dazu jeweils einen anderen Gesandten besaßen, ebd. 392. Schon in Heidelberg war Gaßner für beide Ligastände entsandt worden; für Ellwangen war dazu noch Blarer von Wartensee gekommen, der aber zunächst ein Mandat für Eichstätt besaß, vgl. ebd. 283. – Inwieweit ein doppelter Vertretungsauftrag an sich schon ein Mittel war, um einen Sessionskonflikt zu entschärfen, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

¹⁶⁸ Freilich darf man nicht übersehen, daß es durchaus Situationen gab, in denen das Gespenst des gescheiterten Ligatags den Ständen konkret vor Augen stand, vgl. BA 2,1 (Anm. 10), 485 mit Anm. 2, oder der Abbruch der Verhandlung-

schiedet werden sollten, wurde bis zum Schluß gerungen. Vorbehalte bezüglich einiger Formulierungen erforderten Nachverhandlungen; gesucht wurde die Formulierung, die allen Ansichten Rechnung zu tragen vermochte¹⁶⁹. Dennoch kam es vor, daß sich Ligastände vom verabschiedeten Rezeß distanzieren und ihren Unwillen über dort getroffene Festlegungen kundtaten¹⁷⁰, ja in einem Fall nahmen die Würzburger Gesandten die Beschlüsse nur unter Vorbehalt an, um dann nach dem Ligatag noch einmal eigens in München ihre speziellen Forderungen vorzubringen¹⁷¹. Damit wurde durchaus die Verbindlichkeit dieser Beschlußfassung relativiert. Daß solche Beispiele Schule machten oder verfahrenstechnisch ins Gewicht fielen, ist aber nicht zu erkennen. Vielmehr stellten die Abschiede der Ligatage selbst einen verbindlichen Standard her, auf den man sich bei späteren Konventen berufen konnte¹⁷². Bemerkenswert am Ende eines Ligatags war jedoch der Umstand, daß es in einigen Fällen nicht nur einen Rezeß gab. Neben dem eigentlichen Abschied, der die oberländischen und rheinischen Voten zu einer gemeinsamen Beschlußlage zusammenfaßte, gab es auch noch einen Rezeß, der die kurfürstlichen Sonderberatungen abschloß, so in Würzburg 1627¹⁷³, beim Heidelberger Ligatag 1629¹⁷⁴ und in Mergentheim Anfang 1630¹⁷⁵. Gab es also zwei konkurrierende Abschiede eines Konvents? Zweifelsohne verdeutlichte der zweite Rezeß ein jedes Mal aufs neue, daß der Bund eine sehr heterogene Ständestruktur besaß und daß die Kurfürsten innerhalb der Liga nicht nur eine dominante Position innehatten, sondern auch ein Sonderbewußtsein, das sich in eigenen kor-

gen als Droh- und Druckmittel eingesetzt wurde, so von den Rheinischen auf dem Augsburger Ligatag 1621, BA 1,2 (Anm. 10), 115 Anm. 1. Teilweise ging man auch schon mit düsteren Erwartungen auf den Ligakonvent, vgl. die Würzburger Erwartungen, daß es in Heidelberg *gar hart* zur Sache gehen werde, BA 2,4 (Anm. 10), 272 Z. 39 ff.

¹⁶⁹ Vgl. die Forderung Salzburgs am 30.5.1624 in Augsburg, BA 2,1 (Anm. 10), 497.

¹⁷⁰ So protestierten Eichstätt und Augsburg gegen den Rezeß vom 3.4.1623 in Regensburg, da er mit den Beschlüssen des Oberländischen Direktoriums nicht konform war, BA 2,1 (Anm. 10), 64. Interessanterweise waren es nur diese beiden Stände, die ihren Protest artikulierten. Die anderen oberländischen Stände akzeptierten offenbar den Rezeß.

¹⁷¹ Vgl. zu dieser Episode weiter unten 409 f.

¹⁷² Vgl. das kurtrierische Votum in den Ligaverhandlungen am 3.3.1627, BA 2,3 (Anm. 10), 462 Z. 8–10, daß die eigene Instruktion auf die Beschlußlage verweist, wie sie in früheren Rezessen dokumentiert sei.

¹⁷³ Mit dem Ligarezeß wurde auch der kurfürstliche Rezeß am 18.3.1627 verabschiedet, BA 2,3 (Anm. 10), 473–474.

¹⁷⁴ Rezeß der kurfürstlichen Gesandten vom 10.3.1629, also einen Tag nach Verabschiedung des allgemeinen Rezesses, BA 2,4 (Anm. 10), 310–312.

¹⁷⁵ Zeitgleich mit dem Ligarezeß wurde auch derjenige der kurfürstlichen Gesandten am 10.1.1630 verabschiedet, BA 2,5 (Anm. 10), 224–226.

porativen Zusammenkünften niederschlug¹⁷⁶. Ligatage waren auf diese Weise nie nur bloße Versammlungen der „Bundesvereinten“, sondern immer auch Kurfürstentage oder zumindest Geistliche Kurfürstentage mit Beteiligung des bayerischen Kurfürsten¹⁷⁷. Doch daß diese Gruppe verfahrenstechnisch einen eigenen Abschied formulierte und nicht für sich in Anspruch nahm, den eigentlichen Ligarezeß exklusiv zu verabschieden, unterstrich die Eigenständigkeit der Liga, ihrer Beratungen und ihrer Beschlüsse¹⁷⁸.

Doch es waren nie die Fürsten selbst, die auf einem Ligatag zusammenkamen, um zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Für den Rahmen und den Charakter eines Ligakonvents war es kennzeichnend, daß Ligatage reine Gesandtentage waren¹⁷⁹. Bereits die Gründungstagung 1610 und ebenso die „Reassumption“ der Liga Ende 1619 war nur durch Gesandte erfolgt¹⁸⁰. Daß ein Fürst einmal in Person auf dem Ligatag erschien, kam praktisch nicht vor. Auch die Ligaverhandlungen, die auf dem Fürstentag zu Regensburg 1623 stattfanden, wurden nur von den deputierten Räten geführt. Daß die ebenfalls am Ort anwesenden Fürsten persönlich an den Beratungen teilnahmen, wurde zwar erwogen, doch offenbar nur

¹⁷⁶ Dazu *Gotthard*, Säulen des Reiches (Anm. 21), passim, auch wenn hier die übergroße Nähe und schwierig auszulotende Grenze zwischen dem (geistlichen resp. katholischen) Kurfürstengremium und der Liga nicht weiter thematisiert wird.

¹⁷⁷ Vgl. entsprechend *Gotthard*, „Als furnembsten Gliedern des Heiligen Reichs“ (Anm. 20), 75, daß geistliche Kurfürstentage „fast immer auch quasi-Ligatage“ waren. – In einer kurbayerischen Nebeninstruktion vom 16.2.1627 taucht für diese Beratungen der Begriff des „kurfürstlichen Kollegialrats“ auf, vgl. BA 2,3 (Anm. 10), 458 Z. 28.

¹⁷⁸ Vgl. aber *Gotthard*, „Als furnembsten Gliedern des Heiligen Reichs“ (Anm. 20), 75 Anm. 164, daß die geistlichen Kurfürsten sich selbst als Vertreter auch der anderen katholischen Stifter, ja der Liga insgesamt sahen; *Gotthard* weist dabei darauf hin, daß es keine saubere Trennung in der Verhandlungsmaterie nach Kurfürsten- und nach Ligasachen gab. Mir scheint hingegen vor allem die verfahrenstechnisch signifikante Trennung in zwei Rezesse bezeichnend zu sein, die *Gotthard* durchaus sieht, ebd. 71 Anm. 148.

¹⁷⁹ *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 213–214. Für die Gesandten in Augsburg 1621 vgl. BA 1,2 (Anm. 10), 97–98; zum Augsburger Ligatag 1624 vgl. BA 2,1 (Anm. 10), 453 Anm. 1, und zum Würzburger Konvent 1627 BA 2,3 (Anm. 10), 447 Z. 4–6; das Gesandtenverzeichnis für Heidelberg 1629 bei *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 282–283, für Mergentheim 1629/30 ebd. 391–393; für Regensburg 1630 die Hinweise in BA 2,5 (Anm. 10), 732, für Dinkelsbühl 1631 das Verzeichnis bei *Forst* (ebd.), 507–508 und für Ingolstadt 1631/32 *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 500.

¹⁸⁰ Das Gesandtenverzeichnis zum konstituierenden Bundestag in Würzburg 1610 in BA AF 7 (Anm. 10), 341 f.; zum Würzburger Ligatag Ende 1619 vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 178 mit Anm. 51 (Gesandten) sowie BA 1,1 (Anm. 10), 283–285.

einmal praktiziert¹⁸¹. Und als in Regensburg 1630 wiederum ein Ligatag parallel zu einem Kurfürstentag stattfand und auf diesem einige Reichsfürsten persönlich anwesend waren, fanden sich zu den Verhandlungen der Bundesstände auch hier lediglich die Gesandten zusammen¹⁸². Eine Ausnahme war hier die gesonderte Zusammenkunft einiger oberländischer Ligastände auf dem parallel zum Kurfürstentag abgehaltenen Ligatag zu Regensburg 1630. Hier waren Bamberg, Eichstätt, Ellwangen und Kempten nur durch ihre Gesandten vertreten, während der Augsburger Fürstbischof Heinrich von Knöringen als einziger Fürst in Person daran teilnahm¹⁸³. Bezeichnender ist hingegen der Fall Franz' Wilhelms von Wartenberg, der, damals noch als kurkölnischer Obersthofmeister, als Vertreter Kurkölns auf dem Augsburger Ligatag 1624 zugegen war und ebenfalls auf dem Mühlhausener Kurfürstentag 1627 als kurkölnischer Gesandter fungierte. Als aber das Hochstift Osnabrück mit ihm als Fürstbischof der Liga beitrug, erschien er nicht mehr auf den Konventen, sondern deputierte seinerseits einen Bevollmächtigten¹⁸⁴.

Immerhin gewährleistete die Vertretung eines Ligastandes durch Deputierte dessen kontinuierliche Teilnahme von der Eröffnung der Beratungen bis zur Verabschiedung des Rezesses. Daß Gesandte beliebig kamen und gingen, war nicht üblich¹⁸⁵. Doch läßt sich nicht darüber hinwegsehen, daß die nur indirekte Teilnahme der Ligastände eine Schwächung der Verfahrensautonomie darstellte. Die Gesandten waren gezwungen, sich im Rahmen der Instruktion zu bewegen, die ihnen ihr Prinzipal mit auf den Weg gegeben hatte. Die daraus resultierende Inflexibilität behinderte durchaus den Fortgang der Verhandlungen. Für den Fall einer lückenhaften Instruktion mußten die betroffenen Gesandten gegebenenfalls nachfragen und sich erweiterte Vollmachten nachreichen lassen, was immer einen Zeitverlust bedeutete und als ein Argument im Sinne der Effizienzsteigerung benutzt wurde, um auf die persönliche Beteiligung

¹⁸¹ Vgl. BA 2,1 (Anm. 10), 49 mit Anm. 1 zum 21.1.1623 sowie ebd. 50 zum 1.2.1623.

¹⁸² So schickten die vier katholischen Kurfürsten, die persönlich in Regensburg am Kurfürstentag teilnahmen, zu den Ligaverhandlungen nur Gesandte; ebenso verhielten sich der Deutschmeister und die Fürstbischöfe von Eichstätt und Augsburg; BA 2,5 (Anm. 10), 414 f. und 732 Anm. 2. Der Fürstbischof von Würzburg, eigens aufgefordert, persönlich zu erscheinen, ließ sich ebenfalls durch Gesandte vertreten, ebd. 732 Anm. 1.

¹⁸³ BA 2,5 (Anm. 10), 742 Anm. 3. Der Grund dafür war höchstwahrscheinlich, daß eben Knöringen diese Sonderversammlung einberufen hatte.

¹⁸⁴ Vgl. dazu *Forst*, *Correspondenz Wartenberg* (Anm. 10), XXX-XXXI.

¹⁸⁵ So stellte der Vorfall in Regensburg 1630 eine Ausnahme dar, als der kur-bayerische Verhandlungsführer Richel verärgert darauf reagierte, daß die Würzburger vor Abschluß der Beratungen und ohne einen Vertreter benannt zu haben abgereist seien, BA 2,5 (Anm. 10), 744 Anm. 2; vgl. auch ebd. 746 Anm. 2.

der Prinzipalen zu drängen¹⁸⁶. Ohnehin erschienen die Verhandlungsergebnisse der Gesandten oftmals nur als dürftig und nicht weitreichend genug. Dies empfand man besonders seitens der militärischen Exekutive, die auf der Grundlage der ausgehandelten politischen Ergebnisse Krieg führen mußte: So bat der ligistische Generalleutnant Tilly im Vorfeld des Mergentheimer Konvents mehrfach darum, keinen Gesandtentag zu veranstalten, sondern einen Ligakonvent unter persönlicher Teilnahme der wichtigsten Ligafürsten¹⁸⁷. Das Ansinnen war vergebens; entsprechend der bislang geübten Praxis reiste keiner der Ligafürsten persönlich an. Ob deswegen der Mergentheimer Ligatag im Ergebnis unbefriedigend sein mußte aber keineswegs die logische Folge war.

IV.

Neben all den üblichen Präparatoria eines Ligakonvents stellte sich die Frage, welches verfahrenstechnische Regelwerk für die eigentliche Verhandlungsführung zur Anwendung kommen sollte. Wie für die organisatorischen Rahmenbedingungen gab es auch für die eigentliche Verhandlungsführung keine fixierten Bestimmungen. Die Frage danach, wie der *modus consultandi* zu gestalten sei, wurde tatsächlich zu Beginn eines jeden Ligatags neu gestellt und war damit ein integraler Bestandteil der Präliminaria. Erst wenn man sich hierüber geeinigt hatte, konnte man tatsächlich die Verhandlungen eröffnen und zu den Sachfragen schreiten¹⁸⁸. Daß man sich bis ins Jahr 1631, als die letzten regulären Ligakonvente abgehalten wurden, zu Beginn des Konvents über den *modus procedendi* (ein Alternativausdruck zum *modus consultandi*) zu verständigen hatte¹⁸⁹, erweckt den Anschein, als ob es auch nach langen Jahren eingespielter Verfahrenspraxis eine prinzipielle Offenheit des

¹⁸⁶ Auf den Zeitgewinn wurde explizit am 21.1.1623 verwiesen, als der Vorschlag auftauchte, daß die Ligaberatungen in Regensburg von den anwesenden Fürsten selbst geführt werden sollten, BA 2,1 (Anm. 10), 49.

¹⁸⁷ Vgl. Kaiser, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 176. Auch Maximilian dachte in dieser Zeit über eine persönliche Zusammenkunft der wichtigsten Ligastände nach, vgl. gegenüber Kurmainz am 16.10.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 80 f. Ebenfalls an einen von den Ligafürsten selbst besuchten Konvent dachte offenkundig auch Ferdinand von Köln gegenüber Wartenberg am 18.1.1626, Forst, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 124 (Nachschrift).

¹⁸⁸ Vgl. für diesen Vorgang *Raptatura sive Memoriale loco Relationis* ellwangischer Provenienz, StA Ludwigsburg, B 395, Bü. 18 f. 362–420, hier 364–365: Der gesamte erste Tag des Konvents, der 8.2.1629, wurde mit den Präliminaria – darunter auch der Verhandlungsmodus – zugebracht, und erst am 9.2.1629 konnten die Beratungen beginnen.

¹⁸⁹ Vgl. die Instruktion für die kurbayerischen Gesandten zum Ligatag nach Dinkelsbühl, München 1.5.1631, HStA DK 273 unfol.

Verfahrens gab. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß es auf diese stets wiederkehrende Frage auch immer die gleiche Antwort gab. Es hatte sich ein festes Frage-Antwort-Schema herausgebildet, das eine zunächst oder auch später noch zumindest formal offen scheinende Situation in verfestigte Handlungsabläufe überführte und somit das gewohnte Verfahren ermöglichte, mithin zur Verfahrensautonomie beitrug.

Ob die Beratungen aller Ligastände in einer Plenarversammlung stattfinden oder die Gesandten in die beiden Direktorien auseinandertreten sollten, um dort getrennt zu beraten, war tatsächlich keine offene Frage mehr. Denn mit der „Reassumption“ der Liga war ein Präzedenzfall geschaffen¹⁹⁰, der prägend blieb. Die Neugründung des Bundes im Dezember 1619 in Würzburg führte lediglich die zwei Bundesgruppen zusammen, die sich schon einige Monate zuvor in jeweils separaten Versammlungen zu Oberwesel und München konstituiert hatten, ohne dies institutionell zu fundieren. Im Abschied des Würzburger Ligatags wurde nur festgehalten, daß *solliche zwei directoria gleichsamb ein corpus sollen machen, miteinander correspondirn, zugleich raten und helfen*¹⁹¹. Eine neue, für beide Bundesgruppen gemeinsame Verfassung, die an die Stelle der partikularen Beschlüsse hätte treten können, gab es nicht, und so erschienen beide Bundesgruppen – die Forschung spricht formal zu Recht von zwei getrennten Bündnissen – in der Organisation des Ligatags als die beiden Direktorien wieder. Das getrennte Umfrageverfahren der Oberländischen und Rheinischen Bundesstände war somit auf die Situation eingefroren, in der sich die Liga Ende 1619 neu konstituiert hatte¹⁹².

Für die eigentlichen Beratungen hingegen setzten sich die Stände in den beiden *corpora* der Direktorien zusammen, ein Verfahren, das nur ein einziges Mal, auf dem Ligatag zu Würzburg 1620, variiert wurde. Damals gab es tatsächlich gemeinsame Sitzungen, in denen zwar alle Ligastände zusammen verhandelten, aber nach Bänken getrennt saßen; diese Bänke entsprachen allerdings den beiden Direktorien¹⁹³. Es ist

¹⁹⁰ Zum zeitgenössischen Begriff der „Reassumption“, der mit dem Münchner Abschied vom 31.5.1619 verbunden ist, vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 165 mit Anm. 52.

¹⁹¹ Vgl. den Abschied des Augsburger Ligatags vom Dezember 1619; ediert bei *Stumpf*, Diplomatische Geschichte (Anm. 10), 123–152 (Beilage VII); die zitierte Passage nach *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 178 Anm. 50.

¹⁹² Dazu zuletzt *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 612, der zwar die formelle Existenz zweier Bündnisse sieht, dabei aber das die Einheit des Bundes betonende Selbstverständnis der Ligastände betont. Zum Charakter der in Würzburg 1619 getroffenen Vereinbarungen ähnlich auch *Gotthard*, Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ (Anm. 8), 103; am ausführlichsten zu den Vorgängen in Würzburg 1619 *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 177 ff.

auch noch in späteren Jahren immer wieder einmal der Vorschlag unterbreitet worden, gemeinsame Beratungen durchzuführen¹⁹⁴. Als explizites Argument dafür wurde eine mögliche Zeitersparnis angeführt¹⁹⁵. Doch war der andere Modus bereits derart verfestigt, daß es wider das Herkommen zu sein schien, Verhandlungen stattfinden zu lassen, die nicht mehr nach Direktorien getrennt waren¹⁹⁶. Als Ausnahmen müssen der Konvent zu Regensburg 1623 und derjenige zu Würzburg 1627 gelten, für die aber charakteristisch war, daß es sich hier um keine *völligen* Tagungen handelte¹⁹⁷. In Regensburg 1623 waren neben den Kurfürsten nur wenige Oberländische Stände anwesend¹⁹⁸, und nach Würzburg 1627 waren nur die *vornehmeren Stände* geladen worden. Diese berieten nicht in den jeweiligen Direktorien, sondern tagten, wie das Protokoll erkennen läßt, offenkundig in einer Vollversammlung¹⁹⁹. Der darauffolgende reguläre Ligatag in Heidelberg 1629 tagte dann wieder getrennt nach Direktorien, wobei man ganz bewußt an das zuletzt geübte Beispiel für diesen Modus anknüpfte²⁰⁰.

Daß die Organisation nach Direktorien sogar zentrifugale Kräfte mobilisieren konnte, die bis zur Aufhebung eines gemeinsamen Ligatags

¹⁹³ Vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 207 Anm. 54.

¹⁹⁴ Davon sprach etwa die kurbayerische Instruktion vom 15.2.1627 für den Würzburger Ligatag und bezog sich auf die Praxis des Würzburger Konvents 1620, BA 2,3 (Anm. 10), 447. Auch in Augsburg 1621 wünschten die Oberländischen gemeinsame Beratungen, was die Rheinischen ablehnten, BA 2,1 (Anm. 10), 453 Anm. 2.

¹⁹⁵ Vgl. den entsprechenden kurbayerischen Vorstoß bei den Vorverhandlungen zum Mergentheimer Ligatag am 10.12.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 178.

¹⁹⁶ Vgl. z. B. den kurbayerischen Vorschlag in Mergentheim am 14.12.1629, die bisherige Beratungsform zugunsten von Beratungen *in pleno* aufzugeben; Kurmainz wandte sich dagegen, Richel als kurbayerischer Verhandlungsführer lenkte entsprechend ein, vgl. BA 2,5 (Anm. 10), 179 f.

¹⁹⁷ Der Begriff in BA 2,3 (Anm. 10), 447 Z. 1.

¹⁹⁸ Vgl. BA 2,1 (Anm. 10), 48 ff., Nr. 10.

¹⁹⁹ Vgl. BA 2,3 (Anm. 10), Nr. 349, bes. 446–447 u. 460–466 (Protokoll). In Würzburg vertreten waren die drei geistlichen Kurfürsten sowie Kurbayern, Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Augsburg und Fulda.

²⁰⁰ Vgl. den Hinweis des Licentiaten Dörhoff an Wartenberg, Heidelberg 8./10.2.1629, *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 286: *die sessiones werden wie zue Augspurgh abgetheilet*, womit höchstwahrscheinlich der Ligatag von 1624 gemeint war. Auch die kurbayerischen Gesandten berichteten am 10.2.1629 nach München, daß die Rheinischen auf getrennten Beratungen in den Direktorien bestanden hätten, BA 2,4 (Anm. 10), 274 Anm. 2. – Nach Würzburg 1627 war in Heidelberg 1629 insofern der nächste Ligatag, als in Bingen 1628 eher ein Kurfürstenkonvent stattgefunden hatte. Erst auf dem Ingolstädter Ligatag Ende 1631, den fast nur die Oberländischen besuchen konnten, wurden wiederum Plenarberatungen erwogen, vgl. die kurbayerische Instruktion vom 25.12.1631, HStA DK 255 f. 1–18' Ausf., Nr. 3 zum *modus consultandi*.

reichten, zeigte der Ende 1620 von Kurmainz geäußerte Gedanke, daß man die beiden Direktorien *absonderlich* zusammentreten lassen und deren Beschlüsse dann abgleichen sollte²⁰¹. Maximilian replizierte, daß es prinzipiell *nit unfürständig* wäre, wenn beide Direktorien in getrennten Tagungen beraten würden. Der bayerische Fürst verwies in dem Kontext allerdings darauf, daß die jeweiligen Beschlüsse der Direktorien aufeinander abgestimmt werden müßten, wofür ein gemeinsamer Konvent praktischer wäre²⁰². Wenn man die Bemühungen, beide Teilbündnisse in einen gemeinsamen Verhandlungsrahmen zusammenzubringen, als Versuch interpretiert, die organisatorische Doppelköpfigkeit, wie sie 1619 bei der Neugründung der Liga hingenommen wurde, endlich zu überwinden, wird man in dem Vorschlag nach getrennten Tagungen der Direktorien einen der seltenen Momente sehen können, an denen das Sonderbewußtsein der beiden Bundesgruppen greifbar wurde. Beide Initiativen scheiterten jedoch; die Beharrungskraft des einmal Festgesetzten blieb stark genug, und so fanden die Verhandlungen weiterhin getrennt nach Direktorien, aber an einem Ort statt.

Eine Plenarversammlung aller Ligastände gab es nur noch bei wenigen Anlässen. Dieses Verfahrensmodell kam bei der Eröffnung des Ligatags, auf dem die Proposition verlesen wurde²⁰³, zum Zug. Ebenso traten alle Gesandten *in pleno* am Schluß eines Konvents zusammen, wenn der Rezeß verabschiedet wurde²⁰⁴. Meist wurden auch die Korrespondenzen, soweit sie die Liga insgesamt betrafen, in Gegenwart aller Ligavertreter vorgelesen²⁰⁵; schließlich empfing die Liga Gesandte des Kaisers und

²⁰¹ Vgl. Kurmainz an Maximilian, Mainz 13.12.1620, BA 1,2 (Anm. 10), 93.

²⁰² Vgl. Maximilian an Kurmainz, München 23.12.1620, BA 1,2 (Anm. 10), 95.

²⁰³ Es kam auch vor, daß andere zentrale Themen der Vollversammlung präsentiert wurden, so etwa die Abrechnung: Nachdem am 25.4.1624 der Ligatag eröffnet und die Proposition allen Ligaständen präsentiert wurde, traten die Stände tags darauf noch einmal *in pleno* zusammen, um sich die Abrechnung vorführen zu lassen; BA 2,1 (Anm. 10), 453–454.

²⁰⁴ Vgl. beispielhaft für den Vorgang die Verabschiedung des Mergentheimer Rezesses am 10./11.1.1630, BA 2,5 (Anm. 10), 221 mit Anm. 1. Selbst bei dieser abschließenden Verlesung gab es noch letzte Modifikationen am Text des Abschieds.

²⁰⁵ Vgl. BA 1,2 (Anm. 10), 125, wo es um Korrespondenzen mit der Union ging. Die Post, die den Ständen präsentiert wurde, mußte aber noch nicht einmal an den Bund selbst gerichtet sein, vgl. BA 2,4 (Anm. 10), 299 Z. 25–28. Auch Schreiben Tillys wurden im Plenum verlesen, vgl. in Regensburg am 24.9.1630, BA 2,5 (Anm. 10), 737. – Als Beispiel für die Briefausgänge vgl. BA 2,4 (Anm. 10), 297 zum 26.2.1629, und auch die Antwort, die Abt Anton Wolfradt von Kremsmünster, kaiserlichem Gesandten in Mergentheim, namens der Liga für den Kaiser mitgegeben wurde; sie hatte Richel zuvor am 6.1.1630 im Plenum, also in Gegenwart aller Ligagesandter, verlesen, BA 2,5 (Anm. 10), 216 mit Anm. 1. Die eingelaufenen Schreiben an die Liga wurden in Mergentheim übrigens nicht im Plenum, sondern

solche auswärtiger, d. h. nicht zur Liga gehöriger Potentaten, in der Vollversammlung der Vertreter aller Ligastände²⁰⁶. Dies gehörte zu den Gelegenheiten, an denen sich der Bund nach außen als ein geschlossenes Corpus präsentierte. Nach innen gewendet, brach die Geschlossenheit der Liga verfahrenstechnisch jedoch rasch auf: Entscheidend für den Verfahrensgang eines Ligatages wurde die Organisation in Direktorien.

Wenn die Gesandten in die zwei Direktorien auseinandertreten waren, kehrte der Beratungsalltag auf dem Konvent ein. In den beiden Direktorien führte der Inhaber des Direktoriums – Kurmainz für das Rheinische, Bayern für das Oberländische Direktorium – die Beratungen, stellte die einzelnen Propositionspunkte vor und ließ in einer Umfrage darüber die Voten der Ligamitglieder einholen. Konsens war erstrebt, Majoritätsentscheidungen aber üblich²⁰⁷. Die auf diese Weise ermittelten Entscheidungen wurden in einem Relations- und Korrelationsverfahren, bei dem Kurmainz und Kurbayern, mitunter auch eigens Deputierte zwischen den Direktorien vermittelten, der anderen Gruppe von Ständen vorgetragen, mit der man sich zu einigen hatte. Die Ergebnisse wurden dann in einem Rezeß zusammengefaßt, und der Konvent löste sich auf. Doch nur in seltenen Fällen haben die Gesandten in einem solchen reibungslosen Ablauf die Verhandlungsmaterie abgearbeitet; meist sah die Realität der Beratungen schwieriger aus, und auch die angewandten Verfahrensformen gestalteten sich komplizierter, wenngleich auch das eben skizzierte Grundgerüst des Verfahrensgangs durchaus Bestand hatte. Es gab darüber hinaus eine Fülle von verfahrenstechnischen Nebenformen, die – wie überhaupt der Gesamtablauf des Konvents – nie fixiert worden waren, gleichwohl immer wieder auftraten und damit herkömmlich waren. Ebenfalls durch kein Regelwerk sanktioniert waren interne Mechanismen, die den Verfahrensgang innerhalb der Direktorien prägten und hier gleichsam für eine Feinabstimmung im ansonsten so einfachen wie kruden Vorgang des Umfragens sorgten. Fast allen Verfahrensformen

lediglich in einer Sonderberatung beider Bundesdirektoren am 12.12.1629 verlesen, vgl. ebd. 179.

²⁰⁶ Zum Empfang eines braunschweigischen Gesandten in Heidelberg am 22.2.1629 vgl. BA 2,4 (Anm. 10), 294; vgl. die Situation in Regensburg am 7.9.1630, als man zur Vollversammlung zusammentrat und die Reichshofräte namens des Kaisers eine eigene „Proposition“ übergaben. Dabei hatten die Beratungen in den Direktorien längst begonnen, BA 2,5 (Anm. 10), 734.

²⁰⁷ Die Bedeutung, die den Majoritätsentscheidungen zukam, erhellt die Tatsache, daß bereits 1610 eine Regelung zur Vermeidung von *paria vota* festgelegt wurde, die auch in späteren Dokumenten immer wieder aufgenommen wird, vgl. die Gründungsurkunde vom 10.7.1609 bei Ziegler, Altbayern von 1550–1651 (Anm. 14), 734, § 8; Bündnis vom 27.5.1617 (Oberdeutscher Bund), Stumpf, Diplomatische Geschichte (Anm. 10), 89 (Beilage V); Oberweseler Abschied zur Erneuerung der Liga vom 26.1.1619, ebd., 107 (Beilage VI).

war gemein, daß sie die ständischen Hierarchien und machtpolitischen Gewichtungen abbildeten und insofern durchaus erkennen ließen, wie sehr der Verfahrensgang durch externe Faktoren wie Rang und Einfluß präfiguriert und damit auch die Verfahrensautonomie geschwächt war. Diese Phänomene sollen im folgenden untersucht werden.

Wenn zu Beginn eines Ligatags auch die Sessionsstreitigkeiten beigelegt werden konnten, war eine erste wichtige Hürde für einen störungsfreien Ablauf des Umfrageverfahrens beseitigt. Gleichwohl läßt sich beobachten, daß die Umfragepraxis damit keineswegs nur noch eine rein technische Angelegenheit geworden war. Vielmehr wird deutlich, daß die Abgabe eines Votums nie allein nur eine Entscheidung für oder gegen einen Propositionspunkt war. Oft genug wurde diese reine Sachentscheidung mit einem weiteren Zeichen verkoppelt, das auf symbolische Weise die Positionierung des votierenden Standes innerhalb des Bundes verdeutlichen half. Ablesbar wird dies anhand der Voten, die nicht eine Meinung formulierten, sondern sich bewußt an eine zuvor geäußerte Stimme anschlossen. Daß das Hochstift Speyer sich an Kurtrier orientierte und entsprechend öfters *vt Trier* votierte²⁰⁸, verwundert nicht angesichts der Personalunion, durch die Philipp Christoph von Sötern seit 1623 das Hoch- und das Erzstift vereinigt hatte. Das Hochstift Osnabrück schloß sich mit seinem Votum dem bereits vorliegenden kurkölnischen an – und folgte damit der Instruktion, die den Osnabrücker Deputierten anwies, sich ganz an Kurköln zu orientieren²⁰⁹. Daß der Osnabrücker Vertreter der Kurkölnner Delegation angehörte und damit die inhaltliche Konvergenz durch eine personelle unterstrichen wurde, mußte nicht zwangsläufig so sein. Denn ein ähnliches Verhalten läßt sich für den Gesandten Fuldas beobachten, dessen Votum sich nicht immer, aber oft genug an dem Kurkölns orientierte²¹⁰. Fulda hingegen war stets durch einen eigenen Gesandten vertreten und beauftragte niemals einen anderen Ligastand damit, die eigenen fuldischen Interessen wahrzunehmen. In beiden Fällen, bei Osnabrück wie bei Fulda, ließ sich dieses Abstimmungsverhalten als ein bewußtes Zeichen dafür deuten, daß ein Mindermächtiger sich an einen der Großen anlehnte.

²⁰⁸ Vgl. kurkölnisches Protokoll zum 24.5.1624 auf dem Augsburgener Ligatag, HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 f. 93'. Schon zuvor hatte Speyer wie folgt votiert: *Repetirt allein daß Trierische votum*, ebd. f. 92'.

²⁰⁹ So ließ der Osnabrücker Vertreter explizit in der Umfrage verlauten, BA 2,5 (Anm. 10), 191.

²¹⁰ Vgl. zum Augsburgener Ligatag 1624 das kurkölnische Protokoll, HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 f.1-124 passim. Allerdings läßt sich nicht behaupten, daß Fulda sich ausschließlich an Kurköln orientierte, ab und zu folgte es anderen wie etwa Kurtrier – vgl. für den Augsburgener Tag BA 2,1 (Anm. 10), 491: Umfrage am 24.5.1624 – oder auch auf dem Mergentheimer Tag am 29.12.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 203.

Es geht an dem Punkt nicht darum, jedes Votierverhalten als symbolisches Handeln zu deuten. Immer bleibt die Möglichkeit einzukalkulieren, daß sich in der Umfrage eine Stimme an den Vorvotierenden anschloß, weil es bei übereinstimmender Meinung einfach bequemer war²¹¹, und warum sollte es tatsächlich nicht passieren, daß von den zuvor votiert Habenden *staetliche vernunfttge außfhurungh in allen puncten beschehen* sei, so daß man sich dem nur anschließen wollte²¹²? Doch ist nicht außer acht zu lassen, daß ein solches Verfahren innerhalb einer ständisch heterogenen Gruppe kaum ohne diese Zeichenhaftigkeit gedacht werden konnte. Daß dies als ein sehr „technisches“ und eben damit auch rational erklärbares Verhalten zu deuten ist, zeigt die Unverbindlichkeit dieser Handlungen, gleichzeitig aber auch die Offenheit des Umfrageverfahrens. Ohne daß der Bund eine Substruktur unterhalb der Direktorien vorgesehen, geschweige denn organisatorisch ausgebildet hatte, bot sich im Verfahrensgang die Möglichkeit, interne Fraktionsbildungen auf ganz informeller Basis zu inszenieren. Man kann dies als Option betrachten, die einfach nur fakultativ vorhanden war. Möglicherweise aber wird man auch den Zwang nicht unterschätzen dürfen, sich genau dieses Mittels zu bedienen, um sich in einer ständisch heterogenen Organisation immer wieder von neuem der eigenen Position zu versichern, die auch immer im Verhältnis zu den anderen *Mitverainten*, den Großen wie Mindermächtigen, gefunden werden mußte.

Überhaupt ist gerade für kleinere Bundesstände die Tendenz zu konstatieren, sich nicht zu isolieren, sondern sich dem breiten Strom der Mehrheit anzuschließen. Extrem ist das Beispiel der schwäbischen Grafen und Herren, die in der außergewöhnlichen Lage auf dem Ingolstädter Konvent Ende 1631 sogar an den Plenarberatungen teilnahmen, dies aber keineswegs als Chance auffaßten, sich in Szene zu setzen: Ihrem geringen Status entsprechend (sie gaben ihre Stimme als letzte ab) war ihre Taktik davon bestimmt, nur nicht aufzufallen, und so variierten ihre Voten zwischen der Feststellung, selbst nichts zu erinnern zu haben, und dem Anschluß an die Mehrheit²¹³. Daß man sich den *maioribus accommodiren* solle, gehörte durchaus zu den Standardinstruktionen kleinerer Stände wie Ellwangen und Kempten im Oberländischen²¹⁴, läßt

²¹¹ Quellenkritisch muß hier auch bedacht werden, daß die Protokollanten womöglich aus schreibökonomischen Erwägungen zu derartigen Formulierungen neigten; überprüfen läßt sich dies allerdings kaum.

²¹² Vgl. das Straßburger Votum laut kurkölnischem Protokoll zum Augsburgener Ligatag 1624, HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 f. 93.

²¹³ Vgl. kurbayerisches Ligatagsprotokoll zum 30.12. und 31.12.1631 sowie zum 2.1 und 3.1.1632, HStA DK 281.

²¹⁴ Vgl. die Ellwanger Instruktion vom 30.1.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 268, Z. 30 f., sowie das Votum Kemptens am 9.2.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 275 Z. 24 f.,

sich aber auch im Rheinischen Direktorium beobachten, wo auch für Fulda das bezeichnende Votum überliefert ist, sich der Mehrheitsmeinung der Kurfürsten anschließen zu wollen²¹⁵. Doch wird man gerade im Oberländischen Direktorium differenzieren müssen, da das Verhalten in der Umfrage auch hier auf innere Fraktionsbildungen Rückschlüsse zuläßt. Dabei ragten unter den oberländischen Ständen vor allem der Deutschmeister und Salzburg als Sprecher der kleineren Stände heraus. Salzburg exponierte sich mehrfach, als seine Gesandten *nomine reliquorum* – bezogen auf die übrigen oberländischen Stände – votierten, ein auch verfahrenstechnisch auffälliger Vorgang, da hier nicht auf dem Weg der Umfrage die Einmütigkeit dieser Stimmen zutage trat, sondern in der geballten Form eines Sammelvotums²¹⁶. Der Deutschmeister etablierte sich ebenfalls als Kristallisationspunkt für die Mindermächtigen in der Liga, verband dies aber mit einer deutlich pro-kaiserlichen Politik. Unter den kleinen Ligaständen ist zum Ende der 1620er Jahre durchaus eine gereizte Stimmung und vor allem auch eine latente Opposition gegenüber den Großen im Bund spürbar gewesen, so daß das Kalkül des Deutschmeisters tatsächlich aufging. Auch auf dem Ligatag zu Dinkelsbühl 1631 brachen diese Spannungen noch einmal deutlich hervor²¹⁷; auf kurbayerischer Seite sprach man bezeichnenderweise von den *Teitschmaisterische[n] vnd andere[n] Jre[n] confidenten*²¹⁸. Allerdings gab es Grenzen, an denen der Deutschmeister mit seinem habsburgerfreundlichen Kurs scheiterte. So fand sich dieser – übrigens ausgerechnet auf der heimischen Bühne des Mergentheimer Ligakonvents – vollkommen iso-

sowie am 5.9.1630 in Regensburg, BA 2,5 (Anm. 10), 733, dem sich Ellwangen *in substantia* anschloß.

²¹⁵ Fulda am 15.12.1629 in Mergentheim, BA 2,5 (Anm. 10), 181. Vgl. aber auch für Worms auf dem Augsburger Ligatag am 24.5.1624, HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 f. 93'.

²¹⁶ So am 1.3.1629 in Heidelberg, BA 2,4 (Anm. 10), 301 Z. 30. In anderen Fällen ist allerdings zu beobachten, daß trotz des Anspruchs, für alle zu votieren, die übrigen Stände durchaus ihre Voten noch abgeben und damit jeweils eine nochmalige Bekräftigung des Sammelvotums erreichten, vgl. die Situation in Mergentheim am 5.1.1630, BA 2,5 (Anm. 10), 214–215, als Bamberg vorab namens der anderen votiert hatte. Im übrigen ist der Umstand, daß ein Stand ein Sammelvotum abgeben konnte, ein impliziter Hinweis auf vorab veranstaltete Sonderberatungen, siehe dazu weiter unten 406 f.

²¹⁷ Vgl. das Schreiben des kaiserlichen Gesandten Ferdinand Kurz von Senftenau an Ferdinand II., Dinkelsbühl 10.5.1631, HHStA Staatenabteilung Saxonica 8 f. 219–223 Ausf., in dem von vorangegangenen *aemulationes* die Rede war, insbesondere aber vom Unmut über die Großen des Bundes, speziell die Kurfürsten. Konkreter Hintergrund waren diesen unterstellte *privat Consilia* mit den Generalstaaten.

²¹⁸ So Maximilian an die kurbayerischen Gesandten in Dinkelsbühl am 16.5.1631, HStA DK 272 Konz. Zum Kontext *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 171 f.

liert mit dem an kaiserlichen Maßgaben orientierten Vorschlag, daß die Liga die Spanier gegen die Generalstaaten direkt unterstützen solle. Es war hier Bamberg, dessen Gesandter namens der anderen Oberländischen die Gegenposition formulierte und sich damit auf einer Linie mit den Voten der Rheinischen bewegte²¹⁹. Doch nicht immer fanden sich alle Stände zu solchen koordinierten Voten zusammen, und nicht immer gab es eine solche Front von Gleichgesinnten. Zudem standen auch für ein einzelnes Ligamitglied Zeichen zur Verfügung, um in der Umfrage auf deutliche Weise, dabei abgestuft und dennoch keineswegs obstruktiv eine Sondermeinung zu äußern.

Gingen die Resolutionen eines Konvents über den Spielraum eines Ligastandes hinaus oder war eine Gesandtschaft gar nicht für ein bestimmtes Thema instruiert worden, blieben zwei mögliche Reaktionen. Entweder die Gesandten holten im Nachhinein eine erweiterte Instruktion, oder sie nahmen einen Beschluß, dem eine Mehrheit bereits zugestimmt hatte, für sich nur *ad referendum* an²²⁰. Im ersten Fall wurde ein Zeitverlust einkalkuliert, doch gab es dann die Chance, einen weiteren Ligastand in die zu treffenden Entscheidungen einbinden und dadurch das Gewicht des Beschlusses erhöhen zu können. Im zweiten Fall konnte es passieren, daß der betreffende Ligastand sich an den Beschluß, weil er nicht mitgestimmt hatte, nicht gebunden fühlte – wodurch der Entscheidungshergang in seiner Autorität insgesamt geschwächt wurde²²¹. Sicherlich muß man dahingehend differenzieren, daß ein nicht instruierter kurtrierischer Gesandter durchaus ein Problem für eine verbindliche Entscheidung darstellte²²², ja es kam vor, daß die Beratungen stockten, bis die ausreichenden Instruktionen eingetroffen waren²²³. Daß aber ein

²¹⁹ Vgl. zu den Verhandlungen am 31.12.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 204. Zur stets zurückhaltenden, auf die Einhaltung der Neutralität pochenden Politik der Liga gegenüber den Generalstaaten *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 205–235. – Auch am 5.1.1630 nahm Bamberg für sich in Anspruch, namens aller Oberländischen zu sprechen; der Deutschmeister votierte mit deutlich anderem Tenor, BA 2,5 (Anm. 10), 214. Ebenso fand sich die Deutschmeisterdelegation durch die Voten der anderen Oberländischen Stände in Regensburg am 9.9.1630 isoliert, ebd. 734. Deutlich wurde hier auch die Orientierung an den Rheinischen, indem man sich der kurfürstlichen Meinung anzuschließen bereit war – insofern nicht überraschend, als es hier um eine Antwort auf die kaiserliche Erklärung ging. Hintergrund ist in solchen Fällen das Bemühen der Kleinen, nicht in Konflikte zwischen den Kurfürsten und dem Kaiser zu geraten, vgl. dazu die Episode in Regensburg am 12.9.1630, BA 2,5 (Anm. 10), 735 mit Anm. 3.

²²⁰ Die Häufigkeit dieses Verhaltens erübrigt hier genauere Nachweise; erwähnt sei die Variante, daß ein Deputierter der schwäbischen Grafen und Herren nur *ad audiendum* zum Ligatag entsandt war, BA 2,1 (Anm. 10), 97 Anm. 2.

²²¹ Auch wenn Majoritätsentscheidungen üblich und auch für abwesende Ligastände verbindlich waren – vgl. *Neuer-Landfried*, Liga (Anm. 6), 202 –, wird man dies nicht unterschätzen dürfen.

Deputierter des Fürstabtes von Kempten sich auf eine Resolution als *nit instruiert* zeigte, konnte dem Gewicht eines Beschlusses kaum Abbruch tun und die Verfahrensautonomie schwächen. Prinzipiell handelte es sich in beiden Fällen um dieselbe Problematik, doch war die ständische Qualität hier entscheidend dafür, ob derartige Voten die Verfahrensautonomie überhaupt tangieren konnten.

Doch ob durch ein solches Verhalten in der Umfrage die Handlungsfähigkeit des Bundes überhaupt oder auch nur spürbar beeinflusst wurde, scheint fraglich. Wie die Protokolle der Ligakonvente ausweisen, nahm man es oft genug hin, daß Gesandte durch unverbindliche Voten eine Entscheidung in ihrer Autorität und Gültigkeit schwächten²²⁴. Man wird davon ausgehen können, daß sich die Liga diese Relativierung ihrer Beschlüsse offenbar leisten konnte. Doch ist auch hier zu differenzieren und der Einzelfall in den Blick zu nehmen. Insbesondere im Falle einer Sedisvakanz eines geistlichen Ligastandes wurden Voten nur unter Vorbehalt gegeben²²⁵, und daß einige Oberländische sich für nicht instruiert erklärten, lag schlicht daran, daß der betreffende Propositionspunkt offenkundig nicht frühzeitig genug mitgeteilt worden war²²⁶. Doch gerade der Fall, daß ein mindermächtiger Stand sich derart in der Umfrage verhielt, deutet auf eine besondere Funktion dieser Reaktion hin, die eben nicht unbedingt nur dazu angetan war, einen Entscheidungsprozeß zu konterkarieren. Vielmehr wird man hierin das Bemühen erkennen können, ein ablehnendes Votum abzugeben, ohne eine offen negative Haltung an den Tag legen zu müssen. Diese in verfahrenstechnisch sauberer Form kundgetane negative Haltung hätte nicht wirklich den Gang der Dinge beeinflussen können. Sie wäre aber wohl dazu angetan gewesen, einen manifesten Dissens zu offenbaren, der in der Konsequenz möglicherweise eher das Verfahren als solches aufs Spiel gesetzt hätte als ein dissimuliertes Negativvotum. Hierbei ist auch zu bedenken, daß es in einigen Fällen nicht von ungefähr kommen konnte, daß manche

²²² So verlangten Kurtrier und Speyer auf dem Augsburger Ligatag 1624, daß ihre ablehnenden Voten, die sie wegen ihrer unvollständigen Instruktion abgegeben hatten, auch eigens im Protokoll festgehalten werden sollten, BA 2,1 (Anm. 10), 498.

²²³ Vgl. für den Konvent zu Bingen 1628: BA 2,4 (Anm. 10), 99 Anm. 1. In Mergentheim erklärte der kurtrierische Gesandte am 15.12.1629, er wolle erst auf seine Mitdeputierten warten, die die Instruktion brächten, BA 2,5 (Anm. 10), 181.

²²⁴ Vor allem für die Mindermächtigen läßt sich dies beobachten. Anschauliches Material, auch für das Folgende, im kurkölnischen Protokoll zum Augsburger Ligatag 1624, HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 f. 1-124' passim.

²²⁵ Vgl. Würzburgs Erklärung am 20.1.1623 auf dem Regensburger Konvent, BA 2,1 (Anm. 10), 49 sowie 55 mit Anm. 1.

²²⁶ So die Augsburger und ihnen folgend die Ellwanger und Kemptener Gesandten am 9.2.1629 in Heidelberg, BA 2,4 (Anm. 10), 276 Z. 24-25.

Stände nicht instruiert waren: Es gab Probleme, mit denen man rechnen mußte, für die man aber auch gar keine Antworten parat haben wollte. Daß Gesandte sich fallweise als nicht instruiert bezeichneten, mußte nicht unbedingt ein Zeichen mangelhafter Vorbereitung des betreffenden Ligastandes sein, sondern war möglicherweise ein von vornherein einkalkuliertes Negativvotum. Insofern hatte auch die Begründung dafür, daß man nicht instruiert sei, *weil ir herr nichts davon gewusst*, einen eindeutig legitimatorischen Charakter, der diese verweigerte Stimmabgabe vom Beigeschmack der Obstruktion befreite²²⁷.

Geht man von einem bewußten Einsatz dieses Umfrageverhaltens aus, läßt sich auch ein abgestuftes System des Nein-Sagens ablesen: Nahn ein Deputierter einen Beschluß *ad referendum* an, war dies ein Zeichen verhaltener Kritik²²⁸; gleichzeitig aber war die Zustimmung *ex post* nicht ausgeschlossen, ja die Bedeutung des Majoritätsvotums mag genau an dem Punkt zum Tragen gekommen sein. Letzteres gewann dann an Gewicht, wenn ungeachtet einer fehlenden Instruktion in Aussicht gestellt wurde, daß man sich der Mehrheit anschließen wollte, ein Stimmverhalten, das zwar auch die Unwilligkeit signalisierte, aber eben mit dem Bemühen verband, die Verhandlungen nicht aufhalten zu wollen²²⁹. Wenn sich jemand aber nur als *nit instruiert* bezeichnete, war eine weitere Stufe der Ablehnung erreicht: Die Gesandten des Ligastands erklärten sich in einer Frage als (zunächst) handlungsunfähig: Wegen der mangelnden Instruktion konnten sich die Trierer im Mai 1624 *ad impossibile nit obligiren*²³⁰. Freilich stand die Möglichkeit offen, sich im Nachgang weitergehende Instruktionen kommen zu lassen (was aber dann möglicherweise schon auf Druck seitens anderer Bundesstände deutet) oder etwa dieses Votum *ad referendum* anzunehmen²³¹. Doch war in solchen Fällen eben nicht ausgeschlossen, daß das passierte, was eben auch bereits in der Umfrage zutage treten konnte: Daß ein Gesandter ein offen ablehnendes Votum abgab, damit einen Dissens heraufbeschwor, der sich je nach dem politischen Gewicht und der Unterstützung durch

²²⁷ Die Schuld für dieses Negativvotum wurde also auf die unvollständige Ausschreibung geschoben, mit der üblicherweise auch die Proposition mitgeteilt wurde, vgl. das augsburgische Votum vom 9.2.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 276 Z. 24.

²²⁸ Vgl. das Votum Kemptens am 22.2.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 294 Z. 1; es nimmt sich auch im Vergleich zu den anderen Voten recht lakonisch aus und ist in dieser Form das einzige in diesem Tenor.

²²⁹ Vgl. das Würzburger Votum vom 9.2.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 276 Z. 21.

²³⁰ Vgl. kurtrierisches Votum laut kurkölnischem Protokoll zum Augsburgur Ligatag 1624, HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 f. 106'.

²³¹ Vgl. die Umfrageergebnisse vom 9.9.1630 in Regensburg auf die kaiserliche Erklärung, als sich außer dem prokaiserlichen Votum des Deutschmeisters einige als nicht instruiert erklärten, andere sich diesen dissimulierten Voten anschlossen, BA 2,5 (Anm. 10), 734.

andere Bundesstände tatsächlich zu einem Verfahrensproblem auswachsen konnte und zu dessen Lösung dann Mechnismen wie *ad partem*-Unterredungen angewandt wurden, ist höchst selten überliefert.

Analog dazu läßt sich auch ein Stufenmodell für ein positives Votum erkennen. Den Beschluß *ad referendum* anzunehmen, ist auch hier als Votiervariante zu nennen, und es ist bezeichnend, wie ambivalent dieses Verhalten war, eben sowohl eine positive wie auch negative Tendenz beinhalten konnte. Die positive Neigung konnte durch immer wieder vorkommende und entsprechend formelhaft wirkende Bemerkungen, daß man sich nicht von der Mehrheit absondern wolle, zum Ausdruck gebracht werden. Hinsichtlich einiger Bedenken in Detailfragen war man also bereit, einen Beschluß mitzutragen. Ein weiterer Schritt war es, die grundsätzliche Zustimmung zu signalisieren, bei der Umsetzung aber Probleme einzuräumen. So versprach Kempten in Regensburg 1623, viel tun zu wollen, schränkte aber ein: *ultra posse neminem obligari*²³². Auch das gleichermaßen positive wie vage Votum, *pro posse* Leistungen für die Ligakasse erbringen zu wollen²³³, gehörte in diese Kategorie. Und schließlich gab es, übrigens gar nicht so selten, die einfache Zustimmung.

Wichtig ist festzuhalten, daß es sowohl für ablehnende wie auch für befürwortende Voten kein einfaches, in dem Sinne auch starres System eines schlichten Entweder – Oder gab. Vielmehr gab es jeweils ein differenziertes Schema, um sich je nach tatsächlicher Interessenlage durch Ablehnung mehr oder weniger exponieren oder eben durch abgestufte Zustimmungen anschließen zu können. Verfahrenstechnisch waren diese Muster nirgends fixiert, gehörten aber infolge ihrer ständigen Anwendung zu den gängigen Verfahrensmodi auf den Ligatagen. Mit Blick auf die Verfahrensautonomie scheinen solche abgestuften Voten, insofern sie mehr oder weniger vorbehaltlichen Charakter besaßen, einen verwässernenden Effekt gehabt zu haben. Dieser wurde bis ins Bizarre hinein gesteigert, als ein Wormser Votum mit den Floskeln der vorbehaltlichen Ablehnung wie auch der Zustimmung gleichermaßen hantierte: *Seie nit instruiert. Wills ad referendum aufnheffen. Ihre F.G. werden sich dem Regensb. Abscheidt inskunfftig bequemen. Den maioribus wolle sich auch accomodiren*²³⁴. Man wird aber nicht übersehen dürfen, daß es genau diese scheinbare Uneindeutigkeit im Entscheidungsprozeß war, die den Verfahrensgang gewissermaßen geschmeidig machte und unmittel-

²³² Am 4.3.1623, BA 2,1 (Anm. 10), 59.

²³³ Der Begriff im Augsburger Votum vom 13.2.1629 in Heidelberg, BA 2,4 (Anm. 10), 281 Z. 13.

²³⁴ Wormser Votum auf dem Augsburger Ligatag am 18.5.1624, nach dem kurkölnischen Protokoll, HStA Düsseldorf, Kurköln VI 1030 f. 68'.

bare Konfrontationen durch abgestufte Reaktionen wenn nicht verhindern, so doch abfedern half.

In dem Zusammenhang wird man in derartigen Fällen auch die Funktion und den Charakter eines Ligakonvents nicht unterschätzen dürfen, der eben nicht allein veranstaltet wurde, um Sachentscheidungen zu treffen. Gleichzeitig war ein Ligatag auch eine Inszenierung des Bundes selbst und bot jedem Ligastand die Chance, sich vor dem Forum der anderen „Bundesvereinten“ darzustellen. Dies geschah auf den Ligatagen, die nur Gesandtentage waren, kaum im Rahmen einer Konsumtionskultur²³⁵, wohl aber im Kontext der politischen Entscheidungsfindungen. Präsenz zu zeigen, war durchaus ein Gebot der Stunde, und nicht zuletzt die Abgabe eines Votums bot jedem Ligastand die Möglichkeit, sich nicht nur im Prozeß einer Entscheidungsfindung im Kreise der Bundesvereinten zu artikulieren, sondern sich vor allem als vollwertiges Ligamitglied darzustellen. Die Abgabe des Votums in der Umfrage war also durchaus ein auch für die anderen Ligastände sinnfälliger Ausdruck der politischen Partizipation. Es verwundert daher kaum, daß ein Gesandter, wenn ihm in der Umfrage das Wort erteilt wurde, die Gelegenheit nicht ausließ und die Präsenz des Ligastandes, für den er sprach, in den Verhandlungen verdeutlichte – auch wenn er eigentlich gar nichts zu sagen hatte. So bezeichnete sich der Würzburger Gesandte 1623 angesichts der Frage, welche militärischen Maßnahmen die Liga im Kampf gegen Mansfeld ergreifen solle, als nicht instruiert. Dennoch ließ er es sich nicht nehmen, seine Sicht der Dinge darzulegen – mit dem eindeutigen Hinweis, daß dies nicht als ein gültiges Votum zu verstehen sei²³⁶. Vergleichbar war die Situation auf dem Ligatag zu Mergentheim 1629/30. Da bei einer Umfrage der Bamberger Hauptgesandte just nicht zugegen war, konnten die anderen Bamberger Gesandten das eigentliche Votum nicht abgeben. Sie nahmen aber die Gelegenheit wahr, um *loco voti* allerlei Bedenken vorzubringen²³⁷. Nun war es für die Beratungen zweifelsohne nicht unwichtig, die Meinung eines Standes zumindest informell und in seiner Tendenz zu erfahren. Dabei war eine Aussage, die kein Votum sein durfte, für die Umfrage und die Beschlußfassung streng genommen bedeutungslos. Doch hier ging es eben nicht darum, auf informellem Wege, gleichsam *ad partem* eine Meinung zu lancieren, wie es sonst in vielen anderen Fällen gehandhabt wurde. Vielmehr war es entscheidend, auch eine formell entwertete Äußerung auf dem regulären

²³⁵ Dies entsprach gar nicht den Vorstellungen Maximilians, der seinen Gesandten in Augsburg am 17.5.1624 Vorhaltungen wegen der Kosten für das *immerwährend[e]n] essen und trinken* machte, *dessenthalber doch dieser convent ganz nit angesehen ... wirt*, BA 2,1 (Anm. 10), 498 Anm. 1.

²³⁶ Vgl. das Würzburger Votum, 11.3.1623; BA 2,1 (Anm. 10), 61.

²³⁷ Vgl. das Bamberger Votum, 29.12.1629; BA 2,5 (Anm. 10), 202.

Verfahrensweg vorzubringen – offenbar war es schlimmer, in der Umfrage gar nicht das Wort zu ergreifen. Interessanterweise erfuhr die Bamberger Verlegenheitsäußerung vom Dezember 1629 in Mergentheim insofern eine Aufwertung, als sich in dieser Umfrage Eichstätt sogar auf das Bamberger Votum bezog²³⁸! Möglicherweise ist es auch kein Zufall, daß in beiden genannten Beispielen die Hochstifte Würzburg und Bamberg auftauchen. Denn in der Sessionsfolge der Oberländischen standen nach dem Erzstift Salzburg und dem Deutschmeister an der Spitze der im Oberländischen Direktorium vertretenen Hochstifte eben Bamberg und Würzburg. Eine derart prominente Position konnte auch Druck auf die betreffenden Gesandten ausüben, daß sie auf diese Weise in einer Umfrage Präsenz demonstrierten. So votierte der Deputierte des Deutschmeisters im Januar 1630 einmal zwar im Namen aller Oberländischen – dennoch ergriffen danach noch einmal die Bamberger das Wort, freilich nur um frühere Erklärungen zu wiederholen und auf unvollständige Instruktion zu verweisen²³⁹. In gleichsam umgekehrter Weise wird dieser Befund auch durch das Verhalten der Salzburger Gesandten bestätigt, die in Heidelberg 1629 einmal – ihrem distanzierteren Verhältnis zur Liga gemäß – an Stelle eines Votums lediglich erklärten, daß sie *wollen anderen sich zu ercleren blatz geben*²⁴⁰, oder mit anderen Worten: anderen Ständen Gelegenheit geben, sich als vollwertiger Ligastand zu präsentieren, was für Salzburg in dieser Weise nicht möglich war²⁴¹.

Vor dem Hintergrund dieser Phänomene wuchs dem Umfrageverfahren in den beiden Direktorien eine über die bloße Sachentscheidung hinausweisende Bedeutung zu. Daß einzelne Ligastände in diesem zentralen Entscheidungsverfahren des Bundes auch die Gelegenheit wahrnahmen, sich vor einer bundesspezifischen Öffentlichkeit in Szene zu setzen, bedeutete keine Entwertung dieses Vorgangs. Vielmehr kam dem Umfrageverfahren durch solche individuellen Akte einer Selbstvergewisserung der Ligastände im Gefüge des Bundes zusätzlich ein stabilisierender Effekt für die Liga insgesamt zu. Gleichwohl bleibt zu fragen, an welchem Ort denn tatsächlich die eigentlichen Sachentscheidungen behandelt wurden, ohne daß symbolische Formen und Inszenierungen eine Rolle spielten. Tatsächlich entwickelten sich im Gesamtrahmen eines Ligakonvents andere Formen des Verhandels, die allesamt das Bemühen auszeichnete, sich sachorientiert der Verhandlungsmaterie zuzuwenden.

²³⁸ BA 2,5 (Anm. 10), 202: *Eichstätt: Wie Bamberg*.

²³⁹ Vgl. Protokoll zum 8.1.1630, BA 2,5 (Anm. 10), 218.

²⁴⁰ Vgl. das Salzburger Votum vom 15.2.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 286 Z. 28. Ähnlich auch am 6.3.1629, als die Salzburger begehrten, *ires hern halber gar nichts zu melden*, ebd. 303 Z. 10.

²⁴¹ Zum Salzburger Sonderstatus vgl. oben 368–370.

Die klassische und bereits von anderen ständisch geprägten Organisationen wie dem Reichstag her vertraute Form, Nebenverhandlungen zu führen, waren Ausschüsse. Auch für die Liga war dies ein probates Mittel, wenn die Beratungen in keiner Weise vorankamen und vor allem das Relations- und Korrelationsverfahren zwischen den beiden Direktorien nicht zu einem guten Ende geführt werden konnte. Es ging dabei letztlich um eine Arbeitsteilung, da auf diese Weise die regulären Beratungen fortgesetzt werden konnten. Dies zeigte sich beispielsweise, wenn es um die Formulierungen im Ligatagsabschied ging. An dem Punkt entbrannten neue Konflikte, bei denen es durchaus um die Wortwahl im einzelnen ging²⁴². Um durch derartige Details nicht die allgemeine Beschlußfassung über Gebühr aufzuhalten, vereinbarte man, daß ein Gesandter aus jeder Delegation eines Ligastandes für die Arbeit am Rezeß abgeordnet werden sollte, während die übrigen Mitglieder der Delegationen über andere Punkte weiter berieten²⁴³. Allerdings waren Ausschüsse gerade unter dem Gesichtspunkt der Effizienz nicht unumstritten. Auf dem Augsburger Ligatag 1624 kamen sehr häufig Ausschüsse zusammen; sie scheinen hier mitunter über die übliche Funktion als institutionalisierter Ort für Sonderverhandlungen hinaus als eine Schaltstelle zwischen den Direktorien fungiert zu haben und damit an die Stelle des Relations- und Korrelationsverfahrens getreten zu sein. Nach gut zwei Wochen derartiger Praxis verständigten sich dann die beiden Bundesdirektoren Kurbayern und Kurmainz, daß die Ausschüsse nicht mehr tagen sollten, *sondern ein directorium den [!] ändern in pleno concessu der stande referirn solle*²⁴⁴.

Doch auch Ausschüsse waren nicht ausschließlich der Ort, an dem neben den regulären Direktoriumsverhandlungen beraten wurde. Bereits die oben erwähnten Kollektivvoten in einer Umfrage setzten notwendig eine Vorabstimmung über das Stimmverhalten voraus. Erst recht schienen gesonderte Beratungen im Vorfeld der „Reassumption“ der Liga notwendig: Noch vor dem Würzburger Konvent im Dezember 1619 gab es vorbereitende Treffen sowohl der oberländischen als auch der rheinischen Stände²⁴⁵. Auch später war es nicht unüblich, daß es Absprachen unter

²⁴² Vgl. das Ringen Salzburgs am 30.5.1624 um den Begriff „freiwillig“ im Ligaabschied, BA 2,1 (Anm. 10), 497.

²⁴³ Vgl. anschaulich die Ellwanger *Continuatio Sumarischer Relation* zum 29. und 30.5.1624, StA Ludwigsburg, B 395, Bü. 15 unfol.

²⁴⁴ Dazu BA 2,1 (Anm. 10), Nr. 183 passim. Es gab am 27.4.1624 noch den üblichen gegenseitigen Bericht von Kurmainz und Kurbayern über die Voten in ihren Direktorien (ebd. 461), ab dem 29.4.1624 traten dann Ausschüsse zusammen (ebd. 462), ebenso am 30.4., 2.5., 3.5., 4.5., 6.5., 7.5., 8.5., 9.5. und 10.5. – Der zitierte Begriff *in pleno concessu* (11.5.1624; ebd. 473) bezieht sich hier auf die Gesamtheit des Direktoriums im Gegensatz zur Situation im Ausschuß.

verschiedenen Ligamitgliedern gab, die sich in bestimmten Punkten auf eine gemeinsame Linie verständigen wollten. So trafen sich im Vorfeld des Augsburger Ligatags 1624 einige oberländische Ligisten zu einer *particular zusammenkhunfft*. Auf Veranlaßung des Hochstifts Augsburg kamen deren Vertreter mit denen von Ellwangen und Kempten sowie zwei „Fuggerische“ zusammen, worauf *augspurgische Jr mentem voreröffnet, mit begern wann andere eines andern Instruiret, hernach auch anzuzaiigen, so beschehen*²⁴⁶. Wie nötig eine solche Vorbereitung für die Verhandlungen auf einem Ligatag war, wurde den mindermächtigen Ligaständen am Ende des Heidelberger Tages 1629 bewußt, als die Oberländischen (außer Kurbayern und Salzburg), offenkundig unzufrieden mit dem Verlauf des Konvents, den Deutschmeister beauftragten, vor einem neuerlichen Ligatag einen *particular convent* auszuschreiben²⁴⁷. Doch nicht nur die Kleinen im Bund, auch die drei geistlichen Kurfürsten dachten im Vorfeld des Ingolstädter Ligatags 1631 über ein vorbereitendes Treffen nach²⁴⁸. Dagegen wurde die kurbayerische Initiative im Herbst 1629, besonders drängende Probleme nur mit den wichtigsten Ligaständen abzuklären, um einerseits die Geheimhaltung wahren und andererseits effizienter arbeiten zu können, von Kurmainz mit dem Hinweis abgelehnt: Man müsse, solange die Verhandlungsmaterie auch alle Bundesstände betreffe, einen allgemeinen Ligatag abhalten²⁴⁹ – ein deutlicher Verweis auf die Grenze, ab der eine Formalie nicht durch Praktikabilitätserwägungen suspendiert werden konnte. Ansonsten aber bewegten sich derartige Vorverhandlungen noch in ähnlichem Rahmen wie Vorbesprechungen der beiden Bundesdirektoren Kurmainz und Kurbayern, deren Gesandte, bevor die Verhandlungen aufgenommen wurden, üblicherweise die Präliminaria klärten. Sie standen durchaus im Rahmen des Effizienzgedankens, waren auch Indiz für einen mangelhaften verfahrenstechnischen Ausbau, der eben auf diese Weise ausgeglichen wurde, beanspruchten aber nicht, den regulären Ligakonvent zu ersetzen.

Einen anderen Stellenwert besaßen Nebenverhandlungen, die auf bewußt informell gewählten Wegen zum Ergebnis zu kommen trachteten.

²⁴⁵ Vgl. die Angaben in BA 1,1 (Anm. 10), 284 u. 285.

²⁴⁶ Vgl. *Kurtzer Begriff Waß bey der ex parte Jr F. Gn. zu Augspurg veranlastet vor particular zusammenkhunfft vorgangen*, Staatsarchiv Ludwigsburg, Bestand B 395, Bü. 15. Dieses Treffen fand am 22.4.1624 statt, also drei Tage vor dem Beginn des Ligatags am 25.4.1624.

²⁴⁷ Vgl. BA 2,4 (Anm. 10), 304. Dieser Partikularkonvent kam allerdings nicht zusammen, vgl. die ausführliche Dokumentation in BA 2,5 (Anm. 10), 157 Anm. 1.

²⁴⁸ Vgl. Maximilian an Kurmainz am 2.12.1631, HStA DK 203 I, unfol. Konz. Es sollte sogar eine *Persönliche conferenz* sein.

²⁴⁹ Vgl. Maximilian an Kurmainz am 16.10.1629, BA 2,5 (Anm. 10), 80 f. und die kurmainzische Antwort am 20.10.1629, ebd. 87–89. Beim kurbayerischen Vorschlag kam noch hinzu, daß die Ligafürsten sich in Person treffen sollten.

Schon die Instruktionen wiesen mitunter darauf hin, daß man mit bestimmten anderen Gesandten *eine gute Korrespondenz* pflegen, sich informationshalber austauschen und überhaupt kooperieren sollte²⁵⁰. Die Protokolle sprechen hingegen ganz offen von Verhandlungen *ad partem*, Besprechungen also, die außerhalb der regulären Sitzungen stattfanden und eine Entscheidung zumindest vorbereiteten²⁵¹. Dies konnten Kontakte zwischen Bundesständen innerhalb eines Direktoriums sein, aber auch Verhandlungen über die Direktoriumsgrenzen hinweg; im Falle der Kurkölnischen und der Kurbayerischen, die auf den Ligatagen eine „gute Korrespondenz“ pflegen sollten, lag es in der Natur der Sache, daß dies nicht innerhalb der üblichen Verfahren (dies hätte ja nur bei Plenarkonferenzen sein können), sondern *ad partem* geschehen mußte²⁵². Betont informell waren auch die Sondierungen, die *per discursum* stattfanden und damit außerhalb jeder offiziellen Zusammenkunft standen²⁵³. An diesem Punkt wurde das übliche Verfahren also umgangen – ein untrüglisches Indiz für eine geringe Verfahrensautonomie. Auch wenn formal die eigentliche Beschlußfassung wiederum auf dem herkömmlichen Weg der Umfrage zustande kam und somit das Verfahren an sich bewahrt wurde, bedeutete dies letztlich eine Entwertung des regulären Entscheidungsfindungsprozesses. Einen halboffiziellen und halbinformellen Charakter hatte die Zusammenkunft der Oberländischen, als

²⁵⁰ Vgl. auch die kurbayerische Instruktion vom 29.1.1629 für den Heidelberger Konvent, BA 2,4 (Anm. 10), 250 Z. 2–3, und ebenso diejenige vom 1.5.1631 für Dinkelsbühl, HStA DK 273 unfol. Ausf., und auch diejenige vom 25.12.1631 für Ingolstadt, HStA DK 255 f. 27 Konz. – Daß die *gute Korrespondenz* eben *ad partem* gepflogen werden sollte, läßt die kurbayerische Instruktion vom 15.2.1627 erkennen, derzufolge die kurbayerischen Gesandten eben auf die Weise mit den Kurkölnischen sich bereden sollten, BA 2,3 (Anm. 10), 447 Anm. 2.

²⁵¹ Daß diese Treffen informellen Charakter hatten, lag in der Natur der Sache. Nicht wirklich informell war hingegen die Sonderberatung der Oberländischen, die aber bezeichnenderweise am 21.5.1624 ohne Salzburg und Würzburg (BA 2,1 [Anm. 10], 486 f.), am 12.2.1629 ohne Kurbayern und am 20.2.1629 ohne Kurbayern und Salzburg stattfanden – je nach Interessen- respektive Konfliktlage, BA 2,4 (Anm. 10), 279 Anm. 4 und 292 Z. 6–12.

²⁵² Beispiele für derartige Kontakte und Absprachen zwischen den Kölnern und Bayern gibt es viele, vgl. BA 1,2 (Anm. 10), 115 (23.2.1621), 117 (25.2.1621). Analoges gilt für Osnabrück, dessen Gesandter (eigentlich ein kurkölnischer Vertreter) sich Kurköln und Kurbayern *in allem zu conformiren* habe, so die Instruktion für den Dinkelsbühler Ligatag vom 28.4.1631, *Forst*, Correspondenz Wartenberg (Anm. 10), 489.

²⁵³ Vgl. die Punkte, die kurbayerischerseits am 27.4.1624 in Augsburg vorgetragen wurden, BA 2,1 (Anm. 10), 459–460. Besonders auffällig ist dabei noch, daß diese Vorschläge durch den kurbayerischen Geheimen Rat Dr. Jocher erfolgten, der nicht einmal den Status eines Ligagesandten besaß (vgl. ebd. 459 Anm. 1); nur teilweise erklärt sich dies durch den Umstand, daß diese Initiative im Umkreis kurfürstlicher Sonderberatungen lanciert wurde.

sie auf dem Ligatag zu Heidelberg in einer schwierigen Verhandlungsphase noch einmal *post sessionem in sonderbar gehaimb und vertrauen* tagten. Dies alles geschah, *damit es den Rheinl. nit ofenbar*. Der Konflikt zwischen den beiden Direktorien zwang hier dazu, Beratungen zwar im üblichen Rahmen des Direktoriums vorzunehmen. Doch erfuhr die Verfahrensnorm der Geheimhaltung eine ungewöhnliche Verschärfung und stellte in dem Fall einen Abgrenzungsmechanismus nicht wie sonst üblich gegenüber Nicht-Ligisten dar, sondern richtete sich gegen die eigenen *Bundesverwandten*²⁵⁴. Auch die Rheinischen Ligisten übten diese Abgrenzung gegenüber den Oberländischen auf informellem Weg, als die kurmainzischen Gesandten für die Würzburger Verhandlungen 1627 instruiert wurden, mit den Kölnern, Trierern und Fuldischen sich *a parte* abzusprechen. Eben weil der Würzburger Konvent keine *völlige* Tagung darstellte, nur einige Stände aus beiden Direktorien geladen waren und die Verhandlungen ausnahmsweise im Plenum erfolgten, ließen die von Kurmainz erstrebten Nebenverhandlungen das Rheinische Direktorium wiedererstehen – ein bemerkenswertes Beispiel auch dafür, daß eine sonst eingehaltene Formalie wie die Verhandlung in Direktorien in diesem Ausnahmefall als informelle Verhandlungsform auftaucht²⁵⁵.

Eine gravierende Infragestellung der Verfahrensautonomie eines Ligakonvents bedeutete es ebenfalls, wenn nicht die Vorbereitung eines Entscheids, sondern die Lösung eines offenen Punktes ganz bewußt aus dem Verfahren des Ligatags ausgesondert wurde. So geschah es auf dem Ligatag zu Augsburg 1624, als sich Würzburg unnachgiebig in seinem Verlangen zeigte, eine faktische Verringerung seiner Leistungen zu erwirken²⁵⁶. Die Würzburger Gesandten nahmen den Abschied, der ihre Forderungen nicht berücksichtigte, nur unter Vorbehalt an und reisten dann

²⁵⁴ Vgl. Protokolle vom 16.2.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 289 Z. 10 f. mit Anm. 2 und 3. Hier wird man formal zumindest berücksichtigen können, daß die Liga eben ein Zusammenschluß von zwei einzelnen Bündern darstellte, *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 612. Einen ähnlichen Fall von *ad partem*-Gesprächen, um einen Dritten zu isolieren, in der kurbayerischen Instruktion vom 29.1.1629, BA 2,4 (Anm. 10), 261 Z. 4 ff., daß man *ad partem* und *absonderlich* mit Kurmainz und Kurköln sich unterreden solle, ohne daß Kurtrier etwas merkt.

²⁵⁵ Vgl. kurmainzische Instruktion vom 19.2.1627, BA 2,3 (Anm. 10), 459 Z. 22–24. Beachtlich ist auch das Festhalten an der sonst herkömmlichen Beratungsform in Direktorien, dazu siehe oben 393 f. – Vergleichbar war auch die Situation in Regensburg 1623, als neben den Plenarverhandlungen die Oberländischen zu „Sonderverhandlungen“ zusammenkamen, vgl. BA 2,1 (Anm. 10), bes. 54 u. 57.

²⁵⁶ Zum folgenden vgl. das Material in BA 2,1 (Anm. 10), 487 mit Anm. 1 und 496 mit Anm. 1. – Konkret ging es um die Kosten für zwei von Würzburg angeworbene Regimenter (die Regimenter Schönberg und Truchseß), die dann dem Ligaheer einverleibt worden waren. Die mit einer Abdankung verbundenen Auslagen sollte Würzburg tragen. Doch war strittig, ob man diese Gelder mit der Quote Würzburgs für die Liga verrechnen sollte, vgl. BA 2,1 (Anm. 10), 486 f.

nach München, um dort separat mit Kurfürst Maximilian über ihr Anliegen zu verhandeln. Dieser Vorschlag war von der bayerischen Seite selbst vorgebracht worden, weil ein für Würzburg günstiger Entscheid auf einem Ligatag ein Präjudiz darstellte und die Gefahr bestünde, daß andere Ligastände sich darauf bezögen. Tatsächlich gelang es der Würzburger Gesandtschaft in München, einige Zugeständnisse des Bundesoberst zu erwirken. Dieser Modus wirft ein bezeichnendes Licht auf die Bedeutung Maximilians von Bayern als Bundesoberst der Liga; seine herausragende Position wurde durch eine derartige Aktion nur unterstrichen. Offenbar wurde aber auch, daß die Spielregeln des Bundes suspendiert werden konnten, wenn in dem Fall der Bundesoberst, möglicherweise aber auch ein anderer ähnlich einflußreicher Ligastand es für wünschenswert hielt. Einerseits war es der bayerischen Seite gelungen, die Sonderbehandlung eines Ligastands nicht auf dem Konvent selbst vornehmen zu müssen – ein Erfolg insofern, als dadurch das Verfahren an sich unangetastet blieb²⁵⁷. Andererseits stellte diese Regelung durchaus ein Präjudiz für die Kleineren im Bund dar, sich mit Sonderfragen und -wünschen womöglich gleich nach München zu wenden, den regulären Weg des Verfahrens auf einem Ligatag zu verlassen und damit der Entwertung des Bundeskonvents weiteren Vorschub zu leisten.

Alle diese Vorgänge von gesonderten Vorbesprechungen über *ad partem*-Sondierungen bis hin zu speziellen Nachverhandlungen sind immer auch unter dem Aspekt zu sehen, daß man den Beratungsgang straffen und schneller zu einem Ergebnis kommen, ja vielleicht sogar überhaupt sicherstellen wollte, daß ein Ergebnis zustande kam²⁵⁸. Dies wäre aber auch als ein impliziter Hinweis darauf zu werten, daß sich die Ligastände über die Schwerfälligkeit des geübten *modus consultandi* sehr wohl im klaren waren. Hinzu kamen die internen ständischen Schranken und informellen Fraktionsbildungen, die im regulären Verfahrensablauf zunächst kaum berücksichtigt wurden, gleichwohl das Machtgefüge des Bundes und eben auch den Verfahrensgang immer wieder beeinflussten. So läßt sich beobachten, daß eingespielte Abläufe im Geschäftsgang immer wieder variiert oder auch bewußt durchbrochen

²⁵⁷ Dies war im übrigen der bayerischen Seite bewußt und auch der Grundgedanke, für die Würzburger Beschwerden in München eine Lösung zu suchen, vgl. die Äußerungen der bayerischen Räte an Maximilian am 26.5.1624, BA 2,1 (Anm. 10), 487 Anm. 1.

²⁵⁸ Vgl. die schwierigen und zähen Verhandlungen mit den Oberländischen in Regensburg Ende März 1623, als nach viermaliger Umfrage kein Ergebnis vorlag; zwei Tage später war die einhellig ablehnende Front gebrochen; daß hierbei *allerhant beirische und niederreinische practicen* im Spiel gewesen seien, ist zwar begrifflich undeutlich, deutet aber auch die Verärgerung an, vgl. BA 2,1 (Anm. 10), 62 f. mit 63 Anm. 1.

wurden. Die naheliegende Erklärung läßt vermuten, daß dies Indizien für einen nur unzureichend verfestigten Verfahrensgang waren und an diesem Punkt letztlich deutlich wird, wie gering doch nur die Verfahrensautonomie in der Liga war. Man wird diese Vorgänge sicherlich nicht kleinreden können, doch ist nicht zu übersehen, daß Veränderungen auf dem Weg der Entscheidungsfindung auch als Ausweis von verfahrenstechnischer Flexibilität gedeutet werden können, eine Flexibilität, die eben auch veränderten Konstellationen, sprich Fraktionsbildungen und Machtkämpfen, Rechnung zollte, ohne dadurch gleich das Verfahren an sich in Mitleidenschaft zu ziehen oder gar in Frage zu stellen.

Abschließend soll noch einmal ein Wechsel in der Perspektive erfolgen, um die Bedeutung des Verfahrensgangs in einer weiteren Hinsicht anzudeuten. Die Verfahrensautonomie ist bislang vor allem mit Blick auf die inneren Verhältnisse des Bundes gedeutet worden. Doch darf man nicht aus den Augen verlieren, daß auch Auswärtige, also Nicht-Ligisten, ein Sensorium für gestörte Handlungsabläufe auf einem Ligakonvent besaßen und entsprechende Änderungen zu deuten wußten. Dies war im Dezember 1631 der Fall, als in Ingolstadt ein Ligakonvent – es sollte der letzte sein – stattfand²⁵⁹. Ebenfalls in die bayerische Landesfestung entsandt war als Abgesandter des Kaisers der Hofkriegsrat Gerhard von Questenberg, der wie üblich den Ligaständen kaiserliche Vorstellungen vorzutragen hatte, aber auch über den Zustand des Bundes berichten sollte. Gerade letzteres war nach dem Debakel von Breitenfeld von besonderem Interesse für die kaiserliche Seite, und hier machte Questenberg auch höchst aufschlußreiche Erfahrungen, über die er nach Wien berichtete²⁶⁰. Neben der mehr oder weniger offen in Gesprächen deutlich werdenden Mutlosigkeit waren es eben auch verunglückte Formalia und ein verfahrenstechnisches Mißgeschick, wodurch ein bezeichnendes Schlaglicht auf die innere Zerrüttung des Bundes geworfen wurde. Als am Abend vor dem Konventsbeginn einer der kurbayerischen Gesandten Questenberg aufsuchte, um ihn über den Ablauf des folgenden Tages in Kenntnis zu setzen, geschah dies, wie dem kaiserlichen Gesandten schon auffiel, *ohn einige begrussung, oder dergleichen gewöhnlichen complementen*. Nachdem Questenberg dann am Montag die kaiserliche Bot-

²⁵⁹ Zum Ingolstädter Konvent *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 791–792, und *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 498–507. – *Albrecht*, Maximilian (Anm. 7), 615 Anm. 11, bezeichnet den Ingolstädter Tag nur als Partikularkonvent, da nur wenige oberländische Stände erschienen waren; auch wenn in Ingolstadt nur eine Rumpfliga vertreten war, geschah die Ausschreibung doch allgemein an alle Ligisten und war eben auch an die rheinischen Stände gerichtet, vgl. *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), 499 f. und Anm. 204.

²⁶⁰ Das Folgende nach Questenbergs Relation an Ferdinand II., Ingolstadt 1.1.1632, HHStA Reichshofkanzlei Reichstagsakten 100b unfol. eigenhd. Ausf.

schaft vorgetragen hatte, überbrachte ihm abends ein Diener eine Einladung zur Teilnahme an den für den kommenden Tag angesetzten Beratungen der ligistischen Gesandten, ein Angebot, das das bislang übliche Verfahren völlig ignorierte und, wie Questenberg selbst es nannte, ihm *sehr frembd vorkommen*. Die Nachfrage des kaiserlichen Gesandten bei der Tagungsleitung ließ den Fauxpas offenbar werden und löste hektische Entschuldigungen und Erklärungen aus. Die kurbayerischen Gesandten machten den Diener, der diesen Botengang getätigt hatte, für den Fehler verantwortlich. Doch Questenberg hatte hinreichenden Einblick in die ligistischen Verhältnisse, um sich nicht beirren zu lassen, und vermutete den Urheber dieses Mißgeschicks im bayerischen Geheimen Rat Dr. Johann Peringer selbst, der als der eigentliche Kopf der kurbayerischen Delegation galt. Dieser Formfehler hatte nun keine direkten Konsequenzen für den Fortgang der Beratungen dieses Konvents; die Verfahrensautonomie blieb davon unberührt. Doch daß sich die kurbayerische Gesandtschaft und damit eine der Schaltzentralen des Ligakonvents der jahrelang feststehenden Usancen eines Ligatages nicht mehr sicher bedienen konnte, war ein untrügliches Zeichen für den desolaten Zustand des Bundes.

V.

Abschließend sollen die Befunde in aller Kürze zusammengefaßt werden. Dabei wird auch versucht, mögliche Perspektiven für weitergehende Forschungen und insbesondere für vergleichende Untersuchungen anderer Ständebünde aufzuzeigen.

1. Nimmt man Verfahrensautonomie als Richtschnur, muß der Liga eine negative Bilanz bescheinigt werden. Der Kreis ihrer Mitglieder war nicht wirklich eindeutig bestimmt; über eine, wenngleich starke Kerngruppe hinaus war der Status einer ganzen Reihe von Ständen uneindeutig. Die äußeren Rahmenbedingungen waren meist nur herkömmlich gefestigt, aber nicht verfahrenstechnisch fixiert; Umsetzungsprobleme kamen hinzu. Konflikte (Session, Modus consultandi) wurden nicht wirklich aus der Welt geschafft, sondern formalisiert und in der Schwebe gehalten. Der Verfahrensgang offenbarte mehrfach, wie sehr die Entscheidungsfindung von externen Faktoren abhängig sein konnte: Abhängigkeiten und Cliquenbildung beeinflussten die Voten nachhaltig; verschiedene Formen der Verweigerung blockierten das Abstimmungsverfahren, und schließlich drohte das Verfahren an sich durch vielfache halb- und inoffizielle Neben- und Sonderberatungen entwertet zu werden.

2. Als Erklärung für die obigen Befunde läßt sich meist die starke ständische Heterogenität im Bund anführen. Sie legte vielfach verfahr-

renstechnische Anleihen bei anderen ständischen Organisationen nahe (vgl. Kurfürstentage!), prägte insgesamt das ligistische Verfahren (z.B. Teilung nach Direktorien) und führte gleichermaßen zu den Phänomenen, die das Verfahren noch weiter zu entwerten drohten (etwa Cliquenbildung und *ad-partem*-Beratungen). Doch so gravierend die Befunde im einzelnen auch sein mögen, änderte dies nichts am zumindest formalen Erfolg eines jeden Ligatags, der mit einem Abschied endete. Relativierend wird man ebenso sehen müssen, daß die anderen ständischen Organisationen nicht anders zu beurteilen wären: Im zeitgenössischen Vergleich schneidet die Liga nicht schlechter ab als ein Reichs- oder so mancher Kreistag.

3. Sind diese Beobachtungen als typisch für bündische Organisationsformen insgesamt einzuschätzen? Es dürfte schwierig sein, dafür pauschale Antworten zu finden, eben weil der „Bund“ wie auch die „Einung“ Sammelbegriffe für mitunter höchst verschiedene Organisationsformen sein können. Allerdings bleibt an der Stelle auf Kriterien zu verweisen, die möglicherweise auch für andere Bünde relevant sein könnten. Wohl wenig überraschend, aber dennoch als entscheidend stellt sich das weite ständische Spektrum der in einem Bund organisierten Mitglieder dar. Hier scheint auch das höchste Potential an Störkraft für die Verfahrensaunomie zu liegen. Mit der Mitgliederstruktur verknüpft ist die Frage, bei welchen Vorläufer- oder anderen zeitgenössischen (Konkurrenz-) Organisationen verfahrenstechnische Anleihen gemacht wurden. Denn bereits hier bildete sich der jeweils prävalierende Einfluß bestimmter Gruppen innerhalb eines Bundes ab. Abgesehen von der organisatorischen Nähe oder Entfernung ist nach der Exklusivität des ordentlichen Verfahrens zu fragen – respektive nach informellen Neben- oder Konkurrenzformen der Entscheidungsfindung. Dabei wäre von Fall zu Fall zu untersuchen, ob so das reguläre Verfahren behindert und entwertet oder ob nicht auf diese Weise das eigentliche Verfahren, das sich möglicherweise als inflexibel und den Verhandlungsproblemen als nicht gewachsen gezeigt hat, wenigstens formal gerettet werden kann (um seine symbolische Funktion ausüben zu können, s.u. Nr. 5). Schließlich läßt sich festhalten, daß das Kriterium der Konfession für die Frage nach der Verfahrensaunomie offenkundig keine Rolle spielte. Gleichzeitig wird daran erkennbar, daß sich ein konfessionell geprägter Ständebund eben mithilfe des Konfessionskriteriums von den Problemen befreite, die im 16. und frühen 17. Jh. andere ständische Organisationen lähmten.

4. Wenn auch die Verfahrensaunomie in der Liga nicht besonders hoch war, bleibt das Faktum, daß die Liga über ein Kontinuum von mehr als zehn Jahren höchst erfolgreich die politische und militärische Entwicklung im Reich (mit)gesteuert hat. Auch das Scheitern der Liga war

ursächlich nicht in ihrer inneren Struktur und der damit verbundenen Verfahrensordnung angelegt, sondern lag wesentlich in der neuen politischen Konstellation nach dem Regensburger Kompromiß begründet²⁶¹. Es stellt sich also die Frage, welcher Stellenwert dem Kriterium der Verfahrensautonomie bei der Beurteilung einer Organisation und ihres Verfahrensgangs zuzubilligen ist. Kann die Verfahrensautonomie wirklich ein „Gradmesser für die kollektive Handlungsfähigkeit eines ‚politischen Körpers‘“ sein? Die Liga bleibt ungeachtet der vorliegenden Ergebnisse nach wie vor eine Organisation von vormodernem Zuschnitt. Ineffizient oder gar handlungsunfähig war sie gleichwohl nicht – oder jedenfalls nicht in einem für sie selbst verderblichen Maße. Dabei läßt eine gering ausgebildete Verfahrensautonomie erkennen, wo Spannungen und Brüche innerhalb einer solchen Organisation auftreten (können).

5. Allerdings zeigt sich mehrfach, daß man zu kurz greift, wenn man der Liga und ihren Konventen allein wegen verfahrenstechnischer Mängel ein gutes Zeugnis verweigert. Nie ausgeblendet werden darf die symbolische Form und Funktion der Organisation. So wie sich das Verfahren der ständischen Qualität der Teilnehmer gemäß entwickelte, so bildete es eben auch diese ständische Struktur des Bundes und seiner Bundesstände ab. Dabei wurden auch besondere politische Konstellationen entsprechend mitberücksichtigt und verfahrensmäßig dargestellt (vgl. die schwäbischen Stände und Salzburg). Darüber hinaus war das auf dem Ligatag geübte Verfahren (und nur dieses, da es sonst keine andere Gelegenheit gab!) dazu angetan, den Ligaständen sowohl zur Selbstvergewisserung ihrer jeweils eigenen Bedeutung im Bund zu dienen als auch zum korporativen Bewußtsein beizutragen. Schließlich besaß der Ligatag – weit über die Frage nach der Verfahrensautonomie und der damit verknüpften Handlungsfähigkeit hinaus – an sich schon eine stabilisierende Funktion für die Existenz des Bundes: So lange die Liga überhaupt Bundeskonvente abhielt, gab es sie auch²⁶².

6. Sucht man im Fall der Liga weiter nach Indizien für ihren Grad an Effizienz und Handlungsfähigkeit, muß man auch über die Verfahrensordnung der Konvente hinausgehen. Einen Hinweis kann hier die Umsetzung der auf den Ligakonventen verabschiedeten Beschlüsse liefern. So

²⁶¹ Zu diesem Erklärungsansatz *Kaiser*, Politik und Kriegführung (Anm. 8), zusammenfassend 516 ff.

²⁶² Interessanterweise fehlen in den Korrespondenzen ab 1632 (als es also nach Ingolstadt keinen Ligatag mehr geben sollte) überhaupt die Hinweise auf die Liga als politische Plattform für die katholischen Reichsstände; die Liga erscheint in der politischen Vorstellung eine schwindende Größe gewesen zu sein, bis der Prager Frieden ihr dann auch formal ein Ende setzte; vgl. dazu *Michael Kaiser*, Der Prager Frieden von 1635. Anmerkungen zu einer Aktenedition, demnächst in: ZHF 28 (2001).

sind die auf einem Ligatag vereinbarten Quoten, die ein jeder Bundesstand für die eigene Armee aufzubringen hatte, sehr saumselig und dann auch nur zum Teil erfüllt worden. Man kann dies damit abtun, daß Finanzschwierigkeiten zu den typischen Schwächen jeder Obrigkeit in der Frühen Neuzeit gehörten, daß die anderen Kriegsparteien mindestens genauso große Finanzprobleme zu bewältigen hatten und daß auch dies den Erfolg der Liga nicht wirklich nachhaltig beeinflusste. Gleichzeitig ist dieser Umstand paradoxerweise aber auch ein Fingerzeig dafür, daß die wenig effiziente Organisationsform eines Ligatags – genauso wie unzureichend umgesetzte Ligatagsbeschlüsse – nicht so sehr ins Gewicht fiel. Was dann die Liga wirklich stark oder schwach machte, bleibt nach wie vor schwierig zu fassen. Ob allein die Dominanz Maximilians im Gefüge des Bundes und die Stärke des bayerischen Territorialstaats eine hinreichende Erklärung bieten, soll hier offen gelassen werden. Um auf diese Fragen Antworten zu finden, sind jedoch weitere Anstrengungen bei der Erforschung der inneren Geschichte der Liga nötig.

Der andere Körper des Königs?

Zum politischen Verfahren der französischen Generalstände

Von Gerrit Walther, Frankfurt am Main

Geht man von der These aus, daß Zeremonielle nicht bloß formelles Beiwerk politischen Handelns sind, sondern den technischen Zweck erfüllen, Machtkämpfe ins Medium des Symbolischen zu verlegen, gewaltlos neue Rangordnungen zu etablieren¹, so sind die französischen Generalstände der Frühen Neuzeit dafür ein Testfall par excellence. All diese Versammlungen nämlich, auf denen Vertreter aller drei Stände aus allen Provinzen der Krone mit dem König über die aktuelle Politik berieten, fanden in einer Epoche und einer Stimmung statt, die wie keine andere der französischen Geschichte vor 1789 vom Bruch bislang gültiger Rangordnungen gekennzeichnet waren: vom Zusammenprall unvereinbarer Ansprüche und – als Reaktion darauf – von den angestregten Versuchen der Zeitgenossen, zu einer neuen, halbwegs friedlichen Balance der Kräfte zu gelangen: in der Zeit der Religionskriege². Wenn die Krone in dieser Situation die überkommene Hierarchie der Distanzen zur Herrschaft aufhob und eine neue, vergleichsweise paritätische politische Handlungsgemeinschaft etablierte – die der „Nation“³ –, konnte man dies durchaus als eine Einladung an die Stände und Parteien des Landes verstehen, durch besonderes Engagement für die Monarchie den

¹ Programmatisch dargelegt in: *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 19), hrsg. v. Johannes Kunisch, Berlin 1997, 91–132. Ich verzichte auf eine Liste allgemeiner Forschungsliteratur zu Zeremoniell und Ritual und verweise statt dessen auf *Barbara Stollberg-Rilingers* Einleitung zu diesem Band.

² Den derzeit besten Epochenüberblick bietet *Arlette Jouanna*, *La France du XVI^e siècle, 1483–1598*, Paris ²1996. Vgl. daneben auch den Klassiker von *John Harsey McMillan Salmon*, *Society in Crisis. France in the Sixteenth Century*, London/Tonbridge 1975, sowie *Mack P. Holt*, *The French Wars of Religion, 1562–1629* (New Approaches to European History, 8), Cambridge ²1997. Speziell die Rolle des Adels in diesem Konflikt beschreibt *Arlette Jouanna*, *Le devoir de révolte. La noblesse française et la gestation de l'État moderne, 1559–1661*, Paris 1989.

³ Vgl. zum Selbstverständnis der Deputierten: *Jouanna*, *France* (Anm. 2), 519.

je eigenen Status innerhalb der politisch-sozialen Rangordnung zu verbessern.

Nicht von ungefähr war es gerade diese Epoche unentschiedener, undurchschaubarer, schwankender, jederzeit manipulierbarer Machtverhältnisse, die den Klassikern der aktuellen Frühneuzeitforschung die Themen geliefert hat – von den „Riten der Gewalt“ über den Karneval in Rom bis hin zu den Pariser Straßenkämpfen „beneath the Cross“⁴. Haben deren Autoren indes meist auf die konfessionstypischen Unterschiede rituellen Handelns und kollektiver Symbolik geachtet, so ist für mein Thema wichtig, daß der dreißigjährige französische Bürgerkrieg nicht bloß zwischen Katholiken und Reformierten verlief, sondern größtenteils zwischen Gegnern der gleichen, katholischen Konfession. Auf der einen Seite standen dabei der König und all diejenigen, die von seiner revolutionären Politik forcierter Ämter- und Titelverkäufe, des Aufbaus einer neuen, urbanen Elite profitierten. Auf der Gegenseite sammelten sich diejenigen, die Verlierer dieser Politik zu sein meinten und sie im Namen von Glaube und Tradition revidieren wollten. Es war jene große Sammlungsbewegung sozial unterschiedlichster Partner, die sich seit den 1570er Jahren als „Liga“ formierte und unter Führung der Herzöge von Guise, finanziert mit spanischem Geld, zur treibenden Kraft der französischen Politik wurde⁵. Nicht um den Besitz der wahren Religion rangen beide Parteien, sondern darum, wessen Politik die wahrhaft katholische sei. Diesen Streit aber konnte nur der gewinnen, der den gemeinsamen Wertekanon in die überzeugenderen öffentlichen Symbole umsetzen würde.

Gerade die Generalstände waren wichtige Schauplätze dieses Kampfes⁶. So ist es kein Zufall, daß ihre Daten exakt den Anfang, die Höhe-

⁴ *Natalie Zemon Davis*, Die Riten der Gewalt, in: dies., *Humanismus, Narrenherrschaft und die Riten der Gewalt. Gesellschaft und frühneuzeitliche Kultur im frühneuzeitlichen Frankreich* (Fischer TB, 4369), Frankfurt a.M. 1987, 171–209 (erstmalig 1965); *Emmanuel Le Roy Ladurie*, *Karneval in Rom. Eine Revolte und ihr blutiges Ende 1579–1580* (dtv, 4498), München 1989 (erstmalig 1979); *Barbara B. Diefendorf*, *Beneath the Cross. Catholics and Huguenots in Sixteenth-Century Paris*, New York/Oxford 1991.

⁵ *Jean-Maire Constant*, *Les Guises*, Paris 1984; *ders.*, *La Ligue*, Paris 1996.

⁶ Eine aktuelle Forschungsdiskussion über frühneuzeitliche Generalstände scheint es nicht zu geben. Die knappste Synthese der bekannten Fakten stammt wiederum von *Arlette Jouanna*, Art. *États généraux*, in: *Dictionnaire de l'Ancien Régime. Royaume de France XVI^e-XVIII^e siècle*, hrsg. v. Lucien Bély, Paris 1996, 512–516. Sie resümiert darin ihre Ausführungen aus: *France* (Anm. 2), 365–371, 516–522 und 593–596 und nennt die ältere Literatur. Das bedeutendste unter dieser ist das positivistisch-materialreiche Werk von *Georges Picot*, *Histoire des États généraux considérés au point de vue de leur influence sur le gouvernement de la France de 1355 à 1614*, 5 Bde., Paris 1872 (2¹⁸⁸⁸). Eine moderne Gesamtdarstellung hingegen fehlt. *Claude Soule*, *Les États généraux de France (1302–1789)*.

punkte und das Ende des konfessionellen Bürgerkrieges markieren. Insgesamt zählt man vier, gelegentlich auch sechs solcher Versammlungen⁷. Die erste fand vom 13. Dezember 1560 bis zum 31. Januar 1561 in Orléans statt⁸. Sie lag somit genau zwischen den beiden Ereignissen, die den Krieg auslösten: der Adelsverschwörung von Amboise und dem gescheiterten Religionsgespräch von Poissy. Einberufen hatte sie der junge König Franz II., um ihren Rückhalt für eine Militäraktion gegen die Hugenotten zu gewinnen. Sein plötzlicher Tod und das Fehlen eines volljährigen Nachfolgers bewirkten jedoch, daß die Veranstaltung, die die Stärke der Krone hatte demonstrieren sollen, nur um so mehr ihre Schwäche offenbarte. Der berühmte Appell zur Wahrung nationaler Solidarität, den der humanistische Kanzler Michel de l'Hôpital anstelle des Königs vortrug, verhallte ebenso wirkungslos wie seine Bitte um Steuerbewilligungen. Dafür gelang es den Reformierten, die Versammlung, die ja gegen sie berufen war, vor allem aber die Nachverhandlungen im August 1561 in Pontoise zu einem Podium für eigene, weitreichende Forderungen zu machen. Das aber empörte die Katholiken und provozierte sie zu Gegenmaßnahmen, die den Konflikt vollends eskalieren ließen.

Étude historique, comparative et doctrinale (Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 35), Heule 1968, ist leider unzuverlässig. Auch eine moderne, kritische Quellenedition existiert nicht. Deshalb stützt sich meine Skizze auf alte Quellensammlungen, die in der Geschichte der Generalstände selbst keine unerhebliche Rolle gespielt haben. Die älteste und zuverlässigste ist *Theodore Godefroy, Le Ceremonial François ... mis en lumière par Denys Godefroy*, 2 Bde., Paris 1649. Dieses posthum, kaum zufällig zur Zeit der Fronde-Kämpfe edierte Werk des königstreuen Rates versammelt mit philologischer Akkuratess Schilderungen von symbolischen Manifestationen königlicher Macht bei Krönungen, Einzügen, Hochzeiten, Taufen und ähnlichem. Ein vergleichsweise schmales Kapitel über Generalstände (die um diese Zeit vehement gefordert wurden) findet sich in Bd. 2, 277–371. Im Vorfeld der Generalstände von 1789 entstanden die umfangreicheren Sammlungen von *Charles J. Mayer* (Hrsg.), *Des États généraux et autres assemblées nationales*, 18 Bde., Paris 1788–1789, und *Lalourcé/Duval* (Hrsg.), *Recueil de Pièces originales et authentiques, concernant la tenue des États-Généraux*, 9 Bde., Paris 1789. Sie enthalten mehr Material, sind aber situationsbedingt hastig kompiliert. Deshalb halte ich mich meist an *Godefroy*. Ich zitiere buchstabengetreu, modernisiere jedoch stillschweigend die zeittypische Vertauschung von „u“ und „v“.

⁷ Der Unterschied ergibt sich daraus, daß manche Historiker auch die Versammlungen von Pontoise (1. bis 27.8.1561) und die von Paris (28.1. bis 8.8.1593) als *États généraux* rechnen. Ich neige nicht dazu, weil es sich bei jener um eine bloße Nachverhandlungsrunde der eigentlichen Versammlung sieben Monate zuvor handelte und diese, eine rein ligistische Parteiveranstaltung, gegen alle Tradition ohne den König stattfand. Beide waren zudem nur spärlich besucht und brachten keine *Cahiers* (dazu unten 424 ff.) hervor.

⁸ *Picot*, *Histoire* (Anm. 6), Bd. 2, 9–295. – Hier wie bei den folgenden Datumsangaben sind jeweils die Tage der Eröffnungszereemonie und der offiziellen Schlußsitzung genannt.

Die zweiten Generalstände, die König Heinrich III. vom 6. Dezember 1576 bis zum 5. März 1577 in Blois abhielt, waren bereits eine rein katholische Veranstaltung⁹. Die Hugenotten, deren Sieg sie erzwungen hatte, blieben bis auf wenige Ausnahmen fern. Weder hier noch auf den beiden folgenden Generalständen spielten sie eine nennenswerte Rolle. Um so massiver bestimmte die Liga die Tagesordnung. Während sie in Pamphleten bereits unverblümt die Absetzung des Königs und die Wahl des Herzogs von Guise zu seinem Nachfolger propagierte, verlangte sie in der Versammlung, deren Beschlüsse zu *lois fondamentales* zu erheben, den königlichen Rat aufzulösen und ein quasi konstitutionelles System zu etablieren – was in der Praxis einer zentral gelenkten Rekatholisierung im Sinne des Konzils von Trient und der Umwandlung der Erb- in eine Wahlmonarchie gleichgekommen wäre. Eine starke Minderheit unter den Deputierten jedoch, deren Führer Adlige und deren Vordenker Jean Bodin und andere *Politiques* waren, verhinderten das. Als Wahrer nationaler Interessen traten sie den Wünschen des Königs entgegen, Krondomänen zu verkaufen und einen Krieg zu beginnen, der Frankreich vollends in ausländische Abhängigkeit getrieben hätte. Stattdessen schuf die Versammlung die Vorlage zur sogenannten Ordonnanz von Blois und damit einen respektablen Beitrag zur legislativen Festigung der Monarchie¹⁰.

Auf den dritten Generalständen schließlich, vom 16. Oktober 1588 bis zum 15. Januar 1589 wiederum in Blois¹¹, kulminierte der Konflikt zwischen dem in die Enge getriebenen König und der katholischen Konfessionspartei, die in genauer Absprache mit Spanien vorging. Nach dessen Plan sollte die Versammlung die französischen Kräfte zu eben dem Zeitpunkt binden, in dem die Armada England angreifen würde; während die spanischen Truppen in London einmarschieren würden, sollte in Blois der spanientreue Herzog von Guise zum neuen König gewählt werden. Bekanntlich scheiterte beides. Die spanische Flotte wurde vernichtet, und Heinrich III. errang immerhin einen Pyrrhussieg. Wohl mußte er auf Druck der Liga, der drei Viertel der Deputierten angehörten, all ihren Forderungen zustimmen, darunter der, gegen die salische Erbfolge ein Mitglied der Familie Guise als Thronfolger anzuerkennen. Dafür gelang es ihm in einem machiavellistischen Handstreich, die Macht der Gegner ein für allemal zu brechen: während der Versammlung ließ er den Herzog und den Kardinal de Guise kurzerhand ermorden und

⁹ Vgl. ebd. Bd. 2, 297–572, und Bd. 3, 1–82. Eine gute, juristisch systematisierende Analyse bietet *Edmond Charleville*, *Les États Généraux de 1576. Le fonctionnement d'une tenue d'États*, Paris 1901 (Reprint Genève 1977).

¹⁰ Vgl. dazu den Beitrag von *Lothar Schilling* in diesem Band.

¹¹ *Picot*, *Histoire* (Anm. 6), Bd. 3, 83–216.

führende Mitglieder ligistischer Deputierter mitten in den Beratungen festnehmen. So endete die Versammlung im Chaos. Acht Monate später fiel Heinrich selbst einem Attentat zum Opfer¹².

Nicht die Zeitgenossen, aber einige Historiker zählten auch jene Versammlung zu den Generalständen, die der Bruder und Erbe der ermordeten Liga-Führer, der Duc de Mayenne, am 26. Januar 1593 in Paris eröffnete, um statt des Hugenotten Heinrich von Navarra einen neuen König wählen zu lassen. Statt der üblichen 350 bis 450 Teilnehmer jedoch waren nur 130 gekommen, durchwegs entschiedene Parteigänger der Liga. Als Navarra am 26. Juli zum Katholizismus konvertierte, bezeichnete dies das Ende der Konferenz und beinahe auch schon das des Bürgerkrieges¹³.

Die gelungene Festigung der Königsmacht erwies sich auf den Generalständen vom 27. Oktober 1614 bis zum 23. Februar 1615 in Paris, den letzten vor denen von 1789. Veranstaltet vor dem Hintergrund von Adelsrevolten nach der Ermordung Heinrichs IV., nach einer Werbereise des minderjährigen Thronfolgers und seiner Mutter durch Frankreich, verliefen sie zwar chaotisch, doch eine organisierte Front von Gegnern trat dem jungen Ludwig XIII. nicht entgegen. Vielmehr waren die Stände untereinander so zerstritten, daß sie seine Position als oberster Schiedsrichter nur bestätigten¹⁴.

Ich konzentriere mich im Folgenden auf die beiden Versammlungen von 1576/77 und von 1588/89 – nicht etwa deshalb, weil sie für die übrigen „repräsentativ“ wären. Schon die je unterschiedlichen Außenbedingungen sorgten vielmehr dafür, daß jede Versammlung ganz eigene Züge trug. Sie aber scheinen mir besonders aufschlußreich für die Frage nach der Eigenkraft zeremonieller Momente innerhalb frühneuzeitlicher Politik zu sein. Hier nämlich behielt ein König, der keine Macht außer der

¹² Vgl. neben den ausführlichen Schilderungen bei *Pierre Chevallier*, Henri III. Roi shakespearien, Paris 1985, 651–704, auch *Constant*, Ligue (Anm. 5), 201–212, und die klassische Darstellung bei *Garrett Mattingly*, Die Armada, München 1960, 393–404.

¹³ *Picot*, Histoire (wie Anm. 6), Bd. 3, 217–256; *Constant*, Ligue (Anm. 5), 406–422. Die Akten der Versammlung sind ediert von *Auguste Bernard de Montbrison* (Hrsg.), Procès-verbaux des États Généraux de 1593 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Première série: Histoire politique), Paris 1842.

¹⁴ *Picot*, Histoire (Anm. 6), Bd. 3, 327–410 und 4; *J. Michael Hayden*, France and the Estates General of 1614, London/New York 1974. Vgl. auch die Beiträge in *Roger Chartier/Denis Richet* (Hrsg.), Représentation et vouloir politiques. Autour des États généraux de 1614 (Recherches d'histoire et des sciences sociales/ Studies in History and the Social Sciences, 4), Paris 1982. Eine knappe Zusammenfassung von Verlauf und Resultaten bei: *Roland Mousnier*, Ein Königsmord in Frankreich. Die Ermordung Heinrichs IV., Berlin 1970, 227–255.

des Zeremoniells mehr besaß, gegen eine scheinbar übermächtige Opposition die Initiative und letztlich auch Oberhand. Für dieses sonderbare Scheitern der Stände hat man immer wieder gute politische Gründe angeführt: die Sozialstruktur der Deputierten, unter denen königliche Amtsträger dominierten, oder den Konservatismus ihrer politischen Mentalitäten¹⁵. Es gibt keinen Grund, dies für falsch zu halten. Nicht in Konkurrenz zu solchen Argumenten, sondern zu deren Ergänzung möchte ich daher im Folgenden prüfen, inwieweit sich dieses merkwürdige Geschehen auch aus der Eigengesetzlichkeit politischer Rituale erhellen läßt.

Wichtig ist dabei zunächst die Tatsache, daß zwischen den ersten neuzeitlichen Generalständen (1560) und den letzten des Mittelalters (1484)¹⁶ eine Kluft von 76 Jahren lag. Es gab also keine Augenzeugen, keine erinnerte Kontinuität mehr. Vielmehr mußte das Verfahren ganz aus Akten rekonstruiert werden – eine „invention of tradition“, bei der die Könige sich früh die Definitionshoheit gesichert hatten. Schon 1548 hatte Heinrich II. eine Kommission eingesetzt, die klären sollte, welche Rangfolge unter seinen Vorgängern bei *grandes & solennelles Assemblées* gehalten worden sei¹⁷. 1583 erneuerte Heinrich III., der Schöpfer der modernen französischen Hofkultur, diesen Auftrag, und 1585 schuf er das Amt eines *Grand Maître des Ceremonies*, dessen Metier es sein sollte, über *honneurs, autoritez, prerogatives, préeminences, franchises, libertez, & droicts* Bescheid zu wissen¹⁸. Dank der Recherchen ihrer

¹⁵ Vgl. Mack P. Holt, *Attitudes of the French Nobility at the Estates-General of 1576*, in: *The Sixteenth Century Journal* 18 (1987), 489–503, sowie Manfred Orlea, *La Noblesse aux États Généraux de 1576 et de 1588. Etude politique et sociale* (Publications de la Sorbonne. Série „NS Recherches“, 39 = Travaux du Centre de Recherches sur la Civilisation de l'Europe moderne, 21), Paris 1980.

¹⁶ Vgl. zu den Generalständen von Tours neben Picot, *Histoire* (Anm. 6), Bd. 1, 355–545, und dem Überblick von John Russell Major, *The Estates General of 1484*, in: *Representative Institutions in Renaissance France 1421–1559* (Studies Presented to the International Commission for the History of representative & Parliamentary Institutions, 22), Madison 1960, 60–116; auch Neithard Bulst, *Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten* (Beihefte der Francia, 26), Sigmaringen 1992, bes. 49–57.

¹⁷ Anhand der Parlamentsregister und anderer amtlicher Dokumente sollten die Experten feststellen, *quel rang & ordre, du temps de nos predecesseurs Roys de France iusques à huy, ont tenu en toutes grandes & solennelles Assemblées les Princes de nostre Sang, tant Ducs que Comtes, & les autres Princes de nostre Royaume, Duc et Comtes, & autres de moindre titre & dignité; & semblablement les Connestable, Mareschaux, & Admiral de France*. Vgl. den Wortlaut des Erlasses vom 22.12.1548 in der unpaginierten Einleitung von Godefroy, *Ceremonial* (Anm. 6), Bd. 1.

¹⁸ 1583 schlug er einer Notabelnversammlung vor, ein *Registre autentique* über die einzelnen Ränge aufzustellen, *pour éviter la contention & confusion que souven-tefois l'on voit arriver en tous lieux, ou lesdits Rangs & Seances se doivent tenir*.

Antiquare verschaffte sich die Krone so einen unschätzbaren Vorteil: die Macht über das Zeremoniell.

Soviel freilich wußte jeder: seit Philipp der Schöne 1302, vor seinem Kampf gegen Papst Bonifaz VIII., erstmals Generalstände einberufen hatte, dienten sie der demonstrativen Vereinigung des Königs und seiner Vasallen. Gegenseitig erneuerten sie vor riskanten Unternehmungen ihren Lehenseid¹⁹. So hatte Ludwig XI. 1467, auf der Suche nach Hilfe gegen den Duc de Bretagne, ausgewählte Mitglieder der drei Stände nach Tours gerufen, um ihnen die *grands affaires* des Königreiches mitzuteilen und darüber ihre *bons avis & conseil* zu hören. Als Gegenleistung für diesen Beweis von *grande amour, affection & fiance* hatten sie ihm unbedingte Gefolgschaft und je standestypische Hilfe versprochen: der Klerus Gebete, der Adel Waffendienste, die *bonnes villes* Geld²⁰. Letzteres war immer wichtiger geworden. Gerade in der hier betrachteten Epoche war es das vornehmste Ziel der Krone, die Stände – vorab also den Dritten Stand – zu Finanzhilfen zu bewegen, während die Deputierten danach strebten, im Gegenzug möglichst viele Freiheiten und Vergünstigungen zu erhalten. Die Ideologie der Generalstände blieb auch im 16. Jahrhundert, daß der König in ihnen seinen Rat auf alle Vasallen erweitere²¹. Nicht *Estats generaux* hatten sie deshalb im Mittelalter geheißen, sondern *parlamentum* oder *consilium*. Dies läßt ahnen, warum ihre Einberufung jetzt jene beiden Institutionen schreckte, deren professionelle Amtsbezeichnungen *Parlement* und *Conseil* inzwischen

Vgl. ebd. den Wortlaut dieser *Proposition* und des Erlasses vom 2.1.1585. Der Inhaber dieses Amtes während der Generalstände von 1576/77 und 1588/89 war Guillaume Pot de Rhodes, Seigneur de Chemeaux. – Zur Hofkultur Heinrichs III.: Jean-François Solnon, *La cour de France*, Paris 1987, 149–173 und öfter, sowie die Beiträge in: Henri III et son temps. Actes du colloque international du Centre de la Renaissance de Tours, octobre 1989 (De Pétrarque à Descartes, 56), hrsg. v. Robert Sauzet, Paris 1992.

¹⁹ Peter S. Lewis, *Pourquoi aurait-on voulu réunir des États Généraux, en France, à la fin du Moyen Age?*, in: *Représentation, Pouvoir et Royauté à la Fin du Moyen Age*. Actes du colloque organisé par l'Université du Maine les 25 et 26 mars 1994, hrsg. v. Joël Blanchard, Paris 1995, 119–130; Elisabeth Lalou, *Les assemblées générales sous Philippe le Bel*, in: *Recherches sur les États Généraux et les États Provinciaux de la France Médiévale* (Actes du 110^e Congrès National des Sociétés Savantes, Montpellier 1985. Section d'histoire médiévale et de philologie, 3), Paris 1986, 7–29.

²⁰ Vgl. die Schilderung der Versammlung durch den königlichen Sekretär Jean le Prevost in: *Godefroy, Ceremonial* (Anm. 6), Bd. 2, 277–286, bes. 285; die Zitate 280.

²¹ Schon im Einladungsschreiben vom August 1576 erklärte Heinrich III. mit ostentativem Nachdruck, *qu'il vouloit & entendoit, que lesdits Estats fussent libres & generaux, & que chacun peust remonstrer & donner avis de ce qui seroit necessaire pour le bien du Royaume, & soulagement du peuple* (ebd., 301).

geworden waren, und warum die Reibereien zwischen den Generalständen, den Gerichtshöfen und dem königlichen Rat chronisch waren²². Alle diejenigen hingegen, die mit dem königlichen Rat und den Juristen unzufrieden waren, wollten die Generalstände regelmäßig, wenn nicht gar dauerhaft etabliert sehen. Wenn Heinrich III. also im Vorfeld der Stände von 1588 seinen gesamten Rat auf einen Schlag entließ und ihn aus Mitgliedern der Stände neu zusammenstellte, war dies eine ebenso kühne wie populistisch wirksame Demonstration²³. Daß er sie wagte, zeigt zugleich, daß er die Generalstände keineswegs per se als Bedrohung empfand. Nicht minder sah er sie offenbar auch als Chance, sich gegenüber der eigenen Klientel Luft zu schaffen, seine Gegner inner- und außerhalb der Regierung gegeneinander auszuspielen.

Die Einberufung von Generalständen erfolgte durch Einladungsschreiben des Königs²⁴. Seit 1484 versandte er sie an die Bailliages bzw. die Sénéchaussées, also an die kleinsten königlichen Gerichtsbezirke, deren Behörden sie weiter verteilen, an öffentlichen Plätzen anschlagen bzw. ausrufen, von den Kanzeln selbst kleiner Dorfkirchen herab verkünden ließen. Jeder der drei Stände eines jeden Bezirks mußte nun eine Versammlung einberufen, die zwei Aufgaben zu erfüllen hatte: einen Katalog standesspezifischer Beschwerden und Forderungen auszuarbeiten²⁵ und einen Deputierten zu benennen, der diesen *Cahier de doléance* auf den Generalständen präsentieren und vertreten sollte. Stimmberechtigt

²² Die Aufhebung des königlichen Rates gehörte zu den Dauerforderungen des Adels wie dann der Generalstände (vgl. *Jouanna*, Devoir [Anm. 2], 300–312). Gleich 1561 versuchte das Pariser Parlament eine Machtprobe, indem es sich weigerte, die aus den Generalständen erwachsene Ordonnanz ohne vorherige Prüfung einzuregistrieren. Vgl. neben dem Überblick bei *Édouard Maugis*, *Histoire de Parlement de Paris*, 3 Bde., Paris 1914–1916 (Reprint Genf 1977), hier Bd. 1, 654–673, den Aufsatz von *Lothar Schilling* in diesem Band, hier speziell 481 f.

²³ *Agrippa d'Aubigné*, *Histoire universelle*. Édition publiée ... par ... Alphonse de Ruble, 10 Bde., Paris 1886–1909, hier Bd. 7, 383 mit Anm. 4. – Wegen ihrer ausführlichen Kommentierung ziehe ich diese Ausgabe der neuen, kritischen von *André Thierry* (bislang 10 Bde., Genf 1981 ff.) vor. In dieser finden sich die Schilderungen der beiden Generalstände von Blois in den Bänden 5, 7 und 8 (*Textes littéraires Français*, 399, 431, 448, Genf 1991, 1993, 1994).

²⁴ Die Schreiben finden sich in den in Anm. 6 genannten Quelleneditionen. Die maßgebliche Spezialsammlung ist: *Lalourcé/Duval* (Hrsg.), *Forme générale et particulière de la convocation et de la tenue des assemblées nationales ou États généraux de France*, 3 Bde., Paris 1789. Vgl. die allgemeine Übersicht von *John Russell Major*, *The Electoral Procedure for the Estates General of France and its Social Implications, 1483–1651*, in: ders., *The Monarchy, the Estates and the Aristocracy in Renaissance France* (Collected Studies Series, 279), London 1988, 131–150 (Nr. VI).

²⁵ Vgl. als Fallstudie zu einem solchen Beschwerdekatalog *Jean-Marie Constant*, *Le langage politique paysan en 1576: les cahiers de doléance des bailliages de Chartres et de Troyes*, in: *Chartier/Richet*, *Représentation* (Anm. 14), 25–49.

waren beim Klerus jeder Geistliche bis hinab zum Inhaber einer Pfarrei (außer Kapiteln und Konventen, die einen Vertreter entsandten), beim Adel jeder Inhaber eines Lehens, beim dritten Stand jeder Hausvorstand, also auch Witwen. Weil aber nicht alle zur zentralen Versammlung kommen konnten, wählten kleine Gemeinden nach dem Sonntagsgottesdienst auf dem Kirchplatz einen Vertreter, der in ihrem Namen an der Hauptversammlung teilnahm.

Dieses Verfahren hatte zwei Wirkungen. Die symbolische bestand darin, dem bevorstehenden Ereignis höchstmögliche öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen. Dies zeigt bereits die Menge von Flugschriften, die mit jeder Ankündigung von Generalständen zu erscheinen begannen. Der technische Effekt war, daß alle pragmatischen Kompromisse, die man unter den Honoratioren eines Dorfes oder einer Stadt bislang stillschweigend geübt haben mochte (gerade in Fragen der Religion), nun unmöglich wurden. Denn natürlich ließ der königliche Befehl, offiziell über die Probleme des Gemeinwesens zu berichten, alle bislang latenten Konflikte in voller Stärke aufflammen. Das Verfahren klärte mithin die Hierarchie vor Ort. Denn selbstverständlich setzten sich die Kandidaten durch, wurden die Beschwerden in den gemeinsamen *Cahier* aufgenommen, die den meisten Rückhalt vor Ort hatten. Oft waren dies königliche Amtleute, weil sie als Einzige nicht als eng lokal gebunden galten. 1576 und 1588 dominierten Anhänger der Liga, die massiven Einfluß auf die Wahlen nahm²⁶. Auf jeden Fall trug das Wahlverfahren – gerade weil es alle in die Entscheidung einband – dazu bei, die Autonomie lokaler Autoritäten zu beenden.

Mit dem *Cahier*, also einem streng imperativen Mandat, reisten die Gewählten nach Blois. Dort stellte sich jeder zunächst beim König vor, der die Ankömmlinge in das Tagungsbüro ihres Standes verwies²⁷. Anders als 1484 nämlich tagten die drei Ordres nicht gemeinsam, sondern getrennt: der Klerus traf sich in der Schloßkirche St. Sauveur

²⁶ *Constant*, Ligue (Anm. 5), 158–178.

²⁷ Meine folgende Darstellung des Arbeitsalltages der Ständevertreter beruht auf den Journalen, die in den in Anm. 6 genannten Quellensammlungen abgedruckt sind. Für 1576 sind dies vor allem die Aufzeichnungen des Guillaume de Taix, Dechant der Kirche von Troyes und Abgeordneter des Klerus der Bailliage Troyes, und des Jean Bodin (*Lalourcé/Duval* [Hrsg.], Recueil Bd. 2, 236–380 in Auszügen auch in *Godefroy*, Ceremonial, Bd. 2, 306–318 und ebd., Bd. 3, 285–371). Wichtig für 1588/89 sind die Notizen des Dekans der Kathedrale von Troyes, Yves Le Tartier, des Deputierten des Adels von Paris, Monsieur de Guyencourt, und des Advokaten am Parlament von Dijon und Abgeordneten des Dritten Standes dieser Stadt, Estienne Bernard (*Godefroy*, Ceremonial, Bd. 2, 326–334; *Lalourcé/Duval* [Hrsg.], Recueil, Bd. 4, 109–132, und Bd. 5, 1–192). Um den Anmerkungsapparat nicht übermäßig anschwellen zu lassen, verzichte ich darauf, jedes einzelne Faktum durch einzelne Quellenbelege nachzuweisen.

beziehungsweise im Jakobinerkloster, der Adel in einem *Palais*, der dritte Stand im Rathaus²⁸. Dort nahm jeder Kontakt mit den übrigen Deputierten seiner Provinz (bzw. seiner Erzdiözese) auf. Weil es zwölf Provinzen gab, gab es pro Stand zwölf, also zumindest am Anfang insgesamt 36 einzelne Arbeitsgruppen²⁹.

Die gemeinsame Tätigkeit begann mit der Festlegung der Sitz- und Stimmordnung, der Wahl der Präsidenten und Sekretäre. Dann folgten die Beratungen über die Forderungen des Königs, eventuell über Anträge zum Verfahren der Generalstände insgesamt. In beiden Fragen kam es zu einer regen Kommunikation zwischen den drei Ständen: man tauschte Informationen und Beobachter aus, beriet, betete und tafelte miteinander, sandte Abordnungen zum König wie zu seinen (meist nicht in der Stadt, sondern im Feld befindlichen) Gegnern. Intern aber mußte jeder Stand die zweite Aufgabe verrichten: alle mitgebrachten Beschwerdeschriften zu einem einzigen *Cahier* vereinigen, der am Ende dem König überreicht wurde, um als Grundlage einer künftigen Gesetzgebung zu dienen. Die Haupttätigkeit der Deputierten war also eine Redaktionsarbeit, die wiederum eine Rangordnung herstellte – sichtbar daran, wessen Beschwerden als die des ganzen Standes in den gemeinsamen *Cahier* Eingang fanden und welche nicht. Das aber hing davon ab, wer in den Sitzungen das entscheidende letzte Wort hatte. Ganz unmittelbar also präfigurierten Sitzordnung und Vortrittsrechte das politische Ergebnis.

Deshalb waren Rangstreitigkeiten auf allen Ebenen allgegenwärtig. *Mais, ô Dieu quelle peine, & quel rompement de teste cela nous fit*³⁰. Nicht selten entbrannten die Konflikte schon bei der Ankunft im Tagungsbüro: wenn dort nämlich mehrere Delegierte aufeinander trafen, die den gleichen Stand der gleichen Bailliage zu vertreten beanspruchten³¹. Allenfalls darin war man einig, die Abgesandten der Universitäten sofort zurückzuweisen. Damit indes war der Konsens der Deputierten

²⁸ *Godefroy*, Ceremonial (Anm. 6), Bd. 2, 322. Die in der Revolution zerstörte Schloßkirche St. Sauveur und das (mir nicht näher identifizierbare) *Palais* standen auf dem äußeren Burghof von Blois (heute Schloßvorplatz). Das Jakobinerkloster, dessen Gebäude noch existieren, lag, ebenso wie das Rathaus, in der Unterstadt nahe der heutigen Markthalle.

²⁹ *John Russell Major*, The Loss of Royal Initiative and the Decay of the Estates General in France, 1421–1615, in: ders., *Monarchy* (Anm. 24), 247–259 (Nr. VIII), hier 257. Vgl. zur Rangfolge der Provinzen unten 432.

³⁰ So der Stoßseufzer des Guillaume de Taix 1576, in: *Godefroy*, Ceremonial (Anm. 6), Bd. 2, 312.

³¹ Zu einer solchen Auseinandersetzung kam es beispielsweise Anfang Oktober 1588 zwischen den Vertretern der Kathedrale von Tours, des Klerus der Bailliage Touraine und des Klosters St.-Martin-de-Tours. Nachdem alle Vermittlungsversuche fehlgeschlagen waren, entschied die Vollversammlung des Klerus, daß alle drei nur eine gemeinsame Stimme haben und die Deputierten der Cathedral-

auch schon beendet. Um alles übrige stritten sie – von den Prinzen von Geblüt bis zu den Mitgliedern des Dritten Standes – erbittert. Bei Klerus wetteiferten die Dechanten von Kathedrankapiteln, die Äbte und Bischöfe untereinander um die *Préseance*, die Erzbischöfe von Lyon und Bordeaux, von Bourges und Ambrun um die Präsidentschaft ihres Standes. Die Argumente waren auf allen Ebenen ähnliche: das Alter der eigenen Kirche oder Kommunität³², die Größe der Diözese, die Zahl und Qualität weiterer Würden, die man auf sich vereinigte, mitunter auch das Dienstalster³³. Natürlich erklärte jeder dasjenige Kriterium für das wichtigste, das ihm am günstigsten war. 1588 beispielsweise beanspruchte der Abt von Grammont (Limousin) den Vortritt vor dem von Citeaux, weil sein Orden schon im Jahre 1074, also sechs Jahre vor dem der Zisterzienser gegründet worden sei. Der so Herausgeforderte berief sich auf die überlegene *grandeur de son Ordre*, auf die Menge seiner Neben- und Tochterklöster und auf sein altes Vortrittsrecht vor den Äbten von Grammont. Der Abt von St. Vincent hingegen hielt all diese Argumente für nicht stichhaltig, weil die Eigenschaft, Ordensoberster zu sein, auf dem jüngsten Provinzialkonzil von Reims gar nicht anerkannt worden sei. So plädierte der Bischof von Cahors schließlich dafür, das Alter der Senechaussées und Bailliages zum Kriterium für den Vortritt zu machen – eine für einen Kleriker sonderbare Präferenz, deren Realisierung indes den Vorzug gehabt hätte, dem sonst nicht mit Vorrechten gesegneten Quercy zum ersten Platz zu verhelfen³⁴. Auch sonst brachte man, sobald sich ein Patt ergab, neue Argumente ins Spiel. Meist aber führte das nur dazu, an Stelle der so bezwungenen Konkurrenten neue auf den Plan zu rufen³⁵. Daß sich die Deputierten je auf eine Hierarchie der Kriterien geeinigt hätten, ist nicht ersichtlich.

kirche das Wort führen sollten, *le tout sans preiudice des droits, & privileges des-dites Eglises, & chacune à ses frais & dépens* (ebd., 327).

³² Ich beschränke mich im Folgenden meist auf Beispiele aus den Verhandlungen des Ersten Standes, obwohl das Gesagte für alle gilt. Im Dritten Stand etwa bestritten die Deputierten der Bourgogne denen von Paris den ersten Rang, weil Burgund *la première province des Gaules* gewesen sei, *où la foi chrétienne avoit été reçue et plantée; et que pour cette marque, elle devoit avoir le premier rang*. Die Pariser hingegen verwiesen mit Erfolg darauf, daß sie bislang auf allen Generalständen den ersten Platz eingenommen hätten (*Lalourcé/Duval*, Recueil [Anm. 6], 5, 3).

³³ Gegen die Präsidentschaft des Erzbischofs von Bourges auf der Versammlung des Klerus machte der Erzbischof von Ambrun (Dauphiné) 1588 geltend, *qu'au Concile la preseance est adiugée selon antiquité, & qu'il a cet honneur d'estre Archevesque il y a trente ans, & partant comme le premier promeu la presidence luy est deüé* (*Godefroy*, Ceremonial [Anm. 6], Bd. 2, 330).

³⁴ Ebd., 328–329.

³⁵ Nachdem der Erzbischof von Ambrun 1588 mit allen Argumenten, die der Erzbischof von Bourges für den eigenen Vortritt geltend machte, gleichgezogen

Die *Promoteurs* im Tagungsbüro beobachteten diese Streitereien mit wachsendem Unbehagen. Auf keinen Fall, so mahnten sie, dürfe man solche Uneinigkeit nach Außen merkbar werden lassen, *car par là on fait iugement de l'intérieur* der Korporation³⁶. Gefährlich waren solche Dispute allein schon deshalb, weil in einer Epoche hochempfindlicher Ehrbegriffe jedes nachhaltige Beharren auf dem eigenen Vortritt leicht dazu führen konnte, von demjenigen, dessen Vorrang damit bestritten wurde, als persönliche Beleidigung aufgefaßt zu werden. Deshalb achtete man zumeist peinlich darauf, Präzedenz-Ansprüche mit zahllosen Versicherungen der Hochachtung des Kontrahenten zu begleiten und unentwegt zu betonen, daß man jene nur aus Verantwortung für die von einem selbst vertretene Korporation aufrecht erhalte³⁷. So korrespondierte dem dauernden Rangstreit eine betont „objektive“ Amtsauffassung. Wo immer möglich, suchte man sich danach zu richten, wie es auf bisherigen Generalständen oder auf Synoden des französischen Klerus gehalten worden sei. Man griff also 1576 immer wieder auf die Regelungen von 1560 und 1588 auf die von 1576 zurück. Trotzdem betonte man bei jeder Gelegenheit, daß die diesmal gewählte Ordnung keinerlei Präjudizien schaffen, sondern die faktischen Vorrechte eines jeden völlig ungeschmälert lassen solle.

Trotzdem blieben zahlreiche Fälle, in denen weder alte Urkunden noch die Sitzordnung von Trient weiterhalfen und man einfach keine Entscheidung wagte. Dies aber schien gerade 1588 um so problematischer als der (mehrheitlich ligatreue) Klerus unbedingt vermeiden wollte, was in solchen Fällen sonst üblich war: sich vom König eine Sitzordnung vor-

hatte, erklärte dieser, daß er nicht nur Erzbischof und Primas, sondern auch einer der vier Patriarchen sei. Das stach, so daß der Ambruner nur mehr halbherzig protestierte. Dafür aber meldeten sich nun zwei geistliche Deputierte aus Bourges selbst zu Wort, die erklärten, *que quand Monsieur leur Archevesque renonceroit au Titre de Patriarche, qu'ils le veulent maintenir pour leur Eglise*. Damit aber zeichneten sich so komplizierte Verwicklungen ab, daß der Erzbischof darauf verzichtete, auf diesem Argument zu beharren (ebd., 330–331).

³⁶ Ebd., 328.

³⁷ 1576 zogen sich die um den Vorsitz streitenden Erzbischöfe von Lyon und Bordeaux in einer verfahrenen Situation aus der Versammlung zurück, *apres s'estre faits infinis honneurs l'un à l'autre, & protesté, savoir celui de Lyon, que tout ce qu'il faisoit n'estoit que pour maintenir l'honneur de son Eglise & Primace; & celui de Bordeaux, que l'ordre accoustumé estre tenu en l'Eglise, & l'honneur deu à l'ancienneté luy faisoit debattre ladite presidence* (ebd., 313). Er beharre, erklärt der Erzbischof von Ambrun 1588, nur deshalb so hartnäckig auf seinen Ansprüchen, *pour ne perdre les droits & prerogatives deus à l'antiquité, & non pour ambition aucune, & moins pour impower ce qui a esté fait par l'Assemblée, ou contredire ladite presidence contre Monsieur de Bourges, qu'il reconnoist remply d'infinies belles qualitez, & de si grand merite, qu'il n'est seulement digne d'icelle, mais du Gouvernement de toute l'Eglise* (ebd., 330).

schreiben zu lassen. Die nach modernen Begriffen nächstliegende Möglichkeit: den Vorsitz durch Wahl zu vergeben, empfanden die vornehmen Mitglieder der Korporation als Zumutung. Man wolle also jemanden auswählen, der möglichst allen angenehm sei?, fragte der Erzbischof von Lyon 1576 herausfordernd. Wenn bei dieser Wahl aber nun ein simpler Pfarrer siege? Solle er dann etwa über Bischöfe oder auch nur ein Bischof über Erzbischöfe präsidieren? Welcher Mensch von klarem Verstand könne eine so absurde Lösung richtig finden³⁸? – Erst als der Streit zwischen den Erzbischöfen von Lyon und Bordeaux um den Vorsitz in der Vollversammlung des Klerus völlig festgefahren war, schritten die Deputierten doch zur Wahl. Welcher der beiden hohen Herren der erste sein solle, war nicht deren Privatsache, sondern ein Problem des ganzen Standes. Allerdings scheiterte auch dieser Versuch, die Präzedenz definitiv zu klären. Als man nach stundenlanger Debatte über den Wahlmodus endlich die Stimmen zählte – unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß der Sieger nur *per concessionem, & non alias* präsidieren werde –, ergab sich ein Patt. So einigten sich die Deputierten darauf, daß die beiden Erzbischöfe gemeinsam den Vorsitz führen sollten.

Meist standen solche pragmatischen Lösungen am Ende langer Debatten um die definitive Form: man ließ den Vorsitz ebenso rotieren wie das Recht, bei Umfragen als Letzter sprechen zu dürfen. Man löste den Streit zwischen Äbten und Domdekanen, indem man beide Gruppen bunt durcheinander sitzen beziehungsweise, bei Prozessionen, gehen ließ³⁹. Man rechtfertigte Sitzordnungen nicht aus Prinzipien, sondern mit banalen praktischen Gründen⁴⁰. Man betonte, daß man von allen sonst üblichen Maßstäben absehen und als Präsidenten nicht den Kandidaten mit den ältesten und gewichtigsten Rechten wählen wolle, sondern den zu dieser Aufgabe Fähigsten⁴¹ – ein Argument, das die Zurückgesetzten

³⁸ *Vous voulez donc (disoit Monsieur de Lyon) introduire une election, & par icelle faire un autre monstre; car tacitement vous entendez eslire celuy qui sera le plus agréable à la Compagnie, & si vous prenez, & choisissez un Curé, est-il raisonnable qu'il preside aux Evesques? Est-il raisonnable qu'un Evesque preside aux Archevesques?* (ebd., 313; hier und 314 auch das Folgende).

³⁹ Ebd., 315 und 318.

⁴⁰ *Pour éviter confusion & retardement aux affaires*, erklären die Promotoren 1588, sollten die Deputierten nach Provinzen geordnet zusammensitzen (ebd., 327).

⁴¹ *...Messieurs les Promoteurs ont dit, que la Presidence n'est deüë pour la dignité & antiquité, ains à celuy qui en est, & a esté trouvé plus digne, & ... qu'à la verité entre égaux en toutes qualitez, on garde l'ordre de la promotion* (ebd., 331). Gegen seinen Konkurrenten aus Ambrun machte der Erzbischof von Bourges gerade dieses Argument für sich stark. Er besitze Präsidenschaft, so erklärte er, *par la seule bien-veillance de l'Assemblée, & non pour sa qualité d'Archevesque, estant libre à la Compagnie d'eslire tel qu'il luy plaist...* (ebd., 330).

offenbar tatsächlich als Ehrenrettung empfanden. Das also war stets das Ende und letztlich vielleicht sogar die Absicht all der hartnäckigen Präzedenz-Debatten: die gefundene Ordnung für provisorisch zu erklären, auch den Stärksten daran zu hindern, sich seinen Rang – zur Kränkung aller anderen – definitiv festschreiben zu lassen.

Oft genug allerdings mußte man sich entschließen, doch den König als Schiedsrichter anzurufen. Es war ein kluger Schachzug Heinrichs III., daß er den Deputierten vor Eröffnung der Generalstände offiziell zwanzig, 1588 sogar dreißig Tage Zeit gab, ihre Rangstreitigkeiten unter sich auszumachen⁴². So waren seine Kontrahenten rettungslos untereinander zerfallen, sein Ruf als Vermittler gefestigt, als die Versammlung begann. Wiederum – wie bei den Wahlen der Deputierten – förderte das Verfahren die Zwietracht, die es zu beheben behauptete, und steigerte so das Gewicht der Krone. Jedenfalls erhob niemand Einspruch dagegen, daß der König allein die Regie des zentralen Festakts festlegte: der großen Eröffnungszereemonie⁴³.

Sie fand im größten Saal des königlichen Schlosses statt, dessen Wände und Sitze zu diesem Anlaß reich mit violetten Behängen mit goldenen Lilien geschmückt waren. Doch ohnehin war dieses Schloß ein bedeutender *lieu de mémoire* der französischen Krone (Abb. 1). In der Schloßkirche St. Sauveur hatte Jeanne d'Arc 1429, vor dem wunderbaren Marsch auf Orléans, ihre Standarte weihen lassen⁴⁴. Hier kamen nun alle, die Deputierten, der König und sein Hof, zu einem gemeinsamen Gottesdienst zusammen. Das Schloß war zudem die Geburtsstätte und die Lieblingsresidenz König Ludwigs XII. gewesen, dessen Statue seither über dem Burgtor wachte und jeden, der es jetzt auf dem Weg zum Ständesaal durchschritt, an die Wohltaten erinnerte, die dieser *Père du peuple* seinem Volk erwiesen hatte⁴⁵.

Darüber mochten die Deputierten nachdenken, während sie auf dem inneren Schloßhof gespannt der kommenden Dinge harren. Vom Fenster des Saales im ersten Stock aus begann nun ein königlicher Herold (der der Normandie), mit lauter Stimme die einzelnen Abgeordneten gruppen-

⁴² *Lalourcé/Duval*, Recueil (Anm. 6), Bd. 2, 247; *Godefroy*, Ceremonial (Anm. 6), Bd. 2, 313.

⁴³ *L'ordre de la Seance avoit esté arrêté par le Roy, & son Conseil, pour oster toute altercation entre les deputez, & empescher la confusion* (*Godefroy*, Ceremonial [Anm. 6], Bd. 2, 302).

⁴⁴ *Régine Pernoud/Marie-Véronique Clin*, Jeanne d'Arc, Paris 1986, 63–64.

⁴⁵ *Bernard Quilliet*, Louis XII, Père du peuple, Paris 1986, bes. 315–333 und die zahlreichen Registernachweise zu Blois. – Das Prädikat *Père du peuple* war dem König 1506 auf einer Versammlung der Stände zuerkannt worden (*Picot*, Histoire [Anm. 6], Bd. 1, 552).

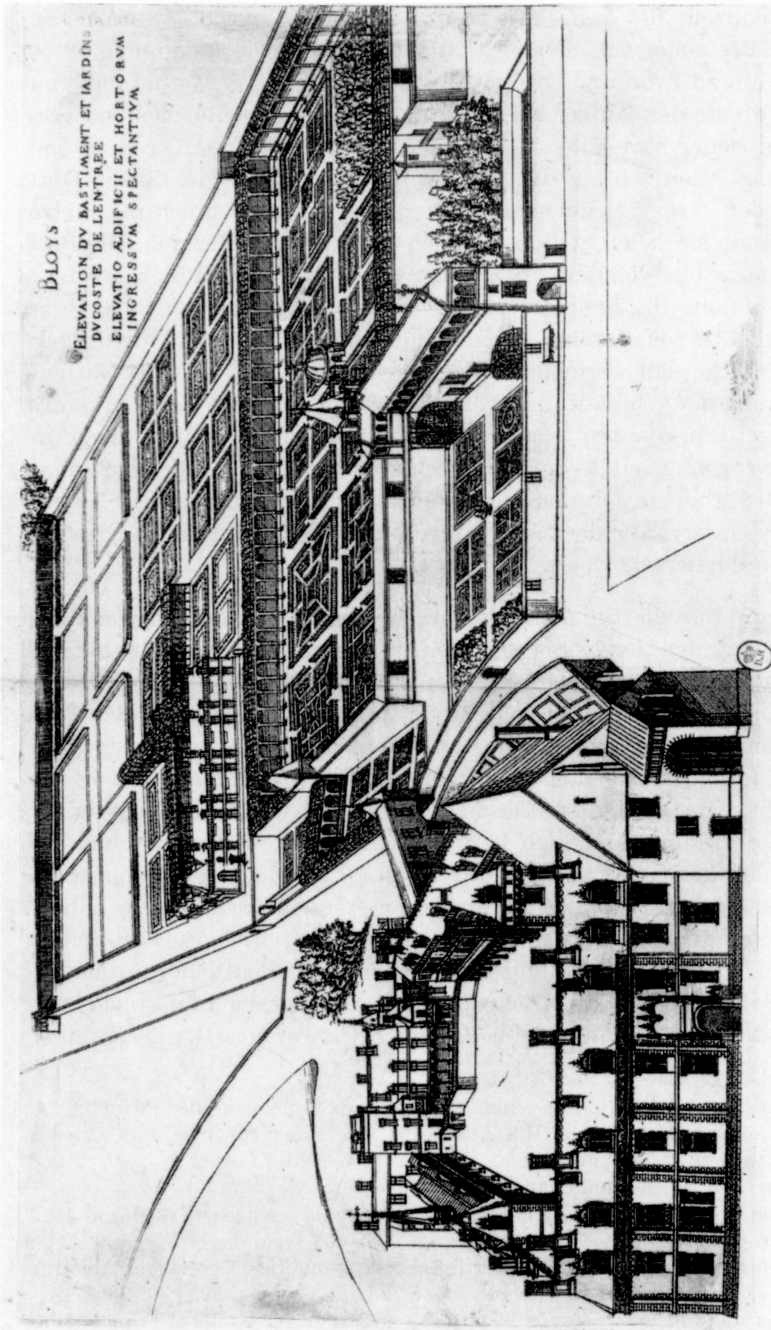


Abb. 1: Das Schloß von Blois zur Zeit Heinrichs III. von Osten aus (Foto: Bibliothèque Nationale, Paris). Die Ansicht aus Jacques Androuet du Cerceau's Tafelwerk „Les plus excellents Bastiments de France“ (1576) zeigt nur die innere, nicht aber die (heute verschwundene, im Vordergrund zu denkende) äußere Burg mit der Schloßkirche St. Sauveur. Von dort schritten die Deputierten durch das Tor in der Mitte des vorn sichtbaren, von Ludwig XII. erbauten Flügels auf den inneren Burghof. Im ersten Stock des rechts anschließenden großen Eckgebäudes lag der Ständesaal.

weise aufzurufen. Er verfuhr dabei nach der traditionellen Rangfolge der zwölf Provinzen, die von Paris und Bourgogne über die Normandie, Guyenne, Bretagne, Champagne, Languedoc, Picardie, Dauphiné, Provence bis hin zu Lyon und Orléans führte⁴⁶. Ein anderer Herold (der von Orléans) öffnete den Aufgerufenen die Türe des Treppenturmes und verschloß sie wieder hinter ihnen. Zwei weitere Herolde (von Guyenne und Champagne) geleiteten sie die Treppe hinauf zur Türe des Saals. Dort nahm sie der Zeremonienmeister in Empfang und wies ihnen die Plätze an. Erst wenn sie saßen, wurde die nächste Gruppe aufgerufen. Die Prozedur dauerte über eineinhalb Stunden und war umständlich genug⁴⁷. Doch sie betonte die Bedeutung der Veranstaltung und den Rang ihrer Teilnehmer. Erst als alle ihre Plätze eingenommen hatten, wurde der auf den äußeren Burghof weisende Ausgang geöffnet, so daß die dort wartenden Schaulustigen hinauf drängen und die Stehplätze am Rand des Saales ergattern konnten. Nach einer weiteren, die Spannung steigernden Pause zogen, geleitet vom Kammerherold, der König und seine Familie ein. Alle erhoben sich und nahmen die Kopfbedeckung ab, die Deputierten des Dritten Standes mußten niederknien. Erst auf ein Zeichen des Königs hin durften sie sich wieder setzen.

Signifikant für die Sammlungssymbolik der Generalstände von Blois war der Platz, den der König und sein Gefolge in dem Saal einnahmen. Dieser war ein hoher, rechteckiger Raum (Abb. 2). Eine Reihe von sechs Säulen, verbunden durch gotische Spitzbögen, auf denen die beiden Tonnenwölbungen der Decke ruhten, teilten ihn der Länge nach in zwei Hälften. Sie gaben zugleich die Sitzordnung der Versammlung vor: die eine Hälfte gehörte den Deputierten, die andere dem König. Nicht an der Stirnseite des Raumes nämlich stand dessen Thron, sondern an einer der Längswände, und entsprechend waren auch die Bänke der Deputierten nicht auf eine der Schmalseiten ausgerichtet, sondern auf diese Längswand hin. Es gab mithin nur wenige, dafür aber sehr lange Bankreihen (Abb. 3). Die Sitzordnung unterschied sich somit deutlich von der zweiten Form gemeinsamer Beratung im vormodernen Frankreich: von der einer königlichen *Séance* im Parlament⁴⁸. War der König bei einer

⁴⁶ Charleville, États Généraux (Anm. 9), 125. Die Schilderung der Prozedur bei Godefroy, Ceremonial (Anm. 6), Bd. 2, 302–303. Die Provinzen Lyon und Orléans umfaßten die größten Teile des Rhone- beziehungsweise des Loiretals.

⁴⁷ Lalourcé/Duval, Recueil (Anm. 6), Bd. 2, 254.

⁴⁸ Vgl. die Protokolle der *Lits de Justice* und *Seances* zwischen 1369 und 1616 bei: Godefroy, Ceremonial (Anm. 6), Bd. 2, 427–609, und bei Elizabeth A. R. Brown/Richard C. Famiglietti, The Lit de Justice. Semantics, Ceremonial, and the Parlement of Paris 1300–1600 (Beihefte der Francia, 31), Sigmaringen 1994, 122–124, sowie insgesamt Sarah Hanley, The Lit de justice of the Kings of France. Constitutional Ideology in Legend, Ritual, and Discourse (Studies Presented to the

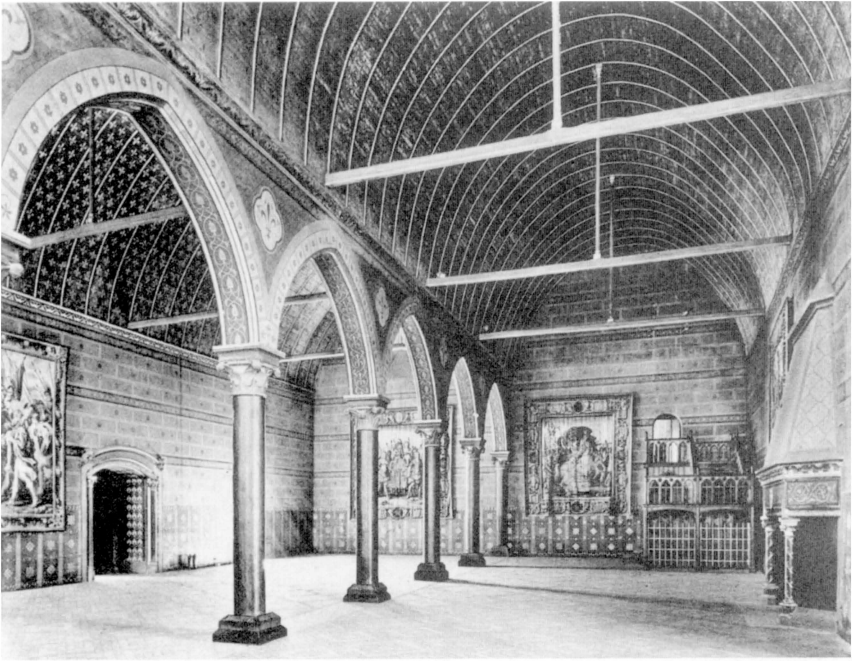


Abb. 2: Der Ständesaal im Schloß von Blois (Foto: Verlag H. M. Hieronimi). Der Betrachter schaut durch die Länge des (im 19. Jahrhundert restaurierten) Saales, etwa aus der Perspektive der Stehplätze für das Volk aus. Durch die Türe links betraten die Deputierten, vom Burghof kommend, den Raum. An der Stelle der beiden Tapissereien an der Stirnwand waren hölzerne Tribünen und ein Balkon für Hofdamen und Kavaliere errichtet. Der König und sein Gefolge zogen durch die hoch gelegene Türe hinten rechts ein und nahmen auf einem Podest Platz, das zwischen dem Kamin und der dritten und vierten Säule errichtet war.

assemblée générale der Kammern zu Gast, so verfolgte er deren Verhandlung von einer Ecke des Quadrats aus, die die Bänke der Amtsträger bildeten, von einer im direkten Wortsinne exzentrischen Beobachter-Position (Abb. 4). Im Ständesaal von Blois nun schien diese Ecke in die Mitte des Raumes hineingedreht: der König definierte sie, von ihm aus wurde der Raum aufgeteilt⁴⁹. Vergleichbar war diese Situation mithin allenfalls

International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 65), Princeton, N.J. 1983.

⁴⁹ Es ist aufschlußreich, daß eine solche Sitzordnung bereits Ende des 18. Jahrhunderts als unvorstellbar galt. Obwohl die Originalberichte bei *Lalourcé/Duval* korrekt abgedruckt sind, werden sie doch mit Planskizzen illustriert, die den Platz des Königs irrig an der Stirnseite des Saales zeigen (Recueil [Anm. 6], Bd. 2, 38 und Bd. 4, 42).

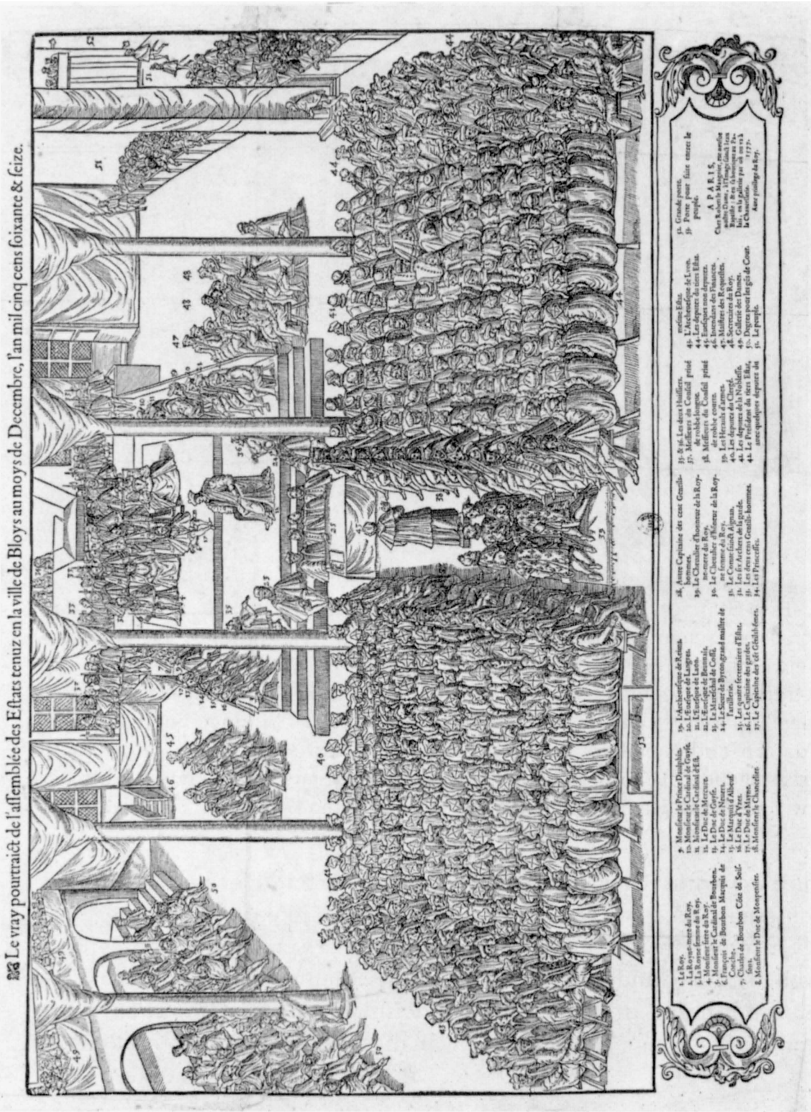


Abb. 3: Die Eröffnung der Generalstände am 6. Dezember 1576 in Blois (Foto: Bibliothèque Nationale, Paris). Der 1577 entstandene Holzschnitt von Robert Le Mangnier dokumentiert den Moment, in dem der Vertreter des Klerus an das Pult auf dem Mittelgang zwischen den Bänken der königlichen Räte tritt, um von hier aus den Dank seines Standes an den König zu richten.

1610

LE ROI SEANT EN SON LIT DE JUSTICE LE 15 MAÏ 1610 DECLARE LA REINE MARIE DE MEDICIS SA
MERE REGENTE DU ROYAUME PENDANT SA MINORITE

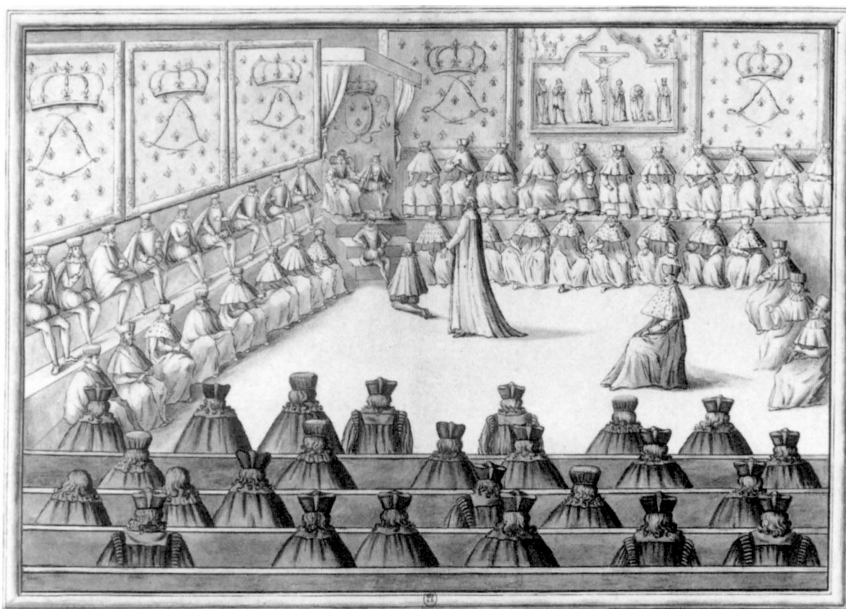


Abb. 4: *Lit de Justice* des achtjährigen Ludwig XIII. und seiner Mutter Maria von Medici im Pariser Augustiner-Konvent am 15. Mai 1610 (Foto: Bibliothèque Nationale, Paris).

Die anonyme Tuschzeichnung läßt die exzentrische Position des königlichen Throns in der Ecke des Saales erkennen. Auf gleicher Höhe mit dem König sitzen zu dessen Rechter neun (von zehn) Mitglieder des Hochadels, zu dessen Linker zehn Kirchenfürsten, zu seinen Füßen auf den Stufen des Throns der Duc de Mayenne als *Grand Chambellan*. – Vgl. die Beschreibung bei Hanley, *Lit de justice* (wie Anm. 48), 235–238.

der eines Kirchenfürsten und seines Kapitels während des Hochamts. Auch dabei nämlich, etwa während einer Messe in der Sixtinischen Kapelle (Abb. 5), saßen die Teilnehmer zwar in einem länglichen Viereck. Der Zelebrant jedoch thronte auch hier in der Mitte einer Längswand, während die Stirnseite des Saales dem Allerheiligsten überlassen blieb.

So könnte man, ohne sich noch in Details zu vertiefen, aus der Sitzordnung von Blois vorab drei Tendenzen ablesen. Einerseits betonte sie, indem sie zwischen den Deputierten und dem König die Säulenreihe als deutlich sichtbare Grenze zog, die Trennung beider Sphären. Anderer-

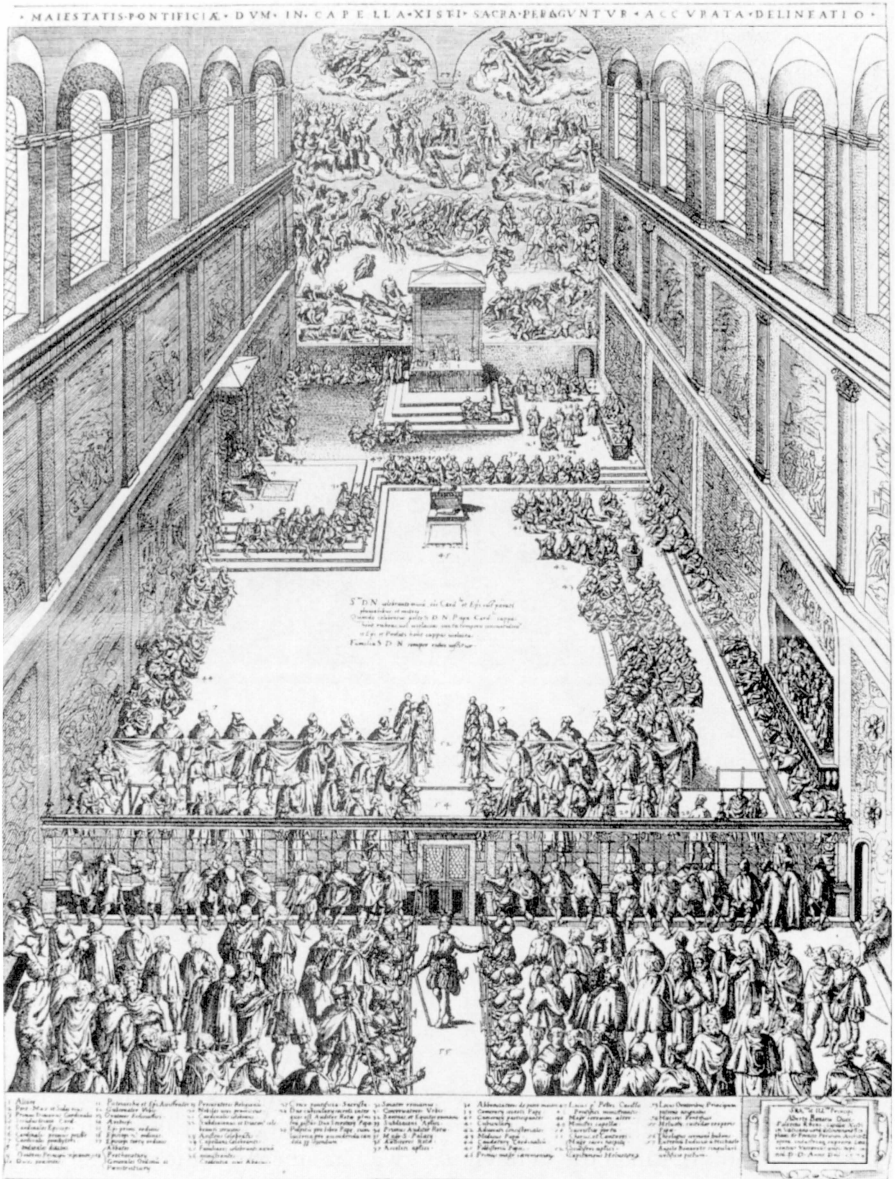


Abb. 5: Papst Gregor XIII. zelebriert das Hochamt in der Sixtinischen Kapelle (Foto: Rosemarie Smolka, Frankfurt a. M.).

Der Kupferstich von Lorenzo Vaccaro (1578) zeigt eine Sitzverteilung, die den Platz des Hauptakteurs ebenfalls – wie bei den Generalständen von Blois – an eine Seitenwand verlagert. Hier allerdings geschieht es aus religiöser Reverenz vor dem Allerheiligsten in der Mitte der Stirnwand.

seits aber verminderte sie durch ihre Längsausrichtung die Distanz zwischen beiden, rückte den Monarchen, als Zentrum und Ziel der Blicke und Reden, näher an sein Volk heran. Drittens erinnerte sie die Teilnehmer so stark an kirchliche Konstellationen, daß die Versammlung in einem beinahe sakralen Licht erschien.

Für den König und seinen Hofstaat war also genau in der Mitte ihrer Hälfte, zwischen der dritten und vierten Säule, ein Podest errichtet worden, das über drei Stufen zu erklimmen war. Auf dieses war für den engeren Kreis der königlichen Familie ein zweites, kleineres und auf dieses schließlich noch ein drittes montiert⁵⁰. Auf diesem, höher als alle anderen, thronte unter einem Baldachin der König, daneben, aber eben eine Stufe tiefer, rechts die Königinmutter und links die Königin. Dahinter, durch eine Barriere von ihnen getrennt, wachten 200 Gardisten. Rechts vor dem König saßen, je nach Nähe zur Familie teils auf Sesseln (hinter denen je ein Kammerherr oder eine Hofdame standen), teils auf zwei im rechten Winkel zum Thronpodest gestellten Bänken, die Prinzen von Geblüt und weitere Mitglieder des Hochadels, auf der linken Seite in gleicher Formation die höchsten Kirchenfürsten der Monarchie. In der Mitte des von ihnen begrenzten Podiums, also stark exponiert, stand der Sessel, auf dem 1576 der Kanzler, René de Birague, und 1588 der Herzog Henri de Guise als *Maistre de France* Platz nahm. Daß dieser Platz der einzige war, dessen Inhaber dem König den Rücken zuwandte, betonte zusätzlich dessen herausragende Position⁵¹. Ein zweiter, weiter links, auf der Seite der Kardinäle plazierter Einzelstuhl war 1588 dem königlichen Siegelbewahrer François II de Montholon vorbehalten.

Auch die Stufen der Podeste waren besetzt. Auf der zu Füßen des Königs hatte – wie bei Audienzen – der *Grand Chambellan* zu sitzen. Da sein Inhaber, der Duc de Mayenne, indes weder 1576 noch 1588 bei der Eröffnung anwesend war, nahm ihn beim ersten Mal der Erste Kammer-

⁵⁰ Vgl. dazu und zum Folgenden die Beschreibungen mit Namenslisten bei *Godefroy*, *Ceremonial* (Anm. 6), Bd. 2, 303–306 (für 1576) und 322–324 (für 1588). Vgl. auch *Aubigné*, *Histoire* (Anm. 23), Bd. 5, 136–137 mit Anmerkungen. Zu den einzelnen Ämtern: *Jean-François Labourdette*, *Art. Maison du roi*, in: *Dictionnaire*, hrsg. v. Bély (Anm. 6), 777–782.

⁵¹ Ein Feind der Guisen wie *Agrippa d'Aubigné* scheint es – objektiv irrig, aber ritualhistorisch aufschlußreich – geradezu als Affront des Königs empfunden zu haben, daß der Herzog *sur mesme élévation que le roi* gesessen habe (*Histoire* [Anm. 23], Bd. 7, 318; vgl. unten Anm. 68). Ein katholischer Beobachter hingegen sah den Herzog, *qui lors estoit seant à ses [= des Königs] pieds, en qualité de Grand Maistre* (*Estienne Pasquier*, *Lettres historiques pour les années 1556–1594*. Publiées et annotées par Dorothy Thickett [Textes littéraires Français, 123], Genève 1966, 332).

herr des Königs ein. 1588 blieb er leer. Weiter vorne, auf der zweiten Stufe des gesamten Podests, hatten nach alter Tradition die Marschälle von Frankreich Platz zu nehmen⁵². Der Kriegsläufte wegen war dafür 1576 allerdings nur der *Grand Maistre de l'Artillerie*, Marschall Biron, abkömmlich. 1588 fehlte auch er. Eine Stufe darüber, also auf dem Boden des Hauptpodests, waren rechts und links die beiden Kammerherolde (*Huissiers à Chambre*) postiert. Das Gesicht jeweils zur Mitte des Podiums gekehrt, nahmen sie eine demütige, physisch ungemein anstrengende Haltung ein, die man wohl als Symbol der Dienstbereitschaft zu deuten hat: mit entblößtem Haupt und geschulterten Stäben hatten sie während der gesamten Veranstaltung zu knien.

Dies war die Besetzung des Podiums während der Eröffnungszereemonien 1576 und 1588. Im Unterschied zu den Generalständen von Orléans 1560 läßt sich bei denen von Blois eine Tendenz zur Vereinfachung, auch Vereinigung der Sitze feststellen. Hatte man dort nämlich auf dem Podium für jedes Mitglied der königlichen Familie ein eigenes, je angemessen hohes Einzelpodest errichtet (Abb. 6)⁵³, so gab es jetzt nur mehr drei (nimmt man den König aus: sogar nur zwei) unterschiedliche Ebenen. Falls dies mehr als bloß banale technische Gründe haben sollte, darf man es wohl als ein weiteres Indiz für die unter Heinrich III. überall spürbare Konzentration der Königssymbolik deuten⁵⁴.

Als Verbindung und zugleich als Barriere zwischen königlicher und ständischer Sphäre diente der Tisch der vier (1588: zwei) Staatssekretäre, der quer zwischen die dritten und vierten Säule aufgestellt war und so den Zugang zum Podium (dessen unterste Stufe den Sekretären als Sitz diente) auch optisch versperrte. 1588 saßen zu beiden Seiten des Tisches mehrere *Messieurs des Affaires* des Königs, also Kammerherren, sein Leibarzt und die Kommandeure des von Heinrich III. gestifteten *Ordre de Saint-Ésprit*⁵⁵. Vor dem Tisch öffneten zwei quer, also im rechten Winkel zu ihm gestellte Bänke eine Gasse, die zum Eingang des Saales führte. Dort, in einiger Entfernung vom Tisch, knieten, barhäuptig wie die beiden Kammerherolde oben auf dem Podium, jene vier Waffenherolde, durch die die Deputierten hereingerufen und -geleitet worden waren. Auf der rechten der beiden Bänken saßen die Mitglieder

⁵² Bei der Eröffnung der Generalstände von Orléans 1560 waren sie noch vollzählig dabei gewesen (vgl. Abb. 6).

⁵³ Vgl. deren Sitzordnung bei *Godefroy*, *Ceremonial* (Anm. 6), Bd. 2, 295–298, und *Lalourcé/Duval*, *Recueil* (Anm. 6), Bd. 1, 1–39.

⁵⁴ *Michèle Fogel*, *L'État dans la France moderne de la fin du XV^e au milieu du XVIII^e siècle* (Carré Histoire, 15), Paris 1992, 46–47.

⁵⁵ Vgl. dazu unten Anm. 74.

Pourtraict de l'assemblée des Estatz, tenuz en la ville d'Orléans, au mois de Ianuier mil cinq cens soixante.

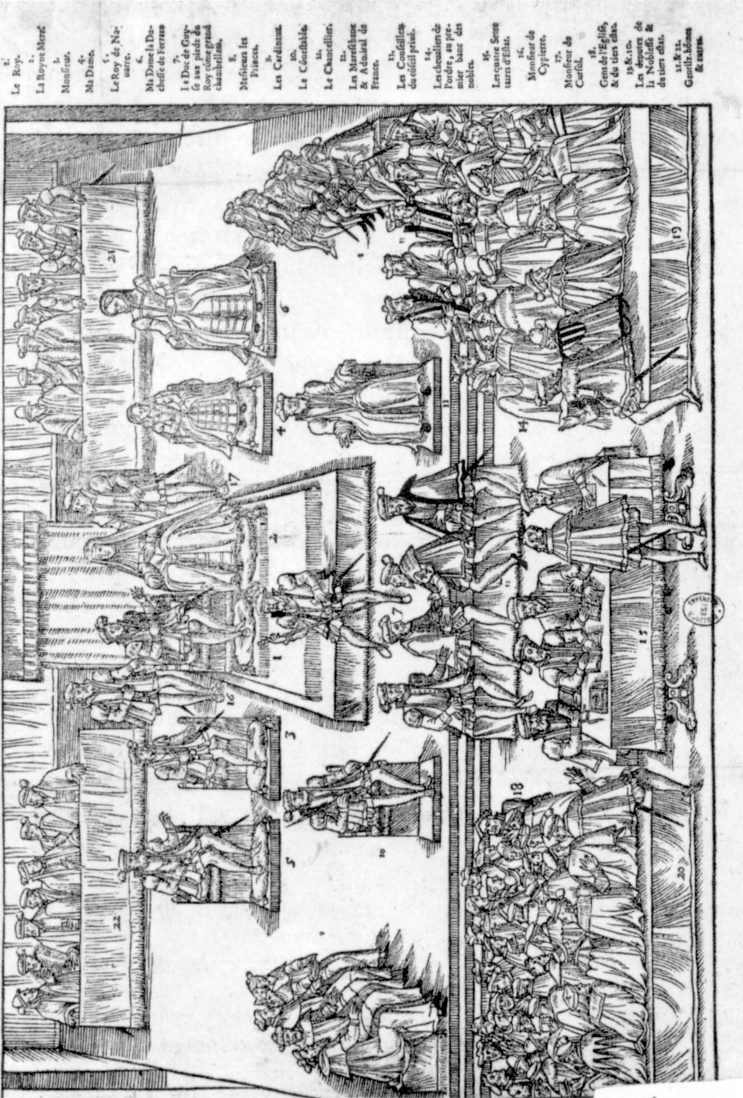


Abb. 6: Die Generalstände von Orléans am 13. Dezember 1560 (Foto: Bibliothèque Nationale, Paris).

Im Unterschied zur Sitzordnung von Blois sind auf dem (irrig datierten) Holzschnitt Binnendifferenzierungen der Sitzhöhen durch Einzelpodeste erkennbar. Auf gleicher Höhe mit dem minderjährigen König, Karl IX., thront nur seine Mutter Katharina von Medici. Anders als in Blois ist die Bank der Marschälle (Nr. 12) zwischen Thron und Sekretärstisch (Nr. 15) voll besetzt. Unrealistisch, nämlich zu weit nach vorne gerückt, erscheinen die Reihen der Deputierten.

des *Conseil Privé* mit langer Robe, die Finanzintendanten und Generalprokuratoren, auf der linken die Mitglieder des königlichen Heilig-Geist-Ordens und die Räte mit kurzer Robe.

Notgedrungen wandten diese Privilegierten dem übrigen Auditorium, also den Deputierten, den Rücken zu. Dieses war auf die Bankreihen rechts und links der Gasse verteilt. Die ersten zehn (1588: acht) Reihen zur Rechten nahmen die Mitglieder des Klerus ein, die ersten sechs (1588: neun) auf der Linken die Deputierten des Adels. Auf dem Podium saßen mithin diesen die Kirchenfürsten, jenen der weltliche Hochadel gegenüber. Den Rest der Bankreihen auf beiden Seiten füllten die Vertreter des Dritten Standes. Zumindest die beiden ersten Stände saßen gemäß der Rangfolge der Provinzen und Orte, die sie vertraten⁵⁶. Absperungen trennten den Sitzbereich von den Stehplätzen, auf denen sich *toutes sortes d'hommes sans ordre* drängten⁵⁷ – ein bunter, chaotischer Kontrast zu den Hofdamen, Kavalieren und Botschaftern, die auf einer hölzernen Galerie auf der rechts vom König gelegenen Stirnwand des Saales Platz genommen hatten. – Insgesamt also das Sinnbild eines wohlgeordneten Hauses, wohldosierter Königsnähe bei strikter Trennung der beiden gesellschaftlichen Körper.

Auf diesem *théâtre*⁵⁸ ging nun eine festgelegte Folge von Reden über die Bühne. Zuerst hielt der König eine Rede zur Lage der Monarchie. Dann konkretisierte sein Kanzler – 1588 war es der Siegelbewahrer Montholon – kurz die finanziellen Forderungen. Zum Schluß sprach je ein Vertreter jedes Standes kurze Dankesworte. Allein schon die Zeitaufteilung bekundete die vorwaltende Autorität des Königs.

Bei der nächsten Gelegenheit allerdings, bei der noch einmal alle in gleicher Besetzung zusammen kamen, bei der Übergabe der fertigen *Cahiers* an den König, kehrten sich die Proportionen um. Diesmal waren die Stände die Akteure. Jeder von ihnen durfte seine Positionen in einer Rede ausführlich darlegen⁵⁹. Zu diesem Zweck traten zuerst der Spre-

⁵⁶ Die Zeugnisse bei *Godefroy*, Ceremonial (Anm. 6), Bd. 2, z.B. 304, legen das auch für den Dritten Stand nahe; *Aubigné*, Histoire (Anm. 23), Bd. 7, 318, hingegen berichtet, daß dessen Vertreter 1588 *sans préséances aucunes* gesessen hätten.

⁵⁷ *Aubigné*, Histoire (Anm. 23), Bd. 5, 137.

⁵⁸ Ebd., wobei die Theater-Metapher für die katholische Versammlung im Munde eines Hugenotten einen eigenen Klang besitzt. Vgl. sonst unten 447.

⁵⁹ Diese Ansprachen fanden am 17.1. 1577 statt (*Lalourcé/Duval*, Recueil [Anm. 6] Bd. 2, 335–339; *Aubigné*, Histoire [Anm. 23], Bd. 5, 149–157). Auf den zweiten Generalständen von Blois folgte der eröffnenden Vollversammlung vom 16.10. schon zwei Tage später eine zweite, die der König als gemeinsame Kundgebung zugunsten des wahren Glaubens inszenierte (*Aubigné*, Histoire, Bd. 7, 323–326, und *Memoires de la Ligue*, contenant les évenemens les plus remarquables depuis 1576, jusqu'à ... 1598. Nouvelle Edition [o. Hrsg.], Bd. 2, Amsterdam 1758, 499–

cher des Klerus, dann der des Adels und schließlich der des Dritten Standes an ein kleines Pult, das im Zwischengang vor dem Tisch der Sekretäre aufgebaut war. Bevor er von hier aus das Wort an den König richtete, hatte er niederzuknien, bis dieser ihm gestattete, sich wieder zu erheben und stehend fortzufahren. Der Sprecher des Dritten Standes (und mit ihm dessen Deputierte, die bei Beginn der Rede ebenfalls niederknien mußten⁶⁰) mußte 1576 dreimal so lange auf diese Erleichterung warten als die beiden anderen Stände. Der König beendete die Veranstaltung mit einer kurzen Dankadresse.

Bei allen Reden – denen des Königs wie denen der Deputierten – zählte nicht nur deren Inhalt, sondern auch ihre Präsentation. Wichtig waren den Zeitgenossen vor allem die *pureté de mots bien choisies* und *erudition*, also der Reichtum prägnanter Sentenzen, treffender Anekdoten und kunstvoller literarischer Anspielungen, aber auch deklamatorisches Temperament und *vehemence des persuasions*⁶¹. Der Redner sollte den Hörern die Position seines Standes lebhaft vor Augen führen, sie beeindrucken, rühren, mitreißen. Er hatte mit fester Stimme zu sprechen, auf allen Plätzen gut verständlich zu sein und am besten auswendig vorzutragen. Wo dies gelang – wie 1576 dem Erzbischof von Lyon in seiner eineinhalbstündigen Rede –, verschaffte es dem Sprecher selbst bei konfessionellen Gegnern Respekt⁶². Positiv fielen 1576 und 1588 auch die jeweils nur zwanzig Minuten dauernden Reden auf, in denen Claude de Bauffremont, Baron de Sennecey nicht nur die Anliegen seines Standes eindringlich vertrat, sondern auch dessen Stilideal bündiger, kraftvoller Direktheit⁶³. Eine Blamage hingegen war es für den Dritten Stand, daß dessen Vertreter, der Pariser Advokat Pierre Le Tourneur alias Vesoris, in

508; vgl. auch unten 444). Die Präsentation der *Cahiers* erfolgte am 4.1.1589 in den Gemächern des Königs. Die dazu gehörigen Reden wurden erst am 15.1. (Klerus und Adel) und am 16.1. (Dritter Stand) vorgetragen. Für den Klerus sprach der Erzbischof von Bourges, Renaud II de Beaune de Semblançay, für den Adel Charles de Cossé, Comte de Brissac, für den Dritten Stand Estienne Bernard (*Lalourcé/Duval*, Recueil, Bd. 5, 179–186 und 190–232).

⁶⁰ Für die Deputierten von Klerus und Adel hingegen genügte es, sich nur von den Sitzen zu erheben und eine Bittgeste zu machen, sobald ihr Redner eine Bitte äußerte (*Lalourcé/Duval*, Recueil [Anm. 6], Bd. 2, 337).

⁶¹ An der Rede des Erzbischofs von Lyon lobte Guillaume de Taix 1576, daß er sie *avec une fort grande hardiesse, eloquence, & bonne grace, sans iamais s'égarer, ou se perdre en façon que ce soit, & tousiours bien entendu par toute la Salle, en laquelle y avoit plus grande Compagnie deux fois qu'il n'y en avoit en ladite proposition* gesprochen habe (ebd. und Godefroy, Ceremonial [Anm. 6], Bd. 2, 311).

⁶² *Il parla plus d'une heure, avec beaucoup d'élégance et de doctrine*, berichtet selbst der Hugenotte Agrippa d'Aubigné, Histoire (Anm. 23), Bd. 5, 149.

⁶³ Vgl. zu diesem Komplex: Kristen B. Neuschel, Word of Honor. Interpreting Noble Culture in Sixteenth-Century France, Ithaca/London 1989. – Senneceys Rede bei Aubigné, Histoire (Anm. 23), Bd. 5, 150–156.

seiner zweistündigen Rede nicht nur mehrmals den Faden verlor und wichtige Punkte mißverständlich wiedergab, sondern daß er obendrein so umständlich und langweilig sprach, daß das Zuhören allen Anwesenden (nicht nur seinen knieenden Standesgenossen) zur Qual wurde⁶⁴. Schließlich bestätigte es die Delegierten in ihrer Aversion gegen die *Italiens* im königlichen Rat, daß Kanzler Birague 1576 eine Eröffnungsrede hielt, die *ni italien ni françois*, sondern einfach nur *mauvais françois* war⁶⁵. Um so glänzender hob König Heinrich III. selbst sich davon ab. Es verschaffte ihm einen unschätzbaren Vorteil, daß er die Position der Krone sowohl 1576 als auch 1588 in einer mitreißenden, auswendig gehaltenen Rede so eindringlich, mit soviel *bonne grace*, so *magnifiquement et royalement* darzustellen wußte, daß selbst entschlossene Ligisten ihren Beifall nicht zurückhalten konnten⁶⁶.

Während also die Arbeit der Stände: die Beratungen und Cahier-Redaktionen in geschäftsmäßiger Alltäglichkeit erfolgten, wußte der König die eher zeremoniellen Plenarsitzungen zu glanzvollen Inszenierungen der in ihm verkörperten Einheit zu gestalten. Seine Gegner konnten das nicht ändern. Zwar spielten sie im Zeremoniell tragende Rollen – aber eben nur als Diener der Krone. Ihren Anspruch hingegen, den eigentlichen, besseren Körper des Königs zu bilden⁶⁷, konnten sie im Ritual der Generalstände nicht manifestieren. Allenfalls negativ konnten sie Opposition signalisieren. Dazu gehörte – vielleicht – das Fernbleiben des Duc de Mayenne von den Eröffnungszeremonien, die ihn gezwungen hätten, als *Chambellan* zu Füßen dessen zu sitzen, den seine Vettern stürzen wollten. Als eine provokante Geste wurde empfunden, daß der Herzog von Guise bei der Eröffnung 1588, kurz vor dem Einzug des Königs in den Saal, von seinem erhabenen Sitz als *Maistre de France* aus ungeniert seine Blicke durch den Raum schweifen ließ und seinen Anhängern aufmunternd zunickte⁶⁸. Im Vorfeld der Versammlung hatte

⁶⁴ Guillaume de Taix in: *Godefroy*, Ceremonial (Anm. 6), Bd. 2, 311.

⁶⁵ *Aubigné*, Histoire (Anm. 23), Bd. 5, 145. Zum politischen Anti-Italianismus: *François Dubost*, La France italienne, XVI^e et XVII^e siècle, Paris 1997, 307–329

⁶⁶ Die königliche Rede von 1576 bei *Aubigné*, Histoire (Anm. 23), Bd. 5, 138–144, die von 1588 in *Memoires de la Ligue* (Anm. 59), Bd. 2, 481–496. Letztere hatte Heinrichs geistlicher Berater, der Konvertit Jacques Davy du Perron, verfaßt, der dies, so mokierte sich *Aubigné*, überall herumerzählte, weil er *n'a pas voulu avoir fait ce présent à son maistre sans se garder l'usufruit de la réputation* (Histoire, Bd. 7, 320). – Die lobenden Zitate aus: *Lalourcé / Duval*, Recueil (Anm. 6), Bd. 2, 258; *Godefroy*, Ceremonial (Anm. 6), Bd. 2, 306; *Aubigné*, Histoire, Bd. 7, 320. Allenfalls, berichtet letzterer, habe man Heinrichs Rede als *trop longue pour un roi* kritisiert (ebd.).

⁶⁷ Dazu: *Jouanna*, Devoir (Anm. 2), 282–300.

⁶⁸ So jedenfalls entnahm es *Aubigné* (der selbst nicht dabei gewesen war) den Berichten kritischer Beobachter: *Toutes les places estans prises et chacun en*

er königliche Aufgaben anektiert, indem er selbst Rangstreitigkeiten der Deputierten geschlichtet hatte⁶⁹. Man konnte schließlich, wie die 1588 geschah, Verhandlungen aufnehmen, bevor der König das befohlen hatte. Die für den König gefährlichste Möglichkeit der Konkurrenz bestand jedoch in dem Versuch seiner Gegner, ihn religiös zu überbieten.

Sie taten dies vorzugsweise außerhalb der regulären Ständeversammlungen. In Paris etwa organisierte die Liga seit 1584 religiöse Massenkundgebungen, Bußprozessionen, bei denen Arme, Bürger und Edelleute gemeinsam, in gleichen weißen Büsserhemden und mit Kerzen in der Hand, singend durch die Straßen zogen⁷⁰. Bevor die Guisen sich jedoch auch in Blois auf diese Weise öffentlich an die Spitze der religiösen Bewegung stellen konnten, ergriff der König selbst die Initiative. Er begann damit schon im Vorfeld der Versammlung. Sowohl 1576 als auch 1588 befahl er allen Teilnehmern vor Eröffnung der Generalstände ein dreitägiges Fasten und tägliche Gottesdienstbesuche. Den Höhepunkt dieser Stufenfolge von Andachtsübungen bildete jeweils eine gemeinsame Prozession, die von der Schloßkirche St. Sauveur bis hinab in die jenseits der Loire gelegene Vorstadt-Kirche Nostre-Dame des Aydes führte. Unter Leitung des Königs durchmaß seine Familie, sein ganzer Hof, alle anwesenden Erzbischöfe, Bischöfe, Geistlichen, Adligen und überhaupt alle Deputierten die Stadt Blois, den Geburts- und Gedächtnisort seines Vorfahren, des *Père du peuple*⁷¹. Jetzt wie in den folgenden

attente du commencement, le duc de Guise se lève de sa place, fait une pose d'une grace qu'il savoit bien composer, jette un regard amoureux sur la compagnie, et, suivi de deux cents gentilshommes, va quérir le roi ... (Histoire [Anm. 23], Bd. 7, 318). In seiner *Histoire de Henry le Grand* (1631) malte Pierre Matthieu die gleiche Szene breit aus: *Les deputez estans entrez, & la porte fermée, le Duc de Guise assis en sa chaire, habillé d'un habit de satin blanc, la cappe retroussée à la biiarre, perçant de ses yeux toute l'épaisseur de l'Assemblée pour reconnoistre & distinguer ses serviteurs, & d'un seul esclancement de sa veuë les fortifier en l'esperance de l'avancement de ses desseins, de sa fortune, & de sa grandeur, & leur dire sans parler, Je vous voy, se leva, & après avoir fait une grande reverence, suivy de deux cens Gentilshommes, & Capitaines des Gardes, alla quérir le Roy ...* (zit. n. Godefroy, *Ceremonial* [Anm. 6], Bd. 2, 325).

⁶⁹ Ein Beispiel bei Godefroy, *Ceremonial* (Anm. 6), Bd. 2, 312. Allerdings war und ist kaum zu entscheiden, ob er dies in seiner Eigenschaft als hoher königlicher Amtsträger oder in eigener Sache tat.

⁷⁰ Jouanna, France (Anm. 2), 574–575, und mehrfach ausführlich bei: Denis Crouzet, *Les Guerriers de Dieu. La violence au temps des guerres de religion* (vers 1525 – vers 1610). Préface de Pierre Chaunu. Avant-propos de Denis Richet, Bd. 2, Paris 1990.

⁷¹ Die Marschordnungen bei Godefroy, *Ceremonial* (Anm. 6), Bd. 2, 301–302 und 321–322. Den politisch-ideologischen Sinn dieser Manifestation betont der Huguenotte Aubigné: *il falut commencer par les dévotions et par une procession générale, qui donnoit aux yeux ensemble des marques de piété et de magnificence* (Histoire [Anm. 23], Bd. 7, 316). Zur zeittypisch exzentrischen, exzessiven und keineswegs

Tagen und Wochen immer wieder gab Heinrich den versammelten Kirchenfürsten Gelegenheit, in seiner Gegenwart und in seinem Namen durch vielbeachtete Predigten zu glänzen, ihr Recht auf Präeminenz durch standestypische Taten zugunsten des Monarchen öffentlich unter Beweis zu stellen. Zwei Tage nach Eröffnung der ersten Ständeversammlung in Blois betonte er deren sakrale Bedeutung, indem er nach der Messe dreihundert Skrofel-Kranke berührte – eine Manifestation des Königsheils, die sonst nur im Anschluß an die Krönungsfeierlichkeiten üblich war⁷².

Erst recht ließ der König seine unbedingte, leidenschaftliche Katholizität in den Versammlungen selbst im hellsten Licht erstrahlen. 1588 begann er seine Rede mit einem Gebet. Zwei Tage später ließ er das Plenum noch einmal zusammenkommen. Feierlich erteilte er dem Erzbischof von Bourges, dem geistlichen Haupt seiner Gegner, das Wort, damit dieser alle Deputierten zu einem Schwur auf die religiöse Einheit der Monarchie ermahne. Inbrünstig leistete Heinrich selbst von seinem Thron in der Mitte des Saales aus den Eid gegen die Häresie, zu dem ihn die Liga eigentlich hatte zwingen wollen – so daß er von den Deputierten laut bejubelt wurde⁷³. Geschickt also nahm er seinen Gegnern die Argumente, indem er jene Einheit von Katholizität und Politik rituell inszenierte, die sie politisch bei ihm vermißten. Er kam ihnen zuvor, überbot ihre Manifestationen der Rechtgläubigkeit auf höchstem Niveau und wies ihnen selbst dabei aktive, attraktive Rollen an. Auch und gerade auf der Ebene politischer Rituale also brillierte er in jener Politik der Überwölbung und Integration der Opposition, die er institutionell etwa durch die Sammlung des Adels im Zeichen des selbstgestifteten *Ordre de Saint Éspirit* betrieb⁷⁴.

Gewiß: diese rituellen Behauptungen königlicher Omnipotenz konnten die Katastrophe Heinrichs III. nicht abwenden. Daß er sich schon wenig später nicht mehr anders zu helfen wußte als durch die Ermordung

gespielten Frömmigkeit Heinrichs III.: *Austin Lynn Martin*, *Henry III and the Jesuit Politicians* (Travaux d'Humanisme et Renaissance, 134), Genève 1973, 92–94, 119, 175, 182.

⁷² *Lalourcé/Duval*, *Recueil* (Anm. 6), Bd. 2, 264. Vgl. zum Hintergrund den Klassiker von *Marc Bloch*, *Die wundertätigen Könige*. Mit einem Vorwort von Jacques Le Goff, München 1989, bes. 366.

⁷³ Vgl. oben Anm. 59. Natürlich deutet *Aubigné* auch dies als politische Strategie angesichts vermehrter Gerüchte über drohende *trahisons et meurtres des grands, qui se devoient commetre en peu de jours ... Le remède qu'on y trouva plus à propos et de l'intention du roi fut de refaire un serment si sollemnel que nulle âme ne le peust enfreindre et nul cœur refuser de s'y confier* (*Histoire* [Anm. 23], Bd. 7, 323).

⁷⁴ *Chevallier*, *Henri III* (Anm. 12), 495–501.

seiner beiden führenden Gegner, zeigt, daß seine Überlegenheit tatsächlich *nur* eine rituelle gewesen war. Gleichwohl: mochte also sein Anschlag auf die Guisen die Wirkung seiner symbolischen Demonstrationen auch zerstören, so blieb es doch ein politischer Erfolg, daß er die Stände daran gehindert hatte, sich als autonome Größe neben oder gar über dem König zu präsentieren: daß er sie darauf beschränkt hatte, nur als seine bloße Ergänzung, als sein *anderer* Körper in Erscheinung zu treten.

Wie direkt sich dieser Sieg der Krone im Zeremoniell der folgenden Generalstände ausprägte, zeigt die Sitzordnung von 1614⁷⁵. Diesmal nämlich, im Hôtel Bourbon in Paris, nahm der junge, keineswegs starke König Ludwig XIII. tatsächlich ganz an der Spitze des Saales Platz, weit entfernt von den Deputierten, deren Sitze weit in die Tiefe des Raumes gestaffelt waren (Abb. 7). Offenbar durften die Organisatoren fest damit rechnen, daß rituelle Kompromisse, zeremonielle Demonstrationen von Königsnähe nicht mehr gefragt waren in einer Generation, die nach dreißig Jahren permanenter Umwälzungen endlich wieder nach klaren, verlässlichen Hierarchien verlangte.

Wollte man also die französischen Generalstände der Frühen Neuzeit im Sinne dieser Tagung „zwischen symbolischer und technischer Form“ situieren, müßte man feststellen, daß sie eine bewegliche Mitte zwischen beiden Polen hielten. Eben weil ihr Verfahren seinen technischen Zweck erfüllte, allen Ständen wohldosierte Rede- und Repräsentationsmöglichkeiten zu eröffnen, empfanden sie seine symbolischen Formen als verbindlich für ihr politisches Handeln. Und eben weil diese für alle Beteiligten – den König, seine Gegner wie die Deputierten – eine starke bindende Kraft besaßen, schien ihnen allen der Versuch lohnend, sie den eigenen politischen Zwecken „technisch“ dienstbar zu machen. Das aber wußten die meisten Beobachter, und deshalb begannen diejenigen, die ihre eigenen Programme in diesen Versammlungen nicht oder nur unzureichend realisieren konnten, die Generalstände als eine bloße Schau, ein *reines* Ritual zu kritisieren, das nicht der Aussöhnung der getrennten *Corpora* der Monarchie, sondern unstatthaften Privat- und Parteiinteressen diene. Diese Klage kam natürlich vor allem von den Hugenotten, die diese katholischen Versammlungen für eine unheilige Allianz ihrer Gegner, für unfrei und damit illegitim erklärten⁷⁶. Sie kam aber auch

⁷⁵ Godefroy, *Ceremonial* (Anm. 6), Bd. 2, 342–347; Lalourcé/Duval, *Recueil* (Anm. 6), Bd. 5, 118–126.

⁷⁶ Beifällig berichtet Aubigné, wie einer ihrer wichtigsten Führer, Henri I^{er} de Bourbon, Prince de Condé, den Abgesandten der ersten Stände von Blois eine schroffe Abfuhr erteilte, *parce qu'il ne reconnoissoit point l'assemblée de Blois pour Estats, mais pour un amas de corruption, attendu que la forme ancienne n'y*

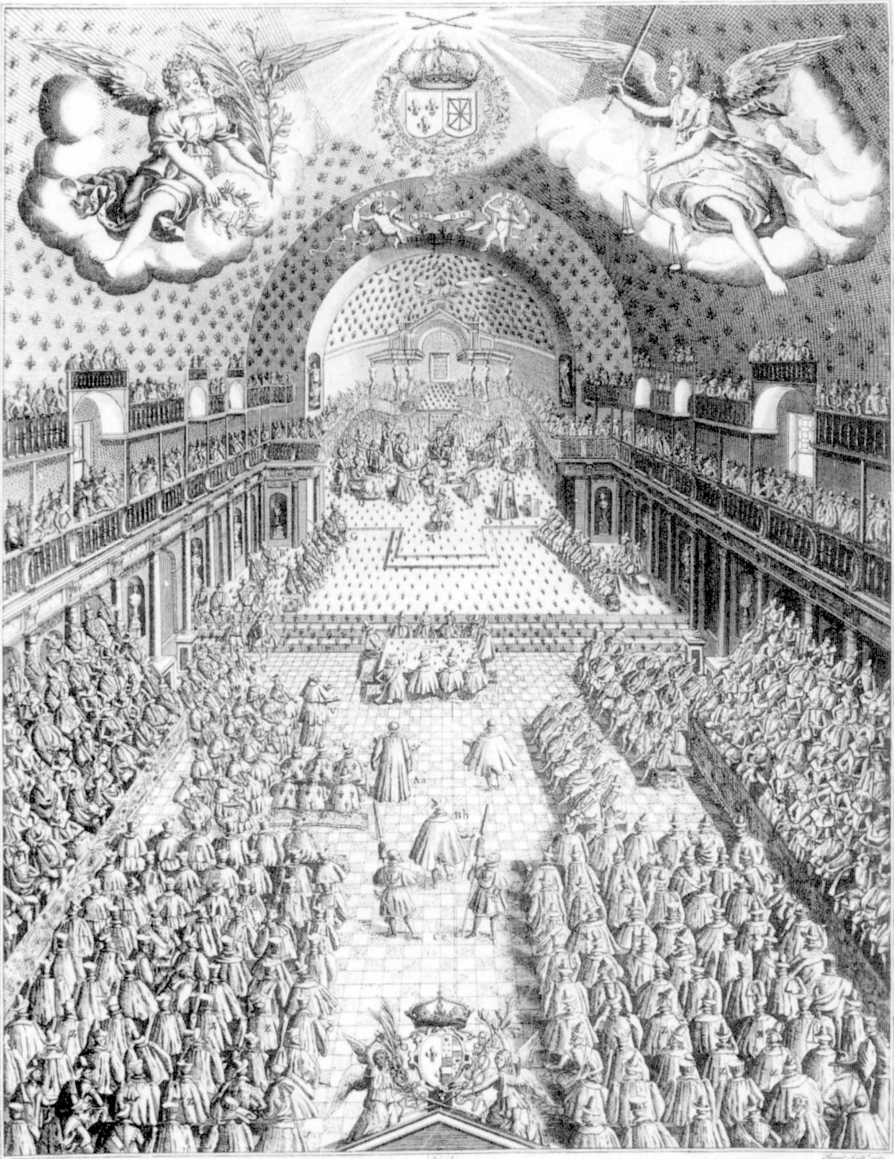


Abb. 7: Die Eröffnung der Generalstände am 27. Oktober 1614 im Hôtel Bourbon in Paris (Foto: Bibliothèque Nationale, Paris).

Suchte die Sitzordnung von Blois die Nähe und Gemeinschaft zwischen König und Deputierten zu symbolisieren, betont die neue Längsausrichtung Entfernungen und Distanzen einer neu formierten *société des ordres*. Durch übertriebene perspektivische Streckung übersteigert der erst 1789 entstandene Stich von Picquet diese Wirkung noch.

von katholischen *Politiques* wie Estienne Pasquier, der in ihnen nichts als ein Podium für schöne Reden und deshalb nur *le pronostic fatal de la ruine de nostre Monarchie* sah⁷⁷.

Diese wachsende Skepsis, verstärkt durch die traumatische Erinnerung an das tragische Ende der zweiten Stände von Blois, mag zur Erklärung dafür beitragen, daß die Generalstände keine allgemeine Entwicklung von einem symbolischen zu einem technischen Verfahren mehr erlebten. Ihre traditionelle technische Aufgabe, die Enquête über die Probleme in den Provinzen, übernahmen bald königliche Beamte; ihre symbolische, die Selbstrepräsentation der Elite unter Leitung des Königs, der moderne Hof. Der Versuch von 1789 hingegen, beide Aufgaben noch einmal ineins zu fassen, durch eine große Versammlung alten Stils ein neues Bündnis zwischen dem König und seinen Ständen zu schließen⁷⁸, endete bekanntlich mit dem symbolischem wie dem technischen Untergang beider.

avoit pas esté tenue, mais les députez pratiquez, corrompus et gagnez par les ennemis jurés de la couronne, pour obtenir l'abolition de l'édicte, à la ruine et subversion du royaume, duquel il déplorait la calamité. Systematisch habe man Protestanten wie den König von Navarra ausgeschlossen und den Saal mit Deputierten gefüllt, von denen die meisten *s'estoient prostituez jusques à prévariquer et changer leurs cayers* (Histoire [Anm. 23], Bd. 5, 167–168).

⁷⁷ Pasquier, Lettres (Anm. 51), 383. – Schon 1560 hatte er angesichts der Stände von Orléans bestritten, daß sie auch nur ihren allgemeinsten symbolischen Sinn erfüllten: *C'est une vieille follie qui court en l'esprit des plus sages François, qu'il n'y a rien qui puisse tant soulager le peuple, que telles assemblées; au contraire, il n'y a rien qui luy procure plus de tort, pour une infinité des raisons ...* (ebd., 60).

⁷⁸ Yves Durand, Les États Généraux de 1614 et de 1789: Vie et mort de la monarchie absolue, in: XVII^e Siècle 41 (1989), 131–144.

Krisenbewältigung durch Verfahren? Zu den Funktionen konsensualer Gesetzgebung im Frankreich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts

Von Lothar Schilling, Frankfurt am Main

Heinz Mohnhaupt zum 28. Juni 2000

Folgt man der soziologischen Theorie, stellt die Gesetzgebung geradezu das Musterbeispiel eines politischen Verfahrens dar. Niklas Luhmann, der wie kein anderer die Bedeutung von Verfahren bewußt gemacht und theoretisch begründet hat, erblickt in der Gesetzgebung das neben der Wahl wichtigste politische Verfahren und weist ihr einen zentralen Platz in seiner Rechtssoziologie zu. Denn für Luhmann liegt ein entscheidendes Spezifikum der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft in der im Wege der Gesetzgebung erfolgenden „Positivierung des Rechts“. Luhmann versteht darunter, daß Recht zunehmend kraft Entscheidung, nicht mehr kraft Herleitung von einer göttlichen oder natürlichen Ordnung Geltung beansprucht habe und damit einerseits verfügbar und jederzeit änderbar, andererseits als gesellschaftliches Teilsystem autonom geworden sei. An die Stelle der Verankerung des Rechts in einer invariant vorgefundenen transzendenten „Wahrheit“ ist nach Luhmann zunehmend dessen Legitimierung durch Verfahren getreten. Die Funktion von Gesetzgebungsverfahren liegt demnach darin, trotz zunehmender Störung des „Wahrheitsmechanismus“ durch gemeinsames, sinnverbundenes Handeln differierende Interessen zu integrieren, Konfliktstoffe zu differenzieren bzw. zu reduzieren und aus einer Vielzahl von Optionen zu einer für alle Betroffenen akzeptablen und verbindlichen Entscheidung über Rechtsnormen zu gelangen¹.

Ausgehend von diesem Modell möchte ich am Beispiel der französischen Gesetzgebung der Frage nachgehen, inwieweit auch die Gesetzge-

¹ Vgl. insbesondere *Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren*, zuerst 1969, hier 4. Aufl. (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 443), Frankfurt 1997, 141–150 und 174–200; sowie *ders., Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft*, zuerst 1970, erneut in: *ders., Ausdifferenzierung des Rechts*, Frankfurt a. M. 1981, 113–153; *ders., Rechtssoziologie*, zuerst 1972, 3. Aufl., Opladen 1987, 190–205.

bung der Vormoderne als Verfahren analysiert werden kann, und versuchen, verschiedene Verfahrenstypen zu unterscheiden bzw. deren jeweilige Funktion näher bestimmen. Im Mittelpunkt wird dabei das Zustandekommen der großen „ordonnances de réformation“ der zweiten Hälfte des 16. und des frühen 17. Jahrhunderts stehen, die jeweils im Gefolge von Generalständen auf der Grundlage von deren Beschwerden erlassen wurden.

Ziel meines Beitrags ist es nicht, Luhmanns Theorie auf ein historisches Beispiel „anzuwenden“, sondern unter Zuhilfenahme des von ihm vorgelegten Entwicklungsmodells, seiner Kriterien und Distinktionen zu einer möglichst präzisen Wahrnehmung und Beurteilung der genannten Gesetzgebungsverfahren zu gelangen.

Zunächst ist freilich zu prüfen, ob es sinnvoll ist, Begriffe und Konzepte für das Verständnis einer Epoche nutzbar machen zu wollen, für die sie ursprünglich nicht entwickelt wurden und von denen nicht recht klar ist, ob sie darauf abstellen, die eigentliche Moderne des 19. und 20. Jahrhunderts gegen diese Epoche abzugrenzen oder den allmählichen Übergang zur Rechtsstruktur der Moderne faßbar zu machen. Ich werde deshalb wenigstens kurz auf den Verfahrens begriff und das Konzept „Positivierung“ bzw. „Positivität des Rechts“ eingehen.

I.

Der hier mit Blick auf die Gesetzgebung verwendete Verfahrens begriff ist kein Quellenbegriff. Im Deutschen taucht das Substantiv erst im 18. Jahrhundert u. a. zur Bezeichnung des gerichtlichen *Procedere* auf², im Französischen ist „*procédure*“ in dieser Bedeutung zwar bereits seit dem 14. Jahrhundert belegt, doch war auch dort der Begriff bis zum 18. Jahrhundert im wesentlichen auf die im engeren Sinne gerichtstechnische Verwendung beschränkt³ und wurde kaum im Zusammenhang mit der Gesetzgebung verwendet⁴. In den Quellen wird die Konsultation bzw.

² Deutsches Wörterbuch, begründet von *Jacob und Wilhelm Grimm*, Bd. 12, Abt. 1, bearb. von E. Wülcker [...] und der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuchs zu Berlin, zuerst Leipzig 1956, ND München 1984, Sp. 291 f.

³ Vgl. *Albert Dauzat/Jean Dubois/Henri Mitterand*, *Nouveau dictionnaire étymologique et historique*, Paris 1971, 604. *Procédures sont les actes, les expéditions & instructions d'un procès* heißt es im Artikel „*procédures*“ bei *Claude-Joseph de Ferrière*, *Dictionnaire de droit et de pratique, contenant l'explication des termes de droit, d'ordonnances, de coutumes & de pratique*, 2. Aufl., 2 Bde., Paris 1755, hier Bd. 2, 582; und noch in einem Rechtswörterbuch des späten 18. Jahrhunderts gibt es lediglich ein Lemma „*Procédure ou Procès*“: *David Houard*, *Dictionnaire analytique, historique, étymologique, critique et interprétatif de la coutume de Normandie*, 4 Bde., Rouen 1780, hier Bd. 3, 655–663.

Partizipation einzelner Personen, Gruppen und Korporationen an der Gesetzgebung mit Begriffen wie „avis, conseil & mûre délibération“ belegt. Die Art und Weise, wie dies geschah, wird indes in der Regel nicht durch ein Abstraktum bezeichnet.

Gleichwohl scheint mir sinnvoll, auch für die Vormoderne nach Gesetzgebungsverfahren zu fragen, um den von Luhmann aufgezeigten Zusammenhang zwischen dem Modus der Entscheidung über Rechtsnormen und deren Legitimation bzw. Akzeptanz zu untersuchen. Dies macht freilich nur Sinn, wenn man nicht ungeprüft Charakteristika moderner politischer Verfahren rückprojiziert, sondern jene Kriterien offenlegt, die auch für vormoderne Verfahren gelten. Als vormoderne Gesetzgebungsverfahren verstehe ich im folgenden Versuche einer Vielzahl von Beteiligten, ausgehend von differierenden Interessen durch zeitlich begrenztes, auf Gewalt verzichtendes gemeinsames Handeln verbindliche Entscheidungen über Rechtsnormen zustande zu bringen. Die Form dieser Verfahren soll dabei ebenso als aussagekräftige Variable behandelt und untersucht werden wie der Grad der Reguliertheit und institutionellen Verfestigung, deren Fortgang und Dauer, die Zusammensetzung der Beteiligten und ihr Verhältnis zueinander, die Autonomie der Verfahren gegenüber der sie umgebenden metaphysischen und sozialen Ordnung sowie schließlich Grad und Form der Einbeziehung von „Öffentlichkeit“⁵.

Ob das eingangs skizzierte Modell für die Analyse der Gesetzgebung in der Vormoderne fruchtbar gemacht werden kann, hängt freilich entscheidend davon ab, ob es gelingt, zu klären, was „Positivierung des Rechts“ für diese Epoche bedeutet. Tatsächlich finden sich bei Luhmann widersprüchliche Aussagen zur Frage, ob für die Vormoderne überhaupt von einer nennenswerten Positivierung des Rechts die Rede sein kann⁶. Dies

⁴ Zu einer – bezeichnenderweise die Registrierung durch die Obergerichte betreffenden – Ausnahme vgl. unten Anm. 110.

⁵ Vgl. dazu im einzelnen die Beiträge von *Barbara Stollberg-Rilinger* und *Michael Sikora* in diesem Band.

⁶ So grenzt *Luhmann* etwa in „Legitimation durch Verfahren“ (Anm. 1) die auf systematische Positivierung des Rechts abzielende Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ausdrücklich von der Gesetzgebung des „ancien régime“ ab und betont, selbst die „Ungebundenheit des absoluten Herrschers“ bedeute „noch lange nicht, daß er Recht herstellen konnte“ (141 f.); wenig später vertritt er die Auffassung, seit dem Beginn der Neuzeit verliere „Recht [...] seine Wahrheitsfähigkeit schon dadurch, daß die Wahrheit selbst im neuzeitlichen Denken spezifiziert wird auf intersubjektiv zwingende Gewißheit [...]. Recht kann jetzt weder wahr noch unwahr sein, sondern nur gelten“; dieser Prozeß sei im 18. Jahrhundert noch dadurch beschleunigt worden, daß nun zunehmend zwischen Moral und Recht unterschieden worden sei (145 f.). An anderer Stelle betont *Luhmann* einerseits im Hinblick auf die seit dem Mittelalter anzutreffende Stufung in göttliches, natürli-

dürfte daran liegen, daß Luhmann von einem Stufenmodell der geschichtlichen Entwicklung ausgeht, das zwischen archaischen, hochkulturell-feudalen und modernen Gesellschaften unterscheidet, wobei Luhmanns Vorstellung des Rechts in der hochkulturell-feudalen Stufe stark von Fritz Kerns inzwischen durch die Forschung revidierter Lehre vom „guten alten Recht“ und vom „Rechtswahrungsstaat“ des Mittelalters⁷ geprägt ist⁸. Dem stellt Luhmann ein in der Tradition Webers⁹ und Kelsens¹⁰ stehendes Konzept der Moderne gegenüber, die er durch ein rational-instrumentelles, Änderbarkeit und Verfügbarkeit in den Mittelpunkt rückendes Verständnis des Rechts gekennzeichnet sieht. Zwischen einem langen, in seiner zeitlichen Erstreckung diffusen Mittelalter Kernscher Prägung und einer rechtspositivistisch verstandenen Moderne liegt für Luhmann eine ebenso lange und diffuse Übergangszeit, die je nach Perspektive als das Recht im ganzen noch nicht positivierende oder die Grundlagen für Positivierung schaffende Epoche, als Vormoderne oder (ins Spätmittelalter zurückreichende) Frühe Neuzeit erscheint.

Für Verwirrung sorgt freilich auch der Begriff der Positivierung des Rechts selbst. Versteht man darunter Gesetzgebung überhaupt, kann

ches und positives Recht, „die Bedeutung dieses Hierarchiemodells für die Institutionalisierung des positiven Rechts“ lasse „sich kaum überschätzen“, da es „die Wiedereinführung und planvolle Ausbreitung der Gesetzgebung durch politische Entscheidung“ ermöglicht habe (Positivität des Rechts, 121; ähnlich Rechtssoziologie [Anm. 1], 197), subsumiert aber dennoch das Recht der Epoche vor der Französischen Revolution unter das „Recht vorneuzeitlicher Hochkulturen“, das er wie folgt charakterisiert: „Trotz zugelassener Gesetzgebung war das Recht im ganzen altes, kraft Wahrheit, sakraler Einsetzung oder Tradition geltendes, nicht aber hergestelltes, jederzeit änderbares, positives Recht.“ (Rechtssoziologie [Anm. 1], 195; vgl. auch Positivität des Rechts, 126 f.).

⁷ Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter*, zuerst Leipzig 1914, 7. Aufl., Darmstadt 1980; sowie insbesondere *ders.*, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, zuerst 1919, erneut Tübingen 1952, ND Darmstadt 1992.

⁸ Vgl. zur Kritik an Luhmann aus rechtshistorischer Sicht insbesondere *Joachim Rückert*, *Autonomie des Rechts in rechtshistorischer Perspektive* (Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Hannover, 19), Hannover 1988, hier 19–35; kritisch dazu wiederum *Ulrich Falk*, *Der faule Kern im System. Bemerkungen zur Autonomie des Rechts in rechtshistorischer Perspektive*, in: *Rechtshistorisches Journal* 8 (1989), 144–154.

⁹ Auch Weber betonte bekanntlich die „formalen Qualitäten des modernen Rechts“, das er gekennzeichnet sah durch „die zunehmende Wertung des jeweils geltenden Rechts als eines rationalen, daher jederzeit zweckrational umzuschaffenden, jeder inhaltlichen Heiligkeit entbehrenden, technischen Apparats“ (*Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, hrsg. von Johannes Winckelmann, 2 Halbbde., 5. Aufl., Tübingen 1976, hier 2. Halbbd., 496–513, zitiert 513).

¹⁰ Vgl. *Horst Dreier*, *Hans Kelsen und Niklas Luhmann: Positivität des Rechts aus rechtswissenschaftlicher und systemtheoretischer Perspektive*, in: *Rechtstheorie* 14 (1983), 419–458.

nach heutiger Forschungslage¹¹ kein Zweifel bestehen, daß in Europa seit dem 12., spätestens aber seit dem 13. Jahrhundert immer weitere Bereiche des Rechts positiviert wurden, ist seit dieser Zeit doch eine intensive, sich bis zum 18. Jahrhundert fast kontinuierlich ausweitende Gesetzgebungstätigkeit festzustellen – ein Befund, der etwa Gagnér bereits für das 13. Jahrhundert von einer „gesetzespositivistischen Umwälzung“ sprechen läßt¹². Versteht man unter Positivierung des Rechts die Setzung neuen Rechts oder – dies steht bei Luhmann im Mittelpunkt¹³ – die Änderung alten Rechts, ergibt sich ein differenzierteres

¹¹ Vgl. *Sten Gagnér*, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (Acta Universitatis Upsalensis/Studia Iuridica Upsalensia, 1), Stockholm/Uppsala/Göteborg 1960; *Armin Wolf*, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hrsg. von Helmut Coing, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973, 517–565; *ders.*, Gesetzgebung und Kodifikationen, in: Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert, hrsg. von Peter Weimar, Zürich 1981, 143–171; der aktuelle Forschungsstand zur mittelalterlichen Gesetzgebung jetzt bei *dems.*, Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, München 1996; vgl. ferner die erschöpfenden Literaturangaben zur mittelalterlichen Gesetzgebung bei *Rückert*, Autonomie des Rechts (Anm. 8), 19–32; für die Frühe Neuzeit grundlegend *Heinz Mohnhaupt*, Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime, in: *Ius Commune* 4 (1972), 188–239; ferner *Bernhard Diestelkamp*, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: *ZHF* 10 (1983), 385–420; *Reiner Schulze*, Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebiets, in: *ZRG GA* 98 (1981), 157–235; *Michael Stolleis*, *Condere leges et interpretari*. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung im 17. Jahrhundert, in: *ZRG GA* 101 (1984), 89–116; *Dietmar Willoweit*, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, hrsg. von Okko Behrends und Christoph Link (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 157), Göttingen 1987, 123–146.

¹² So die Überschrift des abschließenden Kapitels bei *Gagnér*, Studien (Anm. 11), 341; ähnlich auch *Karl Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Reinbek 1972, 310 f. (um 1250 „Hochblüte des theoretischen und praktischen Gesetzespositivismus“); ob der Begriff des „Gesetzespositivismus“ für das Mittelalter angemessen ist, muß hier dahingestellt bleiben.

¹³ In diesem Punkt kommt es insofern leicht zu Mißverständnissen, als *Luhmann* immer wieder Gesetzgebung und Positivierung des Rechts gleichsetzt, ohne das Verhältnis der beiden Begriffe zu klären (vgl. *Legitimation* [Anm. 1], 64: „Gesetzgebung, also Positivität des Rechts“; ebd., 184: „Ohne Positivierung des Rechts, das heißt ohne Gesetzgebung“); die Gesetzgebung der Vormoderne wird von *Luhmann* zwar nicht übersehen, doch waren nach seiner Auffassung deren „Ziele [...] zumeist nicht eigentlich legislatorischer Art, vielmehr in erster Linie solche der ordnungserhaltenden Jurisdiktion [...]“. Daneben sieht *Luhmann* „Fälle, in denen Gesetzgebung als Kompetenz durchgesetzt, als Waffe in [...] Auseinandersetzungen benutzt wird und so an relativ konkrete situationsgegebene Ziele gebunden bleibt.“ (Rechtssoziologie [Anm. 1], 193). Ob die Unterscheidung

Bild. Einerseits finden sich schon in den Präambeln mittelalterlicher Gesetze programmatische Aussagen, die auf eine bewußte Erneuerung und Änderung von Recht hinweisen¹⁴, andererseits ist unverkennbar, daß vor allem die Änderung alten Rechts in erheblichem Maße legitimationsbedürftig war, da trotz gegenläufiger Auffassungen bis ins 18. Jahrhundert die Vorstellung von der grundsätzlichen Präferenz des älteren gegenüber dem neueren Recht wirksam blieb. Entscheidend für den Legitimationsbedarf war im übrigen nicht sosehr die Frage, ob objektiv neues Recht geschaffen wurde, sondern ob das gesetzte Recht von der Rechtsgemeinschaft als rechtsändernd, positiv und damit verfügbar aufgefaßt wurde¹⁵. Ich will dies am Beispiel der französischen Gesetzgebung darlegen.

II.

Frankreich gehört zu jenen Ländern, in denen die rasche Entwicklung der Gesetzgebung besonders deutlich hervortritt¹⁶. Nach Anfängen im 12. Jahrhundert nahmen seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zumal die legislativen Akte des Königs geradezu explosionsartig

zwischen „eigentlicher“ und lediglich ordnungserhaltend-jurisdiktioneller bzw. politisch-situativer Gesetzgebung weiterführt, scheint mir freilich zweifelhaft.

¹⁴ Vgl. in diesem Sinne dezidiert *Hans Martin Klinkenberg*, Die Theorie der Veränderbarkeit des Rechtes im frühen und hohen Mittelalter, in: *Lex et sacramentum im Mittelalter*, hrsg. von Paul Wilpert (*Miscellanea mediaevalia*, 6), Berlin 1969, 157–188, hier 187 f.; *Wolf*, Gesetzgebung und Kodifikationen (Anm. 11), 151 f.; ferner *ders.*, Gesetzgebung in Europa (Anm. 11), 43–46 (Gesetzestypus, der „bewußt neues Recht an die Stelle des alten“ setzt).

¹⁵ Vgl. *Luhmann*, Rechtssoziologie (Anm. 1), 209: „Positiv gilt Recht nicht schon dann, wenn dem Rechtserleben ein historischer Akt der Gesetzgebung in Erinnerung ist – dessen Geschichtlichkeit kann traditionalem Rechtsdenken gerade als Symbol der Unabänderlichkeit dienen – sondern nur, wenn das Recht als kraft Entscheidung geltend, als Auswahl aus anderen Möglichkeiten und somit als abänderbar erlebt wird“.

¹⁶ Vgl. zum Folgenden neben der in Anm. 19 genannten Literatur *Raynald Petiet*, *Du pouvoir législatif en France depuis l'avènement de Philippe le Bel jusqu'en 1789*, Paris 1891; *François Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Cours d'histoire du droit public, diplôme d'études supérieures), Typoskript Paris 1945–1946; *Yvonne Bongert*, *Vers la formation d'un pouvoir législatif royal* (fin 11e – début 13e siècle), in: *Etudes offertes à Jean Macqueron*, Aix-en-Provence 1970, 127–140; *Gérard Giordanengo*, *Le pouvoir législatif du roi de France (XIe–XIIIe siècles): Travaux récents et hypothèses de recherche*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 147 (1989), 283–310; *ders.*, *Le roi de France et la loi 1137–1285*, in: ... *colendo iustitiam et iura condendo ... Federico II legislatore del Regno di Sicilia nell'Europa del duecento*. [...] *Atti del convegno internazionale di studi organizzato dall'Università degli Studi di Messina* [...] 20–24 gennaio 1995, hrsg. von *Andrea Romano*, Rom 1997, 345–395; *Wolf*, *Gesetzgebung in Europa* (Anm. 11), 162–193.

zu¹⁷. Sie füllen in einer bis zum Tod Ludwigs XII. (1515) reichenden Edition immerhin 21 Bände¹⁸. Daß diese Gesetzgebungstätigkeit, die entscheidenden Anteil an der Ausweitung der königlichen Herrschaft und der Ausdifferenzierung eines Institutionengefüges hatte, in breitem Umfang neues Recht geschaffen hat, ist von der Forschung herausgearbeitet worden¹⁹, wurde aber auch bereits von Zeitgenossen reflektiert. So heißt es in den um 1280 entstandenen „coutumes de Beauvaisis“ des Legisten und „bailli“ Philippe de Beaumanoir: *li rois puet fere nouveaux establissements*²⁰, und in dem 1376/78 verfaßten „Songe du Vergier“ vertritt der „Chevalier“ die Auffassung: *le Roy puet faire loys ou constitutions toutes nouvelles entre sez subjés*²¹.

Freilich war auch in Frankreich der königliche Gesetzgeber in vielerlei Hinsicht gebunden, und zwar nicht nur an das göttliche und natürliche Recht, sondern auch an das Rechtserbe. Noch im 16. Jahrhundert betonte der zur Gruppe der „politiques“ gehörende Jurist Étienne Pasquier, Fürsten seien gehalten, sich bei der Gesetzgebung am *sens commun de leur cité* zu orientieren, und beurteilte die ständige *innovation de loix* als Kennzeichen eines Tyrannen, nicht aber eines Königs. Es sei besser, die alten Gesetze zu achten, und seien sie auch schlecht, als täglich nach Belieben neue zu schaffen²². An anderer Stelle präziserte Pasquier, daß zu dem zu achtenden Rechtserbe nicht nur die älteren königlichen

¹⁷ Daß sich die französischen Könige „in größerem Maße als die Herrscher aller übrigen Länder Europas [...] schon im Mittelalter des Instruments der Gesetzgebung zu bedienen gewußt“ haben, betont zurecht Wolf, Gesetzgebung in Europa (Anm. 11), 162.

¹⁸ *Ordonnances des rois de France de la troisième race recueillies par ordre chronologique par Eusèbe de Laurière* [u. a.], 21 Bde., Paris 1723–1849, ND Farnborough 1967–1968.

¹⁹ Vgl. *Renaissance du pouvoir législatif et Genèse de l'État*, hrsg. von André Gouron und Albert Rigaudière (Publications de la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit, 3), Montpellier 1988; *Albert Rigaudière, Loi et État dans la France du bas moyen âge, in: L'État moderne: Le droit, l'espace et les formes de l'État. Actes du colloque tenu à la Baume les Aix 11–12 octobre 1984*, hrsg. von Noël Coulet und Jean-Philippe Genet, Paris 1990, 33–59.

²⁰ *Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, Texte critique publié avec une introduction, un glossaire et une table analytique par Amedée Salmon*, 2 Bde., Paris 1899–1900, Bd. 3: *Commentaire historique et juridique par Georges Hubrecht*, Paris 1974, hier Kap. 49, Nr. 1510, Bd. 2, 261; ähnlich Nr. 1515, Bd. 2, 264.

²¹ *Le Songe du Vergier*, Buch 1, Kap. 36, Nr. 49, hier zitiert nach der Ausgabe von Marion Schnerb-Lièvre (Sources d'Histoire Médiévale), 2 Bde., Paris 1982, Bd. 1, 56.

²² *Étienne Pasquier, Pourparler du Prince*, zuerst 1560, zuletzt in: ders., *Pourparlers. Édition critique accompagnée d'un commentaire*, hrsg. von Béatrice Sayhi-Périgot (Textes de la Renaissance, 7), Paris 1995, 59–159, hier 89 f.; vgl. auch den Kommentar der Herausgeberin ebd., 364 f.

„ordonnances“ und das Gewohnheitsrecht der einzelnen Provinzen gehörten, sondern auch wichtige Entscheidungen der Obergerichte und einige seit langem geachtete Grundsätze des Römischen Rechts²³. Hinzu kam, daß die Gesetzgebungsgewalt des Königs nach einer zumindest bis ins 16. Jahrhundert unbestrittenen Auffassung aus seiner Gewalt als oberster Richter abgeleitet wurde²⁴ und entsprechend hinter ihr zurücktrat²⁵. Wichtigste Aufgabe des Monarchen war die „administration de la justice“; er hatte sicherzustellen, daß einem jeden Gerechtigkeit widerfuhr – eine Aufgabe, die neben der bereits früh weitgehend an professionelle Richter delegierten „eigentlichen“ Jurisdiktion²⁶ die Verpflichtung

²³ Vgl. *Étienne Pasquier*, L'interprétation des Institutes de Justinian, avec la conférence de chaque paragraphe aux Ordonnance royaux, arrestz de Parlement et coutumes générales de la France. Ouvrage inédit d'Estienne Pasquier, hrsg. von Étienne-Denis Pasquier, Paris 1847, ND Genf 1970, 30–38; dazu *Bernard Durand*, Royal Power and its Legal Instruments in France, 1500–1800, in: *Legislation and Justice*, hrsg. von Antonio Padoa-Schioppa (The origins of the modern state in Europe, 13th to 18th Centuries, Theme C), Oxford 1997, 291–312, hier 295.

²⁴ Die spätmittelalterliche Auffassung findet sich pointiert bei Bartolus von Sassoferato: *statuta condere est iurisdictionis: quia qui statuit, ius dicit*; zitiert nach *Mohnhaupt*, Potestas legislativa (Anm. 11), 189. Daß diese Auffassung noch im 16. Jahrhundert wirksam war, wird nicht nur am Werk Pasquiers deutlich, sondern auch an einer Rede, die Kanzler L'Hôpital am 13.12.1560 zur Eröffnung der Generalstände von Orléans hielt; dort erklärte er, die Generalstände sollten dem König helfen, seine beiden wichtigsten Aufgaben zu erfüllen, die darin bestünden, *[de] donner audience generale a ses sujets et [de] faire justice à chacun. Les rois ont esté esleus, premièrement pour faire la justice* (zuletzt gedruckt in: *Michel de l'Hospital*, Discours pour la majorité de Charles IX et trois autres discours, hrsg. von Robert Descimon, Genf 1993, 69–94, hier 74). Die Gesetzgebung, die, wie noch zu zeigen sein wird, im Gefolge von Generalständen erfolgte, wird hier nicht als eigenes Gestaltungs- und Steuerungsinstrument konzeptualisiert und legitimiert, sondern unmittelbar als Ausfluß der „administration de la justice“. Auch die letzte hier behandelte „ordonnance“ von 1629 ist noch von dieser Vorstellung geprägt; dazu pointiert, aber nicht unzutreffend *David Parker*, Sovereignty, Absolutism and the Function of the Law in Seventeenth-Century France, in: *Past and Present* 122 (1989), 36–74, hier 45: „there is no doubt that this code takes its inspiration from the traditional idea of the king as provider of the justice rather than from any conception of the king as a lawmaker“.

²⁵ Die Bedeutung der „administration de la justice,“ im Verhältnis zur gesetzgebenden Gewalt wird in der jüngeren Forschung selbst für die Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts betont; vgl. *Durand*, Royal Power (Anm. 22), 291: „But if the king, like the Roman emperor, was already the holder of this power „de faire des ordonnances qui vaillent loy“ [...], he was also, and more so at this time, the possessor of „jurisdictio“ (291).

²⁶ Vgl. zum König als oberstem Richter noch immer *Ernest Désiré Glasson*, Le Roi, grand justicier, in: *Nouvelle revue historique du droit français et étranger*, série 3, 26 (1902), 711–737; 27 (1903), 76–94; dort auch zur seit dem 13. Jahrhundert begegnenden Unterscheidung zwischen der unmittelbar beim König verbleibenden „justice retenue“ und der an die Gerichte übertragenen „justice déléguée“; zum Charakter der „justice déléguée“ *François Olivier-Martin*, Histoire du droit

einschloß, durch „Gesetze“ – worunter wiederum Einzelakte und Privilegien ebenso verstanden wurden wie allgemeine Normen²⁷ – die Geltung und Anwendbarkeit des Rechts zu gewährleisten²⁸.

Die Verpflichtung des Gesetzgebers auf das Recht bedeutete demnach einerseits eine Bindung, eröffnete aber auch Chancen für gesetzgeberisches Handeln, sofern es gelang, Gesetzgebung als notwendig für Wahrung und Anwendung des Rechts zu legitimieren²⁹. Besonders deutlich kommt dies in den umfassenden, seit dem 13. Jahrhundert regelmäßig erlassenen „ordonnances de réformation“ zum Ausdruck³⁰, zu denen

français des origines à la Révolution, Paris 1951, 528; ferner *Claude Gauvard*, L'image du roi justicier en France à la fin du Moyen Age d'après les lettres de rémission, in: *La Faute, la répression et le pardon. Actes du 107e Congrès national des sociétés savantes*, Brest, 1982, Section de philologie et d'histoire jusqu'à 1610, Bd. 1, Paris 1984, 165–192.

²⁷ Vgl. *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 9 f.; mit Blick auf das 16. Jahrhundert zusammenfassend *Ulrich Scheuner*, Stände und innerstaatliche Kräfte bei Bodin, in: *Jean Bodin. Verhandlungen der internationalen Bodin Tagung in München*, hrsg. von Horst Denzer, München 1973, 379–397, hier 388; allgemein für das europäische „ancien régime“ *Mohnhaupt*, *Potestas legislativa* (Anm. 11), 214–220.

²⁸ Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Gesetzgebung und „administration de la justice“ wird in Frankreich in den Präambeln der meisten größeren Gesetzen des Spätmittelalters ausdrücklich betont; so heißt es etwa in der Präambel der „ordonnance“ von Montilz-les-Tours nach der Schilderung der vorausgegangenen „désordres“: *Considérans que les royaumes, sans bon ordre de justice, ne peuvent avoir durée ne fermeté aucune [...] voulans pourveoir à nos sujets de bonne justice [...] avons fait et faisons les ordonnances, statuz et établissemens sur le fait de nostredicte justice qui s'ensuyvent*; Druck in: *Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789*, bearb. von *Isambert/Taillandier/Decrusy*, 29 Bde., Paris 1821–1833, Bd. 9, 202–254, hier 203; die „ordonnance“ von Blois (1499) beginnt (nach der Eingangsformel) mit den Worten: *considerans comme ainsi que justice est la premiere et plus digne des vertus cardinales, aussi est elle la premiere et plus necessaire partie de toutes monarchies, royaumes et principautez bien conduites et ordonnées*; es folgt eine längere Passage zur Bedeutung der „justice“ (ebd., Bd. 11, Nr. 26, 323–379, hier 333).

²⁹ Vgl. in diesem Sinne *Durand*, *Royal Power* (Anm. 22), 292 f.

³⁰ Vgl. zu den „ordonnances de réformation“ *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 51, 153 f. und 182 f., sowie *ders.*, *Histoire* (Anm. 25), 352 f., der diesem Gesetzestypus neben zwei umfassenden Gesetzen Ludwigs des Heiligen von 1254 die „ordonnances“ von 1356, 1454, 1493, 1499, 1539, 1560, 1564, 1566, 1579, 1629, sowie die „grandes ordonnances“ Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. zurechnet; weiterführend ferner *Raymond Cazelles*, *Une exigence de l'opinion depuis saint Louis: la réformation du royaume*, in: *Annuaire-Bulletin de la Société de l'Histoire de France*, années 1962/63, Paris 1964, 91–99, und *Claude Gauvard*, *Ordonnance de réforme et pouvoir législatif en France au XVe siècle (1303–1413)*, in: *Renaissance du pouvoir législatif* (Anm. 19), 89–98, die darauf hinweisen, daß nach dem Modell der (von *Olivier-Martin* nicht erwähnten) „ordonnance pour le bien, l'utilité & la réformation du Royaume“ Philipps IV. vom 23.03.1303 (n.s., Druck in: *Ordonnances [...] de la troisième race* [Anm. 18], Bd. 1, 354–368) bis 1413 etwa

auch jene Gesetze gehören, deren Zustandekommen ich behandeln möchte. Sie beanspruchten, die jeweils als gestört dargestellte Rechtsordnung wiederherzustellen, was Änderungen des bestehenden Rechts keineswegs ausschloß. Entsprechend finden sich in den Präambeln dieser Gesetze *Topoi*, mit denen die Notwendigkeit der Gesetzgebung begründet wird. Neben der generell im Zentrum der Legitimation von Gesetzen stehenden Berufung auf den „commun profit“, den „bien de tous“ oder die „utilité de la chose publique“³¹, finden sich Hinweise auf den „désordre“, der durch „négligence“, „malice“ und „mauvaisetez“ verursacht sei und die Wiederherstellung des „bon ordre“ durch Gesetzgebung erfordere³². Daneben wird immer wieder auf den Krieg oder andere Bedro-

30 Mal – insbesondere in Krisenzeiten – „ordonnances de réformation“ erlassen wurden. Dabei wurden trotz unverkennbarer Anlehnung an die jeweils vorausgehenden Reformgesetze erhebliche inhaltliche Änderungen vorgenommen; so nahmen die Gesetze vor allem in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts den Charakter von Instruktionen für eigens bestellte „réformateurs généraux“ an, die bevollmächtigt waren, Mißbräuche in allen Bereichen der königlichen Verwaltung zu beseitigen; vgl. zum Ganzen auch *Bernard Chevalier*, *La réforme de la justice: utopie et réalité (1440–1540)*, in: *Pouvoir et institutions en Europe au XVIe siècle. 27e colloque international d'Etudes Humanistes de Tours*, hrsg. von André Stegmann, Paris 1987, 237–248.

³¹ Bereits bei Philippe de Beaumanoir steht dieses Kriterium im Mittelpunkt: *Tout soit ainsi que li rois puist fere nouveaus establissements, il doit mout prendre garde qu'il les face par resnable [raisonnable] cause et pour le commun pourfit* (*Beaumanoir*, *Coutumes* [Anm. 20], Kap. 49, Nr. 1515, Bd. 2, 264; ähnlich Nr. 1510, Bd. 2, 261). Welch große Bedeutung der Bezugnahme auf den „commun profit“ zukam, verdeutlicht die quantitative Auswertung einer „ordonnance de réformation“ von 1409 bei *Gauvard*, *Ordonnance de réforme* (Anm. 30), 98, aus der hervorgeht, daß unter den am häufigsten vorkommenden Nomina „profit“ an achter Stelle steht; berücksichtigt man ausschließlich Nomina, die nicht Gesetzesmaterien bezeichnen, steht es nach „royaume“ an zweiter Stelle. Vgl. ferner allgemein *Henri Regnault*, *La législation royale pendant les trois derniers siècles de la monarchie* (*Cours d'études supérieures, répétitions écrites, histoire du droit public*), Paris 1931/32, 140–147; *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 186 f.; *Roland Mousnier*, *Les institutions de la France sous la monarchie absolue*, 2 Bde., Paris 1974–1980, hier Bd. 1, 363; vgl. zur Bedeutung von „commun profit“ und „utilité publique“ in den „ordonnances de police“ ferner *Albert Rigaudière*, *Les ordonnances de police en France à la fin du Moyen Age*, in: *Policey im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Michael Stolleis unter Mitarbeit von Karl Härter und Lothar Schilling (*Ius Commune, Sonderheft 83*), Frankfurt a.M. 1996, 97–161, hier 126; zur Bedeutung der Formel von der „utilitas publica“ im Römischen Recht und im Kirchenrecht *Jean Gaudemet*, *Utilitas Publica*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 4/29 (1951), 465–499, und *Peter Hübner*, *Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter* (*Europäische Hochschulschriften*, III, 497), Frankfurt a.M. u.a. 1991.

³² Vgl. *Gauvard*, *Ordonnance de réforme* (Anm. 30), die diese „ordonnances“ pointiert als „acte[s] purificateur[s]“ interpretiert, die als „re-création de l'ordre établi“ präsentiert und legitimiert worden seien (96 f.).

hungen und die sich daraus ergebende dringende „nécessité“ verwiesen, die neue gesetzliche Regelungen notwendig machten³³; schließlich begegnet seit dem ausgehenden Mittelalter immer häufiger der Hinweis auf die „variété du temps“, die es erforderlich mache, das Recht anzupassen oder die im Laufe der Zeit eingetretene „corruption“ zu beheben³⁴. Positivierung des Rechts wurde hier auch im Sinne von Rechtsänderung als möglich und legitim vorgestellt, sofern sie im ganzen der Erhaltung der Rechtsordnung diene.

III.

Die Legitimität von Rechtssetzung und mehr noch von Rechtsänderung war nach dem Verständnis des französischen Spätmittelalters allerdings nicht allein an inhaltliche Bedingungen, sondern auch an vorausgehende Beratungen geknüpft, wenn auch die bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts übliche Beidung der königlichen „établissements“ durch die Barone des Königreichs unter Ludwig IX. wegfiel³⁵. Der bereits erwähnte Legist Philippe de Beaumanoir faßte die für die folgenden Jahrhunderte maßgebliche Auffassung zusammen, wenn er bemerkte, neue „établissements“ sollten „par grand conseil“ erfolgen³⁶.

³³ Vgl. auch hier Philippe de Beaumanoir, für den vor allem der Krieg und die damit verbundene „nécessité“ Gesetzgebung legitimiert: [...] *ou tans [temps] de guerre ou tans que l'en se doute de guerre, il convient fere as rois et as princes, as barons et as autres seigneurs, mout de choses que, s'il les fesoient ou tans de pes [paix], ils feroient tort a leur sougiès [sujets], mais li tans de nécessité les escuse, par quoi li roi puet fere nouveaux establissemens* (Beaumanoir, Coutumes [Anm. 20], Kap. 49, Nr. 1510, Bd. 2, 261); dazu ferner Jacques Krynen, *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France, XIIIe-XVe siècle*, Paris 1993, 270–273.

³⁴ Eine typische Zusammenstellung der skizzierten Topoi findet sich in der Präambel der „ordonnance“ vom März 1499 (Anm. 34), wo der erneute Erlass eines umfassenden Gesetzes unter anderem wie folgt begründet wird: *pour ce que nous avons été avertis que tant à l'occasion des guerres et divisions qui ont par ci-devant régné en cedit royaume, comme par la faute et négligence de plusieurs nos officiers [...] et aussi pour ce que selon la variété et changement des temps, plusieurs choses pourroient estre ajoutées ou diminuées ausdites ordonnances* 332 f.).

³⁵ Vgl. zur Bedeutung des Eides Albert Rigaudière, *Législation royale et construction de l'État dans la France du XIIIe siècle*, in: *Renaissance du pouvoir législatif* (Anm. 19), 203–235, hier 218 f.

³⁶ *Tout soit il ainsi que li rois puist fere nouveaux establissemens, il doit mout prendre garde qu'il les face [...] par grant conseil* (Beaumanoir, Coutumes [Anm. 20], Kap. 49, Nr. 1515, Bd. 2, 264); an anderer Stelle heißt es, wenn der König allgemeine „établissements“ erlasse, sei davon auszugehen, *que tel établissement sont fet par tres grant conseil* (ebd., Kap. 48, Nr. 1499, Bd. 2, 257).

In der Praxis wurde seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts der aus der „curia regis“ hervorgegangene königliche Rat das wichtigste Organ der Beratung von Gesetzen – ein Organ dem neben den Prinzen von Geblüt und den „pairs“ als „natürlichen“ Mitgliedern vom König bestellte „prélats, barons et seigneurs“, der Kanzler, die Leiter der Zentralbehörden sowie später auch die „secrétaires d'état“ und (seit den 1570er Jahren) die Präsidenten der Obergerichte angehörten³⁷. Der Beratung in diesem 40 bis 150 Personen umfassenden Kreis voraus gingen in der Regel vorbereitende Arbeiten des Kanzlers und der Staatsratsassessoren („maîtres de requêtes“), die zum Teil in kurzfristig gebildeten Kommissionen oder in Fachabteilungen („bureaux“) eingehende Vorschläge und Bitten prüften und im Benehmen mit Zentralbehörden und Obergerichten Gesetzesentwürfe ausarbeiteten³⁸. Die Beteiligung des „conseil“ an der Beratung fand nicht nur in der Schlußformel des jeweiligen Rechtsakts³⁹ ihren Niederschlag, sondern wurde meist auch in der Präambel erwähnt.

³⁷ Die Forschung zum königlichen „conseil“ im Spätmittelalter ist nach wie vor lückenhaft; vgl. noch immer *Noël Valois*, *Le conseil du roi aux XIVe, XVe et XVIe siècles. Nouvelles recherches suivies d'arrêts et de procès-verbaux du conseil*, Paris 1888, ND Genf 1975; *Ferdinand Lot/Robert Fawtier*, *Histoire des institutions françaises au moyen âge*, 3 Bde., Paris 1957–62, hier Bd. 2, 75–85; zur Zusammensetzung am Ende des Mittelalters ferner *Mikhaël Harsgor*, *Recherches sur le personnel du conseil du roi sous Charles VIII et Louis XII*, 4 Bde., Paris 1980; für das durch zunehmende innere Differenzierung des „conseil“ gekennzeichnete 16. Jahrhundert *Roger Doucet*, *Les institutions de la France au XVIe siècle*, 2 Bde., Paris 1948, hier Bd. 1, 131–157, und *Gaston Zeller*, *Les institutions de la France au XVIe siècle*, Paris 1948, ND Paris 1987, 111–115; ebenfalls mit prosopographischem Schwerpunkt die Studien von *Roland Mousnier u. a.*, *Le Conseil du Roi de Louis XII à la Révolution* (Travaux du centre de recherches sur la civilisation de l'Europe moderne, 6), Paris 1970; zur Aufnahme der Gerichtspräsidenten *André Stegmann*, *Transformations administratives et opinion publique en France (1560–1580)*, in: *Histoire comparée de l'administration (IVe–XVIIIe siècles)*. Actes du XIVe colloque historique franco-allemand de l'Institut Historique Allemand de Paris, hrsg. von Werner Paravicini und Karl Ferdinand Werner (Francia, Beiheft 9), München 1980, 594–612, hier 600; zur Rolle des „conseil“ bei der Gesetzgebung *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 220–227.

³⁸ Der Verlauf der Beratungen, der konkrete Anteil der Beteiligten an ihnen wie auch die jeweilige Rolle des Kanzlers und der ihm unterstellten Beamten ist freilich im einzelnen kaum zu ermitteln, da die Beratungen des „conseil“ geheim blieben; vgl. allgemein *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 210–220 und für das 16. Jahrhundert *Hélène Michaud*, *La grande chancellerie et les écritures royales au XVIe siècle*, Paris 1967, 51 f.; hinzu kommen für die Zeit bis zur Regierung Heinrichs IV. erhebliche Überlieferungslücken; vgl. *Doucet*, *Les institutions* (Anm. 37), Bd. 1, 132, Anm. 1; zum Ganzen ferner *Albert Cremer*, *Die Gesetzgebung im Frankreich des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Gesetz und Gesetzgebung im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Barbara Dölemeyer/Diethelm Klippel (ZHF, Beiheft 22), Berlin 1998, 33–53, hier 40 f.

Bei schwierigen Materien oder umfassenden Vorhaben versuchte die Krone oftmals, den Kreis der in die Beratungen Einbezogenen auszudehnen, und auch dies wurde in der Regel in der Präambeln der betreffenden Gesetze geschildert⁴⁰. So konsultierte man bei Gesetzen zu Fragen der Kirchenorganisation Vertreter des Klerus⁴¹ und bei Gesetzen zum Münzwesen und den Finanzen eine „grant plenté de bonnes gens des bonnes villes de nostre royaume, sages et approuvez en telles choses“⁴². Seit dem 14. Jahrhundert wurden zunehmend – besonders bei Regelungen zur „réformation de la justice“ und anderen juristisch schwierigen Fragen – erfahrene Juristen, insbesondere Angehörige der Obergerichte, um Rat gefragt, indem man sie entweder zur Teilnahme an den Beratungen des „conseil“ einlud oder eigens ein Treffen der maßgeblichen Rechtsexperten veranstaltete⁴³. Gelegentlich berief die Krone zur Beratung von Gesetzgebungsvorhaben auch (vom erweiterten „conseil“ nur graduell unterschiedene) Repräsentativversammlungen ein, deren Zusammensetzung und Ablauf von Fall zu Fall variierte⁴⁴. So beraumte

³⁹ Vgl. zu den Schlußformeln *Michaud*, *La grande chancellerie* (Anm. 38), 221 f.

⁴⁰ Mangels anderer Quellen bilden die Präambeln oftmals eine wichtige, wenn nicht die einzige Quelle, aus der auf die an den Beratungen Beteiligten geschlossen werden kann.

⁴¹ Beispiele bei *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 200–202.

⁴² So die Darstellung in der Präambel der „ordonnance“ vom Juni 1313, gedruckt in: *Ordonnances [...] de la troisième race* (Anm. 18), Bd. 1, 518–524, hier 519; zu den „bonnes villes“ vgl. *Bernard Chevalier*, *Les bonnes villes de France du XIVe au XVIe siècle*, Paris 1982.

⁴³ Die Beteiligung erfahrener Juristen wird in allen „ordonnances de réformation“ des 15. und frühen 16. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt; so betont die Präambel der „ordonnance“ von Montilz-les-Tours von 1454 (Anm. 28) die dem Erlaß des Gesetzes vorausgehende *grande & meure délibération avecques plusieurs Seigneurs de nostre sang & lignaige, & plusieurs Prelats, Archevesques, Evesques, Barons & Seigneurs de nostredit Royaume, & les gens de nostre Conseil, & aucuns des Presidens & autres gens de nostredit Royaume, & les gens de nostredit Cour de Parlement & autres Sages & preudes hommes d'icelui nostre Royaume, par Nous sur ce assemblez* (203); ähnlich heißt es 1499 in der Präambel der „ordonnance“ von Blois (Anm. 28): *avons fait venir et assembler en cette nostre ville de Blois aucuns prélats, presidens et conseillers de nos cours de parlement de Paris, de Toulouse, Bourdeaux, et aussi aucuns nos senechaux et baillifs, lesquels avec nostre amé et feal chancelier, nostre amé et feal cousin et conseiller l'evesque d'Alby, aucuns de nos chambellans, et les gens de nostre grand conseil à ce par nous commis et ordonnez, ont entendu vacquer et besongner aux choses dessus-dites [désordre] en très-grand soin, cure et diligence par plusieurs journées, et ont mis et rédigé par écrit plusieurs points et articles pour le bien et acceleration de la justice, profit et utilité de nostredit royaume et sujets* (333).

⁴⁴ Zwar wird in der Regel bereits für das Spätmittelalter zwischen Notablenversammlungen und Generalständen unterschieden, doch stützt sich die Abgrenzung der beiden jeweils auf der hochmittelalterlichen „curia solemnis“ hervorgegangenen Versammlungstypen vor dem Ende des 15. Jahrhunderts lediglich auf deren

Karl VII. Ende 1439 in Orléans eine Versammlung an, bei der nicht nur die Frage eines Friedensschlusses mit England, sondern auch die künftige Verwendung der durch den Frieden freigesetzten Soldaten behandelt wurde. Unter Berufung auf die Beratungen dieser Versammlung erließ die Krone eine „ordonnance“ über die Einrichtung einer stehenden Reitertruppe (der „compagnies d'ordonnance“) und ihre Finanzierung durch eine ständige Steuer⁴⁵.

Diesen Konsultationsverfahren war gemeinsam, daß die Krone den Gegenstand der Beratungen weitgehend vorbestimmte. Auch über den Kreis der in die Beratungen Einbezogenen und damit über die aktive Teilnahme am „Verfahren“ entschied im Grundsatz der König, obschon er etwa über die Auswahl der Vertreter der Städte und geistlichen Gemeinschaften nicht vollständig verfügen konnte⁴⁶ und bei der Rekrutierung der Mitglieder seines „conseil“ wegen der „natürlichen“ Mitgliedschaft der „pairs“ und der Prinzen von Geblüt nicht frei war⁴⁷. Schließlich war auch die Form der Beratungen offen und konnte von der Krone von Fall zu Fall modifiziert werden. Nach Auffassung der Krone

Größe bzw. auf das Kriterium, wie vollständig der in Frage kommende Teilnehmerkreis vertreten war. Da die Krone in der Auswahl der Einzuladenden lange Zeit prinzipiell frei war, ist auch der in Frage kommende Teilnehmerkreis schwer zu bestimmen, bleibt dieses Kriterium mithin vage. Erst mit der 1484 endgültig durchgesetzten allgemeinen Wahl der Deputierten der Generalstände sind diese eindeutig von den Notablenversammlungen abgrenzbar, deren Teilnehmer auch weiterhin von der Krone bestimmt wurden. Im übrigen setzte sich die Bezeichnung „états généraux“ erst im 15., der Begriff „assemblée des notables“ erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts durch; vgl. zu den Ursprüngen und zur Wahl der Teilnehmer *Jacques Cadart*, *Le régime électoral des états généraux de 1789 et ses origines (1302–1644)*, Paris 1952, 9–35; zur Frage der Abgrenzung *B. de Chantérac*, *Les assemblées de notables dans l'ancienne France*, Thèse droit, Paris 1919, insbesondere 3–8 und 13–15; ferner *Jeanne Petit*, *L'assemblée des notables de 1626–1627*, Paris 1936, 38.

⁴⁵ Druck bei *Isambert*, *Recueil* (Anm. 28), Bd. 9, 57–71. Vgl. zu den Beratungen der Versammlung *Georges Picot*, *Histoire des États Généraux*, 5 Bde., 2. Aufl., Paris 1888, hier Bd. 1, 316–330; zur (faktisch erst 1445 erfolgten) Einführung der Ordonnanzkompanien etwa *Lot/Fawtier*, *Histoire des institutions* (Anm. 37), Bd. 2, 523–526; *Philippe Contamine*, *La Guerre au Moyen Age* (Nouvelle Clio, 24), 2. Aufl., Paris 1986, 301–303.

⁴⁶ Vgl. *Chantérac*, *Les assemblées* (Anm. 44), 4 f.

⁴⁷ In Ermangelung expliziter Regelungen war auch die Frage der Mitgliedschaft der „pairs de France“ bis ins 16. Jahrhundert offen; in der Praxis gelang es starken Königen wie Franz I., sie zum Teil aus dem Rat zu drängen, während sie in den Religionskriegen wieder starken Einfluß gewinnen konnten; die „règlements du conseil“ von 1574 und 1582 anerkannten denn auch ausdrücklich das Recht der „pairs“, dem „conseil“ anzugehören, allerdings unter der (in der Praxis zunächst kaum relevanten) Bedingung, daß der König dem zustimme; erst im 17. Jahrhundert konnte die Krone die freie Auswahl der Mitglieder des „conseil“ weitgehend durchsetzen; vgl. zum Ganzen *Doucet*, *Les institutions* (Anm. 37), Bd. 1, 136 f.

dienten die Beratungen lediglich dazu, dem König möglichst genaue Kenntnis der zur Entscheidung stehenden Probleme und möglicher Lösungen zu vermitteln, damit dieser „de nostre certaine science“ nach eigenem Gutdünken entscheiden konnte⁴⁸.

Was die Funktion dieser Verfahren anbelangt, dürften Luhmanns Überlegungen zur Verbundenheit von Rat und Hilfe im Mittelalter einen wichtigen Aspekt treffen; es ging nicht zuletzt darum, die Beteiligten „durch Verstrickung in ein Rollenspiel [...] zur Hinnahme von Entscheidungen zu motivieren“ und sie zu verpflichten, „an der Durchführung der angenommenen Vorschläge mitzuwirken“; daß dieses Verfahren – wie Luhmann betont – „ein Mindestmaß von Loyalität und hohe Homogenität der Interessen“ voraussetzte, dürfte einleuchten⁴⁹. In welcher Weise diese Beratungsform dazu beitrug, die Legitimität der betreffenden Gesetze gegenüber den nicht am Verfahren beteiligten Normadressaten zu unterstreichen, ist mangels Quellen kaum zu entscheiden. Immerhin ist davon auszugehen, daß die Beteiligung der Großen und kundiger Experten dem Gesetzgebungsakt eine besondere Solennität verleihen sollte⁵⁰, wobei neben dem Verfahren selbst die Autorität der Beteiligten ein entscheidendes Legitimationselement darstellte – eine Interpretation, für die im übrigen auch die Tatsache spricht, daß sich in den Schlußformeln in der Regel auch im 16. Jahrhundert noch eine namentliche Aufzählung der an den Beratungen des betreffenden Gesetzes beteiligten Mitglieder des „conseil“ findet⁵¹.

Vom skizzierten Typus des von der Krone unmittelbar beeinflussbaren, begrenzte Komplexität bewältigenden Beratungsverfahrens möchte ich

⁴⁸ Vgl. dazu grundsätzlich *Jacques Krynen*, „De nostre certaine science...“. *Remarques sur l'absolutisme législatif de la monarchie médiévale française, in: Renaissance du pouvoir législatif* (Anm. 19), 131–144.

⁴⁹ *Luhmann*, *Legitimation* (Anm. 1), 87.

⁵⁰ Noch im Umfeld Colberts wurden die „ordonnances de réformation“ als *catégorie particulièrement solennelle des lois du roi* definiert; vgl. *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 182; daß Versammlungen der skizzierten Art den Akten des Königs besondere Solennität verleihen sollten, erhellt aus einer zeitgenössischen Bemerkung über eine 1470 von Ludwigs XI. abgehaltene „assemblée des notables“ (die freilich nicht über ein allgemeines Gesetz beriet); Philippe de Commynes urteilte über diese Versammlung, sie habe dem König *cette grande solennité avec laquelle il voulait toujours procéder* erlaubt; zitiert nach *Chantérac*, *Les assemblées* (Anm. 44), 12; vgl. auch die Präambel der im Gefolge dieser Notablenversammlung erlassenen „déclaration“ über die Ungültigkeit des mit Karl dem Kühnen geschlossenen Vertrags von Péronne; Druck bei *Isambert*, *Recueil* (Anm. 28), Bd. 10, 617–622.

⁵¹ Vgl. dazu *Michaud*, *La grande chancellerie* (Anm. 38), 222, die betont, daß spätestens im 16. Jahrhundert die namentliche Erwähnung nicht mehr der Authentifizierung des betreffenden Aktes diene, sondern als „preuve de solennité“ zu werten ist.

einen zweiten Typus abgrenzen, bei dem der Gegenstand der Beratungen nicht im vornhinein eingegrenzt war, sondern Beschwerden und Forderungen zu allen nur denkbaren Problemkomplexen vorgetragen und anschließend von der Krone gesetzgeberisch beantwortet wurden.

Der Erlaß von Gesetzen auf die „requête“ einzelner Personen, Gruppen und Korporationen hin stellte die Regel vormoderner Gesetzgebung dar. Fast alle Privilegien und die Mehrzahl der Einzelfallregelungen, aber auch ein Großteil der allgemeinen Normen einschließlich der „ordonnances de réformation“ kamen „sur requête“ oder im Gefolge von „plaintes“, „doléances“ oder „remontrances“ zustande, während die vom König „proprio motu“ erlassenen Akte eher die Ausnahme darstellten⁵². Charakteristisch für den hier vorzustellenden Verfahrenstypus ist aber, daß die gesetzgeberisch „verarbeiteten“ „requêtes“ nicht von einzelnen Personen oder Gruppen, sondern durch von der Krone eigens einberufene Repräsentativversammlungen vorgelegt wurden.

Die beiden ersten wichtigen Fälle, bei denen auf diesem Wege umfassende Gesetze zustande kamen, stehen im Zusammenhang mit den Wirren des Hundertjährigen Krieges. Nach der Gefangennahme König Johanns des Guten im Jahre 1356 berief Dauphin Karl als Regent die Generalstände ein, um über die Finanzierung des Lösegelds zu beraten. Diese wollten die dazu notwendige Steuer jedoch nur bewilligen, sofern der Regent einer grundlegenden institutionellen Reform zustimmte. Der Dauphin ließ sich unter dem Eindruck wachsender Unruhen in Paris auf diese Forderungen ein und erließ im März 1357 eine umfassende Reform-„ordonnance“, die einschneidende Änderungen der Verwaltungsstruktur und der Verfassung des Königreichs vorsah⁵³. Gestützt auf die Beratungen einer neuerlichen Ständeversammlung, der nach Compiègne einberufenen „états de langue d’oïl“, korrigierte Karl freilich bereits im Mai 1358 durch eine neuerliche „ordonnance“ viele der ein Jahr zuvor verkündeten Bestimmungen⁵⁴. Noch radikaler verfuhr die Krone im zweiten

⁵² Vgl. für die „ordonnances de réformation“ des 14. und frühen 15. Jahrhunderts *Cazelles, Exigence* (Anm. 30), 96 f., der von einem regelrechten „mouvement de réforme“ spricht, das die betreffenden „ordonnances“ erzwungen habe, und *Gauvard, Ordonnance de réforme* (Anm. 30), 97 („la requête est donc un acte nécessaire“); für das 16. Jahrhundert in kommunalistischer Perspektive *Beat Hodler, Doléances, Requêtes und Ordonnances. Kommunale Einflußnahme auf den Staat in Frankreich im 16. Jahrhundert*, in: *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, hrsg. von Peter Blickle (HZ, Beiheft 25), München 1998, 23–67; zur Seltenheit der „actes de propre mouvement“ im Bereich der „police“ *Rigaudière, Ordonnances de police* (Anm. 31), 125–129.

⁵³ Die sogenannte „Märzordonnanz“ ist gedruckt in: *Ordonnances [...] de la troisième race* (Anm. 18), Bd. 3, 121–146.

⁵⁴ Druck ebd., 219–232; ein weiteres Jahr später widerrief der Regent die in Art. 11 der Märzordonnanz konzedierte Entlassung mehrerer königlicher Räte mit

Fall, der im Mai 1413 unter dem Druck des „Caboche“-Aufstandes erlassenen, 258 Artikel umfassenden „ordonnance cabochienne“⁵⁵, der ein im Gefolge einer Notablenversammlung von der Universität Paris ausgearbeiteter Reformvorschlag zugrunde lag. Unmittelbar nach Niederschlagung des Aufstands wurde die „ordonnance“ im Rahmen eines „lit de justice“ für null und nichtig erklärt und eine Ausfertigung auf Geheiß des Königs zerrissen⁵⁶.

Obwohl die Krone auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder Repräsentativversammlungen einberief, versuchte sie, eine Wiederholung des 1357 und 1413 praktizierten Verfahrens zu vermeiden. Als etwa 1468 einige der zu den Generalständen abgesandten Deputierten dem König allgemeine „cahiers de doléances“ vorlegten, obschon sie dazu in den königlichen Einberufungsschreiben nicht aufgefordert worden waren, unterband Ludwig XI. „mittels eines Verfahrenstricks“, daß die Generalstände über die Beschwerden berieten und ihn womöglich durch Vorlage eines oder mehrerer „cahiers généraux“ in Zugzwang brachten. Bereits nach neun Tagen löste er die Generalstände auf, nachdem er versprochen hatte, eine Kommission mit den Beratungen über eine Reform des Königreichs zu betrauen, deren Mitglieder durch von den Generalständen gewählte Wahlmänner bestimmt werden sollten. Tatsächlich wurde diese Kommission zwar gebildet, nahm aber nie ihre Arbeit auf⁵⁷.

Bei den nächsten Generalständen, die 1484 nach Tours einberufen wurden⁵⁸, fiel es der durch die Minderjährigkeit des Königs und den Kampf um die Regentschaft geschwächten Krone bereits merklich schwerer, sich einem auf den ständischen Beschwerden fußenden Gesetzgebungsverfahren zu entziehen. Denn deutlicher als bei früheren Versammlungen beanspruchten die Generalstände nun eine autonome

der Begründung, er sei von der Ständeversammlung erpreßt worden (ebd., 345–349); zum Ganzen *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 1, 35–84; *Olivier-Martin, Les lois du roi* (Anm. 16), 193 f.; *Hodler, Doléances* (Anm. 52), 49.

⁵⁵ Druck: *Ordonnances [...] de la troisième race* [Anm. 18], Bd. 10, 70–141; *Isambert, Recueil* (Anm. 28), Bd. 7, 283–386; Druck und Kommentar bei *Alfred Coville (Hrsg.), L'Ordonnance Cabochienne* (26–27 mai 1413), Paris 1891.

⁵⁶ Vgl. zum Ganzen *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 1, 243–283 (der übrigens von Generalständen spricht).

⁵⁷ Vgl. *Neithard Bulst, Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten* (Beihefte der *Francia*, 26), Sigmaringen 1992, 43–47, hier zitiert 45; ferner *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 1, 343 f.

⁵⁸ Vgl. zum Verlauf *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 1, 347–388; *James Russel Major, Representative Institutions in Renaissance France 1421–1559* (Studies Presented to the International Commission for the History of Representative & Parliamentary Institutions, 22), Madison 1960, 60–116; *Bulst, Generalstände* (Anm. 57), 49–57.

Gewalt, ja in einigen Reden wurde sogar die – in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts theoretisch ausgearbeitete – Auffassung vertreten, während der Minorität eines Königs komme den Generalständen die Rolle des Souveräns zu⁵⁹. Zudem wurden nun landesweit Beschwerdehefte erstellt, so daß die Generalstände einen umfassenden Auftrag zur Beratung von Mißständen erhielten, dem sie durch die Redaktion eines gemeinsamen „cahier général“⁶⁰ aller Stände Rechnung trugen. Inwieweit daneben auch der 1484 eingeführte, im Grundsatz bis 1789 beibehaltene Wahlmodus, der im Prinzip alle Bevölkerungsschichten beteiligte, die Autonomie der Generalstände gestützt hat, ist fraglich, zumal beinahe zwei Drittel der Vertreter des „tiers“ königliche Amtsträger waren⁶¹. Unverkennbar wurde jedoch in stärkerem Maße als bei früheren Generalständen ein großer Teil der Bevölkerung in den Prozeß der Beratungen einbezogen, und zwar zunächst aktiv durch die Wahl der Delegierten und die Redaktion der „cahiers“, dann als Zuschauer, deren Interesse am Fortgang der Generalstände und der Behandlung der „doléances“ einen gesteigerten Bedarf an symbolisch-expressiver Sinnvermittlung mit sich gebracht haben dürfte. All dies bedingte, daß die Generalstände nicht in das oben skizzierte, von der Krone unmittelbar beeinflussbare, begrenzte Komplexität bewältigende Beratungsverfahren einzubeziehen waren, sondern zunehmend eigene Initiative beanspruchten⁶².

⁵⁹ Vgl. insbesondere die Rede des Adligen Philippe Pot, sieur de la Roche, wiedergegeben im Tagebuch des „official“ des Erzbischofs von Rouen, Masselin über die Generalstände: *Journal des états généraux de France tenus à Tours en 1484 sous le règne de Charles VIII. Rédigé en latin par Jehan Masselin [...]. Publié et traduit pour la première fois sur les manuscrits inédits de la bibliothèque du Roi par A[dhelm] Bernier* (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Histoire politique, série 1), Paris 1835, hier 138–157; vgl. zur Deutung von Pots Rede *Krynen, L'empire du roi* (Anm. 33), 443–446.

⁶⁰ Druck bei *Bernier*, *Journal* (Anm. 59), 661–703; *Isambert*, *Recueil* (Anm. 28), Bd. 11, 33–67 (ohne den letzten Abschnitt), sowie bei *Charles Joseph Mayer* (Hrsg.), *Des Etats généraux et autres Assemblées nationales*, 18 Bde., Paris 1788–1789, hier Bd. 9, 314–384; zwei in diesen Editionen fehlende Artikel bei *Bulst*, *Generalstände* (Anm. 57), 385 f.

⁶¹ Vgl. *Bulst*, *Generalstände* (Anm. 57), 356–362; zum Wahlmodus ferner *Jacques Cadart*, *Le régime électoral* (Anm. 44), 37–63; *James Russel Major*, *The Electoral Procedure for the Estates General of France and its Social Implications*, 1483–1651, in: *Medievalia et Humanistica*, 10, Boulder/Colorado 1956, 131–150; *Claude Soule*, *Les États généraux de France (1302–1789). Étude historique, comparative et doctrinale* (Études présentées à la Commission internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États, 35), Heule 1968, 60–63.

⁶² Vgl. in diesem Zusammenhang *Ilja Mieck*, *Die Entstehung des modernen Frankreich 1450–1610. Strukturen, Institutionen, Entwicklungen*, Stuttgart u.a. 1982, 170, der etwas anachronistisch von einem „legislativen Initiativrecht“ der Generalstände seit 1484 spricht.

Dieser Anspruch kam in der Forderung zum Ausdruck, aus den eigenen Reihen Deputierte in den königlichen Rat zu entsenden⁶³, um dort unter anderem über eine noch während der Versammlung vorzulegende Antwort der Krone auf den „cahier général“ zu beraten. Der König lehnte zwar die Entsendung ständischer Delegierter ab und berief statt dessen einige von ihm selbst ausgewählte Teilnehmer in den „conseil“, konnte sich aber der Forderung nach Beantwortung des „cahier“ nicht entziehen. So wurde unmittelbar nach dem Ende der Versammlung ein Dokument vorgelegt, in dem die Krone die Forderungen Punkt für Punkt beantwortete⁶⁴. Diese Antwort wurde auch von der Krone als verbindlich erachtet, die auf eine spätere Anfrage hin ausdrücklich betonte, jede einzelne von ihnen wie den Inhalt einer königlichen Urkunde achten zu wollen⁶⁵. Tatsächlich berücksichtigte sie in der Folge einen erheblichen Teil der ständischen Forderungen in drei großen, 1493, 1499 und 1510 erlassenen „ordonnances de réformation“⁶⁶; ungeachtet der Praxis, vorangehende Konsultationen in den Präambeln anzuführen, wurde in diesen Gesetzen indes auf jegliche Erwähnung der Generalstände verzichtet⁶⁷. Man wird wohl nicht fehl gehen in der Annahme, daß dahinter die Absicht stand, keinen Präzedenzfall zu schaffen für ein Verfahren, das von der Krone als Gefahr für das von ihr beanspruchte alleinige Gesetzgebungsrecht eingeschätzt wurde.

⁶³ Die Forderung, Vertreter von Ständen und/oder Korporationen in den „conseil“ aufzunehmen, und somit auch den königlichen Rat als Repräsentativorgan zu gestalten, wurde bis zum 18. Jahrhundert immer wieder, zumal in Krisenzeiten wie der Fronde, erhoben; vgl. *Roland Mousnier*, *La participation des gouvernés à l'activité des gouvernants dans la France des XVIIe et XVIIIe siècles*, zuerst 1962/63, zuletzt in: ders., *La plume, la faucille et le marteau. Institutions et société en France du moyen âge à la Révolution*, Paris 1970, 230–262, hier 230 f.

⁶⁴ Gedruckt bei *Bernier*, *Journal* (Anm. 59), 704–713; *Isambert*, *Recueil* (Anm. 28), Bd. 11, 89–96; *Mayer*, *Des Etats généraux* (Anm. 60), Bd. 9, 388–403.

⁶⁵ Vgl. *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 2, 136; *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 196.

⁶⁶ Vgl. zum Einfluß der Ständeforderungen auf diese Gesetze *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 2, 128–135.

⁶⁷ Die 111 Artikel umfassende „Ordonnance sur le fait de la justice“ vom Juli 1493 ist gedruckt in *Isambert*, *Recueil* (Anm. 28), Bd. 11, 214–249; die „Ordonnances rendues en conséquence d'une assemblée de notables à Blois, sur la réformation de la justice et l'utilité générale du royaume“ (162 Artikel) vom März 1499 ebd., Nr. 26, 323–379; die 71 Artikel umfassende „Ordonnance touchant les mandats apostoliques & pour le bien de la justice“ vom Juni 1510 ebd., Nr. 98, 575–603. In allen drei Gesetzen werden die deren Verkündung jeweils unmittelbar vorausgehenden Beratungen der Rechtsexperten bzw. einer Notablenversammlung eingehend dargestellt.

IV.

Als 1560/61, nach einer Pause von über 75 Jahren, erstmals wieder Generalstände einberufen wurden, die – nun für jeden Stand getrennt – Beschwerden zu allen Bereichen der inneren Ordnung vorlegten⁶⁸, war die Krone nicht nur bereit, die einzelnen Artikel der „cahiers“ zu beantworten⁶⁹, sondern stimmte auch der Forderung nach einer unmittelbar auf den Beschwerdeheften der Stände beruhenden „ordonnance de réformation“ zu – eine Konzession, die um so bemerkenswerter erscheint, als zwischenzeitlich mit der „ordonnance de Villers-Cotterets“ von 1539 erstmals in der französischen Geschichte eine „ordonnances de réformation“ erlassen worden war, in der an keiner Stelle von vorangehenden Beratungen, der Beteiligung der Großen des Reiches, von Rechtsexperten oder Deputierten die Rede ist⁷⁰. Die „ordonnance d’Orléans“⁷¹ hingegen nahm im Titel⁷² und in der Präambel⁷³ ausdrücklich auf die General-

⁶⁸ Vgl. generell zum Verfahren der im folgenden behandelten Generalstände den Beitrag von *Gerrit Walther* in diesem Band; zu den Generalständen von Orléans ferner *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 2, 159–215, *James Russell Major*, *The Estates General of 1560*, Princeton 1951, ND Princeton 1970.

⁶⁹ Es liegen insgesamt fünf große „cahiers“ vor, da der Adel sich nicht auf einen „cahier général“ einigen konnte und deren drei vorlegte; sie sind ediert bei *Lalourcé/Duval*, *Recueil des cahiers généraux des trois ordres aux États généraux*, 4 Bde., Paris 1789, hier Bd. 1, 1–67 (Klerus); 121–189 (Adel 1); 190–223 (Adel 2); 224–266 (Adel 3); 268–460 („tiers“); dass. auch in: *Mayer*, *Des Etats généraux* (Anm. 60), Bd. 11, 1–67 (Klerus); 106–169 (Adel 1); 186–224 (Adel 2); 225–271 (Adel 3); 272–492 („tiers“). Die Antworten sind jeweils zusammen mit den „cahiers“ abgedruckt.

⁷⁰ Druck in *Isambert*, *Recueil* (Anm. 28), Bd. 12, 600–640; *Recueil d’édits et d’ordonnances royaux sur le fait de la justice et autres matières les plus importantes* [...], augmenté sur l’édition de *Mes Pierre Néron/Étienne Girard* [...], 2 Bde., Paris 1720, hier Bd. 1, 158–263; das Gesetz beginnt wie folgt: *Scavoir faisons, à tous présens et advenir, que pour aucunement pourvoir au bien de notre justice, abréviation des procès, et soulagement de nos sujets, avons, par édit perpétuel et irrévocable, statué et ordonné, statuons et ordonnons les choses qui s’ensuivent*. Vgl. *Arlette Libigre*, *La justice du roi. La vie judiciaire dans l’ancienne France*, Paris 1988, 93; demnach kam dieses Gesetz auf Initiative des Kanzlers Poyet zustande.

⁷¹ Druck in *Isambert*, *Recueil* (Anm. 28), Bd. 14, 63–98; *Néron/Girard*, *Recueil* (Anm. 70), Bd. 1, 368–423; dass. (ohne Artikelzählung) in: *Lalourcé/Duval*, *Recueil de pièces originales et authentiques, concernant la tenue des États généraux*, 9 Bde., Paris 1789, hier Bd. 1, Nr. 22, 287–329.

⁷² *Ordonnances du roy Charles neufiesme* [...] faites en son Conseil, sur les plainctes, doléances et remonstrances des députez des troys Estats tenus en la ville d’Orléans; Titel nach *Albert Isnard*, *Catalogue général des livres imprimés de la bibliothèque nationale. Actes royaux*, 7 Bde., Paris 1910–1960, hier Bd. 1, Nr. 1570–1581.

⁷³ *Savoir faisons à tous présent et avenir; que sur les plaintes, doléances & remonstrances des députez des trois estats de nostre royaume, rédigées par écrit en*

stände Bezug und stellte auch inhaltlich eine gesetzgeberische Antwort der Krone auf die ihr unterbreiteten Gravamina dar, griffen doch fast alle Artikel mehr oder minder unmittelbar ständische Forderungen auf und übernahmen sie in einigen Fällen sogar direkt in den Gesetzestext⁷⁴. Drei Jahre später erließ Karl IX., wie bereits in der „ordonnance d'Orléans“ angekündigt⁷⁵ eine weitere „ordonnance [...] additionnelle“⁷⁶, in der zunächst offen gebliebene Forderungen der „cahiers“ von Orléans gesetzlich geregelt wurden. Diese Gesetze und eine 1566 nach einer Rundreise des Königs und einer Notablenversammlung erlassene weitere „ordonnance de réformation“ zum Justizwesen⁷⁷ trugen nicht unerheb-

la convocation assemblée d'iceux, faites & continuées en nostre ville d'Orléans [...] icelles au long vûës en nostre Conseil, où ont assisté nostre très honorée dame et mère, nostre très cher oncle le roy de Navarre, les princes de nostre sang, seigneurs et gens de nostre conseil: Avons par leurs avis, conseil et mûre délibération, fait et autorisé, faisons et autorisons les ordonnances qui s'ensuivent; zitiert nach Isambert, Recueil (Anm. 28), Bd. 14, 63.

⁷⁴ Einen stichwortartigen tabellarischen Überblick bietet Picot, Histoire (Anm. 45), Bd. 2, 432–436; wohl auf der Grundlage dieser Tabelle kommt Henri Regnault, Manuel d'histoire du droit français, 5. Aufl., Paris 1947, 205, zu dem Ergebnis, 148 der 150 Artikel seien unmittelbar auf Ständeforderungen zurückzuführen.

⁷⁵ Art. 150: *Et quant aux articles des cayers présentez par les députez des trois états, concernans tant le fait de la justice qu'autre, sur lesquels n'avons par ces présentes ordonné aucune chose; nous avons réservé et réservons y pourvoir ci-après, ainsi que par l'avis de notre conseil verrons et connoistrons bon estre.* Zitiert nach Isambert, Recueil (Anm. 28), Bd. 14, 97.

⁷⁶ Die „Ordonnance [dite de Roussillon] sur la justice et la police du royaume, additionnelle à celle d'Orléans“ vom Januar 1564 (1563 a. S.) umfaßte 39 Artikel; Druck in: Néron/Girard, Recueil (Anm. 70), Bd. 1, 424–430; Isambert, Recueil (Anm. 28), Bd. 14, 160–169.

⁷⁷ Das Zustandekommen der „ordonnance de Moulins“ vom Februar 1566 (Druck bei Néron/Girard, Recueil [Anm. 70], Bd. 1, 444–490; Isambert, Recueil [Anm. 28], Bd. 14, 189–212) scheint auf den ersten Blick dem Typus des von der Krone relativ stark beeinflussbaren, begrenzte Komplexität bewältigenden Beratungsverfahrens zuzuordnen. Bemerkenswert ist freilich, daß in der Präambel ausdrücklich betont wird, die Notablenversammlung, auf deren Votum sich das Gesetz bezieht, sei einberufen worden, um den „plaintes & doléances“, die dem König während seiner Reise durch das Königreich vorgelegt worden seien, Rechnung zu tragen; der Beratungsgegenstand der Notablenversammlung war relativ offen, und diese Versammlung legte ihrerseits „cahiers“ vor. Das Zustandekommen der „ordonnance de Moulins“ stellt demnach einen Grenzfall zwischen beiden Typen dar. Inhaltlich greift die „ordonnance“ auch Forderungen der Generalstände von Orléans sowie der im Sommer 1561 einberufenen, reduzierten Generalstände von Pontoise auf; vgl. zu letzteren Paul van Dyke, The Estates of Pontoise, in: English Historical Review 28 (1913), 472–495; James Russell Major, The Third Estate in the Estates General of Pontoise, 1561, in: Speculum 29 (1954), 460–476; erneut abgedruckt in: ders., The Monarchy, the Estates and the Aristocracy in Renaissance France, London 1988; zur Reise Karls IX. Jean Boutier u. a., Un tour de France royal. Le voyage de Charles IX (1564–1566), Paris 1984.

lich dazu bei, daß sich im öffentlichen Bewußtsein die Auffassung durchsetzte, die Forderungen von Generalständen bildeten eine entscheidende, wenn nicht notwendige Grundlage umfassender Gesetzgebungsvorhaben⁷⁸.

Dieser Auffassung trug auch König Heinrich III. Rechnung, als er 1576 bei der Eröffnung der Generalstände von Blois⁷⁹ versicherte, er werde die Achtung aller Gesetze, die er in dieser Versammlung erlassen werde, sicherstellen und keinerlei Ausnahmen zulassen⁸⁰ – eine Aussage, die deutlich macht, daß er den Anspruch der Generalstände, Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten, anerkannte und sich auch der verbreiteten Auffassung nicht entziehen konnte, wonach auf der Grundlage ständischer Forderungen erlassenen Gesetzen eine besonders hohe normative Dignität zukam. Als die „cahiers“ vorlagen⁸¹, dauerte es indes über zwei

⁷⁸ Bezeichnenderweise wurde in späteren Jahren oftmals auch die „ordonnance“ von Moulins als durch Generalstände induziert verstanden; so erschien 1573 eine Edition der „ordonnances“ von Orléans, Roussillon und Moulins unter dem Titel: *Ordonnances du roy Charles neufiesme, à présent régnant, faictes en son Conseil, sur les plaintes, doléances et remontrances des députés des trois Estatz, tenuz es villes d’Orléans, Roussillon et Moulins*, Paris 1573; Nachweis bei *Isnard*, Catalogue [...] Actes, Bd. 1, (Anm. 72), Nr. 1589. In einer verbreiteten synoptischen Edition der königlichen Gesetze wird die „ordonnance“ von Moulins ebenfalls regelmäßig unter dem Titel „Estats de Moulins“ angeführt: *Pierre Guénois*, La Conférence des ordonnances royaux, distribuée en XII livres, a l’imitation du Code de l’Empereur Justinian [...], zuerst Paris 1585, hier verwendet die Ausgabe Paris 1607, Buch I, Titel 2, 76 u. ö. (das Werk erfuhr unter dem Titel „La Grande Conférence des ordonnances et édits royaux“ im 17. Jahrhundert noch zahlreiche Neuauflagen). Die Deutung der „ordonnance de Moulins“ als unmittelbar auf Stände-forderungen zurückgehendes Gesetz ging in der Regierungszeit Heinrichs IV. sogar in offizielle Dokumente ein; so wird in Art. 1 des „édit sur l’administration de la justice“ vom Januar 1597 die Achtung der „ordonnances faictes par noz prédécesseurs tant à la requête des estats assemblez en nos villes d’Orléans, Moulins et Bloys, que autres“ gefordert; Druck in: *Isambert*, Recueil (Anm. 28), Bd. 15, 120–128, hier 120 f.

⁷⁹ Zu diesen Generalständen neben *Picot*, Histoire (Anm. 45), Bd. 3, 1–365, *Edmond Charleville*, Les États généraux de 1576. Le fonctionnement d’une tenue d’États, Paris 1901; *Manfred Orlea*, La noblesse aux États généraux de 1576 et 1588. Étude politique et sociale, Paris 1980.

⁸⁰ In seiner Rede vom 06.12.1576 versprach der König: *soyez certains, je vous le promets en parole de roi, que je ferai inviolablement garder et entretenir tous les règlements et ordonnances qui seront en cette assemblée par moi faites: je ne donnerai dispense au contraire, ne permettrai qu’elles soient aucunement enfreintes*; Druck bei *Lalourcé/Duval*, Recueil de pièces (Anm. 71), Bd. 2, Nr. 35, 43–49, sowie bei *Mayer*, Des États généraux (Anm. 60), Bd. 13, 171–181, hier 49 bzw. 179; vgl. ferner *Picot*, Histoire (Anm. 45), Bd. 3, 14 f.

⁸¹ Die „cahiers“ wurden dem König am 09.02.1577 übergeben; sie sind gedruckt bei *Lalourcé/Duval*, Recueil des cahiers (Anm. 69), Bd. 2, 1–122 (Klerus), 122–183 (Adel), 184–355 („tiers“).

Jahre, ehe die 363 Artikel umfassende, bezeichnenderweise nicht nach dem Ausstellungsort, sondern nach dem Tagungsort der Generalstände benannte „ordonnance de Blois“⁸² erlassen wurde, deren Bestimmungen wie jene der „ordonnance d'Orléans“ größtenteils auf ständische Forderungen Bezug nahmen.

Wegen der Religionskriegswirren kamen dann allerdings weder im Gefolge der Zweiten Generalstände von Blois noch der Ligistischen Generalstände von Paris „ordonnances de réformation“ zustande, und in der Folge setzte sich zunächst die Auffassung durch, notwendig sei nicht so sehr die Schaffung neuer als die Durchsetzung bestehender Rechtsnormen⁸³. Doch wirkte die Praxis der 1560er und 1570er Jahre soweit nach, daß auch die Forderungen der Generalstände von 1614⁸⁴ nach einer letztlich auch von der Krone geteilten Auffassung nicht ohne „gesetzgeberische Antwort“ bleiben konnte. Obschon die betreffende, 461 Artikel umfassende „ordonnance“⁸⁵ erst 1629, nach einem gescheiterten Gesetzgebungsprojekt im Jahre 1618⁸⁶ und zwei zur weiteren Beratung einberu-

⁸² Druck in *Néron/Girard*, Recueil (Anm. 70), Bd. 1, 508–657; *Isambert*, Recueil (Anm. 28), Bd. 14, 380–461; *Lalourcé/Duval*, Recueil de pièces (Anm. 71), Bd. 3, Nr. 50, 476–631.

⁸³ Besonders prononciert wurde diese Auffassung 1597 bei der Notablenversammlung von Rouen vertreten, die wegen des breiten Teilnehmerkreises und des dort beachteten Verfahrens, das die Vorlage von „cahiers“ vorsah, von der Forschung zum Teil in die Nähe von Generalständen gerückt wird. Die Delegierten forderten hier keine grundlegende Reform, wohl aber die konsequente Anwendung der „ordonnances“ von Orléans, Moulins und Blois. Entsprechend erließ die Krone lediglich ein 14 Artikel umfassendes Edikt zur „administration de la justice“, das Präzisierungen zu Detailfragen vorsah, ansonsten aber die Bestimmungen der genannten „ordonnances de réformation“ einschärfte. Vgl. im einzelnen *Chantérac*, Les assemblées (Anm. 44), 33 f.; *Raymond Charlier-Meniolle*, L'assemblée des notables tenue à Rouen en 1596, Paris 1911, 80; zum Edikt vom Januar 1597 oben die Angaben in Anm. 78.

⁸⁴ Vgl. zu den Generalständen von 1614 neben *Picot*, Histoire (Anm. 45), Bd. 4, 174–251, vor allem *J. Michael Hayden*, France and the Estates General of 1614, Cambridge 1974; *Représentation et vouloir politiques: autour des Etats généraux de 1614*, hrsg. von *Denis Richet/Roger Chartier* (Recherches d'histoire et de sciences sociales, 4), Paris 1982. Die „cahiers“ wurden dem König am 23.02.1615 übergeben; sie sind gedruckt bei *Lalourcé/Duval*, Recueil des cahiers (Anm. 69), Bd. 4, 1–149 (Klerus), 166–269 (Adel), 270–475 („tiers“).

⁸⁵ Druck: *Néron/Girard*, Recueil (Anm. 70), Bd. 1, 782–841; *Isambert*, Recueil (Anm. 28), Bd. 16, 223–344.

⁸⁶ Im Juli 1618 wurde ein umfangreiches, 243 Artikel umfassendes Gesetz erlassen (Bibliothèque Nationale, Paris, Cinq cents de Colbert 13, 368r–408r; dass. ebd., Manuscrits français 16256, 1. Paginierung, 64r–152r; ebd., Manuscrits français 23396, 295r–350r; ebd., Collection Dupuy 35, 2r–53v). Die „parlements“ freilich verweigerten wegen der darin enthaltenen Bestimmungen über die weitgehende Abschaffung der Ämterkäuflichkeit die Prüfung und Registrierung, und die Krone sah sich – nicht zuletzt wegen eines Konflikts des Königs mit seiner Mutter –

fenen Notablenversammlungen⁸⁷, erlassen wurde, nahm sie im Titel wie in der Präambel ausdrücklich auf die Generalstände Bezug und entsprach auch dem inneren Aufbau nach dem Typus der „ordonnances“ von Orléans und Blois⁸⁸. Alle „ordonnances de réformation“ der Jahre 1561 bis 1629 kamen somit zumindest im Grundsatz auf dieselbe Weise zustande.

V.

Bei aller Übereinstimmung im Grundsatz ist freilich schon an der stark variierenden Frist zwischen der Vorlage der „cahiers“ und dem Erlaß der betreffenden Gesetze zu erkennen, daß von einem einheitlichen Verfahren nur sehr eingeschränkt die Rede sein kann – ein Eindruck, der sich bei näherer Analyse der einzelnen Verfahrensschritte bestätigt.

1561 legte die Krone zwar noch während der Generalstände summarische Antworten auf die „cahiers“⁸⁹ vor, der Text der „ordonnance“ hingegen war erst etwa sechs Monate nach deren Auflösung fertiggestellt. Um den Zusammenhang dennoch zu unterstreichen, wurde die „ordonnance d’Orléans“ auf den Januar 1561 rückdatiert und zudem in der Schlußformel anstelle des sonst üblichen „par le roi en son Conseil“ der Ausdruck „par le roi tenant ses Etats“ eingefügt⁹⁰, womit der Vorstellung Rechnung getragen wurde, die Generalstände stellten eine erweiterte Form des – im Normalfall den „corps politique“ repräsentierenden – königlichen Rats dar⁹¹. Andererseits kam es 1561 nicht wie noch 1484

nicht in der Lage, die Durchsetzung zu erzwingen; vgl. *Hayden*, *France and the Estates General* (Anm. 84), 213; *John Russell Major*, *Representative Government in Early Modern France*, New Haven/London 1980, 414 f.; *Roland Mousnier*, *La vénalité des offices sous Henri IV et Louis XIII*, 2. Aufl., Paris 1971, 635 f.

⁸⁷ Die erste Notablenversammlung fand im Dezember 1617 und Januar 1618 in Rouen statt, die zweite von Dezember 1626 bis Februar 1627 in Paris; vgl. *Aleksandra Dimitrievna Lublinskaya*, *Les assemblées d’états en France au XVIIe siècle. Les assemblées des notables de 1617 et 1626*, in: *XIIe Congrès international des sciences historiques*, Wien 1965 (Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 31), Löwen/Paris 1966, 163–177; *Chantérac*, *Les assemblées* (Anm. 44), 37–42; *Petit*, *L’assemblée des notables* (Anm. 44).

⁸⁸ Vgl. *Lothar Schilling*, *Gesetzgebung im Frankreich Ludwigs XIII. – ein konstitutives Element des Absolutismus? Das Beispiel des Code Michau (1629)*, in: *Ius Commune* 24 (1997), 91–131.

⁸⁹ Vgl. bei Anm. 69.

⁹⁰ *Néron/Girard*, *Recueil* (Anm. 70), Bd. 1, 423; die Formel fehlt in der Ausgabe von *Isambert*, *Recueil* (Anm. 28).

⁹¹ Vgl. zu dem im 16. Jahrhundert verbreiteten Vorstellung einer funktionalen Äquivalenz, genauer einer „complémentarité et [...] continuité entre Conseil et États généraux“ *Arlette Jouanna*, *Le devoir de révolte. La noblesse française et la*

zur Aufnahme von Delegierten der Generalstände in den eigentlichen „conseil“ oder zur Beteiligung von Ständevertretern an der Redaktion des Gesetzes; auch Verhandlungen zwischen Ständen und Krone über die gesetzgeberische Umsetzung der Gravamina blieben aus. Die eigentliche Redaktionsarbeit erfolgte unter Federführung des Kanzlers durch den „conseil“, wobei freilich über Details dieser Beratungen nichts bekannt ist⁹².

Anders als 1560/61 rückte 1576/77 die Rolle des königlichen „conseil“ und die Beteiligung von Vertretern der Generalstände an der Redaktion der „ordonnance“ in den Mittelpunkt der Debatte, und zwar sowohl unter den Deputierten der Generalstände wie in deren Verhandlungen mit der Krone. Bereits zu Beginn der Versammlung forderte der Erzbischof von Lyon im Auftrag der Stände, der König müsse jene Forderungen, über die zwischen den drei Ständen Einigkeit herrsche, automatisch als Gesetz sanktionieren. Daneben verlangte er eine Liste der Mitglieder des „conseil“, damit die Stände jene „conseillers“ benennen könnten, die sie nicht an der Redaktion der künftigen „ordonnance“ beteiligt wissen wollten; schließlich kündigte er an, die Generalstände wollten je Stand 12 Delegierte in den „conseil“ entsenden, um mit beratender Stimme an der Ausarbeitung des Gesetzes mitzuwirken. Die erste Forderung lehnte die Krone mit der Begründung ab, das vorgeschlagene Verfahren sei unvereinbar mit der Gesetzgebungsgewalt des Königs, der sich ohne Schmälerung seiner „autorité“ nicht im vornhinein binden könne. Was die Zusammensetzung des „conseil“ anbelangt, fand der König sich zur Übermittlung der Mitgliederliste bereit und lud die Stände ein, Vertreter in seinen „conseil“ zu entsenden⁹³. Um die Initiative zurückzugewinnen, ohne die Stände zu brüskieren, reagierte der König zudem mit der Vor-

gestaltung de l'État moderne, 1559–1661, Paris 1989, 281–312, insbes. 300–312 und 288 (hier zitiert).

⁹² Vgl. *Alphonse Honoré Taillandier*, *Nouvelles recherches historiques sur la vie et les ouvrages du chancelier de l'Hospital*, Paris 1861, 273 f.; *Olivier-Martin*, *Les lois du roi* (Anm. 16), 211 f., auch die Biographie von *Seong-Hak Kim*, Michel de L'Hôpital. The Vision of a Reformist Chancellor during the French Religious Wars, Kirksville 1997, hier insbesondere 146–170, bietet in diesem Punkt keine neuen Erkenntnisse.

⁹³ Die Forderungen trug der Erzbischof von Lyon als Sprecher einer Delegation der Stände vor, die am 12.12.1576 vom König empfangen wurde; vgl. zu den vorausgehenden Beratungen, der Rede des Erzbischofs und der Antwort des Königs das Tagebuch des „doyen de l'église de Troyes“, Guillaume du Taix, über die Generalstände, abgedruckt in: *Lalourcé/Duval*, *Recueil de pièces* (Anm. 71), Bd. 2, Nr. 42, 236–380, hier 267–274; ferner das Protokoll des Klerus über die Generalstände, ebd., Nr. 41, 90–236, hier 121–123, sowie das Tagebuch des Deputierten des Adels von Nevers, Pierre de Blanchefort, *Bibliothèque Nationale Paris*, *Manuscrits français 16250*, hier fol. 93r–95r; zum Ganzen *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 21 f.; *Jouanna*, *Le devoir* (Anm. 91), 303–307.

lage eigener „cahiers“, in denen er jene Punkte zusammenfaßte, die er selbst für regelungsbedürftig erachtete⁹⁴. Daß es trotz des königlichen Angebots auch nach Vorlage der ständischen „cahiers“ nicht zur Entsendung von Vertretern der Generalstände in den „conseil“ kam, hatte vor allem mit den Bedenken des „tiers“ gegen das von den beiden anderen Ständen favorisierte Verfahren zu tun, die auch in einem bereits zu Beginn der Versammlung geschaffenen interständischen Ausschuß nicht ausgeräumt werden konnten⁹⁵. Sie betrafen einerseits die dann 1789 zum Kernproblem gewordene Frage der Majorisierung des dritten durch die beiden ersten Stände und zum anderen die vor allem von dem Deputierten des Vermandois, Jean Bodin, hervorgehobene Befürchtung, eine lediglich mit „votum consultativum“ ausgestattete Delegation der Generalstände werde innerhalb des „conseil“ wenig Gewicht erlangen, auf der anderen Seite aber werde die Krone die Beteiligung der Ständevertreter nutzen, um Entscheidungen und Akte (nicht zuletzt im Bereich der Steuern) zu rechtfertigen, die mit den Forderungen der Generalstände nicht übereinstimmten. Da andererseits auch Bodins Vorschlag, bei Einwänden des „conseil“ gegen Forderungen der Generalstände letztere noch einmal zu hören und dann dem König die Frage zur Entscheidung vorzulegen, nicht durchzusetzen war, kam es zunächst nicht zur Redaktion einer „ordonnance“; selbst die Durchsicht und summarische Beantwortung der „cahiers“ wurde vom König aus nicht eindeutig geklärten Gründen nach kurzer Zeit offiziell suspendiert. Es bedurfte erheblichen Drucks zumal von Seiten der Provinzialstände, ehe der „conseil“ schließlich 1579 unter Federführung des neuen, für den in Ungnade gefallenen Kanzler dessen Geschäfte führenden Siegelbewahrsers Hurault de Chiverny die „ordonnance de Blois“ ausarbeitete⁹⁶, die wie die „ordonnance d'Orléans“ im Titel und in der Präambel auf die vorangegangenen Generalstände bezug nahm, während eine die Ständebeteiligung widerspiegelnde Schlußformel wie in der „ordonnance d'Orléans“ fehlte.

⁹⁴ Der König legte im Januar 1577 jedem der drei Stände einen „cahier“ vor; vgl. *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 23.

⁹⁵ Vgl. zur Gründung des Ausschusses, den Vorbehalten des „tiers“ und zu Bodins Rolle *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, insbesondere 19–21 und 62–66; *Jouanna, Le devoir* (Anm. 91), 307 f.; ferner das bereits unmittelbar nach Ende der Generalstände im Druck erschienene Tagebuch Bodins: *Recueil de tout ce qui s'est négocié en la compagnie du Tiers Estat de France en l'assemblée générale des trois Estats, assignez par le roy en la ville de Bloys, au 15 novembre 1576*, o.O. 1577, erneut Paris 1614, ediert in: *Lalourcé/Duval, Recueil de pièces* (Anm. 71), Bd. 3, Nr. 45, 285–370, insbesondere die Einträge vom 10.12.1576 und 13.02.1577 (291 f. und 331).

⁹⁶ Vgl. zum Ganzen *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 87–91.

Ich muß hier darauf verzichten, die sich über Jahre hinziehende Entstehung der „ordonnance“ von 1629 im einzelnen zu analysieren. Wichtig erscheint mir, daß es der Krone auch bei den Generalständen von 1614 gelang, sich in der zentralen Frage der gesetzgeberischen Beantwortung der „cahiers“ auf kein verbindliches Verfahren festzulegen, obschon sich die Ständevertreter von Anfang an der Bedeutung dieses Punkts bewußt waren. Da die Erfahrungen der vorangegangenen Generalstände deutlich gemacht hatten, daß die Stände nach Übergabe der „cahiers“ die gesetzgeberische Reaktion der Krone auf ihre Forderungen nicht mehr hatten beeinflussen können, hatte etwa der Klerus vorgeschlagen, der Krone gleich zu Beginn der Versammlung die gemeinsamen Forderungen aller drei Stände vorzulegen, um Druck auszuüben und noch vor Beendigung der Generalstände ein Gesetz wenigstens über diese Punkte zu erzwingen – ein Vorschlag, der nicht nur von der Krone strikt abgelehnt, sondern auch vom Dritten Stand sehr reserviert aufgenommen wurde, weshalb er letztlich folgenlos blieb⁹⁷. Was die Einflußnahme auf die Redaktion einer „ordonnance“ anbelangt, bot die Krone immerhin an, je 12 Deputierte aus jedem Stand zu den Beratungen des „conseil“ über die summarische Beantwortung der „cahiers“ beizuziehen – ein Verfahren, das der „tiers“ freilich aus den bereits erwähnten Gründen ablehnte, so daß auch diese Option schließlich nicht zum Tragen kam⁹⁸. Einigkeit zwischen den drei Ständen herrschte hingegen in dem Bestreben, die Krone noch vor der Auflösung der Versammlung wenigstens zur summarischen Beantwortung der „cahiers“ zu zwingen bzw. umgekehrt die Generalstände solange nicht aufzulösen, bis eine Antwort vorlag. Der Dritte Stand forderte in seinem „cahier“, diese Garantie als „loi fondamentale“ zu verankern, und der Adel plante zeitweise sogar, die Vorlage eines „cahier“ zu verweigern, solange der König in diesem Punkt keine verlässliche Zusage gab; schließlich gelang es der Krone aber doch, die Stände mit vagen Zusagen zu vertrösten und jegliche Beantwortung der „cahiers“ zu umgehen⁹⁹.

Die Beratung einzelner Fragenkomplexe der „cahiers“ durch zwei Notablenversammlungen in den Jahren 1617 und 1626 stellte angesichts

⁹⁷ Vgl. zu diesem (übrigens auch vom Bischof von Luçon, dem späteren Kardinal Richelieu befürworteten) Vorschlag *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 181–185, 303–305, 307 f.; wie sehr dieses Verfahren von der Krone als Einschränkung ihrer Gesetzgebungsgewalt verstanden wurde, betont auch noch ein ca. 60 Jahre später im Auftrag von Colbert erstelltes Gutachten über die Gesetzgebung; Teildruck bei *Petiet*, *Pouvoir législatif* (Anm. 16), 265–271, hier 266.

⁹⁸ Vgl. *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 232–234 und 306.

⁹⁹ Die Forderung nach grundgesetzlicher Verankerung in Art. 6 des „cahier“ des „tiers“ (Anm. 84), 274; zu den grundgesetzlichen Artikeln dieses „cahier“ unten bei Anm. 107; zum Ganzen *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 229, 236 f., 306 f.

der bereits angesprochenen Rolle solcher Versammlungen beim Zustandekommen von „ordonnances de réformation“ kein Novum dar, scheint mir aber kennzeichnend für den Versuch der Krone, ihren Gestaltungsspielraum zu erweitern, ohne auf den legitimitätsstiftenden Rat einer Repräsentativversammlung zu verzichten. Die Hauptarbeit bei der Redaktion des Gesetzes kam erneut dem königlichen „conseil“ und zumal dem Siegelbewahrer Michel de Marillac zu, der kompetente „conseillers“ mit der Ausarbeitung einzelner Teile des Gesetzes beauftragte und selbst intensiv an dem Text arbeitete¹⁰⁰. Insgesamt wird man im Falle des Zustandekommens der „ordonnance“ von 1629 am wenigsten von einem in sich geschlossenen Verfahren sprechen können, da Beratung und Redaktion des Gesetzes nur in einem sehr mittelbaren Zusammenhang mit den vorausgegangenen Generalständen standen – ein Befund, dem übrigens eine erheblich geringere inhaltliche Abhängigkeit der „ordonnance“ von den Ständeforderungen korrespondiert¹⁰¹.

Es ist also unverkennbar, daß die Redaktion der auf Forderungen der Generalstände basierenden „ordonnances de réformation“ nicht nach einem einheitlichen, formalisierten Verfahren erfolgte. Die Krone nahm zwar explizit auf die „cahiers“ Bezug und war bestrebt, ihnen so weit als möglich Rechnung zu tragen, behielt sich jedoch die konkrete Vorgehensweise bei der Redaktion der Gesetze ebenso vor wie die Auswahl der für sie akzeptablen Forderungen, Abweichungen von den vorgeschlagenen Regelungen und (zumal bei der „ordonnance“ von 1629) die Hinzufügung von Bestimmungen, da sie den „cahiers“ im Grundsatz lediglich die Bedeutung von für den König nicht verbindlichen Ratschlägen beimaß. Diese zwiespältige Haltung erwies sich als zentrales Problem des skizzierten „Verfahrens“. Die Krone anerkannte zwar dessen legitimationsstiftende Qualität, ließ sich aber nur insoweit in das Verfahren einbinden, als sie implizit anerkannte, daß erst der Erlaß einer „ordonnance de réformation“ den durch die Einberufung der Generalstände eröffneten Beratungsprozeß zum Abschluß brachte. Die eigentliche Entscheidung aber wurde nach ihrem Verständnis durch das Verfahren nur vorbereitet, getroffen wurde sie außerhalb des Verfahrens.

¹⁰⁰ Vgl. zur Entstehungsgeschichte insbesondere die handschriftlich überlieferte Marillac-Biographie von *Nicolas Lefèvre de Lezeau*, *Histoire de la vie de Messire Michel de Marillac chevalier garde des sceaux de France*, Bibliothèque Nationale Paris, Manuscrits français 14027, 366 fol., hier fol. 223r–230r.

¹⁰¹ Für etwa ein Drittel der Bestimmungen läßt sich keine unmittelbare Bezugnahme auf Forderungen der „cahiers“ von 1614 nachweisen; vgl. die Tabelle bei *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 5, 117–136; ferner *Petiet*, *Du pouvoir législatif* (Anm. 16), 212.

Diese Sicht war freilich alles andere als unumstritten. Denn als die Verfassungsordnung Frankreichs in der Krise der Religionskriege in Bewegung geriet, wurde zunehmend versucht, Rechtsnormen von einer möglichen Änderung oder Beseitigung auszuschließen und so die hergebrachte oder auch nur erwünschte Ordnung zu erhalten bzw. herzustellen¹⁰². Bei diesen mit dem Konzept der „lois du royaume“ sowie später der „lois fondamentales“¹⁰³ verknüpften Bestrebungen spielte neben der (zunehmend problematischen) Bezugnahme auf göttliches bzw. natürliches Recht und der Berufung auf das Rechtsherkommen die Frage des Normentstehungsmodus und damit des Gesetzgebungsverfahrens eine zentrale Rolle. So vertraten die Hugenotten bereits zu Beginn des Religionskonflikts die Auffassung, das Toleranzedikt vom Januar 1562 könne vom König nicht aufgehoben werden, da es *par l'avis des Princes du Sang, des Seigneurs du Conseil du Roi et des plus notables de toutes les cours des Parlements de ce royaume assemblés et par la délibération de la pluspart des Estats* verabschiedet worden sei¹⁰⁴. Einen ersten Höhepunkt erreichten die Versuche, im Wege des konsensualen Gesetzgebungsverfahrens auch für die Krone unverfügbares Recht zu schaffen, als die Deputierten der ersten Generalstände von Blois forderten, der auf die

¹⁰² Vgl. zu den Hintergründen *Helmut Quaritsch*, Staat und Souveränität, 1: Grundlagen, Frankfurt a.M. 1970, insbesondere 349; zu diesen Bestrebungen ferner *Arlette Jouanna*, Die Debatte über die absolute Gewalt im Frankreich der Religionskriege, in: *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)* (Münstersche Historische Forschungen, 9), hrsg. von Ronald G. Asch/Heinz Duchhardt, Köln/Wien 1996, 57–78.

¹⁰³ Vgl. zu den „leges fundamentales“ in gesamteuropäischer Perspektive zuletzt *Heinz Mohnhaupt*, Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa. Zum begriffs- und dogmengeschichtlichen Befund (16.–18. Jahrhundert) in: *Ius Commune* 25 (1998), 121–158; *Martyn P. Thompson*, The History of Fundamental Law in Political Thought from the French Wars of Religion to American Revolution, in: *AHR* 91 (1986), 1103–1138; zu Frankreich *André Lemaire*, Les lois fondamentales de la monarchie française d'après les théoriciens de l'Ancien Régime, Paris 1907, ND Genf 1975; *Klaus P. Suoboda*, Die Bedeutung der „lois fondamentales“ im Zeitalter der Religionskriege in Frankreich, Diss. phil. (masch.) Wien 1979; *Harro Höpfl*, Fundamental Law and the Constitution in Sixteenth-Century France, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hrsg. von Roman Schnur, Berlin 1986, 327–356; zum Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Gesetzgebung und der Entstehung des „lex fundamentalis“-Konzepts grundsätzlich ferner *Stolleis*, *Condere leges* (Anm. 11), 103–107.

¹⁰⁴ So die Argumentation in einer Flugschrift *Condés: Traicté d'Association faite par Monseigneur le Prince de Condé avec les Princes, Chevaliers de l'ordre, Seigneurs, Capitaines, Gentilshommes et autres de tous estats [...] pour maintenir l'honneur de Dieu, le repos de ce Royaume, et l'estat et liberté du Roy soubz le gouvernement de la Royne sa mere*, o.O 1562, zitiert nach *Jouanna*, *Le devoir* (Anm. 91), 150.

Ständeforderungen hin erlassenen „ordonnance de réformation“ solle ein grundgesetzlicher Status zukommen. Unter Bezugnahme auf die bereits in der mittelalterlichen Legistik theoretisch begründete Äquivalenz zwischen konsensual zustande gekommenen Gesetzen und Verträgen¹⁰⁵ forderte dort etwa der Dritte Stand, Bestimmungen der auf die Ständeforderungen hin zu erlassenden „ordonnance“ könnten nur „en pareille assemblée et sur pareil avis des états“ widerrufen werden¹⁰⁶. Doch auch 1614 begann der „cahier“ des „tiers état“ mit einem fünf Artikel umfassenden Abschnitt „Des lois fondamentales de l’Estat“¹⁰⁷, und in lokalen

¹⁰⁵ Die legistische Tradition aufgreifend, hatte etwa Théodore de Bèze 1574 von einer *obligation [...] contractée* des Königs gegenüber den *bonnes loix* gesprochen und den Generalständen ausdrücklich das Recht zuerkannt, einen gegen diese Gesetze verstoßenden König abzusetzen (*Théodore de Bèze, Du droit des magistrats*, zuerst 1574, hier zitiert nach der Ausgabe von *Robert M. Kingdon*, Genf 1970, 44). Vgl. zum Ganzen grundsätzlich *Heinz Mohnhaupt*, Vertragskonstruktion und fingierter Vertrag zur Sicherung von Normativität: Gesetz, Privileg, Verfassung, in: Gesellschaftliche Freiheit und vertragliche Bindung in Rechtsgeschichte und Philosophie. Zweites deutsch-französisches Symposium vom 12. bis 15. März 1997 in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, hrsg. von Jean-François Kervégan/Heinz Mohnhaupt (*Ius Commune Sonderheft 120*), Frankfurt a.M. 1999, 1–33, hier 9–15.

¹⁰⁶ „Cahier“ des „tiers“ (Anm. 81), Art. 8; vgl. auch die „cahiers“ des Klerus (Anm. 81), Art. 430, und des Adels (Anm. 81), Art. 1; zum Ganzen *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 96 u. 100 f.; *Charleville, Les États généraux de 1576* (Anm. 79), 173–175; *Jouanna, Die Debatte* (Anm. 102), 69 u. 72; ferner *Michel Reulos, L’action législative d’Henri III*, in: *Henri III et son temps. Actes du colloque international du Centre de la Renaissance de Tours, octobre 1989*, hrsg. von Robert Sauzet, Paris 1992, 177–182, hier 178. Radikaler noch wurden entsprechende Forderungen bei den zweiten Generalständen von Blois 1588/89 vertreten. Tatsächlich wurde dort ein Gesetz sowohl von den Deputierten wie vom König als „loi fondamentale“ beediet; freilich handelte es sich dabei nicht um eine umfassende „ordonnances de réformation“, sondern um ein als „édit de l’union“ bezeichnetes Gesetz über die Katholizität Frankreichs; vgl. *Picot, Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 381–390; *Swoboda, Die Bedeutung der „lois fondamentales“* (Anm. 103), 158–178.

¹⁰⁷ Gefordert wurden einerseits die Periodizität der Generalstände sowie die Beantwortung der „cahiers“ vor deren Schließung, andererseits aber auch Bestimmungen, die vorsahen, alle nicht von der Krone genehmigten Zusammenschlüsse, die Annahme von Pensionen auswärtiger Fürsten und nicht genehmigte Truppenaushebungen jeweils als „lèse-majesté“ zu bestrafen; „cahier“ des „tiers“ (Anm. 84), Art. 1–5, 273 f. Ursprünglich hatte der „cahier“ des dritten Standes einen weiteren, den genannten vorausgehenden Artikel enthalten, der vorsah, als *loi fondamentale du royaume qui soit inviolable et notoire à tous* festzulegen, daß die Souveränität des Königs unantastbar und jegliche Infragestellung dieses Prinzips als „lèse-majeste“ zu verurteilen sei. Er wurde auf Drängen der Krone nicht in den endgültigen „cahier général“ aufgenommen; der in zahlreichen zeitgenössischen Drucken überlieferte Artikel ist zuletzt ediert bei *Jean-François Solnon* (Hrsg.), *Sources d’histoire de la France moderne*, Paris 1994, 218 f.; vgl. dazu *Hayden, France and the Estates General of 1614* (Anm. 84), 188; *Major, Representative*

„cahiers“ wurde gefordert, im Rahmen einer „loi fondamentale“ solle die Einrichtung einer über die Achtung der Gesetze wachenden Ständekommission geregelt werden¹⁰⁸.

Die Krone lehnte es indes immer ab, sich durch die auf der Grundlage ständischer Gravamina erlassenen „ordonnances de réformation“ (oder auch nur einige ihrer Artikel) binden zu lassen, und setzte sich schließlich mit dieser Auffassung durch. Zwar anerkannte auch sie, daß von auf Ständeforderungen beruhenden Gesetzen eine stärkere Bindewirkung ausging als von jedem anderen Gesetzestyp, doch war für sie das konsensuale Verfahren nur soweit akzeptabel, als es ihren Anspruch auf alleinige, souveräne Gesetzgebungsgewalt nicht zu gefährden schien.

VI.

Mit der Entscheidung des Königs waren Gesetzgebungs„verfahren“ in der Regel nicht abgeschlossen. Denn bereits seit dem 14. Jahrhundert hatte sich eingebürgert, daß „lettres patentes“, also offene, mit dem königlichen Siegel versehene Schriftstücke, die durch die königliche Kanzlei ausgestellt wurden (in diese Form wurde die überwiegende Mehrzahl der Gesetze und alle „ordonnances de réformation“ gekleidet), der Registrierung durch die Obergerichte bedurften, um anschließend publiziert zu werden. Der Registrierung voraus ging die Prüfung der betreffenden Rechtsakte durch die Gerichte, die gegebenenfalls dem König in einer Remonstranz ihre Bedenken mitteilten¹⁰⁹. Diese Prozedur stellte zunächst insofern kein politisches Verfahren dar, als ihre Funktion nicht im Zustandebringen verbindlicher Entscheidungen bei divergierenden Interessen lag, sondern in der Aufdeckung möglicher Formfehler und Widersprüche zwischen neu gesetztem und älterem Recht sowie in der Sicherstellung der Normumsetzung durch die Gerichte. Besonders seit dem 16. Jahrhundert ist freilich vor dem Hintergrund der auf

Government (Anm. 86), 406 f.; *Denis Richet*, Paris et les États de 1614, in: *Représentation et vouloir politiques* (Anm. 84), 63–87, hier 71 f.

¹⁰⁸ Diese Forderung im „cahier“ des Klerus von Troyes; Teildruck bei *Yves Durand*, Cahiers de doléances des paroisses du baillage de Troyes pour les États généraux de 1614 (Publications de la faculté des lettres et sciences humaines de Paris-Sorbonne, Textes et documents, 13), Paris 1966, 312–315, hier 315.

¹⁰⁹ Vgl. zur Entwicklung des Registrierungs- und Verifikationsrechts der „parlements“ *Félix Aubert*, Histoire du Parlement de Paris de l'origine à François Ier, 1250–1515, 2 Bde., Paris 1894, hier Bd. 1, 357–364; *Edouard Maugis*, Histoire du Parlement de Paris de l'avènement des rois Valois à la mort d'Henri IV, 3 Bde., Paris 1913–1916, ND New York 1967, hier Bd. 1, 517–546; *James Hosea Kitchens*, The Parlement of Paris During the Ministry of Cardinal Richelieu, 1624–1642, 2 Bde., Ph.D. thesis The Louisiana State University Baton Rouge 1974, Mikrofilm Ann Arbor 1981, 73–80.

Ausweitung ihrer Befugnisse abzielenden Politik der Krone seitens der Obergerichte die Tendenz erkennbar, das – nun gelegentlich als „procédure“ apostrophierte¹¹⁰ – Überprüfungs- und Registrierungsverfahren zu „politisieren“ und zur Beeinflussung bzw. Verhinderung von ihren Interessen entgegenstehenden Gesetzen zu nutzen¹¹¹. Dies gelang ihnen nicht selten, obschon der König aus der von ihm beanspruchten alleinigen Gesetzgebungsgewalt das Recht ableitete, sich über die Einwände der Gerichte hinwegzusetzen und durch sogenannte „lettres de jussion“ oder gar in einem „lit de justice“ die Registrierung zu erzwingen¹¹². Obschon die Krone auf Remonstranzen hin häufig auf Gesetzesbestimmungen verzichtete und sich andererseits auch die „parlements“ den Gegenargumenten des Königs nicht durchweg verschlossen, vermochte dieses Verfahren oftmals nicht das Zustandekommen einer von beiden Seiten als verbindlich anerkannten Entscheidung zu sichern, zumal die „parlements“ vielfach nicht den gesamten Gesetzestext ablehnten, sondern an einzelnen Bestimmungen Veränderungen vornahmen – in der realistischen Hoffnung, die Krone werde wegen einzelner Artikel kein „lit de justice“ anberaumen. Auffällig erscheint mir zudem, daß sich die Krone auch hier nur bedingt in das Verfahren einbinden ließ und sich die Option offen hielt, mit den „lettres de jussion“ und erst recht mit einem den königlichen Entscheidungsakt symbolisch überhöhenden und dadurch Legitimität heischenden „lit de justice“ eine Entscheidung außerhalb des Verfahrens zu erzwingen, ohne freilich verhindern zu

¹¹⁰ Von „procédure“ spricht in diesem Zusammenhang *Pasquier*, *L'interprétation des Institutes* (Anm. 23), 32.

¹¹¹ Vgl. zu dieser Entwicklung *Maugis*, *Histoire du Parlement de Paris* (Anm. 109), Bd. 1, 547–631; *Ernest Désiré Glasson*, *Le parlement de Paris. Son rôle politique depuis le règne de Charles VII jusqu'à la Révolution*, 2 Bde., Paris 1901, ND Genf 1974, Bd.1, 13 f.; *John Hay Shennan*, *The Parlement of Paris*, London 1968, 188–221; *Kitchens*, *The Parlement of Paris* (Anm. 109), 80–107, der „a considerable increase in the political ambitions of the Parlement since the time of Francis I“ konstatiert (101); ähnlich *Albert N. Hamscher*, *The Parlement of Paris After the Frondes 1653–73*, Pittsburgh 1976, der die Auffassung vertritt, erst im 16. Jahrhundert hätten die „parlements“ eine faktische Kontrolle der königlichen Gesetzgebung durchgesetzt (XV); zurückhaltender das Urteil bei *Félix Aubert*, *Le Parlement de Paris au XVIe siècle*, in: *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 29 (1905), 737–790; 30 (1906), 58–83; 30 (1906), 179–209, hier 200–209; zum Ganzen auch *Cremer*, *Gesetzgebung* (Anm. 38), 41 f.

¹¹² Vgl. zum „lit de justice“ allgemein *Mousnier*, *Les institutions* (Anm. 31), Bd. 2, 375–379, sowie *Sarah Hanley Madden*, *The Lit de Justice of the Kings of France: Constitutional Ideology in Legend, Ritual and Discourse* (Studies Presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 65), Princeton 1983; zur Entwicklung des „lit“ bis 1600 (mit deutlicher Kritik an Hanleys Ergebnissen) *Elizabeth A.R. Brown/Richard C. Famiiglietti*, *The Lit de Justice: Semantics, Ceremonials, and the Parlement of Paris 1300–1600* (Beihefte der Francia, 31), Sigmaringen 1994.

können, daß die Obergerichte die Verbindlichkeit dieser Entscheidung über den Tod des Monarchen hinaus in Zweifel zogen¹¹³.

Was die auf der Grundlage ständischer „cahiers“ zustande gekommene „ordonnances de réformation“ anbelangt, wurde stets bezweifelt, daß den Obergerichten auch bei diesen Gesetzen ein Prüfungsrecht zukomme. So forderte die Krone im August 1561 auf entsprechende Forderungen der zeitgleich tagenden reduzierten Generalstände von Pontoise hin den „parlement de Paris“ auf, die „ordonnance d'Orléans“ binnen weniger Tage ohne genaue Prüfung zu registrieren¹¹⁴, und 1576/77 verlangten Klerus und Dritter Stand zwar, das Verifikations- und Remonstranzrecht der Obergerichte solle ausdrücklich bestätigt werden, wollten davon aber jene Gesetze ausgenommen wissen, die auf der Grundlage der Ständeforderungen zustande kamen¹¹⁵. Das entscheidende Argument für diese Auffassung brachte im August 1561 die Krone vor, als sie dem „parlement de Paris“ mitteilte, es sei *compris auxdits états* und damit an deren Entscheidungen gebunden, könne also nachträglich kein autonomes Prüfungsrecht beanspruchen¹¹⁶ – ein Argument,

¹¹³ Im Zusammenhang mit der Registrierung der „ordonnance de Blois“ vertrat etwa der „premier président“ am „parlement de Paris“, Christophe du Thou die Auffassung, die Gültigkeit von auf Zwang der Krone hin registrierten Gesetzen erlösche mit dem Tod des jeweiligen Monarchen; er begründete dies mit der römischrechtlichen Parömie *morte mandantis expirat mandatum*; vgl. dessen Bericht vom 29.01.1580, Archives Nationales Paris, X1a 1666, fol. 312v–314v; dazu ferner *Maugis*, Histoire du Parlement de Paris (Anm. 109), Bd. 1, 629–631.

¹¹⁴ Vgl. einen Bericht des „parlement de Paris“ über den Konflikt wegen Prüfung und Publikation der „ordonnance“, gedruckt in: *Lalourcé/Duval*, Recueil de pièces (Anm. 71), Bd. 1, Nr. 24, 340–345, und in: *Mayer*, Des Etats généraux (Anm. 60), Bd. 12, 72–78; zu den Generalständen von Pontoise die Literatur in Anm. 77; vgl. zu deren Forderungen den „cahier“ des Adels (Bibliothèque Nationale Paris, Manuscrits français 4763, fol. 88r–108v, hier 101v) und des „tiers“, Art. 52 (gedruckt bei *Henri Tartière*, Etats généraux de Pontoise. Cahier du tiers estat, Mont-de-Marsan 1867, hier 23 f.); zum Ganzen *Major*, The Third Estate (Anm. 77), 468–470; *Picot*, Histoire (Anm. 45), Bd. 2, 213 f.

¹¹⁵ „Cahier“ des Klerus (Anm. 81) Art. 434; „cahier“ des „tiers“ (Anm. 81), hier Art. 9, 200 und 202; vgl. zum Ganzen *Charleville*, Les États généraux de 1576 (Anm. 79), 175–177.

¹¹⁶ Die Formulierung in einem Schreiben des Königs an den „parlement de Paris“, wiedergegeben in einem Registereintrag vom 04.08.1561; Archives Nationales Paris, X1a 1598; die Registereinträge des „parlement de Paris“ im Zusammenhang mit der Registrierung der „ordonnance d'Orléans“ sind gedruckt bei *Lalourcé/Duval*, Recueil de pièces (Anm. 71), Bd. 1, Nr. 25, 345–367; diese Edition ist allerdings nicht exakt und unvollständig. Die hier skizzierte Argumentation vertritt auch *Philibert Bugnyon*, Commentaires sur les ordonnances faites par le Roy Charles Neufiesme en sa ville de Moulins au mois de février l'an 1566 [...], Lyon 1567, 15; das im Auftrag von Colbert ca. 1675 erstellte Memorandum (Anm. 97) greift diese Auffassung erneut auf; dort heißt es: *la puissance du Parlement est renfermée en celle des états, et par conséquent ne peut être supérieure; au con-*

das die bereits angesprochene Funktion der Gesetzgebungsverfahren verdeutlicht, Beteiligte durch Verstrickung in den Entscheidungsprozeß zur Hinnahme der schließlich getroffenen Entscheidungen zu zwingen.

Die Frage nach dem Prüfungsrecht der Obergerichte war insofern von besonderer Brisanz, als es dabei letztlich um ihre politische Rolle und zumal um ihren Anspruch ging, die Interessen der Untertanen gegenüber dem König zu vertreten. Letztlich verstanden die Obergerichte die Generalstände in dieser Hinsicht wohl nicht zu Unrecht als Konkurrenten bei der Aufgabe, als Repräsentanten des „corps politique“ den König zu beraten, zu mäßigen und womöglich zu kontrollieren, und suchten deren Einfluß nach Möglichkeit zurückzudrängen, wenn sie nicht gar – wie 1651 – dazu beitrugen, deren Einberufung zu verhindern¹¹⁷. Hinzu kam, daß alle hier zur Debatte stehenden Gesetze Bestimmungen enthielten, die zum Teil massiv in die Rechte und Interessen der Obergerichte und der dort tätigen Magistrate eingriffen, indem sie etwa die Ämterkäufllichkeit untersagten, das Remonstranzrecht begrenzten oder allgemein eine verstärkte Kontrolle der Gerichte durch die Krone vorsahen.

Eine definitive Klärung des Problems kam freilich nie zustande. Während es der Krone 1561 immerhin gelang, die Registrierung der „ordonnance d'Orléans“ binnen fünf Wochen durchzusetzen, zog sich bei der „ordonnance de Blois“ das Prüfungsverfahren acht bis zehn Monate hin¹¹⁸. Nachdem eine erste auf die „cahiers“ der Generalstände von 1614 Bezug nehmende „ordonnance“ bereits 1618 am Widerstand der Obergerichte gescheitert war¹¹⁹, versuchte die Krone 1629, die Verifikation der „ordonnance“ zu umgehen, indem sie das Gesetz von vornherein im Rahmen eines „lit de justice“ verkünden ließ. Zur Begründung verwies Siegelbewahrer Marillac¹²⁰ nun freilich nicht mehr auf die Einbindung

traire les Parlements semblent dépendre des états; zitiert nach *Petiet*, *Pouvoir législatif* (Anm. 16), 269.

¹¹⁷ Vgl. zum Selbstverständnis der „parlements“ *Claude de Seyssel*, *La grand'monarchie de France*, zuerst 1515, hier verwendet die Ausgabe von Jacques Poujol, Paris 1961, insbesondere 117; vgl. ferner *Françoise Autrand*, *Naissance d'un grand corps de l'état: Les Gens du Parlement de Paris, 1345–1454*, Paris 1981, sowie *William F. Church*, *Constitutional Thought in Sixteenth-Century France. A Study in the Evolution of Ideas*, Cambridge u.a. 1941, 129–155.

¹¹⁸ Der „parlement de Paris“ registrierte die im Mai 1579 erlassene „ordonnance“ im Januar 1580, die „chambre des comptes“ und die „cour des aides“ sogar erst im März 1580; vgl. zu den Beratungen des „parlement de Paris“ die (freilich nicht immer exakte) Wiedergabe von Registereinträgen bei *Lalourcé/Duval*, *Recueil de pièces* (Anm. 71), Bd. 3, Nr. 51, 649–684.

¹¹⁹ Vgl. oben Anm. 86.

¹²⁰ Marillacs Rede beim „lit de justice“ ist abgedruckt in: *Mercure françois*, ou la suite de l'histoire de la paix [...], Bd. 15, Paris 1629, S. 7–28 (2. Paginierung); vgl. ferner zum „lit“ vom 15. Januar 1629 und zu Marillacs Rede *Joseph A. Aube-*

der Obergerichte in das Verfahren der Generalstände – ein Argument, das insofern nicht schlagend gewesen wäre, als sich etwa der „parlement de Paris“ 1614 bewußt nicht als Korporation an den Wahlen zu den Generalständen beteiligt hatte, um nicht sein Prüfungsrecht zu gefährden¹²¹ – sondern allein auf die souveräne „autorité“ des Königs, die nicht zulasse, daß „officiers“ über seine Handlungen urteilten. Die Obergerichte unterzogen das Gesetz dennoch einem langen Prüfungsverfahren, verspotteten es, ermutigt durch den Sturz Marillacs im Gefolge der „journée des dupes“, als „Code Michau“, wandten es kaum an, ja schwiegen es tot¹²².

Mit dem Scheitern dieses Gesetzes verschwand auch jener Verfahrenstyp, den ich zu skizzieren versucht habe. Denn als Ludwig XIV. nach Überwindung der in der „fronde“ gipfelnden inneren Krise erstmals wieder umfassende „ordonnances“ erließ, verzichtete er bewußt auf jede Beteiligung von Repräsentativversammlungen, deren Forderungen und Beschwerden zum Ausgangspunkt seiner Gesetzgebung hätten werden können, und vermied in den betreffenden Gesetzen jegliche Bezugnahme auf vorangegangene Beratungen des „conseil“ oder kundiger Ratgeber. Dieser bis dahin erst einmal (1539 in Villers-Cotterets) bei einer „ordonnance de réformation“ beschrittene Weg unterscheidet die „ordonnance civile touchant la réformation de la justice“ von 1667 und die folgenden großen „ordonnances“ Ludwigs XIV.¹²³ deutlich von ihren unmittelbaren Vorläufern. Er bedeutete den Verzicht auf jegliche Legitimitätsstiftung durch Verfahren und stellte stattdessen allein auf den (verabsolutierten) Willen des Königs als einzigen Geltungsgrund der betreffenden Gesetze ab. Wie sehr sich die Gesetzgebung der „grandes ordonnances“ Ludwigs XIV. einem geregelten Verfahren entzog, wird auch daran deutlich, daß die Federführung bei der Ausarbeitung der

nas, Histoire du Parlement de Paris, Paris 1847, S. 46–53; *Kitchens*, The parlement of Paris (Anm. 109), 231–233; *E. Everat*, Michel de Marillac. Sa vie, ses œuvres, Riom 1894, 93 f.; *Major*, Representative Government (Anm. 86), 515 f.

¹²¹ Vgl. *Richet*, Paris et les États (Anm. 107), 67.

¹²² Vgl. zum weitgehenden Scheitern der „ordonnance“ von 1629 *Schilling*, Gesetzgebung im Frankreich Ludwigs XIII. (Anm. 88), 125–130.

¹²³ Vgl. *Ernest Désiré Glasson*, Histoire du droit et des institutions de France, 8 Bde., Paris 1887–1903, hier Bd. 8, 175–207; *H. A. de Colyar*, Jean-Baptiste Colbert and the Codifying Ordinances of Louis XIV., in: *Journal of the Society of Comparative Legislation* N.S. 13 (1914), 56–86; *Joseph van Kan*, De codificatiepolitiek onder Lodewijk XIV., in: *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 3 (1921/22), 12–29; *ders.*, Les efforts de codification en France. Étude historique et psychologique, Paris 1929, 64–100; *Walter Wilhelm*, Gesetzgebung und Kodifikation in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 1 (1967), 252–270, insbesondere 243–248, sowie neuerdings *Marc Boulanger*, Justice et absolutisme. La grande ordonnance criminelle d'août 1670, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 47 (2000), 7–31.

Gesetze nicht, wie bis dahin üblich, beim Kanzler als dem ranghöchsten, für die „administration de la justice“ zuständigen Beamten der Krone lag, sondern beim Generalkontrollleur der Finanzen Jean-Baptiste Colbert¹²⁴ – ein Wandel, den man als Indikator für das Ende der Herrschaftsverständnis und Gesetzgebungstätigkeit bis ins 16. Jahrhundert charakterisierenden „prépondérance de l'administration judiciaire“¹²⁵ und als Voraussetzung für eine souveräne, vermehrt auf Steuerung durch positiviertes Recht abzielende Handhabung der Gesetzgebungsgewalt deuten kann.

Die „absolutistische“ Vorgehensweise der Krone darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch den „ordonnances“ Ludwigs XIV. intensive Beratungen vorausgingen, in die in breitem Umfang Erfahrungen und Anregungen von Untertanen und Gerichten eingingen, und daß sie auf einer gründlichen Auswertung früherer „cahiers de doléances“, der „ordonnances de réformation“ des 16. Jahrhunderts und des „code Michau“ beruhten¹²⁶. Was die Regelungsinhalte anbelangt, ergeben sich denn auch klare Kontinuitätslinien von den „ordonnances de réformation“ des 16. Jahrhunderts hin zu den „grandes ordonnances“ Ludwigs XIV., die ebenfalls nur in wenigen Punkten neues Recht schufen und sich im wesentlichen darauf beschränkten, bereits seit langem bestehendes Gesetzesrecht einzuschärfen, es zu präzisieren und – hier liegt ein fraglos wichtiger, nicht zu unterschätzender Unterschied – wichtige Bereiche wie das Zivilprozeßrechts, das Straf- und Handelsrecht im Rahmen einer Kodifikation zu systematisieren. Doch auch Ludwig XIV. gelang letztlich keine umfassende Vereinheitlichung des Rechts im Rahmen einer großen Kodifikation. Bedenkt man zudem, daß die „parlements“ auch nach ihrer Niederlage in der „fronde“ nicht bereit waren, ihren Prüfungsanspruch aufzugeben, wird deutlich, daß der „souveränen“ Gestaltung des Rechts durch den Monarchen auch nach der Abkehr von konsensualen Verfahren enge Grenzen gesetzt waren.

¹²⁴ Vgl. generell zum „abaissement du chancelier de France“ unter Ludwig XIV. *Mousnier, Les institutions* (Anm. 31), Bd. 2, 154 f.

¹²⁵ Die allgemeine These vom (vor allem unter den Kardinalministern vorangetriebenen) Wandel von der „prépondérance de l'administration judiciaire à la prépondérance de l'administration exécutive“ bei *Mousnier, Les institutions* (Anm. 31), Bd. 2, 34 f. und *dems., Etat et commissaire. Recherches sur la création des intendants des provinces (1634–1648)*, zuerst 1958; zuletzt in: *dems., La plume, la faucille et le marteau* (Anm. 63), 179–199, hier 199 (dort das Zitat).

¹²⁶ Vgl. (mit weiteren Nachweisen) *Marguerite Boulet-Sautel, Colbert et la législation*, in: *Un Nouveau Colbert. Actes du Colloque pour le tricentenaire de la mort de Colbert*, hrsg. von Roland Mousnier, Paris 1985, 119–132, insbes. 120 f.; ferner *Hayden, France and the Estates General* (Anm. 84), 215 f.

VII.

Abschließend möchte ich nach den Funktionen des hier skizzierten Verfahrenstyps fragen. Vorausschicken muß ich, daß ich die Funktion der Generalstände keineswegs auf deren Rolle im Hinblick auf die Gesetzgebung reduzieren möchte. Maßgebend für deren Einberufung war jeweils nicht die Absicht, ein Gesetz zu erlassen, sondern das Bestreben der Krone, die politische Initiative wiederzugewinnen und die jeweilige Krise zu überwinden, was in der Sicht der Krone immer auch – und sogar in erster Linie – die Bewilligung von Steuern einschloß¹²⁷.

Gleichwohl scheint mir unverkennbar, daß die Krise, zu deren Bewältigung die Generalstände beitragen sollten, von Zeitgenossen und Akteuren jeweils auch als Krise des Rechts gedeutet wurde. So finden sich in „cahiers“ und Flugschriften vielfach Klagen darüber, daß zumal das Gesetzesrecht unsicher sei und besonders von den königlichen „officiers“ und den Gerichten mißachtet oder geändert werde¹²⁸. Angesichts einer „infinité d'ordonnances [...], changées et rechangées selon le temps“ – wie es 1577 im „cahier“ des „tiers“ heißt¹²⁹ – wurde zudem die Positivität erheblicher Teile des Gesetzesrechts zunehmend bewußt und als beliebig bzw. illegitim wahrgenommen.

Die Unsicherheit des Gesetzesrechts war um so gravierender, als ihm in der allgemeinen Krise eine wachsende Bedeutung zukam. Denn in dem Maße wie die Krone infolge der zunehmenden Erschöpfung ihrer finanziellen Ressourcen immer weniger in der Lage war, ihre auf Gewährung von „pensions“ und Geschenken beruhende traditionelle Klientel- und Patronagepolitik fortzusetzen¹³⁰, gewann die Handhabung des Rechts zusätzliche Bedeutung. Daneben führte auch die konfessionelle

¹²⁷ Die Einberufung der Generalstände von Orléans erfolgte unter dem Eindruck der Verschwörung von Amboise und von Gerüchten, die Hugenotten wollten Generalstände in Lyon unter der Führung des Bourbonen Antoine von Navarra einberufen (vgl. *Lucien Romier*, *La Conjuration d'Amboise. L'aurore sanglante de la liberté de conscience; le règne et la mort de François II*, 3. Aufl., Paris 1923, 215–231); in einer ähnlichen Lage war die Krone 1576 und 1614, als die Einberufung von Generalständen im Rahmen der den fünften Religionskrieg beendenden „paix de Monsieur“ bzw. des eine Revolte des Hochadels beendenden Vertrags von Sainte-Menehould vereinbart wurde (vgl. *Picot*, *Histoire* [Anm. 45], Bd. 3, 6 bzw. *Major*, *Representative Government* [Anm. 86], 403). Zur Bedeutung der Steuerfrage ferner grundsätzlich *Philip T. Hoffman*, *Early Modern France, 1450–1700*, in: *Fiscal Crises, Liberty, and Representative Government, 1450–1789*, hrsg. von *dems./Kathryn Norberg*, Stanford/California 1994, 226–252 und 362–371, insbesondere 240–242.

¹²⁸ Vgl. zu den Forderungen nach Bindung der „officiers“ an Gesetze *Picot*, *Histoire* (Anm. 45), Bd. 3, 269 f.

¹²⁹ „Cahier“ des „tiers“ (Anm. 81), Art. 200.

Krise zu einer Veränderung der Funktion des Rechts, das mehr noch als bisher als entscheidendes Ordnungs- und Integrationselement der vom Bürgerkrieg bedrohten Gesellschaft eingeschätzt wurde – die parteiübergreifend in zahlreichen Flugschriften der Religionskriegsjahre begegnende Berufung auf die „lois et statuts du Royaume“ macht dies ebenso deutlich wie die Ausprägung des Konzepts der „lois fondamentales“ in den 1570er Jahren¹³¹. Die gewachsene Bedeutung des Rechts hat wohl kaum ein Zeitgenosse so klar gesehen wie der für die Gesetzgebung der 1560er Jahre maßgebliche Kanzler Michel de l'Hôpital, der betonte, wahre „obéissance“ erweise sich an der Bereitschaft, sich den Gesetzen des Königs unterzuordnen¹³². L'Hôpital erkannte, wie dies in der jüngsten Studie über den Kanzler zurecht betont wird, in der Wiederherstellung einer funktionierenden, als gerecht wahrgenommenen Rechtsordnung eine entscheidende Grundlage für die Überwindung der allgemeinen Krise¹³³ – eine Aufgabe die er nur im Wege einer auf breitem Konsens beruhenden Gesetzgebung bewältigen zu können glaubte. So meinte er 1566, zur Überwindung der Krise sei es notwendig, *de faire de bonnes et saintes loix [...] par un bon conseil de grand nombre de sages et vertueux personages*¹³⁴.

Die konsensuale Gesetzgebung der „grandes ordonnances“ kann demnach als Versuch gewertet werden, durch gemeinsames Handeln der Krone mit den drei Ständen zu einem weithin bekannten und allgemein anerkannten Gesetzesrecht von hoher normativer Dignität zu gelangen¹³⁵, um so die Unsicherheit und die als Beliebigkeit empfundene Positivität des Rechts zu überwinden.

¹³⁰ Vgl. insbesondere *James Russell-Major*, The loss of royal initiative and the decay of the estates general in France 1421–1615, in: *Album Helen Maud Cam* (Études présentées à la commission internationale pour l'histoire des assemblées d'états, 24), Paris/Löwen 1960, 247–259; erneut abgedruckt in: ders., *The Monarchy, the Estates and the Aristocracy* (Anm. 77); *ders.*, *From Renaissance Monarchy to Absolute Monarchy. French Kings, Nobles & Estates*, Baltimore/London 1994, 108–112.

¹³¹ Vgl. mit zahlreichen Belegen *Jouanna*, *Le devoir* (Anm. 91), 314–317; zur Entwicklung des „lois fondamentales“-Konzepts oben bei Anm. 103.

¹³² Rede des Kanzlers zur Eröffnung der Generalstände vom 13.12.1560 (Anm. 24), 81; ähnlich gegenüber den „parlements“ in einer Rede aus Anlaß eines „lit de justice“ am 17.08.1563, zuletzt gedruckt bei *l'Hospital*, *Discours pour la majorité* (Anm. 24), 97–116, hier 107.

¹³³ Vgl. *Kim*, Michel de L'Hôpital (Anm. 92), 147: „L'Hôpital's reform edicts represented a distinct political vision [...] that perceived the uniform and equitable legal system and the restoration of the integrity of royal administration [...] an essential solution of the crisis“.

¹³⁴ Rede des Kanzler l'Hôpital anlässlich der Eröffnung der Notablenversammlung von Moulins vom Januar 1566; zuletzt gedruckt in *l'Hospital*, *Discours pour la majorité* (Anm. 24), 119–134, hier 123.

Den skizzierten Verfahren kam dabei zunächst die „expressive“ bzw. „symbolische“ Funktion zu, eine für frühneuzeitliche Verhältnisse bemerkenswert breite Öffentlichkeit in die Bewältigung der Krise einzu beziehen. Als Hauptaufgabe der Generalstände wurde etwa 1560 sowohl von Seiten der Stände wie der Krone gefordert, der König müsse „se communiquer plus souvent à ses sujets“¹³⁶. Die Einberufung von Generalständen und der Erlaß einer auf deren „cahiers“ beruhenden „ordonnance“ erschien zunächst einmal – ungeachtet der dabei zustande kommenden Gesetzesbestimmungen – als Ausdruck der „familiarité“ des Königs mit seinen Untertanen, der Integrationskraft der Monarchie und des Zusammenhalts der Gesellschaft¹³⁷. Diese Funktion darf freilich nicht, wie dies zum Teil in jüngerer Zeit geschehen ist¹³⁸, verabsolutiert werden, so als sei sie ganz unabhängig von den Norminhalten und deren Durchsetzung. Denn langfristig hing die Symbolwirkung von Gesetzgebungsakten von den Erfahrungen der Normadressaten mit den erlassenen Gesetzen ab¹³⁹. Diese Erfahrungen waren im Falle der „ordonnances de réformation“ der 1560er und 1570er Jahre vielfach ernüchternd, denn

¹³⁵ Vgl. in diesem Sinne die Rede des Erzbischofs von Vienne, Charles de Marillac, bei der Notablenversammlung von Fontainebleau vom 23.08.1560, in der dieser für die Einberufung von Generalständen plädiert; Druck in: *Lalourcé/Duval*, Recueil de pièces (Anm. 71), Bd. 1, Nr. 12, 76–99, hier 94 f.: *combien que le roi soit seul auteur de la loi, et qu'à lui seul appartienne de commander, toutes fois ce qu'il ordonne en telles assemblées a plus de force, et le peuple s'y rend d'autant plus obéissant, qu'il voit ceste ordonnance estre conforme à l'avis de plusieurs*).

¹³⁶ So die Formulierung im „cahier“ des Adels des „baillage de Troyes“ vom 17.12.1560, gedruckt bei *Lalourcé/Duval*, Recueil des cahiers (Anm. 69), Bd. 1, 69–80, hier 80; derselbe Grundgedanke durchzieht den zweiten Teil der Rede Marillacs vom 23.08.1560 (Anm. 135), 88–99.

¹³⁷ Vgl. in diesem Sinne die Rede des Kanzler l'Hôpital vom 13.12.1560 zur Eröffnung der Generalstände von Orléans, zuletzt gedruckt in *l'Hospital*, Discours pour la majorité (Anm. 24), 69–94, hier 74–76.

¹³⁸ Die symbolische Funktion frühneuzeitlicher Gesetzgebung wird, angeregt durch das wachsende Interesse an der Inszenierung und symbolischen Repräsentation von Herrschaft und der Diskussion über den frühneuzeitlichen „Theaterstaat“, in jüngerer Zeit verstärkt betont, obschon bislang gründliche Untersuchungen fehlen; vgl. etwa allgemein *Jürgen Schlumbohm*, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?, in: GG 23 (1997), 647–663, hier 659–661; ferner *Miloš Vec*, Hofordnungen. Versuch einer rechtshistorischen Funktionsanalyse. Zu einem Beispiel spätmittelalterlicher Normsetzung, in: *Höfe und Hofordnungen 1200–1600* [...], hrsg. von Holger Kruse/Werner Paravicini, Sigmaringen 1999, 43–63, hier 60–63, der auf die in der Strafrechtswissenschaft geführte Diskussion über symbolische Gesetzgebung hinweist und deutlich macht, daß die Frage nach dem Verhältnis von instrumenteller und symbolischer Funktion von Gesetzen nicht nur für die Vormoderne zu stellen ist.

¹³⁹ Vgl. dazu nun allgemein *Lothar Schilling*, Gesetzgebung und Erfahrung, in: *Erfahrung als Kategorie der Frühneuzeitforschung*, hrsg. von Paul Münch (HZ Beiheft), München 2001, im Druck.

auch das konsensuale Verfahren konnte letztlich nicht verhindern, daß sich zumal die königlichen „officiers“ als Normanwender immer wieder über die Bestimmungen dieser Gesetze hinwegsetzten. 1588, im Vorfeld der zweiten Generalstände von Blois, warnte Étienne Pasquier denn auch den König in einer anonym erschienenen Schrift nachdrücklich davor, auf die gleiche Weise wie im Gefolge der ersten Generalstände von Blois erneut ein Gesetz zu erlassen, ohne dessen Anwendung durchzusetzen. Nichts trage mehr zum Respekt eines Volkes für seinen König bei als die Überzeugung, dieser verstehe die Nöte der Untertanen und sei gewillt, sie zu lindern; die Nichtachtung einer auf die Beschwerden der Stände hin erlassenen „ordonnance“ hingegen lasse das Volk jede Hoffnung auf gute Regelungen verlieren und gefährde auf die Dauer die Grundlagen des Königtums¹⁴⁰. Obschon nach Beendigung der Religionskriege die Durchsetzung der „ordonnances de réformation“ deutlich konsequenter gehandhabt wurde als zuvor, wurden bei den Generalständen von 1614 in „cahiers“ und Flugschriften zunehmend skeptische Stimmen laut, die betonten, zur Abstellung der beklagten Probleme bedürfe es nicht so sehr neuer als vielmehr der Anwendung der bestehenden Gesetze¹⁴¹. Das symbolisch bedienbare Vertrauen in die Wirksamkeit

¹⁴⁰ Vgl. [Étienne Pasquier], *Advis au Roy*, o.O. 1588, erneut in: Estienne Pasquier. *Écrits Politiques*, hrsg. von Dorothy Thickett (Textes littéraires français, 126), Genf 1966, 91–126, hier 115 f.; ich gebe den Text im Wortlaut wieder: *Il vaudrait mieux, Sire, n'avoir jamais ouy les plainctes du peuple qu'apres les avoir entendues ne luy donner poinct de soulagement, car il adviendra ou que le peuple sera persuadé que l'on n'est pas capable de concevoir leurs raisons, ou bien que l'on n'a pas volonté de leur faire du bien, et neantmoins il n'y a rien qui maintienne tant un peuple au respect qu'il doit à son Roy, que quand il a ceste ferme opinion que l'entendement et la bonne volonté ne luy defaillent pas. Ce qui estoit à celle fin que l'on ne tombe pas aux inconveniens des estats tenuz en la ville de Blois, en l'an mil cinq cens soixante et dixsept, ou apres avoir par longue espace de temps discouru des malheurs de nostre siecle et du remede qui seroit besoing, il ne se trouve pas un seul article qui ait esté observé. Cela fait desesperer le peuple d'un bon reglement par ce qu'ayant une fois tenté les voyes propres à y parvenir, et n'en sentant aucun bon effect, ils tiennent pour assuré que c'est perdre et la peine et les fraiz de plus recommencer les mesmes remonstrances. Et le desespoir leur a fait faire ce à quoy ils n'eussent pas auparavant voulu penser, qui nous fait vous supplier que pour la conservation de vostre personne qui est publique, c'est à dire pour maintenir votre dignité, vostre royaume, vostre couronne, vous conserviez toutes les parties desquelles vostre royaume est composé, car en faisant vous soulageriez vostre peuple, qui fait une telle partie de vostre autorité, d'autant que sans le peuple vous ne pouvez estre, et s'est bien veu un peuple sans Roy, mais il ne vist jamais un Roy sans peuple.*

¹⁴¹ So heißt es in einer anonymen, aus Anlaß der Generalstände verfaßten Remonstranz: *Le mal ne vient [...] pas faultes de loys, puyisque nous en avons tant et en si grand nombre, qu'elles sont méprisées, avec l'autorité des Roys et magistrats, faulte de les faire observer et garder. C'est une moquerie et marque de legereté en France, de faire tant d'ordonnances et reiglements: au moindre abus qui se*

einer auf Kommunikation und gemeinsamem Handeln beruhenden Gesetzgebung blieb demnach von der unzureichenden Durchsetzung früherer konsensual zustande gekommener Gesetze nicht unberührt.

Wie viele Gesetze vermittelten auch die hier behandelten „ordonnances“ jenseits der konkreten Rechtsregeln programmatische Äußerungen, Ordnungsvorstellungen, Wertbekenntnisse und Appelle¹⁴², die vorstellten, worauf die aktuelle Krise zurückzuführen war und wie sie überwunden werden sollte, was wegen der Beteiligung der Stände von besonderem Gewicht war. Analysiert man diese Aussagen, wird deutlich, daß als Ideal und Ziel die Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche und Gesetzesverstöße, die Beseitigung der Rechtsunsicherheit und die Wiederherstellung und Geltung des älteren Gesetzesrechts erschienen.

Wie in den „cahiers“ wurde auch in den Gesetzen immer wieder auf die „anciennes ordonnances“ verwiesen, und tatsächlich beinhaltet ein erheblicher Teil der Bestimmungen die Begrenzung der als Beliebigkeit wahrgenommenen Positivität des Rechts durch die Einschärfung früherer Gesetze¹⁴³, die Rücknahme späterer Neuerungen oder aber die Konkretisierung und Präzisierung älterer Gesetzesbestimmungen.

Ungeachtet dieser traditionellen Elemente finden sich in den hier untersuchten Gesetzen nicht wenige Artikel, mit denen die königliche Gesetzgebung einerseits in neue, bislang von ihr nicht geregelte Bereiche (etwa in der Aufsicht über den Klerus) vordrang und andererseits die Kontroll- und Eingriffsrechte der Krone erheblich erweiterte. Dies wird am Beispiel der Bestimmungen zu Stellung und Rechten der könig-

*p[ré]sente, voyla aussitost une loy, qui aussitost est publiée à la trompette, et puis, hola, denierez la, et allez chercher qui la gardera. [...] Ne parlons donc plus de faire des loys nouvelles, ou si nous en avons besoin. Advisons de moyens de les faire garder avec les anciennes qui ne sont abrogés, car autrement il vault mieux n'en point faire (Archives Nationales Paris, K 675, Nr. 48). In einer anderen Remonstranz wird ausdrücklich auf die negativen Erfahrungen mit den vorausgegangen „ordonnances de réformation“ Bezug genommen: *C'est se moquer des estats de les faire assembler pour donner advis au Roy des moiens de pourvoir aux abus de son Royaume, sy l'on n'est obligé et contraint d'observer ce qui sera advisé et ordonné. Nous en avons veu l'experience des ordonnances faites tant a Orléans que principalement en celles de Blois, auxquelles on a plustost derogé qu'elles n'ont esté exercées* (ebd., Nr. 56).*

¹⁴² Vgl. zum Grundsätzlichen zuletzt Vec, Hofordnungen (Anm. 138), 61.

¹⁴³ Am deutlichsten wird dies daran, daß in allen hier behandelten „ordonnances de réformation“ die Gültigkeit der älteren „ordonnances“ in einem eigenen Artikel ausdrücklich betont wurde; vgl. „ordonnance d'Orléans“ (Anm. 71), Art. 1; „ordonnance de Roussillon“ (Anm. 76), Art. 36; „ordonnance de Moulins“ (Anm. 77), Art. 1; „ordonnance de Blois“ (Anm. 82), Art. 208; „ordonnance“ von 1629 (Anm. 85), Art. 1; zum Allgemeinen ferner *Olivier-Martin*, Les lois du roi (Anm. 16), 180 f.

lichen „officiers“ deutlich, die sowohl von den Ständen wie von der Krone zu einem erheblichen Teil für die Unsicherheit des Rechts verantwortlich gemacht wurden. Der Versuch, deren Ineffizienz, Eigenmächtigkeit und Eigennutz nicht nur durch Einschärfung der alten Gesetze, sondern auch durch neue Bestimmungen – zu deren Kontrolle durch königliche Inspektoren¹⁴⁴, zur Wirksamkeit obergerichtlicher Remonstranzen¹⁴⁵, zur Begrenzung verwandtschaftlicher Verflechtungen an Gerichtshöfen¹⁴⁶ usw. – zurückzudrängen, ließ sich problemlos als Maßnahme zur Wiederherstellung der „bonne justice“ rechtfertigen. Andererseits wollte die Krone offenbar gerade mit Blick auf die zu erwartenden Konflikte mit ihren „officiers“ nicht auf die legitimitätsstiftende Qualität des konsensualen Gesetzgebungsverfahrens verzichten. Dies galt nicht zuletzt für die Bestimmungen zur Abschaffung der Ämterkäuflichkeit und – damit unmittelbar zusammenhängend – zur Verringerung der seit Beginn des 16. Jahrhunderts explosionsartig gewachsenen Anzahl der „officiers“¹⁴⁷. So überrascht nicht, daß sowohl in den 1560er Jahren l'Hôpital wie in den 1620er Jahren Marillac in der Gesetzgebung der „ordonnances de réformation“ das entscheidende Instrument für eine die Stellung der Krone stärkende Reform der Rechtsordnung erblickten¹⁴⁸. Denn das konsensuale Gesetzgebungsverfahren erleichterte in einzelnen Bereichen die Positivierung von Recht, ohne freilich für sich genommen

¹⁴⁴ Vgl. Art. 58 der „ordonnance“ von 1629 (Anm. 85) zu den Kontrollreisen („chevauchées“) der „maîtres des requêtes“, bei denen Verstöße der Gerichte gegen die „ordonnances“ ermitteln werden sollten; vgl. zur Deutung dieser Art. *Mousnier, La véudité* (Anm. 86), 651.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 1 und 2 der „ordonnance de Moulins“ (Anm. 77); Art. 1 und 53 der „ordonnance“ von 1629 (Anm. 85).

¹⁴⁶ Vgl. Art. 32 der „ordonnance d'Orléans“ (Anm. 71); Art. 85 der „ordonnance de Moulins“ (Anm. 77); Art. 116 der „ordonnance de Blois“ (Anm. 82); Art. 55 der „ordonnance“ von 1629 (Anm. 85).

¹⁴⁷ Vgl. Art. 30, 39–41, 50, 51, 82, 85, 94 und 131 der „ordonnance d'Orléans“ (Anm. 71); Art. 24 der „ordonnance de Roussillon“ (Anm. 76); Art. 9, 13 und 84 der „ordonnance de Moulins“ (Anm. 77); Art. 100, 101, 104, 111 und 212–254 der „ordonnance de Blois“ (Anm. 82); Art. 190 der „ordonnance“ von 1629 (Anm. 85). Die Schaffung neuer Ämter erfolgte übrigens ihrerseits in Gesetzesform durch „édits“ oder „déclarations“; der Anteil dieser Gesetze an der gesamten Gesetzgebung im späteren 16. und im 17. Jahrhundert war hoch; etwa 40 % der gesamten Gesetzgebungstätigkeit betraf diesen Bereich; vgl. im einzelnen *Cremer, Gesetzgebung* (Anm. 38), 44–52.

¹⁴⁸ Vgl. für l'Hôpital zuletzt *Kim, Michel de L'Hôpital* (Anm. 92), 4–7; für Marillac (mit Blick auf die Gesetzgebung zum Heerwesen) *Ulrich Muhlack, Absoluter Fürstenstaat und Heeresorganisation in Frankreich im Zeitalter Ludwigs XIV.*, in: *Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit*, hrsg. von Johannes Kunisch und Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 1986, 249–278, insbesondere 268, sowie *Schilling, Gesetzgebung im Frankreich Ludwigs XIII.* (Anm. 88), 116–124.

zu dessen Legitimation auszureichen. Dies wird daran deutlich, daß die betreffenden „ordonnances“ nicht darauf verzichteten, Neuerungen oder Änderungen des Rechts als notwendig zur Aufrechterhaltung des überkommenen Rechts zu rechtfertigen.

Es ist demnach unübersehbar, daß die Betonung des Verfahrensmoments in der hier skizzierten konsensualen Gesetzgebung eng mit der Bewältigung der als Beliebigkeit empfundenen Positivität des Rechts zusammenhängt. Die Funktion des Verfahrens lag freilich nicht in der prinzipiellen Ermöglichung von Positivität, sondern in deren Begrenzung bzw. deren nicht zuletzt symbolisch-expressiv vermittelter Rückbindung an eine weiterhin im wesentlichen traditional verstandene Rechtsordnung. Diese Aufgabe wiederum leistete nicht das Verfahren allein, sondern es bedurfte zur Rechtsänderung immer auch der Autorität des Königs, der die auf der Grundlage ständischer Gravamina entstandenen Gesetze als Ausdruck seines Willens in Geltung setzte. Das hier analysierte Beispiel verdeutlicht somit die begrenzte strukturelle Autonomie vormoderner Verfahren gegenüber der sozialen und metaphysischen Ordnung. Denn die legitimationsstiftende Kraft des Gesetzgebungsverfahrens war nur in Verbindung mit der Autorität der an diesem Verfahren Beteiligten und zumal des nur begrenzt in das Verfahren einbezogenen Königs sowie der inhaltlichen Richtigkeit (mit Luhmann formuliert: der „Wahrheit“) des dadurch geschaffenen Rechts denkbar.

Zeremoniell und Verfahren des englischen Parlaments zwischen Normierung und Innovation, ca. 1558–1642

Von Ronald G. Asch, Osnabrück

Unter den Ständeversammlungen der frühen Neuzeit nimmt das englische Parlament zumindest auf den ersten Blick eine Sonderstellung ein. Es überlebte, anders als etwa die spanischen Cortes, die französischen Generalstände und viele deutsche Landtage, die Krisenjahrzehnte der Mitte des 17. Jahrhunderts unbeschadet und wurde nach 1688 zu einem entscheidenden und spätestens seit Ende des 18. Jahrhunderts sogar dominierenden Faktor der englischen Politik. Zwar hat die neuere Forschung die Annahme von einem englischen „Sonderweg“ in der Verfassungsgeschichte der frühen Neuzeit eher relativiert oder sogar zurückgewiesen¹, aber es bleibt zumindest festzuhalten, daß das englische Parlament eine bemerkenswerte verfahrenstechnische Effizienz entwickelte und nicht, wie bis zu einem gewissen Grade der Reichstag des Heiligen Römischen Reiches oder andere Ständeversammlungen, im Streit um Verfahrens- und Zeremonialfragen seine Kräfte verausgabte². Die erfolgreiche Durchsetzung des Mehrheitsprinzips bei Abstimmungen und das relativ unzeremonielle Verfahren des Unterhauses, das durch die Fiktion einer Gleichheit aller Abgeordneten eine erhebliche Autonomie gegenüber der außerparlamentarischen sozialen Hierarchie entwickeln konnte³, gaben dem englischen Parlament eine politische Wirkungskraft, die anderen Ständeversammlungen oft fehlte.

¹ Siehe etwa *Conrad Russell*, *The Nature of a Parliament in Early Stuart England*, in: *Unrevolutionary England*, hrsg. v. dems., London 1990, 1–30, und *ders.*, *Parliamentary History in Perspective, 1604–29*, ebd., 31–58; vgl. *Ronald G. Asch*, *Triumph des Revisionismus oder Rückkehr zum Paradigma der bürgerlichen Revolution? Neuere Forschungen zur Vorgeschichte des englischen Bürgerkrieges*, in: *ZHF* 22 (1995), 523–540. Einen Überblick über die jüngere Forschung für das frühe 17. Jahrhundert bietet *David L. Smith*, *The Stuart Parliaments, 1603–1689*, London 1999, 101–121.

² Zur Effizienz des Reichstages vgl. aber *Johannes Burkhardt*, *Verfassungsprofil und Leistungsbilanz des Immerwährenden Reichstags. Zur Evaluierung einer frühmodernen Institution*, in: *Reichsständische Libertät und Habsburgisches Kaisertum*, hrsg. v. Heinz Duchhardt/Matthias Schnettger, Mainz 1999, 151–183. Vgl. auch in diesem Bande den Beitrag von *Helmut Neuhaus*.

³ Dazu unten *John Eliot*, *Negotium Posterorum* (Anm. 52).

Wenn im folgenden die Aufmerksamkeit auf den Zeitraum 1558–1642 gerichtet sein soll, dann deshalb, weil sich mit dem Bürgerkrieg die Struktur der englischen Verfassung wesentlich veränderte. Umgekehrt, erst mit der Reformation wurde das Unterhaus endgültig zu einem integralen und gleichberechtigten Bestandteil des Parlamentes, dessen mittelalterlicher Kern nun einmal das Oberhaus war⁴. Die veränderte Rolle des Unterhauses fand ihren äußeren Ausdruck darin, daß es seit 1549 auch im selben Gebäude wie das Oberhaus, nämlich im Palace of Westminster, tagte, und zwar in der ehemaligen St. Stefanskapelle. Der Palast von Westminster war schon seit etwa 1530 keine königliche Residenz mehr⁵, er blieb jedoch Sitz wichtiger Herrschafts- und Verwaltungseinrichtungen wie insbesondere der obersten Common Law-Gerichtshöfe und des Court of Chancery, die in der großen Halle tagten (der einzige Teil des Palastes, der heute noch steht), und des Exchequer, des Schatzamtes. Zudem lag der Palast unmittelbar neben der Westminster Abtei, dem alten sakralen Zentrum der englischen Monarchie. Im Kapitelsaal der Abtei hatte das Unterhaus bis 1549 in der Regel auch getagt. Daß ein königlicher Palast Tagungsort des Parlamentes war und nicht etwa ein eigens dafür erbautes Ständehaus, war sicherlich nicht ohne symbolische Bedeutung. Als im Bürgerkrieg der König in Oxford ein eigenes Parlament einberief, zu dem immerhin die Mehrheit der Mitglieder des Oberhauses gehörte, war schon der Tagungsort abseits des traditionellen Herrschaftszentrums ein Faktum, das die allgemeine Anerkennung des königlichen Parlamentes erschwerte.

Im folgenden soll zunächst das Zeremoniell der Parlamentssitzungen im Vordergrund stehen, sodann das Entscheidungsverfahren, und schließlich die Zuspitzung von Verfahrensproblemen unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges Anfang der 1640er Jahre. Dabei wird unter anderem zu fragen sein, ob insbesondere das Unterhaus durch die gewissermaßen technische Fortentwicklung seines Verfahrens auch politisch ein Übergewicht gegenüber Krone und Oberhaus erlangte, wie in der älteren Literatur oft behauptet wurde⁶.

⁴ *Stanford E. Lehmborg*, *The Reformation Parliament 1529–1536*, Cambridge 1970; *Geoffrey R. Elton*, *The Tudor Constitution. Documents and Commentary*, 2. Aufl. Cambridge 1982, 234–235.

⁵ *Michael A. R. Graves*, *The Tudor Parliaments. Crown, Lords and Commons, 1485–1603*, London 1985, 21; *Simon Thurley*, *The Royal Palaces of Tudor England*, New Haven (Conn.) 1993, 8–9 und Plan Nr. 12; siehe ferner *Smith*, *Parliaments* (Anm. 1), 32–34.

⁶ Die klassische Formulierung dieser These findet sich bei *Wallace Notestein*, *The Winning of the Initiative by the House of Commons*, in: *Proceedings of the British Academy* 11 (1924–25), 125–175. – Vgl. unten 511–515.

I.

Das Zeremoniell des englischen Parlamentes blieb auch noch in der Frühen Neuzeit durch Traditionen aus einer Zeit geprägt, als das Parlament vor allem eine Versammlung der großen Lehensträger des Königs war, in der die Commons nur die Rolle von Bittstellern, petitioners, spielten. Sichtbar wurden solche Traditionen, die zumindest bis zur jüngsten Reform des Oberhauses (1999) in ihrer äußeren Form erhalten blieben, vor allem bei der Eröffnung der Sitzungsperiode der Ständeversammlung, aber auch bei ihrem Abschluß. Am Anfang jeder Sitzungsperiode stand eine feierliche Prozession des Monarchen von St. James' oder Whitehall zum Parlament, wobei freilich ein Teil der Wegstrecke unter Umständen auf dem Wasser, auf der Themse, zurückgelegt wurde, bis zur Anlegestelle in Westminster. Begleitet wurde der Monarch von seinem Hofstaat und von den Mitgliedern des Oberhauses, nicht jedoch von den Mitgliedern des Unterhauses; bei diesem zeremoniellen Akt spielte das Unterhaus keine wirkliche Rolle, vielmehr wurde hier noch einmal sichtbar, daß sich die Ständeversammlung ursprünglich als Hoftag aus der *curia regis* entwickelt hatte⁷. Während der Monarch und die lords spiritual and temporal in der Westminster Abtei an einem feierlichen Gottesdienst teilnahmen – bis zur Reformation wurde bei dieser Gelegenheit die Messe vom Heiligen Geist als Bitte um Inspiration gefeiert –, wurden die Abgeordneten des Unterhauses vom Lord Steward, dem höchsten Amtsträger des Hofstaates, vereidigt⁸. Nach dem Gottesdienst nahm der Monarch im Sitzungsraum des House of Lords auf seinem Thron Platz. Es gibt aus dem 16. und 17. Jahrhundert eine ganze Reihe von Abbildungen, die diese feierliche Eröffnung des Parlamentes durch den Herrscher oder die anschließende Präsentation des Speaker im Oberhaus zeigen. Auch hier spielten und spielen die Abgeordneten des Unterhauses nur eine recht geringe Rolle, denn sie mußten stehend an der Schranke des Oberhauses der Eröffnungsrede des Monarchen oder seines Kanzlers zuhören. Es kam auch durchaus vor, daß der Monarch seine Ansprache schon begonnen hatte, während die Mitglieder des Unterhauses noch vereidigt wurden; ihre Gegenwart war bei der Eröffnung des Parlamentes nicht zwingend⁹. Die Anwesenheit der *lords spiritual and temporal* war

⁷ Zum Parlament im Mittelalter siehe insbesondere: *J. Enoch Powell/Keith Wallis, The House of Lords in the Middle Ages. A History of the English House of Lords to 1540*, London 1968; *George Osborne Sayles, The King's Parliament of England*, London 1975, sowie *J. H. Denton (Hrsg.), The English Parliament in the Middle Ages*, Manchester 1981.

⁸ *David Dean, Image and Ritual in the Tudor Parliaments*, in: *Tudor Political Culture*, hrsg. v. Dale Hoak, Cambridge 1995, 243–271.

⁹ *Dean, Image (Anm. 8)*, 265; vgl. *John E. Neale, The Elizabethan House of Commons*, London 1949, 349–363, hier bes. 351–354.

prinzipiell ausreichend. Es gab nur sehr wenige Ausnahmen von der Regel, daß sich das Parlament bei zeremoniellen Anlässen primär als eine Versammlung der großen geistlichen und weltlichen Lehensträger sowie der höchsten Richter unter dem Vorsitz des Königs darstellte; eine Vorstellung, die bis zum Bürgerkrieg auch die ikonographische Darstellung des Parlamentes in Druckwerken prägte, um spätestens nach 1649 vom Unterhaus dezidiert durch eine rivalisierende Ikonographie bekämpft zu werden¹⁰.

Gelegentlich erhielt das Unterhaus freilich einen etwas prominenteren Platz: Eine solche Ausnahme war etwa die Einführung des Kronprinzen Heinrich in das Parlament 1610. Für diese Zeremonie hatte man im Anschluß an die Sitze des Oberhauses, getrennt durch eine Schranke, Bänke für die Mitglieder des Unterhauses aufgestellt und sogar einen Stuhl für den Sprecher, über dem das englische Wappen angebracht war. Dieser Stuhl stand dem Thron des Königs gegenüber. Diese gemeinsame feierliche Sitzung beider Häuser blieb indes eine Ausnahme, auch wenn es später bei Prozeßverfahren Parallelen gab¹¹.

Bei der Eröffnung des Parlamentes trug und trägt der Monarch das volle Ornat: Krone, Szepter, Reichsapfel und einen hermelinbesetzten Mantel. Die Peers trugen bei dieser Gelegenheit ihre parliament robes, lange rote Mäntel, besetzt mit weißen Pelzstreifen, deren Zahl sich nach ihrem Rang richtete; ebenso trugen die Bischöfe rote Talare¹². Die Sitzordnung der Mitglieder des Oberhauses war zumindest bei den feierlichen Sitzungen in Gegenwart des Königs streng vorgeschrieben. Ein Gesetz von 1539 hatte den hohen Amtsträgern der Krone vom Kanzler bis zum Lord Kämmerer den Vorrang vor allen anderen Mitgliedern verschafft; diese saßen nach ihren Rängen vom Herzog bis zum einfachen Baron, und innerhalb dieser Ränge nach Anciennität, d. h. der Träger eines älteren Titels hatte den Vorrang vor dem Träger eines jüngeren Titels¹³. Karl I. hat diese Regel nach 1625 noch einmal versucht zu durchbrechen, aber das House of Lords, das ja ansonsten keine Kontrolle über seine eigene Zusammensetzung hatte, schob dem ausdrücklich einen Riegel vor, so daß es zumindest in der Entscheidung von Rangstreitigkeiten eine gewisse Autonomie erhielt. Das Unterhaus erlangte in

¹⁰ *Sean Kelsey*, *Inventing a Republic. The Political Culture of the English Commonwealth, 1649–1653*, Stanford 1997, 94–97 und 114. Das große Siegel der Republik zeigte seit 1649 das versammelte Unterhaus unter dem Vorsitz des Speaker.

¹¹ *Pauline Croft*, *The Parliamentary Installation of Henry Prince of Wales*, in: *Historical Research* 65 (1992), 177–193. Zu den Impeachment-Verfahren, besonders dem Impeachment Straffords, siehe unten 500–501.

¹² *Elizabeth Read Foster*, *The House of Lords 1603–1649. Structure, Procedure and the Nature of Business*, Chapel Hill (North Carolina) 1983, 11–12.

¹³ *Foster*, *Lords* (Anm. 12), 8–12.

dieser Epoche eine vergleichbare Autonomie in Disputen über strittige Wahlen¹⁴. Bei normalen Sitzungen scheint es vorgekommen zu sein, daß sich Mitglieder des Oberhauses ihren Platz mehr oder weniger frei wählten, oder sogar während der Sitzungen von einem Platz zum anderen gingen, um sich mit anderen Lords zu unterhalten; im House of Lords Journal findet man zumindest Ermahnungen, die diese Praxis tadelten¹⁵.

Die Sitzordnung des Oberhauses war deshalb von erheblicher Bedeutung, weil der englische Hochadel sich über die Mitgliedschaft im Oberhaus definierte. Wer eine Ladung ins Oberhaus erhielt, war damit als Mitglied der peerage anerkannt; ja der writ of summons konnte, wenn er die erste Ladung dieser Art darstellte, sogar gleichbedeutend mit der Nobilitierung sein. Wer nicht geladen wurde, mußte dies als ersten Schritt zur Aberkennung seines Adelstitels verstehen. Im 17. Jahrhundert reagierte das House of Lords daher auch zunehmend allergisch, wenn Adlige oder Bischöfe keinen writ of summons erhielten, oder zusammen mit dem writ einen Befehl, die Ladung zu ignorieren, weil der König ihre Präsenz als politische Gefahr betrachtete, wie es z. B. dem Earl of Bristol 1626 geschah¹⁶.

Im übrigen saßen sich im House of Lords die Bischöfe und die höheren weltlichen peers auf getrennten Bänken gegenüber. Für die überzähligen Barone gab es allerdings eine querstehende Bank dem Thron gegenüber. Im Oberhaus saßen freilich nicht nur Bischöfe und hohe Adlige, sondern als Mitglieder mit einem besonderen Status auch die höchsten Richter und andere Kronjuristen. Diese saßen in der Mitte des Hauses auf einer Reihe von Wollsäcken. Stimmberechtigt waren sie nicht, an Debatten teilnehmen konnten sie jedoch, aber nur, wenn man sie ausdrücklich um ihre Meinung bat. Angeblich äußerte sich ein Master of Chancery 1576 einmal ungefragt und erhielt deshalb vom Haus einen Verweis. Ja es hieß, *not one master has ever since been required to utter so much as one word*¹⁷. Dennoch konnten die Richter und andere Juristen weiterhin

¹⁴ Foster, Lords (Anm. 12), 9–10; vgl. Historical Manuscripts Commission [im Folgenden: HMC], The Manuscripts of the House of Lords, New Series, Bd. 10: 1712–1714, London 1953, 9–10, April 1626; zum Unterhaus siehe Derek Hirst, Elections and the Privileges of the House of Commons in the Early Seventeenth Century: Confrontation or Compromise, in: Historical Journal 18 (1975), 851–862, und Geoffrey R. Elton, The Parliament of England 1559–1581, Cambridge 1986, 338–339.

¹⁵ So etwa The Journals of the House of Lords, 19 Bde., London 1767–, Bd. 4, 249 (1641); vgl. Foster, Lords (Anm. 12), 10–11.

¹⁶ Conrad Russell, Parliaments and English Politics 1621–1629, Oxford 1979, 285; Foster, Lords (Anm. 12), 16–18.

¹⁷ Graves, Tudor Parliaments (Anm. 5), 142. Zitat nach „A Treatise of the Masters of Chaucerie“, in: Collectanea Juridica, hrsg. v. F. Hargrave, 2 Bde., Dublin 1787, Bd. 1, XL und Kapitel III.

auch Mitglieder in den Ausschüssen des Oberhauses werden, auch wenn sie hier nur einen untergeordneten Status hatten, das heißt nur sprechen konnten, wenn sie gefragt wurden, und während der Beratungen stehen mußten¹⁸. Die Präsenz der Juristen im Oberhaus zeigt aber auch den spezifischen Charakter dieser Ständeversammlung als eine Versammlung der höchsten Lehensträger, aber auch als oberstes Ratsgremium der Krone, das *magnum consilium*, und als oberstes Gericht des Königreiches. Es ist im übrigen wichtig zu beachten, daß die Bischöfe im Oberhaus eigentlich nicht als Vertreter der Kirche saßen, sondern als Lehensträger der Krone. Als eigene Vertretung des Klerus existierten die Generalsynoden von Canterbury und York, von denen zumindest die erstere gleichzeitig mit dem Parlament tagte. Die Convocations bewilligten auch eigene Abgaben, die *clerical subsidies*, die freilich der Bestätigung durch das Parlament bedurften¹⁹.

Mitglied des Oberhauses war übrigens auch der Thronfolger, soweit er das dafür notwendige Alter erreicht hatte, der jedoch bei der Eröffnung des Parlamentes nicht unter den anderen Adligen, sondern zur Linken (nach 1603 in der Regel zur Rechten) des Herrschers saß; während normaler Sitzungen saß er hingegen als erster auf der Bank der Earls. Karl I. hat sich 1621 und 1624 an den Debatten des Oberhauses durchaus beteiligt und fungierte auch als Vermittler zwischen König und Oberhaus. In der Theorie hatte vor 1603 auch der König von Schottland als ranghöchster englischer Lehensträger einen Sitz im Oberhaus, zur Rechten des Herrschers. Eingenommen hat er ihn allerdings vor 1603 nie. Daß ihm überhaupt symbolisch ein Sitz im Oberhaus reserviert wurde, muß als Bekräftigung des englischen Anspruches auf eine Lehenshoheit über Schottland verstanden werden²⁰.

Eine Sonderstellung im Oberhaus hatte der Kanzler inne. Bei der Eröffnung des Parlamentes stand er neben oder unmittelbar hinter dem Thron, hinter einer niedrigen Schranke, und sprach gegebenenfalls im Namen des Herrschers zum Parlament. Jedenfalls hatte es sich im 16. Jahrhundert eingebürgert, das Parlament durch eine Thronrede zu eröffnen, die in der Regel nicht der Monarch selbst hielt, sondern in seinem Namen der Kanzler. Ursprünglich hatten diese Thronreden noch den Charakter von Predigten, zumal die Kanzler Englands bis in die 1530er Jahre immer Geistliche gewesen waren; erst seit der Umbruchphase der

¹⁸ Beleg: HMC, House of Lords (Anm. 14), Bd. 10, Standing Orders of the House of Lords, 3–4 (1621).

¹⁹ Zur Mitgliedschaft der Bischöfe: *Graves*, Parliaments (Anm. 5), 45, 140.

²⁰ *Dean*, Image (Anm. 8), 250, und *The Journal of the House of Lords* (Anm. 15). Siehe auch: *Chris R. Kyle*, Prince Charles in the Parliaments of 1621 and 1624, in: *Historical Journal* 41 (1998), 603–634.

Reformation handelte es sich zunehmend um stärker programmatische politische Reden²¹. Während der Sitzungen, die in seiner Anwesenheit stattfanden, konnte der König dem Kanzler Anweisungen geben. Der Kanzler kniete dann vor dem Thron nieder, um die Worte des Herrschers zu vernehmen; oft hatte er die Anweisungen, etwa ein Redemanuskript, aber schon vor der Sitzung schriftlich erhalten, es handelte sich also um ein bloßes Schauspiel²².

War der König nicht selber anwesend, hatte der Kanzler unterhalb des leeren Thrones – in der Theorie blieb der Monarch der eigentliche Vorsitzende des Oberhauses – auf einem Wollsack sitzend, den Vorsitz im Oberhaus, war aber auch sein Sprecher gegenüber dem Monarchen. Seine Stellvertretung bei Abwesenheit übernahm meist der Chief Justice of King's Bench, während etwa der Sprecher des Unterhauses keinen Stellvertreter hatte. Der Kanzler hatte eine nicht ganz unkomplizierte Doppelstellung, vergleichbar vielleicht derjenigen des heutigen amerikanischen Vizepräsidenten als Vorsitzender des Senats. Wenn der Kanzler an einer Debatte teilnehmen wollte, mußte er sich jedenfalls auf seinen Platz als gewöhnlicher Adliger oder Bischof begeben, und dies geschah auch, wenn er dem König als Sprecher seiner Standesgenossen eine Bitte des Hauses in einer Sitzung vortrug, wie etwa 1628 bei der Debatte um die *Petition of Right*, als der König selbst im Parlament erschien²³.

Der Kanzler, der ja im übrigen auch der oberste Richter der Krone war, trug im Oberhaus als Zeichen seiner Würde und seiner Autorität die Tasche mit dem großen Siegel des Königreiches; nur durch dieses Siegel konnten Rechtsakte der Krone vollgültig beglaubigt werden. Seine Präsenz war also auch ein Zeichen für die Autorität des Parlamentes oder besser des King-in-Parliament. Als 1621 der Kanzler Bacon in einem Impeachment-Verfahren angeklagt wurde, erschien es vielen Lords als problematisch, ihn mit dem Siegel vor die Schranken des Oberhauses zu laden: *Shall the great seal come to the bar?*, fragte ein Lord entrüstet. Der König entschied sich dann, Bacon das Siegel abnehmen zu lassen, ihn also faktisch seines Amtes zu entheben, so daß dieses Problem gelöst werden konnte²⁴.

²¹ Elton, Parliament (Anm. 14), 26–31.

²² Siehe etwa Trevor E. Hartley (Hrsg.), Proceedings in the Parliaments of Elizabeth I., 3 Bde., London 1981/1995, Bd. 1, 73.

²³ Foster, Lords (Anm. 12), 7; Henry Scobell, Remembrances of Methods, Orders and Proceedings heretofore Used and Observed in the House of Lords, London 1693, 6; House of Lords Journal (Anm. 15), Bd. 3, 4 (1628); Vgl. HMC, House of Lords (Anm. 14), Bd. 10, 1 (standing orders).

²⁴ Samuel R. Gardiner (Hrsg.), Notes of the Debates in the House of Lords, Officially Taken by Henry Elsyng, Clerk of the Parliaments, A. D. 1621 (Camden Society Publications), London 1870, 15 und 21.

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts war der Monarch im Parlament in eigener Person meist nur anwesend zur Eröffnung der Sitzungsperiode, bei der Präsentation des Sprechers des Unterhauses im Oberhaus und zur Beendigung der Sitzungsperiode. Bei dieser Schlußsitzung wurde in der Regel auch die Zustimmung oder Ablehnung zu den verabschiedeten Gesetzesvorlagen durch die althergebrachten Formeln in Französisch verkündet²⁵. Es kam freilich vor, daß der Herrscher auch zwischenzeitlich durch eine Ansprache das Parlament an seine Aufgaben zu erinnern suchte und deshalb im Oberhaus erschien. Zu diesem Zweck konnte das Parlament oder eine Delegation der beiden Häuser allerdings auch nach Whitehall vorgeladen werden, wie dies unter Jakob I. und Karl I. vorkam²⁶. Noch Heinrich VIII. war im Parlament gelegentlich auch während einer normalen Debatte anwesend – im Ausnahmefall sogar im Unterhaus²⁷, dies war unter seinen Nachfolgern nicht mehr üblich. Als Karl. I. 1641 während der Verhandlungen über die Anklage gegen Strafford seinen Platz im Oberhaus einnahm, wurde diese Sitzung von den Lords anschließend nicht als Teil ihrer offiziellen Verhandlungen anerkannt. Der König war genötigt, den Verhandlungen als bloßer Zuschauer beizuwohnen, wie dies eine bekannte Abbildung des Prozesses von Wenzel Hollar zeigt²⁸.

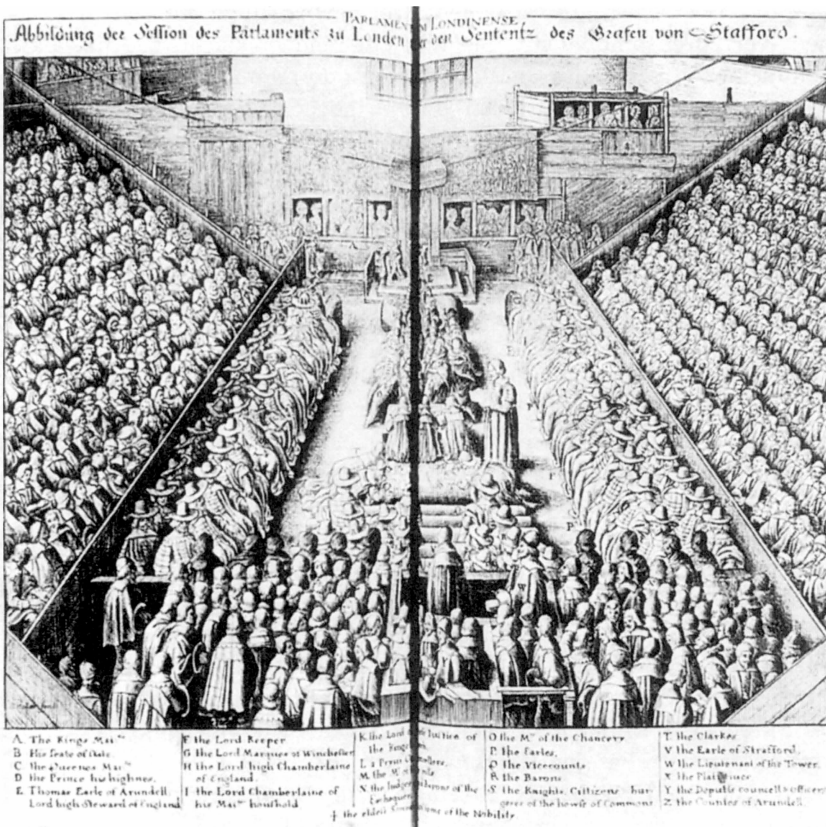
Diese Graphik ist übrigens für das gesamte Zeremoniell des Prozesses recht aufschlussreich. Den Vorsitz führt hier der Earl of Arundel als Lord High Steward, also als Erztruchseß, hinter ihm steht der leere Thron, Symbol der Rechtsperson des Monarchen. Die natürliche Person des Königs bleibt hinter einem Verschlag halb verborgen, lediglich der Prinz von Wales, der durch seine Präsenz die Anwesenheit der Königsdynastie symbolisiert, sitzt auf der Plattform, auf der auch der Thron steht. Auffällig sind auch die Tribünen für die Mitglieder des Unterhauses, dessen Abgeordnete allerdings keine Hüte tragen. Sie nehmen letztlich doch nur als Gäste an dem Verfahren teil, nicht in ihrer offiziellen Eigenschaft als House of Commons, wie es ursprünglich verlangt worden war²⁹.

²⁵ Elton, Parliament (Anm. 14), 126–130.

²⁶ Foster, Lords (Anm. 12), 7; Russell, Parliaments (Anm. 16), 109–110; 155–156; 176–177; 185–186.

²⁷ Lehmborg, Reformation Parliament (Anm. 4), 125, 137 und 255. Heinrich VIII. erschien 1532 sogar im Unterhaus, wo er eine Abstimmung über ein Gesetz gegen die Zahlung von Annaten nach Rom erzwang (ebd. 137–138).

²⁸ Vgl. Abb. S. 501. – Foster, Lords (Anm. 12), 6; Samuel R. Gardiner, History of England from the Accession of James I to the Outbreak of the Civil War, 1603–1642, 10 Bde., 2. Aufl. London 1883/84, Bd. 9, 303; John Rushworth (Hrsg.), The Tryal of Thomas Earl of Strafford, London 1680, 41: *The King, Queen and Prince came to the House about Nine of the Clock, but kept themselves private within their Closets, only the Prince came out once or twice to the Cloth of State; so that the King saw and heard all that passed, but was seen of none.*



Wenzel Hollar, Session des Parlaments zu London, 1641

Wie beim Prozeß gegen Strafford stand auch sonst, wenn der Herrscher offiziell nicht persönlich im Parlament anwesend war, doch sein mit einem Baldachin, the cloth of state, überdachter Thron immer im Oberhaus. Er symbolisierte die Präsenz des Herrschers im Parlament, und die Bischöfe und Lords mußten sich vor dem leeren Thron verneigen, wenn sie den Sitzungsraum betreten oder verließen³⁰. Diese symbolische Prä-

²⁹ Wallace Notestein (Hrsg.), *The Journal of Sir Simonds d'Ewes, from the Beginning of the Long Parliament to the Opening of the Trial of the Earl of Strafford*, New Haven (Conn.) 1923, 478, 515. Das Unterhaus war schließlich als *committee of the whole house* anwesend, nicht als Plenum unter dem Vorsitz des Sprechers.

senz des Herrschers im Parlament war jedoch nicht nur bei Impeachment-Verfahren ambivalent. Sie war ein Zeichen dafür, daß das Parlament seine Autorität nur als Ratsgremium des Königs hatte, konnte aber auch so gedeutet werden, daß die juristische Person des Monarchen immer im Parlament präsent war – ähnlich wie in den obersten Gerichtshöfen –, auch wenn sich dieses vielleicht im Konflikt mit seiner natürlichen Person befand. Eben dies war die Deutung, die im Bürgerkrieg zur Legitimation des Kampfes gegen den Herrscher benutzt wurde. So wurde bezeichnenderweise der Bürgermeister von London, der normalerweise zur Amtseinführung dem Herrscher vorgestellt werden mußte, 1646 während des Bürgerkrieges vor dem leeren Thron im Oberhaus präsentiert³¹.

Wie schon erwähnt wurde, waren die Abgeordneten des Unterhauses bei der Eröffnung der Sitzungsperiode gewissermaßen nur als Gäste zugelassen, die an der Schranke des Oberhauses standen; eine Erinnerung an ihre alte Rolle als bloße Bittsteller, petitioners, im parlamentarischen Verfahren. Wenige Tage nach der feierlichen Eröffnung erschienen sie noch einmal im Oberhaus, um dem Monarchen ihren Sprecher zu präsentieren. Der Sprecher wurde vom Unterhaus theoretisch in freier Wahl bestimmt, war allerdings faktisch in dieser Periode ein Kandidat, der zuvor von den im Unterhaus sitzenden Privy Councillors ausgesucht wurde, wenn auch vielleicht nicht ganz ohne Rücksichtnahme auf die Stimmung im Unterhaus. Bei seiner Präsentation im Oberhaus verwies der Sprecher in seiner Rede nicht nur darauf, wie ungeeignet er für sein Amt sei, sondern bat den Herrscher auch um Bestätigung der besonderen Privilegien des Unterhauses. Dazu gehörte vor allem die Immunität der Abgeordneten während der Sitzungsperioden – ein Schutz nicht nur vor eventuellen Eingriffen der Krone, sondern auch vor zudringlichen Gläubigern – und das Recht der freien Meinungsäußerung in den Debatten³². Der Umfang und die Bedeutung gerade dieses Rechtes waren allerdings sowohl unter Elisabeth als auch unter den frühen Stuarts recht umstritten. Daß Abgeordnete wegen unbedachter Äußerungen oder Handlungen im Parlament zumindest nach Ende einer Sitzungsperiode eingekerkert

³⁰ HMC, House of Lords (Anm. 14), Bd. 10, 3.

³¹ *Foster*, Lords (Anm. 12), 6. Zur politischen Theorie der Trennung zwischen juristischer und natürlicher Person des Königs vgl. *Conrad Russell*, *The Causes of the English Civil War*, Oxford 1990, 23–25, 157–169 und *Ronald G. Asch*, *Der Hof Karls I. von England*, Köln 1993, 401, Anm. 35 sowie *Corinne Comstock Weston/Janelle R. Greenberg*, *Subjects and Sovereigns. The Grand Controversy over the Legal Sovereignty in Stuart England*, Cambridge 1981, 47–49.

³² *Neale*, House of Commons (Anm. 9), 360–361; *Elton*, Parliament (Anm. 14), 330–349. Ein Beispiel für die Ansprache des Speaker findet sich etwa in *Hartley*, Proceedings (Anm. 22), Bd. 1, 76–77 (Januar 1563); vgl. für die Zeit Jakobs I. *Joseph R. Tanner* (Hrsg.), *Constitutional Documents of the Reign of James I*, Cambridge 1952, 272–274.

wurden, kam sowohl unter Elisabeth als auch unter den Stuarts vor³³. Nach 1603 spitzte sich der Konflikt um solche Eingriffe der Krone weiter zu, da beide Seiten dahin tendierten, aus diesen Auseinandersetzungen Prinzipienfragen zu machen, die sich nicht mehr pragmatisch lösen ließen. Der Versuch Karls I. im Januar 1642, durch persönliches Erscheinen im Unterhaus, das er sonst nie betrat, eine Verhaftung von Abgeordneten durchzuführen, rief dann einen solchen Skandal hervor, daß damit faktisch der Bürgerkrieg eingeleitet wurde. Ein interessantes Detail ist, daß Karl I. bei seinem kurzen Besuch im Parlament immerhin den Hut abnahm, ein Zeichen vielleicht doch der Anerkennung dafür, daß er im Parlament, jedenfalls im Unterhaus, nicht wirklich der Hausherr war³⁴. So problematisch Eingriffe der Krone in die Freiheit des Parlamentes waren, so besaßen doch die beiden Häuser selber das unbestrittene, in seiner Anwendung freilich kontroverse Recht, Mitglieder wegen anstößiger Äußerungen zu bestrafen, das heißt von den Sitzungen zeitweilig auszuschließen oder sogar in Haft nehmen zu lassen. Jede Äußerung, die dem Prinzip widersprach, daß jeder Redner *to the matter of the bill, either with it or against it* sprechen müsse, konnte prinzipiell so geahndet werden³⁵.

Von der Sitzordnung des Oberhauses war bereits die Rede, ein Gegenstück dazu gab es im Unterhaus nicht. Gewohnheitsgemäß saßen zwar die Privy Councillors in der Nähe des Sitzes des Sprechers, – neben oder hinter ihm, auch um ihm Anweisungen ins Ohr zu flüstern, – und auch die Abgeordneten der City von London und von York saßen in der Nähe des Sprechers, im übrigen suchte sich aber jeder seinen eigenen Platz. Da es für die vielen Abgeordneten (ihre Zahl stieg von 347 im Jahr 1547

³³ Graves, *Parliaments* (Anm. 5), 34, 146; David Dean, *Law-Making and Society in Late Elizabethan England: The Parliament of England, 1584–1601*, Cambridge 1996, 100; Elton, *Parliament* (Anm. 14), 341–349; Maurice Lee, *Great Britain's Solomon: James VI and I in His Three Kingdoms*, Urbana/Chicago 1990, 288; L. J. Reeve, *Charles I and the Road to Personal Rule*, Cambridge 1989, 119–158; Tanner, *Documents* (Anm. 32), 274–302. Zum Konflikt um die Redefreiheit siehe auch unten Anm. 35, 503 und Anm. 71–72.

³⁴ Conrad Russell, *The Fall of the British Monarchies, 1637–1642*, Oxford 1991, 448–450; vgl. Sir Ralph Verney, *Notes of Proceedings of the Long Parliament* (Verney Papers), hrsg. v. John Bruce (Camden Society Publications), London 1845, 139.

³⁵ Hartley, *Proceedings* (Anm. 22), Bd. 2, (1585), 159. Vgl. zur Redefreiheit im Unterhaus auch Willson Havelock Coates (Hrsg.), *The Journal of Sir Simonds d'Ewes, from the Recession of the Long Parliament to the Withdrawal of King Charles from London*, New Haven, Conn. 1942, Nachdruck Hamden, Conn. 1970, 194: *this indeed is the true ancient fundamentall right of Parliament that wee should not bee questioned any where else for things spoken within these walles, but that wee should not have power here to question our owne members for words spoken within these walles either ... were also to destroy the ancient liberties and rights of parliament.* (Äußerung von Simonds d'Ewes, November 1641).

auf 507 im Jahre 1640) kaum genug Plätze auf den längs der Mauern entlanglaufenden Bänken in der ehemaligen Kapelle des Heiligen Stefan gab, verließ man das Unterhaus, hatte man einmal einen Platz gefunden, nur ungern. Dies spielte eine Rolle unter anderem bei Abstimmungen, die nach dem Hammelsprungverfahren durchgeführt wurden – die Befürworter eines Gesetzes oder, einer Resolution, also die Neuerer, mußten zu diesem Zweck in der Regel den Saal verlassen, oder wie Sir Edward Coke, der Sprecher des Unterhauses, es 1593 formulierte: *The inventor that will have a new Law is to go out and bring it in, and they that are for the law in possession must keep the house for they sit to continue it*³⁶. Kamen die Abgeordneten zurück, fanden sie eventuell keinen Platz mehr; man blieb dann unter Umständen lieber gleich sitzen, wenn man nicht sogar von einem Sitznachbarn am Ärmel festgehalten wurde, was an sich natürlich nicht zulässig war, aber vorkommen konnte, wie kein geringerer als Sir Walter Raleigh in einer Debatte der 1590er Jahre zugab³⁷.

II.

Im Zusammenhang mit der Verfahrensordnung der beiden Häuser des Parlamentes soll es nicht um die Details des Gesetzgebungsverfahrens gehen, sondern es sollen einige besonders relevante Themenbereiche im Vordergrund stehen, nämlich vor allem das Abstimmungsverfahren, die Verhandlungen zwischen den beiden Kammern und die Rolle der Komitees im Parlament, sowie schließlich das Verhältnis des Parlamentes zur Öffentlichkeit.

Die Abstimmungsverfahren im Unterhaus und im Oberhaus unterschieden sich deutlich voneinander: Im Unterhaus wurde im Normalfall durch Zuruf abgestimmt. Die Befürworter eines Vorschlages riefen „Yea“ oder „Aye“, die, die dagegen waren, „No“. War sich der Speaker aber nicht sicher, welche Gruppe größer war, konnte er die Befürworter eines

³⁶ Dean, Law-Making (Anm. 33), 27, nach Sir Simonds d'Ewes, *The Journals of All the Parliaments During the Reign of Queen Elizabeth*, London 1682, 504–505. Vgl. zu diesem Abstimmungsverfahren und seiner Problematik auch die Kontroverse im Parlament von 1601, in der der Abgeordnete Martyn bemerkte: *Mr. Speaker, I have observed it that ever this parleament the Noes upon the devision of the Howse hath carryed it, the reason whereof as I conceyve it ys because divers are lothe to goe fforth ffor looseinge of the places manye that crye „I, I, I“ will sitt still with the Noes*. Daran nahm nach der Abstimmung der Staatssekretär Robert Cecil Anstoß und sagte: *But I thinke ther is noe man heere so phantasticall that thoughe they be ffor the bill yet ffor their places' sake they will not alter their roomes* (Hartley, *Proceedings* [Anm. 22], Bd 3, 454–454; ferner ebd. 504–505).

³⁷ Neale, *House of Commons* (Anm. 9), 401, vgl. 398–399.

Antrages hinausschicken, beim Wiedereintreten in den Sitzungssaal wurden sie dann, wie bereits erwähnt, gezählt, ebenso wie die, die im Saal sitzen blieben. Eine solche *division* konnte aber durch das Haus selbst gefordert werden, auch wenn der Speaker sie nicht für notwendig hielt³⁸. Im vornehmeren House of Lords war ein Wettbewerb durch lautes Brüllen schwer vorstellbar; jedes einzelne Mitglied mußte, wenn nicht von Anfang an Konsens bestand, seine Stimme abgeben mit *content* oder *not content*. Dabei stimmte der rangniedrigste Baron zuerst ab, nach den Baronen folgten die Bischöfe, und dann die höherrangigen Adligen, als letzte gaben die Herzöge und der Prinz von Wales ihre Stimme ab. Nun war das Oberhaus zahlenmäßig kleiner als das Unterhaus, am Ende der elisabethanischen Zeit hatte es nur 26 geistliche und gut 50 weltliche Mitglieder, von denen keineswegs immer alle anwesend waren. Das Unterhaus mit seinen schon damals über 450 Mitgliedern konnte sich ein so kompliziertes Verfahren nicht ohne weiteres leisten. Allerdings war im Unterhaus wohl auch der Wunsch der Abgeordneten größer, bei Abstimmungen anonym zu bleiben, während es die Mitglieder des Oberhauses sogar als Vorteil sehen mochten, wenn ihr dissentierendes Minderheitsvotum im Journal des House of Lords gegebenenfalls mit ihrem vollen Namen festgehalten wurde; so wie bei einem Gerichtsurteil die Minderheit der Richter ihre abweichende Meinung ausdrücklich zu Protokoll geben konnte³⁹. Jedenfalls hatte eine Minderheit in den Lords das ausdrückliche Recht, ihr Votum unter Protest in das Journal des House of Lords einzutragen. Dieses Verfahren brachte wohl auch einen gewissen Vorbehalt gegen Mehrheitsvoten an sich zum Ausdruck. Seit dem Zusammentritt des Langen Parlamentes 1640 wurde es im übrigen noch erweitert. Jetzt war es möglich, auch die Gründe, die die Minderheit gegen das Mehrheitsvotum ins Feld geführt hatte, zu Protokoll zu geben. Nach 1660 wurde derartige Protestargumente immer wichtiger und nicht selten auch anschließend veröffentlicht⁴⁰.

³⁸ Graves, Parliaments (Anm. 5), 29. Die erste bekannte *division* im Unterhaus fiel in das Jahr 1523, doch setzte sich dieses Entscheidungsverfahren trotzdem erst nach 1559 für kontroverse Fragen im Alltag durch.

³⁹ Michael Graves, The House of Lords in the Parliaments of Edward VI and Mary I, Cambridge 1981, 164.

⁴⁰ Andrew Swatland, The House of Lords in the Reign of Charles II, Cambridge 1996, 46–48; zu Protesten im House of Lords siehe etwa House of Lords Journal (Anm. 15), Bd. 4, 394–396, 489–490. Vgl. auch die Debatte im House of Lords über die Petition of Right 1628, in der Lord Saye and Sele unter Ankündigung eines Protestes gegen eine eventuelle Ablehnung der Petition betonte: *I desire my name may be recorded amongst those Lords who shall agree to join with the Commons herein for preservation of our just rights.* (Robert C. Johnson/Mary F. Keeler et al., [Hrsg.], Proceedings in Parliament 1628, 6 Bde., New Haven (Conn.) 1977–1983, Bd. 5, Lords Proceedings, 524).

Im Unterhaus kam die Abstimmung durch Zuruf der gewünschten Anonymität entgegen, bei divisions – dem Hammelsprung – lagen die Dinge freilich anders. Es ist gelegentlich behauptet worden, man habe kontroverse Entscheidungen nach Möglichkeit ganz vermieden, da man sich vom Ideal des Konsens leiten ließ⁴¹. Dies ist jedoch nur partiell richtig. Man gewinnt den Eindruck, daß divisions im Laufe der elisabethanischen Zeit, obwohl ihre Zahl relativ begrenzt blieb, zu einem Teil des Parlamentsalltags wurden, auch wenn man in wirklich wichtigen Fragen oft bemüht war, vor der *division* durch eine Debatte Einigkeit zu erzielen⁴². Überdies war es bis gegen Ende der elisabethanischen Zeit üblich, daß bei einer Abstimmung über einen erfolgreichen Gesetzesantrag die unterlegene Minderheit das Schriftstück mit dem Antrag aus dem Sitzungsraum hinaustrug, um dann zusammen mit der erfolgreichen Mehrheit in den Saal zurückzukehren. Dieses Ritual sollte den wiederhergestellten Konsens demonstrieren, wurde aber nach 1601 schon deshalb, weil es zu viel Zeit beanspruchte, kaum noch angewandt⁴³.

Es kam freilich auch durchaus vor, daß eine klare Mehrheit auf namentlicher Abstimmung bestand, um der Minderheit klar zu machen, wie schwach sie sei, bzw. um die Mitglieder der Minderheit zu zwingen, sich zu ihrer Position zu bekennen⁴⁴. Im Langen Parlament wurden solche Techniken dann auf gefährliche Weise zugespitzt, und jene rund 60 Abgeordneten, die 1641 für den Freispruch des Earl of Strafford stimmten, fanden ihre Namen in Flugblättern und öffentlichen Anschlägen wieder. Man wollte sie bewußt dem Druck der Öffentlichkeit aussetzen; kurzfristig ein durchaus erfolgreiches, aber politisch gefährliches Verfahren⁴⁵.

⁴¹ So insbesondere *Mark Kishlansky*, *The Emergence of Adversary Politics in the Long Parliament*, in: *Journal of Modern History* 49 (1977), 617–640.

⁴² So fanden in der Sitzungsperiode von 1597 13 *divisions* statt und 1601 17 (siehe *Graves*, *Parliaments* [Anm. 5], 299). Zur These, die Debatten hätten den Sinn gehabt, einen Konsens herzustellen, siehe *Russell*, *Parliaments* (Anm. 16), 40.

⁴³ *Dean*, *Law-Making* (Anm. 33), 27; *ders.*, *Image* (Anm. 8), 268; vgl. *Kishlansky*, *Politics* (Anm. 41), 623, der nicht zu berücksichtigen scheint, daß dieses Ritual nach 1601 in der Praxis keine Rolle mehr spielte.

⁴⁴ *Sheila Lambert*, *Committees, Religion and Parliamentary Encroachment on Royal Authority in Early Stuart England*, in: *English Historical Review* 105 (1990), 60–95, hier 70. Lambert erwähnt eine Abstimmung über einen Antrag im Jahre 1626, den Herzog von Buckingham verhaften zu lassen. Die Mehrheitsverhältnisse waren 226 zu 106 (für die Ablehnung des Antrages), trotzdem bestand die Mehrheit auf Abstimmung durch Division.

⁴⁵ *Russell*, *Fall* (Anm. 34), 290–291; über die Straffordians hieß es, sie seien Verräter ihres Landes, über die Mehrheit hieß es in der gegnerischen Propaganda, sie seien *Anabaptists, Jews, and Brownists of the House of Commons* (ebd.).

Abstimmungen im Oberhaus konnten dadurch kompliziert werden, daß abwesende Mitglieder ihre Stimme an andere Mitglieder delegieren konnten, sogenannten *proxy votes*. Für den Charakter des Oberhauses war es bedeutsam, daß solche *proxy votes* nur an andere Mitglieder delegiert werden konnten, nicht mehr wie noch im Mittelalter an Außenstehende – damals etwa an die Mönche eines Klosters, die den jeweiligen Abt vertraten. Diese hätten an den Verhandlungen damit nur noch als Beauftragte teilgenommen; etwa wie beim Reichstag, der im 17. Jahrhundert zunehmend zu einem Gesandtenkongreß wurde. Im 16. Jahrhundert scheinen die *proxy votes* allerdings gar nicht wirklich mitgezählt worden zu sein – ihre Bedeutung war eher eine symbolische. Man gab damit zu verstehen, daß man trotz zeitweiliger Abwesenheit vollberechtigtes Mitglied des House of Lords blieb⁴⁶. Auch achtete das Privy Council offenbar darauf, daß Lords, die ihrer Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen im Parlament nicht persönlich nachkommen konnten, zumindest proxies erteilten, vermutlich, damit sie auf diese Weise in sichtbarer Form an die Beschlüsse der Parlamentes gebunden waren⁴⁷. Im 17. Jahrhundert änderte sich der Status der *proxy votes*, die jetzt bei Abstimmungen mitgezählt wurden, zumindest dann, wenn sich absehen ließ, daß das Resultat der Abstimmung knapp ausfallen würde. Aus diesem Grunde wurde allerdings auch die Regel eingeführt, daß ein Lord nicht mehr als zwei Stellvertreterstimmen führen dürfe⁴⁸. Im Unterhaus gab es solche *proxy votes* nicht. Da kaum je alle Abgeordneten bei den Abstimmungen anwesend waren – die Anwesenheit von gut 300 Mitgliedern wurde selbst bei wichtigen Debatten und Abstimmungen selten überschritten, oft waren kaum mehr als 150 Abgeordnete anwesend – fielen strittige Entscheidungen nicht selten mit den Stimmen einer Minderheit der Mitglieder der Kammer, die nur eine zeitweilige Mehrheit der maximal anwesenden 60 oder 70 % der Abgeordneten bildete⁴⁹.

Für die Debatten, die einer Abstimmung vorhergingen, war es im übrigen bedeutsam, daß man weder im Unter- noch im Oberhaus – außer in den Komitees – andere Mitglieder namentlich nennen durfte; man konnte sich nur verklausuliert auf andere Redner beziehen. Eine Regelung, die vermutlich persönliche Streitigkeiten und Beleidigungen vermeiden

⁴⁶ Zu den *proxy votes* siehe *John Selden, The Privileges of the Baronage of England, when they Sit in Parliament*, London 1689, 9; *Henry Elsynge [Elsyng], The Manner of Holding Parliaments in England*, London 1668, 130 f.; *Jennifer Loach, Parliament under the Tudors*, Oxford 1991, 24–25.

⁴⁷ *Graves, Parliaments (Anm. 5)*, 136.

⁴⁸ *Smith, Parliaments (Anm. 1)*, 68; *HMC, House of Lords (Anm. 14)*, Bd. 10, 8 (25. April 1626).

⁴⁹ *Smith, Parliaments (Anm. 1)*, 23–24; *Graves, Parliaments (Anm. 5)*, 118–120; 134–138.

sollte, ohne daß dies immer gelang. Als Beispiel sei hier der Wortwechsel zwischen Lord Arundel und Lord Spencer 1621 angeführt. Nachdem Spencer in einer Debatte über ein Impeachment darauf hingewiesen hatte, daß zwei von Arundels Vorfahren selber wegen Hochverrats hingerichtet worden seien, erwiderte der angegriffene Earl: *My ancestors dyd the Kinge as good service before at that time as that Lordes ancestors dyd when they kept sheepe*, eine Anspielung auf den erfolgreichen sozialen Aufstieg der Spencers im 16. Jahrhundert, die von Spencer anscheinend wenig goutiert wurde, auch wenn ein Bischof ihm aus eigener Erfahrung versicherte, es sei nicht ehrenrührig, ein Hirte von Schafen zu sein⁵⁰. Arundel mußte sich entschuldigen. Das Oberhaus scheint auf Angriffe, die ein Mitglied auf die Ehre eines anderen Mitgliedes richtete, besonders allergisch reagiert zu haben, vielleicht auch deshalb, weil sie die Ehre der ganzen Peerage gefährdeten. Beide Häuser besaßen im übrigen gegenüber ihren eigenen Mitgliedern eine Strafgewalt.

Im Unterhaus wandte man sich in einer regulären Debatte – in der Sitzung eines Komitees sah das anders aus – stets an den Sprecher, Mr. Speaker, als Adressaten einer Rede, im Oberhaus hingegen an alle anderen Mitglieder mit „my noble lords“, nicht etwa an den Kanzler. Auch hier wird deutlich, daß das Unterhaus ursprünglich nur eine Versammlung von Bittstellern war, deren Bitten durch ihren Sprecher dem König vorgetragen wurden, das Oberhaus hingegen aus einem echten Ratsgremium entstanden war. In jeder Debatte durfte jedes Mitglied nur einmal sprechen – aufgehoben war diese strenge Regel nur, wenn die Lords oder Abgeordneten an der Sitzung eines Ausschusses teilnahmen⁵¹. Außerhalb dieser Ausschußsitzungen war eine echte Diskussion mit einem Austausch von Argumenten zwischen Rednern bewußt erschwert, wohl auch, um allzu heftige Kontroversen zu vermeiden, oder, wie Sir John Eliot, ein bekannter Abgeordneter der 1620er Jahre, schrieb: *to avoid contestation and disorder which replies and contradictions might induce, and to preserve the gravity, no man may speak in one day and to one business above once, though he would change opinion*⁵². Eliot hob auch hervor, daß die Gleichheit aller Mitglieder im Unterhaus, die jedem dasselbe Rederecht gab, dem einfachen Abgeordneten ebenso wie dem Privy Councillor, gerade die besondere Würde dieser Versammlung ausmache: *nowhere more gravity can be found than is represented in*

⁵⁰ Gardiner, Notes 1621 (Anm. 24), 73; Foster, Lords (Anm. 12), 25–26.

⁵¹ Elizabeth R. Foster, Speaking in Parliament, in: Historical Research (Bulletin of the Institute of Historical Research) 43 (1970), 35–55.

⁵² John Eliot, Negotium Posterorum, zitiert nach Maija Jansson und W. B. Bidwell (Hrsg.), Proceedings in Parliament 1625, New Haven, Conn./London 1987, 502.

*that senate*⁵³, ein Urteil, dem sich die Monarchen der Zeit freilich wohl kaum angeschlossen hätten⁵⁴. Dennoch wurden die Verhandlungen im Unterhaus sicherlich dadurch vereinfacht, daß auf soziale Rangabstufungen zwischen Abgeordneten keine Rücksicht genommen werden mußte. Die englische Sozialordnung, die unterhalb des Hochadels keine juristisch fixierten Standesgrenzen kannte, erleichterte hier manches. Hinzu trat die rechtliche, wenn auch nicht unbedingt politische Unabhängigkeit der Abgeordneten vom Willen ihrer Wähler, die Parlamentsentscheidungen eine Autonomie gab, die sie kaum besessen hätten, wenn die Mitglieder wichtige Fragen erst förmlich hätten „hinter sich bringen“ müssen.

Es kam natürlich vor, daß Oberhaus und Unterhaus unterschiedliche politische Positionen vertraten; in diesem Fall konnte versucht werden, durch gemeinsame Konferenzen einen Ausgleich zu erzielen. Solche Konferenzen setzten sich als Mittel der Konsensbildung in der elisabethanischen Zeit durch. Sicherlich müssen sie zumindest in dieser Zeit auch als ein Versuch des Oberhauses, bzw. der im Oberhaus sitzenden Amtsträger der Krone gesehen werden, das Unterhaus zu lenken, wenn nicht gar einzuschüchtern⁵⁵. Jedenfalls kann das Zeremoniell der Konferenzen, die meist in der sogenannten Painted Chamber des Palastes von Westminster stattfanden, den Abgeordneten des Unterhauses nicht gerade entgegen. Während die Lords um einen Tisch herum saßen und ihre Hüte trugen, mußten die knights and burgesses barhäuptig stehen, zum Teil stundenlang. Sie durften sich an der Diskussion nur beteiligen, wenn man ihnen das Wort gab. Andererseits spricht einiges dafür, daß sich seit den 1620er Jahren die Funktion dieser Konferenzen änderte. Sie konnten jetzt auch zu einem Mittel werden, das eine Minderheit der Lords anwandte, um ihre stärker vom Monarchen abhängigen Standesgenossen mit Hilfe des Unterhauses zu beeinflussen⁵⁶. Die Debatten um die Petition of Right

⁵³ Ebd., 550.

⁵⁴ Wie Jakob I. bemerkte: *The House of Commons is a body without a head. The members give their opinions in a disorderly manner. At their meetings nothing is heard but cries, shouts and confusion.* Jakob I. 1614 zum spanischen Gesandten Gondomar, zitiert von Lee, *Great Britain's Solomon* (Anm. 33), 93.

⁵⁵ *David Dean*, Patrons, Clients and Conferences: The Workings of Bicameralism in the Sixteenth Century English Parliament, in: *Bicameralism, Tweekamerstelsel vroeger en nu*, hrsg. v. Hans W. Blom u. a., Den Haag 1992, 209–227; *ders.*, *Image* (Anm. 8), 267; *Smith*, *Parliaments* (Anm. 1), 74.

⁵⁶ So wurde 1610 im House of Lords der Vorschlag des Bischofs von Peterborough abgelehnt, die Lords sollten sich erst auf eine einheitliche Position einigen, bevor sie in einer Konferenz mit dem Unterhaus verhandelten, während das Unterhaus sich in dieser Zeit oft durchaus um eine konsensfähige gemeinsame Position bemühte. Siehe *Elizabeth R. Foster* (Hrsg.), *Proceedings in Parliament 1610*, 2 Bde., New Haven (Conn.)/London 1966, Bd. 1, 249.

1628 z.B. lassen sich so deuten und ebenso die Konferenzen zu Beginn des Langen Parlamentes⁵⁷.

Ansonsten zeigte sich der Überlegenheitsanspruch der Lords gegenüber den Commons auch dann, wenn ein Haus an das andere Botschaften sandte. Die Commons sandten den Speaker oder eine Delegation ihrer Mitglieder, die Lords hingegen niemals einen der ihren, sondern immer nur einen Richter oder anderen juristischen Amtsträger, der zu ihren Versammlungen durch einen writ of assistance geladen war⁵⁸. Die ältere Geschichtsschreibung hat dennoch im Unterhaus den eigentlich dominierenden Teil des Parlamentes gesehen, jedenfalls seit der elisabethanischen Zeit. Dem Statusvorrang der Lords schien keineswegs ein Mehr an Autorität und Einfluß zu entsprechen. In der Tat ist nicht zu leugnen, daß die Mitglieder des Oberhauses, soweit sie nicht ohnehin wie die Bischöfe direkt von der Krone ernannt oder königliche Amtsträger waren – Bischöfe, Amtsträger und Höflinge dürften selbst um 1640 zusammen etwa 30% bis 40% der Mitglieder des Oberhauses gestellt haben – stärker vom Monarchen abhängig waren als die meisten Mitglieder des Unterhauses. Andererseits hatten sie aber auch über den Hof eher die Möglichkeit, ihre Interessen außerhalb des Parlaments durchzusetzen. Die Wiederbelebung der Rolle des Parlamentes als Gerichtshof namentlich in Strafverfahren in den 1620er Jahren hat dennoch die Position des Oberhauses tendenziell gestärkt⁵⁹, und die Opposition selbst einer Minderheit von Lords im Oberhaus konnte überdies eine Signalwirkung haben, die ein entsprechendes Verhalten einer Minderheit im Unterhaus nicht hatte; ihr kam daher besonderes Gewicht zu.

⁵⁷ *George A. Harrison*, A good Correspondency between Lords and Commons: Bicameral Politics in the English Parliaments of 1621–1629, in: Blom, *Bicameralism* (Anm. 55), 229–248; *J. S. Flemion*, The Struggle for the Petition of Right in the House of Lords: The Study of an Opposition Party Victory, in: *Journal of Modern History* 45 (1973), 193–210, sowie *John Adamson*, Parliamentary Management, Men of Business and the House of Lords 1640–49, in: *A Pillar of the Constitution, the House of Lords in British Politics 1640–1784*, hrsg. v. Clyve Jones, London 1989, 21–50.

⁵⁸ HMC, *House of Lords* (Anm. 14), Bd. 10, 4–5.

⁵⁹ *Colin G. C. Tite*, *Impeachment and Parliamentary Judicature in Early Stuart England*, London 1974. Vgl. zur Gerichtsbarkeit des Oberhauses auch *James S. Hart*, *Justice upon Petition: The House of Lords and the Reformation of Justice, 1621–1675*, London 1991. Zur politischen Rolle des House of Lords im frühen 17. Jahrhundert siehe auch *J. S. Flemion*, The Nature of Opposition in the House of Lords in the Early Seventeenth Century, in: *Peers, Politics and Power: The House of Lords 1603–1911*, hrsg. v. Clyve Jones und David Lewis Jones, London 1986, 5–22. Zur späteren Entwicklung siehe *Jones*, *A Pillar* (Anm. 57).

Im übrigen waren die Verfahrensvorschriften in Fragen der Gesetzgebung in Unterhaus und Oberhaus relativ ähnlich. In beiden Häusern kam es im Laufe des späten 16. Jahrhunderts zu einer Standardisierung des Gesetzgebungsverfahrens, die vor allem die Zahl von drei Lesungen für jedes Gesetz verbindlich werden ließ⁶⁰. Freilich hatte das Unterhaus bis etwa 1620 in organisatorischen und technischen Fragen wohl einen gewissen Vorsprung. Die relativ geringe Mitgliederzahl des House of Lords in der elisabethanischen Zeit hatte es dem Oberhaus gestattet, in manchen Dingen eher informell vorzugehen⁶¹. Dies sollte sich endgültig erst mit der Verschärfung der politischen Auseinandersetzungen in den 1620er Jahren ändern⁶².

Eine Neuerung im parlamentarischen Verfahren des späten 16. Jahrhunderts war die wachsende Beteiligung von Ausschüssen des Ober- und Unterhauses an der Gesetzgebung. Dies konnten ad hoc gebildete Ausschüsse sein, aber auch sogenannte *standing committees*, etwa für *gravamina* oder kirchliche Fragen. Seit etwa den 1580er Jahren wurden Gesetzesvorschläge nach der zweiten Lesung routinemäßig sowohl im Unterhaus als auch im Oberhaus in einem Ausschuss erörtert, der dann der Kammer Bericht erstattete. Ergänzt wurden diese spezialisierten Ausschüsse durch sogenannte *committees of the whole*, das heißt, die gesamte Kammer erklärte sich zum Ausschuss. Dies bedeutete vor allem, daß die normalen Regeln für Debatten aufgehoben waren. Nicht mehr der Sprecher oder Kanzler hatten den Vorsitz, sondern frei gewählte Vorsitzende. Überdies konnte nun jedes Mitglied des Ausschusses mehrmals Stellung nehmen, und es war auch gestattet, andere Mitglieder der Kammer direkt anzusprechen, nicht etwa nur den Vorsitzenden⁶³. Die ältere Schule der parlamentarischen Geschichtsschreibung hat daraus gefol-

⁶⁰ Dazu *Graves*, *Parliaments* (Anm. 5), 19–36; *Elton*, *Parliament* (Anm. 14), 88–130, und *Dean*, *Law-Making* (Anm. 33), 20–26.

⁶¹ *Graves*, *House of Lords* (Anm. 39), 141–172, bes. 168–172.

⁶² Die frühesten schriftlich fixierten *standing orders* des House of Lords stammen aus dieser Zeit, namentlich aus der Sitzung von 1621, siehe HMC, *House of Lords* (Anm. 14), Bd. 10, 1–7.

⁶³ Zu den Komitees siehe: *Lambert*, *Committees* (Anm. 14); *dies.*, *Procedure in the House of Commons in the Early Stuart Period*, in: *English Historical Review* 95 (1980), 753–781; bes. 759–762, und 785–767; *Wallace Notestein*, *The House of Commons 1604–10*, New Haven (Conn.) 1971, hier bes. 474; *ders.*, *Winning of the Initiative* (Anm. 6); *Smith*, *Parliaments* (Anm. 1), 71–75, und demnächst *Chris R. Kyle*, *Attendance, Apathy and Order? Parliamentary Committees in Early Stuart England*, in: *Parliament at Work*, hrsg. von dems. / Jason Peacey, London 2001 (im Druck). – Das *committee of the whole* hatte übrigens auch das Recht, sich seinen Tagungsort selbst auszusuchen, sich also z.B. in der City zu versammeln. Das war für das Haus unter Vorsitz des Sprechers ohne Einwilligung und Anordnung des Königs nicht möglich (*Russell*, Fall [Anm. 34], 450).

gert, die Komitees hätten vor allem im Unterhaus den Zweck gehabt, dem Speaker, den offiziellen Vorsitzenden des Hauses, der ja nicht wirklich frei gewählt war, die Kontrolle über die Debatte zu entwenden und ihn auszuschalten⁶⁴. Die Komitees seien also ein Instrument des Unterhauses im Machtkampf mit der Krone gewesen. Dies würde freilich nicht erklären, warum auch das Oberhaus oft als committee of the whole tagte, und diese Verfahrensform vermutlich schon früher, ab 1606, als das Unterhaus entwickelte, das erst ab 1607 regelmäßig als committee of the whole debattierte, denn im Oberhaus bildeten Mitglieder, die sich offen gegen die Politik der Krone wandten, vor 1640 selten eine Mehrheit. Es konnte sogar vorkommen, daß Debatten im committee of the whole ausschließlich von Kanzler, Schatzmeister und Lord Chief Justice dominiert wurden⁶⁵.

Wahrscheinlicher ist daher die Erklärung, daß man bei komplizierten Materien nicht auf die Gelegenheit verzichten wollte, eine echte Debatte mit einem genuinen Austausch der Argumente zu führen. Eine Debatte, die dann freilich von einer geringen Zahl prominenter Mitglieder dominiert wurde, von denen einige durchaus Amtsträger sein mochten. In stürmischen Sitzungsperioden tagte das Unterhaus manchmal fast permanent als Gesamtausschuß, so 1628. Wenn es hingegen um Routinevorlagen ging, verzichtete man eher auf dieses Instrument. Vielleicht war die Debatte im committee of the whole sogar ein Versuch, jenen Konsens herzustellen, der immer noch prinzipiell als erstrebenswert galt⁶⁶.

Die Tätigkeit der Ausschüsse, sowohl der *select committees* als auch der Gesamtausschüsse, war letztlich primär wohl doch ein Versuch, die Arbeit des Parlamentes effektiver zu gestalten, und sich von den selbst geschaffenen Regeln im Bedarfsfall zu befreien. Eine solche Effizienz wurde freilich im frühen 17. Jahrhundert faktisch zunehmend weniger als zuvor erreicht. Immer weniger Gesetze wurden im Unterhaus nach 1603 und besonders nach 1610 erfolgreich verabschiedet. Man kann dafür natürlich die stärkeren politischen Konflikte der Epoche verantwortlich machen, aber Conrad Russells Argument, gerade die Popularität des Parlamentes als einer Institution, der man die Lösung rechtlicher und politischer Probleme zutraute, habe faktisch zu einer Überforderung durch eine große Fülle von Gesetzesanträgen und private bills geführt, ist nicht ganz von der Hand zu weisen⁶⁷. Zu dieser Überforderung kam

⁶⁴ *Notestein*, *Winning of the Initiative* (Anm. 6).

⁶⁵ *Lambert*, *Procedure* (Anm. 63), 765–767.

⁶⁶ *Russell*, *Parliaments* (Anm. 16), 38–41.

⁶⁷ *Ebd.*, 35–49; skeptischer gegenüber diesem Argument ist *Smith*, *Parliaments* (Anm. 1), 42–43, und 104, der zwar einräumt, daß zwischen 1603 und 1625 nur 22% aller Gesetzesanträge erfolgreich waren, dies aber eher auf vorübergehende

es auch deshalb, weil Jakob I. offenbar vor allem nach 1610 kein wirkliches Gesetzgebungsprogramm mehr hatte und die beiden Kammern mehr oder weniger sich selbst überließ. Aber auch schon unter Elisabeth I. war die große Mehrheit der im Parlament eingebrachten Gesetzesanträge gescheitert und dies nicht nur aus politischen oder inhaltlichen Gründen, sondern weil besonders das Unterhaus von der Fülle der Anträge einfach überwältigt wurde⁶⁸. Faktisch hatte ein Antrag eine bessere Chance, Gesetz zu werden, wenn er zuerst im Oberhaus und danach im Unterhaus eingebracht wurde, da die Lords als kleineres Gremium effizienter, in ihrem personellen Kern auch routinierter waren, über bessere juristische Ratgeber verfügten und generell weniger nicht-offizielle Gesetzesanträge zu behandeln hatten⁶⁹.

Das committee of the whole, das sich im 17. Jahrhundert für größere Debatten durchsetzte, war letztlich eine Verfahrensfiktion, denn in Wirklichkeit handelte es sich ja gar nicht um einen Ausschuß. Zu den Verfahrensfiktionen muß aber zum Teil auch die Vertraulichkeit der Debatten in den beiden Kammern gerechnet werden. Bewußt wurden weder im Unter- noch im Oberhaus Diskussionsprotokolle geführt. Die Journals waren in erster Linie Ergebnisprotokolle. Als unter Elisabeth I. ein clerk des Unterhauses zeitweilig ausführlichere Protokolle führte, wies das Unterhaus dies augenblicklich zurück⁷⁰. Naturgemäß hatte man vor allem Angst davor, für Äußerungen im Parlament von der Krone zur Rechenschaft gezogen zu werden. Dabei muß man natürlich davon ausgehen, daß man am Hofe ohnehin wußte, was im Unterhaus gesagt wurde und geschah, da genug Höflinge im Parlament saßen, aber man es eben nicht offiziell wußte. In diesem Sinne erklärte der Speaker bekanntlich auch im Januar 1642 dem König auf seine Frage, ob er wisse, wo die fünf Abgeordneten seien, die wegen Hochverrats angeklagt werden sollten: *hee was a servant to the house and had neither eyes nor tongue, to see or say anything but what they commanded him*⁷¹. Offiziell von allen Informationen durch den Speaker oder durch Rückgriff auf Protokolle abge-

politische Störungen als auf ein grundsätzliches Versagen der legislativen Mechanismen zurückführt. Im übrigen sei das subjektive Bedürfnis nach neuen Gesetzen im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert geringer gewesen als etwa in den Reformationsjahrzehnten.

⁶⁸ So wurden in den 1570er Jahren nur 18% aller bills auch Gesetze. Von den insgesamt 278 Gesetzesanträgen, die in dem Parlament, das mit Unterbrechungen zwischen 1572 und 1581 tagte, im Unterhaus eingebracht wurden, wurden sogar nur 51 Gesetz (*Graves, Parliaments* [Anm. 5], 141).

⁶⁹ Ebd., vergl. *Smith, Parliaments* (Anm. 1), 42.

⁷⁰ *Geoffrey R. Elton, Parliament in the Sixteenth Century: Functions and Fortunes*, in: ders., *Studies in Tudor and Stuart Government and Politics*, 3 Bde., Cambridge 1974, 1983, Bd. 3, 156–182, hier 168–170; vgl. *ders., Parliament* (Anm. 14), 13–15 und *Hartley, Proceedings* (Anm. 22), Bd. 1, 311–316.

schnitten, war damit der König am Ende in gewisser Weise nahezu der einzige, der nicht wußte, was im Unterhaus geschah, oder zumindest genötigt war, vorzugeben, es nicht zu wissen. Da andererseits die Debatten des Unterhauses, solange es nicht zu Beschlüssen oder Gesetzesvorlagen kam, rechtlich völlig unverbindlich blieben, fiel es dem König auch leichter *to permit this freedom of speech and not to take any notice of what they say or conclude among themselves until it be sent up to the Lords or himself*⁷². Freilich gab es auch Gelegenheiten, bei denen die Privy Councillors von einzelnen Rednern im Unterhaus ausdrücklich aufgefordert wurden, dem Monarchen über Debatten zu berichten, damit dieser nicht durch böswillig ausgestreute Gerüchte in die Irre geführt werde⁷³.

Außenstehende waren als Zuhörer zu den Debatten nicht zugelassen, auch wenn sich vor den Türen der Sitzungssäle nicht selten Fremde aufhielten, die in der Lage waren, den Debatten ganz oder teilweise zu folgen, wenn diese Türen nicht oder nicht vollständig geschlossen waren⁷⁴. Die Nichtöffentlichkeit der Debatten in Ober- und Unterhaus bedeutete freilich auch, daß die Wähler der Abgeordneten des Unterhauses von diesen Debatten – in der Theorie – nichts erfuhren. Bekanntlich besaßen die englischen Abgeordneten ein freies Mandat. Sie waren an Aufträge anders als viele andere ständische Vertreter in Europa nicht gebunden, und die offizielle Vertraulichkeit der Debatten stärkte diese Unabhängigkeit natürlich.

Allerdings war dies in der Tat nur die Theorie. Schon in den 1570er Jahren begannen Abgeordnete, Tagebücher zu führen; damals vermutlich noch primär, um die königlichen Amtsträger im Oberhaus zu informieren. Mit der Zeit wurden freilich auch ganze Reden als Manuskripte handschriftlich verbreitet, oder die sogenannten newsletters der Zeit,

⁷¹ Verney, Notes (Anm. 34), 139. Der König antwortete: *Hee thought his owne eyes were as good as his, and then said, his birds were flown.*

⁷² Elizabeth R. Foster, The Painful Labour of Mr. Elysyng, in: Transactions of the American Philosophical Society, New Ser., 62, Teil 8 (1972), 44–64, hier 63. Elysyng, der als Clerk of the Parliaments lange im Oberhaus amtiert hatte, begründete den Ratschlag für den König, respektive einen seiner Privy Councillors, den Earl of Danby, weitgehende Redefreiheit zu gewähren, u. a. mit der Feststellung: *nothing of theirs cannot [gemeint ist: can] be exemplified as a record, or given in evidence at any bar* (ebd.).

⁷³ So sagte Sir Thomas Wentworth am 11. April 1628 in der Debatte über die Petition of Right: *I humbly beseech those honorable gentlemen of the King's Council near the chair to make good and faithful reports to his Majesty of this day's work, that the King by them may have an antidote against all factious reporters.* (Johnson/Keeler, Proceedings 1628 [Anm. 40], Bd. 2, 419).

⁷⁴ Flemion, Petition of Right (Anm. 57), 201–202, über die Debatten im Jahres 1628.

handschriftliche Vorläufer späterer Zeitungen, verbreiteten Auszüge aus den Reden⁷⁵. Der Unterschied zwischen dem gesprochenen und geschriebenen Wort war sicherlich oft recht groß, zumal es im Parlament an sich trotz gelegentlicher Ausnahmen nicht üblich war, Reden abzulesen. Wie zuverlässig oder unzuverlässig solche Zitate auch immer sein mochten, so kann man doch davon ausgehen, daß die Öffentlichkeit den Debatten im Parlament mit zunehmender Aufmerksamkeit folgte. In den 1640er Jahren wurden dann auch ganze Reden zum Druck gebracht, zum Teil auf Anweisung des Parlaments selbst. In der Vergangenheit waren allenfalls Ansprachen des Königs gedruckt worden⁷⁶.

III.

Die frühen 1640er Jahre brachten ohnehin grundsätzliche Änderungen des parlamentarischen Verfahrens, nicht zuletzt dadurch, daß das Parlament und insbesondere das Unterhaus nun zunehmend auch exekutive Vollmachten beanspruchte⁷⁷. Die Entwicklung der parlamentarischen Ausschüsse in den vorhergehenden Jahrzehnten hatte dem Parlament das Instrumentarium in die Hand gegeben, um nach Ausbruch des Bürger-

⁷⁵ Eine der besten Einführungen in die Quellenlage für Parlamentsreden ist immer noch die Einleitung zur Edition der Parlamentsdebatten von 1629: *Wallace Notestein/F. H. Relf* (Hrsg.), *Commons Debates for 1629*, Minneapolis 1921, Introduction, bes. XXVI–XXXI. Vgl. für die elisabethanische Zeit *Hartley*, *Proceedings* (Anm. 22), Bd. 1, XI–XVIII, und *Elton*, *Parliament* (Anm. 14), 10–15. Einen kritischen Blick auf die Überlieferungslage für parlamentarische Reden wirft auch *John Morrill*, *The Unweariability of Mr. Pym: Influence and Eloquence in the Long Parliament*, in: *Political Culture and Cultural Politics in Early Modern England. Essays Presented to David Underdown*, hrsg. v. Susan Amussen/Mark A. Kishlansky, Manchester 1995, 19–54, hier 37–39; vgl. *ders.*, *Paying One's d'Ewes*, in: *Parliamentary History* 14 (1995), 179–186, und *ders.*, *Getting over d'Ewes*, in: ebd. 15 (1996), 221–230. Zu den Newsletters und der Verbreitung von Nachrichten generell siehe *Dagmar Freist*, *Governed by Opinion: Politics, Religion and the Dynamics of Communication in Stuart London 1637–1645*, London 1997, 8–10, 87–125, und *Richard Cust*, *News and Politics in Early Seventeenth-Century England*, in: *Past and Present* 92 (1986), 60–90. Siehe auch *ders.*, *Politics and the Electorate in the 1620s*, in: *Conflict in Early Stuart England*, hrsg. v. Richard Cust/Ann Hughes, London 1989, 134–167.

⁷⁶ *Alan D. T. Cromartie*, *The Printing of Parliamentary Speeches*, November 1640–July 1642, in: *Historical Journal* 33 (1990), 23–44; vgl. *Sheila Lambert* (Hrsg.), *Printing for Parliament, 1641–1700*, London 1984.

⁷⁷ Dies galt besonders für die Zeit nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges, deutete sich aber schon seit 1641 an. Siehe *Smith*, *Parliaments* (Anm. 1), 130; vgl. *Michael Mendle*, *The Great Council of Parliament and the First Ordinances: The Constitutional Theory of the Civil War*, in: *Journal of British Studies* 31 (1992), 133–162.

krieges selber Regierungsfunktionen zu übernehmen. Die Neuentwicklung einer parlamentarischen Gerichtsbarkeit, seit den 1620er Jahren allerdings unter maßgeblicher Beteiligung des Oberhauses, trug das ihre dazu bei, dem Parlament, wenn es ohne König handelte, doch eine gewisse Legitimation zu geben.

Allerdings zeigten die Jahre 1641 und 1642, die in den Bürgerkrieg führten, auch die Grenzen der Funktionsfähigkeit des Parlamentes als Instrument der politischen Konsensbildung. Es fehlten nicht nur Mechanismen, um die Konflikte zwischen König und Unterhausmehrheit beizulegen, auch die Beziehungen zwischen Ober- und Unterhaus wurden zunehmend problematischer, zumal das Unterhaus nicht ohne Erfolg den Versuch unternahm, einen Teil der Lords aus ihrer eigenen Kammer auszuschließen – dies galt besonders für die Bischöfe, von denen 12 im Dezember 1641 vom Unterhaus unter Anklage gestellt und daher in Haft genommen wurden, nachdem sie gewagt hatten, darauf zu verweisen, daß sie durch den Druck der Straße daran gehindert würden, das House of Lords zu betreten⁷⁸.

Ein weiteres Problem war jedoch die Anwendung des Mehrheitsprinzips bei Abstimmungen. Einerseits wuchs bald der Druck auf Minderheiten, sich der Mehrheit anzuschließen, damit der Eindruck der politischen Geschlossenheit des Parlamentes oder speziell des Unterhauses nicht zerstört wurde. Andererseits tendierten eben diese Minderheiten nun dazu, die Gültigkeit von Mehrheitsentscheidungen in Fällen, in denen es um zentrale Verfassungsfragen ging, in Frage zu stellen. Zu den Mitteln, die insbesondere im Unterhaus angewandt wurden, um die Minderheit unter Druck zu setzen, gehörte es etwa, die entsprechenden Abgeordneten zu zwingen, Gründe für ihr dissentierendes Votum zu geben. Ein entsprechender Antrag John Pym's im Dezember 1641 scheiterte dann allerdings⁷⁹, doch die Tatsache, daß man die Verteidiger des Earl of Strafford, die gegen seine Hinrichtung gestimmt hatten, durch Publikation ihrer Namen dem Zorn der Menge ausgesetzt hatte, ging in eine ähnliche Richtung⁸⁰. Sehr spezifische Mittel suchte Pym, der in vielen Verfahrensfragen der eigentliche Führer der Mehrheit des Unterhauses war, auch gegen widerspenstige Mitglieder des Oberhauses einzusetzen⁸¹. So schlug er ebenfalls im Dezember 1641 vor, das Unterhaus solle gegen die Verzögerungstaktik der Lords bei der Verabschiedung neuer Gesetzen prote-

⁷⁸ Russell, Fall (Anm. 34), 443–444.

⁷⁹ Coates, The Journal of Sir Simonds d'Ewes (Anm. 35), 298 (16. Dez. 1641). D'Ewes faßt das Ergebnis der Debatte mit den Worten zusammen: *Wee agreed no reason should be given of anie mans vote which ought to be free.*

⁸⁰ Siehe oben Anm. 45.

⁸¹ Zu Pym's Rolle im Unterhaus siehe Morrill, Unweariability (Anm. 75).

stieren und sich dabei mit der politisch zuverlässigen Minderheit der Lords verbinden, denn so sagte er: *the lords have a liberty to protest and cannot be involved by the major part, and they being but private persons, and having libertie of Protestation, shall ioine with them to represent the same to his Majestie*⁸²! In der Tat konnten die Mitglieder des Oberhauses ja ihr abweichendes Votum förmlich zu Protokoll geben⁸³, aber das Argument Pym's war dennoch gefährlich, denn ein anderer Abgeordneter erklärte sofort, die Lords könnten sich dann ja auch mit der Minderheit der Commons verbinden. Daraufhin wurde er zwar des Saales verwiesen, das Problem blieb aber bestehen⁸⁴.

Freilich hatten Vertreter des Unterhauses schon vorher darauf beharrt, daß sie selber eine andere Art von Vollmacht und Autorität besäßen als die Lords. So hatte John Pym schon im Frühjahr 1641 argumentiert, die Tatsache, daß Mitglieder des Oberhauses ihre Stimme an Stellvertreter delegieren könnten, zeige, daß sie dort nur als Einzelpersonen säßen, nicht wie die Unterhausmitglieder als Vertreter von Städten und Grafschaften. Allerdings teilten andere Abgeordnete diese Ansicht nicht, und sahen in den Lords Repräsentanten ihrer Baronies oder in den Bischöfen Bevollmächtigte des ganzen Klerus⁸⁵.

Zur äußersten Zuspitzung der Verfahrensdebatte kam es jedoch im November 1641, als das Unterhaus die sogenannte Grand Remonstrance, eine Protestresolution gegen die gesamte Politik des Königs, mit knapper Mehrheit, nämlich mit 159 gegen 148 Stimmen verabschiedete. Die Remonstrance war im Grunde an die Öffentlichkeit adressiert, nicht an den König, was an sich schon ein ungewöhnlicher Vorgang war, der von einem Teil der Unterhauses vehement kritisiert wurde. Deshalb war es auch eine entscheidende Frage, ob man die Remonstrance drucken solle oder nicht⁸⁶. In einem Moment, als es schien, als würde die Remonstrance in der Tat gedruckt werden, erklärte der Abgeordnete Palmer, er bestehe auf dem Recht der Minderheit, ihren Protest gegen eine solche Entscheidung, wenn sie zustande käme, zu Protokoll zu geben und die Namen der Angehörigen der Minderheit sollten im Journal eingetragen werden. Im Saal brach ein Aufruhr aus: *Upon which divers cried all, all and some waved their hatts over their heads, and others took their swords, in the scabbards out of their beltes and held them by the pumells in their hands setting the lower part on the ground*⁸⁷. Man stand kurz vor einer physischen Auseinandersetzung. Gerade weil die Mehrheit der

⁸² Verney, Notes (Anm. 34), 131; Coates, Journal of Sir Simonds d'Ewes, 228.

⁸³ Siehe oben, Anm. 40.

⁸⁴ Verney, Notes (Anm. 34), 131.

⁸⁵ Notestein, The Journal of Sir Simonds d'Ewes (Anm. 29), 468–469.

⁸⁶ Russell, Fall (Anm. 34), 427–429.

Befürworter der Remonstrance so klein war, war sie dagegen, daß die Minderheit ihre ablehnende Haltung publik und damit auch die tiefe Spaltung des Unterhauses deutlich machte. Es wurde argumentiert, wenn man dies zulasse, könne sich jeder zum Haupt einer Faktion machen⁸⁸. Die Minderheit, darunter der spätere Royalist und Lordkanzler Edward Hyde, verwies jedoch nicht nur auf das Vorbild des House of Lords, sondern auch auf ausländische Ständeversammlungen oder kirchliche Synoden, wie die schottische General Assembly. Hyde legte in einer anderen, aber verwandten Debatte dar, das Parlament sei anders als Gerichte in seinem Verfahren an keine Präzedenzfälle gebunden, könne sein Verfahren also beständig ändern, und daher auch in Analogie zu den Lords das Recht der Minderheit zu protestieren einführen⁸⁹.

Ein entscheidendes Argument der Vertreter der Minderheit war dabei, daß eine Verletzung von Fundamentalgesetzen durch einen Mehrheitsbeschluß von der Minderheit nicht mehr mitgetragen werden könne, schon mit Rücksicht auf ihr Gewissen, etwa wenn das Parlament beschließen würde, die Religion des Landes zu ändern – ein gefährlich realistisches Beispiel. Freilich nannte man auch ausländische Fälle, etwa die Möglichkeit, daß das französische Parlament beschließen könne, den König abzusetzen⁹⁰. Trotz des ausländischen Kontextes war klar, was gemeint war. Die Vertreter der Mehrheit erwiderten wütend, es sei schon ein Vergehen auch nur zu sagen, *[that] ther [!] weere parties or sides in the howse of Commons*⁹¹. Die Fiktion des Konsenses wurde also umso stärker betont, je weniger sie der Realität entsprach, und wer sie anzweifelte, mußte mit

⁸⁷ Coates, Journal of Sir Simonds d'Ewes (Anm. 35), 186–187. Der Schreiber des Unterhauses hatte die Namen der Protestierenden sogar schon in das Journal eingetragen, und strich sie erst wieder, nachdem das Recht dieser Abgeordneten, einen förmlichen Protest einzulegen, abgelehnt worden war (ebd., Anm. 23).

⁸⁸ Coates, Journal of Sir Simonds d'Ewes (Anm. 35), 190: *if this weere permitted in the howse that anie one might make himselfe the head of a faction heere, there would soon bee an end of the libertie and priviledges of parliament, and wee might shutt upp the doores, and therefore hee desired that Mr. Palmer not being in the howse might be sent for.*

⁸⁹ Verney, Notes (Anm. 34), 136 (20. Dez. 1641), Äußerung von Hyde: *The lords may protest, and why should it bee against the fundamentall priviledges of this howse. [...] Protestations are allowable in the lords house, convocations, Scottish parliaments, all generall assemblies, and others.*

⁹⁰ Siehe die Feststellung von William Chillingworth, der sich am 4. Dez. vor dem Haus für seine Bemerkungen zum Fall Palmer rechtfertigen mußte: *that hee thought a protestation lawfull in all cases: wheerein anie vote was to passe against the conscience of those who weere the minor number: as if the Parliament of France would depose the King the minor number might protest against it for ther safety and soe if a parliament would bring in the masse, a man might protest against it for the discharge of his owne conscience.* (Nach Coates, Journal of Sir Simonds d'Ewes [Anm. 35], 233).

Strafmaßnahmen rechnen. Kurzfristig war dies erfolgreich, mittelfristig, das heißt innerhalb weniger Monate, führte aber diese Taktik zum Ausbruch des Bürgerkrieges.

Das Mehrheitsprinzip hatte sich im Verfahren des englischen Parlamentes in der Vergangenheit auch deshalb so erfolgreich durchgesetzt, weil es rechtlich für die Kompetenzen des Parlaments, verstanden als King in Parliament, zumindest seit der Reformation keine Schranken mehr gab; eine Minderheit konnte also nicht behaupten, das Parlament habe seine Kompetenzen überschritten⁹². Freilich hatte das Parlament seine unbegrenzte Kompetenz vor allem auch in den besonders kontroversen religiösen Fragen, in denen sich eine Minderheit leicht auf ihr Gewissen berufen konnte, nur deshalb durchsetzen können, weil die Krone und die beiden Kammern eng zusammenarbeiteten, und die Minderheit mehr oder weniger mundtot und unter Heinrich VIII. auch mehr als nur mundtot gemacht worden war. Selbst der fast geschlossene Widerstand der Bischöfe und der Convocation gegen die Wiedereinführung des Protestantismus nach der Thronbesteigung Elisabeths I. 1558 hatte daher nichts gefruchtet. So knapp die Abstimmungen über die Religionsgesetze namentlich im Oberhaus damals zum Teil auch waren, so war die Autorität der Krone doch groß genug, um auch mit knapper Mehrheit getroffenen Entscheidungen Anerkennung zu verschaffen⁹³. 1642 bestand jedoch zwischen Unterhausmehrheit und Krone ein tiefer Konflikt, und damit wurde das Mehrheitsprinzip selber fraglich.

* * *

Die Jahre vor 1640 werden oft als eine Zeit gesehen, in der das englische Parlament nicht zuletzt durch eine Festigung und Verfeinerung seiner Verfahrensregeln jene politische Reife erlangte, die es dem Unterhaus, oder doch einer knappen Mehrheit des Unterhauses, gestattete, sich 1642 gegen den König zu stellen. Sicherlich wäre der Erfolg des Parlamentes im Bürgerkrieg undenkbar, wenn man nicht vorher schon

⁹¹ Ebd., 233; vgl. 234, wo es als Chillingworths Vergehen gebrandmarkt wurde, berichtet zu haben, *wee had sides and parts in the howse which was but one bodie, soe to sett a division amongst us*.

⁹² Geoffrey R. Elton, *Reform and Reformation. England 1509–1558*, London 1977, 196–199; vgl. zur Idee der legislativen Souveränität des Parlamentes und ihrer Interpretation durch Elton auch Conrad Russell, *Thomas Cromwell's Doctrine of Parliamentary Sovereignty*, in: *Transactions of the Royal Historical Society, Sixth Series*, 7 (1997), 235–246.

⁹³ Norman L. Jones, *Faith by Statute, Parliament and the Settlement of Religion 1559*, London 1982, 99–103, und 145–150; im Oberhaus war die bill of uniformity nur mit 21 gegen 18 Stimmen verabschiedet worden, wobei alle anwesenden Bischöfe gegen das Gesetz stimmten.

Mechanismen entwickelt hätte, die es erlaubten, auch exekutive Funktionen wahrzunehmen und andererseits auch umstrittene Entscheidungen durch klare Verfahrensregeln zu legitimieren, denn das gelang dem Parlament nach der Krise des Jahres 1642 gegenüber seinen eigenen Anhängern im Bürgerkrieg sehr viel besser als dem Hof des Königs gegenüber den Royalisten, wie Ann Hughes gezeigt hat⁹⁴. Es blieben allerdings erhebliche Defizite. So war das Zeremoniell des Parlaments, soweit es sich in öffentlichen Ritualen manifestierte, vor 1642 sehr stark auf Oberhaus und König zugeschnitten. Dem hatte das republikanische Parlament nach 1649 so sehr viel doch nicht entgegen zu setzen, obwohl es an energischen Versuchen, eine eigene republikanische politische Kultur mit ihren spezifischen Formen der symbolischen Repräsentation von Autorität zu entwickeln, in den 1650er Jahren nicht fehlte. Aber letztlich muß man wohl doch mit Kevin Sharpe von einem „failure of Republican political culture“ sprechen, ein Scheitern, das sich eben auch in der Selbstdarstellung des Parlaments zeigte⁹⁵. Das Unterhaus blieb zeremoniell lange, wenn man so will, bis ins 20. Jahrhundert, auf Krone und Aristokratie angewiesen, als jene *dignified parts* der Verfassung, die die *efficient parts*, zu denen Krone und Oberhaus freilich zumindest bis zum späten 18. Jahrhundert selber noch gehörten, ergänzten⁹⁶.

⁹⁴ Ann Hughes, *The King, the Parliament and the Localities during the English Civil War*, in: *Journal of British Studies* 24 (1985), 236–263.

⁹⁵ Kevin Sharpe, „An Image Doting Rabble“: *The Failure of Republican Culture in Seventeenth-Century England*, in: *Refiguring Revolutions: Aesthetics and Politics from the English Revolution to the Romantic Revolution*, hrsg. v. Kevin Sharpe/Steven N. Zwicker, Berkeley (Calif.) 1998, 25–56; vgl. aber die andere Interpretation von Kelsey, *Inventing a Republic* (Anm. 10).

⁹⁶ Walter Bagehot, *The English Constitution* (The World's Classics, 330), [erste Aufl. 1867] Oxford 1928, 3–4: „No one can approach to an understanding of the English institutions ... unless he divide them into two classes ... first, those which excite and preserve the reverence of the population – the dignified parts, if I may so call them; and next the efficient parts – those by which it, in fact, works and rules“.

Kohärenzstiftung durch Verfahren im partikularisierten Staat

Die Generalstände in der niederländischen Republik

Von Olaf Mörke, Kiel

Die Reduktion der institutionalisierten politischen Entscheidungsstrukturen auf ständische Organe war der niederländischen Republik nicht in die Wiege gelegt worden. Die ersten Jahre, nachdem 1581 im „Plakkaat van Verlatinge“ die Anerkennung der Landesherrschaft Philipps II. aufgekündigt worden war, kennzeichnete die Suche nach einem neuen Monarchen, der bereit gewesen wäre, die starke Rolle zu akzeptieren, die sich die Stände der aufständischen Provinzen im Rahmen der hergebrachten monarchisch-ständischen Mischverfassung zuzubilligen gedachten. Erst das Scheitern dieses Versuchs der Stiftung von politischer Legitimität durch institutionelle Kontinuität brachte notgedrungen jene Republik hervor, die in ihren politisch-rechtlichen Konstellationen bis 1795 Bestand haben sollte. Diese Stabilität war zu einem guten Teil dem Erfolg einer flexiblen Handhabung von Kontroll- und Ausgleichsmechanismen zwischen den sieben auf Gesamtstaatsebene entscheidungsfähigen Provinzen der Republik und zwischen den ständischen Entscheidungsträgern auf der jeweiligen Provinzebene selbst geschuldet. Die extreme Dezentralisation von Entscheidungsprozessen wird neuerdings zu Recht nicht als Defizit, sondern als Stärke des politischen Systems der Republik angesehen.

Price, dessen maßgebliche Studie jenem argumentativen Tenor folgt, erkennt in Übereinstimmung mit der älteren Forschung an, daß nicht nur der ökonomische, sondern auch der politische Schwerpunkt der Republik in der Provinz Holland und dort wiederum bei der Stadt Amsterdam lag. Er legt jedoch überzeugend dar, daß in Holland eine gegen Amsterdam und in der Republik insgesamt eine gegen Holland gerichtete Politik nicht möglich war, ohne das gesamte politische System in Gefahr zu bringen. Gleichwohl war es im Fall Hollands Amsterdam nicht möglich, den anderen Mitgliedern der provinzialen Ständeversammlung, weiteren 17 Städten und der mit einer Stimme vertretenen Ritterschaft, den eigenen Willen aufzuzwingen. Das gleiche galt auf Republikebene für die Beziehung Hollands zu den anderen sechs Provin-

zen. Price erhebt den Partikularismus zu einem Kernelement der Republik als politischer Einheit¹. Die Einsicht in die letztendliche Interessensymbiose der partikularen Kräfte wirkte auf Provinz- und Gesamtstaatsebene kohärenzstiftend.

Die Institution des im Kern holländischen Statthalteramtes bildete ein zweites einheitsschöpfendes Element. Solange seine Inhaber das innerprovinzial holländische und das interprovinzial gesamtrepublikanische Kräfteverhältnis grundsätzlich zu akzeptieren bereit waren, konnten sie jenseits ihrer offiziellen Funktion in Repräsentation und Militär erhebliches politisches Eigengewicht gewinnen. Sie ersetzten *de facto* das *de jure* fehlende monokephale Element staatlicher Verfaßtheit, indem ihr patriarchaler Habitus gerade denjenigen Gruppierungen des republikanischen Sozialspektrums, die von der Teilhabe am institutionalisierten politischen Entscheidungsprozeß in den städtischen und provinziellen Ständeorganen ausgeschlossen waren, die Identifikation mit dem politischen System der Republik ermöglichten. Darüber hinaus spielten sie eine mitunter wichtige Rolle in der Austarierung des interprovinzialen Kräfteverhältnisses. Signum des statthalterlichen Einflußprofils war dabei sein informeller Charakter. Dazu gehörte der Aufbau eines supra-provinzialen Klientelsystems als Alternative zu den lokal und provinzial orientierten Eliteformationen der städtischen Regenten und der regionalen Adelskorporationen, welche die Ständeversammlungen bestückten. Dazu gehörte auch die propagandistische Überhöhung der Statthalter zu patriarchalen Verkörperungen des gesamtstaatlichen Normensystems, indem diese zu Sachwaltern der niederländischen Freiheit erkoren wurden².

¹ John L. Price, *Holland and the Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Politics of Particularism*, Oxford 1994, passim.

² Zum politischen Einflußprofil der Statthalter: *Adrianus J. C. M. Gabriëls*, *De heren als dienaren en de dienaar als heer. Het stadhouderlijk stelsel in de tweede helft van de achttiende eeuw* (Hollandse Historische Reeks, 14), 's-Gravenhage 1990, passim, bes. 439–444; *Olaf Mörke*, „Stadtholder“ oder „Staetholder“? Die Funktion des Hauses Oranien und seines Hofes in der politischen Kultur der Republik der Vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert (Niederlande-Studien, 11), Münster 1997, passim, bes. 423–438; *Price*, *Holland* (Anm. 1), 134–148, 247–259. – In der Regel übten die holländischen Statthalter aus dem Hause Oranien-Nassau das Amt auch noch in anderen Provinzen aus. An die holländische Statthalterschaft war die in Zeeland dauerhaft gekoppelt. Darüber hinaus besaß z.B. Friedrich Heinrich von Oranien von 1625 bis 1647 auch noch die Statthalterschaften in Utrecht, Overijssel und Gelderland, von 1640 bis 1647 dazu die in Groningen. Wilhelm II. (1647–1650) war, abgesehen von Friesland, Statthalter in allen anderen sechs Provinzen. Wilhelm III. gebot über fünf Provinzen, außer Groningen und Friesland. Ab 1747 waren Wilhem IV. und Wilhelm V. aus dem Hause Nassau-Diez Statthalter in sämtlichen Provinzen.

Ganz in der Tradition einer auf Holland zentrierten Sichtweise wird auch in neueren Überblicksdarstellungen mitunter noch davon ausgegangen, daß die Souveränität der Provinzialstände das wesentliche Charakteristikum des politischen Systems der Republik gewesen sei und daß die Gesamtstaatsorgane, an vorderster Stelle die Generalstände, lediglich sekundäre Bedeutung als Ausführungs- und Koordinationsorgane provinziellen, im wesentlichen holländischen Führungswillens besessen hätten³. Diese vereinfachende Sichtweise ist letztlich nur unzureichend in der Lage, die Frage einer Klärung näher zu bringen, was im republikanischen Gesamtstaat auf institutioneller Ebene kohärenzstiftend wirkte.

Arbeiten wie die von Price indizieren eine Wende hin zu einer veränderten Sicht. Durchaus in Anerkennung des ökonomischen und politischen Gewichtes der Provinz Holland wird dort ein Interpretationsangebot unterbreitet, das der Gesamtstaatsebene eine autonome Handlungsdimension im Rahmen systemischer Verknüpfungen zubilligt, die nicht von einer linearen Hierarchie der Entscheidungsebenen ausgehen. Die Republik präsentiert sich vielmehr als ein Handlungszusammenhang, dessen lokale, provinzielle und gesamtstaatliche Komponenten ein hohes Maß an Komplementarität aufwiesen, ohne auf die institutionalisierte Zentralisierung des politischen Entscheidungs- und Administrationsprozesses angewiesen gewesen zu sein⁴. Schilling verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung „einer sehr frühen nationalen Integration durch die Selbsttätigkeit gesellschaftlicher Kräfte und nicht aufgrund von obrigkeitlich staatlichen Einwirkungen“⁵.

Den neueren Untersuchungen zum politischen System der Republik, wie denen von Price und Schilling sowie den Arbeiten zur Rolle der Statthalter, ist gemein, daß sie hinsichtlich des gesamtstaatlichen Handlungszusammenhangs zwar den institutionellen Rahmen in das Argu-

³ Van Deursen bezeichnet in der maßgeblichen niederländischen Gesamtgeschichte das „Hollandse overwicht“ als „een wezenskenmerk [...] van de Generaliteit“. Siehe: *Arie Th. van Deursen*, Staatsinstellingen in de Noordelijke Nederlanden, 1579–1780, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. 5, Bussum 1980, 355. So im Tenor auch in der Überblicksdarstellung: *Ivo Schöffer*, *De Republiek der Verenigde Nederlanden, 1609–1702*, in: *De Lage Landen van 1500 tot 1780*, hrsg. v. Ivo Schöffer/Hermann van der Wee/Johannes A. Bornewasser, 4. Aufl., Amsterdam 1988, 191 f.

⁴ Die Komplementarität verschiedener Ebenen von Staatlichkeit zu einem integrierten Handlungszusammenhang wurde unlängst als bedenkenswerte These zu einer Systematik des Funktionsprinzips des Alten Reiches herausgearbeitet: *Georg Schmidt*, *Geschichte des alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit (1495–1806)*, München 1999, 40–44.

⁵ *Heinz Schilling*, *Die Geschichte der nördlichen Niederlande und die Modernisierungstheorie*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 8 (1982), 492.

mentationskalkül einbeziehen, daß sie aber ihren Schwerpunkt eher auf die informellen Politiktechniken wie Klientelbildung und Propaganda legen. Die Frage erhebt sich, welcher zusätzliche Erkenntnisgewinn von einer Abhandlung über die politischen Verfahren auf der Ebene des republikanischen Gesamtstaates erwartet werden kann. Wenn politische Verfahren als in ihrer äußeren Form standardisierte Handlungsabläufe zur Hervorbringung allgemein verbindlicher Entscheidungen, d.h. letztlich zur Herstellung kollektiver Handlungsfähigkeit definiert werden⁶, so siedelt sich die Beschäftigung mit ihnen im Schnittfeld der beiden bislang vorherrschenden Zugangsweisen zur Geschichte politischer Institutionen an. Dies ist zum einen die traditionelle Institutionengeschichte, welche den Schwerpunkt auf die rechtlich fixierten Kompetenzen und die formale Beziehung der politischen Organe zueinander legt. Sie steckt den rechtlichen Rahmen ab, innerhalb dessen sich politische Verfahren entfalten konnten⁷. Dies ist zum anderen die Sozialgeschichte politischer Führungsgruppen, die ein Hauptaugenmerk auf die Formen der Elitenverflechtung und der Klientelbildung richtet⁸.

Die Analyse politischer Verfahren hat zunächst von den formalen Kompetenzen der zu untersuchenden Institution auszugehen. Im Fall der niederländischen Generalstände erhält die Einbettung in das Kompetenzgeflecht mit anderen Institutionen auf Gesamtstaats- und Provinzialebene deshalb besondere Bedeutung, weil die Skizzierung der hochgradigen Komplementarität des republikanischen Institutionengefüges eine Gewichtung des Stellenwertes der Generalstände im republikanischen Politikgefüge voraussetzt. Die Verfahrensanalyse kann aber auch auf Einblicke in die sozialgeschichtliche Komponente politischen Handelns nicht verzichten. Aufgrund des von Price in den Mittelpunkt des gesamtrepublikanischen politischen Handlungszusammenhanges gestellten Systems von Kontroll- und Ausgleichstechniken zwischen lokaler, provinzialer und gesamtstaatlicher Ebene ergaben sich außerordentlich flexible Handlungs- und Gestaltungsspielräume zugunsten bzw. zuungunsten der einen oder anderen Ebene. Deren konkrete Ausformung und

⁶ So *Barbara Stollberg-Rilinger* in der Einleitung zu diesem Band, 14.

⁷ Diesem Ansatz folgen die bezüglich der niederländischen Republik maßgeblichen Institutionenkunden: *S. J. Fockema Andreae*, *De Nederlandse Staat onder de Republiek* (Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Verhandelingen Afd. Letterkunde, Nieuwe Reeks, LXVIII/3), 10. Aufl., Amsterdam 1985; *Robert Fruin*, *Geschiedenis der staatsinstellingen in Nederland tot den val der Republiek*, hrsg. v. H.Th. Colenbrander, 's-Gravenhage 1980 (ND der 2. Aufl. von 1922).

⁸ Hierfür stehen u.a. weite Teile der in Anm. 2 erwähnten Arbeiten zur Rolle der Statthalterschaft, die freilich auch den institutionengeschichtlichen Ansatz einbeziehen und in den Bereich der Analyse politischer Verfahren im oben definierten Sinn ausgreifen.

Gestaltungsrichtung war auch von den agierenden Individuen und ihrem personalen Verflechtungsumfeld abhängig. Es muß folglich auch gefragt werden, ob und wie die technischen und symbolischen Formen des politischen Verfahrens in den Generalständen die Gestaltungsspielräume der Akteure beeinflussten, ob und wie die Akteure wiederum auf das Verfahren zurückwirkten und damit die Position der Generalstände im institutionellen Einflußgeflecht der Republik beeinflussten. Die Bedeutung dieses Faktors wird etwa dort deutlich werden, wo es um das politische Gewicht von zentralen gesamtstaatlichen Funktionsträgern geht. Zu ihnen gehörten der Griffier der Generalstände, gleichsam deren Geschäftsführer, und vor allem der Ratspensionär der Provinz Holland, dem faktisch die Leitung der Außenpolitik des republikanischen Gesamtstaates oblag und der damit an der Schlüsselstelle eines Kernkompetenzfeldes der Generalstände positioniert war⁹. Ihre politischen Orientierungen vor allem im konfliktgeladenen Beziehungsgeflecht von Unterstützern und Gegnern des oranischen Statthalterhauses beeinflussten auch die Position der Generalstände in der Politik der niederländischen Republik.

*

Die Nomenklatur der staatsbildenden Institutionen der Republik unterschied sich, abgesehen vom Fehlen des fürstlichen Landesherren, im wesentlichen nicht von der der burgundisch-habsburgischen Periode. Es gab die jeweiligen Ständeversammlungen und Statthalter in den Provinzen sowie auf der Gesamtstaatsebene, der Generalität, die Generalstände und den Raad van State, den Staatsrat, als Kerninstitutionen, um die sich in maßvoller chronologischer Variation weitere Organe gruppieren. Zwar stiftete das Festhalten am äußeren Institutionengefüge der vorrepublikanischen Ära für die Republik selbst existenzlegitimierende Kontinuität, jedoch waren die Gemeinsamkeiten der republikanischen Gremien mit ihren gleichnamigen Vorläufern hinsichtlich des Kompetenzbereiches gering¹⁰. Die Vernachlässigung der burgundisch-habsburgischen Periode in der Argumentation ist deshalb hier inhaltlich vertretbar.

Der gesamtstaatliche Charakter der niederländischen Republik entzieht sich einfachen Klassifizierungen. Am ehesten noch entsprach sie einer Mischung aus Bundesstaat und Staatenbund, wobei, wie Israel zutreffend bemerkt, in äußerer Gestalt und Theorie die konföderative, in

⁹ Zu Griffier und Ratspensionär: *Van Deursen*, Staatsinstellingen (Anm. 3), 361–365.

¹⁰ *Jonathan Israel*, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall 1477–1806*, Oxford 1995, 276, 291.

Substanz und Praxis die bundesstaatliche Komponente überwog¹¹. Was bedeutete dies konkret? Das konföderative Element fand in der Formierungsphase der Republik zum Ende des 16. Jahrhunderts seinen deutlichsten Niederschlag im Prinzip provinzieller Souveränität. Es bildete ein Schlüsselement zur Profilierung von Eigenheit in der Auseinandersetzung mit dem vormaligen spanisch-habsburgischen Landesherrn. Die Integration der Republik in das europäische Mächtekoncert, der Zwang, vor allem nach außen als politisch handlungsfähige Einheit aufzutreten, stärkte in Theorie und Praxis das Konzept einer Mischverfassung, in welche die drei Elemente Provinzialstände, Generalstände und Statthaltertschaft als Träger von Souveränitätsrechten integriert wurden. Gleichwohl wurde die provinzielle Ständesouveränität expressis verbis in den innenpolitischen Krisenphasen der Republik ein wesentlicher Gegenstand der politisch-praktischen Debatte, so während der Konsolidierungsphase der Republik gegen Ende des 16. Jahrhunderts, in der Auseinandersetzung um die Rolle des Ratspensionärs Johan van Oldenbarnevelt um 1618, zu Beginn und gegen Ende der beiden statthalterlosen Perioden von 1650 bis 1672 und von 1702 bis 1747 sowie in den 1780er Jahren¹². Theoretische Konzepte einer bei den Provinzialständen ruhenden ungeteilten Souveränität wurden während der statthalterlosen Periode von 1650 bis 1672 entwickelt, die in ihren radikalen Ausformungen gar Elemente der Volkssouveränität aufnahmen. Diese Konzepte wurden auch in den Debatten um die Rolle der Statthaltertschaft im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts wieder aufgenommen¹³.

Die mehrfach aufflammenden Diskussionen zeigen, daß das Problem der Souveränität in der Republik potentiell virulent blieb. Wir finden hinsichtlich dieses Problems ein relativ breites Interpretationsspektrum, das sich nicht dem scheinbar eindeutigen Prinzip provinzieller Stände-

¹¹ *Israel, Dutch Republic* (Anm. 10), 277.

¹² Diese Interpretation der Rolle provinzieller Ständesouveränität ist freilich im gegenwärtigen Untersuchungsstadium lediglich als Arbeitshypothese zu verstehen. Sie läßt sich aus dem Material destillieren, das u. a. präsentiert wird von: *Arie Th. van Deursen, Tussen eenheid en zelfstandigheid. De toepassing van de unie als fundamentele wet*, in: *De Unie van Utrecht. Wording en werking van een verbond en een verbondsacte*, hrsg. v. Simon Groenveld/H. L. Ph. Leeuwenberg (Geschiedenis in veelvoud, 6), Den Haag 1979, 136–154; neben anderen Beiträgen des Bandes (siehe Registerstichwort „sovereignty“): *I. J. H. Worst, Constitution, History, and Natural Law: An Eighteenth-Century Political Debate in the Dutch Republic*, in: *The Dutch Republic in the Eighteenth Century. Decline, Enlightenment, and Revolution*, hrsg. v. Margaret C. Jacob/Wijnand W. Mijnhardt, Ithaca/London 1992, 147–169.

¹³ Überblick über die Souveränitätsdebatte: *Ernst Heinrich Kossmann, Soevereiniteit in de Zeven Verenigde Provinciën*, in: *Theoretische Geschiedenis* 18 (1991), 413–420.

souveränität beugte. In der Praxis war davon vor allem die Beziehung von Provinzial- und Generalständen betroffen. Diese Praxis gebot ein Konstrukt, welches sich nur auf den ersten Blick widerspruchsfrei präsentierte. Im internationalen Verkehr verkörperten die Generalstände die Republik der Vereinigten Provinzen. Sie gestalteten die Außenpolitik und die aus ihr abgeleiteten Felder der Verteidigungs- und Kolonialpolitik sowie der Bundesfinanzen und die Verwaltung der keine eigenen Ständerechte genießenden Generalitätslande, jener Gebiete vornehmlich südlich der großen Flüsse, welche erst gegen Ende des Achtzigjährigen Krieges mit Spanien in das republikanische Staatsgebiet integriert wurden. „Nach außen traten die Generalstände folglich als Souverän auf“¹⁴. Es ist gleichwohl trotzdem nicht gerechtfertigt, von einer geteilten Souveränität zwischen Provinzial- und Generalständen zu sprechen, achteten doch erstere darauf, daß das Handeln der letzteren als Ausdruck des politischen Gesamtwillens der sieben Provinzen erschien¹⁵.

Eine Fixierung des Erkenntnisinteresses auf den Souveränitätsbegriff verstellte indes den Blick auf die Motorik des politischen Entscheidungsprozesses in der Republik. Provinziale Ständesouveränität war mehr ein Reizbegriff in Phasen intensiver politischer Diskussionen als eine Kategorie, welche die politische Alltagspraxis normativ ordnete. Sehr viel stärker übernahm diese Ordnungsfunktion der Begriff der „vrijheid“ bzw. der „vrijheden“ im Sinn korporativer Privilegienwahrung. Er konturierte die Beziehung nicht nur der Provinzen untereinander, sondern ebenso die zwischen den Ständen auf Provinzebene¹⁶. Den Generalständen kam in diesem Zusammenhang die Funktion eines Vermittlungsorgans zu, welches die Einheit in der Vielheit zu bewahren hatte¹⁷. Sie waren in der Tat ein wichtiges Element in einem komplementären

¹⁴ Zitat: *Kossmann*, Soevereiniteit (Anm. 13), 418; zu den Befugnissen der Generalstände: *Fockema Andreae*, De Nederlandse Staat (Anm. 7), 11–19. – Niederländische Zitate aus der Literatur wurden im fortlaufenden Text ins Deutsche übersetzt.

¹⁵ *Kossmann*, Soevereiniteit (Anm. 13), 418.

¹⁶ *Martin van Gelderen*, De Nederlandse Opstand (1555–1610): van „vrijheden“ naar „oude vrijheid“ en de „vrijheid der consciëntien“, in: *Vrijheid. Een geschiedenis van de vijftiende tot de twintigste eeuw*, hrsg. v. *Eco Oste G. Haitsma Mulier/Wyger R. E. Velema*, Amsterdam 1999, 11–52; *G. O. van de Klashorst*, De „ware vrijheid“ (1650–1672), in: ebd. 157–185; *Eco Oste G. Haitsma Mulier*, Het begrip „vrijheid“ in de Nederlandse geschiedschrijving van de zeventiende tot de negentiende eeuw, in: ebd. 213–231; *Wyger R. E. Velema*, Vrijheid als volksovereiniteit. De ontwikkeling van het politieke vrijheidsbegrip in de Republiek (1780–1795), in: ebd. 287–303.

¹⁷ Art. 16 der Unionsakte von Utrecht aus dem Jahr 1579 sah diese Vermittlungsfunktion ausdrücklich vor. Siehe: *Simon Groenveld/H. L. Ph. Leeuwenberg*, Die originale unie metten acten daernaer gevolcht, in: *De Unie van Utrecht* (Anm. 12), 35 f.

System lokaler, regionaler und gesamtstaatlicher Regelungsinstanzen, in dem nicht zwingend die Provinzebene in dem Maße dominierte, wie es eine Reduktion des historiographischen Interesses auf die Souveränitätsfrage suggerieren mag. „Generalitäts- wie Provinzorgane waren in erster Linie dazu da, den lokalen Gewalten, namentlich den Städten, einen im Innern geordneten und in den Grundlinien aufeinander abgestimmten sowie nach außen militärisch, diplomatisch und handelspolitisch abgesicherten Spielraum zu garantieren“¹⁸. Dies schlug sich nicht zuletzt im politischen Verfahren der Generalstände nieder.

*

Beginnen wir mit dem Teilnehmerkreis. Mitglieder der Generalstände waren die an der Union beteiligten sieben Provinzen. Voraussetzung für die Teilnahme bildete der Beitritt zur 1579 gegründeten Utrechter Union. Diese war zunächst als prinzipiell offenes Verteidigungsbündnis gegen die provinzielle und lokale Privilegien verletzende Politik der spanischen Herrschaft und nicht als Grundlage einer separaten Staatlichkeit konzipiert worden. Erst nach 1585, dem Fall von Antwerpen, und der Einnahme der Stadt Groningen durch die Truppen der Union fiel das Gebiet des Aufstandes gegen die habsburgische Herrschaft mit dem faktischen Geltungsbereich der Unionsakte in eins. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts entwickelte sie sich zum Grundgesetz nordniederländisch-republikanischer Eigenstaatlichkeit und damit zur Voraussetzung für die Schließung des generalständischen Teilnehmerkreises, wie er sich bis zum Ende des Ancien régime präsentieren sollte¹⁹.

Das Prinzip, daß die Stände das Land waren, welches für die sieben an der Union teilhabenden Provinzen galt, übertrug sich auch auf die Gesamtstaatskonstruktion. Die Generalstände bildeten die Spitze einer gestaffelten Ordnung der Repräsentation korporativer Einheiten, die in der lokalen Ebene der Städte und Adels- oder Herrenkorporationen ihre Basis besaß. Nach dem Wegfall der zentralen Regierungsorgane der burgundisch-habsburgischen Periode, dem Landvogt samt der ihm zugeordneten Ratsorgane, blieben einzig die Generalstände als höchstes allgemeines Organ der vereinigten nordniederländischen Provinzen übrig²⁰. Die Mischung von individuellen und korporativen Herrschaftsträgern an der Spitze des zusammengesetzten Staates, welche Signum der burgundisch-habsburgischen Niederlande gewesen war, hatte aufgehört zu existieren.

¹⁸ Schilling, *Geschichte* (Anm. 5), 490 f.

¹⁹ Van Deursen, *Staatsinstellungen* (Anm. 3), 350 f.; Fockema Andreae, *De Nederlandse Staat* (Anm. 7), 11–13; Jan J. Woltjer, *De wisselnde gestalten van de Unie*, in: *De Unie van Utrecht* (Anm. 12), 88–100.

²⁰ Fockema Andreae, *De Nederlandse Staat* (Anm. 7), 11.

Die republikanischen Generalstände waren eine Versammlung von Gesandten der Provinzialstände. Jede der sieben Provinzen besaß eine Stimme. Die nach provinzialem Gutdünken festgelegte Zahl der Abgesandten lag jedoch wesentlich höher. Am Beginn des 17. Jahrhunderts belief sie sich auf jährlich insgesamt ca. 25 bis 30 Personen. Seit der 1650 beginnenden ersten statthalterlosen Periode oszillierte sie in einem Bereich von 40 bis 50 und behielt dieses Niveau auch im 18. Jahrhundert bei. Eine Zahl von 6 bis 8 Deputierten je Provinz entwickelte sich zum Standard, von dem jedoch nicht unerheblich abgewichen werden konnte²¹.

Differenzierungen offenbart das jeweilige provinziale Rekrutierungsverfahren. Die Deputierten wurden aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Provinzialstände durch diese gewählt. Sowohl zeitlich begrenzte als auch lebenslange Benennungen sind bekannt. Die Deputierten Hollands wurden in der Regel auf drei Jahre gewählt. Lediglich das präsidierende Mitglied der holländischen Ritterschaft, dem einzigen nichtstädtischen Stand in der Provinz, gehörte lebenslang den Generalständen an. Potentiell regelmäßiger Teilnehmer an den generalständischen Versammlungen war auch der Ratspensionär, dem faktisch die Stimmführung der holländischen Delegation oblag. Zeeland ernannte seine Deputierten lebenslang. Die von Friesland, Utrecht, Gelderland und Overijssel wurden zunächst für drei oder sechs Jahre abgefertigt, jedoch bürgerten sich praktisch längerfristige, zum Teil lebenslängliche Mitgliedschaften ein. Ständige Rotation fand sich bei den Groningern²².

Neben den ordentlichen, denjenigen, die turnusgemäß und gegen ein Entgelt ihre Provinz vertraten, fanden sich außerordentliche Deputierte, die gelegentlich zeremonieller Ereignisse oder der Behandlung besonderer politischer Probleme an der Generalitätsversammlung teilnahmen. Ordentliche und außerordentliche Deputierte unterschieden sich in der Art ihrer Ernennungs- und Beglaubigungsschreiben, die sie nach Ausweis der Beschlüsse der Generalstände vorzulegen hatten, waren in der Praxis gleichwohl nicht immer einfach voneinander zu trennen. Den außerordentlichen Delegierten vor allem Hollands und Zeelands kam auch die Aufgabe zu, die Arbeit ihrer ordentlichen Kollegen in der Absicht zu kontrollieren, deren Handlungsspielraum auf ein Minimum zu beschränken. Im Fall des räumlich vom generalständischen Versammlungsort Den Haag entfernten Zeeland förderten sie zudem die direkte Kommunikation und Abstimmung mit den Heimatständen²³.

²¹ *Gerrit de Bruin*, *Geheimhouding en verraad. De geheimhouding van staatszaken ten tijde van de Republiek (1600–1750)*, 's-Gravenhage 1991, 134 f.

²² *De Bruin*, *Geheimhouding* (Anm. 21), 136 f.

²³ *Gabriëls*, *De heren* (Anm. 2), 311–317.

Im Rekrutierungsverfahren schlug sich nieder, daß die Generalstände zwar die Spitze der institutionellen Hierarchie der Republik bildeten, jedoch weder ihre Basis noch ihren Kern. Die Basis, dies sei noch einmal betont, fand sich in den ihrerseits korporativ verfaßten Mitgliedern der jeweiligen Provinzialstände, den Städten, Adels- oder Herrenverbänden²⁴. Hier wurden die Faktionsverbände und Patronagesysteme aufgebaut, die für den Grad des Einflusses von zur politischen Elite zu rechnenden Individuen und Gruppen von maßgeblicher Bedeutung waren²⁵. Der Kern fand sich in den Provinzialständen. In ihnen liefen die formellen und ein guter Teil der informellen Koordinationsfäden der provinziellen Politik zusammen und wurde das provinzielle Gesamtinteresse formuliert. Hier wurde auch bestimmt, wer diese Interessen auf der Ebene der Union zu vertreten hatte. In den 1640er Jahren gingen einzelne Provinzen dazu über, ihre Vertreter in den Generalständen eidlich auf ausformulierte Instruktionen zu verpflichten, die bestimmten, in welchen Angelegenheiten sich die Provinzialstände ein striktes Weisungsrecht vorbehielten. 1643 führten Holland und Gelderland diese zu beehenden Instruktionen ein, 1652 Overijssel. Auch die Provinzen, welche nicht zu ausformulierten, eidlich bindenden Instruktionen griffen, gingen davon aus, daß ihre Delegierten sich an provinzialständische Weisungen hielten²⁶. Die in der Praxis freilich nicht immer durchzuhaltende Weisungsgebundenheit der Delegierten an die Entsendungsorgane in wesentlichen Fragen der Unionspolitik koppelte die Generalstände an das jeweilige Provinzialinteresse zurück und machte damit die Provinzialstände zum Ausgangspunkt der Entscheidungen auf Unionsebene²⁷. Diese Weisungsgebundenheit markierte eine wesentliche Differenz der General- und auch der Provinzialstände etwa zum Raad van State, einem weiteren wichtigen Regierungsorgan auf Generalitätsebene, und zu den Basisinstitutionen, z. B. der holländischen Ritterschaft oder den städtischen Ratsorganen, die ihre Vertreter in die provinziellen Ständeversammlungen entsandten. In der Forschung werden denn auch letztere als Kollegien, die Provinzial- und Generalstände hingegen als Versammlungen bezeich-

²⁴ Zur Zusammensetzung der jeweiligen Provinzialstände siehe die jeweiligen Kapitel in: *Fockema Andreae*, *De Nederlandse Staat* (Anm. 7) und *Fruin*, *Geschiedenis* (Anm. 7).

²⁵ Zu Faktionsbildungen und Patronagebeziehungen: *Simon Groenweld*, *Evidente factiën in den staat. Social-politieke verhoudingen in de 17e-eeuwse Republiek der Verenigde Nederlanden*, Hilversum 1990; *Jonathan I. Israel*, *Frederik Henry and the Dutch Political Factions, 1625–1642*, in: *English Historical Review* 98 (1983), 1–27; *Daniel J. Roorda*, *Party and Faction. The Riots of 1672 in the Towns of Holland and Zeeland. A Trial of Strength between Parties and Factions*, in: *Acta Historiae Neerlandica* 2 (1967), 188–221.

²⁶ *Fruin*, *Geschiedenis* (Anm. 7), 185 f.

²⁷ *Gabriëls*, *De heren* (Anm. 2), 302–304.

net. Waren in einem Kollegium die Stimmberechtigten prinzipiell ihrem Gewissen bzw. eigenmächtigen Kalkül verpflichtet, so vertraten idealiter die Abgesandten in den Provinzialständen die Position ihrer entsendenden Kollegien, die in den Generalständen die Position der Provinzialstände²⁸. Die lokale Basis der Mitglieder der provinziellen Ständeversammlungen und die Generalstände flankierten die Entscheidungsebene der Provinzialstände, auf welche die jeweiligen Handlungsvektoren zuliefen. Eine wesentliche Form der Kohärenzstiftung durch Verfahren in der niederländischen Republik zeichnet sich dadurch ab.

Der Kreis der Teilnehmer an den Generalständen beschränkte sich nicht auf die provinziellen Delegierten. So hatten die Statthalter das Recht, an den Sitzungen der Generalstände, wie übrigens auch an denen anderer Kollegialorgane auf Provinz- und Generalitätsebene, teilzunehmen. Stimmrecht oder gar den Vorsitz der Versammlung besaßen sie indessen nicht. Ihre Einflußmöglichkeiten blieben informell, waren gleichwohl erheblich, wie noch zu zeigen sein wird²⁹. Ebenfalls nahm der Schriftführer der Generalstände, der Griffier, an deren Sitzungen teil und übernahm in ihrem *Procedere* festgelegte Aufgaben³⁰. Seine und des Statthalters Bedeutung und Einflußmöglichkeiten sind freilich nur zu erfassen, wenn auch ihre Rolle in anderen Institutionen auf Generalitätsebene ins Blickfeld gerät und die Generalstände selbst in den gesamtstaatlichen Institutionenzusammenhang eingebettet werden.

Es sei hier deshalb in gebotener Kürze auf den Raad van State und die den Generalständen direkt zugeordneten „Besognes“ und „Commissies“ eingegangen. Der Raad van State, wie die General- und Provinzialstände ein Organ, das dem Namen nach den Wechsel von der burgundisch-habsburgischen Zeit zur Republik überstanden hatte, besaß zwei verwaltungstechnische Hauptaufgaben³¹. Er war zum einen Organ mit Beratungsfunktion gegenüber den Generalständen und führte zum anderen dessen Beschlüsse aus, besaß folglich als Zuarbeitungsgremium keine eigene bindende Beschlußkompetenz. Zeitweilig eigenständigerer Handlungsspielraum bestand in dem für die Republik vor allem im 17. Jahrhundert so wichtigen Bereich der Militärorganisation, -verwaltung und

²⁸ *Gabriëls*, De heren (Anm. 2), 302; *R. Liesker*, De Staten op het Binnenhof, in: *Het Binnenhof. Van grafelijke residentie tot regeringscentrum*, hrsg. v. Robert J. van Pelt/Marieke E. Tiethoff-Splithoff, Dieren 1984, 47 f.

²⁹ *Fockema Andreae*, De Nederlandse Staat (Anm. 7), 7.

³⁰ *De Bruin*, Geheimhouding (Anm. 21), 138; *Van Deursen*, Staatsinstellingen (Anm. 7), 364 f.

³¹ Die Darstellung folgt: *Arie Th. van Deursen*, De Raad van State onder de Republiek 1588–1795, in: *Raad van State 450 jaar, 's-Gravenhage 1981*, 47–91; *Fockema Andreae*, De Nederlandse Staat (Anm. 7), 19–22.

-finanzierung sowie auf dem Feld der gesamtstaatlichen Finanzen und der Verwaltung der Generalitätslande.

Die Begrenzung seines Einflusses im Bereich formeller Kompetenz spiegelt die Entwicklung der Republik zu einem vom Prinzip des Partikularismus geprägten staatlichen Gebilde wider. Die Instruktion von 1584 sah den Raad van State noch als das eigentliche Regierungsorgan auf Gesamtstaatsebene. Schon Ende des 16. Jahrhunderts war der Aufgabenbereich jedoch auf die genannten Funktionen beschränkt worden. Im weiteren Verlauf nahm der Einfluß als Beratungs- und Unterstützungsorgan der Generalstände weiter ab, als diese Aufgabe von speziellen Kommissionen übernommen wurde. Neben den wachsenden politischen Anforderungen, die eine zunehmende Ausdifferenzierung der Administration auch auf Generalitätsebene mit sich brachten, mag ein das politische Kräfteverhältnis in der Republik tangierendes Phänomen zur Zurückdrängung des Raad van State geführt haben. Er tendierte nämlich zu einer Zentralisierung des politischen Systems, wie sie besonders von den oranischen Statthaltern favorisiert, von maßgeblichen Provinzialständen aber vehement abgelehnt wurde.

Dies hing auch mit seiner Zusammensetzung und dem Entscheidungsmodus zusammen. Der Raad van State bestand aus zwölf Mitgliedern, die persönlich abstimmungsberechtigt waren. Zu ihnen gehörten die Statthalter, ein wesentlicher Unterschied zu den Generalständen, drei Mitglieder aus Holland, darunter ein Vertreter der traditionell oranierfreundlichen Ritterschaft, zwei aus Zeeland, Friesland und Gelderland, dessen Beteiligung nach 1674 auf eine Person reduziert wurde, und jeweils einem aus Utrecht, Overijssel und Groningen, das nach 1674 mit zwei Stimmen vertreten war. An den Sitzungen nahmen außerdem der Thesaurier-generaal, der oberste Amtsträger der Republik in Finanzsachen, sowie der Sekretär des Rates teil. Sehr viel mehr als die Generalstände hatte der Rat damit den Charakter eines Expertengremiums angenommen. Das Abstimmungsverfahren verstärkte diese Tendenz. Die Mitglieder waren durch Amtseid verpflichtet, unabhängig zu stimmen, frei von einem provinziellen Mandat³². Das Mehrheitsprinzip, im Unterschied zum Einstimmigkeitsprinzip, das in zentralen Beschlußfragen für die Generalstände galt, verhinderte die Möglichkeit eines provinziellen Vetos und begrenzte damit vor allem die Dominanz Hollands³³. Trotz des Fehlens letztinstanzlicher Entscheidungskompetenz trug der Raad van State in erheblichem Maß zur gesamtstaatlichen Regierungsfähigkeit der Republik bei. Das lag nicht zuletzt an der administrativen Kompetenz der

³² *Van Deursen*, Raad van State (Anm. 31), 51.

³³ *Price*, Holland (Anm. 1), 216

ihm zugeordneten Amtsträger, dem Thesaurier-generaal und dem Sekretär, die vor allem im 18. Jahrhundert zu politischen Kernfiguren der Republik aufsteigen sollten³⁴. Die Ausdifferenzierung des Verwaltungshandelns auf der Gesamtstaatsebene steigerte die Komplexität des politischen Balancesystems der Republik durch die Verstärkung individueller Politikkompetenz von Amtsträgern gegenüber den ständischen Kollektivorganen.

Dieser Differenzierungsprozeß verstärkte sich durch die Einrichtung ständiger Kommissionen. Sie reduzierten zwar den Einfluß des Raad van State, steigerten jedoch insgesamt das Gewicht der Verwaltungs- und Beratungskollegien und der diese Kollegien qua Amtskompetenz oder individuellem politischem Geschick beeinflussenden Einzelpersonen im Ensemble der politischen Organe auf Gesamtstaatsebene, in welches die Generalstände als formell oberstes Beschlußorgan eingebunden waren. Damit eröffnete sich die Möglichkeit für eine Verstärkung des persönlichkeitsorientierten gegenüber dem kollektivorientierten Element im politischen System der Republik und für eine Flexibilisierung des Entscheidungsprozesses neben der Ebene formalisierter Verfahren, welche in den General- und Provinzialständen die Kollektivorientierung des politischen Systems der Republik in den Vordergrund stellten.

Kommissionen der Generalstände fanden sich in der Anfangsphase der Republik lediglich als kurzfristige Ad-hoc-Einrichtungen. Die Verstärkung des statthalterlichen Elements unter Friedrich Heinrich von Oranien (1625–1647) führte erstmals zu einer dauerhafteren Einrichtung, dem „Secreet Besogne“, einer vertraulich arbeitenden Kommission, die sich zu einem Instrument seiner persönlichen Politik entwickelte und die Außenpolitik der Republik zusammen mit dem Statthalter weitgehend bestimmte. Es bestand aus neun Mitgliedern, einem aus jeder Provinz, dem holländischen Ratspensionär und dem Griffier der Generalstände. Zunächst handelte es sich dabei um eine informelle Gruppe von Vertrauten des Statthalters aus den Generalständen. 1631 wurde aber durch generalständischen Beschluß sanktioniert, der Statthalter möge einige aus ihrem Kreis bestimmen, die bezüglich der Kriegsführung und allem, was im Zusammenhang damit von Bedeutung sei, befugt seien, Beschlüsse zu fassen, die als vollwertige Entscheidungen der Generalstände anzuerkennen seien³⁵.

³⁴ Van Deursen, Raad van State (Anm. 31), 56–60, 90.

³⁵ Zum „Secreet Besogne“: Jan H. Kluiver, *De Republiek na het bestand 1621–1650*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. 6, Bussum 1979, 356–358; Herbert H. Rowen, *The Princes of Orange. The Stadholders in the Dutch Republic*, Cambridge 1988, 66 f.; Ivo Schöffer, *Naar consolidatie en behoud onder Hollands leiding (1593–1717)*, in: *500 jaren Staten-Generaal in de Nederlanden*. Van staten-

Wir finden hier ein Element im Rekrutierungsverfahren gesamtstaatlicher Politikeliten in der Republik, das dem der Ständeversammlungen entgegengesetzt war. Es bekräftigte die Autorität eines individuellen Entscheidungsträgers für die Auswahl eines beschlußfähigen Gremiums, welche die Provinzialstruktur zwar berücksichtigte, die persönliche Vertrauensbasis zwischen Auswählendem und Ausgewählten jedoch zum primären Rekrutierungskriterium werden ließ. Die spezifische außen- und innenpolitische Konstellation während der Amtsperiode Friedrich Heinrichs ermöglichte dies. Der andauernde Kriegszustand mit Spanien erforderte ein Höchstmaß an Flexibilität und Vertraulichkeit der Entscheidungsprozesse im Bereich der Außen- und Militärpolitik. Zur Rolle Friedrich Heinrichs als militärischer Führer und Statthalter zunächst in fünf, ab 1640 in sechs der sieben Provinzen sah auch die große Mehrheit der Entscheidungsträger in den Provinzialständen keine Alternative, so daß eine Fokussierung dieser Politikbereiche auf seine Person möglich wurde. Die Zusammensetzung des „Secret Besogne“ gewährleistete den interprovinzialen Konsens und damit eine Grundvoraussetzung des gesamtrepublikanischen Politikverständnisses. Die Übereinstimmung mit einem Verfahrensgrundsatz der Generalstände blieb damit gewahrt. Bedingung des politischen Erfolges einer solchen Konstruktion war freilich, daß sich der Statthalter der Unterstützung zentraler Akteure wie des Griffiers der Generalstände und des holländischen Ratspensionärs versichern konnte. Dies war unter Friedrich Heinrich der Fall, unter dessen Statthalterschaft die Scharnierfunktion vor allem der Ratspensionäre zwischen dem Oranier einerseits, den Provinzial- und Generalständen andererseits eindrücklich deutlich wurde³⁶.

Nach Friedrich Heinrichs Tod verschwand das „Secret Besogne“ zwar in der bislang praktizierten Form. Auf die Möglichkeit zur Auslagerung von Kompetenzen des generalständischen Plenums in diesem formal zugeordnete Gremien, deren Rekrutierungs- und Abstimmungsmuster freilich anderen Maßgaben folgte, wurde jedoch auch in Zukunft zurückgegriffen. „Das Kommissionswesen entwickelte sich in den Generalständen [...] zu einem unverzichtbaren Bestandteil der staatlichen Ordnung.“ Die zunehmende Komplexität der Gegenstände, mit denen sich die Generalstände zu beschäftigen hatten, brachte die Notwendigkeit mit sich, fundierte Beratungs- und effiziente Beschlußfassungsverfahren zu entwickeln. Ohne daß sich dies in den formellen Beschlüssen niederschlug, die in die „Resolutieboeken“ der Generalstände Eingang fanden, entwick-

vergadering tot volksvertegenwoordging, hrsg. v. S.J. Fockema Andreae/H. Hardenberg, Assen 1964, 89.

³⁶ Zur Rolle der Ratspensionäre unter Friedrich Heinrich: *Mörke*, „Stadtholder“ (Anm. 2), 152–158.

kelten sich deren Ad-hoc-Kommissionen zu festen Einrichtungen. In der durch Johan de Witt geprägten ersten statthalterlosen Periode von 1650 bis 1672 entfaltete sich das Kommissionswesen zu voller Blüte³⁷. „Auf breiter Front tauchten feste Besognes auf, die offenbar dauerhaften Charakter besaßen und auch während des gesamten 18. Jahrhunderts arbeiteten“³⁸.

Die Kommissionen indizieren insgesamt einen Aufgaben- und Differenzierungsschub im Bereich der auf der Generalitätsebene der Republik angesiedelten Politik. Dieser Aufgabenzuwachs korrespondierte jedoch nicht mit einem Bedeutungszuwachs des Generalständeplenums, sondern fand seinen Ausdruck eben in dem Ausbau und der Institutionalisierung des Kommissionswesens. Die Verlagerung von faktischen Kompetenzen in die Kommissionen schlug sich in der Tatsache nieder, daß die täglichen Versammlungen der Generalstände „in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchgehend den gesamten Vormittag in Anspruch nahmen, während sie hundert Jahre später selten länger als eine Stunde dauerten. Dieser Zeitgewinn wurde möglich, weil alle wirklich wichtigen Personen in den Kommissionssitzungen mit den Sachverhalten vertraut gemacht worden waren und sich bereits dort auf eine Beschlußvorlage geeinigt hatten. Die Generalstände konnte sich auf die Billigung des formellen Beschlusses beschränken“³⁹.

Von zentraler Bedeutung für die Ausdifferenzierung von Entscheidungsprozessen waren jedoch diejenigen Geheimkommissionen, die, ganz in der Tradition des „Secret Besogne“ Friedrich Heinrichs, auch gegenüber dem Generalständeplenum vertraulich arbeiteten und Beschlußkompetenz besaßen. Sie tauchten unter Johan de Witt ab 1666 als zeitlich begrenzte und mit festem Aufgabenbereich versehene Ausschüsse auf und übernahmen wiederum vor allem die Gestaltung der Außenpolitik sowie die Organisation des Heeres und der Marine⁴⁰. Wie sehr diese Ausschüsse sowohl unter Friedrich Heinrich als auch Johan de Witt als Ausdruck einer Verschiebung der Machtverhältnisse vom kollektiv-ständischen zum persönlichen Regiment gesehen wurden, wird darin deutlich, daß sie jeweils nach dem Tod dieser dominanten Persönlichkeiten kurzzeitig wieder abgeschafft wurden. Gleichwohl deutete ihre Wiedereinsetzung und dauerhafte Existenz nach 1672 auf einen strukturell bedingten Bedarf hin, den das Plenum der Generalstände

³⁷ John H. Grever, *Committees and Deputations in the Assemblies of the Dutch Republic, 1660–1668*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 1 (1981), 15–26.

³⁸ Zur Bedeutung der Kommissionen: *De Bruin*, *Geheimhouding* (Anm. 21), 141–151, 252–281, Zitate: 141.

³⁹ *Van Deursen*, *Staatsinstellingen* (Anm. 3), 354.

⁴⁰ *De Bruin*, *Geheimhouding* (Anm. 21), 263–269.

offensichtlich nicht deckte: die Notwendigkeit vertraulichen Agierens und schneller Handlungsfähigkeit vor allem im Bereich der internationalen Politik.

Es veränderte sich allerdings die Stellung der Geheimkommissionen in bezug auf die General- und die Provinzialstände. Daß fortan die wichtigsten Kommissionen ohne Auftrag der Generalstände zusammentreten durften und in deren Namen Beschlüsse fassen und ausführen konnten, wenn das erforderlich schien, förderte die Verselbständigung gegenüber dem Generalständepodium und höhnte dessen Autorität aus⁴¹. Gleichzeitig wuchs die Bedeutung des provinzialständischen Einflusses, indem nach 1672 in mehreren Stufen auch für die Geheimkommissionen das Prinzip der Rücksprache mit den Provinzialständen eingeführt wurde, was dort ebenfalls zur Errichtung von Geheimkommissionen führte, welche – mit freilich von Provinz zu Provinz unterschiedlichem Erfolg – die Vertraulichkeit in der Kommunikation mit den Generalitätskommissionen wahren sollten⁴². Alles in allem war das Verfahren zur Errichtung von Geheimkommissionen kaum standardisiert und weitgehend in das Belieben einer das Kommissionswesen in starkem Maße kontrollierenden Kerngruppe der Deputierten in den Generalständen gestellt.

Das Element informeller individueller politischer Kompetenz wirkte in hohem Maß gestalterisch auf die Ergebnisorientierung des Verfahrens in den generalständischen Kommissionen ein. Deren Zusammensetzung entsprach im wesentlichen der des „Secret Besogne“ aus der Zeit Friedrich Heinrichs. Jede Provinz war in der Regel mit einer Person vertreten, Holland in den wichtigsten mit zweien, nämlich dem Ratspensionäre und dem Sprecher der Ritterschaft. Schlüsselpositionen nahmen jeweils der Ratspensionär und der Griffier der Generalstände ein. Sachkunde und permanente Anwesenheit in den wichtigsten Kommissionen förderten seit der Zeit Johan de Witts deren Einfluß⁴³. Vor allem der Griffier, der

⁴¹ *De Bruin*, Geheimhouding (Anm. 21), 270.

⁴² *De Bruin*, Geheimhouding (Anm. 21), 270–280, zu den einzelnen Provinzen: 281–308.

⁴³ Zum Einfluß De Witts in den Kommissionen: *Grever*, Committees (Anm. 37), 18, 22. Zu den Einflußstrukturen in den Kommissionen insgesamt: *Martinus A. M. Franken*, The General Tendencies and Structural Aspects of the Foreign Policy and Diplomacy of the Dutch Republic in the Later Half of the 17th Century, in: *Acta Historiae Neerlandicae* 3 (1970), 26–34. Prägnant umreißt den formellen und informellen Einfluß De Witts in den holländischen und den Generalständen: *Herbert H. Rowen*, Management of Estates in the Seventeenth Century: John de Witt, the States of Holland and the States General, in: *The Rhyme and Reason of Politics in Early Modern Europe. Collected Essays of Herbert H. Rowen*, hrsg. v. Craig E. Harline (Archives internationales d'histoire des idées, 132), Dordrecht/Boston/London 1992, 109–119.

in den Kommissionen im Gegensatz zu seiner Position im Generalständerplenum stimmberechtigt war, gewann im 18. Jahrhundert an Bedeutung⁴⁴. Permanenz der Amtsführung in den Händen weniger Männer, die zudem ausschließlich aus der Familie Fagel kamen, deren Mitglieder weitere provinzielle und gesamtstaatliche Ämter innehatten und die über beste Verbindungen zum Oranierhaus verfügte, ließ eine Bündelung formeller und informeller Kompetenzen entstehen, die für den Bedeutungsschub dieses Amtes verantwortlich war⁴⁵.

Die sich in der Reduzierung der Sitzungsdauer der Generalstände und der Verlagerung der Diskussion der anstehenden politischen Sachverhalte in die Kommissionen dokumentierende faktische Verschiebung im Relevanzgefüge der Generalitätsgremien tangierte nicht die formelle Rolle der Generalstände als Entscheidungsinstanz in denjenigen Fällen, in denen erst ihr Beschluß den Beratungsergebnissen der Kommissionen Verbindlichkeit zumaß. Die Geheimkommissionen indessen sind bezüglich der Frage nach der generalständischen Politikkompetenz ambivalent zu beurteilen. Einerseits reduzierten sie die Einflußmöglichkeiten des generalständischen Plenums. Andererseits steigerten sie die Bedeutung der Generalstände als gesamtstaatliches Politikinstrument gegenüber der Provinzialebene, solange die Geheimkommissionen als Bestandteile des generalständischen Politikverfahrens der Pflicht zur Rücksprache mit den Provinzialständen, der das Plenum selbst in allen wichtigen Fragen unterlag, enthoben waren. Dies galt bis 1672. Zwischen 1672 und 1713 vollzog sich die Einführung der Rücksprachepflicht, die für die Mitglieder der Geheimkommissionen nur gegenüber den Provinzialständen, nicht aber gegenüber dem Generalständerplenum galt. Dadurch verschob sich die politische Gewichtsverteilung zwischen Provinz- und Generalitätsebene deutlich und dauerhaft zugunsten der ersteren. Langfristig erwies sich das Prinzip partikular-provinzialer Politikorganisation als resistent gegenüber den Versuchen der Zentralisierung gesamtstaatlicher Entscheidungsstrukturen.

Die Verlagerung von wichtigen Entscheidungen in die Kommissionen und die damit einhergehende Reduktion der Sitzungsdauer des Plenums war nicht nur für die Einflußstrukturen des republikanischen Politiksystems von Bedeutung. Sie tangierte auch Verfahrensformen in den Generalständen. An dieser Stelle treffen wir nämlich in besonderer Klarheit

⁴⁴ *Liesker*, *Staten* (Anm. 28), 55; *Nicholaas M. Japikse*, *De Staten-Generaal in de achttiende eeuw, 1717–1795*, in: *500 jaren Staten-Generaal* (Anm. 35), 118–120; *O. Vries*, *Klerken ter griffie van de Staten-Generaal in de achttiende eeuw. Een prosopografische studie*, in: *Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden* 96 (1981), 26–70.

⁴⁵ *Gabriëls*, *De heren* (Anm. 2), 155 f.

auf die Scheidung von symbolisch-zeremonieller und technischer Gestaltung des Entscheidungsfindungsprozesses einerseits und deren Ineinandergreifen andererseits⁴⁶.

Das Grand Privilage Marias von Burgund für Flandern von 1477 sah das Selbstversammlungsrecht der Generalstände vor und verwies damit die landesherrliche Entscheidungskompetenz in den zentralen Fragen der Fiskal- und Militärpolitik auf die Notwendigkeit des dauerhaften Konsenses mit den Ständen⁴⁷. Die schon unter Maximilian I. erneut einsetzende Verschiebung der Machtverhältnisse im Sinn zentralisierender landesherrlicher Gewalt hob das Selbstversammlungsrecht zugunsten des fürstlichen Einberufungsprinzipes wieder auf. Der Wandel von der reaktiven Funktion der Generalstände im Rahmen der gemischten fürstlich-ständischen Verfassungskonstruktion zur aktiv gestaltenden Rolle eines in Permanenz tagenden Organs der gesamtstaatlichen Verfaßtheit vollzog sich während der Formierungsphase der Republik in einem von 1576 bis 1593/94 andauernden Prozeß⁴⁸. Ab letzterem Datum hatten sie ihre Form als Gesamtstaatsorgan in ihrer endgültigen Zusammensetzung an festem, fortan nicht mehr in Frage gestelltem Tagungsort gefunden. Die dauerhafte Etablierung der Generalstände am Tagungsort Den Haag, wo sich seit eigenem Beschluß vom 31. Dezember 1578 auch die holländischen Stände versammelten, wird als Ergebnis der wachsenden Bedeutung Hollands als politischem Zentrum der aufständischen Provinzen gesehen⁴⁹.

Die Verortung der holländischen und der Generalstände im Haager Binnenhof läßt sich freilich nicht bloß aus der aktuellen Bedeutung Hollands als Aufstandszentrum und der dauerhaft starken Stellung der Provinz im Verbund der Republik ableiten. Sie war nicht zwingend Ausdruck holländischer Dominanz in der Union, sondern spiegelte eher die gewachsene Tradition des Binnenhofes als gräfliche Residenz und territoriales Verwaltungszentrum wider⁵⁰. Daß die Stände der Provinz und des Gesamtstaates in das einstmals landesherrliche Quartier einrückten, stellte ihre neue Qualität als Souveränitätsträger unter Beweis. Den Haag und der Binnenhof mögen als Ort der Generalstände vielleicht

⁴⁶ Zur Bedeutung dieser Differenz siehe den Einleitungsbeitrag der Herausgeberin, 12 ff.

⁴⁷ *Helmut G. Koenigsberger*, Fürst und Generalstaaten. Maximilian I. in den Niederlanden, 1477–93, in: HZ 242 (1986), 557–579, hier 561 f.

⁴⁸ *Israel*, Dutch Republic (Anm. 10), 292.

⁴⁹ *Liesker*, De Staten (Anm. 28), 46 f. – Frühe Versuche, die Generalstände andernorts zu etablieren, etwa in Utrecht, dem Gründungsort der Union, waren nicht erfolgreich.

⁵⁰ *Hans M. Brokken*, Het hof in Den Haag: grafelijke residentie en centrum van bestuur, in: Binnenhof (Anm. 28), 13–20.

auch deshalb für alle Glieder der Union akzeptabel gewesen sein, weil sie zwar in Holland lagen, jedoch auf gleichsam ständisch neutralem Territorium. Den Haag selbst war nicht in den holländischen Provinzialständen vertreten. Zudem lag auch die offizielle Wohnung der oranischen Statthalter, das *Stadhouderlijk Kwartier*, im Gebäudekomplex des Binnenhofes⁵¹. Die Statthalter wiederum galten während der gesamten republikanischen Periode mehr als Stützen einer starken Rolle der Generalstände im politischen System der Republik denn als deren Gegner. Die Konzentration der drei Säulen republikanischer Staatlichkeit, Provinzialstände, Generalitätsorgane und Statthalterschaft, an einem Ort war eher Ausweis ihrer funktionalen Komplementarität als eines dysfunktionalen Gegeneinanders. Die These, daß es sich bei dieser gemeinsamen Verortung um eine symbolische Vergewärtigung gesamtrepublikanischer Kohärenzstiftung im partikularisierten Staat handelte, drängt sich auf, bedarf freilich weiterer Untersuchung.

Der Permanenzcharakter der Generalstände mit über weite Strecken täglichen Zusammenkünften erübrigte einen Teil symbolisch-zeremonieller Verfahrensformen, nämlich die feierlichen Ereignisse anlässlich der Eröffnung bzw. der Beendigung von begrenzten Versammlungsperioden. Legitimität schöpfte die Versammlung der Generalstände nicht aus diesen repräsentativen Akten. Sie ruhte vielmehr bei den jeweiligen Provinzialversammlungen, die ihre Delegierten bestellten und mit Ernennungs- und Beglaubigungsschreiben versahen⁵².

Von essentieller Bedeutung für die Darstellung des Platzes der Generalstände im politischen System der Republik waren hingegen räumliche Platzierung und Ordnung der Versammlung. Ihre Permanenz bedingte Ortsfestigkeit innerhalb des Binnenhofes. Der Saal für die täglichen Versammlungen befand sich in einem Gemäckerkomplex in der ersten Etage des östlich der Kapelle gelegenen Flügels des Binnenhofes, der für die Belange der Generalstände vorgesehen war⁵³. „In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war das Quartier der Generalität, wie der Venezianer Trevisano schrieb, ein *povero luogo*“⁵⁴. Wie sehr man sich den Versammlungssaal als Arbeits- und nicht als Repräsentationsraum zu denken hat, zeigt sich darin, daß für feierliche Gelegenheiten, deren Außenwirkung ins politische Kalkül gezogen wurde, insbesondere für die Empfänge aus-

⁵¹ Zum „Stadhouderlijk Kwartier“: *Mörke*, „Stadtholder“ (Anm. 2), 216–223.

⁵² Siehe oben.

⁵³ *G. C. Calkoen*, *Het Binnenhof van 1247–1747*, in: *Jaarboek „Die Haghe“ 1902*, 111 f. – Westlich der Kapelle befand sich das Quartier der holländischen Stände.

⁵⁴ *Jan Heringa*, *De eer en hoogheid van de staat. Over de plaats der Verenigde Nederlanden in het diplomatieke leven van de zeventiende eeuw*, Groningen 1961, 382.

ländischer Diplomaten, ein weiterer Saal in unmittelbarer Nachbarschaft des Versammlungsraumes vorgesehen war, der „Trêveszaal“, so genannt nach den dort geführten Verhandlungen über den 1609 mit Spanien geschlossenen Waffenstillstand. Er wurde gegen Ende des 17. Jahrhunderts umgebaut und erheblich vergrößert⁵⁵.

Von Bedeutung für die Selbstdarstellung der Generalstände war das zentrale Deckengemälde des „Trêveszaal“, wie es sich nach dem Umbau 1697 präsentierte. Es zeigt in der Mitte die „Nederlandse Maagd“, die niederländische Jungfrau, hoch über den Wolken schwebend, mit einem Pfeilbündel in ihrer Rechten, dem Symbol der Einheit der Provinzen. Ihr voraus eine allegorische Verkörperung des Ruhmes, die eine Banderole mit der Devise der Republik „Concordia res parvae crescunt“ hält. Am Rande des Bildovals befinden sich die sieben „Provinciemaagden“, die jeweils das Wappen ihrer Provinz tragen und mit einer von Putti getragenen Palmblattgirlande, einem Ruhmes- und Siegesymbol, untereinander verbunden sind. Die Reihe der „Provinciemaagden“ beginnt links mit Gelderland, es folgen, entgegen dem Uhrzeigersinn, Holland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overijssel und Groningen⁵⁶. Die Generalstände profilierten sich in diesem Bild gegenüber dem Betrachter als das Zentrum der Republik, als Verkörperung der Einheit der Provinzen, deren „Maagden“ am Bildrande wiederum auf das Zentrum verweisen. Ihre Reihung, beginnend mit Gelderland, endend mit Groningen, steht symbolisch für die zeremonielle Hierarchie der Provinzen, die sich in ähnlicher Form im Procedere im Versammlungsraum der Generalstände wiederfand.

Die Deputierten der Provinzen versammelten sich an einem langen rechteckigen Tisch. In der Mitte einer Längsseite befand sich der erhöhte Armlehnstuhl des Präsidenten, dessen samtener Bezug mit einem gekrönten Löwen mit Pfeilbündel, dem Wappen der Generalität, umgeben von den Wappen der sieben Provinzen, bestickt war⁵⁷. Auch die Polster der Stühle der Provinzdelegationen, diese ohne Armlehnen, trugen das Wappen der Generalität⁵⁸. Der Vorsitz der Generalstände wechselte wöchentlich in festgelegter Reihenfolge nach dem zeremoniellen Rang der Provinzen. Dieser bemaß sich nicht nach der aktuellen realpoliti-

⁵⁵ *Heringa*, De eer (Anm. 54), 382 f.

⁵⁶ *Gabriëls*, De heren (Anm. 2), 324.

⁵⁷ Die Darstellung der Sitz- und Rangordnung folgt: *Liesker*, De staten (Anm. 28), 52–54.

⁵⁸ *Heringa*, De eer (Anm. 54), 381 – Auf die bei *Heringa* ausführlich behandelte Rolle der Generalstände im diplomatischen Zeremoniell kann aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden. Sie berührt nicht grundsätzlich den vorliegend interessierenden Problemzusammenhang.

schen Bedeutung, sondern nach der althergebrachten Wertigkeit, welche Gelderland als dem einzigen Herzogtum, das von den Territorien der burgundisch-habsburgischen Epoche Glied der republikanischen Union geworden war, den ersten Platz zusprach. Es folgten die Grafschaften Holland und Zeeland, danach Utrecht, Friesland, Overijssel und zuletzt Groningen. Bei letzteren dürfte der späte Beitritt zur Union für ihre Platzierung am Ende der zeremoniellen Hierarchie den Ausschlag gegeben haben⁵⁹. Präsident wurde derjenige, dem in der Delegation seiner Provinz der vornehmste Platz zukam. Für Holland z.B. war dies der Vertreter der Ritterschaft. Erst bei dessen Verhinderung kamen die Vertreter der Städte zum Zuge, wobei auch hier wieder eine sich nach der Anciennität bemessende Rangfolge eingehalten wurde, die etwa das unbedeutende, aber als älteste Stadt Hollands geltende Dordrecht vor Amsterdam stellte.

Die weitere Sitzordnung orientierte sich am Platz des Vorsitzenden. Inklusive des Präsidentenstuhls war die Zahl der Sitzplätze für die Provinzdelegierten auf 26, je 13 an jeder Langseite, beschränkt, so daß bei der prinzipiell nicht festgelegten Größe der Provinzdelegationen überzählige Mitglieder stehen mußten. Links und rechts des Präsidentensessels befanden sich je sechs Stühle. Die linken sechs wurden durch die holländischen Deputierten besetzt. An seiner Rechten nahm zunächst ein Mitglied aus der Delegation der vorsitzführenden Provinz Platz. Die drei folgenden gehörten der friesischen Abordnung, die beiden letzten den Groninger Vertretern. Auf der dem Vorsitzenden gegenüberliegenden Seite saßen links die sechs Vertreter Gelderlands, dann drei aus Zeeland und je zwei aus Utrecht und Overijssel. An der vom Präsidenten aus gesehen linken Schmalseite stand ein prächtiger Armlehnstuhl für den Statthalter. Dieser verschwand von 1650 bis 1672 und von 1702 bis 1747, als es in Holland keinen Statthalter gab. Ihm gegenüber an der rechten Schmalseite fand der Griffier seinen Platz.

Die Rangfolge der Sitzordnung orientierte sich am Präsidentenplatz und an dem von ihm aus gesehenen linken, dem sogenannten hohen Ende des Tisches, an dem der Statthalter seinen Ehrenplatz hatte. Auffällig ist die Symmetrie von Gelderland und Holland, die beide jeweils sechs Plätze an diesem hohen Ende einnahmen. Da bekannt ist, daß sich die Rangfolge innerhalb der Provinzdelegationen in der Sitznähe zum Präsidenten niederschlug, kann man freilich die Platzierung der Holländer zur Linken des Vorsitzenden höher einstufen als die der Gelderländer. An der dem Präsidenten gegenüberliegenden Seite wurde die Rangfolge zunächst eingehalten: auf Gelderland folgten Zeeland und Utrecht. Eine

⁵⁹ Die Bedeutung der zeremoniellen Reihenfolge zeigt sich auch darin, daß der Vorrang Utrechts von Friesland zunächst bestritten wurde.

gewisse Irritation taucht hinsichtlich der weiteren Ordnung auf. Das auf Utrecht folgende Friesland saß nicht völlig an der niederen Seite des Tisches, sondern direkt zur Rechten des Präsidenten und damit eigentlich höherwertiger als Utrecht, während zumindest in bezug auf Friesland die weitere Reihenfolge mit Overijssel und Groningen wieder gewahrt war.

Diese Unregelmäßigkeit mag auf die Tischform zurückzuführen gewesen sein, die kaum eine alternative Sitzordnung zuließ. Für die Einstufung Hollands vor Gelderland kann freilich solch bloß technisches Argument kaum ins Feld geführt werden. Der ehrende Vorzug der Holländer wird der Tatsache zugeschrieben, daß sich der Versammlungsort der Generalstände auf holländischem Territorium befand⁶⁰. Das klingt stichhaltig. Die Interpretation kann aber auch noch begründet weitergetrieben werden. In der symbolischen und verfahrenstechnischen Verortung der mächtigen Westprovinz in den Generalitätsorganen treffen wir auf noch mehr Widersprüche, die in der Gesamtschau nachgerade typisch für das gesamtstaatliche Konstrukt der Republik sind. So finden wir zwar diese Bevorzugung Hollands in der Sitzordnung der Generalstände, die mit der altständischen Höherwertigkeit des Herzogtums Gelderland kollidierte. Letztere gewann mit der feststehenden provinziellen Reihenfolge des Wochenvorsitzes und des Umfrageverfahrens zur Feststellung eines Meinungsbildes, bei denen jeweils Gelderland vor Holland rangierte, jedoch wieder Eindeutigkeit. Der Rekurs auf die traditionelle Rangordnung der burgundisch-habsburgischen Zeit in diesen beiden Verfahrenselementen relativierte die faktische Überlegenheit, die Holland vor allem im ökonomisch-fiskalischen Bereich gegenüber jeder anderen Einzelprovinz besaß, indem dieser Überlegenheit eine aus einem anderen Normbereich entspringende Hierarchie entgegengesetzt wurde, in der sich Holland der Prävalenz Gelderlands zu beugen hatte⁶¹. Dies trug dazu bei, den Einheitsanspruch der Union als Verbund souveräner und gleichberechtigter Provinzen aufrechterhalten zu können, und ermöglichte die Konstitution der Generalstände als eigenständigem politischen Handlungsraum. Dessen Verfahrensbedingungen konnten Unabhängigkeit von aktuellen Kräfteverhältnissen beanspruchen, indem sie an eine dieser Aktualität enthobene, gleichsam überzeitliche Hierarchie herrschafts-

⁶⁰ Liesker, *De staten* (Anm. 28), 53.

⁶¹ Diese Überlegenheit Hollands dokumentierte sich in den Umlagequoten, die den Anteil der einzelnen Provinzen an den Generalitätsausgaben festlegten. Seit 1616 beliefen sich diese Quoten sowohl für die ständigen Kosten als auch für außerordentliche Zahlungen auf ca. 58% für Holland, 11,5% für Friesland, 9% für Zeeland, je 5,75% für Utrecht und Groningen, 5,5% für Gelderland, 3,5% für Overijssel und 1% für das nicht in den Generalständen vertretene Drenthe. Siehe dazu: *Fruin*, *Geschiedenis* (Anm. 7), 192 f.

ständischer Wertigkeit gebunden wurden. Die hervorgehobene Platzierung Hollands an der Tafel der Generalstände freilich mag immer wieder daran erinnert haben, daß ihnen die Realität der holländischen Macht im Nacken saß. Zudem bestanden weitere formelle und informelle Möglichkeiten, die besondere Position Hollands zu unterstreichen. Seine im Vergleich zu den anderen Provinzen höhere Stimmenzahl im Raad van State und in den wichtigen Kommissionen gehörte dazu⁶². Die unmittelbare Nachbarschaft von holländischen Provinzial- und Generalständen ermöglichte überdies, daß mitunter erstere vollzählig in der Versammlung der letzteren erschienen, um zu verdeutlichen, daß sie einem zu behandelnden Punkt besondere Bedeutung beimaßen⁶³.

Der wöchentlich wechselnde Vorsitzende übte erheblichen Einfluß auf die in ihrem Ablauf standardisierten Sitzungen der Generalstände aus⁶⁴. Das begann bei der Vorbereitung der Sitzungen, die ihm und dem Griffier oblag. Der holländische Ratspensionär und – abgesehen natürlich von den statthalterlosen Perioden – der Oranierfürst wurden beratend hinzugezogen. Die formelle Festlegung der Tagesordnung indes lag einzig bei dem Wochenpräsidenten.

Er eröffnete die allmorgendliche Sitzung mit einem Gebet⁶⁵. Im Anschluß daran hatte der Griffier die die Tagesordnung betreffenden Schriftstücke, von diplomatischer Korrespondenz über Rapporte der Kommissionen bis hin zu Petitionen sowie im Zuge des Rückspracheverfahrens erfolgten provinzialständischen Erwiderungen und Einwänden, zu verlesen. Dabei stand er mit unbedecktem Haupt hinter dem Vorsitzenden. Im allgemeinen galt, daß lediglich schriftlich vorgelegte Angelegenheiten behandelt wurden, um dem Verhandlungsgang eine solide Grundlage zu verschaffen. Mitunter wurden jedoch auch mündliche Berichte als Verhandlungsbasis zugelassen. Nach dem Verlesen kehrte der Griffier auf seinen Platz zurück, wo er die Beschlüsse der Versammlung schriftlich festhielt. Der Präsident formulierte nun die Proposition

⁶² Siehe oben.

⁶³ *Liesker, De staten* (Anm. 28), 52.

⁶⁴ Die Darstellung des Sitzungsverfahrens folgt, falls nicht anders angegeben: *De Bruin, Geheimhouding* (Anm. 21), 138–140; *John H. Grever, The Structure of Decision-Making in the States General of the Dutch Republic 1660–68*, in: *Parliaments, Estates and Representation 2* (1982), 138–140; *Liesker, De staten* (Anm. 28), 53–55.

⁶⁵ In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dauerten die Sitzungen den gesamten Vormittag. Nach 1650 bürgerten sich als Sitzungsdauer die zweieinhalb Stunden von 10 bis 12.30 Uhr ein. Im 18. Jahrhundert lag der Beginn der durch die Kommissionen weitgehend vorstrukturierten und deshalb selten länger als eine Stunde dauernden Sitzungen um elf Uhr. Dazu: *Van Deursen, Staatsinstellingen* (Anm. 3), 354; *Gabriëls, De heren* (Anm. 2), 306; *Grever, Structure* (Anm. 64), 138.

(„propositie“) und schritt danach zur formellen Beratung („deliberatie“), indem er im Umfrageverfahren jede Provinzdelegation in der Wertigkeitsreihenfolge, beginnend mit Gelderland, endend mit Groningen, zur Stellungnahme („advies“) aufforderte. Danach verkündete er den von ihm selbst aus der Umfrage gezogenen Beschluß („conclusie“).

Bei Entscheidungen über Krieg und Frieden sowie über die Einführung von Generalitätsabgaben war nach Art. 9 der Unionsakte Einstimmigkeit erforderlich⁶⁶. In der Praxis ging das Einstimmigkeitsgebot noch weiter. Es umfaßte die Vergabe von Ämtern und die Verwaltung der Generalitätslande⁶⁷. Auf anderen, weniger bedeutenden Feldern galt das Mehrheitsgebot. Die Beratung führte allerdings nur in Bagatellfällen und anläßlich keinen Aufschub duldender Punkte zu direkter Beschlußfassung. Im letzteren Fall erfolgte das Votum der Provinzvertreter unter Vorbehalt. An dieser Stelle griff das in wichtigen Fragen vorgesehene Verfahren der Rücksprache mit den Provinzialständen⁶⁸.

Das Abstimmungsverfahren eröffnete eine Vielzahl von Möglichkeiten, Entscheidungsfindungen einerseits zu verzögern, andererseits dennoch schlußendlich Beschlußfähigkeit herbeizuführen. Dies begann mit dem Recht des Vorsitzenden, die Tagesordnung festzulegen und dabei ihm mißliebig erscheinende Punkte zu übergehen. Der wöchentliche Wechsel der Präsidentschaft schloß freilich die Gefahr dauerhafter Nichtbehandlung aus. Das Rückspracheverfahren zwischen Provinzialdelegation und diese entsendender Ständeversammlung kann einerseits als Instrument der Verschleppungstaktik angesehen werden, andererseits gestattete es aber auch, daß letztere ihren anfänglichen Entscheidungsauftrag modifizierte und damit den Konsens in den Generalständen ermöglichte. Schließlich stand für den Fall, daß kein Konsens erzielt wurde, der dissentierenden Delegation die Möglichkeit offen, in die „Resoluties“, die schriftlichen Beschlußsammlungen der Generalstände, eine formelle Protesterklärung („aantekening“) aufnehmen zu lassen. Diese allerdings sollte im Ton moderat gehalten sein, da andernfalls den anderen Delegationen das Recht zugestanden wurde, die Entfernung der Protestnoten aus den Beschlußregistern zu verlangen⁶⁹.

Das scheinbar eindeutig festgelegte und überschaubare Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren der Generalstände barg in sich Differenzierungen, in denen sich formelle und informelle, standardisierte und

⁶⁶ Siehe Text des Unionsvertrages bei: *Simon Groenveld/H. L. Ph. Leeuwenberg*, Die originale unie metten acten daernaer gevolcht, in: *De Unie van Utrecht* (Anm. 12), 33.

⁶⁷ *Van Deursen*, Staatsinstellingen (Anm. 3), 353.

⁶⁸ *De Bruin*, Geheimhouding (Anm. 21), 139.

⁶⁹ *Grever*, Structure (Anm. 64), 139.

nichtstandardisierte Elemente in keineswegs eindeutiger Weise vermischten. Diese Gemengelage zeigte sich in der Beziehung zu den Provinzialständen und im Kommissionswesen. Sie ging letztlich zu Lasten der politischen Gestaltungskompetenz des generalständischen Plenums, keineswegs aber zu Lasten des generalständischen Gremienkomplexes, zu dem eben auch die Kommissionen gehörten, im Rahmen einer gesamtrepublikanischen Ratio, welche darauf angelegt sein mußte, die letztlich konsensuelle Kohärenz des partikularisierten Staates zu gewährleisten.

Der interprovinziale Konflikt um den im Januar 1648 nach jahrelangen diplomatischen Vorkontakten und zweijährigen Endverhandlungen in Münster geschlossenen Frieden zwischen der Republik und Spanien und die Lösung dieses Konfliktes vermitteln ein sehr eindrückliches Bild von Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit der Generalstände sowie von ihrer Integration in ein Entscheidungssystem, in das nicht nur die einzelnen Provinzen eingebunden waren, sondern auch die oranische Statthaltertschaft⁷⁰. Zu Beginn der 1640er Jahre, als sich die Möglichkeit eines Friedensschlusses abzuzeichnen begann, zeigte einzig Holland daran Interesse. Alle anderen Provinzen verhielten sich abwartend oder gar in zunehmendem Maße vehement ablehnend. Vor allem galt dies für Zeeland, das von einem Frieden für sich massive ökonomische und politische Nachteile befürchtete. In intensiven Kontakten zwischen Einzelprovinzen, Statthaltertschaft und Generalität verschoben sich die Gewichte dergestalt, daß zum Ende der Verhandlungsperiode nur noch Zeeland widerstand. Die „Resoluties“ der Generalstände nahmen auch die jeweiligen Vorbehalte Zeelands und anderer Provinzen auf. So etwa die von Zeeland im September 1643 gestellte Bedingung, daß den Provinzen vollständige *contentement ende satisfactie* über die Verhandlungspunkte zu geben sei, wenn man der Entsendung einer Delegation zu den Münsteraner Verhandlungen zustimmen solle⁷¹. Mit Nachdruck wurde hier auf den auf die provinziale Souveränität zurückgehenden Auftragscharakter nicht nur der Verhandlungsbevollmächtigten in Münster, sondern der Arbeit der Generalstände insgesamt verwiesen.

Noch im April 1645, also anderthalb Jahre später, drang Holland darauf, trotz einiger noch fraglicher Punkte in der Verhandlungsinstruk-

⁷⁰ *Simon Groenveld/H. L. Ph. Leeuwenberg*, *De bruid in de schuit. De consolidatie van de Republiek 1609–1650*, Zutphen 1985, 119–128; *Jonathan I. Israel*, *The Dutch Republic and the Hispanic World, 1606–1661*, Oxford 1982, 354–374; *Gerhard W. Kernkamp*, *Prins Willem II – 1626–1650*, Rotterdam 1977, 36–52; *Jan J. Poelhekke*, *Frederik Hendrik – Prins van Oranje. Een biografisch drieluik*, Zutphen 1978, 552–559.

⁷¹ Zitiert nach: *Israel*, *The Dutch Republic and the Hispanic World* (Anm. 70), 354. – Weitere Belege für die Dokumentation kontroverser Standpunkte in den „Resoluties“ der Generalstände ebd. 354–373.

tion nun endlich die Verhandlungsbevollmächtigten nach Münster abzufertigen. Zeeland verweigerte jedoch die Zustimmung, solange nicht alle Probleme geklärt seien. Im Juli verstärkte Holland seine Abordnung bei den Generalständen durch zusätzlich fünf außerordentliche Delegierte. *Seer instantelijck*, so weisen die „Resoluties“ aus, forderte die Provinz, ein verbindliches Entsendungsdatum festzulegen⁷². Die ungewöhnliche Stärke der holländischen Delegation unterstrich nachdrücklich die Bedeutung, die Holland dem beimaß, und die Erwartungshaltung der Provinz gegenüber den Generalständen. Am 14. Juli legten die Vertreter der anderen sechs Provinzen den Entsendungstermin auf den 10. August fest. Es wurde damit eine Frist gesetzt, die wohl noch zur Umstimmung Zeelands genutzt werden sollte. Ein Beweis dafür, für wie wichtig ein Konsens aller erachtet wurde. Weitere terminliche Verschiebungen erhärten diese Interpretation. Trotz der Erfolglosigkeit der Überzeugungsmaßnahmen gegenüber Zeeland erhöhte Holland im Herbst seinen Druck auf die Generalstände. Diese gaben schließlich das Einstimmigkeitsziel auf und übergaben die Instruktionen am 28. Oktober an ihre Bevollmächtigten. Am 3. November protestierten die Stände Zeelands erneut massiv gegen diese ihrer Meinung nach schwerwiegende Verletzung von *fundamentale maximen* der Republik⁷³. Erst zu Beginn des Januars 1646 wurde die Verhandlungsdelegation nach Münster geschickt.

Dieses in den „Resoluties“ der Generalstände präzise dokumentierte Bemühen um Einvernehmlichkeit zwischen allen Provinzen zeigt einerseits die im Verfahren wurzelnden Verzögerungsmöglichkeiten, wie sie von Zeeland gehandhabt wurden, andererseits aber auch die Druckmittel, über die Holland als initiative Kraft des Friedensprozesses verfügt haben mußte und welche auch die anderen Provinzen veranlaßten, gerade hinsichtlich des Einstimmigkeitsgebotes eine Flexibilität zu zeigen, die in der Tat nicht dem Buchstaben des Unionsvertrages von Utrecht folgte. Wie flexibel gerade mit diesem zentralen Gebot im Zusammenspiel von Provinzial- und Generalständen auch weiterhin verfahren werden konnte, offenbart die Debatte um die Ratifikation des Friedensvertrages von Februar bis Mai 1648, der am 30. Januar 1648 in Münster von fast allen niederländischen Bevollmächtigten, lediglich der Repräsentant Utrechts verweigerte sich, abgezeichnet worden war, darunter auch dem Zeeländer Johan de Knuyt⁷⁴. Opposition gegen die Ratifikation zeigte sich nicht nur in Zeeland, sondern auch in Teilen der Stände Gelderlands und Utrechts. Hollands Antrag, die Ratifikation durch einfachen Mehrheitsbeschluß in den Generalständen zu ermögli-

⁷² Zitiert nach: *Israel, The Dutch Republic and the Hispanic World* (Anm. 70), 357.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd., 373 f.

chen, wurde am 29. März, einem als Sitzungstermin ungewöhnlichen Sonntag, nur von drei weiteren Provinzen gestützt. Groningen und Overijssel wandten sich dagegen. Die Delegation Frieslands erwartete weitere Instruktionen. Sie sprach sich erst einen Tag später für die Ratifikation aus. Da der Wochenvorsitz in den Generalständen seit diesem Montag aber bei Zeeland lag, konnte die notwendige weitere Beschlußfassung für fast eine Woche blockiert werden. Am 4. April votierten fünf Provinzen, gegen die Stimme Utrechts und Zeelands und den ausdrücklichen Rat des Statthalters Wilhelm II., für die Ratifikation. Innerhalb weniger Tage freilich vollzog Utrecht eine Wendung zur Mehrheit. Zeeland war isoliert. Am 28. April erschien eine Abordnung der Generalstände bei den zeeländischen Ständen, um diese umzustimmen. Sie zeigten sich gleichwohl weiter obstinat. Daraufhin unterzeichneten am 15. Mai im Münsteraner Rathaus lediglich sechs Provinzen den Vertrag, ohne daß ein Vertreter Zeelands an der Zeremonie teilnahm. Trotzdem ließ Zeeland das Vertragswerk nicht scheitern. Am 30. Mai stimmte es der Publikation des Friedens in der Republik zu, beharrte also nicht auf dem Einstimmigkeitsgebot, um, wie es hieß, der Gefahr von Zwietracht in der Republik zu steuern. Die Distanz zum Friedenswerk demonstrierte man freilich dadurch, daß Zeeland als einzige Provinz nicht der Aufforderung der Generalstände nachkam, den Friedensschluß in repräsentativen Feiern öffentlich zu zelebrieren.

Der Prozeß der zunehmenden Isolation Zeelands, die zu Beginn des Friedensprozesses keineswegs absehbar gewesen war, folgte einer komplexen Handlungsmotorik, die hier nur insofern berücksichtigt wird, als sie das Kräfteverhältnis und den Entscheidungsverlauf in den Generalständen beeinflußt haben mag⁷⁵. Für den Ablauf des generalständischen Entscheidungsprozesses war die permanente Kommunikation zwischen Generalitäts- und Provinzebene nachgerade konstitutiv. Sie war in der Positionierung der Generalstände im politisch-institutionellen System angelegt und erwies sich in der essentiellen Friedensfrage als besonders virulent. Diese Kommunikation wurde durch Elemente beeinflußt, die nur zum Teil auf der Ebene der institutionalisierten Verfahrensformen angesiedelt waren. Sie fanden ihre Wurzeln vielmehr in der für die politische Kultur der Republik charakteristischen Mixtur institutioneller Kompetenz und informeller Einflußstränge.

Die Rolle des oranischen Statthalters Friedrich Heinrich als offizieller Amtsträger und Zentrum eines informellen Einflußsystems ist in diesem Zusammenhang als typisch anzusehen. In seiner offiziellen Funktion als

⁷⁵ So bleiben die von den Veränderungen des internationalen Kräfteverhältnisses und der Position der Republik in diesem ausgehenden Impulse auf die niederländische Innenpolitik unberücksichtigt.

militärischer Führer und als Ansprechpartner der internationalen Mächte, dessen Aufgaben fest im diplomatischen Zeremoniell der Republik verankert waren, der aber auch seine internationalen familiär-dynastischen Verbindungen zur Etablierung einer oranischen Eigendiplomatie neben dem ständischen Diplomatiesystem zu nutzen wußte, wurde er zu einer politischen Größe, welche den Friedensprozeß und die um diesen kreisende innerrepublikanische Auseinandersetzung maßgeblich beeinflusste⁷⁶. Zu Beginn des Friedensprozesses in den frühen 1640er Jahren war keineswegs absehbar, wie er sich zu diesem verhalten würde. Bis 1645 mußte der Eindruck vorherrschen, daß er, vor allem gegen die Mehrheit der holländischen Stände gerichtet, die Kriegsfaktion in der Republik, in der sich Zeeland besonders profiliert hatte, unterstützte⁷⁷. Zeeland, die Provinz, in der das Haus Oranien stets eine starke Stütze seiner politischen Interessen in der Politik fand, und die Vertreter der Kriegsfaktion in den anderen Provinzialständen konnten davon ausgehen, im Statthalter einen starken Rückhalt zu besitzen. Erst als Friedrich Heinrich auf den Friedenskurs Hollands umschwenkte und offen mit der Provinz kooperierte, setzte die Isolierung Zeelands ein. Zur Schwächung der zeeländischen Position trug überdies bei, daß Johan de Knuyt, der zeeländische Bevollmächtigte für die Münsteraner Verhandlungsdelegation, sich offen auf die Seite der Friedensfaktion stellte⁷⁸.

In der Person De Knuyts fokussierten sich die formellen und informellen Komponenten des politischen Entscheidungssystems der Republik. In der zeeländischen Ständeversammlung vertrat er seit 1631 den Oranier, der als „Eerste Edele van Zeeland“ dort die vornehmste Stimme führte. In dieser Eigenschaft trat er auch als Vertreter Zeelands in den Generalständen und im „Secreet Besogne“ auf, der weitgehend mit Vertrauensleuten Friedrich Heinrichs besetzten Geheimkommission der Generalstände, in der die Fäden der republikanischen Außenpolitik gezogen wurden⁷⁹. Seit 1624 stand er überdies in Diensten der oranischen Hofverwaltung. Von spätestens 1639 bis 1654 gehörte er dem zentralen Administrations- und Beratungsgremium der Oranier, dem Domänenrat, an⁸⁰. Neben seinem nicht unbeträchtlichen Gehalt als Mitglied des

⁷⁶ Zur formellen und informellen Rolle des Statthalters für die republikanische Außenpolitik: Mörke, „Stadtholder“ (Anm. 2), 312–321.

⁷⁷ *Simon Groenveld*, Der Friede von Münster als Abschluß einer progressiven Revolution in den Niederlanden, in: 1648 – Krieg und Frieden in Europa, hrsg. v. Klaus Bußmann/Heinz Schilling, Textband I, Münster 1998, 128–130.

⁷⁸ Zur Rolle De Knuyts bei den Münsteraner Friedensverhandlungen und in den Generalständen: *De Bruin*, Geheimhouding (Anm. 21), 146, 374, 378, 383; *Israel*, The Dutch Republic and the Hispanic World (Anm. 70), 358, 361, 371–373.

⁷⁹ *Israel*, The Dutch Republic (Anm. 10), 525, 527.

⁸⁰ Mörke, „Stadtholder“ (Anm. 2), 126. Zum Domänenrat siehe ebd. 123–125.

Domänenrates bezog er nach 1631 eine von Friedrich Heinrich verliehene Pension von jährlich 2000 Gulden.

De Knuyt gilt in der Literatur als treuer Gefolgsmann Friedrich Heinrichs und des Hauses Oranien insgesamt, ja nachgerade als dessen Kreatur, sowie als konsequent auf den eigenen Vorteil bedachter Opportunist. Das mag zutreffen, reicht jedoch als Erklärung für seine Abweichung von der zeeländischen Linie ebensowenig aus wie seine notorische Bestechlichkeit⁸¹. Er hielt die friedensorientierte Verhandlungslinie auch nach dem Tod Friedrich Heinrichs im März 1647 unter dessen Nachfolger Wilhelm II. durch, der sich als heftiger Friedensgegner gerierte. Es ist zu vermuten, daß eine andere Solidaritätslinie als die gegenüber Oranien und der eigenen Geldbörse dabei eine Rolle spielte. Sie äußerte sich in der engen Zusammenarbeit mit Adriaan Pauw, dem Bevollmächtigten Hollands in Münster. Der Amsterdamer Pauw, holländischer Ratspensionär von 1631 bis 1636 und wieder von 1651 bis zu seinem Tod 1653 sowie als Mitglied des „Secreet Besogne“ zu den wesentlichen Einflußträgern in den Generalständen gehörend, verhandelte 1635 mit De Knuyt, unterstützt durch Friedrich Heinrich, den Bündnisvertrag mit Frankreich⁸². De Knuyt und Pauw zählten über lange Zeit zu den leitenden Vertretern ihrer Provinzen in den Generalständen. Sie waren Bestandteile einer sich in den Kommissionen versammelnden Kerngruppe unter den Deputierten, die wesentlich in Gemeinsamkeit die Politik, vor allem die Außenpolitik, der Generalität bestimmte⁸³. Auf jeden Fall erwies sich die Stellung De Knuyts als so stark, daß auch die vehementen Proteste seiner Heimatstände nichts gegen seine Unterstützung der Münsteraner Verhandlungen und die Abzeichnung des Friedensvertrages am 30. Januar 1648 durch ihn auszurichten vermochten. Erst das Ratifikationsverfahren gab den zeeländischen Ständen die Möglichkeit, ihre Ablehnung rechtskräftig zu artikulieren.

Neben dem sozialgeschichtlichen Phänomen des personal fixierbaren Klientel- und Interessenverbandes rückt ein weiteres Element der niederländisch-republikanischen Politikkultur in das Blickfeld, welches den informellen politischen Handlungsspielraum in der Republik und damit auch der Generalstände zur Disposition stellte sowie die Konflikt- und

⁸¹ *De Bruin*, Geheimhouding (Anm. 21), 378.

⁸² *Poelhekke*, Frederik Hendrik (Anm. 70), 421–424; *Israel*, The Dutch Republic (Anm. 10), 525.

⁸³ *Van Deursen*, Staatsinstellingen (Anm. 3), 354; *De Bruin*, Geheimhouding (Anm. 21), 145. – Beide Autoren gehen davon aus, daß die Schlüsselfunktion dieser Kerngruppe erst im späteren 17. Jahrhundert griff. Es sei hier aufgrund der präsentierten Indizien die Vermutung geäußert, daß es jedoch auch schon früher – während der Statthalterschaft Friedrich Heinrichs – vergleichbare Einflußmuster gab.

Entscheidungsmuster tangierte: die dauerhafte Bedeutung derjenigen Masse der Bevölkerung, die nicht am institutionalisierten politischen Entscheidungsprozeß partizipierte. Vor allem in den hochurbanisierten Westprovinzen griffen bis zum Ende des Ancien régime formell-institutionalisierte und informelle Konfliktaustragungsformen und -regelungsinstanzen in einer Weise ineinander, die an die in autonomen Städten des europäischen Spätmittelalters erinnert⁸⁴. Die politische Debatte gewann nicht zuletzt durch das Medium der gedruckten Pamphlete einen Grad an Öffentlichkeit, der es notwendig machte, zur Herstellung des bestandsnotwendigen gesellschaftlichen Konsenses die Stimmungen in der Bevölkerung in das politische Kalkül der formell Partizipationsberechtigten einzubeziehen. Die schwerwiegenden überlokalen Konflikte, welche 1618/19, vor 1650, 1672, 1747/48 und in den 1780er Jahren die Republik erschütterten, wurden zum einen um die Machtverteilung zwischen Ständen und Statthaltern, zum anderen um die normative Legitimation der Stadtregimenter ausgetragen⁸⁵. Sie kreisten um die Zentralnormen Freiheit, Einheit und Gemeinnutz.

Daß die Republik diese Konflikte überstand, ohne daß grundsätzlich ihr institutioneller Zuschnitt und das Muster der politischen Eliterekrutierung angestastet wurden, spricht für ein hohes Maß an Flexibilität des politischen Systems. Die Flexibilität wurde durch die diskursive Verzahnung der Entscheidungsprozesse im Rahmen der institutionalisierten Politik auf Provinz- und Generalitätssebene mit der außerinstitutionellen Debatte um Normen und Inhalte von Politik ermöglicht⁸⁶. Die Her-

⁸⁴ Marc Boone/Maarten Prak, Rulers, Patricians and Burghers: the Great and the Little Traditions of Urban Revolt in the Low Countries, in: A Miracle Mirrored. The Dutch Republic in European Perspective, hrsg. v. Karel Davids/Jan Lucassen, Cambridge 1995, 99–134; Maarten Prak, Civil Disturbances and the Urban Middle Class in the Dutch Republic, in: Tijdschrift voor Sociale Geschiedenis 15 (1989), 165–173; ders., Verfassungsnorm und Verfassungsrealität in den niederländischen Städten des späten 17. und 18. Jahrhunderts, in: Verwaltung und Politik in Städten Mitteleuropas, hrsg. v. Wilfried Ehbrecht (Städteforschung, A 34), Köln/Wien/Weimar 1994, 55–83.

⁸⁵ Israel, The Dutch Republic (Anm. 10), 433–460, 595–609, 796–806, 1067–1078, 1098–1112.

⁸⁶ An einem Beispiel sei diese Verzahnung skizziert. In den Jahren 1651/52 entfaltete Zeeland in den Generalständen eine Initiative gegen die Korruption unter Mitgliedern der provinziellen und gesamtstaatlichen Regierungsorgane. Konkreter Anlaß waren die in Pamphleten geäußerten Bestechlichkeits- und Verratsvorwürfe gegen Cornelis Musch, von 1628 bis zu seinem Selbstmord 1650 Griffier der Generalstände, und das Verhalten Johan de Knuyts während der Münsteraner Friedensverhandlungen. Die Angst vor der in Zeeland besonders virulenten Gefahr des Aufruhrs unter der Bevölkerung veranlaßte die Vertreter Zeelands in den Generalständen zu dieser Initiative, die zu entsprechenden, auf die Dauer freilich wenig wirksamen Antikorruptionsbeschlüssen der Generalität führte. Dazu: *De*

stellung und Bewahrung eines politisch-normativen Konsenses in einer bezüglich aktueller und struktureller Interessen höchst differenzierten politischen Kultur durch Überzeugung, durch freie Übereinkunft aller am Entscheidungsprozeß beteiligten Gruppierungen markierte als Ideal nicht nur das komplizierte Procedere der Ständeversammlungen auf Provinz- und Generalitätsebene⁸⁷. Die Wahrung des Konsensprinzipes – zumindest die Fiktion ihrer Möglichkeit – erwies sich auch als Notwendigkeit im Diskurs zwischen der institutionellen und außerinstitutionellen Ebene. Mittels der Pamphletistik gerieten die normativen Grundlagen der institutionalisierten Politik und deren Praxis zum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzung⁸⁸.

Die Generalstände wurden in diese öffentliche Auseinandersetzung einbezogen. Nicht in Form einer Debatte über die Institution als solche und ihren Verfahrensablauf in einer breiteren Öffentlichkeit⁸⁹, gleichwohl aber dadurch, daß bedeutende Gegenstände politischer Diskussionen in den Generalständen oder politische Persönlichkeiten, welche die Generalitätspolitik beeinflussten, mittels der Pamphletistik zu Themen des öffentlichen Interesses gemacht wurden⁹⁰. Zwar eignete den Generalständen kein Öffentlichkeitscharakter im Sinn des unmittelbaren Agierens vor Publikum. Gleichwohl fanden sich Ansätze mittelbarer Öffentlichkeit in bezug auf die Beratungsgegenstände insofern, als die prinzipielle Möglichkeit einer von den politischen Institutionen unabhängigen,

Bruin, Geheimhouding (Anm. 21), 382–384; *N. Japikse*, Cornelis Musch en de corruptie van zijn tijd, in: *De Gids* 71 (1907), 498–523.

⁸⁷ *Grever*, Structure (Anm. 64), 151 f.

⁸⁸ Bezüglich des zentralen Konfliktfeldes der Beziehung von Ständen und Staatshaltern siehe: *Gert Onne van de Klashorst*, „Metten schijn van monarchie getempert“. De verdediging van het stadhouderschap in de partijliteratuur (1650–1686), in: Pieter de la Court in zijn tijd. Aspecten van een veelzijdig publicist, Amsterdam/Maarssen 1986, 93–136; *Mörke*, „Stadtholder“ (Anm. 2), 371–388. – Zu den Formen frühneuzeitlicher Öffentlichkeit hinsichtlich der Darstellung der Forschungsdebatte und der begrifflichen Systematisierung außerordentlich erhellend und die vorliegenden Ausführungen mitstrukturierend: *Esther-Beate Körber*, Öffentlichkeiten der frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, 7), Berlin/New York 1998, 1–22, bes. 9–16.

⁸⁹ Der Katalog der Pamphletensammlung der Koninklijke Bibliotheek in Den Haag enthält keine Stücke, die dieses Thema als Zentralpunkt behandeln. Dazu: *Willem P. C. Knuttel*, Catalogus van de Pamfletten-Verzameling berustende in de Koninklijke Bibliotheek, 's-Gravenhage 1890–1920 (Neudruck Utrecht 1978), Registerstichwort „Staten-Generaal“.

⁹⁰ So z.B. anlässlich der Münsteraner Friedensverhandlungen: *Knuttel*, Catalogus (Anm. 89), Registerstichwort „Vredesonderhandelingen te Munster“. So auch bezüglich der Person und Politik Johan de Witts: ebd., Registerstichwort „Witt, Jan de“.

auf diese jedoch zurückwirkenden Artikulation politischen Willens gegeben war. Faßt man den Öffentlichkeitsbegriff flexibel und zieht die Verortung der in den Generalständen agierenden Personen in einem gestaffelten, aufeinander aufbauenden System entscheidungsformierender Instanzen, von der lokalen Korporation über die Provinz bis hin zur Generalität, in Betracht und berücksichtigt man ferner die dichte Kommunikation zwischen lokalen Entscheidungsinstitutionen, denen letztlich auch die Akteure in den Generalständen entstammten, und außerinstitutionellen Artikulatoren „öffentlicher Meinung“, so bewegt sich der Öffentlichkeitscharakter zumindest der normativen Grundzüge generalständischen Handelns, nicht des konkreten Einzelbeschlusses, in Richtung auf deren Kontrolle durch eine bürgerliche Öffentlichkeit, vor der sich dieses Handeln zu legitimieren hatte⁹¹. Die Differenzierung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Öffentlichkeit geriet bezüglich der Generalstände insofern in Fluß, als diese vor und mit einem Publikum agierten, das zwar nicht leiblich, gleichwohl aber virtuell anwesend war.

Die Plazierung der Generalstände in einer von „unten“, der lokalen Basiseinheit, nach „oben“, ihnen selbst, gestaffelten Kontrollhierarchie erklärt die weitgehende Abwesenheit einer außerhalb der Generalstände selbst wirksamen symbolisch-zeremoniellen Dimension der Verfahrensformen im Sinn einer bloß repräsentativen Öffentlichkeit⁹². Sitzordnung und Abstimmungs- bzw. Umfragereihenfolge als die Kernelemente der symbolisch-zeremoniellen Verfahrensformen entfalteten ihre direkte Wirkung als Ordnungselemente des internen Verfahrens, indem sie die Sitzungen gleichförmig und berechenbar strukturierten. Sie hielten sich denn auch bis zum Ende des Ancien régime. Gleichzeitig formten sie auch Rudimente eines außenwirksamen Zeremoniells, indem sie die Ordnung der Provinzen untereinander sichtbar unter Beweis stellten und diesen gegenüber repräsentierten. In der zeremoniellen Höherrangigkeit des bezüglich der realen politischen Einflußmöglichkeiten allein wenig bedeutenden Gelderland gegenüber Holland vergegenwärtigte sich der prinzipielle Gleichheitsanspruch der Provinzen. Das mag zunächst widersprüchlich klingen. Auf diese Weise aber – und nur auf diese Weise – war es möglich, dem machtpolitischen Potential Hollands einen Maßstab politischer Wertigkeit gegenüberzustellen und in der äußeren Gestaltung politischer Handlungsabläufe zu dokumentieren, der sich von dem der Aktualität enthobenen Parameter ständischer Dignität leiten

⁹¹ Zu „öffentlicher Meinung“ und der „bürgerlichen Öffentlichkeit“ in Anlehnung an Jürgen Habermas: *Körber*, Öffentlichkeiten (Anm. 87), 9 f.

⁹² Zur „repräsentativen Öffentlichkeit“: *Jürgen Habermas*, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 17. Aufl., Darmstadt/Neuwied 1987, 20–25.

ließ und Holland damit zu einer Provinz unter anderen werden ließ. Dies wiederum trug auf der Ebene der politischen Symbolik zur Kohärenz der provinzial-partikularisierten Republik als Gesamtstaat bei und wirkte auf das Verfahren der Generalstände selbst zurück.

Das *Procedere* der Generalstände positionierte sich gleichsam rittlings auf der Trennungslinie zwischen dem „technischen Verfahren“ zur formalen Regelung von Entscheidungsprozessen und dem „Ritual“ als Manifestation einer überzeitlichen und damit der verändernden Beeinflussung durch politisch-soziale Akteure entzogenen Ordnung⁹³. Dadurch wurde das Zusammentreffen zweier handlungsleitender Elemente in den Generalständen vereinbar und bewältigbar, ohne die normativ-bestandslegitimierende Grundlage der Union, die Freiheit im Sinn provinzieller Entscheidungssouveränität, in Frage zu stellen. Das eine jener handlungsleitenden Elemente war das faktische Schwergewicht Hollands, das sich aus seiner ökonomisch-fiskalischen Potenz herleitete und dem auch die anderen Provinzen in ihrem den republikanischen Gesamtstaat betreffenden Handlungskalkül Rechnung zu tragen hatten. Dieses Element betraf freilich nicht die normative Basis der Republik, sondern konnte als ein durch die Praxis des „technischen Verfahrens“ zur Disposition gestelltes angesehen werden. Es galt, seine Wirksamkeit argumentativ immer wieder erneut unter Beweis zu stellen. Ob dies realiter Fiktion bleiben mußte, ist letztlich uninteressant. Das zweite Handlungselement konterkarierte das holländische Dominanzpotential und ermöglichte dadurch dessen Akzeptanz durch die anderen Glieder der Union. Holland hatte sich in eine aus der ständischen Herrschaftsordnung entlehene und deshalb unverhandelbare Hierarchie ein- und ihr unterzuordnen. Die Wirkmächtigkeit dieser Hierarchie manifestierte sich darin, daß sie auch seitens Hollands bis zum Ende der Republik niemals ernsthaft in Zweifel gezogen wurde. Die Ritualisierung des generalständischen Sitzungsablaufes, die jene Hierarchie zum Ausdruck brachte, war unter den Bedingungen des der gesamtstaatlichen Kohärenz vorausgesetzten Normenrahmens, der „Freiheit“ im Sinn provinzialständischer Entscheidungssouveränität in den Mittelpunkt stellte, notwendige Voraussetzung dafür, daß sich ein Verfahren durchsetzen konnte, dessen prinzipielle Ergebnisoffenheit insofern gewährleistet war, als eine Lösung der in den Generalständen anstehenden Probleme im argumentativ herbeizuführenden Konsens unter den Provinzen gefunden werden mußte.

Die oben skizzierten Ereignisse im Vorfeld des Friedensschlusses von 1648 illustrieren den Zusammenhang von Ritual und technischem Ver-

⁹³ Zur Definition von „technischem Verfahren“ und „Ritual“ siehe die Einleitung der Herausgeberin.

fahren. Sie sind für die Verortung des *Procedere* der Generalstände in der politischen Kultur der Republik in mehrerlei Hinsicht von beispielhafter Bedeutung. Zunächst zeigen sie den Zusammenhang von Verfahrensformen und Entscheidungsfindung in den Generalständen selbst in einem konkreten, für den republikanischen Gesamtstaat bedeutsamen Konflikt. Dieser beruhte auf der zunächst unversöhnlich erscheinenden Interessendivergenz zwischen Holland und anderen Mitgliedern der Union, allen voran Zeeland. Er wurde überwiegend als Sachkonflikt ausgefochten. Zwar finden sich auch Elemente eines Verfahrenskonfliktes, so etwa hinsichtlich des holländischen Antrags, die Ratifizierung durch einfachen Mehrheitsbeschluß herbeizuführen. Sie ordneten sich jedoch den sächlichen Konfliktelementen unter und dienten lediglich als Vehikel zur Austragung des Sachkonfliktes. Die Konzentration auf die sachliche Komponente wurde dadurch möglich, daß sich die Verfahrensseite letztlich als flexibel handhabbar erwies. Eindeutig war das Verfahren offensichtlich nur in seinen Leitlinien, etwa bezüglich der Beratung durch Umfrage. Schon der angesichts des Gewichtes des Problems scheinbar eindeutige Zwang zur Einstimmigkeit wurde aufgegeben. Dies war möglich geworden, weil selbst das widerspenstige Zeeland bereit war, aus Gründen gesamtrepublikanischer Einheit das Vertragswerk nicht scheitern zu lassen, ohne indes den eigenen abweichenden Standpunkt aufzugeben. Indem sich Zeeland kraft eigener Entscheidungsgewalt zur praktischen Duldung der Mehrheitsentscheidung aller anderen Provinzen entschloß, wahrte es gleichzeitig sein Interesse an der Einheit des republikanischen Gesamtstaates und an der provinziellen Eigengewalt. Auch wenn sich letztlich Holland durchgesetzt hatte, so doch nur unter dulddender Berücksichtigung jener Eigengewalt.

Damit erwies sich auch die Wirksamkeit der politisch-normativen Voraussetzungen der generalständischen Entscheidungsfindung. Das republikanische Freiheitsverständnis mit seiner Orientierung auf die provinzialständische Eigengewalt bildete die Basis des gesamtstaatlichen Normensystems. Die Entsendung der generalständischen Deputierten durch die Provinzialstände, das Rückspracheprinzip, das sich auf Dauer sogar für die generalständischen Geheimkommissionen durchsetzte, sowie die eidliche Bindung der Deputierten an das provinzielle Interesse belegen die Verankerung des generalständischen Verfahrens in dieser Normenbasis. Die sich nach 1672 entwickelnde Verpflichtung der Geheimkommissionen zur Rücksprache mit den entsendenden Provinzialständen schwächte den eigenständigen Spielraum der Generalitätsebene im politischen Handlungssystem der Republik. Gleichzeitig jedoch stärkte sie gerade dadurch die Verankerung der Generalstände im republikanischen Normennetz und erhöhte die Verfahrenssicherheit der Institution.

Aus dem Freiheitsverständnis leitete sich die Füllung von „Gleichheit“ und „Einheit“ ab, den beiden anderen Politiknormen, welche das *Procedere* der Generalstände konturierten. „Gleichheit“ bedeutete in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Möglichkeit für alle Glieder der Union, ihren Interessen Geltung verschaffen zu können. Daß die faktische Chance Hollands dazu erheblich größer war als die der anderen, spielte keine Rolle, solange gewährleistet war, daß das Einschwenken auf die holländische Linie als freier Entscheidungsakt interpretiert werden konnte. Solange sich dies als möglich erwies, war auch die „Einheit“ des republikanischen Gesamtstaates gewahrt. Wo, wie im Fall Zeelands anlässlich der Ratifizierungsverhandlungen von 1648, eine Einigung scheiterte, zeigte sich die Stärke einer flexiblen Verfahrensin-terpretation. Sie ließ einen für alle Seiten akzeptablen Ausweg zu, der eine Rekonstitution von Einheit als interprovinzialer „*Concordia*“ dadurch gestattete, daß das Konsensprinzip in einer Sachfrage aufgegeben wurde, um es im normativen Bereich der Verpflichtung der Union auf Freiheit, Gleichheit und Einheit der Provinzen aufrechtzuerhalten. Konfligierende Gruppen fanden gemeinsame Regeln des Konfliktaus-trags, indem sie sich den gleichen Normen politischen Handelns unterwarfen.

Die generalständischen Verhandlungen im Umfeld des Münsteraner Friedens belegen auch, wie die generalständische Entscheidungsfindung in andere Ebenen formeller und informeller Politiktechnik eingebunden war. Dazu gehörten die Debatten innerhalb der einzelnen Provinzialstände, auf die hier nicht weiter eingegangen werden konnte⁹⁴, ebenso wie die in der republikanischen Öffentlichkeit mittels der Pamphletistik geführte Diskussion um das Friedenswerk sowie die Rolle von Einzelpersonen wie dem Zeeländer Johan de Knuyt oder dem Statthalter Friedrich Heinrich und von Funktionsträgern wie dem Ratspensionär und dem Griffier der Generalstände, deren Handeln den Aktionszusammenhang, in dem die Generalstände standen, beeinflussen konnte. Der Einfluß dieser Personen freilich ging nicht so weit, daß sie die verfahrenstechnische Verankerung des interprovinzialen Konsenszwanges in den Generalständen außer Kraft setzen konnten. Auch sie hatten sich ihm zu unterwerfen. Patronagebeziehungen, die in der Republik zu allen Zeiten große Bedeutung für die Konstitution von politischen Einflußgruppen besaßen, wirkten sich zwar auch auf die Generalstände aus, jedoch im wesentlichen als Sekundärphänomen ihres Einflusses auf lokaler Ebene, der

⁹⁴ Zu den innerprovinzialen Debatten um den Frieden, in denen sich etwa in Holland bis zum Ende des Ratifikationsprozesses die wichtige Stadt Leiden als vehementer Gegner eines Ausgleichs mit Spanien profilierte, siehe: *Israel, The Dutch Republic and the Hispanic World* (Anm. 70), 366–374.

gemäß der politischen Konstruktion der Republik bis auf die Generalitätsebene mehrfach gefiltert durchsickerte⁹⁵.

Die Signatur des generalständischen Verfahrens wurde von jenen Patronagebeziehungen nicht in besonderem Maße bestimmt. Am ausgeprägtesten förderten im Bereich der Generalstände die frühen Geheimkommissionen unter Statthalter Friedrich Heinrich die Tendenz zur Herausbildung eines eigenständigen personenorientierten Entscheidungssystems auf Patronagebasis. Nach 1672 dürfte die Einführung des Rücksprachezwanges zu dessen Eindämmung geführt haben. Der Ursprung der Patronage-Klientel-Relationen verlagerte sich wieder auf das lokale und damit innerprovinziale Niveau und auf den statthalterlichen Hof, der schon unter Friedrich Heinrich die wesentliche Instanz zur Vergabe sozialer Chancen für Angehörige der politisch-administrativen Eliten auf der supraprovinzialen Ebene geworden war. In den Verfahrensformen der Generalstände schlug sich eine personenorientierte Bevorzugung nicht nennenswert nieder. Sie war auch angesichts der Konstruktion der Generalstände nicht möglich, traten in ihr doch nicht Träger individueller, sondern Vertreter kollektiver Standesqualität auf. Die Einflußmöglichkeiten einer informellen Kerngruppe um den holländischen Ratspensionär, den Griffier und diejenigen Provinzvertreter, die das Kommissionswesen trugen, beruhten nicht auf dem formellen Verfahrensablauf, sondern auf Kriterien, die außerhalb dessen lagen, auf den Möglichkeiten des Informationszuganges und individueller administrativer Professionalität. Grenzen fand das technische, auf Sach- und Personenneutralität ausgerichtete Verfahren, in dessen Kern die Gleichberechtigung der Mitglieder der Union und die Bindung der generalständischen Politikkompetenz an den politischen Willen der jeweiligen Provinzialstände standen, in den Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den generalständischen Deputationen und den sie entsendenden Provinzialkollegien. Die Ortsgleichheit von Generalständen und holländischer Ständeversammlung im Haager Binnenhof mag letzteren diesbezüglich einen Standortvorteil verschafft haben. Die entscheidungstechnische Bewegungsfreiheit, welche Deputierte sich trotz ihrer Bindung an provinzialständische Instruktionen in der Praxis nehmen mußten und welche dann lediglich zur Ex-post-Billigung des Abstimmungsverhaltens durch die Heimatstände führte, begründete denn auch 1642 der bekannte Johan de Knuyt aus dem abgelegenen insularen Zeeland just mit dem

⁹⁵ Gabriëls faßt seine sozialgeschichtlichen Untersuchungen zum politischen System des 18. Jahrhunderts prägnant zusammen: „Der politische Betrieb in der Republik funktionierte in der Praxis als eine komplexe Gesamtheit zahlloser Patron-Klient-Relationen, namentlich auf der lokalen Ebene.“ *Gabriëls, De heren* (Anm. 2), 440.

Argument der Notwendigkeit unverzüglichen Handelns und den damit verbundenen Kommunikationsproblemen⁹⁶. Hier gründeten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Ansätze einer politischen Handlungsautonomie der Generalstände. Sie widersprachen allerdings den Verfahrensgrundsätzen, die im Charakter der Generalstände als Koordinationsorgan eines sich aus der Summe der provinziellen Eigengewalten ergebenden republikanischen Gesamtstaatswillens ihren Grund fanden. Konsequenterweise wurde diese Handlungsautonomie durch die Einführung von provinzialständischen Instruktionen für die generalständischen Vertreter Hollands, Gelderlands und Overijssels in den 1640er und frühen 1650er Jahren sowie durch das auch für die Geheimkommissionen nach 1672 eingeführte Rückspracheverfahren eingedämmt.

Die institutionelle und weitgehende verfahrenstechnische Kontinuität, welche die Generalstände freilich über die gesamte Existenzdauer der Republik auszeichnete, spricht indessen für den Erfolg ihrer gesamtstaatliche Kohärenz stiftenden Funktion unter den Bedingungen einer partikularisierten Struktur des niederländischen Gesamtstaates. Die Verstetigung dieser partikularisierten Struktur ihrerseits war notwendige Folge der normativen Entstehungsvoraussetzungen der Republik aus einer spezifischen Interpretation der Normen Freiheit, Einheit und Gleichheit im Sinn der Gleichberechtigung der Glieder der Union⁹⁷. Diese wiederum galt es als Basiswerte der republikanischen Bestandslegitimation zu erhalten. Das politische Verfahren der Generalstände spiegelte sie wider und untermauerte ihre politische Wirksamkeit.

⁹⁶ *De Bruin*, *Geheimhouding* (Anm. 21), 146 f.

⁹⁷ Zur Untermauerung dieser Normen im selbstvergewissernden Mythenkomplex der Republik: *Olaf Mörke*, *Bataver, Eidgenossen und Goten: Gründungs- und Begründungsmythen in den Niederlanden, der Schweiz und Schweden in der Frühen Neuzeit*, in: *Mythos und Nation*, hrsg. v. Helmut Berding (Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, 3), Frankfurt am Main 1996, 104–132; *ders.*, *Der „schwache“ Staat als Erfolgsrezept? Die Niederländische Republik und die Schweizer Eidgenossenschaft*. Festschrift für Kersten Krüger zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Werner Buchholz/Stefan Kroll, Rostock 1999, 45–62.

„Technische“ gegen „symbolische“ Verfahrensformen?*

Die Normierung und Ausdifferenzierung der Gesandtenränge nach der juristischen und politischen Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts

Von Miloš Vec, Frankfurt am Main

Gliederung: I. Der Gesandtschaftsverkehr als formalisierte politische Zusammenkunft. II. Technischer oder symbolischer Charakter der Normierungen? III. Strukturelle Änderungen im 18. und 19. Jahrhundert. IV. Lassen sich die Änderungen unter eine Verschiebung vom Symbolischen zum Technischen subsumieren? V. Zusammenfassung und Schluß.

Der Titel meines Beitrags zeigt an, daß ich Zweifel an der Gegenüberstellung von „technischen“ und „symbolischen“ Verfahrensformen hege. Diese Zweifel treten dann vermehrt auf, wenn man diese Gegenüberstellung mit der Entwicklung zur Moderne hin synchronisieren will. Ich möchte meine Argumente anhand eines bestimmten historischen Verfahrens und seiner Normierung darlegen. Es handelt sich dabei um den Gesandtenverkehr souveräner Fürsten und um die Entwicklung der Gesandtenränge, wie sie sich in der juristischen und politischen Literatur des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts widerspiegeln.

Vorab zwei Bemerkungen: Der Gesandtenverkehr als Inbegriff aller Begegnungen, in dem die Beziehungen zwischen fremden Staaten und Herrschern ausgehandelt werden, wird im folgenden als politisches Verfahren begriffen. Welches Ergebnis in diesem Verfahren erzielt wird oder werden soll, hängt von den verschiedenen Funktionszuschreibungen an den Gesandten ab und soll an dieser Stelle nicht entschieden werden. Nötig ist ferner eine Vorbemerkung hinsichtlich des Gegensatzpaares „symbolisch“/„technisch“. Seine Definition und gegenseitige Abgrenzung erscheint schwierig. Wenn dieser Beitrag sich mit diesem Begriffspaar kritisch auseinandersetzt, so vor allem, weil es auch die Tagung

* Für Anregungen danke ich den Teilnehmern des Methodenseminars „Mit den Augen des Rechtshistorikers“, das vom 23. bis 26. März 2000 in Bonn stattfand. – Eine ausführliche Bibliografie findet sich am Ende des Textes. Sie weist die Titel der zitierten Quellen im Volltext nach sowie ihre Bibliotheksstandorte und Signaturen.

dezidiert in ihren Titel genommen hat. Barbara Stollberg-Rilinger schlägt hierzu vor, „technische Formen“ als solche zu begreifen, die den politischen Verfahren eine „strukturelle Autonomie gegenüber der sozialen und metaphysischen Ordnung“ verleihen. Die „Autonomie“ definiert Barbara Stollberg-Rilinger wie folgt: „Merkmale solcher Autonomie, wie sie in hochgradig differenzierten Gesellschaften die politischen Verfahren kennzeichnen, sind vor allem die Entlastung der Teilnehmer von ihren sonstigen sozialen, religiösen etc. Rollen, die sie außerhalb des Verfahrens spielen, sowie feste rechtliche Verfahrensregeln, die dafür sorgen, daß eine Entscheidung produziert wird, die aber den konkreten rechtlichen Ausgang der Entscheidung offenlassen“¹. Demgegenüber sollen „symbolische Formen“ anders als die „sachneutral-technischen Verfahrensformen“ einen „sozialen Zeichencharakter“ haben: „sie bilden eine soziale Ordnung ab [...]; sie sind daher stets auf Beteiligte und/oder Zuschauer bezogen, die diese Zeichen wahrnehmen und verstehen“². Soweit zu den begrifflichen Vorgaben, mit denen sich dieser Beitrag auseinandersetzen will und die mir als Gegensatzpaar problematisch erscheinen. Ich werde im folgenden darstellen, warum ich das Gegensatzpaar „symbolisch/ technisch“ und seine Applikation in historischer Perspektive fragwürdig finde, und zwar vor allem dann, wenn man damit eine Entwicklungsgeschichte verbinden will.

I.

Die Materialgrundlage der Untersuchung bildet ein bestimmter Ausschnitt völkerrechtlicher Verfahrensnormen, wie ihn zunächst die juristische und politische Literatur des achtzehnten Jahrhunderts diskutiert. Der Gesandtschaftsverkehr als solcher ist zwar wesentlich älter. Auch gesandtenrechtliche Literatur im hier gebrauchten Sinne läßt sich für frühere Epochen nachweisen³. Doch es scheint, daß die Formalitäten des Gesandtschaftsverkehrs im achtzehnten Jahrhundert eine solche Kom-

¹ *Barbara Stollberg-Rilinger*, Exposé zum Tagungsprojekt: Vormoderne politische Verfahren zwischen symbolischer und technischer Form; vgl. die Einleitung zum vorliegenden Band.

² *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zeremoniell als politisches Verfahren, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hrsg. v. Johannes Kunisch, (ZHF, Beihefte 19), Berlin 1997, 91–132, hier 94.

³ Zu der Geschichte des Gesandtschaftsrechts sowie der Gesandtschaftsrechtswissenschaft: *Karl-Heinz Ziegler*, *Völkerrechtsgeschichte*, München 1994, passim; *Alexander Miruss*, *Das europäische Gesandtschaftsrecht*, 2 Bde., Leipzig 1847, 3 ff.; *Ernst Reibstein*, *Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis*, 2 Bde., Freiburg 1958/1963, passim; *Wilhelm G. Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, 40 ff. Gesandtenrechtliche Literatur des 15./16. Jahrhunderts in Exzerpten bei *Vladimir E. Hrabar*, *De legatis et legationibus tractatus varii*, Dorpat 1906.

plexität erreicht haben, daß sie weder davor⁴ noch danach an Zahl und Ausdifferenziertheit der Vorschriften, aber auch an Streitfällen übertroffen werden. Dies betrifft auch die rangmäßigen Einteilungen der Gesandten.

Nur hundert Jahre zuvor ist literarisch hiervon vergleichsweise wenig zu spüren. Hugo Grotius beispielsweise widmet zwar in seinem 1625 erschienenen „De jure belli ac pacis“ einen Abschnitt dem „Recht der Gesandten“ (L.II, C.XVIII)⁵. Doch die Passage ist ausgesprochen knapp. Grotius schreibt hier unter anderem über die „Natur dieser völkerrechtlichen Einrichtung“ (II.1), über die „Heiligkeit der Gesandtschaften“, über die „Unverletzlichkeit der Gesandten“ (IV.) und über die völkerrechtlichen Pflichten gegen sie. Er macht jedoch anders als die späteren Autoren keine Abstufung der verschiedenen Arten der Gesandten, und auch über die knifflige Frage der angemessenen Ehrerbietung liest man nur einen einzigen Satz: *Werden die Gesandten [ohne daß ihnen Gewalt geschieht, M.V], schreibt Grotius, schlecht behandelt, so wird dadurch zwar nicht das Völkerrecht, aber die Freundschaft und die Ehre dessen verletzt, an den sie abgesandt sind, oder dessen, der sie gesandt hat*⁶. Das ist dann schon alles.

Um es gleich klarzustellen: Hier soll nicht behauptet werden, daß es vor 1700 keine rangmäßigen oder sonstigen Differenzierungen zwischen den verschiedenen Formen von Gesandten gab. Vielmehr sind jedenfalls bereits für das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Klassifizierungen nachweisbar⁷. Gundissalvus etwa nimmt 1485 eine Dreiteilung vor, und auch bei Gentilis finden sich ähnliche Klassifizierungen. Doch es scheint so zu sein, daß sie bei Gundissalvus nicht primär auf die rangmäßigen Unterschiede zielen, sondern ihren Anknüpfungspunkt in der Person des Absenders und der Art der Geschäfte nehmen⁸. Auch bei Gentilis fehlen noch spezifische Rangbenennungen, während man bei ihm die Kategorien schon eher als nach Würde geordnet begreifen könnte⁹.

⁴ So die Selbstbeobachtung von *Johann von Paccassi*, Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte, Wien 1777, 15.

⁵ *Hugo Grotius*, Drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens [1625], Berlin 1869.

⁶ *Grotius*, Drei Bücher (Anm. 5), L.II, C.XVIII, 5.2 (21).

⁷ *Reibstein*, Völkerrecht (Anm. 3), Bd. 1, 260.

⁸ Ich stütze mich hier auf die Beobachtungen früherer Autoren (*Otto Krauske*, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818, Leipzig 1885, 149). Im einzelnen wäre das noch nachzuprüfen.

⁹ *Erich H. Markel*, Die Entwicklung der diplomatischen Rangstufen, Erlangen 1951, 16–19 unter Verweis auf *Gundissalvus*, Tractatus de legato, Rom 1485 und *Gentilis*, De legationibus libri tres, Hannoveriae 1607.

Das sieht im achtzehnten Jahrhundert deutlich anders aus. Beides, die verschiedenen Arten der Gesandten und auch die Frage der angemessenen Ehrerbietung bei der Begegnung, nimmt nun großen Raum ein.

Typisch ist etwa die Darstellung im Werk von Johann Freiherr von Paccassi „Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte“ von 1777. Paccassi war selbst als Diplomat tätig, als er dieses Buch schrieb¹⁰. Nach ihm teilt man die Gesandten in drei Gattungen ein (siehe Abbildung 1): Die erste Klasse bilden die Botschafter, die sich wiederum in ordentliche und außerordentliche unterteilen¹¹. In die zweite Klasse der Gesandten gehören folgende sechs Kategorien: die außerordentlichen Gesandten samt den Bevollmächtigten, der Nuntius des Papstes, die ordentlichen Gesandten, die sachwaltenden Minister und die Residenten. In die dritte Klasse der Gesandten gehören gleichfalls sechs Kategorien: Der Internuntius, die gemeinen Residenten, wenn sie keinen vorstellenden Rang haben, die sachwaltenden Minister ohne vorstellenden Rang, die Deputierten von freien Staaten, die Konsuln und schließlich die Handlungsbeamten oder Agenten¹². Nach Friedrich Carl von Moser sollen die Gesandten der zweiten und dritten Klasse nicht Gesandte, sondern Abgesandte genannt werden¹³. Andere meinen, die Botschafter vom ersten Rang sollten „Grosbotschafter“ heißen¹⁴. Ich erwähne das nur, um einen Eindruck von der Vielfalt der rangmäßig differenzierten Begriffe zu geben.

Auch bei dem von allen Gesandtschaftsschriftstellern geschätzten¹⁵ Jakob Friedrich Freiherr von Bielefeld werden diese drei Klassen mit den entsprechenden Untereinteilungen aufgezählt¹⁶. Die Abweichungen zu Paccassi sind gering und wohl eher terminologischer Natur¹⁷. Aber Bielefeld sagt, daß diese Ausdifferenzierung eine neuere Entwicklung sei. Er verweist (richtigerweise¹⁸) auf Wicqueforts „L'Ambassadeur et ses

¹⁰ Günther, Art. „Paccassi: Johann Baptist v. P.“ in: ADB 25, Leipzig 1887, 42–43.

¹¹ Paccassi, Einleitung (Anm. 4), 17.

¹² Paccassi, Einleitung (Anm. 4), 15.

¹³ Friedrich Carl von Moser, Versuch einer Staats-Grammatic, 1752, T.8, C.2, § 6 (255), nach L. Alt, Handbuch des Europäischen Gesandtschafts-Rechtes, Berlin 1870, 12, Anm. 1.

¹⁴ Johann Christian Hellbach, Handbuch des Rangrechts, Ansbach 1804, 191.

¹⁵ Lobende oder affirmative Erwähnungen bei: Alt, Handbuch (Anm. 13), 12; C. F. Wurm, Über den Rang diplomatischer Agenten, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft X (1854), 565; Carl Heinrich von Römer, Versuch einer Einleitung, Gotha 1788, 17.

¹⁶ Jakob Friedrich von Bielefeld, Lehrbegriff der Staatskunst, (2 Bde.), Bd. 1, Breslau/Leipzig 1761, IX. Hauptstück, 1. Klasse: § 15 (307), 2. Klasse § 20 (312), 3. Klasse: § 22 (314).

¹⁷ Krauske, Entwicklung (Anm. 8), 167, Anm. 2, vergleicht sie.

¹⁸ Abraham de Wicquefort, L'Ambassadeur et ses fonctions [1679], Köln 1690, L.1, Sect.I (2 ff.), L.1 Sect.V (52 ff.).

I. Minister der ersten Klasse

Botschafter

- ordentliche
- außerordentliche

II. Minister der zweiten Klasse

- *päpstlicher Nuntius*
- außerordentliche Gesandte
- bevollmächtigte Minister
- gewöhnliche Gesandte
- Minister, denen man Geschäfte aufgetragen
- Residenten

III. Minister der dritten Klasse

- Internuntii
- Residenten
- die, denen Geschäfte aufgetragen sind
- Abgeschickte der freyen und unabhängigen Städte
- Consuln
- Handlungsbeamte

Quelle: Nach: *Bielefeld*, Lehrbegriff der Staatskunst, 1761.

I. Klasse

Botschafter

- ordentliche
- außerordentliche

II. Klasse

- außerordentliche Gesandte
- Bevollmächtigte
- Nuntius des Papstes
- ordentliche Gesandte
- sachwaltende Minister
- Residenten

III. Klasse

- Internuntii
- gemeine Residenten, wenn sie keinen vorstellenden Rang haben
- sachwaltende Minister ohne vorstellenden Rang & Kredenzbrief
- Deputirte von freyen Staaten
- Consuln
- Agenten

Quelle: Nach: *Paccassi*, Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte, 1777.

Abb.1: Gesandtenränge und -klassen

Fonctions“, der noch mit zwei Klassen ausgekommen ist¹⁹. Doch das, was Wicquefort 1679 wie auch Callières 1716 in seinem Buch *De la manière de negocier avec les souverains* geschrieben hätten, sei nach den neueren Sitten nicht mehr anzuwenden²⁰. Tatsächlich scheinen die Darstellungen vom Beginn des achtzehnten Jahrhunderts zwar neuerdings²¹ die Dreiteilung vorzunehmen, sie ist bei ihnen aber noch so elaboriert wie einige Jahrzehnte später²². Eine Ausdifferenzierung mit unmittelbaren darstellerischen Konsequenzen für die politische Anleitungsliteratur

¹⁹ *Bielefeld*, Lehrbegriff (Anm. 16), Band 2, IX. Hauptstück, § 13 (305).

²⁰ *Bielefeld*, Lehrbegriff (Anm. 16), Band 2, IX. Hauptstück, § 20 (312).

²¹ Beispielsweise nimmt [*Conrad von Hoevelen*], *Candorins Vollkommener Teutsche Gesandte*, Frankfurt 1679, 3–13 und 164 bei seinen verschiedenen Differenzierungen noch keine nach dem Rang vor.

²² *Antoine de Pecquet*, *De L'art de negocier avec les souverains*, [1737] Den Haag 1738, 104 ff.; *Karl Anton von Martini*, *Erklärung der Lehrsätze über das allgemeine Staats- und Völkerrecht*, Zweyter Theil, Wien 1791, § 152 (120).

hat somit stattgefunden. Sie läßt sich auf den Beginn des achtzehnten Jahrhunderts rückdatieren²³.

Soweit meine Darstellung des Systems der Rangklassen der Gesandten am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Nicht weniger ausdifferenziert ist auch das zugehörige Gesandtschaftszeremoniell. Nehmen wir beispielsweise das Verfahren der Antritts-Audienz eines Gesandten erster Klasse bei einem neu angekommenen Kollegen. Über diese Visite liest man – vom Verfasser akribisch und gewiß ganz unironisch in voller Breite geschildert – um 1720 folgendes. Die hier wiedergegebene Darstellung setzt wohlgemerkt erst da an, wo das nicht minder komplizierte Procedere des Anzeige-Machens der Ankunft des Gesandten am Hofe schon beendet ist und die Verabredung zur Visite schon getroffen wurde. Die Antritts-Audienz selbst soll dann normativ mit folgenden Solemnitäten begangen werden: „Erstlich reutet der Stallmeister des besuchenden *Ambassadeurs*, oder in dessen Ermangelung ein anderer *Cavalier* oder *Officier* ein geraum Stück Weges vor der *Svite* seines Herrn her, oder es bleibt auch wohl der ganze Aufzug beysammen, und wenn man ohngefahr noch 100. Schritt von dem *Quartier* des *Ambassadeurs*, der die *Visite* annehmen soll, abwesend ist, so sendet der Hofmeister von der *Ambassade* einen Läufer voraus, die *Domestiquen* des *Visit-* annehmenden *Ambassadeurs* von der Ankunft des besuchenden *Ambassadeurs* zu *avertiren*, damit sie ihrem Herrn davon Nachricht geben können. Wobey denn zu mercken, daß an manchen Höfen in denen Häusern derer *Ambassadeurs* Glöckgen sind, welche, so bald man die Ankunft eines besuchenden *Ambassadeurs* gewahr wird, pflegen geläutet zu werden. Nach dem vorherreutenden *Officianten* des *Ambassadeurs* folgen seine *Cavaliers* in einer mit 6. auch manchmahl nur mit zwey Pferden bespannten Carosse. Sodann kommt der *Ambassadeur* in seiner Staats=Carosse, die allemahl mit 6. Pferden bespannt ist, gantz alleine, seine *Domestiquen* aber gehen zu Fusse vor, neben und hinter der Carosse her. An einigen Orten fahren die Carossen in den Hof hinein; es sollen sich aber die Gutscher mit dem Fahren in acht nehmen, niemahls in den grossen Hof des *Ambassadeurs* zu fahren, ehe und bevor sie nicht einen Schweitzer mit der Helleperte in der Hand, und andere Bediente daselbst in Bereitschaft stehen, um ihn zu empfangen. Es sollen auch die *Cavaliers* und *Dome-*

²³ *Alt*, Handbuch (Anm. 13), 14; *Miruss*, Gesandtschaftsrecht (Anm. 3), Bd. 1, 96; *Hans v. Frisch*, in: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, hrsg. v. Karl Strupp, Bd. 1, Berlin/Leipzig 1924, 398; *Friedrich Heinrich Geffcken*, Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen, in: Handbuch des Völkerrechts, hrsg. v. Franz von Holtzendorff, Bd. 3, Hamburg 1887, 636; *Friedrich Saalfeld*, Handbuch des positiven Völkerrechts, Tübingen 1833, § 51 (111).

stiquen des die *Visite* empfangenden *Ambassadeurs* sich, wo möglich, den ankommenden *Ambassadeur* an dem Thore vor dem Hofe zu *beneventiren* angelegen sein lassen, und ihn sodann biß an den Ort, wo er absteiget, *cortegiren*. Bey dem Absteigen aus der Carosse empfängt der die *Visite* annehmende *Ambassadeur* den *Visitanten*, giebt ihm sodann, nach abgestattetem kurzten *Compliment*, die Oberhand, und gehet mit demselben zugleich die Treppe hinauf, nöthiget ihn an allen Thüren zuerst in das Zimmer hineinzutreten, und weist demselben sodann einen Lehn=Stuhl mit Armen=Lehnen an, welcher schon gerücket, und unter einem *Dais*, wenn es die Beschaffenheit des Zimmers leidet, dergestalt postiret ist, daß der besuchende *Ambassadeur* im Sitzen mit dem Gesichte gegen die Thüre, durch welche er in das Zimmer gekommen, sehen kan, jedoch so, daß dem Stuhl und Bildniß des *Souverainen*, welche unter dem *Dais* an dem vornehmsten Orte stehen, nicht gänzlich der Rücken zugekehret werde. Übrigens stehen die Sessel oder Stühle des *Visitantis* und *Visitati* einander gleich, jedoch so, daß der *Visitans* die Oberhand behält. Die *Cavaliers* und *Secretarii* werden in dem letzten Vorgemach, und die *Pages*, Läuflers und Laquayen in den andern Vorgemächern so lange, als die *Visite* währet, von ihres gleichen mit *Discoursen* unterhalten“²⁴.

Ich breche das Zitat hier ab, obwohl die Begegnung noch manches Kronjuwel an präziser Umständlichkeit birgt. Erkennbar ist in jedem Fall, daß sich das hochdetaillierte Verfahren aus zahllosen fixen Elementen zusammensetzt. Die Rollen der verschiedenen Beteiligten werden exakt beschrieben, man findet Angaben über räumliche Distanzen, materielle Ausstattung des Rahmens, Anzahl der zugehörigen Gegenstände, Umgang mit ihnen etc.. Bis ins Detail ist das angemessene Tractament festgelegt und muß auch detailgenau eingehalten werden, um die Inszenierung der Würde zu vollbringen²⁵. Als Muster ist die Beschreibung deswegen von juristischem Wert, da das Verfahren gesetzlich oder vertraglich nicht geregelt ist. Völkergewohnheitsrecht bildet den Rechtsgrund dieses Ausschnittes des Gesandtschaftsverkehrs²⁶. Weitere Differenzierungen treten hinzu, wenn man die Praxis der verschiedenen Höfe miteinander vergleicht und verschiedene Ränge der Gesandten in Ansatz bringt. Fallweise ergeben sich dann Abweichungen vom obigen Grundmuster, die die Völkerrechtsautoren des Ancien Régime akribisch vermel-

²⁴ Johann Christian Lünig, *Theatrum ceremoniale historico=politicum* (2 Bde.), Bd. 1, Leipzig 1719, 380.

²⁵ William Roosen, *Early Modern Diplomatic Ceremonial: A Systems Approach*, in: *Journal of Modern History* 52 (1980), 468.

²⁶ Nur so läßt sich der zeitgenössische Wert von Werken wie dem von John Finet, *Some choice observations of Sr. John Finet [1656]*, Braunschweig 1728, erklären.

den, meist in Form von Kompilationen, die das historische Material aufzeichnen (wie der hier zitierte Lünig).

Anders als bei Grotius wird die Auslassung dieser Ehrenbezeugungen auch nicht mehr als Verstoß nur gegen Maximen der Freundschaft und Ehre und gerade nicht des Völkerrechts begriffen. Ausdrücklich schreibt Christian Wolff, es sei *die Verachtung und Schmach, womit man den Abgesandten begegnet, ein Unrecht, und man kann dergleichen nicht ungestraft hingehen lassen. Und auf solche Art sorget das natürliche Völkerrecht für die Würde dessen, der einen Gesandten schickt*²⁷. Ein Verstoß gegen die Ehrenbezeugungen verletzt daher nicht nur (wie noch bei Grotius) Moral und Sitte, sondern auch das Völkerrecht.

Ich beende hier den ersten Teil meines Beitrags und halte fest: Der Gesandtschaftsverkehr zeichnet sich durch ein hochgradig ausdifferenziertes System von Begriffen und normierten Handlungsweisen aus. Als vormodernes politisches Verfahren ist die Begegnung des Gesandten mit dem fremden Herrscher – aber auch mit anderen Gesandten – durch einen hohen Grad an Formalisierung gekennzeichnet. Als ihren Rechtsgrund kann man das Völkergewohnheitsrecht identifizieren.

II.

Versucht man nun, diese Formalisierungen als symbolische oder technische Verfahrensformen zu identifizieren, so ist das Ergebnis ambivalent.

Einerseits scheinen sich die Rangklassen und die zeremonielle Behandlung als „technische“, vom „Geschäft“ des Gesandten abgetrennte Verfahrensformen begreifen zu lassen. Als Beleg für diese Auffassung kann man die Funktionszuweisung anfügen, die Paccassi den Gesandtenrängen gibt. Denn Paccassi definiert wie folgt: *Der Vorzug, welche den Bothschafter vor allen anderen Gesandten auszeichnet, erstreckt sich keinesweges auf seine Gewalt in Behandlung der Staatsgeschäfte, sondern bleibt innerhalb den willkührlichen Grenzen eines äußerlichen Aufnahmegepränges, welches beiden Theilen beschwerlich, und oft dem guten Fortgang des Geschäfts nicht wenig hinderlich ist. Dann der Fürst, an dessen Hof ein Bothschafter sich aufhält, ist verbunden, ihn nach dem Range seines Herrn zu behandeln, welches nicht selten Streitigkeiten anfachte*²⁸.

²⁷ Christian Wolff, Grundsätze des Natur- und Völkerrechts [1754], Hildesheim 1980, § 1241 (914–5).

²⁸ Paccassi, Einleitung (Anm. 4), 16.

Ausdrücklich schlägt Paccassi hier die Rangeinteilungen den reinen Verfahrensformen zu: Die Ausdifferenzierung und Abstufung nach verschiedenen Graden habe nichts mit dem „Fortgang des Geschäfts“, sondern nur mit seiner formalen Behandlung zu tun. In diesem Punkt schließen sich ihm auch andere Stimmen seiner Zeit an. Denn auch Franquesnay und Ahnert schreiben, daß sich die Vorrechte des Gesandten vom ersten Rang gegenüber denen der anderen Rangklassen im Zeremoniellen erschöpfen würden²⁹. Beispielsweise darf nach allgemeiner Ansicht nur der Gesandte vom ersten Rang rechtmäßig den Titel „Exzellenz“ verlangen³⁰, nur er darf sich in Gegenwart des fremden Souveräns bedecken (freilich erst nachdem dieser vorausgegangen ist) oder mit sechs Pferden fahren, und schließlich hat er das Recht auf einen Thronhimmel in seinem Empfangssaal³¹.

Auch bei der Binnendifferenzierung der Botschafter, das waren die Gesandten vom ersten Rang, in ordentliche und außerordentliche wiederholt sich dieser „technisierende“ Befund: Der rangmäßige Unterschied wirkt sich im Zeremoniell und nur hier aus. Zitat Paccassi: *Der vorstellende Charakter ist in beiden Fällen derselbe: doch pfleget in dem Ceremoniel ein Unterschied angemerket zu werden, da der außerordentliche dem ordentlichen im Rang vorgehet, wenn sie von eben demselben Monarchen sind [...]*³². Eine Ausnahme in diesem System, in dem den Gesandtenrängen jeweils zeremonielle Unterschiede entsprechen, bilden nach Paccassis Darstellung die Nuntii des Papstes: *Sie sind keine Gesandten der ersten Gattung: aber sie haben den Vortritt vor jenen der zwoten Klasse*³³.

Folgt man dieser Darstellung, könnte man von einer „Autonomie“ des nach Rangklassen geordneten Verfahrens gegenüber seiner Umwelt

²⁹ Jean de la Sarraz du Franquesnay, *Le ministre public dans les cours étrangères*, Amsterdam 1731, 31 f.; Christian Gotthelf Ahnert, *Lehrbegriff der Wissenschaften* (2 Bde.), Bd. 1, Dresden 1784, 49; St. Cesar Richard de Real, *Die Staatskunst*, Frankfurt/Leipzig 1766, 34. Im Ergebnis ebenso Pecquet, *De l'Art* (Anm. 22), 109; Lünig, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 24), Bd. 1, 368.

³⁰ Jordan, Art. „Gesandter, Gesandtschaftsrecht“, in: *Staats-Lexikon*, hrsg. von C. v. Rotteck/Karl Welcker, 1847, 636; Johann Jacob Moser, *Von der Excellenz der Gesandten vom zweyten Rang*, o. O. 1783, 6, 8; Charles de Martens, *Le Guide diplomatique* (2 Bde.), Leipzig 1866, Bd.1, C.7, § 46 (141); Friedrich Carl von Moser, *Von der Excellenz=Titulatur der Gesandten*, in: ders., *Kleine Schriften*, Bd. 3, Frankfurt 1752, § 14 (167). Zu diesem Problem neuerdings auch Günter Christ, *Der Exzellenz-Titel für die kurfürstlichen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, in: *Parliaments, Estates and Representation* (1999), 89–102.

³¹ So die Enumeration bei August Wilhelm Heffter, *Das europäische Völkerrecht*, Berlin 1855, § 220 (375).

³² Paccassi, Einleitung (Anm. 4), 17.

³³ Paccassi, Einleitung (Anm. 4), 18–19.

reden: Das Verfahren markiert Beginn, Fortgang und Ende des Gesandtschaftsverkehrs und stellt somit dessen Handlungseinheit zeremoniell her, es bestimmt den Teilnehmerkreis und dessen Rollen. In diesem Rahmen hätten die Gesandten dann ihre Aufgaben zu erfüllen, nämlich die Freundschaft der Staaten und Herrscher untereinander zu befestigen³⁴ und ihrem Souverän später davon zu berichten³⁵. All dies deutet insofern auf ein „technisches“ Verständnis der Zeremonialnormen hin, die auf den Inhalt des diplomatischen Verkehrs keinen Einfluß haben. Gesandtenränge und Zeremoniell würden demnach die sachneutralen Mittel bilden, in deren Rahmen ein weiter nicht festgelegtes Ergebnis zustande kommt.

Andererseits ist festzustellen, daß nach anderen zeitgenössischen Funktionszuschreibungen diese Formalisierungen der Begegnung gerade nicht von den „Geschäften“ des Gesandten zu trennen sind. Vielmehr soll der Gesandtschaftsverkehr gerade auch die diplomatische Integration der Teilnehmer bei symbolisch-zeremonieller Repräsentanz von sozialer Ungleichheit leisten. Die rangmäßig differenzierte Behandlung des Gesandten verweist intensiv auf die Würde des Herrschers bzw. des absendenden Staates. Sie hätte daher eine starke Kopplung an die soziale und metaphysische Ordnung der Umwelt und bildete diese ab. Eine technisierende Autonomie des Verfahrens gegenüber seiner Umwelt scheint insoweit gerade nicht gegeben zu sein, sondern umgekehrt eine starke Abhängigkeit. Daher kann man auch die Ansicht vertreten, im Gesandtschaftsverkehr verbänden sich politisch gerade äußere, Ungleichheit abbildende Formen mit dem Streben nach völkerrechtlicher Verständigung. Auch hier lassen sich die Funktionszuschreibungen der Zeitgenossen an den Gesandten als Beleg anführen.

So heißt es etwa beim Gesandten vom ersten Rang, daß er unmittelbar seinen Herrscher repräsentiere (er besitzt den *caractère représentativo*³⁶) und also wie dieser behandelt werden solle³⁷. Christian Wolff definiert den „vorstellenden Character“ des Gesandten vom ersten Rang als Befugnis *in dem Nahmen und nach dem Rechte der höchsten Gewalt, von welcher er nämlich abgeschickt wird, ein öffentliches Geschäfte bey einer andern höchsten Gewalt zu betreiben, folglich macht ein Gesandter*

³⁴ *Real*, Staatskunst (Anm. 29), 25; [Johann Adam Bergk], Die politische Unterhaltungskunst, Leipzig 1811, 3 f., 17, 88, 193; v. *Frisch*, Wörterbuch Völkerrecht (Anm. 23), 400.

³⁵ Die Berichtspflicht wird besonders betont von *Gabriel Bonnot Abbè de Mably*, Des Abts von Mably Grundsätze der Staatsunterhandlungen [1757], Kopenhagen/Leipzig 1759, 203.

³⁶ *Lünig*, Theatrum ceremoniale (Anm. 24), Bd.1, 368.

³⁷ *Paul Auguste Leroy*, Des consulats des légations et des ambassades. Étude d'histoire et de droit, Paris 1876, 56.

nach dem Naturgesetz gleichsam einerley moralische Person mit dem, der ihn ab[ge]schickt hat, aus, so daß es eben so viel ist, als wenn dieser selbstgegenwärtig wäre, und derienige, an welchen er verschickt wird, ihn als eine ihm gleiche Person ansehen muß³⁸. Dem höchsten Grad des Gesandten gebühren also prinzipiell³⁹ die gleichen Ehrenrechte wie seinem abschickenden Souverän (in der Praxis bekommt der in Person anwesende Herrscher dennoch einige mehr). Ist also ein Botschafter gegenwärtig, so geht er allen anderen Gesandten vor, gleich wie die Präzedenz der Höfe untereinander wäre⁴⁰. Die Rangeinteilung der Gesandten untereinander schafft so ein abgestuftes System ihrer Ehr-Würdigkeit.

Erst recht wird diese Verkoppelung der Rangklassen der Gesandten an die Würde der Staaten bzw. Souveräne im Phänomen des Rangstreits deutlich. Seine latente Omnipräsenz läßt sich nur dann verstehen, wenn man die impliziten Verweise von der Gesandtenbehandlung auf die Würdigkeit der repräsentierten Subjekte berücksichtigt. Von der Frage, ob überhaupt jeder Staat berechtigt ist, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, will ich hier ganz absehen⁴¹. Denn noch instruktiver für das frühneuzeitliche Verständnis des Würdigkeitsproblems ist der Umgang mit folgender Frage: Wie findet man heraus, welcher von konkurrierenden Gesandten der ersten Klasse den höheren Rang verdient? Schon die Problemstellung setzt die Existenz und Legitimität von Ungleichheit im diplomatischen Verkehr voraus. Bei der Lösung ist es nicht anders. Denn die einhellige Antwort der Zeitgenossen lautet: demjenigen, dessen Hof den höheren Rang hat, gebührt der Vortritt⁴². Was das Problem offenkundig aber nur verlagert.

Um diese juristische Frage in den Griff zu bekommen, entwickelt sich innerhalb der staatsrechtlichen Literatur des Ancien Régime eine bemerkenswerte dogmatische Figur: der präzedenzrechtliche Würdigkeitskatalog⁴³. Er listet die Kriterien auf, die höheren Rang verleihen können. Nehmen wir etwa die Darstellung bei Gottfried Stieve in seinem 1715 erstmals erschienenen „Europäischen Hof=Ceremoniel“. Ausdrücklich

³⁸ Wolff, Grundsätze (Anm. 27), § 1242 (915).

³⁹ Franz Xavier Moshamm, Europäisches Gesandtschaftsrecht, Landshut 1805, 115 f.

⁴⁰ Ebd., 119.

⁴¹ Diese Frage wird von den Zeitgenossen unter Verweis auf die Völkerrechtspraxis durchgängig verneint, vgl. Saalfeld, Handbuch (Anm. 23), § 18 (35).

⁴² Moshamm, Gesandtschaftsrecht (Anm. 39), 119; Geffcken, Gesandtschaftsrecht (Anm. 23), 637.

⁴³ Thomas Rahn, Psychologie des Zeremoniells, in: Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Frühe Neuzeit, 25), hrsg. v. Thomas Rahn/Jörg Jochen Berns, Tübingen 1995, 77.

wendet sich dieses Buch an Leser, die über die verschiedenen Ränge der Gesandten informiert sein wollen⁴⁴. Stieve zählt ganz in der Tradition seiner Vorgänger aus dem 17. Jahrhundert (J.A. Crusius) die Anspruchsgründe auf, die für den Vortritt ins Feld geführt werden: 1. *Das Alterthum der Monarchie, oder Souverainität*, 2. *Das Altherthum des Christenthums*, 3. *Die Macht, Potentatus oder Suprematus*, 4. *Die Vielheit der Königreiche*, 5. *Die Ehren=Titul, welche eine Majestät für der andern hat*, 6. *Die absolute Gewalt*, 7. *Die besonderen Wohlthaten und Dienste, welche ein Potentat dem Papst und der Catholischen Kirche erwiesen*, 8. *Die Würdigkeit der Vasallen, über welche eine Majestät herrschet*⁴⁵.

Über diese acht Kriterien soll also die Ankoppelung der Kategorie „Rang“ an die soziale und metaphysische Ordnung stattfinden. Der Rang wird demnach zu einem rational konstruierten Würdigkeitsanzeiger. Von daher ist das Auftreten des Rangstreits die konsequente Folge, auch bei den Gesandten, die ja gerade ihren Herrscher repräsentieren sollen und sich desto weniger etwas vergeben dürfen.

In der Praxis ist es ein weiterer Umstand, der dem präzedenzrechtlichen Würdigkeitskatalog Bedeutung verleiht. Denn, so Paccassi, Gesandte vom ersten Rang (gleich Botschafter) werden in der Praxis kaum ausgetauscht, sondern meist nur solche vom zweiten Rang. Der Grund hierfür ist nach übereinstimmender Auskunft aller Autoren, daß die Annahme der Botschafter mit soviel Förmlichkeiten und sonstigen Unbequemlichkeiten verbunden ist und auch ihr Rang sehr viel äußeren Glanz und Aufwand erfordert, daß man von beiden Seiten regelmäßig auf ihren Einsatz verzichtet⁴⁶. Lieber schickt man Gesandte vom zweiten Rang. Diese repräsentieren zwar die Person ihres Herrn nicht so umfassend wie jene vom ersten Rang, sondern nur in den Geschäften, mit denen sie beauftragt sind⁴⁷. Auch das Zeremoniell ist nicht so feierlich. Dennoch muß man ihnen einen Einzug gewähren und wieder stellt sich die Vortrittsfrage. Über sie entscheidet nun wieder ausgerechnet die Würde ihres Herren⁴⁸, – womit wir umso dringlicher wissen müssen, wer von diesen ganzen Gesandten, die sich nun in der zweiten Klasse drängen, den Vortritt hat. Der präzedenzrechtliche Würdigkeitskatalog als

⁴⁴ *Gottfried Stieve*, *Europäisches Hof=Ceremoniel*, 1. Auflage Leipzig 1715, Vorbericht, § 3.

⁴⁵ *Stieve*, *Hof=Ceremoniel* (Anm. 44), 2. Auflage, Leipzig 1723, Eintheilung des gantzen Werckes.

⁴⁶ *Ahnert*, *Lehrbegriff* (Anm. 29), Bd. 1, 51; *Miruss*, *Gesandtschaftsrecht* (Anm. 3), Bd. 1, 99. Eine Ausnahme bilden nach *Johann Caspar Bluntschli*, *Das moderne Völkerrecht, Nördlingen 1868*, § 172 (135), die Staaten vom königlichen Rang.

⁴⁷ *Miruss*, *Das europäische Gesandtschaftsrecht* (Anm. 3), Bd. 1, 112.

⁴⁸ *Moshamm*, *Gesandtschaftsrecht* (Anm. 39), 125; *Ahnert*, *Lehrbegriff* (Anm. 29), Bd. 1, 51; *Paccassi*, *Einleitung* (Anm. 4), 18.

Ordnungsinstrument ist somit Beleg für die enge Anbindung der diplomatischen Verfahrensformen an die soziale Umwelt.

Damit wird deutlich, daß dem Gesandten neben der Führung der „Geschäfte“ (im engeren Sinn) zugleich aufgegeben ist, den Rang seines absendenden Staates im diplomatischen Verkehr zu inszenieren und vor Konkurrenten zu behaupten. Die zeremonielle Selbstbehauptung ist gerade Teil der Geschäfte des Gesandten: *Denn die Staats=Höflichkeiten und Ceremonien, womit man denen angeschickten Ministris zu begegnen pflegt, machen gleichsam ein wesentliches Stück an der Ambassade selbst mit aus [...]*⁴⁹. Sie tritt bei jeder Begegnung, bei jedem Schriftwechsel hervor, sei sie physisch oder medial vermittelt. Bei direkten Begegnungen drückt sie sich im Rangstreit, im Streit um den Vortritt aus; bei medial vermittelten in den Formalitäten des Kanzleizeremoniells und den entsprechenden Differenzen um Titulaturen und Anreden. Der Gesandte muß die Zeremoniellvorrechte seines Prinzipals stets wahren – und notfalls sogar mit dem Degen verteidigen⁵⁰. Die Integration der Teilnehmer des Gesandtschaftsverkehrs findet also unter dem Vorzeichen sozialer Ungleichheit statt, die der präzedenzrechtliche Würdigenkatalog ordnet⁵¹. Die rangmäßige Behandlung, die dem Gesandten widerfährt, ist insofern gerade nicht nur der „technische“ Rahmen politischer Kommunikation, die auf bestimmte Ergebnisse abzielt, sie ist zugleich auch das Politische selbst.

Somit ist festzuhalten, daß es sich beim Gesandtenverkehr um ein hochformalisiertes Verfahren handelt, dessen Normen symbolischen und technischen Charakter zugleich haben. Je nach der Funktionszuschreibung kann man die beiden Kategorien in Ansatz bringen. Die Vermutung, daß einzelne politische Verfahren sich stets durch ein Gemenge von technischen und symbolischen Verfahrensformen auszeichnen, wird daher ausdrücklich bestätigt.

III.

Ich komme nun zu meinem dritten Punkt und möchte fragen, welche Verschiebungen sich in dem von mir untersuchten Zeitraum feststellen lassen. Nimmt man die Selbstbeschreibungen aus der Frühen Neuzeit, besonders aus dem achtzehnten Jahrhundert als Ausgangspunkt, so kann man in Völkerrechtspraxis und -theorie dieser Zeit offenbar eine starke Vermengung der zeremoniellen Elemente des Gesandtenverkehrs mit

⁴⁹ Lünig, *Theatrum ceremoniale* (Anm. 24), Bd. 1, 443.

⁵⁰ Franz Albrecht Peltzhofer, *Neu=entdeckte Staats=Klugheit In Hundert Politischen Reden*, Frankfurt und Leipzig 1710, 53. Rede, Ziff. 9 (338).

⁵¹ Problematisch daher die Darstellung bei Wilfried Schaumann, *Die Gleichheit der Staaten*, Wien 1957, der durchgehend das Gleichheitselement betont.

anderen Elementen feststellen. Es gehört zum stehenden Topos der zeitgenössischen Literatur, daß die Gesandten vor lauter Rangstreit kaum an die Bewältigung anderer Aufgaben denken könnten. Diese Wendung findet sich auch noch in den gesandtenrechtlichen Traktaten des neunzehnten Jahrhunderts, jedoch steht sie nun im Imperfekt⁵². Rangfragen scheinen in ihrer Bedeutung abgenommen zu haben; verloren haben sie sie natürlich nicht. Die den Zeitgenossen zunehmend problematisch erscheinende Verknüpfung zwischen Rang- und anderen Fragen der Gesandtschaft scheint suspendiert zu sein.

Statt dessen entwerfen die Autoren ein Bild des Gesandtschaftsverkehrs mit neuen normativen Vorgaben. Es ist eine Fortschrittsgeschichte, die hier erzählt wird. Gefeierte werden von der Völkerrechtsliteratur bestimmte Ausdifferenzierungen.

Die erste Ausdifferenzierung ist die zwischen Recht, Moral und Politik. Die jüngeren Verfasser von gesandtenrechtlichen Traktaten werfen den älteren vor, die Probleme nicht recht in den Griff bekommen zu haben, da sie die Kategorien vermengt hätten. Plakatativ formuliert Franz Xaver von Moshamm 1804 in seinem „Europäischen Gesandtschaftsrecht“, es sei unmöglich, die besonderen Pflichten der Gesandten ganz allgemein festzulegen; Moral und Politik widerstritten in ihren Anforderungen einander⁵³. Ebenso sei es mit den Maximen des Rechts und der Politik: Auch sie kämen bei der Beurteilung von Streitfragen zu unterschiedlichen Ergebnissen⁵⁴.

Auch der Verfasser der 1788 erschienenen „Grundsätze über die Gesandtschaften“, Carl Heinrich von Römer, setzt sich zur Aufgabe, *zugleich die Gränzen zwischen dem Rechte der Gesandtschaften, im strengen Sinne, und der Moral und Politik zu zeigen, und ihre mannichfachen Abweichungen zu bemerken*⁵⁵. Als Römer drei Jahre später sein „Handbuch für Gesandte“ schreibt, heißt es in der Vorrede wieder, Gegenstand werde das „natürliche und die positiven Gesandtschaftsrechte, ohne Rücksicht auf Moral und Politik“ sein⁵⁶. Die Kritik an die Vorgänger geht dementsprechend an diese Adresse: Römer wirft dem vielschreibenden Altmeister des positiven Staats- und Völkerrechts

⁵² Henry Wheaton, *Histoire des progrès du droit des gens en Europe et en Amérique*, Leipzig 1853, 283; Alt, *Handbuch* (Anm. 13), 103; L. Oppenheim, *International Law. A Treatise*, Bd. 1, London/New York/Bombay 1905, 423.

⁵³ Moshamm, *Gesandtschaftsrecht* (Anm. 39), 45. Zu ihm: Inama, Art. „Moshammer, Franz Xaver M.“, in: ADB 22, (##), 94.

⁵⁴ Moshamm, *Gesandtschaftsrecht* (Anm. 39), 99.

⁵⁵ Römer, *Versuch einer Einleitung* (Anm. 15), Vorrede, fol. *3r.

⁵⁶ Carl Heinrich von Römer, *Handbuch für Gesandte*, Leipzig 1791, Vorrede [unpag].

Johann Jacob Moser vor, er habe sich um die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit nicht gekümmert⁵⁷. Aber auch gegenüber den anderen Verfassern gilt: *Am meisten hat nun aber das Gesandtschaftsrecht dadurch gelitten, daß man immer zu wenig bemüht gewesen ist, das strenge Recht von den Grundsätzen der Moral und Politik gehörig zu unterscheiden*⁵⁸. Die erste Beobachtung betrifft also die Ausdifferenzierung von Recht, Moral und Politik, die nun wichtig erscheint.

Die zweite Beobachtung, die ich daran anschließen will und die mit dem eben Ausgeführten in Zusammenhang steht, ist die Entwicklung neuer rechtlicher Verfahrensnormen für den Gesandtschaftsverkehr. Analog zu den Forderungen der Ausdifferenzierung der Geltungsgründe der Gesandtenbehandlung⁵⁹ werden nun bestimmte kommunikative Abläufe durch Vertragsvölkerrecht normiert. Die massiven Forderungen aus dem Schrifttum, die ich eben vorgetragen habe, spiegeln insoweit einen Zeitgeist wider, der sich bald auch in Rechtsakten niederschlägt: Die Rangkonflikte unter den Gesandten werden durch internationale Verträge geregelt. Was also zuvor Völkergewohnheitsrecht oder rechtlose „Courtoisien“ (oder „Staatshöflichkeiten“) schienen, wird nun Vertragsrecht – womöglich ist dies eine generelle Entwicklungslinie des Völkerrechts⁶⁰.

Tatsächlich brachten das Wiener Reglement und der Aachener Beschluß zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts eine Zäsur in die Geschichte der Rangstreitigkeiten. Das Wiener Rangreglement vom 19. März 1815 (als Anhang zur Schlußakte des Wiener Kongresses) bestimmte, daß die diplomatischen Beamten in drei Klassen einzuteilen seien⁶¹. Den Vortritt sollte nun nicht derjenige erhalten, der für seinen Souverän die höchste Würde reklamierte, sondern der Gesandte, der von seinem abordnenden Souverän den höchsten Titel und die höchste Würde erteilt bekam. Ob allerdings auch kleine Staaten Gesandte vom ersten

⁵⁷ Römer, Handbuch (Anm. 56), 21.

⁵⁸ Römer, Handbuch (Anm. 56), 34.

⁵⁹ So auch *Ph. Joseph Rehfuß*, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die preußischen Gesandten, Stuttgart 1845, 13.

⁶⁰ So auch die Vermutung von *Carl Hothorn*, Die völkerrechtliche Sonderstellung des Gesandten, in: Zeitschrift für Völkerrecht, Heft 3 zu Band XIV, Breslau 1928, 81.

⁶¹ Im Original in den *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd.3/1, Berlin 1992, 546 f., und bei *Paul Louis Ernest Pradier-Fodéré*, Cours de droit diplomatique (2 Bde.), Bd. 1, Paris 1899, 315 f.; *Eustace Clare Grenville Murray*, Droits et devoirs des envoyés diplomatiques, London 1853, 66–68; *Gustavo J. Guerrero*, Artikel „Agents Diplomatiques, II. Classification“, in: Dictionnaire Diplomatique, Bd. 1, Paris 1933, 51. In deutscher Übersetzung und kommentiert bei *Wurm*, Über den Rang (Anm. 15), 571 ff. und wieder in den *Fontes* (Anm. 61), ebd.

Rang schicken durften⁶² oder ob dies nicht vielmehr ein Privileg der europäischen Monarchien und großen Republiken sei⁶³, blieb nach wie vor umstritten. So oder so zeigt sich hier der Versuch einer Herstellung von Gleichheit zwischen souveränen Staaten.

Innerhalb der gleichen Rangklasse wiederum bestimmte sich der Vorrang nach Datum der amtlichen Anmeldung, die von der Ankunft jedes einzelnen Gesandten geschehen⁶⁴. Ergänzt wurde das Wiener Reglement durch den Aachener Beschluß vom 21. November 1818 über den Rang des Minister-Residenten⁶⁵. Er wurde als weitere Klasse vor den Chargés d'affaires plaziert, aber hinter den Ministern zweiten Rangs⁶⁶. Mit dem Wiener Rangreglement und dem Aachener Beschluß wurden somit verbindliche Kategorisierungen für den Rang getroffen, die zuvor nicht bestanden. Die diplomatischen (sprich: nicht-zeremoniellen) Vorrechte jedoch werden dem Gesandten jeder Rangklasse unterschiedslos eingeräumt⁶⁷. Die verbindliche Rangeinteilung wirkt sich demnach wieder nur im Zeremoniell aus⁶⁸.

Nötig war eine solche Klärung, da zuvor zwar ein begriffliches Instrumentarium und bestimmte Kategorien vorhanden waren, über diese jedoch im Detail kein Konsens bestand, geschweige denn ein Wille zur Durchsetzung. Denn so sehr im achtzehnten Jahrhundert über die Dreiteilung Einigkeit geherrscht zu haben scheint, so umstritten waren unter den Autoren die Zuweisungen im einzelnen. Bei den Residenten beispielsweise gab es sowohl Stimmen, die sie in die dritte Klasse stecken wollten, als auch solche, die sie in der zweiten sahen⁶⁹. Im Hinblick auf den Agenten wurde bereits Ende des neunzehnten Jahrhunderts rückblickend gesagt, daß weder seine Würde noch seine Pflichten abgegrenzt gewesen seien: *bald ist er ein Vertreter diplomatischer Interessen, bald hat er die Privatgeschäfte seines Fürsten in einem fremden Staat zu besorgen, bald endlich führt er den Titel, wie viele Residenten, nur um des eigenen Nutzens willen*⁷⁰. Pradier-Fodéré resümierte 1899: *Rien n'est*

⁶² Bejahend: *Wurm*, Über den Rang (Anm. 15), 577.

⁶³ *Martens*, Le Guide diplomatique (Anm. 30), Bd. 1, Leipzig 1866, C.2 § 7 (44).

⁶⁴ *Wurm*, Über den Rang (Anm. 15), 557.

⁶⁵ Im Original in den *Fontes Historiae Iuris Gentium* (Anm. 61), 548 und bei *Pradier-Fodéré*, Cours de droit diplomatique (Anm. 61), Bd. 1, 317 f.; *Murray*, Droits et devoirs (Anm. 61), 68–69; *Guerrero*, Agents diplomatiques (Anm. 61), 51. In deutscher Übersetzung und kommentiert bei *Wurm*, Über den Rang (Anm. 15), 582 ff. und wieder in den *Fontes* (Anm. 61), ebd.

⁶⁶ *Krauske*, Entwicklung (Anm. 8), 186.

⁶⁷ *Hothorn*, Sonderstellung des Gesandten (Anm. 60), 3.

⁶⁸ *Bluntschli*, Völkerrecht (Anm. 46), § 188 (139).

⁶⁹ *Markel*, Entwicklung (Anm. 9), 62 mit Nachweisen.

⁷⁰ *Krauske*, Entwicklung (Anm. 8), 183 f.

*confus et contradictoire comme l'énumération et la définition des employés diplomatique dans les vieux auteurs*⁷¹. So bestand bei allen vorgenommenen theoretischen Kategorisierungen und Formalisierungen das Problem der Verbindlichkeit.

Erst recht herrschte in der Völkerrechtspraxis große Uneinigkeit unter den Höfen, wer wie behandelt werden sollte⁷². Die begriffliche Verwirrung kam freilich auch ihren Interessen entgegen, als daß sie den Höfen Spielräume bei der Behandlung einzelner Personen eröffnete⁷³. Auch der präzedenzrechtliche Würdigkeitskatalog scheint aus heutiger Sicht mehr eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die argumentierenden Juristen gewesen zu sein, als dass er Konflikte löste. Denn die in ihm aufgelisteten Kriterien wie „höhere geistliche und sittliche Kultur“⁷⁴ gaben naheliegenderweise mehr Anlaß zum Streit als daß er mit ihnen entschieden werden konnte. Vollends unhandlich wird dieser Katalog in Hellbachs „Handbuch des Rangrechts“ von 1804, das sich darauf beschränkt, die einschlägigen Kategorien alphabetisch zu sortieren (siehe Abbildung 2). So ist es dem Leser selbst überlassen, durch den Irrgarten von hoheitsverleihenden Merkmalen zu finden: „Abgaben, grössere“ eröffnet den Reigen, „Arbeit, grössere“ findet sich später ebenso wie „Wappen“ und „Verdienst“⁷⁵. Auch danach konnte ein Zeremonienmeister oder Introduceur des Ambassadeurs in der Praxis kaum den höheren Rang feststellen. Die Entwicklung neuer Verfahrensnormen für die Ränge und das Verfahren in Wien und Aachen tat also not.

Auch hier muß ich wieder eine Einschränkung machen. Denn juristische Regelungen des Rangstreits gab es auch vor 1815 und 1818. Zu nennen wären hier für die internationale Ebene⁷⁶ die Staatsverträge, etwa zwischen Frankreich und der türkischen Regierung von 1604, 1673 und 1740, in welchen sich Frankreich den Vorrang für seinen Botschafter vor demjenigen Spaniens versprechen ließ⁷⁷. Hinzu kommen weitere Versuche, die Rangstreitigkeiten punktuell zu regeln, etwa in territorialen Rangordnungen. Lothar Schilling hat zuletzt instruktiv die Regelungen dargelegt, die die Gesandten bei ihren Verhandlungen in frühneuzeitli-

⁷¹ Pradier-Fodéré, *Cours de droit diplomatique* (Anm. 61), Bd. 1, 313, Anm. 2.

⁷² Markel, *Entwicklung* (Anm. 9), 60 ff. mit Nachweisen.

⁷³ So ausdrücklich Theodor von Schmalz, *Das europäische Völker=Recht in acht Büchern*, Berlin 1817, 83.

⁷⁴ Johann Ludwig Klüber, *Europäisches Völkerrecht*, Schaffhausen 1851, 106, zit. nach Markel, *Entwicklung* (Anm. 9), 73.

⁷⁵ Hellbach, *Handbuch des Rangrechts* (Anm. 14), 82–90.

⁷⁶ Siehe im übrigen Hellbach, *Handbuch des Rangrechts* (Anm. 14), 63 ff.

⁷⁷ Markel, *Entwicklung* (Anm. 9), 73.

- **Abgaben**, grössere
- **Adel**
- **Alter**, sowohl der Personen, als des Dienstes des regierenden Hauses, wie auch der Monarchien
- **Amt**, wobei dessen Zweck und Gegenstand besonders berücksichtigt wird
- **Ancienneté**, oder **Dienstalter**
- **Arbeit**, grössere
- **Besitz**
- **Bündnisse** mit andern angesehenen und mächtigen Nationen
- **Christenthums-Annahme**, frühere
- **Facultäten**
- **Freiheit** bei der Regierungsform
- **Gefahr**, grössere
- **Gerichtsbarkeit**, grössere
- **Gesetze**
- **Gewohnheit**
- **Gradus s. Amt**
- **Heldenthaten**
- **Hoheit des Rangertheilers**
- **Lande**, grössere und mehrere
- **Macht**
- **Meinungen**, die gemeine aller gesitteten Völker
- **Nächste nach dem Herrn**
- **Ort**
- **Rechtsregel**
- **Regierungsform**, vorzüglichere
- **Reichsherkommen**
- **Reichthum**
- **Souverainetät**
- **Titel**
- **Unterthan** eines höhern Herrn
- **Vasallenstand**
- **Verdienst**
- **Verträge**
- **Verwandtschaft**
- **Vorfahren**, verdientere
- **Wappen**
- **Würde**

Quelle: Nach: *Johann Christian Hellbach*, Handbuch des Rangrechts, 1804.

Abb. 2: Kriterien der Präzedenz

chen Reichsstädten betrafen⁷⁸. Ihre Absicht war, um es mit den Worten des Herrn von Real zu sagen, *denen Streitigkeiten des Vorranges auszuweichen, alle Zwistigkeiten des Ceremoniels aufzuheben, und die eitle Zubereitung eines überflüssigen Prachts abzustellen*⁷⁹.

Diese Kongreß-Reglements normierten im Einzelnen: Größe des Gefolges, Anzahl der Kutschen, Begegnung zweier Kutschen in enger Straße. Es gab das Gebot, bei Begegnungen in und außerhalb der Stadt nach rechts auszuweichen. Die Reglements geboten ferner Verhandlungen ohne Zeremoniell am runden Tisch und bestimmten, daß Notifikationen und Visiten zu unterbleiben hätten, während Vollmachten durch Vermittler überreicht werden sollten⁸⁰. Auch andere Strategien der Zeremoniellvermeidung lassen sich nachweisen⁸¹. Dennoch war man von einer grundsätzlichen und flächendeckenden Regelung der Rangstreitigkeiten vor Wien 1815 und Aachen 1818 weit entfernt, da es keine internationale, alle bindende Norm gab⁸². Der Vorschlag des Abbé Grégoire in seinem „Projet d'une Déclaration du droit des gens“, Art. 20: *Il n'y a pas de préséance entre les agents publics des Nations* von 1793 setzte sich nicht durch und wurde gerade im zitierten Punkt nicht als zukunftsweisend angesehen⁸³. Erst die Entwicklung neuer rechtlicher Verfahrensnormen für das Zeremoniell vermochte die Rangstreitigkeiten zu mildern. Die Integration der Teilnehmer des Gesandtschaftsverkehrs fand nun also unter dem Vorzeichen sozialer Gleichheit statt. In Ablösung des präzedenzrechtlichen Würdigkeitskatalogs wurde sie durch das Vertragsvölkerrecht normiert.

In der Folge etablierte sich diese Einteilung in vier Klassen in der völkerrechtlichen Praxis durch Gebrauch, aber auch durch den ausdrücklichen Beitritt weiterer Staaten zu den Verträgen⁸⁴. (Abgelöst wurde sie

⁷⁸ Lothar Schilling, Zur rechtlichen Situation frühneuzeitlicher Kongreßstädte, in: Städte und Friedenskongresse, hrsg. v. Heinz Duchhardt, Köln/Weimar/Wien 1999, 102–105.

⁷⁹ Real, Staatskunst (Anm. 29), 980.

⁸⁰ Tabellarische Übersicht bei Schilling, Kongreßstädte (Anm. 78), 104–105. Abdruck der fünfzehn Artikel der Aachener Policeyverordnung von 1748 bei Real, Staatskunst (Anm. 29), 981–985.

⁸¹ Die Zeremoniellvermeidung wird etwa thematisiert von: Karl Gottlob Günther, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten (2 Teile), Erster Theil, Altenburg 1787, 272–4, und von Moshamm, Gesandtschaftsrecht (Anm. 39), 91, 93.

⁸² Krauske, Entwicklung (Anm. 8), 205.

⁸³ Siehe den Kommentar von Martens in seiner Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht, Göttingen 1796, abgedruckt bei Reibstein, Völkerrecht (Anm. 3), Bd. 2, 149.

⁸⁴ Philipp Karl Ludwig Zorn, Deutsches Gesandtschafts- und Konsularrecht, Berlin 1920, 18 f.; Krauske, Entwicklung (Anm. 8), 186; Wurm, Über den Rang

erst durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen vom 18. April 1961⁸⁵). Abweichungen gab es noch insofern, als daß manche Staaten für ihr eigenes Botschaftspersonal die Kategorien nicht ausschöpften. Belgien etwa nahm für keinen seiner Gesandten den Titel „Exzellenz“ in Anspruch⁸⁶, und zeigte damit an, daß es keine Gesandten vom ersten Rang habe. Oder – in die Worte eines Autors aus der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts gefaßt – *Die belgische Diplomatie nämlich ist wie die Bahn von Frankfurt nach Soden: sie hat keine erste Klasse*⁸⁷.

Ich möchte diesen Abschnitt nicht beenden, ohne nochmals die Bedeutung dieser Verschiebung zu konturieren. Denn die neuen völkerrechtlichen Verfahrensnormen für die Rangklassen stellen eine materiell andere Rangordnung her als jene, um die sich die Streitereien des Ancien Régime drehten. Zwar dürfen nun bestimmte Gesandte den Rang vor anderen beanspruchen, dieser Rang verweist aber nicht mehr auf die Würdigkeit ihrer absendenden Staaten. Ich habe keine Stimme gefunden, die etwa vorträgt, dem Staat des zuerst angekommenen Botschafters gebühre inhaltlich mehr Würde als anderen. Hier ist also ein bestimmter, kulturell bedingter Verweisungszusammenhang gekappt worden.

Auch dies mag ein Grund dafür sein, daß parallel zur vertraglichen Normierung der Zeremonialrechte ihr sukzessiver Bedeutungsverlust zu beobachten ist. Denn gerade die juristischen Abhandlungen über das Gesandtschaftsrecht schließen nun die Zeremonialrechte des Gesandten zunehmend von der Darstellung aus. Die Begründung dafür ist pikant. Denn ausgerechnet die Völkerrechtsautoren sind der Ansicht, die Zeremonialrechte seien – ich zitiere: *juristisch unerheblich*⁸⁸.

(Anm. 15), 585; *Ernest Lehr*, Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires français et étrangers, Paris 1888, 25 ff.; *Ferdinand de Cussy*, Dictionnaire ou manuel lexique du diplomate et du consul, Leipzig 1846, 613; *Bluntschli*, Völkerrecht (Anm. 46), § 172 (135).

⁸⁵ Zur Rangeinteilung dort Art.14 ff. Siehe dazu *Michael Richtsteig*, Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, Baden-Baden 1994, 38 ff.

⁸⁶ *Désire de Garcia de la Vega*, Guide pratique des agents politiques du ministère des affaires étrangères, Brüssel 1852, 89.

⁸⁷ *Wurm*, Über den Rang (Anm. 15), 577. Anderer Ansicht *Krauske*, Entwicklung (Anm. 8), 186, der sagt, dass bei ihr der Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire den ersten Rang einnehme.

⁸⁸ *Hothorn*, Sonderstellung des Gesandten (Anm. 60), 6. Auch *Zorn* (Anm. 84) schreibt 1920 im „Handbuch des Völkerrechts“, es sei kein „juristisch bedeutsamer Unterschied zwischen ständigen und unständigen, zwischen ordentlichen und außerordentlichen, zwischen Geschäfts- und Zeremonialgesandten“ vorhanden (19). Ebenso *Heffter*, Völkerrecht (Anm. 31), § 208 (359), § 219 (373).

IV.

Resümiert man die Verschiebungen innerhalb des Verfahrens, so scheint sich zunächst die These vom strukturellen Funktionswandel der Verfahren zu bestätigen. Es findet an der Schwelle zum neunzehnten Jahrhundert nach der Technisierung des Verfahrens auch eine Normierung neuer rechtlicher Verfahrensvorschriften statt. Die Regelung der Gesandtenränge durch Vertragsvölkerrecht statt der bisher bestehenden Ordnung durch Völkergewohnheitsrecht bedeutet einen Autonomiegewinn bestimmter Gesandtschaftsfunktionen gegenüber anderen. Der Gesandte ist nun von der Aufgabe entlastet, seinen Rang vor anderen Gesandten zu behaupten. Die Konkurrenzsituation wird aufgelöst durch eine Normierung, die den sozialen Würdigkeitsstreit für unbeachtlich erklärt und andere Anknüpfungspunkte für das Vortrittsrecht der Gesandten sucht. Es findet also eine Abkoppelung der Aufgaben des Gesandten von seiner früheren sozialen Rolle statt, nämlich der permanenten Inszenierung der überlegenen Würde des Souveräns beziehungsweise des absendenden Staates.

Dieser Autonomiegewinn ist nicht quantitativer Art, es handelt sich nicht um eine Vermehrung, sondern prinzipieller Natur. War der Gesandte zuvor prinzipiell mit der Aufgabe zeremoniell-rangrechtlicher Selbstbehauptung betraut, so ist ihm dies nun prinzipiell nicht mehr möglich – zumindest nicht in diesem Modus. Seine Stellung am fremden Hof, im fremden Staat symbolisiert nun nicht mehr den Rang seines absendenden Souveräns in der Staatengemeinschaft. Hier wird nun von einer grundsätzlichen rangmäßigen Gleichheit ausgegangen.

Um es nochmals klar zu sagen: Die Technisierung geht mit einem prinzipiellen Funktionswandel der Gesandtschaft einher. Die symbolisch-zeremonielle Inszenierung der Ungleichheit wird nicht in ein anderes Medium verwandelt, sondern gerät allgemein in den Hintergrund. Der Verweisungszusammenhang auf die Würde, für den der Begriff des „Symbolischen“ hier steht, löst sich allgemein auf. Denn die nicht rechtlich geregelten Würdeverhältnisse treten im völkerrechtlichen Verkehr insgesamt zurück⁸⁹. Hier wurde nichts unterdrückt, das sich an anderer Stelle wieder durch die Hintertür einschleicht.

Damit komme ich zu meinem zentralen Anliegen, der Infragestellung der Kategorien „symbolisch“ und „technisch“. Wie ich gezeigt habe, gibt es in dem von mir beobachteten Zeitraum Autonomiegewinne der

⁸⁹ Refugien finden sich bis in die Zeitgeschichte und Gegenwart, siehe etwa die Anleitung von *David Dreimann*, *Das diplomatische Protokoll*, Leipzig 1981, hinsichtlich der protokollarischen Platzierung nach Rang, 116.

Gesandten. Eine scheinbar „symbolische“ Funktion des Gesandtschaftsverkehrs – nämlich die Inszenierung von Ungleichheit – ist zurückgedrängt durch die weitere Technisierung und Entwicklung von neuen rechtlichen Verfahrensnormen im Gesandtschaftsverkehr. Bedeutet dies jedoch zugleich allgemeiner die Substitution symbolischer Politik durch technische Normen? Instrumentalisieren sich die politischen Verfahren zur Moderne hin, indem sie Ballast abwerfen, der sie zuvor an der Ergebnisproduktion gehindert hat? Wohl nur insofern, als daß das neue Rangreglement Begegnungen erleichtert, die zuvor am Rangstreit scheiterten. Im übrigen ist vielmehr ein Funktionsverlust zu vermelden, den die neuen rechtlichen Verfahrensnormen herbeiführen. Denn so wie dem Gesandtschaftsverkehr im Ancien Régime die Symbolisierung von Ungleichheit aufgegeben war, so symbolisiert er nun vorsätzlich (wenigstens in eingeschränktem Rahmen) die rangmäßige Gleichheit der Staaten – auch wenn diese den Publizisten weit weniger Tinte wert ist als die Rangkonflikte davor. Somit ist mit dem Funktionswandel nicht eine „symbolische“ durch eine „technische“ Form abgelöst worden. Vielmehr hat sich die parallele Existenz „symbolischer“ mit „technischen“ Verfahrensregeln fortgesetzt. Nur die Semantik des Symbols hat sich geändert. Als Gegensatzpaar taugen beide Begriffe wenig zur Beschreibung zumindest dieser historischen Entwicklung.

Problematisch an der Kategorie „Verfahrenssymbolik“ erscheint mir zudem die abwertende Konnotation, die bei der Redeweise von „symbolischer Politik“ immer mitschwingt⁹⁰. „Symbolische Politik“ ist etwa bei Luhmann solche, die Zustände nicht ändert⁹¹. Andere Autoren sprechen noch deutlicher von einer „Täuschungsfunktion“ der symbolischen Politik⁹² oder prangern auf vergleichbare Weise ihre Defizite an⁹³. Welche Vorstellung von Symbolen auch immer damit zum Ausdruck kommt, man sollte sie jedenfalls nicht mit einer historischen Entwicklung zur Moderne hin derart synchronisieren, daß politische Verfahren früher typischerweise ritualisiert oder symbolbeladen waren und heute entritualisiert und symbolentleert wären⁹⁴. Denn erstens erfüllen auch

⁹⁰ Murray Edelman, *Politik als Ritual*, Frankfurt 1990, passim. Umfassende Nachweise neuerdings bei Marcelo Neves, *Symbolische Konstitutionalisierung*, Berlin 1998.

⁹¹ Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1993, 478.

⁹² Rainer Hegenbarth, *Symbolische und instrumentelle Funktionen moderner Gesetze*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 14 (1981), 201–204.

⁹³ Gunther Teubner, *Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege*, in: *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*, hrsg. v. Friedrich Kübler, Baden-Baden 1984, 319 f.

⁹⁴ Dies klingt etwa an bei Heinz Duchhardt/Gert Melville, *Einleitung*, in: *dies.* (Hrsg.), *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual*, Köln/Weimar/Wien 1997, V–VIII.

Symbolisierungen funktionalistische Anforderungen, wie ich zu zeigen versucht habe, ebenso wie auch technische Verfahrensnormen für bestimmte Inszenierungen stehen können. Die Symbolisierungen der Herrscherwürde durch die Gesandtschaften im Ancien Régime waren insofern auch keine symbolische Politik (im abwertenden Sinne), da sie real für die Mehrung und gegen die Minderung des sozialen Ansehens ihrer Herrschaft stritten. Die begleitende politische und staatsrechtliche Literatur hat dieses Streben nach Rang gerechtfertigt; noch die problematischsten Aspekte – Nähe zur sündlichen Superbia, immense Kosten – wurden gesehen und im Ergebnis legitimiert⁹⁵. Daher habe ich Zweifel, ob man insofern von einer „Entlastung“ sprechen kann. Die funktionsändernde Einführung neuer rechtlicher Verfahrensnormen für die Gesandtenränge zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts reflektiert vielmehr schlicht den generellen Bedeutungsverlust der Rangfragen und des Zeremoniellen, den auch die Zeitgenossen allenthalben konstatieren und herbeiwünschen⁹⁶. Im „Staatswirtschaftlichen Jahrhundert“⁹⁷ ist man den Kosten gegenüber sensibler, der Gesandtschaftsverkehr folgt nun einer neuen Rationalität. Die Aufgabenverschiebung trifft sich insofern nicht mit einem Übertrag der symbolisch-zeremoniellen Formen ins Technische. Das von der historischen Forschung oft nahegelegte Entwicklungselement ist zu relativieren.

V.

Ob Autonomie eines Verfahrens vorliegt, kann nur nach Maßgabe seiner Zweckbestimmung beurteilt werden. Der gesandtenrechtliche Verkehr ist insofern im Ancien Régime von „technischen“ und „symbolischen“ Verfahrensformen zugleich gekennzeichnet. Die zeitgenössischen Funktionszuschreibungen werteten die verfahrensmäßigen Inszenierungen von Ungleichheit einerseits als Beiwerk zu den Geschäften des Gesandten, andererseits betonten sie, daß es dem Gesandten gerade obliege, den Rang seines Souveräns zu behaupten. Geordnet wurde diese Inszenierung von Ungleichheit durch den völkergewohnheitsrechtlichen „präzedenzrechtlichen Würdigkeitskatalog“. Es entwickelten sich rangmäßige Klassifizierungen der Gesandten, deren Sinn in der Anerkennung und Sichtbarmachung von Unterschieden zwischen den entsendenden Mächten bestand.

Das Vertragsvölkerrecht des frühen neunzehnten Jahrhunderts löste die Rangfragen jedoch von der Würdigkeit der Mächte, wodurch der

⁹⁵ Miloš Vec, *Zeremonialwissenschaften im Fürstenstaat*, Frankfurt 1998, passim.

⁹⁶ Bluntschli, *Völkerrecht* (Anm. 46), § 190 (140).

⁹⁷ Moshamm, *Gesandtschaftsrecht* (Anm. 39), 163.

Gesandtschaftsverkehr seine Funktion änderte und Zeremonialfragen für das Staatsrecht zunehmend irrelevant wurden. Ein prinzipieller Übertrag „symbolisch-zeremonieller“ Formen ins „technische“ ist hierin jedoch ebensowenig zu sehen, wie eine Zunahme der „Verfahrensautonomie“. Ob solche Verschiebungen stattfinden, kann man nur anhand der jeweiligen zeitgenössischen Funktionszuschreibungen beurteilen. Diese aber fanden den hochformalisierten Verkehr des Ancien Régime und seine Symbolisierungen von Ungleichheit ebenso funktional und legitim wie das neunzehnte Jahrhundert seinerseits die Symbolisierung von Gleichheit bevorzugt.

Die Entwicklung von neuen rechtlichen Verfahrensnormen für das Zeremoniell zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts der Begegnung verläuft parallel mit einem Bedeutungsverlust des Zeremoniellen überhaupt. Eine Ent-Symbolisierung ist hierin nicht zu sehen, vielmehr ein Funktionswandel der Symbole. So wie vor der Wende zum neunzehnten Jahrhundert der Zusammenhang mit rangmäßiger Selbstinszenierung als legitim für die Gesandtschaft angesehen wurde, so fordert man nun die Distanz und die Inszenierung von Gleichheit. In beiden Fällen findet also eine Unterordnung unter die gesellschaftliche Interessen- und Erwartungskonstellation statt, in beiden Fällen geht es um die Bekräftigung sozialer Werte. So hat sich nur der Anknüpfungspunkt der Symbolik geändert.

Die Gegenüberstellung von technischen und symbolischen Verfahrensförmern, wobei die Moderne technische Verfahren für sich reklamiert, basiert daher möglicherweise auf einer Selbstüberschätzung der Moderne, die von ihren Verfahren glaubt, daß sie Probleme besonders effektiv lösen.

Bibliographie der Literatur zum Gesandtschaftswesen

- Ahnert*, Christian Gotthelf, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, 2 Bde., Dresden 1784. Anna Amalia-Bibliothek Weimar: + (ohne Signatur).
- Alt*, L., Handbuch des Europäischen Gesandtschafts-Rechtes nebst einem Abriss von dem Consulatswesen, insbesondere mit Berücksichtigung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und einem Anhang, enthaltend erläuternde Beilagen, Berlin 1870. Landesbibliothek Wiesbaden: Nh 5086.
- [*Bergk*, Johann Adam], Die politische Unterhaltungskunst oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln. Aufgestellt von dem Staatsmann in der Einsamkeit, Leipzig 1811. Anna Amalia-Bibliothek Weimar: 39,3 46.
- Bielefeld*, Jakob Friedrich von, Lehrbegriff der Staatskunst, 2 Bde., Breslau und Leipzig 1761 (aus dem frz. übers. von Johann Christoph Gottsched). MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Dt 27 i 88.

- Bluntschli*, Johann Caspar, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Nationen als Rechtsbuch dargestellt. 3. Auflage, Nördlingen 1868, MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Eu 35 k 143.
- Cussy*, Ferdinand de, Dictionnaire ou manuel lexique du diplomate et du consul, Leipzig 1846. Landesbibliothek Wiesbaden: P 721.
- Finet*, Sir John, Som choice observations of Sr. John Finett, Knight, And Master of the ceremonies to the two last Kings, Touching the Reception, and Precedence, the Treatment and Audience, the Puntillios and Contests of Forren Ambassadors in England, Hg. James Howell, London 1656, [Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel: Rq 431]; Deutsch: Auserlesene Anmerckungen, Betreffend Die Reception, Praecedentz, Tractirung, Audientzen, wie auch vorgefallene Kleinigkeiten und Streitigkeiten zwischen auswärtigen Gesandten in Engelland, mit einer Vorrede Des Hn. Prof. [Gottlieb Samuel] Treuers, von der Historie Des Politischen Ceremoniels versehen, und aus dem Englischen ins Teutsche übersetzt durch Christian Heinrich Neubaur, Braunschweig 1728. UB Marburg: VII k C 1060. Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel: Rq 329.
- Fontes Historiae Iuris Gentium, herausgegeben von Wilhelm G. Grewe, Bd.3/1 1815–1945, Berlin 1992.
- Garcia de La Véga*, Désire de, Guide pratique des agents politiques du ministère des affaires étrangères, Brüssel 1852.
- Geffcken*, Friedrich Heinrich, Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen, in: Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis [...] hrsg. von Franz von Holtzendorff, 3. Band, Hamburg 1887, 605–684.
- Grotius*, Hugo, Drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens, in welchem das Natur- und Völkerrecht und das Wichtigste aus dem öffentlichen Recht erklärt werden [1625]. Aus dem Lateinischen des Urtextes übersetzt, mit erläuternden Anmerkungen und einer Lebensbeschreibung des Verfassers versehen von J. H. v. Kirchmann, Berlin 1869.
- Günther*, Karl Gottlob, Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen, mit Anwendung auf die teutschen Reichsstände entworfen von Karl Gottlob Günther, Kursächsischem Geheim=Secretär und Geheimen=Archivregistrator, 2 Teile, Altenburg 1787/92. UB Marburg: XVIIIb C 114.
- Gurrero*, Gustavo J., Art. „Agents Diplomatiques, II. Classification“, in: Dictionnaire Diplomatique, Paris 1933, Bd.1, 46–58.
- Heffter*, August Wilhelm, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 3. Auflage, Berlin 1855.
- Hellbach*, Johann Christian, Handbuch des Rangrechts in welchem die Literatur und Theorie nebst einem Promptuar über die praktischen Grundsätze desselben, ingleichen die neuesten vorzüglichern Rangordnungen enthalten sind, Ansbach 1804. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Dt 15 Cg 36.
- [*Hoevelen*, Conrad von], Candorins Vollkommener Teutsche Gesandte/ Nach allen dessen genauesten Eigenschafften/ Wie nemlich selbiger in denen vor/ den/

- und nach der ihm aufgebürdeten Verrichtung vorzufallen gewöhnlichen Begebenheiten gebührligst/zu sein selbst eigener Ehre/ und unsterblichem Ruhm/sich zuverhalten: Treu=meinend vorgestellt, Franckfurt, 1679. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Dt 35 g 23.
- Hothorn*, Carl [= Hotore, C.], Die völkerrechtliche Sonderstellung des Gesandten, in: Zeitschrift für Völkerrecht, Heft 3 zu Band XIV, Breslau 1928. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Per 1/967.
- Hrabar*, Vladimir E., De Legatis et Legationibus Tractatus Varii, Dorpat 1906. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: an: Russ 16 Kk 1.
- Jordan*, Art. „Gesandter, Gesandtschaftsrecht“, in: Staatslexikon. Encyclopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welcker, 2. Auflage, Leipzig 1847, Bd.5, 625–643.
- Klüber*, Johann Ludwig, Europäisches Völkerrecht. Bearbeitet von Carl Eduard Morstadt, 2. Auflage, Schaffhausen 1851. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Eu 35 k 107.
- Krauske*, Otto, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom 15. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818, Leipzig 1885. UB Marburg: XVII C 4m.
- Lehr*, Ernest, Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires français et étrangères. Extrait du Répertoire général et alphabétique du droit français, Paris 1888, 425 Seiten. NSTUB Göttingen: JUS gent 2350.
- Leroy*, Paul Auguste, Des consulats des légations et des ambassades. Étude d'histoire et de droit, 2. Auflage, Paris 1876, Universitäts- und Landesbibliothek Bonn: Ir 205/378.
- Lünig*, Johann Christian, Theatrum ceremoniale historico=politicum, oder Historisch= und politischer Schau=Platz Aller Ceremonien, Welche bey Päbst= und Kayser= auch Königlichen Wahlen und Crönungen, erlangten Chur=Würden, Creirung zu Cardinälen und Patriarchen, Ertz= und Bischöflichen Einweyhungen, Niederlegung Cron und Scepters, Ernennung zum Successoren, Erwehlung derer Dogen zu Venedig und Genua, grosser Herren Huldigungen, Lehns=Empfängnissen, Kriegs= und Achts=Erklärungen/ Conciliis, Reichs= Wahl Churfürstl. Collegial- Deputations= Crayß= Fürsten= Grafen= Ritter= Städte= Land= und anderen Tagen, hohen Gerichten, auch andern ausser Teutschland üblichen öffentlichen Versammlungen, dann Friedens=Tractaten und Bündnissen, Ingleichen bey Grosser Herren und dero Gesandten Einholungen, Einzügen und Zusammenkünfften, Ertheilung Audienzen, Visiten und Revisiten, Rang=Streitigkeiten, Beylagern, Tauffen und Begräbnissen, Conferirung Geist= und Weltlicher Ritter=Orden, Turnieren, Jagten, bey der Miliz, zu Wasser und zu Lande, und andern an Europäischen Höfen und sonsten, so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis, vorangegangenen solennen Actibus beobachtet worden; Auch wie Kayser, Könige, Chur= und Fürsten, Grafen und Herren, Dann Freye Republicken, Reichs=Staats= Kriegs= und andere Geist= und Weltliche hohe und niedere Collegia, Und endlich Adel= und Unadeliche, Männ= und Weiblichen Geschlechts, heutiges Tages einander in Briefen tractieren,

- Nebst unterschiedlichen Hof=Ordnungen, Rang=Reglementen, und andern zum Hof= und Cantzley=Ceremoniel dienlichen Sachen, [...], Leipzig 1719/20. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Dt 2 a 84 F. Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel: Ge 2 5. Landesbibliothek Wiesbaden: Hy 8204m.
- Mably*, [Gabriel Bonnot Abbé de], Des Abts von Mably Grundsätze der Staatsunterhandlungen als eine Eileitung zu dem auf die öffentlichen Verträge gegründeten Staatsrecht von Europa nebst eben desselben allgemeinen Betrachtungen über die Handlung und Schifffahrt und deßhalb geschlossenen Verträgen in Europa. Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt, Kopenhagen und Leipzig 1759 [= *Principes des Négociations, pour servir d'introduction au droit public de l'Europe, fondé sur les traités*, Amsterdam, 1757] HLB Darmstadt: Gü 3813.
- Martens*, Charles de, *Le Guide diplomatique. Précis des droits et des Fonctions des agents diplomatiques et consulaires; suivi d'un Traité des Actes et offices divers qui sont du ressort de la diplomatie, accompagné de pièce et documents proposés comme exemples par L Bn Charles de Martens*, 5. Auflage, entièrement refondue par M. F. H. Geffcken, Ministre-Résident des Villes Anséantiques près la cour de Prusse, 2 Bde., Leipzig 1866. (1. Auflage 1822. UB Gießen: 1 23).
- Martini*, Karl Anton von, *Erklärung der Lehrsätze über das allgemeine Staats- und Völkerrecht*, Zweyter Theil: Völkerrecht, Wien 1791, ND Aalen 1969.
- Miruss*, Alexander, *Das europäische Gesandtschaftsrecht, nebst einem Anhang von dem Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes, einer Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts und erläuternden Beilagen*, 2 Bde., Leipzig 1847. Landesbibliothek Wiesbaden: Nh 5077.
- Moser*, Friedrich Carl von, *Von der Excellenz=Titulatur der Gesandten*, in: ders., *Kleine Schriften, Zur Erläuterung Des Staats= und Völcker=Rechts, wie auch des Hof= und Canzley=Ceremoniels*, Bd. 2, 152–559 und Bd. 3, 1–132, Frankfurt am Main 1752. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Dt 27 g 277. Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel: Rq 378.
- Moser*, Johann Jacob, *Von der Excellenz der Gesandten vom zweyten Rang. o.O.* 1783. UB Tübingen: Ka I 600–1629 oder Hg 271.4. LB Stuttgart: HBF 5676.
- Moshamm*, Franz Xavier, *Europäisches Gesandtschaftsrecht*, Landshut 1805. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Eur 35 k 164.
- Murray*, Eustace Clare Grenville, *Droits et devoirs des envoyés diplomatiques*, London 1853. UB Heidelberg: 8894/2.
- Oppenheim*, L., *International Law. A Treatise*. Bd. 1: *Peace*, London, New York und Bombay 1905.
- Paccassi*, Johann Freiherr von, *Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte*, Wien 1777. GHS Kassel: III 106 g 14.
- Pecquet*, [Antoine de], *De L'Art de Negocier avec les Souverains*, [Paris 1737], Den Haag 1738. Universitäts- und Landesbibliothek Halle: Lc 696a.
- Peltzhoffer*, Franz Albrecht, *Neu=entdeckte Staats=Klugheit In Hundert Politischen Reden Oder Discursen abgefasst/ Und Mit allerhand Sinnreichen und*

- ungemeinen Anmerckungs=Sprüchen/ auch denckwürdigen alt= und neuen/ bevorab aus dem Siebenzehenden Seculo oder Jahr=Hundert/ ausgezogenen Exempeln erläutert/ auch mit vielen hundert raren und wahrhaftten Historien bewähret [...], Frankfurt und Leipzig 1710. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Dt 27 g 264 Q.
- Pradier-Fodéré*, Paul Louis Ernest, Cours de droit diplomatique. A l'usage des agents politiques du ministère des affaires étrangères des états européens et américains, 2 Bde., Paris 1899, NStUB Göttingen: Jus gent 2344,2. UB Essen: 10=KXWA25206(2).
- Real*, St. Cesar Vichard de [oder Real de Curban, Gaspard de], Die Staatskunst; Oder: vollständige und gründliche Anleitung Zur Bildung kluger Regenten, geschickter Staatsmänner und rechtschaffener Bürger. Fünfter Theil. Von dem Völkerrecht, welcher von Gesandtschaften, dem Krieg, Tractaten, Titeln, Vorzügen, Ansprüchen und gegenseitigen Gerechtsamen derer Souveränen handelt. Aus dem Französischen des Herrn von Real, Grand=Seneschall von Forcalquier. Frankfurt und Leipzig 1766. Anna Amalia-Bibliothek Weimar: 39,7 h 53.
- Rehfuës*, Ph. Joseph, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die preußischen Gesandten, Stuttgart 1845. GHS Kassel: KXWA 7883.
- Richtsteig*, Michael, Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen. Entstehungsgeschichte, Kommentierung, Praxis. Baden-Baden 1994.
- Römer*, Carl Heinrich von, Handbuch für Gesandte. Erster Theil die Literatur des natürlichen und positiven Gesandtschaftsrechts enthaltend von D. Carl Heinr. Von Römer, öffentlichem Lehrer des Staatsrechts zu Wittenberg, Leipzig 1791. UB Tübingen: K.k. 193.
- Römer*, Christian [richtig: Carl] Heinrich von, Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte, als Lehrbuch bearbeitet, Gotha 1788. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Dt 35 g 2.
- Saalfeld*, Friedrich, Handbuch des positiven Völkerrechts, Tübingen 1833. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Dt 35 k 179.
- Sarraz du Franquesnay*, Jean de la, Le ministre public dans les cours Etrangères, ses Fonctions et ses Prerogatives, Amsterdam 1731. UB Mannheim: 103/122.
- Schaumann*, Wilfried, Die Gleichheit der Staaten. Ein Beitrag zu den Grundprinzipien des Völkerrechts, Wien 1957.
- Schmalz*, Th. von, Das europäische Völker=Recht in acht Büchern, Berlin 1817.
- Stieve*, Gottfried, Europäisches Hof=Ceremoniel, In welchem Nachricht gegeben wird, Was es für eine Beschaffenheit habe mit der Praerogativa und dem aus selbiger fließenden Ceremoniel, Welches Zwischen Kayser= und Königl. Majestäten, Churfürsten, Cardinälen, Fürsten und freyen Republicken, dero Gesandten und Abgesandten beobachtet wird, Nebst beygefügetem Unterricht Was ein Legatus à Latere, Nuncius Apostolicus, Ambassadeur, Envoyé, Plenipotentarius, Commissarius, Resident, Agent, Secretatrius, Deputatus, Consul, so wohl seiner Würde, als seinem Amte nach sey, und wie es mit derselben Character,

- Creditiv, Instruction, Passeport, Quartier, Inviolabilität, Immunität, Reception, Magnificentz, Titulatur &c. beschaffen, Auch was es wegen des Ceremoniels, auf Frieden=Schlüssen und bey Höfen, für Mißhelligkeiten gegeben, zusammen getragen von Gottfried Stieve, 1.Auflage Leipzig 1715. Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel: Sf 776. LB Fulda: R.W.m 3/70. 2.Auflage Leipzig 1723. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Eur 27 g 9. Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel: Sf 777.
- Strupp*, Karl (Hg.), Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Erster Band, Berlin und Leipzig 1924.
- Wheaton*, Henry, Histoire des Progrès du Droit des Gens en Europe et en Amérique. Depuis la Paix de Westphalie Jusqu'a nos jours. Avec une Introduction sur les Progrès du Droit des Gens en Europe avant la Paix de Westphalie. Leipzig 1853.
- Wicquefort*, Abraham de, L'Ambassadeur et ses Fonctions [1679], Köln 1690. MPI für Europäische Rechtsgeschichte: Niederl. 35 g 4.
- Wolff*, Christian, Grundsätze des Natur= und Völkerrechts, worinn alle Verbindlichkeiten und alle Rechte aus der Natur des Menschen in einem beständigen Zusammenhange hergeleitet werden, Halle 1754. ND Hildesheim 980.
- Wurm*, C. F., Über den Rang diplomatischer Agenten, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft X (1854), 552–585. StUB Frankfurt: HM 18 B 4560.
- Ziegler*, Karl-Heinz, Völkerrechtsgeschichte, München 1994.
- Zorn*, Philipp Karl Ludwig, Deutsches Gesandtschafts- und Konsularrecht. Auf der Grundlage des Allgemeinen Völkerrechts, Berlin 1920. (Handbuch des Völkerrechts, Bd.1) StB Mainz: 9 542.

Mitarbeiterverzeichnis

Gerd Althoff, Prof. Dr., Westfälische Wilhelms-Universität, Historisches Seminar,
Domplatz 20–22, 48143 Münster

Ronald G. Asch, Prof. Dr., Universität Osnabrück, FB 2 Prof. für Geschichte der
Frühen Neuzeit, Neuer Graben 19–21, 49069 Osnabrück

Axel Gotthard, Dr., Historisches Institut, Universität Erlangen-Nürnberg, Koch-
straße 4, 91054 Erlangen

Johannes Helmuth, Prof. Dr., Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Ge-
schichtswissenschaft, Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte II, Unter den
Linden 6, 10099 Berlin

Michael Kaiser, Historisches Seminar der Universität, Albertus-Magnus-Platz,
50923 Köln

Esther-Beate Körber, Dr., Denkstraße 12, 12167 Berlin

Johannes Kunisch, Prof. Dr., Zeitschrift für Historische Forschung, Historisches
Seminar der Universität, Albertus-Magnus-Platz, 50931 Köln

Ulrich Meier, Dr., Vormbaumstraße 24, 33604 Bielefeld

Olaf Mörke, Prof. Dr., Historisches Institut, Universität Kiel, Olshausenstraße 40,
24118 Kiel

Helmut Neuhaus, Prof. Dr., Institut für Geschichte, Lehrstuhl für Neuere Ge-
schichte I, Kochstraße 4, 91054 Erlangen

Dietrich W. Poeck, Prof. Dr., Historisches Seminar der Westfälischen Wilhelms-
Universität, Domplatz 20–22, 48143 Münster

Lothar Schilling, Dr., Max-Planck-Institut, Hausener Weg 120, 60489 Frankfurt

Sylvia Schraut, Dr., Fakultät für Geschichtswissenschaft, Universitätsstraße 150,
44801 Bochum

Klaus Schreiner, Prof. Dr., Universität Bielefeld, Universitätsstraße 25, 33615
Bielefeld

Miloš Vec, Dr., Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Hausener
Weg 120, 60457 Frankfurt/Main

Gerrit Walther, Dr., Johann Wolfgang Goethe-Universität, Historisches Seminar,
Senckenberganlage 31, 60054 Frankfurt/Main